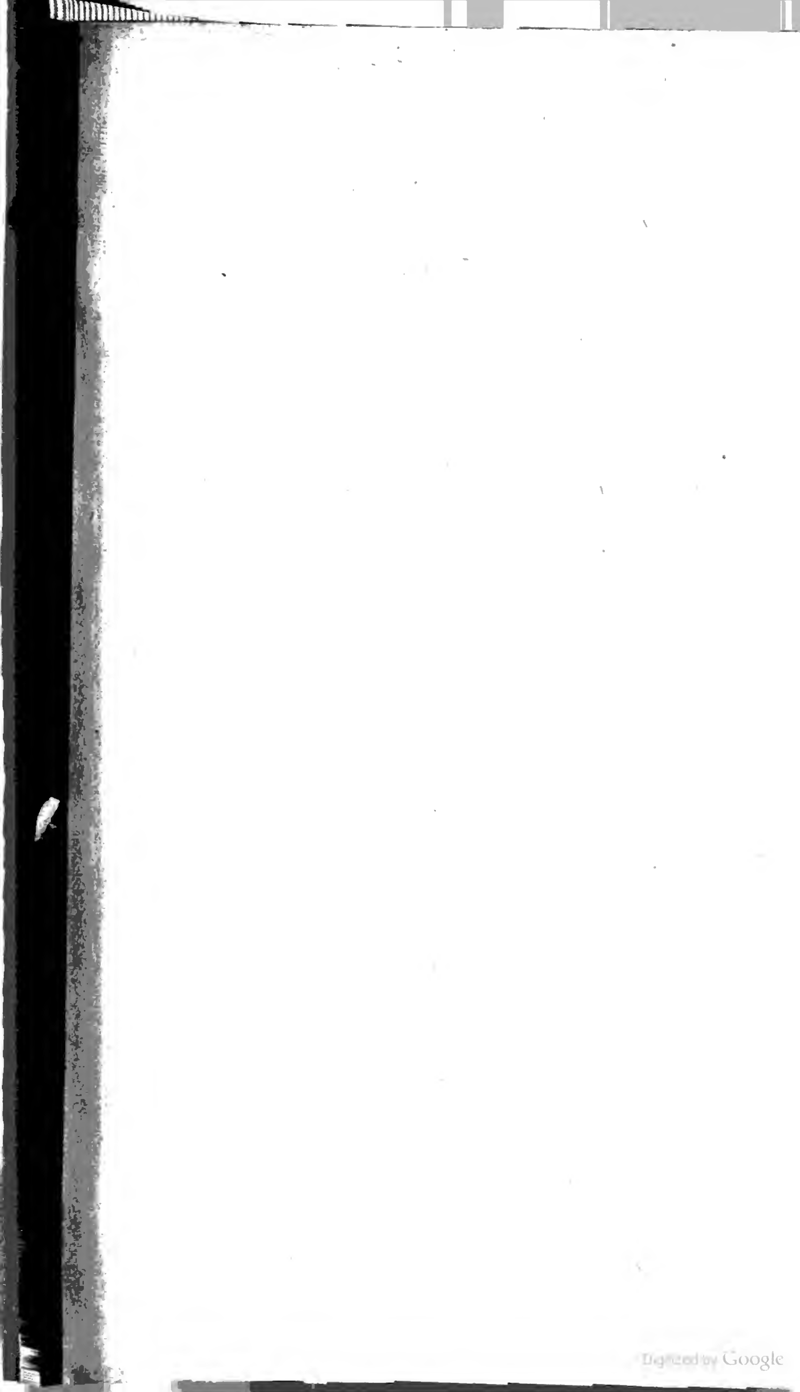






Seiner Majestät Kaiser Ferdinand des Ersten

Gesetze und Verordnungen

im

Justiz-Fache

für die

Deutschen Staaten der Oesterreichischen Monarchie.

Vom 2. März 1835 bis 31. December 1841.



Wien, 1852.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staats-Druckerei.

Gesetze und Verordnungen

im

Justiz-Fache.

1.

Ferdinand der Erste,

von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich, König von Hungarn, Böheim, der Lombardie, Venedig, Galizien, Lodomerien und Illirien; Erzherzog von Oesterreich ꝛc. ꝛc.

Liebe Getreue!

1835. März. den 2ten.

Es hat Gott dem Allmächtigen gefallen, Seine Majestät den Kaiser und König Unseren hochverehrten innigstgeliebten Herrn Vater aus dem irdischen Seyn abzurufen.

Allerhöchst Dieselben sind heute um ³/₄ 1 Uhr Morgens verschieden.

Mit dem Gefühle des tiefsten Schmerzes über den Verlust des erlauchten Verklärten, dessen Weisheit das Glück seiner Völker mitten in den Stürmen der Zeit fest begründet hat, dessen Gerechtigkeit ein mächtiger Schutz für jedes Recht und ein kräftiger Schild gegen jede Willkühr war, und dessen Tugenden allen Zeiten als Vorbild dienen, folgen Wir dem hohen Berufe, auf der Bahn fortzuschreiten, die Er so weise bezeichnet und so beharrlich verfolgt hat.

Wir besteigen den Uns angestammten Thron mit dem festen Entschlusse, den Gesinnungen Unseres Herrn Vaters getreu, wie Er, im frommen Vertrauen auf Gott, das Glück und die Wohlfahrt Unserer Völker auf dem Wege des Rechtes zum Zwecke aller Unserer Bestrebungen und Anstrengungen zu machen.

Indem Wir nun alle Organe Unserer Staatsverwaltung in ihren Stellen, Aemtern und Würden bestätigen, fordern Wir dieselben und namentlich die kaiserlich-königliche Landesregierung auf, Uns in Unseren Bemühungen ihren pflichtmäßigen Beistand zu leisten, und ihrem Eide gemäß, dessen feierliche Erneuerung Wir denselben erlassen, sich ihrer Bestimmung nach den bestehenden Vorschriften mit Gewissenhaftigkeit und Eifer zu weihen.

Uebrigens habt Ihr allen Euch unterstehenden Behörden diese Unsere Willensmeinung auf das Schleunigste bekannt zu machen, und insbesondere im Einvernehmen mit den Ordinarien zu verfügen, damit für weiland Seine Majestät den höchst verblichenen Kaiser und König die gewöhnlichen Exequien, heilige Messen

1835. März. und Andachten allenthalben in den Städten und auf dem Lande fleißig gehalten werden, so wie auch sogleich jede mit der allgemeinen Trauer unvereinbarliche Belustigungsart sogleich einzustellen ist.

Welch allem Ihr alle genau nachzuleben wissen werdet.

Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien am zweiten Monatstag März im Eintausend Achthundert fünf und Dreißigsten, Unserer Reiche im Ersten Jahre.

Ferdinand.

Ant. Friedr. Graf Mittrowsky v. Mittrowiz und Nemischl,
Oberster Kanzler.

Carl Graf v. Inzaghi,
Hofkanzler.

Franz Freiherr von Pillersdorf,
Kanzler.

Johann Limbek Ritter von Lilienau,
Vice-Kanzler.

Nach Seiner kaiserlich-königlichen Majestät höchst eigenem Befehle:

Franz von Radherny,
k. k. Hofrath.

2.

den 20ten. **Hofkanzlei-Decret vom 20. März 1835,** zufolge Allerhöchster Entschließung vom 14. März 1835, erlassen an sämmtliche deutsche Länderstellen, allen Appellationsgerichten, mit Ausnahme des dalmatinischen, mitgetheilt durch Decret der obersten Justizstelle vom 4. April 1835.

Aus Anlaß der Allerhöchsten Entschließung vom 22. März 1828 (J. G. S. Nr. 2335), nach welcher bei Privatherrschaften die Stellen solcher Beamten, welche die Justizpflege oder die öffentliche politische Geschäftsverwaltung zu besorgen haben, keinem eines Verbrechens schuldig befundenen, oder von demselben aus Mangel rechtlicher Beweise losgesprochenen, oder überhaupt nicht ganz tadellosen Individuum verliehen werden dürfen, sind folgende Fragen zur Sprache gekommen:

1. Wie sich bei jenen mit der obgedachten Mackel behafteten Individuen zu achten sei, welche vor der Kundmachung des Allerhöchsten Befehles bereits als Mandatare (politische Geschäftsführer) oder Justiziäre auf einem Dominium angestellt sind, aber von diesem Dienste austreten, und bei einem andern Dominium in einen solchen Dienst eintreten wollen?

2. Ob die Individuen, welchen ein solches Hinderniß der Anstellung als Justiziäre oder politische Geschäftsführer auf Privatherrschaften im Wege steht, sich um die Behebung dieses Hindernisses, mithin um die Erklärung ihrer Anstellungsfähigkeit bewerben dürfen, und welche Behörden zur Entscheidung hierüber zu ermächtigen wären?

Hierüber haben Seine k. k. Majestät zu verordnen geruhet:

ad 1. Daß solchen Individuen der Uebertritt in einen ähnlichen Dienstplatz zu einer andern Herrschaft nicht zu beanständen sei; jedoch in der Voraussetzung, wenn sie sich nach der Kundmachung der Allerhöchsten Entschließung vom 22. März 1828, keine Mackel zugezogen haben.

ad 2. Haben Seine Majestät die Appellationsgerichte und Länderstellen zu den in der Frage stehenden Dispensen von einem solchen Hindernisse zur Anstellung der Individuen als Justiziäre oder politische Geschäftsführer auf Privatherrschaften, in rücksichtswürdigen Fällen unter gehöriger Ueberwachung der Hofstellen, welche im Berufungswege, wie in anderen ähnlichen Angelegenheiten zu verfahren haben, allergnädigst zu berechtigen geruhet.

1835. März.

3.

Hofkanzlei-Decret vom 24. März 1835, an sämmtliche Länderstellen, zufolge Allerhöchster Entschließung vom 16. März 1835.

den 24ten.

Auf das unbefugte Tragen von Ordenszeichen und Ehrendekorationen ohne Unterschied, sie mögen inländische oder ausländische seyn, sind die nämlichen Strafbestimmungen anzuwenden, welche durch die Allerhöchste Entschließung vom 28. November 1826 (Hofkanzlei-Decret vom 2. November 1827, J. G. S. Nr. 2316) auf Adelsanmaßungen festgesetzt worden sind.

4.

Hofkanzlei-Decret vom 24. März 1835, an sämmtliche Länderstellen, zufolge Allerhöchster Entschließung vom 10. Februar 1835. Sämmtlichen Appellationsgerichten mitgetheilt durch Decret der obersten Justizstelle vom 24. April 1835.

den 24ten.

Mit der Suspension der Gehalte hat allerdings, wie bereits in dem Quartiergeld-Normale vom Jahre 1819 (J. G. S. Nr. 1626) festgesetzt wurde, auch jene vom Quartiergelde, in sofern der Bezug desselben in die Zeit der Suspension fällt, Statt zu finden. Wenn ein solcher Beamte im Genusse eines Naturalquartieres sich befindet, so ist der suspendirte Beamte zwar bis zur definitiven Entscheidung seines Schicksales darin zu belassen; es ist aber bei Bemessung der Alimentation, für welche den Behörden nach Allerhöchster Entschließung vom 16. Februar 1828 (J. G. S. Nr. 2344) die Ausmittelung zwischen dem darin festgesetzten Maximum und Minimum überlassen ist, auf diesen Umstand, sowie überhaupt auf den Grundsatz Rücksicht zu nehmen, daß die Alimention mit den, dem suspendirten Beamten etwa bleibenden Genüssen zwei Drittheile seiner Besoldung nicht überschreite.

Diese Allerhöchste Entschließung wird der Landesstelle mit dem Beisatze bekannt gemacht, daß dieselbe eben so wie die Vorschrift vom 17. Mai 1828 (Hofdecret vom 30. Mai 1828, J. G. S. Nr. 2344) für alle landesfürstlichen, öffentlichen Fonds-, ständischen und städtischen Beamten und Diener zu gelten habe.

5.

Hofkanzlei-Decret vom 31. März 1835, zufolge Allerhöchster Entschließung vom 26. März 1835; sämmtlichen Appellationsgerichten, mit Ausnahme des tirolischen und dalmatischen, mitgetheilt durch Decret der obersten Justizstelle vom 10. April 1835.

den 31ten.

Seine k. k. Majestät haben in Ansehung der Gebühren für substituirte städtische Beamte folgende Allerhöchste Entschließung erlassen:

Die mit der Entschließung vom 24. März 1828 (J. G. S. Nr. 2332) erflossenen Bestimmungen über die Bezüge landesfürstlicher Beamten, welche zur einstweiligen Versehung eines erledigten Dienstplatzes außer ihrem Dienstorte

1835. April. abgesendet werden, sind auf die städtischen Beamten, welche zur Substitution erledigter städtischer Dienstplätze außer ihrem Dienstorte verwendet werden, nicht in Anwendung zu bringen.

Der substituirte städtische Beamte hat in solchen Fällen nur den ganzen Gehalt, die Nebenbezüge und Emolumente, welche mit dem Posten, den er vertritt, verbunden sind, ferner die Vergütung der Hin- und Rückreise und auch während der Dauer derselben die Diäten nach der ihm eigenen Diensteclasse aus den Renten der Stadt zu beziehen, in welcher derselbe die Substitution leistet. Dagegen hat dessen Gehalt und sonstiger Bezug, der mit seinem ordentlichen Dienstposten verbunden ist, bei der betreffenden Stadt aufzuhören. In den möglichst zu vermeidenden Fällen, wo der substituirte Dienstplatz mit geringeren Bezügen als der ordentliche des substituirenden städtischen Beamten verbunden wäre, findet kein besonderer Diätenbezug Statt, sondern es ist in diesen Fällen eine die ordentlichen Genüsse des substituirten Beamten thunlichst ausgleichende Remuneration nach Ausgang der Substitution aus den Renten der Stadt anzuweisen, für welche dieselbe geleistet wurde.

6.

den 8ten. **Hofkammer-Decret vom 8. April 1835,** an sämmtliche der allgemeinen Hofkammer untergeordnete Behörden, zufolge Allerhöchster Entschließung vom 14. März 1835; sämmtlichen Appellationsgerichten mitgetheilt durch Decret der obersten Justizstelle vom 24. April 1835.

Seine Majestät haben festzusetzen geruhet: daß die Witwen der Staatsbeamten, welche ihren Gatten im Pensions- oder Quiescentenstande geheirathet haben, keine Abfertigung mit dem vierteljährigen Betrage des von dem Gatten in der Diensteactivität bezogenen Gehaltes zu erhalten haben; jedoch wollen Allerhöchst dieselben es in Ansehung jener Fälle, wo sich bisher anders benommen worden ist, bei dem Geschehenen bewenden lassen. Nach dieser Allerhöchsten Entschließung sind auch die Witwen, welche ihre Männer als bereits provisionirte mindere Diener geeheliget haben, zu behandeln.

7.

den 10ten. **Hofdecret vom 10. April 1835,** an das dalmatinische Appellationsgericht, zufolge Allerhöchster Entschließung vom 13. März 1835.

Der Präses eines dalmatinischen Collegialgerichts erster Instanz steht mit einem Appellationsrathe in ganz gleichem Range. Der Appellationsrath, der zum Präses eines solchen Collegialgerichtes ernannt wird, hat daher keine Charaktertaxe zu entrichten.

8.

den 10ten. **Hofdecret vom 10. April 1835,** an das böhmische Appellationsgericht.

Bis zur Herablangung der Allerhöchsten Entschließung, wegen Einführung einer allgemeinen gleichförmigen Vorschrift über die Eintreibungsart der Criminalkosten, bleibt die Bewilligung der Nachsicht und Abschreibung derselben der politischen Landesstelle ausschließend überlassen.

1835.
April.

9.

Hofdecret vom 10. April 1835, an sämmtliche Appellationsgerichte, zufolge Allerhöchster Entschließung vom 5. April 1835. — den 10ten.

Ueber die Frage, ob gerichtliche Depositen, wenn der Grund der Deponirung aufgehört hat, von Amtswegen zu verabfolgen seien, ist die Allerhöchste Entschließung dahin erfolgt: daß Seine Majestät Sich nicht bestimmt finden, die Gerichtsstellen durch eine neue gesetzliche Anordnung zur Zurückstellung jener Depositen, hinsichtlich welcher der Grund des Erlages nicht mehr besteht, an die Eigenthümer gegen deren Willen zu ermächtigen. Doch bleibe es denselben unbenommen, wenn sie im Laufe ihrer Amtshandlungen zur Kenntniß solcher ohne rechtlichen Grund erliegenden Depositen gelangen, im gütlichen Wege dahin zu wirken, daß selbe von den Eigenthümern zurückgenommen werden.

10.

Hofdecret vom 10. April 1835, an sämmtliche Appellationsgerichte, zufolge einer Note der geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzlei vom 7. April 1835. — den 10ten.

Nachdem die k. k. österreichische und die herzoglich Sachsen-Meiningen'sche Regierung in Betreff der gegenseitigen unentgeltlichen Justizpflege in Criminalangelegenheiten übereingekommen sind, daß in allen und jeden Criminalangelegenheiten auf Requisition, sowohl der k. k. österreichischen, als auch der herzoglich Sachsen-Meiningen'schen Justizbehörden die gegenseitige Rechtshilfe tax- und kostenfrei zu leisten sei, so hat das herzoglich Sachsen-Meiningen'sche Ministerium die förmliche Erklärung abgegeben, daß hinfüro von den herzoglich Sachsen-Meiningen'schen Gerichten jeder Requisition der k. k. österreichischen Gerichte tax- und kostenfrei entsprochen werden solle, mit einziger Ausnahme folgender gegenseitig zu erstattender barer Auslagen, und zwar für die Atzung mit Inbegriff von Arzt- und Curkosten, Lagerstroh, Wäsche und nothdürftigen Kleidungsstücken, für Transport der Verbrecher bis zu ihrer Auslieferung die gegenseitigen Criminalgerichte, für Botenlohn und Postporto, endlich für Zeugengebühren, unter welch letzteren jedoch nur solche verstanden werden, die gemäß §. 529 I. Theil des österreichischen Strafgesetzbuches einem Zeugen, der vom Taglohne lebt, und wegen Vorforderung seiner Person zu Gericht den Verdienst entbehren muß, mit dem gewöhnlichen Taglohne zu leisten und zu ersetzen sind.

11.

Hofkammer-Decret vom 15. April 1835, an sämmtliche Cameral- und Gefällsbehörden, erlassen zufolge Allerhöchster Entschließung vom 26. März 1835; allen Appellationsgerichten mitgetheilt durch Decret der obersten Justizstelle vom 1. Mai 1835. — den 15ten.

Seine k. k. Majestät haben Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß in künftigen Substitutionsfällen, wo die Behandlung nach den in Folge Allerhöchster Entschließung vom 24. März 1828 (J. G. S. Nr. 2332) erlassenen Vorschriften eine größere Belastung des Aerars veranlassen würde, bei Auswahl der Individuen und bei Bemessung der ihnen nach den eben gedachten Vorschriften oder nach den mit ihrer Beistimmung getroffenen besonderen Verfügungen zukommenden Gebühren

1835. April.

dahin zu trachten sei, das Interesse des Dienstes mit jenem der Vermeidung jedes nicht streng erforderlichen Aufwandes so viel es thunlich ist, in Einklang zu bringen; daß daher, wenn nach dem Erachten der die Substitution verfügenden Behörde der mit derselben verbundene höhere Kostenaufwand durch die dabei in das Auge gefaßten Rücksichten des öffentlichen Dienstes nicht als ganz gerechtfertiget erscheinen sollte, und das zur substitutorischen Dienstleistung berufene Individuum zur Uebernahme derselben gegen eine geringere als die normalmäßige Gebühr selbst willfährig sich herbeilassen sollte, in einem solchen Falle jede zur Erreichung der dienstlichen Zwecke nicht erforderliche Mehrauslage streng zu beseitigen sei, jedoch jede von den allgemeinen Vorschriften in Beziehung auf die Gebühr zu machende Ausnahme schon vor der Absendung außer allen Zweifel gesetzt werden müsse, und eine nachträgliche Verhandlung darüber unter keiner Bedingung Statt finden könne.

12.

den 16ten. **Hofkanzlei-Decret vom 16. April 1835,** an sämmtliche Länderstellen mit Ausnahme jener in den italienischen Provinzen und Dalmatien, zufolge Allerhöchster Entschließung vom 9. April 1835.

Bei schweren Polizeiübertretungen, deren die Individuen der Gränz- und Gefällenwache beschuldigt werden, finden die §§. 284 und 285 des II. Theiles des Strafgesetzes ihre Anwendung.

13.

den 17ten. **Hofdecret vom 17. April 1835,** an sämmtliche Appellationsgerichte, zufolge Allerhöchster Entschließung vom 7. April 1835.

Seine k. k. Majestät haben über die zur Anstellung in Kanzleien oder Manipulationsämtern landesfürstlicher Justizbehörden erforderlichen Schulzeugnisse folgendes anzuordnen geruhet:

Für die Zukunft sind bei dem obersten Gerichtshofe, den Appellationsgerichten und den landesfürstlichen Collegialgerichten erster Instanz keine Individuen als Kanzleiaccessisten aufzunehmen, welche sich nicht nebst den übrigen Erfordernissen ausweisen, auch die vier Grammaticalclassen zurückgelegt, oder in einer Realschule, in der technischen Abtheilung des politechnischen Institutes, in der Ingenieurakademie oder in der Neustädter Akademie Unterricht mit gutem Fortgange erhalten zu haben.

In Galizien können nur diejenigen, welche die vier Grammaticalclassen mit gutem Erfolge zurückgelegt haben, als Kanzleiaccessisten angestellt werden.

Auch sind bei den oben genannten Behörden keine Individuen, welche nicht schon gegenwärtig als beeidete Accessisten oder Kanzleipractikanten bei einer landesfürstlichen Behörde dienen, durch Verleihung einer Kanzellistenstelle oder eines höheren Dienstpostens in eine wirkliche Anstellung bei den Manipulationsfächern zu bringen, wenn sie sich nicht nebst den übrigen Erfordernissen auch über die oben bemerkte Studienvorbereitung ausweisen; es sei dann, daß es sich um solche Individuen handelt, wegen deren Unterbringung in derlei Bedienstungen besondere Vorschriften bestehen, die fortan in Wirksamkeit erhalten werden.

1835. April.

14.

Hofkammer-Decret vom 27. April 1835, an die der Hofkammer untergeordneten Behörden, zufolge Allerhöchster Entschließung vom 4. April 1835; sämmtlichen Appellationsgerichten mitgetheilt durch Decret der obersten Justizstelle vom 25. Mai 1835. den 27ten.

Seine k. k. Majestät haben zu befehlen geruht, daß ausgetretene Militärpersonen in folgenden drei Fällen ohne vorhergegangene besondere Allerhöchste Bewilligung im Civildienste nicht angestellt werden dürften; und zwar:

a) wenn sie ein Verbrechen begangen und sich eine gerichtliche Bestrafung zugezogen haben, oder nur ab instantia losgesprochen worden sind:

b) wenn sie auch nur im Disciplinarwege Bestrafungen solcher Vergehungen halber erlitten haben, die ihrer Natur nach entehrend oder von solcher Beschaffenheit sind, daß sie die Angemessenheit des Dienstwerbers zu einer Civilanstellung überhaupt oder zu dem gesuchten Dienste insbesondere offenbar ausschließen oder auch nur mit Grund bezweifeln lassen;

c) wenn sie durch Cassation ihrer Stellen verlustiget oder bloß mit Laufpaß entlassen worden sind.

15.

Mai.

Allerhöchste Entschließung vom 7. Mai 1835. den 7ten.

Mit dem Amte eines Hof- und niederösterreichischen Kammer-Procurators wird der Hofrathstitel verbunden.

16.

Hofkanzlei-Decret vom 7. Mai 1835, an sämmtliche Länderstellen, zufolge Allerhöchster Entschließung vom 10. Februar 1835. den 7ten.

Ueber die Bemessung und Einstellung der Reise-Pauschalien für sämmtliche Staatsbeamte ist nachstehende Allerhöchste Entschließung erfolgt:

Da die Reise-Pauschalien für den Zweck gewährt sind, damit die für den Dienst erforderlichen Bereisungen in der Zeit, für welche sie festgesetzt sind, auch wirklich vollzogen werden; so ist darauf zu sehen, daß die Bereisung in der vorgeschriebenen Art und Zeit jedenfalls geschehe.

Unterläßt der mit einem solchen Pauschale versehene Beamte die Bereisungspflicht in der vorgeschriebenen Zeit aus Nachlässigkeit oder einem unzureichenden Rechtfertigungsgrunde, so ist das Pauschale für die Zeit, in welcher die Bereisung vorschriftmäßig hätte geschehen sollen, einzuziehen, oder wenn es bereits bezogen worden wäre, zurück zu erstatten.

Wäre aber ein solcher Beamter legal verhindert und der ihn supplirende Beamte in dem Falle, die vorgeschriebene Bereisung an seiner Stelle vorzunehmen, so ist das Pauschale nach Maßgabe, als diese Bereisung des substituirten Beamten eintreten mußte, einzuziehen, und der ihn supplirende Beamte, rücksichtlich seiner Bereisungsgenüsse, nach den bestehenden Vorschriften zu behandeln.

Diese Allerhöchste Entschließung wird der Landesstelle mit dem Beisatze bekannt gemacht, daß dieselbe auch für die politischen Fondsbeamten zu gelten, so wie auch bei allen ständischen und städtischen Beamten ihre Anwendung zu finden hat.

1835. Mai.

17.

den 7ten. **Hofkanzlei-Decret vom 7. Mai 1835,** an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme jener von Tirol, Mailand, Venedig und Dalmatien; zufolge Allerhöchster Entschließung vom 29. April 1835.

Die Bestimmung des §. 3, lit. c, des Auswanderungspatentes vom 24. März 1832, J. G. S. Nr. 2557, wegen des mit dem Auswanderungsgesuche vorzubringenden Beweises der erfüllten Militärverpflichtung, hat ihre Anwendung auf die Verpflichtung zur Landwehr nur auf jene Landwehrpflichtigen zu finden, welche den Landwehr-Bataillons schon förmlich eingereihet sind.

18.

den 8ten. **Hofdecret vom 8. Mai 1835,** an das niederösterreichische Appellationsgericht, im Einverständnisse mit der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen.

Criminalgerichte sind nicht befugt, im Falle des §. 48 des Strafgesetzes mit der Kerkerstrafe eine Verschärfung zu verbinden, und dadurch die längere Dauer des Arrestes zu ersetzen.

19.

Hofdecret vom 8. Mai 1835, an sämmtliche Appellationsgerichte, zufolge Allerhöchster Entschließung vom 27. April 1835.

Seine k. k. Majestät haben zu erklären befunden: daß die Anordnung des Hofdecretes vom 11. September 1784, Nr. 336, der Justiz-Gesetzsammlung lit. b, und des §. 145 der galizischen, so wie des §. 137 der italienischen Gerichtsordnung, auch auf ein dem Cridatar noch vor der Beendigung der Concurs-Verhandlung, und so lange während derselben alle angemeldeten Gläubiger mit ihren liquidirten Forderungen nicht völlig befriedigt worden sind, angefallenes Erbrecht oder Vermächtniß zu verstehen sei; daher dem Masseverwalter das Befugniß zustehe, zu einer solchen Erbschaft die Erbserklärung mit dem Vorbehalte des Inventariums zu überreichen und das Vermächtniß anzunehmen.

20.

den 18ten. **Hofdecret vom 18. Mai 1835,** an das niederösterreichische Appellationsgericht, zufolge Allerhöchster Entschließung vom 7. Mai 1835.

Da die königlich ungarische Hofkanzlei in der Eigenschaft einer glaubwürdigen Behörde (loci credibilis) seit undenklichen Zeiten die Zeugenverhöre ungarischer Unterthanen ausgeübt hat, und die hierüber lautenden Zeugnisse in des Königs Namen und mit des Königs Unterfertigung den Parteien ausgefolgt worden sind, so wollen es Seine k. k. Majestät bei der bisherigen Gepflogenheit fernershin gegen dem bewenden lassen, daß nur jene hier in Wien wohnende ungarische Unterthanen als Zeugen verhört werden dürfen, welche zur Ablegung ihrer Aussage sich freiwillig bei der gedachten ungarischen Hofkanzlei stellen werden, und daß diese Zeugenverhöre lediglich auf ungarische Rechtsangelegenheiten beschränkt werden sollen.

21.

den 20ten. **Allerhöchste Entschließung vom 20. Mai 1835,** über einen Vortrag der obersten Justizstelle.

Der Austritt einer Militärperson aus der Militärjurisdiction begründe für sich allein die Abnahme des Militärabfahrtsgeldes nicht.

1835. Mai. den 21ten.

22.

Hofkanzlei-Decret vom 21. Mai 1835, an das böhmische und mährisch-schlesische Gubernium, zufolge Allerhöchster Entschließung vom 15. Mai 1835.

Die aus geistlichen Verlassenschaften vorschriftmäßig dem Alumnate zufließenden Beträge sind in Zukunft in Conventions-Münze abzunehmen.

Diese Allerhöchste Anordnung hat für alle nach dem 1. Juni 1835 eintretenden Todesfälle zu gelten.

23.

den 25ten.

Hofdecret vom 25. Mai 1835, an sämmtliche Appellationsgerichte, zufolge Allerhöchster Entschließung vom 20. Mai 1835.

In Hinsicht der Zustellung der im ministeriellen oder ämtlichen Wege aus dem Königreiche beider Sicilien oder aus anderen Staaten, in welchen über die Zustellung an außer Landes befindliche, oder auswärtige Unterthanen gleiche oder ähnliche Grundsätze gelten, und insbesondere ein Ausweis über die an die Partei selbst geschehene Zustellung nicht erfordert, sondern sich mit der Zustellung an den Staatsanwalt, oder eine andere dazu bestimmte Person begnügt wird, den österreichischen Gerichtsstellen zukommenden gerichtlichen Vorladungen wird festgesetzt:

1. Kommen solche Vorladungen den höheren Gerichtsstellen oder anderen Behörden zu, so sind dieselben unverzüglich an den gehörigen Richter erster Instanz zu übermachen.

2. Das Gericht erster Instanz, welchem die Vorladung zugekommen ist, hat vor allem darauf zu sehen, ob der Vorgeladene ein österreichischer Unterthan ist oder nicht. Ist derselbe nicht ein österreichischer Unterthan, so ist die Vorladung sammt den für die auswärtige Unterthanschaft des Vorgeladenen streitenden Gründen der obersten Justizstelle vorzulegen, welche sohin das Geeignete vorzukehren haben wird.

3. Wenn der Vorgeladene ein österreichischer Unterthan ist, so hat das Gericht die Zustellung der Vorladung nach den bestehenden Vorschriften zu besorgen; wenn er sich aber außer dem österreichischen Kaiserstaate aufhält, oder dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, und er keinen zur Annahme erster Klagen befugten Bevollmächtigten namhaft gemacht hat, so ist ihm zu diesem Ende ein Curator zu bestellen, und diesem die Vorladung zu behändigen. Der Curator hat die Pflicht, den Vorgeladenen von der Vorladung durch eine in die Zeitungsblätter einzurückende Nachricht, oder sonst im geeigneten Wege zu verständigen. Im Falle der Aufenthaltsort des Vorgeladenen im Auslande bekannt wäre, hat das Gericht, dem die Vorladung zugekommen ist, noch überdieß die auswärtige Gerichtsbehörde, in deren Bezirk der Vorgeladene sich aufhält, um dessen Verständigung zu ersuchen. Eine Einsendung des Zustellungsscheines an die auswärtige Gerichtsbehörde, vor welcher der Vorgeladene zu erscheinen hätte, findet nicht Statt.

4. Die in der gegenwärtigen Verordnung vorgeschriebenen Amtshandlungen haben von Amtswegen ohne Aufrechnung von Tax-, Stämpel- oder anderen Gebühren zu geschehen.

5. Vorstehende Bestimmungen gelten auch für die Zustellung von anderen aus den erwähnten Ländern auf dieselbe Art einlangenden gerichtlichen Verordnungen in Civilangelegenheiten, vorbehältlich der in Beziehung auf die Execution der Erkenntnisse auswärtiger Gerichte bestehenden Vorschriften.

1835. Mai.

6. Hiedurch werden in dem lombardisch-venetianischen Königreiche das Hofdecret vom 27. Februar 1821 und in den übrigen Ländern das Hofdecret vom 19. Jänner 1821 (J. G. S. Nr. 1731) außer Kraft gesetzt.

7. Die österreichischen Gesandtschaften und Consulate in den angeführten Ländern haben im gehörigen Wege den Auftrag erhalten, die ihnen für österreichische Unterthanen nach dem dortigen Verfahren übergebenen Vorladungen oder andere gerichtliche Verordnungen in Civilangelegenheiten unmittelbar und ungesäumt an die k. k. Appellationsgerichte, die es betrifft, oder, wenn der Vorgeladene sich in den ungarischen Erbstaaten befindet, an die ungarische oder siebenbürgische Hofkanzlei zu übersenden.

24.

den 22sten. **Hofdecret vom 23. Mai 1835,** an sämmtliche Appellationsgerichte, zufolge Allerhöchster Entschließung vom 4. Mai 1835.

Bis zur Einführung einer neuen Taxordnung sind die landesfürstlichen und ihnen gleichgehaltenen Beamten bei Urlaubsreisen in das Ausland, in Beziehung auf die Gebühren und Taxen, nach den Vorschriften zu behandeln, welche für Urlaube im Inlande bestehen.

25.

den 26sten. **Hofkammer-Decret vom 26. Mai 1835,** an sämmtliche der allgemeinen Hofkammer untergeordnete Behörden, zufolge Allerhöchster Entschließung vom 13. Mai 1835; allen Appellationsgerichten mitgetheilt durch Decret der obersten Justizstelle vom 15. Juni 1835.

Die Waisen, welche aus einer im Pensionsstande geschlossenen Ehe herstammen, haben, wenn der Vater nicht später wieder angestellt wurde, gleich der Witwe weder Pension noch Provision und auch keine Erziehungsbeiträge zu erhalten. Dagegen haben die aus einer von dem Beamten oder minderen Diener während seiner Dienstesactivität eingegangenen Ehe abstammenden Kinder, sie mögen während der Dienstesactivität oder in dem nachgefolgten Pensionsstande des Vaters geboren worden seyn, wenn anders nicht in sonstiger Beziehung ein gesetzliches Hinderniß entgegensteht, ohne Unterschied gleich der Witwe in der Regel auf diejenige Betheilung gleichen Anspruch, die pensions- und provisionsfähigen Witwen und Waisen nach den bestehenden Vorschriften zu Statten kommt.

Juni.

26.

den 3ten. **Hofdecret vom 3. Juni 1835,** an sämmtliche Appellationsgerichte, zufolge Allerhöchster Entschließung vom 27. Mai 1835.

Seine k. k. Majestät haben anzuordnen befunden, daß der für die Advocatur oder für eine Fiscaladjunctenstelle mit gutem Erfolge Geprüfte zur Erlangung der Wahlfähigkeitsdecrete für das Civil- und Criminalrichteramt zwar keiner besonderen Prüfung für das Civilrichteramt bedürfe, wohl aber sich über eine ordnungsmäßige einjährige Criminalpraxis ausweisen und sohin eine besondere Prüfung für das Criminalrichteramt mit gutem Erfolge bestehen müsse.

Uebrigens haben Seine k. k. Majestät zu gestatten geruhet, daß die Gerichtsbehörden ausgezeichnete Fiscaladjuncten und Advocaten, wenn sie auch die formelle Befähigung zum Richteramte nicht erlangt haben, zu Rathsstellen in Antrag bringen dürfen, wenn sie von ihrer vollkommenen Tauglichkeit dazu überzeugt sind.

1835. Juni.

27.

Hofkanzlei-Decret vom 4. Juni 1835, an sämmtliche Länderstellen; sämmtlichen Appellationsgerichten mitgetheilt durch Decret der obersten Justizstelle vom 13. Juli 1835. den 4ten.

Aus Anlaß der von der k. k. Internuntiatur zu Constantinopel in Anregung gebrachten Frage, wegen Anwendung des Allerhöchsten Auswanderungs-Patentes vom 24. März 1832 (J. G. S. Nr. 2557) auf die in der Türkei sich befindenden österreichischen Unterthanen, hat die vereinigte Hofkanzlei, im Einvernehmen mit der geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzlei, mit der obersten Justizstelle, mit dem Hofkriegsrathe, mit der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen und mit der allgemeinen Hofkammer, zu bestimmen befunden, daß die in der Türkei sich aufhaltenden österreichischen Unterthanen, auch wenn sie nicht mit inländischen Pässen versehen sind, sofern sie sich nicht vor oder bei ihrer Entfernung aus den österreichischen Staaten einer dieser Voraussetzung entgegen stehenden Gesetzübertretung schuldig gemacht haben, als befugt Abwesende anzusehen sind.

In Ansehung derjenigen, die sich erst künftig nach der Türkei begeben, gelten jedoch die allgemeinen Paßvorschriften, und es wird zur erforderlichen Evidenzhaltung dieser letzteren österreichischen Unterthanen die Landesstelle angewiesen, der k. k. Internuntiatur zu Constantinopel monatlich ein Verzeichniß der dahin verabfolgten Pässe auf dem gehörigen Wege zuzusenden.

28.

Amtsinstruction für die Criminalgerichtsärzte und Wundärzte in Böhmen, durch Hofkanzleidecret vom 4. Juni 1835 dem böhmischen Gubernium mitgetheilt. den 4ten.

§. 1.

Der Criminalgerichtsarzt und Wundarzt sind dem Criminalgerichte Gehorsam und Folgeleistung schuldig, und haben alle Befehle und Aufträge dieser Behörde in Bezug auf ärztliche Untersuchungen und Hilfsleistungen unverweilt und genau zu vollziehen.

Der Wundarzt und die bei dem Gerichtshause verwendete Hebamme sind in Amtssachen übrigens auch noch zur Folgeleistung an den Criminalgerichtsarzt angewiesen, welcher darauf zu sehen hat, daß dieselben ihre Pflichten genau erfüllen. Widrigenfalls hat er dieselben nach vorhergegangener fruchtloser Zurechtweisung der Behörde anzuzeigen.

§. 2.

Die Pflichten dieser Sanitätsbeamten theilen sich in folgende drei Abschnitte:

I. In die Sorge für die Erhaltung des Gesundheitszustandes der Criminal-Inquisiten und Sträflinge;

II. in die Pflege der erkrankten Arrestanten; und

III. in die Würdigung und Befolgung der für die Zwecke der Rechtspflege erhaltenen Aufträge.

1835.
Juni.
den 4ten.

I. Abschnitt.

Die Sorge für die Erhaltung des Gesundheitszustandes.

§. 3.

Die Sorge für die Erhaltung des Gesundheitszustandes der Criminalarrestanten liegt zunächst dem Criminalgerichtsarzte insbesondere ob. In dieser Hinsicht hat er auf alles zu sehen, was auf die Gesundheit der Gefangenen Einfluß hat.

§. 4.

Zu diesem Behufe muß er auf die Kost alle Sorgfalt verwenden, die Speisevorräthe selbst öfter untersuchen, öfter in der Küche zur Zeit der Ausspeisung nachsehen, die Speisen, das Brot und das Getränke selbst verkosten, und auf die Reinlichkeit der Koch- und Eßgeschirre, auf die Verzinnung der allenfalls vorhandenen kupfernen Gefäße u. dgl. seinen Blick richten.

§. 5.

Auf die Beschaffenheit der Gefängnisse hat er ein wachsames Auge zu haben, in dieser Beziehung den ohnehin vorgeschriebenen Untersuchungen der Gefängnisse beizuwohnen, und falls die Nothwendigkeit es erheischen sollte, auch öfter in Begleitung eines Abgeordneten des Criminalgerichtes die sämmtlichen Arreste zu besuchen; dabei aber zu erwägen, ob die Gefängnisse hinlänglich Luft und Licht haben, ob sie im Winter zureichend erwärmt, gehörig gelüftet, trocken, reinlich, überhaupt so beschaffen sind, daß die Gesundheit der Verhafteten keiner Gefahr ausgesetzt werde. Bei dieser Gelegenheit hat er auch die Lagerstätte, die Bekleidung, und die Leibwäsche der Arrestanten, besonders in Beziehung auf Reinlichkeit, seiner Aufmerksamkeit zu würdigen.

§. 6.

Findet er etwas der Gesundheit Nachtheiliges, so muß er das entdeckte Gebrechen nebst den erforderlichen Abhilfsmitteln in dem über die Untersuchungen der Gefängnisse aufzunehmenden Protokolle angeben, die hinsichtlich der Kost und Ausspeisung, so wie der Gefängnisse selbst bei andern Anlässen bemerkten Gebrechen aber stets sogleich dem Criminalgerichte anzeigen.

§. 7.

Wenn unter den Gefangenen ansteckende Krankheitsfälle oder häufigere Erkrankungen vorkommen, so hat der Criminalgerichtsarzt hievon sogleich dem Criminalgerichte schriftlich die Anzeige zu machen, und hiebei zugleich auch sein Gutachten über die Ursachen der wahrgenommenen Krankheitsfälle, so wie über die zur schleunigen Behebung derselben, und zur Verhütung weiterer Ausbreitung nöthigen Maßregeln anzugeben.

II. Abschnitt.

Die Pflege der Kranken.

§. 8.

Die Pflege der Kranken liegt sowohl dem Criminalgerichtsarzte, als dem Wundarzte ob. Der Erstere hat alle innerlichen Krankheitsfälle zu behandeln, der Letztere dagegen alle bloß äußerlichen, ihm vom Arzte zugewiesenen Kranken zu besorgen, und alle jene äußeren Hilfsleistungen in innerlichen Krankheiten in Vollzug zu setzen, welche der Criminalgerichtsarzt für nothwendig erachtet.

In allen Fällen, wo bei einer äußerlichen Krankheit eine gleichzeitige wichtige innere Behandlung zur Herstellung des Kranken erforderlich ist, hat sich jedoch der Criminalgerichtswundarzt jederzeit mit dem Arzte zu berathschlagen, und in Bezug auf die innerlich einzuschlagende Heilmethode sich seinem Ausspruche zu überlassen.

1835. Juni. den 4ten.

§. 9.

Wird der Criminalgerichtsarzt oder Wundarzt zu einem erkrankten Gefangenen berufen, so muß er sich ungesäumt zu jeder Stunde bei Tag und Nacht zu demselben begeben und für seine Herstellung thätigst Sorge tragen, bei den Kranken nicht nur täglich Vormittags die ärztliche Ordination halten, sondern bei gefährlichen Krankheitsfällen auch Nachmittags die Kranken besuchen.

§. 10.

Die als krank gemeldeten Gefangenen sind auf das Genaueste in Gegenwart eines Gerichtsabgeordneten zu untersuchen, jene, welche nur mit geringen Krankheiten behaftet sind, und keiner besonderen Pflege bedürfen, in den Arresten selbst zu behandeln, und ihnen die nöthigen Arzeneien, die erforderliche Diät und das zu beobachtende Verhalten mit beständiger Hinsicht auf die so nöthige Oekonomie zu verordnen. Die wirklich Erkrankten müssen dagegen, wenn sie einer besondern Pflege und Wartung bedürfen, in eigenen Krankenzimmern untergebracht, und dießfalls an das Criminalgericht die schriftliche Anzeige erstattet werden. Jene Gefangenen endlich, welche sich zum Gebrauche von Arzeneien nicht eignen, und keiner ärztlichen Hilfe bedürfen, sind ohneweiters zurückzuweisen und verstellte Kranke sogleich dem Criminalgerichte anzuzeigen.

§. 11.

Die mit einer ansteckenden Krankheit, oder mit der Lustseuche behafteten Kranken sind übrigens von den übrigen Kranken abzusondern, und jene, welche an einem Krätzausschlage leiden, in einer eigends für sie zu bestimmenden Abtheilung des Gerichtshauses zu unterbringen und daselbst zu behandeln.

§. 12.

Damit jedoch bei einem größern Andrange von Kranken die Krankenzimmer nicht über den regelmäßigen Stand belegt, und auf die Weise nicht zu einer gesundheitsschädlichen Ueberfüllung derselben Anlaß gegeben werde, hat der Criminalarzt jederzeit bei einer sich ereignenden Ueberfüllung unverzüglich hievon das Criminalgericht in die Kenntniß zu setzen und zugleich die geeigneten Abhilfsmittel in Antrag zu bringen.

§. 13.

Bei der Verlegung der Kranken in die Krankenzimmer ist nebst der Absonderung derselben nach dem Geschlechte stets thunlichst darauf bedacht zu nehmen, daß nicht in ein und dasselbe Krankenzimmer zwei oder mehrere Complizen untergebracht werden, und daher in dieser Beziehung stets vorläufig mit dem Criminalgerichtsvorsteher Rücksprache zu pflegen.

§. 14.

Bei den ärztlichen Ordinationen, welchen auch der Wundarzt unausbleiblich beiwohnen muß, hat der Arzt die nöthigen Arzeneien zu verordnen, die von dem Wundarzte oder den Krankenwärtern außerhalb der Ordination zu leistende Hilfe genau anzugeben, Letztere hierüber genau zu unterrichten, so wie die den Kranken zu verabreichende Kost und die sonst nöthigen diätetischen Hilfsmittel anzugeben.

§. 15.

Der Wundarzt hat bei diesen Ordinationen die kleineren Operationen sogleich zu verrichten, die Verbände selbst zu machen, oder die Wärter hierüber zu unterrichten, die nothwendigen äußern Arzeneimittel bei den ihm vom Arzte übertragenen Kranken zu verschreiben, und auch den Gebärenden auf Anordnung des Arztes die nöthige Hilfe stets unweigerlich zu leisten.

1835. Juni.

§. 16.

Seine Instrumente hat der Wundarzt stets im brauchbaren, und die Verbandstücke im reinlichen Zustande zu erhalten, hinsichtlich wichtiger Operationen den Rath des Arztes über deren Nothwendigkeit und Zulässigkeit einzuholen, und deren Vornahme nöthigenfalls auch einem geübteren Kunstgenossen, wenn es der Arzt für nöthig und räthlich erachtet, zu überlassen.

§. 17.

Die kranken sowohl, als unpäßlichen Gefangenen hat der Criminalgerichtsarzt und Wundarzt mit jenem humanen Ernste zu behandeln, welcher bei dieser Classe von Menschen nothwendig ist; dabei aber dürfen sich dieselben in Nichts mengen, was die Gesundheit der Gefangenen nicht betrifft, noch viel weniger aber sich mit ihnen in Privatsachen, oder gar in Unterredungen über ihre Untersuchung oder ihr Verbrechen einlassen, ihnen Briefe, Schriften, oder andere Gegenstände mittheilen, oder zur Bestellung an Andere übernehmen oder sonst auf irgend eine Art den Zutritt zu denselben mißbrauchen.

§. 18.

Ist der Luftgenuß im Freien zur Gesundheitserhaltung oder deren Wiederherstellung für einen Gefangenen unerläßlich nothwendig, so hat der Criminalgerichtsarzt den Luftgenuß im Freien für denselben unter Anführung des Bestimmungsgrundes mittelst einer schriftlichen Anzeige an das Criminalgericht in Antrag zu bringen. Nur muß jedesmal die Dauerzeit dieses Luftgenusses bestimmt ausgesprochen, und für den Fall des frühern Aufhörens der Nothwendigkeit desselben auch dieses wieder sogleich zur Kenntniß des Criminalgerichtes gebracht werden.

§. 19.

Zeigt sich bei einem Gefangenen die Aufbesserung der Kost, oder die Befriedigung eines zulässigen Bedürfnisses, als des Schnupftabakes u. s. w. aus Sanitätsrücksichten nothwendig, so ist hievon unter Anführung der hiefür sprechenden Gründe dem Criminalgerichte, so wie seiner Zeit, wenn die Nothwendigkeit der Kostaufbesserung oder der Befriedigung jenes Bedürfnisses entfällt, auch hierüber ungesäumt schriftlich die Anzeige zu machen.

§. 20.

Zur Vermeidung jedes Mißbrauches hiebei hat sich übrigens der Criminalgerichtsarzt die Bestimmung des Strafgesetzbuches ersten Theiles genau gegenwärtig zu halten, daß nämlich der Straffällige nicht strenger als das Gesetz es verhängt, behandelt werden soll, die Gerechtigkeit aber eben so durch übelverstandene Menschenliebe, als durch übertriebene Strenge verletzt werde. Eben deßhalb darf er auch den Luftgenuß, die Kostaufbesserung, die Verabreichung des Schnupftabaks u. s. w. nur dann in Antrag bringen, wenn dieses in der That zur Erhaltung des Gesundheitszustandes eines Arrestanten unerläßlich nothwendig ist, und eine solche günstigere Behandlung eines Arrestanten auch nicht länger, als es die unerläßliche Nothwendigkeit erfordert, fortbestehen lassen.

§. 21.

Eine besondere Aufmerksamkeit muß der Criminalgerichtsarzt auf die Reinlichkeit der Krankenzimmer, so wie der Leib- und Bettwäsche der Kranken, dann auf die Lüftung, Beheizung und Beleuchtung der Erstern, endlich auf die Pflege, Wartung und Kost der Letztern richten, und die Kranken bei eintretender Verschlimmerung der Krankheit zeitlich, ehe sie noch die Geistesgegenwart verlieren, zur Erfüllung der Pflichten jener Religion, zu der sie sich bekennen, verhalten, hinsichtlich der gefährlichen Kranken, aber sogleich auch die Anzeige an das Criminalgericht erstatten, um

das Letztere in den Stand zu setzen, wegen allenfälliger Einholung der letzten Willensmeinung solcher Kranken die erforderliche Vorkehrung treffen zu können.

§. 22.

Bei Verordnung der Arzeneien hat sich sowohl der Criminalgerichtsarzt, als der Wundarzt so viel, als es nur immer möglich ist, an die für öffentliche Krankenanstalten vorgezeichnete Ordinationsnorm und überhaupt an einfache einheimische und wohlfeile, mit andern gleich wirksame Arzeneien zu halten, die Arzeneien stets für jeden einzelnen Kranken, und nicht in unnützer großer Menge zu verschreiben, die Quantität des Maßes und Gewichtes derselben mit vollkommen ausgeschriebenen Worten in den Recepten auszudrücken, und bei der Wiederholung einer Arzenei stets ein neues Recept zu schreiben.

§. 23.

Ueber die Echtheit und Güte der Medicamente hat der Criminalgerichtsarzt zu wachen, und deßhalb dieselben ihrer Qualität nach oft und mit Vorsicht zu prüfen, so wie darauf zu sehen, daß Verwechslungen der Arzeneien hintangehalten, und für diesen Zweck auf jedem Arzeneimittel wenigstens der Name des Kranken, für den dasselbe bestimmt ist, genau aufgezeichnet werde, endlich auch die Arzeneiconti des Arzenei-Lieferanten stets hinsichtlich ihrer Richtigkeit zu prüfen und zu bestätigen.

§. 24.

Die Kranken sind übrigens auf dem Krankenzimmer nicht länger, als es ihr Zustand nothwendig erfordert, zu belassen, und jene, von welchen erkannt wird, daß sie aus dem Spitale auszutreten haben, sind sogleich dem Criminalgerichte schriftlich anzuzeigen. Ueberhaupt müssen auch bei der Krankenbehandlung die Vorschriften des §. 20 zur genauesten Nachachtung genommen, den Kranken theuere und kostspielige Speiseportionen nicht ohne Noth verordnet, nicht länger, als es der Krankheitszustand nöthig macht, verabfolgt, und auch hiebei, wie bei den übrigen medicinischen und diätetischen Hilfsmitteln, die nöthige Sparsamkeit genau beobachtet werden.

§. 25.

Ueber die behandelten Gefangenen hat der Arzt ein Protokoll zu führen, aus diesem am Jahresschlusse einen detaillirten Ausweis der im Laufe des Jahres Behandelten, Geheilten und Verstorbenen nach dem vorgeschriebenen Formulare zu verfassen und dem Criminalgerichte zur Einbegleitung an das k. Kreisamt vorzulegen.

III. Abschnitt.

Würdigung und Befolgung der gerichtlichen Aufträge.

§. 26.

Die Aufträge zu Untersuchungen, welche von dem Criminalgerichte gegeben werden, hat sowohl der Criminalgerichtsarzt, als der Wundarzt mit der größten Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit zu vollziehen, und darüber das kunstgemäße Gutachten abzugeben.

§. 27.

Zu diesem Behufe ist der Criminalgerichtsarzt und Wundarzt verpflichtet, alle Wochen zweimal, am Montage und Freitage zu einer bestimmten Stunde, so wie auf eine jedesmalige Aufforderung, nöthigen Falls aber auch täglich im Gerichtshause zu erscheinen.

§. 28.

Die neu angekommenen Inquisiten hat der Criminalgerichtsarzt gleich nach ihrer Einlieferung unter Zuziehung des Wundarztes, und bei Weibspersonen mit

1835. Juni. Den 4ten.

Beiziehung einer Hebamme, genau, bei wenigstens theilweise entblößtem Körper in Beziehung auf äußere Körpergebrechen, Spuren von Verletzungen, besondere Kennzeichen und Merkmale, als Narben, Warzen, Muttermäler, Mißbildungen u. dgl. zu untersuchen, hiebei die Lebensgeschichte des Inquisiten, in Beziehung auf alle jene Umstände, welche eine Krankheitsanlage oder eine Krankheit selbst zu bedingen, oder einen krankhaften Zustand anzuzeigen im Stande sind, gründlich zu erforschen.

§. 29.

Das Ergebniß dieser Untersuchung ist jederzeit dem Criminalgerichte kurz und bündig schriftlich anzuzeigen, und hiebei zugleich zu bestimmen, ob die Untersuchten gesund, zur Züchtigung mit Stock- und Ruthenstreichen, und in welcher Art, so wie zu wie viel derlei Streichen, endlich, für den Fall des Uebertritts in den Stand der Sträflinge, zu welcher Art von Arbeit geeignet seien. Weil jedoch nicht in allen Fällen ein gehörig begründetes Resultat sich gleich bei der ersten gepflogenen Untersuchung aufstellen läßt, so hat der Criminalgerichtsarzt mit dem Wundarzte oder der Hebamme diesen Bericht gleich nach der ersten Untersuchung nur dann, wenn das Ergebniß gar nicht zweifelhaft ist, im entgegengesetzten Falle aber, sobald es das Criminalgericht bedarf, demselben zu erstatten.

§. 30.

Nicht minder ist es die Pflicht des Criminalgerichtsarztes, unter Zuziehung des Wundarztes oder einer Hebamme, über die Zulässigkeit der den Inquisiten während ihrer Untersuchung zuerkannten Strafen, so wie über die Zulässigkeit der Vollstreckung und Kundmachung des Urtheils in Bezug auf ihren Gesundheitszustand das gewissenhafte Gutachten abzugeben.

§. 31.

Gemeinschaftlich mit dem Wundarzte hat der Arzt auch die Befunde über das Alter der Gefangenen auszufertigen, wenn es nicht möglich ist, sich das für diesen Zweck nöthige Geburtszeugniß zu verschaffen, und überhaupt ist der Letztere verpflichtet, mit dem Ersteren in allen gerichtlichen Fällen die aufgetragenen Untersuchungen zu pflegen, und die Befunde gemeinschaftlich auszufertigen, wo das Criminalgericht ihr beiderseitiges Gutachten für nothwendig erachtet.

§. 32.

In jenen Fällen, wo, wie bei Criminalinquisiten, wegen sich äußernder Sinnesverwirrung das Gesetz zur sichern Begründung des Urtheils das Gutachten zweier beeideter Aerzte und Wundärzte erfordert, hat er zu den vorzunehmenden Untersuchungen den von dem Criminalgerichte bestimmten zweiten Arzt und Wundarzt beizuziehen, und gemeinschaftlich mit diesen und dem Criminalgerichtswundarzte das Gutachten auszufertigen.

§. 33.

Bei den etwa vorzunehmenden gerichtlichen Leichenbeschauen hat sich sowohl der Arzt, als der Wundarzt genau nach der dießfalls eigends vorgezeichneten Instruction zu benehmen, der Letztere aber bei der Leichenöffnung und der innern Leichenbesichtigung selbst Hand anzulegen.

§. 34.

Die in das Provinzialstrafhaus abzuliefernden Criminalsträflinge hat der Arzt mit Beiziehung des Wundarztes oder der Hebamme, sowohl hinsichtlich ihres Gesundheitszustandes, als auch rücksichtlich der Zulässigkeit ihrer Transportirung, auf das Genaueste zu untersuchen, und den befundenen Gesundheitszustand eines solchen Sträflings in der Auskunftstabelle, und zwar in der unter der Aufschrift: „körperliche Beschaffenheit des Sträflings“ hiefür eigends vorgezeichneten Rubrik mit der

möglichsten Verläßlichkeit und Bestimmtheit anzugeben, die an dem Sträflinge während seines Untersuchungshaftes wahrgenommenen äußeren oder inneren Krankheiten und Körpergebrechen, namentlich unter Nachweisung ihrer Dauer, allenfälligen Wiederholung, der hiebei wahrgenommenen besonderen Erscheinungen, und des eingeleiteten Heilverfahrens genau zu bemerken. Die Ausfüllung dieser Rubrik in der eben vorgezeichneten Art hat der Criminalgerichtsarzt eigenhändig zu besorgen, seine Angaben dann selbst zu fertigen, und für deren Richtigkeit streng verantwortlich zu bleiben.

§. 35.

In allen jenen Fällen, wo der zur Abgabe eines Gutachtens aufgeforderte Criminalgerichtsarzt oder Wundarzt mit der Person des Beschuldigten oder des Beschädigten in einem solchen Verhältnisse steht, welches ihn in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten an der Ablegung einer unbedenklichen Zeugenschaft hindern würde, hat derselbe bei Vermeidung der strengsten Verantwortung diese Verhältnisse dem Criminalgerichte getreu und gewissenhaft anzuzeigen, dessen Beurtheilung es sofort überlassen bleibt, ob dieselben geeignet seien, ihn für diesen Fall von der Abgabe eines Gutachtens auszuschließen.

§. 36.

Sollte der Arzt oder Wundarzt durch Krankheit oder eine andere giltige Ursache gehindert seyn, im Criminalgerichtshause zu erscheinen, und seinen Dienstobliegenheiten daselbst nachzukommen, so muß er dieses gleich dem Vorsteher des Criminalgerichts melden, damit ein geeignetes Provisorium getroffen werden könne.

§. 37.

Schließlich wird sowohl der Criminalgerichtsarzt, als der Wundarzt angewiesen, über alle Amtsverrichtungen gemäß ihres Eides als Arzt und Wundarzt, so wie jenes als öffentliche Beamten die strengste Verschwiegenheit zu beobachten, und sich bei allen ihren Obliegenheiten der strengsten Wahrheitsliebe und Unbestechlichkeit zu befleißen.

§. 38.

In allen Orten, wo eigene Stadtärzte und Stadtwundärzte angestellt sind, haben diese die Stelle eines Criminalgerichtsarztes und Criminalgerichtswundarztes von Amtswegen unentgeltlich zu besorgen, und es finden bei denselben alle Puncte dieser Instruction ihre volle und unbeschränkte Anwendung.

§. 39.

Dagegen aber haben die Kreisärzte und Kreiswundärzte den Posten eines Criminalgerichtsarztes und eines derlei Wundarztes bei den in ihren Standorten etwa befindlichen Criminalgerichten in dem Falle zu versehen, wenn in diesen Orten kein eigener Stadtarzt oder Stadtwundarzt vorhanden, oder aber eine dieser zwei Stellen erledigt, und zeitweilig unbesetzt ist.

§. 40.

Die zu dieser Aushilfe verwendeten Kreisärzte und Kreiswundärzte können jedoch nicht, wie es der §. 1 anordnet, zum unbedingten Gehorsam und Folgeleistung gegen das Criminalgericht verhalten, und diesem unbedingt untergeordnet werden; wohl aber sind dieselben verpflichtet, den an sie gelangenden Aufforderungen der Criminalgerichte ihres Standortes in Bezug auf alle jene ärztlichen Geschäfte und Hilfeleistungen, die nach der vorstehenden Instruction dem Criminalgerichts-Arzte und Wundarzte zugewiesen sind, genau und willig zu entsprechen, und den in dieser Instruction vorgezeichneten Obliegenheiten auf das Genaueste nach-

1835. Juni. den 9ten.

zukommen, wenn sie sich in ihrem Standorte befinden, und nicht in ihren anderweitigen Berufsgeschäften abwesend sind, in welchem letzteren Falle sie jedoch verbunden bleiben, ihre Entfernung, in Nachachtung des §. 36, dem Criminalgerichtsvorsteher zur Kenntniß zu bringen.

29.

Hofdecret vom 9. Juni 1835, an sämmtliche Appellationsgerichte, zufolge Allerhöchster Entschließung vom 27. Mai 1835.

Ueber die Frage: in wiefern eine Entschädigungsklage als unstatthaft anzusehen sei, weil die Strafbehörde über die Anzeige des derselben zum Grunde liegenden Factums eine Untersuchung einzuleiten nicht befunden hat, haben Seine k. k. Majestät folgende Vorschrift zu ertheilen geruhet:

Erstens. Durch die Bestimmungen der §§. 522, 523, 524, 525 des ersten und 398 des zweiten Theiles des Strafgesetzbuches, dann der §§. 1338, 1339, 1340 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und der durch das Hofdecret vom 6. März 1821 (J. G. S. Nr. 1743), kundgemachten Allerhöchsten Entschließung vom 29. August 1820, ist das Recht desjenigen, der durch eine strafbare Handlung beschädiget worden ist, seine Entschädigung oder Genugthuung bei dem Civilgerichte im ordentlichen Rechtswege zu suchen, nicht auf die Fälle beschränkt worden, in welchen derselbe entweder mit dem von der Strafbehörde zuerkannten Betrage nicht zufrieden ist, oder durch das Strafurtheil zum ordentlichen Rechtswege verwiesen wird, sondern seine Klage im ordentlichen Rechtswege findet auch in allen übrigen in diesem Gesetze ausdrücklich nicht bezeichneten Fällen Statt, sobald die Strafbehörde entweder über die Untersuchung ein wie immer lautendes Urtheil gefället hat, oder von der Untersuchung aus was immer für einem Grunde abgestanden ist, oder erkläret hat, daß keine Untersuchung einzuleiten sei.

Zweitens. Wenn der Beschuldigte wegen seiner Flucht oder Abwesenheit nicht vor die Strafbehörde gestellt werden kann, und bei Verbrechen auch der Fall des Edictal-Verfahrens nach dem §. 490 des ersten Theiles des Strafgesetzes nicht eintritt, ist ebenfalls, über die hierüber von der Strafbehörde abzugebende Erklärung, die Entschädigungsklage im ordentlichen Rechtswege zuzulassen.

30.

Juni. den 9ten.

Hofkanzlei-Decret vom 9. Juni 1835, an sämmtliche Länderstellen.

Nachträglich zu der unterm 18. December 1834 (J. G. S. Nr. 2677) erlassenen Verordnung wegen Freilassung der aus den k. k. Staaten nach Frankreich abziehenden Erbschaften vom Abfahrtsgelde wird der Landesstelle bedeutet, daß, nachdem vermöge der in Frankreich bestehenden gesetzlichen Vorschriften das aus Frankreich in andere Staaten abziehende Vermögen von was immer für einer Art durchaus keiner Exportationsabgabe unterliegt, das nämliche Verfahren (in Gemäßheit des §. 6. des Abfahrtgeldpatentes vom 14. März 1785 (J. G. S. Nr. 396) auch gegen Frankreich zu beobachten, und daß somit, in so lange in dieser Beziehung keine Aenderung der dortigen gesetzlichen Anordnungen Platz greift, von dem aus den k. k. Staaten nach Frankreich abziehenden Vermögen von was immer für einer Art, weder ein landesfürstliches, noch grundherrliches oder bürgerliches Abfahrtgeld abzunehmen ist.

31.

Hofkanzlei-Decret vom 10. Juni 1835, an das galizische Gubernium, dem dortigen Appellationsgerichte bekannt gemacht mit Hofdecret vom 4. August 1835. — den 10ten.

Se. Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. Juni l. J. über die gemachten Anfragen:

a) ob der §. 19. des neuen Auswanderungs-Patents vom 24. März 1832 (J. G. S. Nr. 2557), auf die schon bestehenden Ehen österreichischer Unterthaninnen mit einem Ausländer zurück zu wirken habe; und

b) ob auch diejenigen Inländerinnen, welche um die Bewilligung zur Verehelichung mit einem Ausländer, dann um die Beibelassung der österreichischen Staatsbürgerschaft ansuchen, und sich nicht in das Ausland begaben, die österreichische Staatsbürgerschaft verlieren? Allerhöchst zu befehlen geruht, dem Gubernium zu bedeuten: daß

ad a. die Frage wegen der Rückwirkung der im §. 19. des neuen Auswanderungs-Patentes enthaltenen Bestimmung von selbst entfalle, da eine österreichische Unterthanin durch ihre Verehelichung mit einem Ausländer, zufolge der §§. 32 und 92 des allgem. bürgerl. Gesetzbuches schon immer die österreichische Staatsbürgerschaft verlor, und die Allerhöchste Entschließung vom 9. November 1814, bekannt gemacht mit Hofkanzlei-Decret vom 22. December 1814 (J. G. S. Nr. 1118), wegen der von einer inländischen Braut eines Ausländers im Falle des Bedarfes besonders anzusuchenden Auswanderungsbewilligung nur als eine Maßregel anzusehen war, um die den Auswandernden in Beziehung auf die Vermögens-Exportation obliegenden Verbindlichkeiten sicher zu stellen.

Es kann aber auch von einer Bestrafung der vor dem Auswanderungs-Patente an Ausländer verehelichten und ohne Bewilligung ausgewanderten österreichischen Unterthanen wegen der Auswanderung ferner keine Rede seyn.

ad b. Daß gegen eine gesetzliche Bestimmung, wie jene ist, daß die Gattin dem Stande des Mannes zu folgen habe, kein Vorbehalt Statt finde; daß daher eine österreichische Unterthanin, welche sich mit einem Ausländer verheirathet, das österreichische Staatsbürgerrecht sich auf keine Weise vorbehalten könne.

Das Gubernium hat diese Belehrung zur Richtschnur für vorkommende Fälle zu nehmen.

32.

Hofkanzlei-Decret vom 10. Juni 1835, an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen und dalmatinischen Guberniums; zufolge Allerhöchster Entschließung vom 29. Mai 1835. — den 10ten.

Seine Majestät haben zu bestimmen geruht: daß obrigkeitliche Beamte, welche es sich zum Geschäfte machen, Forderungen an Gerichtsinsaßen jener Obrigkeit, bei der sie angestellt sind, an sich zu bringen, von ihren Dienstplätzen entfernt werden sollen. Auf die Befolgung dieser Verordnung haben die Kreisämter zu wachen, die

1850. Juni. Bezirks- und grundobrigkeitlichen Oberbeamten, so wie die Vorsteher der Magistrate zur Anzeige solcher Fälle zu verpflichten, und wenn sie zu ihrer Kenntniß kommen, gehörig Amt zu handeln.

33.

den 12ten. **Hofkanzlei-Decret vom 12. Juni 1835,** an das böhmische Gubernium.

Bei nicht eintretenden Unterthansverhältnissen sind nur allein jene Gemeindegiebigkeiten zur Eintreibung im politischen Wege geeignet, welche den Gemeindegliedern aus öffentlichen Rücksichten auferlegt, von den hiezu berufenen öffentlichen Behörden vorgeschrieben, liquidirt und repartirt werden, um bestimmte gemeinnützige Zwecke zu erreichen; dagegen sind alle übrigen zu diesen ebengedachten Abgaben nicht gehörigen Rentforderungen, wenn bei solchen kein Unterthansverhältniß eintritt, nach den für Privatansprüche bestehenden allgemeinen Gesetzen zu behandeln.

34.

den 12ten. **Hofkanzlei-Decret vom 12. Juni 1835,** an die niederösterreichische Regierung, zufolge Allerhöchster Entschließung vom 2. Juni 1835; dem niederösterreichischen Appellationsgerichte mitgetheilt durch Decret der obersten Justizstelle vom 1. Juli 1835 und nur in Oesterreich unter der Enns kundgemacht.

Diejenigen Dominicalbesitzer, welche auf ihren Dominicalbesitzungen in Niederösterreich sich im Besitze von Gewerben befinden, die sie auf eigene Rechnung oder durch Pächter betreiben, und welche in dem ständischen Giltenbuche als Bestandtheile des Dominicalkörpers eingetragen sind, können solche Gewerbsbetriebe, gleich anderen gutsherrlichen Rechten, nicht nur fortan ausüben, sondern auch, jedoch nur gleichzeitig mit dem ganzen Dominicalkörper, auch an jeden künftigen Besitzer übertragen.

In soferne solche Gewerbe bis nun abgesondert von dem Dominicalkörper mit oder ohne einer dazu gehörigen Realität veräußert worden sind, ist der Besitzstand aufrecht zu erhalten, und sind solche Gewerbe, wenn sie vor ihrer Veräußerung in dem ständischen Giltenbuche eingetragen waren, oder in dem Grundbuche oder Gewerbsprotokolle ordnungsmäßig vorkommen, auch als radizirt und rücksichtlich verkäuflich anzuerkennen.

Für die Zukunft findet aber eine giltige Veräußerung von sogenannten Dominicalgewerben — eigentlich gutsherrlichen Rechten — abgesondert von dem Gutskörper nicht mehr Statt, und sind daher Veräußerungen dieser Art für die Zukunft als gesetzlich untersagt zu erklären.

35.

den 12ten. **Hofkanzlei-Decret vom 12. Juni 1835,** an das galizische Gubernium, zufolge Allerhöchster Entschließung vom 29. Mai 1835; dem galizischen Appellationsgerichte mitgetheilt durch Decret der obersten Justizstelle vom 1. Juli 1835.

Um den in Galizien, ungeachtet der mit den Hofkanzlei-Decreten vom 6. December 1816 und vom 14. April 1821 (Decret der obersten Justizstelle vom 26. Mai 1821, J. G. S. Nr. 1763), kundgemachten Vorschriften so oft Statt gefundenen

illegalen Contracten bei Verpachtung von Kloster-Realitäten zu begegnen, haben Seine k. k. Majestät anzuordnen geruhet, daß bei Verpachtung der Kloster- und Pfarr-Realitäten in Galizien nebst den dießfalls bereits bestehenden Normalien auch diejenige mit obigen Hofdecreten erlassene Weisung, wornach derlei Contracte in jedem Falle nur mit Bestätigung des Ordinariates geschehen sollen, fernerhin als eine solche Bedingung anzusehen sei, von welcher die Rechtskraft der einzugehenden Verträge abhängig wird. 1835. Juni.

Diese von der k. k. vereinten Hofkanzlei unterm 12. Juni l. J. dem galizischen Gubernium kundgemachte Allerhöchste Entschließung wird dem Appellationsgerichte mit dem Auftrage bekannt gegeben, davon die betreffenden Gerichtsbehörden zu verständigen.

36.

Verordnung des k. k. Hofkriegsrathes vom 13. Juni 1835, an sämmtliche demselben unterstehende Behörden, zufolge Allerhöchster Entschließung vom 29. Mai 1835, sämmtlichen Appellationsgerichten mitgetheilt durch Decret der obersten Justizstelle vom 14. September 1835. den 13ten.

Seine Majestät haben über die Behandlung der bei Dicasterien oder Aemtern in Dieners- oder Aushelfers-Stellen aufgenommen werdenden Halb-Invaliden von Regimentern, Corps oder Branchen, rücksichlich ihrer einstigen Versorgung bei eintretender gänzlicher Dienstuntauglichkeit, Allerhöchst Ihre Willensmeinung dahin zu eröffnen geruht, daß zu Kanzleidienern und derlei Aushelfers-Stellen in der Regel Real-Invaliden, welche in ärarischer Versorgung stehen, und nur ausnahmsweise, so weit es unvermeidlich ist, Halb-Invaliden, die dafür vorschriftmäßig erkannt sind, verwendet werden sollen.

Diese Allerhöchste Entschließung gibt dem Hofkriegsrathe zuvörderst die Veranlassung zu der allgemeinen Erinnerung, daß die Superarbitrirungs- oder Rearbitrirungs-Comissionen bei der Untersuchung und Beurtheilung von Real-Invaliden, welche sich um Anstellung als Kanzlei- oder Bureau-Diener, oder als derlei Aushelfer melden, mit der gehörigen Umsicht zu Werke gehen sollen, um hiezu nicht Individuen in Antrag zu bringen, welche mit Defecten behaftet sind, die sie zu einem solchen, eine gute Gesundheit und verhältnißmäßige körperliche Kraft erfordernden beständigen Dienste, nachmals als unbrauchbar könnten befinden lassen.

Halb-Invaliden oder der Invalidität sich nähernde Leute können obiger Allerhöchster Entschließung zufolge zwar auch fernerhin auf ihr Ansuchen, wenn sie nach ihren intellectuellen Eigenschaften und guter Conduite dafür geeignet sind, nach vorgängiger Superarbitrirung und dabei erkannter Halb-Invalidität und relativen Brauchbarkeit für derlei Stellen in Vorschlag gebracht werden; da jedoch nach den neuerlich als Norm in Antrag gekommenen, von Seiner Majestät in dieser Beziehung genehmigten Directiven, ihre Civil-Pensions- oder Provisionsfähigkeit erst nach zehn in Civildiensten zugebrachten Jahren eintreten soll, so sind dergleichen Leute, welche zu einem Civildienste in der Kategorie der Dienerschaft angestellt werden, von nun an ohne Ausnahme und ohne weitere Rückfrage, bei ihren Regimentern, Corps oder Branchen bloß als beurlaubt bis zur Einberufung fortan im Stande zu führen, und zwar so lange, bis sie bei einer Civilbehörde eine solche Bedienstung erhalten, mit welcher die Ausfertigung eines Decrets und förmliche Beeidigung verbunden ist, oder bis sie im Civildienste ununterbrochen zehn Jahre zurückgelegt haben.

1835. Juni.

Diese zehn Jahre werden dem betreffenden Manne jedenfalls vom Tage zu Guten gerechnet, an welchem er, es sei als wirklicher Diener oder als aufgenommener Aushelfer, den Civildienst angetreten hat, und bei seinem Corps außer Gebühr gebracht worden ist. Ob dergleichen auf einen Civildienst beurlaubte Leute über den jeweil vorgeschriebenen Stand geführt werden dürfen, wird von Zeit und Umständen abhängen, worüber der Hofkriegsrath die Entscheidung sich vorbehält. Soferne ein solcher als beurlaubt in einem Civildienste stehender Mann, wegen überkommener Gebrechen oder aus sonstigen erheblichen Ursachen, vor Verlauf von zehn Jahren vom Civildienste entfernt werden sollte, muß derselbe wieder zur Disposition der obersten Militärbehörde der Provinz, nämlich des General-Commando, gestellt werden, welches sofort dessen Rearbitrirung verfügen, und ihn nach deren Resultat, entweder zur activen Militär-Dienstleistung, oder als Real-Invaliden nach dem dießfalls bestehenden allgemeinen Systeme classificiren wird.

37.

den 14ten.

Hofkanzlei-Decret vom 14. Juni 1835, an das galizische Gubernium, zufolge Allerhöchster Entschließung vom 23. Mai 1835. (Im Auszuge.)

Da der Beweis geliefert wurde, daß in der Bukowina, weder unter der Militär Administration, noch seit der mit 1. November 1786 erfolgten Uebernahme in die Civil-Administration, das Toleranzpatent kundgemacht worden sei, daß ferner nicht nur die nichtunirten Griechen, sondern auch die Protestanten, so wie überhaupt alle Bekenner der christlichen Religion gleiche Rechte in Absicht auf die Ausübung ihres Gottesdienstes und auf die Erziehung der Kinder, sowohl während der moldanischen Regierung, als nach der Besitznahme des Landes, genossen, und daß hiernach dortlandes der Gebrauch, wornach bei gemischten Ehen die Söhne der Religion des Vaters, und die Töchter der Religion der Mutter folgen, nicht als gesetzwidrig angesehen werden könne, so haben Seine k. k. Majestät zu befehlen geruht, daß es bei der zur Zeit der Besitznahme angetroffenen und bis zum verflossenen Jahrzehent unbeanständet gebliebenen Uebung, sowohl in Absicht auf den Gottesdienst der verschiedenen Bekenner der christlichen Religion, als der Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen, zu verbleiben habe.

Ferner haben Seine k. k. Majestät über die in Verhandlung gekommene Frage, ob und von welchen akatholischen Religionsparteien den katholischen Pfarrern in der Bukowina die Stola gebühre? zu verordnen geruht, daß die Stolgebühren von Akatholiken an katholische Geistliche, sowohl in Galizien als in der Bukowina, nur dann zu entrichten seien, wenn diese für dieselben eine Function verrichten, wofür eine Stolgebühr festgesetzt ist. Hieraus fließe von selbst die Folge, daß dem katholischen Pfarrer auch für die ihm nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche obliegende Eheverkündigung nicht katholischer Glaubensgenossen die Stola gebührt, jedoch ohne Abbruch der Rechte des nicht katholischen Seelsorgers. Die dieser Bestimmung entgegenstehenden Anordnungen erscheinen demnach außer Kraft gesetzt.

Ueber die weiter vorgekommenen Zweifel, ob und welche akatholische Seelsorger ihre eigenen legalen Matrikelbücher führen und daraus legale urkundliche Kraft habende Zeugnisse ausfertigen dürfen, dann ob sie die jährlichen Ausweise der Trau-, Geburt- und Sterbfälle selbständig, das ist, ohne sie dem katholischen Pfarrer vorzulegen, zu überreichen haben? haben Seine k. k. Majestät zu erklären geruht, daß, da die dem Gubernium unterm 26. November 1829 bekannt gemachte

Allerhöchste Entschließung vom 20. November 1829 (J. G. S. Nr. 2442), bloß auf dem Verhältnisse beruhe, in welchem die im Toleranzpatente beschränkten Rechte der protestantischen Pastoren gegen die katholischen Ortspfarrer stehen, diese Allerhöchste Bestimmung auf solche Provinzen nicht auszudehnen sei, in welchen Akatholiken durch kein Toleranzpatent beschränkte Befugnisse, oder in welchen sie eigene geschlossene öffentliche Pfarrbezirke und vollständige pfarrliche Rechte besitzen.

1850. Juni.

Nebst diesen durch die Allerhöchste Entschließung nunmehr behobenen Zweifeln sind in der hieher vorgelegten Vorstellung noch folgende Fragepuncte in Anregung gebracht worden:

Ob die im §. 71 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches enthaltene Vorschrift „daß bei Ehen zwischen nicht katholischen Religionsgenossen das Aufgebot nicht nur in ihren gottesdienstlichen Versammlungen, sondern auch in jenen katholischen Pfarrkirchen, in deren Bezirke sie wohnen, vorgenommen werden müsse, ihre Anwendung auch auf die nicht unirten Griechen, nicht unirten Armenier und Lipowaner finde?

Das Gubernium glaubt diese Frage dahin beantworten zu sollen, daß der §. 71 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches alle nicht katholischen christlichen Religionsparteien verbinde, indem das Gesetz in dem Abschnitte von Eherechten nur bei der Judenschaft eine Ausnahme mache.

Die vereinigte Hofkanzlei findet zwar gegen diese Beantwortung nichts einzuwenden, sie muß jedoch dem Gubernium erinnern, daß, da in der Bukowina nur 19 Kirchen und Pfarren des lateinischen und 4 des griechisch-unirten Ritus bestehen, folglich in diesem 180 Quadratmeilen und 286 Ortschaften in sich fassenden Lande viele Ortschaften sich befinden dürften, die zu keiner katholischen Pfarrkirche gehören, deren nicht katholischen Einwohnern auch nicht die Verbindlichkeit auferlegt werden könne, ihre Eheverkündigungen in einer katholischen Pfarrkirche vornehmen zu lassen.

NB. Die übrigen Puncte sind rein politischen Inhaltes.

38.

Hofdecret vom 15. Juni 1835, an sämmtliche Appellationsgerichte, zufolge Allerhöchster Entschließung vom 3. Juni 1835.

den 15ten.

Nach dem Wortlaute der §§. 174 und 252 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches ist weder zur Entlassung eines Kindes aus der väterlichen Gewalt mit Genehmhaltung des Gerichtes, noch zur Verleihung eines Gewerbes an Minderjährige, diese mögen nun unter der väterlichen Gewalt oder Vormundschaft stehen, das zurückgelegte zwanzigste Lebensjahr als unerläßliche Bedingung vorgeschrieben.

Die Behörden werden jedoch solche Bewilligungen für Minderjährige, die noch nicht zwanzig Jahre alt sind, nur nach sorgfältiger Ueberzeugung von ihren entsprechenden Eigenschaften, und nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen ertheilen.

39.

Hofdecret vom 15. Juni 1835, an sämmtliche Appellationsgerichte, zufolge Allerhöchster Entschließung vom 20. Mai 1835.

den 15ten.

Die Kinder, welche von einer von Tisch und Bett geschiedenen Ehegattin zehn Monate nach gerichtlicher Scheidung geboren werden, sind nur dann für ehelich zu halten, wenn gegen den Ehemann der Mutter der in dem §. 163 des allgemeinen

1835. Juni. bürgerlichen Gesetzbuches geforderte Beweis geführt, oder wenn sonst bewiesen wird, daß in dem Zeitraume, in welchem nach dem §. 138 die Zeugung geschehen konnte, der Ehemann und die Mutter, obgleich ohne dem Gerichte die Anzeige zu erstatten, in die vorige Gemeinschaft zurückgetreten waren. Gegenwärtige Vorschrift ist auch auf alle noch nicht rechtskräftig entschiedenen, oder noch der gerichtlichen Entscheidung zu unterziehenden Fälle anzuwenden. Die vor Kundmachung dieser Vorschrift bereits rechtskräftig gewordenen gerichtlichen Entscheidungen bleiben in voller Kraft.

40.

den 16ten. **Hofkanzlei-Decret vom 16. Juni 1835,** an das dalmatinische Gubernium, zufolge Allerhöchster Entschließung vom 3. Juni 1835.

Die bestehenden Vorschriften, rücksichtlich des Verbotes und der Execution auf die Gehalte, Diäten und Reise-Vergütungen der Staatsbeamten und Tagschreiber, sind auf ähnliche Gebühren der Privat-Aerzte oder anderer Kunstverständigen, welche in Criminalangelegenheiten verwendet werden, nicht anwendbar.

41.

den 17ten. **Hofdecret vom 17. Juni 1835,** an das böhmische Appellationsgericht.

Das Appellationsgericht hat in Zukunft in den Fällen, wo es auf eine Strafmilderung anzutragen findet, sich auch bestimmt auszusprechen, welche Milderung nach seiner Meinung bei jedem einzelnen Inquisiten nach dem Grade der Strafbarkeit und den erschwerenden oder mildernden Umständen eintreten soll.

42.

den 22ten. **Hofdecret vom 22. Juni 1835,** an das niederösterreichische, böhmische, mährisch-schlesische und innerösterreichisch-küstenländische Appellationsgericht, zufolge Allerhöchster Entschließung vom 23. Mai 1835. (Für die Länder, in welchen die allgemeine Gerichtsordnung vom Jahre 1781 gilt.)

Die Vorschriften der allgemeinen Gerichtsordnung vom Jahre 1781 werden, in Rücksicht der Form und des Inhaltes der Urtheile auf den Beweis durch Zeugen oder durch Kunstverständige, durch folgende Bestimmungen mit den Anordnungen der galizischen Gerichtsordnung in Uebereinstimmu ig gebracht:

§. 1.

Der Beweis durch Zeugen oder durch Kunstverständige ist, statt durch Urtheile, bloß durch Beiurtheil, welches keine bedingte Entscheidung der Hauptsache zu enthalten hat, zuzulassen.

In dem Beiurtheile auf den Zeugenbeweis sind ohne Berührung der Hauptsache, nach den Formularien A und B bloß die Zeugen zu benennen, welche zugelassen werden, und die Weisartikel anzugeben, über welche dieselben zu vernehmen sind, dann die Zeugen und die Weisartikel zu bezeichnen, welche ausgeschlossen werden.

In den Beiurtheilen auf den Beweis durch Kunstverständige, hat der Richter, ebenfalls ohne Berührung der Hauptsache, nach dem Formulare C nur die Umstände zu bestimmen, über welche dieselben ihr Gutachten abzugeben haben.

Insbesondere wird daher die Vorschrift des ersten Absatzes des §. 139 der allgemeinen Gerichtsordnung vom Jahre 1781, daß nämlich in dem Spruche auf den Beweis durch Zeugen jenes, was zu erweisen kommt, genau zu bestimmen sei, aufgehoben.

Auch die in dem §. 84 der ersten Abtheilung der Gerichts-Instruction vom 9. September 1785 enthaltenen Formulare eines Urtheiles des Appellationsgerichtes, und eines Urtheiles erster Instanz, welche eine bedingte Entscheidung der Hauptsache voraussetzen, finden nicht mehr Anwendung.

§. 2.

Obgleich der Beweis durch Zeugen, oder durch Kunstverständige nur in dem Falle zugelassen werden soll, wenn derselbe nicht überflüssig, und für sich allein oder in Verbindung mit andern Beweismitteln für vollständig zu halten ist, und die dadurch zu erweisenden Umstände von der Art und so erheblich sind, daß sie, zur Entscheidung der Hauptsache zu führen, als geeignet erscheinen, und dieses in den Entscheidungsgründen, welche der Ordnung nach hinauszugeben sind, zu erkennen gegeben werden kann; so sind doch die Gerichte erster oder höherer Instanz, da diese Beiurtheile keine bedingte Entscheidung der Hauptsache enthalten, bei endlicher Entscheidung des Processes, an das vorhin in erster oder höherer Instanz ergangene, obgleich rechtskräftige Beiurtheil, auf den Beweis durch Zeugen oder durch Kunstverständige, oder an die Entscheidungsgründe desselben, nicht gebunden. Sie haben vielmehr, wenn sie den angetragenen oder geführten Beweis überflüssig oder nicht vollständig, oder, wenn er auch vollständig wäre, die dadurch zu erweisenden, oder erwiesenen Umstände, nicht entscheidend finden, ihre endliche Entscheidung, ohne Rücksicht auf diesen Beweis und auf das vorhergegangene Beiurtheil, zu fällen. Nur darf nicht auf eine neue Beweisführung durch Zeugen oder durch Kunstverständige erkannt werden.

Selbst in dem Falle, wenn die Entscheidung des Endurtheiles auf dem geführten Beweise beruhet, ist nicht auszusprechen, daß die Beweisführung vollständig ausgefallen sei, sondern das Urtheil so abzufassen, daß darin lediglich die Entscheidung der Hauptsache ausgesprochen werde.

§. 3.

Gegen Beiurtheile auf den Beweis durch Zeugen, oder durch Kunstverständige findet das gesetzliche Rechtsmittel der Appellation und der Revision Statt. Den Parteien bleibt aber auch unbenommen, in den Beweisschriften, oder in den gegen das Endurtheil gerichteten Appellations- oder Revisions-Beschwerden, selbst wenn sie gegen das Beiurtheil nicht appellirt oder revidirt haben, oder das Beiurtheil in höherer Instanz bestätigt worden wäre, die Ueberflüssigkeit und Unanwendbarkeit des zugelassenen Beweises und die Unerheblichkeit der zu beweisenden oder bewiesenen Umstände vorzustellen.

Wenn der höhere Richter den von dem unteren Gerichte durch Beiurtheil zugelassenen Beweis, zu Folge der Bestimmungen des vorhergehenden §. 2, zu verwerfen erachtet; so soll derselbe sogleich in der Hauptsache durch Endurtheil in jener Art, wie nach seiner Meinung der untere Richter hätte thun sollen, erkennen.

§. 4.

Wenn der untere Richter, ohne Berücksichtigung eines von der Partei angetragenen Beweises durch Zeugen oder Kunstverständige, in der Hauptsache das Urtheil geschöpft hat, der obere Richter aber dieses Urtheil abzuändern und vorläufig durch Beiurtheil auf den erwähnten Beweis zu erkennen findet; so muß nach

1835. Juni.

verhandeltem Beweise sohin das Endurtheil von dem Richter erster Instanz gefällt werden, welches dann dem ordentlichen weiteren Rechtszuge unterliegt.

§. 5.

Beiurtheile auf den Beweis durch Zeugen oder Kunstverständige unterliegen den Taxen der vierten Rubrik der Tax-Ordnung und dem, für gerichtliche Sprüche, welche die Hauptsache auch bedingt nicht entscheiden, bestimmten Stämpel.

§. 6.

Die gegenwärtige Verordnung gilt nicht für diejenigen Rechtssachen, in welchen zur Zeit ihrer Bekanntmachung bereits ein Urtheil erster Instanz auf den Beweis durch Zeugen oder Kunstverständige geschöpft worden ist.

Formular A.

Von dem k. k. Landrechte N. wird in der Rechtssache des Joseph N., Goldarbeiters in N., Klägers, wieder Anton N., Gutsbesitzer in N., Beklagten, wegen einer in der am . . . . Nr. . . . . . überreichten Klage, vermöge Schuldscheines vom 25. Juli 1828, angesprochenen Zahlung von 296 fl. sammt 5 Percent Zinsen, vom 16. October 1830 an gerechnet; über das am . . . . geschlossene mündliche Verfahren (oder über die am . . . . inrotulirten Acten) zu Recht erkannt:

Es werde der von dem Kläger in der Klage angebotene ordentliche Beweis durch die Zeugen Franz N. und Johann N., über die Weisartikel 1, 2 und 3 mit Ausschließung der Zeugen N. N. und der Weisartikel 4 und 5, zugelassen.

Dem Kläger liegt demnach ob, diesen Beweis binnen drei Tagen, nachdem gegenwärtiges Urtheil in Rechtskraft erwachsen seyn wird, so gewiß anzutreten, als widrigen Falls derselbe erloschen seyn soll.

Die Entscheidung über die Gerichtskosten wird bis zum Endurtheile aufgeschoben, und unterdessen hat jede Partei die einfache Taxe dieses Beiurtheiles zu entrichten.

N. am . . . .

N. N.

Formular B.

Von dem k. k. Landrechte N. wird in der Rechtssache des Joseph N., Goldarbeiters in N., Klägers, wider Anton N., Gutsbesitzer in N., Beklagten, wegen einer in der am . . . . Nr. . . . . . überreichten Klage, vermöge Schuldscheines vom 25. Juli 1828, angesprochenen Zahlung von 296 fl. sammt 5 Percent Zinsen, vom 16. October 1830 an gerechnet, über das am . . . . geschlossene mündliche Verfahren (oder über die am . . . . inrotulirten Acten) zu Recht erkannt:

Die Zeugen Franz N. und Anton N., werden zur Beschwörung ihrer von dem Kläger in den Klagsbeilagen A, B beigebrachten Zeugnisse zugelassen.

Dem Kläger liegt demnach ob, innerhalb drei Tagen, nachdem gegenwärtiges Urtheil in Rechtskraft erwachsen seyn wird, um eine Tagsatzung zur Ablegung des Eides der Zeugen anzulangen, widrigen Falls der Beweis erloschen seyn soll.

Die Entscheidung über die Gerichtskosten wird bis zum Endurtheile aufgeschoben, und unterdessen hat jede Partei die einfache Taxe dieses Beiurtheiles zu entrichten.

N. am . . . .

N. N.

Formular C.

1835. Juni.

Von dem k. k. Landrechte N. wird in der Rechtssache des Peter N., Handelsmannes in N., unter Vertretung des Advocaten N., Klägers, wider Heinrich N., Zimmermann in N., Beklagten, wegen von dem Kläger in der am .... Nr. ...... überreichten Klage angesprochenen Ersatzes des vom Beklagten durch Abreißung eines Dammes an dem Wildbache in N., den zu N. gelegenen Gütern des Klägers verursachten Schaden von 3000 fl. (oder in einem durch besonderen Proceß zu liquidirenden Betrage), (oder in dem Betrage, der sich aus dem Befunde der Kunstverständigen ergeben wird), über die am .... inrotulirten Acten zu Recht erkannt:

Es werde der von dem Kläger angebotene Beweis durch Kunstverständige zugelassen, um folgende Umstände zu erheben:

1. Ob ....
2. Wie viel ....

Dem Kläger liegt demnach ob, diesen Beweis innerhalb drei Tagen, nachdem gegenwärtiges Urtheil in Rechtskraft erwachsen seyn wird, so gewiß anzutreten, als widrigen Falls derselbe erloschen seyn soll.

Die Entscheidung über die Gerichtskosten wird bis zum Endurtheile aufgeschoben, und unterdessen hat jede Partei die einfache Taxe dieses Beiurtheiles zu entrichten.

N. am ....

N. N.

43.

Hofkanzlei-Decret vom 25. Juni 1835, an sämmtliche Länderstellen; zufolge Allerhöchster Entschließung vom 15. Juni 1835.

den 25ten.

Aus Anlaß einiger gegen die Beobachtung der, in Folge Hofkanzlei-Decretes vom 10. Jänner 1833, Nr. 2585 der J. G. S., kund gemachten, den §. 241 des Strafgesetzbuches II. Theils erläuternden Vorschrift erhobenen, zur Allerhöchsten Kenntniß Seiner Majestät gebrachten Anstände, haben Allerhöchstdieselben Folgendes anzuordnen geruht:

Wenn der Mißhandelte im Falle des §. 241 des Strafgesetzbuches II. Theils sein Gesuch um Bestrafung des Beleidigers noch vor der Kundmachung des Urtheils an den Untersuchten widerruft, hat es von jeder weiteren Untersuchung sowohl, als auch von jeder Wirkung des etwa bereits gefällten Urtheiles, abzukommen.

Findet dagegen ein solcher Widerruf erst nach erfolgter Kundmachung des, wenn auch noch nicht rechtskräftigen Urtheils Statt, so kann derselbe nur als Grund zur Milderung der Strafen bei den höheren Behörden angesehen werden.

44.

Hofkanzlei-Decret vom 27. Juni 1835, an sämmtliche Länderstellen; zufolge Allerhöchster Entschließung vom 20. Juni 1835.

den 27ten.

Hinsichtlich der verhandelten Frage: ob nicht einige Modificationen in Ansehung der Bestimmungen über die Eintragung der Pathen und Zeugen in die Tauf- und Trauungs-Register, sowie bei dem Eintragen der Väter unehelicher Kinder in die

1835. Juni.

Taufbücher, einzutreten haben, haben Seine Majestät zu verordnen geruht, daß in Ansehung der Unterschrift der Zeugen und Pathen es bei der Allerhöchsten Vorschrift vom 20. Februar 1784 zu bleiben habe.

Wenn übrigens bei der eigenhändigen Eintragung der Zeugen und Pathen sich eine Undeutlichkeit zeigt, welche in Folge der Zeit zu Ungewißheiten und Irrungen Anlaß geben könnte, dann soll der Name des Pathen oder Zeugen von Jemanden, welcher eine gut leserliche Schrift hat (Pfarrer, Cooperatore, Schullehrer), mit Beisetzung seines eigenen Namens, gleichsam als Uebersetzer, leserlich mit dem Beisatze: lies — beigeschrieben werden.

Seine Majestät haben ferner zu befehlen geruht, daß, wie es hie und da schon üblich ist, künftig von den Trau- und Taufbüchern zwei reine Copien genommen, von den Pfarrern mit den Originalien genau collationirt, von den Bezirks-Vicaren oder Dechanten bei den canonischen Visitationen genau revidirt, und als auf diese Art beglaubigte Abschriften gefertiget, und daß, während das Originale sorgfältig aufbewahret wird, eine dieser beglaubigten Copien an das Ordinariat eingesendet werde, damit im Falle, daß ein Exemplar wie immer zu Grunde geht, noch ein dasselbe ersetzende Pare vorhanden sei.

Hinsichtlich der Eintragung des Vaters eines unehelichen Kindes in das Taufbuch geruhten Seine Majestät zu verordnen, daß sich zwar in der Regel nach den bestehenden Gesetzen zu benehmen sei; sollte der Vater des unehelichen Kindes sich aber bei der Taufe oder später in das Taufbuch als solcher schriftlich eintragen wollen, so ist ihm dieß in Gegenwart des Seelsorgers und eines Zeugen jederzeit unweigerlich zu gestatten.

45.

Juli. den 1ten.

Hofdecret vom 1. Juli 1835, an sämmtliche Appellationsgerichte; zufolge Allerhöchster Entschließung vom 9. April 1835.

Mit Beziehung auf das Hofdecret vom 14. Februar 1834 (J. G. S. Nr. 2642) und die darin enthaltene Allerhöchste Entschließung vom 29. December 1833, wegen der Altersnachsicht nach überschrittenem vierzigsten Lebensjahre zur Erlangung eines Staatsdienstes, wird dem Appellationsgerichte eröffnet: daß zufolge weiterer Allerhöchster Entschließung eine solche Nachsicht niemals für eine ganze Kategorie von wann immer in Erledigung kommenden Dienstplätzen, sondern immer nur für einen bestimmten, so eben zu besetzenden Dienstposten nachzusuchen sei.

46.

den 1ten.

Hofdecret vom 1. Juli 1835, an die Appellationsgerichte zu Wien, Prag, Brünn, Lemberg und Klagenfurt; zufolge Allerhöchster Entschließung vom 19. Juni 1835.

Ueber die Frage: ob in Fällen, wo nach den Gesetzen zwar eine Pränotation aber keine Intabulation Statt findet, anstatt der angesuchten Intabulation die Pränotation zu bewilligen sei, ist dem niederösterreichischen Appellationsgerichte, dem niederösterreichischen Landrechte und dem Magistrate der Stadt Wien durch Allerhöchste Entschließung vom 13. April und Hofdecret vom 6. August 1830, die Belehrung ertheilt worden: daß, da zufolge des zweiten Paragraphes des Patentes

vom 14. Februar 1804 (J. G. S. Nr. 652), der Partei frei steht, entweder nur die Intabulation allein, oder allein die Pränotation anzusuchen, oder das Gesuch auf beide alternativ dahin zu stellen, daß, wofern die Intabulation nicht, wohl aber die Pränotation stattfinden könnte, die letztere bewilliget werde, es die Pflicht der Partei sei, ihr Gesuch nach dieser Vorschrift einzurichten; und daher der Landtafel- oder Grundbuchsbehörde in keinem Falle, folglich auch dann nicht gestattet sei, eine von der Partei nicht ausdrücklich angesuchte Pränotation zu bewilligen, wenn in dem Gesuche nur die Intabulation begehrt ist, dieselbe aber nicht stattfinden kann.

1835. Juli.

Dieser Vorschrift wird hiemit zufolge weiterer Allerhöchster Entschließung für die mit Landtafeln und Grundbüchern versehenen Provinzen die Kraft eines allgemein verbindlichen Gesetzes beigelegt.

47.

Hofdecret vom 1. Juli 1835, an sämmtliche Appellationsgerichte; zufolge Allerhöchster Entschließung vom 27. Mai 1835.

den 1ten.

In jenen Fällen, in welchen nach dem Tode eines Inquisiten, in Gemäßheit der Hofdecrete vom 1. März 1822, Zahl 1848, und 31. August 1822, Zahl 1890 der Justiz-Gesetzsammlung, ein Criminal-Urtheil zu schöpfen ist, soll dasselbe nur hinsichtlich der in den §§. 433 und 442 des I. Theiles des Strafgesetzbuches vorbehaltenen Verbrechen, nicht aber anderer, das Urtheil möge, falls der Inquisit fortgelebt haben würde, in Anwendung der §§. 434, 435 und 443 wie immer ausgefallen seyn, dem Appellationsgerichte und rücksichtlich der obersten Justizstelle vorgelegt werden.

48.

Hofdecret vom 1. Juli 1835, an sämmtliche Appellationsgerichte; zufolge Allerhöchster Entschließungen vom 11. November 1826 und 19. Juni 1835.

den 1ten.

Zur Erläuterung des §. 262 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches haben Seine k. k. Majestät zu erklären geruht, daß den volljährig gewordenen und volljährig erklärten Mündeln frei stehe, ihre Vormünder von der gerichtlichen Schlußrechnung zu befreien.

49.

Hofdecret vom 1. Juli 1835, an sämmtliche Appellationsgerichte; zufolge Allerhöchster Entschließung vom 19. Juni 1835.

den 1ten.

Gegen Strafurtheile über Verbrechen oder schwere Polizei-Uebertretungen, wodurch zugleich auf Schadenersatz erkannt wird, ist auch wegen dieses Schadenersatzes der Recurs den in dem §. 463 des I. und in dem §. 415 des II. Theiles des Strafgesetzbuches genannten Parteien binnen der in dem besagten Strafgesetzbuche bestimmten Frist, und zwar auch dann vorbehalten, wenn wegen der verhängten Strafe keine Beschwerde ergriffen wird, oder ihnen solche zu führen nach dem Gesetze nicht zusteht.

Gegen Urtheile der zweiten Instanz hat der Recurs nur in soferne Statt, als dadurch eine Abänderung der Erkenntnisse erster Instanz in Bezug auf Schadenersatz zum Nachtheile des Verurtheilten ausgesprochen wird.

1835.
Juli.

50.

den 1ten. **Hofdecret vom 1. Juli 1835,** an sämmtliche Appellationsgerichte; zufolge Allerhöchster Entschließung vom 19. Juni 1835.

Ueber die Frage: ob der Schuldner, welcher im Executionszuge nach §. 348 der allgemeinen (§. 461 der galizischen und §. 448 der italienischen) Gerichtsordnung seine Güter namhaft gemacht hat, verhalten werden könne, die Richtigkeit seiner Angabe, in Folge des §. 219 der allgemeinen (§. 293 der galizischen, §. 283 der italienischen) Gerichtsordnung dahin, daß er außer den namhaft gemachten, keine Güter besitze, zu beschwören, haben Seine k. k. Majestät zu erklären geruht, daß der an den Schuldner ergangene gerichtliche Auftrag zur Namhaftmachung seiner Güter, den Executionsführer nicht berechtige, von dem Schuldner die Bestätigung seiner Angabe durch den Manifestations-Eid zu verlangen.

51.

den 1ten. **Hofdecret vom 1. Juli 1835,** an das galizische Appellationsgericht; zufolge Allerhöchster Entschließung vom 19. Juni 1835.

Die im Sinne des Hofdecretes vom 5. December 1812 (J. G. S. Nr. 1017) von den Gerichtsbehörden geschöpften provisorischen Entscheidungen über Besitzstörungen sind weder zur Intabulation, noch zur Pränotation, oder zu einer Anmerkung in den öffentlichen Büchern geeignet.

52.

den 1ten. **Hofdecret vom 1. Juli 1835,** an die Appellationsgerichte in Wien, Klagenfurt, Prag, Brünn und Lemberg *).

Durch Allerhöchste Entschließung vom 23. Juni 1835 sind die in dem ersten und zweiten Theile des Strafgesetzbuches vorkommenden Geldbeträge auch für die Provinzen, in welchen Papiergeld im Umlaufe ist, auf den vollen in dem Gesetze ausgedrückten Betrag in Conventions-Münze mit der näheren Bestimmung festgesetzt worden, daß diese Vorschrift, in soferne sie die Strafen erhöht, nur für die nach Kundmachung derselben unternommenen strafbaren Handlungen; in soferne sie aber dem Beschuldigten günstiger ist, als das bisherige Gesetz, auch für vergangene Fälle gelte, worüber noch nicht rechtskräftig entschieden ist.

53.

den 1ten. **Hofdecret vom 1. Juli 1835,** an sämmtliche Appellationsgerichte; zufolge Allerhöchster Entschließung vom 24. Juni 1835.

Da Seine Majestät alle überflüssige Weitläufigkeit in den Rathsprotokollen der Appellationsgerichte abzustellen befohlen haben, so wird hiemit Folgendes angeordnet:

Die Rathsprotokolle der Appellationsgerichte sollen nicht ausführlicher seyn, als es der Amtsgebrauch fordert, zu dem sie bestimmt sind. Sie müssen eine Uebersicht der in jeder Rathssitzung vorgekommenen Geschäfte gewähren, die mündliche

*) Durch Hofdecret vom 26. Jänner 1836 ist diese Vorschrift auch den Appellationsgerichten in Innsbruck und Zara mitgetheilt worden.

Abstimmung über die Anträge der Referenten vollständig darstellen, die gefaßten Beschlüsse genau angeben, und zum Beweise darüber dienen, wer der Berathschlagung beigewohnt, wer an jedem Beschlusse Theil genommen hat, und wie die Mehrheit der Stimmen berechnet worden ist. Alle zur Erreichung dieses Zweckes nicht nöthige Ausdehnung der Protokolle ist zu vermeiden. Wo sich über das Wesentliche oder die Form der Entscheidung, Verfügung oder Aeußerung des Appellationsgerichtes, oder über die Gründe derselben die Stimmen theilen, ist jede Meinung mit ihren nicht schon in dem Referate vorkommenden Gründen vollständig anzuführen. Dagegen sind die in der schriftlichen Ausarbeitung des Referenten enthaltenen Gründe für seinen Antrag in der Regel nicht in das Protokoll aufzunehmen, und nur im Falle einer Verschiedenheit der Meinungen soweit anzugeben, als es zur Aufklärung über den Gegenstand der Berathschlagung und zur Erläuterung der Anträge und Bemerkungen der übrigen Stimmführenden erforderlich ist. Alle Beschlüsse, die ein Erkenntniß oder eine entscheidende Verfügung des Appellationsgerichtes enthalten, sind wörtlich in das Protokoll einzutragen. Bei Beschlüssen, welche sich bloß auf Einleitung der Verhandlungen, Abforderung der Berichte, Einsendung der Acten, Mittheilung der Verordnungen und Entscheidungen des obersten Gerichtshofes, Eintreibung der Taxen und ähnliche Gegenstände beziehen, ist nur das Wesentliche der Erledigung so kurz als möglich anzudeuten. Die von Gerichten erster Instanz überreichten Berichte und Entscheidungsgründe sind weder vollständig noch in einem Auszuge in das Protokoll einzutragen; aus den Urtheilen derselben ist nur das Wesentliche der Entscheidung aufzunehmen. Ueber die Befolgung dieser Vorschriften haben die Präsidien zu wachen.

1835. Juli.

54.

Hofkanzlei-Decret vom 2. Juli 1835, an das böhmische Gubernium; zufolge Allerhöchster Entschließung vom 25. Juni 1835. — den 2ten.

Seine Majestät haben zu befehlen geruht, daß die laufenden Getreide-Zinsschuldigkeiten der Unterthanen im politischen Wege einzutreiben seien; denn der Civilrichter, welcher über derlei streitige Forderungen abspricht, stellt den Anspruch der Obrigkeit fest, erkennet, was derselben zu entrichten komme und entscheidet hiedurch hinsichtlich der verfallenen Schuldigkeit sowohl und über deren Eintreibung, als auch über das Bezugsrecht zu der laufenden und künftigen Schuldigkeit. Er erkennet daher wohl über die Liquidität der Anforderung, kann jedoch über die Eintreibung noch nicht verfallener Schuldigkeiten Nichts in Voraus verfügen, welche im Zeitpuncte des Verfalls der politischen Execution vorbehalten bleibt.

55.

Hofkanzlei-Decret vom 8. Juli 1835, an alle Länderstellen; zufolge Allerhöchster Entschließung vom 19. Junius 1835; sämmtlichen Appellationsgerichten mitgetheilt durch Decret der obersten Justizstelle vom 27. Juli 1835. — den 8ten.

Um den Zweifeln und Anständen zu begegnen, welche sich hinsichtlich der Strafbarkeit solcher Drohungen ergeben haben, die nicht etwa, zu Folge der Bestimmungen des ersten Theiles des Strafgesetzbuches als Verbrechen zu betrachten und zu bestrafen sind, haben Seine k. k. Majestät zu entschließen geruhet:

1835. Juli.

§. 1.

Wer mittelbar oder unmittelbar, schriftlich oder mündlich, oder auf andere Art, mit oder ohne Angabe seines Namens, mit Mord, schwerer Verwundung oder Verletzung, Gefangennehmung, Raub, Brandlegung, Zerstörung von Wasserwerken, oder mit anderen bedeutenden Beschädigungen des unbeweglichen oder beweglichen Eigenthumes in der Absicht droht, um von dem Bedrohten eine Leistung oder Unterlassung zu erzwingen, begeht, in sofern sich die That nicht etwa schon in Gemäßheit der Bestimmungen des ersten Theiles des Strafgesetzbuches als ein Verbrechen darstellt, das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit, wenn die Drohung geeignet ist, dem Bedrohten, mit Rücksicht auf die Verhältnisse und die persönliche Beschaffenheit desselben, gegründete Besorgniß einzuflößen, ohne Unterschied, ob die erwähnten Uebel gegen den Bedrohten selbst, dessen Familie und Verwandte, oder gegen andere unter seinen Schutz gestellte Personen gerichtet sind, und ob die Drohung einen Erfolg gehabt hat oder nicht.

§. 2.

Dasselbe Verbrechen begeht, wer die in dem vorhergehenden Paragraphe bezeichnete, und auf die dort angegebene Art zur Erregung gegründeter Besorgnisse geeignete Drohung auch bloß in der Absicht anwendet, um einzelne Personen, Gemeinden oder Bezirke in Furcht und Unruhe zu versetzen.

§. 3.

Die Strafe ist Kerker oder auch schwerer Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre. Unter erschwerenden Umständen, nämlich: wenn mit Mord oder Brandlegung gedrohet, oder wenn die Drohung wiederholt wird, wenn die angedrohte Beschädigung den Betrag von tausend Gulden Conventions-Münze, oder der Schade, welcher aus der zu erzwingenden Handlung oder Unterlassung hervorgehen würde, den Betrag von dreihundert Gulden Conventions-Münze übersteigt, oder wenn die Drohung gegen eine obrigkeitliche Person wegen ihrer Amtshandlungen, oder gegen ganze Gemeinden oder Bezirke gerichtet wäre, ist die Strafe mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren zu bemessen.

§. 4.

Ist die Drohung der unmittelbare Anfang oder Versuch eines anderen Verbrechens, so haben die auf dieses Verbrechen oder dessen Versuch verhängten Strafen einzutreten.

56.

den 9ten.

Hofkanzlei-Decret vom 9. Juli 1835, an sämmtliche Länderstellen; zufolge Allerhöchster Entschließung vom 30. Juni 1835.

In Folge einer mit Hofdecret vom 7. December 1815, Nr. 1193 der Justiz-Gesetzsammlung, dem niederösterreichischen Appellationsgerichte eröffneten Allerhöchsten Entschließung, wurde in Hinsicht auf die, durch die §§. 12 und 13 des Gesetzbuches über Verbrechen vorgeschriebene Behandlung der Criminal-Sträflinge eine Milderung in der Art Allergnädigst bewilliget, daß

a) die Lagerstätte der Sträflinge mit Strohsäcken, Leintüchern, und Strohpölstern, jedoch unter Vorsicht für Reinlichkeit und Sicherheit der Gefängnisse mit möglichster Sparsamkeit versehen werde; und

b) daß den Züchtlingen an Sonntagen eine Fleischbrühe mit ¼ Pfund Fleisch nebst einer Mehlspeise, dann in der Woche dreimal eine Mehlspeise mit Milch und ein Pfund Brot täglich abgereicht werden könne.

Da nun wahrgenommen wurde, daß die Sträflinge in dieser Hinsicht nicht in allen Provinzen gleichgehalten sind, so haben Seine Majestät Allergnädigst anzuordnen geruht, daß die Eingangs erwähnte Allerhöchste Vorschrift bezüglich der Lagerstätte sogleich in allen Provinzen in Anwendung zu kommen habe, wenn die Sträflinge nicht schon gemäß früherer Verfügung auf diese Art behandelt werden, und daß auch die Allerhöchste Bestimmung wegen der Beköstigung mit Berücksichtigung der Landesverhältnisse im Wesentlichen in Erfüllung zu bringen sei, ohne an diese Gattung der Speisen gebunden zu seyn.

1835. Juli.

57.

Verordnung des Hofkriegsrathes vom 12. Juli 1835, an sämmtliche Länder- und Gränz-General-Commanden; zufolge Allerhöchster Entschließung vom 27. Juni 1835. Allen Appellationsgerichten mitgetheilt durch Decret der obersten Justizstelle vom 18. August 1835.

den 12ten.

Ueber einen von dem Hofkriegsrathe erstatteten allerunterthänigsten Vortrag, betreffend die Untersuchung und Bestrafung der Contumaz-Uebertretungen, dann die Bestimmung der Gerichtsbarkeit für die bis zur Einberufung beurlaubte Militär-Mannschaft, haben Seine Majestät hinsichtlich der Competenz in Contumaz-Uebertretungsfällen anzuordnen geruhet: Es habe in allen k. k. Staaten, außer der Militärgränze, Ungarn und Siebenbürgen, in Zukunft als Gesetz zu gelten, daß diese Uebertretungsfälle nur in soferne, als der engste Pest-Cordon gezogen und das Standrecht kundgemacht worden ist, rücksichtlich aller Contumaz-Uebertreter vor die Militärgerichte, andere Contumaz-Uebertretungsfälle aber nur jenen Falls vor die Militärgerichte gehören, wenn der Uebertreter dem Militärstande unterliegt, und sich nicht auf Urlaub bis zur Einberufung befindet. Uebrigens habe es aber rücksichtlich dieser Länder bei der Anordnung des §. 13 des Patentes vom 21. Mai 1805 (J. G. S. Nr. 731) zu verbleiben. Belangend endlich die Competenz in Betreff der bis zur Einberufung beurlaubten Mannschaft, so habe solche für die Zeit und so lange der Urlaub dauert, unter der Civil-Gerichtsbarkeit zu stehen.

58.

Hofdecret vom 13. Juli 1835, an sämmtliche Appellationsgerichte; zufolge Allerhöchster Entschließung vom 5. Juni 1835.

den 13ten.

In Civildienste übergetretene ehemalige pensionirte Officiere sollen, wenn sie auch während derselben im Disciplinarwege die Strafe der Degradirung erlitten haben, bei ihrer neuerlichen Versetzung in den Ruhestand nie einen gegen den Betrag der früher genossenen Militärpension geringern Ruhegenuß erhalten; dieser Ruhegenuß mag nun vor zurückgelegten zehn Civildienstjahren wieder aus der Militärcasse, oder nach Verlauf derselben aus der Civilcasse flüssig zu machen seyn, und ist diese Allerhöchste Bestimmung außer den Officieren auch auf andere in Civildienste übergetretene Militär-Individuen auszudehnen.

Einem solchen Officiere kann jedoch der Rücktritt in die frühere Pension erst bei eintretender Untauglichkeit zu ferneren Civildiensten gestattet werden.

59.

den 13ten. **Hofdecret vom 13. Juli 1835,** an das niederösterreichische Appellationsgericht; zufolge Allerhöchster Entschließung vom 27. Juni 1835.

Ueber die Frage: ob ein Inquisit, gegen welchen bereits in letzter Instanz das Urtheil, gegen welches keine weitere Berufung mehr Statt findet, ergangen ist, auch schon vor der Kundmachung desselben als abgeurtheilt anzusehen sei, wird die Belehrung ertheilt: daß alle Rechtsfolgen, welche das Strafgesetz mit dem auf Strafe ergehenden Urtheile verbindet, erst vom Tage der Kundmachung des Strafurtheils an den Verurtheilten einzutreten haben; mithin auch ein Inquisit erst vom Tage der Kundmachung des Strafurtheils an in Beziehung auf die Wiederaufnahme der Untersuchung als abgeurtheilt zu betrachten ist.

60.

den 16ten. **Hofkanzlei-Decret vom 16. Juli 1835,** an sämmtliche Länderstellen; zufolge Allerhöchster Entschließungen vom 4. April und 30. Mai 1835.

Der freiwillige Eintritt eines Minderjährigen in die Militär-Dienstleistung kann nur mit vorläufiger Beistimmung seines Vaters, oder zufolge der Entscheidung des Gerichtes, und wenn er unter Vormundschaft steht, nur mit vorläufiger Einwilligung der Vormundschaftsbehörde angenommen werden. Es ist jedoch nach der Allerhöchsten Absicht Seiner Majestät keineswegs erforderlich, daß von Seite des Militärs in jedem einzelnen Falle Nachweisungen der erlangten Volljährigkeit, oder der erlangten väterlichen und beziehungsweise vormundschaftlichen Einwilligung abverlangt werden müssen, und es kann daher ein minderjähriger Freiwilliger, wenn die sonstigen Bedingnisse vorhanden sind, ferners zum Militär angenommen werden.

Wenn jedoch Minderjährige mit Verletzung rechtmäßiger väterlicher Gewalt sich engagiren lassen sollten, haben Seine Majestät zu befehlen geruhet, daß in dem Falle, wenn der freiwillige Eintritt eines Minderjährigen in den Militärstand ohne vorläufige Beistimmung seines Vaters oder Entscheidung des Gerichtes, oder wenn er unter Vormundschaft steht, ohne vorläufige Einwilligung der Vormundschaftsbehörde Statt gefunden hat, ein solcher angeworbener Minderjähriger auf Anlangen des Vaters oder Vormundes, über Entscheidung des Gerichtes, sogleich zu entlassen sei.

61.

den 17ten. **Hofkanzlei-Decret vom 17. Juli 1835,** an die Gubernien in Triest, Laibach, Zara, Mailand und Venedig; zufolge Allerhöchster Entschließung vom 13. Juli 1835.

Die in der Allerhöchsten Entschließung vom 28. Juli 1814 (J. G. S. Nr. 1099) enthaltene nähere Bestimmung des §. 119 des a. b. G. B. wird auch in Illirien, dem Küstenlande, Dalmatien und dem lombardisch-venetianischen Königreiche kundgemacht.

Zugleich wird den Gubernien dieser Länder eröffnet, daß den übrigen Länderstellen bei Mittheilung der Allerhöchsten Entschließung vom 28. Juli 1814 bemerkt worden sei: es ergebe sich aus dieser Erläuterung des Gesetzbuches von selbst, daß eine katholische Person nach den Begriffen der katholischen Religion mit einer getrennten akatholischen bei Lebzeiten des geschiedenen Gegentheils, wie auch, daß eine bei Eingehung ihrer Ehe zur akatholischen Religion gehörig gewesene, dann aber zur katholischen Kirche übergetretene, von ihrem akatholischen Gegentheile geschiedene Person bei Lebzeiten des getrennten akatholischen Gegentheiles keine giltige Ehe eingehen könne.

1835. Juli.

62.

Hofkanzlei-Decret vom 21. Juli 1835, an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme der Gubernien in dem lombardisch-venetianischen Königreiche und Dalmatien; zufolge Allerhöchster Entschließung vom 8. Juli 1835.

den 21ten.

Die Individuen der Gränz- und der Gefällenwache sind auch bei einfachen Polizei-Vergehen rücksichtlich der Gerichtsbarkeit als in einem öffentlichen Amte stehende Personen anzusehen und zu behandeln.

63.

Hofdecret vom 29. Juli 1835, an sämmtliche Appellationsgerichte; zufolge Allerhöchster Entschließung vom 20. Juli 1835.

den 29ten.

Der Verlust der Civil-Ehrenmedaille und der Tapferkeits-Medaille, so wie des Invaliden-Beneficiums soll künftig für alle zur Zeit der Aburtheilung unter der Civil-Gerichtsbarkeit stehenden Individuen nur mit der Verurtheilung zur schweren Kerkerstrafe verbunden seyn. Bei der Verurtheilung zu einfacher Kerkerstrafe hat nur die Ablegung der Ehrenzeichen während der Strafdauer einzutreten.

64.

Hofdecret vom 29. Juli 1835, an das tirolisch-vorarlbergische Appellationsgericht.

den 29ten.

Dem Appellationsgerichte wird über die gemachte Anfrage: ob zur Erhebung des Thatbestandes in einer Criminal-Untersuchung zwei solche Kunstverständige gebraucht werden können, die mit einander in den durch das Hofdecret vom 9. Juni 1826, Nr. 2189 der Justizgesetzsammlung, bezeichneten Graden verwandt oder verschwägert sind, erwiedert: daß das obgedachte Hofdecret auf Kunstverständige, welche mit einander verwandt oder verschwägert sind, und in Straffachen zur Erhebung des Thatbestandes verwendet werden, keine Anwendung finde.

1835. Juli. den 29ten.

65.

Hofkammer-Decret vom 29. Juli 1835, an das illirische Gubernium; zufolge Allerhöchster Entschließung vom 27. Juni 1835.

Für den heimgesagten Bezirk Auersberg wird ein landesfürstliches Bezirks-Commissariat zu Ratschitza errichtet. Der gleichfalls heimgesagte Bezirk Sonnegg wird dem landesfürstlichen Bezirks-Commissariate für die Umgebung von Laibach provisorisch zugetheilt.

August. den 4ten.

66.

Hofdecret vom 4. August 1835, an das niederösterreichische Appellationsgericht; zufolge Allerhöchster Entschließung vom 24. Juli 1835.

Dem Appellationsgerichte wird eröffnet, daß Seine Majestät sich zu neuen Vorschriften über die Veränderung und Theilung der landtäflichen Rubriken der Güter in Fällen, wo Lehen und freieigene Güter, oder Lehen verschiedener Lehensherren unter eben derselben Rubrik vereiniget sind, oder zu allgemeinen Aufträgen an die Lehensherren, die Fiscalämter oder die Vasallen, diese Absonderung zu bewirken, nicht bestimmt gefunden haben, daß jedoch das niederösterreichische Landrecht und das Stadt- und Landrecht in Linz nicht nur von den Theilnehmenden freiwillig angebrachte Gesuche, um die Absonderung der Lehen, zu begünstigen und zu unterstützen, sondern auch bei Erbschaftsanfällen und Besitzveränderungen durch Verträge, so weit es ohne Beeinträchtigung oder Beschränkung wohlerworbener Rechte geschehen kann, für die gehörige Absonderung der Lehen vom freien Eigenthume, und der Lehen verschiedener Lehensherren, von Amtswegen zu sorgen haben werden.

den 4ten.

67.

Hofdecret vom 4. August 1835, an das dalmatinische Appellationsgericht, im Einverständnisse mit der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen.

In Dalmatien, wo die durch das Allerhöchste Patent vom 15. December 1796 in Westgalizien kundgemachte Gerichtsordnung in italienischer Uebersetzung unter der Benennung Regolamento Generale del Processo Civile eingeführet ist, finden die bis 15. December 1796 über Gegenstände der Gerichtsordnung ergangenen Anordnungen eben so wenig Anwendung, als in Folge des Hofdecretes vom 1. August 1818, Nr. 1481 der Justiz-Gesetzsammlung, bei den Gerichten des Küstenlandes, wo dieses Regolamento gilt.

den 7ten.

68.

Hofkammer-Decret vom 7. August 1835, an sämmtliche ihr untergeordnete Behörden; zufolge Allerhöchster Entschließung vom 10. August 1834. Sämmtlichen Appellationsgerichten mitgetheilt durch Decret der obersten Justizstelle vom 7. September 1835.

Die Invalidengebühr ist nur dann einzustellen, wenn das von dem Patental-Invaliden erlangte anderweitige Einkommen wenigstens den dreifachen Betrag der Invalidengebühr erreicht. Diese Verordnung ist in Absicht auf die eine Anstellung bei Civilbehörden erlangenden Patental-Invaliden von nun an zur genauen Nachachtung zu nehmen.

69.

Hofdecret vom 10. August 1835, an das böhmische Appellationsgericht; zufolge Allerhöchster Entschließung vom 3. Juni 1835. den 10ten.

Seine Majestät haben in Ansehung der künftigen Verwaltung der Gerichtsbarkeit über die sogenannten deutschen, von der Krone Böhmen abhängigen Lehen und deren Besitzer, folgende Allerhöchste Bestimmungen zu erlassen geruhet:

Erstens. Das böhmische Appellationsgericht wird von der demselben bisher ausnahmsweise zugewiesenen Gerichtsbarkeit-Verwaltung in erster Instanz über die erwähnten Lehen und deren Besitzer enthoben, und dafür

Zweitens das böhmische Landrecht als forum privilegiatum des gesammten böhmischen Adels, auch für die deutschen Lehen Böhmens und deren Besitzer, in allen Civil-Justiz-Angelegenheiten, sowohl in Streitsachen, als in Geschäften des adeligen Richteramtes, zum Personal- und Realrichter in erster Instanz, mit Vorbehalt der Berufung an das böhmische Appellationsgericht in zweiter, und an den obersten Gerichtshof in dritter Instanz bestimmt, in dessen Folge auch die deutsche Lehentafel künftig bei dem böhmischen Landrechte aufbewahrt und fortgeführt wird. Dagegen werden

Drittens, alle übrigen, die deutschen Lehen betreffenden Geschäfte in publico politicis dem böhmischen Landesgubernium, mit Vorbehalt der weiteren Berufung an die vereinigte Hofkanzlei, zugewiesen.

Viertens. In Criminal-Angelegenheiten aber haben die in Böhmen bestehenden Criminalgerichte die Gerichtsbarkeit auch über diese Lehens-Vasallen nach den in dem ersten Theile des mit 1. Jänner 1804 in Wirksamkeit getretenen Strafgesetzes enthaltenen Bestimmungen auszuüben. Uebrigens finden

Fünftens, alle bezüglich des gerichtlichen Verfahrens für ganz Böhmen bestehenden Gesetze auch auf die zur Krone Böhmen gehörigen sogenannten deutschen Lehen und ihre Besitzer mit Widerrufung aller bisher in dieser Beziehung Statt gehabten Ausnahmen volle Anwendung.

Diese Allerhöchste Entschließung wird mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß, vom 1. Jänner 1838 anzufangen, Jedermann, der irgend ein Recht an eines der sogenannten deutschen Lehen oder deren Besitzer zu suchen hat, sich an das böhmische Landrecht als die privilegirte erste Gerichtsbehörde derselben, in den diese Lehen betreffenden Geschäften, in publico politicis aber an das böhmische Landesgubernium zu verwenden habe, daß ferner die Bestimmung über die Ausübung der Gerichtsbarkeit in Criminal-Angelegenheiten durch die bestehenden Criminalgerichte auf die nach dem Tage der Kundmachung dieser Allerhöchsten Entschließung etwa anhängig werdenden Fälle in Anwendung trete.

70.

Hofdecret vom 11. August 1835, an sämmtliche Appellationsgerichte; zufolge Allerhöchster Entschließung vom 23. Juni 1835. den 11ten.

Ueber die Frage: ob bei Behandlung der übernommenen Beamten und Diener der bestandenen Zwischenregierungen in den wiedererworbenen Provinzen bloß die bis zum Eintritt der gegenwärtigen österreichischen Regierung, oder auch unter der

1835. August. Letztern zugebrachte Dienstzeit zur Maßgabe zu dienen habe, ist nachstehende Allerhöchste Entschließung erfolgt:

In dem Falle, wo Individuen, welche nach den Pensionsvorschriften der abgetretenen Regierung zu behandeln kommen, unmittelbar aus einer provisorischen Dienstleistung unter der Letzteren in eine provisorische unter der österreichischen Regierung übergetreten sind, ist diese bloß als eine Fortsetzung jener anzusehen, daher die Zurechnungsfähigkeit der österreichischen Dienstleistung dann und in soferne Platz zu greifen hat, als selbe auch der vorausgegangenen Dienstleistung unter der fremden Regierung, nach den unter selber bestandenen Normen zu statten kommt. Uebrigens hat es lediglich bei den allgemeinen Directiven über die Pensionsbehandlung der Beamten in den neu erworbenen Provinzen zu bewenden.

71.

den 11ten. **Hofdecret vom 11. August 1835,** an sämmtliche Appellationsgerichte; zufolge Allerhöchster Entschließung vom 22. Mai 1835.

Mit der Degradirung und der aus Verschulden verfügten Uebersetzung eines Beamten ist dessen früheres Dienstverhältniß als nicht mehr bestehend zu betrachten. Kann er die Dienststelle, zu der er degradirt, oder auf die er übersetzt ward, in Ermanglung einer Erledigung nicht sogleich antreten, so ist er nach den für den Fall der Quiescirung bestehenden Vorschriften jedoch in der Art zu behandeln, daß bei der Bemessung der Quiescentengebühr derjenige systemmäßige Genuß zum Anhaltspuncte zu dienen hat, welcher mit der Dienststelle, zu der er degradiret oder auf die er übersetzt ward, verbunden ist. Da übrigens diese Behandlung in Uebersetzungsfällen ein Verschulden des Individuums voraussetzt, so versteht es sich von selbst, daß sie nicht einzutreten hat, und daß nur die in Absicht auf Dienstverwechslungen im Allgemeinen bestehenden Vorschriften in Anwendung zu kommen haben, wenn die Uebersetzung der Verwandtschaft willen Statt findet, oder weil das Individuum wegen physischer Gebrechen, oder wegen Mangels intellectueller Fähigkeiten, für den Dienstplatz nicht tauglich ist, oder weil in dessen persönlichen Verhältnissen ein ihm nicht zur Schuld kommendes Bedenken liegt, welches dessen Uebersetzung räthlich macht.

72.

den 12ten **Hofkanzlei-Decret vom 12. August 1835,** an das galizische Gubernium; zufolge Allerhöchster Entschließung vom 3. Juli 1835.

Seine Majestät haben folgende Erläuterung der galizischen Jurisdictions-Norm zu genehmigen geruht:

Erstens. Die in den Hofdecreten vom 26. Jänner und 26. März 1784, Nr. 231 und 269 der Justizgesetzsammlung, enthaltene Erläuterung der Jurisdictions-Vorschriften in Beziehung auf unterthänige Gemeinden finde auch auf den §. 23, lit. e der durch das Patent vom 9. April 1784*) kundgemachten galizischen Jurisdictions-Norm ihre volle Anwendung.

*) Der §. 23 der galizischen Jurisdictions-Norm vom 9. April 1784 lautet:
Unter die Gerichtsbarkeit des galizischen Landrechtes gehören, nebst den oben §. 2 und 3 bereits bemerkten Fiscal- und Unterthansstreitigkeiten folgende in dem Lande Galizien befindliche Parteien:

Zweitens. Die durch das Hofdecret vom 9. Juli 1808, Nr. 852 der Justizgesetzsammlung, angeordnete Vertretung der unterthänigen Gemeinden durch die Grundobrigkeiten sei nur in den Fällen zu verstehen, in welchen die Streitsache, worin die Gemeinde klagender oder beklagter Theil ist, nicht von dem eigenen grundobrigkeitlichen Gerichte selbst zu verhandeln ist. — 1835. August.

Drittens. Wäre aber nach den Jurisdictions-Vorschriften die Streitsache vor dem eigenen grundobrigkeitlichen Gerichte der klagenden oder beklagten unterthänigen Gemeinde zu verhandeln, so habe die Vertretung derselben das Fiscalamt, und rücksichtlich der Unterthans-Advocat zu übernehmen, und daher sei die Streitsache aus diesem Grunde vor dem Gerichtsstande des Fiscus zu verhandeln.

73.

Hofkanzlei-Decret vom 16. August 1835, an das galizische Gubernium; zufolge Allerhöchster Entschließung vom 3. Juni 1835. Dem galizischen Appellationsgerichte mitgetheilt durch Decret der obersten Justizstelle vom 25. August 1835. — den 16ten.

Ueber die der Allerhöchsten Entscheidung unterzogene Frage: ob der sequestratorische Pächter eines wegen Steuerrückständen verpachteten Gutes dem gerichtlichen Käufer desselben zu weichen gehalten sei, haben Se. Majestät folgende Allerhöchste Entschließung herab gelangen zu lassen geruht:

Die in Galizien bei der politischen Sequestration von Gütern zur Einbringung von Steuerrückständen eingeleiteten Verpachtungen unterliegen, wie andere, den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, und es findet sohin auf dieselben auch der §. 1121 a. b. G. seine Anwendung. Sie erlöschen auch, in soferne nicht der Gutseigenthümer selbst in die Verpachtung auf einen bestimmten Zeitraum gewilliget hat, durch die Tilgung des Steuerrückstandes, wegen dessen sie eingeleitet worden, von selbst. Diese Beschränkungen der Contractsdauer sind jedesmal den Pachtbedingnissen einzuschalten.

74.

Hofdecret vom 17. August 1835, an das mährisch-schlesische Appellationsgericht über dessen Anfrage. — den 17ten.

Dem Appellationsgerichte wird auf seinen Bericht vom 1. Juli 1835, worin aus Anlaß einer vorgekommenen Beschwerde eines Criminalgerichtes um die höchste

---

a) Jeder, der zu dem Herren- oder Ritterstande des Landes Galizien gehört;
b) die galizischen Stände, wenn sie gesammt (in corpore) belangt werden;
c) die freien königlichen Städte;
d) jeder, der sich über einen ihm eigenen in- oder ausländischen Adel auszuweisen vermag;
e) die Stifte, Klöster, Capitel und andere unter einem ordentlichen Obern stehenden Gemeinden, wenn sie gesammt (in corpore) belangt werden;
f) jeder obschon unadelige Besitzer einer ständischen Gülte, wenn ihm vermöge dieses seines Besitzes in dem Orte, wo er seinen Wohnsitz hat, die Ortsgerichtsbarkeit selbst und allein zusteht;
g) jeder sich in Galizien aufhaltende Unterthan der ottomanischen Pforte.

1835. August. Weisung gebeten wurde, ob sich die Criminal- und Civilgerichte nach der von der allgemeinen Hofkammer an das mährisch-schlesische Gubernium erlassenen Bestimmung vom 20. März 1834 zu benehmen haben, wornach kein Individuum der Gränzwache von der Civilbehörde zur Ablegung des Säbels oder der vorschriftmäßigen Kopfbedeckung verhalten werden könne, erwiedert, daß es bei der angeführten Bestimmung zu verbleiben habe.

75.

den 17ten. **Hofdecret vom 17. August 1835,** an sämmtliche Appellationsgerichte.

Seine Majestät haben ein vereinigtes Strafgesetz für Gefälls-Uebertretungen zu erlassen, und ein verbessertes Verfahren bei der Behandlung dieser Uebertretungen anzuordnen beschlossen:

Zufolge Allerhöchsten Cabinets-Schreibens vom 11. Juli 1835 wird den Appellationsgerichten zur besonderen Pflicht gemacht, sowohl selbst, so weit ihr Wirkungskreis reicht, bei der Ausführung dieser wichtigen Einrichtung thätigst mitzuwirken, als auch die denselben untergeordneten Behörden, so bald die öffentliche Kundmachung der obgedachten neuen Gesetze erfolgt seyn wird, zur eifrigen und thätigen Mitwirkung anzuweisen.

76.

den 17ten. **Hofdecret vom 17. August 1835,** an das dalmatinische Appellationsgericht; zufolge Allerhöchster Entschließung vom 19. Juni 1835.

Ueber erhobene Zweifel rücksichtlich der Testirungs- und Erbfähigkeit der Exreligiosen im lombardisch-venetianischen Königreiche und in Dalmatien haben Seine Majestät zu verordnen geruht, daß von dem Tage an, an welchem das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch in Wirksamkeit getreten ist, den Exreligiosen, welche die Auflösung ihres Gelübdes erhalten haben, oder durch Aufhebung ihres Ordens, Stiftes oder Klosters aus ihrem Stande getreten sind, nicht allein das Testirungsrecht, nach §. 573, sondern auch das Erbrecht nach §. 538 des a. b. G. B., sei es durch Testament oder durch gesetzliche Erbfolge, mithin auch das Recht auf einen Pflichttheil nach dem XIV. Capitel des II. Theiles des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zustehe.

77.

den 17ten. **Hofdecret vom 17. August 1835,** an sämmtliche Appellationsgerichte; zufolge Allerhöchster Entschließung vom 16. Juli 1835.

In Ansehung des bisher bestandenen Verbotes von Nebenbeschäftigungen für landesfürstliche Beamte und Diener haben Seine Majestät zu erklären befunden, daß es von den Verboten besonders bezeichneter Nebenbeschäftigungen landesfürstlicher Beamten und Diener abzukommen habe; daß jedoch im Allgemeinen keinem solchen Beamten und Diener gestattet werden dürfe, sich einem Nebengeschäfte oder einer Unternehmung was immer für einer Art zu widmen, oder sich in derselben zu interessiren, welche

1835. August.

Erstens, nach ihrer Beschaffenheit und ihrer Beziehung auf die Stellung des Beamten die Voraussetzung einer Befangenheit in der Ausübung seines Amtes begründen kann, oder welche

Zweitens, dem Anstande und der äußeren Ehre des Ranges, in welchem der Beamte steht, widerstreitet, oder welche

Drittens, die Zeit des Beamten auf Kosten der genauen Erfüllung seines Berufes in Anspruch nimmt.

In den ersten beiden Fällen sei der Beamte, den es betrifft, von seinem Chef schriftlich aufzufordern, entweder der Beschäftigung, dem Gewerbe, der Unternehmung oder dem Dienste in einer zu bestimmenden Frist zu entsagen. Gegen diese Aufforderung stehe dem Betroffenen der Recurs an die höhere Behörde offen. Nach definitiver Abweisung des Recurses habe dann die dem Beamten eingeräumte Wechselwahl in Wirksamkeit zu treten.

Im dritten Falle treten die bestehenden Vorschriften gegen Beamte ein, welche ihre Berufspflichten vernachlässigen.

78.

Hofdecret vom 17. August 1835, an sämmtliche Appellationsgerichte; zufolge einer Note der allgemeinen Hofkammer vom 17. Juli 1835. — den 17ten.

Die durch Hofdecret vom 7. Juli 1832 (J. G. S. Nr. 2570) ertheilte Vorschrift über die Alimentation der Witwen in Untersuchung verfallener und vor Beendigung derselben verstorbener Beamten, ist auch auf Witwen bloß provisionsfähiger Individuen anzuwenden. Uebrigens wird für Witwen dieser Classe das Minimum der Alimentation auf tägliche vier Kreuzer mit der Beschränkung festgestellt, daß, soferne selbst ihre sistemmäßige Provisionsgebühr in einem geringeren Betrage ausfallen würde, der Letztere in einem solchen Falle als Alimentation anzuweisen sei.

79.

Hofkanzlei-Decret vom 19. August 1835, an sämmtliche Länderstellen; zufolge Allerhöchster Entschließung vom 7. August 1835. — den 19ten.

Seine Majestät haben über die Anfrage, welche Frist einem des Dienstes entsetzten Beamten zur Ueberreichung des Recurses einzuräumen sei, folgende Allerhöchste Entschließung herabgelangen zu lassen geruht:

Da die Vorstellungen gegen die in gehöriger Form ausgesprochene Dienstentlassung keinen effectum suspensivum haben, so entfällt die Nothwendigkeit der Festsetzung eines Präclusiv-Termines zu deren Ueberreichung, welche dem in solchem Falle befindlichen Individuum an die höheren Behörden jederzeit freisteht. Hiernach hat es daher auch von dem in dem Wirkungskreise für die Länderstellen (Hofdecret vom 11. Mai 1832), in dem §. 5, lit. c vorkommenden Vorbehalte abzukommen.

1835.
August.

80.

den 22sten. **Hofkanzlei-Decret vom 22. August 1835,** an alle Länderstellen; zufolge Allerhöchster Entschließung vom 7. August 1835. Sämmtlichen Appellationsgerichten mitgetheilt durch Decret der obersten Justizstelle vom 7. September 1835.

Diurnen und Diäten, welche solchen Personen, die nicht wirkliche Staatsbeamte sind, gereicht werden, können mit gerichtlichen Verboten belegt und in Execution gezogen werden. Es ist aber überhaupt und insbesondere in Fällen, wo solche Verbote und Executionsführungen auf Diurnen und Diäten vorkommen, mit der Entlassung des Diurnisten oder gegen Diäten Verwendeten vorzugehen, wenn er sich als muthwilliger oder leichtsinniger Schuldenmacher darstellt.

81.

den 24sten. **Hofdecret vom 24. August 1835,** an sämmtliche Appellationsgerichte; zufolge Allerhöchster Entschließung vom 24. Juni 1835.

Wenn ein Beamter eigenmächtig seinen Dienst verläßt, und der mit Bestimmung einer angemessenen Frist und Androhung des Dienstverlustes veranlaßten ämtlichen Aufforderung im Amte zu erscheinen, und sich über seine eigenmächtige Entfernung zu rechtfertigen, keine Folge leistet, ist selber erst dann für entlassen aus dem Staatsdienste und seines Gehaltes gänzlich verlustig zu erklären, wenn diese Strafe durch einen mit Zuziehung zweier Justizräthe gefaßten Beschluß ausgesprochen worden ist.

82.

den 25sten. **Hofdecret vom 25. August 1835,** an das böhmische Appellationsgerichts-Präsidium.

In Erledigung des Berichtes, betreffend das Benehmen des Magistrates der k. k. Hauptstadt Prag bei der Bewilligung der Einverleibung von Kaufcontracten über bürgerliche Realitäten, wird dem Präsidium zur geeigneten weiteren Verfügung eröffnet: daß der oberste Gerichtshof gegen dem, daß die dermal bestehende Uebung, wornach der Judicial-Civilsenat des Prager Magistrates von jeder Bewilligung der Eigenthumsübertragung einer stadtbücherlichen Realität, sie möge sich auf was immer für einen Rechtstitel gründen, wenn der Erwerber in den Bürgerrechtsbüchern nicht bereits als Bürger eingetragen erscheint, den politischen Senat in die Kenntniß setzet, auch in Zukunft genau befolgt werde, die Erlassung eines neuen Gesetzes über die bei der Bewilligung der Eigenthumsübertragung einer bürgerlichen Realität zu beobachtenden Modalitäten nicht für nöthig erachte, und von den Anträgen des Bürgermeisters, soweit dieselben erst einzuführende Verfügungen betreffen, und auf die Amtshandlung des Judicial-Civilsenates Bezug haben, nur jene, daß den Bescheiden über die bewilligte Eigenthumsübertragung einer stadtbücherlichen Realität, wenn der Erwerber nicht bereits in den Bürgerrechtsbüchern als Bürger eingetragen

1835. August.

erscheint, der Beisatz: gegen Eigenmachung der bürgerlichen Besitzfähigkeit unter den gesetzlichen Folgen der Deposessionirung, eingeschaltet, und dieser Beisatz sodann über die Anzeige des politischen Senates von der Ertheilung des Bürgerrechtes und Angelobung der Bürgerpflichten in den Büchern gelöscht werde, zu genehmigen, dagegen hinsichtlich jener Anträge, welche den Judicial-Wirkungskreis nicht berühren, dem Ermessen des Bürgermeisters zu überlassen befunden habe, ob er sich dieselben aus eigener Macht bei dem politischen Senate in Anwendung zu bringen für berechtiget halte, oder aber hierzu die vorläufige Einholung der Genehmigung bei der politischen Oberbehörde für nöthig erachte.

83.

Hofkanzlei-Decret vom 29. August 1835, an sämmtliche Länderstellen; zufolge Allerhöchster Entschließung vom 23. Mai 1835.

den 29ten

Seine Majestät haben zu gestatten geruht, daß das Patent vom 31. December 1800, Nr. 514 der Justizgesetzsammlung, auch für die Pachtungen der Güter der Städte und Gemeinden für die Zukunft, das heißt, für die nach der Kundmachung dieser Allerhöchsten Bestimmung abgeschlossenen Pachtcontracte in den Provinzen, wo das bemerkte Patent in Wirksamkeit steht, mit folgenden Modificationen gesetzliche Kraft habe, daß

Erstens, die in den §§. 7 und 8 des berufenen Patentes bezeichneten Klagen des Pächters, eben so wie alle übrigen gegen Gemeinden gerichtete Klagen, gegen die Gemeindeverwaltung gerichtet, und bei dem für die Gemeinde, welche es betrifft, nach den Jurisdictions-Vorschriften competenten Gerichte überreicht, und

Zweitens, die in dem §. 11 bezeichneten gerichtlichen Verhandlungen von den Vertretern der Gemeinden bei demjenigen Gerichte angesucht und veranlaßt werden müssen, welches nach Umständen, zufolge der allgemeinen Jurisdictions-Vorschriften, für solche Amtshandlungen gegen den Pächter der sie betreffende competende Gerichtsstand ist.

84.

Hofkanzlei-Decret vom 29. September 1835, an sämmtliche Länderstellen.

den 29ten.

Der Landesstelle wird eine Abschrift des §. 23 des Militär-Heirats-Normale vom 10. Juni 1812, betreffend die Verbotsbelegung der Militär-Heirats-Cautions-Capitale und der von denselben entfallenden Einkünfte mitgetheilt *).

---

*) **Abschrift des §. 23 des Heirats-Normale vom 10. Juni 1812.**

Zu Gunsten der Rechtsansprüche des Aerariums oder eines Dritten können die von der Heirats-Caution fallenden Einkünfte, sowohl während der Ehe, als nach dem Tode des Mannes, bis zu jenem der Witwe, oder bis zur Auflösung des Cautionsverbandes, wenn die Einkünfte nur 400 fl. in Einlösscheinen oder weniger jährlich betragen, bloß mit einem Viertheile, und wenn sie mehr als 400 fl. in Einlösscheinen jährlich ausmachen, nur mit einem Drittheile cedirt und mit Verbot belegt werden. Auf das eingelegte Capital selbst haben Vormerkungen allerdings, aber nur unter der Beschränkung Statt, daß die Tilgung der Schuld aus dem Cautions-Capitale nicht eher als nach erfolgter Auflösung des Cautionsbandes bewirkt werden könne.

1835.
October.
den 3ten.

85.

Hofkammer-Decret vom 3. October 1835, an sämmtliche Länderstellen.

Seine Majestät haben anzuordnen geruht, daß eine Gefällenwache errichtet werde, mit deren Aufstellung alle gegenwärtig unter verschiedenen Benennungen bestehenden, oder nach einzelnen Gefällen gesonderten Aufsichtsorgane, in so weit sie nicht ohnehin durch die Errichtung der Gränzwache außer Wirksamkeit traten, oder noch treten werden, aufzuhören haben.

Da diese Gefällenwache in kurzer Zeit aufgestellt werden wird, so wird der beiliegende Auszug aus der Verfassung der Gefällenwache zur allgemeinen Kenntniß gebracht, damit sich von Jedermann hiernach benommen werde.

Auszug aus der Verfassung der Gefällenwache.

§. 1.

Die Gefällenwache ist bestimmt:

a) den Schleichhandel und die Uebertretungen der Gefällsvorschriften zu hindern,
b) verübte Uebertretungen dieser Vorschriften zu entdecken,
c) den ausübenden Gefällsämtern in der Vollziehung ihrer Amtshandlungen Hilfe zu leisten.

§. 2.

Die Gefällenwache ist ferner verpflichtet, in den Fällen, welche durch besondere Vorschriften näher bezeichnet werden, bei der Vollstreckung der Vorkehrungen für die öffentliche Sicherheit mitzuwirken.

§. 3.

Die Gefällenwache wird bestehen: aus Gefällenaufsehern, Oberaufsehern und Respicienten, denen die erforderliche Zahl Unter-Inspectoren und Inspectoren vorgesetzt wird.

§. 5.

Die Gefällenwache ist ausschließend den Cameral-Behörden, und in der höchsten Instanz der k. k. allgemeinen Hofkammer untergeordnet.

§. 18.

Die ordentlichen Dienstverrichtungen der Gefällenwache sind:

a) die vorschriftmäßige Beaufsichtigung der Handels- oder Gewerbsleute und Grundbesitzer, deren Geschäftsbetrieb durch die bestehenden Vorschriften zum Schutze eines Staatsgefälls einer besonderen Aufsicht unterworfen wird.
b) Die Vornahme von Hausdurchsuchungen bei Parteien, rücksichtlich deren die zur Anwendung dieser Maßregel gesetzlich vorgezeichneten Bedingungen vorhanden sind. Ein gemeiner Aufseher ist für sich nicht befugt, eine Hausdurchsuchung vorzunehmen, wenn er von seinem unmittelbaren Vorgesetzten im Allgemeinen oder für specielle Fälle dazu die Ermächtigung nicht erhalten hat.
c) Die Vollziehung der Vorschriften über die Untersuchung und Ueberwachung der für den Absatz von Gegenständen der Staatsmonopole bestellten Geschäftsvermittler, Verleger und Verschleißer.

d) Die Bewachung von Brücken, Ueberfahrten und Landungsplätzen.

e) Die Ausübung einer Controle über die Amtshandlungen der einhebenden Gefällsämter.

§. 19.

Zum Behufe dieser Ueberwachung der Amtshandlungen einhebender Gefällsämter sind die einem Gefällsamte nicht dauernd zur Dienstleistung zugewiesenen Angestellten der Gefällenwache befugt:

a) Waarenladungen, die der Zollentrichtung, oder der zollämtlichen Beaufsichtigung unterliegen, oder verzehrungssteuerpflichtige Gegenstände, nachdem dieselben von einem hiezu bestellten Gefällsamte der Amtshandlung unterzogen wurden, wenn sich gleich die ämtliche Deckung und der Verschluß in Ordnung befindet, zu dem nächsten Gefällsamte stellen, und eine wiederholte Untersuchung (Nach-Revision) derselben vornehmen zu lassen.
Von diesem Rechte darf jedoch nur bei vorhandenem dringenden Verdachte Gebrauch gemacht werden. Die Individuen, welche sich dieses Rechtes ohne einen solchen Verdacht bedienen, sind für die Folgen verantwortlich.

b) Unter die Verrichtungen der Gefällenwache gehört die Einziehung der Deckungen, mit denen Parteien über zoll- oder verzehrungssteuerpflichtige Gegenstände versehen sind.

§. 21.

Die Vollziehung von Streifungen, und die Stellung von Hinterhalten (Vorpassen) ist in der Regel nicht in dem Berufe der Gefällenwache gelegen. Zur Bewachung der Steuerlinien, mit denen einige Städte für die Einhebung der Verzehrungssteuer umschlossen sind, und zur Besetzung von einzelnen Puncten im Innern des Landes, die, um dem Eindringen des Schleichhandels zu begegnen, durch ununterbrochene Streifungen starker Abtheilungen gedeckt werden müssen, werden Abtheilungen der Gränzwache bestimmt werden.

§. 22.

Der Gefällenwache liegt der Dienst der Streifungen ob:

a) Zur Bewachung der Steuerlinien um geschlossene Orte, oder zur Deckung einzelner Puncte, in so fern die Aufstellung von Abtheilungen der Gränzwache unzulässig erkannt wird.

b) Wenn Streifungen zur Entdeckung von Gefällenübertretungen, über welche eine geheime Anzeige einlangte, oder über die aus anderen Umständen ein gegründeter Verdacht entsteht, nothwendig sind, z. B. in der Nähe von Orten, die einem starken Verbrauche abgabenpflichtiger Gegenstände zum Sammelplatze, oder zum Uebergangspuncte der Verbreitung über das übrige Land dienen.

c) Wenn die Gefällenwache von einem Gefällsbeamten, oder von der Gränzwache zur Mitwirkung bei einer Streifung aufgefordert wird.

§. 23.

Bei der Verrichtung dieses Dienstes hat sich die Gefällenwache nach den der Gränzwache für dieselben vorgezeichneten Bestimmungen zu benehmen.

§. 24.

Im Innern des Landes, d. i. außer dem, den Dienstverrichtungen der Gränzwache nächst der Zoll-Linie zugewiesenen Bezirke, darf die Gefällenwache Frachtführer oder Packträger, von denen es wahrscheinlich ist, daß sie zollbare Waaren oder Gegenstände, die bei der Uebertragung von einem Orte an den

1835. October.

andern zu Folge der bestehenden Vorschriften mit schriftlichen Deckungen versehen seyn müssen, mit sich führen, oder tragen, über die Beschaffenheit der Ladung befragen, und zur Vorweisung der Deckungen auffordern.

§. 25.

Andere Parteien dürfen im Innern des Landes auf der Straße nur in dem Falle angehalten, und um die Gegenstände, die sich bei ihnen befinden, befragt werden, wenn der dringende Verdacht einer Uebertretung der Gefällsvorschriften obwaltet, oder wenn die, mit den Anordnungen über die Schließung einzelner Orte vorgezeichneten Bedingungen zur Anwendung dieser Maßregel vorhanden sind.

§. 26.

Auf der Straße ist sich von der Uebereinstimmung der Ladung mit der Angabe der Partei nur in so weit zu überzeugen, als dieses ohne Veränderung in der Lage der Ladung und ohne Oeffnung der Behältnisse oder der Verpackung geschehen kann. In so fern dieses nicht der Fall ist, oder wenn, ungeachtet der Uebereinstimmung der äußern Gestalt und des Verschlusses der Waarenladung mit der Angabe der Partei und den vorgewiesenen Deckungen, aus wichtigen Gründen der Verdacht entsteht, daß die Ladung in der Menge oder Beschaffenheit von der Angabe der Partei oder den vorgewiesenen Deckungen abweiche, so soll sich die Partei mit der Ladung auf die Aufforderung der Gefällenwache zu dem nächsten, auf dem Wege zum Orte der Bestimmung gelegenen einhebenden Gefällsamte, oder falls in dieser Richtung eine politische Obrigkeit näher gelegen wäre, zu derselben verfügen, wo die Untersuchung der Ladung vorschriftmäßig zu pflegen ist. Würde sich auf der Richtung der Waarensendung weder ein Gefällsamt, noch eine politische Obrigkeit befinden, so hat die Stellung zu dem nächsten Gefällsamte, oder der nächsten Obrigkeit in der Art zu geschehen, daß der Partei die möglichst geringe Abweichung von der eingeschlagenen Richtung verursacht werde.

§. 33.

Die Angestellten der Gefällenwache haben sich bei der Vollziehung der ihnen aufgetragenen Verrichtungen nach den, für die letztern bestehenden Vorschriften genau zu achten. Es liegt ihnen ob, den Parteien im Dienste mit Anstand und Mäßigung zu begegnen.

§. 34.

Den in der Ausübung des Dienstes begriffenen Individuen der Gefällenwache kommen die in den Gesetzen gegründeten Rechte der Wache zu. Die gegen dieselben mit gefährlicher Drohung, oder gewaltsamer Handanlegung verübte Widersetzlichkeit, wird als Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit, und die Zusammenrottung mehrerer Personen, um denselben Widerstand zu leisten, als das Verbrechen des Aufstandes geahndet.

§. 35.

Die Parteien sind verpflichtet, die Auskünfte und Nachweisungen, welche die Angestellten der Gefällenwache im Grunde der, ihnen durch die Gesetze übertragenen Amtshandlung über abgabenpflichtige oder einer gefällsämtlichen Aufsicht unterliegende Gegenstände fordern, zu ertheilen, und überhaupt den, auf die bestehenden Vorschriften gegründeten, an sie ergehenden Aufforderungen unter den gesetzmäßigen Strafen Folge zu leisten. Es kömmt ihnen nicht zu, diese Folgeleistung aus dem Grunde zu verweigern, weil nach ihrer Ansicht der Verdacht einer Uebertretung der Gefällsvorschriften gegen sie nicht vorhanden sei.

1835. October.

§. 67.

Die Glieder der Gefällenwache unterstehen in Civil- und Strafangelegenheiten der Gerichtsbarkeit desjenigen Gerichtsstandes, der ihrer persönlichen Eigenschaft angemessen ist. Als der Wohnsitz derselben ist der ihnen angewiesene Standort anzusehen. Dieselben werden für die Ausübung der Gerichtsbarkeit bei schweren Polizeiübertretungen unter die in einem öffentlichen landesfürstlichen Amte stehenden Personen gereiht.

§. 69.

Die Vorschriften über die Verehelichung und über die Militärpflicht der Individuen der Gränzwache finden auch auf die Angestellten der Gefällenwache Anwendung.

§. 70.

Der Gefällenwache wird eine Amtskleidung bewilligt, über die eine besondere Vorschrift das Nähere bestimmt.

§. 72.

Die Waffen bestehen bei den einem Amte dauernd zur Dienstleistung zugewiesenen Individuen, in einem Säbel. Andere Angestellte der Gefällenwache, vom Respicienten abwärts, werden mit einem Feuergewehre sammt Bajonnet betheilt, das sie bei Streifungen, bei der Versehung stehender Wachen, und bei der Begleitung von Aerarial-Gut, oder in Strafverhandlung gezogener Gegenstände (Contreband-Waaren) zu tragen haben.

§. 76.

Ueber den Gebrauch der Waffen gelten für die Gefällenwache die für die Gränzwache bestehenden Vorschriften.

86.

Hofdecret vom 6. October 1835, an sämmtliche Appellationsgerichte; zufolge Allerhöchster Entschließung vom 18. Juli 1835. den 6ten.

Seine Majestät haben über den Verlust der Orden wegen Vergehungen eine allgemeine gesetzliche Regel auszusprechen Sich nicht bestimmt gefunden; jedoch Folgendes anzuordnen geruht:

Wenn ein Ordensritter eines Verbrechens oder einer schweren Polizei-Uebertretung schuldig erkannt, oder dießfalls nur ab instantia absolvirt wird, ist hiervon, ohne die Kundmachung und Vollziehung des Urtheils zu verschieben, jedoch mit Beilegung desselben und der Beweggründe, der Ordenskanzlei die Eröffnung zu machen, welche hierüber die Allerhöchste Entschließung einholen wird.

Vom Tage der Kundmachung des Urtheils bis zur Herablangung der Allerhöchsten Entschließung darf der Ordensritter von der ihm verliehenen Decoration keinen Gebrauch machen, daher ihm dieselbe bei der Kundmachung des Urtheils abzunehmen ist, wenn es nicht schon früher geschehen wäre. In Rücksicht der Mitglieder ausländischer Orden hat die oberwähnte Eröffnung an die k. k. geheime Haus-, Hof- und Staatskanzlei zur geeigneten Mittheilung an die auswärtige Regierung zu geschehen.

1835. October.

87.

den 7ten. **Hofkanzlei-Decret vom 7. October 1835,** an sämmtliche Länderstellen.

Den Länderstellen wird der zwischen Seiner k. k. Majestät und dem Könige von Griechenland abgeschlossene Handels- und Schiffahrts-Vertrag *) mitgetheilt.

*) Beilage.

Handels- und Schiffahrts-Vertrag

zwischen Seiner k. k. apostolischen Majestät und Seiner Majestät dem Könige von Griechenland, geschlossen zu Athen den 4. März (20. Februar) 1835, wovon die Ratifications-Urkunden zu Wien am 9. September (28. August) 1835 ausgewechselt worden sind.

Artikel 1.

Es wird zwischen den Unterthanen Seiner k. k. apostolischen Majestät und jenen Sr. Majestät des Königs von Griechenland eine gegenseitige Freiheit des Handels und der Schiffahrt bestehen.

Artikel 2.

In Folge derselben werden die Unterthanen der hohen contrahirenden Theile in den Häfen und Meeren beider Reiche gleiche Handelsfreiheit genießen, so daß ihnen in den bemeldeten Orten von den beiderseitigen Regierungen eine vollkommene Gleichheit und Reciprocität der Rechte und Handelsvortheile zugestanden, und sie, in sofern diese Rechte und Vortheile allda irgend welchen Abgaben unterliegen, ganz auf denselben Fuß wie die Nationalen hinsichtlich der öffentlichen Auflagen gesetzt werden sollen.

Artikel 3.

Ausgenommen sind die Artikel der Kriegscontrebande und der Küstenhandel, er mag in einheimischen oder fremden Producten bestehen, welche von einem Nationalhafen in den andern versendet werden, welcher Handel nur mittelst Nationalfahrzeugen Statt finden kann, indeß wird es den Unterthanen der hohen contrahirenden Theile frei stehen, ihre Waaren und Effecten auf besagte Fahrzeuge zu verladen, indem sie, die Einen wie die Andern, die nämlichen Gebühren zu entrichten haben **).

Artikel 4.

Die Schiffe der Unterthanen eines jeden der contrahirenden Theile werden in den Häfen und Landungsplätzen des andern nur jene Abgaben entrichten, welchen die Nationalschiffe unterliegen.

Artikel 5.

Als österreichische und griechische Schiffe sollen jene angesehen werden, welche nach den in beiderseitigen Reichen bestehenden Vorschriften erworben sind, und die See befahren.

Artikel 6.

Alle rohen und verarbeiteten Producte, welche aus den der Herrschaft der hohen contrahirenden Theile unterworfenen Ländern kommen, und deren Einführung

**) In Gemäßheit eines nachträglichen Einverständnisses zwischen beiden hohen contrahirenden Theilen, sind die Stipulationen dieses Artikels hinsichtlich der Kriegscontrebande nur im Falle eines wirklichen Krieges, und nicht in Friedenszeiten anwendbar.

in die beiderseitigen Häfen, oder deren Ausfuhr aus eben denselben auf den Nationalschiffen erlaubt ist, oder gesetzlich gestattet werden wird, sollen gleichmäßig auch auf Schiffen, welche den Unterthanen des andern der hohen contrahirenden Theile gehören, ein- und ausgeführt werden können, ohne höhern oder anderen Gebühren was immer für einer Art unterworfen zu seyn, als jenen, denen die nämlichen auf Nationalschiffen ein- und ausgeführten Producte unterliegen, oder unterliegen werden.

Artikel 7.

Alle Artikel, welche nicht aus rohen oder verarbeiteten Producten der der Herrschaft Seiner Majestät des Königs von Griechenland unterworfenen Gebiete bestehen, und gesetzlich in die österreichischen Häfen eingeführt werden dürfen, sollen auf griechischen Schiffen nur jenen Gebühren unterworfen werden, welche von den nämlichen Artikeln, wenn sie auf österreichischen Schiffen eingeführt werden, zu entrichten sind, und eine genaue Reciprocität wird in den griechischen Häfen gegen die österreichischen Schiffe hinsichtlich jener Artikel beobachtet werden, welche keine rohen oder verarbeiteten Erzeugnisse der Seiner k. k. apostolischen Majestät unterworfenen Länder sind, und gesetzlich in die griechischen Häfen eingeführt werden können.

Artikel 8.

Die rohen und verarbeiteten Producte der Staaten eines jeden der hohen contrahirenden Theile, deren Einfuhr in die Staaten des Andern gesetzlich gestattet ist, sollen keine höheren oder anderen was immer für einen Namen führenden Abgaben unterliegen, als von den Erzeugnissen der nämlichen Gattung, welche aus einem andern Lande kommen, gegenwärtig oder künftig gefordert werden, den Fall ausgenommen, wo in den Staaten der einen beider Regierungen die Abgaben von den rohen und verarbeiteten Erzeugnissen eines andern Landes in Folge eines formellen Tractates, und nach Zusicherung besonderer Handelsvortheile, oder einer gegenseitigen Verminderung der Abgaben herabgesetzt würden; in diesem Falle wird die andere Regierung nur dann die gleiche Verminderung der Abgaben ansprechen können, wenn sie gleiche Vortheile anbietet, und erst in dem Augenblicke in den Genuß derselben treten, als sie diese Gegenvortheile oder ein angemessenes Aequivalent zugesichert hätte, sofern sie keine vom nämlichen Umfange und von gleicher Art anbieten könnte. In jedem Falle werden dann die beiden Regierungen ein besonderes Uebereinkommen in dieser Hinsicht treffen müssen.

Artikel 9.

In Allem, was auf die Hafenpolizei, das Ein- oder Ausladen der Schiffe, die Sicherheit der Waaren, die Gegenstände des Handels und was immer für Commerzialgüter und Effecten Bezug hat, werden die Unterthanen der beiden hohen contrahirenden Theile gegenseitig den Gesetzen und Verordnungen der Localpolizei unterstehen; dagegen aber für ihre Personen und Güter, im ganzen Umfange der betreffenden Länder, dieselben Rechte, Privilegien, Vortheile und Freiheiten genießen, welche den Nationalen selbst gewährt sind, oder noch zugestanden werden könnten. Sie werden ohne Hinderniß noch Hemmung mit ihrem Eigenthum frei durch Verkauf, Tausch, Schenkung, letztwillige Anordnung, oder auf jede andere Art verfügen können, indem sie sich jedoch nach den Gesetzen und Verordnungen ihres rücksichtlichen Vaterlandes zu richten haben. Sie sollen nach eigenem Gutbefinden ihr Vermögen aus einem der beiden Reiche in das andere übertragen dürfen, ohne dieser Uebertragung wegen einer was immer für außergewöhnlichen Steuer oder anderer Auflage unterworfen zu seyn.

1835.
October.

Artikel 10.

Weder mittelbar noch unmittelbar, weder von einer der beiden Regierungen, noch von in ihrem Namen oder mit ihrer Ermächtigung handelnden Agenten, Gesell- oder Körperschaften, soll hinsichtlich des Kaufes oder Verkaufes der rohen oder verarbeiteten Producte, welche von den Besitzungen des Einen oder des Andern der hohen contrahirenden Theile herkommen, und in das Gebiet des Andern eingeführt werden, einiger Vorzug in Anbetracht der Nationalität des Fahrzeuges obwalten, da die Willensmeinung der hohen contrahirenden Theile dahin geht, daß in dieser Hinsicht kein Unterschied und keine Auszeichnung Statt habe.

Artikel 11.

Wenn sich der Fall ereignet, das ein österreichisches oder griechisches Kriegs- oder Kauffahrteischiff in den Häfen oder an den Küsten der wechselseitigen Gebiete Schiffbruch erlitte; so soll ihnen die bestmöglichste Hilfe, es sei für die Rettung der Personen und Effecten, oder für die Sicherung, Besorgung und Aufbewahrung der geretteten Sachen geboten werden, auch sollen letztere keiner Abgabe unterliegen, in sofern nicht etwa in der Folge zum Verbrauche darüber verfügt würde.

Artikel 12.

Die hohen contrahirenden Theile kommen überein, keine Seeräuber in den Häfen, Buchten und Ankergründen ihrer Staaten aufzunehmen, und die volle Strenge der Gesetze gegen alle Personen, welche als Seeräuber bekannt sind, wie auch gegen alle in ihren Staaten sich aufhaltende Individuen anzuwenden, welche eines Einvernehmens oder Einverständnisses mit ihnen überwiesen werden könnten. Alle den Unterthanen der hohen contrahirenden Theile gehörigen Schiffe und Ladungen, welche die Seeräuber nehmen, oder in die Häfen des Einen oder des Andern führen könnten, werden ihren Eigenthümern oder deren mit gehöriger Vollmacht versehenen Bestellten zurückgegeben werden, wenn sie den Beweis, daß das geraubte Gut ihr Eigenthum sei, gehörig herstellen, und diese Rückstellung wird selbst dann Statt haben, wenn der zurückgeforderte Gegenstand sich in Handen eines Dritten befindet, sobald der Käufer erwiesenermaßen wußte oder wissen konnte, daß der erwähnte Gegenstand von Seeräuberei herrühre.

Artikel 13.

Die von den Kriegsschiffen Seiner k. k. apostolischen Majestät wegen Seeräuberei aufgebrachten, und bis jetzt in den österreichischen Staaten zurückgehaltenen griechischen Unterthanen, sollen zur Verfügung der griechischen Regierung gestellt werden, welche sich dagegen verpflichtet, die kaiserliche Regierung für die Kosten zu entschädigen, welche ihr der Unterhalt dieser Gefangenen, bis zum Tage ihrer Zurückstellung verursacht hat.

Artikel 14.

Wenn der Fall einträte, daß einer der hohen contrahirenden Theile mit einer Macht, Nation oder einem Staate sich im Kriege befände, so sollen die Unterthanen des andern Theils ihren Handel und ihre Schiffahrt mit diesem nämlichen Staate fortsetzen können, mit Ausnahme jener Städte und Häfen, welche zu Land oder zu Meer blokirt, oder belagert wären. In keinem Falle jedoch wird der Handel mit den als Kriegscontrebande angesehenen Artikeln gestattet werden.

Artikel 15.

Die hohen contrahirenden Theile sind übereingekommen, sich durch einen besonderen Vertrag über das, was eigentlich die Kriegscontrebande bezeichnet, so wie über die Grundsätze zu verstehen, die sie hinsichtlich des Seerechts der Neutralen beobachten werden.

1835. October.

Artikel 16.

Jeder der hohen contrahirenden Theile wird das Recht haben, General-Consule, Consule, Vice-Consule und Consular-Agenten in allen Häfen oder Städten der Besitzungen des andern Theils zu ernennen, wo sie zur Beförderung des Handels und des Commerzialinteresses ihrer Unterthanen nöthig sind, oder nöthig befunden werden könnten; die Consule jeder Classe, welche von ihren betreffenden Regierungen in gehöriger Form ernannt sind, werden jedoch ihre Amtspflichten nicht ohne vorläufige Genehmigung der Regierung, in deren Gebiet sie eingesetzt werden, ausüben können. Sie werden in den beiderseitigen Staaten sowohl hinsichtlich ihrer Personen, als der Ausübung ihres Amtes gleiche Privilegien genießen.

Artikel 17.

Was die Ein- und Ausfuhr der Erzeugnisse ihrer Staaten auf der Donau sowohl im Laufe oder an der Mündung dieses Stromes betrifft, so geben die hohen contrahirenden Theile ihre Willensmeinung kund, diesen Handel zu begünstigen, und behalten sich vor, in einem eigenen Vertrage die gegenseitigen Erleichterungen, welche sie ihm werden gewähren können, festzusetzen.

Artikel 18.

Der gegenwärtige Handels- und Schiffahrtsvertrag wird durch zehn Jahre, vom Tage der Auswechslung der Ratificationen gerechnet, in Wirksamkeit bleiben, und auch noch über diese Frist bis durch volle zehn Monate giltig seyn, nachdem einer der hohen contrahirenden Theile dem andern seine Absicht kundgegeben haben wird, dessen Wirksamkeit einzustellen.

Artikel 19.

Die Ratificationen des gegenwärtigen Tractates werden zu Wien in einem Zeitraume von drei Monaten, vom Tage der Unterschrift an gerechnet, oder wo möglich früher, ausgewechselt werden.

Urkund dessen haben die wechselseitigen Bevollmächtigten denselben unterfertigt, und ihre Wappen-Siegel beigedruckt.

Gegeben zu Athen, den 4. März (20. Februar) 1835.

(L. S.) v. Prokesch-Osten m. p. (L. S.) J. Rizo m. p.

88.

Hofkanzlei-Decret vom 8. October 1835, an sämmtliche Länderstellen; zufolge Allerhöchster Entschließung vom 25. September 1835. Allen Appellationsgerichten mitgetheilt durch Decret der obersten Justizstelle vom 16. November 1835. — den 8ten.

Seine Majestät haben über die Frage: wie mit den Allerhöchst verliehenen Civil-Ehrenmedaillen in dem Falle zu verfahren sei, wo der damit Betheilte stirbt, bevor ihm die Ehrenmedaille zugekommen ist, Allergnädigst anzuordnen geruht, daß die Ehrenmedaille im Falle, als die Allerhöchste Entschließung, mit welcher dieselbe verliehen wird, noch vor dem Tode des Betheilten erflossen ist, den Erben des Betheilten zu erfolgen, im Falle aber der Bedachte vor der dießfälligen ihm die Ehrenmedaille verleihenden Allerhöchsten Entschließung gestorben ist, zurück zu legen sei.

1835.
October.

89.

den 10ten. **Hofkanzlei-Decret vom 10. October 1835**, an sämmtliche Länderstellen. Allen Appellationsgerichten mitgetheilt durch Decret der obersten Justizstelle vom 23. November 1835.

Seine k. k. Majestät und Seine Majestät der König von Preußen sind überein gekommen, die zwischen ihren gegenseitigen zum deutschen Bunde gehörigen Ländern sowohl, als zwischen sämmtlichen preußischen Staaten und dem lombardisch-venetianischen Königreiche bestehende Vermögens-Freizügigkeit in der Art auszudehnen, daß zwischen sämmtlichen österreichischen Staaten, mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen, einer Seits, und zwischen sämmtlichen preußischen Staaten anderer Seits, der Abschoß und das Abfahrtsgeld gegenseitig aufgehoben seyn soll.

Zur näheren Bestimmung dieses Uebereinkommens wird hiermit folgende Erklärung beigefügt:

Artikel 1.

Bei keinem Vermögensausgange aus den sämmtlichen österreichischen Staaten, mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen, in die zur k. preußischen Monarchie gehörenden Staaten, so wie aus den k. preußischen Staaten in die k. k. österreichischen Staaten mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen, es mag solcher Ausgang durch Auswanderung oder Erbschaft, Legat, Brautschatz, Schenkung oder auf andere Art erfolgen, soll irgend ein Abfahrtsgeld (census emigrationis) oder Abschoß (gabella hereditaria) erhoben werden.

Von dieser Bestimmung bleiben jedoch diejenigen allgemeinen Abgaben ausgenommen, welche bei einem Erbschaftsanfalle, Legat, Verkaufe rc. rc., ohne Unterschied, ob das Vermögen im Lande bleibt, oder herausgezogen wird, ob der neue Erwerber ein Inländer oder ein Fremder ist, bisher in den beiderseitigen Landen haben entrichtet werden müssen, wie z. B. Erbschaftssteuer, Stämpelgebühren und dergleichen.

Artikel 2.

Die im Vorstehenden bestimmte Freizügigkeit soll sich sowohl auf diejenige Abgabe an Abschoß und Abfahrtsgeld, welche in die landesherrlichen Cassen fließt, als auf diejenigen erstrecken, welche etwa Privat-Personen, Communen oder öffentlichen Stiftungen zufallen möchte.

Artikel 3.

Die Bestimmungen der Artikel 1 und 2 erstrecken sich auf alle jetzt anhängigen und auf alle künftigen Fälle. Unter die anhängigen Fälle werden alle diejenigen begriffen, in welchen am Tage der Auswechslung gegenwärtiger Ministerial-Erklärung, nämlich am 16. August 1835, der Abschoß oder das Abfahrtsgeld noch nicht bezahlt war.

Artikel 4.

Die im Vorstehenden bestimmte Freizügigkeit soll sich nur auf das Vermögen beziehen. Es bleiben demnach ungeachtet dieses Uebereinkommens diejenigen k. k. österreichischen und k. preußischen Gesetze in ihrer Kraft bestehend, welche die Person des Auswandernden, seine persönlichen Pflichten, und namentlich seine Verpflichtung zum Kriegsdienste betreffen.

1835. October.

Es wird auch für die Zukunft, was die Gesetzgebung in Betreff der persönlichen Pflichten des Auswandernden, namentlich seiner Verbindlichkeit zum Kriegsdienste anbelangt, keine der beiderseitigen Regierungen in der Gesetzgebung beschränkt.

Artikel 5.

Gegenwärtige, im Namen Seiner k. k. Majestät in hergebrachter Form ausgefertigte Erklärung soll nach Auswechslung einer entsprechenden Erklärung der k. preußischen Regierung Kraft und Wirksamkeit in sämmtlichen k. k. österreichischen Staaten, mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen, haben.

Von dieser zwischen dem k. k. österreichischen und k. preußischen Hofe abgeschlossenen Uebereinkunft, wegen Ausdehnung des Vermögens-Freizügigkeits-Vertrages auf sämmtliche k. k. österreichische Staaten, mit Einschluß von Galizien, Dalmatien und des lombardisch-venetianischen Königreiches, mit Ausschluß jedoch von Ungarn und Siebenbürgen, wird hiermit Jedermann, mit Beziehung auf das unterm 2. März 1820 (J. G. S. Nr. 1652) kundgemachte Patent über die Vermögens-Freizügigkeit innerhalb des Gebietes des deutschen Bundes, in die Kenntniß gesetzt.

90.

Hofdecret vom 12. October 1835, an sämmtliche Appellationsgerichte; zufolge Allerhöchster Entschließung vom 20. Juni 1835. den 12ten.

Seine k. k. Majestät haben zu Beseitigung der erhobenen Zweifel über die Rechte des Fiscus, in Rücksicht der ihm nach dem §. 760 des bürgerlichen Gesetzbuches zufallenden Verlassenschaften, die Kundmachung folgender Gesetzes-Erläuterung anzuordnen geruht:

Erblose Verlassenschaften können, wenn die vorschriftmäßige öffentliche Vorladung der Erben ohne Erfolg geblieben, und die zur Anmeldung der Erbrechte festgesetzte Edictalfrist verstrichen ist, von dem Fiscus sogleich eingezogen werden. Den Erben bleibt unbenommen, auch nach der Einziehung der Verlassenschaft noch ihre Ansprüche darauf, so lange sie nicht durch Verjährung erloschen sind, geltend zu machen. Der Fiscus hat sowohl in Rücksicht der Früchte eingezogener erbloser Verlassenschaften, als der freien Verfügung über das Erbschafts-Vermögen alle Rechte eines redlichen Besitzers. Diese Vorschriften gelten auch für die dem Invaliden- oder Gränz-Proventen-Fonde nach den Gesetzen zufallenden erblosen Verlassenschaften.

91.

November. den 3ten.

Hofdecret vom 3. November 1835, an das innerösterreichisch-küstenländische Appellationsgericht, im Einverständnisse mit der königlich-ungarischen Hofkanzlei.

Dem Appellationsgerichte wird zur weiteren Verständigung der ihm unterstehenden Criminal- und Landgerichte eröffnet: daß Ersuchschreiben an ungarische Landesbehörden, um Einleitung von Erhebungen in Untersuchungsangelegenheiten, außer den Fällen, wo die Erhebungen von einer königlichen Freistadt oder in dem Districte der Jazyger und Kumaner zu pflegen sind, jedesmal an das Comitat zu richten seien.

1835.
November.

92.

den 5ten. **Hofkanzlei-Decret vom 5. November 1835,** an die niederösterreichische Regierung, im Einvernehmen mit der obersten Justizstelle.

Die k. k. oberste Justizstelle hat die zwischen der Regierung und zwischen dem niederösterreichischen Appellationsgerichte gepflogene Verhandlung, in Betreff des von der Versorgungshaus-Verwaltung zu Mauerbach angesprochenen Rechtes über den Nachlaß der im Spitale verstorbenen Personen die Inventur aufzunehmen, anher mitgetheilt. Im Einverständnisse mit der k. k. obersten Justizstelle wird nun der niederösterreichischen Regierung bedeutet, daß mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Justizinstruction vom 9. September 1785 (J. G. S. Nr. 464) unzuläßig sei, daß die Acte der Sperranlegung und Inventur von den Verwaltungsbeamten eines Versorgungshauses vorgenommen werden, indem diese gerichtlichen Acte, wenn sie Rechtsgiltigkeit haben sollen, nur von der competenten Gerichtsbehörde vorgenommen werden können.

Während nun die Regierung angewiesen wird, hiernach die weitere Verfügung zu veranlassen, wird derselben zugleich bedeutet, daß zu einem solchen Acte in einem Spitale oder Versorgungshause ein Beamter desselben zuzuziehen sei, der die etwa dem Institute gehörigen Gegenstände anzugeben hat, welche, wenn die Angabe ohne Weiters begründet erscheint, in die Inventur gar nicht, oder, wenn solche zweifelhaft ist, nur mit der Bemerkung aufzunehmen sei, daß das Spital oder Versorgungshaus solche als Eigenthum in Anspruch nehme.

93.

den 11ten. **Hofkanzlei-Decret vom 11. November 1835,** an sämmtliche Länderstellen. Allen Appellationsgerichten mitgetheilt durch Decret der obersten Justizstelle vom 14. December 1835.

Seine k. k. Majestät und Seine Majestät der König von Sachsen sind übereingekommen, die zwischen ihren gegenseitigen, zum deutschen Bunde gehörigen Ländern sowohl, als zwischen sämmtlichen sächsischen Staaten und dem lombardisch-venetianischen Königreiche bestehende Vermögens-Freizügigkeit in der Art auszudehnen, daß zwischen sämmtlichen österreichischen Staaten, mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen, einer Seits, und sämmtlichen sächsischen Staaten anderer Seits, der Abschoß und das Abfahrtsgeld gegenseitig aufgehoben seyn soll.

Zur näheren Bestimmung dieser Uebereinkunft wird folgende Erklärung beigefügt:

Artikel 1.

Bei keinem Vermögensausgange aus den sämmtlichen österreichischen Staaten, mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen, in die zur königlich-sächsischen Monarchie gehörigen Staaten, sowie aus den sächsischen Staaten in die kaiserlich-österreichischen Staaten, mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen, es mag sich solcher Ausgang durch Auswanderung, oder Erbschaft, oder Legat, oder Brautschatz, oder Schenkung, oder auf andere Art ergeben, soll irgend ein Abschoß (gabella hereditaria), oder Abfahrtsgeld (census emigrationis), erhoben werden.

Von dieser Anordnung bleiben jedoch diejenigen allgemeinen Abgaben ausgenommen, welche bei einem Erbschaftsanfalle, Legat, Verkaufe ꝛc. ꝛc. ohne Unterschied, ob das Vermögen im Lande bleibt, oder hinausgezogen wird, ob der neue Besitzer ein Inländer oder ein Fremder ist, bisher in den beiderseitigen Staaten haben entrichtet werden müssen, wie z. B. Erbschaftssteuer, Stämpelabgaben, Zollgebühren u. dgl.

1835. November.

Artikel 2.

Die vorstehend bestimmte Freizügigkeit soll sich jedoch unbeschadet desjenigen, was in Ansehung der Vermögens-Exportationen aus den zum deutschen Bunde gehörigen österreichischen Staaten in die sächsischen Provinzen, und umgekehrt, durch die Bundesacte und die Bundesbeschlüsse deßhalb festgesetzt ist, nur auf denjenigen Abschoß und auf dasjenige Abfahrtsgeld, welche in die landesfürstlichen Cassen fließen würden, erstrecken, und werden den Individuen, Gemeinden und öffentlichen Stiftungen, in sofern ihnen dergleichen Abzugsrechte zustehen, dieselben ausdrücklich reservirt.

Artikel 3.

Die in beiden vorstehenden Artikeln bestimmte Freizügigkeit soll sich auch nur auf das Vermögen beziehen. Es bleiben demnach ungeachtet dieses Uebereinkommens diejenigen k. k. österreichischen und k. sächsischen Gesetze in ihrer Kraft bestehen, und es sollen diejenigen gesetzlichen Gebühren entrichtet werden, welche die Person des Auswandernden, seine persönlichen Pflichten und seine Verpflichtungen zum Kriegsdienste betreffen. Auch soll in Zukunft keine der contrahirenden Regierungen in Ansehung aller jener Gegenstände, welche die Pflicht zu Kriegsdiensten und andere persönliche Verpflichtungen des Auswandernden betreffen, in der Gesetzgebung für ihre Staaten durch gegenwärtige Uebereinkunft auf irgend welche Weise beschränkt seyn.

Artikel 4.

Gegenwärtige, im Namen Seiner k. k. Majestät in hergebrachter Form ausgefertigte Erklärung soll nach Auswechslung einer entsprechenden Erklärung der k. sächsischen Regierung Kraft und Wirksamkeit in sämmtlichen k. k. österreichischen Staaten, mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen, haben.

Diese zwischen dem k. k. österreichischen und dem k. sächsischen Hofe abgeschlossene, und nach erfolgter gegenseitiger Auswechslung, auch bereits seit 28. September dieses Jahres in Wirksamkeit getretene Uebereinkunft, wegen Ausdehnung des Vermögens-Freizügigkeits-Vertrages auf sämmtliche k. k. österreichische Staaten, mit Einschluß von Galizien, Dalmatien und des lombardisch-venetianischen Königreiches, mit Ausschluß jedoch von Ungarn und Siebenbürgen, wird mit Beziehung auf das Allerhöchste Patent vom 2. März 1820 (J. G. S. Nr. 1652), über die Vermögens-Freizügigkeit innerhalb des Gebietes des deutschen Bundes zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

94.

Hofdecret vom 16. November 1835, an das galizische Appellationsgericht; zufolge Allerhöchster Entschließung vom 26. October 1835.

den 16ten.

Die Räthe des Bukowiner Stadt- und Landrechtes sind in Ansehung des Ranges den übrigen galizischen Landräthen gleich zu halten; was jedoch in dem bisherigen Besoldungsstande der Bukowiner Landräthe keine Aenderung bewirket.

1835.
November.

95.

den 21ten. **Hofkanzlei-Decret vom 21. November 1835,** an das Gubernium in Tirol.

Mit Beziehung auf die gemachte Anfrage, hinsichtlich der Freiheit der Provisionen der Landesvertheidiger, findet man dem Gubernium zu erinnern, daß demselben dießfalls die Bestimmungen des Hofkanzlei-Decretes vom 30. März 1826 zur Richtschnur zu dienen haben.

Abschrift

des Hofkanzlei-Decretes vom 30. März 1826. an das Gubernium in Tirol.

Da Pensionen nach §. 313 der Gerichtsordnung der Execution unterliegen, so können auch die Gnadenbezüge der Landesvertheidiger, welche durch kein Gesetz von der Execution befreit, noch auch in die Classe der Provisionen, Almosen oder anderer exemter Genüsse gereiht sind, nach dem allgemeinen Gesetze nicht als exemt angesehen werden.

96.

den 30ten. **Hofkanzlei-Decret vom 30. November 1835,** an das mährisch-schlesische Gubernium, im Einvernehmen mit der obersten Justizstelle.

Die von dem Gubernium in Ansehung der Instructionen für die in den Inquisitionshäusern angestellten oder verwendeten Sanitäts-Individuen im Einklange mit dem Appellationsgerichte angetragenen Abweichungen von der für das Prager Criminal-Sanitätspersonale bestehenden Instruction werden sowie der Antrag, daß die in der Prager Instruction enthaltene Eidesformel für die Sanitäts-Individuen ohne weitere Abänderung vorzuschreiben sei, einvernehmlich mit der k. k. obersten Justizstelle genehmigt.

Auch unterliegt es keinem Anstande, in der für das Sanitätspersonale in Brünn in der Eigenschaft als politische Sanitäts-Individuen bestehenden Instruction die die Verpflichtung des Criminalarztes enthaltenden Paragraphe 3, 4, 5 und 6 hinweg zu lassen, und für die Instructionen des übrigen politischen Sanitätspersonales jene für die Sanitäts-Individuen in Olmütz als Basis anzunehmen.

Instruction

für die Criminalärzte in Mähren und Schlesien; durch Hofkanzlei-Decret vom 30. November 1835 dem mährisch-schlesischen Gubernium mitgetheilt.

§. 1.

Der Criminalgerichtsarzt und Wundarzt sind als Sanitätsbeamte dem Magistrate, und daher auch dem Criminalgerichte, Gehorsam und Folgeleistung schuldig, und haben alle Befehle und Aufträge dieser Behörden, in Bezug auf ärztliche Untersuchungen und Hilfeleistungen, unverweilt und genau zu vollziehen. Der Wundarzt und die bei dem Gerichtshause verwendeten Hebammen sind übrigens in Amtssachen auch noch zur Folgeleistung an den Arzt des Criminalgerichtes anzuweisen, welcher darauf zu sehen hat, daß dieselben ihre Pflichten genau erfüllen; widrigenfalls hat er dieselben nach vorausgegangener fruchtloser Zurechtweisung der Behörde anzuzeigen.

§. 2.

1835. November.

Die Pflichten der Sanitätsbeamten theilen sich in folgende 3 Abschnitte:

I. In die Sorge für die Erhaltung des Gesundheitsstandes der in dem Gerichtshause untergebrachten politischen und Criminal-Inquisiten und Sträflinge.

II. In die Pflege der in diesem Hause Erkrankten, und

III. in die Würdigung und Befolgung der für die Zwecke der Rechtspflege erhaltenen Aufträge.

I. Abschnitt.

Die Sorge für die Erhaltung des Gesundheitsstandes.

§. 3.

Die Sorge für die Erhaltung des Gesundheitsstandes im Gerichtshause liegt zunächst dem Criminalgerichtsarzte insbesondere ob. In dieser Hinsicht hat er auf Alles zu sehen, was auf die Gesundheit der Gefangenen Einfluß hat.

§. 4.

Zu diesem Behufe muß er auf die Kost alle Sorgfalt verwenden, die Speisenvorräthe selbst öfter untersuchen, öfter in der Küche zur Zeit der Ausspeisung nachsehen, die Speisen, das Brot und das Getränk selbst verkosten, und auf die Reinlichkeit der Eßgeschirre, auf die Verzinnung der allenfalls vorhandenen kupfernen Gefäße u. dgl. seinen Blick richten.

§. 5.

Auf die Beschaffenheit der Gefängnisse hat er ein wachsames Auge zu haben, in dieser Beziehung wenigstens von 14 zu 14 Tagen, und, wenn die Nothwendigkeit es erheischen sollte, auch öfter in Begleitung eines Abgeordneten des Criminalgerichtes die sämmtlichen Arreste zu besuchen, dabei aber zu erwägen, ob die Gefängnisse hinlänglich Luft und Licht haben, ob sie trocken, reinlich, überhaupt so beschaffen sind, daß die Gesundheit der Verhafteten keiner Gefahr ausgesetzt werde, und ob die Arreste der bestehenden Vorschrift gemäß durch Oeffnung der Thürausschnitte alle Tage, und zwar im Sommer durch eine ganze, in den Wintermonaten dagegen durch eine halbe Stunde, gehörig gelüftet werden.

§. 6.

Findet er etwas der Gesundheit Nachtheiliges, so muß er das entdeckte Gebrechen dem Magistrate, hinsichtlich der politischen, und dem Criminalgerichte, hinsichtlich der Criminalgefangenen, zur Abhilfe sogleich schriftlich anzeigen, und hierbei zugleich die geeigneten Abhilfsmittel in Antrag bringen. Stellt sich aus was immer für einem Grunde eine längere Lüftung der einzelnen Arreste als nothwendig dar, so hat er diesen Umstand gleichfalls der Behörde anzuzeigen, die nothwendige Dauer der Lüftung namhaft zu machen, den Grund dieser Maßregel aber gehörig nachzuweisen.

§. 7.

Wenn unter den Gefangenen ansteckende Krankheitsfälle oder häufigere Erkrankungen vorkommen, so hat der Criminalgerichtsarzt hiervon sogleich, je nachdem dergleichen Krankheiten in der politischen oder Criminal-Abtheilung beobachtet werden, entweder dem Magistrate oder dem Criminalgerichte schriftlich die Anzeige zu machen, damit ungesäumt eine Zusammentretung der Haus- und Kerkerinspection mit dem Criminalgerichtsarzte veranlaßt, und hierbei sein Gutachten über die Ursachen der wahrgenommenen Krankheitsfälle, sowie über die zur schleunigen Behebung derselben und zur Verhütung weiterer Ausbreitung nöthigen Maßregeln eingeholt werden könne.

1835.
November.

II. Abschnitt.

Die Pflege der Kranken.

§. 8.

Die Pflege der Kranken liegt sowohl dem Criminalgerichtsarzte als dem Wundarzte ob. Der Erstere hat alle innerlichen Krankheitsfälle zu behandeln, der Letztere dagegen alle bloß äußerlich Kranke zu besorgen, und alle jene äußerlichen Hilfeleistungen in innerlichen Krankheiten in Vollzug zu setzen, welche der Criminalgerichtsarzt als nothwendig erachtet. In allen Fällen, wo bei einer äußerlichen Krankheit eine gleichzeitige wichtige innere Behandlung zur Herstellung des Kranken erforderlich ist, hat sich der Criminalgerichts-Wundarzt jederzeit mit dem Arzte zu berathschlagen, und in Bezug auf die innerlich einzuschlagende Heilmethode sich seinem Ausspruche zu überlassen. Dagegen ist ihm die Behandlung rein chirurgischer Krankheitsfälle unter eigener Verantwortung allein anvertraut.

§. 9.

Wird der Criminalgerichtsarzt oder Wundarzt zu einem erkrankten Gefangenen berufen, so muß er sich ungesäumt zu jeder Stunde bei Tag und Nacht zu demselben begeben, und für seine Herstellung thätigst Sorge tragen.

§. 10.

Die bloß unpäßlichen Gefangenen sind in das bestehende Ordinations-Locale, und dort dem Criminalgerichtsarzte sowohl, als dem Wundarzte vorzuführen, die krank befundenen Inquisiten und Sträflinge im Arreste zu besorgen.

§. 11.

Diejenigen Inquisiten und Sträflinge, welche einer besonderen Wartung und Pflege bedürfen, sind in das im Orte befindliche Spital, in sofern es nach dessen Verfassung möglich ist, oder in die besonderen Krankenzimmer, wofern deren vorhanden sind, unterzubringen.

§. 12.

Woferne es in Ansehung der Krankenzimmer und der im Spitale zur Verfügung des Criminalgerichtes zu stellenden Krankenbette ganz fehlte, ist von Seite des Criminalgerichtes auf das thätigste im ämtlichen Wege hinzuwirken, daß den Bedürfnissen für Kranke aus den Arresten des Criminalgerichtes vorgesehen werde.

§. 13.

Der Criminalgerichtsarzt hat bei der Aufnahme der Kranken in das Criminalspital, wenn ein solches vorhanden ist, und in diesem Falle bei der Vertheilung derselben in die einzelnen Krankenzimmer darauf bedacht zu seyn, daß nicht in ein und dasselbe Krankenzimmer zwei oder mehrere Complizen untergebracht werden, und daher in dieser Beziehung stets mit dem Vorsteher des Criminalgerichtes Rücksprache zu nehmen.

§. 14.

Die kranken sowohl als unpäßlichen Gefangenen hat der Criminalgerichtsarzt und Wundarzt mit jenem humanen Ernste zu behandeln, welcher dieser Classe von Menschen gebühret; dabei aber dürfen sich dieselben in Nichts mengen, was die Gesundheit der Gefangenen nicht betrifft, noch viel weniger aber sich mit ihnen in Privatsachen einlassen, oder sonst auf irgend eine Art den Zutritt zu denselben mißbrauchen.

§. 15.

Ist der Luftgenuß im Freien zur Gesundheits-Erhaltung oder deren Wiederherstellung für einen Gefangenen unerläßlich nothwendig, so ist dem Criminal-

gerichtsarzte unbenommen, den Luftgenuß im Freien für denselben, unter Anführung des Bestimmungsgrundes in Antrag zu bringen. Nur muß dießfalls immer eine bestimmte Zeitfrist festgesetzt, und für den Fall, wenn die Nothwendigkeit dieses Luftgenusses vor Ablauf der angetragenen Frist entfallen sollte, dieser Umstand sogleich zur Kenntniß des Criminalgerichtes gebracht werden.

1835. November.

§. 16.

Zur Vermeidung jedes Mißbrauches hierbei hat sich übrigens der Criminalgerichtsarzt jene Bestimmung des Strafgesetzes zu Gemüthe zu führen, welche als Richtschnur zur gerechten Stimmeführung zu gelten hat, daß nämlich der Straffällige nicht strenger, als das Gesetz es verhängt, behandelt werden soll, die Gerechtigkeit aber eben so durch übel verstandene Menschenliebe als durch übertriebene Strenge verletzt werde; indem es die allgemeine Sicherheit und die Beförderung des auf dieselbe gegründeten Wohlstandes der bürgerlichen Gesellschaft wesentlich erfordert, das Verbrechen zu bestrafen.

§. 17.

Eine besondere Aufmerksamkeit muß der Criminalgerichtsarzt auf die Pflege, Wartung und Kost der Kranken richten, und die Letzteren nöthigen Falls zeitlich, ehe sie noch die Geistesgegenwart verlieren, zur Erfüllung der Pflichten jener Religion, zu der sie sich bekennen, verhalten.

§. 18.

Bei Verordnung der Arzeneien hat sich sowohl der Criminalgerichtsarzt als der Wundarzt, so viel als es nur immer möglich ist, an die für öffentliche Krankenanstalten vorgezeichnete Ordinationsnorm, und überhaupt an einfache, einheimische und wohlfeile, mit andern gleich wirksame Arzeneien zu halten, die Arzeneien nicht in unnützer großer Menge zu verschreiben, die Quantität des Maßes und Gewichtes derselben mit vollkommen ausgeschriebenen Worten in den Recepten auszudrücken, und bei der Wiederholung einer Arzenei stets ein neues Recept zu schreiben.

§. 19.

Ueber die Echtheit und Güte der Medicamente hat der Criminalgerichtsarzt zu wachen, und deßhalb dieselben ihrer Qualität nach oft und mit Vorsicht zu prüfen, sowie darauf zu sehen, daß Verwechslungen der Arzeneien hintangehalten, und für diesen Zweck auf jedes Arzeneimittel wenigstens der Name des Kranken, für den dasselbe bestimmt ist, genau aufgezeichnet werde.

§. 20.

Ueber die behandelten Gefangenen hat sowohl der Arzt als der Wundarzt ein Protokoll zu führen, Ersterer aus diesem Protokolle am Jahresschlusse den detaillirten Ausweis der im Laufe des Jahres Behandelten, Geheilten und Verstorbenen nach dem vorgeschriebenen Formulare zu verfassen und der Landesstelle vorzulegen.

III. Abschnitt.

Würdigung und Befolgung der gerichtlichen Aufträge.

§. 21.

Die Aufträge zu Untersuchungen, welche von dem Magistrate oder dem Criminalgerichte gegeben werden, hat der Criminalgerichtsarzt sowohl, als der Wundarzt, mit der größten Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit zu vollziehen, und darüber das kunstgemäße Gutachten abzugeben.

1835. November.

§. 22.

Zu diesem Behufe ist der Criminalgerichtsarzt und Wundarzt verpflichtet, alle Wochen zweimal, am Montage und Freitage, zu einer bestimmten Stunde, nöthigen Falls aber auch täglich, im Gerichtshause zu erscheinen.

§. 23.

Die neu angekommenen Inquisiten hat der Criminalgerichtsarzt gleich nach ihrer Einlieferung unter Zuziehung des Wundarztes, und bei Weibspersonen mit Beiziehung einer Hebamme, genau, bei wenigstens theilweise entblößtem Körper, in Beziehung auf äußere Körpergebrechen, Spuren von Verletzungen u. dgl. zu untersuchen, hiebei die Lebensgeschichte des Inquisiten in Beziehung auf alle jene Umstände, welche eine Krankheitsanlage oder eine Krankheit selbst zu bedingen, oder einen krankhaften Zustand anzuzeigen im Stande sind, gründlich zu erforschen.

§. 24.

Das Ergebniß dieser Untersuchung ist jederzeit dem Criminalgerichte kurz und bündig schriftlich anzuzeigen, und hierbei zugleich zu bestimmen, ob die Untersuchten gesund, zur Arbeit und Züchtigung mit Stock- und Ruthenstreichen geeignet seien. Weil jedoch nicht in allen Fällen ein gehörig begründetes Resultat sich gleich bei der ersten gepflogenen Untersuchung aufstellen läßt, so hat der Criminalgerichtsarzt mit dem Wundarzte oder der Hebamme diesen Bericht gleich nach der ersten Untersuchung nur dann, wenn das Ergebniß gar nicht zweifelhaft ist, im entgegengesetzten Falle aber, sobald es das Criminalgericht bedarf, demselben zu erstatten.

§. 25.

Nicht minder ist es die Pflicht des Criminalgerichtsarztes, unter Zuziehung des Wundarztes oder einer Hebamme, über die Zuläßigkeit der den Inquisiten während ihrer Untersuchung zuerkannten Strafen, sowie über die Zuläßigkeit der Vollstreckung und Kundmachung des Urtheiles in Bezug auf ihren Gesundheitszustand das gewissenhafte Gutachten abzugeben.

§. 26.

Gemeinschaftlich mit dem Wundarzte hat der Criminalgerichtsarzt auch die Befunde über das Alter der Gefangenen auszufertigen, wenn es nicht möglich ist, sich das für diesen Zweck nöthige Geburtszeugniß zu verschaffen; und überhaupt ist der Letztere verpflichtet, mit dem Ersteren in allen gerichtlichen Fällen die aufgetragenen Untersuchungen zu pflegen, und die Befunde gemeinschaftlich zu fertigen, wo das Criminalgericht ihr beiderseitiges Gutachten für nothwendig erachten wird.

§. 27.

In jenen Fällen, wo das Gesetz zur sichern Begründung des Urtheils zweier beeideter Aerzte erfordert, hat das Criminalgericht noch einen beeideten Arzt beiziehen zu lassen, sowie auch die Zuziehung eines zweiten beeideten Wundarztes dann zu veranlassen, wenn das Gesetz das Gutachten zweier Wundärzte erfordert.

§. 28.

Die gerichtlichen Leichenbeschauen sollen, wenn sie vorgenommen werden, im allgemeinen Krankenhause, woferne ein solches im Orte des Criminalgerichtes ist, vorgenommen werden, und ihnen hat sowohl der Criminalgerichtsarzt, als der Wundarzt beizuwohnen, und in der Regel ist der Professor der gerichtlichen Medizin sammt seinen Schülern, wofern sich im Orte eine Lehrkanzel der gerichtlichen Arzeneikunde befindet, beizuziehen.

Der Arzt hat übrigens darüber zu wachen, daß sich bei diesen Leichenbeschauen strenge nach der Instruction für die öffentlich angestellten Aerzte und Wundärzte

in den k. k. Staaten, wie sie sich bei Leichenbeschauen zu benehmen haben (Hofkanzlei-Decret vom 19. Jänner 1815, Nr. 1125 der J. G. S.), gehalten werde. 1835. November.

Der Wundarzt aber hat nöthigen Falls bei der Leicheneröffnung und der innern Leichenbeschau selbst Hand anzulegen.

§. 29.

Schließlich wird sowohl der Criminalgerichtsarzt als der Wundarzt angewiesen, über alle Amtsverrichtungen, gemäß ihres Eides als Arzt und Wundarzt, sowie jenes als öffentliche Beamten, die strengste Verschwiegenheit zu beobachten.

97.

December. den 1ten.

Hofdecret vom 1. December 1835, an das tirolische Appellationsgericht.

Wenn in erster Instanz ein Rotulus bereits aufgenommen worden ist, so ist nach §§. 338 und 340 der Gerichtsordnung im Appellations- und Revisionszuge keine Inrotulirungs-Tagsatzung mehr auszuschreiben, sondern die weitere Bezeichnung der neu zugewachsenen Acten von Amtswegen vorzunehmen.

98.

den 1ten.

Hofdecret vom 1. December 1835, an sämmtliche Appellationsgerichte; zufolge Allerhöchster Entschließung vom 21. November 1835.

Die in dem Hofdecrete vom 7. December 1815, Nr. 1193 der Justiz-Gesetzsammlung, enthaltene Bestimmung, hinsichtlich der Lagerstätte und der Beköstigung, hat auch bei denjenigen Sträflingen des schweren Kerkers, welche gemäß des §. 457 des Strafgesetzes bei den Criminalgerichten zur Vollziehung der Strafe angehalten werden, hinsichtlich der Lagerstätte sogleich in Anwendung zu kommen, wenn diese Sträflinge nicht schon, gemäß früherer Verfügung, auf diese Art behandelt werden. Die Allerhöchste Bestimmung wegen der Beköstigung ist mit Berücksichtigung der Landesverhältnisse im Wesentlichen in Erfüllung zu bringen, ohne an dieselbe Gattung der Speisen gebunden zu seyn.

99.

den 7ten.

Hofdecret vom 7. December 1835, an das böhmische Appellationsgericht.

Das Appellationsgericht hat in allen Fällen ohne Unterschied, wo es auf eine Strafmilderung anzutragen findet, auch dann, wenn als gesetzmäßige Strafe lebenslanger schwerer Kerker oder der Tod bestimmt ist, sich auch über den Grad der Milderung bestimmt auszusprechen.

100.

den 7ten.

Hofdecret vom 7. December 1835, an das niederösterreichische, innerösterreichisch-küstenländische, böhmische, mährisch-schlesische und galizische Appellationsgericht; zufolge Allerhöchster Entschließung vom 21. November 1835.

Seine k. k. Majestät haben in Betreff der Anschreibung der Israeliten an den bücherlichen Besitz christlicher Realitäten in denjenigen Provinzen, wo sie nach der Verfassung zu dem Besitze solcher Realitäten nicht befugt sind, Folgendes anzuordnen geruht:

1835. December.

Die Israeliten können in denjenigen Provinzen, wo sie zu dem Besitze christlicher Realitäten nicht berechtiget sind, zu dem bücherlichen eigenthümlichen Besitze derselben nicht anders gelangen und zugelassen werden, als wenn die Original-Urkunde, durch welche ihnen ausnahmsweise die Fähigkeit zur Erwerbung und zu dem eigenthümlichen Besitze solcher Realitäten verliehen wird, bücherlich eingetragen st, wo sofort nur nach oder mit der gleichzeitigen bücherlichen Eintragung dieser Urkunde die Einverleibung der zur Eigenthumserwerbung und Besitzvorschreibung erforderlichen weiteren gesetzmäßigen Urkunde über den Privatrechtstitel stattfindet. Sollte dennoch ein Jude sich auf was immer für eine Art in den bücherlichen Besitz einer christlichen Realität einschleichen, so ist dessen Deposessionirung durch den Fiscus, mit Aufrechthaltung der mittlerweile erworbenen Rechte dritter Personen, einzuleiten.

Die Kreisämter sind gleichzeitig anzuweisen, sobald dieselben zur Kenntniß gelangen, daß sich ungeachtet dieser Verordnung ein Israelit dennoch auf was immer für eine Art in den bücherlichen Besitz einer christlichen Realität eingeschlichen habe, hierüber die Untersuchung unverzüglich zu pflegen, die Entscheidung in erster Instanz, ob der Jude aus dem Besitze zu setzen sei, zu schöpfen, sofort aber die Amtshandlung, hinsichtlich der Execution dieses Erkenntnisses, dem Fiscus der Provinz zu übertragen.

101.

den 7ten. **Hofdecret vom 7. December 1835,** an sämmtliche Appellationsgerichte; zufolge Allerhöchster Entschließung vom 1. December 1835.

Gerichtliche Edicte, welche nach den Gesetzen durch die Zeitung kund zu machen sind, sollen in dieselbe dreimal eingeschaltet werden. Diese dreimalige Einschaltung ist bei allen Edicten ohne Ausnahme hinreichend. Es bleibt zugleich dem Ermessen des Richters überlassen, zu bestimmen, ob das Edict in drei unmittelbar auf einander folgende Zeitungsblätter eingerückt, oder nach angemessenen kurzen Zwischenräumen neuerlich darin abgedruckt werden soll. Alle älteren für einzelne Provinzen erlassenen oder allgemein verbindlichen Gesetze über die Kundmachung der Edicte durch die Zeitungen werden, in sofern sie gegenwärtiger Verordnung widersprechen, aufgehoben.

102.

den 7ten. **Hofdecret vom 7. December 1835,** an das niederösterreichische Appellationsgericht; zufolge Allerhöchster Entschließung vom 1. December 1835.

Seine k. k. Majestät haben in Erwägung einer von dem Gremium der hiesigen Großhändler überreichten Vorstellung Sich bestimmt gefunden, die Anordnung des 13. Artikels der Wechselordnung, vermöge welcher die Levirung des Protestes wegen nicht geleisteter Zahlung erst um fünf Uhr Abends stattfindet, für den Wiener Platz dahin abzuändern, daß von nun an diese Proteste zu erheben sind, wenn die Zahlung bis zwölf Uhr Mittags nicht geleistet worden ist.

1835.
December.

103.

Hofkanzlei-Decret vom 12. December 1835, an das Tiroler Gubernium. den 12ten.

Die Anheimsagung der Graf Tannenberg'schen Lehensgerichtsbarkeit Rottenburg am Inn und der lehenbaren von Mersi'schen Gerichtsbarkeit der Hofmarken Lichtwer und Münster wird angenommen, die Jurisdiction über die bisher unter dieser Gerichtsbarkeit gestandenen 14 Gemeinden unter die landesfürstlichen Landgerichte zu Rattenberg, Schwatz und Fügen vertheilt, und das Letztere für ein Landgericht zweiter Classe erklärt.

104.

Hofkanzlei-Decret vom 14. December 1835, an den Oberst-Burggrafen in Böhmen. Den böhmischen Appellationsgerichten mitgetheilt durch Decret der obersten Justizstelle vom 21. December 1835. den 14ten

In Gemäßheit des mit der k. k. obersten Justizstelle gepflogenen Einvernehmens hat aller Einfluß der Landtafelbeamten in Böhmen auf die Verfassung von Stammbäumen deßhalb aufzuhören, weil Stammbäume für sich allein keine Beweisurkunden sind, weil dieselben, in sofern sie eine Uebersicht der eigentlichen Behelfe liefern, von dem Landtafelpersonale für Private nicht verfaßt werden sollen, und weil die Auffindung von Adelsurkunden lediglich den Parteien zu überlassen ist.

Es kann nämlich eine Berechtigung der Beamten der böhmischen Landtafe zur Ausfertigung von Stammbäumen um so weniger stattfinden, als diese keineswegs die Eigenschaft öffentlicher Urkunden haben, weßhalb ihre Ausfertigung nicht in dem Bereiche eines öffentlichen Beamten liegen kann, überdieß dadurch die Unzukömmlichkeit herbeigeführt würde, daß die erwähnten Urkunden in dessen Folge scheinbar eine ämtliche Autorität erhielten, welche jedoch die Behörden nicht anerkennen würden.

Auch kann den Landtafelbeamten nicht gestattet werden, den Parteien einzelne Adels-Notizen oder theilweise genealogische Tableaux zur Benützung bei Ausfertigung von Stammbäumen zu erfolgen, und es ist daher die in dieser Beziehung bestehende bisherige Uebung um so mehr einzustellen, als es mit dem Charakter eines öffentlichen Beamten nicht vereinbar ist, daß er die in Folge seiner ämtlichen Stellung erlangten Notizen den Parteien zur Geltendmachung ihrer Privatansprüche mittheile, und denselben Behelfe aus dem ihm anvertrauten Amtsarchive in die Hände liefern, was zu den größten Mißbräuchen Anlaß geben könnte. Ein solches Verfahren streitet auch wider die Bestimmungen des Landtafelpatentes, gemäß welcher jeder Partei nur die Einsicht der Landtafel im Beiseyn eines Landtafelbeamten ohnehin, jedoch ohne fernere Einflußnahme des Beamten, zusteht, so wie die Allerhöchste Anordnung vom 23. September 1810 (J. G. S. 922), den Beamten jede Mittheilung von Actenstücken an Parteien sowohl in Abschrift als mündlich oder durch Einsicht in dieselben, mit Ausnahme der durch besondere Vorschriften bezeichneten Fälle, unter der Strafe der Dienstentlassung geradezu untersagt.

1835.
December.

105.

den 14ten. **Hofdecret vom 14. December 1835,** an sämmtliche Appellationsgerichte; zufolge Allerhöchster Entschließung vom 7. December 1835.

Seine Majestät haben zu gestatten geruht, daß die Appellationsgerichte in Fällen, wo die Criminalgerichte erster Instanz von der Untersuchung wegen Mißbrauches der Amtsgewalt, oder Verleitung zu demselben abzulassen beschließen, die bei ihnen einlangenden Berichte aus eigener Macht erledigen, und auf gleiche Art auch über die Ablassung von der Untersuchung wegen Verfälschung öffentlicher Creditspapiere, wenn gegen keine bestimmte Person Anzeigen dieses letzteren Verbrechens eintreten, selbst entscheiden können.

Das Appellationsgericht hat daher in den ebenerwähnten Fällen, vom Empfange gegenwärtigen Decretes an, die Criminalacten an den obersten Gerichtshof nicht mehr einzusenden, sondern seine eigenen, obgleich früher bereits gefaßten Beschlüsse sogleich auszufertigen, auch die Allerhöchste Entschließung den ihm untergeordneten Criminalgerichten erster Instanz jedoch bloß zur Wissenschaft und mit der Bemerkung mitzutheilen, daß in Rücksicht ihrer an den bisher geltenden Vorschriften über die höhere Bestätigung ihrer Beschlüsse dadurch nichts geändert worden sei.

106.

den 15ten. **Hofdecret vom 15. December 1835,** an das böhmische Appellationsgericht.

Der oberste Gerichtshof hat im Einverständnisse mit der allgemeinen Hofkammer dem Appellationsgerichte zu verfügen befunden, es habe künftig bei Erkenntnissen über Münzverfälschungen in der Regel, ohne Anschluß der Untersuchungsacten, bloß die Falsificate unter Bekanntgebung des Untersuchungsresultates einzusenden, und nur, wenn aus der Beschaffenheit der Untersuchung und des Falles Umstände und Verhältnisse hervorgehen, welche für die Finanzverwaltung von besonderem Interesse seyn können, welche sohin der Wahrnehmung des Appellationsgerichtes überlassen werden, wie bisher auch künftig die dießfälligen Untersuchungsacten hieher vorzulegen.

107.

den 22ten. **Hofdecret vom 22. December 1835,** an das niederösterreichische Appellationsgericht.

Auf den wegen Mittheilung der Criminalacten an baierische Gerichte erstatteten Bericht wird dem Appellationsgerichte hiermit erwiedert: daß es einer besonderen Ermächtigung der Stadt- und Landrechte zu Linz und Salzburg zur Mittheilung der Criminalacten an baierische Gerichte nicht bedürfe, da die gedachten zufolge Hofdecrets vom 4. September 1818, Nr. 1492 der Justizgesetzsammlung, zur unmittelbaren Verhandlung mit ausländischen Behörden befugten Stadt- und Landrechte auch die Mittheilung der Criminalacten an baierische Gerichte, in sofern dabei keine Bedenken eintreten, aus eigener Macht zu bewilligen berechtiget sind, und hierin durch das Hofdecret vom 24. August 1827, Nr. 2302 der Justizgesetzsammlung, keine Abänderung getroffen worden ist.

1835. December.

108.

Hofdecret vom 22. December 1835, an sämmtliche Appellationsgerichte, mit Ausnahme jener von Tirol und Dalmatien; zufolge Allerhöchster Entschließung vom 3. November 1835. — den 22ten.

Seine Majestät haben die Frage, ob bei Streitigkeiten über den Bezug und das Quantum des Laudemiums die Entscheidung den politischen Behörden oder den Gerichten zustehe, dahin zu entscheiden geruhet:

Streitigkeiten zwischen den Herrschaften und Grundholden über das Recht und das Maß des Bezuges von Laudemien sind in der Regel von den politischen Behörden zu entscheiden. Den Gerichten steht das Erkenntniß über solche Streitigkeiten nur dann zu, wenn sich die Ansprüche oder Einwendungen auf besondere privatrechtliche Titel, insbesondere auf Verträge oder auf solche Urkunden gründen, aus welchen Verbindlichkeiten oder Befreiungen der jeweiligen Besitzer einer Realität rücksichtlich des Laudemiums abgeleitet, die aber in Beziehung auf ihre Echtheit oder Giltigkeit von dem anderen Theile bestritten werden.

109.

Hofdecret vom 22. December 1835, an sämmtliche Appellationsgerichte; zufolge Allerhöchster Entschließung vom 27. April 1835. — den 22ten.

Seine Majestät haben in Rücksicht der Uebersetzung der in fremden Sprachen ausgestellten Urkunden, von welchen in gerichtlichen Geschäften Gebrauch gemacht wird, Folgendes anzuordnen geruht:

Erstens. Die Parteien sind allen nicht in der Gerichtssprache oder in einer der Landessprachen ausgestellten Urkunden, wovon in oder außer Streitsachen bei Gericht Gebrauch gemacht werden soll, beglaubigte Uebersetzungen in die Gerichtssprache oder in eine der Landessprachen beizulegen schuldig.

Zweitens. Bei den Landrechten oder bei den Collegialgerichten erster Instanz der Hauptstädte der Provinzen oder Gouvernements, und nöthigenfalls auch bei den Collegialgerichten anderer größerer Städte soll zu den Uebersetzungen aus denjenigen fremden Sprachen, worin häufiger Urkunden ausgestellt werden, die erforderliche Anzahl von Dollmetschen, in soferne es nicht schon geschehen ist, für beständig eidlich verpflichtet werden. Die Dollmetsche sind vorzüglich aus den Advocaten, den Notaren oder den vor der Allerhöchsten Entschließung vom 9. April 1833 (J. G. S. Nr. 2608), bereits ernannten Hofagenten auszuwählen und von den Appellationsgerichten zu benennen. Jedes Appellationsgericht wird nach Vernehmung der ihm untergeordneten Landrechte und größeren Collegialgerichte die Anzahl dieser Dollmetsche festsetzen, dieselben von den Gerichten der ersten Instanz, bei denen sie verpflichtet werden sollen, in Vorschlag bringen lassen, und über die Kenntnisse und das sittliche Wohlverhalten der Vorgeschlagenen auf alle Art Ueberzeugung zu erlangen suchen.

Drittens. Für einzelne Fälle, in denen die Uebersetzung von keinem der für beständig verpflichteten Dollmetsche verfertiget werden kann, hat der Richter erster Instanz den Uebersetzer zu benennen und zu beeidigen.

1835. December.

Viertens. Am Ende der Uebersetzung hat der Dollmetsch die genaue Uebereinstimmung derselben mit dem Originale mit Beziehung auf seinen Eid zu bezeugen, Jahr und Tag der verfertigten Uebersetzung zu bemerken, und dieses Zeugniß durch seine Unterschrift und sein Pettschaft zu bekräftigen. Soll von der Urkunde außer dem Orte, wo der Dollmetsch seinen Wohnsitz hat, Gebrauch gemacht werden, so ist die Unterschrift desselben von dem Gerichte, bei dem er in Pflicht steht, mit dem Beisatze zu beglaubigen, daß er als Dollmetsch gerichtlich beeidigt sei.

Fünftens. Die für beständig beeidigten Dollmetsche haben den Parteien die Uebersetzungen, welche sie verlangen, auch ohne besonderen gerichtlichen Auftrag gegen Bezahlung zu verfertigen. Die Gebühren des Uebersetzers sind, wenn darüber keine Uebereinkunft zwischen ihm und der Partei zu Stande kömmt, von dem Gerichte zu bestimmen.

Sechstens. Die Uebersetzungen eines bei Gericht eidlich verpflichteten Dollmetschen sind von eben dieser und anderen Behörden für richtig anzunehmen. Der Partei, welche eine Uebersetzung für unrichtig erklärt, muß jedoch gestattet werden, ihre Behauptung durch zwei oder mehrere Kunstverständige nach den Vorschriften der Gerichtsordnung zu erweisen.

Siebentens. In die öffentlichen Bücher werden Urkunden, die weder in der Gerichtssprache noch in einer der Landessprachen abgefaßt sind, in der Uebersetzung, und wo es thunlich ist, zugleich auch in der Sprache des Originals eingetragen. In Ansehung des Verfahrens der provisorisch beibehaltenen Hypothekenämter im lombardisch-venetianischen Königreiche und in Dalmatien wird an den bisher geltenden Verordnungen durch die gegenwärtige Vorschrift nichts geändert; der Inhalt der Urkunden kann daher in die Hypothekenbücher auch in Zukunft in keiner andern als der italienischen Sprache eingetragen werden.

110.

den 28sten. **Hofdecret vom 28. December 1835,** an sämmtliche Appellationsgerichte, mit Ausnahme jener von Tirol und Dalmatien.

Zufolge Allerhöchster Entschließung vom 23. April 1835 haben die Beurlaubten der ersten Landwehr-Bataillone, so lange Letztere in der activen Militärdienstleistung stehen, unter der Militär-Jurisdiction zu bleiben.

111.

den 28sten. **Hofdecret vom 28. December 1835,** an sämmtliche Appellationsgerichte, mit Ausnahme jenes von Dalmatien; zufolge Allerhöchster Entschließung vom 24. December 1835.

Um allfälligen Zweifeln über die Anwendbarkeit der §§. 573 und 538 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches auf die Testirungs- und Veräußerungsbefugniß der Mitglieder aufgehobener Klöster zu begegnen, ist für nothwendig befunden worden, zu erklären, daß von dem Augenblicke der Bekanntmachung dieser Erklärung an, die Gesetze, welche die Befugniß der Erreligiosen, welche die Auflösung ihrer Gelübde erhalten haben, oder durch Aufhebung ihres Ordens, Stiftes

oder Klosters aus ihrem Stande getreten sind, in der Verfügung über ihr wie immer erworbenes Vermögen unter Lebenden oder durch letztwillige Anordnungen auf was immer für eine Art beschränken, namentlich die zwei Patente vom 20. Juni 1774 *) und vom 30. August 1782 (J. G. S. Nr. 72), aufgehoben werden, und daß daher die Befugnisse derselben in Rücksicht der Verfügung über ihr Vermögen unter Lebenden, oder durch letztwillige Anordnungen lediglich nach den allgemeinen Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zu beurtheilen sind.

1835. December.

112.

Hofkanzlei-Decret vom 29. December 1835, an die niederösterreichische Regierung; zufolge Allerhöchster Entschließung vom 22. December 1835.

den 29 en

Seine k. k. Majestät haben den im Einverständnisse mit der allgemeinen Hofkammer erstatteten Antrag, die im diplomatischen Wege verlangten Todten-, Trau-, Tauf- und andere derlei Zeugnisse von der Stämpelabgabe zu befreien, gegen Beobachtung der Reciprocität von Seite der auswärtigen Regierungen zu genehmigen geruht.

Zugleich findet man in gleicher Absicht anzuordnen, daß in denselben Fällen die erwähnten Urkunden von den zu deren Ausstellung berufenen Seelsorgern von Amtswegen unentgeltlich auszufertigen sind.

---

*) Patent vom 20. Juni 1774.

Wir Maria Theresia, von Gottes Gnaden römische Kaiserin rc. rc.

Entbieten allen Unseren getreuen, sowohl geistlichen als weltlichen Obrigkeiten und Vasallen, was Standes oder Wesens die sind, Unsere kaiserliche königliche Gnade, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen:

Wasmaßen Wir in Ansehung der künftigen Acquisitionen der ehemaligen Societätsmitglieder gesetzmäßig zu statuiren befunden haben; daß die Exjesuiten, welche die anderte Profession abgelegt haben, jenes, was von solcher Zeit bis zur Aufhebung der Societät, den übrigen weltlichen Intestat-Erben wirklich angefallen seye, und in der Abdicatione bonorum nicht begriffen seyn können, zurück zu verlangen keine Befugniß haben sollen, sondern vielmehr die Eigenthümer bei ihren erlangten Rechten zu schützen wären.

Für das Künftige hingegen wollen Wir gnädigst festgesetzt haben, daß zwar die dermaligen Exjesuiten von Zeit des aufgehobenen Jesuiten-Ordens, und des dießfalls in loco publicirten päbstlichen Auflösungs-Breve, der Erbschaften überhaupt, folglich auch der Acquisitionen per donationes allerdings fähig seyn sollen, jedoch sei ihnen keine Veräusserung, oder anderweitige freie Disposition inter vivos hiemit zu gestatten, sondern nur der Fruchtgenuß des Acquirirten einzugestehen, wie denn auch ein derlei acquirirtes Capital in fundo publico zu versichern, oder, wenn es ein Immobile wäre, im gehörigen Wege, damit keine Veräußerung geschehen möge, die Vorsorge zu treffen, auch überhaupt die verläßliche Vorsicht fürzukehren seyn werde, auf daß in keiner Zeit derlei Bona oneriret werden mögen, wobei aber die Fahrnisse von minderem Werthe, welche etwa den gewesenen Jesuiten legirt, oder geschenkt werden, zu derselben freien Disposition verbleiben.

Gleichwohl aber stehe den Exjesuiten frei, mit dem obgedachtermaßen per Actum inter vivos unveräußerlichen Vermögen mortis Causa, nämlich per ultimam voluntatem, frei zu disponiren; jedoch daß diese Disposition niemals zu Handen eines fremden, aus Unseren kaiserlich-königlichen Erbländern befindlichen Unterthans, und zwar sub Paena nullitatis, geschehen könne.

Gesetze und Verordnungen

im

Justiz-Fache

vom Jahre 1836,

für die deutschen Staaten der österreichischen Monarchie.

Gesetze und Verordnungen

im

Justiz-Fache.

113.

1836. Jänner. den 4ten.

Hofdecret vom 4. Jänner 1836, an das niederösterreichische Appellationsgericht; zufolge Allerhöchster Entschließung vom 18. December 1835.

Seine k. k. Majestät haben anzuordnen geruht, daß die Concurrenz-Beiträge und Ausstände ganz nach den für die directen Steuern bestehenden Vorschriften eingebracht werden, und bei der gerichtlichen Eintreibung gleiche Vorrechte mit den landesfürstlichen Steuern genießen sollen.

114.

den 9ten.

Hofkammer-Decret vom 9. Jänner 1836, an die Cameral-Gefällenverwaltung in Tirol.

Die Bestimmungen des Hofdecretes vom 6. Mai 1817 (J. G. S. Nr. 1334) sind durch den §. 24 der Instruction vom 16. Juli 1824 für die Landgerichte in Tirol und Vorarlberg in Geschäften außer Streit (J. G. S. Nr. 2024) keineswegs aufgehoben worden, und es hat daher fortwährend als allgemeine Norm zu gelten, daß wegen Ausmessung der Taxen niemals eine eigene Schätzung vorgenommen werden soll.

115.

den 11ten.

Hofkanzlei-Decret vom 11. Jänner 1836, an sämmtliche Länderstellen; in Folge Allerhöchster Entschließung vom 5. Jänner 1836.

Die Vorschriften der durch Hofkanzlei-Decret vom 16. September 1834 kundgemachten Allerhöchsten Entschließung vom 8. August 1834 (J. G. S. Nr. 2675), wegen Sicherstellung und Hereinbringung der Aerarial-Forderungen von Staatsbeamten, sind auch auf alle städtischen, ständischen und Fonds-Beamten, in soferne es sich um Ersätze aus ihrem Dienstverhältnisse an die städtischen, ständischen und öffentlichen Fonds handelt, anzuwenden.

1836.
Jänner.

116.

den 16ten. **Hofkanzlei-Decret vom 16. Jänner 1836,** an sämmtliche Länderstellen; zufolge Allerhöchster Entschließung vom 9. Jänner 1836. Sämmtlichen Appellationsgerichten mitgetheilt durch Hofdecret vom 29. März 1836.

Ueber die aus Anlaß des Absterbens Weiland Seiner Majestät des höchstseligen Kaisers Franz I. Allerhöchsten Orts gestellte Anfrage, wie sich in Bezug auf die bisher bei jeder Regierungs-Veränderung üblichen Verhandlungen, wegen Bestätigung der Privilegien und Concessionen, zu benehmen sei, haben Seine Majestät der jetzt regierende Kaiser Ferdinand I. zu bestimmen geruhet, daß dermalen keine neue Bestätigung dieser Privilegien nothwendig sei, und daß, bis auf weitere Weisung, alle jene Privilegien fortzudauern haben, welche von Weiland Seiner Majestät Kaiser Franz I. glorreichen Andenkens verliehen oder bestätiget worden sind, in soferne sie nicht mit bestimmten Gesetzen und Einrichtungen im Widerspruche stehen, mit dem weiteren Vorbehalte, daß, wenn gegen solche Privilegien in der Zeitfolge entweder von Privaten oder von Behörden Anstände erhoben werden, dieselben in jedem einzelnen Falle der höchsten Behörde zur Entscheidung vorzulegen seien, ob das Privilegium fortdauern könne oder nicht.

117.

den 18ten. **Hofdecret vom 18. Jänner 1836,** an das niederösterreichische Appellationsgericht; zufolge Allerhöchster Entschließung vom 27. Juni 1835, über einen Vortrag der obersten Justizstelle.

Ueber die vorgelegten Fragen:

a) ob bei den, den Appellationsgerichten oder dem obersten Gerichtshofe nach §. 433 und 442 des I. Theiles des Strafgesetzbuches vorbehaltenen Verbrechen auch der Beschluß der ersten Instanz, daß die Wiederaufnahme der Untersuchung über ein solches Verbrechen nicht statt habe, vor der Ausfertigung den Oberbehörden zur Bestätigung vorzulegen sei; und

b) ob ein Inquisit, gegen welchen bereits in letzter Instanz das Urtheil, gegen welches keine weitere Berufung mehr stattfindet, erflossen ist, auch schon vor der Kundmachung desselben als abgeurtheilt anzusehen sei oder nicht? wird

ad a) das Appellationsgericht auf die klare Anordnung des §. 481 des I. Theiles des Strafgesetzbuches, der das Verfahren bei Wiederaufnahme von Untersuchungen dem Verfahren bei ersten Untersuchungen gleichstellt, gewiesen;

ad b) hätten alle Rechtsfolgen, welche das Strafgesetz mit dem auf Strafe ergehenden Urtheile verbindet, erst vom Tage der Kundmachung des Strafurtheiles an den Verurtheilten einzutreten, weßwegen auch ein Inquisit erst vom Tage der Kundmachung des Strafurtheiles an, in Beziehung auf Wiederaufnahme der Untersuchung als abgeurtheilt zu betrachten sei.

1836.
Jänner.

118.

Hofkanzlei-Decret vom 23. Jänner 1836, an das küstenländische Gubernium; zufolge Allerhöchster Entschließung vom 16. Jänner 1836. den 23ten.

Die Heimsagung der delegirten Gerichtsbarkeit über den Bezirk Mitterburg wird angenommen, und für diesen Bezirk ein landesfürstliches Bezirks-Commissariat erster Classe errichtet.

119.

Hofdecret vom 26. Jänner 1836, an das dalmatinische Appellationsgericht; zufolge Allerhöchster Entschließung vom 24. December 1835. den 26ten.

Die frommen Stiftungen oder Anstalten sollen auch in Dalmatien von der Zahlung des Zählgeldes bei Erhebung von gerichtlichen Depositen, so wie in den übrigen Provinzen, befreit seyn.

Februar.

120.

Hofdecret vom 1. Februar 1836, an das böhmische Appellationsgericht. den 1ten.

Die Anordnungen des Hofdecretes vom 4. September 1818 (J. G. S. Nr. 1494), über die bei Proceßschriften erforderliche Unterschrift eines Rechtsfreundes, sind auch auf schriftlich abgefaßte Appellations- und Revisionsanmeldungen, Beschwerden und Einreden anzuwenden.

121.

Hofkanzlei-Decret vom 1. Februar 1836, an sämmtliche Länderstellen; über Eröffnung des k. k. Hofkriegsrathes. den 1ten.

Seine k. k. Majestät und Ihre Majestät die k. Prinzessin und Erzherzogin von Oesterreich, Herzogin von Parma, Piacenza und Guastalla, haben Sich über die Nothwendigkeit verständiget, dem zwischen Ihren Staaten bestehenden Kartel, wegen gegenseitiger Auslieferung der Deserteure, eine ergänzende Bestimmung beizufügen, um sowohl die Versuche der Falschwerbung unter Ihren Truppen, als auch die Beförderung der Desertion zu verhindern.

In Folge dessen ist von den Bevollmächtigten beider Regierungen über den nachstehenden Artikel übereingekommen und bestimmt worden, daß derselbe so angesehen werde, als sei er Wort für Wort in dem oberwähnten, unterm 25. März 1818 kundgemachten Kartel eingeschaltet, und daß er daher dieselbe Kraft und Wirksamkeit haben solle.

Artikel:

„Wer in den Staaten Oesterreich's oder Parma's sich des Verbrechens der Falschwerbung unter den Truppen des anderen contrahirenden Theiles schuldig macht, indem er durch Güte oder durch Gewalt Werbungen unter denselben für

1836. Februar. einen fremden Dienst oder für fremde Colonien zu machen sucht; wer ferner in den Staaten der contrahirenden Theile Militärpersonen, die im Dienste des anderen Theiles stehen, zur Desertion zu verleiten sucht, oder deren Desertion entweder durch Gewährung eines Zufluchtsortes, oder durch Verkleidung, oder auf irgend eine andere Weise erleichtert; derjenige endlich, der, ohne diese Verbrechen wirklich begangen zu haben, des Versuches derselben überführt wird, soll eben den Strafen unterliegen, welche die Gesetze eines jeden der beiden Staaten über das gleiche Verbrechen, wenn es gegen die eigenen Truppen begangen wird, verhängen. Durch gegenwärtigen Artikel wird dasjenige, was in dieser Beziehung in den Artikeln XI und XII der Uebereinkunft vom 25. März 1818, wegen gegenseitiger Auslieferung der Deserteure, festgesetzt war, aufgehoben, und soll derselbe ohne Verzug von beiden Theilen gehörig kundgemacht, und vom 15. Februar 1836 angefangen, in beiden Staaten seine Vollziehung erhalten."

122.

den 1ten. **Hofdecret vom 1. Februar 1836,** an das niederösterreichische, innerösterreichisch-küstenländische, tirolische, mährisch-schlesische, galizische und dalmatinische Appellationsgericht *).

Die allgemeine Hofkammer hat den Wunsch geäußert, daß, um eine Central-Uebersicht über alle Münzverfälschungen und deren Verzweigungen herzustellen, künftig alle vorgekommenen falschen Münzen nach beendeter Untersuchung, diese möge durch ergangenes Urtheil gegen ausgemittelte Thäter, oder in Folge eines Beschlusses auf Ablassung von einer Voruntersuchung beendet worden seyn, im Wege des Appellationsgerichtes und des Landes-Gouverneurs an die allgemeine Hofkammer zur Aufbewahrung bei dem Hauptmünzamte eingesendet werden sollen, wo in dem Falle, daß eine aufgehobene Untersuchung wieder anhängig gemacht werden sollte, wegen Ueberkommung der falschen Münzen das Criminalgericht sich im vorgeschriebenen Wege zu verwenden haben wird.

Dieses wird dem Appellationsgerichte zur Nachachtung bekannt gemacht.

123.

den 8ten. **Hofdecret vom 8. Februar 1836,** an sämmtliche Appellationsgerichte zufolge Allerhöchster Entschließung vom 30. Jänner 1836.

Seine k. k. Majestät haben als allgemeine Norm für die Zukunft zu bestimmen geruht, daß die Diensteide in der Regel im Amtsorte abzulegen seien, daß aber bei besonders rücksichtswürdigen Fällen den Chefs gestattet sei, sie außer dem Amtsorte abzunehmen oder abnehmen zu lassen, worüber sie von Fall zu Fall die Anzeige an ihre vorgesetzte Behörde zu erstatten, und sich über die Ursache der stattgefundenen Ausnahme auszuweisen haben werden.

*) An das böhmische Appellationsgericht ist eine ähnliche Verordnung am 26. November 1825 erlassen worden.

1836. Februar.

124.

Hofkanzlei-Decret vom 16. Februar 1836, an sämmtliche Länderstellen; zufolge Allerhöchster Entschließung vom 1. December 1835. — den 16ten.

Seine k. k. Majestät haben das Hofdecret vom 4. Mai 1787 (J. G. S. Nr. 674), dahin zu erläutern, rücksichtlich zu ergänzen befunden:

Es habe sich der Richter auch in allen jenen Fällen der Ausübung seines Amtes, sowohl in als außer Streitsachen, zu enthalten, wo er mit dem Vertreter einer Partei in demjenigen Grade verschwägert ist, in welchem die Schwägerschaft mit der Partei selbst ihn vom Einschreiten in der Sache nach §. 62 des I. Theiles der Gerichts-Instruction vom Jahre 1785 ausschließen würde.

125.

Hofkanzlei-Decret vom 16. Februar 1836, an sämmtliche Länderstellen; zufolge Allerhöchster Entschließung vom 13. Februar 1836. — den 16ten.

In Fällen der §§. 213 und 269 des Strafgesetzbuches II. Theiles, ist derjenige, welcher nach dem Gesetze das Ansuchen um Bestrafung einer geschehenen Entwendung oder größeren Unsittlichkeit stellen kann, künftig dazu nicht mehr berechtiget, wenn er das ihm bekannt gewordene Vergehen ausdrücklich verziehen oder stillschweigend dadurch nachgesehen hat, daß er von der Zeit an, da ihm dasselbe bekannt geworden ist, durch sechs Wochen darüber nicht Klage geführt hat, und wenn er sein früher gestelltes Ansuchen um Bestrafung noch vor der Kundmachung des Urtheiles an den Untersuchten widerruft, so hat es von jeder weiteren Untersuchung sowohl, als auch von jeder Wirkung des etwa bereits gefällten Urtheiles abzukommen; findet dagegen ein solcher Widerruf erst nach erfolgter Kundmachung des, wenn auch noch nicht rechtskräftigen Urtheiles Statt, so kann derselbe nur als ein Grund zur Milderung der Strafe bei der höheren Behörde angesehen werden.

126.

Hofkanzlei-Decret vom 19. Februar 1836, an sämmtliche Länderstellen; zufolge Allerhöchster Entschließung vom 9. Februar 1836. — den 19ten.

Nachträglich zu dem Hofdecrete vom 27. Juni 1835 (J. G. S. Nr. 44), wird der Landesstelle aufgetragen, die in dieser Verordnung wegen Aufbewahrung der Tauf- und Trauungs-Protokolle enthaltenen Weisungen auch auf die Sterbprotokolle auszudehnen.

127.

Hofkanzlei-Decret vom 24. Februar 1836, an sämmtliche Länderstellen; zufolge Allerhöchster Entschließung vom 13. Februar 1836. Sämmtlichen Appellationsgerichten mitgetheilt durch Decret der obersten Justizstelle vom 15. März 1836. — den 24ten

Die Caution, welche öffentliche Agenten oder Geschäftsführer zu erlegen haben, muß dem Werthe von zehntausend Gulden in Conventions-Münze zur Zeit des Erlages gleichkommen, und es können daher Staaspa piere nur nach dem börsenmäßigen Werthe, den sie zu dieser Zeit haben, angenommen werden.

1836. Februar.

Insoferne in den älteren Provinzen derlei Cautionen ganz oder zum Theile in Staatspapieren nach ihrem Nennwerthe mit Genehmigung der Landesstelle vor dieser erläuternden Bestimmung erlegt worden sind, ist es bei diesem Erlage zu belassen, und von den betreffenden Individuen keine Nachtragsleistung zu fordern.

128.

den 26ten. **Hofkanzlei-Decret vom 26. Februar 1836,** an sämmtliche Länderstellen.

Ueber einen in einer Provinz vorgekommenen Fall, in welchem die Behörde erster Instanz in schweren Polizei-Uebertretungen einen an einer ausländischen Universität graduirten Arzt, wegen unbefugter Krankenbehandlung, nach §. 98 und 99 des II. Theiles des Strafgesetzes, als schweren Polizei-Uebertreter abgeurtheilt hat, ist mit Allerhöchster Entschließung vom 16. Jänner 1836, unter Hinweisung auf das Hofkanzlei-Decret vom 12. Februar 1807 *), angeordnet worden, es habe von dem gefällten Strafurtheile abzukommen.

Dieses wird der Landesstelle mit dem Bemerken zur weiteren Verfügung bekannt gemacht, daß die gesetzlichen Bestimmungen des §. 98, II. Theiles des Strafgesetzes, auf Curpfuscher, Quaksalber und solche Leute ihre Anwendung finden, welche gar keinen ärztlichen Unterricht erhalten haben, daß aber hieraus noch keineswegs eine Straflosigkeit für jene an ausländischen Universitäten graduirte Aerzte gefolgert werden könne, welche sich hierlandes, ohne eingeholter und erhaltener Bewilligung von Seite der hiezu berufenen Behörden, mit der Behandlung von Kranken befassen, weil sie schon deßhalb strafbar sind, daß sie die dießfalls bestehenden Vorschriften übertreten und sich gewissermaßen auch durch eine unbefugte Ausübung der ärztlichen Praxis Gewerbsstörungen zu Schulden kommen lassen; und weil endlich, in soferne durch ihre Unwissenheit das Leben oder die Gesundheit der von ihnen behandelten Individuen gefährdet werden sollte, auch gegen sie nach den gesetzlichen Bestimmungen des §. 89, II. Theiles des Strafgesetzes fürgegangen werden könnte.

März.

129.

den 1ten. **Hofdecret vom 1. März 1836,** an sämmtliche Appellationsgerichte.

Jeder Todesfall eines k. k. Kämmerers ist von der Abhandlungsbehörde ungesäumt mit Beilegung des allenfalls vorgefundenen Kammerherrn-Schlüssels der Landesstelle zu dem Ende bekannt zu machen, damit von dieser Behörde die weitere Anzeige darüber an das k. k. Oberstkämmereramt erstattet werden könne.

130.

den 4ten. **Hofkanzlei-Decret vom 4. März 1836,** an sämmtliche Länderstellen; im Einverständnisse mit der obersten Justizstelle und der allgemeinen Hofkammer.

Die Ueberverdienstgelder der Sträflinge sind von nun an nur den Verbrechern selbst, nicht ihren Erben, mithin nur jenen Sträflingen, welche das Ende ihrer

*) Das Hofkanzlei-Decret vom 12. Februar 1807 lautet im Wesentlichen, dahin: Auf jene geprüften bürgerlichen Wundärzte, die innerliche Curen vornehmen, ist der §. 98, II. Theiles des Strafgesetzes, nicht anwendbar, sondern jene Individuen, welche durch Unternehmung innerlicher Curen die Gränzen ihres Befugnisses überschreiten, sind gleich anderen, ihr Befugniß überschreitenden Gewerbsleuten in der vorhin üblichen Art zu behandeln, und nach Maß ihres Vergehens mit einer angemessenen Strafe zu belegen

Strafzeit erleben, zu verabfolgen, und wenn künftig ein Verbrecher während der Strafzeit stirbt, für die Casse der Strafanstalt einzuziehen. 1836. März.

Der Ueberverdienst der vor der Kundmachung dieser Vorschrift bereits in Strafhäusern verstorbenen Verbrecher ist dagegen den rechtmäßigen Erben auf ihr Ansuchen zu verabfolgen oder nach ihrem Verlangen zu verwenden, und im Falle kein Erbe die Verabfolgung oder die Verwendung zu einem bestimmten Zwecke ansucht, ebenfalls für die Casse der Strafanstalt einzuziehen.

131.

Hofdecret vom 15. März 1836, an sämmtliche Appellationsgerichte; in Folge Allerhöchsten Cabinetschreibens vom 8. März 1836. den 15ten.

Seine Majestät haben durch Allerhöchstes Cabinetschreiben vom 8. März 1836, über den Wirkungskreis der landesfürstlichen Collegialgerichte erster und zweiter Instanz, in Rücksicht der Anstellung, Entlassung, Pensionirung, Degradirung und des Diensttausches ihrer Beamten, folgende Vorschriften, welche künftig sowohl in den alt-österreichischen, als in den neu erworbenen Provinzen, mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreiches, zur Richtschnur dienen werden, zu ertheilen geruht:

Erstens. Ueber die Besetzung der Dienstposten eines Rathes, Secretärs, Rathsprotokollisten, Rathsprotokollisten-Adjuncten, Criminal-Actuars; eines Directors der Registratur, des Expedites oder des Einreichungsprotokolles, eines Buchhalters, eines Landtafeldirectors, eines Landtafeldirectors-Adjuncten oder Vice-Directors der Landtafel, und über die Ernennung eines Auscultanten ist von den Collegialgerichten erster Instanz an das Appellationsgericht, und von Letzterem, in Rücksicht der Beamten der Gerichte erster Instanz sowohl, als seiner eigenen, an die oberste Justizstelle Bericht zu erstatten.

Der oberste Gerichtshof wird nach seinen Amtsvorschriften entweder die Allerhöchste Entschließung einholen, oder über die Dienstbesetzung oder Anstellung selbst entscheiden. In Rücksicht der Vorsteher und Vice-Präsidenten der Gerichte bleibt es bei der bisher eingeführten Ordnung.

Zweitens. Alle übrigen Dienstposten werden von den landesfürstlichen Gerichtsbehörden erster und zweiter Instanz, bei welchen sie sich erledigen, aus eigener Macht besetzt. Die von den Unterbehörden getroffene Wahl wird durch eine dagegen erhobene Beschwerde nicht beirrt werden; wohl aber kann diese Letztere nach Beschaffenheit der Sache Anlaß geben, von dem Wahlacte Einsicht zu nehmen, und der Behörde, welche die Wahl vorgenommen hat, die geeigneten Weisungen zu ertheilen.

Drittens. Die Beschlüsse der Collegialgerichte erster Instanz über die ihnen überlassenen Dienstbesetzungen sind, wenn dadurch Quiescenten, Pensionisten oder Patental-Invaliden übergangen werden, vor der Ausfertigung dem Appellationsgerichte vorzulegen. Das Appellationsgericht hat über die Genehmigung derselben definitiv zu entscheiden. Die bei den Appellationsgerichten selbst gefaßten Beschlüsse über diese Art von Dienstbesetzungen, bezüglich ihres eigenen Personales, haben sie aus eigener Macht auszufertigen.

Viertens. Die Aufnahme und Ernennung der Accessisten bleibt der obersten Justizstelle vorbehalten.

1836. März.

Fünftens. Der oberste Gerichtshof ist berechtiget, in dem Falle, daß sich durch die ihm vorbehaltene Verleihung eines höheren Dienstpostens ein geringerer erlediget, dessen Vergebung im Allgemeinen einem Gerichte erster oder zweiter Instanz zustehen würde, auch diesen selbst zu besetzen.

Sechstens. Taggelder können bei Gerichtsbehörden nicht ohne Genehmigung des obersten Gerichtshofes bewilliget werden.

Siebentens. Die Behörde, welche einen Beamten aus eigener Macht angestellt hat, ist auch die freiwillig und ohne Bedingung oder Vorbehalt von ihm angesuchte Entlassung zu bewilligen berechtiget. Ueber die Pensionirung, Quiescirung, Dienstentsetzung oder Degradirung eines Beamten oder Dieners, dann über die Genehmigung eines verabredeten Diensttausches, ist immer an das Appellationsgericht und von diesem an den obersten Gerichtshof Bericht zu erstatten. Nur die Dienstentsetzung oder Degradirung der Kerkermeister, Gefangenwärter und ihrer Gehilfen bleibt den Appellationsgerichten überlassen.

132.

den 20ten.

Hofkanzlei=Decret vom 20. März 1836, an die niederösterreichische Landesregierung; zufolge Allerhöchster Entschließung vom 15. März 1836, über einen Vortrag der vereinigten Hofkanzlei.

Ueber die aus Anlaß der eingeleiteten gerichtlichen Sequestrirung der Einkünfte einer Pfarrherrschaft in Anregung gebrachte und Seiner Majestät zur Allerhöchsten Schlußfassung vorgelegte Frage: ob die von der obersten Justizstelle unterm 27. Juni 1791, Nr. 170 der Justiz-Gesetzsammlung, an sämmtliche Appellationsgerichte erlassene Verordnung, welche von der Executirung eines mit einer geistlichen Pfründe versehenen Geistlichen spricht, und das in diesem Falle, hinsichtlich der Substanz und der Einkünfte einer solchen Pfründe, zu beobachtende Verfahren festsetzt, auch auf die Executirung der geistlichen Pfründe selbst, nämlich in dem Falle Anwendung finde, wenn dieselbe als Dominium für Ersätze aus der Waisen- und Depositen-Amtsverwaltung in Anspruch genommen wird, ob folglich auch in diesem Falle nach dem Sinne der oben bezogenen Verordnung die für die Seelsorger, zu deren Unterhalt die Pfründe bestimmt ist, erforderliche Congrua aus den Einkünften der exequirten Pfründe vorläufig zu bedecken, und nur der hiernach erübrigende Rest zur Tilgung der, der Pfründe als Dominium obliegenden Ersätze zu verwenden sei? haben Seine Majestät zu genehmigen geruht, daß das, was wegen derlei Schulden bei anderen Dominien Rechtens ist, bei Dominien, die einer geistlichen Pfründe gehören, gleichfalls Anwendung zu finden habe. Hiernach hat in dieser Hinsicht der Eigenthümer des Dominiums gar nicht in Betrachtung zu kommen, sondern bloß das Gut selbst, und wenn es auch Einkünfte braucht, um den Beneficiaten zu erhalten, so folgt daraus nicht, daß dieselben von einem Gute bezogen werden müssen, welches gesetzmäßig zur Befriedigung der Gläubiger in Anspruch genommen wird. Hiernach kann bei einer Execution, wegen Ersätze aus der Waisen- oder Depositencasse und anderer Entschädigungen, die auf Mängeln in der Amtsverwaltung des Dominiums beruhen, die Congrua von Seite des Beneficiaten nur in soferne in Anspruch genommen werden, als dadurch das Recht der Gläubiger nicht gegen die Gesetze beschränkt wird.

133.

Hofkammer-Decret vom 21. März 1836, an sämmtliche Länderstellen. den 21ten.

Der neunte Artikel des im Jahre 1835 zwischen Oesterreich und Griechenland geschlossenen Handels- und Schiffahrtsvertrages (J. G. S. Nr. 87) ist durch Uebereinkunft beider Mächte dahin berichtiget worden, daß an die Stelle der Ausdrücke: „de leur pays respectif" die Worte: „des pays respectifs" zu setzen seien.

134.

Hofkammer-Decret vom 25. März 1836, an die oberste Hofpostverwaltung. den 25ten.

Die in den Hofdecreten vom 18. Mai 1830 (J. G. S. Nr. 2469) und vom 26. April 1834 (J. G. S. Nr. 2654) ausgesprochene Befreiung von den Postgebühren findet nur auf jene Besetzungsvorschläge und Schreiben Anwendung, die in der Correspondenz zwischen landesfürstlichen Behörden und Aemtern versendet werden.

135.

Hofdecret vom 29. März 1836, an sämmtliche Appellationsgerichte; zufolge Allerhöchster Entschließung vom 4. Februar 1836. den 29ten.

Die Allerhöchste Entschließung vom 16. Juli 1835 (J. G. S. Nr. 77), über die den k. k. Beamten und Dienern bewilligten Nebenbeschäftigungen, ist auch auf alle städtischen, ständischen dann, Fondsbeamten anzuwenden.

136.

Hofkanzlei-Decret vom 31. März 1836, an sämmtliche Länderstellen. den 31ten.

Die königlich-französische Regierung hat durch das Organ ihres Ministeriums an die k. k. geheime Haus-, Hof- und Staatskanzlei das Ansinnen gestellt, daß bei Sterbefällen königlich-französischer Unterthanen in den k. k. Staaten, die Todtenscheine im diplomatischen Wege ihr zukommen gemacht werden.

Da die königlich-französische Regierung mit diesem Begehren die Zusicherung eines gleichmäßigen reciproken Verfahrens, das von ihr auch bereits in Gang gesetzt worden ist, verbindet, so findet man sich in Uebereinstimmung mit der k. k. geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzlei bestimmt, dem gedachten Begehren zu entsprechen.

Dem zufolge wird die Landesstelle hiemit angewiesen, die Einleitung dahin zu treffen, daß in Sterbefällen notorisch französischer Unterthanen von den Seelsorgern (welche, wenn sich ihnen über die Eigenschaft der Verstorbenen als französischer Unterthanen Zweifel darbieten, vorläufig dießfalls bei den Ortsobrigkeiten die nöthige Erkundigung einzuholen hätten), Todtenscheine von Amtswegen ausgefertiget und mittelst der Ordinariate an die Landesstelle eingesendet werden, welche dieselben sohin mit den Legalisirungen versehen, periodisch an die vereinigte Hofkanzlei vorzulegen hat.

1836.
April.

137.

den 21ten. **Hofkanzlei=Decret vom 21. April 1836,** an sämmtliche Länderstellen.

Die vereinigte Hofkanzlei findet aus Anlaß eines vorgekommenen speciellen Falles zu bestimmen, daß die nach dem §. 25 des Auswanderungspatentes vom 24. März 1832 (J. G. S. Nr. 2557), gegen einen unbefugt Abwesenden erkannte Geldstrafe dem betreffenden Local-Armenfonde, wie überhaupt polizeiliche Strafgelder, zuzuwenden sei.

138.

den 22ten. **Hofkanzlei=Decret vom 22. April 1836,** an die Länderstellen in Steiermark, Böhmen, Oesterreich unter und ob der Enns, und an die Erbsteuer-Hofcommissionen in Oesterreich unter und ob der Enns, Steiermark und Böhmen; zufolge Allerhöchster Entschließung vom 16. April 1836.

Die Erbsteuer von den aufgelassenen Taz- und Umgeldsbezügen ist, in soferne nicht ein Uebereinkommen auf alsogleiche Bezahlung derselben binnen der gesetzlichen Frist nach Maßgabe der provisorischen Entschädigungsrente zu Stande kommt, lediglich nach ihrer Quote in Beziehung auf die zu seiner Zeit anzuweisende definitive Entschädigung und mit Vorbehalt der Berücksichtigung allfälliger Abzugsposten, ohne nähere Bestimmung oder Berechnung auszusprechen, und durch pfandweise Vormerkung auf den definitiven Entschädigungsanspruch bei jener Casse, aus welcher diese Entschädigung zu bezahlen seyn wird, sicher zu stellen, wenn nicht in einzelnen Fällen die Partei die Leistung einer anderen annehmbaren Sicherstellung vorziehen sollte.

139.

den 26ten. **Hofdecret vom 26. April 1836,** an sämmtliche Appellationsgerichte; zufolge Allerhöchster Entschließung vom 9. April 1836.

Zu Kanzlei-Accessisten sollen von nun an nur solche Individuen aufgenommen werden, welche die vorgeschriebenen Eigenschaften nachgewiesen, die mit ihnen vorgenommene praktische Prüfung mit gutem Erfolge bestanden, und während einer Probezeit von sechs Monaten sich in jeder Hinsicht gut betragen haben.

Den Behörden wird überlassen, in nicht übermäßiger Zahl geeignete Bewerber um unentgeltliche Accessistenstellen zu der sechsmonatlichen Probezeit zuzulassen, und sohin, wenn diese sich in jeder Hinsicht gut betragen, und die Behörde auf ihre definitive Ernennung antragen zu können erachtet, diesen Antrag mit Vorlegung des belegten Gesuches, worüber die Zulassung zur Probezeit erfolgte, unter Ausweisung des Resultates der bestandenen praktischen Prüfungen und des gesicherten Lebensunterhaltes bis zur Erlangung einer besoldeten Anstellung, im gehörigen Wege zur Entscheidung der obersten Justizstelle zu bringen, wobei auch die Zahl der schon bestehenden Accessisten anzuführen und die Zweckmäßigkeit der Aufnahme eines neuen gehörig zu begründen ist.

1836.
Mai.

140.

Hofkammer-Decret vom 6. Mai 1836, an sämmtliche Länderstellen; zufolge Allerhöchster Entschließung vom 23. April 1836. Sämmtlichen Appellationsgerichten mitgetheilt durch Decret der obersten Justizstelle vom 22. Juni 1836.

Um eine feste Norm für die Verleihung der Remunerationen und Aushilfen für landesfürstliche Beamte und Diener und sonach ein gleichförmiges mit Schonung für die Staatsfinanzen verbundenes Verfahren hierbei zu erzielen, haben Seine Majestät zu befehlen geruht, daß die Behörden bei der Verleihung von Remunerationen und Geldaushilfen innerhalb der Gränzen ihrer Amtswirksamkeit nach folgenden Grundsätzen vorzugehen haben sollen, und zwar:

a) In Betreff der Remunerationen.

Erstens. Eine selbst ausgezeichnete Versehung der gewöhnlichen in der Amtspflicht gelegenen Dienste gibt keinen Anspruch auf eine Belohnung im Gelde.

Zweitens. Eine Leistung ist nur dann belohnungswürdig, wenn sie dem Staate einen außerordentlichen, von der Wirksamkeit des Beamten abhängigen Nutzen verschafft hat, oder wenn sie durch längere Zeit fortgesetzt, mit außerordentlicher Anstrengung verbunden war.

Drittens. Der Betrag der Belohnung ist von der Größe des Nutzens oder der bewirkten Ersparung für den Staat, von der Dauer der außerordentlichen Verwendung, sowie von den übrigen Verhältnissen des zu Belohnenden abhängig, wobei jedoch die dem Beamten obliegende Verpflichtung, alle seine Kräfte dem Staate, welcher ihm seinen Unterhalt gewährt, zu widmen, nicht außer Acht zu lassen, und bei Vertretungen die Ersparung der erledigten Besoldung für sich allein nicht als Motiv einer Belohnung zu betrachten ist.

Viertens. Practikanten oder andere unentgeltlich dienende Individuen müssen sich da, wo es der Dienst fordert, nach der Weisung ihrer Vorsteher unentgeltlich verwenden lassen, oder den Dienst aufgeben, und nur in den Fällen, wo die ad 1. und 2. bezeichneten Bedingungen einer außerordentlichen, in der gewöhnlichen Amtspflicht nicht gelegenen Verwendung und eines dadurch erreichten besonderen Nutzens für den Staat eintreten, darf für dieselben bei der allgemeinen Hofkammer um die Verleihung einer Geldbelohnung eingeschritten werden.

Fünftens. Die bereits angeordneten Ausweise über die angewiesenen Geldbelohnungen sind fortan in den vorgeschriebenen Terminen mit Aufführung der Gründe und Veranlassungen der Bewilligungen der allgemeinen Hofkammer vorzulegen.

b) In Betreff der Geldaushilfen

werden die bisher gehandhabten Grundsätze in Erinnerung gebracht, wornach bei Aushilfsgesuchen auf einen glaubwürdigen Beweis des Krankheits- oder Unglücksfalles und der Größe der dadurch verursachten Auslagen zu dringen, die Aushilfe nur als eine Erleichterung nicht als vollständiger Ersatz zu betrachten, endlich auf Auslagen, welche schon längere Zeit vor überreichtem Gesuche vorfielen, so wie auf unbedeutende Krankheiten und geringe Auslagen, welche allenfalls durch Besoldungsvorschüsse gedeckt werden können, keine Rücksicht zu nehmen ist.

1836. Mai. den 6ten.

Mit Festhaltung dieser Grundsätze haben die Behörden insbesondere zur möglichsten Schonung der Staatsfinanzen folgende Anhaltspuncte bei Verleihung von Geldaushilfen im Auge zu halten:

Erstens, die Voranschläge, welche nicht überschritten werden dürfen;

Zweitens, die für einzelne Behörden zu Belohnungen und Aushilfen festgesetzten Beträge;

Drittens, die Instructionen und Wirkungskreise, welche den Betrag festsetzen, bis zu welchem eine einzelne Bewilligung stattfinden darf.

In den Referatsbogen sind übrigens die Beweggründe der Bewilligungen ersichtlich zu machen und die Uebersichten der Gesammtanweisungen am Schlusse eines jeden Jahres hierher vorzulegen.

141.

den 9ten. **Hofkanzlei-Decret vom 9. Mai 1836,** an die niederösterreichische Regierung; zufolge Allerhöchster Entschließung vom 4. Mai 1836. Dem niederösterreichischen Appellationsgerichte mitgetheilt durch Hofdecret vom 16. Mai 1836.

Ueber die Frage: wie es in der Provinz Niederösterreich mit Abnahme der Gebühren bei pfandweiser Einverleibung oder Pränotirung einer und derselben Forderung oder Urkunde auf mehrere demselben Eigenthümer gehörige und zu demselben Grundbuche dienstbare Güter und Grundstücke gehalten werden soll, haben Seine k. k. Majestät Folgendes zu bestimmen geruht:

In Fällen der Einverleibung oder Vormerkung einer Forderung auf Bauerngüter oder Ueberländgrundstücke, wenn eben dieselbe Forderung auf ein Bauerngut und die dem Besitzer desselben gehörigen Ueberländgrundstücke zugleich, oder auch nur auf mehrere demselben Eigenthümer gehörige Ueberländgrundstücke zugleich versichert wird, sind die Grundbuchsgebühren für Errichtung des Satzes und Ausfertigung des Satzbriefes für alle zu eben demselben Grundbuche dienstbaren Grundstücke, und das allenfalls zugleich verpfändete, eben dahin dienstbare Hauptgut zusammen nur Einmal und im einfachen Betrage zu beziehen, und ist diese Vorschrift sowohl in Ansehung der Hausüberlände, als der freien Ueberländgrundstücke zu befolgen.

Hierdurch wird jedoch keine Verpflichtung der Dominien begründet, die vor Kundmachung dieser Verordnung bereits mehrfach bezogenen Grundbuchsgebühren zurück zu stellen.

142.

den 24ten. **Hofdecret vom 24. Mai 1836,** an sämmtliche Appellationsgerichte; zufolge Allerhöchster Entschließung vom 23. April 1836.

Die durch Hofdecret vom 2. October 1830 (J. G. S. Nr. 2484) bekannt gemachte Allerhöchste Entschließung vom 23. September 1830, vermöge welcher erklärt wurde, daß ein zwischen dem Richter und der Partei oder ihrem Bevollmächtigten oder Vertreter bestehender Mieth- oder Pachtvertrag für die Zeit seines Bestandes den Richter von jeder Ausübung des Richteramtes in den Streitsachen

dieser Partei ausschließen soll, ist auf Mieth- und Pachtverträge des Richters mit dem Staate, den Gemeinden, oder den unter der Verwaltung des Staates oder der Gemeinden stehenden öffentlichen Anstalten und deren Vertretern nicht anzuwenden.

1836. Mai.

143.

Hofdecret vom 24. Mai 1836, an sämmtliche Appellationsgerichte, mit Ausnahme des galizischen; zufolge Allerhöchster Entschließung vom 9. Februar 1836.

den 24ten.

Seine k. k. Majestät haben über den zur Anstellung in Kanzleien und Manipulationsämtern der Kreisämter, Delegationen und Landesstellen erforderlichen Schulunterricht Folgendes anzuordnen geruht:

Da mit der Entschließung vom 6. Mai 1833 *) der mit gutem Fortgange zurückgelegte Unterricht in der Realschule für die Fähigkeit zur Aufnahme in die Kanzleipraxis für genügend erklärt worden ist, und die Vorrückung in die technische Abtheilung des polytechnischen Institutes nur nach der Vollendung des Curses der Realschule stattfinden kann, so sind Schüler von was immer für einem Zweige der Technik im polytechnischen Institute zur Aufnahme in die Kanzleipraxis ebenfalls fähig, sobald sie nachweisen, die Realschule mit gutem Fortgange zurückgelegt zu haben. Die Realschule zu Triest, auch ohne dem höheren nautischen, commerziellen und architektonischen Curse, ist jener zu Wien gleich zu achten. Zöglinge der Ingenieur- und Neustädter Militär-Akademie müssen sich mit der gehörigen Vollendung des dritten Curses in jeder dieser Akademie ausweisen, um zur Aufnahme in die Kanzleipraxis fähig zu seyn.

Diese Allerhöchste Entschließung wird dem Appellationsgerichte mit der Bemerkung bekannt gemacht, daß sie auch auf die in der Allerhöchsten Resolution vom 7. April 1835 und dem Hofdecrete vom 17. April 1835 (J. G. S. Nr. 13) bezeichneten Accessisten und übrigen Beamten der Justizbehörden anzuwenden sei.

144.

Hofdecret vom 25. Mai 1836, an das tirolisch-vorarlbergische Appellationsgericht.

den 25ten.

Ueber die vorgelegte Anfrage: ob das vormundschaftliche Gericht dann keine weitere Amtshandlung vorzunehmen habe, wenn von Seite der volljährig gewordenen oder volljährig erklärten Mündel die Erklärung überreicht wird, daß sie den gewesenen Vormund von der gerichtlichen Schlußrechnung befreit haben, und daß das ihnen gebührende Vermögen ihnen von dem Vormunde auch schon vollständig übergeben worden sei, dann ob die Taxe für die Einantwortung des Waisengutes nach der Rubrik VI. lit. c. der Taxordnung vom 7. December 1815, bei dem Bestande der obgedachten Erklärung hinwegfalle? wird das Appellationsgericht auf den klaren Inhalt der §§. 262 und 263 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und des Hofdecretes vom 1. Juli 1835 (J. G. S. Nr. 48) mit dem Beisatze gewiesen, daß gleichzeitig von Seite der k. k. allgemeinen Hofkammer die Taxämter

*) Kundgemacht durch Hofkanzlei-Decret vom 18. Mai 1833. Politische Gesetzsammlung Kaiser Franz des Ersten, 61. Band, Nr. 76.

1836. Juni. in der Provinz Tirol *) angewiesen werden, die Aufrechnung und Einhebung der entfallenden Einantwortungstaxen nach der für die Provinz Tirol bestehenden Taxordnung außer Streitsachen **), nur auf solche Fälle zu beschränken, in welchen das Vermögen eines volljährig gewordenen Mündels demselben von dem betreffenden Vormundschaftsgerichte mittelst eines förmlichen Einantwortungsdecretes, mithin in Folge einer richterlichen Verfügung übergeben wird.

145.

den 22ten. **Hofdecret vom 22. Juni 1836,** an das innerösterreichisch-küstenländische und das tirolisch-vorarlbergische Appellationsgericht ***).

Da vorgekommen ist, daß sachfällige Parteien, um den Lauf des Executionsverfahrens zu hemmen, förmliche Klagen zur Erwirkung einer Erklärung der Nullität oder der Widerrufung der bereits rechtskräftigen Executionsbescheide anbringen und hierüber ein ordentliches Verfahren gepflogen wird, was mit den Vorschriften der Gerichtsordnung nicht vereinbarlich ist, so hat man zu verfügen befunden:

Erstens. Wider Executionsbescheide des Richters erster Instanz haben die Parteien, gegen welche sie ergehen, wenn sie sich dadurch beschwert halten, den Recurs an das Appellationsgericht zu ergreifen. Jene Klagen also, mittelst welcher die Erklärung der Nullität oder Ungiltigkeit oder die Widerrufung solcher Bescheide begehrt wird, sind von dem Richter erster Instanz von Amtswegen zurück zu weisen.

Zweitens. Wenn die Partei behauptet, daß das Recht ihres Gegners durch dem Urtheile oder dem gerichtlichen Vergleiche nachgefolgte Thatumstände z. B. durch Zahlung, Novation, Erlassung der Schuld rc. rc. erloschen sei, so kann sie zwar zur Ausführung ihres Rechtes, welches sie hieraus ableitet, eine neue Klage anbringen; allein das dadurch eingeleitete Rechtsverfahren hemmt, soferne der Gegentheil nicht einwilliget, in der Regel den Lauf der Execution nicht. Diese Regel leidet eine einzige Ausnahme, nämlich in dem Falle, als der Execut durch vollkommen beweisende Urkunden den von seinem Gegner verschwiegenen späteren Thatumstand, kraft dessen sein Executionsrecht erloschen ist, darzuthun vermöchte. In diesem Falle kann der Execut sich an den Richter erster Instanz mit Beibringung der so beschaffenen Urkunden mit dem Begehren um Einstellung der weiteren Execution wenden. Ueber ein solches mit den gedachten Urkunden belegtes Gesuch hat der Richter einstweilen die weiteren Executionsacte zu suspendiren, hievon den Gegentheil zu verständigen, und eine Tagsatzung auf kurze Frist anzuordnen; sonach durch Bescheid zu erkennen, ob es von der ferneren Execution abzukommen habe oder nicht.

---

*) Dieses geschah durch Hofkammer-Decret vom 18. Juni 1836, an die Cameral-Gefällen-Verwaltung für Tirol und Vorarlberg.

**) Kundgemacht durch Hofkammer-Decret vom 22. Juli 1815, Nr. 1163 der J. G. S.

***) Dem niederösterreichischen Appellationsgerichte mitgetheilt durch Hofdecret vom 31. Juli 1837.

146.

Hofkammer-Decret vom 13. Juli 1836, an die Präsidien der Regierungen und Gubernien in Wien, Linz, Gratz, Prag und Innsbruck; zufolge Allerhöchster Entschließung vom 16. April 1836. Den Appellationsgerichten in Wien, Klagenfurt, Prag und Innsbruck mitgetheilt durch Decret der obersten Justizstelle vom 17. August 1836.

den 13ten.

Seine k. k. Majestät haben in Bezug auf die definitive Entschädigung für die durch Einführung der allgemeinen Verzehrungssteuer aufgelassenen Consumtionsgefälle, welche sich im Privatbesitze befanden, nachfolgende Allerhöchste Entschließung zu erlassen geruht:

„Die Ausmittlung der für die eingezogenen Gefälle zu leistenden Entschädigung hat von Seite der Staatsverwaltung nur mit den gehörig ausgewiesenen Eigenthümern zu geschehen."

„Diese Entschädigung tritt in civilrechtlicher Beziehung an die Stelle des eingezogenen Gefälles."

„In soferne daher Tabular-Gläubiger, Pächter oder andere dritte Personen darauf einen Anspruch stellen zu können glauben sollten, haben sie ihre wie immer gearteten dießfälligen Rechte lediglich gegen den Eigenthümer geltend zu machen."

„Die Löschung oder Exkatastrirung solcher Gefälle, welche in den öffentlichen Büchern erscheinen, findet erst dann Statt, wenn die Entschädigung wirklich geleistet wird, doch ist in diesen Büchern schon jetzt anzumerken, daß das Gefäll durch die in Bezug auf die Einführung der allemeinen Verzehrungssteuer herabgelangte Allerhöchste Entschließung vom 25. Mai 1829 (J. G. S. Nr. 2423) erloschen und demselben der Entschädigungsbetrag surrogirt sei."

„Wenn dritte Personen Ansprüche auf den Entschädigungsbetrag geltend gemacht haben, ist die Zahlung an den Eigenthümer in so lange nicht zu leisten, bis dieser Anstand im gütlichen oder gerichtlichen Wege behoben und hierdurch der Staatsschatz vor fernerer Haftung gesichert ist, wofür die Entschädigungs-Commissionen und die Kammer-Procuraturen zu sorgen haben."

Zum Vollzuge dieser Allerhöchsten Entschließung wird nunmehr zur Liquidirung der definitiven Entschädigung für die durch Einführung der allgemeinen Verzehrungssteuer aufgelassenen Consumtionsgefälle, welche sich im Privatbesitze befanden, geschritten werden, zu welchem Ende die Entschädigungsberechtigten aufgefordert werden, ihre Forderungen bei der hierzu aufgestellten Provinzial-Commission anzumelden. So wie denselben überlassen ist, zum Behufe dieser Verhandlung alle Behelfe beizubringen, durch welche sie das ihnen zustehende Recht und den Betrag des angemeldeten Anspruches erweisen zu können erachten, ebenso bleibt ihnen mit Rücksicht auf den §. 3 der Vorschriften über die allgemeine Verzehrungssteuer unbenommen, in soferne sie sich mit der Entschädigungssumme, welche ihnen von der Provinzial-Commission mit höherer Genehmigung wird zuerkannt werden, nicht zufrieden stellen zu können vermeinen, ihre Forderung auf dem durch die Gerichtsordnung vorgezeichneten Wege anzubringen.

Um die Verhandlung zu erleichtern und zu vereinfachen, wird Folgendes bekannt gemacht:

1836. Juli.

Erstens. Die Staatsverwaltung ist geneigt, mit den Entschädigungs-Berechtigten, welche sich mit der definitiven Entschädigung auf der Grundlage der bereits angewiesenen Vorschußleistung zufrieden gestellt finden, und wenn sonst nach Beschaffenheit des Falles dagegen kein Anstand obwaltet, über ihre dießfällige rechtskräftige Erklärung auf jener Grundlage ein Uebereinkommen über die definitive Entschädigung zu treffen, ohne daß sie nöthig haben, neuerlich über die Ziffer des Anspruches besondere Behelfe beizubringen. Denjenigen, welche keine vorschußweise Entschädigung angesucht oder erhalten haben, liegt es ob, zu diesem Behufe die Behelfe, welche zur Erlangung der vorschußweisen Entschädigung laut der kreisämtlichen Circulare vom Monate August 1829 beizubringen waren, stets im Originale vorzulegen.

Zweitens. Jenen, welche sich mit der Grundlage der vorschußweisen Entschädigung nicht zufrieden gestellt glauben, steht es frei, ihre definitiven Entschädigungs-Ansprüche auf der Grundlage des wirklich bezogenen reinen Ertrages vom Jahre 1829 geltend zu machen; die Nachweisungen darüber werden jedoch bei der beabsichtigten Vergleichsverhandlung nur dann anerkannt werden, wenn sie auf legalen Verpachtungs- oder Abfindungs-Verträgen, auf authentischen Rentrechnungen oder auf adjustirten Steuer-Fassionen beruhen. Alle diese Behelfe müssen im Originale beigebracht werden.

Drittens. Wenn bei der neuen Liquidation in dem Entschädigungs-Anspruche ein vorausgesetzter Taz, oder ein vorausgesetztes Umgeld vom eigenen Ausschanke mitbegriffen ist, so wird für diesen Gefällsantheil vom eigenen Ausschanke ein Zuschlag zu dem ausgewiesenen Taz- oder Umgeldbezuge nur dann und in dem Maße anerkannt werden, wenn

a) erwiesen werden kann, daß dem eigenen Ausschanke des Gefällsberechtigten schon vor der entgeltlichen Erwerbung des Gefällsrechtes eine Taz- oder Umgeldsverpflichtung oblag; wenn ferner

b) der Entschädigungswerber der Ziffer nach auszuweisen vermag, daß jener Taz vom eigenen Ausschank in der bestandenen Versteuerung des Gesammtgefälles wirklich mitbegriffen war, wo sodann die Entschädigung nach dem Maße des der Versteuerung unterzogen gewesenen Ertrages vom eigenen Ausschanke geleistet wird.

Viertens. Trifft die Tazberechtigung mit der Verpflichtung zu dieser Leistung ausschließlich in einer und derselben Person zusammen, wie es bei Wirthen der Fall ist, die das Tazrecht rücksichtlich ihres Ausschankes an sich gebracht, oder die Tazverpflichtung für ewige Zeiten abgelöset haben, so kann sich von Seite der Staatsverwaltung mit den in diesem Falle befindlichen Parteien in eine Entschädigungs-Verhandlung nur dann eingelassen werden, wenn das bezügliche Tazrecht für sich abgesondert in der Versteuerung stand, worüber, sowie über den Umstand, daß der Haupt-Tazbesitzer des Bezirkes jenen Tazantheil in seinen eigenen Taz-Entschädigungsanspruch nicht einbezogen hat, jederzeit ein legaler Beweis beizubringen seyn wird. Unter diesen Bedingungen wird in den gedachten Fällen die Entschädigung nach der Wahl der Partei entweder auf der Grundlage der bestandenen Tazbesteuerung oder nach dem Preise bemessen werden, um welchen sich die Partei das Tazrecht oder eigentlich die Befreiung von der Tazentrichtung contractmäßig verschafft hatte.

Fünftens. Gegen jene Parteien, welche sich weder für die Anerkennung des Ausspruches der Provinzial-Liquidirungs-Commission erklären, noch auch den Rechtsweg ergreifen sollten, wird nach Ablauf eines Jahres vom Tage des com-

missionellen Ausspruches gerechnet, mit Rücksicht auf den §. 3 der in Bezug auf die allgemeine Verzehrungssteuer erlassenen Circular-Verordnung vom 28. Juni 1829 durch die Hof- und Kammer-Procuratur im Aufforderungswege vorgegangen werden.

1836. Juli.

Sechstens. Die Entschädigung wird bei eintretender Ablösung jedenfalls im vollen Betrage in Conventions-Münze geleistet werden; die Staatsverwaltung behält sich jedoch vor, den Zeitpunct und die Raten, in welchen die Auszahlung der liquidirten Entschädigungs-Capitalien zu geschehen habe, in der Folge zu bestimmen, bis zu welchem Zeitpuncte die fünfpercentige Rente der entfallenden Entschädigungssumme entrichtet werden wird.

147.

Hofkammer-Decret vom 22. Juli 1836, an sämmtliche Länderstellen, an die Hofkammer-Procuratur und an die Cameral-Magistrate in Mailand und Venedig; zufolge Allerhöchster Entschließung vom 25. Juni 1836.

den 22ten.

Zur Erzielung eines gleichmäßigen Verfahrens bei Aufnahme der fiscalämtlichen Concepts-Practikanten werden folgende Puncte zur Richtschnur vorgezeichnet:

a) Um bei den Fiscalämtern zur Conceptspraxis zugelassen zu werden, ist erforderlich, daß sich der Bewerber über die auf einer inländischen Lehranstalt mit gutem Erfolge zurückgelegten juridisch-politischen Studien ausweise. Wird von dem Bewerber die Zulassung zur Conceptspraxis nicht unmittelbar nach vollendeten und mit guten Sittenzeugnissen begleiteten Berufsstudien angesucht, so hat derselbe über sein Wohlverhalten in der Zwischenzeit ein Zeugniß beizubringen. Zugleich hat derselbe nachzuweisen, wie fern er sich im Besitze der Mittel zur Bestreitung seines Unterhaltes bis zur Erlangung einer mit Besoldung verbundenen Anstellung befindet.

b) Die Bewerber haben sich unter Beibringung ihrer Zeugnisse um Zulassung zur Geschäftsübung bei den Fiscalämtern zu melden, welche, so weit Diensteserforderniß und Geräumigkeit des Locales es erlauben, die Zulassung der vorläufigen Probeübung zur Genehmigung der Landesstelle (des Cameral-Magistrates) oder, rücksichtlich der Hofkammer-Procuratur, der allgemeinen Hofkammer in Vorschlag zu bringen haben.

c) Die Dauer der Probeübung richtet sich nach Maß der von dem Candidaten gemachten Fortschritte und seiner Verwendung, dergestalt jedoch, daß die Probeübung die Dauer Eines Jahres nicht überschreiten dürfe. Diese probeweise Verwendung, welche bloß mit Angelobung der Verschwiegenheit zu verbinden ist, gibt dem Candidaten keine wie immer gearteten Ansprüche und wird in die Dienstzeit nicht eingerechnet.

d) Hat der Candidat sich bei dem Fiscalamte so lange verwendet, als nothwendig ist, um seine Fähigkeiten hinlänglich beurtheilen zu können, so hat der Amtsvorsteher dem Candidaten, nach Anhörung des Adjuncten oder Referenten, welchem derselbe zugetheilt ist, einen Gegenstand zur Ausarbeitung zuzutheilen, und nach dem Ergebnisse dieser und der übrigen Leistungen während der Probeübung sich höheren Orts zu äußern, ob der Candidat zum fiscalämtlichen Conceptsdienste geeignet sei oder nicht, worüber die wirkliche

1836. Juli.

Aufnahme und Beeidigung desselben als Concepts-Practikanten von der Landesstelle (dem Cameral-Magistrate), und rücksichtlich der Hofkammer-Procuratur, von der allgemeinen Hofkammer bewilliget, oder dessen Abweisung beschlossen wird.

148.

den 27ten. **Hofkammer-Decret vom 27. Juli 1836,** an sämmtliche Länderstellen, und an die Cameral-Magistrate zu Mailand und Venedig; zufolge Allerhöchster Entschließung vom 25. Juni 1836. Den sämmtlichen Appellationsgerichten mitgetheilt durch Decret der obersten Justizstelle vom 17. August 1836.

Seine Majestät haben zu bestimmen geruht, daß es von der bestehenden Vorschrift, wornach die Concurrenten um eine Fiscaladjunctenstelle nebst der bestandenen allgemeinen Fiscaladjuncten-Prüfung auch jene über die speciellen Gesetze und Gewohnheiten der Provinz, in welcher die Concurrenz eröffnet ist, müssen abgelegt haben *), abzukommen hat.

149.

August. den 17ten. **Hofdecret vom 17. August 1836,** an sämmtliche Appellationsgerichte; zufolge Allerhöchster Entschließung vom 14. Juni 1836.

Alle überzähligen Beamten, deren Ernennung ohne den Vorbehalt de non præjudicando erfolgte oder erfolgen wird, sind in Hinsicht ihres Ranges und ihres Rechtes zur Vorrückung in eine höhere Gehaltsstufe eben derselben Dienstes-Kategorie, in Gemäßheit der Allerhöchsten Entschließung vom 27. Jänner 1827 (J. G. S. Nr. 2273), zu behandeln. Diejenigen überzähligen Beamten hingegen, welche Seine Majestät mit dem gedachten Vorbehalte hiezu ernannt haben oder ernennen werden, haben unter den wirklichen Beamten ihrer Dienstes-Kategorie immer nur den jüngsten Rang einzunehmen, und nur nach diesem Rangsverhältnisse gebührt ihnen, wenn sie in die Wirklichkeit eintreten, das Recht zur einstigen Vorrückung in eine höhere Gehaltsclasse ihrer Dienstes-Kategorie.

150.

den 19ten. **Hofkanzlei-Decret vom 19. August 1836,** an sämmtliche Länderstellen.

In Rücksicht der in den Strafhäusern von Sträflingen verübten schweren Polizei-Uebertretungen ist festgesetzt worden, daß dergleichen Uebertretungen, welche ohnehin immer als gleichzeitige grobe Verletzungen der Hausordnung und Disciplin, erscheinen, in den Strafanstalten nach den für dieselben bestehenden Disciplinar-Vorschriften zu behandeln, und von der Strafhausverwaltung in dem Bereiche jenes Wirkungskreises zu bestrafen seien, welche durch die für die Provinzial-Strafanstalten ohnehin erflossenen, auf Local- und Provinzial-Verhältnisse berechneten Verwaltungs-Instructionen und Hausordnungen bestimmt ist.

---

*) Hofdecrete vom 11. Juli 1828 und 24. December 1834, J. G. S. Nr. 2351 und 2680.

151.

Hofdecret vom 22. August 1836, an sämmtliche Appellationsgerichte; zufolge Allerhöchster Entschließung vom 9. August 1836. — den 22ten.

Die im §. 1480 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches festgesetzte Verjährungsfrist ist auch für Pachtzinse oder Pachtschillinge, und für Verzugszinsen giltig.

152.

Hofdecret vom 22. August 1836, an das böhmische Appellationsgericht; zufolge Allerhöchster Entschließung vom 9. August 1836. — den 22ten.

Bei der Entscheidung der Rechtsangelegenheiten der deutschen Lehen in Böhmen, sind in Zukunft wie bisher und bis auf weitere Allerhöchste Anordnung das longobardische Lehenrecht, und zwar die zwei Bücher de Feudis bis zum 58. Capitel des zweiten Buches mit Rücksicht auf die in dem canonischen Rechte enthaltenen, die Lehen betreffenden Bestimmungen, in soferne zur Richtschnur zu nehmen, als nicht

1. die Lehensverträge und Lehenbriefe, oder
2. die von dem obersten Lehensherrn bestätigten Familienverträge, Begünstigungen und Privilegien eine näher liegende Erkenntnißquelle darbieten, oder
3. durch später nachgefolgte gesetzliche Vorschriften den in dem longobardischen Lehenrechte enthaltenen Bestimmungen derogirt, oder dieselben vervollständiget und erläutert worden sind, oder endlich
4. die solches zu ihren Gunsten anführende Partei eine abweichende Gewohnheit oder bestehende gesetzliche Vorschrift bei dem Lehenhofe, zu welchem das Lehen gehört, zu erweisen vermag.

153.

Hofkanzlei-Decret vom 25. August 1836, an die Gubernien von Tirol und Vorarlberg; zufolge Allerhöchster Entschließung vom 9. Mai 1835. Dem tirolischen Appellationsgerichte mitgetheilt durch Decret der obersten Justizstelle vom 19. September 1836. — den 25ten.

Seine k. k. Majestät haben in Beziehung auf die nach dem Strafgesetze bei Criminal-Untersuchungen und bei Schöpfung des Urtheils in schweren Polizei-Uebertretungen erforderlichen Beisitzer in der Provinz Tirol folgende Bestimmungen festzusetzen geruht:

Erstens. Die Verbindlichkeit, sich bei Criminal-Untersuchungen und bei Schöpfung des Urtheiles in schweren Polizei-Uebertretungen als Gerichtsbeisitzer verwenden zu lassen, ist eine allgemeine und ehrenvolle Bürgerpflicht, die auf der für jeden Einzelnen wohlthätigen Absicht des Gesetzes, die bürgerliche Freiheit und die Gesetzmäßigkeit des Verfahrens zu verbürgen, beruht.

Zweitens. Sie muß eben daher unentgeltlich geleistet werden, und nur die Geistlichkeit, das Militär und die landesfürstlichen Beamten sind davon ausge-

1836. August. nommen; Pensionisten, Quiescenten, Advocaten, Notarien, sowie Municipal-beamte und Glieder des Communal-Ausschusses haben sich der Reihe nach dieser Bürgerpflicht unweigerlich, sowie alle andern Classen von Einwohnern zu unterziehen.

Drittens. Sie ist aber zunächst, da ihre Natur keine allgemeine Vertheilung zuläßt, nur von jenen Ortsgemeinden zu leisten, wo die Criminalgerichte und untersuchenden Landgerichte ihren Sitz haben, indem diesen Gemeinden durch das aufgestellte Gerichtspersonale mehrere Vortheile zugehen. Sollte jedoch eine Untersuchung außer diesem Orte abgehalten werden müssen, so hat jene Gemeinde, wo die Untersuchung abgehalten wird, die Beisitzer zu stellen.

Viertens. Diesemnach ist durch das Kreisamt die Einleitung zu treffen, daß von den politischen Localbehörden ordentliche Verzeichnisse aller Ortseinwohner, welche christlicher Religion, vier und zwanzig Jahre alt von gutem Leumunde, des Lesens und Schreibens so viel, als ihre Unterschrift erfordert, kundig, und nach ihren Beurtheilungskräften ein giltiges Zeugniß darüber, was in ihrer Gegenwart vorgeht, und was aus den Aussagen zu Protokoll genommen worden, abzugeben fähig sind, verfaßt, und zugleich auch Ausweise jener Individuen, gegen welche allfällige Hindernisse obwalten, aufgenommen, und mit möglichster Beschleunigung den Kreisämtern vorgelegt werden.

Fünftens. Die Kreisämter haben diese Verzeichnisse zu prüfen, nach Umständen zu berichtigen, und sonach die von dem Kreisamte vidirten und rectificirten Verzeichnisse der zu solchen Beisitzern fähigen Individuen den betreffenden Criminal- oder mit der Untersuchung beauftragten Gerichten mitzutheilen.

Sechstens. Die Criminal- oder untersuchenden Gerichte haben dann die im Verzeichnisse aufgeführten Individuen, sobald sie zum ersten Male als Beisitzer eintreten, nach Vorhaltung ihrer Bestimmung in Eid zu nehmen.

Siebentens. In der Ordnung, in welcher die Individuen im Verzeichnisse erscheinen, sind sie auch per Turnum zu den vorkommenden Criminal-Untersuchungen, und bei Schöpfung des Urtheiles in schweren Polizei-Uebertretungen beizuziehen.

Achtens. Substitutionen sind zwar gegen vorläufige Meldung bei dem betreffenden Gerichte aus rücksichtswürdigen Ursachen gestattet, und dürfen überhaupt nicht erschwert werden; es darf jedoch nur ein solches Individuum substituirt werden, welches in dem Verzeichnisse der beeideten Beisitzer enthalten ist, und es darf dabei in keinem Falle Zwang eintreten, sondern der substituirt Werdende muß sich freiwillig dieser Last unterziehen.

Neuntens. In Erkrankungsfällen, oder bei sonst unüberwindlichen Hindernissen hat für den Verhinderten der zunächst in dem Verzeichnisse Angeführte einzutreten.

Zehntens. Im Falle, als ein zur Erscheinung einberufener Beisitzer ohne regelmäßige Substitution willkürlich ausbliebe, ist ebenfalls der nächste in dem Verzeichnisse für ihn vorzuladen, der willkürlich Ausgebliebene hingegen ist zu einer arbiträren Strafe von zwei bis zehn Gulden C. M. zum Local-Armenfonde zu verhalten, und kommt sonach wieder in der im Verzeichnisse ausgesprochenen Ordnung in die Reihe.

Das Straferkenntniß hat das untersuchende Gericht, welches den Beisitzer vorgeladen hat, unter Freilassung des Recurses zu fällen. Gegen solche Erkenntnisse ist der Recurs bei dem Gerichte, welches das Straferkenntniß geschöpft hat, schriftlich oder zu Protokoll mündlich binnen der bestimmten Frist von vierzehn

Tagen anzubringen, wo es sodann dem Gerichte obliegen wird, denselben auf dem gehörigen Wege ohne Aufschub an das Appellationsgericht oder an das Gubernium zu leiten, je nachdem der Recurs gegen Erkenntnisse der Criminalgerichte, oder gegen jene der Behörden in schweren Polizei-Uebertretungen gerichtet ist.

1836. August.

Die Eintreibung der Strafe hat in der Art zu geschehen, wie es bei Geldstrafen zu Handen des Armenfondes überhaupt vorgeschrieben ist.

Eilftens. Wenn ein Mitglied des erwähnten Verzeichnisses aus was immer für einer Ursache zum Beisitzer untauglich wird oder in Abgang kömmt, so hat die Ortsbehörde solches dem Kreisamte anzuzeigen, und dieses das betreffende Gericht davon in Kenntniß zu setzen, damit die Löschung in dem Verzeichnisse erfolge. Auf eben diese Weise sind aber auch die neu zuwachsenden Individuen in das Verzeichniß neu aufzunehmen.

Diese Verzeichnisse sind jährlich von den Kreisämtern zu berichtigen und zu ergänzen.

Zwölftens. Diese Anordnungen haben jedoch nur dann Platz zu greifen, wenn die Gemeinde des Ortes, wo das untersuchende Gericht seinen Sitz hat, durch ein freiwilliges Uebereinkommen der Gemeindeglieder demselben nicht ungesäumt auf jedesmaliges Verlangen die nöthige Anzahl von Beisitzern, welche die oben angezeigten Erforderniſſe besitzen, beizustellen vermögen sollte.

154.

Hofdecret vom 29. August 1836, an sämmtliche Appellationsgerichte; zufolge Allerhöchster Entschließung vom 19. Jänner 1836.

den 29ten.

Um sich der genauen Vollziehung der durch letzten Willen zu Beförderung frommer oder gemeinnütziger Zwecke getroffenen Verfügungen zu versichern, ist angeordnet worden:

Erstens. Jede letzte Willenserklärung, wodurch einer Stiftung, Kirche, Schule, geistlichen Gemeinde, öffentlichen Anstalt oder den Armen eine Erbschaft oder ein Vermächtniß zufällt, oder wodurch überhaupt eine zur Beförderung frommer oder gemeinnütziger Zwecke dienliche Verfügung getroffen wird, ist von der Behörde, welcher die Abhandlung der Verlassenschaft zusteht, der politischen Behörde anzuzeigen. Die Anzeigen sind von den Abhandlungsbehörden, welche sich in Wien, Linz, Prag, Brünn, Lemberg, Gratz, Laibach und Triest befinden, unmittelbar an die Regierung oder das Gubernium, von allen übrigen an das Kreisamt oder die Delegation zu überreichen.

Zur Beförderung frommer oder gemeinnütziger Zwecke dienliche Erbseinsetzungen oder Stiftungen müssen sogleich nach Kundmachung des letzten Willens der administrativen Behörde mit Anschließung einer getreuen Abschrift der die Verfügung enthaltenden Stelle der letzten Willenserklärung bekannt gemacht werden. Bloße Vermächtnisse der bezeichneten Art sind der administrativen Behörde nur von halb zu halb Jahr in verläßlich geführten Verzeichnissen zu eröffnen, in soferne nicht in Rücksicht einzelner solcher Verfügungen die Beschaffenheit der Umstände die unverzügliche abgesonderte und abschriftliche Mittheilung derselben räthlich macht.

1836. Septemb.

Zweitens. Vor gehöriger Sicherstellung der für Arme, Stiftungen, Kirchen, Schulen, geistliche Gemeinden, öffentliche Anstalten, oder zu anderen frommen oder gemeinnützigen Zwecken bestimmten Vermächtnisse darf die Einantwortung der Verlassenschaft nicht bewilliget werden. Jedoch kann die Ausfertigung der Stiftsbriefe auch nach der Einantwortung erfolgen.

155.

den 13ten. **Hofdecret vom 13. September 1836,** an das böhmische Appellationsgericht, mit Beistimmung des Hofkriegsrathes.

Da der Magistrat der Hauptstadt Prag durch das Hofdecret vom 9. März 1805, Nr. 719 der Justiz-Gesetzsammlung, für diese Hauptstadt ohne Rücksicht auf die Eigenschaften des Hausbesitzers und Miethers als competenter Richter der ersten Instanz in Auszìehungssachen mit der einzigen Beschränkung bestellt ist, hinsichtlich der Militärpersonen den Vollzug der Executionsacte durch Ersuchschreiben an die betreffende Militärbehörde erwirken zu müssen, so unterliegt es keinem gegründeten Zweifel, daß der genannte Magistrat auch ermächtiget sei, seine in dieser ihm zustehenden Competenz erlassenen Erledigungen, wenn sie Militärparteien betreffen, denselben unmittelbar zustellen zu lassen, und daß sofort diese Letzteren verpflichtet seien, die Zustellung bei Vermeidung der in dem Gesetze bestimmten Folgen anzunehmen.

156.

den 19ten. **Hofdecret vom 19. September 1836,** an die Appellationsgerichte zu Wien, Prag, Brünn, Klagenfurt und Innsbruck; zufolge Allerhöchster Entschließung vom 9. September 1836.

Durch den 14. Artikel der deutschen Bundesacte vom 8. Juni 1815 ist den vormals reichsständischen und reichsunmittelbaren Familien in Deutschland die Zusicherung ertheilt worden, daß ihre noch bestehenden Familien-Verträge nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung aufrecht erhalten werden, und daß diese Häuser die Befugniß haben sollen, über ihre Güter und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen.

Dem zufolge haben Seine k. k. Majestät anzubefehlen geruhet, daß auch in den zum deutschen Bunde gehörigen österreichischen Staaten die von vormals reichsständischen oder reichsunmittelbaren Familien, welche daselbst ihren Wohnsitz haben oder künftig nehmen werden, vor Unterzeichnung der Bundesacte errichteten noch bestehenden Familienverträge, oder nach Abschließung der Bundesacte getroffenen Verfügungen über ihre Güter und Familienverhältnisse, jedoch nur dann volle Kraft haben und von den Gerichten für giltig und verbindlich geachtet werden sollen, wenn sie Seiner k. k. Majestät landesfürstliche Genehmigung erhalten haben. Die Gesuche um die Allerhöchste Genehmigung solcher Familienverträge und Verfügungen werden an die k. k. geheime Haus-, Hof- und Staatskanzlei zu überreichen seyn.

157.

Hofkanzlei-Decret vom 2. November 1836, an die Erbsteuer-Hofcommissionen in Steiermark, Böhmen, Oesterreich ob der Enns, Illirien, Mähren und dem Küstenlande, an das mährisch-schlesische und galizische Gubernium und an die Hofkammer-Procuratur *).

den 2ten.

Der §. 29 des Erbsteuerpatentes enthält in seinem zweiten Absatze zwei Bestimmungen, wovon die erste die Erbsteuer nur mit fünf Percent zu bemessen verordnet, wenn das Verlassenschaftsvermögen schon mit anderen Abgaben, als Sterbetaxen und dergleichen Gebühren dergestalt beschwert ist, daß dieselben bereits fünf Percent erreichen. Das Beispiel der Sterbetaxe läßt dabei erkennen, daß das Gesetz unter den Abgaben und dergleichen Gebühren, welche die Bemessung des Erbsteuer-Percentes bestimmen, nur Percentual-Abgaben und Gebühren, wie es das Mortuar und das Abfahrtgeld sind, verstehe.

Die zweite Bestimmung dieses Gesetzabsatzes verordnet, daß die Abgaben, sowie die Abhandlungsgebühren und Gerichtskosten, jedesmal vor Ausmessung der Erbsteuer berechnet werden müssen, woraus erhellet, daß die Abhandlungsgebühren und Gerichtskosten von dem steuerbaren Vermögen abzuziehen sind, nicht aber, daß sie die Bemessung des Erbsteuer-Percentes bestimmen, weil sie nicht in der ersten Bestimmung des Gesetzes unter den Percentual-Abgaben enthalten sind, sondern mit diesen in der zweiten Bestimmung bei der Art der Berechnung nur beispielweise vorkommen.

158.

Hofkanzlei-Decret vom 11. November 1836, an die Länderstellen von Oesterreich unter der Enns, Oesterreich ob der Enns, Steiermark, Böhmen, Mähren, Illirien und Tirol, dann an das Collegium der niederösterreichischen ständischen Verordneten.

den 11ten.

Da es bei Ausfertigung neuer Credits-Effecten für gerichtlich amortisirte, oder bei barer Berichtigung amortisirter verloster oder aufgekündigter Capitalien nothwendig ist, daß von den Parteien alle auf die Amortisirung Bezug nehmenden gerichtlichen Documente ausgefolgt werden, so hat die allgemeine Hofkammer, rücksichtlich der bei der Universal-Staatsschuldencasse, dann den Creditscassen in Lemberg, Laibach und Innsbruck anliegenden Capitalien die Einrichtung getroffen, daß die Ausfertigung neuer Obligationen, oder die Auszahlung verloster und aufgekündigter Capitalien in Amortisationsfällen nur gegen Beibringung

a) des gerichtlichen Decretes über die bewilligte Amortisirung,
b) des gerichtlichen Original-Amortisations-Erkenntnisses,
c) einer abgesonderten Empfangsbestätigung, welche an die Stelle der bisher üblichen Reverse zu treten hat, und im Falle der Ausfertigung eines neuen Credits-Effectes ungestämpelt seyn kann, im Falle der Auszahlung aber rücksichtlich des Stämpels den für die Auszahlung überhaupt bestehenden Vorschriften zu folgen hat, Statt zu finden hat.

*) Die niederösterreichische Erbsteuer-Hofcommission hat bereits am 14. Jänner 1834 eine ähnliche Belehrung erhalten.

1836. December. Diese drei Documente müssen nebst dem von der vorgesetzten Behörde zu erlassenden Auftrage dem Journale beigeschlossen werden.

Ein gleichmäßiges Verfahren ist auch bei dem Wiener städtischen Oberkammeramte, bei den ständischen Creditscassen und bei dem niederösterreichischen ständischen Obereinnehmeramte einzuführen.

159.

den 5ten. **Hofdecret vom 5. December 1836,** an das niederösterreichische Appellationsgericht.

Dem Appellationsgerichte werden die von Seiner Majestät genehmigten Statuten der Actiengesellschaft der Kaiser Ferdinands-Nordbahn, nach deren eilften Absatze das niederösterreichische Mercantil- und Wechselgericht in Fällen der Eisenbahn die competente Behörde dieser Gesellschaft ist, mitgetheilt.

160.

den 6ten. **Hofkammer-Decret vom 6. December 1836,** an die Cameral-Gefällenverwaltungen in Illirien, Tirol und Oesterreich ob der Enns.

Bei den landesfürstlichen Bezirksobrigkeiten haben die mit der Verwaltung und Haftung der Depositen beauftragten Beamten als Entgelt der damit verbundenen Mühewaltung und Haftung gegen die Staatsverwaltung das Zählgeld zu beziehen.

Ebenso wird den landesfürstlichen Landgerichten und Pfleggerichten in Tirol, Salzburg und dem Innviertel bei Erfolglassung der Depositen unter Beobachtung der hierwegen bestehenden Vorschriften das gesetzlich entfallende Zählgeld überlassen.

161.

den 24ten. **Hofkanzlei-Decret vom 24. December 1836,** an sämmtliche Länderstellen.

Die Anfrage: ob zur Verjährung der schweren Polizei-Uebertretung gegen die Sicherheit der Ehre die in dem §. 274 des II. Theiles des Strafgesetzbuches, lit. b) bezeichnete Erstattung nothwendig sei? wird dahin beantwortet:

Der §. 274 des Strafgesetzbuches setzt unter den Bedingungen zur Verjährung in lit. b) auch die geleistete Erstattung als Erforderniß fest, jedoch nur als Regel, soweit es die Natur der Uebertretung zugibt, und läßt daher auch Ausnahmen zu, wo die Natur der Uebertretung dieses nicht gestattet. Zu den Ausnahmen sind unstreitig auch die schweren Polizei-Uebertretungen gegen die Sicherheit der Ehre zu rechnen, weil dieselben sich in vielen Fällen schon überhaupt zu keiner Erstattung eignen, da, wo aber eine Erstattung einzutreten hat, die Art, wie diese mit Widerruf, Abbitte, oder auch mit wirklicher Ersatzleistung geschehen soll, keineswegs dem Uebertreter so von selbst einleuchtet, wie bei den Uebertretungen gegen die Sicherheit des Eigenthumes, sondern erst über eine vorausgegangene Klage des Beleidigten und deßhalb angestellte Untersuchung festgesetzt

werden kann, welches aber in dem im §. 274 überhaupt vorausgesetzten Falle, daß der Uebertreter noch gar nicht in Untersuchung gezogen worden, nicht möglich ist. Zur Verjährung der schweren Polizei-Uebertretungen gegen die Sicherheit der Ehre ist daher die geleistete Erstattung nicht nothwendig, sondern es genügt die Erfüllung der übrigen in a) und c) festgesetzten Bedingungen.

1836. December.

Diese Erläuterung hat auch für die gemeinen Polizeivergehen, für welche in der durch Decret der vereinigten Hofkanzlei vom 19. März 1833 bekannt gemachten Allerhöchsten Entschließung vom 16. März 1833 eine Verjährungszeit von drei Monaten festgesetzt wurde, zu gelten.

162.

Hofkammer-Decret vom 30. December 1836, an die ob der ennsische Regierung.

den 30ten.

In Folge der beiden Allerhöchsten Entschließungen vom 29. November 1816 (J. G. S. Nr. 1303), und 22. Jänner 1817 (welche in der mit Verordnung vom 16. November 1817 hinausgegebenen Sammlung der über die Pensionsbehandlung in den neu und wieder erworbenen Provinzen erflossenen Vorschriften §. 3, Absatz d) und §. 6, Absatz 2, ebenfalls aufgenommen erscheinen), sind die in Oesterreich ob der Enns von der erloschenen fremden Regierung bei der österreichischen Besitznahme im Jahre 1814 mit übernommenen Beamten, wenn sie einmal eine definitive Anstellung unter Oesterreich erlangt haben, nebst ihren Witwen und Waisen in der Regel nach den österreichischen Pensionsvorschriften zu behandeln, und es dürfen ihnen bei der dießfälligen Gebührenausmaß sowohl die der erloschenen Regierung oder dem Lande geleisteten früheren, als auch die unter Oesterreich bis zum Uebertritte in den Ruhestand (respective bei Witwen und Waisen bis zum erfolgten Ableben der Gatten und Väter) zurückgelegten späteren Dienste in Anrechnung gebracht werden.

Nebstdem haben Seine Majestät zwar zugleich Allerhöchstdero Absicht zu erkennen zu geben geruht, daß durch die definitive Anstellung unter Oesterreich den betreffenden Individuen und ihren Angehörigen bei der Pensionsbetheilung im Ganzen betrachtet, kein Nachtheil zugehen, daß heißt, das solche an der Pensionsgebühr, welche ihnen zur Zeit der gedachten definitiven Anstellung, mit Rücksicht auf die bis dahin zurückgelegte Dienstzeit und den damals bezogenen Gehalt nach den Normen der vorigen Regierung schon einmal zugekommen wäre, nicht verkürzet werden dürfen, allein es lag keineswegs in der Allerhöchsten Willensmeinung, die von der fremden Regierung übernommenen Beamten gegen jene, welche ausschließend immer nur Oesterreich gedient, vorzugsweise in der Art noch weiter zu begünstigen, daß ihnen besondere Vortheile zugewendet werden sollen, welches der Fall wäre, wenn bei der für dieselben ohnehin schon ausnahmsweise gestatteten Pensionsbemessung nach den Normen der erloschenen Regierung auch noch der zuletzt unter Oesterreich in der definitiven Anstellung bezogene höhere Gehalt zur Basis genommen, und eben so wie bei Anwendung der österreichischen Normen die gesammte Dienstzeit in Anschlag gebracht würde.

Gesetze und Verordnungen

im

Justiz-Fache

vom Jahre 1837,

für die deutschen Staaten der österreichischen Monarchie.

25

Gesetze und Verordnungen
im
Justiz-Fache.

1837. Jänner.

163.

Hofkanzlei-Decret vom 13. Jänner 1837, an sämmtliche Länderstellen. den 13ten.

Die Beschädigung der an den öffentlichen Wegen jeder Art gepflanzten Bäume oder Alleen, sie möge aus böser Absicht, Muthwillen, Unachtsamkeit oder bei Viehtrieben und anderen Gelegenheiten aus vernachläßigter Aufsicht entspringen, ist, wenn sich dieselbe zur Ahndung nach dem Strafgesetzbuche nicht eignen sollte, als ein Polizeivergehen mit einer Geldstrafe zu ahnden, welche nach Beschaffenheit der dieselbe begleitenden Umstände und Folgen mit Einem bis fünf Gulden C. M. für jeden beschädigten Baum zu bemessen, und dem Ergreifer des Thäters, oder dem Angeber, wenn dessen Anzeige zur Entdeckung und Ergreifung des Thäters führt, als Belohnumg zu erfolgen ist.

Bei zahlungsunfähigen Thätern ist die Geldstrafe in Arrest von drei bis fünfzehn Tagen umzuwandeln, und damit eine angemessene Arbeit zu verbinden, deren Ertrag dem Ergreifer oder Angeber des Thäters für die ihm gebührende Belohnung nach Abzug des nothwendigen Unterhaltes zu erfolgen kömmt.

164.

Hofkammer-Decret vom 13. Jänner 1837, an sämmtliche Länderstellen. Sämmtlichen Appellationsgerichten mitgetheilt durch Decret der obersten Justizstelle vom 7. Februar 1837. den 13ten.

Da Besoldungs-Vorschußgesuche von vielen Beamten und Dienern eingebracht werden, welche noch mit einem früher erhaltenen Vorschusse im Rückstande haften, und da sich überhaupt die Gesuche um dreimonatliche Besoldungsvorschüsse seit einiger Zeit vermehren, so findet man sich veranlaßt, der Landesstelle den in dem Hofkammerdecrete vom 7. November 1816 *), wegen Bewilligung der Besoldungsvorschüsse

*) Hofdecret vom 7. December 1816, an sämmtliche Appellationsgerichte; zufolge Allerhöchster Entschließung vom 23. October 1816.

Seine k. k. Majestät haben zu genehmigen geruht, daß von den Länderstellen an Beamte, welche von Krankheiten und anderen unverschuldeten häuslichen Unglücksfällen heimgesucht werden, worüber sie sich jedoch durch ärztliche Zeugnisse, und nach Erforderniß durch andere

25 *

1837. Jänner.

enthaltenen Absatz, wornach an Beamte, welche einen schon früher erhaltenen Vorschuß noch nicht zurückgezahlt haben, kein solcher Vorschuß bewilliget werden darf, und die in dem Hofkammerdecrete vom 6. November 1818 *) enthaltene Weisung, daß ein dreimonatlicher Gehaltsvorschuß nur in besonderen Fällen, wo dessen unumgänglicher Bedarf aus dem vorhandenen Nothstande des Beamten sich darstellet, sonst aber in minder rücksichtswürdigen Fällen nur ein Ein- oder zweimonatlicher Gehaltsvorschuß nach Verhältniß zu bewilligen sei, mit dem Bedeuten in Erinnerung zu bringen, sich nach diesen Vorschriften genau zu achten, und überhaupt bei Bewilligung von Gehaltsvorschüssen die Behelfe, welche zur Begründung der darauf gerichteten Gesuche beigebracht werden, jederzeit mit der durch häufigen Mißbrauch nothwendig gewordenen Strenge zu würdigen.

---

glaubwürdige Documente auszuweisen haben, vierteljährige Gehaltsvorschüsse in eben der Art und mit eben den Vorsichten nunmehr selbst wieder bewilliget werden dürfen, wie durch den §. 9 des für die Länderstellen im Jahre 1810 erweiterten Wirkungskreises genau bestimmt wurde.

Nach diesem Paragraphe dürfen von den Länderstellen solche Vorschüsse nur denjenigen wirklich dienenden Beamten, deren Gehalt nicht achthundert Gulden übersteigt, zugestanden werden, doch dürfen diese Vorschüsse nie mehr als den vierten Theil der Besoldung ohne Zuschuß, betragen, und zur Zurückzahlung können höchstens zwanzig Monatsfristen anberaumt werden.

Hiernach müssen auch die Länderstellen in Fällen, wo Beamte, die mehr als achthundert Gulden Besoldung haben, und um dreimonatliche Vorschüsse bitten, und wo die Umstände längere Zurückzahlungsraten erforderlich zu machen scheinen, dieserwegen Bericht an die k. k. allgemeine Hofkammer erstatten. An Beamte, die einen etwa schon früher erhaltenen Vorschuß noch nicht zurückbezahlt haben, dürfe aber kein solcher Vorschuß bewilliget werden, und in keinem Falle und unter keinen Umständen sei die Landesstelle ermächtiget, solche Vorschüsse ganz, oder auch nur zum Theile nachzusehen. Für die genaue und pünctliche Befolgung aller dieser Bestimmungen und Vorschriften werden bei den Länderstellen die Präsidenten gegen Regreß an ihrer Besoldung verantwortlich gemacht, wie durch die mit Patent vom 25. October 1798, J. G. S. Nr. 436, bekannt gemachte, auf diesen Punct sich beziehende Allerhöchste Entschließung: „Ueber die Mittel zur Vorbeugung des Schuldenmachens bei Beamten" festgesetzt wurde, und neuerdings in Wirksamkeit zu kommen habe.

Ueber die angewiesenen Besoldungsvorschüsse müsse alle halbe Jahr mit Ende Juni und mit Ende December, und zwar längstens binnen acht Tagen nach Verlauf der halbjährigen Frist, an die k. k. allgemeine Hofkammer ein Verzeichniß eingesendet werden, worin der Name und Dienstcharakter des Empfängers, seine Besoldung, die angewiesene Vorschußsumme und der zur Zurückzahlung angeordnete monatliche Abzugsbetrag sichtbar zu machen ist. Auch wenn keine Vorschüsse in den letzten sechs Monaten angewiesen wurden, werde die Anzeige an die k. k. allgemeine Hofkammer zu erstatten seyn, damit dieselbe in der Verfassung des Totalausweises nicht aufgehalten werde.

Durch diese den Länderstellen neuerdings eingeräumte Befugniß, erhalte nun also von selbst die dießortige Circular-Verordnung vom 8. Mai 1812, womit über Allerhöchste Entschließung den Landes-, dann Gefällsbehörden und Bankaladministrationen aufgetragen wurde, alle Besoldungs-Vorschußgesuche ohne Ausnahme zur Genehmigung der Hofkammer vorzulegen, das volle Abkommen.

Uebrigens werde den Länderstellen zur Richtschnur erinnert, daß, außer an Gerichtsdiener bei den Landrechten, für welche in Hinsicht auf ihre mit Verrechnung verbundene Dienstleistung dießfalls eine Ausnahme besteht, an andere Individuen aus der minderen Dienerschaft keine Besoldungsvorschüsse angewiesen werden dürfen.

Was aber den Anfang zur Einsendung der erwähnten Verzeichnisse betrifft, so werde hierzu der letzte Juni des künftigen Jahres bestimmt.

Von diesen auf die Allerhöchste Willensmeinung gegründeten Vorschriften werden die sämmtlichen Landesstellen in den alten und neu acquirirten österreichischen Provinzen in die Kenntniß gesetzt.

*) Justiz-Hofdecret vom 11. December 1818, Nr. 1525 der J. G. S.

1837. Jänner. den 14ten.

165.

Hofkammer-Decret vom 14. Jänner 1837, an sämmtliche Cameral-Gefällen-Verwaltungen im Einverständnisse mit der vereinigten Hofkanzlei und der obersten Justizstelle. Sämmtlichen Appellationsgerichten mitgetheilt durch Hofdecret vom 7. Februar 1837.

Um die Rücksichten des Dienstes mit jener der wirksamen Handhabung der Strafgesetze über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen gehörig in Einklang zu bringen, wird hinsichtlich der Verhaftung und Vorladung von Individuen der Gränz- und Gefällenwache-Mannschaft Folgendes festgesetzt:

In denjenigen Fällen, wo es sich um die Verhaftung von Individuen handelt, welche in dem Verbrechen betreten werden, oder welche eines Verbrechens rechtlich beschuldiget und entflohen sind, und in Folge der stattgefundenen gerichtlichen oder obrigkeitlichen Nachsetzungen eingebracht werden, oder, wo bei schweren Polizei-Uebertretungen die Verhaftung nach dem Gesetze schon bei der Betretung auf der Stelle zu geschehen hat, sind die Gerichte und Obrigkeiten befugt, ohne sich an die Vorgesetzten der Gränz- und Gefällenwache zu wenden, die Verhaftung unmittelbar durch ihre eigenen Organe zu veranlassen. Ebenso bleibt in den Fällen, in welchen sich die Gerichte und Obrigkeiten wegen der Dringlichkeit des Falles zum schnellen und unmittelbaren Einschreiten bestimmt finden, dieses denselben auch für die Zukunft unbenommen. Endlich hat auch dann, wenn es sich nicht um Individuen, die zum Dienste berufen, oder in Dienstesausübung begriffen sind, sondern um andere Angestellte handelt, z. B. um solche, welche beurlaubt oder wegen Erkrankung bei ihren Angehörigen in Pflege sind, das allgemein übliche Verfahren Platz zu greifen. In allen übrigen Fällen jedoch haben sich die Gerichte und Obrigkeiten an die Gränz- und Gefällenwache-Vorgesetzten zu wenden, und zwar an diejenigen, welche die zugleich für den Dienst nöthige Vorsorge zu treffen haben, damit diese die Verhaftung und die weitere Ablieferung des Beschuldigten einleiten.

Zur Vermeidung von Verzögerungen können sich die Gerichte und Obrigkeiten nach Gutdünken entweder an den Compagnie-Commandanten oder Inspector, oder an den betreffenden Bezirksleiter wenden.

Die Gränz- und Gefällenwache-Vorgesetzten haben in solchen Fällen der an sie ergehenden gerichtlichen oder obrigkeitlichen Aufforderung ungesäumt und unter eigener Verantwortung Folge zu leisten, und die gehörige Sorge zu tragen, daß das beschuldigte Individuum an die Behörde richtig, folglich, wenn es nothwendig ist, unter Escorte der Gränz- oder Gefällenwache abgeliefert werde.

Dagegen haben aber auch die Gerichte und Obrigkeiten, wenn sie in den früher berührten Fällen durch ihre eigenen Organe unmittelbar einschreiten, jederzeit ungesäumt den vorgesetzten Bezirksleiter oder den Compagnie-Commandanten oder Inspector von dem Verfügten zu verständigen.

In Betreff der Vorladung eines Beschuldigten oder Zeugen zum Verhöre hat es bei den allgemeinen Bestimmungen zu bleiben.

Dasjenige Individuum, welches eine solche Vorladung erhält, hat jedoch im Geiste der Dienstvorschrift dieselbe sogleich dem Vorgesetzten anzuzeigen, damit die des Dienstes wegen erforderliche Verfügung bewirkt, nöthigenfalls aber das Gericht oder die Obrigkeit angegangen werde, das Verhör zu einer Zeit vorzunehmen, wo das Individuum durch seine Amtsverrichtungen nicht gehindert ist, zu erscheinen.

1837.
Jänner.

166.

den 16ten. **Hofdecret vom 16. Jänner 1837,** an das galizische Appellationsgericht; zufolge Allerhöchster Entschließung vom 7. Jänner 1837.

Dem Landrechte zu Lemberg werden fünfzehn Auscultanten und vier Adjuten, dem Landrechte zu Czernowitz sechs Auscultanten und vier Adjuten, jedem der zwei Landrechte zu Stanislawow und zu Tarnov sechs Auscultanten und vier Adjuten fürs Künftige sistemmäßig zugewiesen. Diese Adjuten sind für die Zukunft bei jeder Stelle zur einen Hälfte auf dreihundert und zur anderen Hälfte auf zweihundert Gulden festzusetzen. Die Verleihung aller sistemisirten Adjuten wird mit Aufhebung des Hofdecretes vom 20. Juli 1808 (J. G. S. Nr. 854), der obersten Justizstelle vorbehalten.

167.

den 31ten. **Hofdecret vom 31. Jänner 1837,** an sämmtliche Appellationsgerichte.

In Beziehung auf das wegen der Uebersetzung der Urkunden durch beeidigte Dollmetsche erlassene Hofdecret vom 22. December 1835, Nr. 109 der Justiz-Gesetzsammlung, wird dem Appellationsgerichte hiemit bekannt gemacht, daß die Gerichte die Uebersetzungen, deren sie in Amtsgeschäften bedürfen, von den für beständig beeideten Dollmetschen nöthigenfalls auch unentgeltlich zu fordern berechtiget seien.

Februar.

168.

den 4ten. **Hofkanzlei-Decret vom 4. Februar 1837,** an das böhmische Gubernium und an die niederösterreichische Regierung; zufolge Allerhöchster Entschließung vom 27. Jänner 1837.

Seine Majestät haben über die Frage, ob getaufte Israeliten bei Lebzeiten ihrer getrennten jüdischen Ehegatten mit Katholiken eine neue Ehe eingehen können, folgende Allerhöchste Entschließung herabgelangen zu lassen geruht:

„Das Hofdecret vom 26. August 1814, Justiz-Gesetzsammlung Nr. 1099, ist auf Israeliten, die zur katholischen Religion übergetreten, und von dem israelitisch gebliebenen Ehetheile durch den Scheidebrief nach Vorschrift des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches geschieden sind, nicht anzuwenden, sondern es hat in Ansehung derselben bei der Anordnung des Hofdecretes vom 28. Juni 1806 (J. G. S. Nr. 771), und der §§. 133—136 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zu verbleiben.

169.

den 6ten. **Hofdecret vom 6. Februar 1837,** an das innerösterreichisch-küstenländische Appellationsgericht; zufolge Allerhöchster Entschließung vom 14. Jänner 1837.

Ueber die Aufkündigung und Räumung vermietheter Wohnungen und anderer Bestandtheile der Häuser in der Hauptstadt Gratz und in den dazu gehörigen Vorstädten, und über die Klagen wegen der dafür bedungenen Miethzinse, wird hiermit

nachstehende, für alle Häuser, welche zur Stadt Gratz und den dazu gehörigen Vorstädten nummerirt sind, oder künftig nummerirt werden, giltige Vorschrift ertheilt.

1837. Februar.

§. 1.

Alle gerichtlichen Verhandlungen über die Aufkündigung und Räumung der Wohnungen, und über die während der Dauer des Miethvertrages verlangte Bezahlung oder Sicherstellung der Miethzinse gehören in erster Instanz vor den Magistrat der k. k. Hauptstadt Gratz. Diese ausschließende Gerichtsbarkeit des genannten Magistrates erstreckt sich auf sämmtliche Häuser der Hauptstadt Gratz und der dazu gehörigen Vorstädte ohne Ausnahme, und auf alle Hauseigenthümer und Miethleute mit Einschluß der Militärpersonen, nur ist gegen die Letzteren die Execution durch Ersuchschreiben an die betreffende Militärbehörde zu erwirken.

§. 2.

Die Aufkündigung der Miethe muß entweder durch einen gerichtlichen Zustellungsschein oder durch eine schriftliche, den Tag des Empfanges bezeichnende Bescheinigung des Hauseigenthümers oder Miethmannes, welchem aufgekündiget wird, dargethan werden. Eine außergerichtliche Aufkündigung, worüber kein solcher Empfangsschein beigebracht werden kann, ist ungiltig, und jeder andere Ausweis darüber unzuläßig.

§. 3.

Eine gerichtliche Aufkündigung kann bei dem Gratzer Magistrate schriftlich überreicht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.

§. 4.

Die gerichtliche Aufkündigung muß, wenn dem Miethmanne aufgekündiget wird, ihm selbst zugestellt und in seine Hände übergeben werden.

Ist er abwesend, oder nicht zu treffen, so hat der zur Zustellung abgeordnete Gerichtsdiener die Aufkündigung sogleich in Gegenwart der allenfalls anwesenden Hausgenossen und zweier Zeugen in dem Innern der Wohnung, oder wenn sie verschlossen wäre, von Außen bei dem Eingange anzuschlagen.

Würde dem Eigenthümer des Hauses aufgekündiget, so ist die Aufkündigung entweder ihm selbst, oder wenn er nicht anwesend oder in seiner Wohnung nicht zu treffen wäre, Demjenigen, welcher über das Haus die Aufsicht führt, zuzustellen.

Findet sich Niemand, dem die gegen den Hauseigenthümer gerichtete Aufkündigung zugestellt werden könnte, so ist sie im Hause in Gegenwart zweier Zeugen anzuschlagen. Das Anschlagen der Aufkündigung gilt in allen diesen Fällen für die Zustellung.

Nach Umständen kann auch für abwesende Personen, denen aufgekündiget wird, vom Gerichte ein Curator bestellt, und diesem die Aufkündigung übergeben werden.

§. 5.

Die Aufkündigung der Wohnungen kann, in soferne nicht darüber eine ausdrückliche Uebereinkunft getroffen ist, nur in bestimmten Fristen und so geschehen, daß die Miethe sich mit einem der vier auf Lichtmeß, Georgi, Jacobi und Michaeli hiermit bestimmten allgemeinen Termine der Wohnungsveränderungen endiget.

Für Lichtmeß muß die Aufkündigung längstens am 13. October des vorhergehenden Jahres,

für Georgi längstens am 16. Februar desselben Jahres,

für Jacobi längstens am 8. Mai desselben Jahres,

und für Michaeli längstens am 8. August desselben Jahres erfolgen.

1837. Februar.

Eine nach Verlauf dieser Tage geschehene Aufkündigung ist für den nächstfolgenden Termin der Wohnungsveränderung ungiltig, sie kann nur für einen später folgenden Termin gelten, wenn sich der Aufkündigende hierüber bestimmt geäußert hat. Gerichtliche Aufkündigungen müssen, um giltig zu seyn, binnen den oben bestimmten Fristen nicht nur bei Gericht überreicht, sondern auch Demjenigen, gegen welchen sie gerichtet sind, zugestellt werden, sie sind also bei dem Gratzer Magistrate zu einer Zeit einzureichen oder zu Protokoll zu geben, wo die regelmäßige Zustellung noch füglich vor Ablauf der Frist erfolgen kann.

§. 6.

Wenn Derjenige, welchem aufgekündiget worden ist, dagegen aus rechtlichen Gründen Widerspruch erheben will, so soll er binnen der auf den Tag des Empfanges der Aufkündigung nächstfolgenden vier Tage seine Erklärung hierüber bei dem Gratzer Magistrate überreichen oder zu Protokoll geben, und zugleich die Gründe, aus denen er die Aufkündigung für unzulässig hält, anführen. Nach Verlauf dieser Zeit wird er mit keiner Einwendung mehr gehört, und die Aufkündigung, selbst wenn sie zu spät geschehen wäre, für giltig angesehen.

§. 7.

Wird binnen der festgesetzten Frist die Erklärung, welche den Widerspruch gegen die Aufkündigung enthält, überreicht, oder zu Protokoll gegeben, so ist sie als eine Klage zu betrachten, darüber zur mündlichen Verhandlung auf möglichst kurze Zeit eine Tagsatzung mit dem Anhange anzuordnen, daß im Falle des Ausbleibens des einen oder des anderen Theiles ohne weitere Vorladung desselben sogleich das Erkenntniß erfolgen werde.

Das Urtheil soll nach geschlossener Verhandlung unverzüglich geschöpft, und wo möglich noch an demselben Tage sammt den Entscheidungsgründen beiden Theilen zugestellt werden.

§. 8.

Gegen das Urtheil findet keine Appellation, sondern nur ein Recurs Statt; die Recursschrift, in welcher allenfalls zugleich die Beschwerden anzuführen sind, muß binnen den auf den Tag der Zustellung des Urtheiles nächstfolgenden drei Tagen an den Gratzer Magistrat überreicht werden. Der Magistrat hat den zur gehörigen Zeit übergebenen Recurs sammt allen Acten und den Entscheidungsgründen ohne Anordnung einer Inrotulirungstagsatzung sogleich an das Appellationsgericht einzusenden, und hievon dem Gegner des Recurrenten Nachricht zu geben; zu spät angebrachte Recurse aber selbst und von Amtswegen zu verwerfen.

§. 9.

Hat das Appellationsgericht das Urtheil der ersten Instanz abgeändert, so kann dagegen mit Beobachtung der Vorschriften des vorhergehenden Paragraphes, der Recurs an die oberste Justizstelle ergriffen werden.

§. 10.

Wird ein Beweis durch Zeugen oder Kunstverständige angeboten, so hat das Gericht, in soferne es denselben entscheidend findet, nicht durch Beiurtheil zu erkennen, sondern die Zeugen oder Kunstverständigen sogleich durch Bescheid vorzuladen, der Gerichtsordnung gemäß zu vernehmen, und nach beendigtem Zeugenverhöre oder Augenscheine unverzüglich die Hauptsache zu entscheiden. Den streitenden Theilen soll die Vorladung der Zeugen oder Kunstverständigen bekannt gemacht und gestattet werden, der Beeidigung der Zeugen oder dem Augenscheine beizuwohnen. Besondere Fragestücke können bei der zum Zeugenverhöre angeordneten Tagsatzung übergeben werden; Beweisschriften oder Beweiseinreden sind nicht anzunehmen.

§. 11.

Gegen die Vorladung der Zeugen oder Kunstverständigen findet kein Recurs Statt. Den streitenden Theilen, welche den zugelassenen Beweis überflüssig oder unerheblich finden, steht frei, sich in den Beschwerden gegen das Urtheil über die Hauptsache, zugleich gegen die Folgen des Beschlusses über die Beweisführung zu vertheidigen.

§. 12.

Zeugen, die nicht in der Provinz Steiermark wohnen, oder wegen anderer Hindernisse nicht sogleich abgehört werden können, werden nicht zugelassen.

§. 13.

Der Beweis durch den Eid soll, wenn in letzter Instanz darauf erkannt worden ist, binnen drei Tagen nach Zustellung des Urtheiles angetreten werden.

§. 14.

Alle schriftlichen Eingaben, welche sich auf die Aufkündigung einer Wohnung beziehen, sind von Außen mit den Worten „in Ausziehsachen" zu bezeichnen.

§. 15.

Nach gehörig geschehener Aufkündigung und rechtskräftiger Entscheidung der allenfalls dagegen gemachten Einwendungen soll der Miethsmann binnen den auf den Lichtmeß-, Georgi-, Jacobi- oder Michaelstag nächstfolgenden sieben Tagen mit der Räumung der Wohnung den Anfang machen, und Demjenigen, welcher sie nach ihm bezieht, einen zur Verwahrung eines Theiles der Fahrnisse des Letzteren hinreichenden schicklichen Platz, wo möglich die Hälfte der Wohnung einräumen. Binnen der auf den Lichtmeß-, Georgi-, Jacobi- oder Michaelstag nächstfolgenden vierzehn Tage muß die Wohnung vollständig geleert und übergeben werden. Wenn nicht am siebenten Tage Mittags ein Theil der Wohnung, oder am vierzehnten Tage Mittags die ganze Wohnung geräumt wäre, so soll diese Räumung auf schriftliches oder mündliches Ansuchen Desjenigen, dem daran gelegen ist, noch an demselben Tage von dem Gerichte mit Hilfe der Wache bewirkt werden; es sei denn daß die Nothwendigkeit einer polizeilichen Vorsorge von den dazu berufenen Behörden erkannt würde.

§. 16.

Die in dieser Verordnung bestimmten Fristen laufen auch an Sonn- und Feiertagen und an anderen Ferialtagen ununterbrochen fort, nur wenn der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag oder gebotenen Feiertag fallen würde, verlängert sich dieselbe bis an das Ende, oder in dem Falle des §. 15 bis zum Mittage des nächstfolgenden Wochentages.

§. 17.

Die für Wohnungen hier ertheilten Vorschriften gelten auch für gemiethete Keller, Ställe, Gewölbe und andere Bestandtheile und Zugehörungen der Gebäude.

§. 18.

Ueber die im ersten Paragraphe dieser Verordnung bezeichnete Klage ist nach den Vorschriften der allgemeinen Gerichtsordnung, jedoch mündlich zu verhandeln.

§. 19.

Für alle in dieser Verordnung vorkommenden Amtsverrichtungen hat der Magistrat der k. k. Hauptstadt Gratz die Taxen ohne Unterschied der Jurisdictionen nach der vierten Classe des Patentes vom 1. November 1781 abzunehmen.

1837.
Februar.

170.

den 7ten. **Hofdecret vom 7. Februar 1837,** an sämmtliche Appellationsgerichte, mit Ausnahme jenes von Tirol und Dalmatien.

Dem Appellationsgerichte wird aufgetragen, denjenigen mit mehreren geprüften Räthen besetzten Civil-Justizbehörden, bei welchen sich Depositen von einigem Werthe befinden, die Vorschrift zu ertheilen, es sei dafür zu sorgen, daß von Zeit zu Zeit, und wenigstens alle zwanzig Jahre einmal, die Depositen, welche dem Fiscus heimgefallen seyn könnten, aufgesucht, in ein Verzeichniß gebracht, und nach vorausgegangener gehöriger Vorladung der Eigenthümer, diejenigen dieser Depositen, welche binnen der dazu festgesetzten Frist nicht erhoben worden sind, den Staatscassen übergeben werden.

171.

den 7ten. **Hofdecret vom 7. Februar 1837,** an sämmtliche Appellationsgerichte.

Zufolge der Hofdecrete vom 3. April und 4. November 1793, Nr. 96 und 132 der J. G. S., soll den das Armenrecht genießenden Parteien die Nachsicht der Taxen nur in eben dem Maße, in dem ihnen die unentgeltliche Vertretung zu Statten kommt, zuTheil werden, und daher in den Bescheiden, wodurch einer Partei von Amtswegen ein Vertreter beigegeben wird, immer ausgedrückt werden, ob und in wie ferne die Vertretung unentgeltlich zu leisten sei.

Auf Ersuchen der k. k. allgemeinen Hofkammer wird dem Appellationsgerichte hiemit aufgetragen, die ihm untergeordneten Gerichtsbehörden zur genauen Befolgung dieser Vorschrift mit der Bemerkung anzuweisen, daß die von Amtswegen beigegebenen Vertreter, wenn sie am Anfange oder im Laufe des Processes einen Vorschuß, oder nach beendigtem Processe zu was immer für einer Zeit, und auch nach bereits erwirkter Abschreibung oder Nachsicht der Gebühren eine Zahlung an Expensen erhalten, für die Tax- und Stämpelgebühren zu haften haben.

172.

den 7ten. **Hofdecret vom 7. Februar 1837,** an die Appellationsgerichte zu Wien Prag, Brünn, Lemberg und Klagenfurt; zufolge Allerhöchster Entschließung vom 24. Jänner 1837.

Seine k. k. Majestät haben über die Verabfolgung des bei gutsherrlichen Vormundschaftsämtern, oder bei Magistraten, welche die Vormundschaftsrechnungen selbst führen, aufbewahrten Vermögens der Mündel und Pflegebefohlenen für Oesterreich ob und unter der Enns, Böhmen, Mähren und Schlesien, Galizien, Steiermark und Kärnthen Folgendes anzuordnen geruht:

Erstens. Großjährig gewordene Mündel sind nicht nur berechtiget, sondern auch verpflichtet, ihr in der Waisencasse liegendes Vermögen, in soferne der Verabfolgung desselben kein gesetzliches Hinderniß entgegen steht, sogleich nach

erreichter Volljährigkeit selbst zu übernehmen. Wenn sie binnen drei Monaten nach eingetretener Großjährigkeit um ihre Abfertigung nicht ansuchen, so hat das Vormundschaftsamt dieselbe von Amtswegen zu bewirken.

1837. Februar.

Zweitens. Zu solchem Ende soll der großjährig gewordene Mündel nach Verlauf obgedachter Frist, falls er sich im Amtsbezirke aufhält, vor das Vormundschaftsamt vorgeladen, und ihm daselbst mit Zuziehung des Vormundes sein Vermögen gehörig ausgewiesen und übergeben werden. Weigert er sich vor dem Amte zu erscheinen, oder die Depositen zu übernehmen, so ist er über die damit nach gegenwärtiger Vorschrift verbundenen Folgen zu belehren, und wenn er dennoch auf seiner Weigerung beharrt, sein Vermögen aus der Waisencasse in die Depositencasse abzugeben.

Drittens. Befindet sich der vormalige Mündel außer dem Amtsbezirke, jedoch im Inlande, so soll ihm das Vormundschaftsamt durch das Gericht seines Wohnortes eine Ausweisung seines Vermögens zustellen und eröffnen lassen, daß er zur Uebernahme desselben zu der hiezu bestimmten Zeit in Person oder durch einen Bevollmächtigten bei dem Vormundschaftsamte zu erscheinen haben werde, widrigenfalls sein Vermögen an die Depositencasse abgegeben werden würde. Erscheint er zur gehörigen Zeit nicht, so ist diese Uebergabe an die Depositencasse zu bewerkstelligen.

Viertens. Hat derselbe seinen Wohnsitz außer Landes, so ist die Zustellung der Vorladung, dem Hofdecrete vom 11. Mai 1833 (J. G. S. Nr. 2612) gemäß, durch Ersuchschreiben an das Gericht des Wohnortes oder Vermittlung höherer Behörden, jedoch ohne Bestellung eines Curators zu bewirken, und, wenn der geschehenen Zustellung ungeachtet, das in der Waisencasse befindliche Vermögen zur bestimmten Zeit nicht erhoben wird, die Uebergabe desselben an das Depositenamt zu veranstalten. Erfolgt die Zustellung nicht, oder ist der Aufenthaltsort des vormaligen Mündels unbekannt, so kann derselbe zwar zur Erhebung seines Eigenthumes durch Edict aufgefordert, wenn er aber dem Auftrage nicht Folge leistet, in der Verwahrung und Verwaltung seines Vermögens keine Aenderung getroffen werden.

Fünftens. Die Vormundschaftsämter haben auch nach eingetretener Großjährigkeit des gewesenen Mündels die Verwaltung und Verrechnung des Vermögens so lange, bis der gegenwärtigen Vorschrift gemäß entweder die Uebergabe desselben an den Eigenthümer oder die Ablieferung an das Depositenamt erfolgt, fortzusetzen, und bis zu dieser Zeit alle ihnen in Rücksicht der Minderjährigen obliegenden Pflichten zu erfüllen.

Sechstens. Insbesondere bleiben Gelder und Capitalien, die dem großjährig gewordenen Eigenthümer, wegen Unfähigkeit desselben sein Vermögen zu verwalten, oder wegen Mangels der zu Folge Hofdecretes vom 25. Juni 1795 (J. G. S. Nr. 237) erforderlichen Beistimmung der Militärbehörde nicht verabfolgt werden können, so lange diese Verhältnisse dauern, in Verwaltung des Vormundschaftsamtes.

Steht der Verabfolgung des Vermögens nur ein Verbot oder eine Pfändung entgegen, so kann dasselbe an das Depositenamt abgegeben werden.

Siebentens. Mit der rechtmäßig erfolgten Uebergabe des Vermögens an die Depositencasse erlischt alle Verpflichtung des Vormundschaftsamtes, bare Gelder anzulegen, oder die Zinsen bereits angelegter Capitalien zu erheben und zu verrechnen.

1837. Februar.

Achtens. Wird das Capital eines großjährig gewordenen Mündels dem Gutsherrn durch beiderseitige Uebereinkunft als Darlehen überlassen, oder der Darlehensvertrag über eine dem Gutsherrn früher aus dem Vermögen des Mündels vorgeschossene Geldsumme von dem Letzteren nach erlangter Volljährigkeit aus freiem Willen erneuert und verlängert, so hat der Gläubiger auf die Vorrechte der Mündel und Pflegebefohlenen keinen Anspruch. Das Capital muß von der Waisen- und Depositencasse ganz getrennt, und der Schuldschein darüber dem Gläubiger ausgehändiget werden.

Neuntens. Das bei dem Vormundschaftsamte aufbewahrte Vermögen der Curanden ist bei Aufhebung der Curatel nach den für das Vermögen der Mündel geltenden Vorschriften zu behandeln.

Zehntens. Früher erlassene Gesetze über Vormundschafts- und Curatels-Geschäfte bleiben, in soferne sie nicht mit gegenwärtiger Vorschrift in Widerspruch stehen, unverändert.

173.

den 13ten. **Hofdecret vom 13. Februar 1837,** an das dalmatinische Appellationsgericht; zufolge Allerhöchster Entschließung vom 4. Februar 1837.

Unter den in dem §. 1 der Notification vom 17. Juli 1827 *) bestimmten 32 Jahren, ist die Zeit der effectiven Erliegung des Depositums, ohne Rücksicht auf das Datum der gedachten Notification zu verstehen, mithin in Bezug auf alle seit 32 Jahren oder länger erliegende Depositen, zu welchen sich bisher keine Eigenthümer meldeten, sogleich zu befolgen, was mit der gedachten Notification vorgeschrieben worden ist.

Die bekannten physischen oder moralischen Personen, von welchen oder für welche der Erlag gemacht worden ist, sind auch insbesondere von der erfolgenden Edictal-Aufforderung in Kenntniß zu setzen, damit sie ihre allenfälligen Ansprüche geltend machen können.

174.

den 13ten. **Hofdecret vom 13. Februar 1837,** an das tirolisch-vorarlbergische Appellationsgericht; zufolge Allerhöchster Entschließung vom 29. November 1836.

Um bei Besitzstörungen jeder Art, insbesondere bei Gränzstreitigkeiten und Wasserleitungen oder Wasserwerken, in so weit sie zur Competenz der Civilgerichte ausschließend gehören, jene Rechtsmittel und richterlichen Verfügungen, welche das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch überhaupt, und insbesondere im ersten Hauptstücke des zweiten Theiles, zum Schutze des bedrohten, oder zur Wiederherstellung des gestörten Besitzstandes angeordnet hat, ohne processualische Weitläufigkeit in Wirksamkeit zu setzen, wird den Parteien und Gerichten folgendes summarische Verfahren (in possessorio summarissimo) vorgeschrieben.

*) Diese Verordnung stimmt mit dem Circulare vom 13. September 1820 (J. G. S. Nr. 1701) im Wesentlichen überein.

1837. Februar.

§. 1.

Streitigkeiten über eine Besitzstörung gehören ausschließend vor die Gerichtsbehörden, in deren Gerichtsbezirke der Gegenstand des Streites sich befindet.

Auch der Fiscus ist bei diesen Streitigkeiten als Kläger und als Beklagter der Jurisdiction dieser Gerichtsbehörden unterworfen, ohne Rücksicht auf seinen privilegirten Gerichtsstand.

§. 2.

Wenn Jemand in dem Besitze einer Sache oder eines Rechtes beeinträchtiget, oder wenn er dieses Besitzes widerrechtlich entsetzt worden, hat derselbe sogleich, und längstens in dreißig Tagen von der erlangten Wissenschaft der Störung mit Einschließung der Ferialtage, die richterliche Hilfe anzusuchen, und sein Begehren genau auszudrücken (allg. bürgerl. Gesetzbuch, §§. 339, 345, 346, 347 und 851). Nach Verlauf dieser Zeit ist der angeblich gestörte Besitzer zur ordentlichen Besitzklage im Rechtswege (possessorium ordinarium) zu verweisen.

§. 3.

Ueber den gestörten Besitz ist auf das schleunigste mündlich zu verhandeln Die Verhandlung kann auch an jedem Ferialtage aufgenommen werden. Die Klage des gestörten Besitzers kann schriftlich überreicht, oder mündlich zu Protokoll gegeben werden. Im ersteren Falle sind auf der Eingabe von außen die Worte:

„Dringend wegen gestörten Besitzes"

anzumerken.

§. 4.

Zu den Verhandlungen über gestörten Besitz sind keine Rechtsfreunde zuzulassen

§. 5.

In diesem summarischen Verfahren hat der Richter von Amtswegen sich gegenwärtig zu halten, und die Parteien dahin zu leiten, daß es einzig auf die Erörterung und den Beweis der Thatsache des letzten faktischen Besitzstandes und der erfolgten Störung ankomme, und die richterliche Verfügung oder das Erkenntniß auf den Schutz und die Wiederherstellung des gestörten Besitzes beschränkt sei. Wer einen Besitz erst erwerben, oder ein stärkeres Recht zum Besitze geltend machen will, muß den ordentlichen Rechtsweg ergreifen, in welchem auch die Fragen über Titel, Redlichkeit oder Unredlichkeit des Besitzes und die Entschädigungsansprüche zu verhandeln sind, wenn diese Letzteren nicht freiwillig anerkannt werden (allgem. bürgerl. Gesetzbuch, §§. 320, 328, 335, 339, 372, 373 und 374).

Der Kläger ist daher zur genauen Bestimmung des Begehrens, und jeder Theil zu deutlichen Erklärungen über die von seinem Gegner angeführten Thatsachen anzuhalten.

Die zufolge Hofdecretes vom 25. Jänner 1822 (J. G. S. Nr. 1832) auch in Tirol und Vorarlberg geltenden, in dem Hofdecrete vom 7. November 1820 (J. G. S. Nr. 1714) enthaltenen Vorschriften, in Betreff der Verhandlung und Entscheidung über die Einwendung des nicht gehörigen Gerichtsstandes, oder daß überhaupt der Gegenstand nicht zur Verhandlung vor den Gerichtsbehörden geeignet sei, finden in dem Verfahren über Besitzstörungen keine Anwendung, sondern die Gerichte haben, wenn sie diese Einwendung nicht gegründet finden, dieselbe statt durch eine besondere Entscheidung, erst durch denselben Endbescheid, mit welchem sie über die Hauptsache erkennen, zu verwerfen, wider welchen den Parteien auch in Beziehung auf die eingewendete Incompetenz des Gerichtes der Weg der Beschwerde nach den Bestimmungen der §§. 16 und 17 offen steht.

1837. Februar.

Die Gerichte sollen daher zwar stets die Gränzen ihrer Gerichtsbarkeit sich gegenwärtig halten, und die Gesuche über Gegenstände, welche nach den Gesetzen ihrem Gerichtsstande nicht unterworfen sind, sogleich oder im Laufe der Verhandlung, oder auch nach dem Schlusse derselben zurückstellen, aber nicht gestatten, daß über die Einwendung des ungebührenden Gerichtsstandes eine besondere Verhandlung eingeleitet werde, welche vielmehr mit der Verhandlung über die Hauptsache zu vereinigen ist.

§. 6.

Der Richter hat beide Theile auf eine möglichst kurze Zeit, allenfalls noch auf eben denselben oder den nächstfolgenden Tag, mit dem Bedeuten vorzuladen, daß sie alle Urkunden oder Zeugen, worauf sie sich berufen wollen, mitzubringen haben werden, und daß im Falle des Ausbleibens einer Partei den Angaben ihres Gegners Glauben beigemessen, und denselben gemäß entschieden werden würde.

§. 7.

Erhellet schon aus der Klage, daß ein gerichtlicher Augenschein vorzunehmen seyn werde, so kann der Richter sogleich die erste Tagsatzung an Ort und Stelle vornehmen, und Kunstverständige dazu vorladen.

§. 8.

In soferne nach den §§. 340 bis 342 des allg. bürgerl. Gesetzbuches gegen den Unternehmer eines neuen Baues oder Werkes ein Verbot stattfindet, den Bau vor Entscheidung der Sache fortzusetzen, soll darüber auf Ansuchen des Klägers sogleich bei Erledigung der Klage das Nöthige verfügt werden.

§. 9.

Auch in anderen Fällen der dringenden Gefahr widerrechtlicher Beschädigung kann dem Beklagten unbedingt, oder gegen Sicherstellung auferlegt werden, sich bis zum Ausgange der Sache aller Handlungen dieser Art, oder aller Veränderungen mit dem Gegenstande des Streites, bei Vermeidung angemessener Geld- oder Arreststrafe, zu enthalten.

§. 10.

Selbst während der angefangenen und noch nicht beendigten Verhandlung können einstweilige Verfügungen begehrt, und von dem Richter zur Verhütung von Gewaltthätigkeiten, oder zur Abwendung eines unwiederbringlichen Schadens getroffen werden; insbesondere dann, wenn es streitig ist, wer sich im echten Besitze befindet. Der Richter hat zu solchem Ende entweder, dem §. 347 des allg. bürgerl. Gesetzbuches gemäß, eine Sequestration anzuordnen, oder beiden Theilen alle Besitzhandlungen zu untersagen, oder den streitigen Gegenstand derjenigen Partei anzuvertrauen, welche ihrem Gegner Sicherheit leistet, oder in anderen Rücksichten auf den Schutz des Gerichtes nach rechtlicher Erwägung aller Umstände größeren Anspruch hat.

§. 11.

Wenn bei der angeordneten Tagsatzung eine Partei nicht erscheint, so ist der Besitzstand, wie er von den anwesenden Parteien angegeben worden, für wahr zu halten, und durch einen Contumazbescheid zu handhaben.

Erscheinen beide Theile, so soll der Richter versuchen, über die Hauptsache oder wenigstens über eine bis zur Entscheidung derselben giltige provisorische Verfügung einen Vergleich zu Stande zu bringen; gelingt dieses nicht, so wird in gehöriger Ordnung, jedoch bloß über den gestörten Besitz, verhandelt.

§. 12.

Eine Erstreckung soll ohne Einverständniß beider Theile nicht stattfinden, wenn der Verhandlung der Sache nicht ein offenbar unüberwindliches Hinderniß entgegenstehet.

§. 13.

Ueber die streitigen Thatumstände sind nöthigen Falles sogleich Zeugen oder Kunstverständige von Amtswegen zu Protokoll zu vernehmen.

Dem Ermessen des Richters bleibt überlassen, wie viele und welche Zeugen oder Kunstverständige vernommen, und welche Fragen ihnen gestellt werden sollen.

§. 14.

Die Zeugen oder Kunstverständigen sollen nicht beeidiget, jedoch ausdrücklich gewarnet werden, daß sie sich durch falsche Angaben oder Verhehlung der Wahrheit Verantwortlichkeit und Strafe zuziehen würden.

Eine Beeidigung der Parteien findet in diesem Verfahren nicht Statt.

§. 15.

Nach geschlossener Verhandlung wird sogleich, und wo möglich noch an demselben Tage durch einen Bescheid, welcher auch die Entscheidungsgründe enthalten muß, erkannt, und derselbe beiden Theilen unverzüglich zugestellt.

Die Entscheidung gilt bloß als einstweilige Norm für den letzten faktischen Besitzstand, oder sie spricht provisorisch nach dem Gesetze (allg. bürgerl. Gesetzbuch, §§. 340 bis 343) eine Untersagung oder eine Sicherstellung aus, sie hindert keinen Theil, ein stärkeres Recht zum Besitze, und die davon abhängigen Rechtsansprüche im ordentlichen Verfahren nach obiger Anordnung (§. 5) geltend zu machen.

§. 16.

Ein Recurs hat mit Ausschließung aller anderen Rechtsmittel, und insbesondere der Restitution, nur gegen den erwähnten Definitivbescheid des ersten Richters Statt, nicht aber gegen richterliche Verfügungen im Zuge des Verfahrens, wogegen die Beschwerde jedem Theile nach erfolgtem Endbescheide zugleich mit dem Recurse anzubringen vorbehalten bleibt.

§. 17.

Dieser Recurs ist bei der ersten Instanz binnen acht Tagen, mit Einschließung der Ferialtage, schriftlich zu überreichen, oder mündlich zu Protokoll zu geben, nach Verlauf dieser Frist aber von Amtswegen zu verwerfen. Wird in gehöriger Zeit der Recurs angebracht, so hat der Richter erster Instanz sämmtliche Acten sogleich und ohne Anordnung einer Inrotulirungs-Tagsatzung an das Appellationsgericht zu befördern, und die Augenscheins-, Kunstbefunds- oder Zeugenverhörs-Protokolle, wenn sie die Parteien nicht in Abschrift angeschlossen haben, in Original beizulegen.

§. 18.

Auf den Bescheid der ersten Instanz ist dem obsiegenden Theile, ohne Rücksicht auf die noch nicht verstrichene Recursfrist, oder auf einen wirklich angebrachten Recurs, die Execution sogleich zu bewilligen.

Ob während des Recurses an den höheren Richter die bei der ersten Erledigung der Klage, oder die während der Verhandlungen getroffenen provisorischen Verfügungen (§§. 8, 9 und 10) sogleich wieder authören, oder bis nach eingetretener Rechtskraft des Bescheides fortdauern sollen, bleibt dem Ermessen des Richters erster Instanz überlassen.

1837. Februar.

§. 19.

Ergeben sich aus der Verhandlung Anzeigen einer schweren Polizei-Uebertretung oder eines Verbrechens, so hat das Gericht die Vorschriften des Strafgesetzes zu befolgen, zugleich aber über den Gegenstand des Streites, soweit er vor das Civilgericht gehört, nach den obigen Anordnungen unaufgehalten zu verfahren.

175.

den 20ten. **Hofkanzlei-Decret vom 20. Februar 1837,** an das tirolische Gubernium; zufolge Allerhöchster Entschließung vom 6. August 1834. Dem tirolisch-vorarlbergischen Appellationsgerichte mitgetheilt durch Hofdecret vom 6. März 1837.

Den Gerichtsanwälten in Tirol und Vorarlberg werden mit Bezug auf den §. 56 der für Tirol und Vorarlberg mit Allerhöchster Entschließung vom 4. Februar 1824 (J. G. S. Nr. 2024) genehmigten Instruction in Geschäften außer Streit, für die Aufnahme der Sperre, Inventur oder Versteigerung nur folgende Gebühren als Belohnung derselben bewilliget.

a) Wenn das reine Erbvermögen 100 fl. Conv. Münze beträgt, allein nicht 5000 fl. erreicht, oder die darauf Bezug nehmende einzelne Amtshandlung einen Betrag von 100 fl. erreicht, aber 1000 fl. nicht beträgt, ohne Unterschied, ob der Act im eigenen Wohnorte des Gerichtsanwaltes oder in dem ihm zugewiesenen Anwaltsbezirke vor sich geht, für jeden dazu verwendeten Tag 45 kr. Conv. Münze, Wiener Währung.

b) Wenn das reine Erbvermögen 5000 fl. erreicht, aber 10.000 fl. nicht beträgt, oder das darauf Bezug nehmende Geschäft 1000 fl. beträgt, aber 2000 fl. nicht erreicht, für jeden dazu verwendeten Tag 1 fl. Conv. Münze, Wiener Währung.

c) Sollte das reine Erbvermögen mehr als 10.000 fl. oder das einzelne Geschäft mehr als 2000 fl. betragen, für jeden dazu verwendeten Tag 1 fl. 30 kr. Conv. Münze, Wiener Währung.

d) Wenn das reine Erbvermögen oder das einzelne Geschäft den reinen Betrag von 100 fl. nicht erreicht, gebührt dem Gerichtsanwalte nur dann eine Entschädigung von 20 kr. Conv. Münze für seine Amtshandlung, wenn der Act außer seinem Wohnorte, jedoch im zugewiesenen eigenen Anwaltsbezirke vorgenommen wird.

e) Wenn der Gerichtsanwalt in Folge besonderen Auftrages außer dem ihm zugewiesenen Anwaltsbezirke einen Act vorzunehmen hat, gebühren demselben nebst der betreffenden Belohnung nach dem vorausgesetzten Maße, auch 15 kr. Conv. Münze für eine jede Meile des Hin- und Rückweges. Die Gerichtsanwälte dürfen übrigens von den Parteien die Zahlung der ihnen zukommenden Gebühren nur in Folge einer von der competenten Gerichtsbehörde erster Instanz vorgenommenen Liquidation, gegen welche den Anwälten und den Parteien der Recurs an das Kreisamt in gesetzlicher Frist offen steht, fordern, und können unter keinem Vorwande andere Belohnungen und Vergütungen an Reisekosten und Diäten oder Taxen von den Parteien abfordern oder annehmen, wobei noch ausdrücklich zur Vermeidung jedes Mißverständnisses festgesetzt wird, daß für die von nicht landesfürstlichen Beamten, sondern von den Gemeindevorstehern oder Gemeindeanwälten vorgenommenen Gerichtshandlungen an die Staatscassen keine Taxen zu entrichten sind.

176.

Hofdecret vom 27. Februar 1837, an sämmtliche Appellationsgerichte; zufolge Allerhöchster Entschließung vom 18. Februar 1837. — den 27ten.

Seine Majestät haben zu gestatten geruht, daß künftig jene Individuen, welche wegen Störung der innerlichen Ruhe des Staates oder wegen Verfälschung öffentlicher Creditspapiere zu einer weniger als zehnjährigen Kerkerstrafe verurtheilt werden, ihre Strafe in den Provinzial-Strafhäusern ausstehen dürfen.

177.

Hofdecret vom 27. Februar 1837, an sämmtliche Appellationsgerichte; zufolge Allerhöchsten Cabinetschreibens vom 21. Februar 1837. — den 27ten.

Da seit einiger Zeit die Anträge auf eine günstigere als die normalmäßige Pensionsbehandlung der Hof- und Staatsdiener und ihrer Angehörigen sich dergestalt häufen, daß die hierüber bestehenden Vorschriften beinahe ganz außer Betrachtung kommen, so haben Seine Majestät anzubefehlen befunden, daß sich von nun an genau an die bestehenden Pensionsnormen gehalten, und auf eine günstigere Behandlung niemals von Amtswegen, sondern nur über eine von Seiner Majestät in Fällen besonderer Rücksichtswürdigkeit erlassene Aufforderung eingerathen werden solle.

178.

Hofkammer-Decret vom 28. Februar 1837, an die niederösterreichische Regierung. — den 28ten.

Dem Magistrate der Haupt- und Residenzstadt Wien gebührt das Heimfallsrecht auf die erblosen Verlassenschaften der im Wiener Findelhause verstorbenen Findlinge; jedoch, wie sich von selbst versteht, nur in soweit, als dem Magistrate die Gerichtsbarkeit über den Findling nach seiner persönlichen Eigenschaft zukömmt. Dasselbe Recht steht dem Magistrate auch auf die erblosen Verlassenschaften der vom Findelhause außer dem Burgfrieden in Versorgung gegebenen Kinder zu.

179.

Decret der Hofkammer im Münz- und Bergwesen vom 2. März 1837, an die Berggerichte zu Steier, Leoben und Klagenfurt, an die Berg- und Salinendirection zu Hall und an das böhmische und galizische Gubernium. — den 2ten.

Durch verschiedenartige Deutungen der in dem dritten Absatze des Grubenfeldmaß-Patentes vom 21. Juli 1819 (J. G. S. Nr. 1580) enthaltenen Vorschrift: daß der Muther oder Lehenswerber entweder schon in dem Muthungs- oder Belehnungsgesuche, oder längstens zwei Monate nach eingelegter Muthung, die

1837. März.

beiläufige Lagerung der ausgebethenen Grubenfeldmassen zwischen drei fortlaufenden Compaßstunden auszudrücken habe, ist eine theils ganz verschiedene, theils den gesetzlichen Rechten eines Muthers nachtheilige Gerichtspflege entstanden.

Um nun über die Ertheilung und Zulässigkeit einer Fristerweiterung rücksichtlich dieser binnen zwei Monaten von dem Tage der eingelegten Muthung zwischen drei fortlaufenden Compaßstunden anzugebenden beiläufigen Massenlagerung, als auch über die Wirkungen einer anzusuchenden, versäumten oder verspäteten Fristerweiterung, ein gleichmäßiges, den bestehenden Gesetzen entsprechendes Verfahren beobachtet zu wissen, wird verordnet:

Erstens, daß ein jeder Muther, welcher die Erzlagerstätte so ausgerichtet hat, daß er die beiläufige Lagerung der ausgebethenen Grubenfeldmassen dergestalt anzugeben vermag, daß ihm innerhalb der Richtung des Längemaßes zwischen drei fortlaufenden Compaßstunden, bei der seiner Zeit vorzunehmenden Verpflöckung, seine Lagerstätte gesichert seien, zur Angabe dieser Lagerung binnen der gesetzlichen Frist von zwei Monaten vom Tage des bei dem Berggerichte präsentirten Gesuches zu verhalten sei;

Zweitens, daß in jenen Fällen, in denen der Muther die nicht thunliche Angabe dieser beiläufigen Massenlagerung aus standhaften Gründen angibt, demselben eine weitere, jederzeit längstens auf zwei Monate lautende Frist zu gewähren sei;

Drittens, daß jedem nebenansitzenden Schurf- oder Muthungsberechtigten gestattet werde, den älteren Muther nach der ersten, in dem Feldmaß-Patente vom 21. Juli 1819 gesetzlich bestimmten Frist von zwei Monaten zu der Angabe der beiläufigen Massenlagerung innerhalb dreien fortlaufenden Compaßstunden aufzufordern, und in dem Falle einer von dem älteren Muther begehrten weiteren Frist, die Unstatthaftigkeit deren Zulassung vor Gericht zu erweisen, über welchen Beweis dann das Gericht in jenen Fällen, in denen es nach dem Anbringen der Parteien nicht hinlänglich informirt seyn sollte, selbst nach genommenem Augenschein, über die Zulässigkeit oder Nichtzulässigkeit einer Fristerweiterung zu erkennen hat.

Viertens wird verordnet, daß die in dem Patente vom 21. Juli 1819 enthaltene Frist zur Lagerung der Massen, als keine Fallfrist, mit welcher der Verlust des Muthungsrechtes verbunden ist, zu betrachten sei, daß es jedoch dem Muther, bei Vermeidung zwangsweiser Betreibung obliege, längstens binnen zwei Monaten von dem Tage des bei dem Gerichte präsentirten Muthungsgesuches die beiläufige Lagerung der Feldmassen nach dem ebengenannten Patente anzuzeigen und die Belehnung zu begehren, oder auf die früher bezeichnete Weise die Verlängerung derselben nachzusuchen.

Sowie nun durch diese Vorschrift für Böhmen die an das k. k. Berggericht zu St. Joachimsthal erlassene Verordnung vom 25. April 1829, Hofzahl 4075, für die übrigen Provinzen die in den Formularien zum Hofdecrete vom 1. Juli 1831, Hofzahl 1820, enthaltene gegentheilige Verordnung aufgehoben wird, so hat es aber bei der Anordnung sein unverändertes Verbleiben, daß eine Belehnungsurkunde nur nach der vorerwähnten Angabe der beiläufigen Lagerung der Massen, und zwar jederzeit in der Art auszufertigen sei, daß in ihr auch diese Massenlagerung genau aufgenommen werde.

180.

Hoffammer-Decret vom 3. März 1837, an das dalmatinische Gubernium. — den 3ten.

Die allgemeine Hofkammer hat im Einverständnisse mit der obersten Justizstelle zu gestatten befunden, daß in Zukunft bei Vorrufung von Zeugen aus dem türkischen Gebiete vor die dalmatinischen Gerichte in Criminal-Angelegenheiten, in Absicht auf die Gebühr derselben kein Unterschied zwischen bemittelten und vermögenslosen Individuen gemacht, die Zeugengebühr für dieselben aber, und die Gebühr für die zu deren Vorladung abgesendeten Bothen, für jeden ganzen Tag der nothwendigen Entfernung vom Domicile mit Einem Gulden Conv. Münze und für jeden halben Tag mit 30 kr. Conv. Münze bemessen werde.

181.

Hofkammer-Decret vom 8. März 1837, an die galizische Cameral-Gefällenverwaltung. — den 8ten.

Die Duplicate von gerichtlichen Entscheidungen und Decreten unterliegen demjenigen Stämpel, welcher für die erste gerichtliche Ausfertigung derselben vorgeschrieben ist, weil die Duplicate keineswegs den vidimirten Abschriften gleich zu stellen sind, und weil sie die Originalien förmlich repräsentiren, und in jeder Beziehung dieselbe Wirkung, wie die zuerst ausgefertigten haben, daher sie auch mit denselben Erfordernissen versehen seyn müssen.

182.

Hofkammer-Decret vom 10. März 1837, an sämmtliche Länderstellen und Cameral-Gefällen-Verwaltungen in den alt-österreichischen Provinzen; zufolge Allerhöchster Entschließung vom 18. Februar 1837. Sämmtlichen Appellationsgerichten mit Ausnahme des tirolischen und dalmatinischen mitgetheilt durch Decret der obersten Justizstelle vom 4. April 1837. — den 10ten.

Seine Majestät haben den in Beziehung auf den Erlag der Dienst-Cautionen der Beamten zwischen den alt-österreichischen und den neu erworbenen Provinzen bisher bestandenen Unterschied aufzuheben und zu befehlen geruht, daß für die Zukunft auch in den alt-österreichischen Provinzen das in den neu erworbenen österreichischen Provinzen bestehende Verfahren ohne Modification beobachtet werde.

In den neu erworbenen Provinzen müssen in Folge der Allerhöchsten Entschließungen vom 19. Jänner 1815 und 13. Jänner 1816 die Dienst-Cautionen der Beamten nach dem Nominalbetrage in Conv. Münze entweder bar erlegt, oder pragmatikalisch auf Hypotheken sicher gestellt werden. Die bar erlegten Cautionsbeträge werden nach den dermaligen Bestimmungen bei dem Staatsschulden-Tilgungsfonde fruchtbringend gemacht, und den Cautionserlegern zu drei Percent, übrigens unter Beobachtung der in dem Hofkammer-Erlasse vom 11. Mai 1827 *) vorgezeichneten Modalitäten, verzinset. Die hypothekarische Sicherstellung kann sowohl auf den, dem Cautionserleger eigenthümlichen Realitäten, als durch

*) Nr. 162, Seite 376, 9. Bandes der Prov. G. S. für Oesterreich unter der Enns.

1837. März. auf fremde in den österreichischen Provinzen pragmatikalisch versicherte Bürgschafts-Urkunde geschehen. Die Zulänglichkeit der Sicherstellung auf Hypotheken muß jedesmal von dem Fiscalamte, sowohl in Beziehung auf Wesenheit als Form, geprüft, und sie kann nur dann als genügend angenommen werden, wenn das Fiscalamt sie dafür erklärt, und die von demselben angegebenen Vorsichten gehörig beobachtet sind.

Dasselbe Verfahren hat auch bei den Dienst-Cautionen der Beamten und Diener in den alt-österreichischen Provinzen in Zukunft ohne Modification einzutreten.

Es müssen daher von nun an alle Cautionen, welche für neu verliehene Dienste zu widmen und zu erlegen sind, nach dem Nominalbetrage in Conv. Münze bar erlegt, oder nach den obigen Bestimmungen pragmatikalisch auf Hypotheken sicher gestellt werden, wobei für die bar erlegten Beträge die Verzinsung zu drei von Hundert von dem Staatsschulden-Tilgungsfonde geleistet werden wird. Diese Verbindlichkeit der Berichtigung der Caution nach dem Nominalbetrage in Conv. Münze hat bei jeder von nun an vorfallenden neuen Dienstesverleihung in Wirksamkeit zu kommen, ohne Unterschied, ob die Verleihung mit einer Beförderung verbunden ist, oder nicht, ob sie auf Ansuchen oder von Amtswegen erfolgt, ob der neue Dienstplatz mit einer dem Betrage nach gleichen oder größeren Caution als der bisher versehenen verbunden ist, und es kann auf die für die bisherige Dienstleistung vielleicht in anderer Art geleistete Caution keine Rücksicht genommen werden; den einzigen Fall ausgenommen, daß die bisherige Caution, wie es wohl bei mehreren Cassen und Gefällen geschehen ist, nicht nur für den bestimmten Dienstposten, sondern für alle gleichartigen Dienste vinculirt ist, und daher bei der neuen Verleihung keine neue Cautions-Erlegung oder Widmung rücksichtlich des bereits gebundenen Betrages stattfindet.

183.

den 13ten. **Hofdecret vom 13. März 1837,** an das niederösterreichische Appellationsgericht, im Einverständnisse mit der allgemeinen Hofkammer.

Der Hof- und niederösterreichischen Kammerprocuratur wird gestattet, ihre Actuarien anstatt der Fiscal-Adjuncten bei Gericht erscheinen zu lassen.

184.

den 14ten. **Hofdecret vom 14. März 1837,** an das niederösterreichische Appellationsgericht, im Einverständnisse mit der allgemeinen Hofkammer und der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen.

Auf die Anfrage der niederösterreichischen Cameral-Gefällenverwaltung, ob auf den Fonds- und Staatsgütern die aus dem Einkaufe und der Einlösung öffentlicher Obligationen entstandenen Ueberschüsse bei den Waisencassen als ein Eigenthum der Herrschaft zu betrachten seien, ist von der allgemeinen Hofkammer nachfolgende Belehrung ertheilt worden:

Wenn sich auf irgend eine Art bestimmen läßt, welche einzelne Waisen, Eigenthümer der zu dem Ankaufe oder der Einlösung der Staatspapiere, von denen der Ueberschuß herrührt, verwendeten Barschaft gewesen sind, muß der Ueberschuß diesen Waisen zugetheilt werden.

1837. März.

In soferne es unmöglich ist, auszuweisen, mit wessen Geld die Staatspapiere eingekauft oder eingelöst worden sind, kann der aus dem Besitze derselben entstandene reine Ueberschuß bei der Waisencasse nach der Vorschrift des Hofdecretes vom 24. December 1834 (J. G. S. Nr. 2679), behandelt werden.

185.

Hofkanzlei-Decret vom 14. März 1837, an sämmtliche Länderstellen.

den 14ten.

In Anwendung der von Seiner Majestät, hinsichtlich der Freizügigkeits-Verhältnisse, wiederholt Allerhöchst genehmigten Grundsätze, ist nach dem Wunsche der schweizerischen Eidgenossenschaft, der am 3. August 1804 (Patent vom 21. August 1804, J. G. S. Nr. 680), zwischen den k. k. österreichischen Staaten und der schweizerischen Eidgenossenschaft abgeschlossene, und am 16. August 1821 erweiterte Vertrag, über eine gegenseitige Freizügigkeit des Vermögens, neuerdings bestätiget, und auf alle dermal zur österreichischen Monarchie und zur schweizerischen Eidgenossenschaft gehörigen Länder ausgedehnt worden, mit dem Beisatze: daß der in dem Artikel III des erst besagten Vertrages enthaltene Vorbehalt der Abschoß-, Abfahrts- und Abzugsgelder, welche einzelnen Städten, Gemeinden oder Herrschaften zustehen, von nun an zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits, und den zum deutschen Bunde gerechneten Provinzen der österreichischen Monarchie, dann dem lombardisch-venetianischen Königreiche, Galizien und Lodomerien, Dalmatien, und den unter den General-Commanden zu Agram, Peterwardein und Temesvar stehenden Militär-Gränz-Districten andererseits, als vollständig aufgehoben zu betrachten ist.

186.

Hofdecret vom 20. März 1837, an sämmtliche Appellationsgerichte; auf Ersuchen der allgemeinen Hofkammer.

den 20ten.

Feuergewehre dürfen von den Gerichtsbehörden in keinem Falle geladen durch die fahrende Post versendet werden.

187.

Hofkanzlei-Decret vom 24. März 1837, an die Länderstellen von Böhmen und Mähren.

den 24ten.

In Folge einer Anfrage der Hofkammer-Procuratur, wegen Anwendung der in der Kropatschekischen Gesetzsammlung Band 34, Seite 133 enthaltenen Hofkanzlei-Verordnung vom 14. April 1814, Zahl 3560, hinsichtlich der Abnahme der Armenprocente bei Versteigerungen von Realitäten, wird der Landesstelle Folgendes eröffnet:

1837. April.

Nicht allein die ursprünglichen Bestimmungen, wegen Entrichtung der Licitations-Gebühren von freiwilligen Licitationen, sondern auch das Central-Finanz-Hofcommissions-Decret vom 25. April 1812 (J. G. S. Nr. 987), womit diese Gebühr auf zwei Percent erhöhet wurde, enthalten die bestimmten Ausdrücke von dem Licitationsbetrage und erlösten Kaufschillinge, und es spricht auch für die Entrichtung der Satzposten ohne Abzug die bisherige anstandslose Beobachtung.

Nach den erwähnten Bestimmungen sind von der Entrichtung dieser Gebühr nur die Executions- und Cridafälle ausgenommen, und es wurde schon mit dem Hofkanzlei-Decrete vom 23. April 1812, Zahl 5747 *), nicht nur der Grundsatz ausgesprochen, daß diese Fälle nach den vorgeschriebenen gerichtlichen Formen vorhanden seyn müssen, und insbesondere in Cridafällen nur dann eine Ausnahme von der Licitations-Percenten-Entrichtung eintreten könne, wenn von der ordentlichen Justizbehörde, über die Insolvenz-Anmeldung des Schuldners oder der Erben, die Edictal-Einberufung der Gläubiger veranlaßt, und durch öffentliche Kundmachung derselben der Concurs eröffnet worden ist, sondern es wurde sich auch seither hiernach benommen, und einem Abzuge der Passiven nicht stattgegeben; ein entgegengesetztes Verfahren würde daher unzählige Reclamationen zur Folge haben.

Das von der Hofkammer-Procuratur angezogene Hofkanzlei-Decret vom 1. April 1814 **) wurde nur an das böhmische Gubernium über eine von demselben gestellte Anfrage, ob bei Licitationen unbeweglicher Güter die Licitations-Percente zu entrichten kommen, und über eine Bemerkung des dortigen Fiscalamtes, daß es billig sei, daß nach dem Beispiele von Mähren die Abgabe nur von derjenigen Summe abgenommen werde, welche dem Verkäufer nach Abschlag der auf der licitirten Realität haftenden Lasten und Schulden an dem gelösten Kaufschillinge übrig bleibt, erlassen. Dieses Hofdecret ist daher auch nicht geeignet, eine Aenderung an dem bisherigen Verfahren und diesen Bestimmungen begründen zu können, wohl aber bietet der gegenwärtige Anlaß die Gelegenheit dar, die dießfällige abweichende Gepflogenheit in der dortigen Provinz abzustellen, und selbe wieder auf die ursprünglichen Bestimmungen zurück zu führen, dem gemäß die Landesstelle das Erforderliche zu verfügen hat.

188.

den 4ten. **Hofkanzlei-Decret vom 4. April 1837,** an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme von Dalmatien, Mailand und Venedig; zufolge Allerhöchster Entschließung vom 4. März 1837, über einen Vortrag der vereinigten Hofkanzlei.

Der Landesstelle wird über die in einer Provinz zur Sprache gekommene Frage, ob den Grundeigenthümern, welche nach §. 365 des allgemeinen bürgerlichen

*) Hofkanzlei-Decret vom 23. April 1812, an die niederösterreichische Regierung.

Das Gesetz bewilliget die Ausnahme von der Licitations-Procenten-Errichtung nur in wirklichen Cridafällen.

Dieser Fall ist nach den vorgeschriebenen gerichtlichen Formen nur damals vorhanden, wenn von der ordentlichen Abhandlungsbehörde über die Insolvenz-Anmeldung des Schuldners oder der Erben oder des Verlassenschafts-Curators die Edictal-Einberufung der Gläubiger veranlaßt, und durch öffentliche Kundmachung derselben der Concurs eröffnet worden ist.

**) Hofkanzlei-Decret vom 1. April 1814, an das böhmische Gubernium.

Bei Licitationen gebührt dem Local-Armenfonde die einpercentige Abgabe außer den Executions- und Cridafällen sowohl von unbeweglichen als beweglichen Gütern; diese Abgabe ist jedoch immer nur von derjenigen Summe abzunehmen, welche dem Verkäufer, nach Abschlag der auf der licitirten Realität haftenden Lasten und Schulden, von dem gelösten Kaufschillinge übrig bleibt.

Gesetzbuches ihr Eigenthum zum Straßenbaue abtreten, bis zur wirklichen Entschädigung für dieses Eigenthum Verzugszinsen zu bezahlen seien, folgende Belehrung ertheilt:

1837. April.

Wenn der Capitalsbetrag nicht sogleich bei der Abnahme des Eigenthumes, das ist, zur Zeit, wo der Eigenthümer aus dem Besitze und der Benützung seines Eigenthumes gesetzt wird, bezahlt wird, so haben von diesem Augenblicke an für ihn die nach §. 995 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches vier von Hundert betragenden Verzögerungszinsen zu laufen, und müssen der Ordnung nach periodisch entrichtet werden, in soferne nicht mit ihm eine andere freiwillige Uebereinkunft getroffen worden ist.

Wenn gleich in gewöhnlichen Fällen die Verjährung des §. 1480 nach Verlauf von drei Jahren rücksichtlich der aufgelaufenen Zinsen die Einwendung begründen kann, daß der Schuldner nicht mehr zur Zahlung derselben angehalten werden könne, und daß nach dem §. 1335 die Summe der aufgelaufenen, unbezahlten und nicht verjährten Zinsen nicht höher als auf die Summe des Capitales steigen dürfen, so kann doch in den Fällen, wo die öffentliche Verwaltung allein die Schuld an der Verzögerung trägt, sich auf die Bestimmungen der §§. 1480 und 1335 nicht berufen, und der Partei, welcher ihr Eigenthum abgenommen worden ist, die Folge einer Nachlässigkeit oder Geschäftsförmlichkeit nicht aufgebürdet werden, welche ihr nicht zur Schuld fällt.

Was aber die Ansprüche auf Verzugszinsen für frühere Fälle, wo die Bezahlung des Capitales bereits geleistet worden ist, anbelangt, so sind dieselben im gerichtlichen Wege auszutragen.

189.

Hofdecret vom 10. April 1837, an das niederösterreichische Appellationsgericht; zufolge Allerhöchster Entschließung vom 1. April 1837.

den 10ten.

Dem Magistrate in Wien wird die Belehrung ertheilt, daß das im §. 1101 des bürgerlichen Gesetzbuches dem Vermiether eingeräumte gesetzliche Pfandrecht auf die Einrichtungsstücke und Fahrnisse schon durch deren Einbringung in die vermiethete Wohnung begründet werde, und daher, als von diesem Zeitpuncte an wirksam, auch gegen jene Gläubiger des Miethmannes geltend gemacht werden können, welche auf die eingebrachten Gegenstände ein Pfandrecht erwerben, ehe noch von dem Vermiether die Zinsklage überreicht, oder die Beschreibung der Einrichtungsstücke und Fahrnisse angesucht wurde.

Diese Allerhöchste Resolution wird dem Appellationsgerichte mit der Bemerkung zur weiteren Verfügung eröffnet, daß Seine Majestät der Kundmachung einer allgemeinen Erläuterung des §. 1101 des bürgerlichen Gesetzbuches nicht stattzugeben befunden haben.

190.

Hofdecret vom 11. April 1837, an das böhmische Appellationsgericht.

den 11ten.

Das Appellationsgericht hat das dortige Landrecht anzuweisen, daß die königlich-preußische Gesandtschaft den Wunsch ausgesprochen habe, daß die k. k. Gerichtsbehörden angewiesen werden möchten, in Requisitions-, Insinuations- und anderen ähnlichen Fällen sich nicht unmittelbar an das königliche Justizministerium zu Berlin, sondern entweder an die betreffende königliche Gerichtsbehörde zu wenden, oder auch den diplomatischen Weg einzuschlagen.

1837.
April.

191.

den 12ten. **Decret des steiermärkischen Guberniums vom 12. April 1837,** an die dortigen Kreisämter.

Es ist schon wiederholt der Fall zur Kenntniß der Landesstelle gekommen, daß wörtliche und selbst thätliche Beleidigungen einer Civilwache durch den Umstand hervorgerufen worden sind, daß der als Assistenz abgesendete Gerichtsdiener oder ein sonstiges Individuum, welches als Gerichtswache beigegeben worden, nicht mit der Amtskleidung und mit keiner schriftlichen Weisung versehen war.

Ferner lassen sich dergleichen Individuen leicht durch bloße Drohungen von dem Vollzuge ihres Auftrages abschrecken, und fordern sodann die Bestrafung des Beleidigers nach §. 73, II. Theiles des Strafgesetzbuches.

Da ein solches Benehmen der Ordnung überhaupt entgegen und nicht geeignet ist, das Ansehen der ausführenden Bezirks-Obrigkeit aufrecht zu erhalten, so hat das Kreisamt an die Bezirksobrigkeiten seines Kreises die geeigneten Aufträge zur Beseitigung dieser Uebelstände zu erlassen.

192.

den 13ten. **Hofkanzlei-Decret vom 13. April 1837,** an sämmtliche Länderstellen, im Einverständnisse mit der Haus-, Hof- und Staatskanzlei.

Laut Eröffnung der geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzlei ist der Freistaat Krakau dahin beschränkt, keinen Unterthan der drei Schutzmächte als Bürger oder Insassen aufzunehmen, der nicht die förmliche Befugniß seiner Regierung, nach dem Krakauischen zu übersiedeln, beibringt, unbefugte Auswanderer aber zurück zu weisen.

Der Senat der freien Stadt Krakau hat nun im diplomatischen Wege das Ansinnen gestellt, daß auch österreichischen Unterthanen die Auswanderungsbewilligung in das Gebiet des Freistaates nur nach vorhergegangener Ausweisung mit der dießfälligen Aufnahmsbewilligung des Senates ertheilt werden möge.

Obgleich nach den allgemeinen aus dem Auswanderungs-Patente vom Jahre 1832 (J. G. S. Nr. 2557) erhellenden Grundsatze die hierländige Auswanderungsbewilligung keineswegs an eine vorläufig zu erwirkende und nachzuweisende Aufnahme des Auswandernden von Seite eines anderen Staates gebunden ist, so fordern doch die tractatmäßigen und speciellen Verhältnisse des Schutzstaates Krakau hier eine besondere Rücksicht.

Der Landesstelle wird daher für den vorkommenden Fall eines bewilligt werdenden, ausdrücklich auf das Krakauer Gebiet gerichteten Auswanderungsgesuches, bekannt gegeben, daß in diesem Falle die Partei anzuweisen ist, die Aufnahmszusicherung des Senates sich vorläufig zu verschaffen.

193.

Hofkammer-Decret vom 14. April 1837, an die Cameral-Magistrate in Mailand und Venedig, im Einverständnisse mit der k. k. vereinigten Hofkanzlei, der k. k. obersten Justizstelle und der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen.

den 14ten.

Da sich in Absicht auf die Gebühren der Kunstverständigen, welche in Criminal-Angelegenheiten oder bei Untersuchungen über schwere Polizei-Uebertretungen verwendet werden, in einzelnen Fällen Anstände ergeben haben, so findet man, im Einverständnisse mit der k. k. vereinigten Hofkanzlei, der k. k. obersten Justizstelle und der k. k. Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen, hierüber Folgendes zu bestimmen:

Bei der Verwendung von Ingenieurs, Aerzten, Chirurgen, Hebammen und anderen Kunstverständigen in Straffällen, wo es sich nur um Beurtheilung und um Aussagen handelt, hat sich die Gebühr derselben auf die in dem Tarife vom Jahre 1824 festgesetzten Reise- und Zehrungskosten zu beschränken, weil dieselben nach §. 528 des I. und §. 446 des II. Theiles des Strafgesetzbuches ihr Gutachten unentgeltlich abzugeben verpflichtet sind.

In soweit aber derlei Kunstverständige, welche nicht vom Staate bereits besoldet sind, Elaborate zu liefern oder Operationen vorzunehmen haben, welche einen besonderen Aufwand von Mühe oder Vorauslagen erfordern, ist denselben dafür eine abgesonderte Belohnung für das Geleistete und volle Entschädigung für die Vorauslagen zuzuwenden, welche letztere auch den im öffentlichen Dienste stehenden Kunstverständigen gegen gehörige Nachweisung des außerordentlichen nicht etwa schon pauschirten baren Aufwandes nicht versagt werden kann.

Das Ausmaß der Belohnung und Entschädigung, und wie dieselbe etwa im Voraus zu bestimmen sei, wird der strengen gesetzlichen Beurtheilung der Gerichtsstellen von Fall zu Fall überlassen, welche bei vorkommenden Zweifeln in der Lage sind, mit den Verwaltungs- oder Controlsbehörden, die es betrifft, Rücksprache zu pflegen.

194.

Hofkanzlei-Decret vom 15. April 1837, an sämmtliche Länderstellen.

den 15ten.

Nach dem Auswanderungs-Patente vom 24. März 1832 (J. G. S. Nr. 2557), §. 10, lit. b), werden durch unbefugte Auswanderung Rang und Vorzüge, mithin auch der Adel, verwirkt.

Um auch in dieser Beziehung den Stand des Adels hierorts in Evidenz halten zu können, sind dießfalls die Vorschriften, welche hinsichtlich der Anzeigen wegen des Adelsverlustes durch Verbrechen bestehen, ebenfalls zu beobachten. So oft daher die Landesstelle nach §. 29 jenes Patentes den Fiscus zum rechtlichen

*) Dieser Tarif ist in Folge der Hofkammer-Decrete vom 12. März und 4. April 1824, Z. 9212 und 13257, im Einverständnisse mit der Hofkanzlei und der obersten Justizstelle durch Circular-Verordnung des Mailänder-Guberniums vom 23. April 1824, Z. 4439, kundgemacht, und in die lombardische Provinzial-Gesetzsammlung, 1. Theil des Jahrganges 1824, Seite 216, aufgenommen worden.

1837. April. Verfahren wider einen unbefugt Ausgewanderten ermächtiget, ist die gedachte Behörde zugleich anzuweisen, der Landesstelle seiner Zeit das rechtskräftige Urtheil vorzulegen, und wenn die Partei für schuldig erklärt wird, hat die Landesstelle jedesmal eine beglaubigte Abschrift des Urtheiles sammt der Nachweisung des Adels der betreffenden Person der k. k. vereinigten Hofkanzlei vorzulegen.

195.

den 20ten. **Hofkanzlei-Decret vom 20. April 1837,** an sämmtliche Länderstellen der alt-österreichischen Provinzen.

Die von der allgemeinen Hofkammer über die Dienst-Cautionen der Beamten erlassene Verordnung vom 10. März 1837 (J. G. S. Nr. 182), hat auch bei den Beamten der öffentlichen politischen Fonde, so ferne sie zur Cautionsleistung verpflichtet sind, in Anwendung zu kommen.

196.

den 20ten. **Hofkanzlei-Decret vom 20. April 1837,** an das mährisch-schlesische Gubernium.

Im Einvernehmen mit der k. k. obersten Justizstelle findet man in der Beköstigung der Sträflinge des Provinzial-Strafhauses keine Aenderung eintreten zu lassen, indem dieselben schon seit langer Zeit am Sonntage eine Fleischsuppe mit $^1/_4$ Pfund Fleisch und Mehlspeise, am Donnerstage eine Mehlspeise, die übrigen Tage aber eine Speise von Hülsenfrüchten oder Grünzeug und täglich $1^1/_2$ Pfund Brot erhalten; dagegen aber wird genehmiget, daß den Spielberger Sträflingen viermal in der Woche eine halbe Maß Grieß und Semmelmehl in Klößen, und die anderen Tage Hülsenfrüchte, Erdäpfel und Sauerkraut, und am Samstage Fleischbrühe mit $^1/_4$ Pfund Fleisch verabreicht werde. Uebrigens hat es auch bei der bisherigen Bestimmung der Brotportion von $1^3/_4$ Pfund Brot für jeden Spielbergssträfling zu verbleiben, und eben so hat auch in dieser Beziehung im Provinzial-Strafhause an der bisherigen Broterfolgung keine Aenderung einzutreten.

197.

den 20ten. **Decret der Hofkammer im Münz- und Bergwesen vom 20. April 1837,** an das böhmische Gubernium und an sämmtliche Berggerichte in den deutsch-österreichischen Erbländern.

Um in Beziehung der so wichtigen Verhandlung bei Berglehens-Ertheilungen bei allen k. k. Berggerichten ein gleiches gesetzliches Verfahren beobachtet zu wissen, findet man demselben zur unabweichlichen Norm für die Zukunft zu bedeuten:

Erstens, daß überhaupt in allen Fällen, in denen bei einkommenden Lehenswerbungen Feldnachbarn vorhanden sind, dieselben zur Freifahrungs-Commission vorzuladen sind;

1837. April.

Zweitens, daß vor Abhaltung der Freifahrts-Commissionen keine Verhandlungen über die Zulässigkeit der Lehensertheilung mit den Nebengewerken oder sonstige Abforderungen von Aeußerungen zu veranlassen seien, indem die Freifahrungs-Commission jene gerichtliche Amtshandlung ist, vor welcher die Einsprüche der Nachbarsgewerken aufzunehmen sind, und daß

Drittens den Nebengewerken in der Vorladung zur Freifahrungs-Commission ein solcher Termin vorzuschreiben ist, daß ihnen, ohne der beiläufig zu berechnenden Zustellungszeit, eine Frist von acht Wochen offen bleibe.

198.

den 28ten.

Hofdecret der Hofkammer im Münz- und Bergwesen vom 28. April 1837, an das böhmische Gubernium.

Auf die gestellte Anfrage: ob einem Stifte die für dasselbe bei dem Berggerichte angesuchte Schurflicenz ertheilt werden dürfe, wird demselben erwidert, daß, da Stifte und Klöster nach dem Hofdecrete vom 20. April 1781 *) die persönliche Fähigkeit besitzen, Bergwerke bauen und Bergantheile cum apertinentiis kaufen und besitzen zu dürfen, und diese Corporationen nur hinsichtlich der Erwerbung der Eigenthumsrechte auf einen Bergbau durch Erbschaft oder Schenkung durch das Amortisationsgesetz beschränkt sind, einem solchen gestellten Ansuchen um Ertheilung einer Schurflicenz zu willfahren, und den geistlichen Corporationen überhaupt jede unmittelbare oder mittelbare Erwerbung eines Bergeigenthumes mit der einzigen angeführten Ausnahme zu gestatten ist.

199.

Mai. den 1ten.

Hofdecret vom 1. Mai 1837, an das niederösterreichische Appellationsgericht, im Einverständnisse mit der vereinigten Hofkanzlei und der allgemeinen Hofkammer.

Das dem landesfürstlichen Fiscus, und unter den in den Gesetzen enthaltenen Beschränkungen, dem Magistrate der Stadt Wien, in Rücksicht der über 32 Jahre

---

*) Decret der Hofkammer im Münz- und Bergwesen vom 20. April 1781, an die gesammten unterstehenden k. k. Bergämter und Berggerichte in den deutschen und böhmischen Erbländern.

Die Hofkammer in Münz- und Bergwesen hat für nöthig befunden, Seiner Majestät allerunterthänigst einzurathen, daß den geistlichen Stiften und Klöstern noch ferners erlaubt seyn sollte, Bergwerke bauen, und Bergantheile oder Kuxen cum appertinentiis kaufen und besitzen zu dürfen; wobei sich auch in Ansehung derjenigen Bergtheile oder Kuxen, so die Stifte und Klöster durch Erbschaft oder Donation an sich bringen können, allerunterthänigst angefragt worden, und hierauf sub reprod. 13. des gegenwärtigen Monates folgende Allerhöchste Entschließung herabgelangt ist:
„Ich begnehmige in ein, so andern das Einrathen der Kammer; respectu acquisitionis titulo haereditatis vel donationis aber, ist sich lediglich nach dem klaren Inhalte des Amortisations-Gesetzes zu benehmen."

Welche Allerhöchste Entschließung also demselben zur Wissenschaft, weiteren Bekanntmachung an die subalternen Aemter und unabweichlichen Befolgung hiermit bekannt gemacht, und dasselbe auf das Allerhöchste Amortisationsgesetz vom 26. August 1771, und auf das dießfalls nachgefolgte Patent vom 17. December 1780 (soweit es die Unfähigkeit der geistlichen Stifte und Klöster zur Erwerbung der Kuxen oder Bergtheile durch Erbschaft und Donation betrifft), hierdurch angewiesen wird.

1837. Mai.

alten Depositen zustehende Heimfälligkeitsrecht erstreckt sich nicht auf deponirte Privat-Schuldbriefe und andere in Geschäften der Privatpersonen errichtete Urkunden. Den Gerichten bleibt jedoch unbenommen, die unbekannten Eigenthümer der seit 32 Jahren deponirten Urkunden solcher Art zur Erhebung derselben durch Edict aufzufordern, und diejenigen dieser Urkunden, welche binnen der Edictalfrist nicht erhoben werden, aus dem Depositenamte zur weiteren Aufbewahrung in die Registratur abgeben zu lassen.

200.

den 4ten. **Hofkammer-Decret vom 4. Mai 1837,** an sämmtliche Länderstellen und Berggerichte.

Ueber eine vorgekommene Anfrage, ob die Eisengußwerke der Montan-Jurisdiction unterstehen oder nicht, hat man zu beschließen befunden, daß die Eisengußwerke, welche das von den Hochöfen kommende Roheisen umschmelzen und in Gußwaaren umstalten, ebenso wie andere Werke, welche das Roheisen umarbeiten, der Jurisdiction der Berggerichte unterstehen.

201.

den 5ten. **Hofkanzlei-Decret vom 5. Mai 1837,** an sämmtliche Länderstellen; zufolge Allerhöchster Entschließung vom 3. März 1837.

Zufolge Allerhöchster Entschließung vom 27. Juni 1835 ist durch das Decret des k. k. Hofkriegsrathes vom 12. Juli 1835 (J. G. S. Nr. 57), bestimmt worden, daß die bis zur Einberufung beurlaubte Militärmannschaft für die Zeit und so lange der Urlaub dauert, unter der Civil-Gerichtsbarkeit zu stehen hat.

Da hierüber Anfragen vorgekommen sind, so wird erklärt:

§. 1.

Der Ausdruck „Civil-Gerichtsbarkeit" ist im Gegensatze zur Militär-Gerichtsbarkeit gebraucht worden. Die bis zur Einberufung Beurlaubten stehen daher, so lange der Urlaub dauert, unter der Civil- und Strafgerichtsbarkeit der Civilbehörden.

§. 2.

Dagegen bleibt die auf bestimmte Zeit, oder bis zur Exercierzeit, oder auf Arbeit (freiwillig oder commandirt) beurlaubte Militär-Mannschaft fortan unter der Militär-Gerichtsbarkeit.

Die Art der Beurlaubung ist in dem Urlaubspasse genau auszudrücken.

§. 3.

Auch die bis zur Einberufung Beurlaubten sind, wenn sich dieselben des Verbrechens der Desertion schuldig machen, von der Civilbehörde an ihre Militärbehörde zur Untersuchung und Bestrafung nach den Militärgesetzen einzuliefern, da durch ihre Beurlaubung die Militärpflicht nicht aufgehoben wird.

§. 4.

Der bis zur Einberufung Beurlaubte, welcher während der Zeit dieses Urlaubes, in der Absicht, sich dem Militärdienste zu entziehen, sich selbst verstümmelt, ist gleichfalls zur Untersuchung und Bestrafung nach den Militärgesetzen an die Militärbehörde einzuliefern.

§. 5.

Hat ein nach der Anordnung der §§. 3 und 4 eingelieferter Beurlaubter vor oder nach der Desertion oder der Verstümmlung auch andere Verbrechen oder Vergehen verübt, so ist er auch wegen aller dieser Verbrechen oder Vergehen, wenn dieselben von dem Civilgerichte nicht schon bestraft worden sind, von der Militärbehörde mit Rücksicht auf die Vorschriften des Civil-Strafgesetzbuches zu richten.

§. 6.

Für Verbrechen oder Vergehen, welche von einem bis zur Einberufung Beurlaubten während des Urlaubes begangen worden sind, und von dem Civilgerichte zu bestrafen wären, aber erst nach der Einberufung entdeckt worden, ist derselbe von dem Militärgerichte, jedoch mit Berücksichtigung des Civil-Strafgesetzbuches, zu untersuchen und zu bestrafen.

§. 7.

Auch ist der einberufene Beurlaubte, gegen welchen vor der Einberufung Anzeigen von Verbrechen oder anderen Vergehen bei der Behörde eingekommen sind, nur dann zum Behufe der bei der Civilbehörde zu veranlassenden Untersuchung und Aburtheilung zurückzuhalten, wenn vor seiner Absendung an den Truppenkörper, dem er angehört, bereits die Untersuchung gegen ihn eingeleitet, somit seine rechtliche Beinzichtung erkannt worden war, im entgegengesetzten Falle aber die Untersuchung und Aburtheilung desselben der Militärbehörde, mit Beobachtung der im §. 6 enthaltenen Vorschrift, zu überlassen.

§. 8.

Die Civilgerichte haben in den Fällen, in welchen es ihnen zusteht, die gegen einen bis zur Einberufung beurlaubten Soldaten eingeleitete Untersuchung zu beendigen, das Urtheil zu schöpfen, und auch die wider ihn erkannte Strafe vollstrecken zu lassen.

Sie haben jedoch das Regiments-, Corps- oder Werbbezirks-Commando, unter welches der Beschuldigte gehört, sowohl von dem Beschlusse, wodurch die Untersuchung eingeleitet wird, als auch von dem geschöpften Urtheile sogleich in Kenntniß zu setzen.

§. 9.

Den bis zur Einberufung Beurlaubten, welcher von der Civilbehörde wegen eines Vergehens überhaupt, oder wegen eines Verbrechens zu einer Strafe verurtheilt worden ist, die nicht einen fünfjährigen schweren Kerker übersteigt, hat die Militärbehörde nach überstandener Strafe, wenn er einberufen wird, und sonst noch diensttauglich ist, bei dem Militär einrücken zu lassen, und es ist sich in dieser Beziehung hinsichtlich eines solchen mit einer Kerkerstrafe belegten Beurlaubten so zu benehmen, wie es in Betreff eines im dienstleistenden Stande befindlichen, von dem Militärgerichte zur Schanzarbeit verurtheilten Soldaten vorgeschrieben ist.

§. 10.

Die im Kerker überstandene Strafzeit darf in die Capitulation nicht eingerechnet werden.

§. 11.

Wird ein bis zur Einberufung Beurlaubter wegen eines Verbrechens zu einer fünf Jahre übersteigenden schweren Kerkerstrafe, oder zur Ausstellung auf die Schandbühne verurtheilt, so ist derselbe, wenn dem Regiments-, Corps- oder Werbbezirks-Commando nach der Anordnung des §. 8 von der Civilbehörde die Anzeige von dem Urtheile zukommt, aus dem Militärstande sogleich in Abgang zu bringen, und nicht mehr in das Militär zu übernehmen.

1837. Mai.

§. 12.

In österreichische Dienste mit Capitulation getretene Ausländer können nicht bis zur Einberufung beurlaubt werden.

§. 13.

Die Civilgerichte haben bei Ausübung der Gerichtsbarkeit in und außer Streitsachen über die bis zur Einberufung beurlaubte Militär-Mannschaft nach den für die Civilgerichte bestehenden Vorschriften zu verfahren, jedoch im Falle eines Concurses oder einer Execution

a) den §. 12 des Patentes vom 20. April 1782, Nr. 46 der Justiz-Gesetzsammlung, wornach bei Concursen über das Vermögen einer Militärperson den Forderungen aus Aerarial- und Regimentsgeldern der Vorzug vor allen Gläubigern auf dasjenige Vermögen eingeräumt ist, worauf dieselben kein Pfandrecht erlangt haben, und

b) die Anordnung des §. 618 (616) der galizischen Gerichtsordnung, das nämlich dasjenige, was zur Militär-Equipirung und zum Militärdienste gehört, in keine gerichtliche Execution oder Pfändung gezogen werden darf, zu beobachten.

Auch hört der im Wege der Execution erwirkte Personal-Arrest eines bis zur Einberufung Beurlaubten, in Folge der wirklichen Einberufung desselben auf.

§. 14.

Durch die Beurlaubung bis zur Einberufung wird an den Vorschriften über die Bewilligung der Ehen der Militärpersonen und der Beurlaubten überhaupt nichts geändert.

§. 15.

Zur Ausfolglassung des Vermögens von Seite der Civilbehörden an die bis zur Einberufung Beurlaubten ist die schriftliche Zustimmung ihres Regiments- oder Corps-Commando noch fernerhin erforderlich.

§. 16.

Das Civilgericht, welches die Verlassenschaft eines, während des Urlaubes gestorbenen bis zur Einberufung Beurlaubten abhandelt, hat in Rücksicht des bei dem Militär befindlichen Vermögens die Vorschriften über den Invalidenfonds-Beitrag zu beobachten.

§. 17.

Wenn ein bis zur Einberufung Beurlaubter in der Militär- oder einer anderen Kleidung einen Deserteur einbringt, ist der Deserteur als von einer Civilperson eingebracht anzusehen, und dem Einbringer gebührt die Civil-Taglia.

§. 18.

Die Vorschriften über die Evidenzhaltung der Beurlaubten bleiben auch in Rücksicht der bis zur Einberufung beurlaubten Militär-Mannschaft in voller Kraft.

202.

den 6ten. **Hofkanzlei-Decret vom 6. Mai 1837,** an sämmtliche Länderstellen; zufolge Allerhöchster Entschließung vom 1. Mai 1837. Sämmtlichen Appellationsgerichten mitgetheilt durch Hofdecret vom 30. Mai 1837.

Aus Anlaß einer Vorstellung, daß die Seelsorger von den Behörden mit Vernehmungen aller Art zum Nachtheile ihres geistlichen Amtes überladen werden,

geruhten Seine k. k. Majestät den Behörden zur Pflicht zu machen, darauf zu sehen, daß bei der Forderung von Auskünften vom Curat-Clerus von Seiten der landesfürstlichen Behörden kein Mißbrauch zur Ueberladung des Curat-Clerus durch ihm nicht zuständige Arbeiten oder Herabwürdigung desselben stattfinde.

1837. Mai.

203.

Hofdecret vom 23. Mai 1837, an das niederösterreichische Appellationsgericht.

den 23ten

Die im §. 463 des ersten Theiles des Strafgesetzbuches unter b) bis e) bezeichneten Personen können innerhalb der in dem folgenden §. 465 bestimmten Frist allerdings auch dann den Recurs ergreifen, wenn der Beschuldigte erklärt, daß er auf den Recurs Verzicht leiste.

204.

Hofdecret vom 30. Mai 1837, an sämmtliche Appellationsgerichte; zufolge Allerhöchster Entschließung vom 27. Mai 1837.

den 30ten.

Bei Besetzung der Advocatenstellen ist unter den Geeigneten der in jeder Beziehung Vorzüglichste, bei allenfalls gleichen Vorzügen aber erst der Senior im Doctorate zu berücksichtigen.

205.

Hofdecret vom 6. Juni 1837, an das galizische Appellationsgericht.

Juni. den 6ten.

Dem Appellationsgerichte wird auf seinen Bericht, um nähere Bestimmung wegen der durch Hofdecret vom 21. November 1836 anbefohlenen Verfassung der Uebersetzungen der im Revisionswege vorkommenden, in polnischer Sprache verfaßten Urtheile und Beweggründe der ersten Instanz, zur weiteren Verfügung bekannt gemacht, daß die ersten Instanzen selbst bei Vorlage der Acten die dießfälligen Uebersetzungen zu liefern haben.

206.

Hofdecret vom 12. Juni 1837, an das böhmische Appellationsgericht.

den 12ten.

Dem Appellationsgerichte wird bemerkt, daß dessen Ansicht, der Absatz sub f des §. 148 I. Theiles des Strafgesetzes spreche nur von einem bei Tag und ohne besondere Gefährlichkeit gelegten nicht ausgebrochenen Feuer, offenbar unrichtig sei, indem dieser Paragraph ausdrücklich auch den Fall umfaßt, wenn das unter den erwähnten Umständen gelegte Feuer zwar ausgebrochen, jedoch ohne Schaden gelöscht worden ist.

1837.
Juni.

207.

den 20ten. **Hofdecret vom 20. Juni 1837,** an sämmtliche Appellationsgerichte; zufolge Allerhöchster Entschließung vom 7. Jänner 1837, über einen Vortrag der obersten Justizstelle.

Die das Institut der Auscultanten betreffenden, aus verschiedenen Anläßen und zu verschiedenen Zeiten ergangenen einzelnen Vorschriften sind zufolge Allerhöchster Entschließung vom 7. Jänner 1837 mit den zeitgemäßen Erläuterungen in eine besondere Verordnung zusammengefaßt worden, wovon dem Appellationsgerichte eine Abschrift zur eigenen Wissenschaft und Verständigung der untergeordneten landesfürstlichen Collegialgerichte übersendet wird.

§. 1.

Das Institut der Auscultanten ist eine Pflanzschule für Justizbeamte.

§. 2.

Die Ernennung der systemisirten und der überzähligen Auscultanten ist der obersten Justizstelle nach den ihr ertheilten besonderen Weisungen überlassen. Die oberste Justizstelle ist in der Regel nicht gebunden, den Candidaten gerade an dem angesuchten Orte eine Auscultantenstelle zu verleihen, sondern befugt, dieselben, so weit es mit der Sicherstellung des Unterhaltes der Bittsteller und mit ihren bisherigen Verhältnissen vereinbarlich ist, dorthin als Auscultanten anzustellen, wohin sie am meisten passen, oder wo deren Ausbildung am leichtesten und füglichsten erwartet werden kann.

§. 3.

Mit Beachtung dieser Rücksichten können auch unentgeltlich dienende Auscultanten nach dem Gutachten der untergeordneten Behörden von der obersten Justizstelle von Amtswegen zu anderen Justizcollegien übersetzt werden, in welchem Falle dieselben außer der Vergütung der normalmäßigen Reisekosten, keinen Anspruch auf irgend ein weiteres Entgelt haben.

§. 4.

Auscultanten können auch selbst in der Absicht, ihre Sprachkenntnisse zu erweitern, und sich dadurch für den Dienst bei den Justizcollegien der verschiedenen Provinzen zugleich brauchbar zu machen, um zeitliche Uebersetzung ansuchen, sobald sie die nöthigen Vorkenntnisse in der Sprache, worin bei diesen Justizcollegien die Geschäfte verhandelt werden, auszuweisen vermögen. Diese Uebersetzungen, welche auf unbestimmte Zeit und auch mit Beibehaltung der Adjuten von der obersten Justizstelle über Gutachten der untergeordneten Behörde bewilliget werden können, haben jedoch nur auf eigene Kosten der Bittsteller Statt, und sie können auch nur über Bewilligung der obersten Justizstelle und Gutachten der unteren Behörden, auf gleiche Weise den Rücktritt erlangen.

§. 5.

Auscultanten haben unter sich keinen Rang. Ueber ihre Beförderung wird ohne aller anderer Rücksicht nur Verdienst und Fähigkeit entscheiden.

§. 6.

In der Regel ist zur Besetzung erledigter systemisirter Auscultantenstellen kein Concurs auszuschreiben, dem obersten Gerichtshofe ist jedoch vorbehalten, wenn er es nöthig findet, die Concurs-Ausschreibung zu verfügen.

§. 7.

Bewerber um Auscultantenstellen müssen ihre Gesuche demjenigen Justiz-Collegium erster Instanz überreichen, bei welchem sie angestellt zu werden wünschen, und folgende Belege anschließen:

a) den Taufschein, oder in gesetzlicher Form die Ausweisung über Alter, Geburtsort und Stand;

b) das von einer inländischen Lehranstalt ausgestellte Absolutorium über die vom Bittsteller aus sämmtlichen vorgeschriebenen juridischen Lehrgegenständen gut bestandenen Prüfungen;

c) die Zeugnisse über die allfällige praktische Verwendung;

d) die Ausweisung über die Sprachkenntnisse, welche der Bittsteller nebst der eigenen Muttersprache besitzt, mit der Fertigkeit, in denselben nicht nur geläufig sprechen, sondern auch Aufsätze entwerfen zu können;

e) die Wahlfähigkeits-Decrete für das Civil- und Criminal-Richteramt, oder wenigstens für eine Auscultantenstelle;

f) den Beweis, daß des Bittstellers Unterhalt bis zur Erlangung einer besoldeten Dienststelle durch sein eigenes Einkommen oder durch eine in einer rechtsverbindlichen Form von einer dritten Person ausgestellte Unterhaltserklärung zureichend gesichert ist. Wenn der Unterhalt von einer dritten Person zugesichert ist, muß dargethan werden, daß diese Person, unbeschadet der Pflichten gegen die eigenen Familienglieder, diesem ihren Versprechen, vermöge ihrer Vermögenskräfte, nachkommen kann, und zugleich die Mittel näher bezeichnet werden, aus welchen der Unterhalt geleistet werden soll;

g) die genaue Angabe, ob und welche Verwandtschafts- oder Schwägerschafts-Verhältnisse zwischen dem Bittsteller und etwa einem Beamten der Stelle, bei welcher derselbe als Auscultant einzutreten wünscht, oder mit einem zur Vertretung der Parteien bei dieser Behörde berechtigten Advocaten bestehen.

§. 8.

Jeder unbedingt ernannte Auscultant ist bei dem Justizcollegium, bei welchem derselbe seine Bestimmung erhielt, nach den bestehenden Vorschriften in Eid und Pflicht zu nehmen, und von diesem Tage an kann er seine wirkliche Dienstzeit berechnen.

§. 9.

Bedingt — gegen Ablegung der Prüfungen — zu Auscultanten ernannte Zöglinge der Theresianischen Ritter-Akademie oder des Wiener Stadt-Convictes können die verliehene Auscultantenstelle nur jenenfalls und nicht eher antreten, daher auch nicht eher in Eid und Pflicht genommen werden, als wenn sie sich bei der obersten Justizstelle mit dem Wahlfähigkeits-Decrete für eine Auscultantenstelle auszuweisen im Stande sind.

Hiezu ist von der obersten Justizstelle ein peremtorischer Termin von sechs Monaten einzuräumen, welcher aus erheblichen Gründen auf weitere drei Monate verlängert werden kann, und nach dessen fruchtlosem Verlaufe der Ernannte seiner Stelle und des ihm allenfalls verliehenen Adjutums ohne weiters für verlustig zu erklären ist. Diese bedingt ernannten Auscultanten können ihre Dienstzeit ebenfalls nur von dem Tage des abgelegten Diensteides zu zählen anfangen.

§. 10.

Jene Auscultanten, welche ein Adjutum genießen, und bei ihrer Aufnahme nur die Wahlfähigkeit für eine Auscultantenstelle ausgewiesen hatten, sind bei

1837. Juni.

Verlust der Stelle und des Adjutums verpflichtet, binnen drei Jahren von dem Tage ihrer Beeidigung sich auch mit dem Wahlfähigkeits-Decrete für das Civil- und Criminal-Richteramt auszuweisen.

§. 11.

Die Auscultanten sollen — sogleich von ihrem Eintritte in den Dienst an — auf eine ihrer künftigen Bestimmung angemessene Art, und zu Arbeiten, woraus sich ihre Anlagen und Kenntnisse beurtheilen lassen, verwendet, und wenn sie von Seite ihrer Geistesgaben, ihres Charakters oder ihres Fleißes, für den Dienst sich nicht vollkommen brauchbar bewähren, um geschickte Räthe zu werden, nicht erwarten lassen, sobald man hierüber hinlängliche Gewißheit erlangt hat, ohne weiters entlassen werden.

§. 12.

Wenn schon den Auscultanten ohne besondere Genehmigung der obersten Justizstelle ein Referat zu führen nicht gestattet ist, und ohne Genehmigung des Appellationsgerichtes dieselben auch als Criminal-Inquirenten oder Votanten nicht verwendet werden dürfen, was nur in erwiesen dringenden und der obersten Justizstelle nachträglich anzuzeigenden Fällen, und in jedem Falle nur bei solchen Auscultanten, welche das Wahlfähigkeits-Decret für das Richteramt besitzen, gestattet werden kann, so ist doch nach Gutbefinden des Amtsvorstehers zu verfügen erlaubt, daß sie den Räthen an die Hand gehen, und für dieselben Acten-Auszüge und Referats-Entwürfe mit Beisetzung des Gutachtens über Processe sowohl als Currentien ausarbeiten dürfen.

§. 13.

Die Auscultanten werden nebstdem, nach Ermessen des Amtsvorstehers, auch zu den Amtsobliegenheiten der Actuare, Rathsprotokollisten und Secretäre bestimmt, eingeübt und verwendet.

§. 14.

Um solche Rechtscandidaten zu unterstützen, deren Erwerbung für den Justizdienst wegen ihrer ausgezeichneten guten Eigenschaften in jeder Beziehung wünschenswerth seyn könnte, die aber weder ein eigenes Einkommen, noch eine Unterstützung von ihren Angehörigen haben, um sich während einer allfälligen Dienstleistung als Auscultanten bis zur Erlangung einer besoldeten Dienststelle anständig erhalten zu können, ist gestattet, die Gesuche derselben um Verleihung einer Auscultantenstelle mit dem Antrage auf Gewährung eines außerordentlichen Adjutums von jährlichen 200 bis 300 Gulden vorlegen zu dürfen, mit dem, daß solche Auscultanten sodann nach dem Ermessen der obersten Justizstelle verwendet werden sollen.

§. 15.

Systemisirte Auscultanten-Adjuten, welche bei einzelnen landesfürstlichen Justizcollegien aus besonderen Gründen festgesetzt wurden, werden nur von der obersten Justizstelle verliehen.

Dieselbe wird, wenn bei der Stelle, wo das systemisirte Adjutum erlediget ist, sich ein Auscultant befindet, der dieser Aushilfe bedarf weil in seinem oder dem Einkommen derjenigen, welche den Unterhalts-Revers ausgstellt haben, eine solche Veränderung vorgegangen ist, daß er auf seinen zureichenden Unterhalt nicht mehr rechnen kann, das Adjutum diesem Auscultanten, wenn aber mehrere Dürftige vorhanden sind, demjenigen, der sich in jeder Hinsicht durch gutes Benehmen vor

den Uebrigen auszeichnet, endlich bei gleicher Dürftigkeit und gleichen Eigenschaften dem im Dienste ältesten Auscultanten verleihen.

1837. Juni.

Hiebei kommen auch jene Auscultanten der Stelle, welche ein außerordentliches Adjutum beziehen, eben so in Berücksichtigung, als wenn sie diese Unterstützung nicht genößen, indem, wenn sie den Vorzug verdienen, ihr außerordentliches Adjutum einzuziehen, und sie mit dem systemisirten zu betheilen sind.

§. 16.

Sollten bei derselben Stelle keine solchen Auscultanten bestehen, welche dieser Aushilfe zu bedürfen erweisen können, dann ist die Erledigung der mit dem systemisirten Adjutum verbundenen Auscultantenstellen mittelst Concurs-Ausschreibung zu verlautbaren, und die Edicte auch in der Wiener Zeitung einzuschalten, und, wenn sich keiner anmelden sollte, welcher das Adjutum zu entbehren im Stande wäre, soll diese mit Adjutum verbundene Auscultantenstelle solchen Competenten verliehen werden, welche die im §. 14 bezeichneten Eigenschaften besitzen.

§. 17.

Der Bezug sowohl eines systemisirten, als außerordentlichen Adjutums hört dann auf, und muß eingestellt werden, wenn der Auscultant aus anderen Mitteln zu einem bis zu seiner besoldeten Anstellung gesicherten Einkommen gelangt, welches das Adjutum selbst übersteigt.

§. 18.

Die Civil- und Criminal-Justizcollegien haben wie bisher, zugleich mit den jährlichen Arbeitsausweisen auch die vorgeschriebenen Tabellen über die Verwendung der Auscultanten vorzulegen, und bei dieser Gelegenheit anzuzeigen:

a) welche Auscultanten durch Talente und Kenntnisse, und welche durch ganz vorzüglichen Fleiß sich ausgezeichnet haben;
b) welche aus denselben sich noch nicht der Civil- und Criminal-Richteramts-Prüfung unterzogen, und welche Note jene erlangten, die im Laufe des Jahres selbe bestanden haben;
c) welche Verfügungen, mit Beziehung auf die Fähigkeit, Rechtlichkeit, Fleiß Sittlichkeit und übrige Aufführung, etwa für Einzelne der Auscultanten sich als nothwendig darstellen. Die Behörden haben ihre Berichte und Anträge mit Gewissenhaftigkeit, strenger Unparteilichkeit und ohne einer unzeitigen Milde Platz zu geben, zu erstatten, damit jene Auscultanten, welche keine Talente haben, um so mehr diejenigen, welchen es an Fleiß, Verwendung, Sittlichkeit oder Rechtschaffenheit fehlt, in gehöriger Zeit entfernt, und die Aufnahme vorzüglicherer Subjecte nicht verhindert werde.

208

Hofdecret vom 27. Juni 1837, an sämmtliche Appellationsgerichte; zufolge Allerhöchster Entschließung vom 14. Mai 1837.

den 27ten.

Auch wenn das Eheband durch den Tod eines, oder selbst beider Ehegatten, bereits aufgelöst ist, kann eine ämtliche Untersuchung über die Giltigkeit dieser aufgelösten Ehe vor der dazu berufenen Behörde statt finden, in soferne um die dießfällige Erhebung und Entscheidung von dazu gesetzlich berechtigten Interessenten zur Geltendmachung privatrechtlicher Ansprüche, von dem Criminal-Richter zum

1837, Juni.

Behufe seiner Amtshandlung, oder von einer administrativen Behörde im Interesse der Staatsverwaltung angesucht wird.

In dem ersteren Falle sind die Interessenten zur Geltendmachung sowie jedenfalls zur Verwahrung ihrer privatrechtlichen Ansprüche berechtiget, bei der Untersuchung einzuschreiten, dem Gerichte die ihnen zu Gebote stehenden Behelfe und Beweismittel vorzulegen, und gegen Entscheidungen, wodurch sie sich gekränkt erachten, nach Maßgabe der Gesetze im Wege der Appellation oder des Recurses bei dem höheren Richter Abhilfe zu suchen.

209.

den 28ten. **Hofkanzlei-Decret vom 28. Juni 1837,** an sämmtliche Länderstellen; zufolge Allerhöchster Entschließung vom 27. Mai 1837.

Bei Anwendung der durch Hofdecret vom 11. Jänner 1819 (J. G. S. Nr. 1535), bekannt gemachten Allerhöchsten Entschließung vom 15. November 1818, in Betreff der durch die Landesstelle zu ertheilenden Bestätigung der Annahme an Kindesstatt, sind Zweifel vorgekommen, zu deren Hebung Folgendes erklärt wird:

Erstens. Wenn derjenige, welcher Jemanden an Kindesstatt annehmen will, und derjenige, welcher an Kindesstatt angenommen werden soll, verschiedenen Landesstellen unterworfen sind, ist die nach dem §. 181 des bürgerlichen Gesetzbuches erforderliche Bestätigung des Adoptions-Actes, nur bei einer Landesstelle, und zwar bei derjenigen anzusuchen, welcher der Wahlvater oder die Wahlmutter unterworfen ist. Nur dann, wenn von Wahlältern und Wahlkindern der eine Theil dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche unterworfen ist, der andere aber nicht, muß die Bestätigung des Adoptions-Actes sowohl von der Landesstelle des ersten, als auch von der competenten Behörde des zweiten Theiles erwirkt werden.

Zweitens. Die Annahme an Kindesstatt ist ungiltig und ohne gesetzliche Wirkung, wenn die Bestätigung des Adoptions-Actes von der hiezu berufenen Landesstelle oder Behörde vor dem Tode des Wahlvaters oder der Wahlmutter noch nicht ertheilt worden war. Jedoch kann der bei Lebzeiten des Adoptanten gesetzmäßig bestätigte Adoptions-Act auch nach dem Tode desselben dem Gerichtsstande beider Theile vorgelegt und in die Gerichtsacten eingetragen werden.

210.

den 30ten. **Hofkammer-Decret vom 30. Juni 1837,** an sämmtliche Cameral-Gefällenverwaltungen, im Einverständnisse mit der obersten Justizstelle.

In Bezug auf das Verfahren bei den Rechtsstreiten gegen abwesende und solche Parteien, deren Aufenthalt unbekannt ist, wird rücksichtlich der Aufrechnung und Einhebung der Gerichtsgebühren, welche diese abwesenden Parteien betreffen, bestimmt: daß der Vertreter des Klägers, dessen Klage gegen einen abwesenden Geklagten gerichtet ist, zufolge des §. 3 der Taxordnung vom 7. November 1781

(J. G. S. Nr. 28), und zufolge des Hofkammer-Decretes vom 7. Jänner 1785 *), die Taxen für die auf Ansuchen des Klägers erfolgten gerichtlichen Verfügungen, dann die den Kläger betreffende Taxe für das Urtheil der ersten Instanz berichtigen müsse, und daß ferner nach dem Hofdecrete vom 1. December 1786 (J. G. S. Nr. 598), wenn in erster Instanz ein Contumaz-Urtheil gegen einen abwesenden Geklagten ergangen ist, der Kläger oder dessen Rechtsfreund angehalten werden könne, die Urtheilstaxe auch für den Geklagten, mithin doppelt, zu entrichten.

1837. Juli.

Dagegen ist in dem Falle, wenn der Curator des abwesenden Geklagten appellirt hat, und das Urtheil der ersten Instanz bestätiget worden ist, zufolge Patentes vom 7. August 1782 (J. G. S. Nr. 66), die Appellations-Urtheilstaxe von dem Geklagten doppelt zu bezahlen, von dem Kläger oder dessen Vertreter aber keine Taxe abzufordern.

211.

Hofkanzlei-Decret vom 9. Juli 1837, an sämmtliche Länderstellen.

den 9ten.

Die k. k. Hofkammer im Münz- und Bergwesen hat für Dalmatien eine Berggerichts-Substitution provisorisch zu Sebenico zu errichten, und dem dalmatinischen Gubernium, als dem dortigen Provinzial-Berggerichte, unterzuordnen befunden.

212.

Hofdecret vom 11. Juli 1837, an das niederösterreichische Appellationsgericht, im Einverständnisse mit der königlich-ungarischen Hofkanzlei.

den 11ten.

Dem Appellationsgerichte wird im Einverständnisse mit der königlich-ungarischen Hofkanzlei bedeutet, daß nach einer Allerhöchsten Entschließung vom 8. November 1836 eine gänzliche Aufgebung der hierortigen Obervormundschaft über einen

*) Hofkammer-Decret vom 7. Jänner 1785, an das niederösterreichische Appellations- und Landrechten-Taxamt.

Bei jenen Taxen, welche aus Expeditionen entstehen, die wider eine abwesende, oder in ihrem Aufenthaltsorte unbekannte Partei vorfallen, habe der Taxfundus von einem Verluste der Taxen nichts zu besorgen, wann das Geschäft nach dermaligen Grundsätzen, nämlich dahin aufgenommen wird, daß von allen gerichtlichen Verfügungen, welche wider einen abwesenden, oder in seinem Aufenthalte unbekannten Gegentheil ergehen, die Taxe von jener Partei bezahlt werden müsse, auf deren Anlangen die Verfügung ergeht, die also im Gerichtsorte ihren Sachwalter nnd Advocaten, der für die Taxe zu haften hat, bestellt haben muß.

Wo dagegen über die Taxen, welche von jenen gerichtlichen Verfügungen zu bezahlen sind, die auf Anlangen des, der abwesenden, oder in ihrem Aufenthalte unbekannten Partei von Amtswegen zugegebenen Vertreters ergehen, und die also dem ex officio Vertreter nicht zugemuthet werden können, die Taxnoteln zu dem Ende zu verfassen sind, damit deren Betrag damals, wann diese abwesende Partei im Gerichtsorte einiges Vermögen zurückgelassen hätte, der Betrag sogleich durch die wirksamsten bekannten Mittel der Execution, nämlich durch die mittelst Abordnung des Gerichtsdieners zu geschehen habende Abnehmung des erforderlichen Betrages, wie bei allen anderen Parteien eingetrieben, oder, falls kein Vermögen im Gerichtsorte befindlich wäre, (welcher Fall sich allerdings öfters ergeben kann), seiner Zeit, und wann der Partei Aufenthalt, oder einiges Vermögen entdeckt würde, zu Eintreibung des Taxausstandes sogleich die gehörige Instanz um gleichmäßige wirksame Execution angegangen werden könne.

1837. Juli. österreichischen Mündel und Uebertragung derselben nach Ungarn, so wenig, als über einen ungarischen Mündel an eine österreichische Behörde, statt finde, sondern nur genehmiget werde, daß die ungarische Behörde für den in Ungarn befindlichen österreichischen Mündel, welcher hinsichtlich seiner persönlichen Rechte nie aufhöre, ein österreichischer Mündel zu seyn, einen Curator zur Verwaltung seines allfälligen dortigen Vermögens und Aufsicht über seine Person und Erziehung bestelle.

213.

den 17ten. **Hofkanzlei-Decret vom 17. Juli 1837,** an sämmtliche Länderstellen.

Nachdem die kaiserlich-Oesterreichische Regierung einerseits, und die königlich-Hannover'sche Regierung andererseits, sich dahin vereiniget haben, daß, wie solches bereits zufolge des Artikels 18 der deutschen Bundesacte vom 8. Juni 1815 und des Beschlusses der deutschen Bundesversammlung vom 23. Juni 1817 (Patent vom 2. März 1820, J. G. S. Nr. 1652), in Rücksicht auf Vermögens-Exportationen aus den zum deutschen Bunde gehörenden kaiserlich-Oesterreichischen Ländern und umgekehrt der Fall ist, der Abschoß und das Abfahrtsgeld (oder Abzugsrecht) zwischen den beiderseitigen Staaten überhaupt aufgehoben werden soll, so sind dieselben über folgende Bestimmungen übereingekommen:

Erstens. Bei keiner Vermögensausführung aus den nicht zum deutschen Bunde gehörigen kaiserlich-Oesterreichischen Staaten und Landen in die königlich-Hannover'schen Lande, und aus den Letzten in jene, es mag nun diese Ausführung durch Auswanderung oder Erbschaft oder Legat oder Brautschatz oder Schenkung oder auf andere Art veranlaßt werden, ist eine Nachsteuer (Abschoß, gabella hereditaria) oder Abfahrtsgeld (Auswanderungssteuer, census emigrationis) zu erheben. Ausgenommen sind diejenigen Abgaben; welche mit einem Erbschaftsanfalle, Legate, Verkaufe u. s. w. verbunden sind, und ohne Unterschied, ob das Vermögen im Lande bleibt, oder hinausgezogen wird, ob der neue Besitzer ein Inländer oder Ausländer ist, in den beiderseitigen Staaten etwa entrichtet werden müssen, wie z. B. Stämpelabgaben, Erbschaftssteuer, Zollabgaben u. dgl.

Zweitens. Die vorstehend festgesetzte Freizügigkeit soll nicht allein auf diejenigen Abschoßabgaben und Abfahrtsgelder sich erstrecken, welche einen Theil des öffentlichen Einkommens ausmachen, sondern auch auf diejenigen, welche seither durch Städte, Gerichtsherrschaften, Corporationen, Gemeinden oder Individuen erhoben worden sind.

Hiervon machen jedoch diejenigen Fälle, in denen Vermögensausführungen aus Ungarn und Siebenbürgen in die Hannover'schen Lande und umgekehrt aus diesen in jene Staaten statt finden, in soferne eine Ausnahme, als hierbei den Corporationen und Privatpersonen die ihnen etwa zustehenden Abzugsrechte ausdrücklich vorbehalten bleiben.

Drittens. Die in beiden vorstehenden Artikeln bestimmte Freizügigkeit soll sich nur auf das auszuführende Vermögen beziehen.

Es bleiben demnach, ungeachtet dieses Uebereinkommens, diejenigen kaiserlich-Oesterreichischen und königlich-Hannover'schen Gesetze in Kraft, und es sollen diejenigen gesetzlichen Gebühren entrichtet werden, welche die Person des Auswandernden, seine persönlichen Pflichten und seine Verpflichtung zum Kriegsdienste betreffen.

Auch soll in Zukunft keine der hohen contrahirenden Regierungen in Ansehung aller jener Gegenstände, welche die Pflicht zu Kriegsdiensten und anderen persönlichen Verpflichtungen des Auswandernden betreffen, in der Gesetzgebung für ihre respectiven Staaten durch gegenwärtige Uebereinkunft auf irgend eine Weise beschränkt seyn.

1837. Juli.

Viertens. Die Wirksamkeit dieser Uebereinkunft hat vom 20. Mai dieses Jahres, als dem Zeitpuncte des Abschlusses derselben zu beginnen.

214.

Hofdecret vom 18. Juli 1837, an sämmtliche Appellationsgerichte.

den 18ten.

Die großherzoglich-Hessische Regierung hat die Einrichtung getroffen, daß für die Provinz Rheinhessen die Verhandlungen mit ausländischen Behörden über die Zustellung der Gerichtsacten an In- und Ausländer von dem großherzoglichen General-Staats-Procurator zu Mainz besorgt werden.

Dieser wird die Zustellung der in Rheinhessen ausgefertigten Gerichtsurkunden mittelst directer Correspondenz mit den auswärtigen Gerichtsbehörden bewirken; dagegen werden die für Einwohner der Provinz Rheinhessen bestimmten, von ausländischen Behörden herrührenden gerichtlichen Urkunden in Zukunft an den großherzoglich-Hessischen General-Staats-Procurator zu Mainz zu übersenden seyn. Für die Provinzen Starkenburg und Oberhessen werden die großherzoglichen Hofgerichte zu Darmstadt und Gießen auch künftig das Zustellungsgeschäft besorgen.

Diese Verfügungen werden dem Appellationsgerichte mit Beziehung auf das Hofdecret vom 19. Juni 1819 (J. G. S. Nr. 1571), bekannt gemacht.

215.

Hofkammer-Decret vom 18. Juli 1837, an die galizische Cameral-Gefällen-Verwaltung.

den 18ten.

Im Sinne der bestehenden Pensionsvorschriften haben nur jene Witwen der Staatsdiener auf Verleihung einer Pension, Provision oder Abfertigung Anspruch, welche ihren Gatten entweder im dienstleistenden Stande geehlichet haben, oder wenn sie mit demselben im Ruhestande getraut wurden, nur für den Fall, als dessen Wiederanstellung nach der geschehenen Verehelichung nochmals erfolgte. Hieraus ergibt sich von selbst, daß jene Witwen, welche ihren Gatten während einer Dienstes-Suspension geheirathet haben, wenn derselbe vor seinem Tode nicht mehr in Wirksamkeit versetzt, oder wenn nicht etwa nach der Hand die Wirkung der Suspension für das Vergangene aufgehoben, und das Recht zum Bezuge des Activgehaltes für die Zeit der Suspension zuerkannt wurde, von Erlangung einer Pension, Provision oder Abfertigung ebenfalls gesetzlich ausgeschlossen seien.

1837.
Juli.

216.

den 27ten. **Hofdecret der Hofkammer im Münz- und Bergwesen vom 27. Juli 1837,** an die Länderstellen in Oesterreich ob und unter der Enns, Böhmen, Mähren, Steiermark, Galizien, Tirol und Vorarlberg, Illirien und Triest.

Die Fiscalämter haben die Vertretung der Aerarial-Montan-Bruderladen, als unter öffentlicher Verwaltung stehende Institute, über jedesmalige Aufforderung zu übernehmen, und sich bei Vertretung dieser Anstalten überhaupt nach der ihnen durch Hofkanzlei-Decret vom 31. December 1820 mitgetheilten Allerhöchsten Entschließung vom 22. December 1820. Nr. 160 des 48. Bandes der politischen Gesetzsammlung, zu benehmen.

August.

217.

den 1ten. **Hofdecret vom 1. August 1837,** an das niederösterreichische Appellationsgericht; den übrigen Appellationsgerichten mitgetheilt durch Hofdecret vom 20. Februar 1838.

Wenn mit einem Verbrechen auch eine schwere Polizei-Uebertretung zusammentrifft, auf welche Letztere eine andere Strafart als Arrest oder körperliche Züchtigung selbständig oder cumulativ verhängt ist, so hat der Criminalrichter auf das Erkenntniß über die schwere Polizei-Uebertretung keinen Einfluß zu nehmen, und der Richter über schwere Polizei-Uebertretungen über eine solche begangene schwere Polizei-Uebertretung selbst und allein zu erkennen.

218.

den 8ten. **Hofdecret vom 8. August 1837,** an das tirolisch-vorarlbergische Appellationsgericht; zufolge Allerhöchster Entschließung vom 29. Juli 1837.

Zur Erleichterung der Einbringung der niederen Forderungen, welche den Betrag von zwanzig Gulden in Conventions-Münze nach dem zwanzig Gulden-Fuße, oder vier und zwanzig Gulden Reichswährung, ohne Einrechnung der Zinsen, nicht übersteigen, und zur Verminderung der Kosten bei Executionen auf Fahrnisse, wird für die Provinz Tirol und Vorarlberg folgendes Verfahren bestimmt:

§. 1.

Die Execution für die erwähnten minderen Forderungen kann nicht nur auf der Grundlage der von der Gerichtsordnung und durch andere Gesetze bereits bestimmten Urkunden, sondern auch:

a) auf der Grundlage eines bloßen gerichtlichen auch ohne vorläufige Klage jedoch nach eingetretener Verfallszeit aufgenommenen Audienz-Protokolles, zu welchem der Gläubiger und der Schuldner vor Gericht erscheinen, der Letztere die Forderung darin eingestehet, und sogleich oder in einer bestimmten Zeit die Zahlung zu leisten verspricht; von welchem Protokolle den Parteien nur *auf ihr Verlangen* Abschriften zu ertheilen sind;

b) auf der Grundlage solcher vom Gerichte aufrecht erledigten Vergleiche, welche ein Gerichtsanwalt nach §. 16 der in der Gemeinde-Regulirung (Gubernial-Circulare vom 26. October 1819)*) enthaltenen Instructionen aufnimmt, ertheilt werden.

1837. August.

§. 2.

Das Executionsgesuch kann bei Gericht mündlich zu Protokoll gestellt, oder auch schriftlich überreicht werden, und der Richter hat, wenn er das Gesuch gegründet findet, auf das namhaft gemachte bewegliche Vermögen des Schuldners mittelst eines einzigen Bescheides die Pfändung und die Schätzung, welche an einem Tage und gleichzeitig vorzunehmen sind, dann auch die Feilbietung zu bewilligen, welche jedoch auf Verlangen des Gläubigers nur dann wirklich vorzunehmen ist, wenn der Schuldner binnen vierzehn Tagen von dem Tage der vorgenommenen Pfändung und Schätzung den Gläubiger zu befriedigen, und die bereits erwachsenen und liquidirten Kosten zu bezahlen nicht vorgezogen haben sollte, wovon der Schuldner in dem Executionsbescheide ausdrücklich in Kenntniß zu setzen ist.

§. 3.

In dem Bescheide ist kein Schätzmann zu benennen, sondern es bleibt dem Anwalte oder dem Beamten, der die Pfändung vorzunehmen hat, überlassen, einen beeideten Schätzmann beizuziehen, und durch denselben die gepfändeten Gegenstände zugleich schätzen zu lassen.

§. 4.

Wenn die Execution im Orte des Gerichtes selbst, oder doch an einem Orte vorgenommen werden soll, welcher näher zum Gerichtssitze als zum Aufenthalte eines Gerichtsanwaltes gelegen ist, hat der Richter in dem Bescheide die Vornahme der Pfändung und Schätzung, sowie die Zustellung des Bescheides an den Schuldner einem Gerichtsdiener aufzutragen, und kann, wenn die Execution im Orte des Gerichtssitzes geschieht, zur Vornahme der gleichzeitigen Schätzung auch einen Kanzleibeamten abordnen.

Zur Vornahme der allfälligen Feilbietung ist in demselben Bescheide ein Kanzleibeamter zu bestimmen.

§. 5.

Soll aber die Execution an einem Orte vorgenommen werden, an welchem ein Gerichtsanwalt wohnt, oder an einem Orte, der zum Wohnsitze desselben näher ist, als zum Gerichtssitze, so hat der Richter diesem Gerichtsanwalte in dem erwähnten Bescheide die Ausführung der ganzen Execution aufzutragen, und dieser ist verpflichtet, ohne Zeitverlust, nach Inhalt des Executionsbescheides mit der Zustellung desselben, mit der Pfändung und Schätzung vorzugehen, und darüber ein Protokoll aufzunehmen.

§. 6.

Von dieser Delegation des Gerichtsanwaltes hat nur dann eine Ausnahme einzutreten, wenn der Richter aus hinreichendn Gründen ihn zu übergehen findet, oder wenn der Executionsführer ausdrücklich aus rücksichtswürdigen Gründen darum ansucht.

In einem solchen Falle ist die Execution nach Umständen entweder vom Gerichte selbst nach der Anordnung des §. 4, oder von einem anderen, dem Schuldner zunächst wohnenden Gerichtsanwalte nach §. 5 vorzunehmen, und der Executionsbescheid hiernach einzurichten.

*) Im 6. Bande der Provinzial-Gesetzsammlung für Tirol und Vorarlberg, Seite 755 u. fgg.

1837. August.

§. 7.

Wenn die Vollziehung dem Gerichtsanwalte aufgetragen wird, hat der Richter dafür zu sorgen, daß demselben die erforderlichen Actenstücke mit möglichster Beschleunigung auf geeignetem Wege zukommen.

§. 8.

In dem über die wirkliche Pfändung und gleichzeitige Schätzung aufzunehmenden Protokolle sind die gepfändeten Gegenstände einzeln und nach Möglichkeit genau zu beschreiben, und der von dem Schätzmanne angegebene Werth ist bei jedem Stücke einzeln anzumerken.

Dieses Protokoll ist von den anwesenden Parteien, von dem Schätzmanne und dem mit der Vollziehung der Executions-Verordnung beauftragten Gerichtsanwalte oder Gerichtsbeamten, und wenn die gepfändeten und geschätzten Gegenstände zufolge des richterlichen Auftrages bei einem Dritten zu hinterlegen sind, zum Beweise der wirklich übernommenen Verwahrung derselben, auch von demjenigen zu unterzeichnen, dem die Sachen zur Aufbewahrung übergeben worden sind.

§. 9.

Von dem Protokolle über die vorgenommene Pfändung und Schätzung kann jeder Theil eine Abschrift verlangen, und selbe ist dann sogleich hinauszugeben. Es ist nicht nothwendig, die Parteien auf irgend eine Art an die Erhebung einer solchen Abschrift zu erinnern.

§. 10.

Der §. 429 der galizischen Gerichtsordnung, wornach, wenn kein Theil innerhalb dreißig Tagen die Feilbietung angesucht hat, der Executionsführer schuldig ist, die Sache um den Schätzungspreis zu übernehmen, und der Schuldner es ihm dafür zu überlassen, tritt bei diesem Verfahren gänzlich außer Kraft, und es bleibt vielmehr beiden Theilen auch nach Verlauf dieser Frist jederzeit frei, die Feilbietung zu verlangen.

Auch ist der Tag, an welchem die Abschrift des Schätzungsprotokolles erhoben werden kann, weder durch Anschlagung, noch durch eine Anmerkung auf dem Protokolle selbst besonders ersichtlich zu machen.

§. 11.

Dem Schuldner bleibt frei, die Feilbietung auch sogleich nach der Pfändung und Schätzung mündlich oder schriftlich zu verlangen. Wenn binnen vierzehn Tagen vom Tage der erfolgten Pfändung und Schätzung der Schuldner den Gläubiger nicht vollkommen befriediget, und sich hierüber während dieses Zeitraumes bei dem Gerichte, wenn die Pfändung und Schätzung unmittelbar durch Gerichtsbeamte vorgenommen wurde, oder bei dem Gerichtsanwalte, wenn dieser eingeschritten ist, verläßlich nicht ausgewiesen hat, kann der Gläubiger mündlich oder schriftlich um die Feilbietung ansuchen.

Ueber das Ansuchen des einen oder des anderen Theiles um die Feilbietung, wird, ohne eines weiteren Bescheides zu bedürfen, lediglich in Befolgung der ersten richterlichen Executions-Verordnung, das Feilbietungs-Edict, nämlich die Kundmachung, erlassen, daß die bewilligte Feilbietung werde vorgenommen werden.

§. 12.

Dieses Edict hat den Namen der Parteien, den Wohnort des Schuldners, den Betrag der Forderung, die in allgemeinen Ausdrücken abgefaßte Anzeige der feilzubietenden Gegenstände, die Angabe des Gesammtschätzungswerthes derselben, nicht aber den Werth der einzelnen Stücke, die Bedingung, daß die Zahlung des

Versteigerungspreises sogleich zu erfolgen hat, die genaue Bestimmung des Ortes, des Tages und der Stunde der Feilbietung, und zugleich auch die Erklärung zu enthalten, daß nur Eine Feilbietung gehalten wird, bei welcher, wenn für den feilgebotenen Gegenstand nicht wenigstens der Schätzungspreis angeboten wird, derselbe auch unter dem Schätzungspreise werde dem Meistbietenden überlassen werden.

1837. August.

§. 13.

Die Versteigerungstagsatzung ist zwischen vierzehn und dreißig Tagen von dem Tage der Ausfertigung des Edictes, das alsogleich kundzumachen ist, festzusetzen.

§. 14.

Das Versteigerungs-Edict ist, wenn die Execution einem Gerichtsanwalte aufgetragen worden ist, von ihm selbst, und im entgegengesetzten Falle, wenn nämlich die Execution unmittelbar den Gerichtsbeamten aufgetragen ist, von demjenigen Gerichtsbeamten, dem die Feilbietung aufgetragen ist, auszufertigen.

§. 15.

Die Kundmachung des Versteigerungs-Edictes geschieht durch Anschlagung desselben vor dem Gerichtshause oder vor dem Gemeindehause, und durch dessen einmalige Publication vor der Kirche, oder durch Trommelschlag, wo dieses üblich seyn sollte.

§. 16.

Ueber die Feilbietung muß von dem Gerichtsanwalte, der sie vornimmt, oder von dem dazu bestimmten Gerichtsbeamten ein Protokoll aufgenommen werden. In demselben ist nebst dem Namen des Gerichtsanwaltes oder Gerichtsbeamten, und des Ausrufers, und mit Beziehung auf das Versteigerungs-Edict, für jeden besonders feilgebotenen und zu bezeichnenden Gegenstand der letzte höchste Anbot ersichtlich zu machen, der Name des Meistbietenden anzugeben, und der wirklich erfolgte Erlag des angebotenen Preises anzumerken, oder der Grund anzuzeigen, warum derselbe nicht erfolgt ist.

Wenn bei der Versteigerung innerhalb der ersten Stunde Niemand für einen Gegenstand wenigstens den Schätzungspreis anbietet, wird derselbe in der darauf folgenden Stunde dem Meistbietenden auch unter dem Schätzungspreise überlassen.

Das Feilbietungsprotokoll ist von dem Anwalte oder Gerichtsbeamten, dem Ausrufer und dem Meistbietenden, und auch von dem Executionsführer und dem Schuldner, wenn sie dabei anwesend sind, zu unterfertigen.

§. 17.

Gleich nach Beendigung der Versteigerung hat der Gerichtsanwalt in der Regel die Vertheilung des erlegten Preises in Gegenwart des Gemeindevorstehers oder eines Gemeindeausschusses, und in deren Ermanglung in Gegenwart zweier Zeugen, in der Art vorzunehmen, daß vorläufig:

a) die in dem ersten Executionsbescheide ausgedrückten Gerichtsgebühren und andere später aufgelaufene Executionskosten, und
b) die Gebühren des Anwaltes, des Schätzmannes, des verwendeten Gemeindedieners, des Ausrufers, und jeder anderen bei den Executionsacten gesetzmäßig verwendeten Person, welche für jede Person besonders und genau anzusetzen sind, und
c) die in dem Executionsbescheide für den Executionsführer liquidirten Kosten, die nicht in den obigen ad a) begriffen sind, gehörig bezahlt, und sohin der

1837. August.

Executionsführer für seine in dem Executionsbescheide auszudrückende Forderung befriediget, der allfällige Ueberrest aber dem exequirten Schuldner übergeben werde.

Diese Vertheilung ist am Ende des Versteigerungs-Protokolles umständlich anzuführen, und von den Empfängern und den beigezogenen Personen zu unterschreiben.

§. 18.

Ist die Feilbietung von einem Kanzleibeamten des Gerichtes vorgenommen worden, so hat auch dieser sich nach der Vorschrift des vorhergehenden §. 17 zu benehmen.

§. 19.

Wenn bei der in den zwei vorhergehenden Paragraphen 17 und 18 bezeichneten Vertheilung Anstände, oder besondere Ansprüche dritter Personen sich ergeben sollten, so ist sich in die Vertheilung nicht einzulassen, sondern das erlegte Geld mit den Acten dem Gerichte zu übergeben, die Parteien davon mündlich zu verständigen, und am Ende des ebenfalls dem Gerichte zu übergebenden Versteigerungs-Protokolles die entsprechende Anmerkung beizusetzen.

§. 20.

Die Pfändung, das ist, die Beschreibung der in Execution gezogenen beweglichen Sachen, sowie die Feilbietung nimmt der Anwalt selbst vor; zur Anschlagung und Kundmachung des Feilbietungs-Edictes, dann zum Ausrufen bei der Feilbietung, sowie zur sonst etwa nothwendigen Hilfe und Mitwirkung, hat er den Gemeindediener oder eine andere taugliche Person, welche hiezu von dem Gerichte vorläufig beeidiget werden soll, zu verwenden. Der Anwalt führt eine genaue Vormerkung, das ist, ein Tagebuch, in welchem er alle ihm aufgetragenen Executionen, sobald ihm die Aufträge zukommen, und alle in Folge derselben vorgenommenen Schritte, mit Angabe des Namens des Gläubigers und des Schuldners, des Datums und der Zahl der Executions-Verordnung, des Betrages der Forderung und des Datums seiner Amtshandlungen aufzeichnet, damit er zu jeder Zeit die allenfalls geforderten Aufklärungen zu geben im Stande sei.

§. 21.

Die Gerichtsanwälte haben von drei zu drei Monaten, nämlich mit Ausgang der Monate März, Juni, September und December, die eingehobenen Gerichtsgebühren und alle empfangenen und aufgenommenen Acten über die vollendeten Executionen, sowie diejenigen Executionsacten, die entweder wegen erfolgter Zahlung, oder weil keine Partei auf die Fortsetzung bestanden, unvollendet geblieben sind, und zwar diese Letzteren erst dann, wenn seit dem letzten Acte bereits drei Monate verstrichen sind, in ein Verzeichniß zu bringen, und dem Gerichte einzusenden.

Zugleich haben die Gerichtsanwälte, wenn sie bei unvollendeten Executionen bereits die Gerichtsgebühren und die eigenen eingehoben haben sollten, den, den eingezahlten Betrag ausdrückenden Gegenschein der Partei, ohne welchen die Gerichtsanwälte von einer Partei keine Zahlung annehmen dürfen, dem Gerichte gleichzeitig vorzulegen.

§. 22.

Das Gericht prüft die eingesendeten Verzeichnisse und Actenstücke mit Entgegenhaltung der eigenen Vormerkung, die es über alle, den Anwalten oder den Kanzleibeamten nach den vorstehenden Bestimmungen aufgetragenen Executionen zu führen hat, revidirt die Berechnungen ihrer Gebühren und anderer Auslagen,

und verfügt im Falle eines ungebührlichen Bezuges dessen unverzügliche Rückstellung an die Partei gegen einzusendende Quittung, und ermächtiget sie, wenn bei unvollendet gebliebenen Executionen, Taxen oder Gebühren nicht eingebracht worden sind, mit Bestimmung ihres Betrages, zur Einbringung derselben durch summarische Execution.

1837. August.

§. 23.

Die von dem Gerichtsanwalte zu beziehenden oder zu berechnenden Gebühren sind folgende:

	fl.	kr.
Für die Aufnahme eines Vergleiches zu Protokoll nach dem §. 16 der Instruction vom 26. October 1819	—	10
für die Vornahme der Pfändung und Schätzung zusammen im Orte selbst	—	15
für die Feilbietung im Orte selbst, wenn nicht mehr als eine Stunde verwendet wird	—	15
wenn mehr als eine Stunde, aber nicht mehr als ein halber Tag verwendet wird	—	20
ganze Diäte im Orte	—	40
ganze Diäte außer dem Orte mit Einrechnung des Ganges	1	—
halbe Diäte außer dem Orte mit Einrechnung des Ganges	—	30
für das Feilbietungsedict	—	10
für dessen Anheftung und Publication dem Diener	—	10
für den Schätzmann, sowie für den allenfälligen Assistenten bei der Pfändung, dann für den Ausrufer, im Orte, wenn nicht mehr als eine Stunde verwendet worden	—	10
wenn mehr als eine Stunde bis zu einem halben Tage verwendet worden ist	—	20
für dieselben für einen ganzen Tag	—	40
für dieselben außer dem Orte mit Einrechnung des Ganges, halbe Diäte	—	30
ganze Diäte	1	—
für allenfalls von den Parteien geforderte Abschriften der Vergleiche und Executionsacten für jede Seite	—	4

Die Gebühren für die nöthigenfalls etwa verwendeten Handlanger sind von dem Gerichtsanwalte nach Umständen und immer mit möglichster Sparsamkeit zu bemessen.

§. 24.

Auch wenn die Execution von den Beamten des Gerichtes selbst nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Instruction vorgenommen wird, sind für den Schätzmann und den Ausrufer nur die obigen Gebühren zu entrichten.

§. 25.

Gegen die Amtshandlungen des Anwaltes müssen die allfälligen Beschwerden bei dem Richter erster Instanz binnen acht Tagen mündlich zu Protokoll oder schriftlich angebracht und seine Verfügungen abgewartet werden.

§. 26.

Gegen die Executionsbescheide des Gerichtes, sowie gegen seine weiteren Verfügungen und Verordnungen in dem durch gegenwärtige Instruction vorgezeichneten Verfahren ist der Recurs binnen acht Tagen bei dem Richter erster Instanz mündlich zu Protokoll oder schriftlich anzubringen, und der Richter hat denselben mit den erforderlichen Acten und seinen Amtserinnerungen unverzüglich

1837. August. an das Appellationsgericht zu befördern. Dasselbe hat auch im Falle eines Recurses gegen eine Entscheidung des Appellationsgerichtes Statt zu finden.

§. 27.

In Allem, was durch gegenwärtige Anordnung ausdrücklich nicht anders bestimmt ist, hat es bei den allgemeinen Bestimmungen der Gerichtsordnung zu verbleiben.

219.

den 20ten. **Hofkanzlei-Decret vom 20. August 1837,** an das Tiroler Gubernium; zufolge Allerhöchster Entschließung vom 10. August 1837.

Seine k. k. Majestät geruhten Allergnädigst zu genehmigen, daß die mit Erziehungs- oder Versorgungs-Stipendien aus dem Haller Fräulein-Stiftsfonde betheilten Individuen sowohl dermalen, als auch bei künftigen Verleihungen im Genusse ihrer allfälligen früheren Aerarialbezüge belassen werden; mit der Beschränkung jedoch, daß jede mit einem solchen Erziehungs- oder Versorgungs-Stipendium Betheilte den Aerarialgenuß nach dem Sinne der durch Hofdecret vom 7. Juli 1802 *) eröffneten Allerhöchsten Entschließung zu verlieren hat, wenn derselbe dem Betrage ihres Stipendiums gleich kommt.

220.

den 28ten. **Hofdecret vom 28. August 1837,** an sämmtliche Appellationsgerichte; im Einverständnisse mit der vereinigten Hofkanzlei.

Wenn eine Person als wahn- oder blödsinnig erklärt wird, so soll das Resultat der dießfälligen über den Geisteszustand gepflogenen Amtshandlung, sowie der Name des Vaters, Vormundes oder gerichtlich bestellten Curators des irr- oder blödsinnigen Individuums von dem Gerichte jedesmal unverweilt der betreffenden Behörde, welcher die Verwaltung des Irrenhauses oder der dießfälligen Anstalt, worin der Wahn- oder Blödsinnige untergebracht wird, zugewiesen ist, bekannt gegeben werden, um sogleich entnehmen zu können, wem die Vormundschaft oder Curatel anvertraut worden sei.

221.

den 30ten. **Hofkriegsraths-Rescript vom 30. August 1837,** an das allgemeine Militär-Appellationsgericht; zufolge Allerhöchster Entschließung vom 17. August 1837.

Ueber die im Einvernehmen mit der k. k. vereinigten Hofkanzlei, der obersten Justizhofstelle und der Hofcommission in Justizgesetzsachen von dem Hofkriegsrathe an Seine Majestät bezüglich der vorgekommenen Anfragen:

*) Nr. 5, 18. Bandes, Franz II. politischen Gesetze und Verordnungen.

1837. August.

Erstens: Ob zur Bestreitung einer Ehe, welcher das Hinderniß des §. 54 des bürgerlichen Gesetzbuches entgegensteht, für die Militärbehörden eine Person aufzutreten, und als Kläger das Verfahren bis zu Ende zu betreiben und zu verfolgen habe, oder ob es hinreichend sei, daß von Seite der Militärbehörde, oder in ihrem Namen, das in dem §. 94 des bürgerlichen Gesetzbuches bezeichnete Ansuchen bei dem competenten Gerichte gestellt werde, und

Zweitens: ob für den Fall, als die Mitwirkung eines Klägers nothwendig seyn sollte, der Fiscus berufen sei, als solcher aufzutreten, erstatteten allerunterthänigsten Vortrag haben Seine Majestät Allergnädigst zu entschließen geruht: daß es zur Anfechtung der von einem Militär ohne gehörige Bewilligung eingegangenen Ehe eines eigens bestellten Vertreters nicht bedürfe, daher auch diese Anfechtung dem Fiscus nicht zu übertragen, und die Untersuchung von dem competenten Gerichte, sobald es die Anzeige erhält, von Amtswegen zu pflegen sei.

Da es nun in Folge dieser Allerhöchsten Entschließung zur Anfechtung der von einem Militär ohne gehörige Einwilligung eingegangenen Ehe eines eigens bestellten Klägers nicht mehr bedarf, und der Fiscus zu diesem Zwecke nicht mehr aufzustellen ist, so sind künftig die gegen die Mannschaft wegen unerlaubt eingegangener Ehe abgeführten Untersuchungs- und Kriegsrechtsacten jener Militärbehörde, welcher das Recht der Heiratsbewilligung zustand, und die daher durch die ohne Bewilligung eingegangene Ehe in ihren Rechten gekränkt ist, zuzustellen, welche sonach, in soferne sie sich zur nachträglichen Ertheilung der Bewilligung nicht bewogen finden sollte, das mit den Acten belegte, gehörig motivirte Ansuchen um Auflösung der Ehe dem im Lande aufgestellten Judicio delegato militari vel mixto zu überreichen haben wird. Das Judicium delegatum militare vel mixtum hat sonach entweder den Fiscus oder einen anderen verständigen und rechtschaffenen Mann zum Vertheidiger der Ehe aufzustellen, und ihm das eingelangte Ansuchen um Auflösung der Ehe sammt den Acten zur Aeußerung zuzustellen, zugleich aber die in dem hofkriegsräthlichen Rescripte vom 30. November 1819, H. 1255 *), vorgeschriebenen Erhebungen von Amtswegen einzuleiten, über die von dem Vertheidiger der Ehe erstattete Aeußerung die wegen Annullirung der Ehe eingeschrittene Militärbehörde um ihre Gegenäußerung, und den Vertheidiger der Ehe um seine Schlußäußerung zu vernehmen, und sonach, wenn auch die von Amtswegen zu pflegenden Erhebungen vollkommen beendet sind, mit Zuziehung des Feldkriegs-Secretärs, als politischen Repräsentanten, das Urtheil zu fällen, und solches der wegen Annullirung der Ehe eingeschrittenen Militärbehörde, als auch den Vertheidiger der Ehe zuzustellen. Sollte das Urtheil auf die Aufrechthaltung der Ehe ausfallen, so muß es der um die Annullirung der Ehe eingeschrittenen Militärbehörde überlassen bleiben, ob sie es dabei bewenden lassen, oder dagegen in der gesetzlichen Frist die weiteren Schritte thun, das ist, den Appellationszug antreten wolle, für welch' letzteren Fall sodann der Vertheidiger der Ehe um seine Aeußerung vernommen, und solche sammt der ganzen Verhandlung an das Obergericht einzusenden seyn wird. Für den Fall, als das erstrichterliche Urtheil auf die Annullirung der Ehe ausfiele, hat es bei der bestehenden Vorschrift, daß der Vertheidiger der Ehe die Appellation, und falls es katholische Parteien betrifft, oder auch nur eine Partei katholisch wäre, selbst über zwei gleichlautende Urtheile die Revision ergreifen muß, zu verbleiben.

*) (Hofdecret vom 23. August 1819, Nr. 1595 der Justiz-Gesetzsammlung.)

1837.
Septemb.

222.

den 5ten. **Hofdecret vom 5. September 1837,** an sämmtliche Appellationsgerichte; zufolge Allerhöchster Entschließung vom 27. Mai 1837.

Advocaten und Notarien, welche die Erlaubniß zu einer Reise in das Ausland zu erhalten wünschen, haben sich deßhalb an das Appellationsgericht zu wenden, einen Substituten zu benennen, die Erklärung desselben über die Annahme der Substitution beizubringen, den Ort, wohin sie sich verfügen wollen, und den Zweck der Reise anzuzeigen, ihre Angaben, so weit es die Umstände gestatten, zu bescheinigen, und sich über die wahrscheinliche Dauer ihrer Abwesenheit zu äußern.

Das Appellationsgericht wird darüber sein Gutachten der obersten Justizstelle vorlegen und deren Entscheidung einholen. Für sehr dringende Fälle werden die Appellationsgerichte ermächtiget, den Urlaub zu einer Reise in das Ausland auf höchstens zwei Monate selbst zu ertheilen, worüber jedoch jedesmal sogleich die Anzeige an die oberste Justizstelle zu erstatten ist.

223.

den 6ten. **Hofkammer-Decret vom 6. September 1837,** an die niederösterreichische Cameral-Gefällenverwaltung; zufolge Allerhöchster Entschließung vom 17. August 1837.

Seine Majestät haben über einen von der allgemeinen Hofkammer erstatteten allerunterthänigsten Vortrag mit Allerhöchster Entschließung vom 17. August 1837 zu entscheiden befunden, daß der Wirkungskreis der für Mähren ergangenen Verordnung vom 28. April 1791, in Folge welcher in dieser Provinz bei Gerichtstaxen nach Verlauf eines Jahres die gesetzmäßige Art der Eintreibung nicht mehr statt findet, nicht zu erweitern, mithin auf die übrigen Provinzen nicht auszudehnen sei.

224.

den 7ten. **Hofkanzlei-Decret vom 7. September 1837,** an das Gubernium in Steiermark; dem innerösterreichisch-küstenländischen Appellationsgerichte mitgetheilt durch Hofdecret vom 18. September 1837.

In Hinsicht auf die Frage, ob die Verhandlung und Entscheidung über die Beschwerden wegen des Zählgeldbezuges zu den politischen oder Justizbehörden gehören, wird im Einverständnisse mit der obersten Justizstelle bestimmt, daß die Beschwerden wegen Nichtbeobachtung der in diesem Gegenstande bestehenden Vorschriften der Competenz der Justizstellen zu überlassen seien, wobei nach Erforderniß die Rücksprache mit der politischen Behörde nicht übergangen werden soll.

225.

Hofdecret vom 11. September 1837, an sämmtliche Appellationsgerichte; im Einverständnisse mit der k. k. vereinigten Hofkanzlei und der Hofcommission in Justizgesetzsachen. den 11ten.

Ueber die Frage, wie sich die Criminalgerichte und Ortsbehörden zu benehmen haben, wenn bei einer Thaterhebung consecrirte Hostien als corpus delicti vorkommen, wird folgende Belehrung ertheilt:

Im Falle, daß consecrirte Hostien bei einem Inquisiten gefunden werden, oder bei Gelegenheit einer Untersuchung in die Hände der Behörden kommen, ist der §. 244, I. Theiles des Strafgesetzbuches, in der Art anzuwenden, daß die heiligen Hostien von allen anderen bei dem Verbrecher gefundenen Gegenständen abzusondern, an einem anständigen Orte, und auf eine der Heiligkeit des Gegenstandes entsprechende Art einstweilen aufzubewahren sind, bis der nächste Ortsseelsorger, der sogleich herbei zu holen ist, kömmt, dem sie dann zu übergeben sind.

Wenn die Gerichtsbehörde die sichere Erhaltung der consecrirten Hostien nothwendig findet, so kann sie das Gefäß, in welchem der Priester die heiligen Hostien übernimmt, bis zur vollendeten Untersuchung mit dem Gerichtssiegel verschließen. Wenn später ein Augenschein nothwendig werden sollte, so ist dieser in der Kirche, wo die Hostien aufbewahrt werden, bei verschlossenen Thüren vorzunehmen, und der Priester hat die consecrirten Hostien vorzuzeigen. Wenn die consecrirten Hostien, welche das corpus delicti ausmachen, ohnedieß in der Aufbewahrung eines Priesters sind, so findet keine Auslieferung Statt, sondern die sichere Verwahrung und der etwa nothwendige Augenschein hat auf die angegebene Art zu geschehen.

226.

Hofdecret vom 11. September 1837, an sämmtliche Appellationsgerichte; zufolge Allerhöchster Entschließung vom 26. August 1837. den 11ten.

Der in dem §. 450 des I. Theiles des Strafgesetzbuches gestattete Zutritt zu Verbrechern, welche zum Tode verurtheilt sind, in den drei letzten Tagen vor ihrer Hinrichtung, ist lediglich auf die Verwandten derselben und solche Personen zu beschränken, welche der Verurtheilte selbst zu sehen und zu sprechen wünscht, in soferne das Criminalgericht die Zulassung derselben nicht gefährlich oder bedenklich findet.

227.

Hofdecret vom 12. September 1837, an sämmtliche Appellationsgerichte, im Einverständnisse mit der Hofcommission in Justizgesetzsachen. den 12ten.

Ueber die vorgekommenen Anfragen, ob in den Beiurtheilen auf den Beweis durch Zeugen oder Kunstverständige eine definitive Entscheidung über andere von diesem Beweise nicht abhängige Puncte der Hauptsache erlassen werden könne, wird Folgendes erklärt:

1837. Septemb. Wenn nur in Rücksicht eines Theiles oder Punctes des Klagebegehrens ein Beweis durch Zeugen oder Sachverständige nothwendig, und dagegen die Entscheidung über einen trennbaren Theil oder Punct desselben von dem Erfolge einer Beweisführung durch Zeugen oder Sachverständige ganz unabhängig gefunden wird, hat der Richter in demselben Erkenntnisse, worin in Ansehung eines Theiles oder Punctes des Klagebegehrens durch Beiurtheil der Beweis durch Zeugen oder Sachverständige zugelassen wird, zugleich auch über den anderen Theil oder Punct durch Endurtheil, sei es unbedingt, sei es durch Erkenntniß auf einen Eid der Parteien, zu entscheiden, und sohin nach der Vorschrift der Gerichtsordnung zu verfahren. Nach demselben Grundsatze ist sich insbesondere auch bei Rechnungsprocessen zu benehmen.

228.

den 19ten. **Hofdecret vom 19. September 1837,** an sämmtliche Appellationsgerichte; zufolge Allerhöchster Entschließung vom 19. August 1837.

Die Vorschrift des §. 1367 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, zufolge deren durch eine Hypothek oder durch ein Handpfand nicht befestigte Bürgschaftsverträge im Falle der nicht erfolgten Einmahnung der Schuld binnen drei Jahren nach dem Tode des Bürgen erlöschen, findet auf die Erben derjenigen, die sich als Bürgen und Zahler, oder als Bürgen zur ungetheilten Hand verpflichtet haben, keine Anwendung.

229.

den 19ten. **Hofdecret vom 19. September 1837,** an sämmtliche Appellationsgerichte; zufolge Allerhöchster Entschließung vom 19. August 1837.

Seine k. k. Majestät haben über vorgekommene Zweifel zu erklären befunden, daß die Vorschrift des §. 1367 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, zufolge deren durch eine Hypothek oder durch ein Handpfand nicht befestigte Bürgschafts-Verträge im Falle der nicht erfolgten Einmahnung der Schuld binnen drei Jahren nach dem Tode des Bürgen erlöschen, auf die Erben derjenigen, die sich als Bürgen und Zahler, oder als Bürgen zur ungetheilten Hand verpflichtet haben, keine Anwendung finde.

230.

den 20ten. **Hofkanzlei-Decret vom 20. September 1837,** an sämmtliche Länderstellen; zufolge Allerhöchster Entschließung vom 1. April 1837.

Der §. 178, lit. a) des ersten Theiles des Strafgesetzbuches ist nicht nur auf jene, vor einem Civil- und Criminalgerichte abgelegten falschen Zeugenaussagen, sondern auch auf jene anwendbar, die im Laufe der Untersuchung einer schweren Polizei-Uebertretung vor jener Behörde abgegeben werden, welcher hierüber die Gerichtsbarkeit zugewiesen ist.

1837.
Septemb.

231.

Allerhöchste Entschließung vom 26. September 1837, sämmtlichen Länderstellen mitgetheilt durch das Hofkanzlei-Decret vom 28. September 1837.

den 26ten.

Ausländische, von ihren Regierungen berechtigte Aerzte und Wundärzte sind bei der von ihnen bisher in den Gränzgegenden Meiner Länder ausgeübten Praxis unter der Bedingung auch noch ferner nicht zu beirren, daß sie hiebei an die in Meinen Staaten bestehenden Vorschriften bei Verlust dieser Praxis und unter den übrigen gesetzlichen Folgen gebunden sind.

October.

232.

Hofkanzlei-Decret vom 1. October 1837, an sämmtliche Länderstellen; zufolge Allerhöchster Entschließung vom 7. August 1837. Sämmtlichen Appellationsgerichten mitgetheilt durch Decret der obersten Justizstelle vom 16. October 1837.

den 1ten.

Um die Zweifel zu beseitigen, welche über die Amtswirksamkeit der Gerichtsbehörden bei Bestimmung der landesfürstlichen Mortuarstaxe erhoben worden sind, haben Seine Majestät Nachstehendes zu bestimmen geruht:

Erstens. Die Entscheidung, welches Vermögen als reines ohne weiteren Abzug dem landesfürstlichen Mortuar unterliegendes Verlassenschaftsvermögen anzusehen sei, steht nur den Justizbehörden, die Bemessung des Betrages der Mortuarstaxe, welcher von diesem Vermögen zu entrichten ist, nur den Cameralbehörden zu.

Zweitens. Jedes landesfürstliche Gericht hat daher als Abhandlungs-Instanz das reine Vermögen, welches ohne weiteren Abzug der landesfürstlichen Mortuarstaxe unterliegen soll, genau zu bestimmen, und sowohl der Partei als dem Taxamte mittelst eigenen Decretes bekannt zu machen, ohne sich in die Festsetzung des Betrages oder des Maßstabes der zu entrichtenden Mortuarstaxe einzulassen.

Drittens. Der Partei und dem Taxamte bleibt frei, gegen die von dem Gerichte getroffene Bestimmung bei demselben binnen vierzehn Tagen ihre Erinnerungen schriftlich zu überreichen, welches darüber zu entscheiden und seine Entscheidung jedesmal beiden Theilen zuzustellen hat.

Fällt diese Entscheidung ganz oder zum Theile gegen das Begehren des Taxamtes aus, so ist dieselbe zugleich auch dem Fiscalamte zuzustellen.

Viertens. Der Recurs gegen diese Entscheidung oder gegen jene des Appellationsgerichtes ist jedesmal bei dem Richter erster Instanz zur weiteren Beförderung zu überreichen.

Fünftens. Das Taxamt hat von dem durch die Verfügung der Justizbehörden zur Berechnung des Mortuars bestimmten reinen Vermögen den Betrag des Mortuars zu bemessen und einzufordern. Gegen diese Bemessung bleibt der Partei der Weg zur Beschwerdeführung bei den höheren Cameralbehörden offen,

1837. October. die bei ihrer Entscheidung ebenso, wie das Taxamt, lediglich das Vermögen zur Grundlage zu nehmen haben, welches bereits von den Justizbehörden hierzu bestimmt worden ist.

Sechstens. Alle früheren Gesetze, Verordnungen und Uebungen, welche bisher in Beziehung auf die Bestimmung der landesfürstlichen Mortuarstaxe bestanden haben, werden aufgehoben, in soferne durch die gegenwärtige Vorschrift darüber verfügt wird.

233.

den 6ten. **Hofkanzlei-Decret vom 6. October 1837,** an sämmtliche Länderstellen; im Einverständnisse mit dem Hofkriegsrathe. Sämmtlichen Appellationsgerichten mitgetheilt durch Decret der obersten Justizstelle vom 16. October 1837.

Mit Beziehung auf das Hofdecret vom 5. Mai 1837 (J. G. S. Nr. 201), wornach die bis zur Einberufung beurlaubte Militärmannschaft der Civil-Gerichtsbarkeit unterordnet ist, wird der Landesstelle bedeutet, daß die bis zur Entlassung beurlaubte Militärmannschaft nunmehr gleichfalls der Civil-Gerichtsbarkeit zu unterstehen hat.

234.

den 10ten. **Hofdecret vom 10. October 1837,** an sämmtliche Appellationsgerichte.

In Rücksicht der in Frankreich errichteten Notariats- und anderen öffentlichen Urkunden, ist der Legalisirung der königlich-französischen Botschaft in Wien, oder eines von der österreichischen Regierung anerkannten französischen Consuls, volle Beweiskraft beizulegen.

235.

den 10ten. **Hofdecret vom 10. October 1837,** an sämmtliche Appellationsgerichte; zufolge Allerhöchster Entschließung vom 3. October 1837.

Seine Majestät haben, über die Vorschläge zur Besetzung der bei landesfürstlichen Collegialgerichten erster Instanz erledigten Präsidenten-, Vicepräsidenten- und Vorstehers-Stellen Folgendes anzuordnen geruht:

Wenn die Vicepräsidentenstelle eines Gerichtes erster Instanz erlediget wird, so hat dessen Präsident mit thunlicher Beschleunigung, Behufs der Wiederbesetzung, seinen Terna-Vorschlag dem Appellations-Präsidenten einzusenden. Wenn bei dem Appellationsgerichte ein Vicepräsident besteht, so ist diesem der besagte Vorschlag von dem Appellations-Präsidenten mitzutheilen, von dem Vicepräsidenten aber nach genommener Einsicht nebst seinem Gutachten dem Präsidenten zurück stellen, welcher beide mit seiner eigenen Wohlmeinung der obersten Justizstelle vorzulegen hat. Besteht bei dem Appellationsgerichte kein Vicepräsident, so hat der Appellations-Präsident den Vorschlag des Präsidenten erster Instanz mit seinem eigenen Gutachten ohne weiters an die oberste Justizstelle zu befördern.

Erlediget sich die Präsidenten- oder Vorstehers-Stelle eines Gerichtes erster Instanz, so hat der Vicepräsident, oder in Ermanglung dessen der älteste Rath dem Appellations-Präsidenten davon die Anzeige zu machen, ausgenommen die Erledigung wäre demselben ohnehin im Wege seiner Amtshandlung bekannt geworden. In beiden Fällen hat sich der Appellations-Präsident hinsichtlich der Wiederbesetzung nach der bestehenden Vorschrift zu benehmen.

1837. October.

236.

Patent vom 24. October 1837.

den 24ten.

Die deutsche Bundesversammlung hat über die Bestrafung der Verbrechen gegen den deutschen Bund und über die gegenseitige Auslieferung der Staatsverbrecher in der Sitzung vom 18. August 1836 mit Unserer Mitwirkung und Beistimmung nachfolgenden Beschluß gefaßt:

Erster Artikel. Da nicht nur der Zweck des deutschen Bundes in der Erhaltung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der deutschen Staaten, sowie in jener der äußeren und inneren Ruhe und Sicherheit Deutschlands besteht, sondern auch die Verfassung des Bundes wegen ihres wesentlichen Zusammenhanges mit den Verfassungen der einzelnen Bundesstaaten als ein nothwendiger Bestandtheil der Letzteren anzusehen ist, mithin ein gegen den Bund oder dessen Verfassung gerichteter Angriff zugleich einen Angriff gegen jeden einzelnen Bundesstaat in sich begreift, so ist jedes Unternehmen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des deutschen Bundes, in den einzelnen Bundesstaaten, nach Maßgabe der, in den Letzteren bestehenden oder künftig in Wirksamkeit tretenden Gesetze, nach welchen eine gleiche gegen den einzelnen Bundesstaat begangene Handlung als Hochverrath, Landesverrath oder unter einer anderen Benennung zu richten wäre, zu beurtheilen und zu bestrafen.

Zweiter Artikel. Die Bundesstaaten verpflichten sich gegen einander, Individuen, welche der Anstiftung eines gegen den Souverän, oder gegen die Existenz, Integrität, Verfassung oder Sicherheit eines anderen Bundesstaates gerichteten Unternehmens, oder einer darauf abzielenden Verbindung, der Theilnahme daran, oder der Begünstigung derselben beinzichtiget sind, dem verletzten oder bedrohten Staate auf Verlangen auszuliefern, — vorausgesetzt, daß ein solches Individuum nicht entweder ein Unterthan des um die Auslieferung angegangenen Staates selbst, oder in demselben schon wegen anderer ihm zur Last fallenden Verbrechen zu untersuchen oder zu bestrafen ist.

Sollte das Unternehmen, dessen der Auszuliefernde beinzichtiget ist, gegen mehrere einzelne Bundesstaaten gerichtet seyn, so hat die Auslieferung an jenen dieser Staaten zu geschehen, welcher darum zuerst das Ansuchen stellt.

Wir befehlen daher, diesen Bundestags-Beschluß seinem ganzen Inhalte nach, in Unseren zum deutschen Bunde gehörigen Staaten genau zu befolgen und in Vollzug zu setzen.

Zugleich verordnen Wir hiermit, daß der in dem ersten Artikel vorstehenden Bundestags-Beschlusses in Rücksicht der Bestrafung der Angriffe auf den deutschen Bund angenommene Grundsatz, auch in Unseren, zum deutschen Bunde nicht gehörigen Staaten, in welchen das Strafgesetzbuch vom Jahre 1803 eingeführt ist, zur Anwendung gebracht werden solle.

1837.
October.

237.

vom 25ten. **Decret der Hofkammer im Münz- und Bergwesen vom 25. October 1837,** an die Berggerichte zu Steyer, Leoben, Klagenfurt und Hall, und an das böhmische und galizische Gubernium.

In Folge vorgekommener Ansuchen, um Erläuterungen des Normales vom 2. März 1837 (J. G. S. Nr. 179), über den ämtlichen Vorgang bei Muthungen, findet man nachträglich zu bedeuten, und zwar:

Zum §. 2. Die Ertheilung einer weiteren Muthungsfrist bleibt bei dem Umstande, als die dem Muther zu begegnenden Hindernisse sich nicht vorher bestimmen lassen, dem Ermessen des Richters über die von den Parteien vorgebrachten standhaften Gründe überlassen.

Zum §. 4. In dem Falle, als der Muther binnen zwei Monaten von dem Tage seines bei dem Gerichte präsentirten Muthungsgesuches nicht die beiläufige Lagerung der Feldmassen angeben, die Belehnung begehren, oder um eine Erstreckung der ihm hiezu gegebenen Frist ansuchen, oder endlich sein Muthungsrecht nicht mit einer Anzeige an die betreffende berggerichtliche Behörde zurück legen würde, ist derselbe zum ersten Male mit einem Strafbetrage von fünf Gulden Conventions-Münze, nach abermaligem fruchtlosen Verstreichen eines Termines von vier Wochen, vom Zustellungstage des ersten Strafdecretes an gerechnet, mit zehn Gulden Conventions-Münze zu bestrafen.

Sollte der säumige Muther auch hierauf binnen vier Wochen, nach der Zustellung des zweiten Strafdecretes, den gesetzlichen wiederholt betreibenden Vorschriften nicht nachkommen, so ist er von Amtswegen seines Muthungsrechtes verlustig zu erklären.

Hieraus geht von selbst hervor, daß ein einmal erworbenes Muthungsrecht einem anderen erst dann verliehen werden könne, wenn es der erste Muther entweder heimgesagt hat, oder wenn dasselbe, nach vorausgegangener wiederholter zwangsweisen Betreibung des säumigen Muthers, von Amtswegen gelöscht worden ist.

Schließlich wird zur Erzielung einer nöthigen Gleichförmigkeit das Formular eines Schurfscheines und eines Muthscheines mitgetheilt, wie selbe künftig den Parteien hinaus zu geben sind *) **).

---

*) Formulare eines Schurfscheines.

Von dem k. k. Berggerichte zu . . . . als Berglehensbehörde für . . . . wird dem . . . . über dessen Einlage de praes. . . . . Zahl . . . . die Bewilligung ertheilt: . . . . in der Gegend . . . . auf . . . . und alle anderen . . . . . lehnbaren Mineralien durch drei Monate, das ist: vom heutigen Tage bis . . . . . . schürfen zu dürfen.

Dagegen ist derselbe verbunden:

1. Sowohl die Grundobrigkeit als auch den Grundeigenthümer mit Vorweisung dieses Schurfscheines gehörig zu begrüßen.

2. Dem Grundeigenthümer den ihm durch die Schürfung an seinem Eigenthume etwa zugefügten Schaden nach Billigkeit zu vergüten.

1837. October.

238.

Hofdecret vom 30. October 1837, an das niederösterreichische Appellationsgericht; zufolge Allerhöchster Entschließung vom 24. October 1837.

den 30ten.

Dem niederösterreichischen Mercantil- und Wechselgerichte wird hiermit gestattet, die Zahl der Substituten der Mercantil-Beisitzer desselben von zwei auf vier zu

---

3. Hat dieser neu begehrte Schurf, als im hohen (niederen) Gebirge liegend, vierzehn (drei) Tage nach erhaltener Schurflicenz, Frist zum Beginne, und muß, sobald man in demselben unterkommen kann, mit Joch und Stempl eingenommen werden, und ist, ohne einer erhaltenen gerichtlichen Fristbewilligung, stets bergordnungsmäßig im Betriebe zu erhalten.

4. Sind die verlassenen Schürfe, mit welchen nichts aufgefunden wurde, wieder auszufüllen und zu ebnen, diejenigen aber, mit welchen Gänge oder Klüfte, oder überhaupt lehnbare Mineralien aufgeschlossen wurden, sind, wenn auch nicht weiter darauf gebaut werden sollte, offen zu lassen.

Zur Abwendung der Gefahr für Menschen und Thiere sind jedoch solche Schürfe gehörig einzufangen oder zu verschließen, und zugleich das Dasein der aufgedeckten Gänge, Klüfte oder lehnbaren Mineralien zur Kenntniß dieses k. k. Berggerichtes zu bringen.

5. Im Falle der Entblößung bauwürdiger Lagerstätten, welche weiter benützt werden wollten, ist der Fund binnen 3 Tagen diesem k. k. Berggerichte um so gewisser anzuzeigen und mit Vorlage des Fundwahrzeichens zu muthen, als bei einer späteren, auf denselben Fund eingebrachten Muthung der durch den zwölften Artikel der Ferdinandischen Bergordnung dem berggerichtlich befugten Schürfer vor anderen Findern ertheilte Vorzug verloren seyn würde.

6. Endlich ist bei nicht gelungener Entblößung mineralischer Lagerstätten und dem beabsichtigten Fortbetriebe des Schürfens, über die dem Schurfer im Eingange dieses Schurfscheines bewilligte Zeit, noch vor Ablauf dieser Schurflicenz um Verlängerung derselben anzusuchen, widrigenfalls das Schurfrecht mit dem oben erwähnten Tage erlischt.

Von dem k. k. Berggerichte zu . . . . für . . . .
(Datum und Fertigung.)

Formulare eines Muthscheines.

Von dem k. k. Berggerichte zu . . . . als Berglehensbehörde für . . . . wird bestätiget, daß . . . . mit Einlage de praes. . . . . Zahl . . . . und Vorlage des Fundwahrzeichens die Muthung auf . . . . (hier ist die Benennung des Minerales mit genauer Beschreibung der Localität des Fundes anzugeben) . . . . am . . . . (Datum, Jahr und Stunde) . . . . angemeldet habe, und daß diese Muthung den Rechten des Grundeigenthümers, sowie dem allfälligen benachbarten Muther und Lehensträger unbeschadet, angenommen, und dem Muthungsbuche einverleibt wurde.

Dagegen liegt dem Muther ob:

1. Den gemutheten Fund bergordnungsmäßig im Betriebe zu erhalten, und im Falle der Unzulässigkeit der Bearbeitung desselben, die berggerichtliche Fristung unter Angabe der Betriebshindernisse zur Aufrechthaltung des Muthungsrechtes anzusuchen.

2. Längstens binnen zwei Monaten vom Tage der eingelegten Muthung, das ist, bis zum . . . . die beiläufige Lagerung der Feldmassen dergestalt anzugeben, daß immerhin der Aufschlagspunct des Baues innerhalb der söhligen und seigern Gränzen der Massen sich befindet, und die Richtung des Längenmaßes zwischen drei forlaufenden Compaßstunden ausgedrückt wird, wonach die berggerichtliche Freifahrung nach dem Artikel 30 der Ferdinandischen Bergordnung vorgenommen werden wird.

Im Falle jedoch der Muther diese ihm zur Maßlagerung gegebene Frist, ohne seinem erworbenen Muthungsrechte durch eine Anzeige an dieses k. k. Berggericht heimgesagt zu haben, verstreichen lassen, ohne die beiläufige Lagerung der Feldmassen angegeben, die Belehnung be-

1837. October. vermehren; wovon immer zwei aus den privilegirten Großhändlern und zwei aus den bürgerlichen Handelsleuten zu wählen seyn werden. Jedoch haben von den dem Wechselgerichte theils als Mercantil-Beisitzer, theils als Beisitzers-Substituten beigegebenen sechs Handelsleuten auch künftig jeder Rathssitzung nur zwei beizuwohnen.

239.

den 30ten. **Hofdecret vom 30. October 1837**, an sämmtliche Appellationsgerichte.

Dem Appellationsgerichte wird in Beziehung auf das Patent vom 24. October 1837 (J. G. S. Nr. 236), wegen Ausführung der Beschlüsse des deutschen Bundestages vom 18. August 1836 bemerkt, daß die Vorschriften des Hofdecretes vom 10. December 1808, Nr. 874 der Justiz-Gesetzsammlung, auch in den in dem zweiten Artikel des gedachten Bundestags-Beschlusses bezeichneten Fällen der Auslieferung der eines Staatsverbrechens verdächtigen Personen ihre Anwendung finden.

240.

Novemb. den 5ten. **Patent vom 5. November 1837.**

In Erwägung der wichtigen Vortheile, welche eine zweckmäßige Einrichtung der Staats-Postanstalt Unseren treuen Unterthanen gewähret, und in der Absicht, die in dieser Anstalt gelegenen Mittel zur Belebung des Verkehres zu vervollkommnen, haben Wir Uns bestimmt gefunden, die auf das Postwesen sich beziehenden Gesetze und Vorschriften einer sorgfältigen Prüfung unterziehen zu lassen.

---

gehrt, oder unter Angabe statthafter Beweggründe um Erstreckung dieser Frist vor ihrem Ablaufe angesucht zu haben, so wird derselbe das erste Mal mit einem Strafbetrage von fünf Gulden Conventions-Münze, nach abermaligen fruchtlosen Verstreichen einer vom Zustellungstage des Strafdecretes an gerechneten Frist von vier Wochen mit einem Strafbetrage von zehn Gulden hiezu ermahnet, nach fruchtlosem Verstreichen der letzten Frist von vier Wochen vom Zustellungstage des zweiten Strafdecretes aber der Verlust seines Muthungsrechtes von Amtswegen unnachsichtlich verfügt werden.

3. Von dem bei Ausrichtung des Fundes erzeugten Bergwerksprodukten ist die landesfürstliche Frohne zu entrichten, und zu dem Ende längstens binnen vierzehn Tagen nach Ablauf eines jeden Militär-Quartals eine eidesstättige Frohnfassion in duplo vorzulegen.

Uebrigens wird bemerkt, daß es jedem nebenansitzenden berechtigten Schürfer oder Muther gestattet ist, den älteren Muther nach der im Feldmaß-Patente vom 21. Juli 1819 (J. G. S. Nr. 1580). gesetzlich bestimmten Frist von zwei Monaten zur Angabe der beiläufigen Maßlagerung aufzuforderen, und im Falle einer von dem älteren Muther begehrten weiteren Frist die allfällige Unstatthaftigkeit derselben vor diesem k. k. Berggerichte zu erweisen, über welchen Beweis sodann der gerichtliche Augenschein vorgenommen und nach Befund erkannt werden wird.

Von dem k. k. Berggerichte zu . . . . für . . . .
Datum. Fertigung.

**) Dem Decrete an das Berggericht zu Hall ist die Bemerkung beigefügt worden, daß das Hofdecret vom 2. März 1837 ebenso wie das Patent vom 21. Juli 1819 auch für Salzburg, das Inn- und Hausruckviertel gelte.

Wir haben hiernach befohlen, daß nicht nur die gesetzlichen Anordnungen in klare Bestimmungen zusammen gefaßt, und die Gränzen der dem Staate vorbehaltenen ausschließenden Rechte, Befugnisse und Vorzüge genau festgestellt werden, sondern daß auch hierbei dem Verkehre und der Erwerbsthätigkeit Unserer treuen Unterthanen jede Erleichterung, die sich mit dem Zwecke und Wesen der Postanstalt vereinigen läßt, zu Theil werde.

1837. Novemb.

Insbesondere haben Wir den Fracht-Transport von dem ausschließenden Vorbehalte der Postanstalt gänzlich auszuscheiden, und auch in Absicht auf den Umfang, dann die Art der Ausübung der übrigen ausschließenden Rechte der Postanstalt erhebliche Beschränkungen in den bisherigen Bestimmungen statt finden zu lassen angeordnet.

Nach diesen Grundsätzen ist das beiliegende Gesetz abgefaßt worden, welches **das Wesen und den Umfang des Post-Regales** bestimmt, und mit dem 1. Juli 1838 in Unseren Staaten, mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen, in Wirksamkeit zu treten hat. Von dem Zeitpuncte der Wirksamkeit dieses Gesetzes an, treten die bisher bestandenen Anordnungen rücksichtlich desjenigen, worüber dieses Gesetz eine Bestimmung enthält, außer Kraft.

Ueber **die Art und Weise der Verwaltung und Benützung des Post-Regales und über die Einrichtung und Tarife der Postanstalten** werden die Vorschriften, auf der Grundlage dieses Gesetzes, durch besondere Kundmachungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Bis dahin ist sich in den bemerkten Beziehungen einstweilen nach den bisherigen Anordnungen zu benehmen.

Die den Postmeistern oder anderen Personen auf vorschriftmäßige Art eingeräumten Rechte oder auferlegten Verbindlichkeiten, welche sich auf besondere vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes vorschriftmäßig zu Stande gekommene Verleihungen oder Verträge gründen, werden durch dieses Gesetz nicht aufgehoben; vielmehr haben diese Verleihungen und Verträge für die Beurtheilung der gedachten Rechte und Verbindlichkeiten auch künftig, bis ihre Erlöschung den Gesetzen gemäß erfolgt, zur Richtschnur zu dienen.

Post-Gesetz.

Erster Abschnitt.
Allgemeine Bestimmungen.

1. Begriff des Post-Regales.

§. 1.

Die dem Staate in Hinsicht auf Transporte von Sachen und Personen vorbehaltenen ausschließenden Rechte, und die den Anstalten zur Ausübung dieser Rechte zugestandenen Vorzüge und Auszeichnungen begründen das Post-Regale.

2. Personen, die dem Gesetze unterworfen sind.

a) Regel.

§. 2.

Dem Postgesetze ist Jedermann ohne Unterschied des Standes in den Ländern, für die dasselbe Wirksamkeit erhält, unterworfen.

1837.
Novemb.

b) Ausnahme.

§. 3.

Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Gesetzes für Personen oder Sachen werden durch besondere Anordnungen festgesetzt.

3. Pflichten in Absicht auf die Vollziehung des Postgesetzes,

a) der Aemter und Postbediensteten.

§. 4.

Diejenigen Aemter und Personen, welche die dem Staate vorbehaltenen Rechte in seinem Namen ausüben, sind angewiesen, bei schwerer Ahndung sich in der Vollziehung ihrer Dienstverrichtungen genau nach den gesetzlichen Anordnungen zu benehmen, und den Personen, welche von der Postanstalt Gebrauch machen, mit Anstand und Bescheidenheit zu begegnen.

b) zur Beistandsleistung.

§. 5.

Den Obrigkeiten, Gemeindevorstehern und Militär-Commandanten liegt ob, so oft sie von Postbeamten oder anderen, den Postdienst versehenden Personen zum Behufe der Ausübung ihrer Dienstverrichtungen oder Rechte vorschriftmäßig um Beistand angegangen werden, denselben unverzüglich und thätig zu leisten.

4. Hilfsmittel zur Kenntniß der Postvorschriften.

§. 6.

Die Postämter, dann Gränzzoll- und Contumaz-Aemter sind mit Exemplaren dieses Gesetzes, der Posttariffe und der durch den Druck allgemein bekannt gemachten Postvorschriften versehen, und Jedermann ist berechtiget, in diese Gesetze und Vorschriften bei den erwähnten Aemtern Einsicht zu nehmen.

Zweiter Abschnitt.

Von den dem Staate bei dem Sachen- und Personen-Transporte vorbehaltenen ausschließenden Rechten.

I. Wesen und Umfang dieser Rechte.

1. Sachen-Transport.

a) Sachen, auf deren Transport sich der Staatsvorbehalt beziehet.

§. 7.

Die Sachen, auf deren Transport sich die dem Staate vorbehaltenen ausschließenden Rechte beziehen, sind:

1. Briefe, zu denen überhaupt alle schriftlichen an abwesende Personen gerichteten Mittheilungen oder Nachrichten gezählt werden, und

2. periodische Schriften, und zwar: Journale, Zeitungen in Blättern oder Heften, ohne Unterschied des Inhaltes,

die Briefe und periodischen Schriften mögen durch Handschrift oder Abdruck dargestellt oder vervielfältiget worden seyn.

b) Arten des Transportes.

§. 8.

Bei dem Transporte der in dem §. 7 genannten Gegenstände ist zu unterscheiden:

1. ob sie von Ortschaft zu Ortschaft,

2. ob sie in dem Umfange des Ortes selbst, aus einem Theile desselben in den anderen (Loco-Transport) gesendet werden.

c) Transport von Ort zu Ort.

aa) Grundsatz.

§. 9.

Bezüglich auf den Transport der ersten Art (§. 8 unter 1) ist es außer den Postanstalten Niemanden gestattet, die in dem §. 7 bezeichneten Sachen aus einem Orte in einen anderen zu befördern (transportiren), wenn beide Orte mit einander in einer **unmittelbaren** oder **mittelbaren** Postverbindung stehen.

bb) Postverbindung unmittelbare.

§. 10.

In einer **unmittelbaren** Postverbindung stehen diejenigen Orte, in welchen für den gegenseitigen Verkehr mit den im §. 7 bezeichneten Sachen Postanstalten, (Postämter Briefsammlungen, Postboten u. dgl.) bestehen.

mittelbare.

§. 11.

Die einer Postanstalt zur Abholung und Aufgabe der in dem §. 7 bezeichneten Sachen durch besondere Kundmachungen zugewiesenen Orte bilden den **Postbezirk** dieser Anstalt oder ihres Standortes.

Die zu dem Postbezirke einer Postanstalt gehörenden Orte stehen mit allen denjenigen Orten in **mittelbarer** Postverbindung:

1. mit denen der Standort dieser Postanstalt in unmittelbarer Postverbindung steht, oder

2. die zu dem Postbezirke eines der unter 1. begriffenen Orte gehören.

cc) Ausnahmen.

§. 12.

Von dem in dem §. 9 ausgedrückten Verbote sind ausgenommen:

1. Frachtbriefe und Urkunden überhaupt, welche Waarenführern zur Ausweisung der Gegenstände, deren Transport sie besorgen, offen, oder von Gefällsämtern unter ämtlichem Siegel mitgegeben werden.

2. Die in dem §. 7 unter 2. bezeichneten Schriften, wenn seit ihrer Herausgabe mehr als ein halbes Jahr verflossen ist.

3. Briefe oder periodische Schriften,

a) wenn dieselben weder versiegelt, noch auf irgend eine andere Art verschlossen sind, oder

b) wenn Jemand Briefe oder periodische Schriften durch einen Diener, einen eigenen Boten, oder überhaupt durch eine zu seinem oder des Adressaten Hausstande gehörende, oder zu dieser Versendung gedungene Person versendet, und

wenn in allen diesen Fällen (a, b) nebst den eben ausgedrückten Bedingungen, derjenige, der den Transport veranlaßte oder vollzieht, sich dabei nicht mit der Sammlung von Briefen oder Schriften für Rechnung zweier oder mehrerer Versender oder Adressaten beschäftiget.

dd) Vorschrift bezüglich auf den Eintritt in das Staatsgebiet.

§. 13.

Reisende, Fuhrleute, Schiffer oder Boten jeder Art, die an der Gränze des Staatsgebietes, in welchem dieses Gesetz Wirksamkeit hat, anlangen, sind verpflichtet, die mitgebrachten Sachen, welche das in dem §. 9 ausgedrückte Verbot trifft, wenn sie deren Weiterbeförderung innerhalb des oben bezeichneten Staatsgebietes wünschen, und nicht deren Rücksendung in das Ausland oder eine andere erlaubte Verfügung vorziehen, den Gränzzoll- oder Contumaz-Aemtern zur Versen-

1837. Novemb. dung durch das nächste Postamt gegen Bezahlung der vorschriftmäßigen Gebühren zu übergeben.

d) Transport im Innern eines Ortes (Loco-Transport).

§. 14.

Der Transport in dem Umfange eines Ortes selbst (Loco-Transport, §. 8 unter 2.) unterliegt nur bei Briefen der Beschränkung, daß für den Ort, für welchen zu dieser Art des Transportes eine Staats-Postanstalt besteht, Niemanden gestattet ist, eine Anstalt zu diesem Zwecke zu errichten.

2. Personen-Transport.

a) Arten desselben.

§. 15.

Die dem Staate im Personen-Transporte vorbehaltenen Rechte beziehen sich auf den Transport

1. zu Wasser und
2. zu Land.

b) zu Wasser.

§. 16.

Bezüglich auf den Personen-Transport zu Wasser (§. 15 unter 1.) ist es Jedermann untersagt, auf dem Meere, auf Seen, auf Flüssen oder Canälen, Anstalten zu einer in bestimmten Zeiträumen statt findenden regelmäßigen Beförderung von Reisenden zwischen zwei oder mehreren Orten zu errichten oder zu unterhalten, für deren gegenseitige Verbindung in derselben Richtung zur See oder auf derselben Wasserstraße eine Staats-Postanstalt zum Personen-Transporte besteht.

c) zu Land.

aa) Grundsatz.

§. 17.

Bezüglich auf den Personen-Transport zu Land (§. 15 unter 2.) ist es Jedermann untersagt:

1. auf Straßen, auf welchen Staats-Postanstalten zur Beförderung von Reisenden bestehen, Reisende mit Pferdewechsel zu befördern, wenn der Reisende nicht früher in ununterbrochener Fahrt zwölf Meilen mit denselben Pferden innerhalb des österreichischen Staatsgebietes zurückgelegt, oder Falls er noch keine solche Strecke zurückgelegt hätte, nicht wenigstens acht und vierzig Stunden an demselben Orte, wo der Pferdewechsel eintritt, verweilt hat;

2. Anstalten, mittelst welcher die Beförderung der Reisenden zu bestimmten Zeitpuncten periodisch wiederkehrend vollzogen wird, zu errichten oder zu unterhalten, wenn dabei ein unter dem Absatze 1. der gegenwärtigen Bestimmung begriffener Pferdewechsel statt findet, und schon für den Personen-Transport zwischen denselben Orten eine vom Staate errichtete Eilfahrts-Anstalt besteht.

bb) Ausnahme.

§. 18.

Das Verbot des Pferdewechsels, wie es in dem §. 17, Absatz 1. ausgedrückt ist, bezieht sich nicht auf den Fall, in welchem ein Reisender sich durch Pferde, die sein Eigenthum sind, weiter befördern läßt.

cc) Eisenbahnen.

§. 19.

Die Bestimmung der Verhältnisse der Eisenbahn-Unternehmungen zum Post-Regale ist besonderen gesetzlichen Anordnungen vorbehalten.

II. Ausübung der vorbehaltenen Rechte.

1. Arten der Ausübung.

§. 20.

Der Staat übt die ihm rücksichtlich des Sachen- und Personen-Transportes vorbehaltenen Rechte aus:

1. durch eigene Anstalten (Postanstalten) oder
2. durch die Einhebung einer Gebühr von Privat-Unternehmern.

2. Durch Postanstalten.

a) Errichtung solcher Anstalten.

§. 21.

Es ist den das Post-Regale verwaltenden Behörden vorbehalten, an allen Orten, an denen solches zweckmäßig erkannt wird, Postanstalten zu errichten, so lange es angemessen gefunden wird, aufrecht zu erhalten, und für Rechnung des Staatsschatzes verwalten zu lassen, oder deren Betrieb und Verwaltung anderen Personen für ihre Rechnung zu gestatten. (§. 20 unter 1.)

b) Rechtsverhältniß zwischen der Staatsverwaltung und den Postbedienſteten.

§. 22.

Das Rechtsverhältniß zwischen der Staatsverwaltung und den Personen, denen die Verwaltung und der Betrieb von Postanstalten im Namen des Staates entweder für Rechnung des Staatsschatzes oder für eigene Rechnung überlassen ist, wird, so weit diese Personen als Staatsbeamte oder Diener bestellt sind, nach den für Staatsbeamte und Diener überhaupt bestehenden Vorschriften, in anderen Fällen aber durch besondere Verleihungen oder Uebereinkommen bestimmt. (§. 20 unter 1.)

c) Postgebühren.

§. 23.

Die Gebühren, welche für die Benützung der Staats-Postanstalt zum Transporte von Sachen und Personen zu entrichten sind, bestimmen die hierüber bestehenden Tariffe. (§. 20 unter 1.)

d) Einrichtung der Postanstalten.

§. 24.

Besondere Anordnungen (Reglements) setzen die Einrichtung der verschiedenen Postanstalten und das Verfahren fest, das bei ihrer Benützung zu beobachten ist, und bestimmen die Rechte und Verbindlichkeiten derjenigen, welche die Postanstalten benützen. (Fahrpost-Ordnung, Briefpost-Ordnung u. dgl., §. 20 unter 1.)

e) Benützung der Postanstalten.

§. 25.

Es ist außer dem Falle einer ausnahmsweise gesetzlich zugestandenen Gebührenfreiheit Niemanden gestattet, ohne Bezahlung der tariffmäßigen Gebühren und überhaupt ohne Erfüllung der für die Benützung der Postanstalten vorgezeichneten Bedingungen diese Anstalten zu dem Transporte einer Sache oder einer Person zu verwenden. (§. 20 unter 1.)

3. Durch Einhebung einer Abgabe von Privat-Unternehmungen.

§. 26.

Personen-Transporte mittelst periodischer Fahrten zu Wasser und zu Land, wie sie zufolge des §. 16 und des zweiten Absatzes §. 17 in dem Staatsvorbehalte

1837. Novemb. begriffen sind, können auch von Privat-Unternehmern betrieben werden, wenn hierzu die Bewilligung der competenten politischen Behörde erwirkt worden ist, und eine Gebühr an die Postcasse bezahlt wird, welche für solche Unternehmungen von Fall zu Fall, nach dem Umfange der Unternehmung an sich und mit Berücksichtigung der Ausdehnung und Beschaffenheit der von der Unternehmung benützten Straßenstrecke bemessen werden wird. (§. 20 unter 2.)

4. Verfahren bei Streitigkeiten in Postsachen.

§. 27.

Ueber die Frage, ob die Postgebühr oder die bei dem Betriebe von Transport-Unternehmungen durch Private zu entrichtende Gebühr richtig bemessen sei, ob das bei der Aufnahme zur Beförderung durch die Postanstalt statt gefundene Verfahren den Vorschriften entspreche, oder ob die zur Benützung der Postanstalt oder zum Betriebe von Privat-Transport-Unternehmungen vorgezeichneten Bedingungen gehörig erfüllt werden seien, findet ein gerichtliches Verfahren nicht Statt. Denjenigen, die sich durch die Amtshandlung eines Postamtes oder einer zur Handhabung der Postvorschriften bestellten Behörde beschwert glauben, bleibt frei gestellt, bei den die Verwaltung des Postgefälles leitenden Behörden Klage zu führen. Diese Behörden sind verpflichtet, über die genaue Befolgung der Postvorschriften zu wachen, und keine Ueberhaltung oder ungebührliche Behandlung zu dulden.

Dagegen können die Ansprüche, welche aus der Haftung des Staatsschatzes für die auf Staats-Postanstalten zum Transporte aufgegebenen Gegenstände entspringen, im ordentlichen Rechtswege ausgetragen werden.

5. Postgesetzes-Uebertretungen.

§. 28.

Welche Handlungen und Unterlassungen als Uebertretungen der Postgesetze außer den in den §§. 33, 34, 35 und 36 bezeichneten Fällen angesehen werden, und mit welchen Strafen sie belegt werden, dann das bei der Anwendung der Strafen zu beobachtende Verfahren bestimmt das Strafgesetz über Gefälls-Uebertretungen.

Dritter Abschnitt.

Von den besonderen Vorzügen und Auszeichnungen der Postanstalten.

1. Verbotlegung und Pfandrecht:

a) auf die Befugnisse, Einkünfte und Erforderniſſe des Postdienstes.

§. 29.

Die auf den Postdienst sich beziehenden Befugnisse und die aus denselben fließenden Einkünfte der Postmeister, dann die von ihnen für Rechnung des Staatsschatzes eingehobenen Gelder, sowie die für den Dienst bestimmten Transportmittel, Vorrichtungen und Geräthschaften können weder mit einem Verbote belegt werden, noch kann auf dieselben ein Pfandrecht erworben werden.

b) auf Postsendungen.

§. 30.

Auf die den Postanstalten übergebenen Sendungen kann vor der Abgabe an den Adressaten weder ein Verbot gelegt, noch ein Pfandrecht erworben werden.

2. Befreiungen von öffentlichen Lasten.

§. 31.

Die Posthäuser sind frei von Militär-Einquartierung und die Postmeister und ihre dem Postdienste gewidmeten Diener und Pferde dürfen von Gemeinden, Obrigkeiten oder anderen Personen zu solchen Frohn- und anderen Dienstleistungen, durch die sie dem Postdienste entzogen werden, nicht verhalten werden.

3. Grundlasten.

§. 32.

Die Postmeister haben jedoch die auf ihrem Haus- oder Grundbesitze haftenden Steuern, Gaben und anderen Leistungen zu tragen.

4. Abzeichen des Postdienstes.

§. 33.

Nur die Postbediensteten sind berechtiget sich des Posthorns zu bedienen, und das für diesen Dienst eingeführte Dienstkleid zu tragen.

5. Ausweichen der Wagen.

§. 34.

Allen Wagen, welche durch die Postanstalt gefahren werden, soll jedes andere Fuhrwerk auf den Straßen, wenn es ohne offenbarer Gefahr geschehen kann, auf ein mit dem Posthorne gegebenes Zeichen ausweichen.

6. Beeinträchtigung dieser Vorzüge.

a) Strafen.

§. 35.

Jede Uebertretung der in dem §. 33 enthaltenen Anordnung wird mit fünf Gulden Conventions-Münze bestraft.

Der gegen die Bestimmung des §. 34 Handelnde hat einen Strafbetrag von zwei Gulden Conventions-Münze zu erlegen, welcher an den Armenfond des Ortes, wo die Uebertretung statt fand, abzuführen ist.

b) Strafverfahren.

§. 36.

In den Fällen der §§. 33, 34 und 35 ist das Verfahren der politischen Obrigkeit, welcher obliegt, in dem Bezirke, wo die Uebertretung verübt wurde, über Sicherheit, Ruhe und Ordnung zu wachen, mit Freilassung des Recurses zugewiesen.

241.

Hofkanzlei-Decret vom 5. November 1837, an sämmtliche Länderstellen.

den 5ten.

Nachdem Seine Majestät der Kaiser und Seine Hoheit der Churprinz und Mitregent von Hessen dahin übereingekommen sind, daß, sowie solches bereits zufolge des 18. Artikels der deutschen Bundesacte vom 8. Juni 1815 und des Beschlusses der deutschen Bundesversammlung vom 23. Juni 1817 in Rücksicht auf Vermögens-Exportationen aus den zum deutschen Bunde gehörenden österreichischen Landen in das Churfürstenthum Hessen und umgekehrt, besteht, gegenseitig der Abschoß und das Abfahrtsgeld auch zwischen den nachgenannten

1837. Novemb. österreichischen Ländern, dem Königreiche Lombardei und Venedig, dem Königreiche Galizien und Lodomerien, dem Königreiche Dalmatien, deßgleichen der croatisch-slavonisch- und banatischen Militär-Gränzlanden einer Seits, und dem Churfürstenthume Hessen anderer Seits aufgehoben werden soll, so ist über folgende Bestimmungen die Uebereinkunft getroffen worden.

I.

Bei keinem Vermögensausgange aus den vorgenannten österreichischen Landen in das Churfürstenthum Hessen und umgekehrt, mag sich solcher Ausgang durch Auswanderung, Beerbung, Auszahlung eines Legates oder Brautschatzes, durch Schenkung oder auf andere Art ergeben, soll irgend ein Abschoß (Gabella hereditaria), oder Abfahrtsgeld (census emigrationis) erhoben werden, nur diejenigen allgemeinen Gaben ausgenommen, welche mit einem Erbschaftsanfalle, Legate, Verkaufe oder sonstigen Vermögensübergange verbunden sind, und ohne Unterschied, ob das Vermögen im Lande bleibt oder hinausgezogen wird, ob der neue Besitzer ein Inländer oder ein Fremder ist, in den genannten österreichischen Ländern zu entrichten sind, oder künftig seyn sollten, z. B. Erbschaftsteuer, Stämpelabgaben und dergleichen, oder welche zu den Zollabgaben gehören.

II.

Die Bestimmungen des vorhergehenden Artikels erstrecken sich auch auf alle jetzt anhängigen Fälle. Unter diesen werden alle solche Fälle verstanden, in welchen am Tage der Auswechslung der Ministerial-Erklärung, das ist: am 24. October 1837, das Abfahrts- oder das Abschoß-Geld noch nicht entrichtet seyn wird.

III.

Die im Vorstehenden bestimmte Freizügigkeit soll sich nur auf das Vermögen beziehen. Demnach bleiben, ungeachtet dieses Uebereinkommens, diejenigen kaiserlich-österreichischen und churfürstlich-hessischen Gesetze in ihrer Kraft bestehen, und sollen diejenigen gesetzlichen Gebühren entrichtet werden, welche die Person des Auswanderers, seine persönlichen Pflichten, namentlich seine Verpflichtung zum Kriegsdienste betreffen. Auch soll in Zukunft keine der hohen contrahirenden Regierungen in Ansehung aller jener Gegenstände, welche die Pflicht zum Kriegsdienste und andere persönliche Verpflichtungen der Auswandernden betreffen, in der Gesetzgebung für ihre respectiven Staaten durch gegenwärtige Uebereinkunft auf irgend welche Weise beschränkt seyn. Zugleich sind Seine Majestät der Kaiser und Seine Hoheit der Churprinz und Mitregent von Hessen darin übereingekommen,

IV.

Daß, so oft hinterlassenes Vermögen einer verstorbenen kaiserlich-österreichischen Militärperson aus irgend einem Theile der österreichischen Monarchie an churhessische Unterthanen übergeht, sei es als eigentliche Erben, sei es als Legatare oder Schenknehmer von Todeswegen, die Sache in Beziehung auf Abgaben-Erhebungen kaiserlich-österreichischer Seits durchgängig so behandelt werden soll, als sei ein österreichischer Unterthan vom Civilstande der Erwerber, so, daß namentlich kein Abschoß, sondern nur der gesetzliche Beitrag von fünf Percent für den Invalidenfond zu entrichten ist, und

V.

Daß dagegen, so oft hinterlassenes Vermögen einer verstorbenen churfürstlich-hessischen Militärperson aus dem Churfürstenthume Hessen an österreichische Unterthanen übergeht, sei es als eigentliche Erben, sei es als Legatare oder Schenknehmer von Todeswegen durchgängig kein Abschoß, sondern überhaupt nur

dasjenige an Abgaben churhessischer Seits erhoben werden soll, was zu entrichten seyn würde, wenn der Erwerber ein Inländer wäre. 1837. Novemb.

Es wurde demnach gegenseitig die förmliche und verbindliche Erklärung gegeben, daß fortan gegen genaue Einhaltung des besagten Reciprocums von allem nach dem Churfürstenthume Hessen ausgehenden Vermögen verstorbener österreichischer Militärpersonen und auch in denjenigen schon schwebenden Fällen, in welchen am Tage der Auswechslung, daß ist: am 24. October 1837, die aufzuhebende Abgabe noch nicht bezahlt seyn wird, keine weiteren Gebühren erhoben werden sollen, als die, welche eintreten würden, wenn das Vermögen im Lande bliebe.

Eine ähnliche Uebereinkunft, wie die vorstehende, ist auch mit dem Großherzogthume Hessen, und zwar folgenden Inhaltes geschlossen worden:

Nachdem durch das im Großherzogthume Hessen erlassene Finanzgesetz vom 26. Juni 1836 die Nachsteuer bei Auswanderungen und Vermögens-Exportationen vom 1. Juli 1836 anzufangen, aufgehoben worden ist, so ist in Folge dessen die wechselseitige Versicherung ertheilt worden, daß, so lange das erwähnte großherzoglich-hessische Gesetz bestehen wird, in allen Fällen von Vermögens-Exportationen aus den, nicht zum deutschen Bunde gehörenden Ländern der österreichischen Monarchie in das Großherzogthum Hessen, und umgekehrt (es geschehe dieselbe durch Auswanderung des Besitzers, oder in Folge Erbschaften, Legaten, Schenkungen, als Heiratsgut, oder in welcher Weise immer), künftig kein in die landesherrlichen Cassen fließendes Nachsteuer- und Abzugs-Geld in irgend einer Weise wegen des zu exportirenden Vermögens werde angesetzt und erhoben werden, und daß, wenn etwa seit dem 1. Juli 1836 (als dem terminus a quo, von welchem diese Uebereinkunft Giltigkeit hat), noch in dergleichen Fällen ein solches Nachsteuer- oder Abzugs-Geld erhoben worden wäre, dasselbe rückvergütet werden soll.

Diese Uebereinkunft zwischen der kaiserlich-österreichischen Regierung und dem Churfürstenthume, dann dem Großherzogthume Hessen werden hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

242.

Hofkanzlei-Decret vom 8. November 1837, an sämmtliche Länderstellen; zufolge Allerhöchster Entschließung vom 31. October 1837. Sämmtlichen Appellationsgerichten mitgetheilt durch Hofdecret vom 21. November 1837. den 8ten.

Die am 4. April 1835 erfolgte Allerhöchste Entschließung über den freiwilligen Eintritt von Minderjährigen in den Militärdienst (Hofdecret vom 16. Juli 1835, J. G. S. Nr. 60) ist auch auf den freiwilligen Eintritt in die Gränzwache auszudehnen.

243.

Hofkanzlei-Decret vom 24. November 1837, an das mährisch-schlesische und böhmische Gubernium. den 24ten.

Nach der Tendenz und dem Geiste der mit dem Hofkanzlei-Decrete vom 31. December 1820 (Hofdecret vom 13. Jänner 1821, J. G. S. Nr. 1730) bekannt gemachten Allerhöchsten Entschließung (vom 22. December 1820) kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Vertretung jeder Kirche ohne Unterschied, sie mag eine

1837. December. landesfürstliche oder eine Privat-Patronatskirche seyn, auch in allen jenen Fällen, wo es sich um die Einbringung und Sicherstellung eines derselben ex testamento oder ab intestato angefallenen Erbvermögens handelt, dem Fiscalamte obliegt.

244.

den 4ten. **Hofdecret vom 4. December 1837,** an das niederösterreichische Appellationsgericht.

Die vereinigte Hoffanzlei hat sich bestimmt gefunden, die Frist von drei Monaten, binnen welcher zufolge Hofdecretes vom 6. August 1829 (J. G. S. Nr. 2422) die Verfügung der Abhandlungsinstanz über den in Verwahrung des allgemeinen Krankenhauses befindlichen Nachlaß einer daselbst verstorbenen Person der Direction des Krankenhauses eröffnet werden muß, fürs Künftige auf sechs Wochen herab zu setzen.

245.

den 13ten. **Hoffanzlei-Decret vom 13. December 1837,** an sämmtliche Länderstellen. Sämmtlichen Appellationsgerichten bekannt gemacht durch Hofdecret vom 8. Jänner 1838.

Nachdem Seine Majestät der Kaiser und Seine Majestät der König von Würtemberg übereingekommen sind, die zwischen Ihren gegenseitig zum deutschen Bunde gehörenden Landen bestehende Vermögens-Freizügigkeit in der Art auszudehnen, daß zwischen dem lombardisch-venetianischen Königreiche, Galizien und Lodomerien, Dalmatien und den unter den General-Commanden zu Agram, Peterwardein und Temeswar stehenden Militär-Gränzdistricten einerseits, und dem Königreiche Würtemberg andererseits, der Abschoß und das Abfahrtsgeld gegenseitig aufgehoben seyn sollen, so sind zur näheren Bestimmung dieses Uebereinkommens folgende Artikel wechselseitig festgesetzt worden:

Artikel I.

Bei keinem Vermögensausgange aus dem lombardisch-venetianischen Königreiche, Galizien und Lodomerien, Dalmatien und den unter den General-Commanden zu Agram, Peterwardein und Temeswar stehenden Militär-Gränzdistricten in das Königreich Würtemberg, sowie aus Letzterem in Erstere, es mag solcher Ausgang durch Auswanderung oder Erbschaft, Legat, Brautschatz, Schenkung oder auf andere Art erfolgen, soll irgend ein Abfahrtsgeld (census emigrationis) oder Abschoß (gabella hereditaria) erhoben werden.

Von dieser Bestimmung bleiben jedoch diejenigen allgemeinen Abgaben ausgenommen, welche bei einem Erbschaftsanfalle, Legate, Verkaufe ꝛc. ohne Unterschied, ob das Vermögen im Lande bleibt oder hinausgezogen wird, ob der neue Erwerber ein Inländer oder ein Fremder ist, in den beiderseitigen Landen entrichtet werden müssen, wie z. B. Erbschaftssteuer, Stämpelgebühren, oder welche zu den Zollabgaben gehören.

Artikel II.

Die im vorstehenden Paragraphe bestimmte Freizügigkeit soll sich sowohl auf diejenige Abgabe von Abschoß und Abfahrtsgeld, welche in die landesherrlichen

Cassen fließt, als auf diejenigen erstrecken, welche etwa Privatpersonen, Communen oder öffentlichen Stiftungen zufallen möchte.

1837. December.

Artikel III.

Die Bestimmungen des vorhergehenden Artikels erstrecken sich auch auf alle jetzt anhängigen Fälle. Unter diesen werden alle solche Fälle verstanden, in welchen am Tage der erfolgten Auswechslung der betreffenden Ministerial-Erklärungen, nämlich am 28. November 1837, von welchem Tage anzufangen diese Freizügigkeits-Uebereinkunft in Kraft und Giltigkeit zu treten hat, der Abschoß oder das Abfahrtsgeld noch nicht gezahlt worden war.

Artikel IV.

Die im Vorstehenden bestimmte Freizügigkeit soll sich nur auf das Vermögen beziehen. Es bleiben demnach ungeachtet dieses Uebereinkommens jene kaiserlich-österreichischen und königlich würtembergischen Gesetze in ihrer Kraft bestehen, welche die Person des Auswandernden, seine persönlichen Pflichten und namentlich seine Verpflichtung zum Militärdienste betreffen. Es soll auch für die Zukunft keine der contrahirenden Regierungen in Ansehung aller jener Gegenstände, welche die Pflicht zum Militärdienste oder andere persönliche Verpflichtungen der Auswandernden betreffen, in der Gesetzgebung für ihre Staaten durch gegenwärtige Uebereinkunft beschränkt seyn.

246.

Hofdecret vom 28. December 1837, an sämmtliche Appellationsgerichte; zufolge Allerhöchster Entschließung vom 21. November 1837.

den 28sten.

Seine k. k. Majestät haben in Betreff der höheren Revision der Beschlüsse der Criminalgerichte, wodurch von dem im Wege der Voruntersuchung eingeleiteten Verfahren abgelassen wird, folgende Bestimmungen festzusetzen geruht:

§. 1.

Landesfürstliche Collegialgerichte, dann mit einem geprüften Bürgermeister und wenigstens zwei geprüften Räthen besetzte Magistrate, müssen nur in Rücksicht des Hochverrathes und der in den §§. 57 und 58 des ersten Theiles des Strafgesetzbuches bezeichneten Störung der öffentlichen Ruhe, die Beschlüsse über die Ablassung von dem weiteren Verfahren bei Voruntersuchungen dem Appellationsgerichte von Amtswegen zur Revision vorlegen. In Rücksicht aller übrigen Verbrechen sind sie ohne höhere Revision ihrer Beschlüsse von dem weiteren Verfahren bei Voruntersuchungen abzulassen ermächtiget.

§. 2.

Die übrigen Criminalgerichte sind in Rücksicht aller in dem §. 433 des ersten Theiles des Strafgesetzbuches bezeichneten Verbrechen die Beschlüsse über die Ablassung von dem weiteren Verfahren bei Voruntersuchungen dem Appellationsgerichte vorzulegen verpflichtet.

§. 3.

Das Appellationsgericht hat, wenn es die ihm vorgelegten Ablassungsbeschlüsse zu bestätigen findet, diese Bestätigung nur in Rücksicht des Hochverrathes und der Störung der öffentlichen Ruhe von Amtswegen dem obersten Gerichtshofe zur Revision vorzulegen, in Beziehung auf alle übrigen Verbrechen aber dieselben keiner höheren Revision zu unterziehen.

1837. December.

§. 4.

In soferne nach den vorstehenden Bestimmungen zur Ablassung von dem weiteren Verfahren bei der Voruntersuchung über ein vollbrachtes Verbrechen die Bestätigung des Appellationsgerichtes oder des obersten Gerichtshofes erforderlich ist, muß sie auch bei der Voruntersuchung über den Versuch und bei den eingeleiteten Vorerhebungen zur Wiederaufnehmung einer Untersuchung eingeholt werden.

§. 5.

Wenn in den Fällen der §§. 1, 2, 4, zwar eine Handlung als Verbrechen angezeigt oder um eine Criminal-Untersuchung angesucht worden ist, das Criminalgericht selbst aber zu dem Anfange einer Voruntersuchung sich nicht bestimmt findet, und von der Anzeige oder Schrift keinen Gebrauch zu machen beschließt, so bedarf es dazu keiner höheren Bestätigung.

§. 6.

Diese Verordnung ist auf alle nach Kundmachung derselben von den Criminalgerichten erster und zweiter Instanz zu fassenden Beschlüsse anzuwenden. Die bisher in Kraft gewesenen Vorschriften über die höhere oder höchste Revision der Ablassungsbeschlüsse werden hiermit aufgehoben.

247.

vom 28ten. **Hofdecret vom 28. December 1837,** an das niederösterreichische Appellationsgericht; zufolge Allerhöchster Entschließung vom 26. December 1837.

Ueber die Aufnahme der Doctoren der Rechte in die hiesige juridische Facultät, und über die Gebühren, welche dafür entrichtet werden müssen, haben Seine Majestät durch Allerhöchste Entschließung vom 26. December 1837 Folgendes anzuordnen geruht:

Ein auf der hiesigen (Wiener) Universität graduirter Doctor, welcher binnen der bestimmten Zeit in die juridische Facultät nicht eingetreten ist, kann zwar von der Witwengesellschaft, aber nicht von der Facultät selbst, ausgeschlossen, auch darf bei Verleihung der Doctorswürde keine bedingte Verzichtleistung auf den Eintritt in die Facultät gefordert werden.

Die Doctoren, welche nicht in die Witwengesellschaft aufgenommen werden, haben künftig, sowie bisher, den Zinsenentgang von den über zwei Jahre verzögerten Facultätsgebühren in die den Witwen und Waisen zuständige Facultätscasse zu vergüten. Eine Abänderung des Hofdecretes vom 19. Februar 1831, Nr. 2506 der Justiz-Gesetzsammlung, findet nicht Statt.

Gesetze und Verordnungen

im

Justiz-Fache

vom Jahre 1838,

für die deutschen Staaten der österreichischen Monarchie.

Gesetze und Verordnungen

im

Justiz-Fache.

1838.
Jänner.

248.

Hofkammer-Decret vom 16. Jänner 1838, an die niederösterreichische Regierung und an die Hofkammer-Procuratur. — den 16ten.

Im Einvernehmen mit der obersten Justizstelle wird der niederösterreichischen Regierung und der Hofkammer-Procuratur bedeutet, daß das Heimfallsrecht des hiesigen Stadtmagistrates auf das erblose Verlassenschaftsvermögen der Findelkinder mit dem hierortigen Decrete vom 28. Februar 1837 (J. G. S. Nr. 178), nicht darum anerkannt wurde, weil dieses Vermögen von Findelkindern herrührt, sondern darum, weil demselben das Heimfallsrecht auf alle erblosen Verlassenschaften derjenigen Personen zusteht, welche zu seiner Gerichtsbarkeit gehören, ohne Unterschied, ob sie eheliche oder Findelkinder oder Erwachsene sind.

249.

Hofdecret vom 22. Jänner 1838, an sämmtliche Appellationsgerichte; zufolge Allerhöchster Entschließung vom 9. Jänner 1838. — den 22ten.

In Rücksicht der im Auslande errichteten Notariats- und anderen öffentlichen Urkunden, soll der Legalisirung der Gesandtschaft oder eines von der österreichischen Regierung anerkannten Consuls der fremden Macht, in derem Gebiete die Urkunde ausgefertiget worden ist, volle Beweiskraft beigelegt werden.

250.

Hofkammer-Decret vom 23. Jänner 1838, an die Tiroler Cameral-Gefällenverwaltung; im Einverständnisse mit der obersten Justizstelle. Dem tirolisch-vorarlbergischen Appellationsgerichte mitgetheilt durch Hofdecret vom 5. März 1838. — den 23ten.

Für gerichtliche Vergleiche in Tirol und Vorarlberg sind nach dem Grundsatze, daß nur für wirklich unternommene richterliche Amtshandlungen Gebühren vorgeschrieben werden sollen, und mit Berücksichtigung der Taxvorschriften und richter-

1838. Jänner.

lichen Amtsinstructionen, wornach die Verständigung der Parteien bei gerichtlichen Vergleichen immer durch Bescheide zu geschehen hat, bei keiner Gerichtsbehörde andere als folgende Gebühren abzunehmen, nämlich: die Taxe für die Zustandebringung des Vergleiches mit 15 kr., die einfache Bescheidtaxe mit 6 kr. oder 3 kr. nach Verschiedenheit der Classen, und die doppelte Zustellungstaxe mit 6 kr. Nur auf besonderes Verlangen der Parteien hat die Verständigung durch eigene Urkunden zu geschehen, und ist dafür zu bemessen: die Taxe für den Vergleich, die doppelte Urkundentaxe mit 30 kr. und die doppelte Zustellungstaxe.

Werden auf Verlangen der Mitinteressenten mehrere Vergleichsurkunden ausgefertiget, so entfällt für jede der Stämpel und die Taxe von 15 kr.; bei Abschriften von Bescheiden hingegen nur der Stämpel von 15 kr. und die Schreibgebühr von 2 kr. für jede Seite, sowie insbesonders die Gebühr für jede weitere Zustellung.

251.

den 29ten. **Hofdecret vom 29. Jänner 1838,** an das böhmische Appellationsgericht.

Es liegt zwar keineswegs in der Dienstpflicht der Gränz- oder Gefällenwache, auch außer den, durch die bestehenden Vorschriften bestimmten, und in der Verordnung vom 21. Mai 1831 näher bezeichneten Fällen, dem einer nach dem allgemeinen Strafgesetze zurechenbaren Handlung beanzeigten Thäter selbstthätig nachzuforschen und ihn zu verfolgen; wenn aber die Gränz- oder Gefällen-Wache auch außer den erwähnten Fällen in der Ausübung des vorgeschriebenen Dienstes bei einer Person Merkmale einer nach dem allgemeinen Strafgesetze zurechenbaren Handlung antrifft, oder dieselbe einer solchen Handlung mit Grund für verdächtig hält, so ist die Gränz- und die Gefällen-Wache allerdings verpflichtet, diese Person anzuhalten, und zur weiteren Amtshandlung an die nächste politische Obrigkeit zu überliefern, woraus von selbst folgt, daß in einem solchen Falle das Anbieten oder die Verabreichung eines Geschenkes von Seite der Partei, um die Gränz- oder Gefällen-Wache von der Erfüllung dieser Pflicht abwendig zu machen, das im §. 89, I. Theiles des Strafgesetzes bezeichnete Verbrechen der Verleitung zum Mißbrauche der Amtsgewalt begründe.

Februar.

252.

den 5ten. **Hofkanzlei-Decret vom 5. Februar 1838,** an sämmtliche Länderstellen; zufolge Allerhöchster Entschließung vom 22. December 1837. Sämmtlichen Appellationsgerichten mitgetheilt durch Hofdecret vom 26. März 1838.

Ueber die von dem Hofkriegsrathe gestellte Anfrage: ob die Allerhöchste Entschließung vom 4. April 1835 (J. G. S. Nr. 60), hinsichtlich des freiwilligen Militär-Eintrittes der Minderjährigen auf frühere Fälle zurück wirke, und über den gleichzeitig von demselben gemachten Antrag zur Bestimmung eines Zeitraumes, auf welchen sich das Reclamationsrecht der Väter oder Vormünder zu beschränken hätte, haben Seine Majestät Folgendes Allergnädigst zu bestimmen geruht:

Erstens. Das Reclamationsrecht der Väter oder Vormünder hat erst nach Ablauf eines vollen Jahres zu erlöschen, von dem Tage an gerechnet, wo denselben das freiwillige Engagement ihrer Söhne oder Mündel im Wege der Geburtsobrigkeiten unter ausdrücklicher Andeutung jenes Präclusiv-Termines bekannt gegeben worden ist, über welche Bekanntgebung sie der Obrigkeit die schriftliche Bestätigung zu ertheilen haben.

1838. Februar.

Zweitens. Es ist die nöthige Vorkehrung zur Verständigung der Geburts-Obrigkeiten von jedem freiwilligen Militär-Eintritte im Wege der dazu berufenen Behörde zu treffen.

Drittens. Im Falle der Entlassung eines reclamirten Minderjährigen hat dessen Vater oder Vormund einzig und allein nur das von jenem empfangene Handgeld zu ersetzen, doch darf wegen dieses Ersatzes die Entlassung selbst nie verzögert werden.

Nach dieser Allerhöchsten Entschließung hat der Hofkriegsrath die General-Commanden angewiesen, die Einleitung zu treffen, daß den Geburtsobrigkeiten mittelst der Werbbezirks- oder Conscriptions-Depots-Commandanten, oder durch die Regiments-Commanden von nun an alle, zum Militär eintretenden minderjährigen Freiwilligen, welche die väterliche oder vormundschaftliche Einwilligung nicht schon beim Eintritte beigebracht haben, unverzüglich namentlich angezeigt werden, wodurch jedoch die Vorschrift, daß die betreffende Conscriptions-Obrigkeit von jedem freiwilligen Militär-Eintritte zu verständigen ist, nicht aufgehoben, somit im betreffenden Falle sowohl die Geburts- als auch die Conscriptions-Obrigkeit von dem freiwilligen Militär-Eintritte in die Kenntniß zu setzen seyn wird.

Von den betreffenden Geburtsobrigkeiten werden die Väter oder Vormünder mit ausdrücklicher Andeutung des von Seiner Majestät festgesetzten einjährigen Reclamations-Termines, von dem freiwilligen Militär-Eintritte ihrer Söhne oder Mündel mit möglichster Beschleunigung zu benachrichtigen seyn.

Von den schriftlichen Bestätigungen, welche die Väter oder Vormünder nach der obigen Allerhöchsten Entschließung über die Bekanntgebung des freiwilligen Militär-Eintrittes ihrer Söhne oder Mündel auszustellen haben, sind von den Geburtsobrigkeiten den Werbbezirks- und Conscriptions-Depots-Commanden, theils zu ihrer Legitimation, theils zur Beseitigung möglicher Inconvenienzen und Mißbräuche, legalisirte Abschriften mitzutheilen.

Uebrigens ist bei dem Umstande, daß die Entlassung eines minderjährigen Freiwilligen vom Militär nur über Entscheidung des Gerichtes stattfinden kann, die dießfällige Reclamation nicht, wie bisher gewöhnlich geschah, bei dem betreffenden Truppenkörper, sondern bei der Personal-Gerichts-Instanz des Vaters oder Mündels anzubringen, welch' Letzterer sodann mit Rücksicht auf den Präclusiv-Termin, und nach etwaiger Einvernehmung der betreffenden Militärbehörde, auch die ordnungsmäßige Verhandlung und Entscheidung zukömmt.

1838.
Februar.

253.

den 6ten. **Allerhöchste Entschließung vom 6. Februar 1838,** über einen Vortrag des Hofkammer-Präsidiums vom 20. December 1837. Mitgetheilt durch Note des Hofkammer-Präsidiums vom 27. Februar 1838, an den Vicekönig des lombardisch-venetianischen Königreiches *), an die vereinigte Hofkanzlei und an die oberste Justizstelle.

Die einzelnen Renten- oder Interessen-Raten von den Cartelen und Obligationen des lombardisch-venetianischen Monte verjähren erst nach dreißig Jahren.

Zinsenrückstände dürfen, wenn sie den Belauf des Capitales übersteigen, nur in gleicher Höhe mit der Capitalssumme, und Renten-Rückstände nur bis zum zwanzigfachen Betrage einer Jahresrente bezahlt werden.

Das Recht, Renten oder Zinsen zu fordern, bleibe immer offen, selbst wenn die Renten- oder Zinsen-Rückstände nach der vorstehenden Bestimmung das Capital übersteigen, und daher nur bis zum Belaufe desselben berichtiget werden, in welchem Falle die vom Tage der Einforderung laufenden Renten oder Zinsen weiters zu entrichten sind.

Diese Anordnungen sind auch auf die dermalen aushaftenden Renten- und Zinsen-Rückstände von allen seit Errichtung des lombardisch-venetianischen Monte ausgefertigten Cartelen und Obligationen der lombardisch-venetianischen Staatsschuld anwendbar.

254.

den 7ten. **Hofkanzlei-Decret vom 7. Februar und 26. April 1838,** an das Tiroler Gubernium; zufolge Allerhöchster Entschließung vom 30. Jänner 1838.

Für die Gemeinden Cembra, Faver, Graun, Veldes, Grumes (bisher im Landgerichtsbezirke Lavis), dann für die Gemeinden Sevignano, Segonzano und Lover (bisher in dem Landgerichte Civezzano), wird ein neues Landgericht dritter Classe mit dem Amtssitze in Cembra errichtet. Zugleich wird das Landgericht zu Lavis aus der zweiten in die dritte Classe, und das Landgericht zu Civezzano aus der ersten in die zweite Classe gesetzt.

255.

den 10ten. **Hofkanzlei-Decret vom 10. Februar 1838,** an sämmtliche Länderstellen; zufolge Allerhöchster Entschließung vom 6. Februar 1838. Sämmtlichen Appellationsgerichten mitgetheilt durch Hofdecret vom 26. Februar 1838.

Seine Majestät haben in Betreff des Verfahrens bei der Devinculirung der Agenten-Cautionen nachfolgende Bestimmung herabgelangen zu lassen geruht:

---

*) Im lombardisch-venetianischen Königreiche wurde diese Allerhöchste Entschließung durch Kundmachung des lombardischen und des venetianischen Guberniums vom 30. März verlautbart.

Die Devinculirung der Caution eines öffentlichen Geschäftsführers, der mit Tod abgegangen, oder von der Agentie entfernt worden ist, oder darauf Verzicht geleistet hat, kann nur von dem ordentlichen Gerichte des Agenten und nach vorausgegangener öffentlicher Vorladung aller derjenigen, welche auf die Caution Anspruch zu machen gesonnen sind, bewilliget werden.

1838. Februar.

Die Gerichtsbehörde hat auf Ansuchen desjenigen, dem daran gelegen ist, diesen Gläubigern durch öffentliches Edict eine, von der Kundmachung desselben an laufende Fallfrist von Einem Jahre zur Anmeldung ihrer Forderungen festzusetzen, und wenn binnen der bestimmten Frist keine Anmeldung erfolgt, oder die angemeldeten Forderungen bezahlt, oder durch rechtskräftiges Urtheil für ungegründet erklärt werden, so ist die Caution für erloschen zu erklären, und wegen Eintragung dieser Verfügung in die Creditsbücher der Staatscassen, oder in die Landtafel- oder Grund-Bücher das Nöthige einzuleiten.

256.

Hofkanzlei-Decret vom 14. Februar 1838, an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme jener des lombardisch-venetianischen Königreiches, Dalmatiens, des Küstenlandes, Tirols und Illiriens; zufolge Allerhöchster Entschließung vom 23. Jänner 1838.

den 14ten.

Die auf die Allerhöchste Entschließung vom 18. Februar 1837 (J. G. S. Nr. 182) gegründete Verordnung der allgemeinen Hofkammer, über die Modalitäten der Leistung der Dienst-Cautionen der dazu verpflichteten Beamten, ist auch auf die von den ständischen und städtischen Beamten zu erlegenden Dienst-Cautionen anzuwenden.

257.

Hofkanzlei-Decret vom 15. Februar 1838, an sämmtliche Länderstellen, im Einverständnisse mit der allgemeinen Hofkammer und der obersten Justizstelle, und von Letzterer sämmtlichen Appellationsgerichten mitgetheilt durch Decret vom 12. März 1838.

den 15ten.

Mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Strafgesetzbuches I. Theiles, und die hinsichtlich der Bemessung der Alimentations-Gebühren überhaupt bestehenden Vorschriften, wird festgesetzt, daß den vom Amte und Gehalte suspendirten, mit einer Alimentation betheilten Beamten, wenn sie sich im Criminal-Inquisitionsarreste befinden, kein Anspruch auf die unentgeltliche daselbstige Verpflegung auf öffentliche Kosten zustehe, sondern daß von der einem solchen Beamten bewilligten Alimentation vor Allem dessen eigener Unterhalt im Inquisitions-Gefängnisse zu bestreiten sei.

1838. Februar.

258.

den 20ten. **Hofdecret vom 20. Februar 1838,** an sämmtliche Appellationsgerichte, mit Ausnahme des niederösterreichischen Appellationsgerichtes, im Einverständnisse mit der k. k. vereinigten Hofkanzlei und der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen.

Die am 1. August 1837 dem niederösterreichischen Appellationsgerichte ertheilte Belehrung über das Zusammentreffen schwerer Polizei-Uebertretungen mit Verbrechen (J. G. S. Nr. 217), wird auch den übrigen Appellationsgerichten mitgetheilt.

März.

259.

den 1ten. **Hofkanzlei-Decret vom 1. März 1838,** an sämmtliche Länderstellen, im Einvernehmen mit der allgemeinen Hofkammer.

Aus Anlaß einer Anfrage: ob derjenige, der einem in der Ausübung des Dienstes begriffenen Angestellten der Gränzwache ein Geschenk anbietet, verabreicht oder aufzubringen sucht, und sich dadurch nach dem §. 56 der durch Hofkammer-Decret vom 10. April 1830 *) bekannt gemachten Dienstvorschrift der Gränzwache einer thätlichen Beleidigung der Wache schuldig macht, die schwere Polizei-Uebertretung im Sinne des §. 72 des zweiten Theiles des allgemeinen Strafgesetzbuches begehe, wird die Belehrung ertheilt, daß das Verabreichen, Anbieten oder Aufdringen eines Geschenkes an die Angestellten der Gränzwachanstalten, in soferne sich eine solche That nicht ohnehin zur Behandlung nach dem ersten Theile des allgemeinen Strafgesetzes eignet, im Sinne des §. 72 des zweiten Theiles des allgemeinen Strafgesetzes nicht als die schwere Polizei-Uebertretung der thätlichen Beleidigung zu betrachten ist.

Ob übrigens ein derlei Bestechungsversuch, dem ersten Theile des Strafgesetzes zufolge, als ein Verbrechen, oder nach dem §. 462 des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen zu bestrafen sei, bleibt nach der Eignung der einzelnen Fälle dem Erkenntnisse der Behörden vorbehalten.

260.

den 5ten. **Hofkammer-Decret vom 5. März 1838,** an sämmtliche Länderstellen und Gefällen-Verwaltungen.

Eine Uebertragung der auf Pensionen bewilligten Verbote auf Besoldungen findet nicht statt. Wenn Pensionisten, deren Pension mit Verbot belegt ist, wieder angestellt werden, so sind diese Verbote von dem Augenblicke an, wo die Auszahlung der Pension aufhört und der Bezug der Activbesoldung beginnt, als wirkungslos zu betrachten.

*) Der §. 56 der Dienstvorschrift für die Gränzwache lautet wörtlich:

Als eine thätliche Beleidigung ist insbesondere zu behandeln, wenn Jemand einem in der Ausübung des Dienstes begriffenen Angestellten der Gränzwache ein Geschenk anbietet, verabreicht oder aufzudringen sucht.

1838.
März.

261.

Hofdecret vom 6. März 1838, an das innerösterreichisch-küstenländische Appellationsgericht.

den 6ten.

Ueber die Frage: ob ein Diebstahlsversuch, wenn der Thäter schon zweimal früher wegen Diebstahl gestraft worden ist, dadurch zum Verbrechen werde, ist die Belehrung zu ertheilen, daß der §. 156 des ersten Theiles des Strafgesetzbuches auch auf den Diebstahlsversuch anzuwenden sei.

262.

April.

Hofkanzlei-Decret vom 3. April 1838, an sämmtliche Länderstellen; zufolge Allerhöchster Entschließung vom 13. März 1838. Sämmtlichen Appellationsgerichten mitgetheilt durch Hofdecret vom 14. Mai 1838.

den 3ten.

Seine Majestät haben zu genehmigen geruht, daß die Allerhöchste Entschließung vom 26. März 1835 (J. G. S. Nr. 5) auch auf die bei den politischen, städtischen und ständischen Fondsbeamten vorkommenden Substitutionsfälle angewendet werde.

Für die Zukunft wird der Landesstelle mit Allerhöchster Genehmigung zur Nachachtung bekannt gemacht, daß alle Vorschriften, welche in Betreff des Disciplinare, der Pensions- oder Provisions-Ansprüche u. dgl. für Staatsbeamte überhaupt erscheinen, wenn dießfalls für gewisse Fälle nicht ausdrücklich etwas Anderes angeordnet ist oder wird, an und für sich auch schon für Beamte jener Anstalten als giltig anzusehen seien, welche auf Fonde hingewiesen sind, die unter der unmittelbaren Administration der Staatsverwaltung stehen, aus dem Staatsschatze unterstützt werden, und daher als eigentliche Staatsanstalten, und die hierbei angestellten Individuen als Staatsbeamte zu betrachten sind.

263.

Hofdecret vom 17. April 1838, an das böhmische Appellationsgericht.

den 17ten

Dem Appellationsgerichte wird über die gestellte Anfrage: ob die Einwendungen gegen Wechselklagen auf vierundzwanzigstündige Zahlung als Einrede oder aber als Klage zu behandeln seien, bedeutet, dem böhmischen Mercantil- und Wechselgerichte die Belehrung dahin zu ertheilen, daß die Einwendungen gegen eine Auflage zur vierundzwanzigstündigen Bezahlung eines Wechsels als Einrede zu behandeln sei.

1838.
April.

264.

den 17ten. **Hofdecret vom 17. April 1838,** an das niederösterreichische Appellationsgericht; zufolge Allerhöchster Entschließung vom 3. April 1838.

Für die magistratischen Gerichtsverwaltungen in den Vorstädten Wiens hat es in Rücksicht des Verfahrens bei dem Zeugenbeweise und der Form der dießfälligen Erkenntnisse bei der Instruction derselben vom Jahre 1792*) und der darauf gegründeten Uebung sein Verbleiben.

*) Diese Instruction ist gleichzeitig mit dem Hofdecrete vom 10. Februar 1792 an das niederösterreichische Appellationsgericht erlassen worden.

Das Letztere lautet wörtlich, wie folgt:

Seine k. k. Majestät haben in gnädigster Absicht, den unadeligen Einwohnern der unter der Gerichtsbarkeit des Magistrates stehenden Bezirke der Vorstädte Wiens die Justizpflege in den unbedeutenderen Rechtshändeln, in Absicht auf Bequemlichkeit, Zeitersparniß und Kosten zu erleichtern, anzuordnen geruht:

Erstens. Soll vom 1. April 1792 anzufangen, in den Polizeibezirken: a) der Leopoldstadt, b) St. Ulrich, c) der Wieden, d) der Landstraße, e) der Alser- und Währingergasse, f) der Roßau, g) des Spittlberges, h) der Laimgrube, in jeder Woche ein Amtstag in dem der Polizeidirection gewidmeten Hause, und zwar in den ersten vier Bezirken der Dinstag, in den letzteren vier Bezirken der Freitag von 8 Uhr Früh, so lange es die vorfallenden Geschäfte erfordern, abgehalten, und dazu von dem Magistrate eigene Gerichtspersonen zur Amtsverwaltung abgeordnet werden.

Zweitens. Von dieser magistratischen Gerichtsverwaltung sollen wider die unadeligen Einwohner der zu jedem der obbenanten Polizeibezirke gehörigen Vorstädte, so weit diese Einwohner unter der Gerichtsbarkeit des Magistrates stehen, in allen jenen Rechtshändeln, welche die Zins- und Auszichungs-Sachen, oder aus einer bloß mit Worten zugefügten Unbild entstehen, oder in Sachen, wo der Gegenstand des Streites die Summe von 25 fl. nicht übersteigt, die Klagen mündlich angebracht, die Nothdurften darüber verhandelt, die Urtheile geschöpft, und die Execution ertheilet werden.

Drittens. Und obschon sich dabei, so weit die vorzüglich zu wählende gütliche Ausgleichung des Rechtshandels nicht erwirkt werden könnte, durchaus die Vorschrift der Gerichtsordnung gegenwärtig zu halten sei, so soll jedoch nur mündlich, und zwar mit genauer Beobachtung des §. 20 der Gerichtsordnung verfahren, wo Zeugen eintreten, nur der summarische Beweis der Zeugen zugelassen, die Beiziehung der Rechtsvertreter und Advocaten aber ganz ausgeschlossen werden.

Viertens. Wer sich durch das Urtheil oder das Verfahren dieser magistratischen Gerichtsverwaltung beschwert achtet, dem stehe weitere Appellation oder Beschwerde in der gesetzmäßigen Frist an das Appellationsgericht, und wenn die Urtheile und Verfügungen nicht gleichförmig sind, die Revision oder Beschwerde an die oberste Justizstelle zu; doch können auch die Appellations- und Revisions-Anmeldungen und Beschwerden nur mündlich beim Amtstage zu Protokoll gegeben, und auch hier keine Rechtsvertreter und Advocaten zugelassen werden.

Fünftens. Für diese Amtsverwaltung sollen die Taxen zwar nach der Taxordnung vom 1. November 1781 (J. G. S. Nr. 28), aber nur nach der 4. Classe derselben aufgerechnet, und in das Taxamt des Magistrates abgeführt werden, wegen der gänzlichen Taxbefreiung aber ist sich nur nach den dießfalls bestehenden allgemeinen Anordnungen zu benehmen.

Zur Befolgung dieses höchsten Auftrages sei demnach dem Vice-Bürgermeister, dem die unmittelbare Leitung dieses Geschäftes obliegen wird, aufzutragen, daß er bei den Vorstadt-Districten bescheidene und in den Amtsgeschäften wohlgeübte Räthe aus dem Civilsenate anstelle, jedem einen Auscultanten als Actuarium zuweise, ihnen eine Abschrift der in dem Anschlusse enthaltenen Instruction mittheile, auf derselben gutes Benehmen wachsames Auge trage, auch die Nachsicht von Zeit zu Zeit selbst vornehmen, oder mit guter Vorsicht und Zuverlässigkeit einleite,

1838.
April.

265.

Hofkammer-Decret vom 18. April 1838, an das Tiroler Gubernium; im Einverständnisse mit der vereinigten Hofkanzlei und der obersten Justizstelle.

den 18ten.

Die Heimsagung des Patrimonialgerichtes Sarntheim wird angenommen, und für diesen Gerichtsbezirk ein landesfürstliches Landgericht dritter Classe mit dem Sitze zu Sarntheim errichtet.

---

und überhaupt darob sei, womit die wohlthätige Absicht Seiner k. k. apostolischen Majestät im vollen Maße erreicht werde, und sei ihm noch anbei mitzugeben, daß in jenen Districten, bei welchen wegen der ohnehin bestehenden grundherrlichen Jurisdiction die Streitigkeiten nicht so zahlreich sind, auch einem Raths-Individuum zwei Districte zugetheilt werden können, wie dann ihm unbenommen bleibe, die Räthe nach seinem Befunde zu verwechseln, oder im Verhinderungsfalle durch andere suppliren zu lassen.

Instruction vom 10. Februar 1792,

für den Magistratsrath, welcher zur Besorgung der Justizangelegenheiten in die Vorstadtbezirke abgeordnet wird.

§. 1.

Der Magistratsrath ist in jenem Bezirke, der ihm zugetheilt wird, ein von dem Magistrate der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien über die in dem Districte dem Magistrate mit der Gerichtsbarkeit unterstehenden Parteien delegirter Justiziarius, und hat als solcher wie jeder andere **Judex delegatus** sein Amt unter seiner alleinigen Verantwortung zu handeln; er hat

§. 2.

wo es erforderlich, wöchentlich Einmal in den Vormittagsstunden in des Polizeidirectors Amtsstube nebst dem ihm zugegebenen Actuarius zu erscheinen, und allda die Sitzung, oder im Beisein des Directors, oder im Falle dieser verhindert wäre, auch allein zu halten. Und obgleich

§. 3.

dem der Sitzung beiwohnenden Polizeidirector der Vorrang gebührt, so ist er, Magistratsrath, doch demselben keinerdingen untergeordnet, sondern beide haben all' gutes Einvernehmen zu pflegen, damit die wohlthätige höchste Willensmeinung und die Beförderung der Geschäfte zum Besten der streitenden Parteien mit aller Ordnung gesetzmäßig erzielt werde. Die Justiz-Angelegenheiten, die ihm zu besorgen obliegen, sind

§. 4.

jene Partei-Angelegenheiten und Gegenstände, die in dem dießfalls unterm 1. November 1791 kund gemachten Circulare *) ausdrücklicher enthalten sich befinden. In diesen hat er

---

*) Mit diesem in der Sammlung der politischen Gesetze und Verordnungen Leopold des Zweiten im 3. Bande, Seite 176 erschienenen Circulare, wurde eine neue Polizei-Verfassung in Wien eingeführt, der hierher gehörige Absatz lautet:

Civilgegenstände.

Die Bezirksdirectoren sind in Ansehung der Civilgegenstände keine Behörde, aber kleinere Vorfälle, die zu Klagen und Entscheidungen gelangen, solche also, welche auf der Stelle abgethan werden können, z. B. Schmähhändel, geringere Schlägereien ohne Verwundung, auch andere Angelegenheiten zwischen Parteien, in soferne bei denselben von Ab- und Zuerkennen eines Eigenthumes oder Rechtes die Frage nicht einschlägt, sollen von dem Bezirksdirector geschlichtet werden.

Sobald jedoch eine Streitigkeit auf Zu- oder Aberkennung eines Rechtes oder Eigenthumes hinausläuft, hört sein Amt auf, es wäre denn, die Parteien wollten zur Vermeidung eines ordentlichen Rechtsstreites freiwillig ihre Geschäfte vor ihm behandeln, wo er, um solche zu vergleichen, seine Vermittlung anbieten darf, allenfalls auch als Schiedsrichter zwischen denselben ein sogenanntes **Laudum** fassen kann, ohne jedoch den Parteien dadurch gegen ihren Willen den Weg zu ihrem ordentlichen Gerichtsstande zu benehmen.

1838.
April.

266.

den 24ten. **Hofdecret vom 24. April 1838,** an das böhmische Appellationsgericht; zufolge Allerhöchster Entschließung vom 14. April 1838.

Die in den Hofdecreten vom 24. December 1817 und 6. October 1821 (J. G. S. Nr. 1398 und 1806) ertheilten Vorschriften über die Beweiskraft des Geständnisses in Criminalsachen, finden auf die Dominicalgerichte und Magistrate in Böhmen keine Anwendung.

---

§. 5.

alle Klagen, welche an dem Amtstage selbst angebracht werden, oder wo die Parteien bereits von der Polizeidirection bestellt sind, mündlich ad protocollum nehmen, und die betreffenden Parteien vorfordern zu lassen. Und da in den Civil-Angelegenheiten den Polizeidirectoren die gütige Auseinandersetzung der Streitsachen bereits durch das Circulare vom 1. November 1791 zustehet, so hat

§. 6.

der Justiziarius sich mit gemeinschaftlicher Beiwirkung des Polizeidirectors alle Mühe zu geben, daß derlei Streitigkeiten, die an den Amtstagen vorkommen, wo es immer ohne Verletzung des ein oder andern Theil zustehenden offenbaren Rechtes thunlich ist, durch gütliches Abkommen auseinander gesetzt werden, ohne jedoch zuwider des §. 269 der allgemeinen Gerichtsordnung sein richterliches Ansehen einzumengen. Wenn aber kein Vergleich zu Stande kommen sollte, hat

§. 7.

derselbe die Parteien mit ihren mündlichen Nothdurften zu vernehmen, solche durch den Actuarius protokolliren, und von beiden Theilen auf ihr Begehren unterschreiben zu lassen. Bei dieser Verhandlung

---

Selbst also bei Streitigkeiten, worin der Bezirksdirector nach seinem Amte in der Hauptsache eintritt, welche aber irgend auf eine Art einen Ersatz nach sich ziehen, z. B. Verbal- oder Real-Injurienhändel, oder wo es sonst auf ein sogenanntes Interest ankommt, sind die Parteien in Ansehung dieses Ersatzes an ihre ordentlichen Behörden zu verweisen.

Ueber die vor die Bezirksdirectoren gebrachten Civilstreitigkeiten muß von denselben ein genaues Protokoll geführt, den Parteien jedesmal ein schriftliches Erkenntniß hinausgegeben, alles aber ohne Taxe oder sonst eine Entrichtung behandelt werden.

Mit einem weiteren Circulare der k. k. niederösterreichischen Landesregierung vom 23. Jänner 1793 würden an vorstehenden Bestimmungen folgende Abänderungen verfügt:

Da die Erfahrung gelehret hat, daß die den Polizeidirectoren in Civil- und Criminalfällen aufgetragenen Beschäftigungen so häufig angewachsen sind, daß denselben die Zeit nicht übrigte, den Ruhe- und Sicherheits-Anstalten nach der hiebei erforderlichen Thätigkeit sich hinlänglich zu widmen, so haben Seine Majestät, höchstwelchen die Ruhe und Sicherheit ihrer getreuen Unterthanen so sehr am Herzen liegt, bei nunmehriger Trennung dieses Zweiges von der Landesstelle, in Bezug auf einige in dem unterm 1. November 1791 kund gemachten Circulare enthaltene Stellen folgende nachträgliche Erläuterungen nöthig befunden, und zwar:

Erstens. Daß der Zwang, vermöge welchem jene Civilstreitigkeiten, bei denen von Ab- oder Zuerkennung eines Rechtes die Frage nicht einschlägt, bei den Bezirksdirectoren geschlichtet werden müssen, aufgehoben werden, und den Parteien freistehen soll, ihre Klagen bei den Grundgerichten, welche hiemit wieder in ihre vorige Wirksamkeit gesetzt werden, wie es vor der Publicirung des obigen Circulares gewöhnlich war, anzubringen, wo inzwischen bei den Grundgerichten, bei denen der Magistrat die Jurisdiction hat, die gewöhnlichen Gerichtssessionen, wie selbe bisher bei den Directoren abgehalten wurden, fortzusetzen sind. Doch bleibt den Parteien auch unbenommen, mit derlei Klagen, in soweit es auf einen bloßen Vergleich ankommt, sich auch an die Bezirksdirectoren zu wenden, und sich von selben berathen zu lassen, wodurch dann die in diesen Fällen vermöge obangezogenem Circulare angeordneten zeitspieligen Protokollirungen und schriftlichen Erkenntnisse von selbst aufhören.

Was übrigens die den Bezirksdirectoren durch Eingangs erwähntes Circulare zur Pflicht gemachte Voruntersuchung in Criminalfällen belanget, da wird ihre dießfällige Amtshandlung von nun an dahin beschränkt, daß dieselben die eingezogenen Verbrecher solcher Gattung bloß mit einer standhaften Species facti sogleich dem Stadtmagistrate, ohne sich in einiges Verhör einzulassen, zur Amtshandlung überantworten.

267.

Hofdecret vom 30. April 1838, an sämmtliche Appellationsgerichte; zufolge Allerhöchster Entschließung vom 21. April 1838. den 30ten.

Ueber die zu den Berathschlagungen der Appellationsgerichte erforderliche Zahl der Stimmführenden wird hiermit nachstehende Vorschrift ertheilt:

---

§. 8.

hat er sich nach Vorschrift des zweiten Capitels der allgemeinen Gerichtsordnung zu benehmen, und da bei denen, bei den Polizeidistricten zur Verhandlung geeigneten Streitsachen keinem schriftlichen Verfahren Platz gegeben wird, hat er hauptsächlich den §. 20 des obigen Capitels und die späterhin ergangenen Erläuterungs-Verordnungen sich gegenwärtig zu halten. Da aber

§. 9.

bei derlei mündlich zu verhandelnden Streitsachen es am meisten auf die erste gute und zweckmäßige Einleitung ankommt, wird allerdings seiner richterlichen Einsicht überlassen, gleich bei Bestellung und Vorladung der Parteien solche Beisätze zu machen, die zur gründlichen Aufklärung des Factums führen, den Tagsatzungs-Erstreckungen vorbeugen, und die baldige Beendigung der Streitsache bewirken können, derowegen

§. 10.

demselben unbenommen bleibt, auf die vorgeschützten Zeugen, besonders jene, die der magistratischen Gerichtsbarkeit unterstehen, vorzuladen; diese aber den Grund der Wahrheit in Gegenwart beider Theile zu befragen, ihre machende Zeugenschaft in das Klare zu setzen, überhaupt aber zu trachten, daß die Parteien soviel möglich auf den in der Gerichtsordnung vorgeschriebenen summarischen Beweis, um Zeit und Unkosten zu ersparen, sich gütig einlassen, wo aber dieses nicht zu bewirken wäre, ist er

§. 11.

verbunden, die ordentlichen Weisartikeln, falls sie von der Partei nicht beigebracht würden, selbst zu verfassen, und wie in einer anderen Weisungssache nach der Gerichtsordnung zu verfahren.

§. 12.

Ueber das von beiden Theilen geschlossenene mündliche Verfahren und ad protocollum genommene Unkostenverzeichniß, hat er Justiziarius mit rechtlicher Erkenntniß vorzugehen, das Urtheil zu schöpfen, auch in selben jederzeit die Appellationsfrist auszudrücken.

§. 13.

Die Urtheile sind unter seiner Unterschrift: per Judicium delegatum magistratus districtus N. N., die gerichtlichen Vergleiche hingegen mittelst eines vidimirten Protocolls-Extractes zustellen zu lassen, und können hiezu auch die Grundwächter, wenn sie des Lesens und Schreibens kundig sind, gebraucht werden.

§. 14.

Ist die von dem unterliegenden Theile anmeldende Appellation auch mündlich anzunehmen, in dem Protocolle sorgfältig anzumerken, und hiebei jenes zu beobachten, was bei dem mündlichen Verfahren dießfalls angeordnet ist.

§. 15.

Ist dem Justiziario unbenommen, in zweifelhaften Fällen, und wo er für sich selbst den Spruch zu schöpfen Bedenken trägt, bei dem Magistrate in der vollen oder abgetheilten Sitzung seinen Vortrag zu machen, und erst alsdann nach dem ausgefallenen Conclusо das Urtheil zu schöpfen, und wie obgehört unter seiner Fertigung, doch mit Beisetzung der Worte: „über das abgestattete Referat" den Parteien hinauszugeben. Und obgleich der Justiziarius hauptsächlich zum Vergleichen oder Sprechen bestimmt ist, so kann er doch

§. 16.

über die gerichtlichen Vergleiche oder geschöpften Urtheile, im Falle die unterliegende Partei den verglichenen oder vorgeschriebenen Vollzug nicht leistete, in der bestimmten Frist, oder zu Rechtskräften erwachsenen Urtheil auf mündliches Begehren des obsiegenden Theiles den Executions-Grad verwilligen, in dem Protocolle das Begehren einschalten, und durch Extract den Bescheid

1838. April.

§. 1.

In voller Rathsversammlung müssen vorgetragen werden:

a) Neue Gesetze und Verordnungen, über deren Einführung bereits entschieden ist, und alle Actenstücke, welche dem Appellationsgerichte zur Belehrung und Darnachachtung dienen, oder auf die Amtsverrichtungen oder Dienstverhältnisse der Beamten desselben Einfluß nehmen.

b) Allerhöchste Entschließungen Seiner Majestät und Beschlüsse des obersten Gerichtshofes, wodurch landesfürstliche oder Magistratsbeamte ernannt, pensionirt, suspendirt, entlassen, übersetzt oder degradirt, Advocaten oder Notarien ernannt, suspendirt oder von der Advocatur oder dem Notariate entfernt werden, in soferne sich diese Verfügungen auf dem Appellationsgerichte untergeordnete Personen beziehen.

c) Referate über die Anstellung, Pensionirung, Suspendirung, Entlassung, Uebersetzung oder Degradirung und andere wichtige Dienstangelegenheiten der eigenen Beamten und Diener des Appellationsgerichtes, oder über Aenderungen in der Einrichtung, Besetzung oder den Amtsvorschriften des Appellationsgerichtes, und Hofdecrete, welche eine Entscheidung über Gegenstände dieser Art enthalten.

d) Verhandlungen über die eigene Jurisdiction des Appellationsgerichtes.

§. 2.

In Senaten von wenigstens acht Stimmführenden und einem Vorsitzenden sind in Vortrag zu bringen:

a) Gegenstände der Gesetzgebung, worüber ein Gutachten des Appellationsgerichtes dem obersten Gerichtshofe vorgelegt oder einer anderen Behörde mitgetheilt werden soll; Berichte untergeordneter Behörden, worin eine allgemeine Belehrung angesucht wird; Vorschläge zu Aenderungen in der Einrichtung, Besetzung oder den Amtsvorschriften der Gerichte erster Instanz.

b) Dienstverleihungen bei den dem Appellationsgerichte untergeordneten landesfürstlichen und anderen Justizbehörden, Pensionirung, Suspendirung, Entlassung, Uebersetzung oder Degradirung der Beamten dieser Behörden, Bewilligung zeitlicher Aushilfen in den Dienstverrichtungen der Beamten; das Appellationsgericht mag über alle diese Angelegenheiten aus eigener Macht verfügen oder ein Gutachten abgeben.

c) Referate über die Ernennung oder Suspendirung der Advocaten und Notare, oder über ihre Entfernung von der Advocatur oder dem Notariate.

d) Ertheilung der Zeugnisse über die Fähigkeit zum Richter, Auscultanten, Advocaten oder Notar; Abnahme der Zeugnisse über die Fähigkeit zum Richteramte.

---

ertheilen; jedoch ist die Führung der Execution jederzeit denen bei dem hiesigen Magistrate bereits hiezu bestimmten Individuen aufzutragen, weßwegen denselben die den Bescheid enthaltenen Protokolls-Extracte mit dem hierauf beigesetzten Magistrats-Insiegel zuzustellen sind. Endlich:

§. 17.

Da bei diesen mündlichen Verhandlungen alles auf die richtige Führung des Protokolles ankommt, weil solches anstatt aller Proceßacten und gerichtlichen Verordnungen mithin zum Spiegel des ganzen Geschäftes dienen muß, wird dem Justiziario aufgetragen, hierauf alle Aufmerksamkeit zu haben, den das Protokoll führenden Actuarium zu leiten, und dergestaltige Ordnung zu halten, damit er bei den von Zeit zu Zeit vor sich zu gehen habenden Visitationen sich keiner Verantwortung aussetze, sondern über seine pflichtmäßige Amtirung angerühmt zu werden verdiene.

e) Erledigung der Berichte über Visitation der Gerichte erster Instanz.
f) Jurisdictions-Streitigkeiten österreichischer Gerichte mit ausländischen Behörden.
g) Referate über die Verhandlungen über Ungiltigkeit oder Trennung der Ehe.
h) Todeserklärungen, die zum Behufe der Wiederverehelichung angesucht werden.
i) Referate über Criminalacten, wenn von dem Appellationsgerichte auf Todesstrafe erkannt werden soll, oder wenn in erster Instanz darauf erkannt worden ist.

§. 3.

Bei den Appellationsgerichten in Brünn, Innsbruck und Zara sind die in dem §. 2 erwähnten Gegenstände sämmtlich in voller Rathsversammlung zu verhandeln. Jedoch können bei dem mährisch-schlesischen und tirolischen Appellationsgerichte die Berathschlagungen über die Ernennung der nicht bei einem landesfürstlichen Collegialgerichte dienenden Beamten und über alle Dienstangelegenheiten derselben, in Senaten von sechs Räthen und einem Vorsitzenden vorgenommen werden.

§. 4.

Die in den vorhergehenden Paragraphen für Dienstangelegenheiten der Beamten ertheilten Vorschriften gelten auch für Berathschlagungen über provisorische oder mit einem Taggelde verbundene Dienste, und über eine auf bestimmte Zeit beschränkte Praxis.

§. 5.

In den in den §§. 2, 3 und 4 vorgeschriebenen größeren Rathsversammlungen muß der Präsident des Appellationsgerichtes oder dessen Stellvertreter den Vorsitz führen.

Bei Appellationsgerichten, die mit einem Vicepräsidenten versehen sind, hat auch dieser, falls er nicht verhindert ist, an der Berathschlagung Theil zu nehmen, und wird, wenn er nicht den Vorsitz führt, in die festgesetzte Zahl der Stimmführenden gerechnet.

§. 6.

Alle in gegenwärtiger Verordnung an den vollen Rath oder an einen größeren Senat nicht verwiesenen Geschäfte der Appellationsgerichte können in Senaten von vier Räthen und einem Vorsitzenden erlediget werden *).

§. 7.

Dem Ermessen des Präsidenten bleibt vorbehalten, einzelne Angelegenheiten, zu deren Entscheidung nach der allgemeinen Vorschrift eine geringere Zahl von Stimmführenden hinreichen würde, zu Vermeidung eines Widerspruches in den gerichtlichen Erkenntnissen, oder eines in nicht streitigen Rechtssachen den Theilnehmenden drohenden unwiederbringlichen Nachtheiles, oder aus anderen wichtigen Gründen, vorhinein, oder während der Berathschlagung, an einen zahlreicher besetzten Senat, oder an die volle Rathsversammlung zu verweisen. Der Vicepräsident, der in einem Senate den Vorsitz führende Appellationsrath, und selbst

*) Zusatz zu dem §. 6 für das galizische Appellationsgericht.

Die in dem §. 55 der Instruction vom 27. November 1801 (J. G. S. Nr. 543), erlaubte Berathschlagung in Senaten von drei Räthen und einem Vorsitzenden findet nicht mehr Statt.

1838. Mai. der Referent können, wenn sie diese Vorsicht nöthig finden, auf die Zuziehung mehrerer oder aller Räthe zur Berathschlagung bei dem Präsidenten antragen, welcher darüber die Bestimmung treffen wird.

268.

den 1ten. **Decret der Hofkammer im Münz- und Bergwesen vom 1. Mai 1838,** an die Berggerichte zu Steyer, Klagenfurt, Hall, Leoben, Wieliczka, Sambor und Stanislau, dann an die Gubernien zu Prag und Zara.

Ueber eine vorgekommene Anfrage, auf welche Art die Satzgläubiger von der von Amtswegen vorzunehmenden Löschung der auf aufgelassenen Berggebäuden haftenden Satzposten zu verständigen sind, wird verordnet, daß diejenigen Satzgläubiger, deren Aufenthalt den Berggerichten bekannt ist, durch dieselben von der Freierklärung des Berggebäudes und der hiernach von Amtswegen vorgenommenen Löschung der darauf haftenden Satzposten zu verständigen sind. Für diejenigen Satzgläubiger hingegen, deren Aufenthalt den Berggerichtsbehörden unbekannt ist, sind die dießfalls auszufertigenden Edicte vor dem Amtslocale und bei dem aufgelassenen Berggebäude öffentlich zu affigiren.

In diesen Edicten ist sowohl das Berggebäude und der Schuldner, als auch der Gläubiger namentlich, und die gelöschten Satzposten sind specificirt aufzuführen. Die dergestalt vollzogene Kundmachung ist sodann im Bergbuche nach den gelöschten Satzposten vorzumerken.

269.

den 6ten. **Decret der Hofkammer im Münz- und Bergwesen vom 6. Mai 1838,** an das böhmische Gubernium.

Auf die Anfrage: ob wegen Hereinbringung rückständiger Gebühren von aufgelassenen Berggebäuden auch die in denselben vorfindigen Gezähe, Erzvorräthe ꝛc. gerichtlich in Beschlag genommen werden können, wird erwidert, daß, da nach der Joachimsthaler Bergordnung, II. Theil, Artikel 72, sowie nach der Joachimsthaler Reformation vom Jahre 1564 und 1588, aufgelassene Zechen von allen darauf haftenden Schulden und Lasten befreit sind, und als solche wieder in das landesfürstliche Freie zurückfallen, es von selbst folge, daß weder der Fiscus, noch sonst jemand Anderer, was immer eine Forderung auf aufgelassene Zechen geltend machen könne.

In soferne nun nach den Berggesetzen von diesem Grundsatze keine Ausnahme enthalten ist, folgt alles, was nach den §§. 294 und 297 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches als ein Zugehör einer Zeche betrachtet werden muß, demselben Schicksale, dem die Zeche selbst unterworfen wird.

Da nun in Beziehung der Gezähe weder in der Joachimsthaler, noch in der Hengster und Schlaggenwalder Bergordnung irgend eine Ausnahme enthalten ist, so kann in den Bergrevieren, wo diese Bergordnungen Giltigkeit haben, dasselbe bei aufgelassenen Zechen nie in gerichtlichen Beschlag genommen werden, sondern gebührt, nach dem vorausgelassenen Grundsatze, in so lange die Zeche im Freien liegt, dem Landesfürsten nach seinem Regalitätsrechte, und bei der Wiederaufnahme derselben dem neuen Muther.

Die Ausnahmen, welche in dieser Beziehung über das Zugehör einer Zeche nach dem II. Theile, Artikel 6, 10, 21 und 86, sowie nach dem Appendix zum 6. Artikel der Joachimsthaler Bergordnung, dann nach dem Artikel 5 der Hengster Zinn-Bergordnung bestehen, haben auch nur für die ihnen bestimmte Frist und Bedingungen zu gelten, nach deren Verjährung oder Nichtvorhandensein auch dieses Zugehör, den allgemeinen Rechtsprinzipien nach, als solches beurtheilt werden muß.

1837. Mai.

270.

Hofkanzlei-Decret vom 10. Mai 1838, an sämmtliche Länderstellen; zufolge Allerhöchster Entschließung vom 28. April 1838, über einen Vortrag der k. k. vereinigten Hofkanzlei.

den 10ten.

Aus Anlaß der vorgekommenen Anfrage, wegen Anwendung der mit Allerhöchstem Cabinetsschreiben vom 21. Februar 1837, mit Hofkanzlei-Decret vom 24. Februar 1837, hinausgegebenen Norm, in Betreff der Pensionen für Staatsbeamte und deren Witwen, wird bedeutet, daß bei Pensionirungen, Substitutionen und Provisionirungen der städtischen, ständischen und jener Beamten und Diener, die ihre Bezüge aus Fonden erhalten, welche vom Staatsschatze nicht unterstützt werden, auch noch fernerhin ohne eine besondere Aufforderung, somit von Amtswegen, auf eine bessere als die normalmäßige Behandlung und auf Gnadengaben angetragen werden könne, wenn besonders rücksichtswürdige Verhältnisse vorwalten.

271.

Hofkammer-Decret vom 26. Mai 1838, an die galizische Cameral-Gefällenverwaltung.

den 26ten.

Ueber die Frage: wie die in hebräischer Sprache oder mit hebräischen Buchstaben ausgestellten Urkunden und Schriften bezüglich auf den Stämpel zu behandeln seien, wird die Belehrung ertheilt, daß solche Urkunden und Schriften stämpelfrei sind, in soferne sie nicht als gerichtliche Beweismittel dienen können. Können sie aber als Beweise vor Gericht gebracht, und vom Gerichte als Beweis angenommen werden, so müssen sie allerdings mit dem vorschriftmäßigen Stämpel versehen seyn und in Abgang desselben gesetzlich behandelt werden.

272.

Hofdecret vom 28. Mai 1838, an sämmtliche Appellationsgerichte.

vom 28ten.

Ueber einige hinsichtlich der Anwendung des Hofdecretes vom 19. Mai 1819 (J. G. S. Nr. 1561) vorgekommene Zweifel hat, nach mittelst der geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzlei gepflogener Correspondenz, das großherzoglich-badische Justizministerium am 13. December 1837 an die dortigen Gerichtshöfe folgende Weisung erlassen:

1838. Mai.

In Beziehung auf die Verordnung vom 5. Jänner 1819 über die Vollziehbarkeit der Urtheile k. k. österreichischer Gerichte wurde mit der k. k. Regierung folgende Vereinbarung getroffen:

Erstens. Die Frage, ob das Gericht, dessen Urtheil zum Vollzuge gebracht werden soll, zur Entscheidung competent war, ist nach der Gesetzgebung des Staates zu beurtheilen, dem jenes Gericht angehört.

Zweitens. Das Gericht, welches um Urtheilsvollzug requirirt wird, hat daher in der Regel diese Frage keiner nochmaligen Prüfung zu unterwerfen, sondern die Entscheidung, welche das requirirende Gericht ausdrücklich oder stillschweigend darüber gegeben hat, als maßgebend anzuerkennen.

Drittens. Sollten sich jedoch gegen diese Entscheidung erhebliche Zweifel aufdringen, oder von der Partei, gegen welche das Urtheil zum Vollzuge kommen soll, vorgebracht werden, so hat das requirirte Gericht, ohne eine Parteiverhandlung deßfalls anzuordnen, diese Zweifel dem requirirenden Gerichte bekannt zu machen und dasselbe um Aufklärung anzugehen.

Viertens. Wenn die Aufklärung, welche das requirirende Gericht ertheilt, dem requirirten Gerichte als genügend erscheint, so verfügt es nunmehr den Vollzug; im anderen Falle hat es seine Bedenken dem dießseitigen Ministerium vorzutragen und dessen Verfügung zu gewärtigen.

Diese Weisung wird zur Beobachtung der genauen Reciprocität von Seite der österreichischen Gerichte mit dem bekannt gemacht, daß in dem im §. 4 angeführten Falle, wenn das requirirte Gericht die Aufklärung des requirirenden nicht genügend findet, es seine Bedenken mittelst des Obergerichtes dem obersten Gerichtshofe vorzulegen und dessen Verfügung zu gewärtigen habe.

273.

den 29ten. **Hofdecret vom 29. Mai 1838,** an sämmtliche Appellationsgerichte; zufolge Allerhöchster Entschließung vom 12. Mai 1838.

Auditoriats-Praktikanten, welche von dem Militär-Appellationsgerichte nach vorgenommener Prüfung das Zeugniß ihrer Fähigkeit zu Auditoren erhalten haben, sind auf ihr Ansuchen von den Civil-Appellationsgerichten ohne weitere Bescheinigung einer Civil- oder Criminal-Praxis zu den Richterprüfungen zuzulassen. Bei den mit diesem Prüfungszeugnisse des Militär-Appellationsgerichtes noch nicht versehenen Praktikanten kann die Auditoriats-Praxis die Stelle der als Vorbereitung zu den Richterprüfungen durch Allerhöchste Entschließung vom 27. Februar 1827 (J. G. S. Nr. 2272) vorgeschriebenen Civil- und Criminal-Praxis nicht vertreten. In Rücksicht der Stabs- und Regiments-Auditore bleiben die Vorschriften des Hofdecretes vom 19. Juli 1808 *) unverändert.

*) Hofdecret vom 16. Juli 1808, an sämmtliche Appellationsgerichte.

Man ist auf die gemachten Anfragen, ob und welche Auditore einer neuen Prüfung bei den Civil-Appellationsgerichten zu unterziehen sind, wenn sie in die Civil-Justizdienstleistung übertreten wollen, mit dem Hofkriegsrathe dahin übereingekommen, daß

a) General-Auditor-Lieutenants und wirkliche Stabs-Auditore, dann jene Regiments-Auditore, welche für das Stabs-Auditoriat die sogenannte strengere Stabalprüfung abgelegt haben, in keinem Falle zu einer neuen Prüfung bei den Civil-Appellationsgerichten; hingegen

1838. Mai.

274.

Hofdecret vom 29. Mai 1838, an das böhmische Appellationsgericht; zufolge Allerhöchster Entschließung vom 19. Mai 1838. — den 29sten.

Seine k. k. Majestät haben die vorgelegten Statuten zur Gründung einer Versorgungsanstalt für mittellose und gebrechliche Prager Advocaten und Mitglieder der dortigen juridischen Facultät zu genehmigen, und die Befreiung der in Frage stehenden Versorgungsbeiträge von gerichtlichen Verboten, Cessions-Vormerkungen, Pfändungen und anderen Executionen zu bewilligen geruht.

Juni.

275.

Hofkanzlei-Decret vom 2. Juni 1838, an sämmtliche Länderstellen; zufolge Allerhöchster Entschließung vom 23. Mai 1838. — den 2ten.

Bezüglich des Platzes, welchen Behörden bei öffentlichen, insonderheit kirchlichen Feierlichkeiten einzunehmen haben, ist die unterm 24. October 1821 erfolgte Allerhöchste Entschließung (J. G. S. Nr. 1816) fortan genau zu beobachten, nur haben künftig alle Behörden in corpore zu erscheinen. Durch die bei solchen Gelegenheiten über den Platz, den jede Behörde einzunehmen hat, getroffenen Bestimmungen wird übrigens dem Range der Behörden und der einzelnen Individuen durchaus nicht präjudicirt.

276.

Hofdecret vom 5. Juni 1838, an das tirolisch-vorarlbergische Appellationsgericht. — den 5ten.

Seine k. k. Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 29. Mai 1838 die beifolgende Amts-Instruction für die Landgerichte in Tirol und Vorarlberg in Geschäften des streitigen Richteramtes zu genehmigen geruht.

Das Appellationsgericht hat diese Amts-Instruction öffentlich kundzumachen, und sich mit dem dortigen Gubernium über den Tag zu verständigen, an welchem dieselbe in Wirksamkeit zu treten hat.

---

b) Regiments-Auditore dann zu einer neuen Prüfung durch die Civil-Appellationsgerichte zu ziehen sind, wenn sie sogleich um eine Landrathsstelle oder eine Rathsstelle bei einem Magistrate der Hauptstadt der Provinz sich bewerben.

Bei niedrigeren Justiz-Kategorien und bei der Concurrenz um ein Criminalamt überhaupt, bedürfen auch Regiments-Auditore keiner neuerlichen Prüfung.

Wo übrigens in jedem einzelnen Falle die Verdienste, Eigenschaften und die Tauglichkeit des Bewerbers aus dem Militär-Justizstande mit Rücksicht auf die anderen Mitconcurrenten ohnedieß näher zu beurtheilen sind.

1837.
Juni.

Amts-Instruction

für die

Landgerichte in Tirol und Vorarlberg, in Civil-Rechtsgegenständen.

Erstes Hauptstück.

Von den Klagen und anderen Gesuchen und Anbringen.

§. 1.

Jeden Tag der Woche, die Ferialtage ausgenommen, sind die Parteien berechtiget, von 8 bis 12 Uhr Vor- und von 3 bis 7 Uhr Nachmittag vor dem Landgerichte zur Anbringung von Klagen oder anderen Gesuchen in Parteisachen zu erscheinen, und das Landgericht darf sie nur bei wichtigen und gesetzlichen Verhinderungsursachen zum Erscheinen auf einen anderen zu bestimmenden Tag verweisen.

§. 2.

Will eine Partei eine Klage mündlich anbringen, so hat sie der Landrichter, oder nach seiner Anordnung sein Adjunct, oder ein anderes für das Civil-Richteramt geprüftes und beeidigtes Individuum, nach Anhörung der Geschichtserzählung und des Begehrens, dem Protokollsführer in die Feder zu dictiren, und dabei jenes, was die bestehende allgemeine Gerichtsordnung rücksichtlich der Klagen vorschreibt, genau zu beobachten. Jede mündliche Klage ist auf einen eigenen Bogen zu schreiben, und nachdem sie dem Kläger vorgelesen worden, von diesem, von dem Landrichter oder seinem Stellvertreter und von dem Protokollsführer zu unterschreiben, gemäß dem Formulare I.

§. 3.

Wenn der Kläger sich in der mündlichen Klage auf Originalurkunden stützet, werden ihm diese, in soweit er sie nicht dem Gegentheile will mittheilen lassen, nach der Aufnahme der Klage zurückgestellt, mit dem Auftrage, daß er davon Abschriften auf Stämpelpapier machen lasse, und diese längstens innerhalb acht Tagen in die Landgerichtskanzlei so gewiß bringe, als widrigens angenommen werden würde, daß er die Klage aufgegeben habe, wobei ihm jedoch freigestellt bleibe, sie von Neuem vorschriftsmäßig anzubringen.

§. 4.

Auf eben diese Art wird auch jedes andere mündliche Anbringen aufgenommen, welches von einer Partei entweder in dem mündlichen Verfahren eines Retchsstreites, oder auch in nicht streitigen Rechtsgeschäften angebracht wird.

Zweites Hauptstück.

Von dem Einreichungsprotokolle.

§. 5.

Alle schriftlichen Klagen und andere Gesuche in Streitsachen, wie in Rechtsgeschäften außer Streit, alle Decrete und Verordnungen des Obergerichtes, und

überhaupt alle an das Landgericht gerichteten Schriften müssen zum Einreichungs-protokolle gebracht, und in dasselbe eingetragen werden.

§. 6.

Nicht minder werden auch alle im Amte aufgenommenen mündlichen Klagen und andere Anbringen, und so auch alle Tagsatzungsprotokolle in Streitsachen, und in nicht streitigen Rechtsgeschäften in das Einreichungsprotokoll der Ordnung nach eingetragen und nummerirt.

Auf eben diese Art ist auch zu verfahren, wenn das Landgericht nothwendig findet, Jemand um die Erfüllung einer Obliegenheit zu betreiben; es ist in diesem Falle auf einem Bogen die Bemerkung des Saumsals zu schreiben, dieser Bogen zum Einreichungsprotokolle zu bringen, und sohin geeignet zu erledigen.

§. 7.

Damit das Einreichungsprotokoll mit guter Ordnung geführt, und auch der übrige Geschäftsgang gehörig geleitet werden könne, ist nothwendig, daß die Vorschriften der allgemeinen Gerichtsordnung genau beobachtet werden, und daß demnach jede von einer Partei überreichte Schrift, und jedes Protokoll eines mündlichen Anbringens von Außen, nebst dem in den schriftlichen Eingaben anzuführenden Namen des Gerichtes, die vom Gesetze bestimmte Benennung des Inhaltes, z. B. Klage, Einrede, Replik, Duplik, Gesuch u. s. w., ferner den Namen, Zunamen und Stand jeder Partei, ihren Wohnort, endlich auch den Streitgegenstand anzeige. In den Gesuchen, die keine Satzschriften sind, z. B. in den Gesuchen um Fristverlängerung, um gerichtliche Einsicht der Urkunden, um die Aufnahme eines Eides, eines Zeugenverhöres, oder eines Befundes durch Kunstverständige, um Personalarrest, Verbot auf fahrende Güter oder Sequestration, um wirkliche Execution, um Schätzung, um Versteigerung u. dgl. ist von außen mit wenig Worten auch der Gegenstand anzuzeigen, gemäß einigen Beispielen in dem Formulare II.

§. 8.

Das Einreichungsprotokoll wird von einem Beamten des Landgerichtes nach der Bestimmung des Landrichters geführt. Es muß täglich von 8 bis 11 Uhr Vor- und von 2 bis 5 Uhr Nachmittag offen stehen. Davon sind auch die Sonn- und gebotenen Feiertage nicht ausgenommen, nur hat an solchen Tagen das Protokoll von 8 bis 11 Uhr offen zu bleiben. Der Landrichter hat aufzusehen, daß die durch die Post eingelaufenen Stücke bei dem Postamte in den Stunden, da das Einreichungsprotokoll offen ist, erhoben, und an dieses übergeben werden.

§. 9.

Der mit der Führung des Einreichungsprotokolles beauftragte Beamte hat keine Eingabe außer dem Amte anzunehmen, im Amte aber und während der Stunden, da dasselbe offen steht, darf er unter keinem Vorwande die Annahme eines Stückes verweigern.

§. 10.

Der Gerichtstag ist nach den bestimmten Gerichtsstunden bemessen. Daher kann eine Schrift, welche von einer Partei erst nach dem Auslaufe der zur Offenhaltung des Einreichungsprotokolles bestimmten Stunden, wenn auch zu Handen des Landrichters selbst, überreicht wird, unter dem Tage der Ueberreichung nicht mehr, sondern erst unter dem folgenden Tage in das Einreichungsprotokoll eingetragen werden.

1838.
Juni.

§. 11.

Eine zum Einreichungsprotokolle schon übergebene Schrift kann unter keinem Vorwande mehr zurückgenommen, sondern sie muß nach gesetzlicher Vorschrift erlediget werden.

§. 12.

Der mit der Führung des Einreichungsprotokolles beauftragte Beamte ist schuldig, die ihm überreichte Schrift ohne den mindesten Aufschub, und wenn es ausdrücklich verlangt wird, selbst in Gegenwart des Ueberreichenden mit der Zahl zu bezeichnen, die ihr nach der Ordnung der geschehenen Ueberreichung zukommt. Diese Zahl ist vom 1. Jänner bis letzten December fortlaufend. Der Protokollist hat alle Sorgfalt zu tragen, daß kein Verstoß und keine Doppel- oder Bruchzahl und keine Ueberspringung von Zahlen unterlaufe. Die Zahl ist auf der überreichten Schrift von außen unter den Rubriken sichtbar anzuschreiben, und dabei ist auch der Tag, der Monat und das Jahr der Ueberreichung anzumerken.

§. 13.

Will Jemand einen Beweis über die geschehene Ueberreichung einer Schrift erlangen, so hat er auf einem eigenen Blatte die Abschrift der Rubriken der überreichten Schrift mitzubringen, der Protokollist ist in solchem Falle verpflichtet, diese Abschrift, nachdem er sie mit dem Originale gleichlautend befunden hat, mit derselben Einreichungszahl zu bezeichnen, darauf eben so den Tag, den Monat und das Jahr der Ueberreichung anzumerken, auch seine Unterschrift beizusetzen, und der Partei auf ihr Verlangen auch das nächst vorhergehende schon nummerirte Stück zur Ansicht vorzuzeigen.

§. 14.

Nach dieser Bezeichnung der Stücke hat der Protokollist dieselben sogleich in das Einreichungsprotokoll nach der Ordnung der fortlaufenden Zahlen einzutragen, und darin die Zahl, den Namen der überreichenden Partei und jene des Gegentheiles, oder das Gericht, oder jene andere Behörde, von welcher die Schrift eingelaufen ist, endlich in gedrängter Kürze das Wesentliche des Gegenstandes anzumerken. Zu dem Ende ist ihm, wenn die Rubriken oder der Inhalt nicht schon von außen steht, erlaubt, den Umschlag des Stückes zu eröffnen, doch so, daß das Siegel unverletzt bleibe. In diesem Falle hat er den Umschlag mit derselben Zahl, wie das Stück selbst zu bezeichnen, und bis zur geschehenen Erledigung des Stückes aufzubewahren. Sollte der Umschlag mehrere Stücke enthalten, so ist jedes derselben mit einer eigenen Zahl zu bezeichnen, und auf dem Umschlage sind alle diese Zahlen anzumerken.

§. 15.

Sollte die Ueberschrift des Stückes zu eigenen Handen des Landrichters lauten, so ist dem Protokollisten nicht erlaubt, es zu öffnen, sondern er hat auf dem Umschlage die dem Stücke gebührende Protokollzahl, in dem Einreichungsprotokolle aber nebst der Zahl die Worte: an den Herrn Landrichter, anzuschreiben, und zureichenden Raum offen zu lassen, um den Inhalt, sobald das Stück zurückkömmt, anzeigen zu können. Das Stück ist dann ungesäumt dem Landrichter zu übergeben. Findet dieser aus gegründeten Ursachen nothwendig, den Inhalt des Stückes geheim zu halten, und darum dasselbe nicht zum Protokolle zu geben, so sind in diesem unter die Zahl die Worte: nicht zurückgekommen, zu setzen.

1838. Juni.

§. 16.

Wenn in Gemäßheit der Gerichtsordnung ein Stück mehrfach und mit mehreren Rubriken überreicht wird, so ist auf jedes Exemplar und jede Rubrik dieselbe Zahl und übrige Bezeichnung zu setzen, in dem Einreichungsprotokolle aber wird das Stück nur einmal vorgetragen, und zur Seite angemerkt, daß es zweifach oder dreifach und mit wie vielen Rubriken es überreicht worden.

Der Protokollist hat auch nachzusehen, ob alle in dem Stücke angeführten Beilagen wirklich beigeschlossen seien. Findet er daran einen Mangel, so hat er dieß auf dem Stücke von außen und auch im Protokolle zu bemerken.

§. 17.

Auf eben diese Art sind die mündlichen Klagen und andere Anbringen, die Tagsatzungsprotokolle und die Betreibungsbögen, sobald sie zum Protokolle gelangen, (§. 6) zu bezeichnen und einzutragen.

§. 18.

Die Stücke sind in das Einreichungsprotokoll ohne Aufschub einzutragen, daher ist dem mit desselben Führung beauftragten Beamten nicht erlaubt, vor vollendeter Eintragung aller Eingaben desselben Tages den Amtsort zu verlassen.

§. 19.

Wollte Jemand mit einer Schrift auch ein Depositum übergeben, so ist jene zum Einreichungsprotokolle nicht anzunehmen, sondern die überreichende Person ist anzuweisen, sie habe sich damit an den Landrichter selbst, oder bei dessen Verhinderung an seinen Stellvertreter zu wenden, und es ist sich dann zu benehmen, wie unten in dem Capitel von den Depositen vorgeschrieben wird.

§. 20.

Wird zum Einreichungsprotokolle das Testament eines Verstorbenen überreicht, so hat der Protokollist dasselbe, ohne es zu öffnen, und so, wie er es empfangen hat, dem Landrichter einzuhändigen. Dieser schickt es, nach vorgenommener vorschriftmäßiger Publizirung zum Einreichungsprotokolle zurück, wo es gleich jedem anderen Stücke eingetragen wird.

§. 21.

Zum Einreichungsprotokolle hat man sich großer gedruckter Bögen zu bedienen, von diesen wird ein mäßiges leicht zu behandelndes Heft, nach dessen Ausfüllung ein zweites, und sofort bis zum Ende des Jahres gebildet, wo dann alle diese Hefte in ein Buch vereiniget werden. Jeden Tag hat die Eintragung zu Anfang des nächstfolgenden Blattes zu geschehen, auf welchem nach dem Worte: **Einreichungsprotokoll** der Tag, der Monat und das Jahr, an Ferialtagen auch das Wort: **Ferialtag** angeschrieben wird.

Auf dem Blatte jenes Tages, an welchem kein Stück eingelaufen ist, wird eben dieß mit den Worten: **Nichts eingelaufen**, angezeigt.

Wenn an einem bestimmten Tage, oder in der Folge sich der Fall ereignen sollte, daß kein Stück eingereicht würde, also „Nichts eingelaufen" hingeschrieben wäre, ist nicht nothwendig, das ganze Blatt leer zu lassen, sondern es soll, nachdem eine Linie gleich unter der Unterschrift des Landrichters gezogen war, mit Ansetzung des folgenden Tages das Einreichungsprotokoll fortgesetzt werden.

§. 22.

Jedes Blatt des Einreichungsprotokolles hat nach dem Formulare III folgende Rubriken und Colonnen zu enthalten:

1838. Juni.

1. Die fortlaufende Zahl der überreichten Stücke (§. 12).

2. Die Namen der Parteien und den Gegenstand des Stückes (§§. 14 und 16).

3. Den Tag der Erledigung und den wesentlichen Inhalt derselben.

4. Den Tag der Zustellung.

Ferner ist ein alphabetisches Register des Protokolles zu führen, in welches aber nur der Name der Parteien, von welchen Stücke eingelaufen sind, mit Beisetzung der Zahl des Protokollsblattes, auf welchem das Stück vorkommt, nicht aber auch die Zahl des Stückes einzutragen ist. Kommen in der Folge von derselben Partei mehrere Stücke vor, so ist es genug, bei dem schon registrirten Namen auch die Zahlen der Protokollsblätter, auf welchen diese Stücke stehen, anzumerken.

Diese Vormerkungen im Register hat der Protokollist von Tag zu Tag, bevor er das Amt verläßt, zu machen.

§. 23.

Jeden Tag, nachdem die Eintragung aller in den vor- und nachmittägigen Stunden eingelaufenen Stücke vollendet ist, muß das Protokoll dem Landrichter übergeben werden, der unter dem letzten Stücke sein „Gesehen" und seine Unterschrift beisetzt, so, daß unter diesem Tage kein Stück mehr eingetragen werden könne.

§. 24.

Der mit der Führung des Einreichungsprotokolles beauftragte Beamte hat dafür zu sorgen, daß Stücke, welche eine Verfügung auf der Stelle erfordern, dem Landrichter sogleich übergeben werden; die übrigen sind ihm, in soferne er sie nicht früher abfordert, nach vollendeter Registrirung zu übergeben.

§. 25.

Ueber jene Stücke, die dem Landrichter nach §. 15 verschlossen übergeben worden sind, und die er zum Protokolle zurückzugeben nicht für gut gefunden hat, hat er selbst eine eigene Vormerkung mit fortlaufender Zahl, unter welcher die Zahl des allgemeinen Einreichungsprotokolles anzuschreiben ist, zu führen, und den Gegenstand, die Ursache der Zurückhaltung, und was er darüber verfügt hat, anzumerken, um sich zu jeder Zeit bei dem Obergerichte deßhalb ausweisen zu können.

Drittes Hauptstück.

Von der Erledigung der eingelaufenen Stücke.

§. 26.

Sobald der Landrichter ein eingelaufenes Stück zur Erledigung erhält, hat er vor Allem zu erforschen, ob nicht irgend ein persönliches Verhältniß ihm die Verbindlichkeit auflege, sich der Ausübung des Richteramtes zu enthalten.

Diese Verbindlichkeit liegt ihm in den folgenden Fällen ob:

1. Wenn ihm von dem Ausgange der Rechtssache ein unmittelbarer oder mittelbarer Vortheil oder Schaden zuzugehen hat;

2. wenn das Geschäft seine Gemalin, oder

3. einen seiner Verwandten in auf- oder absteigender Linie;

4. eines seiner Geschwisterkinder, oder einen in noch näherem Grade Verwandten;

5. einen in eben diesem Grade Verschwägerten, oder endlich

1838. Juni.

6. eine Partei betrifft, mit welcher er in großer Feindschaft lebet;

7. in den Rechtssachen, in welchen er ehevor einem der beiden Theile in der Eigenschaft eines Advocaten, Vertreters oder Consulenten Beistand geleistet hat;

8. in den Rechtssachen, in welchen der für den einen oder anderen Theil einschreitende Advocat, Vertreter oder Gewalthaber mit ihm in einem hiervor zu 3, 4 und 5 bezeichneten Grade verwandt oder verschwägert ist, und

9. wenn der Landrichter Gläubiger oder Schuldner einer der beiden Parteien oder ihres Advocaten, Vertreters oder Gewalthabers ist.

Wenn sich der Landrichter in einem dieser Fälle befinden sollte, hat er ungesäumt denselben nach geschehener Einvernehmung der Parteien, wegen Delegirung eines benachbarten Landgerichtes dem Appellationsgerichte anzuzeigen.

§. 27.

In der Regel ist jedes Stück, worüber nicht eine Entscheidung durch förmliches Urtheil zu ergehen hat, oder welches nicht eine längere Erörterung erfordert, mit der möglichen Beförderung, und längstens innerhalb drei Tagen nach seiner Uebergabe zum Einreichungsprotokolle, die Processe aber, sowohl die mündlich als die schriftlich verhandelten, und die zur endlichen Entscheidung reifen Vormundschafts- und Curatels-Rechnungen sind längstens innerhalb dreißig Tagen, nachdem sie zum Einreichungsprotokolle gekommen sind, zu erledigen.

Die Processe sind nach der Zeitordnung, in welcher sie geschlossen oder inrotulirt wurden, zu entscheiden, doch ist denjenigen Processen der Vorzug zu geben, an deren ehester Entscheidung sehr gelegen ist, z. B. bei welchen es sich um den Unterhalt, um Personalarrest, Verbot auf fahrende Güter oder Sequestration handelt, wenn davon die Beendigung einer Erbsabhandlung oder einer Concurssache abhängt, oder wenn aus besonderen Umständen durch den Aufschub dem einen oder dem anderen Theile ein empfindlicher Nachtheil zugehen könnte.

§. 28.

Bei der Erledigung ist der Landrichter verpflichtet, die Stücke und ihre Beilagen mit aller Aufmerksamkeit zu durchlesen, die Sache auf das Reifste zu erwägen, und mit der gewissenhaftesten Unbefangenheit zu entscheiden, so, daß er sich vor Gott und dem Landesfürsten, wie es sein abgelegter Diensteid erfordert, von aller Verantwortlichkeit frei finde.

§. 29.

Wenn die Erledigung durch förmliches Urtheil, durch Bericht oder Ersuchschreiben, durch ein Edict oder Decret geschieht, eben so, wenn sie zwar in einem auf das Stück zu setzenden Bescheide besteht, dadurch aber ein streitiger Gegenstand entschieden, den Parteien eine Instruction ertheilet, oder eine Sache umständlich auseinander gesetzt wird, so ist immer ein Aufsatz auf einem besonderen, in zwei Spalten zusammengelegten Bogen oder Blatte zu entwerfen, darauf ist oben links die Zahl des Einreichungsprotokolles, dann der Name der Parteien und der Gegenstand, rechts aber die Erledigung genau mit den Worten, wie sie abzuschreiben und auszufertigen ist, zu setzen. Dabei wird, wo es nöthig ist, ausgedrückt, ob die Zustellung an Jemand zu eigenen Händen zu geschehen habe, auch ist die Form, in der die Ausfertigung zu geschehen hat, zu bestimmen, und zur Seite anzumerken, welche Acten beizuschließen seien.

Bei förmlichen Urtheilen sind die Entscheidungsgründe abgesondert vorauszuschicken. Geschieht aber die Entscheidung durch ein Decret, oder durch einen auf das Stück zu setzenden Bescheid, so sind die Entscheidungsgründe demselben einzuschalten, den Fall ausgenommen, wo der Gegenstand eine sehr umständliche Dar-

1838. Juni.

stellung der Gründe erfordert. Alle solche Entwürfe (Concepte) sind von dem Landrichter zum Beweise seiner Genehmhaltung zu unterschreiben, und ohne diese Unterschrift darf kein Stück ausgefertiget werden.

Für Erledigungen durch auf das Stück zu setzende Bescheide (Indorsate), welche bloß die Ordnung des Verfahrens betreffen, ist es nicht nöthig, einen eigenen Entwurf zu machen, sie können in vorgeschriebener Form sogleich auf ein Exemplar des überreichten Stückes geschrieben, sie müssen aber da immer vom Landrichter selbst unterschrieben werden.

§. 30.

Bei Bestimmung der Form der Ausfertigung, nämlich ob sie durch Bericht, durch Note, durch Ersuchschreiben, durch Urtheil, durch Decret oder durch Bescheid zu geschehen habe, hat das Landgericht sich nach den hier folgenden Regeln zu benehmen.

§. 31.

Alle Anzeigen, Einbegleitungen, Aufklärungen, Gutachten und Rechtfertigungen, die an das vorgesetzte Appellationsgericht erstattet werden, sind in der Form eines **Berichtes** zu verfassen, und es ist sich darin des Titels: **Hochlöbliches Appellationsgericht** zu gebrauchen.

Da die Landgerichte zugleich politische Behörden sind, haben sie mit den ihnen vorgesetzten politischen Behörden auch über Justizgegenstände in Berichtsform zu correspondiren, und sich dabei der durch die politischen Gesetze vorgeschriebenen Titulatur zu bedienen.

§. 32.

Die Correspondenz mit den politischen und finanziellen Behörden, denen das Landgericht nicht untergeordnet ist, mit den Ständen und mit den General-Commanden, eben so auch jene mit anderen Militärbehörden, mit den Collegialbehörden der ersten Instanz, mit den geistlichen Behörden und mit den verschiedenen politischen, finanziellen und ständischen Aemtern wird durch **Noten** geführt, und es wird sich gegen die Länderstellen, die Stände und die General-Commanden des Titels: **Hochlöblich** — gegen die übrigen Behörden und Aemter des Titels: **Löblich** bedient.

§. 33.

An alle nicht collegiale Justiz- und an die übrigen öffentlichen Behörden wird durch **Ersuchschreiben** geschrieben, und der Titel: **Löblich** gegeben.

§. 34.

Rücksichtlich der Ausfertigungen in Form eines **Urtheiles** sind die dießfälligen Vorschriften der Gerichtsordnung zu beobachten.

§. 35.

In der Form von **Decreten** hat das Landgericht die folgenden Erledigungen zu erlassen:

a) alle Verordnungen und Eröffnungen, die von Amtswegen an untergeordnete Beamte oder an Parteien ergehen;
b) jede Erledigung über das Anbringen einer Partei, wenn dieses zur Mittheilung an eine andere Partei nicht geeignet, wohl aber zum Belege einer Verhandlung in der Registratur aufzubewahren ist;
c) jede Eröffnung einer Entscheidung der Oberbehörden an die Parteien;
d) die an die Parteien zu erlassenden Erledigungen über die Berichte der von dem Landgerichte bestellten Commissäre, oder über Mittheilungen von anderen Gerichten oder anderen öffentlichen Behörden;

e) jene Entscheidungen, welche, indem sie nach §. 29 auch die Gründe enthalten müssen, zu weitschichtig sind, als daß sie auf das Stück selbst geschrieben werden könnten.

1838. Juni.

§. 36.

Ueber jede von einer Partei überreichte Schrift, worüber nach der Gerichtsordnung nicht ein Urtheil zu schöpfen ist, geschieht die Erledigung vermittelst eines auf das Stück selbst zu setzenden Bescheides; wurde darüber eine Tagsatzung angeordnet, so wird auch die weitere gerichtliche Verfügung, wo diese kein Urtheil ist, auf dieselbe Schrift wieder in Form eines Bescheides gesetzt. Dem zu Folge werden in der Form von Bescheiden ausgefertiget die Erledigungen:

a) über alle Schriften der Parteien, im Laufe des Processes bis zum Endurtheile, welche dem Gegentheile zugestellt werden müssen, wobei zu bemerken ist, daß die Protokolle über mündlich angebrachte Klagen und Gesuche als Gerichtsacten in der Registratur aufzubewahren sind, und daß für den Gegentheil eine genaue Abschrift, für den Kläger oder Gesuchsteller aber bloß eine Rubrik, nämlich eine Abschrift der äußeren Bezeichnung des Protokolles, der Zahl des Einreichungsprotokolles und der Anzeigung des Ueberreichungstages verfaßt, und auf diese Abschriften von außen die Erledigung gesetzt wird;
b) über alle Gesuche im Executionszuge;
c) über alle von einer Partei überreichten Gesuche, es sei in Streitsachen oder in nicht streitigen Geschäften, welche derselben ohne eine Zustellung an eine andere Partei zurückgestellt werden;
d) über Gesuche in nicht streitigen Rechtsgeschäften, die vor der Entscheidung einer anderen Partei um ihre Aeußerung zugefertiget werden.

§. 37.

Der Form, den Bescheid auf ein schon mit einem früheren Bescheide versehenes Stück zu setzen, hat man sich in den folgenden Fällen zu bedienen:

a) wegen Erstreckung oder Wiederanordnung einer Tagsatzung, oder Verweigerung derselben;
b) wegen Einleitung des schriftlichen Verfahrens;
c) über die gerichtlich vorgenommene Einsicht der Originalien;
d) wegen Beibringung neuer Behelfe;
e) wegen Zulassung einer Schlußrede;
f) über einen von einer Partei abgelegten Eid;
g) bei Entscheidungen über Zwischenstreite, und zur Zustellung gerichtlicher Verträge, wenn sie anders durch ihre Weitschichtigkeit sich nicht vielmehr zu einem besonderen Decrete eignen.

§. 38.

Die Landgerichte haben in ihren Erledigungen den Titel Herr und Frau den folgenden Personen zu geben:

a) allen, welche als in- oder ausländische Edelleute anerkannt sind;
b) allen, welche mit einem Militär- oder Civilorden der Monarchie gezieret sind;
c) den Officieren der k. k. Armee;
d) allen k. k. und ständischen Beamten ohne Unterschied, doch mit Ausnahme des Dienerschaftspersonales bei den Behörden und Aemtern;
e) den Beamten der politisch-ökonomischen Magistrate mit Secretärs- oder noch höherem Range;
f) allen Geistlichen ohne Unterschied;
g) allen, welche die Doctorswürde besitzen.

1838. Juni. Rücksichtlich der Frauen und Witwen ist sich nach dem Charakter des Mannes, und bei denjenigen, welche öfters sich verehelichet haben, nach jenem des letzten Mannes zu richten.

Viertes Hauptstück.

Von der Ausfertigung und Zustellung der Erledigungen.

§. 39.

Der Landrichter hat die erledigten Stücke von Zeit zu Zeit ohne Aufschub dem das Einreichungsprotokoll führenden Beamten zu übergeben, damit er den Tag und den Inhalt der Erledigung nach §. 22 in sein Protokoll eintrage, und sohin die unaufschiebliche Ausfertigung durch das Kanzleipersonale, nachdem von ihm oder von einem anderen dazu bestellten Beamten das Erforderliche wegen der zu beziehenden Taxe und des zu gebrauchenden Stämpelbogens bestimmt seyn wird, besorge.

§. 40.

Das Kanzleipersonale hat sich jeden Tag von 8 bis 12 Uhr Vor- und von 3 bis 7 Uhr Nachmittags pünctlich in der Kanzlei einzufinden, und ohne Weigerung und mit allem Eifer die ihm aufgetragenen Arbeiten zu verrichten. An Sonn- und gebotenen Feiertagen kann der Landrichter, außer in dringenden Fällen, diesem Personale abwechselnd erlauben, von der Kanzlei wegzubleiben.

§. 41.

Ein Bericht erhält obenan den Titel nach der Vorschrift des §. 31, am Ende seines Inhaltes folgt das Datum und die Unterschrift des Landrichters allein. Von außen wird er auf der einen Spalte gleich einer Parteischrift rubricirt; es werden nämlich die Stelle, an die er gerichtet ist, dann das Wort: Bericht, sohin der Name des Landgerichtes und mit wenigen Worten der Gegenstand, den er betrifft, endlich in Kürze auch die beigeschlossenen Actenstücke angezeiget, gemäß dem Formulare IV. Ist der Bericht nicht von dem Landrichter selbst verfaßt worden, so wird er von außen unter der Rubrik auch von jenem Beamten, der ihn verfaßt hat, unterschrieben.

§. 42.

Eine Note (§. 32) enthält oben das Wort Note, am Ende des Inhaltes die Worte: Das k. k. (gräflich N.) Landgericht zu N., das Datum und am Ende der ersten Seite die Adresse an die Behörde, an welche sie gerichtet ist, auch in den Noten unterschreibt sich der Landrichter allein, nach dem Formulare V.

§. 43.

Bei der Ausfertigung eines Ersuchschreibens, eines Urtheiles oder eines Decretes ist obenan der Name der Behörde oder der Partei, an die das Stück zu kommen hat, nach dem, nicht bloß auf die eine Spalte, sondern durchaus zu schreibenden Inhalte aber sind die Worte: Von dem k. k. (gräflich N. N.) Landgerichte zu N., nebst dem Datum zu setzen, endlich unterschreibt sich in der Mitte der Landrichter, und weiter unten rechts der Actuar oder ein anderer Subalternbeamte. Auf eben diese Art werden auch die Edicte unterschrieben.

§. 44.

Die Berichte und die Noten sind in einen Umschlag, die Ersuchschreiben, die Urtheile und die Decrete sind durch Zusammenbiegung, alle diese Ausfertigungen aber sind mit dem Amtssiegel zu verschließen, und von außen ist die Adresse und die gehörige Zahl des Einreichungsprotokolles anzuschreiben.

1838. Juni.

§. 45.

So oft der Landrichter krank oder abwesend ist, sind alle bisher (§§. 41, 42, 43) erwähnten Ausfertigungen von dem seine Stelle vertretenden Beamten zu unterschreiben, der aber immer die Ursache mit den Worten: Wegen Krankheit oder wegen Abwesenheit des Herrn Landrichters anzuführen hat.

§. 46.

Ein Bescheid wird auf dem Rücken der von einer Partei überreichten Schrift, oder, wenn es eine mündlich angebrachte Klage oder Bitte ist, der hiervon nach §. 36 verfaßten Abschrift abgeschrieben. Der Bescheid wird bei mehrfach überreichten Schriften auf jedes Exemplar und auf jede Rubrik, wenn diese anderen Parteien zuzustellen sind, gesetzt. Wird aber das mehrfach überreichte Gesuch dem Ueberreichenden zurückgestellt, so wird der Bescheid nur auf Ein Exemplar geschrieben, obschon auch die übrigen zurückgestellt werden. Nach dem Inhalte des Bescheides folgen die Worte: Von dem k. k. (gräflich N. N.) Landgerichte zu N. und das Datum, und sie werden, in soweit sie nicht nach Vorschrift des §. 29 von dem Landrichter schon unterschrieben sind, bloß von dem Actuar oder einem anderen hierzu bestellten Unterbeamten unterschrieben. Dabei versteht sich, daß die Bescheide, mit welchen die Execution bewilliget wird, nach der Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung auch mit dem Amtssiegel versehen werden müssen.

§. 47.

Ein zweiter auf dasselbe Stück zu setzender Bescheid wird eben so nach dem früheren auf dem Rücken des Stückes geschrieben, doch ist immer auch die Zahl des betreffenden Tagsatzungsprotokolles beizusetzen.

§. 48.

Jede Ausfertigung ist vor dem Unterschreiben durch die Unterbeamten des Landgerichtes mit ihrem Aufsatze zu collationiren, und es sind die in die Abschrift etwa eingeschlichenen Fehler zu verbessern. Auch der Landrichter oder sein Stellvertreter hat vor dem Unterschreiben die Abschrift zu überlesen, um sich von der Genauigkeit seiner Unterbeamten zu überzeugen.

§. 49.

Sobald alle zu einer Nummer gehörigen Ausfertigungen abgeschrieben und unterschrieben sind, hat der hierzu bestimmte Beamte sie sogleich in einem gedruckt in Bereitschaft zu haltenden Zustellungsbogen nach dem Formulare VI einzutragen. In denselben Zustellungsbogen können, in soweit es nöthig ist, und der Raum es zuläßt, mehrere Nummern eingetragen werden. Es ist aber nicht nöthig, daß die Eintragung nach der Ordnung der Nummern geschehe, sondern sie geschieht von Zeit zu Zeit, so oft eine Ausfertigung ganz vollendet ist.

§. 50.

Die Eintragung in den Zustellungsbogen geschieht, wie folgt: In die erste Columne wird die Protokollszahl des Stückes gesetzt; ist die zuzustellende Verordnung ein zweiter auf das Stück ertheilter Bescheid, so ist nicht die frühere Zahl des Stückes, sondern jene des zweiten Bescheides anzusetzen; in die zweite Columne kommt das Datum der Erledigung dieser Nummer, und in die dritte die Eigenschaft des Stückes, z. B. Bescheid auf dem Stücke, Bescheid auf Rubrik, Decret, Edict, Ersuchschreiben, Bericht u. s. w.; in die vierte Columne der Name Desjenigen, dem die Zustellung zu machen ist, und es muß, wo es nöthig ist, beigesetzt werden: „zu eigenen Handen," was auch im Bescheide oder Decrete selbst auszudrücken ist.

1838. Juni.

§. 51.

Da diese Zustellungsbögen auch zur Rechtfertigung für die Kanzlei, daß alle durch die Erledigung verordneten Ausfertigungen wirklich vollzogen worden seien, dienen müssen, so sind in dieselben nicht bloß die an Parteien zuzustellenden Ausfertigungen, sondern auch die anzuschlagenden Edicte und so auch die Ersuchschreiben, Noten und Berichte, deren Beförderung durch die Post oder auf eine andere Art geschieht, einzutragen.

§. 52.

Sobald ein oder mehrere Zustellungsbögen zu Stande gebracht sind, werden diese Bögen und mit denselben alle den Parteien zuzustellenden Stücke, die Edicte und was an andere Behörden ergeht, und so auch die an die anlangenden Parteien zurückzustellenden Exemplare dem betreffenden Gerichtsdiener übergeben, und dieser hat den Empfang der Stücke auf dem Zustellungsbogen selbst zu bescheinigen.

§. 53.

Der Gerichtsdiener hat denselben Tag, an welchem er die Stücke empfängt, und wenn das nicht möglich wäre, längstens den darauf folgenden Tage die Anschlagung der Edicte an den dazu bestimmten Orten, und die Zustellung der Stücke an die Parteien nach der Vorschrift der Gerichtsordnung zu vollziehen.

§. 54.

Der Gerichtsdiener hat bei der Zustellung eines Stückes an eine Partei zu gleicher Zeit auf das Stück selbst unmittelbar unter dem Bescheide, oder, wenn es verschlossen ist, unter der Adresse, Tag, Monat und Jahr, das Wort „zugestellt", und den Namen der Partei, an welche die Zustellung geschieht, anzuschreiben, und seine Unterschrift beizusetzen. Er hat ferner von der Partei, an welche die Zustellung geschieht, in der fünften Columne des Zustellungsbogens, in gleicher Linie mit ihrem dort stehenden Namen, das Datum der Zustellung und ihre Unterschrift eigenhändig beisetzen zu lassen. Könnte die Partei nicht schreiben, so hat der Gerichtsdiener, wo es leicht thunlich ist, einen des Schreibens kundigen Zeugen herbeizurufen, und dieser hat das Datum, den Namen des des Schreibens unkundigen Empfängers und seine eigene Unterschrift beizusetzen. Auf dem Duplicate, welches dem Ueberreicher zurückgestellt wird, ist die an den Gegentheil geschehene Zustellung des Exemplares und allenfalls jener Rubriken, sowie der etwaigen Zeugenvorrufungen auf die hiervor bestimmte Art anzumerken, und es folgt daraus von selbst, daß das Duplicat an den Ueberreicher erst nach der an den Gegentheil gemachten Zustellung zurückzustellen ist, was der Gerichtsdiener in dem Zustellungsbogen auf die oben vorgeschriebene Art zu bescheinigen hat. Die Stücke, welche dem Gerichtsdiener zur Uebergabe an die Post behändiget werden, hat er dem Postamte unaufschieblich zu übergeben, wobei er von dem betreffenden Postbeamten in dem Zustellungsbogen die geschehene Uebergabe durch Beisetzung des Datums und der Unterschrift bestätigen zu lassen hat.

Sobald alle in einem Zustellungsbogen enthaltenen Zustellungen verrichtet sind, hat der Gerichtsdiener diesen an die Kanzlei zurückzustellen, und am Ende die Worte: Zurückgestellt den.... mit seiner Unterschrift beizusetzen.

§. 55.

Die gerichtlichen Edicte sind immer in zwei Exemplaren kundzumachen, wovon das erste vor dem Gerichtshause, das zweite an einem anderen öffentlichen Platze im Orte, wo das Landgericht seinen Sitz hat, angeschlagen wird. Betrifft das Edict eine Verlassenschafts- oder Concursmasse, und befindet sich der Wohnort des

Verstorbenen oder Verschuldeten in einer zwar unter demselben Landgerichte stehenden, aber von dem Gerichtssitze verschiedenen Gemeinde, so ist ein drittes Exemplar auch in dieser Gemeinde an dem Orte, wo die Verordnungen der politischen Behörde angeheftet zu werden pflegen, anzuschlagen. Eben so ist ein drittes Exemplar des Versteigerungsedictes, wenn die zu versteigernde Sache sich außer dem Gerichtsorte befindet, auszufertigen, und in der Gemeinde, wo die Sache liegt, anzuschlagen. Auf Anlangen der Parteien, oder, wo der Landrichter es nützlich findet, können auch mehrere, an verschiedenen Orten anzuschlagende Edictsexemplare ausgefertiget werden.

1838. Juni.

§. 56.

Der Gerichtsdiener hat auf jedes Edict, das er anschlägt, unten die Worte: **angeschlagen den ....** und seinen Namen beizusetzen; eben dasselbe hat er auch in der fünften Columne des Zustellungsbogens an der gehörigen Stelle zu thun. Damit die am Gerichtsorte angeschlagenen Edicte nicht beschädiget oder gar abgerissen werden, ist dafür eine mit einem eisernen Gitter, durch welches jedoch die Edicte leicht gelesen werden können, und mit einem Schlosse versperrte Tafel an der Mauer festzumachen. Der Gerichtsdiener hat ferner die Pflicht, von Zeit zu Zeit nachzusehen, ob nicht irgend ein Edict beschädiget oder abgerissen wurde, wo solch ein Fall eintritt, hat er davon sogleich dem Landrichter die Anzeige zu machen, damit dieser ungesäumt die Anschlagung eines anderen Exemplares verfügen könne. Nach dem Auslaufe der Edictalfrist hat der Gerichtsdiener das angeschlagene Edict abzunehmen, und mit einem kurzen Berichte an das Einreichungsprotokoll zu übergeben, damit es bei den betreffenden Acten in der Registratur aufbewahrt werden möge.

§. 57.

In den Fällen, wo das Gesetz die Einschaltung des Edictes in die öffentlichen Zeitungsblätter verordnet, ist von der Kanzlei eine beglaubigte Abschrift desselben mit der gewöhnlichen, von der betreffenden Partei einzuhebenden Einschaltungsgebühr an das Zeitungscomptoir der Provinz einzuschicken, und zwar ohne Verzug, damit die aufgeforderte Partei an der ihr nach dem Gesetze zu Statten kommenden Frist nicht gefährdet werde. Auf eben diese Art ist in den Fällen vorzugehen, da entweder auf Anlangen einer Partei, oder weil der Landrichter wegen der Wichtigkeit des Gegenstandes es angemessen findet, das Edict auch in andere Zeitungen der Monarchie eingeschaltet wird.

§. 58.

Um die Reisen der Gerichtsdiener und die Kosten der Parteien so viel möglich zu beschränken, und zugleich den Gang der Geschäfte zu beschleunigen, hat der Landrichter dafür zu sorgen, daß nach jeder Tagsatzung, deren Erledigung sogleich geschehen kann, und keine weitschichtige Schreiberei erfordert, diese Erledigung auf der Stelle vorschriftmäßig ausgefertiget, und an die Parteien noch während ihrer Anwesenheit zugestellt werde.

§. 59.

So oft der Gerichtsdiener wegen der Zustellung sich außer dem Gerichtsorte begeben muß, hat das Landgericht immer vorläufig zu bestimmen, von welcher Partei, und wie viel er an Meilengebühr zu fordern habe, und dieß auf dem der zahlungspflichtigen Partei zuzustellenden Stücke anzumerken.

§. 60.

Von Zeit zu Zeit, wie ein Bogen zurückgestellt wird, hat der mit Führung des Einreichungsprotokolles beauftragte Beamte denselben oben mit der vom An-

1838. Juni.

fange bis zum Ende des Jahres fortlaufenden Zahl zu bezeichnen, und alle Zustellungsbögen sind zusammengelegt aufzubewahren. Auch hat er von Tag zu Tag ohne Aufschub in dem Einreichungsprotokolle bei jedem überreichten Stücke in der dazu geeigneten Columne die Zahl des Zustellungsbogens anzumerken, aus welchem die geschehene Zustellung zu ersehen ist.

§. 61.

Hinsichtlich der Briefschaften, welche von dem Landgerichte auf die Post aufgegeben, oder von dieser empfangen werden, ist außer den vorstehenden Anordnungen auch jenes zu beobachten, was durch die besonderen Gesetze in Postsachen vorgeschrieben ist.

Wenn das Landgericht ein Ersuchschreiben oder ein anderes Actenstück an einen außer seinem Gerichtsbezirke gelegenen Ort, mit welchem keine Verbindung durch die Post besteht, zu versenden hat, soll es sich dazu derselben Mittel bedienen, welche es in dem politischen Geschäftswege anwendet, und in Ermanglung derselben einen eigenen Boten auf Kosten der Partei, die es betrifft, abschicken.

§. 62.

Verlangt eine Partei die Abschrift eines in der Registratur des Landgerichtes liegenden Actenstückes, so hat sich diese außer den Fällen, wo das Gesetz hierwegen die Ueberreichung eines eigenen Gesuches vorschreibt, darum mündlich in der Kanzlei zu melden, wo von dem durch den Landrichter hierzu bestellten Beamten ein eigenes Vormerkbuch nach dem Formulare VII hierüber geführt wird. Die erste Columne dieses Buches enthält die fortlaufende Zahl, die zweite das Datum des Gesuches, die dritte den Namen des Gesuchstellers, die vierte das Actenstück, wovon eine Abschrift verlangt wird. Diese Vormerkung ist sobald möglich dem Landrichter vorzulegen, der, wenn er keinen Grund findet, die Abschrift zu verweigern, in der fünften Columne sein „Fiat“ und seine Unterschrift beisetzt. Ohne diese Bewilligung des Landrichters ist es nie erlaubt, Jemanden eine Abschrift zu ertheilen, die Fälle ausgenommen, wo schon das Gesetz oder ein richterlicher Bescheid befiehlt, auf Verlangen Abschrift zu ertheilen. Nach erhaltener Bewilligung hat der Beamte die Abschrift fördersamst zu besorgen, am Ende derselben die Gebühr und seinen Namen beizusetzen, und sie der anlangenden Partei zu übergeben, in der letzten Columne des Vormerkungsbuches aber den Tag dieser Erfolglassung und die Gebühr anzumerken.

Fünftes Hauptstück.

Von der Aufbewahrung der Acten in der Registratur.

§. 63.

Alle dem Gerichte überreichten Schriften, die nicht in Folge der Erledigung an eine Partei oder an eine andere Behörde wieder hinausgegeben werden, und alle gerichtlich aufgenommenen Acten sind in der Registratur aufzubewahren. Zur Besorgung derselben neben seinen übrigen Geschäften hat der Landrichter einen seiner Unterbeamten zu beauftragen.

Für die Registratur ist ein eigenes gut versichertes, mit Schriftstellen versehenes Zimmer nächst der Kanzlei zu widmen.

§. 64.

Alle Acten sind in der Registratur ohne Zusammenbiegung und in offener Bogenform aufzubewahren. Sie werden in Abtheilungen, bezeichnet mit

großen Buchstaben, diese in Fascikel, welche römische Zahlen erhalten, und diese wieder in Umschläge mit arabischen Ziffern eingetheilt. 1838. Juni.

§. 65.

Die Abtheilung wird nach den Hauptgegenständen gebildet, ungefähr auf die folgende Art:

A. Normalien, nämlich alle von den höheren Behörden eingelangten Directiv-Entschließungen, sie seien dann gedruckt oder geschrieben;
B. das Landgericht, sein Personal und sein Local insbesondere betreffende Acten;
C. Processe, mündliche sowohl als schriftliche;
D. Concursverhandlungen;
E. Erbsabhandlungen;
F. Vormundschafts- und Curatelsgeschäfte;
G. Ersuchschreiben, und auf dieselben sich beziehende Acten;
H. Realrechte (Verfachbuch), und die darauf sich beziehenden Geschäfte;
I. Miscellanea, zu welchen alle Gegenstände gerechnet werden, welche sich unter keine der vorstehenden Abtheilungen füglich bringen lassen.

§. 66.

Die zu einer Abtheilung gehörigen Acten werden in Fascikel vereiniget. Man beginnt mit dem Fascikel I. Sobald dieser einen hinlänglich großen, aber doch noch leicht zu manipulirenden Umfang erlangt hat, oder wenn man voraussieht, daß er durch die Acten, welche den darin enthaltenen Umschlägen noch zuzuwachsen haben, gar zu groß werden dürfte, bildet man einen zweiten Fascikel, und so fort. Da man leicht vorsehen kann, daß die zu einer Concursverhandlung gehörigen Acten für einen Fascikel zureichen werden, so ist in der Abtheilung D für jeden Concurs ein eigener Fascikel zu bestimmen.

§. 67.

Jeder Fascikel hat vorne und rückwärts einen steifen Deckel von der Größe eines Bogens, die zwischen diesen beiden Deckeln eingelegten Acten werden vermittelst eines starken, mit einer kleinen Schnalle versehenen Riemens zusammengehalten. Jeder Fascikel wird auf dem oberen Deckel mit der Jahreszahl, dem die Abtheilung andeutenden Buchstaben, und mit der römischen Zahl des Fascikels, und zwar in großer Schrift bezeichnet; darunter wird die erste und die letzte Zahl der darin enthaltenen Actenstücke oder Actenumschläge bemerkt. Das Formulare VIII enthält hiervon Beispiele.

§. 68.

Ein Umschlag besteht in einem Bogen weißen Papieres, in welchem alle in dem nämlichen Gegenstande erwachsenden Acten zusammengelegt werden. Auf den Umschlag setzt man auch das Jahr, den Buchstaben der Abtheilung, die römische Zahl des Fascikels, die arabische Zahl des Umschlages selbst, die Namen der Parteien und den betreffenden Gegenstand. Jeder Umschlag wird mit Bindfaden in das Kreuz zusammengebunden, damit nichts daraus verloren werde.

§. 69.

Einzelne Actenstücke, welche mit keinem anderen mit verschiedener Einreichungsprotokolls-Nummer bezeichneten Stücke im Zusammenhange stehen, bedürfen keines Umschlages, und sind rückwärts mit der Jahreszahl, dem Abtheilungsbuchstaben, dem Fascikelnummer und mit einer für jede Abtheilung fortlaufenden arabischen Zahl zu bezeichnen, damit jedes Stück eine eigene Registraturszahl habe, vermöge deren es, nach davon gemachtem Gebrauche, leicht in die

1838. Juni.

ihm gehörige Stelle zurückgelegt werden könne. Hat ein Actenstück Beilagen, so ist auf demselben die Zahl seiner Beilagen anzumerken, und auch jede Beilage rückwärts mit der Zahl des Stückes zu bezeichnen.

§. 70.

Auch jedes Actenstück und jeder Erledigungsbogen, der zu einem Processe, einem Concurse, einer Erbsabhandlung oder einer Vormundschafts- oder Curatelssache gehört, ist rückwärts mit der Jahreszahl, dem Abtheilungsbuchstaben, der Fascikelzahl und der Zahl seines Umschlages zu bezeichnen.

§. 71.

Zu Anfang eines jeden Jahres werden für jede Abtheilung neue Fascikel und neue Umschläge gebildet, jedoch nicht auch für die Processe, Concurse, Erbsabhandlungen und Vormundschafts- oder Curatelssachen, deren Anfang in ein früheres Jahr fällt; denn alle zu einem dieser Geschäfte gehörigen Actenstücke sind in den Fascikel und Umschlag jenes Jahres einzulegen, in welchem es seinen Anfang genommen hat.

§. 72.

Jedes Jahr wird über alle in demselben zur Registratur gekommenen Acten ein Register gebildet. Dieses besteht aus so viel Heften, als Buchstaben des Alphabetes sind. Diese Hefte bestehen aus mit Columnen gedruckten Bögen, nach dem Formulare IX, und zu jedem wird die erforderliche Zahl Bogen genommen. Jedes Heft erhält auf der rechten Seite einen Buchstaben des Alphabetes, und alle Hefte werden einstweilen so vereiniget, daß alle Buchstaben des Alphabetes auf der rechten Seite sichtbar seien; zu Ende des Jahres werden alle Hefte in ein förmliches Buch zusammengebunden.

§. 73.

Für die Eintragung der Acten in das Register ist als Regel zu beobachten, daß jedes Actenstück nach dem Anfangsbuchstaben einer oder mehrerer Benennungen (Schlagwörter), die geeignet sind, den Gegenstand oder Inhalt desselben anzuzeigen, eingetragen werde.

§. 74.

In die erste Columne des Actenregisters wird der Gegenstand der Verordnung, in die übrigen Columnen aber der Abtheilungsbuchstabe, die Fascikelzahl, die Umschlags- oder Registraturszahl und die Zahl des Einreichungsprotokolles gesetzt.

§. 75.

Bei vorkommenden mehreren Actenstücken, die denselben Gegenstand oder dieselbe Person betreffen, ist es nicht nöthig, jedes specifisch unter dem Anfangsbuchstaben des Namens oder des Gegenstandes zu registriren, sondern es ist genug, wenn bei dem schon eingetragenen Schlagworte in der letzten Columne von den hinzugekommenen Actenstücken die Zahl des Einreichungsprotokolles angemerkt wird.

§. 76.

Für jeden Proceß ist in dem Register eine Parthie zu eröffnen unter dem Anfangsbuchstaben des Namens des Klägers, mit Anführung des Namens des Klägers selbst, des Beklagten und des Streitgegenstandes. Bei dieser Parthie ist in den gehörigen Columnen der Abtheilungsbuchstabe, der Fascikel, die Zahl des Umschlages und in der letzten Columne sind die Zahlen des Einreichungsprotokolles des laufenden Jahres von allen zu diesem Processe gehörigen Actenstücken anzuzeigen. Sind in einem Processe mehrere Kläger, so ist der Proceß

zwar unter dem Anfangsbuchstaben des Namens eines jeden derselben, zugleich mit Benennung des Beklagten und des Streitgegenstandes zu registriren, die Registraturs- und Actenzahlen aber werden in den gehörigen Columnen nur bei der Parthie des zuerst genannten Klägers, nicht aber auch bei jenen der Mitkläger beigesetzt; bei diesen ist es genug, sich bloß auf den Namen des ersten Klägers zu beziehen, z. B. „Siehe N. N.;" auf eben diese Art, nämlich mit bloßer Beziehung auf den Namen des Klägers, oder wo deren mehrere sind, des Erstgenannten aus ihnen, ist der Proceß auch unter dem Namen des Beklagten, oder wo deren mehrere sind, eines jeden derselben einzutragen.

§. 77.

Eben so wird in dem Register für jeden Concursproceß eine Parthie unter dem Anfangsbuchstaben des Namens des Verschuldeten eröffnet. Bei dieser Parthie sind alle auf den Concurs sich beziehenden und zur Registratur kommenden Actenstücke anzumerken. Rücksichtlich der Liquidations- und Vorrechtsprocesse ist zugleich jenes zu beobachten, was von anderen Processen vorgeschrieben ist.

§. 78.

Auf eben diese Art wird in dem Register für jede Erbsabhandlung und für jede Vormundschaft oder Curatel unter dem Anfangsbuchstaben des Namens des Erblassers oder des Mündels oder Curanden nach der Aufschrift auf dem Umschlage eine Parthie eröffnet, und in dieser werden alle zu solcher Verlassenschaft, Vormundschaft oder Curatel gehörigen Acten registrirt.

§. 79.

Wenn ein Proceß, ein Concurs, eine Erbsabhandlung oder eine Vormundschaft oder Curatel auch in dem folgenden Jahre noch fortdauert, so ist bei Registrirung des ersten dazu gehörigen Actenstückes des laufenden Jahres in den betreffenden Columnen das Jahr, der Abtheilungsbuchstabe, der Fascikel und der Umschlag, wo die früheren Acten hinterlegt sind, und in der letzten Columne die Einreichungsprotokollszahl der Stücke des laufenden Jahres einzutragen.

§. 80.

Da die sichere Verwahrung der Original-Testamente und anderer wichtigen Original-Urkunden, die bei dem Landgerichte hinterlegt bleiben, eine besondere Vorsicht erfordert, so sind solche Original-Urkunden in einen eigenen Fascikel zusammenzulegen, mit mehrere Jahre ununterbrochen fortlaufenden Zahlen zu bezeichnen, und in der Registratur in einem verschlossenen Schranke sorgfältig zu verwahren; auch ist darüber ein eigenes Register zu führen. In dem Fascikel und Umschlage, wo die übrigen, auf eine solche Urkunde sich beziehenden Acten liegen, ist ein Erinnerungsblatt einzulegen, welches die Zahl anzeigt, unter welcher die Urkunde in diesem eigenen Fascikel liegt.

§. 81.

Die Acten sind mit aller Beförderung in die Registratur zu hinterlegen, und auf die vorgeschriebene Art zu registriren, so, daß dieß längstens innerhalb des dritten Tages, nachdem die Ausfertigungen zur Zustellung übergeben sind, geschehe.

§. 82.

Neben dem allgemeinen Register, von welchem bisher die Rede war, ist über die Normalien auch ein eigenes alphabetisches Verzeichniß zu führen, in welches jede Verordnung unter den verschiedenen Schlagwörtern einzutragen ist, die am meisten geeignet sind, sie zu bezeichnen. Dabei ist jedesmal das Jahr, der Fascikel und die Registraturszahl anzumerken. Es ist nicht nöthig, dieses Register jedes

1838. Juni. Jahr neu anzulegen, dasselbe kann für mehrere Jahre, und so lange es nicht zu unbequem groß wird, dienen.

§. 83.

Kein Landgerichtsbeamter kann ohne Bewilligung des Landrichters Registratursacten erheben. Wird ein Actenstück oder ein ganzer Umschlag aus einem Fascikel ausgehoben, so wird dafür in diesen ein leeres Blatt mit Ansetzung der betreffenden Registraturszahl und des Namens desjenigen, der das Stück erhoben hat, gelegt. Der mit dem Geschäfte beauftragte Beamte hat über die ausgehändigten Acten eine genaue Vormerkung zu führen, und darin bei erfolgender Zurückstellung eines solchen Actenstückes sogleich die Löschung vorzunehmen.

§. 84.

Wird ein Beamter, welcher Registratursacten erhoben hat, anderswohin versetzt, so ist Sorge zu tragen, daß er alle bei ihm liegenden Acten zurückstelle. Eben so ist in dem Falle, da solch' ein Beamter stirbt, das Nöthige zu verfügen, damit kein Actenstück verloren oder sein Inhalt ungeeignet bekannt werde.

Sechstes Hauptstück.

Von dem Benehmen bei gerichtlichen Tagsatzungen.

§. 85.

Alle Tagsatzungen, die entweder zu dem mündlichen Verfahren in Streitsachen, oder wegen anderer gerichtlichen Geschäfte angeordnet worden sind, sind immer in Gegenwart des Landrichters oder seines Stellvertreters (§. 2) und eines Protokollsführers zu halten. Gute Ordnung und den gehörigen Anstand zu erhalten, hat der Landrichter, so viel als möglich ist, zu verfügen, daß wenigstens einer von den Gerichtsdienern an den Gerichtstagen im Amte gegenwärtig sei. Der Gerichtsdiener hat in dem Vorzimmer zu verbleiben, und in demselben haben auch die Parteien zu warten, bis sie gerufen werden.

§. 86.

Jede Tagsatzung ist in der Stunde, auf die sie angeordnet ist, abzuhalten, und damit nicht auf denselben Tag mehr Tagsatzungen ausgeschrieben werden, als in den bestimmten vor- und nachmittägigen Gerichtsstunden (§. 1) abgehalten werden können, hat der Landrichter durch einen seiner Unterbeamten ein Verzeichniß aller angeordneten Tagsatzungen halten zu lassen, in welches von Zeit zu Zeit unter jedem Tage die Zahl des Bescheides, der Name der Parteien, mit wenigen Worten der Gegenstand, dann die Stunde, auf welche die Tagsatzung angeordnet wurde, nach dem Formulare X einzutragen ist.

§. 87.

An dem bestimmten Tage werden die Parteien durch den Gerichtsdiener nach der Ordnung der Stunden, auf welche die Tagsatzungen angeordnet sind, gerufen. Wären nicht beide Theile zugegen, so werden die folgenden gerufen. Nach dem Auslaufe der bestimmten Stunde werden die auf dieselbe vorgeladenen Parteien noch einmal gerufen, wenn aber noch immer keiner von beiden Theilen zugegen ist, beide aber dann nach der ihnen bestimmten Stunde erscheinen, haben sie, um angehört zu werden, zuzuwarten, bis alle übrigen Tagsatzungen beendiget sind; dabei ist wohl zu bemerken, daß keiner Partei, die sich nicht in der bestimmten Stunde eingefunden hat, gestattet werden darf, das Verfahren einseitig zu schließen.

1838. Juni.

§. 88.

Für jedes gerichtliche Geschäft, wozu eine Tagsatzung angeordnet worden, ist ein eigenes in zwei Spalten gebogenes Tagsatzungsprotokoll zu führen. Oben ist das Landgericht, das Datum, der Name des Landrichters und jener des Protokollsführers, dann ist, durchaus geschrieben, der Name der Parteien und der Gegenstand der Tagsatzung anzuzeigen, darauf sind die erschienenen Parteien, nämlich, ob sie persönlich oder durch Gewalthaber erschienen seien, anzuführen, und im letzteren Falle sind die vorgeschriebenen Vollmachten abzunehmen. Auf die linke Spalte wird das Anbringen des Klägers oder Gesuchstellers, auf die rechte jenes des Gegentheiles geschrieben, am Ende unterschreibt sich jede Partei, der Advocat, der Landrichter und der Protokollsführer, gemäß dem Formulare XI. Werden in dem nämlichen Geschäfte nach und nach mehrere Tagsatzungen angeordnet, so werden alle als Fortsetzung in das Protokoll der ersten Tagsatzung eingetragen.

§. 89.

Bei der ersten Tagsatzung zum Verfahren über eine Klage hat der Landrichter vor Allem auf bescheidene Art einen Vergleich zu versuchen, und wenn er dabei seine Absicht nicht erreicht, davon im Protokolle Meldung zu machen. Die Nichtbeobachtung dieser Vorschrift zieht zwar keine Nichtigkeit des Verfahrens nach sich, wird jedoch von dem Obergerichte ernstlich gerügt, und nach Umständen auch bestraft.

§. 90.

Den Parteien, sie mögen persönlich oder durch einen Advocaten oder anderen Bevollmächtigten erscheinen, ist erlaubt, dem Protokollsführer das Factum und dessen Hauptumstände von Wort zu Wort, doch so gedrängt als möglich, in die Feder zu dictiren, und das Geschriebene sich dann auch ablesen zu lassen, aber das Uebrige der Verhandlung, nämlich die Gründe und Folgerungen, haben die Parteien oder ihre Bevollmächtigten bloß mündlich anzubringen, worauf sie kurz und in einem Inbegriffe in das Protokoll gesetzt werden. Es ist daher den Parteien oder ihren Rechtsfreunden in keinem Falle erlaubt, in einem mündlichen Verfahren schriftliche Ausführungen zum Protokolle einzulegen, und sich darauf zu berufen. Es ist darob zu halten, daß diese Vorschrift immer genau befolgt werde. Findet daher das Appellationsgericht in den dahin gelangenden Acten, daß der Landrichter hierin nachsichtig war, so hat es ihm dieß von Fall zu Fall zu verweisen, nöthigenfalls auch deßhalb eine angemessene Strafe zu verhängen.

§. 91.

Wenn die eine oder die andere Partei sich auf die Aussage von Zeugen beruft, und in den Fällen, wo es nach der allgemeinen Gerichtsordnung dem Richter obliegt, die Zeugen zur mündlichen Vernehmung in die Tagsatzung zu rufen, oder der Partei die Beibringung schriftlicher Zeugnisse aufzutragen, hat der Landrichter, wenn dieß nicht auf der Stelle geschehen kann, die Tagsatzung vermittelst eines zweiten Bescheides auf kurze Zeit zu erstrecken, und die Zeugen, falls sie zu rufen sind, auf eben die Art, wie es bei dem förmlichen Zeugenverhöre geschieht, vorzuladen.

§. 92.

In der Tagsatzung, in welcher die Verhandlung geschlossen wird, sie mag dann durch Urtheil, durch Decret oder durch Bescheid zu erledigen seyn, haben die Parteien ihre betreffenden Actenstücke und Beilagen einzulegen, die dann am Ende des Protokolles vor den Unterschriften verzeichnet werden, und zwar jene des

1838. Juni. Klägers auf der rechten, und jene des Beklagten auf der linken Spalte auf die für die Inrotulirung der Acten vorgeschriebene Art, nach dem Formulare XII.

§. 93.

In der Regel hat während der Tagsatzung jede Partei vor dem Landgerichte zu stehen, jene jedoch, denen nach §. 38 in den Ausfertigungen der Titel: Herr und Frau zu geben ist, sind berechtiget, einen Sitz zu verlangen.

§. 94.

Jedes Tagsatzungsprotokoll muß, sobald es unterschrieben ist, zum Einreichungsprotokolle gegeben werden, in dasselbe ist jede einzelne Tagsatzung einzutragen, und es ist darin zur Seite das Datum und die neue Zahl des Einreichungsprotokolles anzusetzen.

Siebentes Hauptstück.

Von dem Benehmen bei der Aufnahme von Eiden.

§. 95.

Die Eide, sowohl die Amtseide der landgerichtlichen Unterbeamten, als jene, die von einer Parei in einer Streitsache, oder von einem Zeugen in dem Falle des summarischen oder des ordentlichen Beweises durch Zeugen aufgenommen werden, sind in der Regel in den vormittägigen Amtsstunden von dem Landrichter oder seinem Stellvertreter mit Beiziehung eines Protokollführers aufzunehmen, darüber ist ein Protokoll, wie über jede andere Tagsatzung zu führen, in dieses ist die Formel des Eides, genau mit denselben Worten, mit welchen er abzulegen ist, einzutragen.

§. 96.

Der Landrichter hat dem, der schwören soll, die ganze Eidesformel mit lauter Stimme vorzulesen, ihm alle zu beschwörenden Umstände aus ihrem wahren Gesichtspuncte klar und bestimmt vorzuhalten, dann ihn zu fragen, ob er das, was er beschwören soll, wohl verstehe, auch ihn zu erinnern, daß er im Schwören sich keine Gemüthszurückhaltung, keine Verdrehung des Sinnes der Worte und keine Zweideutigkeit erlaube.

§. 97.

Darauf hat der Landrichter dem Schwörenden eine ernstliche Erinnerung über die Wichtigkeit des Eides als einer Religionshandlung zu machen, und ihn mit allem Nachdrucke auf die Rücksichten aufmerksam zu machen, die er auf die Allwissenheit, Allmacht und unendliche Gerechtigkeit Gottes, und auf die hohe Schwere der Sünde des Meineides nehmen soll, mit der beigefügten Vorstellung, daß es, um von Gott dafür Vergebung zu hoffen, unumgänglich erforderlich sei, nicht nur den abgelegten falschen Eid zu widerrufen, sondern auch den dadurch Anderen allenfalls verursachten Schaden vollständig zu ersetzen.

§. 98.

Endlich ist der Schwörende ausdrücklich vor den in dem Gesetzbuche über Verbrechen auf den falschen Eid gesetzten Strafen zu warnen, und mit bescheidenem Eifer zu ermahnen, daß er sich mit keinem falschen Eide beflecke.

§. 99.

Erklärt die Partei nach diesen Erinnerungen, schwören zu wollen, so wird zur wirklichen Aufnahme des Eides nach den Vorschriften der allgemeinen Gerichtsordnung geschritten. Der Landrichter hat die Eidesformel mit lauter Stimme

vorzulesen, und der Schwörende hat sie von Wort zu Wort nachzusprechen. Während der Eidesablegung haben alle Anwesenden mit der einer solchen Religionshandlung gebührenden Ehrerbietigkeit zu stehen, und ein genaues Stillschweigen zu beobachten.

1838. Juni.

§. 100.

Wenn ein Eid von einem Juden abgelegt werden soll, so ist jenes zu beobachten, was in den vorstehenden §§. 96 und 98 rücksichtlich der Erklärung des Inhaltes und der Erinnerung an die auf den falschen Eid gesetzten gesetzlichen Strafen vorgeschrieben ist. Die Aufnahme des Eides hat sohin auf die folgende Art zu geschehen:

§. 101.

Dem Juden ist das jüdische Gesetzbuch, nämlich die Torah zur Einsicht vorzuhalten, und der Landrichter hat ihn mit den folgenden Worten anzureden:

„Ich beschwöre euch bei dem einigen, allwissenden und allmächtigen Gott, dem Schöpfer des Himmels und der Erde, der die Torah Moses auf dem Berge Sinai gegeben hat, mir wahrhaft zu sagen, ob dieses das Buch ist, auf welches ein Jude einem Christen oder Juden einen rechtlichen und verbindlichen Eid ablegen kann und soll."

§. 102.

Sollte der Jude des Lesens nicht kundig seyn, so ist die Tagsatzung mit dem Auftrage aufzuschieben, daß er einen des Lesens Kundigen und Verständigen seiner Religion mitbringe, welcher ihm die gehörige Aufklärung geben könne. Bejaht er aber, daß das Buch wirklich die Torah sei, so fährt der Landrichter fort: „Wisset, daß wir Christen eben denselben einigen, allmächtigen, allwissenden Gott, den Schöpfer des Himmels und der Erde, den ihr anbetet, gleichfalls anbeten, und außer ihm keinen Gott erkennen; dieß sage ich euch, damit ihr nicht glaubet, ihr wäret vor eurem Gotte eines falschen Eides entschuldiget, weil ihr denselben vor Christen, die ihr für Abgötter haltet, ableget. Ich erinnere euch also, daß ihr vor uns, die wir den einigen, allwissenden, allmächtigen Gott anbeten, einen wahrhaften unverfälschten Eid zu schwören schuldig seid, wie eure Religion und Gesetzbuch euch lehren, daß die Häupter (Nesiim) des Volkes Israel dasjenige zu halten schuldig waren, was sie den Männern von Geschon, die doch fremden Göttern dienten, geschworen haben. Ich frage euch daher noch Einmal: Glaubt ihr, daß ihr den allmächtigen Gott lästert, wenn ihr gegenwärtig einen falschen, betrüglichen Eid ablegen würdet?"

§. 103.

Wenn der Jude diese Frage bejahet, wird so fortgefahren: „Ich frage weiter, ob ihr mit reifer Ueberlegung, mit Wohlbedacht, ohne Arglist oder Betrug, ohne inneren Vorbehalt über den Sinn der Worte, ohne innere Zernichtung des Eides, den ihr ablegen werdet, und ohne vorhinein gegen denselben vor Jemanden protestirt und selben für ungiltig erklärt zu haben, nunmehr den alleinigen, allwissenden, allmächtigen Gott zum Zeugen der Wahrheit dessen, was euch vorhin vorgeleget worden, anrufen wollet."

§. 104.

Wenn nun auch dieses bejahet wird, ist in der Torah das dritte Buch Moses Leviticum am 26. Capitel aufzuschlagen, und dem Juden zu befehlen, daß er das Haupt bedecke, die rechte Hand bis an den Ballen am 14. Verse und dem folgenden dieses Capitels anlege, und dem Landrichter die folgenden Worte nachspreche: „Adonai, einziger, allmächtiger Gott, Herr über alle Könige, ewiger

1838. Juni.

Gott meiner Väter, der Du die heilige Torah gegeben hast, ich rufe Deinen heiligen unaussprechlichen Namen zum Zeugen und Deine Allmacht zum Richter an, meinen Eid, den ich jetzt thun soll, zu bestätigen, und wofern ich unrecht oder betrüglich schwören werde, so sei ich aller Verheißungen beraubt, welche Du Denen, so Deine Gebote beobachten, gethan, und kommen über mich alle Strafen und Flüche, die Gott an dieser vor mir liegenden Stelle seines Gesetzes auf die Abscheulichkeiten der Verbrechen, die hier gemeldet werden, gelegt hat. Wofern meine Lippen bei diesem Eide betrüglich, und mein Herz falsch ist, so habe meine Seele und Leib keinen Antheil an der Versprechung, die uns Gott gethan hat, und ich soll weder an der Erlösung des Messias, noch an dem versprochenen Erdreiche des heiligen Landes Theil haben. Auch verspreche und betheuere ich bei dem ewigen unaussprechlichen Gott, daß ich über diesen Eid keine Erklärung, Auslegung, Abnehmung oder Vergebung weder von Juden, noch von anderen Menschen jemals verlangen oder annehmen will."

§. 105.

Hierauf folgt die Eidesformel selbst, welche nach den Umständen des Gegenstandes, worin geschworen wird, aufzusetzen, von dem Landrichter vorzusprechen, und von dem Juden in seiner vorigen Stellung von Wort zu Wort nachzusprechen ist, wie folgt:

„Ich N. schwöre bei dem lebendigen Gott, der Himmel und Erde erschaffen hat, daß ich mit reiner Wahrheit, ohne Einmengung oder Gebrauch einer Arglist, Betruges oder Verstellung, wie auch ohne Rücksicht auf Schenkung, Gab, Neid, Haß, Feindschaft oder Freundschaft oder sonstige zur Unterdrückung der Wahrheit oder Gerechtigkeit gereichende Absichten bestätigen kann, daß (hier folgt der Gegenstand des Eides). — Wofern ich unrecht schwöre, dann soll ich ewiglich vermaledeiet und verflucht seyn, und alle Flüche, die in der Torah geschrieben stehen, über mich und meine Kinder fallen, und soll mir der Unaussprechliche, der die Welt erschaffen hat, in allen meinen Geschäften keinen Beistand, in allen meinen Nöthen keine Rettung geben. Wenn ich aber wahr und gerecht gesagt habe, dann helfe mir Adonai, der wahre einzige Gott, dessen unaussprechlicher Name geheiliget werde."

§. 106.

Sollten in der zur Aufnahme des Eides bestimmten Stunde die Parteien, welche allenfalls zur Anhörung der Eidesleistung vorgeladen wurden, noch nicht zugegen seyn, so wird die Eidesaufnahme bis zum Ablaufe der Stunde verschoben.

§. 107.

Nach der Eidesleistung wird in dem Protokolle unter der Eidesformel angemerkt, daß dem Schwörenden die vorgeschriebene Meineidserinnerung gemacht worden, und daß er den Eid abgelegt habe. Dann unterschreibt sich der Schwörende, oder er setzt, wenn er des Schreibens nicht kundig ist, ein Handzeichen bei. Auch der Landrichter und der Protokollführer setzen ihre Unterschrift bei, und das so vollendete Protokoll wird gleich jedem anderen Tagsatzungsprotokolle in das Einreichungsprotokoll eingetragen.

Achtes Hauptstück.
Von dem Benehmen bei Zeugenverhören.

§. 108.

Wenn in Gemäßheit der Gerichtsordnung der Fall eintritt, daß ein Verhör von Zeugen aufgenommen werden soll, die der Gerichtsbarkeit des Landgerichtes unterworfen sind, so ist bei der Gelegenheit, daß dazu Tag und Stunde bestimmt wird, auch zu verfügen, daß die Zeugen dazu vorgeladen werden. Die Kanzlei hat, da sie den auf dieses Zeugenverhör sich beziehenden Bescheid ausfertiget, für jeden Zeugen einen Vorladungszettel zu entwerfen, worin ihm aufgetragen wird, an dem bestimmten Tage und zur bestimmten Stunde zur Ablegung eines Zeugnisses unfehlbar zu erscheinen.

§. 109.

Das Zeugenverhör ist von dem Landrichter oder seinem Stellvertreter mit Beiziehung eines Protokollsführers aufzunehmen. Die Aussagen aller Zeugen, welche in derselben Rechtsache zu verhören sind, werden in ein einziges fortlaufendes Protokoll eingetragen. Dieses enthält oben den Namen des Landgerichtes, das Datum, das Wort: „Zeugenverhörsprotokoll“, die Namen der streitenden Parteien, den Streitgegenstand, das Datum und die Zahl des Bescheides, mit welchem die Tagsatzung angeordnet wurde, dann die Namen der Gegenwärtigen, nämlich links jene des Landrichters und des Protokollsführers, rechts jene der erschienenen Zeugen, und auch jenen der Partei, die allenfalls zur Anhörung des Zeugeneides herbeigekommen ist. Nach vorläufiger Anführung, daß von dem Landrichter einem jeden Zeugen die vorschriftmäßige Erinnerung über die Wichtigkeit des Eides und über die Schwere des Meineides gemacht worden (welche Erinnerung auf die in dem vorstehenden Capitel für die Aufnahme von Eiden vorgeschriebene Art zu machen ist), wird sohin in dem Protokolle die Formel des abzulegenden Eides entworfen. Nachdem alle Zeugen den Eid abgelegt haben, werden alle Anwesenden entfernt. und es wird das Zeugenverhör mit jedem Zeugen einzeln in Abwesenheit der übrigen vorgenommen.

§. 110.

Die Zeugenaussagen werden nach den Vorschriften der Gerichtsordnung aufgenommen, die allgemeinen Fragestücke werden den Weisartikeln und den darauf sich beziehenden besonderen Fragestücken vorausgeschickt. Auf die linke Spalte werden die Fragen, auf die rechte die Antworten gesetzt. Es ist nicht nöthig, die Fragen ausführlich anzuschreiben, und es ist genug, wenn die Zahlen der allgemeinen Fragestücke, der Weisartikel und der besonderen Fragestücke angesetzt werden, indem die Weisartikel und die besonderen Fragestücke dem Protokolle beizuschließen sind. Uebrigens ist die Gerichtsordnung genau zu befolgen, insbesondere auch rücksichtlich der Vorschrift. die besonderen Fragestücke sogleich nach dem Weisartikel zu stellen, auf welchen sie sich beziehen. Nach dem Schlusse des Verhöres wird am Ende angemerkt, dem Zeugen sei aufgetragen worden, seine Aussagen Niemanden zu offenbaren, so lange sie nicht bei Gericht bekannt gemacht sind; sohin unterschreibt sich der Zeuge nach der Vorschrift der Gerichtsordnung, endlich auch der Landrichter und der Protokollsführer. Besteht das Protokoll aus

1838. Juni.

mehreren Bögen, so sind diese mit einem durchgezogenen Faden oder Schnur zu heften, und die beiden Enden mit dem in hartes Siegelwachs aufzudrückenden Amtssiegel zu befestigen.

§. 111.

Da es bei der Aufnahme des Zeugenverhöres nicht an der Zeit ist, über die Kraft des Beweises zu urtheilen, so versteht es sich von selbst, daß das Zeugenverhör auch dann, wenn der Zeuge sich als verwerflich oder als bedenklich darstellen sollte, ganz zu vollenden sei.

§. 112.

Das Verhör ist immer in der Gerichtssprache, folglich nach der Lage des Landgerichtes in der deutschen oder in der italienischen Sprache aufzunehmen. Wenn also der Zeuge dieser Sprache nicht kundig ist, wohl aber der Landrichter und der Protokollsführer der Sprache des Zeugen kundig sind, ist jede Frage in das Protokoll in der Gerichtssprache und dann auch in jener des Zeugen, und jede Antwort ist anfangs in der Sprache des Zeugen, und dann in einer Uebersetzung in die Gerichtssprache in das Protokoll einzutragen. Wenn aber der Landrichter und der Protokollsführer der Sprache des Zeugen nicht kundig sind, ist das Verhör mit Hilfe eines Dollmetsches aufzunehmen, und es ist dabei jenes zu beobachten, was für solche Fälle im §. 356 des ersten Theiles des Strafgesetzbuches vorgeschrieben ist.

§. 113.

Wäre ein oder anderer Zeuge von den einberufenen Zeugen nicht erschienen, und könnte folglich das Zeugenverhör an diesem Tage nicht vollendet werden, so hat der Landrichter das bereits aufgenommene Protokoll bei sich an einem versperrten Orte aufzubewahren, und an den nicht erschienenen Zeugen die Vorladung, nöthigenfalls mit Beifügung vorschriftmäßiger Zwangsmittel, auf einen anderen Tag wiederholen zu lassen. Davon sind auch die Parteien zu verständigen, damit sie zur Anhörung des Zeugeneides erscheinen können. Erscheint der Zeuge zur neuen Tagsatzung, so ist auf die hiervor vorgeschriebene Art zu verfahren, und das Verhör in dasselbe Protokoll als Fortsetzung einzutragen.

§. 114.

Sobald das Zeugenverhör ganz vollendet ist, so wird es, wenn es sich auf eine bei dem Landgerichte anhängige Rechtssache bezieht, sogleich in das Einreichungsprotokoll zur Eintragung übergeben, und sohin durch Erledigung seine Bekanntmachung nach der Vorschrift der Gerichtsordnung angeordnet.

§. 115.

Wenn aber das Zeugenverhör auf das Ersuchen eines anderen Gerichtes aufgenommen wurde, oder wenn es in Gemäßheit der Gerichtsordnung noch nicht bekannt gemacht werden kann, so hat es der Landrichter in einem Umschlage zu versiegeln, und von außen den Namen des Zeugenführers und des Gegentheiles, den Gegenstand des Streites, in welchem es aufgenommen wurde, und die Zahl des Ersuchschreibens oder des Bescheides anzumerken, und es so zur Eintragung an das Einreichungsprotokoll zu übergeben. In dem Falle eines Ersuchschreibens wird es dann an das ersuchende Gericht mit Beischließung eines Verzeichnisses der zu vergütenden Gebühren abgesendet; wo aber das Verhör zu einer bei dem Landgerichte behangenden Rechtssache gehört, ist zu verfügen, daß es in der Registratur bei den bezüglichen Acten versiegelt aufbewahrt werde.

Neuntes Hauptstück.

Von der Inrotulirung und Exrotulirung der Acten.

§. 116.

Ein von einer Partei vorbereitetes Actenverzeichniß (Rotulus) ist immer in Gegenwart des Landrichters oder seines Stellvertreters zu prüfen und zu unterschreiben.

§. 117.

Die Klage ist mit der römischen Zahl I, die Einrede mit der Zahl II, die Replik mit III, die Duplik mit IV zu bezeichnen. Gibt es eine Schluß- und eine Gegenschlußschrift, so erhält jene die Zahl V, diese die Zahl VI. Die Zwischengesuche, jene nämlich, die keine von den angezeigten sechs Satzschriften über die Hauptsache sind, z. B. die Gesuche um Fristverlängerung, um Einsicht der Original-Urkunden, wegen Beibringung neuer Behelfe u. dgl. sind von der Partei, die es betrifft, in der nachfolgenden Satzschrift als Beilagen anzuführen, und in diesem Falle gleich anderen Beilagen zu inrotuliren. Hätte der Advocat einer Partei dieß zu thun unterlassen, so müssen demungeachtet alle Zwischengesuche gleich jeder anderen Proceßschrift immer in das Actenverzeichniß aufgenommen, und mit fortlaufenden römischen Zahlen, nach der Ordnung, wie sie überreicht werden, bezeichnet werden. Der Landrichter hat die Beilagen einer jeden Satzschrift nach der Ordnung der Zeichen, nach welchen sich in der Satzschrift darauf berufen wird, genau zu revidiren, und auf eine jede derselben von außen die römische Zahl der Satzschrift, zu der sie gehört, anzumerken, z. B. zu Nr. I. a, b, c ꝛc., zu Nr. II. 1, 2, 3 ꝛc. Dasselbe hat zu geschehen, wenn Afterbeilagen vorkommen. Dabei ist der größeren Klarheit wegen darob zu halten, daß die Beilagen des Klägers mit Buchstaben A, B, C ꝛc. nach der Ordnung des Alphabetes, jene des Beklagten aber mit arabischen Ziffern 1, 2, 3 ꝛc. bezeichnet werden, damit man auf den ersten Blick unterscheiden könne, welche Beilagen der einen oder der anderen Partei angehören.

§. 118.

Das Actenverzeichniß (der Rotulus) ist auf einen eigenen Bogen zu schreiben. Obenan wird das Datum, dann werden die Worte: „Actenverzeichniß in der Rechtssache" ꝛc. mit Anführung des Namens der Parteien und des Streitgegenstandes gesetzt. Der Bogen wird in Spalten gelegt, auf die linke Spalte werden die Schriften und Beilagen des Klägers, auf die rechte jene des Beklagten, eingetragen. In der Verzeichnung selbst wird bei jeder Schrift mit wenig Worten ihre Eigenschaft oder ihr Gegenstand, und ihre Zahl des Einreichungsprotokolles angemerkt; eben so wird von jeder Beilage ihre Benennung und ihr Datum, wenn sie ein solches hat, angeführt. Wann das Actenverzeichniß (wovon ein Formulare unter Nr. XIII vorkommt), auf diese Art vollendet ist, wird es von beiden Parteien oder ihren Advocaten, und in der Mitte von dem Landrichter und dem Protokollsführer unterzeichnet. Dann wird er gleich jedem anderen Tagsatzungsprotokolle zum Einreichungsprotokolle gebracht.

1838.
Juni.

§. 119.

Wenn eine in einer Satzschrift berufene Urkunde bei der Inrotulirung nicht beigebracht wird, hat der Landrichter in der Satzschrift bei der Stelle, wo sich darauf berufen wird, anzumerken: „Nicht beigebracht." Wird eine in einer Satzschrift berufene Urkunde zwar bei der Inrotulirung beigebracht, kann sie aber demungeachtet aus der Ursache, weil sie im Laufe des Processes dem Gegentheile nicht zugestellt worden, nicht gelegt werden, so hat der Landrichter in der betreffenden Satzschrift an der Stelle, wo sich darauf bezogen wird, anzumerken: „Nicht gelegt aus Mangel der Zustellung." Eben so ist, wenn beide Parteien darüber einig sind, daß eine in einer Satzschrift zwar berufene und auch zugestellte Urkunde nicht zu legen sei, in der Satzschrift da, wo die Berufung auf dieselbe vorkommt, anzumerken: „Nicht gelegt aus Einverständniß der Parteien." Wenn nebst der Abschrift einer in einer Satzschrift beigebrachten Urkunde bei der Inrotulirung auch daß Original gelegt wird, ist dieses wie die Abschrift zu bezeichnen, und in dem Actenverzeichnisse, der betreffenden Beilage gegenüber, anzumerken: „Wird auch das Original der Beilage gelegt." Wenn endlich über die Legung einer Urkunde Streit entsteht, so ist diese zwar in den Rotulus aufzunehmen, aber der Landrichter hat in der Satzschrift an der Stelle, wo sich darauf berufen wird, anzumerken: „Ist die Legung streitig." Das, was jede Partei hierwegen anbringt, ist in das Inrotulirungsprotokoll aufzunehmen.

§. 120.

Ist ein Proceß zu inrotuliren, in welchem schon ein Beiurtheil auf den ordentlichen Beweis durch Zeugen oder auf den Beweis durch Kunstverständige ergangen ist, so ist der erste Proceß, über welchen das Beiurtheil geschöpft wurde, es sei nun ein schriftliches oder ein mündliches Verfahren, mit seinem Actenverzeichnisse von Amtswegen aus der Registratur zu erheben, und dem neuen Rotulus als ein einziges Stück unter Nr. I anzuschließen; sohin wird eine beglaubigte Abschrift des Beiurtheiles unter Nr. II eingelegt, auf diese folgt das Beweisantretungsgesuch und das Gesuch zur Ueberreichung der besonderen Fragestücke, wenn ein solches vorhanden ist; darauf wird wieder von Amtswegen das Zeugenverhörs- oder Augenscheinsprotokoll in Urschrift, und endlich werden die Beweisschriften beigeschlossen, gemäß dem Formulare XIV.

§. 121.

Der auf solche Art über einen schriftlichen Proceß in der ersten Instanz verfaßte Rotulus bleibt auch in dem Appellations- und Revisionszuge unverändert, und es darf keine andere Inrotulirung mehr vorgenommen werden. Wo aber solch ein Proceß an das Appellationsgericht einzuschicken ist, hat die Kanzlei am Schlusse des ersten Actenverzeichnisses die Appellationsschriften einzutragen, und sie so, wie die Schriften der ersten Instanz, mit den fortlaufenden römischen Zahlen zu bezeichnen. Dasselbe hat in den Revisionsfällen zu geschehen.

§. 122.

Wenn eine mündlich verhandelte Rechtsache an das Appellationsgericht zur höheren Entscheidung einzuschicken ist, sind die Parteien auf die letzte Appellationsschrift zur Inrotulirung der Acten vorzuladen, es wäre denn, daß sie schon zur mündlichen Anbringung der Appellationsbeschwerden und der Appellationseinrede vor Gericht erschienen seyn sollten. Die Inrotulirung geschieht dann folgender-

maßen: Das mündliche Verfahren wird mit Nr. I bezeichnet, mit Anführung der Daten aller geführten, von Amtswegen in Urschrift einzulegenden Tagsatzungsprotokolle, in deren letztem das Verzeichniß aller von den Parteien in der ersten Instanz eingelegten Actenstücke ohnehin bereits enthalten ist; die Appellationsanmeldung wird mit Nr. II, und so werden nach einander die Appellationsschriften verzeichnet, wobei im Uebrigen die für andere Inrotulirungen gegebene Vorschrift zu beobachten ist. Formular XV. Folgt in solchem Processe hernach auch der Revisionszug, so ist keine neue Inrotulirung vorzunehmen, sondern nach §. 121 vorzugehen.

1838. Juni.

Es bleibt übrigens bei der Vorschrift der Gerichtsordnung, nach welcher im Falle der Appellation und auch in jenem der Revision dem Berichte, vermittelst welchem die Acten einbegleitet werden, von Amtswegen eine beglaubigte Abschrift des Urtheiles und der Beweggründe der ersten Instanz beizuschließen ist, selbst auch in den Fällen, wo eine solche Abschrift schon von den Parteien eingelegt würde.

An diesen Urtheilsabschriften, welche von Amtswegen vorgelegt werden, muß der Tag, wann einer jeden Partei die Zustellung geschehen, beigesetzt werden.

§. 123.

Wann ein Endurtheil in die Rechtskraft erwachsen ist, wird auf des einen oder des anderen Theiles Anlangen von dem Landrichter die Exrotulirung oder die Zurückstellung der eingelegten Actenstücke bewilliget, und zu dem Ende Tag und Stunde bestimmt. Die Exrotulirung und Actenzurückstellung geschieht in Gegenwart des von dem Landrichter dazu beauftragten Beamten, wie folgt: Einer jeden Partei werden die von ihr bei der Inrotulirung gelegten Schriften und Beilagen des Gegentheiles zurückgestellt, nur wenn auch Original-Urkunden inrotulirt wurden, sind diese an die Partei zurückzugeben, welche sie beigebracht hat. Eben dieß findet Statt bei Processen des mündlichen Verfahrens rücksichtlich der Urkunden, die in der letzten Tagsatzung zum Protokolle eingelegt worden sind. Die solche Schriften zurückempfangende Partei hat am Ende des Rotulus und rücksichtlich am Ende des Tagsatzungsprotokolles den Empfang der Actenstücke ihres Gegentheiles, und, wenn der Fall eintritt, ihrer eigenen Original-Urkunden mit Beisetzung des Datums und ihrer Unterschrift zu bescheinigen, der Rotulus oder das Tagsatzungsprotokoll wird dann in die Registratur an seine vorige Stelle zurückgelegt. Sollte nur eine Partei allein erscheinen, so werden ihr doch die ihr zustehenden Acten auf die angezeigte Art zurückgegeben; die übrigen werden in der Registratur aufbewahrt, bis sie auch von der Gegenpartei behoben werden.

Zehntes Hauptstück.

Von der Art, den Stand der Geschäfte in Uebersicht zu erhalten.

§. 124.

Jeder Landrichter hat dafür zu sorgen, daß er zu jeder Zeit auszuweisen vermögend sei, in welchem Stande sich die bei dem Landgerichte behangenden Geschäfte befinden. Zu dem Ende hat er, sowie er durch eine besondere Instruction angewiesen ist, über die Erbsabhandlungen und über die Vormundschaften und Curatelen eigene Vormerkungen zu führen, eine solche Vormerkung auch über die bei dem Landgerichte behangenden Civilprocesse, und eine andere über die behangenden Concursprocesse zu halten. Mit der Führung dieser Vormerkungen hat er einen seiner Unterbeamten zu beauftragen.

1838.
Juni.

§. 125.

Für die Vormerkung der Civilprocesse gilt das Formulare XVI. In dieselbe wird jeder Civilproceß unter fortlaufenden Zahlen sogleich eingetragen, sobald er durch gerichtlichen Vertrag beendiget ist, oder sobald das mündliche Verfahren geschlossen ist, oder im schriftlichen die Acten inrotulirt sind. Wo ein Proceß durch ein Beiurtheil entschieden wurde, ist er für beendiget anzusehen; wenn daher von einer Partei der durch das Beiurtheil zugelassene Beweis angetreten wird, und die Acten am Ende inrotulirt werden, so wird dieser Proceß in die Vormerkung neuerlich eingetragen.

§. 126.

In der letzten Columne dieser Vormerkung wird dann von Zeit zu Zeit der Tag, an welchem das Urtheil geschöpft worden, angeschrieben.

§. 127.

Zu Anfang eines jeden Jahres wird diese Vormerkung neu angefangen, und es werden vor allem unter der Aufschrift: „Processe vom vorigen Jahre", alle die im verflossenen Jahre geschlossenen oder inrotulirten, aber noch nicht durch Urtheil entschiedenen Processe, dann aber unter der Aufschrift: „Processe des laufenden Jahres", nach und nach die neuen Processe eingetragen.

§. 128.

Für die Concursverhandlungen ist nebst dem Protokolle und den Vormerkungen, die durch die Gerichtsordnung vorgeschrieben sind, auch eine allgemeine Vormerkung nach dem Formulare XVII zu halten. In diese wird unter fortlaufenden Zahlen jede bei dem Landgerichte anhängig gewordene Concurssache eingetragen, und es sind dann von Zeit zu Zeit die Columnen derselben gehörig auszufüllen. Auch diese Vormerkung beginnt mit dem Anfange eines jeden Jahres, und es werden vor allem jene Concurse, die im vorigen Jahre noch nicht als beendiget erklärt worden sind, und sodann diejenigen eingetragen, welche im Laufe des Jahres anhängig werden. Dabei wird erinnert, daß jene Schuldanmeldungen, über welche ein eigenes förmliches Proceßverfahren eingeleitet wird, auch in die vermöge §. 125 für die Civilprocesse vorgeschriebene Vormerkung einzutragen sind.

§. 129.

Zu Anfang eines jeden Quartales und binnen den ersten acht Tagen hat jedes Landgericht an das Appellationsgericht einen genauen Ausweis der geschlossenen oder inrotulirten, aber noch nicht entschiedenen Processe nach dem Formulare XVIII einzusenden. In der letzten Columne sind kurz die Ursachen anzuführen, aus welchen es noch nicht möglich war, das Urtheil zu schöpfen.

In eben dieser Frist hat das Landgericht zu Anfang eines jeden Quartales vermittelst eigenen Berichtes auch einen Ausweis über die in den letzten drei Monaten eröffneten Concurse, und über die gegen die Verschuldeten nach der Vorschrift der Gerichtsordnung eingeleiteten Untersuchungen nach dem Formulare XIX an das Appellationsgericht vorzulegen.

§. 130.

Außer diesen Quartalsausweisen hat das Landgericht zu Anfang eines jeden Jahres, und genau innerhalb dem Monate Jänner an das Appellationsgericht eine allgemeine Uebersicht der Amtsgeschäfte und Arbeiten des verflossenen Jahres nach dem Formulare XX einzusenden. In dieser Tabelle wird der Belauf aller

Geschäfte in den betreffenden Columnen mit Ziffern angezeigt. Sie ist nach dem Einreichungsprotokolle und den übrigen Vormerkungen des Landgerichtes zu entwerfen, und von dem Landrichter und dem das Einreichungsprotokoll führenden Beamten, die für die Richtigkeit zu haften haben, zu entwerfen.

1838. Juni.

§. 131.

Diesem Hauptausweise ist der Quartalsausweis über die unentschieden gebliebenen Civilprocesse, der in der besonderen Instructiou über die nicht streitigen Geschäfte vorgeschriebene Ausweis der Erbsabhandlungen, endlich ein umständlicher Ausweis nach dem Formulare XIX über die am Schlusse des Jahres behangend gebliebenen Concursverhandlungen beizuschließen, in deren letzter Columne kurz anzuzeigen ist, woran jede Concurssache behange, und was ihrer Beendigung im Wege gestanden sei.

§. 132.

Diese Instruction betrifft bloß die Civilgeschäfte, die nicht streitigen sowohl, als jene in Streitsachen. In Hinsicht auf die ersten Einschreitungen und Voruntersuchungen in Criminalgegenständen haben jene Landgerichte, die nicht Criminaluntersuchungsgerichte sind, eine eigene Vormerkung nach dem Formulare XXI zu führen, und nach derselben den Ausweis zu Anfang eines jeden Jahres zugleich mit dem Ausweise des Bearbeitungsstandes, doch mit eigenem Berichte an das Appellationsgericht vorzulegen. Eben diese Pflicht haben jene Landgerichte, die zugleich Criminaluntersuchungsgerichte sind. Nur haben diese sich nach dem Formulare XXII zu richten.

Eilftes Hauptstück.

Von dem Benehmen rücksichtlich der gerichtlichen Depositen.

§. 133.

Damit die bei dem Landgerichte hinterlegten Depositen mit der gehörigen Sicherheit verwahrt werden, ist dazu in dem Landgerichtshause ein eigenes gewölbtes, möglichst nahe stehendes und gegen Feuer und Einbruch versichertes Zimmer zu bestimmen. Dieses Zimmer ist daher mit starker Thüre und starken Fensterbalken, beide, wo nicht von Eisen, doch mit Eisenblech beschlagen, zu versehen, und die Fenster sind zugleich mit einem eisernen Stangengitter zu befestigen. In dieses Zimmer ist eine eiserne Truhe von hinlänglicher Größe, damit sie die nach der Ausdehnung der Geschäfte des Landgerichtes wahrscheinliche Quantität von Depositen fassen könne, zu stellen. Diese Truhe ist einzumauern oder an den Boden anzuschrauben. Sie erhält in der Mitte ein starkes, schwer zu erbrechendes Schloß, dessen Eröffnung auf zwei Schlüssel einzurichten ist. In demselben Zimmer muß sich auch ein fester, ebenfalls mit zwei Schlüsseln zu versperrender Schrank befinden.

§. 134.

Die Verwahrung der Depositen wird bei jedem Landgerichte dem Landrichter und seinem Adjuncten, oder wo kein Adjunct besteht, dem Landrichter und dem Actuar, die zusammen die Depositen-Commission bilden, anvertraut. Wo zwei Adjuncten bestehen, ist der erste Adjunct einer der beiden Depositen-Commissäre. Zum Depositenamts-Actuar ist der Actuar oder ein Kanzlist des Landgerichtes zu bestellen. Wo dieß nicht geschehen kann, hat der zweite Commissär zugleich das

1838. Juni. Actuariat zu versehen. Die mit Verwahrung der Depositen beauftragten Beamten haben beide für einen und einer für beide (in solidum) für Alles, was nach landgerichtlicher Verordnung in das Depositenamt hinterlegt wird, für die Genauigkeit der vorgeschriebenen Vormerkungen und für die Beobachtung der angeordneten Vorsichtsmaßregeln zu haften. Jeder aus ihnen erhält daher Einen von den Schlüsseln zur Depositentruhe und zum Schranke, und er hat ihn bei sich zu verwahren.

Der Schlüssel zum Eingange in das Depositenzimmer, und das Depositenamtssiegel bleibt in den Händen des Landrichters.

§. 135.

Wenn die Stelle des Landrichters oder eine des zweiten Depositencommissärs erlediget wird, so tritt bis zur Wiederbesetzung der Stelle der im Dienstrange nächste Beamte als Depositencommissär ein, und er hat, so lange er diese Stelle versieht, dieselbe Verantwortlichkeit und dieselben Pflichten, wie ein anderer Depositencommissär. Wird eine Stelle bei einem Landgerichte erlediget, das nur mit einem Landrichter und einem Actuar besetzt ist, so ist der Fall auf der Stelle dem Appellationsgerichte anzuzeigen, damit wegen einstweiliger Verwaltung der erledigten Stelle, auch rücksichtlich der Depositengeschäfte sogleich das Nöthige vorgekehrt werde. Inzwischen aber sind die Depositenschlüssel des abgegangenen Beamten dem Gemeindevorsteher des Ortes, wo das Landgericht seinen Sitz hat, zu übergeben, wenn diese nicht nach dem nächstfolgenden Paragraphe ohnehin schon in der Verwahrung eines Dritten liegen.

§. 136.

Erkrankt einer der Depositenbeamten, oder hat er aus rechtmäßigen Ursachen abwesend zu seyn, so hat er für die Zeit seiner Verhinderung oder Abwesenheit dem Mitbeamten ein anderes Individuum, auf welches er sein Vertrauen setzt, auch wenn es kein Beamter ist, vorzustellen und demselben seine Schlüssel anzuvertrauen; dabei bleibt er aber in solidum verantwortlich, wie, wenn er selbst immer anwesend geblieben wäre.

§. 137.

Die Depositentruhe und Schrank dürfen nur in Gegenwart aller mit dem Depositenwesen beauftragten Individuen eröffnet werden; so oft also dahin etwas hinterlegt oder daraus etwas erhoben wird, müssen alle zugegen seyn. Die Depositenvormerkungen oder Bücher sind immer in dem Schranke verschlossen zu verwahren, und es darf dahin nichts eingetragen werden, außer in Gegenwart aller Depositenbeamten, die darüber zu wachen haben, damit kein Versehen oder Irrthum unterlaufe, und aus der Truhe oder aus dem Schranke nichts erhoben werde, außer was erfolgen zu lassen ist, und damit die hinterlegten Urkunden nicht in Unordnung gebracht oder zerstreuet werden. Daher ist außer Demjenigen, der etwas zu hinterlegen oder zu erheben hat, Niemandem, am wenigsten aber dann Jemandem der Eintritt in das Depositenzimmer zu gestatten, wann der nöthigen Verrichtungen wegen die Depositentruhe oder der Schrank offen seyn muß.

§. 138.

Zur Entfernung aller Feuersgefahr haben die Depositencommissäre ihre Geschäfte nur bei Tage zu verrichten, und zur Nachtszeit das Depositenzimmer außer dem Falle einer augenblicklich entstandenen dringenden Nothwendigkeit nie zu betreten. So oft sie das Zimmer verlassen, haben sie genau Acht zu haben, ob die Truhe, der Schrank, die Fenster und der Eingang gut verschlossen seien. Wird das Depositenzimmer von einer nahen Feuersgefahr bedroht, so hat jener Beamte, der

zuerst davon Kenntniß erhält, die übrigen davon zu verständigen, und alle haben dafür zu sorgen, daß sie die Depositen, die Bücher und die übrigen Schriften in einen anderen sicheren Verwahrungsort übertragen.

1838. Juni.

§. 139.

Die Geschäfte des Depositenamtes sind:

a) Der Empfang und die Verwahrung der Depositen;
b) die Erfolglassung derselben;
c) das Eintragen und Verrechnen der Empfänge und Erfolglassungen, und das Vormerken der gerichtlichen Verbote und der Executionen, die auf Depositen bewilliget werden;
d) die Einhebung und Verrechnung der Depositengebühren.

§. 140.

Das Depositenamt darf ohne vorläufigen schriftlichen Auftrag des Landrichters kein Depositum in Verwahrung nehmen. Zu dem Ende muß, wer etwas zur gerichtlichen Verwahrung hinterlegen will, an einem Tage, der kein Feiertag ist, in den bestimmten Amtsstunden Vormittags persönlich oder durch einen Bevollmächtigten vor dem Landrichter oder seinem Stellvertreter erscheinen, und ihm ein Gesuch nach dem Formulare XXIII in drei Exemplaren überreichen, und ferner, wo dieß auch einer anderen Partei zugestellt werden soll, noch so viele Exemplare beifügen, als Personen sind, an welche die Zustellung geschehen soll. In diesem Hinterlegungsgesuche ist genau auszudrücken, der Name des Hinterlegers, und ob er für sich, oder z. B. als Gewalthaber, Vormund u. s. w. für einen anderen depositire, worin das zu hinterlegende Gut genau bestehe, und zu welchem Ende es hinterlegt werde. Besteht es in Geld, Juwelen oder Prätiosen, so muß das Gesuch ein genaues Verzeichniß der Münzsorten, und so auch der möglichst gut zu beschreibenden Juwelen und Prätiosen enthalten; ist darunter Silberzeug, so ist auch das Gewicht eines jeden Stückes anzuzeigen. Sind darunter öffentliche oder Privatschuldverschreibungen, Wechselbriefe, Geldanweisungen u. dgl., so müssen diese zu Gunsten des Hinterlegers, seiner Mündel oder jener Partei oder Masse, für welche die Hinterlegung geschieht, oder bei Verlassenschaften zu Gunsten des Erblassers lauten. Lauten solche Papiere zu Gunsten dritter Personen, so muß ihnen auch die Cessions- oder sonstige Erwerbungsurkunde beigeschlossen, oder es muß in dem Gesuche wenigstens die Ursache, warum sie dessenungeachtet hinterlegt werden, ausgedrückt seyn.

Will eine Partei kein schriftliches Gesuch übergeben, so kann sie dasselbe auch mündlich dem Landrichter oder seinem Stellvertreter vortragen. Ueber ein solches mündliches Gesuch ist ein gerichtliches Protokoll aufzunehmen, in welchem alles genau auszudrücken ist, was das schriftliche Gesuch nach gegenwärtiger Vorschrift enthalten muß. Von diesem Protokolle sind eben so viele Abschriften zu verfassen, als Exemplare nothwendig gewesen wären, wenn das Gesuch schriftlich überreicht worden wäre, und ist dann auf gleiche Weise, wie bei den schriftlichen Gesuchen zu verfahren.

§. 141.

Das Gesuch um Annahme eines Depositums ist von dem Landrichter sogleich zur Eintragung an das Einreichungsprotokoll abzugeben. Sobald es ihm von dort zurückkommt, und seine übrigen Tagsatzungsgeschäfte es zulassen, hat er zu erwägen, ob in dem Gesuche die gesetzlichen Vorschriften beobachtet,

1838. Juni.

und die zur gerichtlichen Hinterlegung angebotene Sache dazu geeignet sei. Findet er deßhalb keinen Anstand, so untersucht er in Gegenwart der übrigen Depositenamtsbeamten und des Hinterlegers, ob das angebotene Depositum in Ordnung, nämlich, ob alles, was im Gesuche verzeichnet ist, vorhanden sei. Das Geld ist zu zählen, sind darunter Goldmünzen, so sind diese abzuwägen; eben so ist das im Gesuche angezeigte Gewicht vom Silberzeug durch Abwägung zu prüfen.

§. 142.

Findet der Landrichter, daß das Gesuch sich gegen die gesetzlichen Vorschriften verstoße, oder daß die Sache zur gerichtlichen Verwahrung nicht geeignet, oder daß das Depositum gemäß der vorgenommenen Untersuchung nicht in Ordnung sei, so erlediget er das Gesuch auf die gewöhnliche Art, und stellt es dem Bittsteller durch Bescheid zurück, mit Anführung der Gründe, warum es nicht Statt finde.

§. 143.

Wenn aber das Depositum zur Annahme geeignet und in Ordnung ist, trägt er vermittelst unverzüglicher Erledigung des Gesuches dem Depositenamte durch Bescheid auf, das übergebene Depositum zu übernehmen und zu verwahren. Sobald dieser Bescheid auf alle Exemplare des Gesuches geschrieben ist, wird derselbe von dem Landrichter oder seinem Stellvertreter unterschrieben.

§. 144.

Wann die Depositenbeamten das Gesuch zu Handen erhalten haben, tragen sie das Depositum in Begleitung des Hinterlegers in das Depositenzimmer, wo es in das Tagebuch (Journal) und in das Hauptbuch nach der unten folgenden Vorschrift einzutragen ist.

§. 145.

Sobald dieß geschehen ist, wird jeder Sack oder Umschlag, worin hinterlegtes Geld sich befindet, mit hartem Siegellacke versiegelt, und das Depositenamtssiegel aufgedrückt; die Umschläge, worin sich Juwelen oder Prätiosen befinden, werden gleichfalls mit dem Amtssiegel, zugleich aber auch mit jenem der hinterlegenden Partei verschlossen; Silberzeug, dessen Volumen zu groß ist, als daß es leicht in einem Umschlage verwahrt werden könnte, wird mit einer Schnur zusammengebunden, auf deren beide Enden die Siegel des Amtes und der Partei gedrückt werden.

§. 146.

Werden Schuldverschreibungen oder andere Schuldurkunden hinterlegt, so haben die Depositenamtsbeamten bei der Annahme derselben auf jedem Stücke unten anzumerken, daß es bei dem Landgerichte depositirt worden, dabei sich alle zu unterschreiben, und das Amtssiegel beizudrücken. Diese und andere hinterlegte Urkunden sind bei einem jedem Depositum in einem Bogen Papier einzuschlagen.

§. 147.

Auf jedem Depositum ist die Zahl anzumerken, unter welcher es im Tagebuche eingetragen ist, und zwar bei Juwelen und Prätiosen, sowie bei hinterlegten Urkunden, auf dem Umschlage, bei dem Gelde und dem Silberzeuge auf einem an den Sack oder an die Schnur anzuheftenden Zettel.

1838. Juni.

§. 148.

Darauf wird jedes Depositum in die eiserne Truhe, die von Innen in mehrere mit Buchstaben oder Zahlen zu unterscheidende Fächer, so viele man deren erforderlich findet, der größeren Bequemlichkeit wegen abzutheilen ist; jene Depositen aber, die in der Truhe ihres Volumens wegen nicht Platz finden, werden in den Schrank, oder endlich in eine andere hölzerne Truhe hinterlegt, die nöthigenfalls beizuschaffen ist, und gleichfalls mit zwei Schlüsseln versperrt seyn muß.

§. 149.

Wann das Depositum in das Tagebuch und in das Hauptbuch eingetragen und an seinen Platz hinterlegt ist, wird auf dem zweiten und dritten Exemplare des Gesuches die Urkunde beigesetzt, daß das durch dieses Gesuch gemachte Depositum dem Depositenamte gehörig übergeben worden, wobei die Depositenzahl genau auszudrücken ist. Diese Urkunde wird auf beiden Exemplaren von allen Depositenamtsbeamten unterschrieben, und mit dem Depositenamtssiegel bekräftiget.

§. 150.

Das erste Exemplar des Gesuches wird im Depositenamte als Beleg seiner Vormerkbücher aufbewahrt, das zweite und dritte, mit der Empfangsurkunde versehen, werden nebst den ferneren Exemplaren, wenn deren noch welche sind, an die Kanzlei abgegeben. Diese stellt eines davon dem Bittsteller auf die vorgeschriebene Art zu, das andere wird in die Registratur zu den betreffenden Acten hinterlegt. Auch die noch übrigen Exemplare werden nach Vorschrift zugestellt.

§. 151.

Will Jemand um die Erfolglassung eines gerichtlichen Depositums anlangen, so hat er zu dem Ende ein Gesuch entweder schriftlich zu überreichen, oder mündlich zum Protokolle anzubringen. Das schriftliche Gesuch kann, außer den Fällen, wo eine Zustellung an eine andere Partei zu geschehen hat, einfach überreicht werden. Findet der Landrichter nach genommener Einsicht der bezüglichen Acten in das Gesuch zu willigen, so trägt er dem Depositenamte auf, das gebetene Depositum erfolgen zu lassen, wobei er desselben Betrag und Eigenschaft, sowie die Person, an welche die Erfolglassung gegen Empfangschein geschehen soll, genau auszudrücken, und zu dem Ende Tag und Stunde zu bestimmen hat. Solch ein Bescheid ist nach seiner Ausfertigung von dem Landrichter oder seinem Stellvertreter zu unterschreiben, mit dem Gerichtssiegel zu versehen, und dem Bittsteller auf die vorgeschriebene Art zuzustellen.

§. 152.

An dem bestimmten Tage und Stunde hat der Bittsteller vor den Depositenamtsbeamten zu erscheinen, und sich durch Vorweisung des Originalbescheides auszuweisen. Diese begeben sich mit ihm in das Depositenzimmer, und untersuchen in dem Hauptbuche, ob etwa eine Vormerkung der Erfolglassung im Wege stehe. Wenn dieß der Fall ist, so unterbleibt die Erfolglassung, und die Depositenamtsbeamten haben unter Vorlegung des Bescheides das gefundene Hinderniß dem Landgerichte durch das Einreichungsprotokoll schriftlich anzuzeigen, damit das Hinderniß gehoben, oder der Bittsteller zur vorläufigen Veranlassung der Behebung desselben angewiesen werde. Findet sich aber ge-

1838. Juni.

gen die Erfolglassung kein Anstand, so läßt man die Partei einen in gesetzlicher Form zu verfassenden Empfangschein ausstellen.

Darin muß der Betrag oder die Eigenschaft des Depositums, der Tag und die Zahl der geschehenen Hinterlegung und der Tag und die Einreichungsprotokollzahl der Erfolglassungsverordnung genau ausgedrückt werden. Das sodann zurückgelangte Gesuch wird von dem Depositenamte bei seinen Acten aufbewahrt.

§. 153.

Gegen diesen Empfangschein wird dann das Depositum von dem Depositenamte wirklich ausgehändiget. Ist es Geld, so ist es der Partei vorzuzählen, Juwelen oder Prätiosen sind ihr offen vorzuzeigen und zu übergeben. Ist was immer für eine Schuldurkunde auszuhändigen, so haben die Depositenamtsbeamten am Ende derselben anzumerken, daß die Erfolglassung an die zu nennende Partei geschehen ist, ihre Unterschrift und das Depositenamtssiegel beizusetzen, und die frühere, die geschehene Depositirung anzeigende Anmerkung zu durchstreichen. Der Empfangschein und das Erfolglassungsgesuch ist bei den Depositenamtsacten aufzubewahren.

§. 154.

Das Depositenamt hat zwei Bücher zu führen, das Tagebuch (Journal) und das Hauptbuch. Das Letztere erhält auch ein Register nach dem Alphabete. Diese Bücher werden zur Zeit der Errichtung des Depositenamtes angefangen, und es geschieht von Zeit zu Zeit die Eintragung in dieselben, ohne jemals neue Bücher anzulegen. Die Bögen der beiden Bücher sind nach den beiliegenden Formularen drucken zu lassen, und jedes derselben wird aus solchen Bögen in angemessener Dicke gebildet. Der letzte Depositenamtsbeamte ist verpflichtet, die Eintragung in die Bücher immer in Gegenwart der übrigen vorzunehmen.

§. 155.

Das Tagebuch ist nach dem Formulare XXIV zu führen. In dieses werden alle Empfänge und alle Erfolglassungen summarisch nach der Zeitordnung ununterbrochen eingetragen. Auf die linke Seite kommen die Empfänge zu setzen. In der ersten Columne wird die Zahl eines jeden Depositums, die bei der Errichtung des Depositenamtes angefangen wird, und dann immer fortläuft; in der zweiten Tag, Monat und Jahr der geschehenen Hinterlegung, in der dritten die Zahl des Einreichungsprotokolles und das Datum des Bescheides, wodurch das Depositum angenommen worden, in der vierten der Buchstabe und das Blatt des Hauptbuches, wo das Depositum eingetragen wird, in der fünften der Name des Hinterlegenden oder desjenigen, für welchen die Hinterlegung geschah, nämlich jener Name, unter welchem das Depositum in dem Hauptbuche eingetragen wird, und in eben dieser Columne wird summarisch auch die Eigenschaft des Depositums eingetragen, nämlich ob es Juwelen, Prätiosen, Urkunden ohne bestimmten Werth, oder Schuldurkunden, oder bares Geld sei. Besteht das Depositum im Gelde, so ist in der sechsten Columne der Betrag nach der im Lande gesetzlich bestehenden Währung, sind es aber Schuldurkunden, so ist in der siebenten Columne ihr Betrag ebenfalls in der gesetzlichen Landeswährung anzuzeigen.

Die Erfolglassungen werden auf der rechten Seite des Buches eingetragen. In der ersten Columne wird die fortlaufende Zahl der Erfolglassungen,

in der zweiten Jahr, Monat und Tag, in der dritten die Zahl und das Datum des bezüglichen Gesuches, in der vierten der Buchstabe und das Blatt des Hauptbuches, wo die Erfolglassung eingetragen wird, in der fünften der Name desjenigen, an welchen die Erfolglassung geschieht, und kurz auch, was erfolget werde, angeschrieben; ist es Geld, so wird in der sechsten, und sind es Schuldurkunden, so wird in der siebenten Columne der Betrag angemerkt. In der letzten Columne endlich ist die Depositengebühr zu verzeichnen, von welcher hernach die Rede seyn wird.

§. 156.

Das Hauptbuch ist nach dem Formulare XXV zu führen. Wann das erste Buch so voll ist, daß sich darin keine neue Partie mehr eröffnen läßt, wird ein zweites gebildet und so weiter. Jedes dieser Bücher ist von außen mit einem großen Buchstaben des Alphabetes zu bezeichnen, das erste mit A, das zweite mit B und so fort. In dieses Buch wird nicht fortlaufend, sondern unter der Partie eingetragen, die den Namen des Hinterlegenden, wenn dieser für sich depositirte, oder den Namen der Verlassenschafts- oder der Concursmasse oder der Mündel und Curanden führt, für welche die Hinterlegung geschehen ist, damit alle Depositen, die in der Folge für eben diese Partei gemacht werden dürften, daselbst der Reihe nach eingetragen werden können. Ist ein Blatt voll, so wird für die Partie ein zweites bestimmt, und in jedem dieser Blätter sich auf das andere bezogen. Jedes Blatt des Hauptbuches wird am obersten Ende der linken Seite mit einer fortlaufenden Zahl bezeichnet.

§. 157.

Die Eintragung auf dem bestimmten Blatte geschieht folgendermaßen: In der geräumigsten Mittelcolumne der linken Seite wird der Name der Partei angeschrieben, dann in der ersten Columne die fortlaufende Zahl, die das Depositum im Tagebuche erhält, in der zweiten, Tag, Monat und Jahr der Hinterlegung, in der dritten, die Zahl des Hinterlegungsgesuches, und das Datum der Verordnung, durch welche das Depositum angenommen worden, in der vierten geräumigen Columne, der Name des Hinterlegenden, die Ursache der Hinterlegung und auch der Name der Gegenpartei, wenn es eine solche gibt, dann die umständliche Beschreibung des Depositums, wie sie in dem Gesuche enthalten ist. Besteht dasselbe in Geld, so wird in der fünften Columne der Betrag nach der gesetzlichen Währung und eben so der Betrag, wo es in Schuldurkunden besteht, in der sechsten Columne verzeichnet; in der siebenten endlich wird die Abtheilung der Depositentruhe, wo das Depositum liegt, angezeigt. Auf der rechten Seite sind die Erfolglassungen einzutragen; in die erste Columne wird gesetzt die Erfolglassungszahl des Tagebuches, in die zweite, Tag, Monat und Jahr der Erfolglassung, in die dritte, die Einreichungsprotokollszahl und das Datum der bezüglichen Verordnung, in die vierte, der Name desjenigen, an den die Erfolglassung geschieht, und die Zahl des betreffenden Depositums, mit der Anmerkung, ob dieß ganz oder zu welchem Theile es ausfolgen gelassen worden. Bei Erfolglassungen von Geld und Schuldurkunden wird in der fünften oder sechsten Columne der Betrag angezeigt. Wenn ein unter einer Zahl begriffenes Depositum ganz ausgehändiget wird, so wird dieß auf der linken oder der Empfangsseite durch einen unter der Depositenzahl in der ersten Columne, und unter den Beträgen in der

1838. Juni.

fünften und sechsten Columne gezogenen Querstrich angezeigt. Würde aber von dem unter einer Depositenzahl begriffenen Depositum nur ein Theil ausfolgen gelassen, so ist dieß auch auf dem Umschlage desselben Depositums mit Anführung dessen, was noch im Umschlage zurückbleibt, zu bemerken.

In der letzten Columne der rechten Seite endlich wird der gerichtliche Verbot oder die Sequestration, die allenfalls auf ein Depositum bewilliget worden, vorgemerkt, und es wird Anfangs, der leichteren Auffindung wegen, die Zahl, mit welcher die den Verbot oder die Execution bewilligende Verordnung in dem betreffenden Actenfascikel verzeichnet ist, dann das Datum und die Einreichungsprotokollszahl der Verordnung, der Name des Verbots- oder Executionswerbers, die Zahl des Depositums, und das mit Verbot belegte oder in die Execution gezogene Stück und der Betrag verzeichnet. Wird eine solche Verordnung in der Folge wieder aufgehoben, so ist dieß auf eben diese Art, auf demselben Blatte und in derselben Columne anzuzeigen, und die Vormerkung, von der es wieder abkommt, wird unterstrichen.

§. 158.

Da der letzte Depositenamtsbeamte angewiesen ist, sowohl im Tagebuche, als im Hauptbuche die Eintragungen in Gegenwart der Uebrigen vorzunehmen, so haben diese die strenge Pflicht, zu wachen, daß bei jeder Partie Alles genau eingetragen werde, und sie haben jedesmal alle sowohl im Tagebuche, als im Hauptbuche sich zu unterschreiben.

§. 159.

Bedarf eine Partei eines Auszuges des Depositenbuches, so hat sie darum den Landrichter mündlich zu bitten. Dieser läßt dann von dem betreffenden Blatte des Hauptbuches eine genaue Abschrift, sowohl was den Empfang, als was die Erfolglassungen und Vormerkungen betrifft, jedoch nur rücksichtlich der Depositen, die noch nicht vollständig ausfolgen gelassen worden, verfertigen; dann wird das Datum, das Amtssiegel und die Unterschrift der Depositenamtsbeamten beigesetzt, und der so verfaßte Auszug dem Bittsteller gegen die Bezahlung der vorgeschriebenen Taxe behändiget.

§. 160.

Ueber das Hauptbuch ist abgesondert ein alphabetisches Register zu führen, in welchem für jeden Buchstaben des Alphabetes ein oder mehrere Blätter gewidmet werden. Auf jedem Blatte wird rechts ein Buchstabe so angeschrieben, daß alle Buchstaben sichtbar seien. In dieses Register wird nach dem Formulare XXVI unter dem Anfangsbuchstaben der Name der Partei, welche in dem Hauptbuche eine Partie hat, und in den Columnen wird der Buchstabe des Hauptbuches und das Blatt, auf welchem die Partie steht, angezeigt.

§. 161.

Die Acten, welche das Depositenamt als Belege seiner Bücher aufzubewahren hat, sind von dreierlei Art. Es sind nämlich gerichtliche Verordnungen zur Uebernahme, zur Erfolglassung und in Beziehung auf gerichtliche Verbote und Sequestrationen. Sie sind nach diesen drei Eigenschaften und in Fascikeln mit der betreffenden Aufschrift im Schranke zu verwahren. Die Verordnungen zur Uebernahme sind in einem Fascikel nach der fortlaufenden Depositenzahl, die sich aus dem Tagebuche ergibt, und auf dem Actenstücke anzumerken ist, und eben so sind in einem anderen Fascikel die Verordnungen

wegen Erfolglassung nach der fortlaufenden, auf dem Stücke anzumerkenden Zahl des Tagebuches zusammenzulegen; jene endlich, welche ein gerichtliches Verbot, oder eine Sequestration, oder deren Aufhebung betreffen, sind nach der Ordnung, wie sie vorkommen, mit einer fortlaufenden Zahl zu bezeichnen, und in einem dritten Fascikel aufzubewahren. Wann in einem dieser Fascikel die Zahl der Stücke auf hundert erwachsen ist, wird auf die Aufschrift von außen gesetzt: „Nr. 1 bis 100“, ein zweiter Fascikel mit derselben Aufschrift angefangen, und so fort und fort. Es wird jedoch erinnert, daß die Empfangsscheine der Parteien für zurückerhobene Depositen nicht besonders numerirt, sondern dem Actenstücke, über welches die Erfolglassung bewilliget worden, beigeschlossen werden.

1838. Juni.

§. 162.

So oft die Erfolglassung eines Depositums eintritt, haben die Depositenamts-Commissäre zu erwägen, ob auch der Fall, wo das Gesetz die Erhebung einer Depositengebühr erlaubt, eintrete; in dem Falle den Betrag der Gebühr nach dem Gesetze zu bestimmen, von jenem, der das Depositum zurückerhebet, auf der Stelle einzufordern, ihm für den Betrag einen das ausgehändigte Depositum anzeigenden und von allen unterschriebenen Empfangschein auszustellen, und den bezogenen Betrag im Tagebuche in der letzten Columne der rechten Seite bei der bezüglichen Anmerkung der Erfolglassung anzuschreiben. Diese Gebühr kommt den Depositenamtsbeamten zu Guten, daher haben sie selbe unter sich entweder jedesmal oder von Zeit zu Zeit zu gleichen Theilen zu vertheilen.

§. 163.

Wenigstens alle drei Monate haben die Depositenamtsbeamten eine Revision der Depositencasse vorzunehmen, um sich zu überzeugen, das alle aus dem Tagebuche und dem Hauptbuche erscheinenden Depositen wirklich vorhanden seien. Bei dieser Gelegenheit muß das bare Geld, obwohl es sich unter dem Amtssiegel in Umschlägen oder Säcken befindet, gezählt werden, sobald einer aus den Beamten zu seiner Beruhigung es fordert. Diese Revision ist auch zu anderen Zeiten vorzunehmen, sobald einer der Beamten es verlangt; die übrigen können sie nicht verweigern, und wenn sie dieselbe verweigern sollten, kann er den Fall dem Appellationsgerichte um geeignete Verfügung anzeigen.

§. 164.

So oft ein Depositenamtsbeamter von seinem Amte aus- und dafür ein anderer eintritt, ist eine besonders genaue Revision der Depositen vorzunehmen. Es ist durch Vergleichung des Tagebuches und der Uebernahmsverordnungen mit dem Hauptbuche zu erheben, ob in das Letztere alle eingekommene Depositen genau eingetragen, und ob sie in der Depositentruhe vorhanden seien; die Schuld- und andere Urkunden sind Stück für Stück zu revidiren, die Umschläge und Säcke, worin Geld ist, sind zu öffnen, und nachdem alles Geld gezählt worden, neuerlich mit dem Amtssiegel zu verschließen; bei den Umschlägen, in welchen sich Juwelen oder Prätiosen befinden, ist zu untersuchen, ob sie mit dem Siegel der Partei gehörig verschlossen seien; sind sie das nicht, so ist nachzusehen, ob die Stücke alle vorhanden seien, und ob sie mit der in dem Depositirungsgesuche und in dem Hauptbuche vorkommenden Beschreibung übereinstimmen. Bei jeder eingetragenen Erfolglassung ist zu untersuchen, ob sie durch die bezügliche Erfolglassungsverordnung und durch den Empfangschein der Partei gerechtfertiget sei.

1838. Juni.

Wenn nach allem dem sich kein Mangel zeigt, so wird in dem Tagebuche unter der letzten Empfangspost angemerkt, daß an dem anzuführenden Tage die Revision der Depositen und der Depositenamtsbücher vorgenommen, und alles in der gehörigen Ordnung befunden worden, und die Unterschrift aller Beamten beigesetzt. Von dieser Zeit an ist der neue Depositenamtsbeamte als in die ganze Insolidar-Verantwortlichkeit seines Vorgängers eingetreten zu betrachten.

§. 165.

So oft das Obergericht einen Commissär zur Untersuchung des Depositenamtes abordnet, haben sich alle Depositenamtsbeamten nach der Instruction zu fügen, die derselbe erhalten haben wird. In solch einem Falle muß besonders eine genaue Revision einer jeden Partie des Hauptbuches unter dem Namen einer Person oder Masse, wobei alle eingekommenen Depositen schon wieder ausgehändiget worden sind, vorgenommen werden. Es ist mit Gegenhaltung der Erfolglassungsverordnungen und der Empfangscheine der Parteien zu erforschen, ob alle unter dem Namen einer Partei oder Masse eingetragenen Depositen wirklich erfolgen gelassen, und die Erfolglassung gehörig beurkundet sei. Bei befundener Richtigkeit merket der Commissär am Ende der betreffenden Empfangseite gleich unter der letzten Empfangspost an, erhoben zu haben, daß alle auf jenem Blatte eingetragenen Depositen gehörig wieder verabfolgen gelassen worden, und er setzt das Datum und seine Unterschrift bei. Nach einer solchen Erhebung ist es unnöthig, bei den folgenden Revisionen die auf diesem Blatte vorkommenden Depositen einer neuen Untersuchung zu unterwerfen.

Zwölftes Hauptstück.

Von den Pflichten der Landgerichtsbeamten.

§. 166.

Der Landrichter, als die Hauptperson der Behörde, dem die Gerichtsverwaltung in dem betreffenden Bezirke anvertraut ist, hat nicht nur für die genaue Beobachtung der Gerichtsordnung und der gegenwärtigen Instruction in allen ergehenden landgerichtlichen Entscheidungen und Verordnungen, und in allen Gerichtsgeschäften, die bei dem Landgerichte vorgehen, sondern auch für die genaue Pflichterfüllung des untergeordneten Personales zu haften. Daher ist er auch befugt, das ihm zugegebene Amtspersonale, die Adjuncten, Actuare und Kanzlisten, nach ihren Fähigkeiten und seiner eigenen Beurtheilung mit der einzigen Beschränkung zu verwenden, daß er jedoch einen Adjuncten nicht zu den Geschäften eines Actuars oder Kanzlisten verhalte.

§. 167.

Alle Beamten haben sich gegen den Landrichter, als seine Untergeordneten, mit Ehrerbietung zu betragen, und die ihnen aufgetragenen Geschäfte ohne Weigerung mit Fleiß und Eifer zu verrichten. Zu dem Ende hat jeder Beamte in den in dieser Instruction bestimmten Amtsstunden sich pünctlich im Amte einzufinden, und wenn die Geschäfte es erfordern, daselbst auf Befehl des Landrichters auch über diese bestimmten Stunden auszuharren.

1838. Juni.

§. 168.

Kein Landgerichtsbeamter kann ohne die Bewilligung des Landrichters zur Besorgung der ihm obliegenden Geschäfte einen der übrigen Beamten unterstellen, und in Verhinderungsfällen eines Beamten bleibt es bloß dem Ermessen des Landrichters heimgestellt, wem er die Geschäfte des Verhinderten auftragen wolle.

§. 169.

Bemerkt der Landrichter bei einem seiner untergeordneten Beamten Nachlässigkeit, Unachtsamkeit, Mangel an Unterwürfigkeit, oder einen anderen Fehler, so hat er ihn vor allem in Güte zu ermahnen. Wenn dieß ihn zu bessern nicht zureicht, hat er bei schwerer Verantwortlichkeit dem Appellationsgerichte die Anzeige zu machen; gleichzeitig aber auch dem Kreisamtsvorstande vorschriftmäßig darüber Bericht zu erstatten, in soferne das Dienstvergehen oder die Uebertretung nicht von der Art sind, daß sich dieselben zur unverzüglichen Anzeige eignen sollten.

§. 170.

Glaubt ein Beamter, er sei durch die von dem Landrichter ihm auferlegten Arbeiten über seine Kräfte beschwert, so kann er in keinem Falle die Vollziehung der erhaltenen Aufträge verweigern, sondern nur seine Beschwerde dem Landrichter mit der schuldigen Ehrerbietigkeit vorstellen, und wenn dieser keine Abhilfe schafft, an das Appellationsgericht bringen.

§. 171.

Kein Landgerichtsbeamter darf von den zu seiner Kenntniß gelangenden Geschäften des Landgerichtes an wen immer etwas offenbaren; noch viel minder ist ihm erlaubt, wem immer ein ämtliches Actenstück zum Lesen oder davon eine Abschrift zu geben. Der Landrichter hat hierüber strenge zu wachen, und im Falle einer Verletzung dieses Gebotes wie bei anderen Amtsgebrechen der Beamten vorzugehen.

§. 172.

So oft der Landrichter in eigenen Geschäften sich vom Amtssitze entfernen will, hat er es von Fall zu Fall dem Kreisamte anzuzeigen, in keinem Falle aber kann er sich ohne vorläufig erhaltene Bewilligung auf mehr als drei Tage entfernen. Jede vom Kreisamte erlangte Urlaubsbewilligung hat der Landrichter sogleich und vor seiner Entfernung dem Appellationsgerichte anzuzeigen.

§. 173.

Von den übrigen Beamten darf ohne die Bewilligung des Landrichters sich keiner auch nur einen Tag vom Amtsorte entfernen. Der Landrichter ist befugt, jedem Beamten diese Bewilligung jährlich auf drei Wochen zu ertheilen, jedoch nur, in soweit die Menge und der Drang der Geschäfte derselben nicht im Wege steht. Verlangt ein Beamter Urlaub auf längere Zeit, so hat der Landrichter hierwegen an das Kreisamt Bericht und Gutachten zu erstatten, und die Bewilligung einzuholen. Eine solche Bewilligung ist gleichfalls sogleich und vor der Abreise des Beamten an das Appellationsgericht anzuzeigen.

§. 174.

Bei Erkrankung und in Abwesenheit des Landrichters hat desselben Stelle der Adjunct, und wo mehrere Adjuncten sind, der älteste aus ihnen, wo aber kein Adjunct besteht, der geprüfte Actuar zu vertreten. Der Stellvertreter hat,

1838. Juni. wenn vorauszusehen ist, daß die Krankheit des Landrichters über acht Tage dauern werde, davon von Fall zu Fall dem Kreisamte die Anzeige zu machen. Bei den Landgerichten, für welche kein Adjunct systemisirt ist, soll künftig immer ein Actuar, der die für das Richteramt vorgeschriebenen Eigenschaften besitzt, angestellt werden.

§. 175.

Bei der Anordnung von Tagsatzungen in nicht streitigen Geschäftsgegenständen, zu welchen Parteien vorzuladen sind, die sich mit Feldarbeit beschäftigen, hat der Landrichter oder sein Stellvertreter auf diese Arbeiten Rücksicht zu nehmen, um die Leute nicht ohne Noth davon abzuziehen. Er hat daher Tage zu bestimmen, an welchen solche Menschen ohnehin an den Ort des Gerichtssitzes zu kommen pflegen, oder die Feldarbeiten minder dringend sind.

§. 176.

Der Landrichter hat dafür zu sorgen, daß in seinem Gerichtsbezirke, und so viel möglich, in den verschiedenen Gemeinden eine nach den verschiedenen Gegenständen thunlichst zureichende Anzahl von Sach- oder Kunstverständigen bleibend aufgestellt sei, damit Anstände bei der Aufnahme der vielen vorkommenden Augenscheine und Schätzungen vermieden werden, und leichter eine Auswahl unter ihnen getroffen werden könne. Zu Sach- oder Kunstverständigen sind nur Personen von anerkannter Rechtschaffenheit, von unbeflecktem Rufe und von bewährten Kenntnissen in den Gegenständen, für die sie bestimmt sind, zu ernennen. Jeder bleibend ernannte Sach- oder Kunstverständige ist mit einem Ernennungsdecrete zu versehen und in Eidespflicht zu nehmen.

§. 177.

Das Appellationsgericht hat von Zeit zu Zeit einverständlich mit dem Landesgubernium die Landgerichte durch die Collegialgerichte der ersten Instanz in den verschiedenen Bezirken untersuchen zu lassen.

Zu solchen Untersuchungen ist ein Collegialgerichtsrath mit einer angemessenen Instruction und mit dem Auftrage abzuordnen, daß er über die Untersuchung einen umständlichen Bericht erstatte, welchen dann das Collegialgericht der ersten Instanz mit seinem Gutachten an das Appellationsgericht einzusenden hat. Bemerkt das Collegialgericht bei anderen Veranlassungen Unordnungen oder Gebrechen eines Landgerichtes, so hat es davon an das Appellationsgericht von Fall zu Fall die Anzeige zu erstatten.

§. 178.

Wenn dem Appellationsgerichte gegen ein Landgericht oder gegen einzelne Landgerichtsbeamte Klagen über Vernachlässigung der Amtspflichten vorgebracht werden, kann es die Untersuchung der Sache dem Collegialgerichte der ersten Instanz in dem Bezirke auftragen.

Formular Nr. I ad §. 2.

Tagsatzungsprotokoll über eine mündliche Klage.

Von Außen:
Mündliche Klage
des
Joseph Unterberger, Güterbesitzers zu Meran,
wider
Leonhard Kircher, Schuhmacher zu Meran,
wegen einer Forderung von 50 fl.

Von Innen:
In der Kanzlei des k. k. Landgerichtes Meran den 7. Jänner 1840.

Gegenwärtige:
Herr Landrichter N. N.
N. N. Actuar.

Es erscheint Joseph Unterberger, Güterbesitzer dahier, und bringt folgende Klage an:

Er habe am 14. August 1839 in seinem eigenen Hause an Leonhard Kircher, Schuhmacher zu Meran, 12 Kalbfelle um den bedungenen Preis von 50 fl. verkauft, und ihm auch ausgehändiget.

Käufer habe versprochen, diesen Betrag um Michaeli 1839 zu bezahlen.

Für den Fall, daß Leonhard Kircher diese Umstände widersprechen würde, erbietet sich Kläger dieselben durch Zeugen zu erweisen, und stellet zu diesem Ende folgende Weisartikel:

1. Wahr, daß Joseph Unterberger am 14. August 1839 in seinem eigenen Hause zu Meran dem Leonhard Kircher 12 Kalbfelle um einen bedungenen Preis von 50 fl. verkauft und ausgehändiget habe.

2. Wahr, daß Leonhard Kircher versprochen habe, diesen bedungenen Preis von 50 fl. um Michaeli 1839 zu bezahlen.

Kläger benennet als Zeugen, welche über diese Weisartikel zu vernehmen sind, den Anton Gärber, Schuhmacher, und

1838. Juni.

Georg Mayer, Schneider, beide von Meran, und erbietet sich, wenn es nöthig seyn sollte, diese Umstände eidlich zu bestätigen.

Da nun der festgesetzte Zahlungstermin schon lange verstrichen ist, ohne daß von dem Geklagten die Zahlung geleistet wurde, so bittet Kläger, den Geklagten zur Bezahlung dieser 50 fl. nebst den von Michaeli 1839 verfallenen Zinsen zu 4 Procent zu verurtheilen.

Joseph Unterberger.

N. N. Landrichter.

N. N. Actuar.

Formular Nr. II ad §. 7.

An
das k. k. Landgericht Meran

Klage
des Heinrich Metzger, Wirthes zu Terlan,
wider
Christoph Margreiter, Güterbesitzer zu Meran,
wegen Bezahlung eines Capitales von 1000 fl. und Zinsen.
Mit Beilagen A einschließlich I.

An
das k. k. Landgericht Meran.

Anlangen
des Christoph Margreiter, Güterbesitzers zu Meran,
wider
Heinrich Metzger, Wirth zu Terlan,
um Ueberlegung der auf den 14. Jänner 1840 angeordneten Tagsatzung über dessen Schuldklage Nr. 1843.

An
das k. k. Landgericht Meran.

Appellationsanmeldung und Beschwerde
des Christoph Margreiter, Güterbesitzers zu Meran,
wider
Heinrich Metzger, Wirth zu Terlan,
wegen einer Forderung von 1000 fl. und Zinsen.

An
das k. k. Landgericht Meran.

Anlangen
des Heinrich Metzger, Wirthes zu Terlan,
wider
Christoph Margreiter, Güterbesitzer zu Meran,
um Ertheilung des Pfandrechtes auf dessen eigenthümliches in Obermais liegendes Weingut wegen einer Forderung von 1000 fl. und Zinsen.

Formular Nr. III, ad §. 22.

Am 7. Jänner 1840.

Zahl des Einlaufes	Name der Partei und Gegenstand des Einlaufes	Tag der Erledigung und Inhalt derselben	Tag der Zustellung
15	Protokoll über eine mündliche Klage des Ernst Gasser von Tisens wider Georg Abfalterer zu Meran wegen einer Forderung von 500 fl.	8. Jänner. Wurde zur mündlichen Nothdurftshandlung Tagsatzung auf den 30. Jänner angeordnet.	12. Jänner
16	Anlangen des Joseph Mayer von Burgstall wider Johann Kern zu Meran um gerichtliche Pfändung seiner Hausmobilien wegen einer Forderung von 100 fl.	10. Jänner. Wurde bewilliget und dem Gerichtsdiener aufgetragen, die Pfändung nach Vorschrift der Gerichtsordnung vorzunehmen.	13. Jänner
17	Vom Appellationsgerichte zu eigenen Händen des Herrn Landrichters. Ist nicht zurückgekommen.		
18	Appellationsurtheil in der Rechtsache des Peter Angerer wider Martin Scherer wegen Rechnungslegung.	9. Jänner. Sind hievon beide Theile in geeigneter Form zu verständigen.	15. Jänner
19	Ersuchschreiben des Landgerichtes Landeck um eidliche Abhörung des Martin Stampfer und Paul Grosser in der wider Christian Pfanner wegen Diebstahls eingeleiteten peinlichen Untersuchung.	8. Jänner. Wurden die benannten Zeugen auf den 12. d. M. zu erscheinen vorberufen.	10. Jänner
20	Betreibung von Amtswegen des Franz Ginger als Vormund des Jacob Gerst.	7. Jänner. Wegen Legung der Curatelsrechnung.	9. Jänner
21	Franz Peterlin bittet um Nachsicht des Alters und Großjährigkeitserklärung.	15. Jänner. Wurde zur Einvernehmung des Vormundes Joseph Peer auf den 30. Jänner Tagsatzung angeordnet.	17. Jänner

Formular Nr. IV, ad §. 41.

Von Außen:

An das hochlöbliche k. k. Appellationsgericht für Tirol und Vorarlberg.

Bericht

des k. k. Landgerichtes N., womit es die appellirten Proceßacten in der Rechtsache des N. N., Klägers, und des N. N., Beklagten, wegen Ungiltigkeit eines Kaufes einbegleitet.

Mit Beilagen:

1. Acten-Rotulus.
2. Abschrift des erstrichterlichen Urtheiles und der Entscheidungsgründe.

Von Innen:

Hochlöbliches k. k. Appellationsgericht.

Ueber das dießseitige Erkenntniß vom 1. Mai 1839 in der Rechtsache des N. N., Klägers, und N. N., Geklagten, hat Kläger die Appellation angemeldet. Nach gewechselten Appellationsschriften wurden die Acten am 12. August 1839 inrotulirt.

Es werden daher sämmtliche Acten, und zwar sub Nr. 1 der Acten-Rotulus, und sub Nr. 2 eine beglaubte Abschrift des dießseitigen Urtheiles und der Entscheidungsgründe nebst angehängter Bestätigung der Urtheilszustellung gehorsamst übergeben.

Den 14. August 1839.

N. N. Landrichter.

1838.
Juni.

Formular Nr. V, ad §. 42.

Note.

In Erledigung der verehrlichen Zuschrift des hochlöblichen k. k. Stadt- und Landrechtes zu Innsbruck vom 30. Mai 1839, Nr. . . ., gibt man sich die Ehre, zu erwidern, daß die Klage des Herrn N. N., Nr. . . ., dem N. N. richtig bestellet wurde, wie aus angeschlossener beglaubigter Abschrift des Zustellungsbogens sich ergibt.

Man ersucht zugleich um eheste Vergütung der im beiliegenden Verzeichnisse enthaltenen Zustellungskosten.

Von dem k. k. Landgerichte Meran.

N. N. Landrichter.

An das hochlöbliche k. k. Stadt- und Landrecht
zu
Innsbruck.

Formular Nr. VI, ad §. 49.

Zustellungsbogen des k. k. Landgerichtes Meran.

Protokollszahl des Stückes	Tag der Erledigung	Eigenschaft des Stückes	Name der Partei, an welche die Zustellung zu machen ist	Tag der Zustellung und Unterschrift der Partei
15	16. Jänner 1840	Bescheid auf das Stück, auf Rubrik	Peter Amann, Georg Trenker	19. Jänner, Amann. 19. Jänner, Trenker.
30	17. Jänner 1840	Ersuchschreiben	Collegialgericht Bozen	18. Jänner, N. N. Postmeister.
32	detto	Urtheil in duplo	Wenzel Kern, Franz Weiser	19. Jänner, Kern. 19. Jänner, Weiser.
40	detto	Decret	Magnus Kircher	18. Jänner, Kircher.
41	detto	Bescheid auf das Stück	Daniel Berger	19. Jänner, des Schreibens unkundig, Franz Jänner, Zeuge.
		Edict	—	Affigirt den 19. Jänner.

Zurückgestellt den . . . .

N. N. Gerichtsdiener.

1838.
Juni.

Formular Nr. VII, ad §. 62.

Vormerkung
der von Parteien verlangten und denselben hinausgegebenen Abschriften.

Fortlaufende Zahl	Datum des Gesuches	Name des Gesuchstellers	Bezeichnung des Stückes, von welchem die Abschrift verlangt wird	Bewilligung des Landrichters	Tag der Erfolglassung
1	1840 Jänner 3.	N. N.	Testament des Verstorbenen N. N.	Fiat N. N.	5. Jänner Stämpel fl. kr. Abschrift „ „ „ „
2	detto 7.	N. N.	Tagsatzungsprotokoll vom 23. December 1839, in Sachen N. N. wider N. N. wegen einer Forderung pr. 300 fl.	Fiat N. N.	9. Jänner Stämpel fl. kr. Abschrift „ „ „ „
3	detto 9.	N. N.	Inventarium über die Verlassenschaft des N. N.	Fiat N. N.	13. Jänner Stämpel fl. kr. Abschrift „ „ „ „
4	detto 9.	N. N.	Gerichtlicher Vergleich vom 7. November 1839 zwischen N. N. und N. N. wegen Richtigkeit eines Contractes.	Fiat N. N.	10. Jänner Stämpel fl. kr. Abschrift „ „ „ „
5	detto 13.	N. N.	Kaufvertrag zwischen N. N. und N. N. um einen Acker vom 17. Juli 1839.	Fiat N. N.	15. Jänner Stämpel fl. kr. Abschrift „ „ „ „

Formular Nr. VIII, ad §. 67.

1840
A.
Fasc. I.
von Nr. 1 bis 10.

1840
A.
Fasc. II.
von Nr. 11 bis . .

1840
C.
Fasc. I.
von Nr. 1 bis 20.

1840
C.
Fasc. II.
von Nr. 21 bis . .

1838.
Juni.

Formular Nr. IX, ad §. 72.

Register
über alle im Jahre 1839 zur Registratur gekommenen Acten.

Name der Partei und Gegenstand	Abtheilung	Fascikel	Nummer des Umschlages	Nummer des Einreichungsprotokolles
Auftrag des Kreisamtes vom 10. Juli 1839 wegen Erweiterung des Landgerichtslocales.	B	I	28	1607.
Appellationsdecret vom 15. Jänner 1839 wegen Ernennung des N. N. zum Landgerichtsschreiber.	B	I	1	94.
Laner Franz, wider Georg Wenzel wegen einer Forderung von 100 fl.	C	I	4	23, 56, 98, 163.
Leininger Joseph, Verlassenschaft.	E	II	31	603, 817, 895.
Lisser Concurs.	D	I	2	45, 50, 75, 103, 104, 105, 215.
Lemer Curatel.	I	II	19	718, 996, 1000.

Formular Nr. X, ad §. 86.

Vormerkung
der Tagsatzungen auf den 10. Juni 1840.

Nummer des Decretes	Name der Parteien	Gegenstand der Tagsatzung	Stunde
104	N. N. wider N. N.	Inrotulirung der Acten.	9
107	N. N.	Verpflichtung als Curator des minderjährigen N. N.	9
111	N. N. wider N. N.	Mündliche Verhandlung.	9
112	N. N. wider N. N.	Einsicht der Originale.	10
115	N. N. wider N. N.	Ablegung des Haupteides.	10

1838.
Juni.

Formular Nr. XI, ad §. 88.

Vor dem k. k. Landgerichte Meran den 15. Jänner 1840.

Gegenwärtige:
Herr N. N. Landrichter.
N. N. Actuar.

Zur Verhandlung der Rechtsache zwischen N. N., Kläger, und N. N., Geklagten, wegen einer Forderung von 500 fl., und in Gemäßheit des gerichtlichen Bescheides vom 21. December 1839, Nr. 2780, sind erschienen:

Der Kläger N. N. mittelst seines in B legitimirten Gewalthabers Advocaten N. N. Der Geklagte N. N. persönlich.

Es wird bemerkt, daß man sich von Seite des Gerichtes alle Mühe gegeben habe, diese Streitsache zu vergleichen, dessenungeachtet aber die Parteien zu keiner Vereinigung zu bewegen waren.

Der Kläger bezieht sich lediglich auf seine Klage.

Der Geklagte bringt dagegen an ꝛc.

Der Kläger bittet um Ueberlegung dieser Tagsatzung und Vergütung der dadurch verursachten Unkosten von 2 fl., aus dem Grunde, weil ihm Geklagter die in der Einrede vorgelegten Behelfe nicht vorher mitgetheilt hat.

N. N. Kläger.

Geklagter erwartet dießfalls den richterlichen Bescheid.

N. N. Geklagter.

N. N. Landrichter.
N. N. Actuar.

1838.
Juni.

Formular Nr. XII, ad §. 92.

Actenverzeichniß

des Klägers.	des Geklagten.
I. Klage, überreicht den . . . . Nr. . . .	Nr. 1. Zeugniß des . . . . 1840.
Beilagen.	Nr. 2. Brief des Klägers vom 1840:
A. Kaufvertrag vom	
	N. N.
B. Vollmacht für den Advocaten.	
C. Kostenverzeichniß.	
N. N.	

N. N. Landrichter.

N. N. Actuar.

Formular Nr. XIII, ad §. 118.

Vor dem k. k. Landgerichte zu N. den 17. März 1840.

Actenverzeichniß

in der Rechtsache des N. N., Klägers, wider N. N., Geklagten, wegen einer Forderung von 785 fl. und Zinsen.

Acten des Klägers.	Acten des Geklagten.
I.	
Klage, überreicht den . . . . Nr. . . . mit	
A. Kaufcontract vom	
B. Vollmacht auf Dr. N. N.	
	II.
	Einrede, Nr. . . . . , mit
	1. Einverständniß zwischen rc. von rc.
	2. Weisartikel auf rc.
	3. Vollmacht auf Dr. N. N. von . . .
III.	
Replik Nr. . . . mit	
C. Anlangen, Nr. . . . . , um Einsicht der Originalien.	
D. Fristerstreckungsgesuch, Nr. . . .	

E. Anlangen, Nr. . . ., um Bewilligung, Neuerungen in der Replik beizubringen.

1838. Juni.

F. Zeugniß des N. N. und N. N.

G. Weisartikel auf vorbenannte N. N.

H. Kostenverzeichniß.

Dr. N. N.,
klägerischer Gewalthaber.

IV.

Duplik Nr. . . . . mit 4. Kostenverzeichniß.

Dr. N. N.,
Gewalthaber des Geklagten.

N. N. Landrichter.
N. N. Actuar.

Formular Nr. XIV ad §. 120.

Vor dem k. k. Landgerichte zu N. den 10. December 1839.

Actenverzeichniß

in der Rechtsache des N. N., Klägers, wider N. N., Geklagten, wegen einer Forderung von 785 fl. und Zinsen.

Acten des Klägers.	Acten des Geklagten.
I. Inrotulirte Acten vom . . . . Nr.	
II. Beglaubigte Abschrift des Beiurtheiles vom . . . . Nr.	
	III. Beweisantretungsgesuch vom . . . . . Nr. . . . .
IV. Zeugenverhörsprotokoll.	
	V. Beweisschrift vom . . . . Nr. . . mit 1. Kostenverzeichniß.
VI. Gegenbeweisschrift vom . . . Nr. . . mit A. Kostenverzeichniß.	
Dr. N. N., klägerischer Gewalthaber.	Dr. N. N., Gewalthaber des Geklagten.

N. N. Landrichter.
N. N. Actuar.

1838
Juni.

Formular Nr. XV, ad §. 122.

Vor dem k. k. Landgerichte N. den 17. Juli 1840.

Verzeichniß der appellirten Proceßacten

in der Rechtsache des N. N., Klägers, wider N. N., Geklagten, wegen einer Forderung von . . . fl. . . kr.

Acten des Klägers. Acten des Geklagten.

I.

Mündliche Verhandlung der ersten Instanz, bestehend in den Tagsatzungsprotokollen vom . . . . Nr. . . . und vom . . . . Nr. . . .

II.

Appellationsanmeldung Nr. . . .

III.

Appellationsbeschwerde Nr. . . .

IV.

Anlangen um Inrotulirung der Acten.

N. N. Kläger. Geklagter ist nicht erschienen.

N. N. Landrichter.

N. N. Actuar.

Formular Nr. XVI, ad §. 125.

Verzeichniß

der bei dem k. k. Landgerichte N. anhängigen Processe für das Jahr 1839.

Fortlaufende Zahl	Name der Parteien und Gegenstand des Streites	Nr. des letzten Verhandlungsprotokolles oder des Actenverzeichnisses	Tag: an welchem der Streit durch Vergleich beendiget wurde	Tag: des geschlossenen Verfahrens	Tag: der Inrotulirung der Acten	Tag: des geschöpften Erkenntnisses

1838. Juni.

Formular Nr. XVII, ad §. 128.

Verzeichniß

der bei dem k. k. Landgerichte N. behangenden Concurse für das Jahr 1839.

Fortlaufende Zahl	Name des Verschuldeten	Tag			
		der Concurs-eröffnung	des geschöpften Classi-ficationsurtheiles	der vorgelegten Ver-mögensvertheilung	an welchem der Concurs als beendiget erklärt werde

Formular Nr. XVIII, ad §. 129.

Ausweis

über die bei dem k. k. Landgerichte N. bis 31. März 1839 unerlediget gebliebenen Civilprocesse.

Fortlaufende Zahl	Name der Partei und Gegenstand des Streites	Tag		Anmerkung
		des geschlossenen Verfahrens	der Inrotulirung der Acten	

Formular Nr. XIX, ad §§. 129 und 131.

Ausweis

über die bei dem k. k. Landgerichte N. bis 31. März 1839 unerlediget gebliebenen Concurse.

Fortlaufende Zahl	Name des Verschuldeten	Tag der Eröffnung des Concurses	Anzeige der wider den Verschuldeten eingeleiteten Untersuchung und Erfolg derselben	Anmerkung, wie weit die Concursverhandlung gediehen ist, und was ihrer Beendigung entgegen steht

Formular Nr. XX, ad §. 130.

Tabelle

über den Bearbeitungsstand des k. k. Landgerichtes N. für das Jahr 1840.

Zahl der eingelaufenen Stücke					Processe, welche mit Vergleich beendiget wurden	Urtheile über		Unerledigte Processe		Appellationsurtheile		Concurse		Verlassenschaftsabhandlung		Rechnungen		Rückstände	
Rückstand mit Ende vorigen Jahres	des gegenwärtigen Jahres	Zusammen	Erlediget	Nicht erlediget		mündliches Verfahren	schriftliches Verfahren	mündliche	schriftliche	confirmatorie	reformatorie	beendiget	haftend	beendiget	haftend	beendiget	haftend	vorjährige	diesjährige

Formular Nr. XXI, ad §. 132.

Tabelle

der Voruntersuchungen in Criminalgegenständen bei dem k. k. Landgerichte N. im Jahre 1840.

Gattung des Verbrechens	Zahl der Criminalanzeigen und der entdeckten Verbrechen	Zahl der an das Criminalgericht eingeschickten Voruntersuchungen	Anmerkung
Diebstahl	54	49	
Raub	2	2	

Formular Nr. XXII, ad §. 132.

Tabelle

der Criminaluntersuchungen bei dem k. k. Land- und Untersuchungsgerichte N. im Jahre 1840.

Fortlaufende Zahl	Gattung des Verbrechens	Name des Inquisiten	Anfang der Untersuchung	Wann die geschlossene Untersuchung dem Criminalgerichte eingeschickt wurde	Anmerkung
1	Diebstahl	Weiler Johann	15. Jänner 1840	12. Februar 1840	
2	Raub	Wenzel Georg	20. Jänner 1840	1. Mai 1840	

1838.
Juni.

Formular Nr. XXIII, ad §. 140.

Von Außen:

An das k. k. Landgericht N.

Anlangen
des Franz Singer, als Vormund der minderjährigen Johann Singer'schen Kinder Carl und Anna Singer,
womit ein Depositum von 2000 fl. gemacht wird.

Dem Depositenamte wird hiermit der Auftrag ertheilt, vorangezeigtes Depositum von 2000 fl. zu empfangen und aufzubewahren.

Von dem k. k. Landgerichte N. den 8. Jänner 1840.

N. N. Landrichter.

Vorangezeigtes Depositum heute richtig empfangen zu haben bestätiget
das Depositenamt des k. k. Landgerichtes N. den 8. Jänner 1840.

N. N. Landrichter.
N. N. Adjunct.

Von Innen:

Löbliches k. k. Landgericht!

Als Vormund des Carl und der Anna Singer habe ich den Kaufschillingsrest von 2000 fl. am 6. d. M. eingehoben, welche Jacob Brezel dem verstorbenen Johann Singer, Vater der benannten Minderjährigen, wegen eines erkauften Hauses nach Inhalt des Kaufcontractes vom 7. Juli 1839 schuldig war.

Diese 2000 fl. bestehen:

500 Conventionsthaler à 2 fl.	1000 fl.
2 Säcke Zwanziger à 500 fl.	1000 „
	2000. fl.

Dieser Betrag wird nun dem k. k. Landgerichte übergeben, und um dessen Annahme und Aufbewahrung gebeten.

N. den 8. Jänner 1840.

Franz Singer.

1838. Juni.

Formular Nr. XXIV, ad §. 155.

Tagebuch (Journal) der Depositen.

Empfang.										Erfolglassung.											
Nummer des Depositums	Jahr, Monat und Tag	Nummer des Stückes, Zahl und Tag des Auftrages	Des Hauptbuches		Name des Deponenten oder Desjenigen, für welchen deponirt wird, und Beschreibung des Depositums	Betrag des Geldes		Betrag der Schuldbriefe		Nummer der Erfolglassung	Jahr, Monat und Tag	Nummer des Stückes, Zahl und Tag des Auftrages	Des Hauptbuches		Name Desjenigen, an den die Erfolglassung geschieht, und Beschreibung des Gegenstandes, welcher ausgefolgt wird	Betrag des Geldes		Betrag der Schuldbriefe		Betrag der Depositentaxe	
			Buchstabe	Seite		fl.	kr.	fl.	kr.				Buchstabe	Seite		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

Formular Nr. XXV, ad §. 156.

Seite

Hauptbuch der Depositen.

Empfang.									Erfolglassung.								
Nummer des Depositums	Jahr, Monat und Tag	Nummer des Stückes und Datum des Auftrages	Name des Deponenten oder Desjenigen, für welchen derzeit deponirt wird, und Beschreibung des Depositums	Betrag des Geldes		Betrag der Schuldbriefe		Abtheilung der Depositencasse	Nummer der Erfolglassung	Jahr, Monat und Tag	Nummer des Stückes und Datum des Auftrages	Name Desjenigen, an wen die Erfolglassung geschieht, und Beschreibung des Gegenstandes, welcher ausgefolgt wird	Betrag des Geldes		Betrag der Schuldbriefe		Vormerkung der Verbote, oder Execution und Aufhebung derselben
				fl.	kr.	fl.	kr.						fl.	kr.	fl.	kr.	

Formular Nr. XXVI, ad §. 160.

Alphabetisches Register über das Depositenbuch.

Name der Partei, welche in dem Depositenbuche eine Partie hat	Depositenbuches		A
	Buchstabe	Blatt	

277.

Hofkanzlei=Decret vom 6. Juni 1838, an sämmtliche Länderstellen, zufolge Allerhöchster Entschließung vom 28. April 1838. Sämmtlichen Appellationsgerichten mitgetheilt durch Hofdecret vom 27. August 1838.

Zur Beseitigung nachtheiliger Verabredungen bei öffentlichen Versteigerungen wird erklärt:

Verträge, wodurch Jemand bei einer von was immer für einer Behörde veranstalteten öffentlichen Versteigerung als Mitbiether nicht zu erscheinen, oder nur bis zu einem bestimmten Preise, oder sonst nur nach einem gegebenen Maßstabe, oder gar nicht mitzubiethen verspricht, sind ungiltig, und auf die für die Erfüllung dieses Versprechens zugesicherten Beträge, Geschenke, oder andere Vortheile findet kein Klagrecht Statt.

Hinsichtlich desjenigen, was dafür wirklich bezahlt, oder übergeben worden ist, hat die Anordnung des §. 1174 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches ihre Anwendung zu finden. Auch kann die Giltigkeit der Versteigerung aus dem Grunde einer solchen unerlaubten Verabredung nicht angefochten werden.

278.

den 11ten.

Hofkanzlei=Decret vom 11. Juni 1838, an sämmtliche Appellationsgerichte, zufolge Allerhöchster Entschließung vom 3. April 1838.

Seine k. k. Majestät haben über den erhobenen Zweifel, ob die absichtliche Abnahme ungesetzlicher oder übermäßiger Taxen und Gebühren Gegenstand einer Criminal-Untersuchung seyn könne, für künftig sich ergebende Fälle zu bestimmen befunden, daß durch jene Verfügungen, welche auf die Abnahme ungesetzlicher oder zu hoher Taxen und Gebühren Geldstrafen verhängen, die Beurtheilung und Bestrafung des Factums als Verbrechen, in soferne dasselbe sich nach dem Strafgesetze als solches darstellt, nicht ausgeschlossen werde, daß aber die Geldstrafe in den Fällen nicht einzutreten habe, in welchen gegen denselben Beschuldigten auf eine Criminalstrafe erkannt wird.

1838.
Juni.

279.

den 12ten. **Hoffanzlei-Decret vom 12. Juni 1838,** an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme der Gubernien von Mailand, Venedig und Dalmatien; den Appellationsgerichten, mit Ausnahme des dalmatinischen, mitgetheilt durch Hofdecret vom 30. Juli 1838.

Seine Majestät haben über die Frage: ob österreichische Staatsbürger, wenn sie hiezu aus besonderer Gnade die Allerhöchste Bewilligung erlangen, ausnahmsweise auch noch fernerhin einen ausländischen Adel annehmen dürfen, und ob solche, so wie auch jene Staatsbürger, die bei ihrer Einwanderung schon einen ausländischen Adel erwiesen haben, auch noch fernerhin an den dem auswärtigen Adel zustehenden Vorrechten Theil nehmen sollen, durch Allerhöchste Entschließung vom 6. Februar 1838 zu bestimmen geruht, daß es bei den bisherigen über diesen Gegenstand bestehenden Vorschriften zu verbleiben habe.

Da diese Vorschriften nicht so, wie es nothwendig und angemessen wäre, allenthalben in Evidenz stehen und gehandhabt werden, so wird Folgendes bekannt gemacht:

Was nun die Vorrechte des Adels anbelangt, so sind es einige, welche sowohl dem inländischen als ausländischen Adel zustehen, mehrere sind bloß dem inländischen Adel eigen. Zum genauen Unterschiede werden sie also bezeichnet:

Die Vorrechte des inländischen, nämlich der Amtswirksamkeit der vereinigten Hofkanzlei als der Adels-Centralbehörde zugewiesenen Adels sind:

a) das Recht sich des verliehenen Titels, Prädicats (dieses in Vereinigung mit dem Familiennamen) und des Wapens zu bedienen, und zu fordern, daß die Ersteren dem Adeligen auch von Anderen beigelegt werden.

Hieher gehören auch die den mediatisirten reichsfürstlichen und reichsgräflichen Häusern zugestandenen Ehrenvorzüge der Ebenbürtigkeit und des Titels „Durchlaucht" für die Chefs der Ersteren, und „Erlaucht" für die Chefs der Letzteren.

b) Der privilegirte Gerichtsstand in jenen Provinzen, wo ein solcher für den Adel besteht. Dem gemäß gehören die Adeligen in civilrechtlichen Streitigkeiten und in Geschäften des adelichen Richteramtes vor das Forum der Landrechte, in Criminalfällen vor den Magistrat der Hauptstadt der Provinz, in schweren Polizei-Uebertretungen auf dem flachen Lande vor das Kreisamt, welches auch dann einzuschreiten hat, wenn einem Adelichen eine körperliche Verletzung, eine widerrechtliche Kränkung der Freiheit oder eine Ehrenbeleidigung zur Last fällt, und diese Vergehungen nicht in die Classe der Verbrechen oder schweren Polizei-Uebertretungen gehören.

Dienstgeber vom Adel in Wien müssen bei Dienstboten-Streitigkeiten nach §. 147 der Wiener Dienstboten-Ordnung vom 1. Mai 1810*) bei der Polizei-Oberdirection belangt werden.

c) Die gerichtlichen Ehrenvorzüge des Sitzes vor Gericht, und in sämmtlichen Erläßen die Titulaturen „Herr oder Frau" für Individuen des Herren- oder Ritterstandes.

---

*) Polit. Ges. Samml., 34. Bd., S. 1, Nr. 1.

d) Laut des mit Allerhöchster Entschließung vom 23. Mai 1827*) genehmigten Recrutirungssystemes genießt der Adel die Militärbefreiung in den alt-conscribirten Provinzen, nicht aber im lombardisch-venetianischen Königreiche, Tirol und Dalmatien, und

1838. Juni.

e) die Competenzfähigkeit um Präbenden und Plätze bei jenen Domcapiteln, Damenstiften, Erziehungsinstituten und verschiedenen männlichen und weiblichen Stiftungen, wo der Besitz des österreichischen Adels überhaupt, oder der Besitz bestimmter Adelsstufen als Erforderniß besteht.

f) Der Adel gibt die Fähigkeit nach Verschiedenheit der Adelsstufen gewisse Würden und Auszeichnungen zu suchen, als: die k. k. Kämmerer-, Truchsessen-Würde, die Hoffähigkeit und den Sternkreuzorden.

Der ungarische St. Stephansorden wird in der Regel nur Adeligen, und das goldene Vließ nur dem höchsten Adel von alter Abkunft verliehen.

g) In denjenigen Provinzen, wo landständische Verfassungen bestehen, besitzen die Adeligen aus dem Herren- und Ritterstande die Befähigung zum Incolate.

Aus dem letzten fließen die weiteren Vorrechte der Landtafelfähigkeit oder des Rechtes, die in der Landtafel eingetragenen Realitäten zu besitzen, den landständischen Versammlungen beizuwohnen, die ständische Uniform zu tragen, und sich um die in den einzelnen Provinzen bestehenden Landeswürden und Erbämter bewerben zu dürfen.

Im lombardisch-venetianischen Königreiche hat nach dem Patente vom 24. April 1815, I. Theil, §§. 1, 2, 3, **) bei den Central- und Provinzial-Congregationen der Adel eine eigene Repräsentanz durch Mitglieder seines Standes.

Der einfache ungarische Adel ist zur Erwerbung des Incolates in den österreichischen Provinzen, wo die ersterwähnten ständischen Verfassungen mit besonderen Vorrechten bestehen, nicht geeignet.

h) Die sogenannten rittermäßigen Lehen können nur von Adeligen erworben werden, und

i) die Errichtung von Familien-Fideicommissen pflegt nur dem Adel bewilliget zu werden; endlich

k) ist der ansässige inländische Adel nicht gehalten, sich als Criminal-Beisitzer verwenden zu lassen.

Die Vorrechte des ausländischen Adels beschränken sich dagegen auf Folgende:

a) Der ausländische Adel darf sich auch des ihm im Auslande zustehenden Titels, Prädicates in Vereinigung mit dem Geschlechtsnamen und des Wapens bedienen, die beiden ersteren Standesvorzüge müssen ihm auch in ämtlichen Erlässen beigelegt werden.

b) Er gehört vor das Forum der Landrechte, und der ausländische Herren- und Ritterstand genießt auch

c) die oben dem inländischen Adel zustehenden gerichtlichen Ehrenvorzüge.

d) In den Provinzen, wo der Adel von der Militärstellung befreit ist, kömmt diese Exemtion auch dem ausländischen Adel in jenen Fällen zu statten,

*) Polit. Ges. Samml., 55. Bd., S. 145, Nr. 93.

**) Collezione delle Leggi e Regolamento dell' imper. regio Governo Veneto, Volum. 2do, part. I., pag. 141, No. 44.

1838. Juni.

wenn das Individuum, welches sich des Adels prävalirt, hiezu die Bewilligung des Landesfürsten erlangt hat, weil nur jene ausländische Adeligen als adelig gehalten werden können, welche die angeblichen, aus einem anderen Staate mitgebrachten, oder von einer fremden Regierung erworbenen Standesvorzüge befriedigend dargethan, und soferne es österreichische Staatsbürger sind, die Allerhöchste Bewilligung erlangt haben, sich dieser Standesvorzüge zu prävaliren.

e) Ausländische Adelige können am Allerhöchsten Hofe auch Hofwürden, als die Würde eines k. k. Kämmerers und inländische Orden erhalten, allein dadurch erlangen sie noch keinen Anspruch auf den österreichischen Adel oder auf die österreichische Staatsbürgerschaft.

Was den ausländischen Adel anbelangt, so ist es überhaupt nothwendig, genau zu beachten, unter welchen verschiedenen Verhältnissen derselbe mit dem Anspruche auf diese Vorrechte hervor tritt.

Ausländische Adelige, die nur auf Reisen Oesterreich berühren, die kein bleibendes Domicil in Oesterreich nehmen, welche die Staatsbürgerschaft nicht erwerben, sind hinsichtlich ihres Adels auch hier nicht in Frage.

Es handelt sich demnach um Landes-Insassen, um Angehörige Oesterreichs.

Man findet

I. Oesterreichische Unterthanen im Besitze des ausländischen Adels, den sie oder ihre Vorfahren, als sie noch Ausländer waren, erworben haben.

Es sind nämlich auswärtige Adelige nach Oesterreich gekommen, sie sind in hierländige Dienste getreten, oder haben Eigenthum erworben, oder andere bleibende Beschäftigungen unternommen, und sich nach den verschiedenen Vorschriften nationalisirt; sie haben mithin, noch bevor sie österreichische Staatsbürger wurden, einen ausländischen Adel besessen.

In Absicht auf solche Adelige liegt der Landesstelle ohnehin die Pflicht ob, bei Verleihung der Staatsbürgerschaft an adelige Ausländer immer zugleich den Ausweis des behaupteten Adels zu fordern, und falls der Adel für ausgewiesen gehalten wird, die Acten der vereinigten Hofkanzlei zur Entscheidung vorzulegen, damit nicht Jemand auch von Seite der Behörden für adelich angesehen werde, der es nicht ist.

Doch muß der Adel solchen Individuen von Regierern ordentlicher Staaten, von Churfürsten oder solchen Reichsständen herrühren, denen ehemals von dem Reichsoberhaupte das Recht zu adeln (die sogenannte Comitiva major) verliehen war.

Es kommen zudem ausländische Adelige nach Oesterreich, die, ungeachtet sie im Kaiserstaate ihr Domicil nehmen, dennoch, wenn sie es nicht ausdrücklich verlangen, nicht nationalisirt werden.

Dieses ist insbesondere in Betreff der Militär-Officiere der Fall, welche nach den bestehenden Vorschriften durch den österreichischen Militärdienst die Staatsbürgerschaft nicht erlangen.

Ihrer Eigenschaft folgen in der Regel die Kinder derselben, so lange sich diese nicht eigens nationalisiren.

Diese Kategorien sind, wenn sie sich über den Adel ausweisen, auch nur der Vorrechte des ausländischen Adels theilhaftig.

II. Es verlangen Personen, welche österreichische Unterthanen sind, einen auswärtigen Adel, und zwar einen solchen, welcher nach dem oben Gesagten in Oesterreich beachtet wird.

1838. Juni.

Diese Erwerbung kann nur dann von Wirksamkeit seyn, das heißt, die Erwerber dieses Adels können sich nur dann erst der Vorrechte des ausländischen Adels prävaliren, wenn sie bei besonders rücksichtswürdigen Verhältnissen die Allerhöchste Bewilligung hiezu wirklich erlangt haben.

Eine eigene Classe von österreichischen Staatsbürgern mit dem österreichischen Adel ist jedoch für Tirol und Vorarlberg durch die Allerhöchste Entschließung vom 28. Juni 1819, Hofkanzlei-Decret vom 29. December 1819*), und für Salzburg, den Innkreis und die zurückerworbenen Parzellen des Hausruckkreises durch die Allerhöchste Entschließung vom 5. März 1829, Hofkanzlei-Decret vom 9. Mai 1829**), entstanden, da allen denjenigen Familien, welche nicht in der vorgezeichneten Frist die Bestätigung des erlangten reichsständischen, Reichsvicariats-, des Mailänder oder Mantuaner Adels, und die Bestätigung des fürsterzbischöflichen oder churfürstlichen Adels erwirkten, und dadurch der Aufnahme in den österreichischen Adel theilhaftig wurden, noch immer nur die ausländische Adelseigenschaft zugestanden wird.

Durch die Allerhöchste Bewilligung, sich des ausländischen Adels zu prävaliren, erlangen aber die betreffenden Personen keine anderen Vorrechte, als jene, welche mit dem ausländischen Adel verbunden sind.

Häufig werden Amtshandlungen, bei denen der ausländische Adel als bestehend angenommen wurde, und die Allerhöchste Bewilligung, sich des ausländischen Adels prävaliren zu dürfen, dahin verstanden, als wenn dadurch der ausländische Adel anerkannt, und hiedurch in einen österreichischen umgestaltet worden wäre, während aus einer solchen Amtshandlung nur die Bewilligung resultirt, sich des ausländischen Adels in den kaiserlich-königlichen Staaten zu bedienen; daher insbesondere bei Stiftungen, zu deren Erlangung bloß der erbländische Adel berufen ist, bei jedem einzelnen Competenten auf den Beweis des inländischen Adels gedrungen werden muß.

Es werden demnach denjenigen, welche hiezu die Vorschläge zu erstatten haben, stets die dießfälligen Verordnungen, als: der Hofkanzlei-Präsidial-Erlaß vom 21. Mai 1833***) und die Hofkanzlei-Decrete vom 21. Juni und 19. September 1835****), gehörig in Erinnerung zu bringen seyn, damit dieselben genau gehandhabt werden.

Die Kammerprocuraturen haben, wenn sie über einen Adelsact vernommen werden, in allen Fällen alle Behelfe und besonders jene für die Abstammung von Generation zu Generation der Form und dem Inhalte nach genau zu prüfen.

Dieses wird dadurch erreicht, wenn die Kammerprocuratur jederzeit, so oft der Beweis über die Abstammung eines Bittstellers von adeligen Voreltern zur Sprache kommt, beauftragt wird, eine genealogische Tafel, das heißt, eine specielle Stammtafel nach den von den Parteien gelieferten Daten zu entwerfen, und vom ersten Adelserwerber an bei jeder einzelnen Generation anzudeuten, und beziehungsweise von Generation zu Generation zu vergutachten, ob die vorhandenen Behelfe und Urkunden ꝛc. den vermeintlichen Beweis über den behaupteten Standesvorzug herstellen oder nicht.

Was die Aufnahme der Adeligen in das Consortium der Stände, und beziehungsweise die Bewerbungen um das Incolat anbelangt, so bestehen über die Art und Weise, wie der Adel (mindestens der Ritterstand) ausgewiesen werden

*) Tirol. Ges. Samml., 7. Bd., S. 21, Nr. 9.
**) Ges. Samml. für Oesterreich ob der Enns. 11. Thl., 1. Bd., S. 349, Nr. 123.
***) Polit. Ges. Samml., 61. Bd., S. 145, Nr. 81.
****) Polit. Ges. Samml., 63. Bd., S. 353, Nr. 152.

1838. Juni.

muß, eigene Vorschriften, auf welche festgehalten werden muß. Jenen Ständen, welchen noch bis jetzt das Recht zusteht, die Landmannschaft (das Incolat) zu verleihen, muß insbesondere die Allerhöchste Vorschrift vom 19. April 1753 *) in Erinnerung gebracht werden, daß sich die Bewerber darum mindestens über den Ritterstand des österreichischen Kaiserstaates ausweisen müssen.

Nachdem seit einiger Zeit aus manchen Provinzen Stammtafeln und Stammbäume von Seelsorgern ausgefertiget vorgekommen sind, so wird der Landesstelle bemerkt, daß die Pfarrer wohl berufen sind, aus den Tauf-, Trau- und Sterbematrikeln genaue Auszüge in der Form von Tauf-, Trauungs- und Todtenscheinen über die einzelnen in den Matrikeln vorkommenden Acte auszustellen, wenn sie aber das verwandtschaftliche Verhältniß in einer genealogischen Uebersicht (Stammbaum) darstellen, so überschreiten sie jenes Befugniß und greifen, indem sie hiedurch gleichsam ein Erkenntniß über Filiationsverhältnisse aussprechen, in die Judicatur der politischen Behörden ein.

Laut Hofdecretes vom 16. März 1786 **) ist zwar genau bestimmt, daß genealogische Uebersichten oder Stammbäume über das Verhältniß der Verwandtschaft mehrerer Personen von der geistlichen und weltlichen Obrigkeit legalisirt werden; allein diese Stammbäume müssen nur aus wirklich schon in legaler Form vorliegenden Documenten verfaßt seyn, zumal die Ausfertigung von Stammbäumen als selbstständige Beweisurkunden, ohne Beischließung der jede einzelne Geburt und jede einzelne Trauung bewährenden Documente, auch eine Umgehung der Stämpelvorschriften bildet.

280.

den 12ten. **Hofkammer-Decret vom 12. Juni 1838,** an die oberste Hofpostverwaltung.

Der k. k. obersten Hofpostverwaltung wird im Anschlusse die Fahrpost-Ordnung, welche mit 1. November 1838 in Wirksamkeit zu treten hat, zur Veranlassung der Kundmachung mitgetheilt.

*) Hofkanzley-Decret vom 19. April 1753, an die N. Oe. drey oberen Stände, dann die Länder-Repräsentation und Kammer in Oesterreich ob der Enns, Steyer, Kärnten, Krain, Tirol und Vorderösterreich.

In Gnaden anzuzeigen. Allerhöchst gedacht Ihre k. k. Majestät hätten zeithero beobachtet, wasgestalten in ein so andern dero Oesterreichischen Erblanden verschiedene Personen in die Gesell- und Gemeinschaft deren treu gehorsamsten Ständen, ohne sich mit einer von Ihrer Majestät oder Ihro glorwürdigsten Vorfahren ordentlich erworbener Standeserhöhung behörig legitimiret zu haben, angenommen und einverleibet, folgbar andurch adeliche Güter und Gülten in gedachten Erblanden zu besitzen fähig gemacht worden seyen.

Wiezumahlen aber Ihrer k. k. Majestät sowohl, als Ihrer durchlauchtigsten Nachkommenschaft gar vieles daran gelegen ist, solche Stände und Landsaßen in erholt Dero Erblanden zu wissen, von derer wahrer Devotion und getreueste Gesinnung Dieselben vollständig überzeugt zu seyn Ursach haben mögen; und nunmehr Allerhöchsternannt Ihre k. k. Majestät eben dahero, wie hiemit geschiehet, allergnädigst zu verordnen veranlasset worden seynd, daß von nun an und hinfüro keiner, welcher nicht ein ritterliches oder Herrnstandes-Diploma durch ein oder andere deren ehemaligen k. k. Hofkanzleyen, oder jetzo durch das geheime Directorium in publicis et cameralibus unter Ihrer Majestät oder Dero glorreichsten Vorfahren ordentlicher Ausfertigung erhalten, und bei einer ehrsamen Landschaft in originali vel authentico vorgebracht haben wird, ohne vorgängiger Anfrage bei Hof, und darüber eigents eingeholter allermildesten Beangenehmigung in das Consortium Statuum als Landmann und Mitstand an- und aufgenommen werden solle.

So wird Ihnen treugehorsamsten N. Oe. drey oberen Ständen vorstehende von Ihrer k. k. Majestät allermildest abgeschöpfte ausdrückliche Resolution zu ihrer nachrichtlichen Wissenschaft auch ohnabweichlicher Nachgeleb- und Festhaltung hiemit in Gnaden erinnert; allermaßen dann allerhöchst Dieselbe sich von Ihrer derer drey oberen Stände in so vielen Gelegenheiten rühmlichst bestätigten ausnehmenden Devotion allergnädigst und gänzlich versichert halten, dieselben werden diese auf die unversehrte Erhaltung des eigenen ständischen Ansehens, Ruhms und Credits alleinig abgezielte Vorsehung mit a. u. Dank zu erkennen, folgsam zu vollständiger Erreichung dieser heilsamen Absicht ihres Orts Alles gerne mitbeyzutragen von selbsten beeifert seyn.

**) Josephinische Ges. Samml., 6. Bd., S. 113, Nr. 178.

1838.
Juni.

Fahrpost-Ordnung.

Erster Theil.
Sachen = Transport.

Erster Abschnitt.
Bestimmungen für die Aufgabe der Sendungen.

I. Versendungen, welche mit der Fahrpost Statt finden.

§. 1.

Mit der Fahrpost müssen jene Sachen versendet werden, deren Transport in Gemäßheit der §§. 7 und 9 des Postgesetzes vom 5. November 1837 (J. G. S. Nr. 240), dem Staate ausschließend vorbehalten ist, in so weit deren Beförderung nach den Bestimmungen der Briefpostordnung nicht mit der Briefpost Statt finden muß.

Die Fahrpostanstalt nimmt überdieß unter der im nachfolgenden §. 2 ausgedrückten Beschränkung, Waaren und sonstige Effecten, dann Geld und Werthpapiere zur Versendung an.

2. Vom Transporte mit der Fahrpost ausgeschlossene Gegenstände:

a) mit Rücksicht auf die Gattung.

§. 2.

Vom Transporte mit der Fahrpost sind gänzlich ausgeschlossen:

a) lebende Thiere,
b) alle durch Reibung, Druck oder sonst ohne absichtliches Zuthun entzündbare, so wie überhaupt alle Gegenstände, welche ihrer Beschaffenheit nach, den übrigen Frachtstücken leicht verderblich werden können, insbesondere Schießpulver, Mineralsäuren, Chlor-Präparate u. dgl.

Diejenigen, welche derlei Sachen, unter falscher Declaration (§. 4 unter a) oder mit Verschweigung des Inhaltes der Sendung zur Fahrpost aufgeben, unterliegen im Betretungsfalle einer Geldstrafe von 25 fl. Conv. Münze und haben für jeden daraus entstandenen Schaden zu haften.

b) mit Rücksicht auf Gewicht und Umfang der Sendung.

Waaren- und Effectensendungen im Gewichte über 80 Pfund, wie auch Sendungen von geringerem Gewichte aber größerem Umfange werden nur unter der Bedingung zur Fahrpost aufgenommen, daß dieselben sowohl bei dem Postamte, wo die Aufgabe Statt findet, als auch bei den Theilungsämtern unter Weges nebst den übrigen Sendungen aufgeladen werden können. Erübriget für derlei Sendungen auf dem zuerst abfahrenden Wagen kein Raum, so werden dieselben erst mit der zunächst abgehenden Fahrpost ab- und bezüglich weiter gesendet, und es kann das Eintreffen derselben an dem Bestimmungsorte binnen der in den Fahrpost-Cursen vorgesehenen Frist nicht zugesichert werden.

Die Annahme solcher Sendungen kann übrigens von Seite der Postanstalt auch unbedingt verweigert werden.

1838.
Juni.

3. Obliegenheiten des Versenders:
a) allgemeine.

§. 3.

Dem Versender eines Frachtstückes liegt ob:

a) Dasselbe mit einer vollständigen Adresse zu versehen, welche den Ort, wohin es bestimmt ist, den Vor- und Zunamen des Empfängers, wie auch dessen Wohnung deutlich entnehmen, und den Empfänger von anderen Personen gleichen Namens unterscheiden läßt:
b) seine eigene (des Versenders) vollständige Adresse, d. i. Vor- und Zunamen, Charakter und Wohnort, auf der Rückseite der Sendung oder des Frachtbriefes (§. 4 unter b) anzusetzen, und
c) die Sendungen mit Rücksicht auf Inhalt und Werth, dann auf die Entfernung des Bestimmungsortes sowohl zu packen und zu verwahren, daß der Inhalt vor Reibung, Nässe und Druck gehörig gesichert ist.

b) besondere mit Rücksicht auf den Inhalt der Sendungen.

1. Bei Sendungen von Waaren, Prätiosen und sonstigen Effecten.

§. 4.

Bei Sendungen von Waaren, Prätiosen und sonstigen Effecten hat der Versender:

a) auf der Adresse (§. 3 unter a) den Inhalt der Sendung mit Bestimmung des Werthes derselben, in Conv. Münze ausgedrückt, anzugeben: Schriften ohne Werth sind als solche ausdrücklich zu bezeichnen, und die Werthangabe kann ausnahmsweise bei Gegenständen von geringem Werthe unterbleiben (§. 32);
b) wenn das Frachtstück das Gewicht von 3 Loth übersteigt, ist demselben eine abgesonderte Adresse (Frachtbrief) beizugeben, und derselben das Siegel, womit der versendete Gegenstand zu versiegeln ist (§. 5), aufzudrücken.

   Wird das Frachtstück selbst nicht mit einer förmlichen Adresse, sondern nur mit einem Zeichen versehen, so muß doch der Ort, wohin die Sendung bestimmt ist, deutlich darauf geschrieben, und das Zeichen mit jenem auf der abgesonderten Adresse (dem Frachtbriefe) vollkommen übereinstimmend beigefügt werden.
c) Enthält die Sendung flüssige oder leicht zerbrechliche Gegenstände, so ist dieß (mit Ausnahme der Fässer) auf der Außenseite durch ein besonderes Zeichen (Glaszeichen) ersichtlich zu machen.

Siegelung der Emballage.

§. 5.

Der Inhalt von Frachtstücken der im §. 4 bezeichneten Gattung wird von Seite der Postanstalt nicht untersucht, sondern es muß derselbe der Wahrheit gemäß declarirt (§. 4 unter a) und jedes solche Frachtstück an den Schließen (Fugen und Näthen der Emballage) oder mittelst gekreuzter Schnur dort, wo der Knoten geschürzt ist, mit dem Siegel des Versenders, nach Erforderniß mehrfach, wohl versiegelt, zur Aufgabe gebracht werden.

1838. Juni.

Sendungen nach dem Auslande.

§. 6.

Den Sendungen von Waaren und sonstigen Effecten, welche nach dem Auslande bestimmt sind, ist nebst dem Frachtbriefe eine offene Declaration beizugeben, welche enthalten muß:

a) den Namen des Empfängers,
b) den Ort der Bestimmung,
c) das Zeichen, womit das Frachtstück versehen ist,
d) die genaue Angabe des Inhaltes nach der Gattung und dem Nettogewichte jeder Gattung,
e) den Ort und den Tag der Ausstellung der Declaration, und
f) den Namen und Wohnort des Versenders.

Beobachtung der Zollvorschriften.

§. 7.

Es liegt dem Versender ferner ob, bei Frachtstücken, welche vor der Absendung einer zollämtlichen Behandlung unterworfen sind, diese Letztere mit Rücksicht auf die im In- und Auslande hierüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen herbeizuführen, und derselbe hat seine dießfälligen Handlungen oder Unterlassungen allein zu verantworten.

2. Bei Sendungen von Gold und Geld vorstellenden Effecten:

a) Silbergeld und Goldmünzen.

§. 8.

Silbergeld und Gold, soweit es nicht nach Vorschrift des unten folgenden §. 10 in offenen Briefen zur Post gebracht werden muß, ist bis zum Gewichte von fünf Pfunden in Rollen mehrfach mit Papier umwunden, bei höherem Gewichte aber überdieß in haltbarer Wachsleinwand eingehüllt, fest und zweckmäßig gepackt und mit dem Parteisiegel mehrfach gesiegelt, aufzugeben.

Uebersteigen derlei Sendungen das Gewicht von vierzig Pfunden, so werden dieselben nur in Kisten oder Fäßchen, welche mit guten Reifen versehen, dann in Stroh und Rupfen emballirt und gehörig gesiegelt seyn müssen, und innerhalb in Säcken fest verpackt, von der Post-Anstalt aufgenommen.

Derlei Geldsendungen dürfen übrigens in einem Stücke (collo) das Gewicht von 125 Pfund nicht übersteigen.

Auf der Adresse (§. 3 unter a) und auf dem mit dem Parteisiegel zu versehenden Frachtbriefe ist der Inhalt der Sendung nach der Geldsorte und nach dem Gesammtbetrage zu bezeichnen.

b) Kupfergeld.

§. 9.

Kupfergeld, mit Ausnahme von Theilbeträgen, welche Geldsendungen anderer Art zur Ausgleichung der Summe beigeschlossen worden, ist bei der Aufgabe zur Versendung mit der Fahrpost wie ein Frachtstück, dessen Inhalt in Waaren besteht (§. 4 und 5) zu behandeln.

Die Versendung hat in Säcken, welche in Kisten oder Fäßchen verpackt sind, zu geschehen.

1838. Juni.

c) Papiergeld und Banknoten, und kleinere Beträge.

§. 10.

Papiergeld und Banknoten, ohne Beschränkung des Betrages, Silbergeld bis 10 Gulden und Gold bis 100 Gulden, muß mit einem Umschlage versehen, offen überbracht, dann von dem übernehmenden Postbeamten gezählt, und unter Controlsiegel, d. i. unter jenem des Versenders und dem des Postamtes in Gegenwart des Aufgebers verschlossen werden.

Papiergeld und Banknoten müssen von dem Aufgeber auf der Adresse (§. 3 unter a) nicht nur der Gesammtsumme nach angegeben, sondern auch nach Gattung und Stückzahl specificirt werden.

d) Werthpapiere.

§. 11.

Werthpapiere, als: Staats- und Privat-Obligationen, Wechsel, Coupons, Geld-Anweisungen, Lotterielose u. dgl., sind zwar unversiegelt zur Post zu bringen, die Post-Anstalt überzeugt sich jedoch nur von dem Vorhandenseyn der angegebenen Gattung, ohne in die Prüfung des Werthes einzugehen, und dem Versender ist gestattet, auf der Adresse (§. 3 unter a) den Werth nach eigenem Ermessen anzugeben.

Die Sendung wird in Gegenwart des Aufgebers mit dem Siegel des Versenders verschlossen. Der Versender ist verpflichtet, über derlei abgesendete Papiere und deren wesentliche Merkmale zum Behufe einer allfällig erforderlichen Amortisation richtige Vormerkung zu halten (38).

e) Vermischte Geldsendungen.

§. 12.

Silbergeld, Gold, Papiergeld, Banknoten, Geld vorstellende Effecten und andere Schriften dürfen vermischt und unter einem und demselben Umschlage (Couvert) nur in dem Falle aufgegeben werden, wenn die ganze Sendung nicht über acht Loth im Gewichte hält. Die Adresse (§. 3 unter a) muß sodann die einzelnen Gattungen nach den in den §§. 8, 10 und 11 enthaltenen Bestimmungen und die Hauptsumme angeben, und die Sendung wird im Postamte in Absicht auf den richtigen Inhalt eingesehen und sowohl mit dem Siegel des Postamtes, als mit jenem des Versenders gesiegelt.

Bei Geldsendungen von größerem Gewichte und bei Frachtstücken anderer Art wird eine vermischte Aufgabe solcher Gegenstände, für welche einzeln genommen verschiedene Porto-Taxen bestehen, nicht gestattet, und dieselben müssen, wenn sie auch zur Versendung an einen und denselben Empfänger bestimmt sind, als abgesonderte Frachtstücke gepackt und zur Aufgabe gebracht werden.

4. Strafe der falschen Declaration.

§. 13.

Wird bei der Aufgabe einer Sendung durch falsche Declaration des Inhaltes (§. 4 unter a dann 8) die Bemessung eines minderen, als des tarifmäßigen Porto veranlaßt, so wird im Entdeckungsfalle, wofern nicht eine Gefällsübertretung dabei eintritt, worüber die Amtshandlung nach dem Strafgesetze über Gefällsübertretungen einzutreten hat, der gesetzliche Porto im vierfachen Betrage als

Strafgebühr von dem Empfänger, und falls derselbe die Annahme des Frachtstückes ablehnt, von dem Versender abgenommen; die Sendung aber vor Erlag dieser Gebühr nicht ausgefolgt. 1838. Juni.

Hat Jemand vorsätzlich werthlose oder geringfügige Sachen als kostbare Gegenstände declarirt, oder sonst durch eine absichtliche höhere Angabe des Werthes der Sendung die Post-Anstalt zu gefährden unternommen, so bleibt die Sendung von der Haftung der Post-Anstalt gänzlich ausgeschlossen, und der Versender hat jeden allfälligen auf was immer für eine Art in Bezug auf den Inhalt der Sendung erlittenen Schaden selbst zu tragen.

5. Aufgabs-Recepisse.

§. 14.

Ueber jede der Post-Anstalt anvertraute Sendung wird von dieser Letzteren dem Versender zu Handen des Aufgebers eine den Inhalt, das Gewicht und den angegebenen Werth derselben bezeichnende Empfangsbestätigung (Aufgabs-Recepisse) ausgestellt, womit sich der Versender in allen Fällen, wo derselbe eine auf die geschehene Aufgabe gegründete Verpflichtung der Post-Anstalt in Anspruch nimmt, ausweisen muß (§. 35 unter a).

Bei mündlichen Reclamationen ist das Postamt, bei welchem sie angebracht werden, verpflichtet, die geschehene Anmeldung mit Angabe des Tages, an welchem dieselbe Statt findet, auf der Rückseite des Aufgabs-Recepisses in gehöriger Form zu bestätigen.

6. Retour-Recepisse.

§. 15.

Auf besonderes Begehren bei der Aufgabe wird der Sendung eine vom Empfänger zu unterfertigende Empfangsbestätigung (Retour-Recepisse) beigegeben, welche nach ihrem Einlangen vom Versender gegen Zurückstellung der über die Aufgabe ausgestellten Empfangsbestätigung des Postamtes (des Aufgabs-Recepisses) bei diesem Letzteren erhoben werden kann.

7. Verfügung über aufgegebene Frachtstücke.

§. 16.

Der Versender ist befugt, über die der Post-Anstalt zur Beförderung übergebenen Sachen so lange auf seine Kosten zu verfügen, bis solche an den von ihm bezeichneten Empfänger (§. 3 unter a und §. 22) übergeben worden sind.

Bei jeder Verfügung dieser Art, wohin auch die Rücknahme einer Sendung vor deren Abfertigung gehört, hat sich der Versender bei dem Postamte über seine Persönlichkeit, dann mit dem Aufgabs-Recepisse (§. 14) und mit dem Siegel, womit das Frachtstück von seiner Seite versiegelt worden ist, auszuweisen.

Wird eine derlei Verfügung durch eine andere Person als den Versender selbst angesprochen, so hat dieselbe nebst dem Aufgabs-Recepisse und dem Siegel auch den schriftlichen gehörig legalisirten Auftrag des Versenders, welcher bei dem Postamte zu verbleiben hat, beizubringen.

8. Porto-Gebühren.

1. Ausmaß.

§. 17.

Die für den Sachen-Transport an die Post-Casse nach Verschiedenheit der Gegenstände zu entrichtenden Gebühren bestimmt das dießfällige Tax-Regulativ (Fahrpost-Tarif).

1838.
Juni.

2. Zeitpunct der Zahlung.

§. 18.

Dem Versender steht, mit Ausnahme der im §. 19 bezeichneten Fälle, frei, die Porto-Gebühren für Sendungen im Inlande bis an den Bestimmungsort, und für Sendungen nach dem Auslande bis an die Gränze des österreichischen Staatsgebietes bei der Aufgabe zu bezahlen, oder an den von ihm bezeichneten Empfänger zur Zahlung anweisen zu lassen.

3. Sendungen, wofür das Porto bei der Aufgabe bezahlt werden muß.

§. 19.

Für nachfolgende Sendungen muß die Porto-Gebühr bei der Aufgabe bezahlt werden:

a) Mit Rücksicht auf die Empfänger,

a) mit Rücksicht auf die Empfänger:
1. für Sendungen an Behörden, Aemter und Personen, welche nach den bestehenden Vorschriften von der Bezahlung des Postporto befreit sind;
2. für Sendungen über Krakau an Empfänger in dem Königreiche Polen und in Rußland;

b) mit Rücksicht auf den Inhalt,

b) mit Rücksicht auf den Inhalt:
1. für Sendungen, deren angegebener Werth nicht zum Mindesten das Fünffache des dafür entfallenden Postporto, und wenn sie für das Ausland bestimmt sind, nicht wenigstens 10 fl. Conv. Münze beträgt, daher für alle für das Ausland bestimmte Sendungen, deren Werth nicht angegeben wird (§. 4 unter a);
2. für Sendungen, welche flüssige, leicht zerbrechliche, dem schnellen Verderben oder der Fäulniß unterworfene Sachen enthalten, in welcher Beziehung, so wie in Absicht auf die Annahme solcher Gegenstände (§. 2 unter a) der Post-Anstalt die Beurtheilung und Entscheidung zukömmt;
3. für Sendungen von Wechseln, Privat-Obligationen, Lotterielosen und Geldanweisungen.

4. Vorgang bei unrichtiger Anwendung des Porto-Tarifes.

§. 20.

Die unrichtige Anwendung eines Porto-Gebührsatzes oder ein bei Bemessung der Portogebühr unterlaufener Rechnungsverstoß hat weder der Postcasse, noch der zahlungspflichtigen Partei zum Nachtheile zu gereichen.

Der Betrag, welcher ungebührlich zu viel geleistet wurde, wird nach geschöpfter Ueberzeugung der Partei von der Postcasse zurückerstattet.

Hat diese Letztere, ohne absichtlich die Verkürzung der Postcasse herbeigeführt zu haben (§. 13) weniger gezahlt, als nach dem gesetzlichen Ausmaße entfallen sollte, so ist sie verpflichtet, den auf die tarifmäßige Gebühr mangelnden Betrag nachträglich zu entrichten.

Die dießfällige Forderung der Postcasse kann jedoch nur binnen der Frist Eines Jahres, von dem Zeitpuncte der geleisteten ersten Zahlung an gerechnet, von der Postbehörde geltend gemacht werden.

9. Befugniß des Aufgebers, der richtigen Abgabe einer Sendung nachzuforschen.

§. 21.

Im Falle des Zweifels über die richtige Abgabe einer Sendung an den Adressaten (§. 22) ist der Versender befugt, die ämtliche Nachforschung darüber von dem Postamte, wo die Aufgabe Statt fand, zu begehren, welchem Begehren durch die Absendung einer Anfrage (Quästions-Schreibens) an das zur Abgabe der Sendung berufene Postamt entsprochen wird.

Beruht der Zweifel auf einer schriftlichen Nachricht des Adressaten, womit dieser den richtigen Empfang der Sendung in Abrede stellt, oder ist bei der Aufgabe ein Retour-Recepisse ausgestellt worden, und dasselbe nicht zurückgelangt, so erfolgt die Absendung der Anfrage an das Abgabspostamt unentgeltlich; in allen übrigen Fällen aber gegen Vorausbezahlung des einfachen Briefportos, welches zurückerstattet wird, wenn die Nachforschung auf einen von Seite der Postanstalt unterlaufenen Verstoß oder auf den Statt gefundenen Verlust der Sendung führen sollte.

Zweiter Abschnitt.

Bestimmungen für die Abgabe der Sendungen.

1. Wer als rechtmäßiger Empfänger betrachtet wird.

§. 22.

Die der Postanstalt zum Transporte anvertrauten Sendungen werden an die vom Versender auf der Adresse als Empfänger (Adressaten) bezeichneten Personen, oder an deren Bevollmächtigte, mit Uebergehung derselben aber ihrem gesetzlichen Vertreter, Falls derselbe der Postanstalt von der Gerichtsbehörde namhaft gemacht worden ist, und sich mit der gerichtlichen Aufstellung als Vermögensverwalter jener Personen legitimirt, gegen Empfangsbestätigung (Abgabs-Recepisse) ausgefolgt. In Absicht auf Sendungen an Individuen der Militärmannschaft vertritt der Auftrag des Militär-Commandos zur Uebernahme derselben die Stelle der Vollmacht der Adressaten.

2. Vorgang bei der Abgabe.

a) Zustellung.

§. 23.

Die am Orte ihrer Bestimmung eingelangten Sendungen, welche keiner zollämtlichen Behandlung unterliegen, werden, wofern ihr Gewicht 3 Pfund nicht übersteigt, dem Adressaten (§. 22), wenn er sich die Abholung vom Postamte nicht vorbehalten hat, und im Orte, wo dasselbe sich befindet, wohnhaft ist, durch Briefträger oder sonstige verläßliche Bestellte des Postamtes in die Wohnung überbracht.

b) Aviso.

§. 24.

Sendungen, welche einer zollämtlichen Behandlung unterliegen, oder deren Gewicht 3 Pfund übersteigt, oder deren Empfänger nicht im Orte des Postamtes wohnen, werden diesen Letzteren zu dem Ende avisirt, damit dieselben von dem

1838. Juni. Postamte, im ersteren Falle gegen Beobachtung der Gefällsvorschriften bezogen werden können.

3. Obliegenheiten des Empfängers:

a) Allgemeine.

1. Abgabs-Recepisse.

§. 25.

Der Adressat, oder wenn derselbe zur Uebernahme eine andere Person ordnungsmäßig bevollmächtiget hat, diese Letztere, oder endlich der gerichtlich aufgestellte Vermögensverwalter, ist verpflichtet, die Empfangsbestätigung (Abgabs-Recepisse) in Gegenwart des die Sendung überbringenden Briefträgers oder Postbestellten (§. 23), oder wenn die Abgabe bei dem Postamte Statt findet (§. 24), in Gegenwart des Postbeamten eigenhändig zu unterfertigen.

2. Anzeige über Abgang oder Beschädigung.

§. 26.

In allen Fällen, wenn der Empfänger an dem Inhalte einer Sendung einen Abgang oder eine Beschädigung wahrnimmt, muß derselbe, wofern er auf dem Grunde des III. Abschnittes dieser Fahrpost-Ordnung eine Entschädigung von der Postanstalt anzusprechen beabsichtiget, dem Abgabspostamte vor Uebernahme der Sendung hiervon die Meldung machen, und bei dem Bezuge derselben, falls er die Annahme der Sendung nicht ablehnt, auf dem Abgabs-Recepisse den Vorbehalt des Anspruches auf Schadenersatz ausdrücken (§. 35). Das Postamt ist verpflichtet, das Nöthige zur vollständigen Erhebung des Schadens in Gegenwart des Empfängers zu veranlassen, über dessen Vergütung der III. Abschnitt dieser Fahrpost-Ordnung die Bestimmungen enthält.

Einem Vorbehalte des Empfängers bei anstandsloser Uebernahme von Sendungen mit unverletztem Siegel und vollem Gewichte wird nicht Raum gegeben (§. 35).

b) Besondere.

1. Bei Sendungen von Waaren und sonstigen Effecten.

§. 27.

Sendungen von Waaren, Prätiosen und sonstigen Effecten werden dem Empfänger mit unverletzten Siegeln und mit dem vollen auf der Adresse angegebenen Gewichte übergeben. Es ist demselben überlassen, den Zustand der Siegel zu untersuchen, und zu verlangen, daß die Sendung im Postamte nachgewogen werde.

Zeigt sich eine Verletzung der Siegel oder der Emballage, oder ein Abgang am Gewichte, so ist der Empfänger berechtiget, die Eröffnung der Sendung im Postamte zu begehren, um von der Richtigkeit des Inhaltes und von dessen Zustande die Ueberzeugung zu erlangen.

Dagegen ist der Empfänger verpflichtet, derlei Sendungen im Postamte in seiner Gegenwart öffnen zu lassen, wenn das Letztere von dem Inhalte Einsicht zu nehmen verlangt, um sich von der Richtigkeit der Declaration und der Porto-Gebührenbemessung zu überzeugen.

2. Bei Sendungen von Geld und Werthpapieren.

a) Sendungen unter Partei-Siegel.

§. 28.

Bei der Abgabe von Sendungen, welche Geld oder Werthpapiere enthalten, und nur unter dem Siegel des Versenders (§§. 8, 9 und 11), oder unter jenem einer ausländischen Postanstalt einlangen, ist von Seite des Empfängers und der Postanstalt der im §. 27 für Frachtstücke anderer Art vorgeschriebene Vorgang zu beobachten, nur findet bei Werthpapieren (§. 11) bei der Abgabe keine postämtliche Erhebung des Inhaltes Statt.

b) Sendungen unter postämtlichem Control-Siegel.

§. 29.

Der Empfänger von Geldsendungen, welche unter Control-Siegel eines inländischen Postamtes einlangen (§. 10 und 12) ist verpflichtet, dieselben in Gegenwart des Briefträgers oder Postbestellten (§. 23) oder des Postbeamten (§. 24) ohne Verletzung der Siegel durch Aufschneiden des Umschlages (Couverts) zu öffnen, und den Inhalt zu überzählen.

Zeigt sich ein Abgang an dem auf der Adresse angegebenen Gesammtbetrage, so liegt dem Empfänger ob, wenn die Zustellung in dessen Wohnung geschah, sich ohne Aufenthalt gemeinschaftlich mit dem Briefträger in das Postamt zu begeben, und den Abgang anzuzeigen, und es treten sodann, gleichwie in den Fällen, wo die Eröffnung der Sendung von Seite des Empfängers auf dem Postamte Statt findet, die Bestimmungen des §. 26 ein.

4. In welchen Fällen Frachtstücke an den Versender zurückgeschickt werden.

§. 30.

Sendungen, welche an dem auf der Adresse bezeichneten Bestimmungsorte nach dem Ableben des Adressaten einlangen, und solche, deren Annahme von Seite des Adressaten verweigert wird, werden mit der nächsten Fahrpost; Sendungen hingegen, welche zwei Monate nach Avisirung des Adressaten unbehoben liegen bleiben, oder deren Zustellung an den vom Versender bezeichneten Empfänger nicht bewirkt werden konnte, nach Ablauf des gleichen Termines von zwei Monaten mit der Fahrpost an den Versender zurückgeschickt.

5. Vorgang bei Sendungen, in Bezug auf welche weder der Empfänger noch der Aufgeber ausfindig gemacht werden kann.

§. 31.

Sendungen, in Bezug auf welche weder die Empfänger noch die Versender (§. 30) ausfindig gemacht werden können, werden nach Jahresfrist mittelst Verlautbarung der Adresse und des darauf angegebenen Inhaltes und Werthes zur Kenntniß des Publikums gebracht, und drei Monate nach dieser Verlautbarung bei der Provinzial-Postverwaltung, in deren Bereiche die Aufgabe Statt fand (§. 30), unter gehöriger Controle eröffnet. Die darin vorgefundenen Waaren und sonstigen Effecten werden im Wege der öffentlichen Versteigerung (Prätiosen und Kunstgegenstände jedoch erst nach Verlauf von drei Jahren) an den Bestbieter veräußert.

1838. Juni.

Staats-Obligationen, welche auf den Ueberbringer lauten, und mit keinem Haftbande belegt sind, werden, und zwar zunächst die etwa dabei befindlichen fälligen Interessen-Coupons, nach den für derlei Veräußerungen bestehenden besonderen Vorschriften nur in dem Maße veräußert, als es die Berichtigung der auf der Sendung haftenden Portogebühren und Unkosten der Postanstalt erforderlich macht.

Auf bestimmte Namen lautende oder mit einem Haftbande belegte Staats-, dann Privat-Obligationen, Wechsel, Schuldurkunden und sonstige Werthpapiere und Urkunden, bleiben unveräußert.

Der bare Erlös aus der Versteigerung der vorgefundenen Gegenstände, so weit dieselbe Statt findet, und das vorgefundene bare Geld, Papiergeld und Banknoten, werden über Abzug der für jede ganz oder theilweise veräußerte Post entfallenden Porto-, Zoll- und Niederlagsgebühren, dann des Beitrages zu den Unkosten der Postanstalt bei der Postcasse in Empfang genommen, die nicht veräußerten Gegenstände aber nebst den Original-Adressen und Frachtbriefen bei der Postanstalt aufbewahrt, damit auf allfällige nachträgliche Anmeldung und Beweisführung von Seite der Eigenthümer die Zurückstellung des Vorhandenen Statt finden könne.

Dritter Abschnitt.

Haftung der Postanstalt für die ihr zum Transporte anvertrauten Sachen.

1. Umfang der Haftung.

§. 32.

Die Postanstalt übernimmt die Haftung für die ihr zum Transporte anvertrauten Sachen, ohne eine besondere Gebühr (Assecuranz-Prämie) von den Parteien in Anspruch zu nehmen, in der Ausdehnung, daß sie sich verpflichtet, für Verluste, Abgänge oder Beschädigungen, welche die Sendungen in der zwischen der Aufgabe und der Abgabe gelegenen Zeit treffen können, volle Entschädigung nach dem bei der Aufgabe angegebenen Werthe zu leisten, der Verlust oder Abgang oder die Beschädigung möge durch Verschulden oder Versehen der Bediensteten der Postanstalt, oder durch verübte Gewalt oder durch irgend ein zufälliges Ereigniß herbeigeführt worden seyn.

Bei Sendungen, deren Werth bei der Aufgabe in einer bestimmten Summe nicht angegeben wurde (§. 4 unter a), wird ohne Unterschied der Betrag von 10 fl. Conv. Münze von der Postanstalt in Haftung genommen, und dieser Betrag von 10 fl. Conv. Münze nicht nur in Fällen des Verlustes (§. 38), sondern auch bei einem Abgange (§. 41 unter a und 42), dann bei Beschädigungen (§. 44) als der angegebene Werth betrachtet.

2. Allgemeine Bedingung.

§. 33.

Von dieser Haftung (Assecuranz) sind, abgesehen von den in den nachfolgenden §§. 38 bis einschließig 44 vorgesehenen Beschränkungen, im Allgemeinen jene Fälle ausgeschlossen, wo erwiesen vorliegt, daß der Versender oder der Empfänger durch Außerachtlassung einer der in dem I. und II. Abschnitte dieser Fahrpost-Ordnung enthaltenen die Aufgabe und die Abgabe be-

treffenden wesentlichen Bestimmungen, oder auf irgend eine andere Weise den Verlust der Sendung oder einen Abgang an derselben oder ihre Beschädigung selbst veranlaßt, oder in Bezug auf Staats- oder andere Werthpapiere die Unschädlichmachung des Verlustes mittelst Amortisation derselben unausführlich gemacht hat (§§. 11 und 38).

1838. Juni.

3. Begriff von Verlust, Abgang und Beschädigung.

§. 34.

Die Post-Anstalt versteht:

a) unter Verlust das Abhandenkommen des ganzen Inhaltes einer Sendung für den Eigenthümer;

b) unter Abgang die Verminderung des Inhaltes einer Sendung in der Quantität, und

c) unter Beschädigung die Werthverminderung des Inhaltes einer Sendung durch Verletzung oder durch das gänzliche oder theilweise Verderben desselben.

4. Gegenüber wem die Haftung besteht?

§. 35.

Die Haftung (Assecuranz) der Post-Anstalt besteht:

a) gegenüber dem Versender, welcher sich mit dem Aufgabs-Recepisse und mit dem Siegel, womit die Sendung versiegelt war, auszuweisen hat (§§. 14 und 16), im Falle des Verlustes (§. 34, a) einer Sendung, oder wenn der Adressat bei Abgang oder Beschädigung (§. 34, b und c) die Uebernahme ablehnt (§. 26);

b) gegenüber dem Adressaten (Empfänger), wenn derselbe ungeachtet des Abganges oder der Beschädigung die Versendung annimmt, und das Abgabs-Recepisse mit Vorbehalt des Entschädigungs-Anspruches unterfertiget (§. 26).

Hiernach ist im ersten Falle (unter a) der Versender, im zweiten Falle (unter b) der Adressat berufen, die Reclamation wegen Entschädigung bei der Post-Anstalt anzubringen.

5. Die Haftung erlischt

a) bei anstandsloser Annahme der Sendungen.

§. 36.

Ist eine Sendung von dem Adressaten unbeanständet übernommen worden (§. 26), so kann ein auf die Haftung der Post-Anstalt gegründeter Anspruch rücksichtlich auf die übernommene Sendung nicht mehr erhoben werden.

b) bei Versäumung der Frist zur Reclamation.

Zur Anmeldung der auf die Haftung der Post-Anstalt gegründeten Reclamationen wird für Sendungen innerhalb des österreichischen Staatsgebietes ein Termin von drei, und für Sendungen aus oder nach dem Auslande (§. 37) von sechs Monaten festgesetzt, nach dessen Ablauf die Haftung der Post-Anstalt gegenüber den saumseligen Reclamanten erloschen ist.

1838. Juni.

c) bei Auslieferung der Sendung an eine ausländische Post-Anstalt.

§. 37.

In Absicht auf Sendungen nach dem Auslande erlischt die Haftung der Post-Anstalt mit dem Zeitpuncte der Auslieferung derselben an eine fremde Post-Anstalt zur weiteren Beförderung oder zur Abgabe.

In so weit ausländische Post-Anstalten nach den Landesgesetzen für die ihnen zum Transporte oder zur Abgabe ausgelieferten Gegenstände haften, ist die k. k. Post-Anstalt verpflichtet, dießfällige Reclamationen in Betreff der ihr zur Beförderung in das Ausland anvertrauten Sendungen bei jenen ausländischen Post-Anstalten anhängig zu machen, mit welchen sie directe Fahrpost-Verbindungen unterhält.

6. Vorgang beim Schadenersatze.

A Bei Verlust.

§. 38.

Bei Verlust des ganzen Inhaltes einer Sendung ersetzt die Post-Anstalt nebst den allfällig berichtigten Porto-Gebühren den vollen bei der Aufgabe angegebenen (§§. 4, 8 und 11) Werth, oder ausgewiesenen Geldinhalt (§§. 10 und 12) derselben, die Fälle ausgenommen, wo es sich um den Verlust von Werthpapieren (Staats- oder Privat-Obligationen, Geld-Anweisungen, Wechsel u. dgl.) handelt, welche auf bestimmte Namen lauten, und deren Amortisirung zur Unschädlichmachung des Verlustes von Seite des Eigenthümers veranlaßt werden kann (§§. 11 und 33), in welchen Fällen die Post-Anstalt nur die Porto-Gebühren zurückerfolgt, und die durch den Verlust dem Reclamanten erwachsenen Unkosten ersetzt. Bei Verlust von Staatspapieren, welche auf den Ueberbringer lauten, ersetzt die Post-Anstalt den ganzen auf dem Aufgabs-Recepisse angesetzten Werth (§. 11), in Bezug auf österreichische derlei Staatspapiere aber nur gegen dem, daß sich der Reclamant über die veranlaßte Amortisirung derselben mit dem Amortisations-Edicte vorläufig ausweiset. Der hiernach von der Post-Anstalt ersetzte angegebene Werth solcher österreichischer Staatspapiere wird bei der Staats-Creditscasse zur Vormerkung gebracht, und falls die Amortisation wirksam werden sollte, die Ausfertigung der neuen Obligationen zu Gunsten des aus Anlaß des Verlustes aufgetretenen Amortisationswerbers oder seiner Rechtsnachfolger erst dann Statt finden, wenn daselbst nachgewiesen seyn wird, daß die von der Post-Anstalt für den Verlust dieser Staatspapiere geleistete Ersatzsumme derselben zurückerstattet worden ist.

§. 39.

Wird der in Verlust gerathene Inhalt einer Sendung wieder aufgefunden, und gelangt derselbe in die Hände der Post-Anstalt, so wird er, so weit es sich um Geld und Werthpapiere handelt, dem Reclamanten (§. 35), über Abzug und rücksichtlich gegen Rückerstattung der von der Post-Anstalt nach dem angegebenen Werthe bereits geleisteten Entschädigung, zurückgestellt.

Bei allen übrigen Gegenständen steht es der Partei frei, dieselben gegen Rückersatz der empfangenen Entschädigungssumme zu übernehmen, oder sie der Post-Anstalt zu überlassen.

Die Zurückstellung geschieht, mit Ausnahme des Porto, völlig kostenfrei für den Reclamanten, und hat ein Abgang oder eine Beschädigung Statt gefunden, so leistet die Post-Anstalt nach Maßgabe der Bestimmungen der §§. 41, 42, 43 und 44 dafür Ersatz.

1838. Juni.

§. 40.

Zeigt sich beim Wiederauffinden einer in Verlust gerathenen Sendung, daß eine falsche Declaration des Inhaltes Statt gefunden hat, so tritt die im §. 13 enthaltene Bestimmung ein.

B. Bei Abgang.

§. 41.

Bei Abgang ersetzt die Post-Anstalt:

a) bei Waaren, Prätiosen und sonstigen Gegenständen, wofern die Sendung durchaus gleichartigen Inhaltes ist, den von dem angegebenen Gesammtwerthe auf den Abgang nach dem Gewichte entfallenden Theilbetrag.

Enthält eine durch Abgang verminderte Sendung ungleichartige Gegenstände, so wird der Werth des noch vorhandenen Inhaltes der Sendung durch beeidete Schätzleute erhoben, und die Post-Anstalt vergütet den Unterschied zwischen dem solchergestalt erhobenen und dem bei der Aufgabe angegebenen Werthe der Sendung.

b) Bei Geldsendungen wird, so weit sie unter Control-Siegel (§§. 10 und 12) versendet wurden, der abgängige Betrag ersetzt.

Bei Barsendungen unter Partei-Siegel (§§. 8 und 9) wird die Sendung mit der versendeten Münzgattung bis zu dem bei der Aufgabe erhobenen Gewichte ergänzt.

c) Bei Werthpapieren (§. 11), so weit nach den Bestimmungen der §§. 33 und 38 die Haftung der Post-Anstalt nach der Gattung der in Verlust gerathenen Stücke überhaupt eintritt, wird der Werth des vorhandenen Inhaltes erhoben, und der Unterschied zwischen diesem und dem bei der Aufgabe angegebenen Werthe ersetzt.

§. 42.

Beim Wiederauffinden des theilweise abgängigen Inhaltes einer Sendung ist nach der für den Fall des Wiederauffindens der in Verlust gerathenen Sendungen im §. 39 enthaltenen Bestimmung vorzugehen.

C. Bei Beschädigung.

a) Bedingung.

§. 43.

Die Haftung der Post-Anstalt für Beschädigungen einer Sendung findet nur Statt, wenn dieselbe einer äußeren Einwirkung, und dabei keinem Mangel an der inneren Verpackung zuzuschreiben ist. Insbesondere sind von der dießfälligen Haftung ausgenommen:

a) flüssige, leicht zerbrechliche, sowie einem schnellen Verderben und der Fäulniß unterliegende Sachen;

b) Sachen, welche wegen zweckwidriger oder unzureichender Emballage gegen Nässe, Reibung und Druck nicht gehörig gesichert waren, oder welche erweislich schon in beschädigtem Zustande verpackt wurden.

1838.
Juni.

b) Vorgang bei der Entschädigung.

§. 44.

Ist der Inhalt einer Sendung durch die Beschädigung werthlos geworden, so leistet die Post-Anstalt unter der im §. 43 enthaltenen Bedingung den vollen Ersatz für den bei der Aufgabe angegebenen Werth.

Bei minderen oder theilweisen Beschädigungen wird der Partei der Schadenersatz innerhalb der Gränze des bei der Aufgabe angegebenen Werthes nach Verhältniß des beschädigten Quantums oder der eingetretenen Werthverminderung geleistet. Stellt sich die Partei mit der ihr von der Post-Anstalt angebotenen Entschädigung nicht zufrieden, so hat die gerichtliche Erhebung des Schadens einzutreten, wobei von der Post-Anstalt geltend gemacht werden wird, daß sich ihre Haftung überhaupt nur auf den bei der Aufgabe angegebenen Gesammtwerth der Sendung erstrecken könne. In keinem Falle kann die Partei (§. 35) die Annahme der beschädigten Sendung zurückweisen, und den vollen angegebenen Werth dafür ansprechen.

7. Zeitpunct der Leistung des Schadenersatzes.

§. 45.

Der Schadenersatz wird unmittelbar nach vollständiger Erhebung des Verlustes, des Abganges oder der Beschädigung über Einschreiten der Partei mittelst der die Verwaltung des Post-Gefälles leitenden Provinzial-Behörde geleistet, und zwar ohne Rücksicht auf allfällige Verhandlungen wegen Ausmittlung der Schuldtragenden, welche gegenüber der Post-Anstalt verantwortlich seyn könnten.

§. 46.

Stellt sich die Partei mit der von der Post-Anstalt ausgemittelten und angebotenen Entschädigungssumme nicht zufrieden, so steht derselben der Recurs an die höhere Stelle binnen der gewöhnlichen Recurs-Frist, und nach erfolgter Entscheidung der obersten administrativen Stelle der Rechtsweg offen.

Zweiter Theil.

Personen-Transport (Fahrpost-Ordnung für Reisende).

1. Allgemeine Bedingungen zur Benützung der Fahrpost zur Reise.

a) Beobachtung der Polizei-Vorschriften.

§. 47.

Jeder Reisende hat die bestehenden Polizei-Vorschriften zu beobachten, und, so weit es diese verlangen, sich mit einem Reisepasse zu versehen, wie auch in den Städten, wo bei der Ausfahrt ein Passierschein abgefordert wird, sich diesen zu verschaffen und vor der Abreise dem Postamte zu übergeben.

b) Von der Reise mit der Fahrpost ausgeschlossene Personen.

§. 48.

Kranke Personen, deren Zustand den Mitreisenden offenbar beschwerlich seyn müßte, insbesondere epileptische, Ausschlags- und Gemüthskranke, sowie Kinder unter vier Jahren, werden zur Beförderung mit der Fahrpost nicht zugelassen, es sei denn, daß derlei Personen oder Kinder unter vier Jahren zu einer Familie gehören, welche für sämmtliche Plätze eines Wagens und für die ganze Route, welche derselbe befährt, die tarifmäßigen Gebühren bezahlt.

Erblindeten ist die Reise nur in Begleitung eines Führers gestattet.

c) Erscheinen der Reisenden zur Abfahrt.

§. 49.

Dem Reisenden liegt ob, sich im Posthause eine Viertelstunde vor der zur Abfahrt festgesetzten Zeit einzufinden. Reisende, welche bei den auf dem Curse gelegenen (Unterwegs-) Stationen aufgenommen werden, haben sich von der erfolgten Ankunft der Fahrpost und von dem Zeitpuncte der Abfahrt Kenntniß zu verschaffen.

Bei versäumter Abfahrt wird Reclamationen in Absicht auf die bezahlte Gebühr keine Folge gegeben (§. 53).

d) Mitnahme von Hunden, Tabakrauchen.

§. 50.

Die Mitnahme von Hunden im Wagen ist nicht gestattet, das Tabakrauchen in wohlgeschlossenen Pfeifen aber nur dann, wenn keiner der übrigen Reisenden eine Einwendung dagegen erhebt.

e) Ausschließung von der Weiterreise bei Krankheit oder unsittlichem Benehmen der Reisenden.

§. 51.

Verfällt ein Reisender in eine Krankheit, wodurch er den Mitreisenden offenbar beschwerlich wird, oder vergeht sich ein Reisender gegen die Sittlichkeit, so hat ihm das Postamt, bei welchem darüber von Seite der Mitreisenden durch den Conducteur Beschwerde angebracht wird, die Weiterreise mit der Fahrpost zu untersagen.

2. Reisegebühren.

a) Ausmaß.

§. 52.

Die von jeder Person zu zahlende Reisegebühr wird nach dem jeweilig festgesetzten und durch die öffentlichen Blätter kund gemachten Tarife nach der Meilenzahl, welche der Reisende mit der Fahrpost zurückzulegen beabsichtiget, bemessen. Bei Rechnungsverstößen findet die Bestimmung des §. 20 dieser Fahrpost-Ordnung volle Anwendung.

b) Zeitpunct der Zahlung.

§. 53.

Die Reisegebühr muß bei dem Postamte, wo die Bestellung des Platzes geschieht, ganz erlegt werden.

1838. Juni.

Eine Rückzahlung findet nicht Statt, wenn der Reisende die bestimmte Fahrpostfahrt, zu welcher der Sitz bestellt worden ist, aus was immer für einem Anlasse nicht bis zu dem Endpuncte der Reise oder gar nicht benützt, oder zu benützen verhindert worden ist, oder auch von der Postanstalt selbst nach den Bestimmungen der §§. 48, 49 und 51 von der Ab- oder Weiterreise ausgeschlossen werden mußte.

c) Vormerkschein.

§. 54.

Bei der Bestellung des Sitzes wird dem Reisenden ein **Vormerkschein** ausgefertiget, welcher nebst der Empfangsbestätigung über die erlegte Gebühr die besonderen Bestimmungen enthält, welche in Ansehung derjenigen Fahrpost, die derselbe zur Reise gewählt hat, bestehen.

Der Vormerkschein ist nur für die Fahrt giltig, für welche er ausgestellt wird, und muß auf Verlangen der Postämter, des Conducteurs oder des Gefällen-Aufsichtspersonales vorgezeigt werden.

d) Trinkgelder.

§. 55.

Conducteure und Diener der Postanstalt sind nicht befugt, von den Reisenden unter irgend einem Vorwande ein Trinkgeld zu fordern, ohne den Reisenden Dienste geleistet zu haben, welche nicht zu ihren Dienst-Obliegenheiten gehören.

3. Bestimmungen in Absicht auf das Gepäcke der Reisenden.

a) Zeitpunct der Aufgabe.

§. 56.

Das Reisegepäcke, dessen zuläßiges Gewicht der Vormerkschein (§. 54) andeutet, muß bis zu der eben darin festgesetzten Zeit in das Postamt gebracht werden. Wer diese Zeit versäumt, hat sich gefallen zu lassen, wenn das Gepäcke zurückbleibt und erst mit der zunächst abgehenden Fahrpost nachgesendet, und bei dieser Nachsendung gleich anderen der Postanstalt zur Beförderung anvertrauten Frachtstücken behandelt wird.

b) Bezeichnung des Gepäckes.

§. 57.

Jedes einzelne Stück des Gepäckes muß mit einem Zeichen oder mit dem Namen des Reisenden nebst dem Bestimmungsorte und dem Beisatze „Bagage“ versehen, wie auch mit dem Siegel des Reisenden mehrfach wohl versiegelt seyn, und der Werth desselben angegeben werden.

Ueber das aufgegebene Gepäcke wird dem Reisenden ein Empfangsschein, welcher die Zahl und das Gewicht der Stücke und den angegebenen Werth ausdrückt, erfolgt.

Auf den Inhalt des Gepäckes findet übrigens der §. 2 dieser Fahrpost-Ordnung volle Anwendung.

1838.
Juni.

c) Haftung der Postanstalt für das Gepäcke.

§. 58.

Die Postanstalt haftet für das dem Postamte ordnungsmäßig übergebene Reisegepäcke nach den im dritten Abschnitte des ersten Theiles dieser Fahrpost-Ordnung für Sendungen überhaupt festgesetzten Bestimmungen.

Hiernach ist kein Reisender befugt, ohne Vorwissen des Postbeamten und ohne Beiseyn des Conducteurs nach erhaltenem Empfangsscheine zu seinem Gepäcke zu gehen.

Von der Haftung der Postanstalt sind jene Kleinigkeiten ausgeschlossen, welche der Reisende zu sich in den Wagen nimmt, und welche seiner Obhut überlassen bleiben, ohne daß die Postanstalt derselben in dem Empfangsscheine über das eigentliche mit der Werthangabe versehene Gepäcke zu erwähnen hat.

d) Beschränkung des Gepäckes im Inneren des Wagens.

§. 59.

Den Reisenden ist nicht gestattet, große oder schwere Stücke des Gepäckes in den Wagen zu nehmen. Auch dürfen die Mitreisenden durch große Fuß- und Reisesäcke oder Schachteln nicht belästiget werden.

e) Ausfolgung des Reisegepäckes.

§. 60.

Die Ausfolgung des Gepäckes der Reisenden, worüber von der Postanstalt ein Empfangsschein (§. 57) ausgestellt wurde, findet nur gegen Aufweisung und Zurückstellung dieses Letzteren Statt. Fände der Reisende bei Verletzung des Siegels oder der Emballage (§. 57) Grund, einen Abgang an dem Inhalte seines Gepäckes oder eine Beschädigung daran zu vermuthen, so muß derselbe die Eröffnung desselben in Gegenwart des Postbeamten vornehmen, weil nach unbeanständeter Uebernahme des Gepäckes und erfolgter Zurückstellung des Empfangsscheines keine Reclamation wegen Schadenersatz erhoben werden kann.

Mit der Beförderung des Gepäckes zur Wohnung des angekommenen Reisenden befaßt sich die Postanstalt nicht, sondern es bleibt dieselbe, gleichwie die Aufgabe, seiner eigenen Einleitung überlassen.

4. Zuhaltung der Ordnung während der Reise.

a) Aufsicht der Conducteure.

§. 61.

Die Conducteure sind verpflichtet, auf Zuhaltung der Ordnung während der Reise zu sehen, in welcher Beziehung die Reisenden auf die Verständigungen von Seite der Ersteren zu achten haben.

b) Sitz der Conducteure.

§. 62.

Dem Conducteur ist unter keinem Vorwande erlaubt, seinen Sitz im Innern des Wagens zu nehmen, wenn sich an diesem ein Außensitz befindet.

1838.
Juni.

c) Verbot des Anhaltens und der Aufnahme von Reisenden außer den Post-Stationen.

§. 63.

Den Conducteuren und Postillons ist bei strenger Ahndung verboten, auf der Straße zwischen den Post-Stationen bei Gasthäusern oder sonst ohne Nothwendigkeit anzuhalten, und uneingeschriebene Personen oder Frachtstücke aufzunehmen.

Jeder Reisende ist berechtiget, derlei Personen das Einsteigen zu verweigern, und von dem Vorgefallenen die Anzeige bei dem nächsten Postamte zu machen.

§. 64.

Den Conducteuren, Postillons und sonstigen Dienern der Postanstalt ist strenge geboten, sich gegen die Reisenden gefällig, bescheiden und anständig zu benehmen, und es wird erwartet, daß auch ihnen von Seite der Reisenden mit angemessener Rücksicht und Höflichkeit begegnet werde.

281.

den 26ten. **Hofdecret vom 26. Juni 1838,** an sämmtliche Appellationsgerichte, im Einverständnisse mit der allgemeinen Hofkammer.

In Rücksicht der Mittheilung der wegen eines Verbotes, einer Pfändung oder Vormerkung auf öffentliche Obligationen erlassenen gerichtlichen Bescheide an die Staatscassen und Cameralbehörden, wird den Appellationsgerichten mit Beziehung auf die §§. 455, 1395 und 1396 des bürgerlichen Gesetzbuches, auf die Vorschriften der Gerichtsordnung und auf die Hofdecrete vom 22. November 1782, Nr. 102, vom 28. April 1785, Nr. 415, vom 25. Mai 1804, Nr. 669 und vom 9. September 1831, Nr. 2528 der Justiz-Gesetzsammlung, Folgendes eröffnet:

Jede gerichtliche Verfügung, wodurch ein Verbot, eine Pfändung oder Vormerkung auf öffentliche, auf bestimmte Namen lautende, oder durch Vinculirung für einen bestimmten Zweck gewidmete Obligationen in Rücksicht des Capitals oder der Interessen bewilliget oder aufgehoben wird, ist von dem Gerichte der Casse, bei welcher das Capital angelegt ist, zuzustellen, und zugleich der Behörde, welcher diese Casse unmittelbar untergeordnet ist, bekannt zu machen. Diese Vorschrift ist auch bei deponirten öffentlichen Obligationen, und in dem Falle, wenn der Bittsteller auf Mittheilung des Bescheides an die Staatscasse und Cameralbehörde nicht ausdrücklich angetragen hätte, zu beobachten; sie findet jedoch keine Anwendung bei Staatspapieren, die auf Ueberbringer lauten, und zu einem bestimmten Zwecke nicht vinculirt sind.

1838. Juni.

282.

Hofkanzlei-Decret vom 30. Juni 1838, an sämmtliche Länderstellen; zufolge Allerhöchster Entschließung vom 18. Juni 1838, über einen Vortrag der vereinigten Hofkanzlei. Sämmtlichen Appellationsgerichten mit Ausnahme jenes von Dalmatien mitgetheilt durch Justiz-Hofdecret vom 3. September 1838.

den 30ten.

Seine Majestät haben mit den Allerhöchsten Entschließungen vom 29. December 1837 und 18. Juni 1838 die in der Anlage enthaltenen allgemeinen Bestimmungen über das bei Eisenbahnen zu beobachtende Concessions-System zu genehmigen und zugleich zu befehlen geruht, daß dieselben in den vorkommenden Fällen den Behörden Seiner Majestät als Directiven zu dienen haben, daß die hiernach im Interesse der Staatsverwaltung sich ergebenden Vorbehalte den künftigen Concessionen ausdrücklich einzuschalten seien, und daß übrigens jeder einzelne Concessionswerber, wenn demselben eine vorläufige Bewilligung ertheilt worden ist, von den Behörden strenge zu verpflichten sei, daß er die zur Abnahme von Actien sich meldenden Subscribenten und Actionäre bei der an dieselben ergehenden Aufforderung zur Theilnahme an dem Unternehmen möglichst vollständig von den aus ihrem Beitritte hervorgehenden Verbindlichkeiten und von den einer solchen Unternehmung bevorstehenden Bedingungen in Kenntniß setze, zu welchem Ende die Behörden auch dem Concessionswerber den Umfang der Verpflichtungen und Bedingungen mit möglicher Umständlichkeit zu bezeichnen, oder wenigstens im Allgemeinen anzudeuten haben werden.

Uebrigens haben Seine Majestät bereits mit einem Allerhöchsten Cabinetsschreiben vom 25. November 1837 zu erklären geruht, daß Allerhöchstdieselben zwar der Staatsverwaltung das Recht vorbehalten wissen wollen, Eisenbahnen auf eigene Rechnung zu erbauen oder zu betreiben, daß jedoch Allerhöchstdieselben in dem gegenwärtigen Zeitpuncte davon keinen Gebrauch zu machen beschlossen haben.

Diese Allerhöchsten Bestimmungen werden der Landesstelle zur eigenen Wissenschaft und Darnachachtung in vorkommenden Fällen und zur Mittheilung an diejenigen landesfürstlichen Behörden der Provinz, in deren ämtliche Wirksamkeit die Eisenbahnen einschlagen, bekannt gemacht.

Allgemeine Bestimmungen

über das

in Gemäßheit der Allerhöchsten Entschließungen vom 29. December 1837 und 18. Juni 1838 bei Eisenbahnen zu beobachtende Concessions-System.

§. 1.

Eisenbahnen, welche bloß für den eigenen Gebrauch des Unternehmers, und nicht für jenen des Publikums bestimmt sind, und welche zugleich nur auf eigenem Grunde erbaut werden, bedürfen außer dem, durch die allgemein

1838. Juni. bestehenden Gesetze vorgeschriebenen Bau-Consense, keiner besonderen eigens hierauf gerichteten Bewilligung der Behörde.

Eisenbahnen dagegen, welche für den allgemeinen Gebrauch des Publikums bestimmt sind, können nur in Folge einer besonderen Bewilligung der Staatsverwaltung angelegt werden, welche Letztere sich zugleich die besondere Beaufsichtigung dieses Zweiges der Betriebsamkeit vorbehält.

§. 2.

Die Wahl der Richtung und Reihenfolge der zu erbauenden Eisenbahnen, wird den Privaten und ihrer Berechnung des Vortheiles und des Ertrages, welchen sie hiervon mit Wahrscheinlichkeit erwarten können, überlassen, und denselben hierbei keine andere Beschränkung auferlegt, als welche wichtigere öffentliche Interessen erheischen.

In dem Falle, wo mehrere denselben Bahnzug erwählende Privatunternehmer zu gleicher Zeit mit ihren Gesuchen um Bewilligung hierzu zusammentreffen, ist sich in der Regel für jenen zu entscheiden, welcher dieselbe Bahnrichtung in einer längeren Ausdehnung verfolgen will. Wegen besonderer Rücksichten auf die Persönlichkeit der Bewerber oder auf die Art, wie sie die Unternehmung in Ausführung bringen wollen, kann jedoch einem Einzelnen die Bewilligung entweder ganz versagt, oder nur unter mehreren beigefügten beschränkenden Bedingungen ertheilt werden.

Den Behörden bleibt es übrigens vorbehalten, bei dem Zusammentreffen mehrerer gleich geeigneter Bewerber um dieselbe Eisenbahn-Unternehmung die Concurrenz unter denselben zu eröffnen, und jenem Bewerber den Vorzug einzuräumen, welcher die geringste Dauer der Concession oder sonstige mindere Vorrechte anspricht, oder sich zur Bestimmung geringerer Tarifspreise anheischig macht.

§. 3.

Zur Errichtung von Eisenbahnen ist eine zweifache, von der Allerhöchsten Schlußfassung abhängige Bewilligung erforderlich:

a) Eine vorläufige provisorische zur Veranstaltung aller Vorbereitungen, die zur künftigen Ausführung der Unternehmung nöthig sind, wobei eine angemessene Zeitfrist festgesetzt wird, binnen welcher diese Vorbereitungen vollendet seyn müssen.

Diese vorläufige Bewilligung gewährt einstweilen ein Vorrecht vor anderen Privaten, welche sich später für dieselbe Unternehmung melden könnten.

b) Eine definitive Bewilligung zur wirklichen Ausführung der Unternehmung.

Die vorläufige Bewilligung wird auch einzelnen Personen, die definitive Concession aber in der Regel nur einer bereits gebildeten Actien-Gesellschaft oder einer fortdauernden moralischen Person ertheilt.

§. 4.

Um die vorläufige Bewilligung zu einer Eisenbahn-Unternehmung zu erlangen, müssen folgende Vorbedingungen vorhanden seyn:

a) Zur Anlegung der Eisenbahn in der angesuchten Richtung darf zuvor keinem anderen Privaten ein ausschließendes Recht verliehen worden seyn.

b) Die Herstellung der angesuchten Eisenbahn muß überhaupt nützlich und keinem Bedenken unterworfen seyn. Ein solches Bedenken tritt insbesondere auch dann ein, wenn durch die vorgeschlagene Bahnlinie die Errichtung einer

anderen diese durchkreuzenden oder mit ihr parallel laufenden Bahn bedeutend erschwert oder verhindert würde, an deren künftigem Zustandekommen der Staats-Verwaltung aus commerciellen und anderen öffentlichen Rücksichten viel gelegen ist.

1838 Juni.

c) Gegen die Modalitäten, unter welchen die Bittsteller die Ausführung bezielen, und welche so vollständig als zur Zeit möglich anzugeben sind, dürfen in öffentlicher Rücksicht keine Anstände obwalten.

d) Die Bittsteller müssen nach ihren persönlichen und äußeren Verhältnissen dazu geeignet erscheinen, damit ihnen die Veranstaltung der dießfälligen Vorbereitungen anvertraut werden könne.

§. 5.

Durch die vorläufige Bewilligung erhalten die Bittsteller das Recht, auf ihre Kosten alle erforderlichen Vorbereitungen in Absicht auf die Aufbringung der nöthigen Geldmittel, die Bildung eines Actien-Vereines und die Vorerhebungen für die künftige Ausführung des Baues und des Transportes vorzunehmen, wobei sie über ihr Ansuchen von Seite der Behörden durch Mittheilung ämtlicher Notizen jede, den bestehenden Verwaltungs-Grundsätzen entsprechende Hilfe und Unterstützung erhalten werden.

Dagegen übernehmen die Bittsteller nachstehende Verpflichtungen:

a) Sie haben die nöthigen Fonde entweder aus eigenem Vermögen oder durch Privat-Subscription aufzubringen, und das Vorhandenseyn derselben nachzuweisen, nebstbei aber den Actienplan und die einstweilen im Wege eines Vereines der Theilnehmer entworfenen Statuten vorzulegen.

Die von den Bittstellern im Einverständnisse mit ihren Theilnehmern bearbeiteten Statuten sammt Actien-Plane, sind von den Behörden einer allseitigen und gründlichen Prüfung zu unterziehen.

Bei dieser Erörterung sind jene Bestimmungen, welche über die entsprechendste Art der Einrichtung solcher Privat-Vereine im Allgemeinen schon entweder erlassen worden sind, oder künftig werden gegeben werden, genau zu berücksichtigen, und zur Befolgung vorzuschreiben, nebstbei aber auch der Gesellschaft jene Modalitäten zur freiwilligen Annahme anzudeuten, welche von den Behörden für das Gedeihen der Unternehmung und insbesondere mit Hinsicht auf die besondere Natur der einzelnen Unternehmung als zuträglich erkannt werden. Rücksichtlich des Actien-Planes ist die Zustimmung der Finanz-Verwaltung einzuholen, die Genehmigung der Statuten und des Actien-Planes aber von der politischen Hofstelle mit dem Vorbehalte aller jener Aenderungen zu ertheilen, welche durch die später nachfolgende definitive Concession zur Eisenbahn-Unternehmung selbst verfügt, oder in deren Folge als zweckmäßig anerkannt werden sollten.

Erst nach dieser erhaltenen Genehmigung darf der Actien-Verein in öffentliche Wirksamkeit treten, und im eigenen Namen handeln.

b) Die Bittsteller und der an ihre Stelle folgende Actien-Verein haben zu bewerkstelligen, daß alle erforderlichen Vorerhebungen innerhalb der vorgezeichneten Frist mit möglichster Genauigkeit vollendet seien, namentlich hat der Actien-Verein das Gesuch um die definitive Bewilligung zur Ausführung der Unternehmung und um die Ausfertigung einer Concessions-Urkunde, dann ein näher ausgearbeitetes Project über die ganze

1838. Juni.

Unternehmung nebst den Voranschlägen über die Kosten und Erträgnisse zu überreichen.

Vorerwähnte Bestimmungen finden auch nach Thunlichkeit auf bereits gesetzlich gegründete moralische Personen, so weit sie eine Eisenbahn errichten wollen, ihre Anwendung.

§. 6.

Im öffentlichen und in dem eigenen Interesse der Privaten haben die Behörden bei Prüfung des Actien-Planes und Statuten-Entwurfes ihr Augenmerk dahin zu richten, daß die angetragene Unternehmung ernstlich gemeint, und nicht eine Vorspiegelung sei, um die Actien zu einem Börsespiele zu mißbrauchen, deßhalb sind folgende Vorsichten zu beobachten:

a) Der im §. 5, sub a, ausgesprochenen Verpflichtung zufolge, hat die Behörde für jede einzelne Unternehmung eine Summe festzusetzen, welche durch die Theilnehmer schon bei Vorlegung des Entwurfes zu den Actien-Vereinsstatuten zugesichert seyn muß.

b) Der Actionär, welcher die erste Einzahlung geleistet hat, bleibt, wenn er auch den erhaltenen Actien-Interimsschein an jemand Anderen veräußert, noch immer für die ferneren Ratenzahlungen so lange in Haftung, als die Umschreibung des Interimsscheines an den neuen Besitzer von der Gesellschaft nicht gut geheißen worden ist.

Die vor der erfolgten gänzlichen Einzahlung des Actien-Betrages ausgestellten Interimsscheine bleiben von jeder Notirung auf der Börse und von dem gesetzlichen Verkehre durch Sensale ausgeschlossen.

§. 7.

Das von dem Actien-Vereine oder einer fortdauernden moralischen Person vorgelegte Project zur Erbauung der Eisenbahn selbst ist, bevor dasselbe zur Erlangung der Concession der Allerhöchsten Schlußfassung überreicht werden kann, einer sorgfältigen Prüfung zu dem Ende zu unterziehen, damit das Bauwerk selbst und dessen Einzelnheiten, so weit Letztere bekannt sind, nichts enthalten, was in irgend einer öffentlichen Rücksicht beanständet werden könnte, und hiernach unzulässig oder einer Modification bedürftig wäre.

Diese Prüfung ist in jedem einzelnen Falle einer eigenen, bei der politischen Landesstelle niederzusetzenden Commission mit Zuziehung von Militär-, dann technischen und mercantilen Sachverständigen und Abgeordneten der einschlägigen Behörden zu übertragen.

Die Vorsichten, welche von den Behörden mit Hinsicht auf die bereits gemachten Erfahrungen und technischen Entdeckungen als nothwendig oder besonders entsprechend erkannt werden, um die allgemeine Sicherheit zu bewahren, und namentlich benachbarte Gebäude, öffentliche Straßen und Brücken, oder die von der Eisenbahn Gebrauch machenden Personen vor Beschädigungen zu schützen, sind mit näherer Angabe oder wenigstens mit allgemeiner Andeutung unter die Bedingungen der Concession aufzunehmen, oder der Eisenbahn-Unternehmung nachträglich zur Pflicht zu machen.

Dahin gehören insbesondere die Vorsichtsmaßregeln gegen Feuersgefahren, die Bezeichnung der Spur- und Geleisweite, des zulässigen Maßes, der Krümmungen der Bahn &c. &c.

1838. Juni.

§. 8.

Der Umfang der Rechte, welche durch die Concession mehr oder weniger ausgedehnt zugestanden werden, wird durch nachfolgende Bestimmungen bezeichnet:

a) Die Eisenbahn-Unternehmung erhält das Recht, eine Eisenbahn auf der durch die Anfangs- und Endpuncte bezeichneten, und durch die Angabe der vorzüglichsten Zwischenpuncte näher bestimmten Bahnlinie zu erbauen, wie auch Seitenbahnen zur Herbeischaffung der Bau-Materialien für die Zeit, bis zum vollendeten Baue zu errichten, jedoch mit der Verbindlichkeit, die Baupläne der vorläufigen Prüfung und Genehmigung der Behörden zu unterziehen.

Dem zufolge ist keinem Anderen gestattet, eine andere, dieselbe Bestimmung habende Eisenbahn für den Gebrauch des Publikums zu errichten, bei welcher es lediglich darauf abgesehen ist, dieselben Endpuncte mit einander in Verbindung zu bringen, ohne auf dem Bahnzuge neue, in commerzieller Beziehung wichtige Zwischenpuncte zu berühren.

Der Staatsverwaltung bleibt es jedoch ausdrücklich vorbehalten, einer anderen nachfolgenden Unternehmung die Bewilligung zur Anlegung einer Zweig- oder in fortgesetzter Verlängerung laufenden Eisenbahn zu ertheilen, ohne daß dagegen von Seite der ersten Unternehmung ein Einspruch erhoben oder eine Ersatzforderung gestellt werden könnte.

Solche Unternehmungen haben die Verpflichtung auf sich, wegen der wechselseitigen Benützung ihrer Bahnen zu dem Transports-Betriebe ein billiges Einverständniß unter sich zu treffen. Sollte ein solches Uebereinkommen nicht zu Stande kommen, so hat die politische Landesstelle, sobald von einem Theile darum nachgesucht wird, als Schiedsrichter einzuschreiten.

b) Einer gemeinnützig erkannten Eisenbahn-Unternehmung wird das Recht der Expropriation in Gemäßheit des §. 365 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, jedoch nur in Ansehung jener Räume verliehen, welche zur Ausführung der Unternehmung für unumgänglich nothwendig erkannt werden.

Das Erkenntniß hierüber steht der politischen Landesstelle zu.

Wegen der angemessenen Entschädigung, welche für das in Anspruch genommene Privat-Eigenthum zu leisten ist, soll vor Allem eine gütliche Ausgleichung versucht werden. Wenn dieses mißlingt, so hat die Eisenbahn-Unternehmung die gerichtliche Schätzung bei der Real-Instanz anzusuchen, und den durch die Schätzung festgesetzten Betrag an den Grundeigenthümer zu bezahlen, oder wenn die Zahlung wegen Verweigerung der Annahme oder wegen anderer Hindernisse nicht geschehen kann, zur Real-Instanz zu erlegen, wornach sie an dem Beginne des Baues in dieser Rücksicht nicht mehr gehindert werden darf. Sind jedoch bei der Schätzung nicht alle Vorschriften der Gerichtsordnung über den gerichtlichen Augenschein beobachtet worden, so bleibt den Grundeigenthümern, die auf eine höhere Entschädigung Anspruch zu haben glauben, der Weg Rechtens vorbehalten. Auf gleiche Art ist auch für die bloß vorübergehende Benützung des fremden Eigenthumes dem an dem Gebrauche seines Eigenthumes gehinderten Privaten die angemessene Vergütung zu leisten.

1838. Juni.

c) Wenn der bewilligte Bahnzug ein öffentliches Gut durch- oder überschreitet, so liegt es der Unternehmung ob, dieses nach jedesmaliger Anordnung der Behörden in solchen Bauvorkehrungen zu bewerkstelligen, durch welche der entzogene Theil dem allgemeinen Gebrauche durch eine andere Herstellung wieder vollkommen ersetzt, und sonst allen daraus zu besorgenden öffentlichen Nachtheilen vorgebeugt wird.

d) Wenn die Eisenbahn über eine öffentliche Brücke oder einen öffentlichen Damm geführt wird, so hat sich die Unternehmung wegen des Gebrauches dieser Anstalten gehörig abzufinden.

e) Die Unternehmung erhält das ausschließende Recht, auf ihrer Bahn Personen und Sachen aller Art mit Zugvieh oder anderer Kraft zu transportiren, die Preise nach Umständen festzusetzen; doch ist der dießfällige Preis-Tarif öffentlich kundzumachen, und bleibt es der Staatsverwaltung vorbehalten, dann, wenn die reinen Erträgnisse der Bahn 15 Percent der Einlagen überschreiten, auf eine billige Herabsetzung der Preise einzuwirken.

f) Die Eisenbahn-Unternehmung ist verpflichtet, auf Begehren der Postgefälls-Verwaltung alle Briefe, Schriften und Amtspackete ohne Vergütung zur Transportirung zu übernehmen.

Die Beförderung der übrigen, bei den Postämtern aufgegebenen Poststücke liegt der Eisenbahn-Unternehmung nur gegen ein Entgelt ob, in Ansehung dessen mit der Postgefälls-Verwaltung das Uebereinkommen zu treffen, und dabei als Richtschnur anzunehmen ist, daß die Privaten für dergleichen mittelst der Post-Anstalt aufgegebenen Frachtstücke keine größere Zahlung zu leisten haben, als wenn diese Frachtstücke der Eisenbahn unmittelbar zur Beförderung übergeben worden wären, und daß die Eisenbahn-Unternehmung den 25. Theil (4 Percent) ihrer hierbei bezogenen Brutto-Einnahme der Post-Anstalt überlasse.

Eben so steht es der Finanz-Verwaltung zu, bei Personen-Transporten, wenn sie auf Eisenbahnen zwischen solchen Orten Statt finden, welche durch Staats-Postanstalten verbunden sind, dann eine mäßige Gebühr, und zwar in Form einer Abfindungssumme einzuheben, wenn die Ertragsverhältnisse mit Rücksicht auf die landesüblichen Zinsen, und den bei anderen Industrie-Unternehmungen vorkommenden Ertrag günstig sind.

Die Bemessung der Gebühr selbst hat im Einverständnisse mit der politischen Hofstelle zu geschehen.

g) Wenn die Militär-Verwaltung zur Beförderung von Truppen oder Militär-Effecten von der Eisenbahn Gebrauch zu machen wünscht, so sind die Unternehmer verpflichtet, derselben hierzu alle zum Transporte dienliche Mittel gegen Vergütung der sonst allgemein für Private bestehenden Tarifspreise sogleich zur Verfügung zu stellen.

§. 9.

Die Dauer einer Eisenbahn-Concession ist in der Regel auf höchstens 50 Jahre mit der beigefügten Bedingung festzusetzen, daß verhältnißmäßige Theile der Bahn in gewissen, für jede Unternehmung besonders auszumessenden mehreren Jahres-Terminen bei sonstigem Erlöschen der Concession vollendet seyn müssen.

Unternehmungen für Bahnen von sehr langer Ausdehnung kann in besonders rücksichtswürdigen Fällen auch eine, 50 Jahre überschreitende Dauer der Concession zugestanden werden.

Nach Ablauf der Dauer, oder bei sonstigem Erlöschen der Concession, geht bei jenen Eisenbahn-Unternehmungen, welchen mittelst der Concession das Befugniß zur Expropriation verliehen worden ist, das Eigenthum an der Eisenbahn selbst, an dem Grunde und Boden und den Bauwerken, welche dazu gehören, sogleich durch das Gesetz ohne Entgelt und unmittelbar an den Staat über.

1838. Juni.

In diesem, so wie in jedem anderen Falle, verbleibt aber den Unternehmern das Eigenthum an allen ausschließlich zu dem Transports-Geschäfte bestimmten Gegenständen, Fahrnissen, Vorrichtungen und Realitäten.

Die Staatsverwaltung wird jedoch auf den Fall, wenn die Unternehmer in der für die Dauer der Concession bestimmten Zeit ohne ihre Schuld, keinen zureichenden Ersatz für ihre Bau-Auslagen erlangt haben sollten, billige Rücksicht nehmen, und sich geneigt finden lassen, den Unternehmern die Fortsetzung ihres Transports-Betriebes nach Maßgabe des erlittenen Verlustes eine angemessene Zeit hindurch zu gestatten.

§. 10.

Die nächste Folge der erhaltenen definitiven Concession, mit welcher übrigens auch die Actien-Vereins-Statuten in genauen Einklang zu bringen sind, ist das Recht der Unternehmer, zur wirklichen Ausführung zu schreiten, wogegen sie verpflichtet sind, die in der Concession aufgenommenen Bedingungen vollkommen zu beobachten, widrigens bei Nichtbefolgung oder Verletzung der dießfälligen Bestimmungen und nach vorausgegangener fruchtloser Warnung und Ahndung die Concession erlischt.

Die Behörden haben über die Erfüllung dieser Bestimmungen sorgfältig zu wachen, und sich von dem Fortschreiten der Unternehmung fortwährend in Kenntniß zu erhalten.

Die politische Landesstelle hat für jede von einem Actien-Vereine besorgte Eisenbahn-Unternehmung einen Commissär zu bestellen, dessen Bestimmung es ist, jeden statuten- oder vorschriftswidrigen Vorgang der Unternehmung auf geeignete Art zu verhindern. Ohne auf die Leitung der Geschäfte, oder auf irgend einen Zweig der Gebarung einen berathenden oder entscheidenden Einfluß zu nehmen, ist derselbe ermächtiget, allen Berathungen beizuwohnen, alle Acten und Rechnungs-Abschlüsse einzusehen, und alle ihm dienlich scheinenden Aufklärungen zu verlangen.

Der Aufwand, welcher für die öffentliche Verwaltung aus der Handhabung der besonderen Aufsicht über die ganze Bahn, und wegen der dießfalls erforderlichen eigenen ämtlichen Vorkehrungen entsteht, ist von der Eisenbahn-Unternehmung vollständig zu vergüten.

283.

Juli. den 3ten.

Hofdecret vom 3. Juli 1838, an das niederösterreichische Appellationsgericht.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat die Vormerkungen (gerichtlichen Verbote) auf Pensionen unter Einhundert Gulden für unzuläßig erklärt.

1838.
Juli.

284.

den 4ten. **Hofkanzlei-Decret vom 4. Juli 1838,** an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme der Gubernien in Mailand, Venedig und Zara; zufolge Allerhöchster Entschließung vom 30. Juni 1838. Sämmtlichen Appellationsgerichten mit Ausnahme des dalmatinischen mitgetheilt durch Hofdecret vom 16. Juli 1838.

Seine Majestät haben zu befehlen geruht, daß die in den §§. 284 und 285 des II. Theiles des Strafgesetzbuches, hinsichtlich des zu dem Verfahren in schweren Polizei-Uebertretungen berufenen Gerichtes, für in einem landesfürstlichen oder sonst in einem öffentlichen Amte stehende Personen festgesetzte Ausnahme auch dann einzutreten habe, wenn eine solche Person in den Pensions- oder Quiescentenstand versetzt wird.

285.

den 9ten. **Hofdecret vom 9. Juli 1838,** an das niederösterreichische Appellationsgericht; zufolge Allerhöchster Entschließung vom 30. Juni 1838.

Da die Erfahrung gezeigt hat, daß bei der großen Anzahl und Wichtigkeit der dem Magistrate in Wien zugewiesenen Geschäfte die Oberaufsicht und Leitung der drei Senate einem Individuum, nämlich dem Bürgermeister, mit dem gewünschten Erfolge nicht aufgetragen werden kann, so haben Seine Majestät zu bestimmen geruht, daß von nun an, ohne daß dadurch die Patrimonial-Gerichtsbarkeit der Gemeinde verloren zu gehen hat, die drei Senate getrennt von einander zu bestehen haben, daß der Vorstand eines jeden Senates nur für den regelmäßigen Geschäftsgang seines Senates zu sorgen, und in dieser Beziehung der Vorstand sowohl, als das Collegium selbst nur der vorgesetzten Landesbehörde, das ist, der politische Senat der niederösterreichischen Landesregierung, die Justizsenate aber dem niederösterreichischen Appellationsgerichte, sowie in dritter Instanz den Hofstellen Rechenschaft zu geben haben; daß endlich die Vorschläge zur Besetzung der Stellen bei jedem Senate ohne Dazwischenkunft der Vorstände und Mitglieder der übrigen Senate zu geschehen haben.

286.

den 30ten. **Hofkanzlei-Decret vom 30. Juli 1838,** an sämmtliche Länderstellen; Decret der obersten Justizstelle an sämmtliche Appellationsgerichte vom 6. August 1838.

Den Landesstellen und Appellationsgerichten wird der nachstehende, zwischen Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich und Seiner Majestät dem Könige von Sardinien, wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher, am 6. Juni 1838

abgeschlossene, am 21. Juni 1838 von Seiner k. k. Majestät ratificirte Vertrag, dessen Ratificationen am 6. Juli 1838 zu Turin ausgewechselt worden sind, mitgetheilt.

1838. Juli.

I. Artikel.

Jeder, welcher in den Staaten Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich einer von dem österreichischen Strafgesetzbuche als Verbrechen bezeichneten Handlung beinzichtiget oder schuldig befunden worden ist, und Jeder, welcher in den Staaten Seiner Majestät des Königs von Sardinien einer verbrecherischen Handlung beinzichtiget erscheint, oder schuldig befunden worden ist, die nach den daselbst in Kraft stehenden Gesetzen mit einer Eisenstrafe von mindestens zwei Jahren, oder mit einer anderen eben so lange dauernden härteren Leibesstrafe, als jene des Gefängnisses, belegt wird, soll verhaftet, und an die Gerichte desjenigen der beiden Staaten, auf dessen Gebiete das Verbrechen begangen worden ist, ausgeliefert werden.

II. Artikel.

Die Verhaftung der Schuldigen und Angeklagten soll nicht allein auf Ansuchen eines Gerichtes desjenigen der beiden Staaten, auf dessen Gebiet das Verbrechen begangen worden ist, sondern auch von Amtswegen Statt finden. Ihre Auslieferung aber soll stets der Gegenstand einer unmittelbaren ämtlichen Reclamation der betheiligten Regierung selbst seyn und an den Gränzen beider Staaten vollzogen werden.

Eine solche Reclamation hat, was die Verurtheilten betrifft, mit der Uebersendung des Urtheiles, jedoch nur zur Kenntnißnahme, rücksichtlich der bloß Beinzichtigten aber mit der einfachen Angabe des Verbrechens zu geschehen.

III. Artikel.

In keinem Falle, noch aus irgend einem Grunde, sollen die hohen abschließenden Theile verbunden seyn, die Auslieferung ihrer eigenen Unterthanen zuzugestehen. Wenn daher ein Unterthan der einen Regierung, nachdem er in den Staaten der anderen ein Verbrechen begangen, in sein Vaterland zurück gekehrt wäre, so darf er nicht ausgeliefert werden, sondern es soll gegen ihn von Amtswegen von den Gerichten des Staates, welchem er angehört, verfahren, und eintretenden Falles die in den daselbst geltenden Gesetzen bestimmte Strafe über ihn verhängt werden. Zu diesem Ende sind die Behörden des anderen Staates gehalten, diesen Gerichten die Zeugenverhöre und die auf die Verbrechen bezüglichen Acten, entweder in Urschrift gegen Verbindlichkeit der Zurückstellung, oder in beglaubigter Abschrift, so wie auch dasjenige, was das Corpus delicti ausmacht, und überhaupt jedes zur Ueberweisung des Schuldigen geeignete Beweismittel mitzutheilen.

Das Urtheil aber soll von einer Regierung der anderen zur bloßen Kenntnißnahme mitgetheilt werden.

IV. Artikel.

Sollte der Fall eintreten, daß ein nach den obenstehenden Bestimmungen auszuliefernder Verbrecher, in dem Staate, wohin er sich geflüchtet, Kriegsdienste genommen hätte, so wird hiermit festgesetzt, daß die anfordernde Regierung an diejenige, welcher die Auslieferung obliegt, hundert piemontesische Lire, oder vierzig Gulden österreichischer Conventions-Münze, als Ersatz für die Anwerbungskosten, für das Handgeld, für die Bekleidung und dergleichen, zu entrichten hat.

1838.
Juli.

V. Artikel.

Wenn eine der beiden Regierungen die Auslieferung eines Individuums, wegen eines außerhalb der beiderseitigen Staatsgebiete begangenen Verbrechens, welches den anfordernden Staat zu einem gerichtlichen Verfahren gegen dasselbe veranlaßt, nachsuchen sollte, so behalten sich die hohen abschließenden Theile vor, mit Rücksicht auf die mit anderen Staaten bestehenden Verträge, so wie auf die Beschaffenheit und die Umstände des Verbrechens, die Auslieferung zu bewilligen oder zu verweigern.

VI. Artikel.

Im Falle derjenige, dessen Auslieferung verlangt wird, schon früher ein Verbrechen in dem Staate, an welchen die Anforderung ergeht, begangen hat, so soll es Letzterem frei stehen, entweder vor der Gewährung der Auslieferung den Verbrecher die verdiente Strafe abbüßen zu lassen, oder aber denselben zugleich mit den Untersuchungsacten zu dem Ende auszuliefern, damit diese den Gerichten des anfordernden Staates zur Richtschnur dienen können, um eine verhältnißmäßige Verschärfung der Strafe eintreten zu lassen. Ein gleiches Verfahren soll in Bezug auf jenen Verbrecher beobachtet werden, der in dem Staate, bei welchem die Auslieferung nachgesucht wird, ein späteres Verbrechen begangen hätte, wenn dieses gleich schwer oder schwerer als dasjenige wäre, dessen er sich in dem Gebiete des reclamirenden Staates schuldig gemacht hat. Im Falle eines minderen Verbrechens soll aber die Auslieferung zugestanden werden.

VII. Artikel.

Wenn vor der Auslieferung von den Beamten des Staates, in welchem die Verhaftung erfolgt ist, Untersuchungs- oder andere Acten zur Erhebung des Thatbestandes aufgenommen worden wären, so sollen sie dem anfordernden Staate gegen alleinige Erstattung der Schreibgebühren ausgehändiget werden. Nebst den Untersuchungs- und anderen Acten sollen Waffen, Geld und alle anderen auf die Untersuchung Bezug habenden Gegenstände ausgeliefert werden.

VIII. Artikel.

Sowohl die entwendeten als nicht entwendeten Sachen, welche im Laufe der Untersuchung als Eigenthum dritter Personen erkannt werden, sollen, nach gehörig in der Untersuchung davon gemachtem Gebrauche, den Eigenthümern kostenfrei zurückgegeben werden, sobald sie nämlich ihre Ansprüche vor dem ordentlichen Richter ihres Wohnortes oder vor dem Untersuchungsrichter, vermittelst rechtsgiltiger Beweise begründet und darauf einen günstigen Bescheid erhalten haben. Ueber die den Verbrechern zugehörigen und bei ihnen gefundenen Sachen soll nach den Gesetzen des Staates, in welchem das Urtheil vollzogen wird, verfügt werden.

IX. Artikel.

Was die Verhaftung der Verbrecher betrifft, so können die ordentlichen Gerichtsbehörden, so wie auch die Polizeibeamten beider Staaten darüber unter einander das Einvernehmen pflegen und dieselbe vollziehen lassen, doch sind sie gehalten, sogleich die Regierung, welcher sie unterstehen, davon in Kenntniß zu setzen, damit das Ansuchen um die Auslieferung des Verhafteten gestellt, und wenn der Fall hierzu vorhanden ist, das Zugeständniß derselben gemacht werden könne.

X. Artikel.

Diejenige Regierung, welche in Folge der gegenwärtigen Uebereinkunft in dem Falle ist, zur Auslieferung irgend eines Verurtheilten oder Angeklagten aufgefordert zu werden, darf denselben weder begnadigen, noch ihm freies Geleite oder Straflosigkeit zusichern, mit Ausnahme desjenigen freien Geleites, welches zum Behufe des Beweises wegen anderer Verbrechen nach den Vorschriften und Uebungen des Strafrechtes ertheilt wird. Dasselbe soll jedoch so wie jedes andere, was solchen Verbrechern zugestanden worden wäre, zurückgenommen oder als ungiltig angesehen werden, sobald die Verbrecher von der anderen Regierung rechtmäßig zurückgefordert werden.

XI. Artikel.

Wenn zur Führung des Untersuchungs-Processes die Einvernehmung von Zeugen, welche in dem anderen Staate wohnen, benöthiget wird, so soll dieselbe vermittelst der gewöhnlichen Ersuchschreiben verlangt werden.

XII. Artikel.

Bei grausamen oder solchen verbrecherischen Handlungen, welche die öffentliche Ruhe zu stören geeignet sind, und an welchen Unterthanen des einen und des anderen Staates Theil genommen haben, sollen sämmtliche Mitschuldige dem Richter des Ortes, wo das Verbrechen begangen wurde, zu dem Ende ausgeliefert werden, damit, nach vorläufig zwischen den beiderseitigen Untersuchungsrichtern gepflogenem Einvernehmen, die zur vollständigen Beweisführung nöthigen Gegenstellungen und Verhöre vorgenommen werden können, worauf sodann die dem Staate, welcher um die Auslieferung ersucht worden, angehörigen Schuldigen diesem zurückgestellt werden sollen, um von seinen Gerichtshöfen abgeurtheilt zu werden.

XIII. Artikel.

Die vorsätzlichen Verhehler der in der gegenwärtigen Uebereinkunft begriffenen Verbrecher sollen nach den Gesetzen des Ortes, wo sie denselben wissentlich eine Freistätte, Hilfe oder Beförderung gewährt haben, behandelt werden.

XIV. Artikel.

Da es den öffentlichen Localbeamten, besonders gegen die Gränze hin, pflichtmäßig obliegt, ein wachsames Auge auf das Treiben der arbeitslosen, umherziehenden Fremden zu haben, so werden sie, wenn ein in der gegenwärtigen Uebereinkunft vorhergesehener Fall eintritt, den Bestimmungen derselben eifrigst nachzukommen sich angelegen seyn lassen.

XV. Artikel.

Zur besseren Handhabung der Polizei in beiden Staaten sollen, in dem Falle, wo von der einen oder der anderen Regierung die aus was immer für einem Grunde aus ihrem Gebiete Abgeschafften bis an die Gränze abgeführt werden, die Behörden des einen Staates es sich angelegen seyn lassen, jene des anderen Staates wenigstens zwei Tage vorher davon in Kenntniß zu setzen, damit diese in Beziehung auf solche Personen, die einer klugen Vorsicht und Wachsamkeit entsprechenden Maßregeln schnell und sicher einleiten können.

XVI. Artikel.

Gleicherweise sollen die beiderseitigen Richter und Gerichtsbehörden, in deren Gerichtsbezirk sich solche Personen befinden, die angeschuldiget sind, Verbrechen, auf welche sich die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt, begangen zu haben, alle

1838. Juli.

mögliche Sorgfalt anwenden und in vollkommenem Einverständnisse unter einander vorgehen, um deren Anhaltung zu bewirken, so wie auch um wechselseitig den Ersuchschreiben wegen der Zeugenverhöre und wegen anderer Erhebungen und Nachforschungen, welche die aufrechte Handhabung der Strafgerechtigkeit erheischen dürfte, unmittelbare Folge zu geben, endlich auch um die ungesäumte Abfassung der dießfälligen Untersuchungs-Acten zu veranlassen.

XVII. Artikel.

Die Unterhaltskosten der Verbrecher von dem Augenblicke ihrer Verhaftung an bis zu jenem ihrer Auslieferung, so wie die Kosten des Unterhaltes der Pferde, sollen dem anfordernden Staate zur Last fallen und nach dem, was in dem Staate, an welchen die Auslieferungsforderung gestellt wird, für andere Verhaftete eingeführt ist, bemessen werden, mit Ausnahme jedoch der größeren Auslagen, welche die Eigenschaft und die Umstände der verhafteten Personen oder andere Beweggründe veranlassen dürften, und welche eben so wie jene für die Abschriften der Untersuchungs-Acten von sechs zu sechs Monaten nach Maßgabe der besonders darüber beizubringenden Ausweise zurück zu zahlen und zwischen den beiden Regierungen abzurechnen sind.

XVIII Artikel.

Die zur Verfolgung der Verbrecher herbeigeeilte oder abgesendete bewaffnete Mannschaft soll an den Gränzen beider Staaten einhalten. Auf dem Gebiete des anderen Staates dürfen die Verbrecher nur von einem oder höchstens zwei Individuen, welche unbewaffnet und mit einem sie legitimirenden Amtsbefehle versehen seyn müssen, bis zu dem nächsten Orte verfolgt werden, um von den daselbst befindlichen Civil- und Militär-Behörden deren Auslieferung zu verlangen. Letztere sollen sogleich alle möglichen Mittel anwenden, das oder die verfolgten Individuen aufzufinden und unverzüglich verhaften zu lassen. Das festgenommene Individuum soll in den Gefängnissen des Staates, wo die Verhaftung erfolgt ist, in Gewahrsam gehalten werden, damit die vor der Auslieferung zwischen den Regierungen zu pflegenden ministeriellen Verhandlungen Platz greifen können.

XIX. Artikel.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll während der Dauer von fünf Jahren, von dem Tage der Auswechslung der Ratificationen an gerechnet, volle Kraft und Wirksamkeit haben. Sie soll von fünf zu fünf Jahren als erneuert angesehen werden, wenn nicht einer der beiden abschließenden Theile sechs Monate vor dem Ablaufe des erwähnten Zeitraumes seine Absicht, davon zurückzutreten, kund gibt.

XX. Artikel.

Sie soll ratificirt und die Ratificationen sollen zu Turin nach Verlauf Eines Monates, von dem Tage der Unterfertigung an gerechnet, und wo möglich noch früher, ausgewechselt werden, worauf sie in beiden Staaten mit den gewöhnlichen Förmlichkeiten bekannt zu machen ist.

287.

August. den 2ten.

Hofkanzlei-Decret vom 2. August 1838, an das böhmische Landes-Gubernium.

Dem Gubernium wird zur künftigen Darnachachtung bedeutet, daß nach einer, aus Anlaß einer allerunterthänigst gestellten Anfrage, erflossenen Allerhöchsten

Entschließung vom 19. Juni 1835 die im §. 403, II. Theiles des Strafgesetzes, vorgesehene Zurücksendung der Acten an die erste Instanz keineswegs wegen einer unrichtigen Beurtheilung des Falles in dem Erkenntnisse der ersten Instanz, sondern nur dann Statt zu finden habe, wenn die Untersuchung als mangelhaft erkannt wird.

1838. August.

288.

Hofkanzlei-Decret vom 2. August 1838, an das steiermärkische Gubernium, dem innerösterreichisch-küstenländischen Appellationsgerichte mitgetheilt durch Justiz-Hofdecret vom 14. August 1838.

den 2ten.

In der Licitations-Ordnung vom 15. Juli 1786, Nr. 565 der Justiz-Gesetzsammlung, sind die gerichtlichen Versteigerungen den Gerichten, alle übrigen den politischen Behörden zugewiesen. Was zu den gerichtlichen Versteigerungen gehört, ist durch den §. 2 der erwähnten Versteigerungs-Ordnung und durch das Hofdecret vom 13. Juli 1789, Nr. 1032 der Justiz-Gesetzsammlung, vorgezeichnet.

Die Justizbehörden können sich daher in die Bewilligung oder Abhaltung freiwilliger Versteigerungen, wenn sie nicht unter die gerichtlichen zu zählen sind, nicht einlassen, und es geht nicht an, es der Willkühr der Parteien zu überlassen, ob sie die freiwillige Versteigerung bei der Justiz- oder politischen Behörde ansuchen wollen, da dieses nur zu neuen Conflicten führen würde, denen schon durch das Hofdecret vom 21. Jänner 1831, Nr. 2502 der Justiz-Gesetzsammlung, vorgebeugt werden wollte.

289.

Hofkanzlei-Decret vom 9. August 1838, an das galizische Gubernium.

den 9ten.

Jener Curat-Priester, welcher kein anderes Einkommen, als eine ihm aus dem Religionsfonde bewilligte Alimentation bezieht, verliert, sobald derselbe in strafgerichtliche Untersuchung gezogen wird, und deßhalb im Criminal-Inquisitions-Arreste sich befindet, die Alimentation aus dem Religionsfonde, dagegen hat für dessen Unterhalt der Criminalfond nach §. 313, I. Theiles des Strafgesetzes, im Falle der Mittellosigkeit zu sorgen, weil die Alimentation der Geistlichkeit nicht als Gebühr, sondern als eine Unterstützung in der Absicht bewilliget wird, um sie von einem ihren Stand herabwürdigenden Erwerbsmittel abzuhalten, und der Religionsfond nicht verhalten werden kann, für Priester im Criminal-Inquisitions-Arreste eine Gnadengabe zu verabreichen.

1838.
August.

290.

den 18ten. **Hofkammer-Decret vom 18. August 1838,** an sämmtliche Länderstellen, im Einverständnisse mit der vereinigten Hofkanzlei.

In Zukunft soll nicht nur über jede vorkommende nachträgliche Verzichtleistung auf die Geheimhaltung einer ursprünglich geheim gehaltenen Erfindung, Entdeckung oder Verbesserung nebst der Eintragung der Privilegiumsbeschreibung in die öffentlichen Register eine Kundmachung durch die öffentlichen Blätter mit der Wirkung eingeleitet werden, daß erst die von der Zeit dieser Kundmachung an unternommenen Nachahmungen des Privilegiums-Objectes der in dem §. 29 des Allerhöchsten Patentes vom 31. März 1832 (J. G. S. Nr. 2556) vorgesehenen Strafe unterliegen können; sondern es soll auch bei der Kundmachung der Privilegien-Verleihungen rücksichtlich eines jeden Privilegienwerbers, der sich die Geheimhaltung seiner Privilegiumsbeschreibung gleich ursprünglich ausbedungen hat, der Beisatz: „Hat sich die Geheimhaltung seiner Beschreibung ausdrücklich bedungen", in die dießfällige Verlautbarung aufgenommen werden.

291.

den 21ten. **Hofkammer-Decret vom 21. August 1838,** an das dalmatinische Gubernium. Dem dalmatinischen Appellationsgerichte mitgetheilt durch Hofdecret vom 18. Februar 1839.

Auf eine noch nicht liquide und nicht angewiesene Forderung kann bei den öffentlichen Cassen nach der bei ihnen bestehenden Einrichtung die Vormerkung eines gerichtlich bewilligten Verbotes oder einer gerichtlichen Pfändung um so weniger eingeleitet werden, als, so lange die Zahlungsanweisung noch nicht erfolgt ist, auch die Casse noch nicht gewiß ist, welche die Zahlung zu leisten haben wird, und keine zur Zahlung verpflichtete Casse besteht.

292.

den 29ten. **Decret der Studien-Hofcommission vom 29. August 1838,** an die Gubernien zu Mailand und Venedig; zufolge Allerhöchster Entschließung vom 21. April 1838.

Die Professoren der Universität haben den Rang nach den wirklichen Räthen der k. k. Tribunale einzunehmen.

1838. Septemb. den 6ten.

293.

Niederösterreichisches Regierungs-Decret vom 6. September 1838, an den Wiener Magistrat.

Auf das dem Wiener Magistrate zustehende Heimfallsrecht auf die erblosen Verlassenschaften der Findlinge hat weder der Geburts- noch der Aufenthaltsort des Findlings einen Einfluß, sondern dem Wiener Magistrate steht dieses Heimfallsrecht auf den erblosen Nachlaß aller Findlinge, so lange dieselben Zöglinge der Findelanstalt sind, und auf Kosten derselben, sei es in oder außer dem Burgfrieden des Wiener Magistrates, verpflegt werden, zu; hingegen erlischt dieses Heimfallsrecht des Wiener Magistrates, sobald der Findling durch Uebergabe in die unentgeltliche Pflege an eine Partei, oder durch Ueberschreitung des Normal-Alters aus der Fondsverpflegung tritt, somit aufhört, Zögling der Anstalt zu seyn.

294.

den 10ten.

Hofdecret vom 10. September 1838, an sämmtliche Appellationsgerichte, mit Ausnahme des dalmatinischen; im Einvernehmen mit der allgemeinen Hofkammer und der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen.

Die Frage: ob dem Erben oder Legatar nach den für ihn geltenden besonderen Vorschriften, oder in Rücksicht auf die Beschaffenheit des ihm angefallenen Vermögens, eine Befreiung von dem landesfürstlichen Mortuar zu statten komme, ist nach dem Sinne der Allerhöchsten Entschließung vom 7. August 1837 *) nicht von den Gerichten, sondern von den Cameralbehörden zu entscheiden.

295.

den 14ten.

Hofkanzlei-Decret vom 14. September 1838, an das steiermärkische Gubernium.

Die analoge Anwendung des §. 476 des I. Theiles des Strafgesetzes kann auf schwere Polizei-Uebertretungen nur in soferne Statt finden, als selbe dem Beschuldigten günstig ist, und es kann demnach gegen ein wegen einer schweren Polizei-Uebertretung abgeurtheiltes Individuum, wenn gegen dasselbe später eine früher

---

*) Hof-Decret vom 16. October 1837 an sämmtliche Appellations-Gerichte mit Ausnahme des dalmatinischen; zufolge Allerhöchster Entschließung vom 7. August 1837.

Um die Zweifel zu beseitigen, welche über die Amtswirksamkeit der Gerichtsbehörden bei Bestimmung der landesfürstlichen Mortuars-Taxe erhoben worden sind, haben Se. Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 7. August 1837 Nachstehendes zu bestimmen geruht:

Erstens. Die Entscheidung, welches Vermögen als reines ohne weiteren Abzug dem landesfürstlichen Mortuar unterliegendes Verlassenschafts-Vermögen anzusehen sei, steht nur den Justiz-Behörden, die Bemessung des Betrages der Mortuars-Taxe, welcher von diesem Vermögen zu entrichten ist, uur den Cameral-Behörden zu.

Zweitens. Jedes landesfürstliche Gericht hat daher als Abhandlungs-Instanz das reine Vermögen, welches ohne weiteren Abzug der landesfürstlichen Mortuars-Taxe unterliegen soll, genau zu bestimmen, und sowohl der Partei als dem Taxamte mittelst eigenen Decretes bekannt zu machen, ohne sich in die Festsetzung des Betrages oder des Maßstabes der zu entrichtenden Mortuars-Taxe einzulassen.

Drittens. Der Partei und dem Taxamte bleibt frei, gegen die von dem Gerichte getroffene Bestimmung bei demselben binnen 14 Tagen ihre Erinnerungen schriftlich zu überreichen, welches darüber zu entscheiden und seine Entscheidung jedesmal beiden Theilen zuzustellen hat.

Fällt diese Entscheidung ganz oder zum Theile gegen das Begehren des Taxamtes aus, so ist dieselbe zugleich auch dem Fiscal-Amte zuzustellen.

Viertens. Der Recurs gegen diese Entscheidung oder gegen jene des Appellations-Gerichtes ist jedesmal bei dem Richter erster Instanz zur weiteren Beförderung zu überreichen.

Fünftens. Das Taxamt hat von dem durch die Verfügung der Justiz-Behörden zur Berechnung des Mortuars bestimmten reinen Vermögen den Betrag des Mortuars zu bemessen

1838. Septemb. begangene gleiche Polizei-Uebertretung vorkömmt, wegen Letzterer nur, in so fern ein Verfahren eingeleitet werden, als es hierbei etwa auf eine Entschädigung ankömmt, und die in der eben gedachten Beziehung geforderten Umstände des §. 476 des I. Theiles des Strafgesetzes eintreten.

296.

den 21ten. **Hofkammer-Decret vom 21. September 1838,** an sämmtliche Länderstellen.

Aus den zur Einsicht hierher gelangenden Geschäfts-Protokollen der Länderstellen hat man sich bereits mehrmal überzeugt, daß bei Bemessung der Provisionen für mindere Diener und ihre Witwen und Waisen mit einer besonderen Liberalität und in der Art vorgegangen werde, daß derlei Individuen günstiger behandelt erscheinen, als die nach dem 15. October 1792 mit einem Gehalte unter jährlichen zweihundert Gulden angestellten pensionsfähigen Staatsdiener und ihre Angehörigen.

Um nun einer solchen Unzukömmlichkeit für die Zukunft vorzubeugen, wird die Landesstelle angewiesen, bei Betheilung bloß provisionsfähiger Parteien sich ebenfalls an die den Cameral-Gefällen-Verwaltungen am 17. April 1832 von hieraus ertheilte besondere Norm genau zu halten.

Hofkammer-Decret vom 17. April 1832, an sämmtliche Cameral-Gefällen-Verwaltungen.

Der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung wird zur näheren Bestimmung des §. 20 ihres Wirkungskreises in Beziehung auf Provisions-Verleihungen Nachstehendes bedeutet:

Erstens. Bei Bemessung der Männer-Provisionen ist sich in der Regel an die Dienstjahre des zu provisionirenden Dieners in der Art zu halten, daß der Provisionsbetrag bei einer Dienstzeit von mehr als zehn Jahren den driten Theil des Activ-Lohnes, bei mehr als fünfundzwanzig Jahren die Hälfte desselben nicht überschreite, und die höchste Provision von fünfzehn Kreuzern nur jenen Individuen verliehen werde, welche eine Dienstzeit zwischen fünfunddreißig bis vierzig Jahren zurückgelegt haben.

Die Provisionsgebühr für Weiber ist in der Regel mit dem dritten Theile der Activ-Löhnung ihrer Männer zu bemessen.

Zweitens. Ergeben sich bei Ausmaß der Provisionsgebühr auf einen Tag Bruchtheile, so sind diese ohne Rücksicht, ob sie weniger oder mehr als einen halben Kreuzer betragen, immer zu Gunsten des Provisionisten als ein ganzer Kreuzer anzunehmen.

Drittens. In Fällen, wo die nach dem obigen Maßstabe bemessene Provision acht Kreuzer für den Diener und sechs Kreuzer für die Witwe auf einen Tag nicht erreicht, wird die Cameral-Gefällen-Verwaltung ermächtiget, die Provisionsgebühr mit Rücksicht auf die Familien-Verhältnisse der zu provisionirenden Individuen im Verhältnisse zu dem Activitätsgenusse des Dieners bis auf die er-

---

und einzufordern. Gegen diese Bemessung bleibt der Partei der Weg zur Beschwerdeführung bei den höheren Cameral-Behörden offen, die bei ihrer Entscheidung eben so, wie das Taxamt, lediglich das Vermögen zur Grundlage zu nehmen haben, welches bereits von den Justiz-Behörden hierzu bestimmt worden ist.

Sechstens. Alle früheren Gesetze, Verordnungen und Uebungen, welche bisher in Beziehung auf die Bestimmung der landesfürstlichen Mortuars-Taxe bestanden haben, werden aufgehoben, in so fern durch die gegenwärtige Vorschrift darüber Anderes verfügt wird.

wähnten Maximalbeträge von acht und beziehungsweise von sechs Kreuzern zu bemessen und anzuweisen; jedoch darf durch die Provisionsbestimmung der wirkliche Activitätsgenuß des Dieners in keinem Falle überschritten werden. Alle anderen Fälle, wo für eine günstigere Provisionsbehandlung besonders bedachtswürdige Gründe eintreten, bleiben der Schlußfassung der allgemeinen Hofkammer vorbehalten.

1838. Septemb.

Uebrigens ist da, wo nebst der Provision für die Witwe zugleich der Fall der Bemessung von Erziehungsbeiträgen für Kinder eintritt, nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften sich zu benehmen.

297.

October. den 8ten.

Hofdecret vom 8. October 1838, an das dalmatinische Appellationsgericht, über Einvernehmen mit der vereinigten Hofkanzlei und der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen.

Alle Streitsachen, welche Gegenstände betreffen, die mit unmittelbaren oder mittelbaren landesfürstlichen Lehen im Zusammenhange stehen, und woran das Fiscalamt, als Vertheidiger der Rechte des Staates, entweder als Kläger oder als Beklagter Theil genommen hat, sollen gemäß der Bestimmung der Jurisdictions-Norm vom 10. September 1827 (J. G. S. Nr. 2303) vor dem Tribunale zu Zara verhandelt werden.

Jene Streitsachen hingegen, welche Gegenstände betreffen, die mit unmittelbaren oder mittelbaren landesfürstlichen Lehen nicht im Zusammenhange stehen, und woran das Fiscalamt weder als Kläger, noch als Beklagter Theil genommen hat, gehören zur Gerichtsbarkeit des Tribunales jener Stadt, wo sich das Kreisamt jenes Kreises befindet, in welchem der Streit entsteht, selbst dann, wenn das Fiscalamt die Vertheidigung eines der streitenden Theile übernommen hätte.

Falls aber das Fiscalamt die Vertheidigung eines der streitenden Theile nicht übernommen hätte, hat das Tribunal in jenen Processen, aus deren Entscheidung das Recht des Staates oder die Substanz des Lehens Schaden leiden könnte, vor der Entscheidung die verhandelten Acten dem Fiscalamte um seine Amtserinnerung mitzutheilen, damit es die Vorkehrung treffe, daß das Eigenthumsrecht des Staates nicht etwa durch den Ausgang des Streites Schaden erleide.

Zur Entscheidung der Streitigkeiten, welche landesfürstliche oder Privat-Lehen betreffen, soll in allen drei Instanzen ein politischer Repräsentant beigezogen werden.

298.

den 16ten.

Hofdecret vom 16. October 1838, an das galizische Appellationsgericht.

Das Hofdecret vom 15. Februar 1805, Zahl 711 der Justiz-Gesetzsammlung, hat das frühere Hofdecret vom 18. Mai 1792, Zahl 16 der Justiz-Gesetzsammlung, nicht aufgehoben, daher ist, da die Behörden des Freistaates Krakau auf Urtheile österreichischer Gerichte ohne vorläufige Vernehmung des Gegners keine Execution ertheilen, auch im Falle des Ansuchens der Krakauer Gerichtsbehörden um Vollziehung ihrer Urtheile gegen k. k. österreichische Unterthanen die strengste Reciprocität zu beobachten.

1838.
October.

299.

den 17ten. **Decret der Hofkammer im Münz- und Bergwesen vom 17. October 1838,** an das galizische Gubernium.

Das Districtual-Berggericht zu Sambor hat die Anfrage gestellt, ob das Bergöhl, der Bergtheer und das Bergpech zum Bergregale gehören, wie die Frohne davon abzunehmen, und wie eine unbefugte Benützung desselben zu bestrafen sei.

Hierauf hat das k. k. Gubernium sowohl dem genannten, als auch den übrigen Berggerichten Galiziens zu bedeuten, daß das Erdöhl oder Bergtheer, so wie auch der Asphalt oder das Erd- oder Bergpech, zum Bergregale gehöre, und die Frohne davon, so wie von den Steinkohlen, mit dem zehnten Theile der Erzeugung abzunehmen, und bei einer vorkommenden unbefugten Benützung desselben nach den Berggesetzen, wie bei anderen lehenbaren Fossilien vorzugehen ist.

300.

den 18ten. **Hofkanzlei-Decret vom 18. October 1838,** an sämmtliche Länderstellen.

Da bereits durch die Hofdecrete vom 9. November 1810 (J. G. S. Nr. 916) und vom 12. November 1812 (J. G. S. Nr. 1012) gestattet worden ist, im Criminalverfahren statt der in dem §. 535 des I. Theiles des Strafgesetzes bewilligten Verpflegsgebühr von fünf Kreuzern täglich den auf die vorgeschriebene Verpflegung wirklich ausgelegten Betrag in den Fällen, wo solcher angesprochen werden kann, als Vergütung gegen den Ersatzpflichtigen in Aufrechnung zu bringen, so unterliegt es keinem Anstande, daß dieselbe Aufrechnungsart unter gehöriger Controle auch bei dem Verfahren in schweren Polizei-Uebertretungen und einfachen Polizei-Vergehen Platz greife.

301.

den 28ten. **Hofkanzlei-Decret vom 28. October 1838,** an sämmtliche Länderstellen.

Der Landesstelle wird in der Anlage der zwischen Seiner k. k. apostolischen Majestät und Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland am 3. Juli 1838 abgeschlossene Handels- und Schiffahrts-Tractat, dessen Ratificationen den 14. September 1838 zu Mailand ausgewechselt worden sind, zur übligen Kundmachung zugefertiget.

I. Artikel.

Von dem Tage der Ratification des gegenwärtigen Vertrages angefangen, sollen die österreichischen Schiffe bei ihrem Einlaufen in die Häfen des vereinten Königreiches von Großbritannien und Irland, so wie in jene aller Besitzungen Ihrer britischen Majestät, oder bei ihrem Auslaufen aus denselben, und die

englischen Schiffe bei ihrem Einlaufen in die Häfen Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich, oder bei ihrem Auslaufen aus denselben, keinen anderen oder höheren Abgaben und Zöllen von was immer für einer Art unterworfen seyn, als jenen, welche gegenwärtig den eigenen Schiffen der Nation bei ihrem Einlaufen in die besagten Häfen, oder bei ihrem Auslaufen aus denselben, auferlegt sind, oder in der Folge ihnen auferlegt werden dürften.

II. Artikel.

Alle Erzeugnisse des Bodens, des Gewerb- und Kunstfleißes der Staaten und Besitzungen Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich, mit Inbegriff der genannten Erzeugnisse, welche im Norden auf der Elbe, oder im Osten auf der Donau, ausgeführt werden können, und die in die Häfen des vereinten Königreiches und die Besitzungen Ihrer brittischen Majestät eingeführt werden dürfen, — so wie alle Erzeugnisse des Bodens, des Gewerb- und Kunstfleißes des vereinten Königreiches und der Besitzungen Ihrer brittischen Majestät, und die in die Häfen Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich eingeführt werden dürfen, — sollen in jeder Beziehung gegenseitig die nämlichen Privilegien und Freiheiten genießen, und sollen auf ganz gleiche Weise auf den Schiffen des einen, wie auf den Schiffen des anderen der hohen contrahirenden Theile, eingeführt und ausgeführt werden können.

III. Artikel.

Alle Gegenstände, welche nicht Erzeugnisse des Bodens, des Gewerb- und Kunstfleißes der beiden betreffenden Staaten oder ihrer Besitzungen sind, und die rechtmäßiger Weise aus den Häfen Oesterreichs, mit Inbebriff jener der Donau, in die Häfen des vereinten Königreiches von Großbritannien und Irland, von Malta, von Gibraltar, und in jene der anderen Besitzungen Ihrer brittischen Majestät auf österreichischen Schiffen eingeführt werden dürfen, sollen nur denselben Abgaben unterworfen seyn, welche für diese Artikel zu entrichten wären, falls sie auf englischen Schiffen eingeführt würden.

Ihre brittische Majestät bewilliget durch den gegenwärtigen Vertrag dem Handel und der Schiffahrt Oesterreichs alle Vortheile, welche aus den beiden Parlaments-Acten vom 28. August 1833 zur Regulirung des Handels und der Schiffahrt des vereinten Königreiches und der brittischen Besitzungen entspringen; so wie alle anderen Vorrechte in Bezug auf Handel und Schiffahrt, deren sich die meist begünstigten Nationen bereits gegenwärtig erfreuen, oder welche denselben in der Folge durch eingeführte Gesetze, durch geheime Rathsbefehle oder durch Tractate noch gewährt werden dürften.

IV. Artikel.

Alle österreichischen Schiffe, welche aus den Häfen der Donau bis einschließlich Galacz kommen, sollen sammt ihren Ladungen in die Häfen des vereinten Königreiches von Großbritannien und Irland, und aller Besitzungen Ihrer brittischen Majestät, gerade in derselben Weise, als wenn diese Schiffe direct aus österreichischen Häfen kämen, und mit allen Vorrechten und Freiheiten, die durch den gegenwärtigen Schiffahrt- und Handelsvertrag festgesetzt sind, zugelassen werden. In gleicher Weise sollen alle englischen Schiffe mit ihren Ladungen ganz den österreichischen gleichgestellt seyn, und fernerhin gleichgestellt bleiben, so oft diese englischen Schiffe in die erwähnten Häfen einlaufen oder aus denselben auslaufen werden.

1838.
October.

V. Artikel.

In Erwägung des Umstandes, daß die englischen Schiffe, wenn sie unmittelbar aus anderen Ländern kommen, welche nicht unter der Botmäßigkeit der hohen contrahirenden Theile stehen, mit ihren Ladungen in die österreichischen Häfen zugelassen werden, ohne irgend andere Abgaben zu bezahlen, als jene, welche österreichische Schiffe entrichten müssen, sollen auch die Erzeugnisse des Bodens und der Industrie jener Theile von Asien und Afrika, welche innerhalb der Meerenge von Gibraltar liegen, und welche in die Häfen Oesterreichs gebracht worden sind, von dort auf österreichischen Schiffen direct in englische Häfen, auf gleiche Weise und mit denselben Begünstigungen hinsichtlich aller Abgaben und Vorrechte wieder ausgeführt werden können, als wenn diese Erzeugnisse in englischen Schiffen aus österreichischen Häfen eingeführt wären.

VI. Artikel.

Alle Waaren und Handels-Artikel, welche nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages, oder nach den in den betreffenden Staaten bestehenden Vorschriften und Verordnungen, sowohl unter österreichischer als unter englischer Flagge, gesetzlich in die Länder und Besitzungen der hohen contrahirenden Mächte eingeführt, oder aus diesen Ländern und Besitzungen ausgeführt werden dürfen, sollen denselben Abgaben unterworfen seyn, es mögen selbe auf Schiffen des anderen Staates oder auf National-Schiffen eingeführt werden; und alle Waaren und Handels-Artikel, deren Ausfuhr aus den Häfen der beiden Staaten erlaubt ist, sollen zu denselben Prämien, Zollerstattungen und Vortheilen berechtiget seyn, diese Ausfuhr mag auf Schiffen des einen oder des anderen Staates geschehen.

VII. Artikel.

Alle Waaren und Handels-Artikel, welche in den Häfen der Länder und Besitzungen der hohen contrahirenden Mächte eingeführt, niedergelegt oder magazinirt werden, sollen, so lange sie im Depot oder Magazin bleiben, und nicht zum Verbrauche im Inneren verwendet werden, bei ihrer Wiederausfuhr derselben Behandlung und denselben Abgaben unterworfen werden, diese Wiederausfuhr mag in den Schiffen des einen oder des anderen Staates Statt finden.

VIII. Artikel.

In keiner Art soll von der Regierung des einen wie des anderen Staates, noch von irgend einer in deren Namen oder unter deren Authorität handelnden Gesellschaft, Corporation oder irgend einem Agenten, den Erzeugnissen des Bodens und des Gewerb- und Kunstfleißes des einen oder des anderen Staates und dessen Besitzungen, wenn selbe in die Häfen des anderen Staates eingeführt werden, in Anbetracht der Nationalität des Schiffes, auf welchem die Einfuhr dieser Erzeugnisse Statt gefunden hätte, bei dem Kaufe irgend ein directer oder indirecter Vorzug gegeben werden, indem es die bestimmte Meinung und Absicht der beiden hohen contrahirenden Mächte ist, daß auf keine Weise in solcher Hinsicht irgend ein Unterschied Platz greifen soll.

IX. Artikel.

In Betreff des Handelsverkehres durch österreichische Schiffe mit den englischen Besitzungen in Ostindien, williget Ihre brittische Majestät ein, den

Unterthanen Seiner k. k. apostolischen Majestät alle jene Vortheile und Privilegien zuzugestehen, in deren Genuß, in Folge irgend eines Vertrages oder irgend einer Parlaments-Acte, die Unterthanen oder Bürger der meist begünstigten Nation gegenwärtig stehen, oder in Zukunft stehen dürften, jedoch mit Unterordnung unter die Gesetze, Normen, Verordnungen und Einschränkungen, welche gegen die Schiffe und Unterthanen jedes anderen fremden Staates, welcher die gleichen Vortheile und Privilegien zum Behufe des Handels mit den besagten Besitzungen genießt, bereits in Anwendung sind, oder in der Folge anwendbar befunden werden dürften.

1838. October.

X. Artikel.

Der gegenwärtige Vertrag bezieht sich nicht auf die Schiffahrt und den Küstenhandel zwischen den Häfen eines und desselben der beiden contrahirenden Staaten durch Schiffe des anderen Staates, in so weit solche das Verführen von Passagieren, Gütern und Handels-Artikeln betreffen, indem diese Schiffahrt und dieser Küstenhandel den National-Schiffen vorbehalten bleiben.

XI. Artikel.

Die Schiffe und Unterthanen der hohen contrahirenden Mächte sollen durch den gegenwärtigen Vertrag wechselseitig alle die Vortheile, Vorrechte und Privilegien in den Häfen der betreffenden Staaten und Besitzungen genießen, welcher sich dermalen der Handel und die Schiffahrt der meist begünstigten Nationen erfreuen, indem der Zweck ist, den österreichischen Schiffen und Unterthanen in dem vereinten Königreiche und in den britischen Besitzungen alle jene Vortheile für Schiffahrt und Handel ungeschmälert zuzuwenden, welche durch die Navigations-Acte ddo. London den 28. August 1833, und durch eine andere Acte von demselben Datum, zur Regulirung des Handels der auswärtigen brittischen Besitzungen, zugestanden worden sind, oder welche durch geheime Rathsbefehle oder durch Tractate anderen Mächten zugestanden werden dürften; eben so sollen die englischen Schiffe und Unterthanen in den Häfen und Besitzungen Seiner k. k. apostolischen Majestät alle Vorrechte für Schiffahrt und Handel ungeschmälert genießen, welche durch die bestehenden Gesetze, Vorschriften und Verordnungen, oder durch Tractate fremden Mächten zugesichert sind, und verpflichten sich Ihre Majestäten der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, und die Königin des vereinten Königreiches von Großbritannien und Irland gegenseitig, keine Begünstigungen, Privilegien und Vorrechte irgend einer Art in Bezug auf Handel und Schiffahrt den Unterthanen irgend eines anderen Staates zuzugestehen, welche nicht auch zu gleicher Zeit auf die Unterthanen des einen oder des anderen der hohen contrahirenden Theile ausgedehnt würden, und zwar unentgeltlich, wenn die Concession zu Gunsten des anderen Staates unentgeltlich war, oder so viel möglich gegen Zugestehung derselben Compensation oder desselben Aequivalentes, falls die Concession bedingt gewesen seyn sollte.

XII. Artikel.

Die Bestimmungen des Artikels VII der zwischen den Höfen von Oesterreich, Großbritannien, Preußen und Rußland am 5. November 1815 (Polit. Ges. Samml., 43. Band, S. 354, Nr. 126) zu Paris abgeschlossenen Convention, welche sich auf den Handelsverkehr zwischen den Staaten Seiner k. k. apostolischen Majestät und den vereinten Staaten der jonischen Inseln bezieht, soll fernerhin in Kraft bleiben.

1838. October.

XIII. Artikel.

Gegenwärtiger Vertrag soll, nach erfolgter Unterzeichnung und Ratificirung, die am 21. December 1829 zu London zwischen der kaiserl. österreichischen und königl. großbritannischen Regierung abgeschlossene Schiffahrts- und Handels-Convention ersetzen, und bis zum 31. December des Jahres 1848 in Kraft bleiben, und noch über diesen Termin hinaus, bis nach Ablauf von zwölf Monaten, nachdem einer der hohen contrahirenden Theile dem anderen seine Absicht zu erkennen gegeben haben wird, seiner Dauer eine Gränze zu setzen. Sie sind nebstbei unter Sich übereingekommen, daß nach Verlauf von zwölf Monaten nach dem Tage, an welchem eine der contrahirenden Mächte eine solche Erklärung von der anderen erhalten haben würde, der gegenwärtige Vertrag und alle in demselben enthaltenen Bestimmungen für beide Theile aufhören sollen, verbindlich zu seyn.

XIV. Artikel.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt und die Ratifications-Urkunden sollen in Wien innerhalb Eines Monates, oder wo möglich noch früher, ausgewechselt werden.

Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihre Insiegel beigedrückt.

So geschehen zu Wien an 3. Juli des Jahres Unseres Herrn 1838.

Erklärung.

Der unterzeichnete Bevollmächtigte Ihrer Majestät der Königin des vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland hat von Ihrer Majestät den Befehl erhalten, bei Vornahme der Auswechslung der Ratifications-Urkunden des zwischen Ihrer großbritannischen Majestät und Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, abgeschlossenen und am 3. Juli 1838 zu Wien unterzeichneten Handels- und Schiffahrts-Vertrages, Folgendes zu erläutern und zu erklären:

1. Daß die in dem Eingange des besagten Vertrages enthaltenen Worte des englischen Textes: „the Commercial relations of their respective States and Possessions“, bedeuten sollen: „the Commercial relations *between* their respective States and Possessions“; indem diese letzte Wortform diejenige ist, die in dem Eingange der am 21. December 1829 zwischen England und Oesterreich abgeschlossenen Handels-Convention angewendet wurde *);

2. daß die Bestimmungen des dritten Artikels des vorerwähnten Tractates vom 3. Juli 1838, welche sich auf Waaren beziehen, die nicht Erzeugnisse der betreffenden Staaten sind, als gegenseitig giltig betrachtet werden sollen;

3. daß unter dem siebenten Artikel des mehrerwähnten Tractates vom 3. Juli 1838 verstanden seyn soll, daß Waaren, welche in Magazinen niedergelegt werden, einer Abgabe nicht unterworfen seyn sollen, außer wenn sie als zum Verbrauche bestimmt declarirt werden, und daß sie unter denselben Bedingungen auf den Schiffen des einen wie des anderen Staates ausgeführt werden können.

---

*) Diese Erläuterung hat auf den deutschen Text keinen Bezug, da das im Englischen corrigirte Wort „of“ ohnehin mit „zwischen“ (between) übersetzt erscheint.

Die Ratification des besagten Handels- und Schiffahrts-Vertrages von Seite Ihrer großbrittannischen Majestät wird unter den vorerwähnten ausdrücklichen Erklärungen und Erläuterungen ausgewechselt.

1838. October.

Gegeben zu Mailand am 14. September 1838.

(L. S.) F. J. Lamb.

Gegen-Erklärung.

In Folge der Erklärung, welche am heutigen Tage von Sr. Excellenz Sir Frederic Lamb, Botschafter Ihrer großbrittannischen Majestät bei Seiner k. k. apostolischen Majestät, bei Gelegenheit der Auswechslung der Ratificationen des zwischen den Bevollmächtigten Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich, Königs von Ungarn und Böhmen, und Ihrer Majestät der Königin des vereinigten Königreiches von Großbrittannien und Irland, abgeschlossenen und am 3. Juli 1838 zu Wien unterzeichneten Handels- und Schiffahrts-Vertrages, abgegeben wurde, welche Erklärung also lautet:

1. Daß die in dem Eingange des besagten Vertrages enthaltenen Worte des englischen Textes: „the Commercial relations of their respective States and Possessions", bedeuten sollen: „the Commercial relations *between* their respective States and Possessions", indem diese letztere Wortform diejenige ist, die in dem Eingange der am 21. December 1829, Pol. Ges. Samml. 57. Band, S. 761, Nr. 152, zwischen Oesterreich und Großbrittannien abgeschlossenen Handels-Convention angewendet wurde;

2. daß die Bestimmungen des dritten Artikels des vorerwähnten Tractates vom 3. Juli 1838, welche sich auf Waaren beziehen, die nicht Erzeugnisse der betreffenden Staaten sind, als gegenseitig giltig betrachtet werden sollen;

3. daß unter dem siebenten Artikel des mehrerwähnten Tractates vom 3. Juli 1838 verstanden seyn soll, daß Waaren, welche in Magazine niedergelegt werden, einer Abgabe nicht unterworfen seyn sollen, außer wenn sie als zum Verbrauche bestimmt declarirt werden, und daß sie unter denselben Bedingungen auf den Schiffen des einen wie des anderen Staates ausgeführt werden können, —

hat der unterzeichnete geheime Hof- und Staatskanzler von Seiner Majestät dem Kaiser, seinem Allerhöchsten Herrn, die Ermächtigung erhalten, in jedem Puncte dieser, von Sr. Excellenz dem Herrn Botschafter Ihrer großbrittannischen Majestät abgegebenen Erklärung beizutreten.

Gegeben zu Mailand am 14. September 1838.

(L. S.) Metternich.

302.

Hofkammer-Decret vom 6. November 1838, an die oberste Hofpostverwaltung.

November. den 6ten.

Der k. k. obersten Hofpostverwaltung wird die neue Briefpost-Ordnung, welche mit 1. Mai 1839 in Wirksamkeit zu treten hat, zur Veranlassung der Kundmachung mitgetheilt.

1838.
November.

Briefpost-Ordnung.

Erster Theil.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Versendungen, welche mit der Briefpost Statt finden.

§. 1.

Mit der Briefpost müssen Briefe und periodische Schriften versendet werden, in so weit auf diese Sachen in Gemäßheit der §§. 7, 9 und 12 des Postgesetzes vom 5. November 1837 (J. G. S. Nr. 240) der Staatsvorbehalt des ausschließenden Transportes sich bezieht, und in so weit das Brieftax-Regulativ (Briefpost-Porto-Tarif) derlei Sendungen, mit Rücksicht auf Umfang und Gewicht nicht ausdrücklich an die Fahrpost weiset, oder den Parteien in Absicht auf deren Versendung nicht die Wahl zwischen der Brief- oder Fahrpost freistellet.

Die Briefpost-Anstalt nimmt überdieß Schriften, Urkunden, Druckwerke, Kupferstiche, Lithographien, Musikalien und Muster von Stoffen, so weit diese Gegenstände das im Brieftax-Regulativ festgesetzte Gewicht nicht übersteigen, unter den im §. 2 ausgedrückten Bedingungen zur Versendung an.

2. Die Postanstalt übernimmt keine Haftung:

a) für Beischlüsse von Werth.

§. 2.

Die zur Beförderung mit der Briefpost bestimmten Sendungen dürfen keine Angabe des Werthes enthalten; die Postanstalt übernimmt dieselben, die Fälle des §. 9 ausgenommen, nur verschlossen, ohne von dem Inhalte Einsicht zu nehmen, und leistet in den Fällen von Beschädigung, Abgang oder Verlust, mit einziger Ausnahme der in den §§. 20 und 69 vorgesehenen Fälle, keinen Ersatz.

b) Für die Folgen eintretender Versäumnisse.

Auch ist die Postanstalt nicht ersatzpflichtig, wenn bei der Abfertigung, Beförderung oder Bestellung der Sendungen ein Versäumniß eintreten und dem Versender oder dem Empfänger dadurch ein Nachtheil zugehen sollte.

c) Für die Folgen irriger Zustellung.

Endlich übernimmt die Postanstalt bei der in Gemäßheit des §. 35 jedem Adressaten freistehenden Abholung der an ihn einlangenden Sendungen bei dem Postamte keine Haftung für die Folgen einer möglichen irrigen Bestellung der Briefpostsendungen.

1838.
November.

3. Handhabung der Briefpost-Ordnung und Befugniß zur Beschwerde-führung.

§. 3.

In so weit Jemand sich durch die Amtshandlungen eines Postamtes oder einer zur Handhabung der Postvorschriften bestellten Behörde, in Absicht auf die Bestimmungen der gegenwärtigen Briefpost-Ordnung, beschwert finden, oder (§. 2 sub b) Versäumnisse in der Briefbeförderung wahrnehmen sollte, bleibt demselben frei gestellt, bei der Oberpostverwaltung der Provinz, die es betrifft, Klage zu führen, und gegen die Entscheidung derselben binnen der Frist von sechs Wochen den Recurs an die oberste Hofpostverwaltung, und in letzter Instanz binnen der gleichen Frist an die k. k. allgemeine Hofkammer zu ergreifen.

4. Außerachtlassungen von Seite der Privaten.

§. 4.

Die Nichterfüllung der in der gegenwärtigen Briefpost-Ordnung enthaltenen Bestimmungen von Seite der Privaten zieht die darin bei den einzelnen Anordnungen vorgesehenen Folgen nach sich, und ist eine Gefällsübertretung mit jener Außerachtlassung verbunden, so hat das für Gefällsübertretungen gesetzlich vorgezeichnete Verfahren einzutreten.

5. Arten des Transportes der Briefpostsendungen.

§. 5.

Der Transport der im §. 1 angedeuteten Sachen kann auf folgenden Wegen veranlaßt werden:

I. Durch Versendung mittelst der regelmäßigen Briefpost-Curse, und zwar:

1. zu Lande und
2. zu Wasser.

II. Durch Versendung einzelner Poststücke mittelst besonderer Ritte (Estaffetten); endlich

III. In Absicht auf periodische Schriften durch Pränumeration bei den Postamts-Zeitungs-Expeditionen.

6. Besondere Bedingungen für die Benützung der Stadtposten.

§. 6.

Auf die Benützung der Postanstalten für den Briefverkehr in dem Umfange eines Ortes (Loco-Transport, Stadtposten), findet die gegenwärtige Briefpost-Ordnung nur in so weit Anwendung, als die nach den örtlichen Verhältnissen für derlei Postanstalten besonders kundgemachten Bestimmungen nicht davon abweichende Bedingungen festsetzen.

1838.
November.

Zweiter Theil.
Benützung der regelmäßigen Briefpost-Curse.

Erster Abschnitt.
Von den Sendungen mittelst der regelmäßigen Briefpost-Curse zu Lande.

A. Bestimmungen für die Aufgabe.

1. Siegelung und Adresse.

§. 7.

Die zur Beförderung mit der Briefpost bestimmten Briefe nnd sonstigen Sendungen (§. 1) müssen, wofern nicht die im §. 8 enthaltene Ausnahme Anwendung findet, mit einem Umschlage (Couverte) versehen, dieser Letztere aber versiegelt, und mit einer deutlichen Adresse versehen seyn, aus welcher der Bestimmungsort mit Unterscheidung desselben von anderen gleichnamigen Orten durch Beisetzung des Landes und Bezirkes, worin er sich befindet, dann der Vor- und Zuname des Empfängers (Adressaten) und dessen Wohnung genau entnommen werden kann.

2. Welche Sendungen mit poste restante zu bezeichnen sind.

§. 8.

Auf den Adressen der Sendungen an Personen, welche in Orten, wohin die Adresse lautet, sich nur zeitweilig aufhalten, und deren Wohnung dem Versender nicht bekannt ist, müssen die Worte „poste restante" beigefügt werden, in welchem Falle sie bei dem Postamte der Abgabe, woferne demselben die Wohnung des Adressaten nicht bekannt seyn sollte, liegen bleiben, und von diesem Letzteren abzuholen sind (§. 49).

3. Sendungen unter Kreuzband.

§. 9.

Zeitungen, Journale, Druckschriften überhaupt und Muster von Stoffen können auch ohne versiegelten Umschlag unter Kreuzband oder auf solche Art zusammengehalten zur Aufgabe gebracht werden, das der Inhalt ersichtlich ist.

Auf dem die Einsicht gestattenden Kreuzbande muß sich die Adresse (§. 7) wie auf ganz verschlossenen Sendungen befinden, dasselbe darf jedoch weder auf der äußeren noch inneren Seite eine wie immer geartete schriftliche Mittheilung an den Adressaten enthalten, weil im entgegengesetzten Falle die ganze Sendung in Absicht auf die Porto-Gebühr gleich einem verschlossenen Briefe behandelt werden würde.

4. Briefsammlungskästen.

§. 10.

Briefe und andere Briefpostsendungen können bei den Postämtern, wo Briefsammlungskästen bestehen, in diese Letzteren eingelegt werden, woferne

nicht die in den §§. 15, 23 und 24 vorgesehenen Fälle die Aufgabe zu Handen der Postbediensteten nöthig machen, welche letztere Art der Aufgabe auch bei jenen Postämtern überhaupt Statt zu finden hat, wo noch keine Briefsammlungskästen ausgehängt sind.

1838. Novemb.

5. Vorgang bei Unregelmäßigkeiten in der Aufgabe.

a) Bei Sendungen ohne Adresse oder ohne Angabe des Bestimmungsortes.

§. 11.

Wenn sich in den Briefsammlungskästen Sendungen ohne Adresse oder ohne Angabe des Bestimmungsortes vorfinden, so werden dieselben, wenn der Versender nicht aus dem Siegel oder aus der Schrift erkannt werden kann, von dem Postamte eröffnet, und dem Versender ohne Aufenthalt zur Vervollständigung der Adresse zurückgegeben.

b) Bei ungesiegelten Sendungen.

§. 12.

Werden bei einem Postamte Sendungen ohne Siegel oder mit verletztem Siegel vorgefunden, so werden dieselben mit dem Siegel des Postamtes verschlossen, und es wird der Befund und dieser Vorgang auf dem Umschlage angemerkt.

6. Zurücknahme aufgegebener Sendungen.

a) Bedingungen zur Zurücknahme.

§. 13.

Der Versender hat das Recht, über die der Postanstalt zur Beförderung übergebenen Sendungen so lange auf seine Kosten zu verfügen, bis solche an den von ihm bezeichneten Empfänger (§. 30) ausgefolgt worden sind.

Bei jeder Verfügung dieser Art, wohin auch die Aenderung der Adresse und die Zurücknahme einer Sendung vor der postämtlichen Abfertigung derselben vom Aufgabsorte gehört, hat sich derjenige, welcher die Zurücknahme anspricht, über seine Persönlichkeit mit dem Siegel, womit die Sendung verschlossen ist, und bei Briefen insbesondere noch mit seiner Unterschrift, und Falls dieselben recommandirt sind (§. 15), mit dem Aufgabs-Recepisse als der Versender auszuweisen.

Die Eröffnung der zur Zurücknahme in Anspruch genommenen Sendungen hat bei dem Postamte zu geschehen, damit bei Briefen die Unterschrift desjenigen, welcher die Zurücknahme verlangt, mit jener der Briefe verglichen werden könne.

Stimmen diese beiden Unterschriften nicht überein, oder zeigt sich überhaupt erst nach Eröffnung der Sendung, daß dieselbe von einer dazu nicht berechtigten Person zurück gefordert wurde, so wird dieselbe sogleich postämtlich gesiegelt, und an den Ort ihrer Bestimmung befördert, wobei das Postamt auf der Adresse zu bemerken hat: „geöffnet auf Einschreiten des N. N., welcher sich als der Absender angab.“

Die Postämter sind angewiesen, jeden derlei Vorfall ohne Verzug zur Kenntniß der competenten Behörde zu bringen.

1838. Novemb.

b) Vorgang in Absicht auf die Porto-Gebühren.

§. 14.

Wenn die Zurückgabe einer Sendung noch vor ihrer Abfertigung an den Bestimmungsort Statt findet, so wird der Partei der etwa vorhinein dafür bezahlte Porto (Franco-Gebühr) zurückerstattet, dagegen kann nach bereits erfolgter Absendung nur die Zurückgabe der Sendung, nicht aber auch der bezahlten Franco-Gebühr von der Partei angesprochen werden.

Wird eine ohne Porto-Entrichtung (unfrankirt) aufgegebene Sendung erst nach deren Absendung dem Eigenthümer auf dessen Verlangen zurückgestellt, so hat derselbe die tarifmäßige Porto-Gebühr zu entrichten.

7. Recommandation.

a) Begriff und Erfordernisse.

§. 15.

Briefpostsendungen, welche unter Recommandation, d. i. gegen Aufgabs-Recepisse, und zur Erlangung des Rechtes, Nachweisung über deren richtige Bestellung zu verlangen, aufgegeben werden, müssen auf der Siegelseite des Umschlages (§. 7) den Namen und die Wohnung des Versenders enthalten, und den Postbediensteten eingehändiget werden (§. 10).

In so weit im Auslande, wohin recommandirte Briefe gerichtet werden, für Recommandation besondere Förmlichkeiten vorgeschrieben sind, haben die Postämter die Aufgeber damit bekannt zu machen.

b) Bezeichnung.

§. 16.

Derlei Sendungen werden von dem Postamte, wo die Aufgabe geschieht, mit dem Beisatze: „recommandirt“ bezeichnet.

c) Aufgabs-Recepisse.

§. 17.

Für jede zu recommandirende Sendung wird dem Aufgeber vom Postamte ein Empfangsschein (Aufgabs-Recepisse) gegen die dafür bestimmte Gebühr ausgefertiget, womit sich derselbe über die richtige Aufgabe überhaupt und insbesondere in den Fällen auszuweisen vermag, wenn er über die Beförderung und Bestellung der Sendung Nachweisung verlangen wollte (§§. 19 und 20).

d) Retour-Recepisse.

§. 18.

Nebst dem Aufgabs-Recepisse wird auf Verlangen der Aufgeber über eine recommandirte Sendung auch ein Retour-Recepisse ausgefertiget, welches der Sendung beigelegt, vom Empfänger (Adressaten) unterfertiget, und mit dem nächsten Post-Curse von dem Postamte der Abgabe an jenes der Aufgabe zurückgeleitet wird, bei welchem Letzteren dasselbe gegen Rückgabe des Aufgabs-Recepisses vom Versender in Empfang genommen werden kann (§. 43).

e) Befugniß der richtigen Abgabe einer recommandirten Sendung nachzuforschen.

§. 19.

Wenn der Versender an der richtigen Abgabe einer recommandirten Sendung an den Adressaten zweifelt, so ist derselbe befugt, die ämtliche Nachfor-

schung darüber von dem Postamte, wo die Aufgabe Statt fand, mündlich oder schriftlich zu verlangen, welchem Begehren das Postamt durch Absendung einer Anfrage (Quästions-Schreibens) an das zur Abgabe der Sendung berufene Postamt in dem Falle zu entsprechen hat, wenn seit der Aufgabe der Sendung mit Rücksicht auf die eingerichteten Postenläufe eine Nachricht vom Adressaten über den Empfang der Sendung oder das etwa ausgefertigte Retour-Recepisse an den Aufgabsort schon hätte gelangen können.

1838. Novemb.

Wird das dießfällige Einschreiten von Seite des Versenders mündlich angebracht, so wird auf dem vorzuweisenden Aufgabs-Recepisse der Tag der eingeleiteten Nachforschung vom Postamte angemerkt.

Beruht das Einschreiten um Nachforschung auf einer Nachricht vom Adressaten, worin er den Empfang der recommandirten Sendung in Abrede stellt, oder ist bei der Aufgabe ein Retour-Recepisse ausgestellt worden, und dasselbe binnen der gehörigen Frist noch nicht zurückgelangt, so erfolgt die Anfrage an das Abgabs-Postamt unentgeltlich, in allen übrigen Fällen aber gegen Vorausbezahlung des einfachen Briefportos, welches zurückerstattet wird, wenn die Nachforschung auf einen von Seite der Postanstalt unterlaufenen Verstoß oder auf den Verlust der Sendung (§. 20) führen sollte.

Von dem Ergebnisse der Nachforschung wird der Versender unter Ausfolgung des zurückgelangten Nachfrageschreibens verständiget, wofür keine Gebühr zu entrichten kömmt.

f) Vergütung für in Verlust gerathene recommandirte Sendungen.

§. 20.

Sollte durch die Schuld eines Bediensteten der inländischen Postanstalt eine recommandirte Sendung in Verlust gerathen, so wird dem Aufgeber (§. 17) eine Vergütung von 20 fl. Conventions-Münze aus der Postcasse gegen Regreß an dem Schuldtragenden geleistet, wenn die dießfällige Reclamation innerhalb dreier Monate, vom Tage der Aufgabe gerechnet, bei dem Postamte eingereicht wird (§. 2).

Wird der Verlust durch die Schuld eines Bediensteten einer ausländischen Postanstalt herbeigeführt, so wird dem Versender jene Vergütung erwirkt werden, wozu die ausländische Postanstalt oder ihr Bediensteter nach den daselbst geltenden Vorschriften oder nach dem zwischen der inländischen und der ausländischen Post-Administration bestehenden Vertrage verpflichtet seyn sollte.

8. Porto-Gebühren.

a) Ausmaß.

§. 21.

Die für den Sachentransport mittelst der Briefpost mit Rücksicht auf das Gewicht der Sendungen und die Entfernung des Bestimmungsortes an die Postcasse zu entrichtenden Gebühren bestimmt das dießfällige Tax-Regulativ (Briefpost-Tarif).

b) Porto-Freiheiten.

§. 22.

Welche Personen, Aemter und Anstalten von der Entrichtung der Porto-Gebühren befreit sind, ist aus dem besonders kund gemachten Regulativ der Porto-Freiheiten zu entnehmen.

1838. Novemb.

c) Zeitpunct der Zahlung, Anweisung des Porto, Frankirung.

§. 23.

Sendungen nach Orten im Inlande können, wofern nicht die im §. 24 angedeuteten Ausnahmen eintreten, nach der Wahl der Versender, entweder ohne Bezahlung des Porto aufgegeben, sonach bei jenen Postämtern, wo Briefsammlungskästen bestehen, in diese eingelegt (§. 10), oder es können die bis zum Orte der Abgabe berechneten Porto-Gebühren bei der Aufgabe entrichtet werden, in welchem Falle die Sendungen den Postbediensteten eingehändiget werden müssen.

d) Sendungen, wofür die Porto-Gebühr bei der Aufgabe bezahlt werden muß (Franco-Zwang).

§. 24.

Für nachfolgende Sendungen muß die Porto-Gebühr bei der Aufgabe entrichtet werden:

1. Mit Rücksicht auf die Empfänger.

1. Mit Rücksicht auf die Empfänger:

Sendungen der von Entrichtung der Porto-Gebühren nicht befreiten Behörden, Anstalten und Personen, an Seine k. k. Majestät und Allerhöchst Derselben geheimes Cabinet, dann an Behörden, Anstalten und Personen, welchen die Porto-Freiheit zusteht (§. 26, sub 1).

2. Mit Rücksicht auf den Bestimmungsort.

2. Mit Rücksicht auf den Bestimmungsort:

Briefe und sonstige Sendungen nach Orten im Auslande, mit Ausnahme jener nach Krakau, Bukarest, Jassy, Botutschany, Ibraila und Gallacz, welche Letzteren gleich Sendungen nach Orten im Inlande unfrankirt aufgegeben werden können. Sollte in der Folge auch rücksichtlich anderer Orte im Auslande der Franco-Zwang aufgehoben werden können, so wird dieses allgemein bekannt gemacht werden.

3. Mit Rücksicht auf den Inhalt.

3. Mit Rücksicht auf den Inhalt:

Zeitungen, Journale, Druckwerke und Muster von Stoffen, welche auf die im §. 9 angedeutete Art unter Kreuzband zur Aufgabe gebracht werden.

e) Postämtliche Bezeichnung der frankirten Sendungen.

§. 25.

Um den Empfängern frankirter Sendungen die geschehene Berichtigung der Porto-Gebühren ersichtlich zu machen, wird die Adresse derselben, worauf die tarifmäßige Porto-Gebühr mit schwarzer Tinte angemerkt wird, mit zwei sich kreuzenden schwarzen Strichen (×) bezeichnet, und der Beisatz Franco aufgedrückt.

f) Vorgang, wenn in den Briefsammlungskästen Sendungen, für welche die Porto-Gebühr bei der Aufgabe zu entrichten kömmt, vorgefunden werden.

1. Sendungen an Seine k. k. Majestät, dann an portofreie Behörden, Anstalten und Personen.

§. 26.

Sendungen an Seine k. k. Majestät und an Allerhöchst Derselben geheimes Cabinet, dann solche, welche an portofreie Behörden, Anstalten und Personen gerichtet sind (§. 24, sub 1), sind von den Postämtern, wenn sie

in den Briefsammlungskästen unfrankirt vorgefunden werden, unaufgehalten, und zwar die ersteren an die oberste Hof-Postverwaltung, die letzteren an die Provinzial-Ober-Postverwaltung einzusenden, wornach die Zustellung solcher Sendungen an die Adressaten im Dienstwege, und sobald der Versender (Adressant) dem Postamte namhaft gemacht wird, die Einbringung der tarifmäßigen Porto-Gebühren von demselben veranlaßt wird.

1838. Novemb.

2. Sendungen in das Ausland und unter Kreuzband.

§. 27.

Sendungen in das Ausland und unter Kreuzband, wofür nach den Bestimmungen des §. 24 unter 2 und 3 die Porto-Gebühren bei der Aufgabe zu bezahlen sind, welche jedoch ohne Entrichtung derselben in die Briefsammlungskästen eingelegt werden, dürfen von den Postämtern nicht abgesendet werden, sondern dieselben werden täglich in ein die Hauptmerkmale der Adressen enthaltendes Verzeichniß eingetragen, welches zu Jedermanns Einsicht am Postamte ausgehängt wird.

Wird für derlei Sendungen von Seite der Aufgeber die Porto-Gebühr, und zwar bei den Manipulations-Aemtern der Ober-Postverwaltungen innerhalb acht, bei den übrigen Postämtern innerhalb vierzehn Tagen nicht entrichtet, so werden die Adressaten von dem Vorhandenseyn derselben mittelst portofreier Avisirung mit der Aufforderung in die Kenntniß gesetzt, die tarifmäßige Taxe zu bezahlen. Erfolgt hierauf die Gebührenzahlung, so wird die Sendung an ihren Bestimmungsort befördert, im entgegengesetzten Falle aber dieselbe gleich anderen unanbringlichen Sendungen behandelt (§§. 50, 51, 52 und 53).

g) Postämtliche Bezeichnung der aufgegebenen Sendungen und Abfertigung derselben.

§. 28.

Die den Postämtern zur Beförderung mit den regelmäßigen Post-Cursen übergebenen Sendungen werden auf der Adreßseite mit dem Namen des Ortes, wo das Postamt seinen Sitz hat, und mit dem Datum des Tages der Aufgabe bezeichnet, und die Postämter sind verpflichtet, dieselben mit der nächsten Post, welche nach der geschehenen Aufgabe abgeht, an den Ort ihrer Bestimmung abzufertigen.

B. Bestimmungen für die Abgabe (Bestellung).

1. Postämtliche Bezeichnung der einlangenden Sendungen.

§. 29.

Auf der Siegelseite der Briefe und sonstigen Sendungen wird der Tag ihres Einlangens bei dem Postamte angemerkt, wodurch der Empfänger in die Lage gesetzt wird, bei etwaiger Verspätung in der Beförderung oder Bestellung dem Postamte darüber zur Beseitigung künftiger Versäumnisse die Anzeige zu machen, oder bei der Ober-Postverwaltung, die es betrifft, Beschwerde zu führen (§. 3).

2. Wer zum Empfange der Briefpostsendungen berufen ist.

a) Allgemeine Regel.

§. 30.

Die bei dem Postamte der Abgabe einlangenden Briefe und sonstigen Sendungen werden, wofern nicht die in den §§. 31, 32, 33 und 34 ange-

1838. Novemb. deuteten Ausnahmen eintreten, an die auf der Adresse als Empfänger (Adressaten) bezeichneten Personen auf die in den unten folgenden §§. 37, 38 und 39 festgesetzte Weise ausgefolgt.

b) Ausfolgung der Sendungen an gesetzliche Vertreter oder gerichtlich bestellte Vermögensverwalter.

§. 31.

Dem gesetzlichen Vertreter oder gerichtlich bestellten Vermögensverwalter eines Adressaten werden die an diesen Letzteren gerichteten Briefpostsendungen übergeben, wenn die Gerichtsbehörde denselben zu diesem Zwecke der Postanstalt namhaft gemacht hat.

c) Sendungen an Personen, welche nicht mehr am Leben sind.

§. 32.

Langt eine Sendung nach dem Ableben des Adressaten am Bestimmungsorte ein, so wird dieselbe, woferne sie nicht von den Angehörigen des Verstorbenen übernommen werden sollte, oder die Gerichtsbehörde dem Postamte nicht einen gesetzlichen Vertreter oder Vermögensverwalter der Erben namhaft gemacht hätte (§. 31), an das Postamt der Aufgabe mit dem Bemerken zurückgeschickt, daß der Adressat gestorben ist, woselbst die Sendung gleich anderen unanbringlichen Sendungen (§§. 51, 52 und 53) zu behandeln ist.

Aemtliche in Dienstsachen an einen Beamten gerichteten Erlässe, welche nach dem Ableben desselben einlangen, sind von dem Postamte unaufgehalten an die Behörde, von welcher sie ausgingen, mit dem Bemerken, daß der Adressat nicht mehr am Leben ist, zurückzusenden.

d) Sendungen an Individuen der Militär-Mannschaft.

§. 33.

Sendungen an Individuen der Militär-Mannschaft werden den zur Uebernahme durch Auftrag des Militär-Commandos bevollmächtigten Personen übergeben.

e) Sendungen an verhaftete Personen.

§. 34.

Sendungen an Personen, welche sich im Verhafte befinden, sind von dem Postamte an die Behörde, die es betrifft, zu leiten.

3. Jeder Adressat kann die an ihn gerichteten Sendungen beim Postamte abholen, oder sich dieselben zustellen lassen.

§. 35.

Es steht Jedermann, wofern nicht die in den §§. 31, 33 und 34 vorgesehenen Fälle eintreten, frei, sich die Abholung der an ihn einlangenden Briefpostsendungen bei dem Postamte mittelst schriftlicher Anzeige vorzubehalten, oder sich dieselben durch die Briefträger oder sonstigen Bestellten des Postamtes zustellen zu lassen.

4. Brieffächer. Fachgebühr.

§. 36.

Wünscht eine Partei, daß die für sie einlangenden Sendungen bei dem Postamte in einem eigenen Fache aufbewahrt und zur Abholung bereit ge-

halten werden, so hat das Postamt diesem Ansuchen gegen dem zu entsprechen, daß von der Partei die hiefür festgesetzte Gebühr (Fachgebühr) bezahlt werde.

1838. Novemb.

Dieser Vorgang darf jedoch nur bei Postämtern, wo Postbedienstete als wirkliche Beamte angestellt sind, Statt finden.

5. Vorgang bei der Bestellung.

a) Zustellung an die Adressaten im Orte des Postamtes.

§. 37.

Briefe und sonstige Sendungen, welche nicht mit poste restante bezeichnet sind (§. 8), werden den Adressaten, welche sich im Orte des Postamtes befinden, woferne sie sich die Abholung nicht vorbehalten haben (§. 35), durch Briefträger oder sonstige verläßliche Bestellte des Postamtes in die Wohnung gebracht.

b) Zustellung an Adressaten außerhalb des Ortes des Postamtes.

§. 38.

Befinden sich die Adressaten in einem von dem Postamte entfernten, demselben zur Abholung der Briefe zugewiesenen Orte, und lassen sie die unter ihrer Adresse einlangenden Sendungen nicht durch eigene Boten abholen, so werden ihnen dieselben durch die Gemeindeboten oder mit anderer Gelegenheit zugesendet.

Recommandirte Sendungen werden derlei Adressaten auf eben diesen Wegen unter Zusendung des Abgabs-Recepisses avisirt, und es kann die Ausfolgung derselben nur gegen Beibringung des von dem Empfänger unterfertigten Abgabs-Recepisses Statt finden.

c) Bestellung an Adressaten, welche abgereiset sind.

§. 39.

Ist ein Adressat von dem Orte, wohin die Adresse lautet, abgereiset, so wird ihm die Sendung, Falls dem Postamte sein Aufenthalt bekannt ist, mit der Post nachgeschickt, in das Ausland jedoch, woferne die Sendung im Inlande aufgegeben wurde, nur dann, wenn dieselbe frankirt ist (§. 24) oder die darauf haftende Postgebühr hereingebracht werden kann (§. 50).

d) Verweigerung der Annahme.

1. Allgemeine Regel und Ausnahme.

§. 40.

Es ist Jedermann freigestellt, Briefe oder andere durch die Post eingelangte Sendungen anzunehmen, oder deren Annahme zu verweigern.

Aemtliche Zuschriften, welche von portofreien Behörden und Anstalten an portopflichtige Aemter, und von portofreien Behörden und Anstalten oder portopflichtigen Aemtern an portopflichtige Personen gerichtet sind, dürfen von den Letzteren nicht zurückgewiesen werden.

2. Zwangsweise Zustellung ämtlicher Erlässe.

§. 41.

Sollte die Verweigerung der Annahme der im zweiten Absatze des §. 40 angedeuteten Zuschriften Statt finden, so wird, wenn es sich um Erlässe por-

1838. Novemb. tofreier Behörden an portopflichtige Aemter handelt, durch das Kreisamt (Delegation), und bei Erlässen portofreier oder portopflichtiger Behörden an portopflichtige Personen durch die Ortsobrigkeit die zwangsweise Zustellung und Einhebung der Postgebühr veranlaßt.

3. Obliegenheit des Adressaten, welcher die Annahme verweigert.

§. 42.

Wer die Annahme einer Sendung verweigert (§. 40), hat dieses auf der Adresse derselben eigenhändig mit Beifügung seiner Unterschrift, und zwar in Gegenwart des Briefträgers oder Postbediensteten zu bemerken, und die Sendung sogleich an das Postamt zurückzuschicken, in welchem Falle derselbe auch keine Postgebühr zu bezahlen hat (§. 46).

6. Obliegenheiten des Empfängers.

a) Abgabs- und Retour-Recepisse für recommandirte Sendungen.

§. 43.

Für Sendungen, welche recommandirt sind (§. 7), hat der Empfänger das vom Postamte mitgegebene Abgabs-Recepisse, und wenn ein Retour-Recepisse (§. 18) verlangt wird, auch dieses eigenhändig zu unterfertigen und das Datum des Tages der geschehenen Uebergabe darauf anzusetzen.

b) Entrichtung der Porto-Gebühren.

§. 44.

Der Adressat, oder wer für ihn die einlangenden Sendungen übernimmt (§§. 30, 31, 32, 33 und 34), ist verpflichtet, die darauf haftenden Postgebühren (§§. 21, 23 und 24) sogleich bar zu berichtigen.

7. Postämtlicher Ansatz der Porto-Gebühr auf der Adresse.

§. 45.

Von Seite des Postamtes wird die vom Empfänger zu bezahlende Porto-Gebühr, woferne die Sendung nicht frankirt und als solche bezeichnet ist (§. 25), auf der Adresse mit schwarzer Tinte deutlich angemerkt.

Außer der Porto-Gebühr und der auch für frankirte Sendungen zu entrichtenden in dem Brieftar-Regulativ oder mittelst besonderer Anordnungen festgesetzten Zustellungsgebühren haben die Briefträger keine Zahlung von den Empfängern anzusprechen. Die Gebühr für Recepisse für recommandirte Sendungen ist auf denselben besonders angemerkt.

8. Fälle der Zurückzahlung der bereits entrichteten Porto-Gebühr.

§. 46.

Der Rückersatz der an das Postgefälle für eine bezogene Sendung bereits bezahlten Gebühr findet nur dann Statt, wenn der Adressat dieselbe nicht selbst beim Postamte bezogen, oder vom Briefträger übernommen, sondern durch seine Dienstleute, Boten u. s. f. empfangen hat, und die Sendung ohne Spur einer vorgenommenen Eröffnung mit Verweigerung der Annahme (§. 42) zurückstellt, wie auch wenn eine Sendung nur wegen gleichlautenden Namens auf der Adresse übernommen und eröffnet worden, hiebei aber hervorgekommen ist, daß eine andere Person der Empfänger seyn sollte.

In diesem letzteren Falle hat das Postamt die Sendung sogleich ämtlich zu siegeln, den Vorfall auf der Adresse zu bemerken und die Zustellung an den berufenen Empfänger zu veranlassen.

1838. Novemb.

9. Vorgang bei unrichtiger Anwendung des Porto-Tarifes.

§. 47.

Die unrichtige Anwendung des Porto-Tarifes bei Bemessung der Porto-Gebühr oder ein dabei unterlaufener Rechnungsverstoß hat weder der Post-Casse noch der zahlungspflichtigen Partei zum Nachtheile zu gereichen.

Der Betrag, welcher ungebührlich, es sei bei der Aufgabe (§§. 23 und 24) oder bei der Abgabe (§. 44) zu viel geleistet wurde, wird nach geschöpfter Ueberzeugung, Behufs welcher die Sendung sammt der die Porto-Bemessung ausweisenden Adresse (§§. 7 und 45) von der Partei beizubringen ist, dieser Letzteren von der Post-Casse zurückerstattet.

Hat dagegen die Partei bei der Aufgabe oder beim Empfange weniger gezahlt, als nach dem gesetzlichen Ausmaße entfallen sollte, so ist sie verpflichtet, den auf die tarifmäßige Gebühr mangelnden Betrag nachträglich zu entrichten, die dießfällige Anforderung der Post-Casse kann jedoch nur binnen Einem Jahre, von dem Zeitpuncte der geleisteten ersten Zahlung an gerechnet, von der Postbehörde geltend gemacht werden.

10. Gefälls- und censursämtliche Behandlung einlangender Sendungen.

§. 48.

Sendungen, welche einer Gefälls-Amtshandlung unterliegende Beischlüsse vermuthen, oder bei Verwahrung unter Kreuzband deutlich entnehmen lassen, werden dem Empfänger, ohne daß von Seite des Postamtes die Eröffnung derselben Statt finden darf, zu dem Ende avisirt, damit dieselben gegen Beobachtung der Gefällsvorschriften bezogen werden können.

Sendungen, welche der Censur unterliegende Gegenstände enthalten, werden erst verabfolgt, nachdem die Censurs-Behörde ihre Amtshandlung vorgenommen hat.

11. Behandlung der Sendungen, welche an den auf der Adresse bezeichneten Empfänger nicht zugestellt werden können.

a) Rücksendung an das Postamt der Aufgabe (Retour-Briefe).

1. Unanbringliche Sendungen überhaupt.

§. 49.

Briefe und sonstige Briefpost-Sendungen, welche wegen verweigerter Annahme (§§. 40 und 46), oder weil der Adressat nicht aufzufinden ist, nicht bestellt werden können, wie auch solche, welche mit poste restante bezeichnet sind (§. 8), und um welche der Adressat innerhalb dreier Monate sich nicht meldet, werden an die Postämter der Aufgabe zurückgesendet.

2. Sendungen an Personen, welche den Aufenthalt gewechselt haben.

§. 50.

Sendungen an Personen, welche von dem Orte des Postamtes, wohin die Adresse lautet, abgereiset sind, und deren neuer Aufenthalt nicht bekannt ist (§. 39), werden an das Postamt der Aufgabe zurückgeleitet.

1838. Novemb.

Müßten derlei Sendungen den Adressaten in das Ausland nachgeschickt, und könnten die darauf haftenden Porto-Grbühren nicht hereingebracht werden, so wird gleichfalls deren Zurücksendung an das Postamt der Aufgabe eingeleitet, wo sie nach Vorschrift des §. 27 gleich anderen wegen unterlassener Frankirung liegen gebliebenen Sendungen behandelt werden.

b) Verzeichnisse über die Retour-Briefe zur Einsicht des Publikums.

§. 51.

Ueber die nach den Bestimmungen der §§. 49 und 50 an die Postämter der Aufgabe zurückgelangten unbestellbaren Sendungen werden daselbst besondere Verzeichnisse verfaßt, und diese Letzteren zu Jedermanns Einsicht ausgehängt, die Sendungen selbst aber den Versendern, welche sich als solche nach Vorschrift des §. 13 auszuweisen haben, gegen Berichtigung der für die Sendung an den auf der Adresse bezeichneten Bestimmungsort entfallenden Porto-Gebühren ausgefolgt.

c) Termin zur Aufbewahrung der Retour-Briefe bei den Postämtern.

§. 52.

Jene Retour-Sendungen, welche binnen zwei Monaten nach Aufnahme in die auszuhängenden Verzeichnisse (§. 51) von den Absendern nicht zurückgenommen werden, sind nach Verlauf dieser Frist von den Postämtern an die vorgesetzte Ober-Postverwaltung einzusenden, bei welcher sie noch durch drei Monate liegen bleiben, und von den Absendern reclamirt werden können.

Nach Verlauf dieser zweiten Frist werden diese Sendungen nebst jenen, welche wegen unterlassener Frankirung (§§. 27, 39 und 50) liegen bleiben, an die oberste Hof-Postverwaltung in Wien eingesendet, bei welcher die commissionelle Eröffnung derselben und die Ausscheidung der etwa darin enthaltenen Gelder und Werthgegenstände auf die im nachfolgenden §. 53 vorgezeichnete Weise Statt findet.

d) Vertilgung der ohne Werth-Inhalt befundenen Sendungen und Aufbewahrung der Gelder und Werthgegenstände.

§. 53.

Bei der commissionellen Eröffnung, wobei die Lesung des Inhaltes der Briefe auf das Strengste untersagt ist, werden jene Briefe, welchen weder Geld, noch ein Document, noch sonst ein Werthgegenstand beigeschlossen ist, sogleich zerrissen, und die zerrissenen Briefe werden unter gleicher commissioneller Aufsicht entweder verbrannt, oder verstampft.

Sendungen, welche Geld, Documente oder sonstige Werthgegenstände enthalten, werden nebst den Adressen aufbewahrt, und es wird ein Verzeichniß darüber, welches die Versender und Empfänger, wie auch die Beischlüsse, ersichtlich macht, mittelst der Landeszeitung zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Diese Sendungen werden den sich ausweisenden Aufgebern oder Adressaten gegen Bezahlung der darauf haftenden Postgebühren ausgefolgt.

Die Geldbeträge, welche nach Verlauf von drei Monaten nach der erwähnten Kundmachung des Verzeichnisses unbehoben liegen bleiben, werden zwar bei dem Postgefälle in Empfang verrechnet, allein es wird die Zurückgabe derselben, gleichwie der Documente und Werthgegenstände, auch nach dieser Frist noch verfügt, wenn von Seite des Reclamanten das Eigenthumsrecht gehörig erwiesen wird.

1838.
Novemb.

Zweiter Abschnitt.

Von den Sendungen mittelst der regelmäßigen Post-Curse zu Wasser.

1. Arten der Postverbindungen zu Wasser.

§. 54.

Die regelmäßigen Postverbindungen zu Wasser werden entweder

a) Staats-Postanstalten.

a) durch die von der Staats-Postverwaltung selbst auf dem Meere, auf See'n, Flüssen oder Canälen eingerichteten Beförderungs-Anstalten, oder

b) Benützung der Privat-Unternehmungen.

b) durch derlei Privat-Unternehmungen unterhalten, welche bezüglich auf den Transport der Postsendungen mit der Staats-Postanstalt in Vertragsverhältnissen stehen.

2. Allgemeine Regel für die Benützung der Postverbindungen zu Wasser.

§. 55.

Bestehen zwischen zwei Orten regelmäßige Postverbindungen zu Wasser (§. 54), so haben für die Benützung derselben zum Transporte der Briefe, periodischen Schriften und sonstigen Sendungen (§. 1) bezüglich auf deren Aufgabe bei den daselbst bestellten Postämtern, deren Abfertigung und Abgabe die im I. Abschnitte des II. Theiles der gegenwärtigen Briefpost-Ordnung enthaltenen Bestimmungen Anwendung zu finden.

3. Ausnahmsweise günstigere Behandlung der Correspondenz zwischen inländischen Seehäfen und der Correspondenz, welche aus dem Auslande dahin gelangt.

§. 56.

In Bezug auf die Behandlung der in den inländischen Seehäfen, wo Staats-Postanstalten bestehen, aus dem Auslande oder aus anderen inländischen Seehäfen, mit Schiffen, welche nicht dem Postdienste gewidmet sind, einlangenden Briefe und die dafür zu entrichtenden Postgebühren haben die zu Folge Allerhöchster Entschließung Seiner k. k. Majestät vom 10. Februar 1838, in Gemäßheit des Hofkammer-Decretes vom 6. November 1838, Zahl 47257-1959, mittelst Kundmachung der k. k. Gubernien in Venedig, Triest und Zara erlassenen besonderen Bestimmungen zu gelten.

4. Porto-Gebühren.

§. 57.

Geschieht die Beförderung der Briefpostsendungen zu Wasser mittelst eigener Transportmittel der Staats-Postverwaltung (§. 54 sub a), so wird die Postgebühr nach dem allgemeinen Brieftax-Tarife bemessen; bedient sich dagegen die Postanstalt der Transportmittel von Privat-Unternehmungen (§. 54 sub b), so werden, Falls die mit diesen Letzteren abgeschlossenen Verträge die Anwendung des allgemeinen Tarifes ausschließen, die besonderen Tarife von Fall zu Fall kund gemacht.

1838.
Novemb. 5. Freie Wahl der Parteien zwischen den Post-Cursen zu Lande oder zu Wasser.

§. 58.

Besteht zwischen zwei Orten neben dem Post-Curse zu Lande auch eine regelmäßige Postverbindung zu Wasser (§. 54), so steht es dem Versender einer Briefpostsendung frei, zwischen beiden zu wählen, er hat jedoch auf der Adresse zu bemerken, ob er die Beförderung zu Lande oder zu Wasser wünscht, wornach das Postamt der Aufgabe sodann die Abfertigung der Sendung auf die verlangte Weise zu veranlassen hat.

Dritter Theil.

Von der Beförderung einzelner Sendungen mittelst besonderer Ritte (Estaffetten).

Erster Abschnitt.

Bestimmung für die Aufgabe und Absendung.

1. Allgemeine Gestattung, diese Beförderungsart zu benützen, und Beschränkung derselben mit Rücksicht auf den Bestimmungsort.

§. 59.

Es ist Jedermann gestattet, einzelne Sendungen durch die Postanstalt mittelst besonderer Ritte (Estaffetten) befördern zu lassen, wobei dieselben durch Postillone von Station zu Station entweder zu Pferde oder auf Wägen (§. 63) ohne einen anderen, als den zur Controle und zum Pferdewechsel erforderlichen Aufenthalt bis an den Bestimmungsort gebracht werden.

Diese Beförderungsart kann sowohl nach Orten im Inlande, als auch nach jenen auswärtigen Ländern Statt finden, in welchen der Estaffetten-Dienst eingerichtet, und den Privaten die Benützung dieser Beförderungsart gestattet ist. Da dieses gegenwärtig in Frankreich, Spanien, Portugal, Großbrittannien, Schweden, Norwegen, Griechenland und in der Türkei nicht der Fall ist, so können dahin gerichtete Sendungen mit Estaffetten nur bis zu den bezüglichen Gränzorten befördert werden, und es haben die Versender für deren Weiterbeförderung von den gedachten Orten selbst Sorge zu tragen.

Estaffetten-Sendungen nach dem Auslande, welche wegen großen Umfanges und Gewichtes von reitenden Postillons nicht befördert werden können, werden von den Postämtern nur in dem Falle übernommen, wenn es bestimmt bekannt ist, daß deren Versendung von der ausländischen Postanstalt nicht verweigert werden wird.

2. Adresse und Emballage der Sendungen.

§. 60.

Bei der Uebergabe solcher Sendungen an die Postämter müssen dieselben mit Rücksicht auf Umfang und Inhalt, dann auf die zu durchlaufende Weges-

strecke gehörig emballirt, und gleich anderen Briefpostsendungen mit einer genauen und deutlichen Adresse (§. 7) versehen, und wenigstens mit drei Siegeln verschlossen seyn. 1838. Novemb.

Auch sind die Versender verpflichtet, auf dem Umschlage ihren Namen und Charakter, dann ihre Wohnung, so wie den Tag, die Stunde und die Tageszeit der Uebergabe an das Postamt aufzuschreiben.

3. Nichtgestattung einer Werthsangabe und Beobachtung der Gefällsvorschriften.

§. 61.

Eine Werthsangabe ist nicht gestattet (§. 2), dagegen hat der Versender bei Gegenständen, welche vor der Absendung einer gefällsämtlichen Behandlung unterliegen, dieselbe mit Rücksicht auf die im In- und Auslande hierüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen herbeizuführen, und der Versender hat seine dießfälligen Unterlassungen oder Uebertretungen allein zu vertreten.

4. Estaffetten-Gebühren.

a) Zeitpunct der Entrichtung.

§. 62.

Die Versender sind verpflichtet, sogleich bei Uebergabe der Estaffetten-Sendungen an die Postbediensteten die Beförderungsgebühren von dem Orte der Aufgabe bis zum Bestimmungsorte vollständig und bar zu berichtigen.

b) Ausmaß.

§. 63.

Diese Gebühren werden nach der Entfernung des Aufgabsortes vom Bestimmungsorte der Sendung mit Annahme der Beförderung auf der kürzesten Poststraße und mit Rücksicht auf das Gewicht derselben berechnet, und es haben in dieser Beziehung zu Folge Allerhöchster Entschließung Seiner k. k. Majestät vom 14. April 1832 folgende Bestimmungen zu gelten:

Für die Beförderung einer Sendung im Inlande bis zum Gewichte von 15 Pfund und für die einfache Post sind

a) im lombardisch-venetianischen Königreiche 4 Lire 60 Cent. austr. oder 1 fl. 32 kr. Conv. Münze;

b) in den übrigen Provinzen, für welche die gegenwärtige Briefpost-Ordnung erlassen wird, um 24 kr. Conv. Münze mehr als das zeitweilig für Ein Pferd und die einfache Post bestehende Rittgeld beträgt, zu bezahlen;

c) für die Beförderung von Sendungen von einem mehr als 15 Pfund betragenden Gewichte, und zwar bis einschließlich 100 Pfund, sind nebst den unter a) und b) erwähnten Gebühren noch 6 kr. Conv. Münze als Wagengeld für jede einfache Post, und

d) für Sendungen von mehr als 100 Pfund Gewicht nebst dem Wagengelde die unter a) und b) erwähnten Gebühren im doppelten Betrage zu entrichten;

e) für die Beförderung im Auslande sind jene Gebühren zu zahlen, welche an die ausländische Postanstalt für die Wegesstrecke von der ersten ausländischen Poststation bis zum Bestimmungsorte der Sendung vergütet werden müssen.

1838.
Novemb.

c) Vorbehalt für die Fälle, wo die Gebühr bei der Absendung nicht vollständig ausgemittelt werden kann.

§. 64.

Wenn von einem Postamte die Estaffetten-Gebühr nicht genau voraus berechnet werden kann, welcher Fall bei Sendungen nach Orten im Auslande oder nach solchen, welche abseits der Poststraße liegen, eintreten kann, so hat der Versender eine angemessene Geldsumme als Depositum zu erlegen, wovon ihm der Betrag zurückerstattet wird, welcher nach vorgenommener Liquidirung der Gebühr als zu viel bezahlt erscheinen sollte. Dagegen ist derselbe verpflichtet, den etwa zu wenig bezahlten Betrag nachträglich zu berichtigen (§. 66).

5. Empfangscheine und Gegenscheine über aufgegebene Sendungen.

§. 65.

Für die dem Postamte übergebene Sendung wird von demselben ein Empfangschein ausgestellt, womit auch der Betrag der erlegten Estaffetten-Gebühr (§§. 62 und 63) quittirt wird. Dem Versender liegt dagegen ob, den Gegenschein, welcher ihm von dem Postamte vorgelegt wird, zu unterfertigen.

6. Abweichung von der kürzesten Poststraße.

§. 66.

Verlangt der Versender die Beförderung der Estaffetten-Sendung auf einer anderen als der kürzesten Poststraße, oder muß von dieser Letzteren wegen eingetretener Elementar-Zufälle oder anderer Ereignisse abgegangen werden, so hat derselbe die Estaffetten-Gebühr nach der Länge der wirklich zurückzulegenden Straßenstrecke zu berichtigen (§. 64).

7. Abfertigung der Estaffetten.

§. 67.

Die zur Beförderung mit Estaffetten aufgegebenen Sendungen sind von den Postämtern sogleich nach der Uebernahme und gepflogener Amtshandlung abzufertigen.

8. Verspätung bei der Abfertigung, Beförderung oder Zustellung.

§. 68.

Sollte bei der Abfertigung, Beförderung oder Zustellung einer Estaffetten-Sendung durch die Schuld eines Bediensteten der inländischen Postanstalt eine solche Verspätung eintreten, daß dadurch der vom Versender beabsichtigte Zweck vereitelt würde, so wird demselben, woferne er die Vereitlung des Zweckes der Sendung durch diese Verspätung gehörig zu erweisen vermag, und die Reclamation innerhalb dreier Monate, vom Tage der Aufgabe der Sendung gerechnet, anbringt, die erlegte Estaffetten-Gebühr zurückerstattet.

9. Vergütung für den Verlust einer Estaffetten-Sendung.

§. 69.

Sollte durch die Schuld eines Bediensteten der inländischen Postanstalt eine Estaffetten-Sendung in Verlust gerathen, so wird dem Versender

die erlegte Gebühr zurückerstattet, und demselben eine Vergütung von 25 fl. Conv. Münze aus der Postcasse gegen Regreß an dem Schuldtragenden geleistet, woferne von seiner Seite die dießfällige Reclamation innerhalb dreier Monate, vom Tage der Aufgabe der Sendung gerechnet, eingereicht wird.

1838. Novemb.

Sollte der Verlust durch die Schuld eines Bediensteten einer ausländischen Postanstalt herbeigeführt worden seyn, so wird dem Versender jener Ersatz oder jene Vergütung auf sein Einschreiten erwirkt werden, wozu die ausländische Postanstalt oder ihre Bediensteten nach den für dieselben geltenden Vorschriften oder nach dem mit der ausländischen Postverwaltung bestehenden Vertrage verpflichtet sind.

Zweiter Abschnitt.

Bestimmungen für die Zustellung.

1. Zustellung. Empfangschein.

§. 70.

Die bei den Postämtern einlangenden Estaffetten-Sendungen werden sogleich nach ihrem Eintreffen mit Rücksicht auf die in den §§. 30, 31, 32 und 35 der gegenwärtigen Briefpost-Ordnung enthaltenen Bestimmungen an die Adressaten bestellt (§. 72), welche verpflichtet sind, den Empfangschein eigenhändig zu unterfertigen, und auf demselben den Tag, die Stunde und die Tageszeit der erfolgten Uebergabe anzusetzen.

2. Zustellungsgebühren.

§. 71.

Für die Zustellung sind folgende Gebühren zu entrichten:

a) in allen Orten des Inlandes, mit Ausnahme der Haupt- und Residenzstadt Wien, 15 kr. C. M.,
b) in der inneren Stadt Wien 20 kr. C. M.,
c) in den Vorstädten Wiens 30 kr. C. M., und zwar ohne Unterschied, ob die Zustellung bei Tag oder zur Nachtzeit Statt findet;
d) in den Orten außer den Linien und in der Umgebung Wiens ist die Zustellungsgebühr nach dem bestehenden Boten-Tarife zu bezahlen.

3. Verfahren bei Estaffetten-Sendungen, deren Adressat nicht ausfindig gemacht werden kann.

§. 72.

Wenn bei einem Postamte eine Estaffetten-Sendung mit poste restante bezeichnet einlangt, der Adressat aber um die Empfangnahme derselben sich binnen 24 Stunden nicht meldet, oder wenn dieselbe an eine dem Postamte nicht bekannte und innerhalb 24 Stunden nicht aufzufindende Person gerichtet ist, so wird die Sendung bei dem Postamte aufbewahrt, der Versender aber durch das Postamt der Aufgabe mit nächster Post hiervon verständiget, und zur Erklärung aufgefordert, was damit zu geschehen habe, zufolge welcher Erklärung sodann das Weitere verfügt wird.

Sollte eine derlei Sendung hiernach an den Aufgabsort mit der Brief- oder Fahrpost zurückzusenden seyn, so hat derjenige, welcher die Zurücksendung verlangt, die dafür entfallende tarifmäßige Postgebühr zu entrichten.

1838. Novemb.

4. Wenn der Adressat abgereiset ist.

§. 73.

Sollte eine Estaffetten-Sendung an einen Adressaten einlangen, welcher vom Adreßorte abgereiset ist, so kann deren Beförderung an dessen neuen Aufenthaltsort mit Estaffette nur in dem Falle Statt finden, wenn von ihm oder von dem Versender wegen Bezahlung der Estaffetten-Gebühr für die noch zurückzulegende Wegesstrecke Vorsehung getroffen worden ist. Im entgegengesetzten Falle wird die Sendung, woferne dem Postamte der Aufenthalt des Adressaten bekannt ist, entweder mit der nächsten Briefpost recommandirt oder mit der Fahrpost dahin befördert, wofür der Versender oder der Adressat die tarifmäßigen Gebühren zu bezahlen, und der Erstere für diese Gebühren jeden Falls zu haften hat.

5. Gefälls- und censurämtliche Behandlung.

§. 74.

Wenn mit Estaffetten solche Sendungen einlangen, welche einer gefälls- oder censurämtlichen Amtshandlung unterliegen, so ist bezüglich auf deren Zustellung der Vorgang zu beobachten, welcher für die mit der Fahrpost einlangenden Sendungen vorgeschrieben ist.

Vierter Theil.

Von der Pränumeration auf periodische Schriften (Zeitungen und Journale) mittelst der Postanstalt.

1. Auf welche periodischen Schriften die Postämter Pränumeration annehmen.

§. 75.

Bei jedem Postamte kann Jedermann auf jene periodische Schriften (Zeitungen und Journale) pränumeriren, deren Verzeichniß jährlich von der k. k. obersten Hofpostverwaltung in Wien zur allgemeinen Kenntniß in Druck herausgegeben wird.

Wollte Jemand auf eine in diesem Verzeichnisse nicht enthaltene ausländische Zeitung oder Zeitschrift pränumeriren, deren Bezug nicht allgemein erlaubt ist, so hat derselbe vorerst die Bewilligung der Censurs-Behörde, die es betrifft, beizubringen.

2. Zeitpunct der Pränumeration.

§. 76.

Auf Ablieferung aller zu einem Jahrgange, Semester oder Quartale gehörigen Blätter oder Hefte einer Zeitung oder Zeitschrift kann derjenige, welcher pränumerirt, nur dann rechnen, wenn derselbe innerhalb des in dem jährlichen Verzeichnisse der obersten Hofpostverwaltung (§. 75) dießfalls vorgesehenen Termines vor dem Eintritte der periodischen Herausgabe die Bestellung bei dem Postamte macht.

Auch läßt das erwähnte Verzeichniß entnehmen, ob ganz-, halb- oder vierteljährig pränumerirt werden kann, wobei jedenfalls nach dem Solar-Jahre gerechnet wird.

3. Pränumerations-Gebühren.

§. 77.

Die Pränumerations-Gebühren werden mittelst des im §. 75 erwähnten Verzeichnisses jährlich kundgemacht, und es ist in den für ausländische politische Zeitungen festgesetzten Gebühren der von den Postämtern zu bezahlende Stämpelbetrag einbegriffen.

4. Arten des Bezuges.

§. 78.

Der Bezug der periodischen Schriften durch die Postämter kann auf zweierlei Art verlangt werden:

a) daß dieselben unverschlossen versendet und verabfolgt, oder
b) unter Couvert gebracht, mit der Adresse des Bestellers versehen, versiegelt und so zugestellt werden.

Im zweiten Falle hat der Besteller nebst dem Pränumerations-Betrage noch die für die Couvertirung und Versiegelung festgesetzten Gebühren zu bezahlen.

5. Zeitpunct der Gebührenzahlung.

§. 79.

Die Pränumerations-Gebühren müssen gleich bei der Bestellung bar bezahlt werden, und es wird auf dem Pränumeration-Scheine die geschehene Zahlung von Seite des Postamtes quittirt.

Bestellungen, auch wenn sie schriftlich gemacht würden, bleiben unberücksichtiget, wenn nicht gleichzeitig die festgesetzten Gebühren bezahlt werden.

6. Zurücknahme der Bestellung.

§. 80.

Wollte Jemand eine gemachte Bestellung zurücknehmen, so können ihm die erlegten Gebühren nur in dem Falle zurückerstattet werden, wenn die postämtliche Bestellung bei dem inländischen Redacteur oder bei dem ausländischen Postamte noch nicht Statt gefunden hätte, oder wenn diese Letzteren mit Verzichtung auf die Pränumerations-Gebühr die Widerrufung annehmen, oder endlich, wenn eine andere Person sich meldet, an welche die geschehene Pränumeration übertragen werden kann.

7. Aufhören des Erscheinens periodischer Schriften während des Pränumerations-Termines.

§. 81.

Sollte eine inländische periodische Schrift, worauf pränumerirt wurde, gar nicht herausgegeben werden, oder noch vor Ablauf des Pränumerations-Termines zu erscheinen aufhören, so wird den Bestellern im ersten Falle der ganze und im zweiten der für die Zeit vom Tage des Aufhörens bis zum Ablaufe des erwähnten Termines entfallende Gebührenbetrag zurückerstattet, woferne derselbe dem Redacteur noch nicht erfolgt worden ist, oder aus dessen Guthabungen hereingebracht werden kann.

Träte dieser Fall bei ausländischen periodischen Schriften ein, so wird die erlegte Gebühr nur dann zurückerstattet, wenn an die ausländische Postanstalt

1838. Novemb. die Pränumerations-Gebühren noch nicht ausgefolgt worden sind, oder diese Letztere dieselben ganz oder zum Theile zurückersetzt.

8. Bezug vom Postamte.

§. 82.

Die Besteller können die periodischen Schriften, worauf sie pränumerirt haben, entweder bei dem Postamte selbst abholen oder sich dieselben durch die Briefträger oder sonstige Bestellte des Postamtes zustellen lassen. In dem letzteren Falle haben sie die nach den Local-Verhältnissen festgesetzte Zustellungsgebühr zu bezahlen.

9. Ergänzung bei Abgängen.

§. 83.

Wenn gleich bei der Uebernahme der periodischen Schriften der Abgang eines oder mehrerer Blätter von Seite des Bestellers wahrgenommen wird, so ist derselbe befugt, die kostenfreie Ergänzung des Abganges bei dem Postamte anzusprechen. Später bemerkte oder vorgefallene Abgänge werden auf Einschreiten der Parteien durch die Postanstalt nur gegen Bezahlung jenes Betrages ergänzt, welcher von den Redacteuren oder von der ausländischen Postanstalt dafür angesprochen wird.

10. Abgänge durch Censur-Verbot.

§. 84.

Wird die Verabfolgung eines oder mehrerer Blätter ausländischer periodischer Schriften an die Besteller von Seite der Censur-Behörde nicht gestattet, so kann von den Letzteren ein Ersatz oder eine Entschädigung von der Postanstalt nicht angesprochen werden.

303.

den 7ten. **Hofkanzlei-Decret vom 7. November 1838,** an das steiermärkische Gubernium, zufolge Allerhöchster Entschließung vom 30. October 1838.

Zur Regulirung des Personalstandes des Magistrates von Gratz werden folgende Bestimmungen erlassen:

Erstens. Der Grätzer Magistrat hat unter der Leitung des Bürgermeisters oder seines Stellvertreters einen vereinigten Körper zu bilden. Jedoch ist derselbe

Zweitens in zwei Senate abzutheilen, von denen bei dem einen die politisch-ökonomischen, bei dem anderen die Civil- und Criminal-Justizgeschäfte zu behandeln sind.

Drittens. An dem bisherigen Personalstande der Beamten und Dienerschaft geruhten Seine Majestät folgende Abänderungen zu genehmigen:

Es ist ein Vice-Bürgermeister anzustellen, welcher zur Aushilfe für den Bürgermeister in der Leitung des Magistrates bestimmt, aber auch, in so weit es diese Bestimmung zuläßt, verpflichtet ist, sich nach Anweisung des Bürgermeisters zu Rathsgeschäften gebrauchen zu lassen.

Für beide magistratischen Abtheilungen haben künftig zwölf systemisirte Rathsstellen, und zwar vier für den politisch-ökonomischen, acht für den vereinigten Justizsenat zu bestehen.

Für jedes Departement der politisch-ökonomischen Abtheilung ist ein Secretär anzustellen, außerdem hat für die vereinigte Justiz-Abtheilung ein Secretär zu bestehen.

Zur Erlangung einer Secretärsstelle ist der Besitz der politischen und Justizwahlfähigkeits-Decrete erforderlich.

Bei der vereinigten Justiz-Abtheilung haben zwei Rathsprotokollisten zu bestehen, zu deren Erlangung der Besitz der Justizwahlfähigkeits-Decrete erfordert wird.

Die Stelle eines Vorspanns- und Einquartierungs-Commissärs für das Werbbezirks-Departement, und jene eines Rechnungsrevidenten für das Steuer-Departement anstatt der bisher für diese Geschäfte angestellten Actuare wird genehmiget.

Conceptspraktikanten für die politische und Auscultanten für die Justiz-Section sind so viele aufzunehmen, als Rathsstellen bestehen.

Von den hiernach aufzunehmenden zwölf Individuen sind drei Auscultanten und zwei Conceptspraktikanten mit Adjuten zu betheilen.

Für das magistratische Einnehmeramt wird die Anstellung eines Amtsschreibers bewilliget.

Ist künftig ein eigenes Taxamt, bestehend aus einem Taxator und einem controlirenden Amtsschreiber mit dem Titel Taxcontrolor zu errichten.

Beide Individuen sind zum Erlage von Cautionen in Beträgen die ihren Gehalten gleichkommen, verpflichtet.

Für die Besorgung des Einreichungsprotokolls-Geschäftes beider magistratischer Abtheilungen hat ein Einreichungsprotokollist und ein Einreichungsprotokolls-Adjunct zu bestehen.

Zur Leitung der Geschäfte des magistratischen Expedites wird nebst dem jetzt bestehenden Expeditor die Anstellung eines Expedits-Adjuncten bewilliget.

Dem Expeditor liegt die Aufsicht über beide Expeditsabtheilungen und die Besorgung einer derselben, dem Expedits-Adjuncten die Besorgung der Expeditsgeschäfte in der anderen Abtheilung ob.

Zur Besorgung der Schreibgeschäfte in beiden Abtheilungen des Expedites haben eilf Kanzlisten und vier besoldete Accessisten zu bestehen.

Von den Kanzlisten sind fünf der politischen und sechs der Justiz-Expeditsabtheilung zuzuweisen, so wie bei jeder von beiden Abtheilungen zwei Accessisten zu verwenden seyn werden.

Das Registraturs-Personale hat künftig aus Einem Registrator, Einem Registraturs-Adjuncten und zwei Registranten zu bestehen.

Jeder Abtheilung sind zwei Individuen zuzuweisen.

Dem Registrator ist übrigens die Oberleitung über beide Registraturs-Abtheilungen und die unmittelbare Leitung einer derselben, dem Adjuncten die Leitung der anderen zu übertragen; beide Individuen haben sich aber auch gleich den Registranten, mit der Manipulation selbst zu befassen.

Der bisherige Rechnungsrevident ist als Pupillar- und Depositen-Actuar bei der magistratischen Justizsection beizubehalten.

Eben so haben bei dieser Abtheilung drei Criminal-Actuare auch ferner zu bestehen.

1838. Novemb.

Bei dem magistratischen Grundbuchsamte hat künftig, wie bisher, ein Grundbuchsführer und ein Grundbuchs-Ingrossist zu bestehen.

Was das Dienerschaftspersonale betrifft, so haben bei der politisch-ökonomischen Abtheilung künftig zur Aufsicht auf die politischen und Gefälls-Arrestanten Ein Arrestanten-Oberaufseher, dann zwei Gefangenaufseher für die Zustellungen in politischen und Gefällsangelegenheiten, dann Vorladungen der Parteien anstatt der bisherigen zum Theile bloß provisorischen drei Gerichtsdiener eben so viele Amtsboten, ferner für die Amtsvorstehung, die Bureaux und Hilfsämter drei Amtsdiener zu bestehen.

Der bisherige Vorspannsbote ist beizubehalten, und es liegt ihm die Verpflichtung ob, nach Zulaß seiner Verrichtungen im Vorspannsdienste, auch im Amte anwesend zu seyn, und den Kanzleidienersdiensten sich zu unterziehen.

Die bisherige provisorische Schubdienerstelle wird als systemmäßig erklärt.

In der Justizabtheilung haben an Dienerschaftspersonale drei Gerichtsdiener zu bestehen.

An Gefängenwärter-Personale für das neue magistratische Inquisitionshaus wird nebst dem gegenwärtig bestehenden Kerkermeister die Aufnahme von fünf Gefangenwärtern bewilliget.

Der bisher provisorisch besetzte Platz eines Hausmeisters im Inquisitionshause wird als stabil erklärt.

Ferner wird die Anstellung von zwei Amtsdienern bewilliget.

Viertens. Die Verwendung des Personales bei der einen oder anderen magistratischen Abtheilung hängt, in soferne nicht ein Dienst seiner Natur nach ausschließend nur einer Abtheilung angehörig ist, von dem Ermessen des Amtsvorstehers ab.

Fünftens. Die Vorrückung in höhere Besoldungsstufen hat ohne Rücksicht auf die Verwendung der Beamten in einer oder der anderen Abtheilung lediglich nach dem Dienstalter in der betreffenden Kategorie zu erfolgen.

Sechstens. Die Ernennung des Bürgermeisters ist, wie bisher, Seiner Majestät vorbehalten, jene des Vicebürgermeisters geschieht von der vereinigten Hofkanzlei gemeinschaftlich mit der obersten Justizstelle.

Die Magistratsraths-, Secretärs- und Rathsprotokollisten-Stellen sind, so wie bisher, im Falle des beiderseitigen Einverständnisses vom Gubernium gemeinschaftlich mit dem Appellationsgerichte zu besetzen.

Die Besetzung der Grundbuchführersstelle ist ebenfalls dem gemeinschaftlichen Einverständnisse des Guberniums und des Appellationsgerichtes vorbehalten, daher der Magistrat in vorkommenden Fällen seinen Vorschlag an Ersteres zu erstatten hat.

Die Aufnahme der Conceptspraktikanten hat vom Gubernium, jene der Auscultanten vom Appellationsgerichte zu erfolgen; der Magistrat hat daher die dießfälligen Gesuche an die eine oder die andere der genannten Oberbehörden gutächtlich zu leiten.

Die Besetzung der minderen Beamtenstellen, und die Aufnahme des Dienerschafts-Personales ist dem Wirkungskreise des Magistrates überlassen.

1838.
Novemb.

304.

Hofdecret vom 12. November 1838, an sämmtliche Appellationsgerichte, in Folge Allerhöchster Entschließung vom 5. September 1838; sämmtlichen Länderstellen bekannt gemacht mit Hofkanzlei-Decret vom 26. Februar 1839.

den 12ten.

Ueber den erhobenen Zweifel, ob in dem Falle, wo ein Criminal-Strafurtheil von dem Criminalgerichte erster Instanz, in Gemäßheit des Hofdecretes vom 25. November 1815, Nr. 1191 der Justiz-Gesetzsammlung, dem Criminal-Obergerichte zu einer die Macht des ersten Richters überschreitenden Milderung vorgelegt, und hierüber von dem Criminal-Obergerichte entschieden worden ist, den in dem §. 463, I. Theiles des Strafgesetzbuches, bezeichneten Personen die Anbringung des Recurses an das Criminal-Obergericht noch frei stehe, haben Seine Majestät durch Allerhöchste Entschließung vom 5. September 1838 zu bestimmen befunden, daß in dem bezeichneten Falle kein Recurs an das Criminal-Obergericht mehr Statt finde.

305.

Hofkanzlei-Decret vom 12. November 1838, an das Laibacher Gubernium, zufolge Allerhöchster Entschließung vom 3. November 1838.

den 12ten.

Die Heimsagung der Bezirksverwaltung der Herrschaft Thurnamhardt wird angenommen und provisorisch ein landesfürstliches Bezirks-Commissariat zweiter Classe in Gurkfeld errichtet.

306.

Hofdecret vom 13. November 1838, an das galizische Appellationsgericht.

den 13ten.

Dem Appellationsgerichte wird bekannt gemacht, daß, laut einer Eröffnung der königlich-polnischen Regierungscommission der Justiz an das österreichische Generalconsulat zu Warschau, die Gerichte im Königreiche Polen, da zwischen der österreichischen und polnischen Regierung keine Convention, wegen gegenseitiger Vollstreckung der gerichtlichen Urtheile auf bloße Requisition oder Anmeldung der Parteien, besteht, sich lediglich an die Formen der Vorschriften halten, welche das dort geltende Gesetz dießfalls vorschreibt; — daß nach den Vorschriften des dort verbindenden Gesetzes die ausländischen Urtheile, mithin auch die Urtheile der österreichischen Gerichte, zwar vollstreckt werden, jedoch die Parteien, welche im Königreiche Polen auf Grundlage der ausländischen Urtheile die Execution durchführen wollen, bevor sie solche beginnen können, verpflichtet sind, die Formalitäten zu erfüllen, welche das dortländige Gesetz vorzeichnet, und welche darin bestehen, daß der Kläger seinen Schuldner vor

1838. Novemb. dem competenten Gerichte belangen, und von diesem Gerichte die Ertheilung eines die Vollstreckung des ausländischen Urtheiles zulassenden Erkenntnisses verlangen muß, und das Gericht dann, nach Erwägung des von den Parteien Vorgebrachten, wenn dasselbe in dem ihm vorgelegten Urtheile nicht eine offenbare Verletzung des im Königreiche bestehenden Gesetzes wahrnimmt, das Urtheil als zur Vollstreckung verbindend, erkennt.

Dem Appellationsgerichte wird daher mit Bezug auf das am 16. October 1838, in Betreff des Verfahrens bei dem Vollzuge der von den Gerichten des Freistaates Krakau gefällten Urtheile erlassene Hofdecret (J. G. S. Nr. 298), zur eigenen Darnachachtung und weiteren Verfügung an die demselben untergeordneten landesfürstlichen Civilgerichte und Magistrate bedeutet, daß nach dem Hofdecrete vom 18. Mai 1792 (J. G. S. Nr. 16), da die Gerichte des Königreiches Polen auf hierländige Urtheile ohne vorläufige Belangung und Vernehmung des Schuldners keine Execution ertheilen, auch im Falle des Ansuchens der Gerichtsbehörden des Königreiches Polen oder der Parteien, um die Vollziehung dortländiger Urtheile gegen k. k. österreichische Unterthanen, die strengste Reciprocität zu beobachten sei.

307.

den 21ten. **Decret der Hofkammer im Münz- und Bergwesen vom 21. November 1838,** an das böhmische Gubernium.

Da nach der dem königlich-böhmischen Oberst-Münz- und Bergmeisteramte mit Hofkammer-Decret vom 3. October 1772 *) eröffneten Allerhöchsten Entschließung die Farberden der berggerichtlichen Jurisdiction nicht unterstehen, sondern deren Benützung den Grund-Eigenthümern frei zu überlassen ist, so sind alle von den Berggerichten hierauf ertheilten Belehnungen, so wie auch die vor denselben dießfalls gepflogenen übrigen Verhandlungen, da sie nicht dahin, sondern vor das Forum civile gehören, als ungiltig anzusehen, demnach

---

*) Hofkammer-Decret vom 3. October 1772 an das böhmische Oberst-Münz- und Bergmeisteramt.

Hoch- und wohlgeborner Graf, besonders günstiger Herr und Freund! Unsere freundwillige Dienste seynd demselben jederzeit bereit anvor.

Es haben Ihre k. k. apostolische Majestät auf einen von dieser Hofkammer in Münz- und Bergwesen alleruntertänigst erstatteten Vortrag, in Betreff des bisher unter die Berg-Jurisdiction ziehen wollenden Farberden- und Steinkohlen-Geschäftes, unterm 26. September 1772 allergnädigst zu resolviren geruhet, daß außer den in dem Maximilianischen Bergwerks-Vergleiche enthaltenen, und schon wirklich den bergämtlichen Muthungen, und der Entrichtung des Zehents unterzogene Metalle und Mineralien keine mehrere, mithin auch die Steinkohlen und Farberde, den Bergämtern nicht zugeeignet, oder mit einem Zehent beleget, sondern gänzlich freigelassen, hierwegen auch die wirklich bestehenden und vorgeschriebenen Bergwerks-Vergleiche und Ordnungen, dann die bisher beobachteten Zehents- und Muthungs-Verleihungen nicht überschritten werden sollen, damit zu keinem nachtheiligen, den Bergbau gehässig machenden Landesbeschwerden Anlaß gegeben werde.

Das Oberst-Münz- und Bergmeisteramt wird sich dieser höchsten Entschließung gemäß künftig genau zu achten wissen, und Alles, was nur immer in den Steinkohlenbau oder in das Farberdengeschäft einschlaget, frei und ungehindert zu belassen haben.

aufzuheben, und sämmtliche derlei Lehen nach vorausgegangener gehörigen Kundmachung aus den Bergbüchern ex officio zu löschen. 1838. Novemb.

308.

Hofkanzlei-Decret vom 27. November 1838, an die niederösterreichische Erbsteuer-Hofcommission, dann an die Erbsteuer-Hofcommissionen in Oesterreich ob der Enns, Böhmen, Mähren, Steiermark, Illirien und dem Küstenlande, dann an das galizische und mährisch-schlesische Gubernium. den 27ten.

Akatholische Schulen haben gleich anderen öffentlichen Schulen Anspruch auf die im §. 13, lit. e des Erbsteuer-Patentes vom 15. October 1810 (J. G. S. Nr. 914) den Erbschaften und Legaten zum Unterrichte der Jugend in öffentlichen Schulen zugestandene Erbsteuerbefreiung.

309.

Hofkanzlei-Decret vom 27. November 1838, an das böhmische Gubernium; zufolge Allerhöchster Entschließung vom 20. November 1838. Dem böhmischen Appellationsgerichte bekannt gemacht durch Hofdecret vom 4. December 1838. den 27ten.

Seine Majestät haben Allergnädigst anzuordnen geruht, daß, vom Tage der Kundmachung der gegenwärtigen Vorschrift angefangen, liquidirte unterthänige Schuldigkeiten, die Liquidität möge auf Eingeständnissen oder auf richterlichen Urtheilen beruhen, nur im politischen Wege nach den für Urbarial-Rückstände bestehenden eigenen politischen Executions-Ordnungen einzubringen seien.

Hiernach wird die mittelst der Hofkanzlei-Decrete vom 21. Jänner 1830 (Prov. Ges. Samml. für Böhmen, 12. Band, S. 146, Nr. 35) und 2. Juli 1835 (J. G. S. Nr. 54) zufolge Allerhöchster Entschließung vom 25. Juni 1835 erlassene Vorschrift für die Zukunft außer Wirksamkeit gesetzt.

310.

Decret der Hofkammer im Münz- und Bergwesen vom 27. November 1838, an das böhmische Gubernium. den 27ten.

Auf die gestellte Anfrage: ob bei vernachläßigter Quatember-Geldentrichtung die Lehenträger vorerst mit den in der Taxordnung bestimmten Saumsalstrafen belegt, und erst bei Nichtbeobachtung dieser Warnung ihres Lehens verlustig erklärt werden sollen, oder ob die Berggerichte die Freierklärung solcher Lehen, ohne erst die Saumsalstrafen zu verhängen, nach Ablauf dreier Quartale vornehmen können, wird dem Gubernium zur eigenen Richtschnur und zur Mittheilung an alle demselben unterstehenden Berggerichte, und durch Letztere an alle Berggerichts-Substitutionen in Böhmen, Mähren und Schlesien bedeutet, daß wegen vernach-

1838. Novemb.

läßigter Quatember-Geldentrichtung ein Lehen erst dann als ins Freie verfallen zu erklären und im Bergbuche zu löschen ist, wenn der Lehensträger nach Vorschrift der Taxordnung nach Verlauf des ersten Quartales mit dem Strafbetrage von 5 fl. und nach dem Verlaufe des zweiten mit einem Strafbetrage von 10 fl. wirklich belegt wurde, und der Lehensträger auch bis nach Ablauf des dritten Quartales das rückständige Quatembergeld nicht entrichtet oder um die Nachsicht desselben gebeten hat.

Die Berggerichte und Substitutionen bleiben dagegen verantwortlich, daß sie in termino die gesetzlichen Saumsalstrafen auch wirklich verhängen und eintreiben.

311.

den 28ten.

Hofkanzlei-Decret vom 28. November 1838, an sämmtliche Länderstellen; zufolge Allerhöchster Entschließung vom 17. November 1838.

Seine Majestät haben in der Betrachtung, daß den bestehenden Gesetzen, welche den Nachdruck und Nachstich verbieten, die Absicht zum Grunde liegt, die inländischen Schriftsteller und Künstler gegen Verkürzungen des gerechten Lohnes ihrer Bemühungen zu schützen, welche ihnen durch Nachbildungen ihrer Werke auf bloß mechanischem Wege widerfahren können, jene Verbotgesetze in gleicher Absicht auch auf das mechanische Nachformen selbstständiger Werke der plastischen Kunst, nämlich: bildlicher Darstellungen in ganz- oder halberhabener Arbeit, welche einzig nur zur Beschauung bestimmt sind, auszudehnen geruht, wornach immerhin von diesem Verbote solche plastische Arbeiten ausgenommen bleiben, welche entweder zwar selbstständig, jedoch zu einem wirklichen materiellen Gebrauche bestimmt, oder bloße Verzierungen eines Gewerbsproduktes sind.

December.

312.

den 1ten.

Auszug aus der in Folge Allerhöchster Entschließung vom 10. August 1838 kundgemachten Postordnung für Reisende mit Extra-Post vom 1. December 1838.

§. 61.

Wenn sich bezüglich auf die Anwendung der in dieser Postordnung enthaltenen Bestimmungen Anstände zwischen dem Reisenden und den Postbediensteten ergeben, und sie sich nicht vereinigen können, so entscheidet dort, wo eine Postbehörde oder ein von der Besorgung des Poststalles getrenntes Aerarial-Postamt sich befindet, die Postbehörde, oder dieses Aerarial-Postamt, in anderen Orten dagegen die politische Obrigkeit.

Dieser Entscheidung haben sich beide Theile zu fügen, doch bleibt es ihnen freigestellt, bei der Ober-Postverwaltung der Provinz, wenn sie sich beschwert glauben, Klage zu führen und Ersatz für die etwa erlittene Ungebühr nachzusuchen.

§. 62.

Bei Handlungen oder Unterlassungen, welche von dem Reisenden oder von den Postbediensteten verübt werden, und die sich als schwere Polizei-

Uebertretungen, Verbrechen oder Gefälls-Uebertretungen darstellen, sind die von den Gesetzen bestimmten Behörden und Organe zur Amtshandlung zu berufen. 1838. December.

§. 63.

Ueber jeden Schaden, der von dem Postmeister oder seinen Dienstleuten dem Reisenden, oder von diesem oder seiner Dienerschaft dem Postmeister aus Verschulden, oder überhaupt auf eine Weise zugefügt wird, daß hieraus für den einen oder für den anderen Theil ein Recht auf Schadenersatz oder Genugthuung nach den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches erwächst, ist in dem Falle, daß über die Entschädigung kein freiwilliges Uebereinkommen zu Stande kömmt, die politische Obrigkeit um die Aufnahme des Thatbestandes und Vornahme einer Schätzung des Schadens anzugehen, wornach es beiden Theilen freigestellt ist, ihr Recht im gesetzlich vorgeschriebenen Wege zu verfolgen. Handelt es sich um eine gegen den Reisenden angesprochene Entschädigung, so hat dieser den nach der vorgenommenen Schätzung entfallenden Entschädigungsbetrag bei der politischen Obrigkeit, bevor er seine Reise fortsetzt, zu depositiren oder sicher zu stellen.

313.

Hofkanzlei-Decret vom 2. December 1838, an das böhmische Gubernium. den 2ten.

Die Verjährung einer schweren Polizei-Uebertretung kann nicht eintreten, wenn der Uebertreter von dem Tage der begangenen Uebertretung innerhalb der im §. 275, II. Theiles des Strafgesetzbuches festgesetzten Fristen überhaupt in Untersuchung gezogen wurde, und dieß ohne Rücksicht auf die specielle Competenz von einer solchen öffentlichen Behörde geschah, die sich im Besitze der Strafgewalt, das heißt ohne Unterschied, ob der Wirkungskreis in das Strafgesetz I. oder II. Theiles, oder in das polizeiliche Ressort überhaupt einschlägt, kraft der vom Staate übertragenen Executivgewalt, befindet.

314.

Hofdecret vom 4. December 1838, an das dalmatinische Appellations-Gericht, zufolge Allerhöchster Entschließung vom 4. December 1838. den 4ten.

Die unterm 24. December 1817 (J. G. S. Nr. 1398) über die Beweiskraft des in Criminalsachen vor einer Prätur abgelegten Geständnisses erlassene Verordnung wird in Dalmatien kundgemacht.

315.

Hofkanzlei-Decret vom 4. December 1838, an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme jener des lombardisch-venetianischen Königreiches; zufolge Allerhöchster Entschließung vom 24. November 1838, sämmtlichen Appellationsgerichten mitgetheilt durch Hofdecret vom 24 December 1838. den 4ten.

Für die Zukunft sollen die Normalschulfonds-Beiträge unter Beobachtung der gesetzlichen Abstufungen von einer jeden Verlassenschaft, sobald selbe ein

1838. December. reines Vermögen von dreihundert Gulden Conventions-Münze oder darüber beträgt, ohne Rücksicht auf die sonstigen Eigenschaften des Erblassers in Conventions-Münze abgenommen werden.

316.

den 14ten. **Hofkanzlei-Decret vom 14. December 1838,** an das Gubernium zu Laibach, zufolge Allerhöchster Entschließung vom 11. December 1838.

Die Heimsagung der Privatverwaltung des Bezirkes Egg ob Podpetsch wird angenommen, dieser Bezirk provisorisch mit dem landesfürstlichen Bezirks-Commissariate Ponowitsch zu Wartemberg vereiniget, und Letzteres für ein Commissariat erster Classe erklärt.

317.

den 17ten. **Hofkammer-Decret vom 17. December 1838,** an das tiroler Gubernium, im Einverständnisse mit der vereinigten Hofkanzlei und der obersten Justizstelle.

Die Anheimsagung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit des Lehengerichtes Romi wird angenommen, und der Gerichtsbezirk desselben provisorisch mit dem Landgerichte zu Roveredo vereiniget.

318.

den 18ten. **Hofdecret vom 18. December 1838,** an das tirolisch-vorarlbergische Appellationsgericht; zufolge Allerhöchster Entschließung vom 4. December 1838.

Seine Majestät haben zu gestatten geruht, daß die ständischen Beamten den landesfürstlichen, hinsichtlich der den Letzteren in dem Hofdecrete vom 19. December 1806 (J. G. S. Nr. 794) ertheilten Befreiung von der Pflicht, sich als Beisitzer bei Criminal-Untersuchungen und Berathungen über schwere Polizei-Uebertretungen verwenden zu lassen, gleich gestellt werden.

319.

den 20ten. **Hofkanzlei-Decret vom 20. December 1838,** an sämmtliche Länderstellen.

Laut Eröffnung der k. k. geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzlei ist von der deutschen Bundes-Versammlung in ihrer 33. Sitzung vom 23. November 1838 nachstehender Bundesbeschluß gefaßt worden:

„Die souveränen Fürsten und freien Städte Deutschlands vereinbaren sich, daß den Werken Friedrichs von Schiller zu Gunsten dessen Erben in allen davon bereits veranstalteten, oder noch zu veranstaltenden Ausgaben, der Schutz

gegen den Nachdruck während zwanzig Jahren vom heutigen Tage (23. November 1838) an, in sämmtlichen zum Bunde gehörenden Staaten gewährt werde."

1838. December.

Die Landesstelle erhält daher den Auftrag, diesen Beschluß unverweilt durch die öffentlichen Zeitungsblätter in dem unterstehenden Gouvernements-Gebiete zur Nachachtung zu verlautbaren und über die Vollziehung dieses Beschlusses zu wachen.

320.

Hofdecret vom 24. December 1838, an das tirolisch-vorarlbergische Appellationsgericht; zufolge Allerhöchster Entschließung vom 13. November 1838.

den 24ten.

Seine Majestät geruhten mit Beziehung auf die Allerhöchste Entschließung vom 20. November 1834, wodurch rücksichtlich der Visitation der ersten Instanzen im Allgemeinen die dießfalls bestehenden Vorschriften, und namentlich der §. 556, I. Theiles des Strafgesetzbuches aufrecht erhalten wurden, bezüglich der landesfürstlichen Criminalgerichte aber der obersten Justizstelle überlassen war, deren Untersuchung nöthigen Falls zu verfügen, ferners zu erklären, daß in Ansehung der landesfürstlichen Criminalgerichte von einer Visitation derselben durch die Kreisämter nicht mehr die Rede seyn könne.

321.

Hofkanzlei-Decret vom 31. December 1838, an das illirische Gubernium; zufolge Allerhöchster Entschließung vom 23. December 1838.

den 31ten.

Die Heimsagung der Bezirksverwaltung der Herrschaft Freudenthal wird angenommen, und provisorisch ein landesfürstliches Bezirks-Commissariat zweiter Classe in Ober-Laibach errichtet.

Gesetze und Verordnungen

im

Justiz-Fache

vom Jahre 1839,

für die deutschen Staaten der österreichischen Monarchie.

80

Gesetze und Verordnungen

im

Justiz-Fache.

1839. Jänner.

322.

Hofkanzlei-Decret vom 4. Jänner 1839, an das küstenländische Gubernium. — den 4ten.

Seine Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 29. December 1838 Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß aus den Bezirken Grafenberg, Heiligenkreuz und Ranziano ein landesfürstliches Bezirks-Commissariat erster Classe errichtet werde, welches seinen Sitz in Görz zu nehmen hat.

323.

Hofkanzlei-Decret vom 5. Jänner 1839, an das küstenländische Gubernium. — den 5ten.

Seine Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 29. December 1838 die Vereinigung des heimgesagten Bezirkes Monastero und des Bezirkes Ajello in ein landesfürstliches Bezirks-Commissariat erster Classe Allergnädigst zu genehmigen und Allerhöchst zu bestimmen geruht, daß dasselbe seinen Sitz zu Cervignano zu nehmen habe.

324.

Hofkanzlei-Decret vom 5. Jänner 1839, an das küstenländische Gubernium. — den 5ten.

Seine Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. December 1838 die Errichtung eines landesfürstlichen Bezirks-Commissariates zweiter Classe zu Flitsch Allergnädigst zu genehmigen geruht.

Von dieser Allerhöchsten Entschließung wird das Gubernium mit dem Bemerken in die Kenntniß gesetzt, daß demnach der Sitz dieses Bezirks-Commissariates zweiter Classe, dem auch die drei von dem Bezirke Tolmein auszu-

1839. Jänner. scheidenden Hauptgemeinden Bergogna, Creda und Caporetto nebst ihren Untergemeinden zuzutheilen sind, in Flitsch seyn wird.

325.

den 7ten. **Hofdecret vom 7. Jänner 1839,** an das tirolisch-vorarlbergische Appellationsgericht.

Dem Appellationsgerichte wird hiemit bekannt gegeben, daß Seine Majestät über einen von der k. k. allgemeinen Hofkammer erstatteten allerunterthänigsten Vortrag mit Allerhöchster Entschließung vom 24. November 1838 zu verordnen geruht haben, daß in der Provinz Tirol das Eigenthum der öden über und unterhalb der Vegetationsgränze liegenden Gebirgsmassen und Lager von verwendungsfähigen erdigen Fossilien in der Regel und so lange als Aerarial-Eigenthum anzusehen sei, bis deren Uebergang in das Eigenthum eines Privaten oder einer Gemeinde durch gesetzlichen Titel und Erwerbungsart, und zwar mit Ausschluß der Letzteren mittelst Occupation, auf gerichtsordnungsmäßige Weise wird erwiesen seyn.

326.

den 7ten. **Hofdecret vom 7. Jänner 1839,** an sämmtliche Appellationsgerichte.

Seine k. k. Majestät haben mit Aufhebung der bisherigen Bestimmungen über das Verwandtschafts- und Schwägerschafts-Verboth zwischen Beamten durch die Allerhöchste Entschließung vom 27. November 1838 für die Zukunft folgende Anordnungen zu erlassen geruht.

1. Das Verboth der Verwandtschaft und Schwägerschaft der Beamten in einer und derselben Behörde oder bei einem und demselben Amte hat sich künftighin nur auf Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie, und bei den Seitenverwandten bis auf den Oheim und Neffen, dann auf Verschwägerte in demselben Grade einschlüssig zu erstrecken.

2. Unzuläßig ist eine derlei Verwandtschaft oder Schwägerschaft zwischen den Vorstehern, Räthen und Stimmführern bei landesfürstlichen und nicht landesfürstlichen, justiz-politischen, leitenden Finanz- und Comptabilitäts-Behörden und Aemtern, dann bei den Magistraten; nur können da, wo die Geschäfte in mehrere eigene Senate abgesondert sind, bei den verschiedenen Senaten, auch abgesonderte Anstellungen von Verwandten und Verschwägerten Statt finden; auch will Ich jenes Verboth bei dem untergeordneten Concepts-Personale der eben bezeichneten Behörden, so wie bei jenen Beamten, welche bloß für die Manipulationsfächer des Einreichungs-Protokolles, Expedites und der Registratur bestimmt sind, und dazu verwendet werden, dann in Ansehung der bloßen Diener darauf beschränken, daß derlei untergeordnete Concepts- und Manipulations-Beamte oder Diener weder mit dem Vorsteher der Behörde, noch mit dem Amtsvorsteher, dem sie unmittelbar untergeordnet sind, noch mit irgend einem anderen Beamten, mit welchem sie im Verhältnisse der Unterordnung oder der Controle stehen, in einem der bezeichneten Grade verwandt oder verschwägert seyn dürfen.

3. Eben so unzulässig ist das oben bezeichnete Verwandtschafts- und Schwägerschafts-Verhältniß

a) zwischen landesfürstlichen Landrichtern, Bezirks-Commissären, Pflegern und Prätoren eines Theiles, dann ihren Adjuncten, Actuaren, wie auch Bezirksrichtern anderen Theiles, weil letztere drei Kategorien berufen sind, die ersteren zu suppliren;

b) bei den Municipalcongregationen im lombardisch-venetianischen Königreiche, so wie auch bei den dort bestehenden Archivi notarili und den Hypotheken-Aemtern;

c) bei den Beamten der Cassen-, Rent-, Tax-, Gefälls-Aemter, und überhaupt bei solchen Aemtern, welche es mit einer Geldgebahrung und Geldverrechnung zu thun haben, und zwar zwischen allen Beamten eines und desselben Amtes, folglich sowohl zwischen den Vorgesetzten und Untergebenen, als auch zwischen den Untergebenen unter sich selbst mit Einschluß der Amtsdiener;

d) zwischen den Rentbeamten und Steuereinnehmern bei den landesfürstlichen Bezirks-Commissariaten im Küstenlande und in Illirien, dann den Rentbeamten bei den Pfleggerichten im Lande ob der Enns und im Salzburgischen, mit allen Beamten derselben Bezirks-Commissariate und Pfleggerichte, indem außer den Oberbeamten auch alle übrigen Beamten in den Fall kommen können, die Rentgeschäfte zu controliren.

4. Auf die ständischen Collegien und auf die Provinzial- und Central-Congregationen im lombardisch-venetianischen Königreiche hat das obige Verwandtschafts- und Schwägerschafts-Verbot zwar keine Anwendung, nur haben selbst die ständischen Verordneten und Ausschüsse, wenn bei den Berathungen in den ständischen Collegien Gegenstände vorkommen, welche das Interesse ihrer Familien oder ihnen in dem bezeichneten Grade verwandten oder verschwägerten Personen betreffen, sich der Abstimmung zu enthalten und abzutreten; jedoch hat jenes Verbot jedenfalls für die Beamten der ständischen Hilfsämter, daher auch in Ansehung der ständischen Cassen, zu gelten.

5. Wenn bei einem und demselben Amte solche hier oben bezeichnete unzulässige Anstellungen bereits bestünden, oder wenn solche Verwandtschafts- oder Schwägerschafts-Verhältnisse erst in der Folge durch Ehen herbeigeführt würden, muß durch angemessene Uebersetzungen, jedoch ohne Nachtheil am Gehalte, unverweilte Abhilfe geschafft werden, ohne daß jedoch hierdurch ein anderer verdienstlicherer oder bei gleichen Eigenschaften und Verdiensten, in gleicher Kategorie oder gleichem Range länger dienende Beamte leide. Wo die Abhilfe außer der eigenen Wirksamkeit der Behörden liegt, ist Mir hierzu der Vorschlag zu erstatten. Wer immer sich um eine Anstellung bei einer der bezeichneten Behörden bewirbt, sie mag besoldet oder unbesoldet seyn, hat in seinem Gesuche genau anzugeben, ob und in welchem Grade er mit einem oder dem anderen Beamten derjenigen Behörde, bei welcher er eine Anstellung nachsucht, verwandt oder verschwägert sei. Ein Beamter, welcher diese Anzeige in seinem Gesuche zu machen unterlassen sollte, hat, falls er die verlangte Anstellung erhalten hätte, es sich selbst zuzuschreiben, wenn seine Versetzung auf einen anderen Dienstplatz, auch in einer geringeren Diensteskategorie, erfolgt, oder wenn derselbe der normalmäßigen Behandlung unterzogen wird.

1839. Jänner.

Die Präsidenten und Amtsvorsteher sind insbesondere verpflichtet, unzulässige oder zu vermeidende Verwandtschafts- und Schwägerschafts-Verhältnisse, wo sie bestehen, zur geeigneten Kenntniß zu bringen.

327.

den 15ten. **Hofdecret vom 15. Jänner 1839,** an das innerösterreichisch-küstenländische Appellationsgericht.

Nach einem Berichte der k. k. Gesandtschaft in Turin findet sich die Regierung Seiner Majestät des Königes von Sardinien nicht geneigt, Zustellungen gerichtlicher Acten im ämtlichen Wege zu veranlassen.

328.

den 15ten. **Hofdecret vom 15. Jänner 1839,** an das böhmische Appellationsgericht.

Dem Appellationsgerichte wird auf seine Anfrage bedeutet, daß das Appellations- und Criminal-Obergericht nicht berechtiget sei, die von den Criminalgerichten innerhalb des denselben durch das Hofdecret vom 28. December 1837 (Nr. 246 der J. G. S.) eingeräumten Wirkungskreises geschöpften Ablassungs-Beschlüsse, wenn es über den Recurs des Beschädigten oder auf einem anderen Wege davon Kenntniß erhält, abzuändern, und gegen die Ansicht des Criminalgerichtes auf den Bestand des in Frage stehenden Verbrechens oder auf die Zulänglichkeit der rechtlichen Anzeigungsgründe zu erkennen.

329.

den 15ten. **Decret der Studien-Hofcommission vom 19. Jänner 1839,** an sämmtliche Länderstellen.

Seine Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. Jänner 1839 Allergnädigst zu bestimmen geruht, daß jene Ausländer, welche ihre Facultätsstudien genau eben so, wie es für k. k. Unterthanen vorgeschrieben ist, an den österreichischen Lehranstalten zurücklegen, wenn sie als k. k. Unterthanen aufgenommen worden sind, in ganz gleiche Rechte treten, wie sie die übrigen k. k. Unterthanen genießen, und ihnen sonach auch gleiche Diplome wie den übrigen k. k. Unterthanen auszufolgen sind.

330.

den 21ten. **Hofkanzlei-Decret vom 21. Jänner 1839,** an die obderennsische Regierung.

Die Kosten für die Beerdigung solcher Sträflinge, die in den Strafορten der Criminalgerichte, bei welchen sie die Strafe auszustehen hatten, mittellos mit Tode abgehen, sind von der Gerichts-Inhabung zu bestreiten.

1839.
Jänner.

331.

Hofdecret vom 22. Jänner 1839, an das tirolisch-vorarlbergische Appellationsgericht.

den 22ten.

Auf den Bericht vom 20. November 1838, worin um Belehrung gebeten wurde, wie sich bei Ertheilung des Wahlfähigkeits-Decretes und bei der Beeidigung für das Civil- und Criminal-Richteramt zu verhalten sei, wenn der für die Advocatur Geprüfte auch die Criminal-Richtersprüfung bestanden hat, wird dem Appellationsgerichte bedeutet, daß, wenn der für die Advocatur und das Criminal-Richteramt mit gutem Erfolge Geprüfte die Ertheilung des Wahlfähigkeits-Decretes für beide Richter-Aemter, indem solche gegenwärtig nicht mehr getrennt ertheilt werden dürfen, verlangt, ihm diese allerdings zu bewilligen sei, in deren Folge seine Beeidigung als Richter einzutreten habe, daß aber bei dem Abgange einer hierauf gerichteten Bitte die Ausfertigung dieser Wahlfähigkeits-Decrete von Amtswegen nicht zu verfügen sei.

332.

Hofdecret vom 22. Jänner 1839, an das niederösterreichische Appellationsgericht.

den 22ten.

In Erledigung der Anfrage des niederösterreichischen Mercantil- und Wechselgerichtes über die Fristen, welche in Handels- und Wechselgeschäften zu den Appellations-, Revisions- und Nullitäts-Einreden ertheilt werden sollen, wird dem niederösterreichischen Appellationsgerichte aufgetragen, dem niederösterreichischen Wechselgerichte zu eröffnen, daß die Vorschrift des §. 9 des Patentes vom 9. April 1782, Nr. 41 der Justiz-Gesetzsammlung, auch auf Appellations-, Revisions- und Nullitäts-Einreden anzuwenden sei.

333.

Decret der Hofkammer im Münz- und Bergwesen vom 27. Jänner 1839, an das böhmische Landesgubernium.

den 27ten.

Ueber eine gestellte Anfrage, wie bei denjenigen Berggerichtsbehörden bei Freifahrungen vorzugehen sei, die das nach Vorschrift der Joachimsthaler Bergordnung II. Theiles, Artikel 6, und des darauf Bezug nehmenden Paragraphes des Apendices derselben Bergordnung, zu einer solchen Freifahrung vorgeschriebene Personale nicht aufbringen können, wird dem Landesgubernium zur eigenen Wissenschaft und weiteren Kundmachung an die denselben untergeordneten Berggerichte bedeutet, daß bei denjenigen Bergbehörden, die nicht mit einem Bergmeister und wenigstens einem Berggeschwornen bestellt sind,

1839. Jänner.

die Vornahme der Freimachung alter Zechen, jedoch nur in jenen Fällen durch zwei sachkundige beeidete Steiger vorgenommen werden könne, wo es sich lediglich um die Herstellung des Beweises handelt, daß die Zeche durch drei Frühschichten nicht bauhaft gefunden worden sei.

In den übrigen Fällen, wenn Freifahrungen wegen Lehensertheilungen oder überhaupt Commissionen, besonders in Proceß-Angelegenheiten abzuhalten sind, haben die Berggerichte darauf zu sehen, daß sie von zu solchen Geschäften befähigten, und mit den nöthigen Kenntnissen ausgestatteten Individuen, und auf die in den Gesetzen vorgezeichnete Art vorgenommen werden, wornach es sich von selbst versteht, daß die Berggerichte in jenen Fällen, wo die Substitutionen nicht mit solchen Individuen besetzt sind, denen die Vornahme so wichtiger Acte mit Beruhigung anvertraut werden könnte, derlei Commissionen entweder selbst vorzunehmen, oder zu deren Abhaltung hiezu vollkommen geeignete und befähigte Individuen zu delegiren haben werden.

334.

den 29ten.

Allerhöchste Entschließung vom 29. Jänner 1839, über den Vortrag der allgemeinen Hofkammer vom 30. November 1838.

Vermöge Allerhöchster Entschließung vom 29. Jänner 1839 ist die mittelst Allerhöchster Entschließung vom 25. Juni 1836 *) den Hofstellen anheimgestellte Dispensirung von der dreijährigen Praxis nach erlangtem Doctorate zur Ablegung der Fiscal-Adjuncten-Prüfung, ohne Beschränkung, auf alle Fälle anwendbar, wo zureichende Gründe eine solche Ausnahme rechtfertigen.

Februar.

335.

den 5ten.

Hofdecret vom 5. Februar 1839, an sämmtliche Appellationsgerichte.

Auf Ersuchen der allgemeinen Hofkammer und im Einverständnisse mit der vereinigten Hofkanzlei wird dem Appellationsgerichte eröffnet:

Die durch Hofdecret vom 9. Juni 1815, Nr. 1155 der Justiz-Gesetzsammlung, vorgeschriebene Anzeige, daß ein Pensionist, Provisionist, oder eine in dem Genusse eines Gnadengehaltes stehende Person in Criminal-Untersuchung gezogen worden ist, hat künftig ganz aufzuhören; die Anzeige aber, daß ein wirklich dienender Beamter in Criminal-Untersuchung verfallen, oder daß ein Beamter, Pensionist, Provisionist, oder eine in dem Genusse eines Gnadengehaltes stehende Person wegen eines Verbrechens abgeurtheilt wurde, ist immer an diejenige politische oder Cameral-Landesbehörde zu erstatten, welcher der Abgeurtheilte, oder, wenn das Urtheil die Witwe, den Sohn oder die Tochter eines Beamten betrifft, der Ehegatte oder Vater derselben unmittelbar untergeordnet ist, oder war.

---

*) Dieselbe lautet wörtlich: „Ich ermächtige die drei Hofstellen in einzelnen Fällen bei zureichenden Gründen von der Vorschrift der dreijährigen Praxis nach erlangtem Doctorate, um zur Fiscal-Adjuncten-Prüfung zugelassen werden zu können, wenn sie einstimmig sind, ohne vorläufiger Einholung Meiner Genehmigung, zu dispensiren. Nur bei abweichenden Meinungen ist der Fall Meiner Entscheidung zu unterziehen."

1839.
Februar.

336.

Hofdecret vom 5. Februar 1839, an sämmtliche Appellationsgerichte. den 5ten.

Ueber den Sinn und die Anwendung des §. 567 des Gefällen-Strafgesetzes wird hiermit folgende durch Allerhöchste Entschließung Seiner Majestät vom 8. Jänner 1839 genehmigte Belehrung ertheilt.

1. In den Fällen, in denen bei einem Gerichte zum Behufe des wegen einer Gefällsübertretung anhängigen Verfahrens zufolge des §. 567 des Gefälls-Strafgesetzbuches Vorkehrungen zur Erlangung der vorläufigen Sicherstellung angesucht werden, ist, wenn das Einschreiten nicht von der Kammerprocuratur geschieht, die Beobachtung der in der Gerichtsordnung vorgeschriebenen Formen nicht zu fordern.

2. Da die zum Behufe des gedachten Verfahrens von einem Gerichte bewilligten Vorkehrungen zur Erlangung der vorläufigen Sicherstellung durch dieses Verfahren selbst in dem mittelst des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen vorgeschriebenen Wege gerechtfertiget werden, so ist zur Justificirung derselben bei den Civilgerichten weder eine Klage zu überreichen, noch die Bewilligung einer Frist anzusuchen. Wenn jedoch untergeordnete Gefällsämter oder einzelne Gefällsbeamte von dem ihnen im §. 52 des Amtsunterrichtes eingeräumten Rechte, um Bewilligung der Sicherstellung von Strafbeträgen unmittelbar das Gericht anzugehen, Gebrauch machen, so haben sie hierüber sogleich an die Bezirksbehörden die Anzeige zu erstatten.

Das Appellationsgericht hat diese Vorschrift den ihm untergeordneten Civilgerichten zur Nachachtung mitzutheilen.

337.

Auszug aus der mit Hofkammer-Decret vom 6. Februar 1839 sämmtlichen Länderstellen und Cameral-Gefällen-Verwaltungen mitgetheilten Briefpost-Ordnung vom 20. December 1838. den 6ten.

§. 2.

Die zur Beförderung mit der Briefpost bestimmten Sendungen dürfen keine Angabe des Werthes enthalten; die Postanstalt übernimmt dieselben, die Fälle des §. 9 ausgenommen, nur verschlossen, ohne von dem Inhalte Einsicht zu nehmen, und leistet in den Fällen von Beschädigung, Abgang oder Verlust, mit einziger Ausnahme der in den §§. 20 und 69 vorgesehenen Fälle, keinen Ersatz.

Auch ist die Postanstalt nicht ersatzpflichtig, wenn bei der Abfertigung, Beförderung oder Bestellung der Sendungen ein Versäumniß eintreten und dem Versender oder dem Empfänger dadurch ein Nachtheil zugehen sollte.

Endlich übernimmt die Postanstalt bei der in Gemäßheit des §. 35 jedem Adressaten freistehenden Abholung der an ihn einlangenden Sendungen bei dem Postamte keine Haftung für die Folgen einer möglichen irrigen Bestellung der Briefpostsendungen.

1839. Februar.

§. 20.

Sollte durch die Schuld eines Bediensteten der inländischen Postanstalt eine recommandirte Sendung in Verlust gerathen, so wird dem Aufgeber (§. 17) eine Vergütung von 20 fl. Conventions-Münze aus der Post-Casse gegen Regreß an dem Schuldtragenden geleistet, wenn die dießfällige Reclamation innerhalb dreier Monate, vom Tage der Aufgabe gerechnet, bei dem Postamte eingereicht wird (§. 2).

Wird der Verlust durch die Schuld eines Bediensteten einer ausländischen Postanstalt herbeigeführt, so wird dem Versender jene Vergütung erwirkt werden, wozu die ausländische Postanstalt oder ihr Bediensteter nach den daselbst geltenden Vorschriften oder nach dem zwischen der inländischen und der ausländischen Post-Administration bestehenden Vertrage verpflichtet seyn sollte.

§. 68.

Sollte bei der Abfertigung, Beförderung oder Zustellung einer Estaffetten-Sendung durch die Schuld eines Bediensteten der inländischen Postanstalt eine solche Verspätung eintreten, daß dadurch der vom Versender beabsichtigte Zweck vereitelt würde, so wird demselben, wofern er die Vereitlung des Zweckes der Sendung durch diese Verspätung gehörig zu erweisen vermag, und die Reclamation innerhalb dreier Monate, vom Tage der Aufgabe der Sendung gerechnet, anbringt, die erlegte Estaffetten-Gebühr zurückerstattet.

§. 69.

Sollte durch die Schuld eines Bediensteten der inländischen Postanstalt eine Estaffetten-Sendung in Verlust gerathen, so wird dem Versender die erlegte Gebühr zurückerstattet, und demselben eine Vergütung von 25 fl. Conventions-Münze aus der Postcasse gegen Regreß an dem Schuldtragenden geleistet, wofern von seiner Seite die dießfällige Reclamation innerhalb dreier Monate, vom Tage der Aufgabe der Sendung gerechnet, eingereicht wird.

Sollte der Verlust durch die Schuld eines Bediensteten einer ausländischen Postanstalt herbeigeführt worden seyn, so wird dem Versender jener Ersatz oder jene Vergütung auf sein Einschreiten erwirkt werden, wozu die ausländische Postanstalt oder ihre Bediensteten nach den für dieselben geltenden Vorschriften oder nach dem mit der ausländischen Postverwaltung bestehenden Vertrage verpflichtet sind.

338.

den 11ten. **Hofdecret vom 11. Februar 1839,** an sämmtliche Appellationsgerichte, zufolge Allerhöchsten Cabinetschreibens vom 5. Februar 1839.

Seine Majestät haben durch Allerhöchstes Cabinetschreiben vom 5. Februar 1839 anzubefehlen geruht, daß bei den Vorschlägen zu Justiz-Rathsstellen auch auf ausgezeichnete Fiscal-Adjuncten, wenn sie sich hierum in Competenz setzen, der gehörige Bedacht genommen werden solle.

Diese Allerhöchste Anordnung wird dem Appellationsgerichte zur Nachachtung und Mittheilung an die ihm untergeordneten landesfürstlichen Collegial-Gerichte bekannt gemacht.

339.

Hofdecret vom 11. Februar 1839, an das niederösterreichische Appellationsgericht; zufolge Allerhöchster Entschließung vom 5. Februar 1839, über einen Vortrag der obersten Justizstelle.

den 11ten.

Dem Appellationsgerichte wird mit Allerhöchster Genehmigung bemerkt, daß auf pensionirte Officiere, die durch die Praxis bei einem Justiz-Collegio ihre Brauchbarkeit zu Kanzleidiensten bewiesen haben, auch dann, dem Hofdecrete vom 30. September 1823 *) gemäß, bei Dienstbesetzungen die gehörige Rücksicht genommen werden müsse, wenn sie nicht bei eben der Behörde, bei welcher eine Dienststelle erlediget ist, practicirt haben.

340.

Hofdecret vom 12. Februar 1839, an das niederösterreichische Appellationsgericht; zufolge Allerhöchster Entschließung vom 9. Februar 1839, über Vortrag der obersten Justizstelle.

den 12ten.

Dem Appellationsgerichte wird in Gemäßheit Allerhöchster Entschließung vom 9. Februar 1839 die erbetene Belehrung dahin ertheilt, daß in Zukunft nur jene Strafnachsichtsgesuche der Spielberger Sträflinge, für deren Gewährung das Appellationsgericht einzurathen erachtet, von demselben dem obersten Gerichtshofe vorzulegen, die übrigen aber nach dem eigenen abweislichen Beschlusse ohne Vorlage selbst zu erledigen seien.

341.

Hofkammer-Decret vom 15. Februar 1839, an sämmtliche Länderstellen und Gefällen-Verwaltungen.

den 15ten.

Aus Anlaß der vorgekommenen Anfrage, ob die Provinzial-Behörden berechtiget seien, Gnadengaben, welche Civilbeamtens- und minderen Dieners-Waisen über das Normalalter bis zur Herstellung oder anderweiten Versorgung oder sonst auf unbestimmte Dauer Allerhöchst verliehen, und von ihnen bei erfolgter

*) Hofdecret vom 30. September 1823, an sämmtliche Appellationsgerichte.

Die oberste Justizstelle hat sich aus Dienstesrücksichten zu dem Beschlusse veranlaßt gefunden, daß ein pensionirter Officier, welcher bei einer Civil-Gerichtsbehörde als Kanzlist angestellt zu werden wünscht, vorher mit seiner Pension als unentgeltlicher Kanzlei-Practikant oder Accessist eben bei jener Gerichtsbehörde, wo er eine Kanzlisten-Stelle zu erhalten wünscht, einzutreten hat.

Ein auf diese Art practicirender Officier wird, wenn er an Fähigkeit und Dienstes-Conduite einem anderen Accessisten auch nur gleich steht, dem Accessisten selbst dann vorgezogen werden, wenn dieser auch als Accessist den Rang vor dem pensionirten Officiere behaupten sollte.

1839. Februar. Verehelichung für den Fall des Witwenstandes reservirt wurden, nach dem Ableben des Gatten auf ihr Ansuchen, ohne besondere Interventirung der k. k. allgemeinen Hofkammer wieder flüssig zu machen, wird demselben hiezu die Ermächtigung unter folgenden Bedingungen ertheilt:

Erstens. Daß von den Bewerberinnen jedesmal die erhaltene Reservations-Urkunde beigebracht, und legal nachgewiesen werde, daß während der Dauer der bestandenen Ehe sowohl in ihren Vermögensumständen, als in allen übrigen vor Eingehung derselben bestandenen Verhältnissen, unter welchen sie zum Bezuge der Gnadengabe ursprünglich für geeignet erkannt wurden, keine Aenderung eingetreten sei.

Zweitens. Daß die Landesstelle (die Cameral-Gefällen-Verwaltung) die Wiederanweisung reservirter Gnadengaben nur auf die Waisen jener Staatsdiener, rücksichtlich Beamte, beschränke, deren Anstellung oder Pensionsbehandlung derselben nach dem eingeräumten Wirkungskreise selbst zusteht, und solche also genau mit Rücksicht auf die der Fortdauer des Genusses Allerhöchst gesetzten Gränzen vornehme.

342.

den 18ten. **Hofdecret vom 18. Februar 1839,** an das niederösterreichische Appellationsgericht, zufolge Allerhöchster Entschließung vom 5. Februar 1839, über einen Vortrag der obersten Justizstelle.

Ueber die Aufkündigung und Räumung vermietheter Wohnungen und anderer Bestandtheile der Häuser in der Stadt Salzburg, und über die Klagen wegen der dafür bedungenen Miethzinse wird hiemit zufolge Allerhöchster Entschließung vom 5. Februar 1839 nachstehende für alle Häuser, welche zur Stadt Salzburg oder zu den Vorstädten derselben numerirt sind, oder künftig noch numerirt werden, giltige Vorschrift ertheilt.

§. 1.

Alle gerichtlichen Verhandlungen über die Aufkündigung und Räumung der Wohnungen und über die während der Dauer des Miethvertrages verlangte Bezahlung oder Sicherstellung der Miethzinse gehören in erster Instanz vor das Stadt- und Landrecht in Salzburg. Diese ausschließende Gerichtsbarkeit des Stadt- und Landrechtes erstreckt sich auf sämmtliche was immer für einer Realgerichtsbarkeit unterworfenen Häuser ohne Ausnahme, und auf alle Hauseigenthümer und Miethleute mit Einschluß der Militärpersonen. Nur ist gegen die Letzteren die Execution durch Ersuchschreiben an die Militärbehörde zu bewirken.

Die Aufkündigung der Miethe muß entweder durch einen gerichtlichen Zustellungsschein, oder durch eine schriftliche, den Tag des Empfanges bezeichnende Bescheinigung des Hauseigenthümers oder Miethmannes, welchem aufgekündiget wird, dargethan werden. Eine außergerichtliche Aufkündigung, worüber kein solcher Empfangsschein beigebracht werden kann, ist ungiltig und jeder andere Beweis darüber unzulässig.

§. 3.

Eine gerichtliche Aufkündigung kann bei dem Stadt- und Landrechte schriftlich überreicht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.

§. 4.

Die gerichtliche Aufkündigung muß, wenn dem Miethmanne aufgekündiget wird, ihm selbst zugestellt und in seine Hände übergeben werden. Ist er abwesend oder nicht anzutreffen, so hat der zur Zustellung abgeordnete Gerichtsdiener die Aufkündigung sogleich in Gegenwart der allenfalls anwesenden Hausgenossen und zweier Zeugen in dem Inneren der Wohnung, oder wenn sie verschlossen wäre, von außen bei dem Eingange anzuschlagen. Wird dem Eigenthümer des Hauses aufgekündiget, so ist die Aufkündigung entweder ihm selbst, oder wenn er nicht anwesend, oder in seiner Wohnung nicht zu treffen wäre, demjenigen, welcher über das Haus die Aufsicht führt, zuzustellen. Findet sich Niemand, dem die gegen den Hauseigenthümer gerichtete Aufkündigung zugestellt werden könnte, so ist sie im Hause in Gegenwart zweier Zeugen anzuschlagen. Das Anschlagen der Aufkündigung gilt in allen diesen Fällen für die Zustellung. Nach Umständen kann auch für abwesende Personen, denen aufgekündiget wird, von dem Gerichte ein Curator bestellt, und diesem die Aufkündigung übergeben werden.

§. 5.

Die Aufkündigung der Wohnungen kann, in soferne nicht darüber eine andere ausdrückliche Uebereinkunft getroffen ist, nur in bestimmten Fristen und so geschehen, daß die Miethe sich mit einem der vier, auf den Neujahrstag, auf den Rupertstag in der Fasten oder den 27. März, auf den Peter- und Paulustag oder den 29. Juni und auf den Rupertstag im Herbste, oder den 24. September, fallenden allgemeinen Termine der Wohnungsveränderungen endiget. Für Neujahr muß die Aufkündigung längstens am 8. October des vorhergehenden Jahres; für Ruperti in der Fasten längstens am 15. Jänner desselben Jahres; für Peter und Pauli längstens am 10. April desselben Jahres, und für Ruperti im Herbste längstens am 13. Juli desselben Jahres erfolgen. Eine nach Verlauf dieser Tage geschehene Aufkündigung ist für den nächstfolgenden Termin der Wohnungsveränderungen ungiltig; sie kann nur für einen später folgenden Termin gelten, wenn sich der Aufkündigende hierüber bestimmt geäußert hat. Gerichtliche Aufkündigungen müssen, um giltig zu seyn, binnen den oben bestimmten Fristen nicht nur bei Gericht überreicht, sondern auch demjenigen, gegen welchen sie gerichtet sind, zugestellt werden. Sie sind also bei dem Stadt- und Landrechte zu einer Zeit einzureichen, oder zu Protokoll zu geben, wo die regelmäßige Zustellung noch füglich vor Ablauf der Frist erfolgen kann.

§. 6.

Nach gehörig geschehener Aufkündigung soll der Miethmann binnen der auf den Neujahrstag, den Rupertstag in der Fasten, den Peter- und Paulstag, oder den Rupertstag im Herbste, nächstfolgenden sieben Tage mit der Räumung der Wohnung den Anfang machen, und demjenigen, welcher sie nach ihm bezieht, einen zur Verwahrung eines Theiles der Fahrnisse des Letzteren hinreichenden schicklichen Platz, wo möglich die Hälfte der Wohnung, einräumen. Binnen der auf den Neujahrstag, den Rupertstag in der Fasten, den Peter- und Paulstag oder den Rupertstag im Herbste nächstfolgenden vierzehn Tage muß die Wohnung vollständig geleert und übergeben werden. Wenn nicht am siebenten Tage Mittags ein Theil der Wohnung oder am vierzehnten Tage Mittags die ganze Wohnung geräumt wäre, so soll diese Räumung auf schriftliches oder mündliches Ansuchen desjenigen, dem daran

1839. Februar. gelegen ist, noch an demselben Tage von dem Gerichte mit Hilfe der Wache bewirkt werden; es sei denn, daß die Nothwendigkeit einer polizeilichen Vorsorge von den dazu berufenen Behörden erkannt wird.

§. 7.

Wenn derjenige, welchem aufgekündiget worden ist, dagegen aus rechtlichen Gründen Widerspruch erheben will, so soll er binnen der auf den Tag des Empfanges der Aufkündigung nächstfolgenden vier Tage seine Erklärung hierüber bei dem Stadt- und Landrechte überreichen oder zu Protokoll geben, und zugleich die Gründe, aus denen er die Aufkündigung für unzulässig hält, anführen. Nach Verlauf dieser Frist wird er mit keinen Einwendungen mehr gehört, und die Aufkündigung, selbst wenn sie zu spät geschehen wäre, für giltig angesehen.

§. 8.

Wird binnen der festgesetzten Frist die Erklärung, welche den Widerspruch gegen die Aufkündigung enthält, überreicht oder zu Protokoll gegeben, so ist sie als eine Klage zu betrachten, und darüber zur mündlichen Verhandlung auf möglichst kurze Zeit eine Tagsatzung mit dem Anhange anzuordnen, daß im Falle des Ausbleibens des einen oder des anderen Theiles ohne weitere Vorladung desselben sogleich das Erkenntniß erfolgen würde. Das Urtheil soll nach geschlossener Verhandlung unverzüglich geschöpft, und wo möglich noch an demselben Tage sammt den Entscheidungsgründen beiden Theilen zugestellt werden.

§. 9.

Gegen das Urtheil findet keine Appellation, sondern nur ein Recurs Statt. Die Recursschrift, in welcher allenfalls zugleich die Beschwerden auszuführen sind, muß binnen der auf den Tag der Zustellung des Urtheiles nächstfolgenden drei Tage an das Stadt- und Landrecht zu Salzburg überreicht werden. Das Stadt- und Landrecht hat den zu gehöriger Zeit übergebenen Recurs sammt allen Acten und den Entscheidungsgründen ohne Anordnung einer Inrotulirungs-Tagsatzung sogleich an das Appellationsgericht einzusenden und hiervon dem Gegner des Recurrenten Nachricht zu geben; zu spät angebrachte Recurse aber selbst und von Amtswegen zu verwerfen.

§. 10.

Hat das Appellationsgericht das Urtheil der ersten Instanz abgeändert, so kann dagegen mit Beobachtung der Vorschriften des vorhergehenden Paragraphes der Recurs an die oberste Justizstelle ergriffen werden.

§. 11.

Wird ein Beweis durch Zeugen oder Kunstverständige angebothen, so hat das Gericht, in soferne es denselben entscheidend findet, nicht durch Beiurtheil darauf zu erkennen, sondern die Zeugen oder Kunstverständigen sogleich durch Bescheid vorzuladen, der Gerichtsordnung gemäß zu vernehmen, und nach beendigtem Zeugenverhöre oder Augenscheine unverzüglich die Hauptsache zu entscheiden. Den streitenden Theilen soll die Vorladung der Zeugen oder Kunstverständigen bekannt gemacht, und gestattet werden, der Beeidigung der Zeugen oder dem Augenscheine beizuwohnen. Besondere Fragstücke können bei der zum Zeugenverhöre angeordneten Tagsatzung übergeben werden. Beweisschriften oder Beweiseinreden sind nicht anzunehmen.

1839. Februar.

§. 12.

Gegen die Vorladung der Zeugen oder Kunstverständigen findet kein Recurs Statt. Den streitenden Theilen, welche den zugelassenen Beweis überflüssig oder unerheblich finden, steht frei, sich in den Beschwerden gegen das Urtheil über die Hauptsache zugleich gegen die Folgen des Beschlusses über die Beweisführung zu vertheidigen.

§. 13.

Zeugen, die nicht in dem Herzogthume Salzburg wohnen, oder wegen anderer Hindernisse nicht sogleich abgehört werden können, werden nicht zugelassen.

§. 14.

Der Beweis durch den Eid soll, wenn in letzter Instanz darauf erkannt worden ist, binnen drei Tagen nach Zustellung des Urtheiles angetreten werden.

§. 15.

Alle schriftlichen Eingaben, welche sich auf die Aufkündigung einer Wohnung beziehen, sind von Außen mit den Worten in Ausziehsachen zu bezeichnen.

§. 16.

Die in den §§. 5, 6, 7, 9, 12 und 14 dieser Verordnung festgesetzten Fristen laufen auch an Sonn- und Feiertagen und anderen Ferialtagen ununterbrochen fort. Nur wenn der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag oder gebotenen Feiertag fallen würde, verlängert sich dieselbe bis an das Ende, oder in dem Falle des §. 6 bis zum Mittage des nächstfolgenden Werktages.

§. 17.

Ueber die im ersten Paragraphe dieser Verordnung bezeichneten Klagen wegen rückständiger Miethzinsen ist nach der allgemeinen Vorschrift der galizischen Gerichtsordnung, jedoch mündlich zu verhandeln.

§. 18.

Die für Wohnungen hier ertheilten Vorschriften gelten auch für vermiethete Keller, Ställe, Gewölbe und andere Bestandtheile und Zugehörungen der Gebäude.

§. 19.

In soferne dem Stadt- und Landrechte zu Salzburg durch den ersten Paragraph der gegenwärtigen Verordnung eine früher anderen Gerichten zugestandene Jurisdiction übertragen wird, sind für die dießfälligen Amtsverrichtungen nur jene Taxen abzunehmen, welche bei den gedachten Gerichten gesetzlich bestehen.

343.

Hofdecret vom 19. Februar 1839, an sämmtliche Appellationsgerichte.

den 19ten.

Auf Ersuchen der allgemeinen Hofkammer wird dem Appellationsgerichte Folgendes eröffnet:

1839. Februar.

Bisher haben zwar mehrere Criminalgerichte das k. k. Hauptmünzamt in Wien um Ausfertigung der Certificate über die Beschaffenheit unechter Münzen angegangen.

Da aber auch die k. k. Land-Münz-Probier-Aemter über die Echtheit oder Unechtheit der Münzen, als kunstverständige Aemter, giltige Zeugnisse auszustellen berechtiget sind, so haben sich die Criminalgerichte künftig wegen Ausfertigung der ihnen bei Untersuchungen nöthigen Certificate über die Unechtheit der Münzen unmittelbar an die k. k. Land-Münz-Probier-Aemter, wo diese bestehen, zu verwenden. An den übrigen in Rücksicht der unechten Münzen ertheilten Vorschriften wird dadurch nichts geändert; daher sind auch künftig die Anzeigen einer jeden Entdeckung falscher Münzen an die k. k. Landes-Präsidien zu überreichen, und die Falsificate nach vollendeter Untersuchung auf dem vorgeschriebenen Wege an die k. k. allgemeine Hofkammer einzusenden.

In Oesterreich unter der Enns bleibt es in Rücksicht der Certificate über die Unechtheit der Münzen ganz bei dem bisherigen Verfahren.

344.

den 25ten.

Hofdecret vom 25. Februar 1839, an das innerösterreichisch-küstenländische Appellationsgericht.

Die Allerhöchste Entschließung vom 16. Juli 1835, Nr. 77 der Justiz-Gesetzsammlung, wodurch den Beamten Nebenbeschäftigungen gestattet werden, nähme auf jene Geschäfte, zu deren Besorgung eine besondere Berechtigung, wie bei der Vertretung der Parteien vor Gericht, erforderlich ist, keinerdings Bezug.

345.

den 25ten.

Hofdecret vom 25. Februar 1839, an sämmtliche Appellationsgerichte; zufolge Allerhöchster Entschließung vom 4. December 1838, über einen Vortrag der obersten Justizstelle.

Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage über den Sinn des §. 463, I. Theiles des Strafgesetzbuches, haben Seine Majestät zu erklären geruht, daß die in dem genannten Paragraphe sub b bis einschließig e bezeichneten Personen innerhalb der im §. 465 bestimmten Frist auch dann den Recurs ergreifen können, wenn der Beschuldigte erklärt, daß er auf den Recurs Verzicht leiste; doch sei, wenn ein von diesen Personen für den Inquisiten, der auf den Recurs verzichtete, ergriffene Recurs ohne Erfolg bleibt, die Zeit, während welcher der Recurs im Laufe war, in die Strafe einzurechnen.

1839.
Februar.

346.

Hofdecret vom 25. Februar 1839, an sämmtliche Appellationsgerichte. den 25ten.

Durch Allerhöchste Entschließung vom 9. September 1838 ist der zweite Artikel des durch Allerhöchstes Patent vom 24. October 1837, Nr. 236 der Justiz-Gesetzsammlung, kundgemachten Beschlusses der deutschen Bundesversammlung vom 18. August 1836, in jenen zum deutschen Bunde nicht gehörigen Provinzen des österreichischen Staates, in welchen das Strafgesetzbuch vom Jahre 1803 Anwendung findet, in Kraft gesetzt worden.

347.

Hofkammer-Decret vom 28. Februar 1839, an sämmtliche Cameral-Gefällen-Verwaltungen. den 28ten.

Seine Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. Februar 1839 zu gestatten geruht, daß künftig beim Vorhandensein rücksichtswürdiger Umstände, ohne eine besondere Allerhöchste Aufforderung, wie solche das Allerhöchste Cabinetsschreiben vom 21. Februar 1837, Nr. 177 der Justiz-Gesetzsammlung, vorgeschrieben hat, auf Gnadengaben auch für Waisen der Staatsbeamten und Diener unmittelbar angetragen werden darf, welche beide Eltern verloren, und wegen des überschrittenen Normal-Alters zu keiner Pensions- oder Provisions-Betheilung nach den bestehenden Vorschriften mehr geeignet sind, sobald die Erwerbs-Unfähigkeit und Mittellosigkeit derselben gehörig nachgewiesen erscheint.

348.

März.

Hofdecret vom 5. März 1839, an das galizische Appellationsgericht. den 5ten.

Ueber die gestellte Anfrage, ob Vergleiche auf einen von den streitenden Parteien abzulegenden Eid vor der politischen Obrigkeit bei dem vor dem gerichtlichen Verfahren vorgeschriebenen Vergleichsversuche Statt finden können, und stets rechtskräftig sind, wird dem Appellationsgerichte bedeutet, daß, obgleich das Hofdecret vom 4. Februar 1800, Nr. 493 der Justiz-Gesetzsammlung, nur von gerichtlichen Vergleichen spricht, dasselbe demnach auch auf die vor den Wirthschaftsämtern, in Folge Circulares vom 16. December 1808, Nr. LIX der Piller'schen Sammlung geschlossenen Vergleiche auszudehnen sei, und dieß aus dem Grunde, weil nach dem Hofdecrete vom 23. Juni 1788, Nr. 851 der Justiz-Gesetzsammlung, Vergleiche, welche die Unterthanen vor

1839. März. ihrem obrigkeitlichen Amte abschließen, als gerichtliche Vergleiche anzusehen und executionsfähig sind, daß aber im Grunde des Appellations-Intimates vom 28. März 1808, Zahl XV der Piller'schen Sammlung, sowohl die Abnahme des Eides, als auch die Bewilligung der Execution dem Justizamte zukomme.

349.

den 11ten. **Hofdecret vom 11. März 1839,** an sämmtliche Appellationsgerichte; zufolge Allerhöchster Entschließung vom 19. Jänner 1839, über Vortrag des lombardisch-venetianischen Senates.

Da sich der Zweifel ergeben hat, ob das Obergericht oder der oberste Gerichtshof, ungeachtet des im §. 440 für den Fall des §. 435, wie auch in den §§. 467 und 468 des I. Theiles des Strafgesetzbuches enthaltenen Verbothes, die von dem unteren Gerichte verhängte Strafe verschärfen, oder eine in dem Urtheile desselben nicht enthaltene Verschärfung beifügen, oder eine andere Verschärfung substituiren könne, haben Seine k. k. Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 19. Jänner 1839 zu erklären geruht, daß das Obergericht und der oberste Gerichtshof in den, in den oben angeführten Paragraphen ausgedrückten Fällen, weder eine in dem Urtheile des unteren Gerichtes nicht enthaltene Verschärfung verhängen, noch eine andere Verschärfung, als jene ist, welche das besagte Urtheil enthält, substituiren könne.

350.

den 19ten. **Hofdecret vom 19. März 1839,** an sämmtliche Appellationsgerichte.

Seine Majestät haben laut eines dem obersten Gerichtshofe von dem Hofkriegsrathe mitgetheilten Allerhöchsten Cabinetschreibens vom 4. März 1839 zu erklären geruht, es werde von Allerhöchstdemselben die sich seit einiger Zeit einschleichende Neuerung, daß in den Eingaben und selbst in den Zuschriften der Behörden die Regimenter Allerhöchst Ihrer Armee nicht nach ihren Inhabern, sondern ausschließend nach ihren Nummern bezeichnet werden, nicht geduldet.

351.

den 22ten. **Hofkammer-Decret vom 22. März 1839,** an das Triester Gubernium.

Seine Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. März 1839, der unter der Benennung „Riunione Adriatica" entstandenen Versicherungs-Gesellschaft in Triest nachstehende Vorrechte Allergnädigst zu bewilligen geruht:

1839. März.

1. daß sie den k. k. Adler führen dürfe,

2. daß ihre Actionäre als solche dem Mercantil- und Wechselgerichte unterstehen, und

3. daß die Versicherungsscheine der Gesellschaft, gleich förmlichen Wechselbriefen, von der Verpflichtung der Unterschrift zweier Zeugen befreit seyn sollen.

352.

Hofdecret vom 27. März 1839, an sämmtliche Appellationsgerichte. den 27ten.

Dem Appellationsgerichte wird, zufolge Eröffnung der geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzlei, verordnet, die untergeordneten Gerichtsbehörden anzuweisen, sich mit den toscanischen Behörden in keine unmittelbare Correspondenz vor der Hand mehr einzulassen, sondern die für selbe bestimmten Requisitions-Schreiben im vorschriftmäßigen ministeriellen Wege zu befördern.

353.

April.

Hofdecret vom 4. April 1839, an sämmtliche Appellationsgerichte; zufolge Allerhöchsten Cabinetschreibens vom 26. März 1839. den 4ten.

Seine k. k. Majestät haben zu befehlen geruht: Es sei, da Allerhöchst Dieselben die Supplirungen überhaupt, insbesondere aber von Rathsstellen, so viel als möglich beseitiget wissen wollen, dahin zu wirken:

1. daß die Besetzungsvorschläge immer mit thunlichster Beschleunigung erstattet werden, und daß insbesondere die Einrückung der Concurs-Edicte in die Zeitungsblätter ungesäumt erfolge;

2. daß die Beförderten in gehöriger Zeit auf ihren neuen Posten eintreffen, und nicht, wie es öfter geschieht, aus unstatthaften Gründen bei ihrer vorigen Behörde zurückbehalten werden;

3. daß nicht, wie es sich mehrmal ergab, wegen einer vorübergehenden Abwesenheit eines Rathes sogleich ein Rathssupplent bestellt, sondern vielmehr des Abwesenden Referat durch einen Collegen geführt werde; daß endlich

4. wenn ein Rath zur Dienstleistung untauglich wird, oder seine Pflichten nicht erfüllen will, genau und zu gehöriger Zeit nach den bestehenden Vorschriften vorgegangen werde.

Diese Allerhöchsten Befehle werden dem Appellationsgerichte zur Nachachtung und Mittheilung an die ihm untergeordneten landesfürstlichen Collegialgerichte mit dem Beisatze bekannt gemacht, daß auch die den Gerichtsbehörden eingeräumten Dienstbesetzungen ohne Zeitverlust vorzunehmen, und auch sonst in Ansehung der subalternen Beamten die vorstehenden Weisungen nach Thunlichkeit zur Anwendung zu bringen seien.

354.

den 4ten. **Hofkanzlei-Decret vom 4. April 1839,** an das mährisch-schlesische Landes-Gubernium.

Ueber die aus Anlaß eines speciellen Falles gestellte Anfrage, ob in öffentlicher Beziehung ein Hinderniß bestehe, die grundbücherliche Einlage eines dem öffentlichen Cultus eines tolerirten Glaubensbekenntnisses gewidmeten Gebäudes als Privat-Eigenthum einer Gemeinde zuzulassen, so kann die durch kein Gesetz untersagte Eintragung eines Bethhauses in die öffentlichen Bücher keinem Anstande unterliegen. Hinsichtlich des zur Sprache gebrachten Uebelstandes einer allfälligen Hypothekar-Belastung und in Folge derselben möglichen executiven Veräußerung eines zum Gottesdienste einer tolerirten Confession gewidmeten Gebäudes, so schwindet diese Besorgniß, indem eine Belastung und Veräußerung solcher Gebäude, welche den unter Aufsicht der politischen Behörden stehenden Gemeinden gehören, ohne politischen Consens ohnehin nicht geschehen kann, und die politischen Behörden berufen sind, immer darüber zu wachen, daß ohne unausweichlicher Nothwendigkeit keine solche Belastung Statt finde.

355.

den 10ten. **Hofkanzlei-Decret vom 10. April 1839,** an sämmtliche Länderstellen.

Die in dem §. 1480 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches festgesetzte dreijährige Verjährung findet auf den Lohn des Dienstgesindes keine Anwendung.

Von dem Tage der Kundmachung der gegenwärtigen Verordnung angefangen, hat jedoch die gesetzliche Vermuthung der erfolgten Zahlung zu gelten, wenn nach der Verfallszeit des dem Dienstgesinde schuldigen Lohnes ein Zeitraum von drei Jahren verflossen ist, und der Gläubiger im gehörigen Wege zu beweisen nicht vermag, daß die Zahlung nicht erfolgt sei.

Diese Vorschrift gilt auch für den früher verfallenen Lohn, wenn ein Zeitraum von drei Jahren nach der Kundmachung derselben verflossen ist.

356.

den 22ten. **Hofdecret vom 22. April 1839,** an sämmtliche Appellationsgerichte.

Seine k. k. Majestät haben durch Allerhöchste Entschließung vom 26. Februar 1839 Folgendes anzuordnen geruht:

Den landesfürstlichen, ständischen oder städtischen Beamten und Dienern oder ihren Angehörigen angewiesene Pensionen oder Unterhaltsgelder, welche den Betrag von Einhundert Gulden in Conv. Münze jährlich nicht erreichen, können weder in gerichtliche Execution gezogen oder mit Verboth belegt, noch verpfändet oder abgetreten werden.

1839. April.

357.

Mai. den 5ten.

Hofkanzlei-Decret vom 5. Mai 1839, an sämmtliche Länderstellen; zufolge Allerhöchster Entschließung vom 9. März 1839 über einen Vortrag des Hofkriegsrathes, sämmtlichen Appellationsgerichten mitgetheilt durch Hofdecret vom 30. Juli 1839.

Mit Beziehung auf das hierortige Decret vom 29. September 1835 (Nr. 84 der J. G. S.), wird der Landesstelle in der Anlage eine Abschrift der von dem k. k. Hofkriegsrathe unterm 24. März 1839 hieher mitgetheilten Circular-Verordnung an sämmtliche Militär-Behörden, betreffend die Erläuterung des §. 23 des Militär-Heiraths-Normales vom Jahre 1812, rücksichtlich der Bestimmung der Valuta jener Heiraths-Cautions-Einkünfte, von welchen ein Theil verpfändet, mit Verboth belegt oder in Execution gezogen werden kann, zur gehörigen Verlautbarung, sowohl in deutscher, als auch in italienischer Sprache, zugesendet.

Abschrift der vom k. k. Hofkriegsrathe unterm 24. März 1839 an sämmtliche Militärbehörden erlassenen Circular-Verordnung.

In dem durch das Hofkanzlei-Decret vom 29. September 1835 sämmtlichen Länderstellen zur weiteren Kundmachung bekannt gegebenen §. 23 des Militär-Heirathsnormales vom 10. Juni 1812 ist bei den allda bezeichneten Summen der als Heirathscaution gewidmeten jährlichen Nebeneinkünfte die Valuta der Wiener Währung oder Einlösungsscheine ausgedrückt. Da jedoch zufolge der mit der hofkriegsräthlichen Circular-Verordnung vom 8. Februar 1827, Lit. N, Nr. 386, bekannt gemachten Allerhöchsten Entschließung vom 24. Jänner 1827 vom Tage der Kundmachung dieser Verordnung die als Heirathscaution zu widmenden Nebeneinkünfte in Conventions-Münze ausgewiesen werden müssen, so ist auch der §. 23 des Militär-Heirathsnormales dahin anzuwenden, daß, wenn die von einer im hofkriegsräthlichen Deposito

. Nel §. 23 della Normale pei matrimonj dei Militari dei 10 Giugno 1812 reso noto con decreto dell' Imp. Reg. Cancellaria aulica riunita dei 29 Settembre 1835 a tutti i Governi provinciali per l'ulteriore pubblicazione, gl'importi degl' interessi annui impiegati come cauzione di matrimonio sono indicati in Valuta di Vienna, o Einlösungsschein. Siccome però in consequenza della sovrana risoluzione dei 24 Gennajo 1827 notificata dall' Imp. Reg. Consiglio aulico di guerra colla Circolare dei 8 Febbrajo 1827, Lett. N, No. 386, dal giorno della pubblicazione della stessa Circolare gl'interessi da impiegarsi come cauzione di matrimonio debbon essere indicati in moneta di Convenzione, cosi anche il §. 23, della Normale pei matrimonj dei Militari è d'applicarsi in modo, che, qualora gli annui interessi provenienti dalla cauzione di matrimonio giacente in de-

1839. Mai.

erliegenden Heirathscaution entfallenden jährlichen Einkünfte nicht über 400 fl. Conventions-Münze betragen, sie bloß mit Einem Viertel, sofern sie aber höher als 400 fl. in Conventions-Münze jährlich sich belaufen, mit einem Drittel cedirt, verpfändet, mit Verboth belegt, oder in Execution gezogen werden können.

Heiraths-Cautionsinteressen, die weniger als jährlich 100 fl. Conventions-Münze betragen, können nach dem durch den §. 23 des besagten Militär-Heirathsnormales nicht aufgehobenen Hofdecrete vom 15. April 1803 (Nr. 601 der J. G. S.), weder rechtsgiltig cedirt, verpfändet, mit Verboth belegt, noch exequirt werden.

An den vor Kundmachung dieser Verordnung durch Cession, Pfandverschreibung, Verboth oder Execution bereits erworbenen Rechten wird aber durch gegenwärtige Verordnung nichts geändert.

posito presso l'Imp. Reg. Consiglio aulico di guerra non oltrepassino la somma di 400 Fiorini moneta di Convenzione, soltanto una quarta parte, ed ove il loro annuo importo sia maggiore di 400 Fiorini di Convenzione un terzo di tale interesse può essere ceduto, oppignorato, sequestrato, o sottoposto ad esecuzione.

Gl'interessi della cauzione di matrimonio, il di cui annuo importo è minore di 100 Fiorini di Convenzione, pel disposto dell' aulico decreto dei 15 Aprile 1803, No. 601, contenuto nella raccolte delle leggi giudiciarie, ed al quale non viene derogato col §. 23 della suddetta Normale pei matrimonj, non possono essere legalmente ceduti oppignorati, sequestrati, nè sottoposti ad esecuzione.

Col presente decreto non viene per altro portata veruna innovazione relativamente ai diritti già acquistati mediante cessione, pegno, sequestro, o esecuzione avanti la pubblicazione dello stesso decreto.

358.

den 7ten.

Hofdecret vom 7. Mai 1839, an sämmtliche Appellationsgerichte; zufolge Allerhöchster Entschließung vom 29. December 1838 über einen Vortrag der obersten Justizstelle.

Da bemerkt worden ist, daß in den Fällen, welche im §. 298 der allgemeinen Gerichtsordnung, §§. 397 und 398 der westgalizischen Gerichtsordnung, dann §§. 386 und 387 der italienischen Gerichtsordnung, besonders im Auge gehalten sind, dem eigentlichen Sinne des Inhaltes der berufenen Paragraphe theils nicht angemessen, theils verschieden verfahren werde, so haben Sich Seine k. k. Majestät bewogen gefunden, behufs der Erzielung eines durchaus gleichmäßigen Verfahrens in den angedeuteten Fällen nachstehende Erläuterungs-Verordnung zu erlassen:

Wenn sich die Klage auf eine vollen Glauben verdienende Urkunde gründet, ist der Kläger befugt, auch in den zum schriftlichen Verfahren geeigneten Fällen um die Anordnung einer Tagsatzung zu bitten, und in der Klage sogleich das angemessene Begehren um die Bewilligung der Execution zur Ausführung des eingeklagten Rechtes zu stellen.

Ueber diese Klage hat der Richter unverzüglich eine Tagsatzung auf eine möglichst kurze Frist mit dem Beisatze anzuordnen, daß der Geklagte im Ausbleibensfalle der in der Klage angegebenen Thatsachen geständig gehalten, und

über die vom Kläger angesuchte Execution, was Rechtens ist, erkannt werden wird. 1839. Mai.

Wenn der Geklagte bei der Tagsatzung nicht erscheint, oder bei derselben die Richtigkeit der Schuld gesteht, oder diese mittelst einer schriftlichen Eingabe anerkennt, hat der Richter den Geklagten sogleich mittelst Bescheides zur Zahlung der eingeklagten Forderung binnen vierzehn Tagen bei sonstiger Execution zu verurtheilen.

Wenn der Geklagte bei der Tagsatzung der Klage Einwendungen entgegensetzt, über welche sogleich der Endspruch erfolgen könnte, ist die mündliche Verhandlung mit beiden Theilen aufzunehmen, und hierüber schleunig, wo möglich noch an demselben Tage, durch Urtheil zu entscheiden.

Wenn jedoch der Geklagte Einwendungen vorbringt, welche ein Beiurtheil auf die Führung eines Beweises oder die Verlegung der Tagsatzung zur weiteren Verhandlung nöthig machen, ist zwar das weitere Verfahren nach den Gesetzen einzuleiten, das ist, das Verfahren der Gerichtsordnung gemäß fortzusetzen, bis darüber mit Urtheil erkannt werden kann; dem Kläger jedoch auf sein Begehren, wenn er nicht bereits hinlänglich sicher gestellt ist, die Execution bis zur Sicherstellung der eingeklagten Forderung sammt Nebengebühren, allenfalls auch mittelst Pfändung durch einen besonderen Bescheid zu ertheilen. Diese Pfändung kann auch auf das von dem Geklagten nach §. 1425 des bürgerlichen Gesetzbuches zu Gericht hinterlegte Gut bewilliget werden.

359.

Hofkanzlei-Decret vom 30. Mai 1839, an das illirische Gubernium, und am 2. Juli 1840 an das steiermärkische Gubernium. den 30ten

Dem Beschädigten ist nach dem §. 415 des Strafgesetzes über schwere Polizeiübertretungen zwar kein Recursrecht eingeräumt, aber wohl nach §. 398 der weitere Rechtsweg vorbehalten.

Um diesen aber gehörig verfolgen zu können, sind ihm nicht nur analog mit dem §. 420 auf Verlangen mit dem Urtheile auch die ohnehin einen ergänzenden Theil desselben ausmachenden Beweggründe, jedoch Letztere nur im Auszuge, so weit sie seinen Entschädigungsanspruch betreffen, mitzutheilen, sondern es kann auch die im §. 420 nur dem Recurrenten versagte Einsicht der Untersuchungsacten dem Beschädigten analog mit dem §. 524 des I. Theiles des Strafgesetzes, jedoch nur in der Beschränkung auf die ihn näher angehenden Stellen nicht wohl verwehrt werden.

360.

Juni.

Hofdecret vom 11. Juni 1839, an das galizische Appellationsgericht. den 11ten.

Dem Appellationsgerichte wird in Erledigung seines Berichtes, bezüglich des angeregten Zweifels über den Sinn des Hofdecretes vom 1. Juli 1835 (Nr. 48 der J. G. S.), zur weiteren Verfügung bedeutet, daß, wenn ein volljährig gewordener oder volljährig erklärter Mündel, in Gemäßheit der Allerhöchsten

1839. Juni. Entschließungen vom 19. November 1826 und 19. Juni 1835 seinen Vormund von der gerichtlichen Schlußrechnung zu befreien erklärt hat, es von jeder weiteren gerichtlichen Rechnungslegung und Rechnungsadjustirung sein Abkommen erhält.

361.

den 11ten. **Hofdecret vom 11. Juni 1839,** an das niederösterreichische Appellationsgericht; zufolge Allerhöchster Entschließung vom 7. Juni 1839 über Vortrag der obersten Justizstelle.

Seine k. k. Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. Juni 1839 für den Innkreis, außer den in Mauerkirchen und Ried bestehenden, noch einen dritten Landesadvocaten zu Schärding, und für den Hausruckkreis, außer dem zu Vöklabruck bestehenden, noch einen zweiten in Waizenkirchen zu bestellen bewilliget; übrigens wird dem Appellationsgerichte bedeutet, daß die in einem Kreise bestehenden Advocaten auch in einem anderen Kreise eben derselben Provinz die Vertretung leisten können.

362.

den 14ten. **Rescript des Hofkriegsrathes vom 14. Juni 1839,** an das Militär-Appellationsgericht.

Ueber die vorgekommenen Anfragen:

1. nach welchen Gesetzen Soldaten der ungarischen und siebenbürgischen Nation für ein vor ihrer Assentirung verübtes, jedoch erst nach abgelegtem Eide der Treue während ihrer Dienstleistung entdeckt werdendes Verbrechen bestraft werden sollen?

2. ob und in wiefern die, in dem für die deutschen Erblande bestehenden Civilstrafgesetze angedrohte Kerkerstrafe beim Militär durch eine Leibesstrafe surrogirt werden darf?

haben Seine Majestät über allerunterthänigsten Vortrag des Hofkriegsrathes unterm 3. Juni 1839 Folgendes zu entschließen geruht:

ad 1. daß das Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen auch beim Militär in dem Falle angewendet werde, wenn es sich um Bestrafung von Verbrechen handelt, welche ein ungarischer oder siebenbürgischer Soldat vor seiner Assentirung und Eidesablegung begangen hat, die aber erst hernach entdeckt worden sind, und wenn also der Fall der Zurückstellung des Verbrechers an das ihn reclamirende Landgericht zufolge hofkriegsräthlicher Verordnung vom 31. December 1816, H. 1155*), nicht eintritt;

*) Abschrift einer Verordnung des k. k. Hofkriegsrathes vom 31. December 1816, an das allgemeine Militär-Appellationsgericht.

Wenn der §. 23 der Jurisdictionsnorm vom 31. December 1762 verfügt, daß, falls ein Bösewicht nach verübter schwerer Mißhandlung sich anwerben ließe, jedoch noch nicht zur Fahne geschworen hätte, der Angeworbene dem Landgerichte auf Verlangen zu erfolgen sei; so ist damit

ad 2. daß statt der im Strafgesetzbuche über Verbrechen verhängten Kerkerstrafe beim Militär, und zwar beim schweren Kerker nach der Eigenschaft des Verbrechers Schanzarbeit oder Festungsarrest in leichten oder schweren Eisen, selbst mit den gesetzlichen Strafzusätzen, und bei der Strafe des einfachen Kerkers, dafür Stockhaus- oder Profoßenarrest, und auch nach Umständen, um die Mannschaft durch Arrest nicht lange dem Dienste zu entziehen, eine angemessene Leibesstrafe verhängt werden könne.

1839. Juni.

363.

Hofkanzlei-Decret vom 14. Juni 1839, an das Gubernium für Tirol und Vorarlberg.

den 14ten.

Rücksichtlich der im Laufe des Jahres 1838 vorgekommenen schweren Polizei-Uebertretungen, auf welche das Strafgesetz nicht anwendbar gefunden wurde, findet man in Beziehung auf die Bestrafung der Ehrenbeleidigungen nach §. 241, II. Theiles des Strafgesetzes, zu bemerken, daß man die Ansicht des Guberniums, als sei die Gegenwart des Beschimpften oder mit Schlägen Bedrohten bei dieser Gesetzes-Uebertretung erforderlich, nicht theile.

Nach der Bestimmung dieses Paragraphes muß nämlich die Beschimpfung, Bedrohung an einem öffentlichen Orte laut, und um gehört zu werden, geschehen; daß selbe jedoch in Gegenwart des Bedrohten oder Beschimpften vorfallen müsse, verlange dieser Gesetzes-Paragraph nicht; auch ist die auf gedachte Art für den Beleidigten eintretende Beschimpfung, hinsichtlich des, seine

gesetzlich festgestellt, daß, wenn der Angeworbene bereits zur Fahne geschworen hat, die Militär-Gerichtsbarkeit auch rücksichtlich solcher Verbrechen einzutreten habe, welche von dem Angeworbenen noch vor seiner Anwerbung ausgeübt worden sind. Wenn ferner die bezogene hofkriegsräthliche Verordnung, II. 877, vom 2. December 1802, dem böhmischen General-Commando die Weisung ertheilt, daß der Deserteur, welcher, noch ehe er Soldat geworden, ein Verbrechen begangen, und der nach seiner Desertion sich eines weiteren Verbrechens schuldig gemacht hat, wenn er nicht mehr diensttauglich, und das gedachte weitere Verbrechen kein überschweres Verbrechen ist, der Civil-Gerichtsbarkeit auf Verlangen gegen Revers de non praejudicando überlassen werden könne, so ist damit nicht minder gesagt, daß die Militär-Jurisdiction auch in solchen Fällen, obschon nach Umständen eine Ausnahme gestattet werden könne, als Regel und gesetzliche Jurisdiction betrachtet werden müsse. Da nun noch überdieß dergleichen Ausnahmen nur auf Verlangen der Civilgerichtsbarkeit gemacht werden sollen, so kann dem Antrage, dem Deserteur N. sammt N. N. der Civil-Gerichtsbarkeit zurückzuschieben, um so weniger Statt gegeben werden, als die Civil-Gerichtsbarkeit diese Inquisiten eben in Folge und Anwendung der bestehenden Jurisdictions-Grundsätze an die Militär-Gerichtsbarkeit zur Aburtheilung abgegeben hat.

Hiervon wird demnach das k. k. allgemeine Militär-Appellationsgericht mit dem Beifügen in Kenntniß gesetzt, daß Verbrechen, welche von den Inquisiten vor ihrem Eintritte ins Militär ausgeübt worden, nicht nach den Militär-, sondern nach den Civil-Strafgesetzen zu bestrafen, mithin, wenn in den Ersteren die Todesstrafe, in den Letzteren aber lediglich schwerer oder schwerster Kerker angedrohet ist, nicht die Todesstrafe, sondern die nach mehreren Militärgesetzen, auch insonderheit nach den Patenten, das Verbrechen des Raubes betreffend, von 1802 der Kerkerstrafe parificirte Schanzarbeitsstrafe in der von dem Civilgesetze bestimmten Dauer zu verhängen, und, wenn es nach Beschaffenheit der Umstände insbesondere auf Anwendung des schwersten Kerkers ankommen sollte, die Schanzarbeitsstrafe in schweren Eisen noch durch andere Strafzusätze verhältnißmäßig zu verschärfen sei.

1839. Juni. Ehre schützenden Gesetzes, gleichviel, ob er bei einem solchen Acte gegenwärtig oder nicht, ja im ersteren Falle ist im noch die Vertheidigung bei dem anwesenden Publikum möglich, im Letzteren nicht.

364.

den 14ten. **Hofkammer-Decret vom 14. Juni 1839,** an die vereinigte Cameral-Gefällen-Verwaltung in Laibach.

Die Urtheile auf Scheidung von Tisch und Bett sind, da sie in der vierten Rubrik der bestehenden Taxordnung vom 1. November 1781, Nr. 28 der Justiz-Gesetzsammlung, nicht zugewiesen sind, und da sie in der Hauptsache, nämlich der Ehescheidung, einen Endspruch enthalten, in Gemäßheit des Hofdecretes vom 8. Juli 1788, Nr. 854 der Justiz-Gesetzsammlung, allerdings nach der sechsten Rubrik der erwähnten Taxordnung zu taxiren.

365.

den 17ten. **Hofdecret vom 17. Juni 1839,** an das innerösterreichisch-küstenländische Appellationsgericht.

Dem Appellationsgerichte wird über die gemachte Anfrage, wer künftighin die Genehmigung zur Verwendung des subalternen Rathspersonales, insbesondere der Auscultanten, als Criminal-Inquirenten zu ertheilen habe, bedeutet, und zwar:

ad a) daß die Appellationsgerichte allerdings auch zur Verwendung der Secretäre, Rathsprotokollisten und Criminal-Actuare, welche das Fähigkeits-Decret für das Richteramt besitzen, als Criminal-Inquirenten oder Votanten in erwiesenen dringenden Fällen zu ertheilen das Befugniß haben, daß

ad b) wenn es sich um die Verwendung eines Individuums in einem Falle handelt, wo bereits die Verwendung einer bestimmten Zahl von Individuen, und auf eine bestimmte Zeit, bewilliget worden ist, die Beschränkung, daß vor Ertheilung der Genehmigung früher der Bericht an die oberste Justizstelle zu erstatten sei, für alle dem Appellationsgerichte unterstehenden Collegialgerichte erster Instanz, und zwar

ad c) nicht nur für die Auscultanten, sondern auch für das übrige subalterne Rathspersonale zu gelten habe.

366.

den 24ten. **Hofdecret vom 24. Juni 1839,** an sämmtliche Appellationsgerichte, mit Ausnahme von Tirol; zufolge Allerhöchster Entschließung vom 23. April 1839, über einen Vortrag der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen.

Seine k. k. Majestät haben zu erklären geruht:

1. Die Pränotationen und Einverleibungen, welche vor der Eröffnung des Concurses bei der Real-Instanz angesucht worden sind, erwirken das ding-

liche Recht von dem Tage der Anbringung des Gesuches auch in dem Falle, wenn dieselben erst nach der Eröffnung des Concurses vorgenommen werden, es möge die Pränotirung oder Einverleibung vor oder nach der Eröffnung des Concurses bewilliget worden seyn. — 1839. Juni.

2. In den Fällen, in welchen das Gesuch nicht unmittelbar bei der Real-Instanz angebracht wird, bewirket die nach der Eröffnung des Concurses vorgenommene Pränotirung oder Einverleibung das dingliche Recht nur von dem Tage, an welchem das Gesuch der Partei oder das Ersuchen anderer Behörden vor der Eröffnung des Concurses an die Real-Instanz gelangt ist.

3. Diese Anordnung ist auch auf frühere noch nicht rechtskräftig entschiedene Fälle anzuwenden.

367.

Hofkanzlei-Decret vom 28. Juni 1839, an die niederösterreichische Regierung. — den 28ten.

Die im §. 403, II. Theiles des Strafgesetzbuches vorgesehene Rücksendung der Acten an die erste Instanz findet keineswegs wegen einer unrichtigen Beurtheilung des Falles in dem Erkenntnisse, sondern nur dann Statt, wenn die Untersuchung als mangelhaft erkannt wird.

368.

Juli.

Hofdecret vom 1. Juli 1839, an sämmtliche Appellationsgerichte. — den 1ten.

Auf Ersuchen des Hofkriegsrathes wird dem Appellationsgerichte zur Nachachtung und zur Belehrung sämmtlicher ihm untergeordneter Civilgerichte hiermit eröffnet, daß, da von der Löhnung und dem Patental-Invaliden-Gehalte eines Soldaten nach den Militär-Vorschriften kein Abzug gemacht werden darf, auch jede Executionsführung darauf unthunlich und ohne Erfolg sei.

369.

Hofdecret vom 1. Juli 1839, an das innerösterreichisch-küstenländische Appellationsgericht. — den 1ten

Dem Appellationsgerichte wird zur eigenen Nachachtung und zur Belehrung des Triester Stadt- und Landrechtes eröffnet, daß die durch das Privilegium vom 11. November 1730, §. 9, Codex Austr. IV. Theil, Seite 646, und durch das Hofdecret vom 25. Februar 1788, Nr. 786 der Justiz-Gesetzsammlung, dem Freihafen von Triest verliehene Mortuarsfreiheit nur die wirklichen Handelsleute, Manufacturisten und Künstler betreffe, welche im Gebiete von Triest zur Zeit ihres Todes den Wohnsitz gehabt haben.

1839.
Juli.

370.

den 9ten. **Staats-Vertrag zwischen dem österreichischen Kaiserstaate und dem Königreiche Belgien, geschlossen zu Wien den 9. Juli 1839,** über die Erbfähigkeit der gegenseitigen Unterthanen, und über die wechselseitige Freizügigkeit des Vermögens und der Verlassenschaften, welcher vom 3. October 1839 an, als dem Tage der Auswechslung der dießfälligen Ratificationen, zu gelten hat.

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich und Seine Majestät der König der Belgier, in der Absicht, durch förmliche Stipulationen Ihren Unterthanen gegenseitig das Erbrecht in dem anderen Staate zu sichern, und zugleich die Aufhebung der Abfahrts- und Emigrations-Abgaben zwischen Ihren respectiven Staaten festzusetzen, haben Bevollmächtigte ernannt, um diese Stipulationen zu verabreden und zu unterzeichnen und zwar:

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, Seine Durchlaucht Clemens Wenzel Lothar Fürsten von Metternich-Winneburg, Herzog von Portella, Grafen von Königswart ɩc., Grand d'Espagne erster Classe, Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des königl. ungarischen St. Stephan-Ordens und des Civil-Verdienstzeichens ɩc., Seiner k. k. apostolischen Majestät Kämmerer, wirklichen geheimen Rath, Staats- und Conferenz-Minister, dann Haus-, Hof- und Staatskanzler, und

Seine Majestät der König der Belgier, den Baron O'Sullivan de Grass de Scovaud, Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner k. k. apostolischen Majestät, Officier des Leopold-Ordens für das Civil-Verdienst, Inhaber des kaiserlich-türkischen Ordens erster Classe in Brillanten, Commandeur des Ordens Gregor des Großen und Ritter des St. Annen-Ordens zweiter Classe in Brillanten, welche über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Artikel I.

Die Unterthanen Seiner k. k. apostolischen Majestät sind zugelassen in Belgien, sowohl ab intestato als vermöge letztwilliger Anordnung, gleich den eigenen belgischen Unterthanen und in Gemäßheit der in diesem Königreiche geltenden Gesetze, Erbschaften anzutreten, und gegenseitig können die Unterthanen Seiner Majestät des Königs der Belgier in den Staaten Sr. k. k. apostolischen Majestät, gleich den eigenen österreichischen Unterthanen und nach dem österreichischen Gesetze, Erben seyn.

Dieselbe Gegenseitigkeit und dieselbe Behandlungsweise soll zu Gunsten der beiderseitigen Unterthanen rücksichtlich der Schenkungen unter Lebenden beobachtet werden.

Artikel II.

Es soll bei der Exportation eines Vermögens, Geldes oder sonstiger Effecten aus den die österreichische Monarchie bildenden Staaten nach Belgien, diese Exportation möge als Erbschaft, Legat, Heirathsgut, Schenkung oder nach was immer für einem Erwerbtitel geschehen, keinerlei Abschoßgebühr (gabella hereditaria), noch eine Abgabe wegen Exportation oder Emigration behoben werden. Die solchergestalt ausgeführten Vermögenschaften und Effecten sollen

keiner anderen Abgabe oder Taxe zu Gunsten des Fiscus, oder bei Verlassenschaften österreichischer Militär-Personen, zu Gunsten der Invaliden-Casse unterliegen, als welche wegen des Erbrechtes, Verkaufes oder wegen sonstiger Besitzveränderung von den eigenen österreichischen Unterthanen in Oesterreich und von den belgischen Unterthanen in Belgien nach den in beiden Staaten bestehenden oder in Hinkunft zu erlassenden Gesetzen, Vorschriften und Anordnungen entrichtet werden müssen.

1839. Juli.

Artikel III.

Diese Enthebung ist nicht bloß von den vorerwähnten Abschoßgeldern und Emigrationsgebühren, welche in die Staats-Cassen fließen, sondern auch von jenen zu verstehen, welche den Städten, Märkten, Gemeinden, Patrimonial-Jurisdictionen oder irgend welchen Corporationen zukommen, mit Ausnahme jedoch des Königreiches Ungarn und Siebenbürgens, in Ansehung welcher Länder, wegen der in selben bestehenden besonderen Gesetzgebung, die gegenwärtige Convention an den von Städten, Herrschaften, Corporationen oder Gemeinden gesetzlich erworbenen Rechten auf Erhebung einer Abzugssteuer bei Exportation von den ihrer Jurisdiction unterliegenden Vermögenschaften, Geldern und Effecten nichts ändern soll.

Dagegen wird von jenem Vermögen, welches Bewohnern solcher Ortschaften, wo diese Abzugssteuer noch fortzubestehen hat, in Belgien zufallen sollte, ein jener Abgabe gleichkommender Betrag zurückbehalten werden. Dieser Abzugsbetrag soll jenen belgischen Unterthanen, oder jenem Stande, oder jener Profession oder Corporation zu Guten kommen, welche nach den Landesgesetzen entweder gemeinschaftlich mit den Bewohnern der vorerwähnten Ortschaften oder nach ihnen zu dem Besitze des in Frage stehenden Vermögens berufen sind, oder wenn deren keine vorhanden wären, soll jener Abzugsbetrag der Armen-Verwaltung der Gemeinde, wo der Erbfall eingetreten ist, oder, wenn es sich um keine Erbschaft handelt, der Armen-Verwaltung der Gemeinde gehören, in welcher sich das zu beziehende Vermögen befindet.

Artikel IV.

Die in den vorstehenden Artikeln zu Gunsten der einzelnen Angehörigen beider Staaten enthaltenen Bestimmungen sollen gleichfalls zu Gunsten der Wohlthätigkeits-Anstalten oder Corporationen beobachtet werden, welche in dem einen oder dem anderen Staate zur Erwerbung eines Vermögens, es sei durch Testament oder durch Schenkung unter Lebenden, berufen würden, mit dem Vorbehalte jedoch, daß die Gesetze und Anordnungen, welche in beiden Staaten bestehen, oder vermöge des obersten Aufsichtsrechtes der Regierungen über derlei Corporationen und Anstalten in Hinkunft erlassen werden dürften, jederzeit volle Kraft haben sollen.

Artikel V.

Die Aufhebung der in den Artikeln II und III erwähnten Gebühren bezieht sich auf alle zu exportirenden Vermögenschaften, Gelder und sonstige Effecten; allein die in den Staaten Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich einer-, und Seiner Majestät des Königs der Belgier andererseits bestehenden Gesetze in Ansehung der Person der Auswanderer, ihrer persönlichen Pflichten und namentlich jener, welche den Militärdienst betreffen, verbleiben, ungeachtet der gegenwärtigen Convention, in voller Giltigkeit; rücksichtlich des

1839. Juli.

Militärdienstes und der anderen persönlichen Pflichten der Auswanderer soll auch in Zukunft keine der beiden Regierungen durch gegenwärtige Convention in Bezug auf ihre Gesetzgebung beschränkt seyn.

Artikel VI.

Gegenwärtige Convention soll vom Tage der Auswechslung der Ratificationen, welche in dem Termine von sechs Wochen, oder wenn es geschehen kann, auch noch früher vor sich zu gehen hat, in Kraft und Wirksamkeit treten.

371.

den 9ten.

Hofdecret vom 9. Juli 1839, an sämmtliche Appellationsgerichte; zufolge Allerhöchster Entschließung vom 2. Juli 1839, über einen Vortrag der obersten Justizstelle.

Seine Majestät haben aus Anlaß eines vorgekommenen Zweifels zu erklären geruht:

Zum Rathsprotokollisten eines Collegial-Gerichtes darf ein Beamter nicht ernannt werden, der mit dem Vorstande oder mit einem Rathe dieses Gerichtes in den in der Allerhöchsten Entschließung vom 27. November 1838, Nr. 326 der J. G. S., bezeichneten Graden verwandt oder verschwägert ist.

372.

den 30ten.

Hofdecret vom 30. Juli 1839, an sämmtliche Appellationsgerichte.

Seine k. k. Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. November 1838 anzuordnen geruht:

Die Allerhöchste Entschließung vom 20. Juni 1835, Nr. 90 der Justiz-Gesetzsammlung, die Einziehung der erblosen Verlassenschaften betreffend, findet auch auf die landesfürstlichen Städte und Märkte, in soferne dieselben zu den in dem §. 760 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Personen gehören, ihre Anwendung.

August.

373.

den 14ten.

Hofkanzlei-Decret vom 14. August 1839, an das böhmische Gubernium; dem dortigen Appellationsgerichte bekannt gemacht mit Hofdecret vom 29. August 1839.

Die von dem Gubernium in Bezug auf die Einhebung des einhalbpercentigen Verlassenschafts-Beitrages für den Prager Krankenhausfond gemachten Anträge werden, jedoch nur als eine provisorische Maßregel, mit folgenden Modificationen genehmiget:

Nicht nur die Ausmittlung des reinen Verlassenschafts-Vermögens, sondern auch die Berechnung der davon entfallenden halbpercentigen Abgabe,

hat von der Verlassenschafts-Instanz zu geschehen. Zur dießfälligen Controle hat sich das Gubernium von den Abhandlungs-Instanzen vierteljährig einen Ausweis vorlegen zu lassen, in welchem sowohl das reine Verlassenschafts-Vermögen, als die hievon bemessene Abgabe aufgeführt erscheinen müssen.

1839. August.

Die frommen Vermächtnisse sind von der Abgabe des halbpercentigen Krankenhaus-Beitrages frei zu lassen. Bei Erhebung des Werthes der Verlassenschafts-Effecten ist sich nach jenen Vorschriften zu achten, welche zu gleichem Zwecke in Betreff des landesfürstlichen Mortuars bestehen.

In der Liquidität oder Einbringlichkeit zweifelhafte Activen sind mit der Erbsteuer und dem Mortuar gleich zu behandeln; daher, wenn auf den hierauf Bezug nehmenden Documenten die Vormerkung rücksichtlich der Erbsteuer oder des Mortuars schon haftet, nur beizusetzen seyn wird, daß die Vormerkung auch auf die halbpercentige Abgabe zum Krankenhausfonde ausgedehnt werde.

Rücksichtlich der zur Zeit der Verlassenschaftsabhandlung noch nicht liquidirten Passiven ist sich nach den wegen des Mortuars bestehenden Gesetzen zu benehmen.

Im Falle einer Beschwerde, dieselbe möge nun gegen die Bestimmung der Summe des der Abgabe des Krankenhaus-Beitrages unterliegenden reinen Verlassenschafts-Vermögens, oder gegen die Ziffer der Abgabe gerichtet seyn, hat der Recurszug in zweiter Instanz an das böhmische Appellationsgericht, und in dritter Instanz an den obersten Gerichtshof zu gehen.

Uebrigens sind die Eingaben und Verhandlungen zum Behufe der Ausmittlung, Vorschreibung und Abfuhr der halbpercentigen Abgabe zum Prager Krankenhausfonde, in so ferne denselben nicht Recurse zum Grunde liegen, oder Abquittirungen über geleistete Zahlungen Statt finden, sondern es sich lediglich darum handelt, die politischen Behörden mit jenen Nachweisungen und Behelfen zu versehen, deren sie zur Ausübung der ihnen obliegenden Tutel bezüglich auf derlei Anstalten bedürfen, im Sinne des §. 9, Lit. g und k, des Stämpelpatentes, stämpelfrei zu behandeln.

374.

Hofkanzlei-Decret vom 15. August 1839, an die niederösterreichische Erbsteuer-Hofcommission; zufolge Allerhöchster Entschließung vom 10. August 1839, über Vortrag der vereinigten Hofkanzlei.

den 15ten.

Seine k. k. Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. August 1839 anzuordnen geruht, daß, da die Allerhöchste Entschließung vom 14. Mai 1833, Nr. 2615 der Justiz-Gesetzsammlung, die Zurückstellung der von den Losen und Partial-Obligationen der beiden Rothschild'schen Anlehen bezogenen Erbsteuer, ohne Rücksicht auf die Zahlungsmittel, in welchen sie entrichtet wurde, verordnet, den Parteien, die es betrifft, auch der an dem Tage der Zahlungspflicht nach den bestehenden Gesetzen vorgeschriebene oder entfallene Erbsteuerbetrag zurückzuerstatten sei. In den Fällen, wo die Entrichtung der Erbsteuer in gleichen Losen oder Partial-Obligationen geschah, und dieselben Effecten noch in den Steuercassen vorhanden wären, können, falls die Parteien damit einverstanden sind, diese Effecten in Natur wieder hinausgegeben werden,

1839. August. ohne daß jedoch die Parteien auf die in der Zwischenzeit vom Staate bezogenen Zinsen Anspruch haben.

Septemb. den 2ten.

375

Hofdecret vom 2. September 1839, an sämmtliche Appellationsgerichte; zufolge Allerhöchster Entschließung vom 19. September 1837 über einen Vortrag der obersten Justizstelle.

Zur näheren Bestimmung der durch Hofdecret vom 7. Februar 1834, Nr. 2641 der Justiz-Gesetzsammlung, für Civil-Rechtsangelegenheiten ertheilten Vorschrift über den Gerichtsstand der in Privatdiensten fremder Gesandten stehenden Personen haben Seine Majestät Folgendes anzuordnen geruht:

1. Die ordentlichen österreichischen Civilgerichte können gegen die in Diensten eines fremden Gesandten stehenden österreichischen Unterthanen, welche in dem Hause des Gesandten wohnen, oder sich daselbst aufhalten, keine Zustellung, Vorladung, Execution, oder andere in oder außer Streitsachen vorfallende Handlung der Gerichtsbarkeit selbst vornehmen. Sie haben die Vollziehung ihrer Beschlüsse über Gerichtshandlungen, welche sich auf dergleichen Dienstleute und Hausgenossen des Gesandten, oder auf das in dem Hause des Gesandten befindliche Vermögen derselben beziehen, immer durch Ersuchschreiben an das Obersthofmarschallamt zu bewirken.

Das Obersthofmarschallamt hat solche Gerichtshandlungen nach vorläufig eingeholter Zustimmung des Gesandten, vorzunehmen, oder wenn diese verweigert würde, die geheime Haus-, Hof- und Staatskanzlei um ihre Vermittlung anzugehen.

Sollte bei der Zustellung einer Klage oder eines Urtheiles die Zustimmung der Gesandtschaft auch auf diesem Wege nicht zu erhalten seyn, so ist der Kläger berechtiget, darauf anzutragen, daß von dem Gerichte, bei welchem der Proceß anhängig ist, zur Vertretung des Beklagten ein Curator benannt, und die Klage oder das Urtheil dem Curator zugestellt und zugleich bei Gericht angeschlagen werde. Diese Zustellung ist für vollkommen rechtsgiltig zu halten.

2. Ueber jene bei fremden Gesandtschaften dienenden Personen, welche nicht österreichische Unterthanen sind, haben die ordentlichen österreichischen Gerichte eine Civil-Gerichtsbarkeit nur in Streitsachen, und zwar nur in jenen Fällen auszuüben, in welchen auch der abwesende Ausländer von den österreichischen Gerichten belangt werden kann. Auch haben sie sich dabei in Rücksicht der Vollziehung ihrer Beschlüsse nach der Vorschrift des vorstehenden Paragraphes zu benehmen.

3. Die gegenwärtige Verordnung gilt für die oben bezeichnete Dienerschaft aller in was immer für einem Range bei dem Allerhöchsten Hofe accreditirten fremden Gesandten und ihrer Gesandtschafts-Beamten, mit Ausnahme der Dienstleute derjenigen diplomatischen Personen, welche selbst österreichische Unterthanen sind.

1839.
Septemb.

376.

Hofdecret vom 9. September 1839, an das niederösterreichische, tirolische und böhmische Appellationsgericht.

den 9ten.

Im Anschlusse wird dem Appellationsgerichte die im Namen der österreichischen Regierung gegen eine gleichlautende Erklärung der baierischen Regierung ausgefertigte Ministerial-Erklärung vom 25. August 1839, welche die Uebereinkunft wegen Bestrafung der Forst-, Jagd-, Fisch- und Feldfrevel enthält, zur Wissenschaft und Mittheilung an die Criminalgerichte in Oesterreich ob der Enns, Salzburg, Tirol und Böhmen in Abschrift zugefertiget.

Abschrift der Ministerial-Erklärung vom 25. August 1839.

Die k. k. österreichische Regierung übernimmt gegen die königlich-baierische Regierung zur wirksamen Hintanhaltung der Forst-, Jagd-, Fisch- und Feldfrevel an der gegenseitigen Landesgränze die Verpflichtung, nachfolgende Bestimmungen genau zu beobachten und handzuhaben.

1. Verpflichtet sich die k. k. österreichische Regierung, die Forst-, Jagd-, Fisch- und Feldfrevel, welche ihre Unterthanen auf dem königlich-baierischen Gebiete verübt haben möchten, sobald sie davon Kenntniß erhält, nach denselben Gesetzen zu untersuchen und zu bestrafen, nach welchen sie untersucht und bestraft werden würden, wenn sie im Inlande begangen worden wären.

2. Die wechselseitig berufenen Behörden oder Personen haben die Frevel, welche in ihrem Amtsbezirke durch Angehörige des anderen Staates verübt worden sind, in gesetzlicher Form zu constatiren, und die hierüber aufgenommenen Protokolle nebst den etwa gepfändeten Gegenständen derjenigen heimatlichen Behörde des Frevlers zuzustellen, welche über die Bestrafung zu erkennen competent ist.

3. Den Protokollen und Abschätzungen, die zur Constatirung des von den Angehörigen des einen Staates in dem Gebiete des anderen verübten Frevels von den hiezu in jedem Lande competenten Personen aufgenommen werden, ist jener Glaube von der zur Aburtheilung geeigneten Behörde beizumessen, welchen die Gesetze den Protokollen der inländischen Beamten beilegen.

4. Die eingehobenen Geldstrafen und etwaigen Untersuchungsgebühren bleiben demjenigen Staate, wo das Erkenntniß geschöpft worden ist; nur der Betrag des Schadenersatzes und der Pfandgebühren kommt an die betreffende Casse jenes Staates abzuführen, in welchem der Frevel Statt gefunden hat.

5. Den untersuchenden und strafenden Behörden in den k. k. österreichischen Staaten wird zur Pflicht gemacht, die Untersuchung und Bestrafung der Frevel in jedem einzelnen Falle so schleunig vorzunehmen, als es nur immer thunlich seyn wird.

6. Gegenwärtige Erklärung soll vor der Hand auf die Dauer von drei Jahren zu gelten haben, und gegen eine gleichlautende im Namen der königlich baierischen Regierung ausgefertigte ausgewechselt, sohin im ordentlichen Wege kundgemacht werden.

1839. Septemb. Urkund dessen hat der Unterzeichnete, vermöge seines aufhabenden Amtes seine eigenhändige Fertigung beigesetzt, und das Siegel der k. k. Haus-, Hof- und Staatskanzlei beidrücken lassen.

So geschehen Wien den 25. August 1839.

Seiner k. k. apostolischen Majestät Haus-, Hof- und Staatskanzler
Fürst Metternich m. p.

Freiherr v. Lebzeltern-Collenbach m. p.,
Hofrath.

377.

den 9ten. **Hofdecret vom 9. September 1839,** an sämmtliche Appellationsgerichte; zufolge Allerhöchster Entschließung vom 6. Juli 1839 über einen Vortrag der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen.

Seine k. k. Majestät haben zu erklären geruht, daß die Anordnung des §. 386, I. Theiles des Strafgesetzbuches, wornach die um Abhörung von Zeugen ersuchten Gerichte eine Abschrift von dem Verhörsprotokolle zurückzubehalten haben, außer Kraft gesetzt, und den requirirten Gerichten überlassen werde, beglaubigte Abschriften von den Zeugenverhörs-Protokollen in einzelnen vorzüglich wichtigen Fällen zurückzubehalten, in welchen sie wegen der besonderen Local- oder Personal-Verhältnisse, oder wegen der Beschaffenheit der Sache diese Vorsicht nothwendig finden.

378.

den 17ten. **Decret der Hofkammer in Münz- und Bergwesen vom 17. September 1839,** an die Länderstellen zu Wien, Linz, Prag, Brünn, Lemberg, Gratz, Innsbruck, Laibach und Triest.

Zur Einbringung von Recursen gegen berglehensämtliche und Cameral-Entscheidungen der unteren Montanbehörden an höhere Instanzen wird für die Zukunft eine Präclusivfrist von vier Wochen, vom Zustellungstage an gerechnet, bestimmt, diese Anordnung umfaßt auch alle jene Beschwerden, welche über Entscheidungen in Schurf-, Muthungs- und Concessions-Angelegenheiten höheren Ortes vorgebracht werden wollen.

379.

den 19ten. **Hofkanzlei-Decret vom 19. September 1839,** an die Länderstellen von Niederösterreich, Oesterreich ob der Enns, Böhmen, Steiermark, Illirien, Küstenland und Tirol; den Appellationsgerichten von Wien, Klagenfurt, Brünn, Prag und Innsbruck mitgetheilt durch Hofdecret vom 7. October 1839.

Aus Anlaß einer von mehreren Länderstellen hierorts gestellten Anfrage: wie Erkenntnisse gegen unbefugt Ausgewanderte und Abwesende kund zu machen

seien, wird der Landesstelle, im Einvernehmen mit der obersten Justizstelle und der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen, zur Nachachtung für die dortlandes vorkommenden Fälle, die gleichmäßige Belehrung dahin ertheilt, das Gesetz habe rücksichtlich der Intimirung der Urtheile gegen Ausgewanderte schon durch den §. 29 des Auswanderungs-Patentes vom 24. März 1832, Nr. 2557 der Justiz-Gesetzsammlung, die Vorsorge getroffen, indem darin gesagt wird, daß überhaupt nach der Civil-Gerichtsordnung verfahren werden soll.

1839. Septemb.

Wenn sich aber in dem erwähnten Gesetze keine ausdrückliche Anordnung hinsichtlich der Art der Intimirung von Contumaz-Urtheilen gegen unbefugt Abwesende befindet, so liegt der Grund davon darin, weil das Gesetz in Hinsicht der ohnedem nur geringen, gegen unbefugt Abwesende verhängten Strafen, die nach dem §. 25 des Patentes Einhundert Gulden als Geldstrafe, oder vierzehntägigen Arrest mit Fasten nicht übersteigen dürfen, die Art der Intimirung solcher Urtheile dem Ermessen der Behörde überlassen wollte, welche nach Umständen bestimmen wird, ob sie es hinreichend finde, das Urtheil der Familie des Abwesenden zuzustellen, oder in der Gemeinde seines letzten Aufenthaltes anzuschlagen, oder es nothwendig erachte, denselben eine größere Publicität zu geben.

380.

Hofkanzlei-Decret vom 21. September 1839, an das dalmatinische Gubernium; dem dortigen Appellationsgerichte mitgetheilt durch Hofdecret vom 1. October 1839.

den 21ten.

Seine k. k. Majestät haben folgende Vorschläge dieser vereinigten Hofkanzlei und der obersten Justizstelle Allerhöchst zu genehmigen geruht:

a) Bewerber um Prätorsstellen in Dalmatien müssen außer der Prüfung für das Richteramt auch das strenge administrativ-politische Examen bei dem Gubernium bestehen, und sohin das politische Wahlfähigkeits-Decret sich erwerben;

b) dieses auch in einer anderen Provinz vorschriftmäßig erhaltene Wahlfähigkeits-Decret ist auch für Dalmatien giltig;

c) Bittsteller um Concepts-Practikanten-Stellen können nach ordnungsmäßig mit gutem Erfolge zurückgelegten Rechtsstudien bei Präturen aufgenommen werden, jedoch bei jeder Prätur nur Einer, ohne daß jedoch daraus für ein solches Individuum aus dieser Dienstleistung ein bestimmter Anspruch auf Anstellung oder Belohnung erwachse.

1839.
October.

381.

den 4ten. **Auszug aus dem mit Hofkanzlei-Decret vom 4. October 1839 sämmtlichen Länderstellen mit Ausnahme jener von Dalmatien, Venedig und Mailand mitgetheilten Reglemente und Tarife für Privat-Unternehmungen von Personen-Transporten mittelst periodischer Fahrten zu Lande, vom 20. August 1839.**

§. 9.

Die wechselseitigen Verhältnisse zwischen den Unternehmern und den Personen, welche von den bewilligten Unternehmungen periodischer Personen-Transporte Gebrauch machen, sind nach den allgemeinen Gesetzen zu beurtheilen, und es hat bei Streitigkeiten zwischen denselben das ordentliche Verfahren einzutreten.

382.

den 15ten. **Hofkammer-Decret vom 15. October 1839,** an sämmtliche Länderstellen.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat im Einverständnisse mit dem k. k. General-Rechnungs-Directorium beschlossen, es hinsichtlich der auf Dienstreisen sich wirklich der Extrapost bedienenden Staatsbeamten, welche Reise-Particularien zu legen, und denselben die Wegmauth-Bolleten anzuschließen haben, bei den bisher bestandenen Vorschriften in der Art zu belassen, daß die von den fraglichen Staatsbeamten aufgerechneten Wegmauth-Gebühren nur in soferne liquid zu halten sind, als sie sich über deren wirkliche Entrichtung entweder durch Beibringung der Wegmauth-Bolleten, oder durch eine die Entrichtung der Wegmauthgebühr darthuende Bescheinigung der Poststation ausweisen.

383.

den 27ten. **Hofkammer-Decret vom 27. October 1839,** an das Tiroler Gubernium, und an die Tiroler Cameral-Gefällen-Verwaltung. Dem tirolisch-vorarlbergischen Appellationsgerichte mitgetheilt durch Hofdecret vom 12. November 1839.

Der Landesstelle wird im Einverständnisse mit der obersten Justizstelle und der vereinigten Hofkanzlei bedeutet, daß die Provisionen der Tiroler Landesvertheidiger, ihrer Witwen und Waisen, zu denjenigen Genüssen gehören, welche nach §. 414 der für Tirol und Vorarlberg kundgemachten westgalizischen Gerichtsordnung, keiner Execution unterliegen.

1839. October.

384.

Hofkanzlei: Decret vom 29. October 1839, an die Erbsteuer-Hofcommission. den 29ten.

Die Allerhöchste Entschließung vom 14. Mai 1833, Hofdecret vom 21. Mai 1833, Nr. 2615 der Justiz-Gesetzsammlung, hat die im §. 23 des Allerhöchsten Erbsteuerpatentes vom 15. October 1810, Nr. 914 der Justiz-Gesetzsammlung, ausgesprochene Befreiung der Einlagen und Lose zu den inländischen öffentlichen Lotterien von Entrichtung der Erbsteuer auch auf die Rothschild'schen Lose ausgedehnt.

Da nun diese Lose durch die Ziehung ihre Natur nicht ändern, und der Inhaber derselben bloß darum die Auszahlung des Gewinnstes zu erwarten hat, weil er ein Los besitzt, so behalten diese Urkunden ihre ursprüngliche Eigenschaft bis zur Verfallzeit und zur wirklich geschehenen Auszahlung, und es gebührt ihnen daher auch bis dahin die Befreiung von der Erbsteuer.

Wenn daher in einem Nachlasse Rothschild'sche Lose vorkommen, welche zwar vor dem Todestage des Erblassers gezogen wurden, aber erst nach demselben fällig werden, so bleiben sie von der Erbsteuer frei.

385.

November.

Decret der Studien-Hofcommission vom 3. November 1839, an sämmtliche Länderstellen. den 3ten.

Im Nachhange zu der, der Landesstelle unterm 19. Jänner 1839, Nr. 329 der Justiz-Gesetzsammlung, eröffneten Allerhöchsten Entschließung vom 5. Jänner 1839, wegen der Rechte jener Ausländer, welche die Facultätsstudien an österreichischen Lehranstalten zurückgelegt haben, und sodann als k. k. Unterthanen aufgenommen worden sind, wird der Landesstelle zufolge Allerhöchster Entschließung vom 27. October 1839 hiermit eröffnet, daß von den in Frage stehenden nationalisirten Ausländern, die im Inlande studiren und daselbst die Praxis ausüben wollen, als Bedingung alle jene Vorstudien (nämlich die Elementar- und Gymnasial-Classen) zu fordern sind, welche für die Inländer vorgeschrieben sind, wenn sie sie auch im Auslande zurückgelegt haben.

386.

Hofdecret vom 4. November 1839, an das tirolisch-vorarlbergische Appellationsgericht; zufolge Allerhöchster Entschließung vom 16. October 1839, über einen Vortrag der k. k. vereinigten Hofkanzlei. den 4ten.

Seine k. k. Majestät haben nach Heimsagung des fürstlich Lamberg'schen Patrimonialgerichtes Kitzbüchel die Errichtung eines landesfürstlichen Landgerichtes erster Classe in Kitzbüchel zu genehmigen geruht.

1839.
November.

387.

den 6ten. **Hofkanzlei-Decret vom 6. November 1839,** an das böhmische Gubernium; zufolge Allerhöchster Entschließung vom 2. November 1839, über einen Vortrag der vereinigten Hofkanzlei. Dem böhmischen Appellationsgerichte mitgetheilt durch Hofdecret vom 26. November 1839.

Seine k. k. Majestät haben Allergnädigst zu gestatten geruht, daß die Verhandlung zur Gründung des Institutes der barmherzigen Schwestern St. Caroli Boromaei in Böhmen unter der Bedingung gepflogen werde, daß dieses Institut in seinem Entstehen und Fortbestande keinen Anspruch auf eine Unterstützung aus dem Aerar oder aus sonst einem öffentlichen Fonde habe, und an die Beobachtung aller seine Wesenheit und Wirksamkeit betreffenden landesfürstlichen Gesetze und Verordnungen gebunden seyn soll.

Dem Institute haben Seine k. k. Majestät mit der oberwähnten Allerhöchsten Entschließung diejenige Dispens vom Amortisationsgesetze Allergnädigst angedeihen zu lassen geruht, welche den Elisabethinerinen zugestanden ist. Zur Errichtung jedes einzelnen Hauses dieses Institutes ist die Allerhöchste Bewilligung Seiner k. k. Majestät einzuholen.

388.

den 19ten. **Hofdecret vom 19. November 1839,** an das tirolisch-vorarlbergische Appellationsgericht; zufolge Allerhöchster Entschließung vom 12. November 1839, über einen Vortrag der obersten Justizstelle.

Dem Appellationsgerichte wird eine Abschrift der durch Allerhöchste Entschließung vom 12. November 1839 genehmigten Verordnuug bezüglich der Vertheilung des Preises von im Wege der gerichtlichen Execution veräußerten unbeweglichen Gütern für Tirol und Vorarlberg zur Wissenschaft mitgetheilt.

Kundmachung.

Zufolge Allerhöchster Entschließung vom 12. November 1839 wird in Beziehung auf die Vertheilung des Preises von, im Wege der gerichtlichen Execution veräußerten unbeweglichen Gütern für Tirol und Vorarlberg Folgendes angeordnet:

§. 1.

Das nach dem §. 432 der galizischen und 431 der italienischen Gerichtsordnung zu stellende Gesuch um die Feilbiethung eines in gerichtliche Execution gezogenen unbeweglichen Gütes muß immer bei demjenigen Gerichte angebracht werden, dem in dem Bezirke, in welchem das Gut liegt, die Real-Jurisdiction zusteht.

In diesem Gesuche hat der Executionsführer, der in dem erwähnten Bezirke nicht wohnhaft ist, eine darin wohnhafte Person zu benennen, welcher die gerichtlichen Verordnungen zuzustellen sind, widrigen Falles sind dieselben lediglich bei Gericht anzuschlagen.

§. 2.

Das Gericht hat in dem vorschriftmäßig kundzumachenden Feilbiethungs-Edicte nebst der gehörigen Ankündigung der Feilbiethung auch alle Diejenigen, welche eine auf dieses Gut durch ein Pfandrecht versicherte Forderung zu haben glauben, und geltend machen wollen, aufzufordern, dieselbe bis zu dem Tage, welcher in dem Edicte zur ersten Feilbiethung bestimmt wird, bei diesem Gerichte nach der Vorschrift der gegenwärtigen Verordnung anzumelden, widrigen Falles sie nach Verlauf dieser Frist mit ihrer Forderung, in soweit der Kaufschilling von den innerhalb der bestimmten Frist angemeldeten Forderungen erschöpft werden sollte, abgewiesen werden würden.

In diesem Edicte ist das in Execution gezogene Gut deutlich und genau zu beschreiben, der Name des Eigenthümers oder Besitzers, gegen welchen die Execution geführt wird, anzugeben, und jedem Gläubiger, der in dem Real-Jurisdictionsbezirke des Gerichtes nicht wohnhaft ist, aufzutragen, in der Anmeldung seiner Forderung zugleich eine in diesem Bezirke wohnhafte Person anzuzeigen, welcher die gerichtlichen Verordnungen zuzustellen sind, indem widrigen Falles für den angemeldeten Gläubiger, der eine solche Person nicht angezeigt hat, auf seine Gefahr und Kosten ein Curator von Amtswegen aufgestellt und die gerichtlichen Verordnungen lediglich demselben zugestellt werden würden.

Der Tag zur ersten Feilbiethung ist in allen Fällen auf 90 Tage hinauszusetzen.

§. 3.

Alle Hypothekar-Gläubiger, welche ihre Rechte auf das in Execution gezogene Gut geltend machen wollen, haben demnach bei Vermeidung der in dem vorhergehenden Paragraphe bezeichneten Nachtheile bis zu dem in dem Edicte zur ersten Feilbiethung bestimmten Tage ihre Forderungen bei dem Gerichte anzumelden.

Mit der Anmeldung sind zum Beweise der Forderung und des erworbenen Pfandrechtes alle jene Urkunden abschriftlich beizubringen, auf welche der Gläubiger zur Geltendmachung seines Rechtes sich berufen will.

Die Anmeldung wird einfach entweder schriftlich dem Gerichte überreicht, oder von dem Richter zu Protokoll aufgenommen, in beiden Fällen mit den Beilagen bei dem Gerichte aufbewahrt, und ungesäumt in ein eigenes Verzeichniß eingetragen, aus welchem der Name eines jeden angemeldeten Gläubigers und der Betrag seiner Forderung ersichtlich seyn soll.

Von diesem Verzeichnisse und den in dasselbe einzutragenden Anmeldungen sammt Beilagen ist jederzeit den Gläubigern, dem Schuldner und jedem Anderen, dem daran gelegen ist, bei Gericht die Einsicht zu gestatten, und auf Verlangen Abschriften zu ertheilen.

§. 4.

Nach erfolgter Veräußerung des Gutes hat der Richter unverzüglich von Amtswegen alle Gläubiger, die ihre Forderungen innerhalb der bestimmten Frist angemeldet haben, nebst dem Schuldner und dem Executionsführer zu einer Tagsatzung vorzuladen, um die Liquidität und Priorität derselben festzustellen.

In der Vorladungsverordnung ist das in Execution gezogene Gut gehörig zu bezeichnen, und der Betrag des Kaufschillinges anzugeben, so wie jedem Vorgeladenen zu bedeuten, er habe alle Original-Urkunden, von welchen er

1838. nöthigenfalls Gebrauch zu machen gedenkt, mitzubringen, und daß jeder
Novemb. Gläubiger im Falle des Ausbleibens mit der angemeldeten Forderung und dem angesprochenen Pfandrechte, in so ferne von dem Erschienenen dagegen Widerspruch erhoben werden sollte, von der Graduation auf den Kaufschilling des veräußerten Gutes ausgeschlossen werden würde.

Diese Verordnung ist dem angemeldeten Gläubiger, wenn er in dem obenerwähnten Gerichtsbezirke wohnhaft ist, oder, wenn er in dem Gerichtsbezirke nicht wohnt, der von ihm nach Anweisung des kundgemachten Edictes in dem Gerichtsbezirke bestellten Person, oder, wenn er die Bestellung einer solchen Person nicht angezeigt hat, dem nach der Bestimmung des §. 2 aufzustellenden Curator in der Art, jedoch ohne Kundmachung eines Edictes zuzustellen, wie nach der Gerichtsordnung die erste Verordnung in einer Streitsache zugestellt werden muß.

Unterläßt der Richter die Vorladung ohne Zeitverlust zu veranlassen, so können nebst dem Executionsführer auch der Schuldner, der Käufer des Gutes und jeder angemeldete Gläubiger darum ansuchen.

§. 5.

Bei der Tagsatzung ist für jede angemeldete Forderung ein eigenes Protokoll zu eröffnen, und demselben die bei Gericht befindliche Anmeldung sammt Beilagen beizulegen.

Jeder Gläubiger hat mit Beziehung auf diese Anmeldung sein Begehren, sowohl in Rücksicht des Betrages der Forderung, als auch in Rücksicht der Zeit, von welcher das Pfandrecht in Anspruch genommen wird, mit Bestimmtheit zu stellen, und nöthigen Falles die Original-Urkunden vorzulegen.

Dem Schuldner sowohl, als den angemeldeten Gläubigern steht frei, ihre Erklärungen und Einwendungen über die Richtigkeit der angemeldeten Forderung, und über den Bestand und die Priorität des angesprochenen Pfandrechtes zu Protokoll zu geben.

§. 6.

Wird gegen die Richtigkeit der Forderung nichts eingewendet, oder ist diese durch eine Urkunde erwiesen, worauf der Richter nach dem §. 396 der galizischen und §. 395 der italieninischen Gerichtsordnung unmittelbar die Execution bewilligen könnte, so wird davon in dem Protokolle die Anmerkung gemacht, uud die Forderung für richtig gehalten.

In diesem Falle sind in Beziehung auf die etwa gegen das Pfandrecht gemacht werdenden Einwendungen jedem Theile nur zwei Reden gestattet.

Wenn die Liquidirung sämmtlicher Ansprüche bei der festgesetzten Tagsatzung nicht möglich ist, hat der Richter an den folgenden Tagen und bis zu deren Beendigung die Verhandlung fortzusetzen.

Sollte Jemand sein Ausbleiben durch Darthuung eines unvermeidlichen Hindernisses rechtfertigen zu können glauben, so hat er seine Rechtfertigung binnen 14 Tagen von dem Tage der Tagsatzung anzubringen, widrigenfalls soll er nicht mehr gehört werden.

Gegen die Zulassung dieser Rechtfertigung findet kein Recurs Statt.

§. 7.

Werden gegen die Richtigkeit der Forderung Einwendungen gemacht, welche durch die Vermittlung des Gerichtes nicht beseitiget werden können,

1839. Novemb.

so ist die Verhandlung, sowohl in Beziehung auf die Richtigkeit derselben, als auch in Beziehung auf das Pfandrecht, in das ordentliche mündliche Verfahren zu leiten, und dasselbe durch Fortsetzung des nämlichen Protokolles eben so abzuführen, wie es in Rücksicht des Verfahrens über die Anmeldungsklagen bei Concursen vorgeschrieben ist, und die Proceßverhandlung hat auch dieselben Folgen, wie bei den Liquidationsprocessen in Concursfällen.

Die Anmeldung hat in Verbindung mit dem von dem Gläubiger dem §. 5 gemäß in dem Protokolle gestellten Begehren die Stelle der Klage zu vertreten. Wenn die gemachten Einwendungen von mehreren Personen ausgehen, müssen diese zum Behufe des gerichtlichen Verfahrens in dem Protokolle Jemanden benennen, der für alle den Proceß zu Ende zu führen hat.

Können sie sich über die Wahl der Person nicht alle vereinigen, oder weigert sich Jemand, dieselbe zu benennen, so hat der Richter den Vertreter auf ihre Gefahr und Kosten in dem Protokolle zu bestimmen. In jedem Falle hat der Schuldner das Recht, als Mitbeklagter einzuschreiten.

§. 8.

Sobald die angemeldeten Forderungen entweder nach dem §. 6 als liquid erkannt, oder darüber nach dem §. 7 das ordentliche Verfahren eingeleitet worden ist, hat der Richter über die in Gemäßheit des §. 6 als liquid erkannten Forderungen nach der denselben gebührenden Priorität des Pfandrechtes das Graduations-Urtheil abzufassen, und sich darin ausdrücklich vorzubehalten, seiner Zeit auch die Graduation der Forderungen der übrigen namentlich anzuführenden Gläubiger nachzutragen, in so ferne dieselben zufolge der darüber eingeleiteten Processe als liquid erklärt werden sollten.

Auch ist auszudrücken, daß die Gläubiger, die sich binnen der festgesetzten Frist nicht gemeldet haben, ausgeschlossen bleiben. Uebersteigt der Kaufschilling des in Execution gezogenen Gutes den Betrag der angemeldeten Forderungen mit Zuschlag der Zinsen, und der im §. 11 bezeichneten Kosten, so wird kein Graduations-Urtheil abgefaßt.

§. 9.

Das Graduations-Urtheil wird demjenigen, der in demselben die erste Stelle erhalten hat, in seinem vollen Inhalte, jedem anderen Gläubiger aber nur in dem seine Forderung betreffenden Theile mit dem Bedeuten zugestellt, daß das Ganze bei dem ersten Gläubiger, oder in der Gerichtskanzlei eingesehen, und bei dieser auch abschriftlich erhoben werden kann, so wie, daß, wenn eine Vorrechtsklage dagegen angebracht werden wollte, dieselbe binnen 30 Tagen bei dem Gerichte anzubringen wäre, widrigen Falles die Graduation in Rechtskraft erwachsen würde.

In Beziehung auf die Vorrechtsklagen sind die Bestimmungen der §§. 137, 138, 140, 141, 142, 143, 144 der galizischen und §§. 136, 137, 139, 140, 141, 142, 143 der italienischen Gerichtsordnung zu beobachten.

§. 10.

Nachdem die Graduation in Rechtskraft erwachsen ist, wird nach Maßgabe derselben die Vertheilung des Kaufschillinges mit einstweiliger Ausschließung derjenigen Gläubiger vorgenommen, deren Forderungen in das Graduations-Urtheil nicht aufgenommen werden konnten, weil über dieselben nach dem §. 7 das ordentliche Verfahren eingeleitet worden ist.

1839. Novemb. Der Theil des Kaufschillinges, der diesen Gläubigern gebühren könnte, ist bei Gericht zu hinterlegen, wenn alle Gläubiger, oder die nach dem Betrage ihrer Forderungen zu berechnende Mehrheit derselben nicht vorziehen sollten, diesen Betrag bei dem Käufer liegen zu lassen, oder auf andere Art auf ihre Gefahr gegen Sicherheit fruchtbringend anzulegen.

§. 11.

Sowohl die Kosten der auf das veräußerte Gut geführten Execution, welche nach den Kaufbedingnissen nicht dem Käufer zur Last fallen, als auch die Kosten des in dieser Verordnung vorgeschriebenen Verfahrens mit Ausnahme derjenigen der Anmeldungen nach dem §. 3, der Liquidations-Processe nach dem §. 7 und der Prioritäts-Processe nach §. 9 sind mit Vorzug vor Allem aus dem Kaufschillinge zu ersetzen.

§. 12.

Wird in dem Falle des §. 429 der galizischen und 428 der italienischen Gerichtsordnung verlangt, daß das unbewegliche Gut dem Executionsführer um dem Schätzungswerth überlassen werde, so ist auch dieses Gesuch immer bei dem Gerichte anzubringen, in dessen Realjurisdictions-Bezirke das Gut liegt, und es sind auch in diesem Falle sowohl von dem Richter, als von den Parteien alle in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften mit folgenden näheren Bestimmungen zu beobachten:

a) Aus dem zufolge des §. 2 kundzumachenden Edicte ist dasjenige wegzulassen, was sich auf die Ankündigung der Feilbiethung bezieht;

b) die in dem §. 4 angeordnete Vorladung der angemeldeten Gläubiger hat gleich nach Verlauf der in dem Edicte in Gemäßheit des §. 2 festgesetzten Anmeldungsfrist zu geschehen, und bei der nach dem §. 5 abzuhaltenden Tagsatzung sind sämmtlich erschienene Gläubiger ohne Unterschied vorläufig in einem besonderen gemeinschaftlichen Protokolle nach der Vorschrift des §. 429 der galizischen und 428 der italienischen Gerichtsordnung zu vernehmen.

Diejenigen, welche nicht erschienen sind, oder ihre Erklärung verweigern, sind in dieser Hinsicht nicht mehr zu hören. Wird dabei entschieden, daß das Gut Jemanden um den Schätzungswerth zu überlassen sei, so ist unmittelbar zur Liquidations-Verhandlung zu schreiten.

Dagegen ist dieselbe aufzuschieben, wenn entschieden wird, das Gut sei durch Versteigerung zu veräußern.

In diesem Falle ist in dem kundzumachenden Feilbiethungs-Edicte eine Aufforderung der Gläubiger zur Anmeldung ihrer Forderungen nicht einzuschalten, sondern nach erfolgter Veräußerung des Gutes sind die bereits angemeldeten Gläubiger nach der Vorschrift des §. 4 vorzuladen.

§. 13.

Auch in dem Falle, in welchem das Gut nur unter dem Schätzungswerthe veräußert werden kann, sind die nach dem §. 433 der galizischen und 432 der italienischen Gerichtsordnung erforderlichen Erklärungen von sämmtlichen bereits nach den obigen Anordnungen angemeldeten Gläubigern ohne Unterschied zu verlangen.

§. 14.

Durch die gegenwärtige Verordnung wird an der Vorschrift des Circulares vom 11. Jänner 1815, und des Hofdecretes vom 22. October 1825,

Nr. 2139, nichts geändert. Die mit einem Pfandrechte versehenen Gläubiger haben daher in Zukunft, wie bisher, von selbst auf die Feilbiethungs-Edicte aufmerksam zu seyn, da sie ungeachtet der nicht befolgten Anordnung des §. 438 der galizischen und §. 437 der italienischen Gerichtsordnung die geschehene Versteigerung nicht als ungiltig bestreiten können. 1839. Novemb.

§. 15.

Der Fiscus kann bei den durch die gegenwärtige Verordnung vorgeschriebenen Verhandlungen, und insbesondere auch in Beziehung auf die Anmeldung und Liquidirung der Forderungen und auf die Vorrechtsklagen seinen privilegirten Gerichtsstand nicht in Anspruch nehmen.

§. 16.

Diese Verordnung hat auf die Fälle, in welchen die in den §§. 1 und 12 bezeichneten Gesuche vor dem Tage ihrer Kundmachung bei Gericht angebracht worden sind, keine Anwendung zu finden.

389.

Hofkanzlei-Decret vom 21. November 1839, an sämmtliche Länderstellen. den 21ten.

Aus Anlaß einer hierorts vorgekommenen Anfrage, ob Findelkinder, welche zu einem Vermögen gelangen, von Amtswegen aus der Findelanstalt zu entlassen seien, und ob dieselben die für sie von der Anstalt gemachten Ausgaben dem Fonde zu ersetzen haben, wird der Landesstelle mit Beziehung auf das Decret der obersten Justizstelle vom 17. August 1822, Nr 1888 der Justiz-Gesetzsammlung, zur künftigen Darnachachtung in vorkommenden Fällen bedeutet, daß Findelkinder, welchen auf was immer für einem Wege ein unbewegliches oder bedeutendes bewegliches Vermögen zufällt, keineswegs von Amtswegen aus der Findelanstalt zu entlassen seien, sondern daß die Bestimmung über ihr ferneres Bleiben in der Anstalt oder ihren Austritt aus derselben dem von den Gerichten zu bestellenden Vormunde und der Ober-Vormundschaftsbehörde zukömmt.

Was den Ersatz der für solche Findlinge von der Anstalt gehabten Auslagen betrifft, so hat der Fond hierauf vollgiltigen Anspruch, jedoch ist von der Summe des Kostenaufwandes der bei der Aufnahme entrichtete Taxbetrag in Abzug zu bringen.

390.

Hofkammer-Decret vom 22. November 1839, an das böhmische Landesgubernium. den 22ten.

Bei den auf den Namen der Minderjährigen lautenden Obligationen, bei welchen aus dem Texte die Eigenschaft der Minderjährigkeit des Eigenthümers ersichtlich ist, kann die Beibringung des Vormundschafts-Decretes im Originale oder in beglaubter Abschrift zur Legitimation des Vormundes für die Erhebung der Interessen, als hinreichend angenommen werden, in so lange nicht

1839. Novemb.

von Seite der Vormundschaftsbehörde eine das Recht des Vormundes aufhebende Bestimmung bekannt gemacht wird. Eine solche Bestimmung zu erwirken, bleibt dem großjährig gewordenen Pupillen, oder den später eingetretenen Vormündern überlassen, denn die öffentlichen Cassen müssen das Recht des Vormundes zur Erhebung der Interessen so lange als wirksam betrachten, bis die demselben zukommende Vollmacht, diese mag nun durch das Vormundschafts-Decret, oder durch eine besondere Legitimation erwiesen seyn, widerrufen wird. Den öffentlichen Cassen kann nicht zugemuthet werden, sich in eine Beurtheilung des Umfanges und der Dauer der den Curatoren zukommenden, nicht immer mit der Verwaltung des Vermögens verbundenen Befugnisse einzulassen; denn es läßt sich sehr wohl denken, daß Curatoren für einen Abwesenden aufgestellt werden, denen das Recht, das Vermögen zu verwalten, nicht eingeräumt wird; eben so haben Fideicommiß-Curatoren kein Recht, die Interessen zu beheben, und die Sicherheit des Aerars fordert es unumgänglich, daß Curatoren, welche zur Zinsenerhebung berechtiget sind, darüber eine besondere Legitimation der Gerichtsbehörde beibringen.

391.

den 25ten. **Hofdecret vom 25. November 1839,** an sämmtliche Appellationsgerichte, mit Ausnahme des dalmatinischen.

Es hat sich der Fall ergeben, daß bei Vornahme einer Güterschätzung zum Behufe der Ausspielung die zu schätzenden Gegenstände weit über den wahren Werth angegeben wurden, wobei die Schätzleute von der irrigen Ansicht ausgingen, daß sie in solchen Fällen an ihre sonstigen Verpflichtungen nicht gebunden seien.

Um für die Zukunft ähnlichen Unzukömmlichkeiten zu begegnen, erhält das Appellationsgericht hiermit den Auftrag, sämmtliche ihm unterstehende Gerichtsbehörden aufzufordern, bei vorkommenden Schätzungen, dieselbe möge zum Behufe einer Ausspielung, oder zu sonstigem Zwecke vorgenommen werden oder nicht, die Schätzleute auf die Beobachtung der §§. 305 und 306 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, somit auf ihre Pflicht aufmerksam zu machen, daß sie den wahren Werth der zu schätzenden Sache ohne irgend eine Nebenrücksicht anzugeben haben.

392.

den 25ten. **Hofdecret vom 25. November 1839,** an sämmtliche Appellationsgerichte; zufolge Allerhöchster Entschließung vom 8. October 1839 über einen Vortrag der obersten Justizstelle.

Durch die auf einen Vortrag des Hofkriegsrathes erfolgte Allerhöchste Entschließung vom 17. August 1837, Nr. 221 der Justiz-Gesetzsammlung, ist angeordnet worden, daß es zur Anfechtung der von einem Militär ohne gehörige Bewilligung eingegangenen Ehe eines eigens bestellten Klägers nicht bedürfe, daher auch diese Anfechtung dem Fiscus nicht zu übertragen, und die

Untersuchung von dem competenten Gerichte, sobald es die Anzeige erhält, von Amtswegen ohne Weiteres zu pflegen sei. 1839. Novemb.

Nach dieser Vorschrift ist laut weiterer Allerhöchster Resolution vom 8. October 1839 die Bestreitung der Giltigkeit eingegangener Ehen, wegen eines öffentlichen Ehehindernisses überhaupt zu behandeln.

393.

Hofdecret vom 25. November 1839, an das innerösterreichisch-küstenländische Appellationsgericht; zufolge Allerhöchster Entschließung vom 16. November 1839 über einen Vortrag der obersten Justizstelle. den 25ten.

Seine k. k. Majestät haben zu erklären geruht, daß das Stadt- und Landrecht zu Görz über die Bewohner der Bezirke Monastero, Monfalcone und Duino, dann das Mercantil- und Wechselgericht zu Triest über jene des Bezirkes Pirano die Gerichtsbarkeit in Mercantil- und Wechselsachen ausschließend auszuüben haben.

394.

Hofdecret vom 26. November 1839, an das niederösterreichische, innerösterreichisch-küstenländische, böhmische, mährisch-schlesische und galizische Appellationsgericht; zufolge Allerhöchster Entschließung vom 16. November 1839 über einen Vortrag der obersten Justizstelle. den 26ten.

Ueber die Frage, ob im Falle der Uebertragung einer Verlassenschafts-Realität an einen Dritten vor der gerichtlichen Einantwortung des Nachlasses immer zuerst der Erbe, und nach ihm erst derjenige, an den die Uebertragung geschieht, in den öffentlichen Büchern anzuschreiben sei? haben Seine k. k. Majestät durch Allerhöchste Entschließung vom 16. November 1839 zu bestimmen befunden.

Wenn der Verkauf einer Verlassenschafts-Realität von der Abhandlungsbehörde noch vor der bewilligten Einantwortung verfügt, oder von ihr in dieser Eigenschaft bewilliget und genehmiget worden ist, so kann der von der Behörde angenommene Käufer nach ausgewiesener vollständiger Befolgung der Bedingungen die bücherliche Einverleibung und Anschreibung unmittelbar nach dem Erblasser verlangen; wenn aber eine solche Realität bloß von denen über den Titel zur Erbschaft ausgewiesenen Erben durch Verkaufs- oder einen sonstigen Uebertragungs-Vertrag, mag solcher auch in Rücksicht etwa einschreitender Mündel oder Curanden von deren Ober-Vormundschafts- oder Curatels-Behörde in dieser Eigenschaft für dieselben genehmiget worden seyn, vor der Verlassenschafts-Einantwortung veräußert wird, so kann der Käufer oder Cessionär eben so, wie wenn die Veräußerung zwar nach der Einantwortung, jedoch noch vor der Anschreibung der Veräußernden geschieht, nicht eher bücherlich angeschrieben werden, als bis die veräußernden Individuen selbst als Eigenthümer in dem öffentlichen Buche erscheinen.

1839.
Decemb.

395.

den 5ten. **Hofkammer-Decret vom 5. December 1839,** an die niederösterreichische Regierung.

Ueber die zur Sprache gekommene, der Allerhöchsten Schlußfassung unterzogene Frage, ob die abgesondert vom Hause nach einem besonderen Werthanschlage geschehene Uebertragung eines Gewerbes ein wesentliches Erforderniß der verkäuflichen Eigenschaft desselben bilde? haben Seine Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 26. November 1839 anzuordnen geruht, daß, wenn der vom Hause abgesonderte Bestand der Verkäuflichkeit des Gewerbes auf eine andere Weise erwiesen werden kann, dessen abgesonderter Verkauf, so wie ein besonderer Werthanschlag, nicht erforderlich sei, um das auf einem Hause betriebene Gewerbe als verkäuflich zu erkennen.

396.

den 7ten. **Allerhöchste Entschließung vom 7. December 1839.**

Künftig ist die Dienstes-Resignation eines Beamten, welcher die Entlassung aus dem Staatsdienste verdient hat, nicht anzunehmen.

397.

den 11ten. **Hofkammer-Decret vom 11. December 1839,** an sämmtliche Länderstellen.

Da unter dem in der Allerhöchsten Entschließung vom 26. Februar 1839, Nr. 356 der Justiz-Gesetzsammlung, enthaltenen allgemeinen Ausdrucke „Unterhaltsgelder" lediglich die in die Kategorie der Ruhegenüsse gehörigen Gnadengaben, Provisionen und sonstige Unterhaltsbeiträge in den Ruhestand getretener Beamten und Diener oder ihrer Angehörigen zu verstehen sind, sofort die erwähnte Allerhöchste Bestimmung auf die Alimentations-Gebühren suspendirter Beamten, welche nach den bestehenden Normen als Theilbeträge der Besoldungen betrachtet werden, und mit aus dem Dienstverhältnisse entspringenden Ersatzleistungen oder mit Privatforderungen nicht in Anspruch genommen werden können, so finde die vorgedachte Allerhöchste Entschließung auf die Alimentations-Gebühren suspendirter Beamten keine Anwendung, daher sind solche Alimentations-Gebühren als Theile der Besoldungen sowohl von der gerichtlichen Execution, als auch von jedem Verbothe befreit.

398.

den 20ten. **Hofkanzlei-Decret vom 20. December 1839,** an sämmtliche Länderstellen.

In Gemäßheit einer Mittheilung der geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzlei haben Seine k. k. Majestät unterm 19. October 1839 zu genehmigen

geruht, daß die mit dem Staate Parma am 3. Juli 1818, Nr. 1470 der Justiz-Gesetzsammlung, geschlossene und im Jahre 1829, Nr. 2441 der Justiz-Gesetzsammlung, bis 1. Jänner 1840 verlängerte Convention, wegen Auslieferung der Verbrecher, neuerdings auf fünf Jahre, und so fort von fünf zu fünf Jahren erstreckt werde, wenn nicht sechs Monate vor dem Ablaufs-Termine von einem oder dem anderen der contrahirenden Theile eine Aufkündigung erfolgt.

1839. Decemb.

Hierüber sind unterm 31. October 1839 die ministeriellen Erklärungen der beiden Staaten ausgewechselt worden.

399.

Hofdecret vom 24. December 1839, an das inneröſterreichisch-küstenländische Appellationsgericht; zufolge Allerhöchster Entschließung vom 16. November 1839 über einen Vortrag der vereinten Hofkanzlei.

den 24ten.

Laut Eröffnung der k. k. vereinten Hofkanzlei haben Seine k. k. Majestät mittelst Allerhöchster Entschließung vom 16. November 1839 die Heimsagung und Unterordnung des freien Landgerichtes Stadt-Magistrat St. Veit, hinsichtlich der Ausübung der Criminal-Gerichtsbarkeit, unter das Stadt- und Landrecht zu Klagenfurt zu genehmigen geruht.

400.

Provisorische Waldordnung für Tirol und Vorarlberg, genehmiget durch die Allerhöchste Entschließung vom 19. October 1839, kundgemacht mit dem Circulare des Guberniums für Tirol vom 24. December 1839.

den 24ten.

Ueber die öffentliche Forstpolizei im Allgemeinen.

§. 1.

Die öffentliche Forstpolizei hat die Hintanhaltung jener Beschädigungen zum Zwecke, welchen das Wald-Eigenthum insbesondere ausgesetzt ist, die schwerer als die Verletzungen eines anderen Eigenthumes zu verhindern sind, auch den gemeinen Strafgesetzen nicht unterliegen, und zu deren Vergütung die bürgerliche Rechtsklage nicht zureicht.

§. 2.

Nebstdem bezweckt die Forstpolizei auch noch die Abwendung der Gefahren und Nachtheile, welche unter bestimmten Localverhältnissen die ungeeignete Behandlung der Wälder durch Veranlassung und Hervorbringung von Elementar-Ereignissen, als Erd- und Schneelavinen, Erdabsitzungen, Bergstürzen, Anschwellung der Wildbäche — zur Folge haben kann.

§. 3.

Uebertretungen der in dieser Hinsicht zu ertheilenden Vorschriften, so wie auch Verletzungen der Forstrechte eines Anderen werden Forst-Uebertretungen

1839. Decemb. (Waldfrevel) genannt, in soferne sie sich nicht wegen boshafter Beschädigung, oder wegen Entwendung fremden Eigenthumes nach §. 74, 153, 154 des I. und 210 des II. Theiles des Strafgesetzbuches als Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen darstellen.

§. 4.

Als Forstvergehen sind ferner die Uebertretungen der in den folgenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen, ohne Unterschied der Eigenthumsverhältnisse der Waldungen, in soferne nicht hierauf ausdrücklich Rücksicht genommen wird, anzusehen.

§. 5.

Nur dem Nutzeigenthümer steht in der Regel die freie Benützung seiner Wälder zu. Alle Uebrigen dürfen sich nur mit Genehmigung des Forst-Nutzeigenthümers oder der betreffenden Behörden, wenn es sich um Staats-, Gemeinde- oder Local-Stiftungswaldungen handelt, und auf die vorgezeichnete Weise in Wäldern den Gewinn von Forsthaupt- und Nebennutzungen erlauben, auch wenn dadurch keine Beschädigung erfolgen sollte.

§. 6.

Das Lergetbohren (Terpentinsammeln), Harzreißen und Theerschwellen, die Sammlung des Waldsamens, das Tarschnaiten (Abschneiden der Aeste an den Nadelholzbäumen zur Streugewinnung) und Bodenstreusammeln, das Fällen des unteren Buschholzes, so wie das Grasmähen oder Ausreißen, worin die Nebennutzungen der Wälder bestehen, ist Niemanden als dem Nutzeigenthümer des Waldes, oder den von ihm hiezu aufgestellten oder berechtigten Personen gestattet.

§. 7.

Insbesondere sind das Abwipfeln, Verstümmeln, Abschälen oder Abrinden und Anbohren der stehenden Bäume in fremden Waldungen als Waldfrevel zu behandeln.

§. 8.

Der Eintrieb des Viehes in junge Maiße und nicht erwachsene Holzbestände bleibt, mit Ausnahme des Bedürfnisses einer Schneeflucht auf den Alpen, so lange allgemein verbothen, als die Gipfel der Maiße durch das Abbeißen beschädiget werden können. Eben so wird auch der Eintritt in die Samenwaldungen, welche binnen 8 oder 10 Jahren dem Holzschlage unterlegt werden sollen, untersagt.

In wieferne die Weide in den in Bann gelegten Holzbeständen zuläßig ist, bestimmen die hierüber nach den Localverhältnissen zu erlassenden besonderen Weisungen.

Zur Warnung sind an den Orten, wo die Weide nicht Statt finden darf, Verbothszeichen aufzustecken.

§. 9.

Wo das Weiderecht nur auf eine bestimmte Anzahl Vieh beschränkt ist, darf der Weiderechtsbesitzer das Befugniß nicht auf eine größere Zahl erstrecken,

und noch weniger durch Aufnahme fremden Viehes, sei es gegen oder ohne Bezahlung, seine Vieh-Anzahl vermehren.

1839. Decemb.

§. 10.

Wenn zur Weide überhaupt nicht berechtigtes Vieh, oder Hornvieh über die berechtigte Zahl, oder außer dem erlaubten Bezirke betreten wird, so ist dasselbe zu pfänden.

§. 11.

Für jedes Pferd ist ein Strafgeld von 1 fl., für jedes Stück Hornvieh 30 kr., für jeden Bock oder jede Ziege 15 kr., für ein Schwein oder Schaf 10 kr. dem Nutzungseigenthümer des Waldes zu entrichten. Der allenfalls noch weiters nachzuweisende Schaden, so wie der Unterhalt des gepfändeten Viehes, sind nebst dem Strafgelde zu vergüten.

§. 12.

Kann der Eigenthümer des gepfändeten Viehes, welchem sogleich vorschriftmäßig nachzuforschen ist, nicht ausfindig gemacht werden, oder wollte derselbe sein Vieh längstens binnen 8 Tagen nicht auslösen, so soll unverzüglich zur Schätzung und Feilbietung desselben geschritten werden; aus dem gelösten Kaufschillinge ist der verursachte Schaden zu vergüten, das Strafgeld abzuziehen und die Auslage für den Unterhalt des gefütterten Viehes zu ersetzen, der Ueberrest aber für den unbekannt gebliebenen Eigenthümer bis zur Anmeldung desselben aufzubewahren, oder dem bekannten Eigenthümer zu erfolgen. Im Wiederbetretungsfalle ist die Geldstrafe um ein Viertheil zu vermehren und der Aufseher des Viehes noch insbesondere zu ahnden. Wenn der Aufseher der Gemeindehirt ist, so ist derselbe im wiederholten Betretungsfalle des Dienstes zu entlassen.

§. 13.

In soferne dürftigen Gemeinde-Insassen das nöthige Brennholz in Staats- oder Privat-Eigenthums-Waldungen unentgeltlich ausgezeigt wird, haben sich dieselben genau an die hiefür bestimmten Tage und von den Forstbehörden auszustellenden Erlaubnißscheine zu halten.

Wenn dieselben nur auf Sammel- oder Raffholz lauten, darf der Betheilte den Wald nur ohne Axt, Hacke, Säge oder ähnliche Werkzeuge betreten.

§. 14.

In Bezug auf die Verhütung, schleunige Entdeckung und Löschung der Waldbrände enthält die mit Gubernial-Circulare vom 2. Jänner 1824 *) kundgemachte Waldbrandlösch-Ordnung die geeigneten Vorschriften.

Die Uebertretungen derselben sind als Waldfrevel zu behandeln.

*) Provinzial-Gesetzsammlung für Tirol und Vorarlberg, 11. Band, Seite 1, Nr. 1.

1839.
Decemb.

§. 15.

Zur Vorsorge für den Nachwuchs der Waldungen sind in Staats-, Gemeinde- und Localstiftungs-Waldungen bloß jene Wege zu gestatten, welche zur Communication von einem zum anderen Orte unumgänglich nothwendig sind. Alle übrigen Fußsteige und sogenannten Holzwege sind nur dem Wald-Eigenthümer, den Wildbahn-Inhabern und denjenigen, welche ihre Ernte von den in Wäldern eingeschlossenen Gründen nach Hause führen müssen, vorbehalten.

§. 16.

Bäume dürfen bei kirchlichen und anderen Festen nur mit Bewilligung der politischen Obrigkeit und nach vorläufiger Auszeigung der Forstbehörde aufgestellt werden.

§. 17.

In jenen Gegenden, wo aus der unvorsichtigen oder ungeregelten Behandlung der Wälder Erdabsitzungen, Bergstürze, Anschwellungen der Wildbäche oder andere nachtheilige Elementar-Ereignisse entstehen können, müssen in allen, folglich auch in Privat- und Staatswaldungen, die den Eigenthümern sonst zuständigen Rechte auf einen unschädlichen Gebrauch beschränkt werden.

Das hiebei stattfindende Verfahren wird die Bannlegung genannt.

§. 18.

Die Beurtheilung, ob eine solche Maßregel in einem bestimmten Orte nothwendig sei, kommt den politischen Behörden ohne Unterschied der Eigenthumsverhältnisse und der Bewirthschaftungsart der Wälder zu.

§. 19.

Die aus bewährten forstwirthschaftlichen Erfahrungen abgeleiteten Grundsätze, nach welchen in solchen Fällen die Wälder zu behandeln sind, werden in der Folge zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

§. 20.

Die politische Obrigkeit hat alljährig mit Beiziehung der Gemeinde-Vorsteher und Ausschüsse, dann der betheiligten Eigenthümer und eines Forstbeamten, alle Stellen in ihrem Bezirke, wo solche Gefahren aus der Vernachlässigung der Waldcultur zu besorgen sind, genau zu untersuchen.

§. 21.

Bei diesen Untersuchungen sind die Mittel und Maßregeln, welche in forstpolizeilicher Hinsicht zur Abwendung schon bestehender oder erst zu besorgender Uebel nach den besonderen Localverhältnissen geeignet sind, in Erwägung zu ziehen, und es ist sich hiebei zugleich von dem Erfolge und der Erfüllung der schon bestehenden Maßregeln zu überzeugen.

§. 22.

Hierüber ist von der politischen Obrigkeit ein Protokoll aufzunehmen und dem Kreisamte vorzulegen.

§. 23.

Von dem Kreisamte ist über Einvernehmung des Forstamtes sonach das in solchen Waldstrecken zu beobachtende Verfahren festzusetzen, den betreffenden Eigenthümern, sowie den betheiligten Gemeinden zur genauesten Befolgung bekannt zu geben, und öffentlich kundzumachen.

§. 24.

Keine wie immer geartete Holzfällung und eben so wenig die Gewinnung der Nebennutzungen, insbesondere die Weide, dürfen in den in Bann gelegten Forsten ohne kreisämtliche Bewilligung und forstmäßige Auszeigung Statt finden.

Es soll jedoch immer für eine angemessene Benützung dieser Wälder und für die allmählige Verjüngung ihres Holzbestandes nach richtigen forstwirthschaftlichen Grundsätzen Sorge getragen werden.

§. 25.

Bäume, welche zum Waldmantel, zur Waldkrone, zur Schutzwehr gegen Sturmwinde, Frost und andere Elementar-Ereignisse, oder als Samenbäume erklärt werden, dürfen, so lange diese Bestimmung dauert, nicht gefällt werden.

§. 26.

Wird bei der Holzfällungs-Bewilligung hinsichtlich eines in Bann gelegten Waldes angeordnet, daß die Holzfällung auslichtungsweise, oder in Schlägen nach einer bestimmten Richtung zu geschehen habe, so muß diese Anordnung genau befolgt werden.

§. 27.

Die Holzfällung muß überhaupt so geschehen, daß die Wiederbepflanzung der abgetriebenen Fläche natürlich oder kunstmäßig erfolge.

§. 28.

Ueber alle die Bannlegung betreffenden Verfügungen des Kreisamtes steht jedoch denjenigen, welche sich dadurch beschwert halten, der Recurs an die Landesstelle offen, welche nach allfälliger Einvernehmung der geeigneten Kunstbehörde und nach allfällig weiteren Erhebungen hierüber entscheiden wird.

§. 29.

Wo Gemeindewaldungen in Bann gelegt werden, sind die dießfälligen Bestimmungen in förmliche Gemeinde-Statuten zusammenzufassen, und den Gemeinden nebst der §. 23 angeordneten öffentlichen Kundmachung bei jedem schicklichen Anlasse in Erinnerung zu bringen. Die Gemeinde-Vorstehungen sind für ihre Befolgung strenge verantwortlich zu machen.

§. 30.

In soferne das Gedeihen der Forstcultur in solchen Bezirken das vorläufige Zustandekommen von Bau-Anlagen zur Bindung der Erde, Versicherung der Bergfüße ꝛc. fordert, ist bei der angeordneten gemeinschaftlichen Untersuchung auch hierauf Rücksicht zu nehmen, und die Art der Ausführung dieser Werke in Vorschlag zu bringen.

1839.
Decemb.

§. 31.

Wenn derlei Anlagen nicht sowohl dem Forst-Eigenthümer, als der benachbarten Gegend zum Schutze und Vortheile gereichen, so sind dafür Unternehmungs-Vereine mit analoger Anwendung der in den Hofkanzlei-Verordnungen vom 13. Jänner und 11. October 1825 *), und vom 10. November 1830 **) enthaltenen Bestimmungen zu bilden, und die Kosten nach Maßgabe des Nutzens unter sämmtliche Interessenten zu repartiren.

§. 32.

Kohl-, Pottasche- und Kienruß-Brennereien, dann Kalk-, Gips- und Ziegelöfen dürfen nur mit Bewilligung des Kreisamtes an den ausgezeigten gefahrlosen Stellen erbauet oder errichtet werden. In soferne der Betrieb dieser Werke mit Steinkohlen oder einem anderen Brennstoffe außer dem Holze nicht bewirket werden könnte, soll die Bewilligung nur für jene Gegenden und in so lange ertheilt werden, als ausgewiesen wird, daß der hiezu gewidmete Wald hinreicht, die erforderliche Holzmenge auf eine der Forstcultur entsprechende Weise zu liefern.

§. 33.

Das Holzrießen darf nur unter Beobachtung der von der politischen Obrigkeit nach den Localverhältnissen zu bestimmenden Vorsichten vorgenommen werden.

Insbesondere ist darauf zu sehen, daß hiedurch keine bleibende Auflockerung des Bodens bewirkt werde, daher das Holz vorzugsweise bei gefrornem oder beschneitem Boden auszubringen ist.

§. 34.

In Bezug auf das bei der Schwemmung des Holzes, insbesondere mittelst Wasserklausen (Schleußen) anzuwendende Verfahren wird eine eigene Vorschrift erlassen werden. Hiezu ist übrigens immer die kreisämtliche Bewilligung erforderlich.

§. 35.

In Wäldern, wo das vollständige, oder doch das Nutzungs-Eigenthum Privaten zusteht, ist denselben in der Regel die Bewirthschaftung derselben, und die Art der Gewinnung der Haupt- und Nebennutzungen überlassen, es bedarf daher auch zu Holzfällungen in solchen Wäldern keiner besonderen Bewilligung.

§. 36.

Gründe, welche gegenwärtig der Waldcultur gewidmet sind, dürfen jedoch nur mit Bewilligung des Kreisamtes, nach Vernehmung der Forstbehörde, und in Folge einer vorausgegangenen Verhandlung der politischen Obrigkeit,

---

*) Provinzial-Gesetzsammlung für Tirol und Vorarlberg, 12. Band, Seite 59 und 629, Nr. 20 und 161.

**) Provinzial-Gesetzsammlung für Tirol und Vorarlberg, 17. Band, Seite 621, Nr. 140.

woraus die Entbehrlichkeit für Forstzwecke erhellet, eine anderweitige Bestimmung erhalten.

1839. Decemb.

§. 37.

Auch dürfen nur mit kreisämtlicher Bewilligung Waldungen in Weideland umgestaltet werden, wobei in der Regel darauf zu sehen ist, daß hiefür, wo möglich, eben so viel altes, seiner Bestimmung nicht entsprechendes Weideland der Waldcultur, soferne dasselbe hiezu geeignet ist, gewidmet werde.

§. 38.

Jeder Waldbesitzer ohne Unterschied wird verpflichtet, binnen einer von der betreffenden Forstbehörde nach den Ortsverhältnissen zu bestimmenden Zeit, jene Waldgründe als solche wieder in Cultur zu setzen und zu erhalten, welche er im Einzelnen oder Ganzen abgeholzt hat, in soferne nicht nach §. 36 eine anderweitige Widmung als zuläßig anerkannt wird.

§. 39.

Forstgründe, welche bereits vor längerer Zeit abgeholzt wurden, sollen, in soferne sie nicht eine andere nützliche Bestimmung erhalten, von den betreffenden Eigenthümern ebenfalls der Waldcultur wieder gewidmet werden.

Die politischen Obrigkeiten haben darauf zu sehen, daß dieser Pflicht binnen einer angemessenen Zeitfrist entsprochen werde.

§. 40.

Jede Forst-Uebertretung ist abzuwandeln und zu bestrafen.

Die Waldfrevel werden bestraft mit Polizei-Arrest, körperlicher Züchtigung, Forstarbeit und um Geld. Der Arrest kann durch körperliche Züchtigung und Fasten verschärft werden.

§. 41.

Die längste Dauer des Arrestes sind 30 Tage. Er besteht in der Verschließung in einem Gefangenhause ohne Eisen, wobei der Verurtheilte täglich auf eine warme Speise und zum Trunk auf Wasser zu beschränken ist. Statt des Polizei-Arrestes kann auch Haus-Arrest verhängt werden, wenn der zu Bestrafende von unbescholtenem Rufe ist, und durch die Entfernung von seiner Wohnung gehindert würde, seinem Amte, Geschäfte oder Erwerbe vorzustehen.

§. 42.

Die körperliche Züchtigung besteht bei Männern in Stockstreichen, bei Jünglingen unter 18 Jahren und bei dem weiblichen Geschlechte in Ruthenstreichen. Sie kann die Zahl von 10 Streichen für ein und dasselbe Vergehen nicht überschreiten, und darf nur über vorausgegangene Körperuntersuchung, welche von einem Arzte oder Wundarzte, bei dem weiblichen Geschlechte von einer Hebamme vorzunehmen ist, und über abgegebenes Erklären ihrer Anwendbarkeit, nie aber öffentlich, vorgenommen werden.

§. 43.

Dieselbe ist übrigens als Strafe wie als Verschärfung nie bei ansässigen Personen, sondern nur bei dem Dienstgesinde, den Handwerksgesellen und den-

93

1839. Decemb. jenigen Volksclassen anzuwenden, denen ein Arrest auch von wenigen Tagen in ihrem Erwerbe und dem Unterhalte der Ihrigen Schaden bringen würde.

§. 44.

An Fasttagen ist der Sträfling auf Brot und Wasser einzuschränken; doch soll dieß nicht über zweimal in Einer Woche geschehen.

§. 45.

Strafarbeiten sind in den Forsten, wo gefrevelt wurde, zum Besten der Forstcultur zu verrichten.

§. 46.

Die Geldstrafe soll den Verhältnissen der begangenen Uebertretung und den Vermögensumständen des zu Bestrafenden angemessen seyn. Der Mindestbetrag der Geldstrafe wird auf zwei, der höchste Betrag auf fünfzig Gulden festgesetzt. Obrigkeitliche Urtheile auf Geldstrafen von mehr als fünfundzwanzig Gulden haben vor der Bekanntmachung dem Kreisamte vorgelegt zu werden, welchem die Macht zusteht, die Geldstrafe, unbeschadet des noch offen bleibenden Recurses oder Gnadenweges an die Landesstelle, von Amtswegen zu mäßigen.

§. 47.

Das für jede begangene Uebertretung festzusetzende Ausmaß und die Gattung der Strafe wird innerhalb der vorgezeichneten Gränzen dem vernünftigen Ermessen der politischen Obrigkeit überlassen, welche hiebei auf die Beschaffenheit und den Gegenstand der Uebertretung, auf die Wiederholungsfälle, und die allenfalls unterlaufene böse Absicht, dann auf die Größe des angerichteten Schadens Rücksicht zu nehmen hat.

Uebertretungen, welche in den in Bann gelegten Wäldern begangen werden, sind immer verhältnißmäßig strenger zu bestrafen.

§. 48.

Jede Forst-Uebertretung begründet auch die Verpflichtung zum Ersatze des zugefügten Schadens an den Beschädigten. In Bezug auf den Betrag soll vor Allem durch die politische Obrigkeit ein gütliches Uebereinkommen zwischen den Betheiligten versucht werden; führt dieses zu keinem Resultate, so ist der durch den Waldfrevel verursachte Schaden durch zwei beeidete, erfahrene Männer bei einem Augenscheine abzuschätzen, ohne daß es in der Regel hiezu einer gerichtlichen Commission bedarf; bei dem Augenscheine steht es jeder Partei bevor, den Sachverständigen die geeigneten Erinnerungen zu machen.

Der Augenscheinsbefund ist von der politischen Obrigkeit begründet zu Protokoll zu nehmen.

§. 49.

Die Schätzungsmänner sind von der politischen Obrigkeit über Einvernehmung des Forstamtes zu ernennen; — den für ihre Bemühung von der Obrigkeit zu bestimmenden Betrag hat diese nebst den übrigen Untersuchungskosten einstweilen aus dem dazu bestimmten Geldverlage vorzuschießen, und am

Ende solchen die sachfällige Partei sammt dem Schadenersatze nach Inhalt des Erkenntnisses zu leisten.

1839. Decemb.

§. 50.

Wenn sich der Beschädigte mit der von der politischen Obrigkeit erfolgten Bestimmung des Ersatzes oder der Entschädigung nicht zufrieden stellt, so bleibt es ihm vorbehalten, dieselbe im Wege Rechtens zu suchen.

§. 51.

Eine Strafe und ein Schadenersatz in Folge eines Waldfrevels kann nur in einem Erkenntnisse nach vorausgegangener Untersuchung ausgesprochen werden.

§. 52.

Die Gerichtsbarkeit in Ansehung der Forst-Uebertretungen steht den politischen Obrigkeiten zu, und begreift, nebst der unausgesetzten allgemeinen Aufmerksamkeit auf die Verhinderung der Uebertretungen, die Ausforschung des Uebertreters und das gesetzmäßige Verfahren mit dem einer Uebertretung Beschuldigten in sich.

§. 53.

Die Abwandlung des Waldfrevels hat die politische Obrigkeit jenes Bezirkes, wo der Beschuldigte betreten wird, ohne Unterschied der Person vorzunehmen.

§. 54.

Außer den Beamten, der Obrigkeit und deren Dienern sind auch alle Forstbeamte und Diener verpflichtet, Forst-Uebertretungen jeder Art auszuforschen und anzuzeigen.

Gemeindevorsteher und Ausschüsse haben es sich ebenfalls besonders angelegen zu halten, Uebertretungen und ihre Urheber zu entdecken, und der Obrigkeit anzuzeigen.

§. 55.

Das Forstamt hat über die selbst entdeckten oder ihm angezeigten Forst-Uebertretungen ein Journal zu führen und alle Monate den mit den erforderlichen Behelfen belegten Rapport hierüber der politischen Obrigkeit zur Amtshandlung zu übergeben, welche dasselbe zur Untersuchungsverhandlung nöthigenfalls einladen wird, damit jene Forstamts-Individuen, welche hiebei Behelfe zu geben im Stande sind, erscheinen und Zeugen der Verhandlung seyn können.

§. 56.

Der Rapport muß sogleich an die Obrigkeit gesandt werden, wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, oder zu besorgen ist, daß der Thatbestand sich inzwischen ändern, und nicht mehr zu erheben seyn werde.

§. 57.

Eine Verhaftung kann nur dann eintreten, wenn der Waldfrevler auf der That betreten und nicht erkannt ist. Der Verhaftete muß sogleich der politischen Obrigkeit zur Untersuchung abgegeben werden, die ihn ohne Verzug zu verhören, und wenn keine Gefahr der Entweichung vorhanden ist, wieder auf freien Fuß zu setzen hat.

1839.
Decemb.

§. 58.

Die Erforschung der Uebertretungen, die Erhebung des Thatbestandes, die Untersuchung des Beschuldigten, der rechtliche Beweis, die Zurechnung und das Erkenntniß, der Recurs und das Nachsuchen um Begnadigung, die Kundmachung und Vollstreckung des Straf-Erkenntnisses, endlich die Kosten der Gerichtsbarkeit, finden ihre Bestimmung analog mit den für schwere Polizei-Uebertretungen im II. Theile des Strafgesetzbuches vorgezeichneten Grundsätzen.

§. 59.

Es wird aber gestattet, dieses Verfahren summarisch zu machen, die Verhandlungen, welche durchaus protokollarisch geführt werden müssen, thunlichst abzukürzen, und sich auf die wesentlichen Bestandtheile der Untersuchung zu beschränken.

§. 60.

Zu diesem Ende ist das ganze Verfahren, wo möglich in einer ununterbrochenen Verhandlung in Gegenwart des Klägers, des Beschuldigten, der Zeugen und der übrigen betheiligten Personen zu beginnen und zu beenden.

§. 61.

Das Zeugniß eines beeideten Forstbeamten oder Dieners in Ansehung eines Gegenstandes, worüber derselbe zur Aufsicht gestellt ist, hat, in soferne es nicht durch irgend einen Umstand zweifelhaft gemacht wird, volle Glaubwürdigkeit, wenn der Beamte oder Diener unter Berufung auf seinen Diensteid bestätiget, daß er den Untersuchten auf der That betreten und sogleich ermahnt oder gepfändet habe.

§. 62.

Die Aufnahme der Verhöre hat von der politischen Obrigkeit mit Beizug eines Actuars zu geschehen; Beisitzer sind hiebei nicht erforderlich. Nach beendigter Untersuchung ist sogleich das Erkenntniß zu sprechen, welches dem Beschuldigten ohne Verzug anzukünden, und wenn er sich des Recursrechtes und des Nachsuchens um Begnadigung begibt, zu vollstrecken ist.

Ist der Untersuchte schuldig erkannt, oder die Untersuchung aus Mangel der Beweise für aufgehoben erklärt worden, so ist ihm die Erklärung zu machen, daß er sogleich oder längstens binnen 3 Tagen den Recurs ergreifen oder um Begnadigung nachsuchen könne.

§. 63.

Der Recurs und das Begnadigungsgesuch hinsichtlich der Erkenntnisse der politischen Obrigkeit, gehen an das Kreisamt, welches hierüber das Amt zu handeln hat, und aus erheblichen Gründen die Strafe mildern oder ganz nachsehen kann. Ist der Recurs oder das Begnadigungsgesuch nur angemeldet, und die Einreichung der Recursschrift oder des Gesuches unterlassen worden, so muß die Vorlegung der Untersuchungsacten an das Kreisamt demungeachtet geschehen.

§. 64.

Ueber kreisämtlich bestätigte Urtheile, wodurch auf eine Geldstrafe von mehr als 25 fl., oder auf einen längeren als 14tägigen Arrest erkannt wird,

steht noch der Gnadenweg an die Landesstelle offen, welche die Strafe nach Umständen mildern kann.

1839. Decemb.

§. 65.

Die Geldstrafen bei Forst-Uebertretungen ohne Unterschied der Zuständigkeit des Wald-Eigenthumes, worin gefrevelt wurde, verfallen mit Ausnahme der im §. 11 vorgesehenen Fälle zu einem Localforstfonde, der zur Cultur der Forste in dem betreffenden Gerichtsbezirke zu verwenden ist.

Die den Gemeinden und Localstiftungen zuerkannte Entschädigung für die in ihren Waldungen erlittenen Schäden kann ihnen nicht entzogen, und dem zu errichtenden Localwaldcultur-Fonde zugewiesen werden.

§. 66.

Diese Gelder werden von der betreffenden Gemeindevorstehung in Empfang genommen und an die politische Obrigkeit abgeführt, welche den Stand derselben jährlich dem Kreisamte nachweist, und die Verwendung einvernehmlich mit der Forstbehörde begutachtet.

Das Kreisamt trifft hienach die geeignete Verfügung, deren Befolgung, so wie die Verwendung der eingezogenen Gelder, von der politischen Obrigkeit bei Vorlage des nächstjährigen Ausweises darzuthun ist.

§. 67.

Die politischen Obrigkeiten haben Ende eines jeden Solarquartals eben so, wie über schwere Polizei-Uebertretungen, einen Ausweis über die verhandelten Waldfrevel an das Kreisamt zur Einsicht vorzulegen.

§. 68.

Waldfrevel verjähren sich, unbeschadet allfälliger Privatrechte, rücksichtlich der Untersuchung und Strafe binnen der Zeitfrist von sechs Monaten vom Tage der begangenen Uebertretung, wenn der Uebertreter

a) aus der Uebertretung keinen Nutzen mehr in den Handen;
b) so weit es die Natur der Uebertretung zugibt, Erstattung geleistet, und in dieser Zeitfrist keine Forstübertretung mehr begangen hat.

Vorschrift über die Behandlung der Staats-, Gemeinde- und Localstiftungs-Waldungen in Tirol und Vorarlberg.

§. 1.

Das Eigenthum der Waldungen steht entweder dem Staate und öffentlichen Fonden, oder Gemeinden und Localstiftungen, oder einzelnen Privaten zu.

Das Eigenthum ist vollständig oder getheilt, in soferne das Ober- und Nutzungs-Eigenthum vereiniget oder getrennt ist; es kann endlich auch mit Dienstbarkeiten belastet seyn.

§. 2.

Ist das Forsteigenthum, das Recht und der Umfang der Dienstbarkeiten, oder der Bezug der Forstgebühren streitig, so muß von den politischen Behörden der Besitzstand erhoben, und bis zur competenten richterlichen Entscheidung aufrecht erhalten werden.

1839. Decemb.

§. 3.

In den Wäldern, worüber das vollständige Eigenthum dem Staate zukömmt, steht die Leitung des Forstwirthschaftsbetriebes den hiefür aufgestellten Verwaltungsbehörden, nämlich der Cameral-Gefällen-Verwaltung, und beziehungsweise der Berg- und Salinen-Direction zu, welche durch ihre untergeordneten Organe, die Forst- und Waldämter, wirken, und hiebei nach den Grundsätzen einer guten, auf Beförderung der Cultur, Erhaltung des Waldstandes, und nachhaltige Deckung des Holzbedarfes abzielenden Forstwirthschaft zu verfahren haben.

§. 4.

Wenn jedoch die Kreisämter in den Verfügungen dieser Behörden entschiedene Nachtheile für das öffentliche Wohl und für die nachhaltige Sicherung des einheimischen Bedarfes an Forstprodukten zu finden glauben, so sind dieselben berechtiget und verpflichtet, hierüber die Anzeige an die Landesstelle zu erstatten, und die geeignete Abhilfe nachzusuchen.

§. 5.

Der Bedarf an Forstprodukten ist alljährlich bei den Forsttagsatzungen sorgfältig zu erheben, und dessen Bedeckung dem Kreisamte nachzuweisen.

Erst, wenn diese als zureichend erkannt wird, kann von Seite der Aerarial-Forstbehörden hinsichtlich eines allfälligen Ueberschusses verfügt werden.

In Fällen, wo das Kreisamt und die den Forstbetrieb leitende Verwaltungsbehörde über diesen Gegenstand verschiedener Meinung sind, ist vorläufig stets die Entscheidung der Landesstelle einzuholen. Die Landesstelle hat sich hiebei einverständlich mit der Cameral-Gefällen-Verwaltung zu benehmen, und im Falle verschiedener Meinungen durch Bericht an die vereinigte Hofkanzlei die Entscheidung der Hofstelle einzuholen.

§. 6.

Beschwerden über Beeinträchtigung der Forstrechte in solchen Waldungen sind mittelst der politischen Obrigkeit bei dem Kreisamte anzubringen, welches den Stand der Sache genau zu untersuchen, sich, falls dieselben gegründet befunden werden, zur Veranlassung der geeigneten Abhilfe mit der oberen Verwaltungsbehörde zu benehmen, und bei getheilten Meinungen den Gegenstand der Landesstelle vorzulegen hat.

§. 7.

In den Waldungen, wo das vollständige oder das Nutzeigenthum Gemeinden oder Localstiftungen zukömmt, haben die Kreisämter die Leitung des Wirthschaftsbetriebes zu führen, und in administrativer Hinsicht durch die politische Obrigkeit, in technischer aber durch das ihnen dießfalls untergeordnete landesfürstliche oder Communal-Forstpersonale zu wirken.

§. 8.

Diese Vorsorge erstreckt sich auch auf jene Gemeindewaldungen, welche unter die einzelnen Glieder, aber nur zur Befriedigung ihres Haus- und Gutsbedarfes ausgetheilt sind.

§. 9.

Da solche Waldungen die Bestimmung haben, den Bedarf der Gutscomplexe, welchen sie zugetheilt sind, nachhaltig zu bedecken, so dürfen sie auch hievon ohne kreisämtliche Bewilligung weder ganz noch theilweise getrennt und eben so wenig die hierauf erzeugten Produkte verkauft werden.

Diese Bewilligung ist zu ertheilen, wenn der eigene Bedarf noch immer gedeckt ist, und durch die Trennung oder den Verkauf weder die Rechte der Gemeinden noch eines Dritten verkürzt werden.

§. 10.

Die Gemeinden und Stiftungen haben die Pflicht, zur unmittelbaren Aufsicht und Ueberwachung ihrer Waldungen beeidete Förster und Waldaufseher, nach Maßgabe des Bedarfes, anzustellen, deren Bestätigung dem Kreisamte vorbehalten ist.

§. 11.

Die Verbindlichkeiten der Waldaufseher sind in der Instruction vom 10. Februar 1823 *) näher bezeichnet.

§. 12.

Der leitende Grundsatz in der Bewirthschaftung dieser Waldungen muß darin bestehen, dieselben durch zweckmäßige Cultivirung auf den höchst möglich nachhaltigen Ertrag zu bringen, und damit das erhobene jährliche Bedürfniß der Gemeinde und ihrer Glieder an Forstprodukten verhältnißmäßig zu befriedigen.

§. 13.

Als Grundlage einer entsprechenden Waldaufsicht muß die möglichst genaue Kenntniß des vorhandenen Waldlocales, und aller auf seine zweckmäßigste Benützungsart Einfluß nehmenden Verhältnisse dienen.

Diese Kenntniß soll, in so weit sie nicht auf die verlässigste Weise durch Vermessung, Mappirung und Taxation erlangt werden kann, wenigstens durch eine umständliche Beschreibung der Forste bewirkt werden.

§. 14.

Die Art, wie, und die Zeit, binnen welcher die hiezu nöthigen Erhebungen hinsichtlich der Gemeinde- und Stiftungswaldungen vorzunehmen seien, wird den Gegenstand eigener Anordnungen und Instructionen bilden.

§. 15.

Der Forstertrag theilt sich in die Haupt- und Nebennutzungen.

§. 16.

Die Hauptnutzung besteht in der Gewinnung des Brenn-, Werk- und Bauholzes.

§. 17.

Für alle, zu einer zweckmäßigen Bewirthschaftung geeigneten Gemeinde- und Stiftungswälder sind regelmäßige Bewirthschaftungspläne zu entwerfen,

*) Provinzial-Gesetzsammlung für Tirol und Vorarlberg, 10. Band, Seite 127, Nr. 19.

1840. Jänner. welche nach erfolgter kreisämtlicher Genehmigung als unabweichbare Norm für den weiteren, durch die politischen Obrigkeiten und den betreffenden Forstbeamten zu leitenden Betrieb zu dienen haben.

Zu Holzfällungen in Gemeinde- und Stiftungswäldern, für welche kein regelmäßiger Bewirthschaftungsplan besteht, ist jedesmal die specielle Bewilligung des Kreisamtes erforderlich, welches dieselbe über Einvernehmung des betreffenden Forstamtes ertheilt, und die förstliche Auszeigung veranlaßt.

§. 18.

Wenn besondere Verhältnisse einen die nachhaltige Ertragsfähigkeit des Waldes überschreitenden Holzschlag nothwendig machen, oder wenn das Kreisamt Gründe zu haben glaubt, von dem technischen Gutachten des Forstamtes abzuweichen, ist jedesmal die Entscheidung der Landesstelle einzuholen.

§. 19.

Die Abstockung der Stämme soll unter gewöhnlichen Verhältnissen möglichst nahe am Boden mit der Säge geschehen. In steilen Bergabhängen dagegen, wo die Stöcke selbst zum Schutze und zur Befestigung der Erdoberfläche, so wie der Schneemassen dienen können, auch dem Fortkommen der natürlichen oder künstlichen Besaamung förderlich sind, sollen sie nach dem Erfordernisse 1 bis 3 Schuh hoch über der Erdoberfläche abgestockt, und stehen gelassen werden.

Die Einlegung der Holzschläge muß in verhältnißmäßig schmalen Streifen, damit sie (bei dem Nadelholze) vom natürlichen Anfluge besäet werden können, geschehen, und sie müssen in einer solchen Richtung geführt werden, daß sie den übrigen Holzbestand den herrschenden nachtheiligen Windstürmen nicht öffnen, zugleich aber auch so viel möglich, den jungen Schlagesraum durch die Richtung des übrig bleibenden Bestandes, gegen den nachtheiligen Einfluß der Sonne, der Fröste u. s. w. schützen.

Das Ausroden der Stöcke ist der Regel nach im Gebirge nicht anwendbar, und selbst in der Ebene nur unter der Beobachtung gewisser Vorsichten nützlich, so wünschenswerth es bleibt, das Wurzelstockmateriale einer nützlichen, die Waldproduction schonenden Verwendung zuzuführen.

Dieses kann daher nur mit Zustimmung des Kreisamtes und unter Aufsicht der betreffenden Forstbeamten geschehen, wobei der junge Nachwuchs möglichst zu schonen ist, und die erzeugten Gruben wieder bestens einzuräumen und zu ebnen sind.

§. 20.

Das geschlagene oder vom Winde umgerissene Holz muß längstens binnen zwei Jahren, und die gesammelte Streu binnen Einem Jahre aus dem Walde abgeführt, und das abfallende Holz nach Weisung der Forstbehörde behandelt werden.

§. 21.

Die im Ganzen oder theilweise abgeholzten Waldgründe sollen als solche sogleich wieder möglichst durch den Hieb selbst verjüngt, und im Falle dieß nicht ausführbar wäre, durch natürliche oder künstliche Besaamung in Cultur gesetzt und erhalten werden.

§. 22.

Zu den Nebennutzungen gehören das Lergetbohren (Terpentinsammeln), Harzreißen und Theerschwellen.

Da die Gewinnung dieser Produkte der Forstcultur und dem Waldstande nachtheilig werden kann, so ist hiezu in den Gemeinde- und Stiftungswaldungen die Bewilligung des Kreisamtes nothwendig, wobei folgende Vorsichtsmaßregeln zu beobachten sind:

a) Das Terpentinsammeln kann nur an reifen, zur Abstockung in den nächstfolgenden Jahren bestimmten Bäumen Statt haben;

b) diese Bäume müssen bei Auslichtungen Stamm für Stamm, bei dem kahlen Abtriebe aber mittelst Bezeichnung der Einfangstämme des abzustockenden Districtes von den Waldwächtern mit dem Waldhammer markirt und ausgezeigt werden;

c) an den bezeichneten Stämmen ist nur eine Oeffnung anzubringen, und dieselbe gegen Ende August mit einem Zapfen zu verschlagen. Ueberdieß dürfen die angebohrten Stämme nur alle drei Jahre mittelst Herausziehung des alten Zapfens zur Terpentinsammlung wieder benützt werden;

d) die Gemeindevorsteher und Waldaufseher haben den District des Terpentinsammlers öfters zu begehen, und sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die vorgeschriebene Ordnung eingehalten werde;

e) ähnliche Vorsichten sind auch bei dem Harzscharren und Harzreißen zu beobachten;

f) das Theerschwellen soll wegen des dazu erforderlichen Ausgrabens der Baumstöcke nur an den Orten, wo keine Gefahr von Erdabsitzungen oder Muhrbrüchen zu besorgen ist, gestattet werden, und bei der Anlage der Theeröfen ist alle Feuersgefahr zu vermeiden.

§. 23.

Die Sammlung des Waldsaamens und der Streu hat nach der bei den Forsttagsatzungen zu ertheilenden Anleitung des Forstamtes zu geschehen. Das Streusammeln mit eisernen Rechen ist durchaus untersagt.

§. 24.

Das Tarschnaiten (Abschneiden der Aeste an den Nadelholzbäumen zur Streugewinnung) und Bodenstreusammeln, das Fällen des unteren Buschholzes, das Grasmähen oder Ausreißen, das Schälen der Bäume ist nur auf die bei den erwähnten Tagsatzungen vorzuschreibende Weise zur bestimmten Zeit und an den angezeigten Stellen erlaubt.

Die Baumstämme, deren Aeste geschnaitet werden sollen, wozu sich in der Regel der Steigeisen nicht zu bedienen ist, müssen am Fuße, das ist, ein Schuh ober der Erde, wenigstens drei Zoll im Durchmesser haben, die zarten Lebensästchen dürfen nie, die übrigen aber nur bis zwei Drittel der Stammhöhe zur Herbst- oder Winterszeit spätestens noch im Monate Februar abgeschnitten werden.

§. 25.

In Bezug auf das Weiderecht enthalten die §§. 498 bis 502 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches die geeigneten Bestimmungen. Um die

1839. Decemb. Weide in Gemeinde- und Stiftungswaldungen für die Forstcultur möglichst unschädlich zu machen, sind den Localverhältnissen angemessene Weideordnungen zu entwerfen, und dem Kreisamte zur Bestätigung vorzulegen. Für die genaue Handhabung derselben haben die politischen Obrigkeiten, die Gemeindevorsteher und Waldaufseher thätigst zu sorgen.

§. 26.

Ein besonderes Augenmerk ist auf die allmälige Abschaffung der dem Waldstande verderblichen Ziegen zu richten.

Es ist daher da, wo diese Weide bisher Statt fand, bloß dürftigen Gemeindegliedern, welche nicht eine Kuh über Winter füttern können, zu gestatten, die zu ihrem Lebensunterhalte unentbehrlichen Ziegen in solchen Gegenden, wo kein Schaden zu besorgen ist, aufzutreiben.

Hierüber sind Bewilligungsscheine von der politischen Obrigkeit auszustellen, worin die Zahl der Ziegen, die Weideplätze und die Triebzeit zu bezeichnen sind; auch müssen die Ziegen unter die Aufsicht eines erwachsenen und tauglichen Hüters gestellt werden.

§. 27.

Um das Bedürfniß der Gemeinden an Forstprodukten sowohl hinsichtlich der Haupt- als Nebennutzungen kennen zu lernen, und für dessen nachhaltige Bedeckung, überhaupt für die zweckmäßige Benützung der Gemeindewaldungen zu sorgen, sind die Forsttagsatzungen bestimmt, welche nach dem Ermessen und der Bestimmung des Kreisamtes in den einzelnen Gerichts- oder Gemeindebezirken alljährlich von dem Forstamte, und wo es die Verhältnisse erheischen, oder doch als nützlich darstellen, gemeinschaftlich mit der politischen Obrigkeit abgehalten werden.

§. 28.

Hiezu haben die Gemeindevorstehung und die Ausschüsse nebst dem Forstpersonale regelmäßig zu erscheinen.

Jedes Familienhaupt ist berechtiget, der Forsttagsatzung in Person oder durch Vertretung ebenfalls beizuwohnen. Die politische Obrigkeit hat auch dafür zu sorgen, daß dieselben gehörig besucht werden.

§. 29.

Die Tagsatzung wird mit Ablesung der vorzüglichsten, den Unterthan zunächst betreffenden Forstgesetze eröffnet, wobei die Unterthanen über ihre Forstrechte und Pflichten geeignet zu belehren, und ihnen die wohlthätigen Folgen einer guten Bewirthschaftung anschaulich zu machen sind.

§. 30.

Jedes Gemeindeglied muß, so weit es seinen Bedarf an Forsthaupt- und Nebennutzungen nicht aus Privateigenthums-Waldungen befriedigen kann, sondern dessen Deckung aus Gemeinde- und Staats-Waldungen anspricht, denselben für Ein ganzes Jahr vorläufig der Gemeindevorstehung anzeigen, welche hierüber ein Verzeichniß verfaßt.

§. 31.

Um das Bauholz zur gehörigen Zeit fällen und bringen zu können, und den Behörden die zu ihrer Amtshandlung nöthige Frist zu verschaffen, muß der gewöhnliche Holzbedarf immer um Ein Jahr vorhinein aufgenommen werden.

§. 32.

Die Gemeindevorstehung hat das Verzeichniß über die Bedarfsangaben mit ihrem Gutachten über die Befriedigung der politischen Obrigkeit, und diese dem Forstamte zu übergeben; Letzteres nimmt hierüber bei der Forsttagsatzung die Prüfung und Berichtigung öffentlich vor, und untersucht, wie der Bedarf mit Rücksicht auf die zuständigen Rechte und die Ertragsfähigkeit der Forste zu decken sei, welche Reviere abzuholzen, und wie die Schläge wieder zu cultiviren seien.

§. 33.

Aus den Resultaten der Forsttagsatzungen bildet das Forstamt mit Rücksicht auf das Erträgniß aus den bereits in regelmäßiger Bewirthschaftung stehenden Wäldern den jährlichen Nutzungsanschlag, welcher hinsichtlich der Gemeinde- und Stiftungswaldungen dem Kreisamte, hinsichtlich der mit Beholzung belasteten Staatswaldungen aber sowohl demselben als der oberen Verwaltungsbehörde vorzulegen ist. Hiemit sind auch die Vorschläge zur Verbesserung der Forstcultur in den einzelnen Bezirken, auf welche die Aufmerksamkeit des Forstamtes besonders gerichtet seyn muß, in Verbindung zu bringen.

§. 34.

Auf der Grundlage dieser Operate haben sonach die Kreisämter und beziehungsweise die oberen Verwaltungsbehörden die geeigneten Verfügungen zu treffen, und die Auszeigung der bewilligten Haupt- und Nebennutzungen durch das untergeordnete Forstpersonale zu veranlassen.

Hinsichtlich der Waldungen, für welche Bewirthschaftungspläne bestehen, liegt diese Amtshandlung den politischen Obrigkeiten nach den Bestimmungen des §. 17 ob.

§. 35.

Die Forstprodukte aus Gemeinde-, Stiftungs- und belasteten Staatswaldungen sind ihrer Bestimmung gemäß zu verwenden, und die Forstbehörden haben willkührliche Abweichungen hievon durch fleißige Nachsicht und Controle zu verhindern.

Gesetze und Verordnungen

im

Justiz-Fache

vom Jahre 1840,

für die deutschen Staaten der österreichischen Monarchie.

Gesetze und Verordnungen

im

Justiz-Fache.

1840. Jänner.

401.

den 2ten.

Hofkanzlei-Decret vom 2. Jänner 1840, an sämmtliche Länderstellen; den Appellationsgerichten mitgetheilt durch Hofdecret vom 21. Jänner 1840.

In Folge der gepflogenen Verhandlung zwischen der k. k. österreichischen und königl. sardinischen Regierung, hat die Letztere im Ministerialwege anerkannt, und die Erklärung abgegeben, daß die Bestimmungen des neuen sardinischen Civil-Gesetzbuches, hinsichtlich der Ausländer, und namentlich die Anordnungen des Artikels 28 desselben, an den dießfälligen Rechten der k. k. österreichischen Unterthanen, welche ihnen durch die zwischen den beiden Regierungen bestehenden Tractate vom 4. October 1751, vom 31. August 1763 und vom 19. November 1824, Nr. 2080 der Justiz-Gesetzsammlung, sicher gestellt sind, nichts ändern, noch dieselben beschränken können.

402.

den 13ten.

Hofdecret vom 13. Jänner 1840, an sämmtliche Appellationsgerichte; zufolge Allerhöchster Entschließung vom 30. November 1839, über einen Vortrag der obersten Justizstelle.

Seine k. k. Majestät haben, um für Diejenigen, welche eine besoldete Anstellung in Kanzleien und Registraturen landesfürstlicher reiner Justizbehörden zu erlangen wünschen, die Gelegenheit offen zu halten, sich für diese Dienst-Kategorien auszubilden, und ihre Brauchbarkeit zu bewähren, durch Allerhöchste Entschließung vom 30. November 1839 die Aufnahme und Beibehaltung unentgeltlicher Kanzlei-Accessisten bei den landesfürstlichen Justizbehörden noch ferner unter nachstehenden Bedingungen zu gestatten geruht:

1. Die Bewerber um diese Stellen müssen das achtzehnte Lebensjahr vollendet, und das vierzigste Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

2. Ihre Sitten und Lebenswandel müssen in jeder Beziehung tadellos seyn.

1840. Jänner.

3. Sie müssen die vier Grammatical-Classen oder die Realschule mit gutem Erfolge vollendet haben; daher die Schüler von welch' immer für einem Zweige der Technik in dem polytechnischen Institute zur Aufnahme in die Kanzlei-Praxis geeignet sind, sobald sie nachweisen, die Realschule mit gutem Erfolge zurückgelegt zu haben. Die Realschule zu Triest ist, auch ohne den höheren nautischen, commerciellen und architektonischen Curs, jener zu Wien gleich zu halten. Die Zöglinge der Ingenieur- und Neustädter Militär-Akademie müssen sich über die Vollendung des dritten Curses in jeder Akademie ausweisen, um zur Aufnahme in die Kanzlei-Praxis fähig zu seyn. In Galizien können jedoch nur diejenigen, welche die vier Grammatical-Classen mit gutem Erfolge zurückgelegt haben, zu Accessisten aufgenommen werden.

4. Die Bewerber haben zu beweisen, daß des Bittstellers Unterhalt bis zur Erlangung einer besoldeten Dienststelle durch sein eigenes Einkommen, oder durch eine, in einer rechtsverbindlichen Form von einer dritten Person ausgestellte Unterhalts-Erklärung zureichend gesichert ist. Wenn der Unterhalt von einer dritten Person zugesichert wird, muß dargethan werden, daß diese Person, unbeschadet der Pflichten gegen die eigenen Familienglieder, diesem ihrem Versprechen vermöge ihrer Vermögenskräfte nachkommen kann, und müssen zugleich die Mittel näher bezeichnet werden, aus welchen der Unterhalt geleistet werden soll.

5. Unter Vorlegung des Ausweises über alle vorerwähnten Erfordernisse hat der Bewerber bei der Behörde, wo er eine Accessisten-Stelle zu erlangen wünscht, die Zulassung zur vorläufigen provisorischen Dienstleistung in der Dauer von sechs Monaten anzusuchen.

6. Wenn die Behörde die vorgelegten Ausweise genügend findet, und die Zahl der vorhandenen Accessisten nicht schon die Hälfte der Zahl der systemisirten besoldeten Kanzlisten, oder bei ungleicher Zahl die größere Hälfte derselben erreicht hat, hat dieselbe den Bittsteller einer Prüfung im Schreiben des mündlich Vorgesagten und im Abschreiben schriftlicher Aufsätze, und zwar nebst der Geschäftssprache in jener, deren Kenntniß sonst im Allgemeinen bei der Behörde erforderlich ist, zu unterziehen, und mit gehöriger Berücksichtigung des Resultates dieser Prüfung in Hinsicht auf die Beschaffenheit der Handschrift und die Regelmäßigkeit der Schreibart, das Gesuch mit dem Prüfungs-Operate dem Appellationsgerichte, welches über die probeweise Aufnahme eines Individuums zum Accessisten zu entscheiden hat, gutächtlich vorzulegen, und wenn diese Entscheidung dahin erfolgt, daß der Bittsteller zur probeweisen Verwendung zugelassen werde, ist der Bittsteller gegen an Eidesstatt abzugebende Angelobung der Verschwiegenheit zur probeweisen Dienstleistung zuzulassen, und in dieser, in soferne es ohne Gefährde der guten Geschäftsbesorgung geschehen kann, so vielseitig zu beschäftigen, daß man hierdurch zu einer richtigen und erschöpfenden Würdigung seiner Brauchbarkeit gelange.

7. Nach Verlauf der sechsmonatlichen Probezeit, welche von den Unterbehörden eigenmächtig nicht verlängert werden darf, sind unverweilt von den Behörden erster Instanz im Wege des vorgesetzten Appellationsgerichtes, und von diesem wegen seiner eigenen Accessisten unmittelbar die Anträge auf Zurückweisung des Bewerbers, oder um dessen definitive Ernennung zum unentgeltlichen Accessisten, der obersten Justizstelle vorzulegen, welche hierüber zu entscheiden hat.

8. Die Accessisten unter sich haben keinen Rang, und es wird über ihre Beförderung nur Verdienst und Fähigkeit entscheiden. 1840. Jänner.

9. In jedem Jahre haben die Justizbehörden erster und zweiter Instanz bei Vorlegung ihrer Geschäfts-Ausweise in einem besonderen Ausweise die Dienstleistung ihrer Accessisten in Hinsicht auf Kenntnisse, Fähigkeit und Verwendung, dann wie sich ihre Moralität und Lebenswandel darstellt, genau und mit Beifügung des Gutachtens anzugeben, ob sie die bei ihrer Aufnahme erregte Hoffnung, brauchbare Kanzleibeamte zu werden, bestätigen, damit, wenn diese Hoffnung, wegen Nachlässigkeit oder wahrgenommenen Mangels der nöthigen Fähigkeit, oder wegen schlechter Aufführung, verschwindet, ihre Entlassung verfügt werde, welche unter diesen Umständen bevorstehende Verfügung ihnen bei ihrer Aufnahme und vor ihrer Beeidigung ausdrücklich in Erinnerung zu bringen ist.

10. In Beziehung auf die pensionirten Officiere, wird in Rücksicht der ihnen zum Behufe der Ausbildung für den Civildienst durch besondere Anordnungen gestatteten Verwendung in den Kanzleien der Gerichtsbehörden, durch die gegenwärtige Vorschrift nichts geändert.

403.

Hofdecret vom 21. Jänner 1840, an das niederösterreichische Appellationsgericht. den 21ten.

Die k. k. vereinigte Hofkanzlei hat nachstehende Allerhöchste Entschließung vom 29. December 1829 hieher mitgetheilt:

Die zwangslose Eintreibung der unterthänigen Grund- und Gebäude-Classensteuer in Niederösterreich ist allerdings mit Beobachtung der bestehenden Executions-Ordnung in allen Abstuffungen durch die Steuerbezirks-Obrigkeiten zu vollziehen; nur hat in dem Falle, wenn nach dem Gesetze die Pfändung gegen solche Contribuenten verhängt wird, die anderen Grund-Obrigkeiten unterthänig sind, die Steuerbezirks-Obrigkeit von der Pfändungs-Veranlassung jedesmal die Grund-Obrigkeit, die es betrifft, gleichzeitig in die Kenntniß zu setzen.

404.

Patent vom 27. Jänner 1840. den 27ten.

Wir Ferdinand der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Ungarn und Böhmen rc. rc.

Um die Vorschriften über die bisher unter der Benennung der Stämpelgebühren, der gerichtlichen, politischen, Cameral-, Landtafel- und Grundbuchs-Taxen, dann der Erbsteuer und der Sterbetaxe (Mortuarium) für den Staatsschatz eingehobenen Abgaben mit dem bestehenden Besteuerungs-Systeme in Uebereinstimmung zu bringen, haben Wir die Einführung eines neuen Stämpel- und Tax-Gesetzes beschlossen.

1840. Jänner.

Dem zufolge befehlen Wir, daß das gegenwärtige Gesetz für Unsere sämmtlichen Staaten, mit Ausnahme Unseres Königreiches Ungarn und Unseres Großfürstenthumes Siebenbürgen kundgemacht, und mit dem 1. November 1840 in Anwendung gebracht werde.

In Unseren Königreichen Lombardie und Venedig, dann Dalmatien hat dasselbe Gesetz mit einigen durch die eigenthümlichen Verhältnisse dieser Länder veranlaßten Abweichungen in Wirksamkeit zu treten.

Es werden dadurch mit dem erwähnten Tage die jetzt geltenden, auf die genannten Abgaben sich beziehenden Gesetze und Vorschriften theils ganz außer Kraft gesetzt, theils in ihrer Wirksamkeit eingeschränkt.

In wieferne das eine oder das andere Statt findet, wird durch besondere Circulare kundgemacht werden.

Hierbei wollen Wir gestatten, daß die vor dem Tage der Kundmachung dieses Gesetzes ausgestellten Urkunden oder Schriften, welche stämpelpflichtig, jedoch entweder gar nicht, oder nicht vorschriftmäßig gestämpelt sind, gegen Entrichtung der in den vorigen Gesetzen bestimmten einfachen Gebühr, oder des darauf fehlenden Betrages mit dem entsprechenden Stämpel damals versehen werden, wenn sie vor dem Tage der Wirksamkeit des Gesetzes der Stämplung unterzogen werden, es mag darüber eine Untersuchung bereits anhängig seyn oder nicht.

Außerdem ist über solche Urkunden oder Schriften nach Anordnung der früheren Gesetze zu verfahren.

Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien, am 27. Jänner, nach Christi Geburt im Eintausend Achthundert und vierzigsten, Unserer Reiche im fünften Jahre.

Einleitung.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Dem gegenwärtigen Gesetze ist unter den darin ausgedrückten Bedingungen und in den Ländern, in welchen dasselbe in Wirksamkeit tritt, Jedermann unterworfen, wenn ihm nicht aus diesem Gesetze, oder einer seit dem Tage seiner Wirksamkeit erhaltenen Begünstigung eine Befreiung zu Statten kommt.

§. 2.

Die Zahlung der durch dieses Gesetz eingeführten Abgabe liegt demjenigen ob, der ein dieser Abgabe unterliegendes Geschäft unternimmt, dessen Angelegenheit bei einer öffentlichen Behörde, einem Amte oder einer Obrigkeit vorkommt, in dessen Geschäfte eine ämtliche Ausfertigung geschieht, oder dem eine der Abgabe unterliegende Bewilligung zu Theil wird (§§. 108 und 109). Hat Jemand auch nach Vorschrift dieses Gesetzes die Gebühr für den zur Entrichtung derselben Verpflichteten vorgestreckt, so steht ihm das Recht zu, von diesem den Ersatz zu fordern, er ist aber in keinem Falle berechtiget, von dem Staatsschatze die Zurückstellung des für einen Anderen entrichteten Betrages anzusprechen.

§. 3.

Die Abgabe wird theils mittelst des Stämpels, theils unmittelbar eingehoben.

Erster Theil.

Von der mittelst des Stämpels einzuhebenden Abgabe.

Erstes Hauptstück.

Von der Größe der Stämpelgebühren und den Gegenständen ihrer Entrichtung.

§. 4.

Die Stämpelgebühren werden in fünfzehn Abstufungen eingehoben, und es werden zum Zeichen ihrer Entrichtung eben so viele Stämpel in Anwendung gebracht, nämlich:

Der	1te	zu	—	fl.	3	kr.
„	2te	„	—	„	6	„
„	3te	„	—	„	10	„
„	4te	„	—	„	15	„
„	5te	„	—	„	30	„
„	6te	„	—	„	45	„
„	7te	„	1	„	—	„
„	8te	„	2	„	—	„
„	9te	„	3	„	—	„
„	10te	„	4	„	—	„
„	11te	„	6	„	—	„
„	12te	„	8	„	—	„
„	13te	„	12	„	—	„
„	14te	„	16	„	—	„
„	15te	„	20	„	—	„

§. 5.

Die Gegenstände, welche dem Stämpel unterliegen, sind:
1. Urkunden;
2. Gerichtliche Acte in Streitsachen;
3. Gerichtliche Acte außer Streitsachen, und
4. Aemtliche Acte in nicht gerichtlichen Angelegenheiten.

Erster Abschnitt.

Von dem Stämpel für Urkunden.

§. 6.

Jede Urkunde oder Schrift, welche bestimmt ist, eine eingegangene Verbindlichkeit oder die Erfüllung oder Aufhebung derselben zu bestätigen, Jeman-

1840. Jänner.

dem ein Recht zuzueignen, oder eine Pflicht aufzutragen, in Behauptung einer Gerechtsame, oder in Vertheidigung gegen einen Anspruch zum Beweise zu dienen, unterliegt, wenn sie nicht ausdrücklich ausgenommen ist, dem Stämpel.

§. 7.

Urkunden, welche bestimmt sind, Jemanden einen Titel zur Erwerbung des vollständigen oder unvollständigen Eigenthumsrechtes oder eines anderen dinglichen, oder eines persönlichen Rechtes auf einen Geldbetrag oder auf eine Sache oder Leistung einzuräumen, unterliegen, wenn der Geldbetrag oder der Geldwerth der Sache oder Leistung in der Urkunde selbst angegeben, oder auch nur durch Beziehung auf andere Urkunden, Schriften, Bücher oder Rechnungen ausgedrückt ist, dem Stämpel nach der Größe des Geldbetrages. Es hat dem zufolge z. B. bei Urkunden über Kauf-, Lieferungs-, Schenkungs-, Darleihens-Verträge, der Kaufschilling, die Summe des Lieferungspreises, der Betrag des Geschenkes, des Darleihens, — bei Urkunden über Mieth- und Pachtverträge die Summe des Mieth- oder Pachtzinses, — bei Urkunden über Verträge, welche Dienstleistungen zum Gegenstande haben, bei Verwahrungsverträgen die Summe des bedungenen Lohnes, der Bestallung oder Belohnung, als Richtschnur für die Höhe der Stämpelgebühr zu dienen.

§. 8.

Dem Stämpel nach der Größe des Geldbetrages unterliegen ferner Urkunden über Verzichtleistungen auf Rechte oder bestimmte Sachen, wenn deren Geldwerth in der Urkunde selbst angegeben, oder auch nur durch Beziehung auf andere Urkunden, Schriften, Bücher oder Rechnungen ausgedrückt ist.

§. 9.

Diesem Stämpel sind endlich Urkunden unterworfen, in welchen der Berechtigte dem Verpflichteten die ganze oder theilweise Zahlung desjenigen, was er an ihn zu fordern hatte, bestätiget, wenn der Geldwerth des Empfangenen angegeben, oder auch nur durch Beziehung auf andere Urkunden, Schriften, Bücher oder Rechnungen ausgedrückt ist.

§. 10.

Hat eine dem Stämpel nach der Größe des Geldbetrages (§§. 7, 8 und 9) unterworfene Urkunde mehrere einzelne Geldbeträge zum Gegenstande, oder lautet sie auf mehrere wiederkehrende, für eine bestimmte Dauerzeit, jedoch unter 10 Jahren bedungene Zahlungen, so richtet sich die Größe der Stämpelgebühr im ersten Falle nach der Summe aller einzelnen, und im zweiten Falle nach der Summe der für die ganze Dauerzeit zusammengerechneten Geldbeträge.

§. 11.

Ist eine solche Urkunde über Zahlungen ausgestellt, deren Dauer auf zehn oder mehr als zehn Jahre bedungen wird, so muß die Stämpelgebühr nach dem zehnfachen Betrage der jährlichen Zahlung entrichtet werden.

§. 12.

Wird eine solche Urkunde über immerwährende Leistungen ausgefertiget, so unterliegt sie dem Stämpel nach dem zwanzigfachen Betrage der jährlichen Leistung.

§. 13.

Hat eine solche Urkunde Leistungen zum Gegenstande, deren Dauer auf die Lebenszeit einer bestimmten Person beschränkt ist, so unterliegt sie dem Stämpel nach dem zehnfachen Betrage der jährlichen Leistung.

Ist die Leistung auf eine andere ungewisse Zeit bedungen, so muß die Stämpelgebühr nach dem dreifachen Betrage der jährlichen Leistung entrichtet werden.

§. 14.

Der mit Rücksicht auf die Größe des Geldbetrages (§§. 7 bis einschließig 13) zu entrichtende Stämpel wird nach folgenden 12 Classen festgesetzt, und zwar:

für Beträge	. . . . .		bis	20	Gulden	C. M.	W. W.	mit	—	fl.	3	kr.
„	„ über	20 fl.	„	50	„	„	„	„	—	„	6	„
„	„ „	50 „	„	125	„	„	„	„	—	„	15	„
„	„ „	125 „	„	250	„	„	„	„	—	„	30	„
„	„ „	250 „	„	500	„	„	„	„	1	„	—	„
„	„ „	500 „	„	1000	„	„	„	„	2	„	—	„
„	„ „	1000 „	„	2000	„	„	„	„	4	„	—	„
„	„ „	2000 „	„	3000	„	„	„	„	6	„	—	„
„	„ „	3000 „	„	4000	„	„	„	„	8	„	—	„
„	„ „	4000 „	„	6000	„	„	„	„	12	„	—	„
„	„ „	6000 „	„	8000	„	„	„	„	16	„	—	„
„	„ „	8000 „	. . . .	. . . .	. .	„	„	„	20	„	—	„

§. 15.

Ist in einer Urkunde, welche dem in den §§. 7, 8 und 9 festgesetzten Stämpel unterliegt, der Geldwerth nicht in Conventions-Münze im 20 fl. Fuße angegeben, oder beziehungsweise ausgedrückt, so hat sich die Größe des Stämpels doch immer nur nach dem Betrage, welcher durch Berechnung auf diese Währung entfällt, zu richten.

§. 16.

Wenn eine Urkunde, welche dem in den §§. 7, 8 und 9 festgesetzten Stämpel unterworfen ist, aus mehreren Bögen besteht, so unterliegt nur Ein Bogen, und zwar der erste, dem Stämpel nach den im §. 14 angeführten Classen. Jeder weitere Bogen ist mit dem Stämpel von 10 kr. zu versehen, es wäre denn, daß die Urkunde schon hinsichtlich des ersten Bogens einen geringeren Stämpel erforderte, in welchem Falle für jeden weiteren Bogen der gleiche Stämpel, wie für den ersten, anzuwenden ist.

§. 17.

Ist in den, in den §§. 7 und 8 bezeichneten Urkunden ein Geldbetrag, oder der Geldwerth weder angegeben, noch auch durch Beziehung auf andere Urkunden, Schriften, Bücher oder Rechnungen ausgedrückt, so unterliegen sie dem Stämpel von 30 kr. für den Bogen.

1840.
Jänner.

§. 18.

Cessionen unterliegen dem Stämpel nach den in den §§. 7 und 10 bis einschließig 17 festgesetzten Vorschriften.

Wäre jedoch die Cession gegen ein Entgelt geschlossen worden, und dieses geringer, als der in der Urkunde zugleich ausgedrückte Betrag der abgetretenen Forderung, so unterliegt die Urkunde nur demjenigen Stämpel, welcher dem für die Uebertragung der Forderung bedungenen Preise entspricht (§§. 14, 15 und 16).

§. 19.

Von den Vorschriften der vorhergehenden Paragraphe sind ausgenommen:

1. Förmliche und trockene Wechsel (§. 14), welche bis einschließig zu dem Betrage von Einhundert Gulden C. M. W. W. (§. 15) dem Stämpel von 6 kr.; über Einhundert bis Eintausend Gulden C. M. W. W. dem Stämpel von 15 kr.; über Eintausend bis Zweitausend Gulden C. M. W. W. dem Stämpel von 30 kr., und über Zweitausend Gulden C. M. W. W. dem Stämpel von Einem Gulden für das Stück (§. 99) unterworfen sind.

2. Bilanzen, Conti und Ausweise (§§. 7 und 14 bis einschließig 17), welche Handelsleute, Fabrikanten, Apotheker, Künstler oder Handwerker sich gegenseitig ausstellen, und welche die gegenseitigen Creditirungen und Debitirungen, oder die Schuldigkeit und das Guthaben in sich begreifen, unterliegen ohne Rücksicht, ob sie bloß von dem Aussteller, oder bloß von demjenigen, für welchen sie ausgestellt werden, oder von beiden unterfertiget sind, dem Stämpel von 10 kr. für den Bogen.

§. 20.

Eben so sind ausgenommen:

Die schiedsrichterlichen Urtheile, welche dem Stämpel von 15 kr. für den Bogen unterliegen.

§. 21.

Urkunden, worin persönliche Eigenschaften, Thatsachen oder Umstände bestätiget werden, um Demjenigen, für welchen sie ausgestellt werden, zunächst im Verhältnisse zu dritten Personen, als Beweismittel zu dienen, sie mögen von öffentlichen Behörden, Aemtern und Obrigkeiten oder von Privat-Personen ausgefertiget werden, als: Zeugnisse, Lehrbriefe, Wechsel-Proteste u. s. w. sind dem Stämpel von 30 kr. für den Bogen unterworfen.

Ausnahmsweise unterliegen jedoch:

1. Dem Stämpel von 15 kr. für den Bogen die Tauf- oder Geburts-, Aufgebots- oder Verkündigungs-, Trauungs- und Todtenscheine;

2. Dem Stämpel von 6 kr. für den Bogen die Schul- und Studien-Zeugnisse über den Erfolg einer einzelnen Semestral- oder Jahres-Prüfung aus einem oder mehreren Lehrfächern (§. 81, Zahl 27), in soferne dadurch nicht zugleich die Befugniß zur Ausübung einer Kunst oder Wissenschaft erworben wird; dann die Zeugnisse, welche Dienstboten, Gesellen, Lehrjungen oder Taglöhnern über ihr Verhalten von Demjenigen ausgestellt werden, bei welchem sie im Dienste oder in Arbeit standen;

3. Dem Stämpel von 6 kr. für das Stück die Schlußzettel der beeidigten Sensalen, und

4. Dem Stämpel von 3 kr. für den Bogen die Zeugnisse oder ämtlichen Bestätigungen, welche Unterthanen aus Anlaß des fruchtlosen Versuches, in den unter ihnen oder zwischen ihnen und ihren Herrschaften obwaltenden Streitigkeiten eine gütliche Ausgleichung zu Stande zu bringen, ausgestellt werden. (§. 81 Zahl 8.)

§. 22.

Die in einer besonderen Urkunde ertheilte Bewilligung des Eigenthümers zur Einverleibung in die öffentlichen Bücher, ferner die Bewilligung zur Löschung eines in den öffentlichen Büchern eingetragenen Rechtes, endlich Urkunden, wodurch die Richtigkeit abgelegter Rechnungen außergerichtlich anerkannt wird (Rechnungs-Agnoscirungen, Rechnungs-Absolutorien), unterliegen dem Stämpel von 15 kr. für den Bogen.

§. 23.

Alle nach §. 6 stämpelpflichtigen Urkunden, rücksichtlich welcher in den §§. 7 bis einschließig 22 nicht etwas Anderes bestimmt ist, unterliegen dem Stämpel von 10 kr. für den Bogen.

Insbesondere sind diesem Stämpel unterworfen die Bücher der beeidigten Sensalen, in welche die von ihnen vermittelten Käufe und Verkäufe eingetragen werden, dann das zur Beweisführung bestimmte Hauptbuch jedes berechtigten Handelsmannes, Fabrikanten, Apothekers und Handwerkers.

§. 24.

Jede Urkunde, durch welche eine ausgefertigte Urkunde erneuert wird, unterliegt dem durch das gegenwärtige Gesetz für die erste Errichtung derselben vorgeschriebenen Stämpel.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Stämpel für gerichtliche Acte in Streitsachen.

I.

Bei den landesfürstlichen Gerichten.

§. 25.

Die Schriften, welche im gerichtlichen Verfahren in Streitsachen dem Stämpel unterliegen, sind:

1. Die Eingaben der Parteien;
2. die Duplicate der Eingaben;
3. die Abschriften der Rubrik der Eingaben;
4. die Beilagen, welche mit den Eingaben überreicht, oder von der Partei zu den Protokollen beigebracht werden;
5. folgende ämtliche Ausfertigungen:

a) die gerichtlichen Protokolle,
b) die gerichtlichen Vidimirungen von Abschriften,
c) die gerichtlichen Abschriften für die Parteien,

1840. Jänner.

d) die von einer Gerichtsbehörde erster Instanz gefällten Urtheile, oder statt der Urtheile geschöpften Erkenntnisse,

e) die Depositen-Extracte.

§. 26.

Die Eingaben der Parteien unterliegen dem Stämpel von 15 kr. für den Bogen, wenn sie bei einem Collegial-Gerichte, d. i. einer aus mehreren geprüften Richtern zusammengesetzten Gerichtsstelle, und dem Stämpel von 10 kr. für den Bogen, wenn sie bei einer anderen Gerichtsbehörde überreicht werden.

§. 27.

Von der im §. 26 aufgestellten Regel finden folgende Ausnahmen Statt:

1. Die Eingaben, womit um eine Eintragung oder Löschung in den öffentlichen Büchern, im Wege der gerichtlichen Execution angesucht wird, sind dem im §. 50, Zahl 4, festgesetzten Stämpel unterworfen, und nach den dort ausgedrückten Vorschriften zu behandeln. Wird nicht eine schriftliche Eingabe überreicht, so ist statt derselben jederzeit ein Protokoll aufzunehmen.

2. Die Anmeldung der Appellation oder der Revision (ohne Rücksicht, ob darin die Appellations- oder Revisions-Beschwerden enthalten sind oder nicht), dann die Recurse gegen diejenigen gerichtlichen Erkenntnisse, welche in erster Instanz zufolge dieses Gesetzes ausdrücklich dem Stämpel unterworfen werden (§§. 35 und 36) erfordern rücksichtlich des ersten Bogens denselben Stämpel, welchem Ein Exemplar des Urtheiles oder des Erkenntnisses des Richters erster Instanz über die Streitsache, in welcher die Entscheidung des höheren Richters angesucht wird, unterworfen ist.

Jeder weitere Bogen unterliegt dem im §. 26 vorgeschriebenen Stämpel.

3. Die Gesuche um Ausfertigung von Edicten jeder Art, dann die Gesuche um Annahme eines Depositums (Erlags-Anbringen) erfordern bei Collegial-Gerichten den Stämpel von 45 kr., bei anderen Gerichten den Stämpel von 30 kr. für den Bogen. Wird nicht eine schriftliche Eingabe überreicht, so ist statt derselben jederzeit ein Protokoll aufzunehmen.

§. 28.

Die Duplicate der Eingaben unterliegen dem Stämpel von 15 kr. oder 10 kr. für den Bogen, je nachdem die Eingabe, deren Duplicat sie sind, bei einer Collegial- oder einer anderen Gerichtsbehörde überreicht wird.

§. 29.

Jede Abschrift der Rubrik einer Eingabe (Rathschlag), diese mag an eine Collegial- oder andere Gerichtsbehörde gerichtet seyn, unterliegt bei jedem Gerichte dem Stämpel von 6 kr.

§. 30.

Die Beilagen der Eingaben und die Beilagen, welche von der Partei zu den gerichtlichen Protokollen beigebracht werden, unterliegen ohne Unterschied der Gerichtsbehörde, bei welcher die Eingabe überreicht, oder von welcher das Protokoll aufgenommen wird, dem Stämpel von 6 kr. für den Bogen; es wäre denn, daß Originalien oder vidimirte Abschriften, welche mit dem in

diesem oder einem früheren Gesetze vorgeschriebenen Stämpel versehen sind, oder Originalien beigebracht würden, welchen nach dem gegenwärtigen Gesetze die unbedingte Stämpelfreiheit (§. 81) zukommt. Solche Beilagen bedürfen keiner Nachstämpelung.

1840. Jänner.

§. 31.

Die gerichtlichen Protokolle über mündlich angebrachte Gesuche, über mündliche Verhandlungen, dann Augenscheins-, Schätzungs-, Licitations-Protokolle und andere in Angelegenheiten der Parteien aufgenommene Protokolle unterliegen, je nachdem das Gericht, bei welchem sie aufgenommen werden, eine Collegial- oder andere Gerichtsbehörde ist, dem Stämpel von 15 kr. oder 10 kr. für den Bogen.

Hierbei finden folgende Ausnahmen Statt:

1. Wenn ein Protokoll die Stelle einer schriftlichen Eingabe vertritt, welche nach diesem Gesetze einem höheren Stämpel unterliegt (§. 27), so muß es mit dem für diese schriftliche Eingabe angeordneten Stämpel versehen seyn.

2. Die Protokolle über gerichtliche Vergleiche unterliegen für den Fall, als der Vergleich vor der Inrotulirung der Acten, oder vor dem Schlusse der mündlichen Verhandlung zu Stande kommt, für den ersten Bogen bei Collegial-Gerichten dem Stämpel von Einem Gulden, und bei anderen Gerichten dem Stämpel mit 30 kr., in dem Falle hingegen, wenn der Vergleich erst nach der Inrotulirung der Acten, oder nach dem Schlusse der mündlichen Verhandlung zu Stande gekommen ist, bei Collegial-Gerichten dem Stämpel von zwei Gulden, und bei anderen Gerichten dem Stämpel von Einem Gulden. Wird jedoch über eine Streitsache, welche einen bestimmten, ohne Einrechnung der Nebenverbindlichkeiten Einhundert Gulden Conventions-Münze nicht übersteigenden Geldbetrag zum Gegenstande hat, vor der Inrotulirung der Acten, oder vor dem Schlusse der mündlichen Verhandlung ein gerichtlicher Vergleich eingegangen, so ist das hierüber aufgenommene Protokoll bei jedem Gerichte hinsichtlich des ersten Bogens dem Stämpel von 15 kr. unterworfen. Jeder weitere Bogen unterliegt in allen hier bemerkten Fällen dem in der Regel für die Protokolle festgesetzten Stämpel.

§. 32.

Von den Parteien selbst besorgte Abschriften, welche der gerichtlichen Vidimirung unterzogen werden, müssen auf jedem Bogen mit dem Stämpel von 15 kr. versehen seyn; das Gericht, welches die Vidimirung vornimmt, mag eine Collegial- oder andere Behörde seyn.

§. 33.

Einfache gerichtliche Abschriften für die Parteien unterliegen sowohl bei Collegial- als bei anderen Gerichten dem Stämpel von 15 kr. für den Bogen.

§. 34.

Vidimirte gerichtliche Abschriften für die Parteien unterliegen sowohl bei Collegial- als bei anderen Gerichten dem Stämpel von 30 kr. für den Bogen.

1840.
Jänner.

§. 35.

Die nachfolgenden gerichtlichen Urtheile erster Instanz, oder statt der Urtheile erlassenen Erkenntnisse (§. 81, Zahl 6), unterliegen in jeder Ausfertigung dem Stämpel von zwei Gulden, wenn das Urtheil oder Erkenntniß von einem Collegial-Gerichte, und dem Stämpel von Einem Gulden, wenn es von einem anderen Gerichte geschöpft worden ist; nämlich die Urtheile oder Erkenntnisse

1. über die Rechtfertigung des Ausbleibens bei einer Tagsatzung,
2. über den Zurückerlag einer Klage,
3. über die Frage, ob Jemand bei Behandlung der Gläubiger der Mehrheit beizutreten schuldig sei,
4. über die Einwendung, daß dem Richter die Gerichtsbarkeit nicht zustehe,
5. über die Gestattung der in der Replik oder in der Duplik beigebrachten Neuerungen,
6. über die Frage, ob die Vertretung Statt habe,
7. über die Auflegung des ewigen Stillschweigens in Folge einer Aufforderungsklage,
8. über die Richtigkeit der Forderung eines bei dem Concurse sich meldenden Gläubigers,
9. über eine Vorrechtsklage,
10. über die angesuchte Einsetzung in den vorigen Stand,
11. über die Klage wegen einer Besitzesstörung (in possessorio summarissimo) in den Ländern, wo dieses Verfahren besteht,
12. über die Aufkündigung eines Pacht- oder Miethvertrages, in soferne der Streit bloß darüber geführt wird, ob die Pacht- oder Miethzeit abgelaufen sei,
13. über die Klage um Bezahlung des Liedlohnes,
14. über eine Streitsache, welche einen bestimmten, ohne Einrechnung der Nebenverbindlichkeiten, Einhundert Gulden Conventions-Münze nicht übersteigenden Geldbetrag zum Gegenstande hat,
15. Erkenntnisse, durch welche die Bezahlung einer Forderung, die sich auf eine vollen Glauben verdienende Urkunde gründet, dem Schuldner auferlegt wird, wenn die Sache nicht in das ordentliche Verfahren eingeleitet worden ist,
16. die Contumaz-Urtheile, in soferne eine Einrede nicht erstattet worden ist,
17. die Erkenntnisse auf den Beweis durch Sachverständige, in soferne dieser Beweis bloß wegen Dringlichkeit des Gegenstandes oder Gefahr am Verzuge, angeordnet wird,
18. Endurtheile, welche in Folge des früher auf Beschwörung der Zeugnisse, auf den Beweis durch Zeugen, oder auf den Beweis durch Sachverständige erflossenen Urtheiles oder Erkenntnisses gefället werden; in soferne schon dieses Urtheil oder Erkenntniß dem im §. 36 vorgeschriebenen Stämpel unterliegt.

§. 36.

Jedes Exemplar eines gerichtlichen Urtheiles erster Instanz, oder statt des Urtheiles erlassenen gerichtlichen Erkenntnisses auf Beschwörung der

Zeugnisse, auf den Beweis durch Zeugen oder auf den Beweis durch Sachverständige, wenn dieser letztere Beweis außer den im §. 35 unter Zahl 17 bezeichneten Fällen angeordnet wird, so wie jedes Exemplar eines gerichtlichen Urtheiles erster Instanz, welches über ein ordentliches Klagebegehren in der Hauptsache gefällt wird, und im §. 35 nicht ausdrücklich einem geringeren Stämpel unterworfen ist, unterliegt dem Stämpel von sechs Gulden, wenn es von einem Collegial-Gerichte geschöpft, und dem Stämpel von drei Gulden, wenn es von einem anderen Gerichte gefällt wird.

1840. Jänner.

§. 37.

Eine Ausnahme von den Vorschriften der §§. 35 und 36 machen im Concurs-Verfahren:

1. Das Liquidations-Urtheil, von welchem nur das für den Gläubiger, nicht aber auch das für den Massevertreter bestimmte Exemplar dem Stämpel von zwei oder Einem Gulden, nach dem bemerkten Unterschiede der Gerichte, unterliegt, und

2. das Classifications-Urtheil, von welchem bloß das für den Massevertreter bestimmte Exemplar auf einem Stämpelbogen von sechs oder drei Gulden nach dem erwähnten Unterschiede der Gerichte auszufertigen ist, die den Gläubigern zuzustellenden Auszüge aus dem Classifications-Urtheile aber dem Stämpel von 15 kr. für den Bogen unterliegen.

§. 38.

Die Depositen-Extracte sind sowohl bei Collegial-, als bei anderen Gerichten dem Stämpel von 15 kr. für den Bogen unterworfen.

II.

Bei den Patrimonial- (gutsherrlichen) und den Communal- (städtischen und Markt-) Gerichten.

§. 39.

Die in dem §. 25 angeführten Schriften im gerichtlichen Verfahren in Streitsachen unterliegen auch bei den Patrimonial- (gutsherrlichen) und den Communal- (städtischen und Markt-) Gerichten dem Stämpel.

§. 40.

Die Eingaben der Parteien unterliegen dem Stämpel von 6 kr. für den Bogen. Hierbei werden folgende Ausnahmen festgesetzt:

1. Die Eingaben, womit um eine Eintragung oder Löschung in den öffentlichen Büchern im Wege der gerichtlichen Execution angesucht wird, sind dem im §. 61, Zahl 3, festgesetzten Stämpel unterworfen. Wird nicht eine schriftliche Eingabe überreicht, so ist statt derselben jederzeit ein Protokoll aufzunehmen.

2. Die Anmeldung der Appellation oder der Revision, (ohne Rücksicht, ob darin die Appellations- oder Revisions-Beschwerden enthalten sind oder nicht), so wie der Recurs gegen die im §. 35 unter 1 bis einschließig 16 aufgeführten, dann gegen die auf Beschwörung der Zeugnisse, auf den Beweis durch Zeugen oder auf den Beweis durch Sachverständige, erflossenen Urtheile oder statt der Urtheile erlassenen Erkenntnisse erfordern rücksichtlich des ersten

1840. Jänner. Bogens den Stämpel von zwei Gulden, in sofern das Urtheil oder Erkenntniß in erster Instanz von einer aus mehreren geprüften Richtern zusammengesetzten Gerichtsstelle gefällt wurde, und den Stämpel von Einem Gulden, wenn das Urtheil oder Erkenntniß in erster Instanz von einem anderen Gerichte geschöpft worden ist, hinsichtlich jedes weiteren Bogens aber den für die Eingaben in der Regel vorgeschriebenen Stämpel.

Wird die Appellation oder die Revision gegen ein im §. 35 von 1 bis einschließig 16 nicht ausdrücklich angeführtes Urtheil, welches über ein ordentliches Klagebegehren in der Hauptsache gefällt wurde, angemeldet, so unterliegt die Anmeldung rücksichtlich des ersten Bogens dem Stämpel von sechs oder drei Gulden, je nachdem das Gericht, welches in erster Instanz das Urtheil fällte, eine Collegial- oder andere Gerichtsbehörde ist, hinsichtlich jedes weiteren Bogens aber dem für die Eingaben in der Regel festgesetzten Stämpel.

3. Die Gesuche um Ausfertigung von Edicten jeder Art, dann die Gesuche um Annahme eines Depositums (Erlagsanbringen) erfordern den Stämpel von 15 kr. für den Bogen. Wird nicht eine schriftliche Eingabe überreicht, so ist statt derselben jederzeit ein Protokoll aufzunehmen.

§. 41.

Die Duplicate der Eingaben und die Abschriften ihrer Rubrik (Rathschläge) unterliegen dem Stämpel von 6 kr. für den Bogen.

§. 42.

Die Beilagen der Eingaben und die Beilagen, welche von der Partei zu den gerichtlichen Protokollen beigebracht werden, sind nach den in dem §. 30 ertheilten Vorschriften zu behandeln.

§. 43.

Die gerichtlichen Protokolle über mündlich angebrachte Gesuche, über mündliche Verhandlungen, dann Augenscheins-, Schätzungs-, Licitations-Protokolle und andere in Angelegenheiten der Parteien aufgenommene Protokolle unterliegen dem Stämpel von 3 kr. für den Bogen.

Hierbei werden folgende Ausnahmen festgesetzt:

1. Wenn ein Protokoll die Stelle einer schriftlichen Eingabe vertritt, welche nach diesem Gesetze einem höheren Stämpel unterliegt (§. 40), so muß es mit dem für diese schriftliche Eingabe angeordneten Stämpel versehen seyn, wobei jedoch, wenn ein Protokoll über die mündlich angemeldete Appellation oder Revision, oder den mündlich vorgebrachten Recurs aufgenommen wird, jeder, dem ersten nachfolgende Bogen, nur dem Stämpel von 3 kr. unterworfen ist.

2. Die Protokolle über gerichtliche Vergleiche, der Vergleich mag vor oder nach der Inrotulirung der Acten, oder dem Schlusse der mündlichen Verhandlung zu Stande kommen, unterliegen für den ersten Bogen dem Stämpel von 15 kr. und dem Stämpel von 3 kr. für jeden weiteren Bogen.

§. 44.

Sowohl gerichtliche, als auch von den Parteien selbst besorgte Abschriften, welche der gerichtlichen Vidimirung unterzogen werden, müssen auf jedem Bogen mit dem Stämpel von 15 kr. versehen seyn.

§. 45.

Einfache gerichtliche Abschriften für die Parteien unterliegen dem Stämpel von 6 kr. für den Bogen.

§. 46.

Jedes Exemplar eines in den §§. 35 und 36 bezeichneten gerichtlichen Urtheiles erster Instanz oder statt des Urtheiles erlassenen Erkenntnisses (§. 81, Z. 6), unterliegt dem Stämpel von 15 kr.

§. 47.

Eine Ausnahme von der Vorschrift des §. 46 machen bloß im Concurs-Verfahren:

1. das Liquidations-Urtheil, von welchem nur das für den Gläubiger, nicht aber auch das für den Massevertreter bestimmte Exemplar dem Stämpel von 15 kr. unterliegt, und

2. das Classifications-Urtheil, von welchem bloß das für den Massevertreter bestimmte Exemplar auf einem Stämpelbogen von 15 kr. auszufertigen ist, die den Gläubigern zuzustellenden Auszüge aus dem Classifications-Urtheile aber dem Stämpel von 6 kr. für den Bogen unterliegen.

§. 48.

Die Depositen-Extracte sind dem Stämpel von 15 kr. für den Bogen unterworfen.

Dritter Abschnitt.

Von dem Stämpel für gerichtliche Acte außer Streitsachen.

I.

Bei den landesfürstlichen Gerichten.

§. 49.

Die Schriften, welche im gerichtlichen Verfahren außer Streitsachen dem Stämpel unterliegen, sind:

1. Die Eingaben der Parteien,
2. Die Duplicate der Eingaben,
3. Die Abschriften der Rubrik der Eingaben,
4. Die Beilagen, welche mit den Eingaben überreicht, oder von der Partei zu den gerichtlichen Protokollen beigebracht werden,
5. Folgende ämtliche Ausfertigungen:

a) Die gerichtlichen Protokolle,
b) Die gerichtlichen Vidimirungen von Abschriften,
c) Die gerichtlichen Abschriften für die Parteien,
d) Die gerichtliche Verordnung zur Einantwortung der Verlassenschaft und die gerichtliche Verordnung zur Uebergabe des Pupillar- oder Curatels-Vermögens,

1840. Jänner.

e) Die Final-Erledigung über die Absonderung der Allodial-Güter von Fideicommiß-, Substitutions- oder Lehengütern, die Bewilligung zur Vertauschung, Verwandlung oder Verschuldung eines Fideicommiß-Gutes, und die Bewilligung zur Auflösung des Fideicommiß-Bandes,

f) Die Gült- oder Gewähr- und die Satzbriefe, dann die Landtafel- und Grundbuchs-Extracte, endlich

g) Die Depositen-Extracte.

§. 50.

Die Eingaben der Parteien unterliegen in der Regel dem Stämpel von 15 kr. für den Bogen, wenn sie bei einer Collegial-Gerichtsbehörde, und dem Stämpel von 10 kr. für den Bogen, wenn sie bei einer anderen Gerichtsbehörde überreicht werden.

Ausgenommen hiervon sind:

1. Die Eingaben, womit Vormundschafts- oder Curatels-Rechnungen zur gerichtlichen Erledigung überreicht werden, welche bei Collegial-Gerichten dem Stämpel von Einem Gulden, bei anderen Gerichten dem Stämpel von 45 kr. für den Bogen unterworfen sind;

2. Die Gesuche um Ausfertigung von Edicten jeder Art, dann die Gesuche um Annahme eines Depositums (Erlags-Anbringen), welche bei Collegial-Gerichten dem Stämpel von 45 kr., bei anderen Gerichten dem Stämpel von 30 kr. für den Bogen unterliegen;

3. Die Eingaben, womit die gerichtliche Legalisirung einer Urkunde angesucht wird, welche bei jedem Gerichte dem Stämpel von 30 kr. für den Bogen unterliegen, und

4. Die Gesuche um Anschreibung an die Gülte oder Gewähr; um Einverleibung (Intabulation) oder Vormerkung (Pränotation) einer Schuldforderung, eines die Freiheit des Eigenthumes beschränkenden Verhältnisses, und überhaupt jedes Rechtes oder Anspruches und jeder wie immer gearteten Verbindlichkeit; um Löschung eines einverleibten oder vorgemerkten Capitales, Rechtes oder Anspruches; endlich um die Abschreibung eines in einer Abtheilung (Rubrik) der Landtafel oder des Grundbuches als Zugehör begriffenen Theiles, und Zuschreibung desselben zu einer anderen in der Landtafel oder im Grundbuche schon enthaltenen oder neu zu eröffnenden Abtheilung (Rubrik), welche bei Collegial-Gerichten dem Stämpel von drei Gulden, bei anderen Gerichten dem Stämpel von Einem Gulden für den Bogen unterliegen.

Wird jedoch über ein, nach dieser Vorschrift gestämpeltes Gesuch die Anschreibung, Einverleibung, Vormerkung oder Löschung von dem Richter erster Instanz verweigert, sohin aber über den ergriffenen Recurs von dem höheren Richter bewilliget, so unterliegt das in Folge dieser höheren Bewilligung etwa überreichte Anschreibungs-, Einverleibungs-, Vormerkungs- oder Löschungs-Gesuch nur mehr dem Stämpel von 15 kr. für den Bogen bei Collegial-Gerichten, und dem Stämpel von 10 kr. für den Bogen bei anderen Gerichten.

Werden endlich dergleichen Gesuche nicht unmittelbar bei der Real-Instanz, sondern bei einer anderen Behörde oder einem anderen Amte zur Beförderung an die erstere und zur Veranlassung der Vornahme der bemerkten Acte überreicht, so müssen diese Gesuche mit demjenigen Stämpel versehen

seyn, welcher für derlei bei der Real-Instanz unmittelbar überreichte Gesuche bestimmt ist.

§. 51.

Wird in den im vorhergehenden Paragraphe (§. 50) unter Zahl 1, 2 und 4 bezeichneten Fällen nicht eine schriftliche Eingabe überreicht, so ist statt derselben jederzeit ein Protokoll aufzunehmen.

In dem unter Zahl 3 angeführten Falle wird jedoch gestattet, daß, wenn eine schriftliche Eingabe nicht überreicht wird, entweder ein Protokoll statt derselben aufgenommen, oder der Urkunde, obschon sie mit dem nach ihrer Eigenschaft etwa erforderlichen Stämpel versehen ist, der Legalisirungs-Stämpel von 30 kr. aufgedrückt (§. 95), oder derselben ein Stämpelbogen von diesem Betrage auf die im §. 105 vorgeschriebene Art beigeheftet werde (§. 95).

§. 52.

Für die Duplicate der Eingaben und die Abschriften ihrer Rubrik (Rathschläge) gelten die in den §§. 28 und 29 ertheilten Vorschriften.

§. 53.

In Rücksicht auf den Stämpel für die mit den Eingaben überreichten oder die von der Partei zu den gerichtlichen Protokollen beigebrachten Beilagen, für die gerichtliche Vidimirung von Abschriften und für die gerichtliche Ausfertigung einfacher und vidimirter Abschriften ist sich an die in den §§. 30, dann 32 bis einschließig 34 gegebenen Vorschriften zu halten.

§. 54.

Die gerichtlichen Protokolle über mündlich angebrachte Gesuche, über mündliche Verhandlungen, dann gerichtliche Inventarien, Augenscheins-, Schätzungs-, Licitations-Protokolle und andere in Angelegenheiten der Parteien aufgenommene Protokolle unterliegen bei Collegial-Gerichten dem Stämpel von 15 kr., bei anderen Gerichten dem Stämpel von 10 kr. für den Bogen.

Wenn jedoch ein Protokoll die Stelle einer Urkunde oder einer schriftlichen Eingabe vertritt, welche nach diesem Gesetze einem höheren Stämpel unterliegt (§§. 6 bis einschließig 24 und 50), so muß es mit dem für diese Urkunde oder schriftliche Eingabe angeordneten Stämpel versehen seyn.

§. 55.

Die gerichtliche Verordnung zur Einantwortung der Verlassenschaft, und die gerichtliche Verordnung zur Uebergabe des Pupillar- oder Curatels-Vermögens, wenn einem Mündel oder Pflegebefohlenen die freie Verwaltung desselben übertragen wird, sind bei jedem Gerichte in der ersten Ausfertigung, wenn das reine Verlassenschafts-, Pupillar- oder Curatels-Vermögen zweihundert Gulden Conv. Münze W. W. nicht übersteigt, dem Stämpel von 30 kr., bei einem reinen Werthe über zweihundert bis Eintausend Gulden Conv. Münze W. W. dem Stämpel von 6 fl., über Eintausend bis fünftausend Gulden Conv. Münze W. W. dem Stämpel von 12 fl., und über fünftausend Gulden Conv. Münze W. W. dem Stämpel von 20 fl. unterworfen.

1840.
Jänner.

§. 56.

Sollte über die Bestimmung der Classe, in welche das Vermögen nach der Vorschrift des §. 55 einzureihen ist, ein Zweifel entstehen, so liegt die Entscheidung dem Gerichte ob, welchem die Ausfertigung der Verordnung zukommt.

§. 57.

Die Final-Erledigung über die Absonderung der Allodial-Güter von Fideicommiß-, Substitutions- oder Lehengütern, die Bewilligung zur Vertauschung, Verwandlung oder Verschuldung eines Fideicommiß-Gutes, und die Bewilligung zur Auflösung des Fideicommiß-Bandes unterliegt bei Collegial-Gerichten dem Stämpel von 12 fl., bei anderen Gerichten dem Stämpel von 6 fl. in der ersten Ausfertigung.

§. 58.

Die Gült- oder Gewähr- und die Satzbriefe, dann die Landtafel- und Grundbuchs-Extracte unterliegen bei Collegial-Gerichten dem Stämpel von 45 kr., bei anderen Gerichten dem Stämpel von 30 kr. für den Bogen.

§. 59.

Die Depositen-Extracte unterliegen sowohl bei Collegial- als bei anderen Gerichten dem Stämpel von 15 kr. für den Bogen.

II.

Bei den Patrimonial- (gutsherrlichen) und den Communal- (städtischen und Markt-) Gerichten.

§. 60.

Die in dem §. 49 angeführten Schriften im gerichtlichen Verfahren außer Streitsachen unterliegen, in soferne sie in den folgenden §§. 61 bis einschließig 67 nicht übergangen sind, auch bei den Patrimonial- (gutsherrlichen) und den Communal- (städtischen und Markt-) Gerichten dem Stämpel.

§. 61.

Die Eingaben der Parteien unterliegen dem Stämpel von 6 kr. für den Bogen.

Ausgenommen hiervon sind:

1. Die Eingaben, womit Vormundschafts- oder Curatels-Rechnungen zur gerichtlichen Erledigung überreicht werden, oder die Legalisirung einer Urkunde angesucht wird, welche dem Stämpel von 30 kr. für den Bogen unterliegen;

2. Die Gesuche um Ausfertigung von Edicten jeder Art, dann die Gesuche um Annahme eines Depositums (Erlags-Anbringen), welche dem Stämpel von 15 kr. für den Bogen unterworfen sind, und

3. Die Gesuche um Anschreibung an die Gewähr, um Einverleibung oder Vormerkung einer Schuldforderung, eines die Freiheit des Eigenthumes beschränkenden Verhältnisses, und überhaupt jedes Rechtes oder Anspruches,

und jeder wie immer gearteten Verbindlichkeit, um Löschung eines einverleibten oder vorgemerkten Capitales, Rechtes oder Anspruches, endlich um die Abschreibung eines in einer Rubrik des Grundbuches als Zugehör begriffenen Theiles und Zuschreibung desselben zu einer anderen, im Grundbuche schon enthaltenen oder neu zu eröffnenden Rubrik, welche, sie mögen bei dem Richter erster Instanz unmittelbar oder in Folge der über den ergriffenen Recurs von dem höheren Richter erhaltenen Anschreibungs-, Einverleibungs-, Vormerkungs- oder Löschungsbewilligung überreicht werden, dem Stämpel von 15 kr. für den Bogen unterliegen.

1840. Jänner.

Werden jedoch dergleichen Gesuche nicht unmittelbar bei der Real-Instanz, sondern bei einer anderen Behörde oder einem anderen Amte zur Beförderung an die erstere und zur Veranlassung der Vornahme der bemerkten Acte überreicht, so müssen diese Gesuche mit demjenigen Stämpel versehen seyn, welcher für derlei bei der Real-Instanz unmittelbar überreichte Gesuche bestimmt ist.

§. 62.

Wird in den im vorhergehenden Paragraphe (§. 61) unter Zahl 1 bis 3 bezeichneten Fällen nicht eine schriftliche Eingabe überreicht, so ist statt derselben, mit Ausnahme des Falles der Legalisirung, jederzeit ein Protokoll aufzunehmen.

Bei Legalisirungen ist sich jedoch auf die im §. 51 vorgezeichnete Weise zu benehmen.

§. 63.

Bei den Duplicaten der Eingaben und den Abschriften ihrer Rubrik (Rathschlägen) ist die in dem §. 41 enthaltene Vorschrift zu beobachten.

§. 64.

Wegen des Stämpels für die mit den Eingaben überreichten oder die von der Partei zu den gerichtlichen Protokollen beigebrachten Beilagen, dann für die gerichtliche Vidimirung und Ausfertigung von Abschriften sind die in den §§. 42 (30), 44 und 45 ertheilten Vorschriften zur Richtschnur zu nehmen.

§. 65.

Die gerichtlichen Protokolle über mündlich angebrachte Gesuche, über mündliche Verhandlungen, dann gerichtliche Inventarien, Augenscheins-, Schätzungs-, Licitations-Protokolle und andere in Angelegenheiten der Parteien aufgenommene Protokolle unterliegen dem Stämpel von 3 kr. für den Bogen.

Vertritt jedoch ein Protokoll die Stelle einer Urkunde, welche nach diesem Gesetze einem höheren Stämpel als von 3 kr. unterworfen ist (§§. 6 bis einschließig 24) oder einer schriftlichen Eingabe, die einem höheren Stämpel als von 6 kr. unterliegt (§. 61), so muß es mit dem für diese Urkunde oder schriftliche Eingabe angeordneten Stämpel versehen seyn.

§. 66.

Die gerichtliche Verordnung zur Einantwortung der Verlassenschaft und die gerichtliche Verordnung zur Uebergabe des Pupillar- oder Curatels-Vermögens, wenn einem Mündel oder Pflegebefohlenen die freie Verwaltung des-

1840. Jänner. selben übertragen wird, unterliegen dem Stämpel von 30 kr. in der ersten Ausfertigung.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind die bezeichneten Einantwortungs- und Uebergabs-Verordnungen, wenn das reine Verlassenschafts-, Pupillar- oder Curatels-Vermögen zweihundert Gulden Conventions-Münze W. W. nicht übersteigt, in welchem Falle sie nur dem Stämpel von 6 kr. in der ersten Ausfertigung unterliegen.

§. 67.

Die Gült- oder Gewähr- und die Satzbriefe, dann die Grundbuchs- und Depositen-Extracte unterliegen dem Stämpel von 15 kr. für den Bogen.

Vierter Abschnitt.

Von dem Stämpel für ämtliche Acte in nicht gerichtlichen (obgleich auch bei Gerichtsstellen vorkommenden) Angelegenheiten.

§. 68.

Die Schriften, welche im Geschäftszuge in nicht gerichtlichen Angelegenheiten dem Stämpel unterliegen, sind:

1. Alle an öffentliche Behörden oder Aemter oder an Obrigkeiten gerichteten Eingaben von Privatpersonen;

2. Die Abschriften der Rubrik solcher Eingaben;

3. Die Beilagen, welche mit den stämpelpflichtigen Eingaben überreicht oder von der Partei zu den stämpelpflichtigen Protokollen beigebracht werden;

4. Folgende ämtliche Ausfertigungen:

a) Die ämtlichen Protokolle über eine mündlich angebrachte oder verhandelte Privatsache,

b) die ämtlichen Vidimirungen von Abschriften,

c) die ämtlichen Abschriften für Privatpersonen,

d) die Pässe, die als Reisepässe geltenden Passierscheine und die Wanderbücher.

§. 69.

Die Eingaben der Privatpersonen unterliegen in der Regel:

1. Dem Stämpel von 15 kr. für den Bogen, wenn sie an den Landesfürsten, an den Vice-König des lombardisch-venetianischen Königreiches, an einen Hofstab oder ein Hofamt, an die Kanzlei eines österreichischen Ritterordens, an eine Hofstelle oder wie immer genannte Staats-Central-Behörde, an eine Hof- oder Haupt-Staatsbuchhaltung oder an den Vorsteher einer der hier angeführten Behörden gerichtet sind;

2. Dem Stämpel von 10 kr. für den Bogen, wenn sie an eine Behörde, deren Wirksamkeit sich mindestens auf Ein Gouvernements-Gebiet erstreckt, oder welcher die Oberleitung eines einzelnen Zweiges der Militär-Verwaltung übertragen ist, ferner an eine Provinzial-Staatsbuchhaltung, an ein Collegial-Gericht oder an den Magistrat der Hauptstadt einer Provinz, oder endlich an einen Bischof, ein geistliches Consistorium oder eine bischöfliche Kanzlei, oder an den Vorsteher einer der hier genannten Behörden gerichtet sind;

3. Dem Stämpel von 6 kr. für den Bogen, wenn sie an eine Kreis-, Bezirks- oder Ortsbehörde, an ein Regiments- oder Corps-Commando, kurz an Aemter, Obrigkeiten und Autoritäten, welche in die Bestimmungen der vorstehenden Absätze dieses Paragraphes nicht einbegriffen werden können, oder an den Vorsteher einer der in diesem Absatze bezeichneten Behörden gerichtet sind.

1840. Jänner.

§. 70.

Von den Vorschriften des §. 69 sind folgende Eingaben ausgenommen, welche ohne Rücksicht auf den Rang, die Verfassung und die Eigenschaft der Behörde, an die sie gerichtet sind, dem Stämpel von 30 kr. für den Bogen unterliegen:

1. Die Gesuche um Verleihung oder Bestätigung von Privilegien, Vorrechten, Freiheiten, persönlichen Vorzügen oder Auszeichnungen;

2. Die Gesuche um Zulassung zur Geschäfts-Praxis und um Verleihung von Anstellungen oder Dienstplätzen bei öffentlichen Behörden und Aemtern, mit Ausnahme derjenigen, welche auf die Erlangung eines Dienstplatzes der Dienerschaft gerichtet sind;

3. Die Gesuche um Zulassung zur Richteramts-, Auscultanten, Advocaten-, Agenten-, Notariats-, Sensalen-, Waarenbeschauers-, politischen, berggerichtlichen oder was immer für einer anderen Prüfung, die zur Ausübung eines öffentlichen Amtes erforderlich oder vor der Erlangung einer Anstellung in einem Zweige der öffentlichen Verwaltung überhaupt oder einer bestimmten Anstellung insbesondere abzulegen ist;

4. Die Gesuche um die Berechtigung oder Befugniß zum Betriebe von Gewerben, Unternehmungen und Erwerbsgeschäften aller Art, mithin auch um die Ausfertigung von Hausierpässen, Verschleiß-Licenzen u. dgl.;

5. Die Gesuche um Anerkennung oder Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft und um die Bewilligung zur Auswanderung;

6. Die Gesuche um Dispensen in Ehesachen;

7. Die Gesuche um die Bestätigung der Annahme an Kindes Statt;

8. Die Gesuche um die Bewilligung zur Errichtung oder Erweiterung eines Familien-Fideicommisses;

9. Alle Vorstellungen, welche gegen Entscheidungen oder Verfügungen einer untergeordneten bei einer höheren Behörde gemacht werden, so wie alle Recurse gegen Entscheidungen öffentlicher Behörden, Aemter oder Obrigkeiten;

10. Diejenigen außerordentlichen Gnadengesuche um eine Milderung oder um die Nachsicht von Strafen wegen Gefälls-Uebertretungen, welche nach Ablauf der durch das Strafgesetz über Gefälls-Uebertretungen vorgeschriebenen Frist überreicht werden (§. 81);

11. Die Gesuche um die ämtliche Legalisirung einer Urkunde. Wird jedoch nicht eine schriftliche Eingabe überreicht, so ist entweder ein Protokoll statt derselben aufzunehmen, oder der Urkunde, obschon sie mit dem nach ihrer Eigenschaft etwa erforderlichen Stämpel versehen ist, der Legalisirungs-Stämpel von 30 kr. aufzudrücken (§. 95), oder derselben ein Stämpelbogen von diesem Betrage auf die im §. 105 vorgeschriebene Weise beiheften zu lassen (§. 95).

§. 71.

Die von den Privaten beigebrachten Abschriften der Rubrik der Eingaben unterliegen dem Stämpel der Eingabe, deren Rubrik sie enthalten.

§. 72.

Die Beilagen der stämpelpflichtigen Eingaben, diese mögen an den Landesfürsten selbst oder an was immer für eine öffentliche Behörde oder Obrigkeit gerichtet seyn, so wie die Beilagen, welche von der Partei zu den stämpelpflichtigen Protokollen beigebracht werden, unterliegen dem Stämpel von 6 kr. für den Bogen, es wäre denn, daß Originalien oder vidimirte Abschriften, welche mit dem in diesem oder einem früheren Gesetze vorgeschriebenen Stämpel versehen sind, oder Originalien beigebracht würden, welchen nach dem gegenwärtigen Gesetze die unbedingte Stämpelfreiheit (§. 81) zukommt. Solche Beilagen bedürfen keiner Nachstämpelung.

§. 73.

Die ämtlichen Protokolle, welche über eine mündlich angebrachte oder mündlich verhandelte Privatsache aufgenommen werden, unterliegen nach Maßgabe der in dem §. 69 aufgestellten Unterscheidungen dem Stämpel von 15 kr., oder von 10 kr., oder von 6 kr. für den Bogen. Nur wenn ein Protokoll die Stelle einer Urkunde oder einer schriftlichen Eingabe vertritt, welche nach diesem Gesetze einem höheren Stämpel unterliegt (§§. 6 bis einschließig 24 und §. 70), muß es mit dem für diese Urkunde oder schriftliche Eingabe vorgeschriebenen Stämpel versehen seyn.

§. 74.

Von den Privaten selbst besorgte Abschriften, welche der ämtlichen Vidimirung unterzogen werden, müssen ohne Rücksicht auf die Eigenschaft der Behörde, welche die Vidimirung vornimmt, auf jedem Bogen mit dem Stämpel von 15 kr. versehen seyn.

§. 75.

Einfache ämtliche Abschriften für Privat-Personen unterliegen bei allen Behörden dem Stämpel von 15 kr. für den Bogen.

§. 76.

Vidimirte ämtliche Abschriften für Privat-Personen unterliegen bei allen Behörden dem Stämpel von 30 kr. für den Bogen.

§. 77.

Alle Päße, sie mögen zu Reisen in das Ausland oder im Inlande oder zum Hausierhandel, oder zur Ein-, Aus- oder Durchfuhr von Waaren und Gütern berechtigen, oder was immer für einen Zweck haben, so wie alle Passierscheine, in sofern sie statt der Reisepäße ausgestellt werden, endlich die Wanderbücher für Handwerksgesellen und Arbeiter unterliegen:

1. Dem Stämpel von zwei Gulden, wenn sie von einer Hof- oder Central-Behörde oder von einer Landesstelle ertheilt werden;

2. Dem Stämpel von Einem Gulden, wenn sie von einem Kreisamte, einer Delegation oder einer Polizei-Direction erfolgt werden; 1840. Jänner.

3. Dem Stämpel von 30 kr., wenn sie von einem Magistrate oder einer wie immer genannten Orts- oder Bezirks-Obrigkeit ausgefertiget werden.

§. 78.

Eine Ausnahme von den Bestimmungen des §. 77 machen bloß die für Dienstboten, Lehrjungen und Taglöhner bestimmten Reisepässe oder als Reisepässe geltenden Passierscheine, welche, von was immer für einer Behörde ertheilt, stets auf einem Stämpelbogen von 6 kr. auszufertigen sind.

Zweites Hauptstück.

Von den Stämpel-Befreiungen.

§. 79.

Die Stämpelfreiheit kommt theils Urkunden und Schriften, theils Personen zu Statten.

§. 80.

Die Stämpelfreiheit ist entweder unbedingt, oder nur bedingt.

§. 81.

Die Urkunden und Schriften, welchen eine unbedingte Stämpelfreiheit zugestanden wird, sind:

1. Alle Eingaben, welche von einem öffentlichen Beamten in Erfüllung seiner Amtspflicht an eine öffentliche Behörde, ein Amt, oder eine Obrigkeit oder an einen anderen öffentlichen Beamten gemacht werden;

2. Die Eingaben, in welchen Anzeigen oder Vorschläge in öffentlichen Angelegenheiten gemacht werden, und die über ein derlei mündliches Anbringen aufgenommenen Protokolle, wenn derjenige, welcher die Anzeige oder den Vorschlag macht, in der Eingabe oder dem Protokolle weder für sich, noch für einen Anderen um die Zuwendung irgend eines Vortheiles das Ansuchen stellet;

3. Die gerichtlichen Sperr-Relationen oder Protokolle über die Anlegung der Sperre bei Verlassenschaften;

4. Alle in Angelegenheiten der Gerichtsbarkeit über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen vorkommenden Eingaben, sammt den aus den Verhandlungen über solche Gegenstände entstehenden Schriften, in soferne ihnen die Stämpel- und Taxfreiheit durch das allgemeine Strafgesetzbuch zugestanden ist; ferner alle Eingaben, Schriften und ämtlichen Ausfertigungen, die sich aus Anlaß des durch das Strafgesetz über Gefälls-Uebertretungen vorgeschriebenen Verfahrens und der Verhandlungen hierüber ergeben, mit Ausnahme der außerordentlichen Gnadengesuche (§. 70 unter Z. 10); endlich alle Eingaben, Schriften und ämtlichen Ausfertigungen in Betreff anderer Straffälle, worüber aus öffentlichen Rücksichten Verhandlungen gepflogen werden;

1840. Jänner.

5. Alle Verhandlungen, welche zwischen den Behörden in der Ausübung der ihnen eingeräumten Amtswirksamkeit Statt finden, so wie alle Erlässe, welche von einer Behörde an die andere ergehen, nebst den beigelegten Amts-Abschriften;

6. Alle an Privat-Personen gerichteten Ausfertigungen öffentlicher Behörden, Aemter und Obrigkeiten, in soferne sie in diesem Gesetze nicht ausdrücklich dem Stämpel unterworfen sind;

7. Die Landtafel- und Grundbücher, dann die bei den obrigkeitlichen Aemtern in die ämtlichen Vormerkbücher eingetragenen Duplicate und Abschriften der in den Händen der Contrahenten befindlichen und mit dem gehörigen Stämpel versehenen Urkunden über die von herrschaftlichen Unterthanen geschlossenen Rechtsgeschäfte;

8. Alle Schriften über die aus dem Unterthans-Verhältnisse (ex nexu subditelae) entstehenden Streitigkeiten, deren Verhandlung den Wirthschaftsämtern und Kreisämtern als ein politischer Gegenstand zugewiesen ist;

9. Die Annahms-Certificate, d. i. die Erklärung eines Gutsherrn, einen Unterthan einer fremden Herrschaft als den seinigen aufnehmen zu wollen;

10. Die Entlaßscheine, d. i. die Erklärung eines Gutsherrn, einen seiner Unterthanen aus dem Verhältnisse der Unterthänigkeit entlassen zu wollen;

11. Alle Verhandlungen der geistlichen Behörden und Vorsteher aller Glaubensbekenntnisse in solchen Angelegenheiten, welche bloß die Seelsorge oder Kirchenzucht zum Gegenstande haben;

12. Alle Steuer-Reclamationen, welche von den Steuerpflichtigen in Folge einer ämtlichen Aufforderung angebracht werden, so wie die dadurch veranlaßten Verhandlungen;

13. Die Staats-Schuldverschreibungen und jene, die ihnen gleich gehalten werden, sammt den auf denselben ausgestellten Cessionen;

14. Die Talons zur Erhebung der Zins-Anweisungen (Coupons) von öffentlichen Schuldverschreibungen und die Zins-Anweisungen (Coupons) zum Bezuge der Zinsen von solchen Obligationen;

15. Die Quittungen über die Zinsen von Staats-Schuldverschreibungen und den ihnen gleich gehaltenen Obligationen, in soferne diesen Quittungen die Stämpelfreiheit ausdrücklich zugesichert ist;

16. Alle Quittungen über eingehobene öffentliche und Gemeinde-Auflagen, dann über die an solchen Abgaben geleisteten Rückzahlungen;

17. Die Quittungen über solche Leistungen der Unterthanen an ihre Herrschaften, welche aus dem Unterthans-Verhältnisse (ex nexu subditelae) entspringen;

18. Die Quittungen über Zehente und Zehent-Reluitions-Gelder;

19. Die Waisenbüchel, welche den Vormündern und Curatoren von den Waisenämtern hinausgegeben werden;

20. Die Quittungen über eingehobene Schulgelder;

21. Die Quittungen über empfangenes Almosen;

22. Die Quittungen über Vergütungen für Vorspannsleistungen überhaupt, und für sämmtliche in den politischen Vorschriften gegründete Leistungen der Unterthanen an das Militär;

23. Die Quittungen über Geldbeträge unter zwei Gulden Conventions-Münze W. W.

24. Alle Empfangsbestätigungen über Leistungen an was immer für einen Zweig der öffentlichen Verwaltung;

25. Die Quittungen, Scheine und Urkunden, welche den Cassen oder Aemtern, wegen der Ordnung ihrer Manipulation nebst den eigentlichen Beweisurkunden übergeben werden müssen, so wie die Quittungen über Geldvorschüsse, welche aus öffentlichen Cassen gegen Verrechnung erfolgt werden, und die Quittungen, welche Personen, die in Staatsgeschäften reisen, über die Vergütung der von ihnen bestrittenen Reiseauslagen ausstellen;

26. Die Recepisse über die auf die Briefpost oder den Postwagen aufgegebenen oder von diesen Anstalten erhaltenen Briefe und Effecten;

27. Die Prüfungs-Zeugnisse der Normal- und Trivial-Schulen;

28. Die Zeugnisse in Betreff der überstandenen Schutzpocken;

29. Die Zeugnisse über die Armuth;

30. Die Zeugnisse, welche Personen, die mit einer Pension, Provision, Gnadengabe, einem Unterhalts- oder Erziehungsbeitrage u. dgl. aus dem Staatsschatze, einem öffentlichen Fonde oder einer ständischen oder Communal-Casse betheilt sind, über ihren Aufenthaltsort und den Umstand, daß sie sich noch am Leben befinden, wegen der Erfolglassung der ihnen ausgemessenen Bezüge beibringen müssen;

31. Die Dienstabschiede, die Dienstenthebungs-, Dienstentlassungs-Urkunden und die Urlaubspässe für Unter-Officiere, gemeine Soldaten und die Mannschaft der Gränz- und Gefällenwache, dann der Militär-Polizei-Wache;

32. Alle die Ordnung des Militär-Dienstes und das Dienstverhältniß der Gränz- und Gefällenwache unmittelbar angehenden Urkunden und Schriften, als: Wach-, Passier-, Quartier-Zettel, die von der Mannschaft der Gränz- oder der Gefällenwache überreichten Gesuche um Ablegung der zur Erlangung einer höheren Stelle vorgeschriebenen Prüfung, und die hierüber verhandelten Schriften u. dgl.;

33. Alle Urkunden und Schriften, welche die an jedem Orte bestehenden Polizei-Vorschriften, wegen Handhabung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, fordern, als: Meldungszettel, Aufenthaltskarten, Passierscheine, Postzettel u. dgl.;

34. Die durch die Gefällsgesetze vorgeschriebenen Waaren-Erklärungen, Steuer-Anmeldungen und Steuer-Ansagen, dann überhaupt alle Urkunden und Schriften, deren Ausfertigung durch die Gefällsgesetze geboten wird, in sofern ihnen durch diese Gesetze die Stämpelbefreiung ausdrücklich zugesichert ist;

35. Die Fracht- und Seebriefe (Connoissements, polices de chargement, polizze di carico), wenn sie außer dem Verzeichnisse der versendeten Güter und dem mit dem Fuhrmanne oder Schiffer geschlossenen Lohn- oder Miethvertrage keine dem Stämpel unterliegende Bestimmungen enthalten;

36. Die Acceptationen und Giri der Wechsel, ferner die Giri aller anderen, nach den Handels-, Wechsel- oder Seegesetzen den Giro zulassenden Urkunden, dann die auf den Wechseln selbst geschriebenen Wechselbürgschaften, und die darauf ausgefertigte Bestätigung des Empfanges der Wechsel-Forderung;

37. Die Abonnements-, Pränumerations- und Subscriptions-Scheine auf literarische, musikalische oder Kunstwerke;

38. Die Hausbüchel, welche zwischen einer Haushaltung und einem Handelsmanne, Fabrikanten, Apotheker, Künstler oder Handwerker über abgenom-

1840. Jänner.

mene Waaren oder Arbeiten geführt werden, in sofern darin eine Bestätigung des Empfanges der für die gelieferten Waaren oder Arbeiten geleisteten Zahlung nicht enthalten ist; endlich

39. Die Originalien der letztwilligen Anordnungen.

§. 82.

Die Urkunden und Schriften, welchen eine bedingte Stämpelfreiheit zukommt, sind:

1. Alle im Auslande oder im stämpelfreien Inlande ausgefertigten Urkunden und Schriften, welchen nach den Bestimmungen des §. 81 nicht die unbedingte Stämpelfreiheit zu Statten kommt;

2. Die Urkunden und Schriften, welche von Gesandtschafts-Personen, die österreichische Unterthanen sind (§. 88), dann von den, von der österreichischen Regierung anerkannten Consuln auswärtiger Mächte in ihrer ämtlichen Eigenschaft für die Unterthanen der Regierung, von welcher sie bestellt sind, ausgefertiget werden;

3. Die Rechnungen, welche von dem Diener, Beamten oder Machthaber dem Dienstherrn oder Machtgeber gelegt werden, sammt den damit zusammenhängenden, außergerichtlich gestellten Mängeln und Erläuterungen und Auszügen aus denselben, dann jene Rechnungsbeilagen, welche von dem Rechnungsleger demjenigen, dem die Rechnung gelegt wird, oder von dem Letzteren dem Ersteren ausgestellt werden, und das Vermögen, worüber Rechnung gelegt wird, selbst unmittelbar betreffen.

§. 83.

Die im §. 82 angeführten Urkunden und Schriften sind vom Stämpel nur so lange befreit, als davon kein ämtlicher Gebrauch gemacht wird. Will man daher von einer solchen Urkunde oder Schrift vor einem öffentlichen Amte, einer Behörde oder Obrigkeit Gebrauch machen, so muß sie vorher der gehörigen Stämplung unterzogen werden. Nur sollen

1. im Auslande, oder im stämpelfreien Inlande ausgefertigte Fracht- und Seebriefe, die außer dem Verzeichnisse der versendeten Güter, und dem mit dem Fuhrmanne oder Schiffer geschlossenen Lohn- oder Miethsvertrage, Bestimmungen, welche dem Stämpel unterliegen, enthalten, ferner Päße, statt der Reisepäße ausgestellte Passierscheine und Wanderbücher auch dann, wenn davon ein ämtlicher, jedoch nicht gerichtlicher Gebrauch gemacht wird;

2. Rechnungen in dem Falle, als sie einer Gerichtsbehörde nur zur besseren Aufklärung einer Streitsache und nicht als der eigentliche Gegenstand des Streites vorgelegt werden, und

3. Rechnungen der Gemeinden, Kirchen und anderer unter der unmittelbaren Aufsicht des Staates stehenden Körper und Anstalten in dem Falle, daß sie der vorgesetzten Behörde bloß zu dem Behufe der ordnungsmäßigen Revision und Erledigung unterzogen, oder in Folge einer besonderen ämtlichen Aufforderung vorgelegt werden,

vom Stämpel befreit bleiben.

§. 84.

Den öffentlichen Behörden und Aemtern, und deren Bevollmächtigten steht die Stämpelfreiheit in allen Geschäften, rücksichtlich deren, wenn sie von Privat-

Personen unternommen würden, die Urkunden und Schriften dem Stämpel unterworfen wären, in dem Falle zu, wenn die Stämpelgebühren aus dem Staatsvermögen für sie bestritten werden müßten.

1840. Jänner.

§. 85.

Unter den in den §§. 86 bis einschließig 90 enthaltenen Bedingungen genießen folgende Personen eine Befreiung vom Stämpel:

1. Die zum Militärstande und zum Militärkörper gehörigen Personen;

2. Die Mannschaft der Gränzwache und der Gefällenwache;

3. Die Gesandtschafts-Personen, welche zugleich fremde Unterthanen sind;

4. Der Concurs-Masse-Vertreter und der Concurs-Vermögens-Verwalter, dann

5. Die Armen, und diejenigen, welchen wegen ihres unbekannten Aufenthaltes von Amtswegen ein Vertreter bestellt wird.

§. 86.

Die zum Militärstande und zum Militärkörper gehörigen Personen genießen die Stämpelfreiheit:

a) Rücksichtlich aller Eingaben und Schriften, welche in den gerichtlichen Verhandlungen über ihre der Gerichtsbarkeit der Auditoriate bei den Garden, Corps und Regimentern zugewiesenen Rechtsstreitigkeiten vorkommen, und

b) In Ansehung der Quittungen und Empfangsbestätigungen über jene Genüsse, welche sie vom Staate in ihrer militärischen Eigenschaft beziehen.

§. 87.

Der Mannschaft der Gränzwache und der Gefällenwache wird die Stämpelfreiheit in Betreff der Quittungen und Empfangsbestätigungen über jene Genüsse zugestanden, welche sie vom Staate in ihrer Eigenschaft als Gränzwache oder als Gefällenwache bezieht.

§. 88.

Den Gesandtschafts-Personen, welche zugleich fremde Unterthanen sind (§. 82), kommt die Stämpelfreiheit rücksichtlich aller Urkunden und Schriften zu, welche von ihnen selbst oder von ihren Bevollmächtigten statt ihrer ausgestellt werden. Ausgenommen hiervon, und daher dem Stämpel unterworfen, sind jene von solchen Personen ausgefertigten Urkunden und Schriften, welche Geschäfte zum Gegenstande haben, die sich auf unbewegliche, in den Ländern, wo dieses Gesetz verbindliche Kraft hat, gelegene Sachen beziehen.

§. 89.

Dem Vertreter einer Concurs-Masse kommt die Stämpelfreiheit mit der in den §§. 37, 47 und 102 enthaltenen Einschränkung rücksichtlich aller die Concurs-Masse angehenden Verhandlungen und Schriften zu Statten. Dem Verwalter eines Concurs-Vermögens wird in den auf die Concurs-Vermögens-Verwaltung Bezug nehmenden Geschäften die Stämpelfreiheit zugestanden, jedoch nur in soferne als er nicht Rechtsstreite führt, oder Rechtsgeschäfte in

1840. Jänner. Bezug auf die Verwaltung oder Realisirung des Concurs-Vermögens mit anderen Personen abschließt.

§. 90.

Denjenigen, deren Armuth durch ein gesetzmäßig ausgefertigtes Zeugniß erwiesen ist, wird die Stämpelfreiheit im gerichtlichen Verfahren über ihre eigenen Streitsachen, außerdem aber nur für solche, mit einem vorschriftmäßigen Armuthszeugnisse belegte Gesuche zugestanden, welche auf die Erlangung eines Almosens gerichtet sind. Wird einem Abwesenden, dessen Armuth durch ein gesetzmäßiges Zeugniß erwiesen ist, von Amtswegen ein Vertreter bestellt, so tritt im gerichtlichen Verfahren über des Abwesenden eigene Streitsachen gleichfalls die Stämpelfreiheit ein. Wird einem Abwesenden aus dem Grunde, weil dessen Aufenthalt unbekannt ist, ein Vertreter von Amtswegen bestellet, so sind die in dem Rechtsstreite auflaufenden Stämpelgebühren vorzumerken, und nur dann, wenn die abwesende Partei den Proceß behauptet, und hierdurch die Mittel zur Bezahlung dieser Stämpelgebühren erlangt, nachträglich zu entrichten.

§. 91.

Wer mit einer Behörde oder einem Amte (§. 84) oder einer Person (§. 85), welche von der Stämpelpflicht befreit sind, Geschäfte schließt, kann darum für sich keine gleiche Befreiung ansprechen. Daher muß in einem solchen Falle, wenn eine stämpelpflichtige Urkunde mehrfach ausgefertiget wird, das von der stämpelpflichtigen Person ausgestellte Exemplar, oder wenn eine stämpelpflichtige Urkunde nur Einmal ausgefertiget wird, das von beiden Contrahenten unterzeichnete Exemplar auf Kosten des stämpelpflichtigen Theiles mit dem gesetzmäßigen Stämpel versehen seyn

Drittes Hauptstück.

Von dem Gebrauche des Stämpels, der Stämpelgebühr und den Gesetzes-Uebertretungen.

Erster Abschnitt.

Von dem Gebrauche des Stämpels.

§. 92.

Jede stämpelpflichtige Urkunde oder Schrift muß gleich bei der Ausfertigung auf dem mit dem gesetzmäßigen Stämpel versehenen Papiere geschrieben werden. Wenn jedoch der Urkunde oder Schrift eine bedingte Stämpelfreiheit zu Statten kommt (§. 82), so ist sie bei dem Eintritte der gesetzlichen Bedingung, welche die Stämpelpflicht begründet (§. 83) der Stämplung zu unterziehen, oder bei dem Amte oder der Obrigkeit, vor welchen von der Urkunde oder Schrift der Gebrauch gemacht wird, mit dem vorschriftmäßigen Stämpelbogen zu belegen (indossiren). Wird auf die letztere Art der Stämpelpflicht entsprochen, so ist von dem erwähnten Amte oder der Obrigkeit in

Absicht auf die Beiheftung des Stämpelbogens (Indossirung) nach der im §. 105 vorgeschriebenen Anordnung sich zu benehmen.

§. 93.

Es wird Sorge getragen werden, daß sich Jedermann das nach allen Classen des im §. 4 vorgeschriebenen Stämpels gestämpelte Papier um den mit der Gebühr gleichen Preis verschaffen könne. Es steht aber auch Jedermann frei, gegen Entrichtung der Gebühr sein eigenes unbeschriebenes, oder so weit dieses Statt findet (§§. 51, 62, 70, 92, 100 und 105) schon beschriebenes Papier stämpeln zu lassen.

§. 94.

Die Urkunden und Schriften, die gleich bei der Ausfertigung auf dem mit dem gesetzmäßigen Stämpel versehenen Papiere zu schreiben sind (§. 92), müssen dergestalt geschrieben werden, daß sie auf der Seite, wo sich der Stämpelabdruck befindet, unmittelbar unter demselben anfangen, oder daß der Raum zwischen der ersten Zeile und dem Stämpelabdrucke ausgefüllet sei.

§. 95.

Unter Einem Stämpel darf nur Eine Urkunde oder Schrift ausgefertiget werden. In Absicht auf die Stämpelpflicht werden die in dem §. 23 erwähnten Geschäftsbücher, dann die einer Urkunde beigefügten mehreren Legalisirungen (§§. 51, 62, 70) als Eine Urkunde angesehen, und eben so die am Schlusse der Urkunde über ein durch einen Bevollmächtigten eingegangenes Geschäft beigesetzte Genehmigung (Ratification) des Machtgebers, und die den Vollmachten für gerichtliche Sachwalter und Advocaten beigefügten besonderen Erklärungen, über die Bestellung eines Stellvertreters oder die Annahme der Substitution, als Bestandtheile derselben Urkunde betrachtet, die eines besonderen Stämpels nicht bedürfen.

§. 96.

Werden in Einer Urkunde mehrere auf ein und dasselbe Geschäft Bezug nehmende Bestimmungen zusammengefaßt, wird z. B. in demselben Kaufvertrage der Kaufschilling festgesetzt, der Empfang desselben bestätiget, und die Bewilligung zur Einverleibung in die öffentlichen Bücher ertheilt, oder in einem Schuldscheine dem Gläubiger zur größeren Sicherheit der Schuldforderung ein Pfand oder eine Bürgschaft bestellet, so ist dazu der Stämpel nach derjenigen Bestimmung zu verwenden, welche in Vergleichung mit den übrigen den höchsten Stämpel erfordert.

Würden jedoch in Einer Urkunde mehrere in Verbindung stehende Geschäfte, die sich auf verschiedene Gegenstände beziehen, zusammengefaßt, wird z. B. in derselben Urkunde die Veräußerung mehrerer Realitäten bedungen, und der Kaufschilling für jede abgesondert ausgedrückt, oder bei einem Pachtvertrage der Pachtschilling bestimmt und dem Pächter zugleich der vorhandene Vorrath an Getreide u. s. w. käuflich überlassen, so unterliegt die Urkunde in dem Falle, als für jedes dieser Geschäfte einzeln genommen, die Stämpelgebühr nach der Größe des Geldbetrages zu entrichten wäre, dem Stämpel nach der Summe aller einzelnen Geldbeträge (§. 10), in dem Falle aber, als diese Geschäfte theils dem Stämpel nach der Größe des Geldbetrages,

1840. Jänner.

theils dem Stämpel in einem unveränderlichen Betrage oder verschiedenen mit einem unveränderlichen Betrage festgesetzten Stämpeln unterworfen wären, dem Stämpel nach demjenigen Geschäfte, welches in Vergleichung mit den übrigen den höchsten Stämpel erfordert.

§. 97.

Wenn bei einer Gerichts- oder anderen Behörde, einem Amte oder einer Obrigkeit ein Protokoll aufgenommen wird, so können, so weit es der Raum gestattet, in der Regel (§. 98) alle dasselbe Geschäft, mithin insbesondere dieselbe Rechtsangelegenheit, betreffenden Verhandlungen, wenn sie auch an mehreren Gerichts- oder Amtstagen gepflogen werden, auf dem nämlichen Stämpelbogen verzeichnet werden.

§. 98.

Von der Anordnung des §. 97 ist der Fall ausgenommen, wenn in einem Protokolle mehrere der Geschäfte vorkommen, welche nach den §§. 31, 43, 54, 65 und 73 verschiedenen Gebühren unterliegen. In diesem Falle muß jeder einzelne in dem Protokolle enthaltene Act mit dem seiner Eigenschaft entsprechenden Stämpel versehen seyn. Nur wenn ein Protokoll die Stelle einer Urkunde (§§. 6 bis einschließig 24) vertritt, ist sich an die im §. 96 gegebene Vorschrift zu halten.

§. 99.

Wenn eine Urkunde oder Schrift mehrfach ausgefertiget wird, so muß jedes Exemplar mit demselben, für diese Urkunde oder Schrift festgesetzten Stämpel versehen seyn. Die Ausnahmen von dieser Vorschrift sind in den §§. 37, 47, 55, 57, 66 und 91 enthalten.

§. 100.

In der Regel hat das Stämpelpapier zur Ausfertigung eines gerichtlichen Urtheiles, oder statt des Urtheiles zu erlassenden gerichtlichen Erkenntnisses erster Instanz (§§. 35, 36, 37, dann 46 und 47), wenn beide streitende Theile anwesend sind, jeder für sich, und wenn eine Partei sich contumaziren läßt, die anwesende für beide Theile im schriftlichen Verfahren bei der Inrotulirung der Acten und im mündlichen Verfahren bei dem Schlusse der mündlichen Verhandlung dem Acten-Verzeichnisse (rotulus actorum) beizuschließen, oder dem Expeditor des Gerichtes oder dessen Stellvertreter zu übergeben. In dem letzteren Falle ist die Bestätigung des erwähnten Beamten über den Empfang des Stämpelpapieres dem Acten-Verzeichnisse beizulegen. Von der Beilegung des Stämpelpapieres oder der Empfangsbestätigung ist in dem bemerkten Verzeichnisse ausdrücklich die Erwähnung zu machen.

Ausnahmen hiervon sind:

1. Wenn ein Theil sich contumaziren läßt, und dem abwesenden, nicht aber auch dem anwesenden Theile, wegen gesetzlich erwiesener Armuth, die Stämpelfreiheit zukommt (§. 90), so ist von dem Letzteren nur das Stämpelpapier zu dem für ihn selbst bestimmten Exemplare des Urtheiles oder statt des Urtheiles zu erlassenden gerichtlichen Erkenntnisses einzulegen, für den abwesenden Theil aber das Urtheil oder Erkenntniß auf ungestämpeltem Papiere auszufertigen. Eben so ist auch dann vorzugehen, wenn einem Abwesenden,

aus dem Grunde, weil dessen Aufenthalt unbekannt ist, von Amtswegen ein Vertreter bestellt wird, mit dem Unterschiede jedoch, daß in diesem Falle die Stämpelgebühr vorzumerken ist.

1840. Jänner.

2. Wenn ein Theil sich contumaziren läßt, und der anwesende, nicht aber auch der abwesende Theil die Befreiung vom Gebrauche des Stämpels genießt (§§. 37, 47, 84, 86 und 90) und auch eine Vormerkung der Stämpelgebühr für die abwesende Partei nicht Statt findet, so ist für beide Theile das Urtheil oder das Erkenntniß auf ungestämpeltem Papiere auszufertigen, rücksichtlich des abwesenden Theiles jedoch der, die Gefällsangelegenheiten in dem Bezirke, wo das Gericht aufgestellt ist, leitenden Bezirksbehörde die Anzeige, daß das für den abwesenden Theil ausgefertigte Urtheil oder Erkenntniß ohne Stämpel ist, mit Angabe seines Namens und Wohnortes, dann des Streitgegenstandes, worüber das erwähnte Urtheil oder Erkenntniß geschöpft worden, gleich bei der Ausfertigung dieses Urtheiles oder Erkenntnisses zu dem Ende zu machen, damit derselbe, wenn er das ihm zugestellte Urtheil oder Erkenntniß innerhalb vierzehn Tagen, vom Tage des Empfanges, diesen mitgerechnet, der gehörigen Stämpelung nicht unterziehen, oder binnen eben dieser Frist bei dem Gerichte, welches das Urtheil oder Erkenntniß bestellte, mit dem gehörigen Stämpelbogen nicht belegen (indossiren) sollte, zur gesetzlichen Strafe gezogen werden könne. Wird der Stämpelpflicht auf die zuletzt angeführte Weise entsprochen, so hat das erwähnte Gericht in Absicht auf die Beiheftung des Stämpelbogens (Indossirung) nach der im §. 105 vorgeschriebenen Anordnung sich zu benehmen.

§. 101.

Wenn die Parteien in der Rechtssache, in welcher das zur Ausfertigung des Urtheiles oder des statt des Urtheiles zu erlassenden gerichtlichen Erkenntnisses erster Instanz erforderliche Stämpelpapier (§. 100) beigebracht wurde, vor der Ausfertigung dieses Urtheiles oder Erkenntnisses entweder von dem Rechtsstreite abstehen, oder sich außergerichtlich oder gerichtlich vergleichen, so ist dieses Stämpelpapier in jedem Falle der Partei, von welcher es eingelegt wurde, zurückzustellen.

§. 102.

Die im Concurs-Verfahren zur Ausfertigung des Classifications-Urtheiles und der Auszüge für die Gläubiger (§§. 37 und 47) erforderlichen Stämpelbögen hat der Massevertreter dem Richter zu überreichen.

§. 103.

Das Stämpelpapier, welches zur Ausfertigung der gerichtlichen Verordnung zur Einantwortung der Verlassenschaft, der gerichtlichen Verordnung zur Uebergabe des Pupillar- oder Curatels-Vermögens, der Final-Erledigung über die Absonderung der Allodial-Güter von Fideicommiß-, Substitutions- oder Lehengütern, der Bewilligung zur Vertauschung, Verwandlung oder Verschuldung eines Fideicommiß-Gutes und der Bewilligung zur Auflösung des Fideicommiß-Bandes, ferner eines Gült- oder Gewährbriefes, eines Satzbriefes, eines Landtafel-, Grundbuchs- oder Depositen-Extractes, endlich einer zum Gebrauche einer Partei bestimmten gerichtlichen oder ämtlichen Abschrift oder einer anderen, hier nicht ausdrücklich genannten, dem Stämpel unterliegenden ämt-

1840. Jänner.

lichen Ausfertigung erforderlich ist, hat derjenige beizubringen, welcher um diese Verfügungen, Bewilligungen oder Ausfertigungen ansucht.

Bei der Vidimirung einer Abschrift, folglich auch, wenn eine vidimirte gerichtliche oder ämtliche Abschrift ausgefertiget wird, ist die Größe des Stämpels, womit die Original-Urkunde oder Schrift bezeichnet ist, oder der Umstand, daß das Original nicht gestämpelt ist, beizusetzen.

§. 104.

Das Stämpelpapier zur Aufnahme eines gerichtlichen oder ämtlichen Protokolls (§§. 27 [Zahl 1 und 3], 31, 40 [Zahl 1 und 3], 43, 54, 65 und 73), folglich auch zur Aufnahme des Protokolles über einen gerichtlichen Vergleich, dieser mag vor oder nach der Inrotulirung der Acten, oder vor oder nach dem Schlusse der mündlichen Verhandlung eingegangen werden, haben die Parteien, auf deren Veranlassung das Protokoll verfaßt wird, beizubringen.

§. 105.

Wenn die Urkunde, welche der Legalisirung bei einer gerichtlichen oder anderen Behörde unterzogen wird, mit dem Legalisirungs-Stämpel nicht schon bezeichnet ist, (§§. 51, 62, 70) und auch eine mit diesem Stämpel versehene Eingabe nicht überreicht, oder statt derselben ein Protokoll aufgenommen wurde, so ist der Urkunde ein unbeschriebener, mit dem gesetzmäßigen Stämpel versehener Bogen, welchen die um die Legalisirung ansuchende Partei beizubringen hat, mittelst eines Fadens, dessen beide Ende auf eine gegen Mißbrauch schützende Weise mit dem Amtssiegel zu befestigen sind, beizuheften; auf dem beigehefteten Stämpelbogen selbst aber unmittelbar unter dem Stämpelabdrucke diejenige Urkunde oder Schrift, unter Angabe ihres Gegenstandes und des Tages ihrer Ausfertigung zu bezeichnen, welcher derselbe beigeheftet wurde, der Grund anzugeben, aus welchem die Beiheftung geschah, und die Unterfertigung des Beamten nebst Anführung seiner ämtlichen Eigenschaft beizufügen.

§. 106.

Die Stämpelgebühren für Päſſe, Paſſierscheine und Wanderbücher (§§. 77 und 78) hat derjenige, welchem die Ausfolgung dieser Ausfertigungen obliegt, unter eigener Haftung unmittelbar bei der Ausfolgung derselben einzuheben.

§. 107.

Verdorbenes Stämpelpapier wird gegen reines Stämpelpapier bloß bei den Stämpelämtern der Provinzial-Hauptstädte, und bei den, die Gefällsangelegenheiten leitenden Bezirksbehörden, jedoch nur dann umgetauscht, wenn die darauf geschriebene Urkunde oder Schrift nicht vollständig ausgefertiget, dieser Umstand deutlich zu erkennen, und keine Uebertretung des Gesetzes vorhanden ist.

Zweiter Abschnitt.

Von der Stämpelgebühr.

I.

Von der Verpflichtung zur Entrichtung der Stämpelgebühr und zum vorschriftmäßigen Gebrauche des Stämpels.

§. 108.

Zur Entrichtung der Stämpelgebühr und zur Beobachtung der über den Gebrauch des Stämpels vorgezeichneten Vorschriften sind verpflichtet:

1. Bei Urkunden, die im stämpelpflichtigen Inlande errichtet werden:

a) der Aussteller, das ist, derjenige,

aa) welcher die Urkunde im eigenen Namen errichtet, oder

bb) in dessen Namen die Urkunde von einem Bevollmächtigten desselben errichtet wird, und

b) der Empfänger, nämlich derjenige, welcher die Urkunde zu seiner Versicherung oder Ausweisung selbst oder durch einen Anderen annimmt;

2. Bei Urkunden, die außerhalb des stämpelpflichtigen Inlandes errichtet worden sind, derjenige,

a) der im eigenen Namen, oder

b) in dessen Namen ein Bevollmächtigter desselben

von der Urkunde einen die Stämpelpflicht begründenden Gebrauch macht;

3. Bei Eingaben und den Beilagen der Eingaben und Protokolle derjenige, in dessen Geschäfte die Eingabe oder das Ansuchen von ihm selbst, oder von einem Bevollmächtigten desselben angebracht wird;

4. Bei ämtlichen Ausfertigungen diejenigen Personen, in deren Geschäfte die ämtliche Ausfertigung erlassen wird.

§. 109.

Hat Jemand im Namen eines Anderen, ohne von diesem ausdrücklich oder stillschweigend bevollmächtiget zu seyn,

1. eine Urkunde im stämpelpflichtigen Inlande ausgestellt oder angenommen, oder

2. von einer außerhalb des stämpelpflichtigen Inlandes ausgestellten Urkunde einen die Stämpelpflicht begründenden Gebrauch gemacht, oder

3. eine Eingabe oder Beilagen bei einer Behörde überreicht, oder

4. Anlaß zu einer ämtlichen Ausfertigung gegeben,

so ist derjenige, in dessen Geschäfte diese Handlungen vorgenommen worden sind, zur Entrichtung der durch dieselben begründeten Stämpelgebühr verpflichtet, wenn er

a) die ohne seinen Auftrag Statt gefundene Geschäftsführung ausdrücklich oder stillschweigend genehmiget, oder

b) durch dieselbe einen Vortheil erlangt hat. Ist hingegen keine dieser Bedingungen (a und b) vorhanden, so trifft die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Stämpelgebühr den Geschäftsführer.

1840.
Jänner.

§. 110.

Unabhängig von den Strafen, welche bei einer Uebertretung dieses Gesetzes den Uebertreter treffen, ist, wenn die Urkunde oder Schrift mit keinem oder mit einem geringeren als dem gesetzmäßigen Stämpel versehen ist, im ersten Falle die gesetzliche Gebühr ganz, und im zweiten Falle der zur Ergänzung derselben erforderliche Betrag zu entrichten.

§. 111.

Die unberichtigten Stämpelgebühren, daher auch, in soferne der im §. 90 ausgedrückte Fall der nachträglichen Entrichtung vorgemerkter Stämpelgebühren eintritt, die vorgemerkten Stämpelgebühren, sind entweder mittelst der gerichtlichen Execution oder mittelst des zur Einbringung der Rückstände an den landesfürstlichen Steuern vorgeschriebenen Verfahrens einzutreiben.

Die Entscheidung, ob die Eintreibung auf die eine oder die andere Weise zu geschehen habe, steht den die Gefälls-Angelegenheiten leitenden Behörden zu.

§. 112.

Ein gerichtliches Verfahren findet weder über die Frage, ob ein Stämpelbetrag gebühre, noch über das Ausmaß desselben Statt.

§. 113.

Die Stämpelgebühren unterliegen keiner Verjährung.

§. 114.

In Concursfällen sind die Stämpelgebühren wie andere landesfürstliche Steuern zu classificiren.

II.

Von der Haftung für die Entrichtung der Stämpelgebühr und den vorschriftmäßigen Gebrauch des Stämpels.

§. 115.

Für die Entrichtung der Stämpelgebühr und für den vorschriftmäßigen Gebrauch des Stämpels haften, nebst den im §. 108 bezeichneten Personen

1. Jedermann, der im Namen eines Anderen

a) eine stämpelpflichtige Urkunde im stämpelpflichtigen Inlande ausstellt oder annimmt; oder

b) von einer außerhalb des stämpelpflichtigen Inlandes ausgestellten Urkunde oder Schrift einen die Stämpelpflicht begründenden Gebrauch macht; oder

c) eine stämpelpflichtige Eingabe oder Beilage bei einer Behörde überreicht; oder

d) Anlaß zu einer stämpelpflichtigen ämtlichen Ausfertigung gibt,

in Absicht auf die Stämpelgebühr, zu deren Entrichtung derjenige, in dessen Geschäfte er eine dieser Handlungen vornimmt, verpflichtet wäre, wenn der Letztere solche selbst vornehmen würde;

2. Derjenige, dem nach diesem Gesetze obliegt, das Stämpelpapier für einen Anderen beizubringen (§. 100); 1840. Jänner.

3. Die Advocaten, Notare und die unter öffentlicher Beglaubigung aufgestellten Agenten oder Sachwalter bei jenen Urkunden oder Schriften, die unter ihrem Einflusse oder ihrer Mitwirkung errichtet oder ausgefertiget worden sind;

4. Die Besitzer der mit einer Gerichtsbarkeit oder politischen Geschäftsverwaltung verbundenen Güter in Ansehung der von ihnen selbst oder ihren Beamten in ihrer ämtlichen Eigenschaft errichteten oder unter ihrer oder ihrer Beamten ämtlichen Mitwirkung zu Stande gekommenen Urkunden oder Schriften, dann der von ihnen oder ihren Beamten gemachten ämtlichen Ausfertigungen;

5. Die Gemeinden, welche die Gerichtsbarkeit oder politische Geschäftsverwaltung ausüben, hinsichtlich der von ihren Beamten in ihrer ämtlichen Eigenschaft errichteten, oder unter ihrer Beamten ämtlicher Mitwirkung verfaßten Urkunden oder Schriften, dann der von ihren Beamten gemachten ämtlichen Ausfertigungen;

6. Die landesfürstlichen, die ständischen, die gutsherrlichen und die bei Gemeinden angestellten Beamten, rücksichtlich der von ihnen in ihrer ämtlichen Eigenschaft errichteten, oder unter ihrer ämtlichen Mitwirkung verfaßten Urkunden oder Schriften, dann ihrer ämtlichen Ausfertigungen;

7. Jedermann, dem eine Schuld oder Theilnehmung an einer Uebertretung, die das Gesetz für eine Gefällsverkürzung erklärt, zur Last fällt, er mag in Absicht auf dieselbe straffällig seyn oder nicht, für den Betrag, rücksichtlich dessen diese Gefällsverkürzung verübt worden ist.

§. 116.

Für die mit den §§. 108 und 115 festgesetzte Verbindlichkeit haften zur ungetheilten Hand:

1. Die im §. 108 angeführten Personen unter sich,

2. Sowohl mit diesen (Z. 1) als auch unter sich die im §. 115 unter Z. 3, 6 und 7 aufgeführten Personen.

Dritter Abschnitt.

Von den Gesetzes-Uebertretungen.

I.

Von den Strafen und dem Verfahren bei Gesetzes-Uebertretungen.

§. 117.

Wenn in einer nicht gerichtlichen Angelegenheit bei einer Behörde, einem Amte oder einer Obrigkeit ein stämpelpflichtiges Gesuch ohne Stämpel überreicht worden ist, oder einem solchen Gesuche einfache, bloß von der Partei selbst besorgte Abschriften, ohne daß diese gestämpelt sind, beiliegen, so hat als Regel zu gelten, daß die Eingabe, wenn sie von einer Partei persönlich überreicht wird, an diese alsogleich zurückzustellen ist, in dem Falle aber, als die

1840. Jänner.

Eingabe von einer Partei nicht persönlich eingereicht worden seyn sollte, weder die Einhebung der Stämpelgebühr, noch eine Strafe, jedoch die nachtheilige Folge eintritt, daß keine Amtshandlung über diese Eingabe vorgenommen, sondern dieselbe den Acten beigelegt wird (Strafgesetz über Gefälls-Uebertretungen §. 408, Z. 4).

Ausnahmsweise ist nur dann über eine solche Eingabe die Amtshandlung vorzunehmen, zugleich aber das gesetzliche Strafverfahren einzuleiten, wenn im ersteren Falle die Partei erkläret, die Eingabe nicht zurücknehmen zu wollen, und im letzteren Falle die Amtshandlung aus öffentlichen Rücksichten, oder weil aus der Unterlassung derselben eine Gefahr für die Partei entstehen könnte, als nothwendig sich darstellet.

§. 118.

In allen anderen Fällen (§. 117) hat bei Gefällsverkürzungen, welche durch Uebertretung, der Vorschriften dieses Gesetzes in Ansehung der mittelst des Stämpels einzuhebenden Abgabe verübt werden, das Strafgesetz über Gefälls-Uebertretungen, sowohl hinsichtlich der Strafen, als rücksichtlich des zu beobachtenden Verfahrens, die volle Anwendung zu finden.

§. 119.

Bei der Anwendung des Strafgesetzes über Gefälls-Uebertretungen sind nebst den in den §§. 408, 411 und 412 desselben Gesetzes bezeichneten Urkunden und Schriften noch folgende als ungestämpelt zu betrachten:

1. Urkunden und Schriften, die außer den Fällen, in welchen das gegenwärtige Gesetz dieses ausdrücklich für zulässig erklärt (§§. 51, 62, 70 [Z. 11], 92, 100 [Z. 2] und 105), statt gestämpelt zu seyn, bloß mit einem, obschon gesetzmäßigen Stämpelbogen belegt (indossiret) sind;

2. Urkunden und Schriften, rücksichtlich deren die Beilegung (Indossirung) des Stämpelbogens gestattet ist, wenn die eine oder die andere oder alle für die Beiheftung in diesem Gesetze vorgezeichneten Förmlichkeiten (§§. 92, 100 [Z. 2] und 105) außer Acht gelassen werden;

3. Urkunden und Schriften, bei welchen die Ausfertigung nicht auf der Seite, auf welcher sich der Stämpelabdruck befindet, in der vom Gesetze vorgeschriebenen Art (§. 94) beginnt, dann

4. Urkunden und Schriften, welche gegen die Vorschrift des Gesetzes (§. 95) auf einem Stämpelbogen ausgefertiget werden, auf dem sich bereits eine Urkunde oder Schrift, dieselbe mag vollständig oder unvollständig ausgefertiget worden seyn, befindet.

§. 120.

Wird einer der in den §§. 27 (Z. 1 und 3), 40 (Z. 1 und 3), 50, 51, 61, 62 und 70 (Z. 11) angeführten Acte vollzogen, ohne daß

1. eine mit dem vorschriftmäßigen Stämpel versehene Eingabe überreicht, oder

2. statt der Eingabe ein Protokoll, — in soferne dieses angeordnet ist, — auf dem vorschriftmäßigen Stämpelpapiere aufgenommen, oder

3. rücksichtlich der Legalisirung einer Urkunde, dieser der vorgeschriebene Stämpel aufgedrückt, oder ein mit dem gesetzlichen Stämpel versehener Bogen beigeheftet worden ist, so soll diese Uebertretung des Gesetzes als eine Gefälls-

verkürzung nach dem Strafgesetze über Gefällsübertretungen (§. 413) bestraft werden.

1840. Jänner.

§. 121.

Als Thäter der bei einer ämtlichen Ausfertigung oder rücksichtlich der Beiheftung (Indossirung) eines Stämpelbogens verübten Gefällsverkürzung ist der Beamte zu behandeln, dem

1. nach der Einrichtung der Behörde, bei welcher die ämtliche Ausfertigung oder die Beiheftung eines Stämpelbogens an eine Urkunde oder Schrift erfolgt, und

2. soweit es sich um ämtliche Ausfertigungen handelt, nach der Beschaffenheit der Ausfertigung

die Pflicht obliegt, die Verwendung des zu der Ausfertigung zu gebrauchenden Papieres oder die Beiheftung des Stämpelbogens selbst oder durch die ihm beigegebenen Gehilfen zu besorgen.

§. 122.

Als Thäter in den mit dem §. 120 bemerkten Fällen ist der Beamte zu betrachten, welcher den ämtlichen Act selbst oder durch die ihm beigegebenen Gehilfen vollzieht, ohne daß eine der in dem erwähnten §. 120 unter 1, 2 und 3 vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt worden ist.

§. 123.

Derjenige Empfänger einer stämpelpflichtigen, jedoch nicht gestämpelten oder als ungestämpelt zu behandelnden, oder mit einem geringeren als dem gesetzmäßigen Stämpel versehenen Urkunde oder Schrift, welcher binnen der auf den Tag des Empfanges einer solchen Urkunde oder Schrift folgenden dreißig Tage der Gefälls-Behörde oder den zur Handhabung der Gefälls-Vorschriften bestellten Beamten oder Dienern von der Uebertretung des Gesetzes die Anzeige macht, wird dadurch von der Strafe befreit. Erhellet der Umstand, daß diese Frist noch nicht abgelaufen ist, nicht aus der Urkunde oder Schrift selbst, so muß darüber der Beweis geführt werden.

§. 124.

Der Verkauf des Stämpelpapieres von befugten Stämpelpapier-Verschleißern um einen höheren Preis, als jener ist, welcher durch den Stämpelabdruck angezeigt wird, ist als unbefugter Handel mit Stämpelpapier zu betrachten (§. 420 des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen).

II.

Von der Haftung für die Strafen.

§. 125.

Die landesfürstlichen, ständischen, gutsherrlichen und die bei Gemeinden angestellten Beamten, daher auch die Gutsbesitzer, welche die ihren Gütern anklebende Gerichtsbarkeit oder politische Geschäftsverwaltung persönlich ausüben, haften nebst den Fällen, in denen ihnen eine Haftung für die Vermögensstrafen nach den Bestimmungen des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen obliegt, rücksichtlich der unter ihrer ämtlichen Mitwirkung

1840. Jänner.

1. von den Parteien errichteten stämpelpflichtigen Urkunden oder Schriften,

2. veranlaßten Beiheftung (Indossirung) eines Stämpelbogens an eine Urkunde oder Schrift,

3. erlassenen Urtheile oder Erkenntnisse und Verordnungen einer der in den §§. 55, 57 und 66 bemerkten Arten,

4. verfügten ämtlichen Acte, von denen der §. 120 handelt,

für die Vermögensstrafen, welche wegen der mit diesen Urkunden oder Schriften oder in Bezug auf diese ämtlichen Ausfertigungen und Acte verübten Gefällsverkürzungen verhängt werden.

§. 126.

Die gleiche Haftung (§. 125) trifft die Advocaten, Notare und die unter öffentlicher Beglaubigung aufgestellten Agenten oder Sachwalter in Bezug auf diejenigen Urkunden und Schriften, welche unter ihrem Einflusse oder unter ihrer Mitwirkung errichtet oder ausgefertiget worden sind.

§. 127.

Die Beamten, welche bei einer landesfürstlichen, ständischen, gutsherrlichen oder für eine Gemeinde bestellten gerichtlichen oder nicht gerichtlichen Behörde zur Aufsicht über die Besorgung der Reinschrift und der Unterschriften stämpelpflichtiger ämtlicher Ausfertigungen verpflichtet sind, haften nebst den Fällen, in welchen ihnen eine Haftung nach den Bestimmungen des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen obliegt, rücksichtlich aller ämtlichen Ausfertigungen, für die sie die erwähnte Aufsicht zu führen verbunden sind, für die Vermögensstrafen, welche den oder die Thäter der hinsichtlich einer dieser ämtlichen Ausfertigungen verübten Gefällsverkürzung treffen.

III.

Von den Anzeigen der Gesetzes-Uebertretungen und den Belohnungen der Anzeiger und Ergreifer.

§. 128.

Wenn bei einer Behörde, einem Amte oder einer Obrigkeit eine Urkunde oder Schrift zur Amtshandlung vorkommt, welche dem Stämpel unterliegt, jedoch entweder mit keinem oder mit einem geringeren Stämpel, als das Gesetz fordert, bezeichnet, oder als ungestämpelt zu behandeln ist, oder Merkmale einer anderen Uebertretung dieses Gesetzes an sich trägt, so ist, mit Ausnahme des im §. 117 erwähnten Falles der Zurückstellung der Eingabe oder der Beilegung derselben zu den Acten, die Uebertretung ohne Verzug der die Gefälls-Angelegenheiten leitenden Bezirks-Behörde, die zur Vollziehung des Strafverfahrens rücksichtlich solcher Uebertretungen berufen ist, bekannt zu machen, und die angemessene, zur Sicherstellung der Untersuchung erforderliche Vorkehrung zu treffen.

§. 129.

Insbesondere wird die Verbindlichkeit über die genaue Beobachtung des Stämpelgesetzes zu wachen, und im Falle der Entdeckung einer Uebertretung die Anzeige zu machen, auferlegt:

1840. Jänner.

1. Rücksichtlich der Eingaben, dann der Duplicate der Eingaben und der Abschriften ihrer Rubrik, dem Beamten, der zur Führung des Einreichungs-Protokolles bestimmt ist, oder der dessen Geschäfte verrichtenden Person;

2. Hinsichtlich der Eingaben, der bei den Eingaben befindlichen oder zu dem Protokolle von der Partei beigebrachten Beilagen, dann anderer Urkunden und Schriften, z. B. der den Cassen übergebenen Quittungen, dem zur Bearbeitung, Censurirung oder ämtlichen Behandlung des Gegenstandes zunächst verpflichteten Beamten;

3. In Absicht auf die Urkunden, welche zur Eintragung in die öffentlichen Bücher beigebracht werden, dem Beamten, der die Eintragung in die Bücher selbst oder mittelst der ihm beigegebenen Gehilfen vollzieht.

§. 130.

In Betreff der Anbringung von Anzeigen der Uebertretungen dieses Gesetzes, des Verfahrens über solche Anzeigen, und rücksichtlich der Belohnungen für die Anzeiger und Ergreifer haben die Vorschriften, welche für Anzeigen von Uebertretungen anderer Gefällsgesetze und hinsichtlich der Belohnungen für die Anzeiger und Ergreifer der Gegenstände anderer Gefällsübertretungen vorgezeichnet sind, Anwendung zu finden.

§. 131.

Wird von dem Empfänger einer stämpelpflichtigen, jedoch nicht gestämpelten oder als ungestämpelt zu behandelnden, oder mit einem geringeren als dem gesetzmäßigen Stämpel versehenen Urkunde oder Schrift die im §. 123 erwähnte Anzeige gemacht, so ist derselbe, obgleich er dadurch von der Strafe befreit wird, doch auf eine Belohnung den Anspruch zu stellen nicht berechtiget.

§. 132.

Wird die stämpelpflichtige Urkunde oder Schrift, welche nicht gestämpelt, oder als ungestämpelt zu behandeln, oder mit einem geringeren als dem gesetzmäßigen Stämpel versehen ist, oder Merkmale einer anderen Uebertretung dieses Gesetzes an sich trägt, von einer zur Anzeige nicht von Amtswegen berufenen Person nicht mit der Anzeige überreicht, so steht der die Gefälls-Angelegenheiten leitenden Bezirksbehörde das Recht zu, die Vorzeigung dieser Urkunde oder Schrift von dem Inhaber zu verlangen, und wenn sie verweigert werden sollte, an die Gerichtsbehörde der ersten Instanz desjenigen Gerichtsbezirkes, in dem der Inhaber der Urkunde oder Schrift sich befindet, ohne Rücksicht auf dessen persönliche Eigenschaft, sich zu wenden; welche letztere Behörde, in sofern es erwiesen ist, daß die Partei, die zur Vorzeigung aufgefordert wurde, diese Urkunde oder Schrift besessen hat, dieselbe zu deren Vorlegung oder zur Nachweisung der damit etwa in der Zwischenzeit getroffenen Verfügung zu verhalten verpflichtet ist.

1840.
Jänner.

Zweiter Theil.

Von der unmittelbar einzuhebenden Abgabe (den Taxen).

Erstes Hauptstück.

Von den Gegenständen und dem Ausmaße der Taxen.

§. 133.

Der Taxentrichtung unterliegen:
1. Landesfürstliche Gnadenverleihungen,
2. Dienstverleihungen,
3. Besetzungen geistlicher Beneficien,
4. Privilegien-Verleihungen,
5. Verschiedene Berechtigungen, und
6. Die Verwahrung gerichtlich hinterlegter Güter.

Erster Abschnitt.

Von den Taxen für landesfürstliche Gnadenverleihungen.

§. 134.

Die Taxen für landesfürstliche Gnadenverleihungen theilen sich:
1. In die Adels-Taxen,
2. In die Ordens-Taxen,
3. In die Taxen für die Verleihung von Würden.
4. In die Taxen für die Verleihung von Ehrenämtern,
5. In die Taxen für die Verleihung oder die Bestätigung der Verleihung von Ehrentiteln, und
6. In die Incolats- oder Indigenats-Taxen.

§. 135.

Unter den Adels-Taxen werden die Taxen:
a) Für Standes-Erhöhungen,
b) Für Adels-Diploms-Erneuerungen,
c) Für Prädicats-Verleihungen, und
d) Für Wapensachen,
begriffen.

§. 136.

Der Standes-Erhöhungs-Taxe unterliegt in der Regel (§§. 144 und 145) jede Verleihung irgend eines Grades des österreichischen Adelsstandes.

§. 137.

Die Standes-Erhöhungs-Taxe wird in folgenden Abstufungen eingehoben:

Für den	Fürstenstand	mit	12000	fl.
„ „	Grafenstand	„	6000	„
„ „	Freiherrnstand	„	3000	„
„ „	Ritterstand	„	1500	„
„ „	einfachen Adel	„	1000	„

§. 138.

Wer mit Ueberschreitung einer oder mehrerer Adelsstufen einen höheren Grad des Adels erhält, hat nebst der für den ihm verliehenen Adelsgrad festgesetzten Taxe auch die für jeden überschrittenen Grad bemessene Taxe in dem Verhältnisse zu entrichten, in welchem er nach den Bestimmungen dieses Gesetzes die Taxe für den erhaltenen Adelsgrad zu zahlen hat.

§. 139.

Wenn mehrere Brüder zugleich auf eine Adelsstufe erhoben werden, so hat jeder von ihnen die ganze Standes-Erhöhungs-Taxe zu entrichten, es mag für alle Brüder zusammen ein gemeinschaftliches, oder für jeden von ihnen ein besonderes Diplom ausgefertiget werden.

§. 140.

Wird Jemanden die Ausdehnung des Adels auf die Kinder seines Bruders bewilliget, so stellen diese Kinder die Person ihres Vaters vor. In diesem Falle ist daher die Standes-Erhöhungs-Taxe für alle Kinder zusammen nur einfach zu erlegen.

§. 141.

Wenn eine Frauensperson auf eine Adelsstufe erhoben wird, so hat sie die Standes-Erhöhungs-Taxe nur zur Hälfte zu zahlen.

§. 142.

Erhält eine Frauensperson für sich und ihre Kinder einen Adelsgrad, so hat sie für sich und jede ihrer Töchter die halbe, für jeden ihrer Söhne aber die ganze Standes-Erhöhungs-Taxe zu entrichten.

§. 143.

Für die Uebertragung des den Wahlältern eigenen Adels auf ihre Wahltöchter ist der halbe, auf ihre Wahlsöhne aber der ganze Betrag der für die Verleihung des übertragenen Adelsgrades festgesetzten Taxe so oft zu entrichten, als der Wahltöchter oder Wahlsöhne sind, auf welche der Adel übertragen wird.

§. 144.

Militär-Officiere, welchen wegen einer ununterbrochenen dreißigjährigen, mit stetem Wohlverhalten verbundenen Dienstleistung in der Linie und mit dem Degen der einfache Adelsstand zu Theil wird, haben für diese Verleihung

1840. Jänner.

keine Standes-Erhöhungs-Taxe zu entrichten. In Rücksicht auf die höheren Grade des Adels unterliegen sie aber den gesetzlichen Taxen (§. 137).

§. 145.

Die den Mitgliedern der österreichischen Ritterorden in Ansehung der Standes-Erhöhungs-Taxen zustehenden Begünstigungen sind in den Ordens-Statuten enthalten.

§. 146.

Für die Erneuerung eines Adels-Diplomes ist der fünfte Theil der Standes-Erhöhungs-Taxe (§. 137) zu entrichten.

§. 147.

Der Prädicats-Verleihungs-Taxe unterliegt jede Verleihung eines Prädicates, es möge dieses in einem besonderen Namen, oder in einem besonderen, der Adelsstufe selbst nicht anklebenden Titel bestehen.

§. 148.

Die Prädicats-Verleihungs-Taxe beträgt den zehnten Theil der Taxe, welche dem Adelsgrade desjenigen, dem die Bewilligung zur Führung des Prädicates ertheilt wird, entspricht (§. 137).

§. 149.

Das Ausmaß und das Verhältniß der Prädicats-Verleihungs-Taxe ist in den Fällen der §§. 139 bis einschließig 143 nach den dort über die Entrichtung der Standes-Erhöhungs-Taxe gegebenen Vorschriften zu beurtheilen.

§. 150.

Wenn ein Adeliger bei der Erhebung auf eine höhere Adelsstufe sein voriges Prädicat beibehält, so hat er dafür keine Prädicats-Verleihungs-Taxe mehr zu zahlen; vertauscht er aber sein Prädicat mit einem anderen, so ist ihm dafür die, seinem neuen Adelsgrade entsprechende Prädicats-Verleihungs-Taxe abzunehmen.

§. 151.

Wer sein Prädicat ändert, oder zu seinem Namen einen zweiten aufnimmt, ohne in eine höhere Adelsstufe überzutreten, hat dafür jene Taxe zu zahlen, welche nach Maßgabe seines Adelsgrades für die erste Bewilligung eines Prädicates zu entrichten wäre.

§. 152.

Die taxbaren Wappensachen sind:

a) Die Vereinigung der Wappen,
b) Die Verbesserung des Wappens, und
c) Die Ausfertigung eines Wappenbriefes.

§. 153.

Für die Vereinigung der Wappen (unio armorum), so wie für die Verbesserung des Wappens (melioratio armorum), wenn diese, ohne daß in eine

höhere Adelsstufe übergetreten wird, geschieht, ist der zehnte Theil jener Taxe zu entrichten, welche dem Adelsgrade desjenigen, für den darum angesucht wurde, entspricht (§. 137).

1840. Jänner.

§. 154.

Für die Ausfertigung eines Wappenbriefes zu Gunsten einer Körperschaft oder einer vermöge ihres Standes zur Führung eines Wappens nicht berechtigten Person ist eine Taxe von Einhundert Gulden zu bezahlen.

§. 155.

Für die Verleihung der österreichischen Ritterorden sind die in den Ordens-Statuten und den damit in Verbindung stehenden Vorschriften bestimmten Taxen zu entrichten.

§. 156.

Die Würden, für deren Verleihung besondere Taxen zu entrichten kommen, sind:

a) Die Würde eines geheimen Rathes, und
b) Die Kämmerers-Würde.

§. 157.

Die Verleihung der Würde eines geheimen Rathes unterliegt einer Taxe von sechstausend Gulden.

§. 158.

Die Mitglieder der österreichischen Ritterorden genießen in Ansehung der Taxe für die Verleihung der Würde eines geheimen Rathes die in den Ordens-Statuten enthaltenen Begünstigungen.

§. 159.

Für die Verleihung der österreichischen Kämmerers-Würde ist eine Taxe von Eintausend Gulden zu entrichten. Wer aber bei dem österreichischen Hofe als Edelknabe gedient hat, dem ist für die Kämmerers-Würde nur die Hälfte dieser Taxe abzunehmen.

§. 160.

Die Ehrenämter, deren Verleihung eigenen Taxen unterliegt, sind:

a) Die Landesämter und Landes-Erzämter,
b) Die Landes-Erbämter, und
c) Einige Aemter des äußeren Hofstaates.

§. 161.

Für die Verleihung der in den Ländern, für welche dieses Gesetz vorgeschrieben ist, unter was immer für einer Benennung bestehenden Landesämter und Landes-Erzämter ist, wenn das Amt zu dem Herrenstande gehört, eine Taxe von fünfhundert Gulden, wenn aber das Amt für den Ritterstand bestimmt ist, eine Taxe von zweihundertfünfzig Gulden zu entrichten.

1840.
Jänner.

§. 162.

Wenn ein Landesamt oder Landes-Erzamt mit einer Staatsbedienstung oder einer geistlichen Würde, deren Verleihung der landesfürstlichen Dienst- oder Pfründen-Verleihungs-Taxe (§§. 176 und 190) unterliegt, verfassungsmäßig verbunden ist, so findet bei der Verleihung desselben keine Tax-Entrichtung Statt.

§. 163.

Wer in demselben Stande von einem Landesamte oder Landes-Erzamte zu einem anderen übergeht, hat für die Verleihung des neuen Amtes keine Taxe mehr zu entrichten.

§. 164.

Wenn Jemand, der ein Landesamt oder Landes-Erzamt im Ritterstande bekleidet, ein solches Amt im Herrenstande erhält, so hat er für die Verleihung des Letzteren nur eine Taxe von zweihundertfünfzig Gulden zu bezahlen.

§. 165.

Für die erste Verleihung der in den Ländern, für welche dieses Gesetz verbindlich ist, unter was immer für einer Benennung bestehenden Erbämter ist in jedem Falle eine Taxe von fünfhundert Gulden zu erlegen.

§. 166.

Die Aemter des äußeren Hofstaates, deren Verleihung einer Taxe unterliegt, sind das Amt eines Mundschenkes, eines Vorschneiders und eines Truchsesses. Für die Verleihung eines solchen Amtes ist eine Taxe von Einhundert fünfzig Gulden zu entrichten.

§. 167.

Für die Ehrentitel, deren Verleihung von dem Landesfürsten oder einer landesfürstlichen Behörde entweder unmittelbar geschieht, oder welche bestätiget werden, sind eigene Taxen zu entrichten.

Diese Titel theilen sich:

a) In weltliche, und
b) In geistliche.

§. 168.

Die weltlichen Titel, deren Verleihung einer Taxe unterliegt, sind: der Hofrathstitel, der Regierungs- oder Gubernial- oder Appellations-Rathstitel und der Rathstitel mit was immer für näheren Bezeichnungen anderer Art, als: der Titel eines k. k. Rathes, eines Commerz-Rathes, eines Medicinal-Rathes u. s. w.

§. 169.

Für die weltlichen Titel sind folgende Taxen zu entrichten:

für den Hofrathstitel . . . . 600 fl.
„ „ Regierungs- oder Gubernial- oder Appellations-Rathstitel . 300 „

für den Rathstitel mit was immer für näheren Bezeichnungen anderer Art . . . . 150 fl. 1840. Jänner.

§. 170.

Von der Entrichtung der in dem vorigen Paragraphe (§. 169) festgesetzten Taxen sind diejenigen befreit, welchen einer der dort angeführten Titel zu Theil wird, weil er mit dem Amte, das sie bekleiden, statusmäßig verbunden ist.

§. 171.

Die geistlichen einer Taxe unterliegenden Titel sind: der Titel eines Domherrn (canonicus), eines Hof-Caplans, eines Erzpriesters, eines Abtes, eines Propstes und eines Prälaten.

§. 172.

Für die Verleihung oder die Bestätigung der Verleihung des Titels eines Domherrn in einem Kathedral- oder Collegiat-Capitel, oder des Titels eines Hof-Caplans oder eines Erzpriesters, ist eine Taxe von fünfzig Gulden zu entrichten.

§. 173.

Die Verleihung oder die Bestätigung der Verleihung des Titels eines Domherrn in einem Metropolitan-Capitel, oder des Titels eines Abtes, eines Propstes oder eines Prälaten unterliegt einer Taxe von Einhundert Gulden.

§. 174.

Von den in den §§. 172 und 173 vorgeschriebenen Taxen sind befreit:

a) Diejenigen, welche mit dem Titel auch das etwa damit verbundene Amt oder Einkommen erhalten, und
b) Jene Geistlichen, welche bei einem Stifte die Stelle eines wirklichen Domherrn ohne den derselben statutenmäßig anklebenden Genuß erlangen.

§. 175.

Für die Verleihung des Incolats oder Indigenats ist in den Ländern, wo diese Verleihung dem Landesfürsten vorbehalten ist, im Herrenstande eine Taxe von fünfzehnhundert Gulden, und im Ritterstande eine Taxe von Eintausend Gulden zu entrichten.

Zweiter Abschnitt.

Von den Taxen für Dienstverleihungen.

§. 176.

Jede stabile Ernennung zu einem Dienstplatze, womit ein Geld- oder Natural-Genuß aus dem Staatsvermögen oder aus einem demselben gleich gehaltenen öffentlichen Fonde verbunden ist, so wie jede Vermehrung dieses Genusses unterliegt der Dienst-Taxe, dafern die von diesem Gesetze geforderten Bedingungen vorhanden sind.

1840.
Jänner.

§. 177.

Ausgenommen hievon ist die stabile Ernennung zu einem Dienstplatze, womit ein den Betrag von zweihundert Gulden Conventions-Münze nicht übersteigender Geld- oder Natural-Genuß verbunden ist, und die Vermehrung eines Genusses, wenn die mehr erhaltenen und die früher genossenen Bezüge zusammen gerechnet, nicht mehr als zweihundert Gulden Conventions-Münze betragen.

§. 178.

Der Maßstab zur Tax-Entrichtung ist der Jahresbetrag aller Geld- und Natural-Genüsse des Beamten, welche seinen systemisirten Gehalt bilden. Die Natural-Genüsse werden mit dem Betrage in Anschlag gebracht, mit welchem sie dem baren Gehalte des Beamten zugerechnet sind.

§. 179.

Die Dienst-Taxe beträgt bei der ersten Ernennung ein Drittheil des im §. 178 bezeichneten Betrages und bei jeder folgenden Erwerbung eines höheren Bezuges ein Drittheil des Betrages, welcher nach Abrechnung desjenigen, von dem der Beamte schon vorher die Dienst-Taxe entrichtet hatte, von den neuen Genüssen des Beamten übrig bleibt, daher auch in dem Falle, wenn der erhaltene höhere Bezug mit dem früheren taxfreien Genusse zusammengenommen den im §. 177 ausgedrückten Betrag übersteigt, die Dienst-Taxe von dem ganzen Genusse zu entrichten ist.

§. 180.

Im Allgemeinen gilt die Regel, daß der Betrag, von welchem ein Angestellter im Civil- oder Militär-Dienste die landesfürstliche Dienst-Taxe oder im Kirchendienste die Pfründenverleihungs-Taxe (§. 190) Einmal gezahlt hat, bei nachfolgenden Anstellungen, Vorrückungen oder Beförderungen von dem mit dem neuen Dienstplatze verbundenen Gehalte stets in Abzug zu bringen, und die Dienst-Taxe nur von dem Reste zu entrichten ist, der Angestellte mag zur Zeit seiner neuen Anstellung, seiner Vorrückung oder Beförderung in dem Genusse des Gehaltes oder der Pfründe, woron er diese Taxe gezahlt hat, noch gestanden seyn oder nicht.

§. 181.

Wenn jedoch ein geistlicher Pfründner eine stabile Anstellung im Staatsdienste erhält, ohne aus dem Besitze seiner Pfründe zu treten, so darf bei der Bemessung der Dienst-Taxe auf die für seine Pfründe entrichtete Verleihungs-Taxe keine Rücksicht genommen werden.

§. 182.

Wird einem Beamten oder geistlichen Pfründner, welcher auf seine Anstellung oder auf seine Pfründe freiwillig verzichtet hat, oder seiner Anstellung oder Pfründe wegen eines Verschuldens verlustig wurde, in der Folge eine stabile Anstellung verliehen, so wird er in Absicht auf die Dienst-Taxe so behandelt, als hätte er noch keine Anstellung oder Pfründe gehabt.

§. 183.

Beamte, welche bloß wegen ihrer Untauglichkeit vom Dienste entfernt worden, sind, wenn sie in der Folge auf einem ihren Fähigkeiten angemessenen Dienstposten wieder untergebracht werden, rücksichtlich der Dienst-Taxen nicht wie Neuangestellte, sondern wie Beamte zu behandeln, welche von einem Dienstplatze auf den anderen versetzt werden.

§. 184.

Im Falle eines Diensttausches wird die Dienst-Taxe von demjenigen entrichtet, welcher dadurch an Einkünften gewinnt.

§. 185.

Wenn ein geistlicher Pfründner vor Verlauf der zur Entrichtung der Pfündenverleihungs-Taxe festgesetzten Zeit (§§. 224 und 225) eine stabile Anstellung im Staatsdienste erhält, womit eine eben so große oder eine größere Besoldung als seine letzte Pfründe verbunden ist; so ist ihm derjenige Tax-Betrag, welchen derselbe für die Pfründenverleihung bereits entrichtet hat, bei dem Ausmaße der neuen Taxe zu Guten zu rechnen.

§. 186.

Wenn ein Beamter vor Verlauf der zur Entrichtung der Dienst-Taxe festgesetzten Zeit (§. 223) in den Quiescenten-, Pensions- oder Jubilations-Stand versetzt, oder, wegen Mangels der zur Erlangung eines Ruhegehaltes erforderlichen Bedingungen abgefertiget wird, oder mit Tode abgeht, oder aus was immer für einer Ursache zu dienen aufhört; so hat er an der Dienst-Taxe nur so viele Monats-Raten zu zahlen, als ihm an seinem Activ-Gehalte gebühren.

§. 187.

Wird ein Beamter, welcher vor Verlauf der zur Entrichtung der Dienst-Taxe festgesetzten Zeit in den Quiescenten-, Pensions- oder Jubilations-Stand versetzt oder abgefertiget wurde, in der Folge auf einem stabilen Dienstplatze mit dem vorher genossenen oder einem größeren Gehalte wieder stabil angestellt, so hat er die zur Zeit seines Dienstaustrittes noch nicht fällig gewesenen Raten an der Dienst-Taxe in so viel Monaten zu entrichten, als solcher Raten ausständig sind. In Rücksicht auf die Dienst-Taxe von jenem Betrage, um welchen der neue Gehalt den vorigen übersteigt, ist sich nach den allgemeinen Grundsätzen zu benehmen.

§. 188.

Nach den in diesem Abschnitte aufgestellten Grundsätzen sind in Ansehung der Dienst-Taxe auch die aus einer ständischen Casse oder aus den Gemeinde-Renten einer landesfürstlichen Stadt besoldeten Beamten zu behandeln.

Dritter Abschnitt.

Von den Taxen für die Besetzung geistlicher Beneficien.

§. 189.

Die Taxen für die Besetzung geistlicher Beneficien theilen sich:
a) In die Pfründenverleihungs-Taxe, und
b) In die Wahlbestätigungs-Taxe.

§. 190.

Der Pfründenverleihungs-Taxe unterliegt in der Regel (§. 202) jede von der Ernennung oder Bestätigung des Landesfürsten oder der landesfürstlichen Behörden abhängige Verleihung einer geistlichen Pfründe, wie auch jede Vermehrung des Einkommens einer solchen Pfründe, dafern die von diesem Gesetze geforderten Bedingungen vorhanden sind.

§. 191.

Der Maßstab der Tax-Entrichtung ist das Jahres-Einkommen des Pfründners, wofür zum Behufe der Tax-Bemessung, in sofern die Pfründe aus einer fixen Geld-Dotation oder aus den Zinsen gestifteter Capitalien besteht, der volle auf Ein Jahr entfallende Betrag dieser Genüsse; in sofern aber die Pfründe mit unbeweglichen Gütern, Zehenten, Unterthansgefällen u. dgl. dotirt ist, der fünffache Betrag der von der Pfründe zu entrichtenden ordentlichen Jahres-Quote der Grund-, Gebäude-, Urbarial- und Zehent-Steuer anzunehmen ist.

§. 192.

Von dem nach Vorschrift des vorigen Paragraphes festgestellten Einkommen des Pfründners ist als taxfreie Gebühr vorläufig in Abzug zu bringen:

1. Für den Unterhalt des Pfründners selbst ein Betrag von dreihundert Gulden, und

2. Für die Verpflegung eines jeden nicht insbesondere gestifteten Caplans oder Hilfspriesters, welchen der Pfründner zu halten verpflichtet ist, ein Betrag von zweihundert Gulden.

§. 193.

Die Verleihungs-Taxe beträgt bei der ersten Verleihung einer Pfründe die Hälfte des Betrages, um welchen der nach dem §. 191 ausgemittelte Jahresertrag die im vorigen Paragraphe erwähnten Abzüge, so weit sie Statt finden, übersteigt; und bei jeder folgenden Erwerbung eines höheren Beneficiums oder einer Pfründen-Zulage die Hälfte des Jahreseinkommens (§. 191), welches nach Abrechnung der gesetzlichen Abzüge (§. 192) und des Betrages, von welchem der Pfründner schon vorher die Verleihungs-Taxe entrichtet hat, von der Summe der neuen Einkünfte des Pfründners übrig bleibt.

§. 194.

Im Allgemeinen gilt die Regel, daß das Jahreseinkommen, von welchem ein Geistlicher entweder die Pfründen-Verleihungs-Taxe oder die Dienst-

Taxe (§. 176) Ein Mal gezahlt hat, bei nachfolgenden Pfründen-Verleihungen von dem Jahres-Ertrage der neuen Pfründe stets in Abzug zu bringen, und die Verleihungs-Taxe nur von dem Reste zu entrichten ist, der Geistliche mag zur Zeit der neuen Pfründen-Verleihung in dem Genusse der Pfründe oder des Gehaltes, wovon er diese Taxe gezahlt hat, noch gestanden seyn oder nicht.

1840. Jänner.

§. 195.

Wenn jedoch ein Geistlicher, welcher eine stabile Anstellung im Staatsdienste hat, ein Pfründe erhält, ohne die mit dem Staatsdienste verbundene Besoldung zu verlieren, so darf bei der Bemessung der Pfründen-Verleihungs-Taxe auf die entrichtete Dienst-Taxe keine Rücksicht genommen werden.

§. 196.

Wird einem Geistlichen, welcher auf seine Anstellung im Staatsdienste oder auf seine Pfründe freiwillig verzichtet hat, oder seiner Anstellung oder Pfründe wegen eines Verschuldens verlustig wurde, in der Folge eine Pfründe verliehen, so wird er in Absicht auf die Verleihungs-Taxe so behandelt, als hätte er noch keine Anstellung oder Pfründe gehabt.

§. 197.

Im Falle eines Pfründen-Tausches wird, wenn beide Beneficien von der landesfürstlichen Ernennung oder Bestätigung abhängen, die Verleihungs-Taxe von jenem Pfründner entrichtet, der dadurch an Einkünften gewinnt.

§. 198.

Findet der Tausch zwischen zwei Pfründen Statt, von denen eine unter einem Privat-Patronate steht, die andere aber von der landesfürstlichen Ernennung oder Bestätigung abhängt, so hat Derjenige, der die Letztere erhält, die Verleihungs-Taxe von dem ganzen, nach Abrechnung der gesetzlichen Abzüge (§. 192), so weit sie Statt finden, verbleibenden Ertrage derselben zu entrichten.

§. 199.

Wenn ein im Staatsdienste gestandener Geistlicher, welcher vor Verlauf der zur Entrichtung der Dienst-Taxe festgesetzten Zeit (§. 223) in den Quiescenten-, Pensions- oder Jubilations-Stand versetzt wurde, eine Pfründe erhält, deren Jahresertrag eben so groß oder größer als seine letzte Besoldung ist, so ist ihm derjenige Tax-Betrag, welchen derselbe für den Staatsdienst bereits entrichtet hat, bei dem Ausmaße der neuen Pfründen-Verleihungs-Taxe zu Guten zu rechnen.

§. 200.

Nach Vorschrift des vorigen Paragraphes ist auch in dem Falle vorzugehen, wenn ein im Staatsdienste stehender Geistlicher vor Verlauf der zur Entrichtung der Dienst-Taxe festgesetzten Zeit (§. 223) aus dem Staatsdienste unmittelbar zu dem Besitze einer Pfründe übergeht, deren Jahresertrag eben so groß oder größer als die mit dem Staatsdienste verbundene Besoldung ist.

1840.
Jänner.

§. 201.

Wenn ein Pfründner vor Verlauf der zur Entrichtung der Verleihungs-Taxe festgesetzten Zeit (§§. 224, 225) mit Tod abgeht, auf seine Pfründe verzichtet, oder dieselbe aus was immer für einem Grunde zu besitzen aufhört, so ist die Tax-Quote, welche in dem erwähnten Zeitpuncte noch nicht fällig war, außer Gebühr zu bringen, und nicht weiter einzuheben.

§. 202.

Der Wahl-Bestätigungs-Taxe unterliegt die landesfürstliche Bestätigung eines jeden Wahlactes, wodurch Jemand zum Propste, Abte oder zur Aebtissin eines Regular-Stiftes oder zum Vorsteher eines weltpriesterlichen Collegiat-Stiftes auf Lebenszeit bestellet wird.

§. 203.

Der Maßstab, nach welchem die Wahl-Bestätigungs-Taxe zu entrichten kommt, ist das Jahres-Einkommen des Stiftes (dessen Wahl bestätiget wird), aus gestifteten Capitalien und aus unbeweglichen Gütern, Zehenten, Unterthans-Gefällen u. dgl., welches zum Behufe der Tax-Bemessung nach Vorschrift des §. 191 in Anschlag zu bringen ist.

§. 204.

Die Wahl-Bestätigungs-Taxe beträgt:

1. Wenn von einer Wahl zur anderen nicht zehn Jahre verflossen sind, den vierten Theil;

2. Wenn seit der letzten Wahl bereits zehn, aber noch nicht zwanzig Jahre verflossen sind, den dritten Theil;

3. Wenn seit der letzten Wahl zwanzig oder mehr Jahre verflossen sind, die Hälfte des nach den Bestimmungen des vorigen Paragraphes ausgemittelten Betrages der Jahres-Einkünfte des Stiftes.

Vierter Abschnitt.

Von den Taxen für Privilegien-Verleihungen.

§. 205.

Die Taxen für Privilegien-Verleihungen zerfallen in die Taxen:

a) Für ausschließende Privilegien auf neue Entdeckungen, Erfindungen und Verbesserungen im Gebiete der Industrie;

b) Für Jahr- und Wochenmarkt-Privilegien, und

c) Für ausschließende Privilegien zur Errichtung einer den Betrieb eines Erwerbsgeschäftes bezweckenden Actien-Gesellschaft.

§. 206.

Für ausschließende Privilegien auf neue Entdeckungen, Erfindungen und Verbesserungen im Gebiete der Industrie sind nach Verhältniß der Dauerzeit des Privilegiums folgende Taxen zu entrichten:

1840. Jänner.

Für das erste Jahr	25 fl.
„ jedes der folgenden vier Jahre zehn Gulden, zusammen also für alle vier Jahre . . .	40 „
„ das 6. Jahr	15 „
„ „ 7. „	20 „
„ „ 8. „	25 „
„ „ 9. „	30 „
„ „ 10. „	35 „
„ „ 11. „	40 „
„ „ 12. „	45 „
„ „ 13. „	50 „
„ „ 14. „	55 „
„ „ 15. „	60 „
zusammen also für die höchste gesetzliche Dauerzeit von 15 Jahren	440 fl.

§. 207.

Privilegien zur Abhaltung von Jahr- oder Wochen-Märkten unterliegen einer Taxe von dreißig Gulden für jeden Markt, der Gegenstand des Marktes mag in der Privilegiums-Urkunde ausgedrückt seyn oder nicht. Diese Taxe ist daher nach der Zahl der Jahrmärkte in Einem Jahre und der Wochenmärkte in Einer Woche in der Art zu bemessen, daß die Taxe von dreißig Gulden für Jahrmärkte so viel Mal als deren in Einem Jahre, und für Wochenmärkte so oft Mal, als deren in Einer Woche zugestanden sind, bei der Privilegiums-Verleihung zu entrichten ist.

§. 208.

Privilegien, wodurch Jemanden das Recht eingeräumt wird, eine Actien-Gesellschaft zum ausschließenden Betriebe eines Erwerbs-Geschäftes zu errichten, unterliegen, in soferne nicht eine neue Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung im Gebiete der Industrie der Gegenstand dieses Geschäftes ist, und folglich nicht schon für das hierauf ertheilte ausschließende Privilegium die im §. 206 festgesetzten Taxen zu entrichten sind, für jedes Jahr der ganzen Dauerzeit des Privilegiums einer Taxe von fünfzehn Gulden.

§. 209.

Wird eine Verlängerung der in den §§. 206 und 208 erwähnten Privilegien ertheilt, so ist die Taxe nach den Bestimmungen eben dieser Paragraphe für jedes Jahr der zugestandenen Verlängerung zu bemessen und zu entrichten.

Fünfter Abschnitt.

Von den Taxen für verschiedene Berechtigungen.

§. 210.

Die Berechtigungen, deren Ertheilung eigenen Taxen unterliegt, sind:

1. Die Zulassung zur Advocatur;
2. Die Aufnahme zum berechtigten öffentlichen Agenten;

1840. Jänner.

3. Die Aufnahme zum Notare;
4. Die Aufnahme zum Sensalen (Mäckler), und
5. Die Bewilligung zur Errichtung, Verwandlung oder Erweiterung eines Fideicommisses.

§. 211.

Für die Zulassung zur Advocatur so wie für die Aufnahme zum berechtigten öffentlichen Agenten ist eine Taxe von Einhundert Gulden zu entrichten.

§. 212.

Wer als Notar aufgenommen wird, hat dafür eine Taxe von fünf und zwanzig Gulden zu erlegen.

§. 213.

Die Aufnahme zum Wechsel-Sensalen unterliegt einer Taxe von Einhundert Gulden; die Aufnahme zum Sensalen für Geschäfte jeder anderen Art aber ist einer Taxe von fünfzig Gulden unterworfen.

§. 214.

Für die Bewilligung zur Errichtung eines Familien-Fideicommisses ist, wenn unbewegliche oder gemischte, das ist, theils unbewegliche und theils bewegliche Güter zum Fideicommisse bestellt werden, eine Taxe von Eintausend Gulden, wenn aber bloß bewegliche Güter mit dem Fideicommiß-Bande belegt werden, eine Taxe von zweihundert und fünfzig Gulden zu entrichten.

§. 215.

Wenn ein bewegliches Fideicommiß in ein unbewegliches oder gemischtes (§. 214) verwandelt wird, so ist dafür eine Taxe von siebenhundert und fünfzig Gulden zu zahlen.

§. 216.

Die Verwandlung eines unbeweglichen oder gemischten Fideicommisses in ein bewegliches unterliegt keiner eigenen Taxe.

§. 217.

Für die Bewilligung zur Erweiterung eines Familien-Fideicommisses sind, wenn das Fideicommiß mit unbeweglichen Gütern vermehrt wird, fünfhundert Gulden, wenn es aber mit beweglichen Gütern vermehrt wird, Einhundert und fünfundzwanzig Gulden als Taxe zu entrichten.

Sechster Abschnitt.

Von der Taxe für die Verwahrung gerichtlich hinterlegter Güter (Depositen-Taxe, Zählgeld).

§. 218.

Für die Verwahrung eines bei Gericht hinterlegten Gutes ist bei der Erfolglassung desselben die Depositen-Taxe in demselben Ausmaße und nach denselben Bestimmungen zu entrichten, welche durch die bestehenden Vorschriften festgesetzt sind.

Zweites Hauptstück.

Von der Zahlung der Taxen und den gesetzlichen Folgen der verhinderten Vorschreibung oder der unterlassenen oder verzögerten Entrichtung oder Einhebung derselben.

§. 219.

Ueber Bewilligungen, welche den Adels-Taxen (§. 135) unterliegen, darf keine Ausfertigung an den Betheiligten Statt finden, so lange über die Adels-Taxen nicht vollständige Richtigkeit gepflogen ist.

§. 220.

Wenn einem Staatsbürger der österreichischen Monarchie ein österreichischer Ritterorden oder die Würde eines geheimen Rathes ohne ausdrückliche Nachsicht der Taxe verliehen wird, so darf ihm, so lange er die vorgeschriebenen Taxen (§§. 155 und 157) nicht vollständig berichtiget hat, das Ordens-Diplom oder Verleihungs-Decret nicht ausgefertiget werden.

§. 221.

Ueber die Verleihung der Kämmerers-Würde, eines Landesamtes, Landes-Erzamtes, Landes-Erbamtes oder eines Amtes des äußeren Hofstaates, ferner über die Verleihung oder Bestätigung der Verleihung eines weltlichen oder geistlichen Titels, so wie über die Verleihung des Incolates oder Indigenates, darf weder eine Ausfertigung des Diplomes oder Verleihungs- oder Bestätigungs-Decretes Statt finden, noch aus Anlaß derselben eine Eides-Ablegung gestattet werden, so lange derjenige, zu dessen Gunsten eine solche Verleihung oder Bestätigung erfolgte, sich nicht über die vollständige Berichtigung der dafür bemessenen Taxen (§§. 159 bis einschließig 175) ausgewiesen hat.

§. 222.

Wer die vorgeschriebene Adels- oder Ordens-Taxe, oder die schuldige Taxe für die Verleihung der Würde eines geheimen Rathes oder Kämmerers, oder für die Verleihung eines Landesamtes, Landes-Erzamtes, Landes-Erbamtes oder eines Amtes des äußeren Hofstaates, oder für die Verleihung oder Bestätigung eines weltlichen oder geistlichen Titels, oder endlich für die Verleihung des Incolates oder Indigenates binnen Einem Jahre von dem Tage der im bekannt gemachten Bewilligung, Verleihung oder Bestätigung, welche einer solchen Taxe unterliegt, oder innerhalb der vor Verlauf dieser Zeit zur Bezahlung derselben erhaltenen Fristverlängerung nicht vollständig erlegt, verliert die ihm durch eine solche Bewilligung, Verleihung oder Bestätigung zugedachten Vortheile von selbst. Nach Verlauf dieser Fristen sind daher die genannten Taxen in den Taxbüchern von Amtswegen zu löschen, und es darf selbst gegen Berichtigung der Taxen keine Ausfertigung mehr geschehen. Es steht jedoch Jedermann frei, die durch den Verlauf der Zeit verwirkten Vortheile neuerdings anzusuchen.

1840.
Jänner.

§. 223.

Die Dienst-Taxe (§§. 176 und 188) ist binnen zwölf Monaten von dem Tage an, von welchem dem Beamten der der Taxe unterliegende Gehalt oder Gehalts-Zuwachs gebührt, in eben so vielen gleichen Raten unter der persönlichen Haftung der Beamten der Casse, aus welcher der taxbare Gehalt oder Gehalts-Zuwachs gezahlt wird, von den Genüssen des Taxschuldners abzuziehen.

§. 224.

Bei geistlichen Pfründen, welche aus einer fixen Geld-Dotation aus einer öffentlichen Casse bestehen, ist die Pfründen-Verleihungs-Taxe (§. 190) nach der in dem vorigen Paragraphe über die Einbringung der Dienst-Taxe ertheilten Vorschrift einzuheben.

§. 225.

Ist die geistliche Pfründe mit liegenden Gütern, Zehenten, Unterthansgefällen u. dgl. dotirt, oder besteht sie aus den Renten gestifteter Capitalien, so ist die Verleihungs-Taxe, wenn der Pfründner nicht vorzieht, selbe schneller zu entrichten, binnen zwölf Monaten vom Tage der Ausfertigung des Verleihungs-Decretes an, in eben so vielen gleichen Raten von dem Pfründner zu erlegen.

§. 226.

Die Wahl-Bestätigungs-Taxe der Stiftsvorsteher (§. 202) ist binnen zwölf Monaten von dem Tage der erfolgten Wahl-Bestätigung an, in eben so vielen gleichen Raten bar zu berichtigen.

§. 227.

Werden die in den §§. 225 und 226 eingeräumten Zahlungsfristen nicht zugehalten, so hat der Taxschuldner die Wohlthat der Fristenzahlung verwirkt, und es wird die ganze Taxschuld entweder mittelst der gerichtlichen Execution oder mittelst des zur Einbringung der Rückstände an den landesfürstlichen Steuern vorgeschriebenen Verfahrens eingetrieben werden.

Die Entscheidung, ob die Eintreibung auf die eine oder andere Weise zu geschehen habe, steht den die Gefälls-Angelegenheiten leitenden Behörden zu.

§. 228.

Wer ein ausschließendes Privilegium auf irgend eine neue Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung im Gebiete der Industrie zu erlangen wünscht, hat gleich bei dem Ansuchen um das Privilegium, die für die ganze Dauerzeit desselben entfallende Taxe (§. 206) zu erlegen. Hiernach ist sich auch in dem Falle zu benehmen, wenn die Verlängerung eines solchen Privilegiums angesucht wird (§. 209). Vor der Erfüllung dieser Verbindlichkeit darf weder ein Privilegium dieser Art ertheilt, noch eine Verlängerung eines solchen Privilegiums bewilliget werden.

§. 229.

Privilegien zur Errichtung von Actien-Gesellschaften für den ausschließenden Betrieb von Erwerbsgeschäften (§. 208), wie auch die Urkunden über die Verlängerung solcher Privilegien (§. 209), ferner Jahr- und Wochenmarkt-Privilegien (§. 207), endlich Urkunden über die Zulassung zur Advocatur, über die Aufnahme zum berechtigten öffentlichen Agenten, Notare oder Sensalen, und über die Bewilligung zur Errichtung, Verwandlung oder Erweiterung eines Familien-Fideicommisses (§§. 210 bis einschließig 217) dürfen vor der Entrichtung der dafür bemessenen Taxen nicht ausgefertiget werden.

§. 230.

Wenn die vorgeschriebene Taxe für die Verleihung eines Privilegiums der in dem vorigen Paragraphe bezeichneten Arten, oder für die Verlängerung eines Privilegiums zur Errichtung einer Actien-Gesellschaft für den ausschließenden Betrieb eines Erwerbsgeschäftes, oder für die Zulassung zur Advocatur, für die Aufnahme zum berechtigten öffentlichen Agenten, Notare oder Sensalen, oder endlich für die Bewilligung zur Errichtung, Verwandlung oder Erweiterung eines Familien-Fideicommisses binnen Einem Jahre von dem Tage der dem Betheiligten bekannt gemachten Verleihung, Verlängerung oder Berechtigung, oder innerhalb der vor Verlauf dieser Zeit zur Bezahlung derselben erhaltenen Fristverlängerung nicht vollständig berichtiget wird; so ist sich an die in dem §. 222 ertheilten Vorschriften zu halten.

§. 231.

Jede nach gesetzlichem Ausmaße bezahlte Taxe ist in der Regel als verfallen zu betrachten, und es kann kein Anspruch auf eine Rückvergütung derselben gemacht werden, wenn auch von der Bewilligung, Verleihung oder Begünstigung, wofür die Taxe entrichtet worden, kein Gebrauch gemacht würde, oder Umstände hervorkämen, welche die Nullität eines verliehenen Erfindungs-Privilegiums herbeiführen.

Die ausgenommenen Fälle, in welchen die für die Verleihung oder bei dem Ansuchen um die Verleihung oder Verlängerung des Privilegiums bezahlte Taxe ganz zurückzustellen ist, sind:

1. Wenn der Staat aus öffentlichen Rücksichten ein ausschließendes Privilegium auf eine Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung im Gebiete der Industrie, oder ein Privilegium zur Errichtung einer Actien-Gesellschaft für den ausschließenden Betrieb eines Erwerbsgeschäftes zu annulliren findet, und

2. Wenn die Regierung aus öffentlichen Rücksichten dem Ansuchen um Verleihung eines ausschließenden Privilegiums auf eine Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung im Gebiete der Industrie oder um die Verlängerung eines solchen Privilegiums nicht willfahret.

§. 232.

Wer in der Ausübung seines Amtes, die in den §§. 219 bis einschließig 221, dann 223, 224, 228 und 229 ertheilten Vorschriften außer Acht läßt, oder gegen die Pflicht seines Amtes, die vorgeschriebenen Veranstaltungen, wodurch das zur Einhebung der Taxen bestimmte Amt von der erfolgten Dienstesbesetzung, Pfründenverleihung oder Wahlbestätigung (§§. 176, 188, 190

1840. Jänner. und 202) zum Behufe der Taxvorschreibung Kenntniß erlangen soll, unterläßt oder verspätet, oder die Casse, welcher die Einhebung der Dienst-, Pfründenverleihungs- oder Wahlbestätigungs-Taxe obliegt, von der Vorschreibung einer solchen Taxe gehörig zu verständigen verabsäumt, oder die Anzeige, daß eine von den in den §§. 225 und 226 gestatteten Raten-Zahlungen an der Pfründenverleihungs- oder Wahlbestätigungs-Taxe unterblieben ist, nicht längstens binnen vierzehn Tagen nach Verlauf der Zahlungsfrist der zuständigen, die Gefälls-Angelegenheiten leitenden Landesbehörde macht, haftet für den dadurch gefährdeten Taxbetrag als ungetheilter Mitschuldner.

§. 233.

Auf gleiche Weise (§. 232) haftet dem Staate auch derjenige, welcher ihm durch eine unrichtige Taxbemessung, die in einem Rechnungsverstoße gegründet ist, einen Nachtheil bereitet.

§. 234.

Hat in den Fällen der §§. 232 und 233 der dadurch Mitverpflichtete die Taxe berichtiget, so ist er befugt, von dem Hauptschuldner den Ersatz der bezahlten Taxschuld zu fordern.

§. 235.

Ist durch einen bei der Bemessung der Taxe unterlaufenen Rechnungsverstoß eine Partei verkürzt worden, so ist sie berechtiget, den ungebührlich bezahlten Betrag zurückzufordern.

§. 236.

Das Recht, von dem Hauptschuldner für den wegen eines bei der Taxbemessung unterlaufenen Rechnungsverstoßes statt seiner bezahlten Taxbetrag den Ersatz zu fordern (§§. 233 und 234), sowie das Recht einer Partei, die Zurückstellung eines in Folge eines Rechnungsfehlers ungebührlich bezahlten Taxbetrages anzusprechen (§. 235), erlischt nach zwei Jahren von der Zeit an, in welcher die Partei die unrichtig bemessene Taxe entrichtet hat.

§. 237.

Das Recht des Staates, die gesetzmäßig vorgeschriebene Taxe zu fordern, kann nicht verjährt werden.

§. 238.

Wenn eine Partei sich durch die Bemessung der Taxe beschwert glaubt, so kann sie bei der die Gefälls-Angelegenheiten leitenden Landesbehörde der Provinz, in welcher die Taxbemessung geschehen ist, und wenn sie auch durch deren Ausspruch sich nicht beruhiget findet, bei der allgemeinen Hofkammer dagegen eine Vorstellung machen. Es findet jedoch weder über die Forderung, noch das Ausmaß der Taxen ein gerichtliches Verfahren Statt.

§. 239.

Durch die Ueberreichung einer Vorstellung gegen die Bemessung der Taxe (§. 238) kann die Einhebung der vorgeschriebenen Taxe nicht gehemmt wer-

den. Hat aber eine solche Vorstellung eine Verminderung der Taxe zur Folge, so wird der Partei das ungebührlich Bezahlte zurückgestellt.

1840. Jänner.

§. 240.

In Concurs-Fällen sind die Taxen wie andere landesfürstliche Steuern zu classificiren.

Unterricht

über die

Verpflichtungen, welche das Stämpel- und Taxgesetz vom 27. Jänner 1840 sämmtlichen öffentlichen Behörden und Aemtern, bezüglich auf die Beobachtung und Handhabung dieses Gesetzes, auferlegt.

Eintheilung.

§. 1.

Das Stämpel- und Taxgesetz enthält zwei Theile. Der Erste betrifft die mittelst des Stämpels, und der Zweite die unmittelbar einzuhebende Abgabe (Taxe).

Hiernach löset sich auch dieser Unterricht in zwei Theile auf, je nachdem sich die Verpflichtungen der Behörden und Aemter

a) auf die Verwendung und den Gebrauch des Stämpels, oder

b) auf die Tax-Einhebung beziehen.

Erste Abtheilung.

Von den Verpflichtungen der öffentlichen Behörden und Aemter, bezüglich auf die Verwendung und den Gebrauch des Stämpels.

I. Allgemeine Verpflichtung der Behörden und Aemter.

§. 2.

Jede Behörde und jedes Amt, es mag denselben was immer für ein Zweig der öffentlichen Verwaltung zugewiesen seyn, ist verpflichtet, sich die Stämpelvorschriften gegenwärtig zu halten, dieselben zu beobachten und in dem Bereiche der ämtlichen Wirksamkeit wahrgenommene Gesetzes-Uebertretungen nach der Weisung des Gesetzes auf dem, in den §§. 5 und 15 dieses Unterrichtes angedeuteten Wege zum Behufe der Einleitung des Strafverfahrens anzuzeigen. (§. 128 des Stämpel- und Taxgesetzes.)

II. Bezeichnung der Beamten, welchen das Gesetz besondere Verpflichtungen auferlegt.

§. 3.

Besondere Verpflichtungen bezüglich auf die Verwendung und den Gebrauch des Stämpels legt das Gesetz nachstehenden Beamten auf:

1840.
Jänner.

a) den Beamten der Einreichungs-Protokolle und überhaupt allen jenen Beamten, die nach ihrer dienstlichen Stellung berufen sind, die Eingaben der Parteien zu übernehmen und zur ämtlichen Verhandlung zu leiten;

b) den Expedits-Beamten und überhaupt allen jenen Beamten, welchen obliegt, ämtliche Ausfertigungen vorzunehmen, oder deren Besorgung zu überwachen;

c) endlich den Concepts-Beamten, welche den Acten-Auszug zum Behufe der Bearbeitung des Geschäftsstückes verfassen, dann den Casse-, Rechnungs-, Grundbuchs- und Landtafel-Beamten, welche zunächst die ämtlichen Eingaben oder das Geschäftsstück zu bearbeiten, zu liquidiren, censuriren, oder entweder selbst oder mittelst der ihnen beigegebenen Gehilfen in die öffentlichen Bücher einzutragen haben. (§. 129 des Stämpel- und Targesetzes.)

1. Verpflichtungen der, §. 3 unter dem Buchstaben a) angedeuteten Beamten,

a) bezüglich auf die Wahrnehmung vorgekommener Stämpelgesetzes-Uebertretungen.

§. 4.

Den, §. 3 unter dem Buchstaben a) angedeuteten Beamten legt das Stämpel- und Targesetz bezüglich auf die ihnen zukommenden Eingaben der Parteien, Duplicate der Eingaben und Abschriften der Rubrik der Eingaben, nachstehende besondere Verpflichtungen auf:

1. Haben sie darauf zu sehen, ob die oben erwähnten Schriften, wenn ihnen nicht eine der in dem zweiten Hauptstücke des ersten Theiles des Stämpel- und Targesetzes ausgedrückten Befreiungen zu Statten kömmt, mit dem vorgeschriebenen Stämpel versehen sind. Mit welchem Stämpel diese Schriften versehen seyn müssen, bestimmt das Gesetz, und zwar: in soferne es sich um Eingaben der Parteien, Duplicate der Eingaben und Abschriften der Rubrik der Eingabe in gerichtlichen Angelegenheiten und in Streitsachen handelt, rücksichtlich der landesfürstlichen Gerichte in den §§. 25, 26, 27, 28 und 29, und rücksichtlich der Patrimonial- und Communal-Gerichte in den §§. 39, 40 und 41; in soferne es sich um derlei Schriften in gerichtlichen Angelegenheiten außer Streitsachen handelt, rücksichtlich der landesfürstlichen Gerichte in den §§. 49, 50, 51 und 52, und rücksichtlich der Patrimonial- und Communal-Gerichte in den §§. 60, 61, 62 und 63; endlich in soferne es sich um derlei, bei einer Behörde, einem Amte oder einer Obrigkeit, von Parteien überreichte Schriften in ämtlichen, aber nicht gerichtlichen (obgleich auch bei Gerichtsstellen vorkommenden) Angelegenheiten handelt, in den §§. 68, 69, 70 und 71.

2. In Beziehung auf die, theils den Urkunden und Schriften, theils den Personen zukommende Stämpelfreiheit, haben sich diese Beamten das zweite Hauptstück des ersten Theiles des Stämpel- und Targesetzes gegenwärtig zu halten und darüber zu wachen, daß die in diesem Hauptstücke zugestandenen Befreiungen in keinem ausgedehnteren Sinne, als sie das Gesetz ausspricht, in Anwendung kommen. Insbesondere werden diese Beamten rücksichtlich der, den Armen und Abwesenden in den §§. 85 und 90 des Stämpel- und Targesetzes zugestandenen Begünstigungen auf die gleichzeitig mit dem Stämpel- und Targesetze kundgemachte Circular-Verordnung aufmerksam gemacht, welche

die Bestimmungen enthält, wer bezüglich auf die Befreiung vom Stämpel als arm zu betrachten ist, wie die Armuthszeugnisse ausgefertiget seyn müssen, und wie sich rücksichtlich der den Abwesenden zugestandenen Stämpelvormerkung zu benehmen ist.

1840. Jänner.

3. Haben diese Beamten ihr Augenmerk darauf zu richten, ob die Eingaben, die Duplicate der Eingaben, oder die Abschriften der Rubrik der Eingabe, in soferne diese Schriften nicht solche sind, bei welchen die nachträgliche Stämplung oder die Indossirung ausnahmsweise gestattet ist, genau nach der Bestimmung des Stämpel- und Taxgesetzes dergestalt auf den vorschriftmäßigen Stämpelbogen geschrieben sind, daß die Schrift auf der Seite, wo sich der Stämpelabdruck befindet, unmittelbar unter demselben anfängt, oder daß der Raum zwischen der ersten Zeile und dem Stämpelabdrucke ausgefüllt ist (§§. 92 und 94 des Stämpel- und Taxgesetzes).

4. Haben sie darauf zu sehen, ob in Gemäßheit der Bestimmung des §. 95 des Stämpel- und Taxgesetzes nicht mehr als Eine Schrift unter Einem Stämpel ausgefertiget wurde.

5. Endlich haben sie darauf zu sehen, ob in jenem Falle, wo der überreichten Schrift eine bedingte Stämpelfreiheit (§. 82 des Stämpel- und Taxgesetzes) zu Statten kommt, und sonach in Folge des §. 92 des Stämpel- und Taxgesetzes gestattet ist, die Schrift ausnahmsweise mit dem vorgeschriebenen Stämpelbogen nachträglich zu belegen (indossiren), diese Indossirung genau nach den Bestimmungen des §. 105 des Stämpel- und Taxgesetzes vorgenommen wurde.

In Beziehung auf die oben unter den Zahlen 3, 4 und 5 erwähnten Bestimmungen werden sich die Beamten insbesondere den Inhalt des §. 119 des Stämpel- und Taxgesetzes gegenwärtig zu halten haben, vermöge welchem Schriften, die nicht auf die unter der Zahl 3 angedeutete Weise abgefaßt sind, oder wobei gegen die unter der Zahl 4 angedeutete Vorschrift verstoßen wird, oder bei welchen, Zahl 5, eine Indossirung, ohne daß das Gesetz sie gestattet (§§. 51, 62, 70 [Z. 11], 92, 100 [Z. 2] und 105 des Stämpel- und Taxgesetzes), vorgenommen, oder die Indossirung, in soferne sie das Gesetz gestattet, nicht vorschriftmäßig vorgenommen wurde, als ungestämpelt zu betrachten sind.

b) bezüglich auf die Anzeige wahrgenommener Stämpelgesetzes-Uebertretungen.

aa) Regel.

§. 5.

Wenn bei einer öffentlichen Behörde oder einem Amte eine Eingabe der Partei, oder ein Duplicat der Eingabe, oder eine Abschrift der Rubrik der Eingabe, ohne daß diesen Schriften gesetzlich die Stämpelfreiheit zukommt, ungestämpelt, oder mit einem geringeren als dem vorgeschriebenen Stämpel bezeichnet, überreicht wird, oder wenn solche Schriften, mit anderen Stämpelgebrechen, wie sie §. 4 unter den Zahlen 3, 4 und 5 angedeutet wurden, behaftet sind; so ist es die Pflicht der §. 3 unter dem Buchstaben a) erwähnten Beamten, von solchen Gesetzes-Uebertretungen sogleich der die Gefälls-Angelegenheiten leitenden Bezirksbehörde, die zur Vollziehung des Strafverfahrens rücksichtlich solcher Uebertretungen berufen ist, die Anzeige zu machen (§. 128 des Stämpel- und Taxgesetzes).

1840. Jänner.

Diese Anzeige hat in der Form eines ämtlichen Befundes unter Beifügung einer Abschrift, oder, wenn der Umfang der Schrift oder Urkunde zu bedeutend wäre, eines Auszuges der stämpelgebrechlichen Urkunde oder Schrift auf die Weise zu geschehen, wie es das am Ende dieses Unterrichtes angefügte Formular A vorschreibt.

Dem Vorsteher des Einreichungs-Protokolles oder seinem Stellvertreter liegt es ob, diese Anzeige zu unterfertigen, wobei dem Beamten, der unmittelbar das Stämpelgebrechen entdeckte, die Mitfertigung der Anzeige unbenommen ist.

Die gemachte Anzeige ist auf der stämpelgebrechlichen Schrift zu bemerken, und diese sodann vorschriftmäßig zur weiteren Verhandlung zu leiten (zuzutheilen).

bb) Ausnahme.

§. 6.

Eine Ausnahme von diesem Verfahren tritt dann ein, wenn in einer nicht gerichtlichen Angelegenheit bei einer Behörde, einem Amte oder einer Obrigkeit ein stämpelpflichtiges Gesuch ohne Stämpel überreicht wird, oder einem solchen Gesuche einfache, bloß von der Partei selbst besorgte Abschriften, ohne daß diese gestämpelt sind, beiliegen.

In diesem Falle ist die Schrift, wenn sie von der Partei nicht persönlich überreicht wird, in das Einreichungs-Protokoll zur weiteren ämtlichen Verhandlung aufzunehmen, ohne daß eine Anzeige von der wahrgenommenen Gefälls-Uebertretung zu machen ist (§. 16 dieses Unterrichtes). Wenn die Schrift jedoch von der Partei persönlich überreicht wurde, so ist sie ihr zur Behebung des Stämpelgebrechens zurückzustellen.

Sollte die Partei erklären, die Eingabe oder Schrift nicht zurück nehmen zu wollen, so ist dieser Umstand auf der Eingabe oder Schrift selbst zu bemerken, dieselbe zur ämtlichen Verhandlung zuzutheilen und von der Gesetzes-Uebertretung nach §. 5 dieses Unterrichtes die Anzeige zu machen (§. 117 des Stämpel- und Taxgesetzes).

2. Verpflichtungen der §. 3 unter dem Buchstaben b) angedeuteten Beamten,

a) bezüglich auf die Beobachtung der Stämpel-Vorschriften.

§. 7.

Den in dem §. 3 unter dem Buchstaben b) angedeuteten Beamten legt das Stämpel- und Taxgesetz, rücksichtlich der von ihnen auszufertigenden, oder in der Ausfertigung zu überwachenden Protokolle, Vidimirungen, Abschriften, Urtheile, oder statt der Urtheile geschöpften Erkenntnisse, rücksichtlich der Verordnungen zur Einantwortung der Verlassenschaften und zur Uebergabe des Pupillar- oder Curatel-Vermögens, rücksichtlich der Final-Erledigungen über die Absonderung der Allodial-Güter von Fideicommiß-, Substitutions- oder Lehengütern, rücksichtlich der Bewilligungen zur Vertauschung, Verwandlung oder Verschuldung eines Fideicommiß-Gutes, oder zur Auflösung des Fideicommiß-Bandes, ferner rücksichtlich der auszufertigenden oder in der Ausfertigung zu überwachenden Gült-, Gewähr- und Satzbriefe, dann Landtafel-, Grundbuchs- und Depositen-Extracte, ferner rücksichtlich der Legalisirungen, dann der auszufertigenden Pässe, als Reisepässe zu geltenden Passierscheine

und der Wanderbücher, endlich rücksichtlich der auszufertigenden oder in der Ausfertigung zu überwachenden Zeugnisse und anderer Urkunden, welche nach dem ersten Abschnitte des ersten Theiles des Stämpel- und Taxgesetzes dem Stämpel unterworfen sind, nachstehende besondere Verbindlichkeiten auf:

1. sind diese Beamten verpflichtet, die oben angeführten Ausfertigungen, wenn diesen nicht eine in dem zweiten Hauptstücke des ersten Theiles des Stämpel- und Taxgesetzes ausgedrückte Befreiung zu Statten kommt, nur auf dem vorschriftmäßigen Stämpelpapiere vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

Mit welchen Stämpeln diese Ausfertigungen versehen seyn müssen, bestimmt das Stämpel- und Taxgesetz für die Urkunden in dem ersten Theile, erstes Hauptstück, erster Abschnitt, und für alle übrigen oben genannten Schriften und zwar, in soferne es sich um Ausfertigungen in gerichtlichen Angelegenheiten und in Streitsachen handelt, rücksichtlich der landesfürstlichen Gerichte in den §§. 25, 27, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37 und 38, und rücksichtlich der Patrimonial- und Communal-Gerichte in den §§. 39, 40, 43, 44, 45, 46, 47 und 48; in soferne es sich um Ausfertigungen in gerichtlichen Angelegenheiten außer Streitsachen handelt, rücksichtlich der landesfürstlichen Gerichte in den §§. 49, 51, 53, 54, 55, 56, 57, 58 und 59, und rücksichtlich der Patrimonial- und Communal-Gerichte in den §§. 60, 62, 64, 65, 66 und 67, endlich in soferne es sich um Ausfertigungen in ämtlichen nicht gerichtlichen (obgleich auch bei Gerichtsstellen vorkommenden) Angelegenheiten handelt, in den §§. 68, 70, 73, 74, 75, 76, 77 und 78;

2. hat auch für diese Beamte die in dem §. 4 dieses Unterrichtes zur Zahl 2 bezüglich auf die Befreiungen von der Stämpelgebühr gemachte Erinnerung zu gelten, mit der Bemerkung, daß diese Beamten insbesondere für die in der dort berufenen Circular-Verordnung vorgeschriebene Evidenzhaltung und Anzeige der vorgemerkten Stämpelgebühren der Abwesenden in Streitsachen verantwortlich sind;

3. sind diese Beamten verpflichtet, die genannten ämtlichen Ausfertigungen in dem Sinne des §. 94 des Stämpel- und Taxgesetzes so auszufertigen oder ausfertigen zu lassen, daß die Schrift auf der Seite, wo sich der Stämpelabdruck befindet, unmittelbar unter demselben anfängt, oder daß der Raum zwischen der ersten Zeile und dem Stämpelabdrucke ausgefüllt ist;

4. ist es die Pflicht dieser Beamten, sich die Bestimmungen der §§. 95, 96, 97 und 98 des Stämpel- und Taxgesetzes sorgfältig gegenwärtig zu halten, welche vorschreiben:

a) daß unter Einem Stämpel nur Eine Ausfertigung vorgenommen werden dürfe;

b) daß bei der Aufnahme und Ausfertigung von Protokollen zwar alle dasselbe Geschäft betreffenden Verhandlungen, wenn sie auch an mehreren Tagen gepflogen wurden, so weit der Raum es gestattet, auf dem nämlichen Stämpelbogen aufgetragen werden können, daß jedoch

c) in dem Falle, wenn in Einem Protokolle mehrere Geschäfte aufgenommen werden, welche nach den §§. 31, 43, 54, 65 und 73 des Stämpel- und Taxgesetzes verschiedenen Gebühren unterliegen, jeder einzelne, in dem Protokolle enthaltene Act mit dem seiner Eigenschaft entsprechenden Stämpel versehen werden muß; endlich

1840. Jänner.

d) daß Protokolle, wenn sie die Stelle von Urkunden vertreten (§. 6 bis inclus. 24 des Stämpel- und Taxgesetzes), und in denselben mehrere auf ein und dasselbe Geschäft Bezug nehmende Bestimmungen, oder mehrere in Verbindung stehende Geschäfte, die sich auf verschiedene Gegenstände beziehen, zusammengefaßt sind, rücksichtlich der Stämpelgebühr nach den Bestimmungen des §. 96 des Stämpel- und Taxgesetzes behandelt werden müssen;

5. liegt diesen Beamten ob, bei der Belegung mit dem Stämpelbogen (Indossirung), wo diese, wie in den Fällen der Legalisirung, oder bei bedingt stämpelpflichtigen Schriften und bei Contumazirungen (§§. 51, 62, 70, 92 und 100 des Stämpel- und Taxgesetzes) zulässig ist, sich genau nach der Vorschrift des §. 105 des Stämpel- und Taxgesetzes zu benehmen, und solche Indossirungen nur in den von dem Gesetze angedeuteten, unter den obigen Paragraphen vorkommenden Fällen, und nur auf die in dem letzterwähnten §. 105 angegebene Weise vorzunehmen;

6. haben sich diese Beamten die Vorschrift des §. 99 des Stämpel- und Taxgesetzes gegenwärtig zu halten, vermöge welcher in dem Falle, daß Ausfertigungen mehrfach vorgenommen werden, jedes Exemplar der Ausfertigung mit dem für diese Ausfertigung vorgeschriebenen Stämpel versehen seyn muß, von welcher Regel nur in den §§. 37, 47, 55, 57, 66 und 91 des Stämpel- und Taxgesetzes Ausnahmen vorgezeichnet sind;

7. endlich sind diese Beamten verpflichtet, bei Vidimirungen, in Folge der Anordnung des §. 103 des Stämpel- und Taxgesetzes, die Größe des Stämpels, womit die Original-Urkunde oder Schrift bezeichnet ist, oder den Umstand, daß das Original nicht gestämpelt ist, beizusetzen.

Rücksichtlich der Puncte 3, 4 und 5, nämlich rücksichtlich der Indossirung, in Fällen, wo sie das Gesetz nicht gestattet, oder wo sie auf eine vorschriftswidrige Weise vorgenommen wurde, dann rücksichtlich der Ausfertigungen gegen die Vorschrift des §. 94 des Stämpel- und Taxgesetzes, endlich rücksichtlich der Ausfertigung von mehreren Urkunden oder Schriften auf einem Stämpelbogen, hat auch für diese Beamten die oben §. 4 gemachte Hinweisung auf den §. 119 des Stämpel- und Taxgesetzes zu gelten.

b) bezüglich auf die Beibringung und Verwendung des Stämpelpapieres, und zwar:

aa) bei Urtheilen.

§. 8.

Zur Ausfertigung eines gerichtlichen Urtheiles oder statt des Urtheiles zu erlassenden gerichtlichen Erkenntnisses erster Instanz (§§. 35, 36, 37, dann 46 und 47 des Stämpel- und Taxgesetzes) hat, wenn beide streitende Theile anwesend sind, jeder für sich, und wenn eine Partei sich contumaziren läßt, die Anwesende für beide Theile im schriftlichen Verfahren bei der Inrotulirung der Acten und im mündlichen Verfahren bei dem Schlusse der mündlichen Verhandlung dem Acten-Verzeichnisse (rotulus actorum) das Stämpelpapier beizuschließen, oder dem Expeditor des Gerichtes oder dessen Stellvertreter zu übergeben.

In dem letzteren Falle ist die Bestätigung des erwähnten Beamten über den Empfang des Stämpelpapieres dem Acten-Verzeichnisse beizulegen. Von der Beilegung des Stämpelpapieres oder der Empfangsbestätigung ist in dem bemerkten Verzeichnisse ausdrücklich Erwähnung zu machen.

Ausnahmen von dieser Regel finden Statt:

a) Wenn ein Theil sich contumaziren läßt und dem Abwesenden, nicht aber auch dem anwesenden Theile, wegen gesetzlich erwiesener Armuth, die Stämpelfreiheit zukommt (§. 90 des Stämpel- und Taxgesetzes), so ist von dem Letzteren nur das Stämpelpapier zu dem für ihn selbst bestimmten Exemplare des Urtheiles oder statt des Urtheiles zu erlassenden gerichtlichen Erkenntnisses einzulegen, für den abwesenden Theil aber das Urtheil oder Erkenntniß auf ungestämpeltem Papier auszufertigen. Eben so ist auch dann vorzugehen, wenn einem Abwesenden aus dem Grunde, weil dessen Aufenthalt unbekannt ist, von Amtswegen ein Vertreter bestellt wird, mit dem Unterschiede jedoch, daß in diesem Falle die Stämpelgebühr vorzumerken ist.

b) Wenn ein Theil sich contumaziren läßt, und der anwesende, nicht aber auch der abwesende Theil die Befreiung vom Gebrauche des Stämpels genießt (§§. 37, 47, 84, 86 und 90), und auch eine Vormerkung der Stämpelgebühr für die abwesende Partei nicht Statt findet, so ist für beide Theile das Urtheil oder das Erkenntniß auf ungestämpeltem Papiere auszufertigen, rücksichtlich des abwesenden Theiles jedoch der die Gefälls-Angelegenheiten in dem Bezirke, wo das Gericht aufgestellt ist, leitenden Bezirksbehörde die Anzeige, daß das für den abwesenden Theil ausgefertigte Urtheil oder Erkenntniß ohne Stämpel ist, mit Angabe seines Namens und Wohnortes, dann des Streitgegenstandes, worüber das erwähnte Urtheil oder Erkenntniß geschöpft worden, gleich bei der Ausfertigung dieses Urtheiles oder Erkenntnisses zu dem Ende zu machen, damit derselbe, wenn er das ihm zugestellte Urtheil oder Erkenntniß innerhalb 14 Tagen vom Tage des Empfanges, diesen mitgerechnet, der gehörigen Stämplung nicht unterziehen, oder binnen eben dieser Frist bei dem Gerichte, welches das Urtheil oder Erkenntniß bestellte, mit dem gehörigen Stämpelbogen nicht belegen (indossiren) sollte, zur gesetzlichen Strafe gezogen werden könne.

Wird der Stämpelpflicht auf die zuletzt angeführte Weise entsprochen, so hat das erwähnte Gericht in Absicht auf die Beiheftung des Stämpelbogens (Indossirung) sich genau nach der oben schon §. 7, Zahl 5, angezeigten Anordnung zu benehmen. (§. 100 des Stämpel- und Taxgesetzes.)

bb) Im Falle des Vergleiches oder Rücktrittes vom Rechtsstreite.

§. 9.

Wenn die Parteien in der Rechtssache, in welcher das zur Ausfertigung des Urtheiles oder statt des Urtheiles zu erlassenden gerichtlichen Erkenntnisses erster Instanz erforderliche Stämpelpapier (§. 100 des Stämpel- und Taxgesetzes) beigebracht wurde, vor der Ausfertigung dieses Urtheiles oder Erkenntnisses entweder von dem Rechtsstreite abstehen, oder sich außergerichtlich oder gerichtlich vergleichen, so ist dieses Stämpelpapier in jedem Falle der Partei, von welcher es eingelegt wurde, zurückzustellen. (§. 101 des Stämpel- und Taxgesetzes.)

1840. Jänner.

cc) In Concurs-Fällen.

§. 10.

Die im Concurs-Verfahren zur Ausfertigung des Classifications-Urtheiles und der Auszüge für die Gläubiger (§§. 37 und 47) erforderlichen Stämpelbögen, hat der Masse-Vertreter zu überreichen. (§. 102 des Stämpel- und Taxgesetzes.)

dd) Bei Protokolls-Ausfertigungen.

§. 11.

Das Stämpelpapier zur Aufnahme eines gerichtlichen oder ämtlichen Protokolles (§§. 27 [Zahl 1 und 3], 31, 40 [Zahl 1 und 3], 43, 54, 65 und 73 des Stämpel- und Taxgesetzes), folglich auch zur Aufnahme des Protokolles über einen gerichtlichen Vergleich, dieser mag vor oder nach der Inrotulirung der Acten, oder vor oder nach dem Schlusse der mündlichen Verhandlung eingegangen werden, haben die Parteien, auf deren Veranlassung das Protokoll verfaßt wird, beizubringen. (§. 104 des Stämpel- und Taxgesetzes.)

ee) Bei Pässen und Wanderbüchern.

§. 12.

Die Stämpelgebühren für Pässe, Passierscheine und Wanderbücher (§§. 77 und 78 des Stämpel- und Taxgesetzes) hat derjenige Beamte, welchem die Ausfolgung dieser Ausfertigungen obliegt, unter eigener Haftung unmittelbar bei der Ausfolgung derselben einzuheben. (§. 106 des Stämpel- und Taxgesetzes.)

ff) Bei anderen Ausfertigungen.

§. 13.

In allen übrigen Fällen, und zwar zur Ausfertigung der gerichtlichen Verordnung zur Einantwortung der Verlassenschaft, der gerichtlichen Verordnung zur Uebergabe des Pupillar- oder Curatel-Vermögens, der Final-Erledigung über die Absonderung der Allodial-Güter von Fideicommiß-, Substitutions- oder Lehengütern, der Bewilligung zur Vertauschung, Verwandlung oder Verschuldung eines Fideicommiß-Gutes und der Bewilligung zur Auflösung des Fideicommiß-Bandes, ferner eines Gült- oder Gewährbriefes, eines Satzbriefes, eines Landtafel-, Grundbuchs- oder Depositen-Extractes, endlich einer zum Gebrauche einer Partei bestimmten gerichtlichen oder ämtlichen Abschrift, oder einer anderen hier nicht ausdrücklich genannten, dem Stämpel unterliegenden ämtlichen Ausfertigung, hat das erforderliche Stämpelpapier derjenige beizubringen, welcher um diese Verfügungen, Bewilligungen oder Ausfertigungen ansucht. (§. 103 des Stämpel- und Taxgesetzes.)

3. Verpflichtungen der, §. 3 unter dem Buchstaben c) angedeuteten Beamten;

a) bezüglich auf die Wahrnehmung vorgekommener Stämpelgesetzes-Uebertretungen.

§. 14.

Den, §. 3, unter dem Buchstaben c) angedeuteten Beamten legt das Stämpel- und Taxgesetz, insbesondere rücksichtlich der Eingaben der Parteien,

1840. Jänner.

der Duplicate der Eingaben und der Abschriften der Rubrik der Eingaben, so wie rücksichtlich der Beilagen der Eingaben, die Verpflichtung auf, bei der ihnen zugewiesenen Bearbeitung oder überhaupt ämtlichen Behandlung dieser Schriften, also bei der Verfassung des Acten-Auszuges (Extractes), bei der Censurirung, Liquidirung oder Eintragung in die öffentlichen Bücher, darauf zu sehen, ob diese Schriften mit dem vorschriftmäßigen Stämpel versehen, auch sonst mit keinem Stämpelgebrechen behaftet sind; ob der etwaigen Stämpelbefreiung keine größere als die gesetzliche Ausdehnung gegeben wurde, der in dem §. 4, Zahl 2, dieses Unterrichtes, in Betreff des Armenrechtes und der Stämpelvormerkung angedeuteten Circular-Verordnung, genaue Folge geleistet wurde, und die Stämpelvorschriften überhaupt beobachtet worden sind. Die Pflicht dieser Beamten ist es daher vorzugsweise, sich mit dem Inhalte des ganzen ersten Theiles des Stämpel- und Taxgesetzes vertraut zu machen, und sich die verschiedenen Stämpelgebühren der Eingaben, der Duplicate der Eingaben, der Abschriften der Rubrik der Eingaben, der Protokolle, welche Eingaben vertreten, und der Beilagen der Eingaben, folglich auch der verschiedenen Urkunden, Ausfertigungen und sonstigen Schriften, die als Beilagen einer Eingabe vorkommen können, gegenwärtig zu halten.

b) Bezüglich auf die Anzeige wahrgenommener Stämpelgesetzes-Uebertretungen.

aa) Regel.

§. 15.

Sollte diesen Beamten in ihrer Amtshandlung eine Eingabe oder ein eine Eingabe vertretendes Protokoll, oder ein Duplicat einer Eingabe, oder eine Abschrift der Rubrik der Eingabe, oder eine Beilage eines solchen Geschäftsstückes vorkommen, ohne daß solch eine Schrift, wiewohl derselben gesetzlich die Stämpelfreiheit nicht zukommt, mit dem vorschriftmäßigen Stämpel versehen ist, oder werden an solch einer Schrift andere Stämpelgebrechen, wie sie §. 4, Zahl 3, 4, 5, angedeutet sind, wahrgenommen, so ist eine solche Gesetzes-Uebertretung mittelst eines ämtlichen Befundes in der Form, wie sie §. 5 dieses Unterrichtes vorgeschrieben ist, der die Gefälls-Angelegenheiten leitenden Bezirksbehörde, die zur Vollziehung des Strafverfahrens rücksichtlich solcher Gesetzes-Uebertretungen berufen ist, anzuzeigen.

Diese Anzeige hat, wenn die Gesetzes-Uebertretung bei Cassen, Buchhaltungen, Grundbuchs- oder Landtafelämtern entdeckt wurde, der Vorsteher der Casse, der Buchhaltung oder des Grundbuchs- oder Landtafelamtes, und wenn die Gesetzes-Uebertretung bei einer anderen Behörde oder einem anderen Amte von einem Concepts-Beamten entdeckt wurde, jener Beamte zu unterfertigen, welcher bei jeder Behörde und jedem Amte von dem Vorsteher derselben zur Unterfertigung solcher Anzeigen beauftragt werden wird.

Jenem Beamten, welcher unmittelbar selbst in seiner Amtshandlung das Stämpelgebrechen entdeckte, bleibt die Mitfertigung der Anzeige unbenommen.

bb) Ausnahme.

§. 16.

Eine Ausnahme von diesem Verfahren hat in dem, §. 117 des Stämpel- und Taxgesetzes angedeuteten Falle einzutreten, wenn nämlich dem Beamten (§. 3, Buchstabe c) in einer nicht gerichtlichen Angelegenheit ein stämpelpflichtiges Gesuch zur Amtshandlung zukommt, das ungestämpelt ist, oder

1840. Jänner.

wenn einer solchen Eingabe einfache, bloß von der Partei selbst besorgte Abschriften ungestämpelt beiliegen, so hat zum Behufe des Strafverfahrens keine Anzeige zu geschehen, sondern die nachtheilige Folge einzutreten, daß keine Amtshandlung über diese Eingabe vorgenommen, sondern dieselbe den Acten beigelegt wird. (Strafgesetz über Gefälls-Uebertretungen, §. 408.)

Sollte jedoch aus öffentlichen Rücksichten, oder weil aus der Unterlassung der Amtshandlung eine Gefahr für die Partei entstehen könnte, was dem Vorstande des Amtes oder der Behörde zu beurtheilen überlassen ist, dennoch eine Amtshandlung über eine solche Eingabe vorgenommen werden, so ist gleichzeitig von der Gesetzes-Uebertretung auf die §. 15 dieses Unterrichtes angedeutete Weise die Anzeige zu machen. In dem Falle, daß den Beamten (§. 3, Buchstabe c) eine ungestämpelte Eingabe oder Schrift der oben erwähnten Art vorkommt, auf welcher das Einreichungs-Protokoll, nach der Weisung des §. 6 dieses Unterrichtes, die Bemerkung beigefügt hat, daß die Partei die Zurücknahme der Schrift oder Eingabe verweigerte, hat der Beamte die Amtshandlung über die Eingabe ohne eine Anzeige vorzunehmen, da in diesem Falle nach der Weisung des eben erwähnten §. 6 dieses Unterrichtes, bereits von dem Einreichungs-Protokolle die Anzeige der Gesetzes-Uebertretung vorschriftmäßig erstattet werden mußte.

III. Auswechslung verdorbener Stämpelbögen.

§. 17.

Verdorbenes Stämpelpapier wird gegen reines Stämpelpapier bloß bei den Stämpelämtern der Provinzial-Hauptstädte und bei den die Gefälls-Angelegenheiten leitenden Bezirksbehörden, jedoch nur dann umgetauscht, wenn die darauf geschriebene Urkunde oder Schrift nicht vollständig ausgefertiget, dieser Umstand deutlich zu erkennen und keine Uebertretung des Gesetzes vorhanden ist. (§. 107 des Stämpel- und Taxgesetzes.)

IV. Folgen der Außerachtlassung der Verpflichtungen, welche den in den §§. 2 und 3 erwähnten Beamten auferlegt sind.

§. 18.

In wieferne Beamte (§§. 2 und 3, Buchstabe a), b), c) dieses Unterrichtes), welche die ihnen obliegenden Anzeigen vorgekommener Stämpelgesetzes-Uebertretungen unterlassen, oder Ausfertigungen gesetzwidrig vornehmen, als Thäter oder Mitschuldige strafbar sind, und ihnen die Haftung für Gebühren und Strafen obliegt, bestimmen die §§. 115, 116, 119, 120, 121, 122, 125 und 127 des Stämpel- und Taxgesetzes und das 16. Hauptstück des Strafgesetzes über Gefälls-Uebertretungen.

V. Belohnungen der Anzeiger und Ergreifer.

§. 19.

In Betreff der Belohnungen für die Anzeiger und Ergreifer haben die Vorschriften, welche hinsichtlich der Belohnungen für die Anzeiger und Ergreifer der Gegenstände anderer Gefälls-Uebertretungen vorgezeichnet sind, Anwendung zu finden.

VI. Revisionen.

§. 20.

Zur Versicherung, ob bei allen öffentlichen Behörden, Aemtern und Obrigkeiten sich nach den Bestimmungen des Stämpel- und Taxgesetzes und nach diesem Unterrichte benommen werde, sind die zur Leitung der Gefälls-Angelegenheiten berufenen Bezirksbehörden berechtiget, von Zeit zu Zeit, deren Bestimmung ihnen überlassen bleibt, bei den Behörden, Aemtern und Obrigkeiten Revisionen vornehmen zu lassen, und im Falle der Entdeckung von Gesetzes-Uebertretungen die Schuldigen nach dem Gesetze zur Strafe zu ziehen.

VII. Bestimmungen über die Art der Vornahme dieser Revisionen.

§. 21.

Diese Untersuchungen können bei allen öffentlichen Behörden, Aemtern und Obrigkeiten vorgenommen werden. Werden dieselben bei einer Obrigkeit, bei einem statusmäßig nur mit einem geprüften Richter besetzten Magistrate, bei einem Bezirks-Commissariate oder bei einer landesfürstlichen nicht collegialen Behörde außerhalb der Residenz oder Provinzial-Hauptstadt vorgenommen, so muß denselben jedesmal ein Kreisamtsbeamter, wegen dessen Bestimmung und Abordnung sich die Gefällsbehörde an den Kreishauptmann zu wenden hat, beiwohnen.

Soll dagegen eine Untersuchung bei einer landesfürstlichen Behörde oder einem landesfürstlichen Amte in der Residenz oder einer Provinzial-Hauptstadt, oder bei einem Kreisamte, oder bei einer landesfürstlichen, ständischen oder städtischen Collegial-Behörde vorgenommen werden, so hat die Gefällsbehörde einen dem Range der zu untersuchenden Behörde entsprechenden höheren Gefällsbeamten zur Untersuchung zu bestimmen, und sich zugleich an den Vorsteher der zu untersuchenden Behörde schriftlich zu wenden, damit dem Untersuchungs-Commissär bei seinem Geschäfte durch einen Abgeordneten dieser Behörde der erforderliche Beistand geleistet werde.

Die Untersuchung kann sich auf alle ämtlichen Verhandlungen erstrecken, für welche der Gebrauch von gestämpeltem Papiere vorgeschrieben ist, und die Behörden und Aemter sind verpflichtet, dem Untersuchungs-Commissär, welcher sich als solcher bei ihnen gehörig zu legitimiren hat, ohne Weigerung die Einsicht der Acten und Papiere zu gestatten.

Die Untersuchung ist übrigens mit möglichster Schonung für den ungestörten Fortgang der Amtsgeschäfte vorzunehmen, auch dürfen schon Einmal untersuchte Acten, wenn nicht ein gegründeter Verdacht eine wiederholte Nachschau nothwendig macht, nicht wieder untersucht werden.

Der Kreishauptmann oder der Vorsteher der Behörde oder des Amtes, welche um die Beigebung eines Beamten als Beistand zur Vornahme einer Revision von der Gefällsbehörde angegangen werden, haben diesem Ansuchen Folge zu leisten, ohne daß die um diesen Beistand ansuchende Gefällsbehörde verpflichtet ist, außer der Angabe der Obrigkeit, der Behörde oder des Amtes, bei welchen die Revision vorzunehmen ist, weitere und nähere Daten über die Veranlassung und die Beweggründe der Untersuchung mitzutheilen.

1840. Jänner.

Die Amtsvorstände, welche den Beistand zur Untersuchung abordnen, so wie die als Beistand abgeordneten Beamten haben übrigens ihrer Seits bedacht zu seyn, daß keine Verlautbarung der beabsichtigten Untersuchung Statt finde.

Zweite Abtheilung.

Von den Verpflichtungen der öffentlichen Behörden und Aemter bezüglich auf die Tax-Einhebung.

1. Gegenstände, welche der Taxe unterliegen.

§. 22.

Der Taxe unterliegen nachstehende Gegenstände:

A. In Folge des ersten Hauptstückes zweiten Theiles des Stämpel- und Taxgesetzes.

1. Landesfürstliche Gnadenverleihungen, und zwar:

a) Standes-Erhöhungen (Verleihung der verschiedenen Grade des Adels).
b) Adels-Diploms-Erneuerungen.
c) Prädicats-Verleihungen.
d) Die Vereinigung und Verbesserung der Wappen.
e) Die Ausfertigung von Wappenbriefen.
f) Die Verleihung österreichischer Ritterorden.
g) Die Verleihung der Würde eines geheimen Rathes und der Kämmererswürde.
h) Die Verleihung der Landesämter, Landes-Erzämter und Landes-Erbämter.
i) Die Verleihung einiger Aemter des äußeren Hofstaates, nämlich des Amtes eines Mundschenkes, Vorschneiders und Truchsesses.
k) Die Verleihung weltlicher Ehrentitel, als: des Hofraths-, Regierungs-, Gubernial- und Appellations-Rathstitels, dann des Rathstitels mit was immer für einer näheren Bezeichnung, als: des Titels eines k. k. Rathes, Commerz- oder Medicinal-Rathes.
l) Die Verleihung der geistlichen Titel eines Domherrn, Hof-Caplanes, Erzpriesters, Abtes, Propstes und Prälaten.
m) Die Verleihung des Incolates und Indigenates.

2. Die Dienstverleihungen.

3. Die Besetzung geistlicher Beneficien, und zwar:

a) Die Pfründenverleihungen.
b) Die Wahlbestätigungen der Pröpste, Aebte oder Aebtissinen eines Regular-Stiftes oder der Vorsteher eines weltpriesterlichen Collegiat-Stiftes.

4. Die Privilegien-Verleihungen, und zwar:

a) Privilegien auf Entdeckungen, Erfindungen und Verbesserungen im Gebiete der Industrie.
b) Markt-Privilegien.
c) Privilegien zur Errichtung einer Actien-Gesellschaft für den Betrieb eines Erwerbsgeschäftes.

5. Verschiedene Berechtigungen, und zwar:

a) Die Zulassung zur Advocatur.

b) Die Aufnahme zum berechtigten öffentlichen Agenten, Notar oder Sensalen.

c) Die Errichtung, Verwandlung oder Erweiterung eines Fideicommisses.

6. Die Verwahrung gerichtlich hinterlegter Güter.

B. In Folge der gleichzeitig mit dem Stämpel- und Taxgesetze bekannt gemachten Circular-Verordnungen über die auch nach der Wirksamkeit des neuen Gesetzes noch in Kraft bleibenden früheren Taxvorschriften.

1. Die verschiedenen Bewilligungen, Berechtigungen und Zugeständnisse in Lehen-Sachen.

2. Die verschiedenen Erlässe, welche den Israeliten als solchen, Befugnisse und Zugeständnisse einräumen.

3. Die Ausfertigung der Flaggenpatente zur weiten und der Seepässe zur Küsten-Schiffahrt (Cabotage).

4. Die Erlässe der Militärbehörden, in soferne für dieselben in den Taxordnungen vom 11. Juli 1785 und vom 3. April 1786 eigene und ausschließend für diese Erlässe zu bemessende Taxen vorgeschrieben sind.

II. Allgemeine Bezeichnung der Pflichten der öffentlichen Behörden und Aemter.

§. 23.

Das Stämpel- und Taxgesetz nimmt die Aufmerksamkeit der öffentlichen Behörden und Aemter in Ansehung der Tax-Einhebung in einer zweifachen Beziehung in Anspruch,

a) in Betreff der Mittheilung der einer Taxe unterliegenden Geschäftsstücke zum Behufe der Taxbemessung, und

b) in Betreff der Zahlung der gesetzlich bemessenen Taxe von Seite der Zahlungspflichtigen.

1. Pflichten der öffentlichen Behörden und Aemter in der, §. 23 Buchstabe a) angedeuteten Beziehung, und zwar:

a) bei Geschäftsgegenständen, welche der Taxe unterliegen überhaupt.

§. 24.

Bezüglich auf die Mittheilung der taxpflichtigen Geschäftsstücke zum Behufe der Taxbemessung sind die öffentlichen Behörden und Aemter verpflichtet, die Geschäftsstücke, welche eine der in dem §. 22 dieses Unterrichtes aufgeführten Verleihungen, Besetzungen, Bewilligungen, Bestätigungen oder Berechtigungen enthalten, es mag die Taxe zu bezahlen oder die Nachsicht der Taxe bewilliget seyn, ohne Verzug vor der Ausfertigung mittelst eines von dem Expeditor oder dem Beamten, der dessen Geschäfte besorgt, unterfertigten Verzeichnisses, nach dem am Schlusse angefügten Formulare B (Expedits-Tabelle), gegen Empfangsbestätigung an das der Behörde oder dem Amte zugewiesene Taxamt zu leiten, welches die gesetzliche Taxe zu bemessen und einzuheben berufen ist. Das Taxamt wird das Geschäftsstück nach vorgenommener Amtshandlung mit möglichster Beschleunigung zurück zu stellen haben.

1840. Jänner.

Diese Zusendung der Geschäftsstücke an das Taxamt hat von jener Behörde oder jenem Amte zu geschehen, welche entweder selbst nach dem ihnen eingeräumten Wirkungskreise die §. 22 angezeigten Verleihungen, Besetzungen, Bewilligungen, Bestätigungen oder Berechtigungen vornehmen, oder derlei Ausfertigungen über eine zunächst und unmittelbar erhaltene Allerhöchste Entschließung Seiner Majestät besorgen; dergestalt, daß z. B. der Act, welcher eine von einer Hofstelle nach ihrem Wirkungskreise vorgenommene Dienstbesetzung enthält, von dem Expedite dieser Hofstelle an das Taxamt zu senden ist, und somit die Geschäftsstücke der Behörden oder Aemter, welchen diese von der Hofstelle vorgenommene Besetzung intimirt wird, oder welche die Anstellungs-Decrete auszufertigen haben, dem Taxamte nicht mehr zuzusenden sind. Eben so wird der Act, welcher eine von Seiner Majestät bewilligte Gnadenverleihung enthält, von der Hofstelle, welche unmittelbar die Allerhöchste Entscheidung erhielt, nicht aber von der Behörde oder dem Amte, welche hiervon von der Hofstelle verständiget werden, oder welche hierüber die Eröffnung an den Betheilten zu machen haben, dem Taxamte zuzusenden seyn.

b) Insbesondere bei Dienstverleihungen.

§. 25.

Bei Dienstbesetzungen insbesondere muß der Act zum Behufe der Taxbemessung den Namen des Angestellten, dann den Betrag des systemisirten Gehaltes, des etwaigen Quartiergeldes und überhaupt der sämmtlichen Dienstgenüsse enthalten.

Auch müssen aus demselben das frühere Dienstverhältniß und die früheren Dienstgenüsse des Angestellten zu entnehmen seyn. Sollten diese Daten in dem Acte nicht ohnehin enthalten seyn, so sind sie auf dem Referats-Bogen aufzuführen.

Bei Behörden und Aemtern, welche außerhalb des Ortes sind, wo das Taxamt sich befindet, sind die Dienstverleihungen von Fall zu Fall mittelst Verzeichnissen, wovon am Schlusse ein Muster, Formular C, angefügt ist, zur Kenntniß des Taxamtes zu bringen (§. 178 des Stämpel- und Taxgesetzes).

c) Bei Besetzungen geistlicher Pfründen und bei Wahlbestätigungs-Acten.

§. 26.

Dem Besetzungs-Acte einer geistlichen Pfründe, so wie dem Wahlbestätigungs-Acte über die Bestellung eines Probstes, Abtes oder einer Aebtissin eines Regular-Stiftes oder eines Vorstehers eines weltpriesterlichen Collegiat-Stiftes muß, in sofern die Pfründe oder das Stift mit fixen Geldbezügen oder mit Zinsen gestifteter Capitalien dotirt ist, der buchhalterisch adjustirte Ausweis über den jährlichen Betrag der Geldgenüsse, in sofern aber die Pfründe oder das Stift mit unbeweglichen Gütern, Zehenten, Unterthans-Gefällen u. dgl. betheilt ist, der Ausweis über den Jahresbetrag der von der Pfründe oder dem Stifte nach der letzten Vorschreibung zu entrichtenden ordentlichen Grund-, Gebäude-, Urbarial- und Zehentsteuer beiliegen, welcher von dem Taxamte zurück zu behalten ist. Auch muß in dem Pfründen-Verleihungs-Acte nachgewiesen seyn, wie viele Capläne oder Hilfspriester der Pfründner aus Eigenem zu halten verpflichtet ist, so wie bei dem Wahlbestätigungs-Acte angegeben seyn muß, welcher Zeitraum zwischen der vorletzten

und der letzten Wahl, für welche eben die Taxe bemessen werden soll, verstrichen ist. (§§. 191, 192, 203 und 204 des Stämpel- und Taxgesetzes.)

1840. Jänner.

2. Pflichten der öffentlichen Behörden und Aemter in der, §. 23, Buchstabe b), angedeuteten Beziehung.

§. 27.

Bezüglich auf die Sorge für die richtige Einzahlung der bemessenen Taxe legt das Stämpel- und Taxgesetz den öffentlichen Behörden und Aemtern nachstehende Verpflichtungen auf, und zwar:

1. bei landesfürstlichen Gnadenverleihungen.

Ueber landesfürstliche Gnadenverleihungen, wie sie §. 22 dieses Unterrichtes unter der Zahl 1 aufgeführt sind, dürfen von den Behörden und Aemtern keine Diplome oder Verleihungs- oder Bestätigungs-Decrete oder Urkunden an den Betheiligten ausgefertiget werden, wenn sich derselbe nicht über die vollständige Bezahlung der Taxe mittelst taxämtlicher Quittungen ausgewiesen hat. Auch darf vor dieser Ausweisung bei Verleihungen der Kämmererswürde oder eines Landesamtes, Landes-Erzamtes, Landes-Erbamtes, oder eines Amtes des äußeren Hofstaates, ferner bei Verleihungen oder Bestätigungen eines weltlichen oder geistlichen Titels, so wie bei Verleihungen des Incolates oder Indigenates, keine Eidesablegung Statt finden.

Wird die vorgeschriebene Taxe binnen Einem Jahre von dem Tage der dem Betheiligten bekannt gemachten Bewilligung, Verleihung oder Bestätigung oder innerhalb der vor Verlauf dieser Zeit zur Bezahlung erhaltenen Fristenverlängerung nicht vollständig berichtiget, so verliert der Betheiligte die ihm durch eine solche Bewilligung, Verleihung oder Bestätigung zugedachten Vortheile von selbst.

Nach Verlauf dieser Frist werden daher die vorgeschriebenen Taxen in den Taxbüchern von Amtswegen gelöscht, und es darf selbst gegen Berichtigung der Taxen keine Ausfertigung mehr geschehen.

In Folge dieser in den §§. 219, 220, 221 und 222 des Stämpel- und Taxgesetzes enthaltenen Bestimmungen sind die öffentlichen Behörden und Aemter verpflichtet, bei erfolgten Allerhöchsten Gnadenverleihungen die Betheiligten von der erfolgten Gnadenverleihung, jedoch ohne Ausfertigung eines Diplomes oder einer sonstigen Urkunde über die Verleihung selbst, zu verständigen und sie anzuweisen, bei dem Amte, welches die Taxe zu bemessen hat, und dem Betheiligten namhaft zu machen ist, die Bekanntgebung der Taxgebühr zu verlangen, und dieselbe dort zu berichtigen. Zugleich sind die Betheiligten aufmerksam zu machen, daß erst nach erfolgter völliger Berichtigung der Taxe, und wenn über diese geschehene Berichtigung die Partei sich mit einer taxämtlichen Quittung ausgewiesen haben wird, ein Diplom, Decret oder eine sonstige Urkunde über die landesfürstliche Gnadenverleihung selbst ausgefertiget werden wird, und wenn die völlige Taxberichtigung nicht längstens binnen Einem Jahre, von dem Tage der dem Betheiligten bekannt gemachten Bewilligung, Verleihung oder Bestätigung an, erfolgt, die landesfürstliche Gnadenverleihung in Gemäßheit des §. 222 des Stämpel- und Taxgesetzes als erloschen zu betrachten ist.

Die Taxämter sind angewiesen, die gesetzliche Zahlungsfrist in Evidenz zu halten, und im Falle der nach der Anordnung des eben erwähnten Para-

1840. Jänner. graphes von Amtswegen vorgenommenen Gebühren-Löschung der Behörde, von welcher das Geschäftsstück zur Amtshandlung dem Taxamte zugesendet wurde, die Anzeige zu machen, damit die erfolgte Löschung der landesfürstlichen Gnadenverleihung auf dem Acte vorgemerkt und der Betheiligte hiervon verständiget werden könne.

2. Bei Dienstverleihungen.

Nach der Bestimmung des Paragraphes 223 des Stämpel- und Taxgesetzes müssen die Dienst-Taxen in 12 gleichen Monats-Raten von dem Tage an, von welchem dem Beamten der einer Taxe unterliegende Gehalt oder Gehaltszuwachs gebühret, von den Genüssen des Taxschuldners mittelst der Casse, aus welcher der Gehalt des Beamten bezahlt wird, in Abzug gebracht werden.

Die Taxämter sind angewiesen, von der Gebühr und deren Vertheilung in 12 gleiche Raten die Casse, die es betrifft, auf die übliche Weise in die Kenntniß zu setzen, und die Pflicht der Cassen wird es seyn, bei persönlicher Haftung ihrer Beamten diese Abzüge regelmäßig vorzunehmen und an das Taxamt abzuführen.

Wenn ein Beamter stirbt, jubilirt, pensionirt, quiescirt oder abgefertiget wird, oder überhaupt aus dem Dienste austritt, so ist solch ein Fall von den Behörden und Aemtern, denen der Beamte zunächst untersteht, nebst der Casse, aus welcher der Gehalt bezahlt wurde, jedesmal auch dem Taxamte bekannt zu geben, und es hat die Casse die Taxabzüge einzustellen, und das Taxamt die zur Zeit des eingetretenen Falles der oben erwähnten Art noch nicht zur Zahlung fällig gewesenen Monats-Raten der Diensttaxe von der Gebühr abzuschreiben. (§. 186 des Stämpel- und Taxgesetzes.)

3. Bei Besetzungen geistlicher Beneficien.

Bezüglich auf die Einhebung dieser Gebühren ist das Verfahren verschieden, je nachdem es sich

a) um geistliche Pfründen handelt, welche mit einer fixen Geld-Dotation aus einer öffentlichen Casse betheilt sind, oder

b) um solche Pfründen, welche mit liegenden Gütern, Zehenten, Unterthansgefällen u. dgl. dotirt sind, oder aus den Renten gestifteter Capitalien bestehen, oder endlich

c) um Wahlbestätigungs-Taxen.

Bezüglich auf die Einbringung der Taxe bei Pfründen der ersten Art, unter dem Buchstaben a), ist so vorzugehen, wie es oben zur Zahl 2 rücksichtlich der Diensttaxen vorgeschrieben ist. (§. 224 des Stämpel- und Taxgesetzes.)

Die Taxämter werden den Cassen die Gebühr bekannt machen, und die Casse-Beamten sind für die regelmäßige Einbringung derselben mittelst Abzügen und für die richtige Abfuhr der abgezogenen Gebühren an das Taxamt persönlich verantwortlich.

Die Taxen für die Pfründen zweiter Gattung unter dem Buchstaben b) dagegen sind binnen 12 Monaten vom Tage der Ausfertigung des Verleihungs-Decretes an, und die Wahlbestätigungs-Taxen, Buchstabe c), sind binnen 12 Monaten von dem Tage der erfolgten Wahlbestätigung an in eben so viel

gleichen Raten zu berichtigen. (§§. 225 und 226 des Stämpel- und Tax-gesetzes.)

Die Behörden werden demnach diese Pfründner der zweiten Gattung, Buchstabe b), in dem auszufertigenden Verleihungs-Decrete und die Stiftsvorsteher, Buchstabe c), in dem Wahlbestätigungs-Decrete anzuweisen haben, sich wegen der Bekanntgebung der von ihnen zu zahlenden Taxgebühr an das Taxamt, welches die Taxe zu bemessen hat, und dem Betheiligten namhaft zu machen ist, zu wenden, und die vorgeschriebene Taxe binnen der gesetzlichen 12 gleichen Raten vom obigen Termine an bei Verlust der Fristen und Einbringung der Gebühr nach den Bestimmungen des §. 227 des Stämpel- und Taxgesetzes zu berichtigen.

4. Bei Taxen für Privilegien, für die Zulassung zur Advocatur, für die Aufnahme zum öffentlichen Agenten, Notar oder Sensalen, und für die Errichtung, Verwandlung oder Erweiterung eines Fideicommisses.

Bei den Privilegien ist zu unterscheiden, ob es Erfindungs-Privilegien sind, wovon der §. 206 des Stämpel- und Taxgesetzes handelt, oder ob es Markt-Privilegien, oder Privilegien zur Errichtung von Actien-Gesellschaften sind, wovon die §§. 207 und 208 des Stämpel- und Taxgesetzes handeln.

Für die Privilegien der ersteren Art muß die ganze Taxe vorhinein schon mit dem Ansuchen um das Privilegium oder dessen Verlängerung entrichtet werden, und es ist den Behörden nicht gestattet, vor der Erfüllung dieser Verbindlichkeit ein Privilegium zu ertheilen, oder zu verlängern. (§§. 206, 209, 228 des Stämpel- und Taxgesetzes.)

Rücksichtlich der Privilegien der zweiten Art, so wie rücksichtlich der Zulassung zur Advocatur, der Aufnahme zum berechtigten öffentlichen Agenten, Notar oder Sensalen, und der Bewilligung zur Errichtung, Verwandlung oder Erweiterung eines Familien-Fideicommisses, tritt die Bestimmung der §§. 229 und 230 des Stämpel- und Taxgesetzes ein, vermöge welcher hierüber keine Decrete oder sonstige Urkunden ausgefertiget werden dürfen, bevor nicht die Taxe vollständig berichtiget ist, und der Betheiligte sich hierüber mit einer taxämtlichen Quittung ausgewiesen hat. Es treten rücksichtlich der Einbringung dieser Taxen alle die Bestimmungen ein, welche rücksichtlich der Taxen für landesfürstliche Gnadenverleihungen zu gelten haben, und die Verpflichtungen der Behörden sind dießfalls dieselben, wie sie rücksichtlich der landesfürstlichen Gnadenverleihungen unter der Zahl 1 dieses Paragraphes angedeutet wurden.

5. Bei Taxen, welchen jene Gegenstände unterliegen, die in dem §. 22 dieses Unterrichtes unter dem Buchstaben A, Zahl 6, dann unter dem Buchstaben B, Zahl 1, 2, 3 und 4 aufgeführt sind.

Rücksichtlich dieser Taxen bleiben die bisher für die Einzahlung und Einbringung bestandenen Vorschriften noch ferner in Wirksamkeit.

III. Haftung der öffentlichen Behörden und Aemter.

§. 28.

Beamte, welche in der Ausübung ihres Amtes die ihnen in Folge des zweiten Theiles des Stämpel- und Taxgesetzes auferlegten und in den §§. 24, 25, 26 und 27 dieses Unterrichtes angedeuteten Pflichten außer Acht lassen, haften für den dadurch gefährdeten Taxbetrag als ungetheilte Mitschuldner,

1840. Jänner. so wie sie überhaupt für alle aus einem solchen vorschriftwidrigen Benehmen für den Staatsschatz entspringenden Nachtheile verantwortlich sind. (§. 232 des Stämpel- und Taxgesetzes.)

IV. Revisionen.

§. 29.

Bei den in den §§. 20 und 21 vorgeschriebenen Revisionen wird sich auch in Bezug auf die unmittelbare Tax-Einhebung die Ueberzeugung zu verschaffen seyn, ob die Vorschriften des Stämpel- und Taxgesetzes und dieses Unterrichtes genau befolgt werden.

Formular A.

Aemtlicher Befund

über eine wahrgenommene Uebertretung des Stämpelgesetzes.

1. Beschaffenheit und Gegenstand der Urkunde, Ort und Tag der Ausfertigung, Name und Zuname des Ausstellers.

(Ein Kaufvertrag zwischen N. N. über .. ausgestellt zu .... am .... wovon eine beglaubigte Abschrift / ein beglaubigter Auszug beiliegt.)

2. Name, Zuname und Aufenthaltsort desjenigen, der die Urkunde überreichte.

(Dr. N. N., Gerichts-Advocat in Wien.)

3. Behörde, bei der dieselbe überreicht wurde.

(k. k. niederösterreichisches Landrecht.)

4. Geschäftszahl, unter welcher dieselbe eingebracht wurde, und Tag der Ueberreichung.

(Nrus. Exhibiti.)

5. Angabe der Verfügung, welche mit der Urkunde getroffen wurde.

(An das k. k. niederösterreichische Appellations-Gericht geleitet.)

6. Stämpel, mit dem die Urkunde versehen ist . . . . (15 kr.)

7. Stämpel, mit welchem sie hätte versehen seyn sollen, und Begründung.

(6 fl. — nachdem der Werth des verkauften Hauses . . fl. beträgt, daher nach §. . . des Stämpel- und Taxgesetzes vom . . . . der Stämpel von . . . fl. hätte angewendet werden sollen.)

(Ausgefertiget von [Name der Behörde oder des Amtes, bei welchem das Stämpelgebrechen entdeckt wurde].)

Wien am . . . .

(Namens-Unterschrift desjenigen, welcher nach den §§. 5 und 15 dieses Unterrichtes diese Anzeigen zu unterfertigen hat.)

1840.
Jänner.

Formular B.

Verzeichniß

der von de . . k. k. . . . . . . in das k. k. . . . . . . Taxamt unterm . . ten . . . . . 184 . zur Amtshandlung übergebenen Geschäftsstücke.

Geschäftszahl der Expeditionen	Namen der Parteien	Inhalt der Expeditionen	Taxämtliche Hauptbuchs-Nr.	Anmerkung

1840.
Jänner.

Formular C.

Verzeichniß

der bei dem . . . . . (Magistrate der l. f. Stadt) . . . . in Folge Decretes ddo. . . . . . . Zahl . . vorgefallenen Dienstesbeförderungen.

Namen der Individuen	Vormaliger			Gegenwärtiger			Anmerkung
	Dienst-Charakter	Gehalt		Dienst-Charakter	Gehalt		
		fl.	kr.		fl.	kr.	



Aemtliche Fertigung.

1840.
Jänner.

Unterricht

für die k. k. Taxämter aus Anlaß des Stämpel- und Taxgesetzes vom 27. Jänner 1840.

§. 1.

Die taxämtlichen Verrichtungen bestehen theils in dem Dienste, wie er durch das Stämpel- und Taxgesetz vom 27. Jänner 1840 und die in Folge besonderer Circular-Verordnungen auch noch nach der Wirksamkeit dieses Gesetzes aufrecht erhaltenen, schon früher bestandenen Taxvorschriften geregelt ist, theils in dem Dienste, welcher sich auf Geschäftsgegenstände bezieht, die noch einer, der Wirksamkeit des erwähnten Gesetzes vorausgegangenen Zeit angehören (Dienst de praeterito).

Erster Abschnitt.

Von dem Dienste in Gemäßheit des Stämpel- und Taxgesetzes vom 27. Jänner 1840 und den mittelst besonderer Circular-Verordnungen aufrecht erhaltenen früheren Taxvorschriften.

§. 2.

Nach dem Eintritte der Wirksamkeit des Stämpel- und Taxgesetzes vom 27. Jänner 1840 unterliegen folgende Gegenstände einer Taxe:

A In Folge des ersten Hauptstückes des zweiten Theiles des Stämpel- und Taxgesetzes.

1. Landesfürstliche Gnadenverleihungen, und zwar:
a) Standes-Erhöhungen (Verleihung der verschiedenen Grade des Adels);
b) Adels-Diploms-Erneuerungen;
c) Prädicats-Verleihungen;
d) Die Vereinigung und Verbesserung der Wappen;
e) Die Ausfertigung von Wappenbriefen;
f) Die Verleihung der österreichischen Ritterorden;
g) Die Verleihung der Kämmerers- und geheimen Rathswürde;
h) Die Verleihung der Landesämter, Landes-Erzämter und Landes-Erbämter;
i) Die Verleihung einiger Aemter des äußeren Hofstaates, nämlich des Amtes eines Mundschenkes, Vorschneiders und Truchsesses;
k) Die Verleihung weltlicher Ehrentitel, als: des Hofraths-, Regierungs-, Gubernial- und Appellations-Rathstitels, dann des Rathstitels mit was immer für einer näheren Bezeichnung, als: des Titels eines k. k. Rathes, Commerz- oder Medizinal-Rathes;
l) Die Verleihung der geistlichen Titel eines Domherrn, Hofcaplanes, Erzpriesters, Abtes, Probstes und Prälaten;

m) Die Verleihung des Indigenates oder Incolates.

2. Dienstverleihungen und Beförderungen.

3. Besetzungen geistlicher Beneficien, und zwar:

a) Die Pfründen-Verleihungen;

b) Die Wahlbestätigungen der Pröpste, Aebte oder Aebtissinnen eines Regular-Stiftes oder der Vorsteher eines weltpriesterlichen Collegiat-Stiftes.

4. Privilegien-Verleihungen, und zwar:

a) Privilegien auf Entdeckungen, Erfindungen und Verbesserungen im Gebiete der Industrie;

b) Markt-Privilegien;

c) Privilegien zur Errichtung einer Actiengesellschaft für den Betrieb eines Erwerbsgeschäftes.

5. Verschiedene Berechtigungen, als:

a) Die Zulassung zur Advocatur;

b) die Aufnahme zum berechtigten öffentlichen Agenten, Notare oder Sensalen;

c) die Errichtung, Verwandlung oder Erweiterung eines Fideicommisses.

6. Die Verwahrung gerichtlich hinterlegter Güter.

B. In Folge der gleichzeitig mit dem Stämpel- und Taxgesetze vom 27. Jänner 1840 bekannt gemachten Circular-Verordnungen über die auch nach der Wirksamkeit des neuen Stämpel- und Taxgesetzes noch in Kraft bleibenden Taxvorschriften.

1. Die verschiedenen Bewilligungen, Berechtigungen und Zugeständnisse in Lehensachen;

2. die verschiedenen Befugnisse und Zugeständnisse, welche den Juden als solchen ertheilet werden;

3. die Ausfertigungen der Flaggenpatente zur weiten, und der Seepässe zur Küsten-Schiffahrt (Cabotage), und

4. die Erläße der Militärbehörden, in soferne in den Tax-Ordnungen vom 11. Juli 1785 und vom 3. April 1786 eigene und ausschließend für dieselben zu bemessenden Taxen vorgeschrieben sind.

§. 3.

Rücksichtlich der in dem §. 2 unter dem Buchstaben A, Zahl 6, dann unter dem Buchstaben B von der Zahl 1 bis einschließig 4 aufgeführten Gegenstände bleiben in Folge des §. 218 des Stämpel- und Taxgesetzes vom 27. Jänner 1840 und den gleichzeitig erlassenen Circular-Verordnungen über die Aufrechthaltung früher bestandener Verordnungen, die bisher giltig gewesenen Gesetze und Vorschriften, noch ferner in Kraft, und es hat die Zusendung der Geschäftsstücke von den Behörden an das Taxamt und die Bemessung der Taxgebühr, so wie die Vorschreibung, Einhebung und Verrechnung derselben, überhaupt die gesammte dießfällige taxämtliche Manipulation und Gebarung, ganz auf dieselbe Art und nach denselben Grundsätzen, wie es bisher vorgeschrieben war, auch fernerhin zu geschehen.

§. 4.

Rücksichtlich der in dem §. 2 unter dem Buchstaben A von 1 bis einschließig 5 aufgeführten Gegenstände werden die Geschäftsstücke den Taxämtern

1840. Jänner.

zum Behufe ihrer Amtshandlung, die sie mit Beschleunigung vorzunehmen haben, von den Behörden mittelst der üblichen Expedits-Tabellen vor der Ausfertigung, und zwar ohne Unterschied, ob die Taxe zu zahlen ist, oder nachgesehen wurde, zugesendet werden (§§. 24, 25 und 26 des Unterrichtes für die öffentlichen Behörden und Aemter).

Wenn bei Dienstverleihungen die Behörde, welche die Verleihung vornimmt, nicht in dem Orte, wo das Taxamt seinen Sitz hat, sich befindet, wird die Dienstverleihung mit den nöthigen Daten dem Taxamte mittelst besonderer Verzeichnisse bekannt gemacht werden (§. 25 des Unterrichtes für die öffentlichen Behörden und Aemter).

In soferne es sich bei diesen Gegenständen um die Auftragung der Taxe auf die Bücher, und um die Verrechnung handelt, bleibt das bisherige taxämtliche Verfahren unverändert. In soferne es sich jedoch um die Bemessung und Einhebung der Gebühren handelt, treten rücksichtlich der in dem Eingange des Paragraphes angedeuteten Gegenstände, in Folge des Stämpel- und Taxgesetzes vom 27. Jänner 1840, in dem bisherigen taxämtlichen Verfahren nachstehende Modificationen ein, und zwar:

1. Bei den Taxen für landesfürstliche Gnadenverleihungen.

Diese Taxen sind von dem Tage der Wirksamkeit des neuen Gesetzes an, genau nach den Bestimmungen zu bemessen, die in den §§. 134 bis einschließig 175 des Stämpel- und Taxgesetzes vorgezeichnet sind. Die öffentlichen Behörden und Aemter sind in Folge der §§. 219, 220, 221 und 222 des Stämpel- und Taxgesetzes angewiesen, von der erfolgten Gnadenverleihung die Betheiligten in die Kenntniß zu setzen und sie aufzufordern, sich wegen der Bekanntgebung und Bezahlung der schuldigen Taxgebühr an das Taxamt, welches die Taxe zu bemessen hat, zu wenden, jedoch nicht eher ein Diplom oder Verleihungs- oder Bestätigungs-Decret oder eine sonstige Urkunde über die Allerhöchste Gnadenverleihung selbst erfolgen zu lassen, bis sich nicht der Betheiligte über die vollständige Zahlung der Taxe mittelst einer taxämtlichen Quittung ausgewiesen hat.

Auch dürfen vor dieser Ausweisung keine Eidesablegungen in den von dem Stämpel- und Taxgesetze angedeuteten Fällen Statt finden (§. 27 des Unterrichtes für die öffentlichen Behörden und Aemter).

Erfolgt binnen Einem Jahre von dem Tage der dem Betheiligten bekannt gemachten Bewilligung, Verleihung oder Bestätigung, oder innerhalb der vor Verlauf dieser Zeit zur Bezahlung der Taxe erhaltenen Fristverlängerung, die vollständige Taxzahlung nicht, so verliert der Betheiligte die ihm durch die landesfürstliche Gnadenverleihung, welche als erloschen anzusehen ist, zugedachten Vortheile, die Taxe ist von Amtswegen zu löschen, und es darf selbst gegen Berichtigung der Taxen keine Ausfertigung mehr Statt finden. Es ist demnach die Taxe für die landesfürstlichen Gnadenverleihungen mit dem Tage der Intimation zur Zahlung fällig, jedoch eine Zuwartungsfrist von Einem Jahre gestattet.

In Folge dieser gesetzlichen Bestimmungen wird das Taxamt angewiesen, die gesetzlich bemessene Taxgebühr auf die Bücher aufzutragen, insbesondere die oben angedeuteten Zahlungsfristen gehörig in Evidenz zu halten, und den Betheiligten auf ihr Anfragen die Gebühr bekannt zu geben.

Wird binnen der angedeuteten Frist die Zahlung geleistet, so hat das Taxamt dieselbe vorschriftmäßig zu quittiren.

Wird jedoch die Zahlung binnen dieser Zeit nicht völlig geleistet, so hat das Taxamt diese Gebühren auf den Büchern zu löschen, und von dieser geschehenen Löschung die Behörde, von welcher der Erlaß, worüber die Taxbemessung vorgenommen wurde, ausgegangen ist, in die Kenntniß zu setzen, damit das Erlöschen der landesfürstlichen Gnadenverleihung auf dem Acte vorgemerkt und der Betheiligte davon verständiget werden könne.

In der Absicht, diese Löschungen zu bewirken, hat das Taxamt regelmäßig die Bücher durchzugehen, und die Abschreibungen vorzunehmen.

Die auf diese Weise von Amtswegen vorgenommenen Löschungen in den Taxbüchern sind von Quartal zu Quartal mittelst besonderer Ausweise im vorschriftmäßigen Wege zur Kenntniß der allgemeinen Hofkammer zu bringen.

Eine Ausfertigung von Taxnoten über Gebühren für landesfürstliche Gnadenverleihungen zum Behufe der Zahlungs-Einmahnung findet nicht Statt.

Wenn der Tag der Intimation aus dem Acte, welcher zum Behufe der Taxbemessung dem Taxamte mitgetheilt wurde, nicht zu ersehen ist, hat ihn das Taxamt im Wege der Amtscorrespondenz zu erheben.

2. Bei Taxen für Diensteverleihungen.

Die Diensttaxen sind nach den Bestimmungen der §§. 176 bis einschließig 188 des Stämpel- und Taxgesetzes zu bemessen.

Die Diensttaxe ist nach §. 223 des Stämpel- und Taxgesetzes in zwölf gleichen Raten von dem Tage an, von welchem dem Beamten der einer Taxe unterliegende Gehalt oder Gehaltszuwachs gebührt, von den Genüssen des Taxschuldners mittelst der Casse, aus welcher der Gehalt des Beamten bezahlt wird, in Abzug zu bringen.

Das Taxamt hat demnach die Cassen, die es betrifft, von der Taxgebühr und deren Vertheilung in die zwölf Raten auf die bisher schon üblich gewesene Weise in die Kenntniß zu setzen, und zur Einbringung der Taxe und deren Abfuhr an das Taxamt aufzufordern. Die von den Cassen an das Taxamt abgeführten, mittelst Abzügen eingebrachten Taxen sind vorschriftmäßig zu quittiren.

Es ist die Pflicht des Taxamtes, die Regelmäßigkeit der von der Casse zu machenden Abzüge und zu leistenden Abfuhren der eingebrachten Taxen an das Taxamt, wofür nach dem Stämpel- und Taxgesetze die Cassebeamten persönlich zu haften haben, strenge zu überwachen und eintretende Unregelmäßigkeiten alsogleich der dem Taxamte vorgesetzten Behörde zur weiteren Amtshandlung anzuzeigen.

Wenn ein Beamter stirbt, jubilirt, pensionirt, quiescirt oder abgefertiget wird, oder überhaupt aus dem Dienste austritt, so wird solch ein Fall von den Behörden und Aemtern, denen der Beamte zunächst untersteht, nebst der Casse, aus welcher der Gehalt bezahlt wurde, jedesmal auch dem Taxamte bekannt gegeben werden. Die Casse wird die Taxabzüge einzustellen, und das Taxamt die zur Zeit des eingetretenen Falles der obenerwähnten Art noch nicht zur Zahlung fällig gewesenen Monatsraten der Diensttaxe von der Gebühr abzuschreiben haben (§. 186 des Stämpel- und Taxgesetzes).

1840.
Jänner.

3. Bei den Taxen für Besetzungen geistlicher Beneficien.

Die Grundsätze für die Bemessung dieser Taxen sind in den §§. 189 bis einschließig 204 des Stämpel- und Taxgesetzes enthalten.

Bezüglich auf die Einhebung der Gebühr hat sich das Taxamt, wenn es sich um geistliche Pfründen handelt, welche mit einer fixen Geld-Dotation aus einer öffentlichen Casse betheilt sind, ganz so zu benehmen, wie es rücksichtlich der Diensttaxen oben Zahl 2 in diesem Paragraphe vorgezeichnet wurde (§. 224 des Stämpel- und Taxgesetzes).

Die Taxe für die Pfründen-Verleihung, wenn es sich um eine Pfründe handelt, die nicht in die oben erwähnte Classe gehört, ist binnen zwölf Monaten, vom Tage der Ausfertigung des Verleihungs-Decretes an, und die Wahl-Bestätigungs-Taxe binnen zwölf Monaten, vom Tage der erfolgten Wahl-Bestätigung an, in eben so vielen gleichen Raten zu berichtigen. Die Behörden sind angewiesen, die Pfründner, welche mit keiner fixen Geld-Dotation aus einer öffentlichen Casse betheilt sind, bei der Ausfertigung des Verleihungs-Decretes, und die Stiftsvorsteher bei der erfolgten Wahl-Bestätigung anzuweisen, sich wegen der Bekanntgebung der zu zahlenden Taxgebühr an das Taxamt, welches die Taxe zu bemessen hat, zu wenden, und bei demselben die bemessene Taxe in den vorgeschriebenen zwölf Raten bei Verlust der Fristenzahlung zu berichtigen (§. 27, Z. 3 des Unterrichtes für die öffentlichen Behörden und Aemter).

Das Taxamt wird demnach jedesmal nach den obigen Andeutungen die bemessene Gebühr in die gesetzlichen Raten einzutheilen, die Gebühr und die Raten dem Zahlungspflichtigen auf sein Anfragen bekannt zu geben, und die geleisteten Zahlungen in Empfang zu nehmen und vorschriftmäßig zu quittiren haben. Die Zahlungsraten sind in genauer Evidenz zu halten, und das Taxamt hat regelmäßig die Bücher durchzugehen, und falls eine Fristenzahlung nicht zugehalten wurde, sogleich der Cameral-Gefällen-Verwaltung die Anzeige zu machen, damit der ganze Taxrückstand auf dem gesetzlichen Wege eingebracht werde (§§. 224, 225, 226 und 227 des Stämpel- und Taxgesetzes).

4. Bei den Taxen für Privilegien, dann für die Zulassung zur Advocatur, für die Aufnahme zum öffentlichen Agenten, Notare oder Sensalen, und für die Errichtung, Verwandlung oder Erweiterung eines Fideicommisses.

Die Grundsätze für die Bemessung dieser Taxen sind in den §§. 205 bis einschließig 217 des Stämpel- und Taxgesetzes enthalten.

Bezüglich auf die Taxeinhebung ist bei den Privilegien zu unterscheiden, ob es Erfindungs-Privilegien sind, wovon der §. 206 des Stämpel- und Taxgesetzes handelt, oder ob es Markt-Privilegien oder Privilegien zur Errichtung von Actiengesellschaften sind, wovon die §§. 207 und 208 handeln.

Die Taxe für die Privilegien erster Art, oder für eine Verlängerung derselben ist vorhinein schon mit dem Ansuchen um das Privilegium zu entrichten, und es ist von dem Taxamte rücksichtlich dieser Taxen, in wieferne die obangedeuteten Paragraphe des Stämpel- und Taxgesetzes nicht ausdrücklich eine Aenderung vorschreiben, ganz auf die bisherige Weise zu verfahren (§. 228 des Stämpel- und Taxgesetzes).

Rücksichtlich der Einbringung der Taxe für die Privilegien der anderen Gattung, sowie für die Zulassung zur Advocatur, für die Aufnahme zum berechtigten öffentlichen Agenten, Notar oder Sensalen, und für die Bewilligung zur Errichtung, Verwandlung oder Erweiterung eines Familien-Fideicommisses, tritt die Bestimmung des §. 229 des Stämpel- und Taxgesetzes ein, vermöge welcher hierüber keine Urkunden, Decrete u. dgl. ausgefertiget werden dürfen, bevor nicht die Taxe vollständig berichtiget ist.

1840. Jänner.

Das Taxamt wird sich daher bezüglich auf diese Taxen so zu benehmen haben, wie es unter der Zahl 1 dieses Paragraphes bei den landesfürstlichen Gnadenverleihungen vorgezeichnet ist. (§. 230 des Stämpel- und Taxgesetzes.)

§. 5.

Die Taxämter werden angewiesen, sich in ihrer Amtirung mit Genauigkeit an die Bestimmungen des Stämpel- und Taxgesetzes und dieses Unterrichtes zu halten, wobei sie rücksichtlich der Folgen einer Fahrlässigkeit oder eines ungeregelten oder vorschriftswidrigen Verfahrens insbesondere auf die §§. 232 und 233 des Stämpel- und Taxgesetzes aufmerksam gemacht werden.

§. 6.

Die Form der Bücher und Vormerkungen kann in der bisherigen Art beibehalten werden, jedoch ist in der taxämtlichen Gestion mit dem Eintritte der Wirksamkeit des neuen Gesetzes dergestalt ein Abschnitt zu machen, daß die Gebarung seit dem Beginnen der Wirksamkeit des neuen Gesetzes von der auf die frühere Zeit Bezug nehmenden Amtirung getrennt sich herausstelle.

Ueber die zur Einsicht des Taxamtes kommenden Geschäftsstücke, bei welchen eine Taxzahlung einzutreten hätte, die Taxe aber von Seiner Majestät oder der berufenen Behörde nachgesehen wurde, ist eine besondere Vormerkung zu führen. (§. 24 des Unterrichtes für die Behörden und Aemter.)

Zweiter Abschnitt.

Von dem Dienste de praeterito.

Der Dienst de praeterito bezieht sich:

a) theils auf Geschäftsgegenstände, deren Verhandlung noch vor der Wirksamkeit des neuen Gesetzes begonnen hat, deren Schluß sich aber über diesen Zeitpunct hinaus erstreckt, und bei welchen die Taxbemessung erst einzutreten hat;

b) theils bezieht er sich auf die eigentlichen Taxrückstände, Gebühren, nämlich die schon vor der Wirksamkeit des neuen Gesetzes bemessen und vorgeschrieben waren, aber noch nicht eingezahlt sind.

§. 8.

In dem Dienste de praeterito ist sich in jedem Anbetrachte, in Betreff der Bemessung, Vorschreibung, Einbringung und Verrechnung der Taxen an die vor dem Stämpel- und Taxgesetze vom 27. Jänner 1840 bestandenen Gesetze und Vorschriften zu halten.

§. 9.

Der Dienst de praeterito, wie er in dem §. 7, Buchstabe a) dieses Unterrichtes angedeutet ist, tritt in nachstehenden Fällen ein:

1840. Jänner.

a) Bei Verhandlungen in Streitsachen, wenn die Inrotulirung der Acten oder der Schluß des mündlichen Verfahrens schon vor dem Tage, an welchem das neue Stämpel- und Taxgesetz verbindliche Kraft erhielt, Statt gefunden hat, die Streitsache aber in erster Instanz erst später zum gerichtlichen Spruche oder Vergleiche gediehen ist, wie auch, wenn die Appellation oder Revision schon vor dem bemerkten Tage angemeldet, das Appellations- oder Revisions-Urtheil aber erst an oder nach diesem Tage geschöpft worden ist. In diesen Fällen ist die Taxgebühr für das Urtheil oder für den gerichtlichen Vergleich (jedoch ohne Stämpelgebühren) noch nach den vor der Wirksamkeit des Stämpel- und Taxgesetzes vom 27. Jänner 1840 bestandenen und durch eben dieses Gesetz aufgehobenen Normen zu bemessen und einzuheben.

b) Bei Verhandlungen außer Streitsachen, und zwar bezüglich auf das Mortuar und die Raittaxe, wenn der Erblasser vor dem Tage der Wirksamkeit des neuen Stämpel- und Taxgesetzes gestorben ist, die Verlassenschafts-Abhandlung aber erst an oder nach diesem Tage die Beendigung erhält, oder wenn die Pupillar- oder Curatels-Rechnung vor dem Tage der Wirksamkeit zur gerichtlichen Erledigung überreicht wurde, die Erledigung aber erst nach diesem Zeitpuncte erfolgte. In diesen Fällen ist das Mortuar mit Ausschluß der übrigen kleinen Taxen- und Stämpelgebühren und die Raittaxe nach den früher bestandenen Normen zu bemessen, von dem entfallenden Mortuarbetrage aber der Stämpel, womit nach dem neuen Gesetze die Verordnung zur Verlassenschafts-Einantwortung versehen seyn muß, in Abzug zu bringen und der Partei zu Guten zu rechnen.

c) In Landtafel-, Grundbuchs- und Hypotheken-Sachen, wenn das Ansuchen um eine dießfällige Amtshandlung der Behörde, die es betrifft, schon vor dem Tage der Wirksamkeit des neuen Gesetzes übergeben, die Entscheidung hierüber aber erst nach diesem Zeitpuncte ausgesprochen worden ist. In diesen Fällen ist gleichfalls die nach den früheren Normen festgesetzte Taxe zu bemessen.

d) In politischen und Cameral-Angelegenheiten, wenn der Grund der Taxforderung vor dem Tage der Wirksamkeit des neuen Gesetzes eingetreten ist, das ist, wenn von Seite der Behörden eine Ernennung, Verleihung oder Bewilligung bereits vor diesem Termine erfolgt ist, die dießfälligen Geschäftsstücke aber erst nach demselben zur taxämtlichen Amtshandlung und Ausfertigung gelangt sind. In diesen Fällen ist die Taxe, jedoch mit Hinweglassung der Berichtstaxen und Stämpelgebühren, nach den früheren vor dem Stämpel- und Taxgesetze vom 27. Jänner 1840 bestandenen und durch eben dieses Gesetz nunmehr aufgehobenen Normen zu bemessen. Der auf der Ausfertigung, wodurch eine Ernennung, Verleihung oder Bewilligung erfolgt, angesetzte Tag hat hier zur Richtschnur zu dienen. Außer diesen unter den Buchstaben a), b), c) und d) angedeuteten Fällen werden von dem Tage der Wirksamkeit des Stämpel- und Tax-Gesetzes vom 27. Jänner 1840 an, für Bescheide und Ausfertigungen keine Taxen oder Stämpelgebühren mehr nach den früher vor dem oben erwähnten Gesetze bestandenen und durch eben dieses Gesetz nunmehr aufgehobenen Vorschriften zu bemessen und aufzurechnen seyn.

§. 10.

Die Aufzeichnung der, nach der Weisung des §. 8 aufzurechnenden Taxgebühren kann in den dermalen im Gebrauche stehenden Büchern fortgesetzt werden, muß jedoch jedenfalls in einer Art geschehen, daß der Ertrag, in soferne er sich auf das Präteritum bezieht, von der in dem ersten Abschnitte dieses Unterrichtes erwähnten Gebarung ausgeschieden sich darstellet.

§. 11.

Da unter jenen Taxgebühren, welche zwar nach den früheren Taxvorschriften bemessen, aber erst in einem Zeitpuncte in Vorschreibung gebracht werden, in welchem das neue Taxgesetz schon in Wirksamkeit seyn wird, die Sterbetaxe (Mortuar) die bedeutendste seyn wird, und eine besondere Aufmerksamkeit und Evidenzhaltung fordert, so hat das Taxamt die Gerichtsstellen, die es betrifft, um die Mittheilung eines Verzeichnisses über alle bis zu dem Tage, an welchem das neue Tax- und Stämpelgesetz verbindende Kraft erhielt, eröffneten, aber noch unbeendeten Verlassenschafts-Abhandlungen anzugehen, die in diesem Verzeichnisse aufgeführten Verlassenschafts-Abhandlungen, falls sie nicht schon in dem eigens hiezu bestimmten taxämtlichen Vormerkbuche enthalten wären, in dasselbe aufzutragen, das Original-Verzeichniß aber im Wege der Amts-Correspondenz der die Taxrechnung censurirenden Buchhaltung zu übersenden. Werden die auf solche Art vorgemerkten Verlassenschafts-Abhandlungen beendet, so ist zwar vom Tage, in welchem das neue Taxgesetz in Wirksamkeit tritt, keine andere als die Sterbetaxe in Vorschreibung zu bringen, es sind jedoch gleichzeitig alle im Laufe der Abhandlung bis zu dem Tage, an welchem die bisherigen Tax- und Stämpelvorschriften außer Kraft gesetzt werden, aufgelaufenen und in dem dießfälligen taxämtlichen Vormerkbuche aufgezeichneten Tax-, Porto- und Stämpelbeträge in das Taxgebührenbuch zu übertragen und einzuheben.

§. 12.

Was endlich die eigentlichen Rückstände anbelangt (§. 7, Buchstabe b), nämlich solche Gebühren, welche schon vor dem Eintritte des neuen Stämpel- und Taxgesetzes bemessen und vorgeschrieben wurden, so ist es die Pflicht des Taxamtes, diese Rückstände, deren Summe sich wohl auch noch in Folge des §. 7 unter dem Buchstaben a) angedeuteten Dienstes vermehren kann, fortwährend in genauer Evidenz zu halten, und mit allem Eifer deren Einbringung auf dem bisher vorgezeichneten Wege sich angelegen seyn zu lassen. Um jedoch so viel als möglich völlig geringfügige Posten, die, ohne einem eigentlichen finanziellen Werthe, nur die Ziffer der Rückstände vergrößern, außer Vormerkung zu bringen, werden die Taxämter nachstehende Posten, in soferne deren vorhanden sind, aus den Vormerkungen herauszuziehen, und in detaillirten Verzeichnissen im Wege der Cameral-Gefällen-Verwaltung zur Kenntniß der allgemeinen Hofkammer zu bringen haben, um hierüber, in soferne man es angemessen finden wird, die Abschreibungs-Bewilligung ertheilen zu können.

a) Sämmtliche noch aus der Periode der Bancozettel herrührenden alten Rückstände, mit einziger Ausnahme derjenigen Posten, welche sichergestellt sind, oder deren Eintreibung bereits eingeleitet wurde, wovon jedoch der Erfolg noch unbekannt ist;

1840. Jänner.

b) jene Posten aus der Periode der Wiener Währung bis zur Umsetzung der Taxen auf Metallmünze, welche (Taxe, Porto und Stämpel zusammen genommen), den Betrag von 2 fl. 30 kr. W. W. oder 1 fl. Conv. Münze bei ein und derselben Partei nicht erreichen;

c) jene Posten aus der Periode der Conv. Münze bis zum Schlusse des Militärjahres 1838, welche den Betrag von 6 kr. nicht übersteigen.

Unterricht

für die

öffentlichen Behörden und Aemter bezüglich auf die Taxbemessung in jenen Fällen, wo das taxpflichtige Geschäft noch vor dem Eintritte der Wirksamkeit des Stämpel- und Taxgesetzes vom 27. Jänner 1840 begonnen hat, dessen Schluß aber sich über diesen Zeitpunct hinaus erstrecket (Dienst de praeterito).

Der aus Anlaß des Stämpel- und Taxgesetzes vom 27. Jänner 1840 erlassene Unterricht für die öffentlichen Behörden und Aemter bezeichnet in dem §. 22 die Gegenstände, welche in Folge des erwähnten Gesetzes, vom Tage der Wirksamkeit desselben angefangen, einer Taxe unterliegen, und worüber die Geschäftsstücke von den Expediten der Behörden und Aemter zur Taxbemessung den Taxämtern zuzusenden sind.

Es werden jedoch in der ersteren Zeit der Wirksamkeit des Stämpel- und Taxgesetzes Verhandlungen vorkommen, welche nach den Bestimmungen des obenerwähnten §. 22 des Unterrichtes nicht als taxpflichtig erscheinen, dessen ungeachtet aber der Taxbelegung und zwar nach den vor dem neuen Stämpel- und Taxgesetze bestandenen, und durch eben dieses Gesetz nunmehr aufgehobenen gesetzlichen Bestimmungen unterzogen werden müssen, weil die Geschäfte noch während der Wirksamkeit der nunmehr erloschenen Taxvorschriften begonnen haben, wenn schon der Schluß derselben über den Tag der Wirksamkeit des neuen Gesetzes hinaus sich erstrecket.

Diese Fälle, wo die landesfürstliche Taxe auch nach dem Tage der Wirksamkeit des Stämpel- und Taxgesetzes vom 27. Jänner 1840 noch nach den früher vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes bestandenen, und nunmehr durch das neue Gesetz aufgehobenen Normen zu bemessen und einzuheben ist, sind in der nebenliegenden Circular-Verordnung angedeutet.

In den, in dieser Circular-Verordnung unter dem Buchstaben A angedeuteten Fällen werden daher die Expedite der landesfürstlichen Gerichte erster Instanz die Proceß-Acten sammt dem gehörig ausgefertigten Urtheile dem Taxamte zur weiteren Amtshandlung zu übergeben haben. Bei den höheren Gerichtsbehörden haben die Expedite nach geschöpftem Urtheile dem Taxamte mittelst der Expedits-Tabellen die Proceß-Acten zu übergeben.

In den unter dem Buchstaben B in der Circular-Verordnung angedeuteten Fällen haben die landesfürstlichen Gerichte erster Instanz nach der bisher bestandenen Vorschrift mit besonderen Decreten das dem landes-

fürstlichen Mortuar oder der Raittaxe unterliegende Vermögen den Taxämtern bekannt zu geben.

1840. Jänner.

In den unter dem Buchstaben C angedeuteten Fällen haben die Expedite der landesfürstlichen Gerichte die richterlichen Entscheidungen mittelst der Expedits-Tabellen wie bisher den Taxämtern zur Amtshandlung zuzusenden.

In den unter dem Buchstaben D der Circular-Verordnung angedeuteten Fällen endlich haben die Expedite der Cameral- und politischen Behörden die taxpflichtigen Expeditionen, welche eine Ernennung, Verleihung oder Bewilligung enthalten, wie bisher den Taxämtern mittelst der Expedits-Tabellen zuzusenden.

Die Einbringung der in allen diesen Fällen vorgeschriebenen Taxen hat nach den bisher bestandenen Normen zu geschehen.

Circular-Verordnung.

In dem Kundmachungs-Patente zu dem Stämpel- und Taxgesetze vom 27. Jänner 1840 ist der Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes auf den 1. November 1840 festgesetzt.

Mit Bezug auf diese Bestimmung und rücksichtlich ihrer Anwendung auf die vorkommenden stämpel- und taxpflichtigen Geschäfte wird Nachstehendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

A. Bei gerichtlichen Verhandlungen in Streitsachen ist bei den landesfürstlichen Taxämtern die Taxgebühr für das Urtheil oder für den gerichtlichen Vergleich (jedoch ohne Stämpelgebühren), dann noch nach den vor der Wirksamkeit des Stämpel- und Taxgesetzes vom 27. Jänner 1840 bestandenen und durch eben dieses Gesetz nunmehr aufgehobenen Vorschriften zu bemessen und einzuheben, wenn die Inrotulirung der Acten oder der Schluß der mündlichen Verhandlung schon vor dem Tage, an welchem das neue Stämpel- und Taxgesetz verbindende Kraft erhielt, Statt gefunden hat, die Streitsache aber in erster Instanz erst später zum gerichtlichen Spruche oder Vergleiche gediehen ist, wie auch, wenn die Appellation oder Revision schon vor dem bemerkten Tage angemeldet, das Appellations- oder Revisions-Urtheil aber erst an oder nach diesem Tage geschöpft worden ist.

B. Bei gerichtlichen Verhandlungen außer Streitsachen ist nur dann die landesfürstliche Sterbetaxe (Mortuar), jedoch mit Ausschluß der übrigen kleinen Taxen und Stämpelgebühren, von den landesfürstlichen Taxämtern zu bemessen und einzuheben, wenn der Erblasser vor dem Tage der Wirksamkeit des neuen Stämpel- und Taxgesetzes gestorben ist, die Verlassenschafts-Abhandlung aber erst an oder nach diesem Tage die Beendigung erhält.

In diesem Falle ist der Stämpel, womit nach dem neuen Stämpel- und Taxgesetze die Verordnung zur Verlassenschafts-Einantwortung versehen seyn muß, von dem entfallenden Mortuarsbetrage in Abzug zu bringen und der Partei zu Guten zu rechnen.

Eben so ist die Raittaxe nur von jenen Pupillar- und Curatels-Rechnungen zu bemessen, vorzuschreiben und einzuheben, welche vor dem obbesagten

1840. Jänner. Tage zur gerichtlichen Erledigung überreicht wurden, worüber jedoch die Erledigung erst nach diesem Zeitpuncte erfolgt.

C. In Landtafel-, Grundbuchs- und Hypotheken-Sachen ist die nach den früher bestandenen Vorschriften entfallende Taxgebühr nur in jenen Fällen von den landesfürstlichen Taxämtern zu bemessen und einzuheben, wenn das Ansuchen um eine dießfällige Amtshandlung der Gerichtsbehörde, die es betrifft, schon vor dem Tage, mit welchem das neue Stämpel- und Taxgesetz in Wirksamkeit trat, übergeben, die richterliche Entscheidung hierüber aber erst nach diesem Zeitpuncte ausgesprochen worden ist.

D. In politischen und Cameralgegenständen endlich sind nur dann die landesfürstlichen Taxen (mit Hinweglassung der Berichtstaxen und Stämpelgebühren), noch nach den, vor dem Stämpel- und Taxgesetze vom 27. Jänner 1840 bestandenen und durch eben dieses Gesetz nunmehr aufgehobenen Vorschriften zu bemessen und einzuheben, wenn der Grund der Taxforderung vor dem Tage der Wirksamkeit des neuen Gesetzes eingetreten ist, das ist, wenn von Seite der Behörden eine Ernennung, Verleihung oder Bewilligung bereits vor diesem Termine erfolgt ist, die dießfälligen Geschäftsstücke aber erst nach demselben zur Ausfertigung und taxämtlichen Amtshandlung gelangt sind.

Der Tag der Ernennung, Verleihung oder Bewilligung hat hiebei als Richtschnur zu dienen.

Außer diesen, unter den Buchstaben A, B, C und D angedeuteten Fällen werden von dem Tage der Wirksamkeit des Stämpel- und Taxgesetzes vom 27. Jänner 1840 an für Bescheide und Ausfertigungen keine Taxen mehr nach den früher vor dem eben erwähnten Gesetze bestandenen und durch eben dieses Gesetz nunmehr aufgehobenen Vorschriften bemessen und eingehoben werden.

405.

Februar. den 2ten.

Hofkanzlei-Decret vom 2. Februar 1840, an das mährisch-schlesische Gubernium.

Nach Vorschrift einer Allerhöchsten Entschließung vom 27. Mai 1835, Nr. 29 der Justiz-Gesetzsammlung, ist das Urtheil über schwere Polizei-Uebertretungen außer der im Gesetze angeordneten Kundmachung an den Beschuldigten, von Amtswegen nur demjenigen, welchem nach der Anordnung des §. 398, II. Theiles des Strafgesetzbuches, Ersatz oder Entschädigung zugesprochen worden ist, zuzustellen.

Da übrigens dieses Urtheil für den Beschädigten ein wirksames Recht begründen muß, so darf die Zustellung nur zu der Zeit geschehen, als dasselbe keinem weiteren Rechtszuge mehr unterliegt.

1840.
Februar.

406.

den 7ten.

Uebereinkommen zwischen Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen rc., und Seiner Majestät dem König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, zur Festsetzung der Vermögens-Freizügigkeit zwischen Ihren beiderseitigen Staaten und Unterthanen, vom 7. Februar 1840.

Artikel 1.

Es soll bei der Exportation eines Vermögens, Geldes oder sonstiger Effecten aus den Staaten Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich in die Staaten Seiner Majestät des Königes der Niederlande, Großherzogs von Luxemburg, so wie aus den letzteren in die österreichischen Staaten, diese Exportation möge wegen Auswanderung, Erbschaft, Legat, Heirathsgut, Schenkung oder aus irgend einem anderen Titel Statt finden, keinerlei Abschoßgebühr oder Abgabe wegen Emigration erhoben werden, so daß die bei dergleichen Vermögens-Uebertragungen betheiligten Personen keiner anderen Abgabe oder Taxe unterworfen seyn sollen, als welche wegen des Erbrechtes, Verkaufes oder wegen sonstiger Besitzveränderung von den eigenen Unterthanen gedacht Ihrer Majestäten nach den bestehenden oder künftig zu erlassenden Gesetzen, Vorschriften und Anordnungen in Ihren respectiven Staaten entrichtet werden müssen.

Artikel 2.

Diese Enthebung ist nicht bloß von den Abschoßgeldern und Emigrations-Gebühren, welche in die Staats-Cassen fließen, sondern auch von jenen zu verstehen, welche den Cassen der Städte, Märkte, Gemeinden, Patrimonial-Jurisdictionen, Corporationen oder Stiftungen zukommen, diese sollen sonach in Folge gegenwärtiger Stipulationen keine der vorerwähnten Gebühren von dem Vermögen, Gelde oder sonstigen Effecten, die aus einem Staate in den anderen exportirt werden, einzufordern oder zu erheben berechtiget seyn; mit Ausnahme jedoch des Königreiches Ungarn, rücksichtlich dessen, wegen der in selben bestehenden besonderen Gesetzgebung, die gegenwärtige Uebereinkunft an den von Städten, Herrschaften oder Gemeinden gesetzlich erworbenen Rechten auf Erhebung einer Abzugssteuer bei Exportation von den ihrer Jurisdiction unliegenden Vermögenschaften, Geldern oder Effecten nichts ändern soll.

Dagegen kann von jenem Vermögen, welches Bewohnern solcher Ortschaften, wo diese Abzugssteuer noch fortzubestehen hat, in dem Königreiche der Niederlande oder dem Großherzogthume Luxemburg zufallen sollte, ein jener Abgabe gleichkommender Betrag zurückbehalten werden, welcher der Casse der Gemeinde zuzufallen hat, aus welcher die Exportation Statt findet.

Artikel 3.

Die Aufhebung der in den Artikeln 1 und 2 erwähnten Gebühren bezieht sich auf alle zu exportirenden Vermögenschaften, Gelder und sonstigen Effecten;

1840. Februar. allein die in den Staaten Seiner k. k. Apostolischen Majestät und Seiner Majestät des Königes der Niederlande, Großherzogs von Luxemburg, bestehenden Gesetze in Ansehung der Person des Auswanderers, seiner persönlichen Pflichten und seiner Militärpflichtigkeit verbleiben ungeachtet der gegenwärtigen Uebereinkunft in voller Giltigkeit. In Betreff des Militärdienstes und der persönlichen Pflichten des Auswanderers soll daher keine der beiden Regierungen durch gegenwärtige Uebereinkunft weder in der Handhabung ihrer bestehenden Gesetze und Vorschriften, noch in ihrer künftigen Gesetzgebung beschränkt seyn.

Artikel 4.

Vom Tage der Auswechslung gegenwärtiger Erklärung mit einer gleichlautenden Erklärung des Ministeriums Seiner Majestät des Königes der Niederlande soll selbe in Kraft und Wirksamkeit treten, ihre Bekanntmachung unverzüglich eingeleitet und auf deren genauen Vollzug gehalten werden.

407.

den 10ten. **Hofdecret vom 10. Februar 1840,** an das innerösterreichisch-küstenländische Appellationsgericht.

Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles wird über das von der k. k. allgemeinen Hofkammer anher gestellte Ersuchen, dem Appellationsgerichte zur eigenen Nachachtung und zur Belehrung des Laibacher Stadt- und Landrechtes bedeutet:

Bei gerichtlichen Versteigerungen, welche durch Streitsachen oder Concurse veranlaßt werden, ist sich rücksichtlich der Gebühr für das Ausrufen an dasjenige zu halten, was die Taxordnung vom 1. November 1781, Nr. 28 der J. G. S., in Absicht auf die Gerichts-Abgeordneten, §. 14, Rubrik 5, lit. b, und in Betreff der Kunstverständigen im §. 13 anordnet. Es kann daher bei Versteigerungen dieser Art die Ausrufergebühr in keinem Falle, es möge zum Ausrufen der Gerichtsdiener benützt werden oder nicht, nach dem §. 12 der Licitations-Ordnung vom 15. Juli 1786, Nr. 565 der J. G. S., bemessen werden. Die Gerichtsdiener sind, wenn sie als Ausrufer verwendet werden, nicht berechtiget, für das Geschäft des Ausrufers eine Gebühr in Anspruch zu nehmen.

408.

den 11ten. **Allerhöchste Entschließung vom 11. Februar 1840,** über die Rathsprotokolle der obersten Justizstelle vom October 1839.

Beweggründe der obersten Justizstelle zur Aufhebung oder Abänderung gleichförmiger Beschlüsse der Unterbehörden sind den Parteien, wenn sie denselben

auf Verlangen hinausgegeben werden, nur durch die in der Sache eingeschrittene erste Instanz hinaus zu geben. 1840. Februar.

409.

Hofkanzlei-Decret vom 14. Februar 1840, an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme jener im lombardisch-venetianischen Königreiche. den 14ten.

Zur näheren Bestimmung der Anordnungen der über das Vorrecht der Grundsteuer bestehenden Gesetze, und insbesondere des §. 16 der allgemeinen Concurs-Ordnung und des §. 122 der galizischen Gerichts-Ordnung, dann der Hofdecrete vom 15. April 1825, Zahl 2039, vom 16. September 1825, Zahl 2132, und vom 1. September 1826, Zahl 2219 der Justiz-Gesetzsammlung, wird in Folge Allerhöchster Entschließung vom 30. November 1839, Folgendes erklärt:

§. 1.

Von nun an sollen die Steuer-Rückstände, welche von unbeweglichen Gütern länger als drei Jahre aushaften, eines nur den Hypothekar-Forderungen nachstehenden Pfandrechtes genießen, somit gleich den dreijährigen, jedoch ohne Nachtheil für die Hypothekar-Gläubiger ohne Rücksicht auf eingetretene Besitzveränderungen, oder auf ein haftendes Fideicommiß- oder Lehenband, zur Eintreibung geeignet seyn.

§. 2.

Die strenge Pflicht der administrativen Behörden, dem Anwachsen solcher Steuer-Rückstände entgegen zu wirken, so wie die Verantwortlichkeit der mit der Steuer-Einhebung beauftragten Aemter und Personen, für jeden aus ihrer Saumseligkeit entstehenden Schaden, bleiben fortan in voller Kraft, und werden hiermit neuerdings ausgesprochen und bestätiget.

§. 3.

Die gegenwärtige Verordnung soll auf die zur Zeit der Kundmachung derselben bereits rückständigen Steuern keine Anwendung finden.

410

Hofkanzlei-Decret vom 14. Februar 1840, an sämmtliche Länderstellen. den 14ten.

In Folge Allerhöchster Entschließung vom 14. September 1839 wird erklärt:

1840. Februar.

Die Bestimmung des §. 178, lit. a, I. Theiles des Strafgesetzbuches ist auch auf die falschen Zeugenaussagen im Laufe der Untersuchung wegen Gefälls-Uebertretungen anwendbar, wenn dieselben beschworen und vor einem Amte abgelegt worden sind, welches nach der Anordnung des §. 656, Strafgesetzbuches über Gefälls-Uebertretungen, besetzt war.

411.

den 20ten.

Hofkammer-Decret vom 20. Februar 1840, an sämmtliche Cameral- und Gefällsbehörden. Sämmtlichen Appellationsgerichten bekannt gemacht mit Hofdecret vom 17. März 1840.

Seine Majestät haben, aus Anlaß eines gegen die Deutung des fünften Absatzes des Pensionsnormales vom Jahre 1781 erhobenen Zweifels, mit Allerhöchster Entschließung vom 7. Jänner 1840 zu bestimmen geruht, es verstehe sich von selbst, daß in solchen Fällen, in welchen sich eine günstigere Pensionsbehandlung auf den wortdeutlichen Ausspruch des Pensionsnormales oder anderer bestimmter Vorschriften gründe, Seiner Majestät, auch ohne eine specielle Allerhöchste Aufforderung, die gehörig begründeten dießfälligen Gesuche der Betheiligten gutächtlich vorzulegen sind.

412.

den 28ten.

Hofkammer-Decret vom 28. Februar 1840, an das böhmische Gubernium.

Die k. k. allgemeine Hofkammer findet auf Grundlage der bestehenden Gesetze zu entscheiden, daß von dem nach Ungarn oder Siebenbürgen abziehenden unterthänigen Vermögen das landesfürstliche Abfahrtsgeld mit zehn Percent abzunehmen sei, wenn der Herrschaft kein Recht zum Bezuge des Abfahrtsgeldes zukömmt, und daß das Nämliche auch rücksichtlich des bürgerlichen Vermögens für den Fall zu gelten habe, wenn der Magistrat kein Recht zum Bezuge eines Abfahrtsgeldes besitzt, und zwar nicht nur bei Vermögens-Exportationen nach Ungarn und Siebenbürgen, sondern überhaupt nach allen fremden Ländern, gegen welche und in sofern gegen dieselben das Abfahrtsgeld Statt findet.

März.

413.

den 6ten.

Hofkanzlei-Decret vom 6. März 1840, an sämmtliche Länderstellen.

In Zukunft sind alle für Polizei-Vergehen verhängten Geldstrafen, für welche keine bereits gesetzliche Widmung ausgesprochen ist, als z. B. die Strafen für den Landes-Polizeifond, dann die Adelsanmaßungs-Strafen, jederzeit dem Armenfonde des Ortes, wo das Vergehen begangen worden ist, zuzuwenden.

1840.
März.

414.

Hofdecret vom 10. März 1840, an das niederösterreichische Appellationsgericht. — den 10ten.

Dem Appellationsgerichte wird über die vom niederösterreichischen Mercantil- und Wechselgerichte angesuchte Belehrung, wegen Ausführung der Allerhöchsten Entschließung vom 29. December 1838, bezüglich der auf vollen Glauben verdienende Urkunden sich gründenden Executionsklagen, zur weiteren Verständigung des niederösterreichischen Mercantil- und Wechselgerichtes bedeutet, daß die mit hierortiger Verordnung vom 7. Mai 1839, Nr. 358 der Justiz-Gesetzsammlung, kundgemachte Allerhöchste Entschließung vom 29. December 1838 an den für Wechselsachen bestehenden Gesetzen nichts geändert habe, und daß sonach das Mercantil- und Wechselgericht auf dieselben, bezüglich auf die Beweiskraft und Glaubwürdigkeit der nicht von wechselgerichtlich protokollirten Firmen ausgestellten Wechsel aber, auf das Patent vom 25. Februar 1791, Zahl 117, und auf das Hofdecret vom 24. Februar 1792, Zahl 260 der Justiz-Gesetzsammlung, endlich in Betreff der über Zahlungsverordnungen während der dagegen anhängigen Berufung an den höheren Richter zu ertheilenden Execution, auf das Hofdecret vom 7. April 1785, Zahl 405 der Justiz-Gesetzsammlung, gewiesen werde.

415.

Hofkanzlei-Decret vom 10. März 1840, an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme jener zu Zara, Innsbruck, Mailand und Venedig. — den 10ten.

Bezüglich der Vorschriften des Patentes vom 14. Februar 1804, Zahl 652, und der Hofdecrete vom 21. Juni 1805, Zahl 734, und 16. April 1830, Zahl 2459 der Justiz-Gesetzsammlung, wird in Gemäßheit der Allerhöchsten Entschließung vom 29. Februar 1840 für die Landtafel und Grundbücher Folgendes bestimmt:

1. Die Anordnung des §. 2 des Patentes vom 14. Februar 1804, Zahl 652, nach welcher abweisliche Bescheide über Gesuche um Einverleibung oder Pränotirung in den öffentlichen Büchern angemerkt werden müssen, ist sammt den übrigen sich hierauf beziehenden Bestimmungen auch auf die abweislichen Bescheide über alle, im Wege der Execution überreichten Gesuche anzuwenden, deren Bewilligung eine Eintragung in die öffentlichen Bücher zur Folge haben würde.

2. Alle an die zweite oder dritte Instanz gerichteten Recurse sowohl wider abschlägige, als auch wider bewilligende Bescheide, über Gesuche um Einverleibung oder Pränotirung, oder über die in dem vorhergehenden Paragraphe bezeichneten Executions-Gesuche ohne Unterschied, sind innerhalb 14 Tagen, nach dem Tage der Zustellung des Bescheides, bei dem Richter erster Instanz, der den ersten Bescheid erlassen hat, zu überreichen.

1840. März.

3. Wenn nach der Vorschrift der Gesetze das Gesuch nicht unmittelbar bei der Real-Instanz, sondern bei einem anderen Gerichte angebracht wird, so muß dieses Gericht seinen abschlägigen Bescheid an die Real-Instanz zur Anmerkung in dem öffentlichen Buche übersenden.

In diesem Falle wird dem Gesuchsteller die Priorität nur von dem Tage gesichert, an welchem das Ersuchen des Gerichtes an die Real-Instanz gelangt.

4. Im Uebrigen sind die im Eingange erwähnten Vorschriften wie bisher zu beobachten.

416.

den 13ten.

Hofkammer-Decret vom 13. März 1840, an die Regierung in Oesterreich unter und ob der Enns und an das steiermärkische Landesgubernium.

Seine Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. Juli 1839 die Finanz-Verwaltung zu ermächtigen geruhet, die liquidirten Entschädigungs-Capitale für die bei Einführung der allgemeinen Verzehrungssteuer aufgelassenen Consumtions-Gefälle entweder bar in Conventions-Münze auszuzahlen, oder darüber Staats-Schuldverschreibungen auszufolgen, welche nach der Allerhöchsten Entschließung vom 16. März 1833 mit Fünf vom Hundert in Conventions-Münze verzinset werden.

Dabei hat folgendes Verfahren einzutreten:

§. 1.

Die Berichtigung der Entschädigungs-Capitale durch Barzahlung oder Ausfolgung von Staats-Schuldverschreibungen hat nur gegen dem zu geschehen, daß gleichzeitig die Extabulirung und Löschung jener Gefälle, welche in den öffentlichen Büchern erscheinen, Statt finde, und diejenigen Documente, die sich auf die Erwerbung des besessenen Gefällsrechtes beziehen, zurückgestellt werden.

§. 2.

Die Auszahlung der Entschädigungs-Capitale, oder die Ausfolgung der darüber ausgefertigten Staats-Schuldverschreibungen, wird von der hiesigen Central-Casse unter Intervenirung der Kammer-Procuratur vorgenommen werden.

§. 3.

Von dem Tage der Zahlung des Entschädigungs-Capitales, oder von dem Ausstellungstage der darüber ausgefertigten Staats-Schuldverschreibung, erlischt die bisher bezogene fünfpercentige Rente.

§. 4.

Die Staats-Schuldverschreibungen, welche über die liquidirten Entschädigungen ausgefolgt werden, werden auf Namen ausgestellt, und zwar unmittelbar auf den Namen desjenigen, der die Entschädigung zu empfangen hat.

Die davon verfallenden Zinsen sind halbjährig gegen Quittung bei der k. k. Universal-Staatsschulden-Casse oder bei einer Filiale derselben zu erheben. Die Textirung dieser Staats-Schuldverschreibungen ist aus der Beilage A zu ersehen.

1840. März.

§. 5.

Die Umschreibung dieser Obligationen auf andere Namen, die Zertheilung derselben in kleinere Capitals-Beträge, so wie die Zusammenschreibung mehrerer solcher Effecten in Eine Schuldurkunde, wenn auf diesen Capitalien keine Vormerkungen bestehen, ist gestattet.

§. 6.

Bei solchen Capitalien, auf denen Vormerkungen oder Ansprüche dritter Personen haften, die mit Beschlag oder Verbot belegt sind, die Fonden, Körperschaften und Fideicommiß-Besitzern gehören, oder wo eine gerichtliche Sequestration besteht, kann eine Umschreibung, Zertheilung oder Zusammenschreibung nur über besonderen Auftrag der Finanz-Verwaltung geschehen.

§. 7.

Die Capitals-Aufkündigung der Entschädigungs-Staats-Schuldverschreibungen erfolgt von der k. k. Universal-Staatsschulden-Casse. Der Aufkündigungs-Termin ist auf drei Monate festgesetzt, nach dessen Ablauf die Zahlung der Capitals-Summe in Conventions-Münze gegen Einziehung der Schuldverschreibung geleistet wird.

1840.
März.

Beilage A.

Nr. (K. K. Adler.)

Staats-Schuldverschreibung.

Ueber Gulden in Conventions-Münze, als Entschädigungs-Capital für eingezogene Consumtions-Gefälle, welche die k. k. Universal-Staatsschulden-Casse an

bis zur Rückzahlung mit **Fünf** vom Hundert in Conventions-Münze halbjährig gegen Quittung verzinsen wird.

Die Finanz-Verwaltung behält sich vor, den Zeitpunct und die Raten, in welchen die Auszahlung dieser Entschädigung zu geschehen habe, zu bestimmen.

Wien am

Unterschrift.

Unterschrift.

Vorstehende Staats-Schuldverschreibung ist in dem Credits- und Liquidations-Buche der k. k. Universal-Staatsschulden-Casse gehörig eingetragen.

Wien am



Für die k. k. Universal-Staatsschulden-Casse.

Unterschrift.

1840. März.

417.

Hofkanzlei-Decret vom 27. März 1840, an sämmtliche Länderstellen. den 27ten.

In Folge der aus Anlaß eines speciell vorgekommenen Falles in Anregung gebrachten Frage: welcher Fond überhaupt zur Tragung der durch Beiziehung von Militär-Commanden zur Vollziehung von Todesurtheilen an Civil-Personen, nach dem Militär-Oekonomie-Systeme sich ergebenden Auslagen für Vorspann, Schlafgeld 2c. berufen sei, ist von der vereinigten Hofkanzlei, dem k. k. Hofkriegsrathe und der k. k. allgemeinen Hofkammer der Grundsatz ausgesprochen worden, daß diese Auslagen von dem Militär-Aerar zu tragen seien.

418.

Hofdecret vom 30. März 1840, an sämmtliche Appellationsgerichte; zufolge Allerhöchster Entschließung vom 21. März 1840 über einen Vortrag der obersten Justizstelle. den 30ten.

Seine Majestät haben über erstatteten alleruntertänigsten Vortrag durch Allerhöchste Entschließung vom 21. März 1840 dem Appellationsgerichte zu seiner eigenen Nachachtung und Belehrung der ersten Instanzen Folgendes zu bedeuten befohlen:

Gebäude, auf welchen in die öffentlichen Bücher eingetragene Demolirungs-Reverse haften, können zur gesetzlichen Versicherung eines Capitales nicht dienen, bei Anwendung dieses Grundsatzes jedoch, sowohl in Fällen, wo Pupillen oder Curanden auf solchen Gebäuden erst Hypotheken bestellt werden, oder mit solchen Hypotheken versicherte Capitalien zufallen, als auch, wo sie sich bereits im Besitze solcher Capitalien befinden, sind die Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, wornach sich auch unter bestimmten Verhältnissen für Pupillen und Curanden mit Hypotheken, welche nicht alle gesetzlichen Erfordernisse haben, zu begnügen ist, genau zu beobachten.

419.

Hofkammer-Decret vom 30. März 1840, an sämmtliche Länderstellen und Cameral-Gefällen-Verwaltungen; sämmtlichen Appellationsgerichten bekannt gemacht mit Hofdecret vom 21. April 1840. den 30ten.

Mit der Allerhöchsten Entschließung vom 17. März 1840 haben Seine Majestät anzuordnen geruhet, es sei bei künftigen Anträgen um Gnadengaben für Beamten-Waisen, welche das Normal-Alter überschritten haben, sich immer gegenwärtig zu halten, daß nebst dem Zeugnisse über die Erwerbsunfähigkeit auch jenes über das sittliche Wohlverhalten der zu betheilenden Person nicht fehlen soll.

1840.
März.

420.

den 31ten. **Hofdecret vom 31. März 1840,** an das dalmatinische Appellationsgericht; zufolge Allerhöchster Entschließung vom 28. März 1840, über einen Vortrag der obersten Justizstelle.

Dem Appellationsgerichte wird, in Folge der über den allerunterthänigsten Vortrag vom 25. Februar 1840 erfolgten Allerhöchsten Entschließung vom 28. März 1840, zur eigenen Darnachachtung und Verständigung der Untergerichte bedeutet, daß Geständnisse in criminali, welche vor Prätoren, Präturs-Adjuncten oder Cancellieri in Dalmatien, unter genauer Befolgung des §. 288, I. Theiles des Strafgesetzes, abgelegt werden, auch dann als beweiskräftig zu gelten haben, wenn der das Richteramt ausübende Vorsitzende mit keinem Wahlfähigkeits-Decrete für das Richteramt versehen ist.

April.

421.

den 1ten. **Hofkanzlei-Decret vom 1. April 1840,** an die obderennsische Regierung; dem niederösterreichischen Appellationsgerichte bekannt gemacht mit Hofdecret vom 13. April 1840.

Die gestellte Anfrage, ob das wegen Abfertigung der Mündel mit auf ihren Namen angelegten, aber mit anderen Capitalien in eine Haupt-Obligation zusammengezogenen Capitalien an das mährische Appellationsgericht erlassene Hofdecret vom 11. April 1828 (Nr. 2334 der J. G. S.) in Oesterreich ob der Enns als eine Abänderung des Hofdecretes vom 22. December 1826 (Nr. 2240 der J. G. S., Hoffanzlei-Decret vom 7. December 1826) kundgemacht werden soll, beruht auf der Voraussetzung, daß die Verordnung von 1826 mit dem Inhalte des Hofdecretes vom 11. April 1828 im Widerspruche stehe.

Diese Voraussetzung ist jedoch unrichtig, indem die erstere auf der Allerhöchsten Entschließung vom 17. Juli 1826 beruhende Verordnung von auf den Namen anderer Mündel oder Pflegebefohlenen, oder auf die gemeinschaftliche Waisencasse lautenden Schuldscheinen, das Hofdecret vom 11. April 1828 aber von solchen gemeinschaftlichen Schuldscheinen handelt, in welchen die Namen der daran theilnehmenden Waisen, und die Beträge ihrer einzelnen Antheile ausdrücklich und specifisch nachgewiesen sind.

Nur in diesen Fällen sind Obrigkeiten befugt, den abzufertigenden Pupillen die auf ihren Namen angelegten Capitalsbeträge bei den Schuldnern zur eigenen Einhebung zuzuweisen.

Man findet demnach der Regierung, im Einverständnisse mit der k. k. obersten Justizstelle, über jene Anfrage die Belehrung zu ertheilen, daß die Abfertigung der Mündel und Curanden mit den auf den Namen eines jeden Einzelnen von ihnen gesetzmäßig angelegten Capitalien unter den im Hofdecrete vom 11. April 1828 angegebenen Verhältnissen auch nach dem Sinne und den Worten des Hofdecretes vom 22. December 1826, oder

des Hofkanzlei-Decretes vom 7. December 1826, erlaubt sei, mithin das Hofdecret vom 11. April 1828 keine Abänderung des früheren vom Jahre 1826 enthalte.

1840. April.

422.

Hofkanzlei-Decret vom 10. April 1840, an das illirische Gubernium; dem inneröſterreichiſch-küſtenländiſchen Appellationsgerichte mitgetheilt durch Hofdecret vom 11. Mai 1840.

den 10ten.

Seine Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 4. April 1840 die von Seite der Herrschaftsbesitzer Grafen von Thurn erfolgte Heimsagung der delegirten Bezirksverwaltungen von Radmannsdorf und Neumarktl Allergnädigst anzunehmen und auch zu gestatten geruhet, daß der Fürstbischof von Brixen zur Uebernahme der faktisch bereits abgelegten Bezirks-Verwaltung von Veldes für die Folge nicht verhalten werde.

Zugleich haben Seine Majestät zu genehmigen geruht, daß für die künftige regelmäßige Verwaltung dieser Bezirke zwei neue landesfürstliche provisorische Bezirks-Commissariate, und zwar das eine erster Classe zu Radmannsdorf für die bisher getrennten nun aber zu vereinigenden zwei Bezirke Radmannsdorf und Veldes, dann das andere einstweilen noch dritter Classe zu Neumarktl für den wieder auszuscheidenden Bezirk gleichen Namens aufgestellt werden.

423.

Hofdecret vom 14. April 1840, an sämmtliche Appellationsgerichte.

den 14ten.

Auf Ersuchen der k. k. vereinigten Hofkanzlei wird dem Appellationsgerichte zur Nachachtung und zur Belehrung der ihm untergeordneten Gerichte hiermit eröffnet, daß die Vorschriften des §. 5 der zufolge Allerhöchster Entschließungen vom 29. December 1837 und 18. Juni 1838, Nr. 282 der J. G. S., den Behörden mitgetheilten Bestimmungen über die Eisenbahnen sich auch auf Actien-Commandite-Gesellschaften beziehen.

424.

Decret der Hofkammer in Münz- und Bergwesen vom 14. April 1840, an das böhmische Gubernium.

den 14ten.

Da bei einer jeden Bergbelehnung und bei der ihr vorgehenden Muthung der Hauptgrundsatz der Berggesetze: daß nur über wirkliche Funde eine

1840. April.

Muthung oder Belehnung ertheilt werde, und daß sich der Bergrichter von dem Vorhandensein und Anstehen des zu verleihenden Bergproduktes wohl überzeuge (Joachimsthaler Bergordnung II. Theil, art. 3 und 8; Appendix ad art. 8, §. 2; Hofdecret vom 1. Mai 1805 *), strenge aufrecht erhalten werden muß, so folgt von selbst, daß über ein ausgezogenes Bohrmehl, weder eine Muthung angenommen, noch eine Belehnung ertheilt werden könne. Sollten demnach auf bloßes Bohrmehl wider Vermuthen von den Berggerichten, oder von einer denselben unterstehenden Substitution, Muthungen angenommen oder Belehnungen ertheilt worden seyn, so sind selbe als ungesetzlich von Amtswegen zu annuliren.

425.

den 25ten.

Allerhöchste Entschliessung vom 25. April 1840, über einen Vortrag des lombardisch-venetianischen Senates, wegen Bestimmung der Art, wie die Recognition der Beschuldigten durch Zeugen, dann die Confrontationen, vorzunehmen sei.

So viel die in dem §. 380 des I. Theiles des Strafgesetzbuches bezeichnete persönliche Recognition des Beschuldigten betrifft, worauf das Hofdecret vom 14. October 1817 **) sich bezieht, hängt es von dem vernünftigen Ermessen

*) Decret der Hofkammer im Münz- und Bergwesen vom 1. Mai 1805, an das böhmische Landes-Gubernium.

Ohne Daseyn, Vorzeigung und Befund der entblößten Gänge, Klüfte und sonstiger Lagerstätte, dürfen keine rechtsgiltigen Belehnungen ertheilt werden, wornach sich künftighin die königlichen Berggerichte und Berggerichts-Substitutionen bei Muthungen und Belehnungen genau zu benehmen haben.

**) In Folge der Allerhöchsten Entschließung vom 17. Juni 1817 über den alleruntertänigsten Vortrag der k. k. Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen vom 27. Februar 1817, mit welchem Seiner k. k. Majestät die Protokolle der in Mailand und Venedig zum Behufe der Erstattung der Vorschläge, hinsichtlich der für das lombardisch-venetianische Königreich zu verfügenden Modificationen des österreichischen Strafgesetzbuches, ernannten Commissionen vorgelegt wurden, wird dem k. k. Appellationsgerichte eröffnet:

1. Die Züchtigung mit Stock- oder Ruthenstreichen ist für die Criminalfälle nach der Vorschrift des Strafgesetzbuches zwar beizubehalten, jedoch hat das Appellationsgericht die demselben unterstehenden Gerichtsbehörden zu belehren, daß diese Züchtigung, welche in dem Strafgesetzbuche nirgends als eine eigene Strafe für ein bestimmtes Verbrechen vorgeschrieben, sondern deren Anwendung als Verschärfung der Kerkerstrafe dem vernünftigen Ermessen des Richters überlassen ist, immer vorsichtig und mit Rücksicht auf den Stand und die Erziehung des Untersuchten, so wie insbesondere auf den Umstand, daß nicht wegen des aus der Denkart und mehreren Empfindlichkeit einzelner dieser Individuen hervorgehenden schmerzlicheren Eindruckes, diese Strafverschärfung den Charakter einer übermäßigen oder unnöthigen Strenge annehme, und daß dieselbe in jenen Fällen ganz auszuschließen sei, in welchen die vom Gesetze bestimmte Kerkerstrafe nebst ihrer allfälligen Verschärfung durch Fasten zur Erreichung des Zweckes der strafenden Gerechtigkeit genügt. Bei der Verhängung dieser Züchtigung nach der Vorschrift des §. 365 des I. Theiles

des Richters ab, ob dieser in modo coperto, das ist, daß der Zeuge den Beschuldigten sehen und beobachten könne, ohne von diesem gesehen zu werden, oder in modo aperto, nämlich, daß auch der Zeuge von dem Beschuldigten gesehen werde, vorzunehmen sei. Wenn der Richter die Recognition in modo aperto vorzuziehen findet, so ist es nicht erlaubt, daß der Zeuge in Gegenwart des Beschuldigten durch Worte oder Zeichen zu erkennen gebe, ob und welches der ihm vorgestellten Individuen er für den Beschuldigten halte, oder daß er sich mit diesen in eine Unterredung einlasse.

1840. April.

Hievon sind die Appellationsgerichte zu Mailand und Venedig zur weiteren Belehrung der ihnen unterstehenden ersten Instanzen zu verständigen.

In Betreff des Verhaltens des Richters bei den Gegenstellungen der Zeugen mit den Beschuldigten sind die Appellationsgerichte auf die bestehenden Gesetze zu verweisen.

Diese Meine Entschließung ist den Wiener Senaten der obersten Justizstelle und der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen mitzutheilen.

---

des Strafgesetzes hat sich der Richter immer den Geist des Gesetzes gegenwärtig zu halten, nach welchem es in keinem Falle zulässig ist, diese Züchtigung als Mittel zur Erlangung des Geständnisses eines Umstandes anzuwenden, wenn gleich Letzterer nach den Erhebungen, von dem Richter mit vollem Grunde für wahr gehalten wird. Die Bestrafung des Verhörten wegen einer offenbar lügenhaften Angabe darf nur dann verhängt werden, wenn alle im erwähnten §. 365 vorkommenden Erfordernisse in ihrer vollen Ausdehnung eintreten. — Es genügt daher nicht, daß die Unwahrheit des von dem Verhörten angegebenen Umstandes offenbar bewiesen und die Absicht desselben, die Untersuchung zu verzögern, oder das Gericht irre zu führen, zweifellos sei, sondern es muß noch hinzukommen, daß ihm der klare Beweis der Unwahrheit seiner Angabe vollständig und auf überzeugende Art vorgehalten wurde, und er bei seiner Lüge beharre. Uebrigens darf auch unter diesen Umständen die wegen offenbar lügenhafter Angaben verhängte Züchtigung nicht deßhalb weiter ausgedehnt oder wiederholt werden, um den Verhörten zum ausdrücklichen Widerrufe der Lüge, oder zum Geständnisse der Wahrheit zu verhalten.

2. Die nach den bestehenden Vorschriften von den Notaren während der Dauer dieses Institutes erlassenen Urkunden sind zu den im §. 178 des I. Theiles des Strafgesetzes sub lit. d) erwähnten öffentlichen Urkunden zu zählen.

3. Wenn nach Vorschrift des §. 380 des I. Theiles des Strafgesetzes der Fall eintritt, den Beschuldigten von den Zeugen sehen zu lassen, so muß dieß von Seite des Richters mit der zur Vermeidung eines möglichen Verstoßes in der Person nöthigen Vorsicht geschehen, und er hat zu diesem Ende den Zeugen den Beschuldigten unter mehreren ihm ähnlichen Individuen auf die bis jetzt übliche Weise, wenn es die Umstände erlauben, sehen zu lassen.

4. Die Hinrichtungen innerhalb der Stadtmauern sind überall abzustellen, und an einem Orte zu vollziehen, wo der Hingerichtete neben dem Richtplatze, wie es der §. 450 des I. Theiles des Strafgesetzes vorschreibt, eingescharrt werden kann.

Dieß hat sowohl dem Appellationsgerichte, als auch den demselben untergeordneten Criminalgerichten, welchen diese Vorschriften ohne Veranlassung der gewöhnlichen Drucklegung derselben bekannt zu geben sind, zur Richtschnur zu dienen.

1840.
April.

426.

den 26ten. **Hofkanzlei-Decret vom 26. April 1840,** an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme der italienischen Provinzen und Dalmatien; zufolge Allerhöchster Entschließung vom 7. März 1840 über einen Vortrag der obersten Justizstelle.

Mit Allerhöchster Entschließung vom 7. März 1840 haben Seine Majestät über einen von der k. k. obersten Justizstelle erstatteten allerunterthänigsten Vortrag nachstehende Erläuterung des Allerhöchsten Taxpatentes zu genehmigen geruhet.

In Folge vorgekommener Zweifel wird erklärt: Die Anordnung des Allerhöchsten Taxpatentes, daß wegen Bestimmung der Taxen nie eine eigene Schätzung vorgenommen werden soll, hat nur den Vortheil der Partei zum Zwecke, daher steht es dem Erben oder Legatar, welcher von einem Gute die Mortuarsgebühr zu entrichten hat, frei, zur Bemessung derselben eine gerichtliche Schätzung des Gutes zu begehren.

427.

den 30ten. **Hofkanzlei-Decret vom 30. April 1840,** an sämmtliche Länderstellen.

Mit Beziehung auf das Hofkammer-Decret vom 30. März 1840 (Nr. 418 der J. G. S.), betreffend die Allerhöchst anbefohlene Beibringung von Zeugnissen über das sittliche Wohlverhalten der um Gnadengaben sich bewerbenden Beamtenwaisen, wird der Landesstelle bedeutet, daß diese Anwendung auch bei Einschreiten um Gnadengaben aus politischen, städtischen und ständischen Fonds anzuwenden ist.

428.

den 30ten. **Hofkanzlei-Decret vom 30. April 1840,** an das illirische Gubernium.

Dem Gubernium wird eine Abschrift der in einem Rechtsstreite von Gemeinden an das tiroler Gubernium erlassenen hierortigen Verordnung vom 2. August 1832, Zahl 16.854, mit der weiteren Belehrung zugesendet, daß sich bei derlei Veranlassungen die Amtswirksamkeit der politischen Behörden nicht weiter erstreckt, als daß in Fällen, wo von Gemeinden ein Rechtsstreit zu führen beabsichtet wird, getrachtet werde, den Gegenstand des Rechtsstreites, wo möglich, im Vergleichswege beizulegen, und sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die Absicht, den Rechtsstreit zu führen, wirklich auf dem mit Sachkenntniß und das gesetzliche Organ ausgesprochenen Gemeindewillen, und nicht etwa auf einer bloß muthwilligen, zwecklosen Veranlassung beruht; wornach sich daher auch dortlandes in den sich ergebenden Fällen genau zu benehmen ist.

Abschrift des Hofkanzlei-Decretes vom 2. August 1832, Zahl 16854, an das Tiroler Gubernium.

Das Gubernium ist recht daran, daß den Gemeinden in Tirol in ihren Rechtsstreitigkeiten die fiscalämtliche Vertretung nicht gebührt; dagegen bedarf die ausgesprochene Meinung des Guberniums, daß einer Gemeinde die Betretung des Rechtsweges verwehrt werden könne, einer Berichtigung.

Nach dem Hofdecrete vom 23. Mai 1785, Nr. 434 der J. G. S., hat sich eine Gemeinde, welche einen Rechtsstreit zu führen Willens ist, bloß in der Absicht bei der Landesstelle oder bei dem Kreisamte zu melden, um die Theile, wo möglich, in der Güte unter einander auszugleichen und den Rechtsstreit zu beseitigen. Gelingt es der politischen Behörde nicht, einen Vergleich zu Stande zu bringen, so hat sie der Gemeinde über diesen fruchtlosen Versuch eine Urkunde zu dem Ende auszufertigen, damit sie nun den Rechtsweg betreten könne, welcher Niemanden, der sein Eigenthum und seine Rechte, wenn gleich unter einer politischen Aufsicht selbst verwaltet, versagt werden kann.

In diesem Sinne ist die gesetzliche Bestimmung zu nehmen, daß keine Gemeinde, ohne die Bewilligung der Landesstelle oder des vorgesetzten Kreisamtes, sich in einen Rechtsstreit einlassen solle. Der die gesetzliche Absicht ausdrücklich erklärende Nachsatz gibt diesen Sinn deutlich zu erkennen.

Der politischen Behörde, welcher hierbei alle Wege der Belehrung offen stehen, ist es aber auch unbenommen, und es liegt ihr sogar zur Pflicht, sich zu überzeugen, ob es wirklich der Wille der Gemeinde ist, sich in einen Rechtsstreit einzulassen.

429.

Mai. dem 4ten.

Hofdecret vom 4. Mai 1840, an sämmtliche Appellationsgerichte.

Seine k. k. Majestät haben aus Anlaß eines speciellen Falles, wo die Anrechnungsfähigkeit der von einem Beamten früher in der Eigenschaft eines zwar unbeeideten jedoch provisionsfähigen Arbeiters zugebrachten Zeit in Frage gestellt wurde, durch Allerhöchste Entschließung vom 21. März 1840 die frühere Allerhöchste Entschließung vom 13. Juli 1816, auf welche sich die in der politischen Gesetzsammlung, Band 51, Nr. 150, Seite 317, kundgemachte Vorschrift gründet, daß in Pensionsfällen solcher Beamten, welche aus der Classe der Arbeiter und minderen Diener zu Beamten befördert werden, nur jene Zeit zu den Dienstjahren gerechnet werden dürfe, welche sie als beeidete mindere Diener zugebracht haben, dahin zu erläutern geruht, daß die mit einer Dienstleistung verbundene Provisionsfähigkeit allein schon hinreichend ist, um die Zeit derselben, wenn sonst die gesetzlichen Bedingungen vorhanden sind, zum Behufe der Pensionsbemessung in Anrechnung bringen zu können.

430.

den 4ten. **Hofdecret vom 4. Mai 1840,** an sämmtliche Appellationsgerichte, mit Ausnahme des dalmatinischen; in Folge Allerhöchster Entschließung vom 25. April 1840, über einen Vortrag der obersten Justizstelle.

Das zufolge Hofdecretes vom 18. September 1786, Nr. 577 der J. G. S., den Hof- und Länderstellen zustehende Recht, durch die Fiscalämter die zur Sicherstellung des Allerhöchsten Aerariums nöthigen gerichtlichen Verfügungen zu erwirken, wird hiermit gemäß Allerhöchster Entschließung vom 25. April 1840 auch den nachfolgenden Berg- und Salinen-Aemtern, dem Salinen-Oberamte zu Gmunden, der Eisenwerks-Direction zu Eisenerz, dem Ober-Bergamte zu Klagenfurt, der salzburgisch-tirolischen Berg- und Salinen-Direction zu Hall, den Berg-Oberämtern zu Przibram und Joachimsthal, und der Salinen- und Salzverschleiß-Direction zu Wieliczka eingeräumt.

431.

den 5ten. **Hofdecret vom 5. Mai 1840,** an sämmtliche Appellationsgerichte; in Folge Allerhöchster Entschließung vom 25. April 1840, über einen Vortrag der obersten Justizstelle.

Ueber einen von der k. k. obersten Justizstelle im Einverständnisse mit der k. k. Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen erstatteten allerunterthänigsten Vortrag haben Seine k. k. Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 25. April 1840 eine allgemeine kundzumachende Verordnung, über den Umfang der Wechsel-Execution zur Sicherstellung, dahin zu genehmigen geruht, daß unter der Execution bis zur Sicherstellung im Falle der Ermanglung anderer Sicherungsmittel auch der Personal-Arrest des präsumtiven Wechselschuldners zu verstehen sei.

432.

den 9ten. **Allerhöchste Entschließung vom 9. Mai 1840.**

Da die juridische Doctorswürde ein unerläßliches Erforderniß zur Aufnahme zum Advocaten, selbst für das flache Land ist, so ist, wenn auch ein schon an einem Orte bestehender nicht graduirter Advocat mit Doctoren um eine Advocatenstelle an einem anderen, besonders an einem wichtigeren Platze, concurrirt, auf dieses Erforderniß die gehörige Rücksicht zu nehmen.

433.

Hofdecret vom 11. Mai 1840, an das niederösterreichische Appellationsgericht; in Folge Allerhöchster Entschließung vom 25. April 1840, über einen Vortrag der obersten Justizstelle. (Nur für das niederösterreichische Landrecht ergangen.)

den 11ten.

Durch Allerhöchste Entschließung vom 25. April 1840 ist die von dem obersten Gerichtshofe für das niederösterreichische Landrecht entworfene Vorschrift über die Vertilgung der älteren durch die Länge der Zeit unbrauchbar gewordenen Acten, genehmiget, und zugleich dem obersten Gerichtshofe gestattet worden, über die Anwendung derselben auf andere Justiz-Collegien der altösterreichischen Provinzen die Gutachten der Behörden abzufordern.

Dem Appellationsgerichte wird daher hiermit aufgetragen, dem niederösterreichischen Landrechte die obgedachte Instruction mit der Bemerkung, daß die erforderliche Verfügung, wegen der in dem §. 16 seines Entwurfes erwähnten genaueren Registrirung der Acten, dem Präsidium des Landrechtes überlassen bleibe, zur Nachachtung mitzutheilen.

Vorschrift

über die Vertilgung der älteren, durch die Länge der Zeit unbrauchbar gewordenen Acten des niederösterreichischen Landrechtes.

Um die Registratur des niederösterreichischen Landrechtes von der Aufbewahrung überflüssiger Amtsschriften zu befreien, und dadurch für wichtige, zum Amtsgebrauche, zur Sicherheit der Parteien oder zur Rechtfertigung des Gerichtes, nöthige Acten Raum zu gewinnen, wird mit Allerhöchster Genehmigung eine Ausscheidung und Vertilgung der älteren, durch den Verlauf der Zeit unnütz gewordenen Acten dieses Landrechtes angeordnet, und darüber Folgendes vorgeschrieben:

§. 1.

Referenten-Ternionen, Zustellungsbögen und Expeditsbücher, dann Originalien und Concepte der jährlichen, halb- oder vierteljährigen Ausweisungen über den Fortgang der Abhandlungen, Concurse, Rechnungsgeschäfte, Processe und Untersuchungen sind nach zehn Jahren zu vertilgen.

§. 2.

Von anderen Acten werden folgende, jedoch erst nach dreißig Jahren, vertilgt:

a) Referate und Expeditions-Entwürfe, welche bloß die Leitung des gerichtlichen Verfahrens oder der Verhandlungen über was immer für Amtsgeschäfte des niederösterreichischen Landrechtes, die Anordnung und Erstreckung der Tagsatzungen, die Mittheilung oder Abforderung der Proceßschriften und anderer Eingaben oder Aeußerungen, die Fristen, die Betreibung der anhängigen Geschäfte, die Ueberreichung der Acten an

1840. Mai.

höhere Behörden, die Legung der Neuerungen oder die Recognoscirung der Urkunden betreffen; an das Gericht eingegangene Schreiben, Noten, Decrete, Berichte und andere Gerichtsacten, welche sich auf solche Angelegenheiten beziehen.

b) Von den Theilnehmenden nicht erhobene geschlossene Proceßacten, jedoch mit Ausnahme der unter den Beilagen der Schriften befindlichen Original-Urkunden der Parteien und nur nach Ausfertigung eines Edictes, wodurch die streitenden Theile zur Erhebung der Proceßacten mit Bestimmung der Frist von Einem Jahre namentlich aufgefordert worden sind, und nach Ablauf dieser Frist.

c) Alle im Executions-Verfahren, oder über eine Wiedereinsetzung oder Rechtfertigung des Ausbleibens, über Verbots-, Arrests- oder Sequestrationsgesuche verhandelten Acten; jedoch mit Ausnahme der gerichtlichen Schätzungen unbeweglicher Güter, der Original-Urkunden der Parteien, dann der Bescheide und Urtheile, wodurch Rechtsstreitigkeiten entschieden worden sind, und der dazu gehörigen Protokolle und Entscheidungsgründe.

d) Testaments-Erbsteuer-Mortuars-Ausweisungen und andere Abhandlungs-Acten, jedoch mit Ausnahme der Sperr-Relationen, Erbserklärungen, Verzichtleistungen auf Erbschaften oder Vermächtnisse, der Inventarien, Vermögens-Bekenntnisse, Theil-Libelle, Final-Substitutions- und Fideicommiß-Ausweisungen, der Concepte des Abhandlungs-Bescheides und der Einantwortungs-Verordnung und aller Referate, welche nicht zu den sub lit. a) bezeichneten gehören; der Original-Urkunden der Parteien und der Quittungen, der zur Bescheinigung des Erbrechtes dienlichen Gesuche und Acten und anderer Actenstücke, deren längere Verwahrung aus besonderen Gründen nothwendig scheint.

e) Vormundschafts- und Curatels-Rechnungen sammt Beilagen, jedoch mit Ausnahme der unter Letzteren befindlichen Original-Urkunden der Parteien, und nur, wenn die Theilnehmenden zur Erhebung dieser Acten durch Edict mit Bestimmung der Frist von Einem Jahre aufgefordert worden sind, und auch diese Frist verstrichen ist.

f) Andere Vormundschafts- und Curatels-Acten, mit Ausnahme der Original-Urkunden der Parteien, der Referate, welche nicht zu den sub lit. a) bezeichneten gehören, der Concepte zu Bescheiden, wodurch eine Curatel verhängt oder aufgehoben, eine Nachsicht des Alters bewilliget, ein Eheconsens oder eine andere wichtige obervormundschaftliche Bewilligung ertheilt wird, und anderer Actenstücke, deren längere Verwahrung aus besonderen Gründen nothwendig scheint.

g) Protokolle über Wucher-Untersuchungen und über Untersuchungen gegen Cridatare sammt dazu gehörigen Acten, mit Ausnahme der Original-Urkunden der Parteien und des Referates über den Erfolg der Untersuchung.

h) Ueber Amortisirung der Urkunden verhandelte Acten, mit Ausnahme der Concepte, welche den endlichen Beschluß über die Amortisirung enthalten.

i) Concepte der in die Landtafel eingetragenen Bescheide.

k) Alle Acten, welche die Zustellung gerichtlicher Verfügungen oder die Eintreibung der Taxen, der Stämpelgebühren oder des Postporto betreffen.

1840. Mai.

Die dreißigjährige Frist, nach deren Verstreichung die Acten zu vertilgen sind, fängt bei Erbschafts-Abhandlungen nach der Einantwortung, bei Vormundschaften und Curatelen nach Beendigung derselben, bei Untersuchungen nach der endlichen Erledigung derselben, in den übrigen Fällen mit dem Tage zu laufen an, an dem die Acten in die Registratur gekommen sind.

§. 3.

Die Ausscheidung der Acten, welche nach diesen Vorschriften zu vertilgen sind, muß in jeder Registraturs-Abtheilung von dem Beamten, dem sie zugewiesen ist, besorgt werden. Sie geschieht unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung einer eigenen aus zwei Landräthen, die das Präsidium zu ernennen hat, und dem Registraturs-Director bestehenden Commission. Diese hat den einzelnen Registraturs-Beamten über die Ausscheidung der Acten Unterricht zu ertheilen, zu ihrer Belehrung bei dem Anfange der Arbeit die Absonderung der in einigen Fascikeln befindlichen Acten in diejenigen, welche aufbewahrt und diejenigen, welche vernichtet werden sollen, selbst mit ihnen vorzunehmen und sorgfältig darüber zu wachen, daß die gegenwärtige Verordnung genau beobachtet und die Ausscheidung der unnützen Acten soviel möglich beschleuniget werde.

§. 4.

Sind über die Frage, ob ein Actenstück vernichtet, oder aufbewahrt werden soll, nicht alle Stimmen der Commission einig, so ist die Entscheidung des niederösterreichischen Landrechtes einzuholen.

§. 5.

Die zur Vernichtung bestimmten Acten sind unter der Bedingung, daß sie in Gegenwart eines Landrechtsbeamten eingestampft werden müssen, zu verkaufen und die dafür eingegangenen Gelder in das Taxamt zu erlegen.

§. 6.

Wenn die Ausscheidung und Vernichtung der unnützen Acten vollendet ist, hat die im §. 3 erwähnte Commission darüber an das niederösterreichische Landrecht Bericht zu erstatten.

§. 7.

Dem Präsidium des niederösterreichischen Landrechtes bleibt die Ober-Aufsicht über die Ausscheidung der Acten, die allenfalls nöthige nähere Bestimmung der darüber ertheilten Amtsvorschriften, die Wahl der Beamten und die gesetzmäßige Verfügung über die für die Registratur allenfalls erforderliche Aushilfe vorbehalten.

434.

Hofdecret vom 12. Mai 1840, an das böhmische Appellationsgericht; zufolge Allerhöchster Entschließung vom 3. Mai 1840 über einen Vortrag der obersten Justizstelle.

den 12ten.

Seine Majestät haben mittelst der Allerhöchsten Entschließung vom 2. Mai 1840 zu bewilligen geruht, daß im Königgrätzer Kreise zwei Advocaten mehr

1840. Mai. als bisher bestellt werden, wovon dem einen der Wohnort in Königgrätz und dem anderen in Kostelletz am Adlerflusse anzuweisen ist. Jedoch dürfen zu diesen durch die Prager Zeitungsblätter mit Ausschreibung eines Concurses kundzumachenden zwei Stellen nur solche Individuen gewählt werden, welche schon dermal zur Parteivertretung in Böhmen befugt sind, und sich sowohl hierüber, als auch über die vollkommene Kenntniß der böhmischen Sprache und über ihre untadelhafte Moralität ausweisen, damit dadurch die Zahl der dortlandes bestehenden Advocaten im Ganzen nicht vermehrt werde.

435.

den 12ten. **Hofdecret vom 12. Mai 1840,** an das böhmische Appellationsgericht; zufolge Allerhöchster Entschließung vom 2. Mai 1840 über einen Vortrag der obersten Justizstelle.

Seine Majestät haben mittelst der Allerhöchsten Entschließung vom 2. Mai 1840 die Bestellung eines neuen Advocaten in Reichenberg unter den hinsichtlich der Wahl der für den Königgrätzer Kreis bewilligten zwei neuen Advocaten angeordneten Modalitäten zu bewilligen geruht.

436.

den 12ten. **Hofdecret vom 12. Mai 1840,** an das böhmische Appellationsgericht; zufolge Allerhöchster Entschließung vom 2. Mai 1840 über einen Vortrag der obersten Justizstelle.

Seine Majestät haben über den wegen der definitiven Regulirung des Advocatenwesens in Böhmen erstatteten allerunterthänigsten Vortrag mittelst der Allerhöchsten Entschließung vom 2. Mai 1840 anzuordnen geruht, daß dieselbe vor der Hand auf sich zu beruhen habe.

Unter Einem haben Seine Majestät die Anstellung eines Advocaten im Prachimer Kreise mit dem zu bewilligen geruht, daß sich hiebei genau nach den bestehenden Vorschriften zu benehmen seyn werde.

Hievon wird das Appellationsgericht mit dem Auftrage in die Kenntniß gesetzt, den Wohnort für diesen Advocaten nach vorläufiger Vernehmung des Prachimer Kreisamtes zu bestimmen.

437.

den 15ten. **Hofkanzlei-Decret vom 15. Mai 1840,** an das steiermärkische Gubernium.

Die Hofkanzlei hat nach genommener Rücksprache mit der k. k. Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen aus Anlaß eines speciellen Falles Folgendes zu entschließen befunden: Die Frage, ob die Entwendung von Versatzzetteln als Diebstahl anzusehen sei, läßt sich durch Aufstellung einer allgemeinen Regel

nicht beantworten. Wird ein Versatzzettel oder etwas Aehnliches entwendet, um ein fremdes Eigenthum dadurch in seinen Besitz zu erlangen und sich zuzueignen, so kann eine solche Handlung allerdings als Diebstahl, wenn die Absicht erreicht worden ist, oder als Versuch, wenn sie nicht erreicht wurde, betrachtet werden, in soferne der entwendete Zettel von der Art ist, daß die Sache dem Ueberbringer desselben ausgefolgt werden muß. Nach Umständen kann schon die Entwendung eines solchen Zettels als Diebstahl angesehen werden, obgleich die Sache mittelst desselben noch nicht in Empfang genommen, und selbst deren Erhebung noch nicht versucht worden ist.

1840. Mai.

Hat Jemand aber einen solchen Zettel auf andere, allenfalls auch erlaubte Art, oder zufällig in Besitz erhalten, und wird davon unrechtmäßiger Gebrauch gemacht, so kann dieselbe nach Verschiedenheit der Umstände, sich zum Betruge oder zur Veruntreuung eignen.

Da nun hiernach die Fälle nach ihrer individuellen Beschaffenheit jedesmal sehr verschiedenartig seyn können, so läßt sich auch im Allgemeinen kein bestimmtes Regulativ darüber geben, ob die Entwendung von Versatzzetteln überhaupt ein Diebstahl, ein Betrug oder eine Veruntreuung, und nach Maß des I. oder II. Theiles des Strafgesetzbuches zu behandeln sei, sondern es muß jedesmal der Beurtheilung des Richters überlassen werden, in welche Kategorie die obigen Straffälle und die hiernach entfallende Behandlung eines derlei Falles sich einstellen.

438.

Hofkammer-Decret vom 16. Mai 1840, an sämmtliche Cameral-Gefällen-Verwaltungen; mit Hofkammer-Decret vom 26. October 1840 mitgetheilt den Länderstellen von Oesterreich unter und ob der Enns, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien, Tirol und Dalmatien.

den 16ten.

Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage findet man derselben Folgendes zu errinnern:

Alimentationen sind mit denjenigen Terminen auszuzahlen und einzustellen, welche für die Auszahlung und Einstellung der Bezüge, deren Stelle sie vertreten, vorgeschrieben sind.

Wenn daher eine Alimentation als Theilbetrag einer Besoldung erscheint, so gelten für deren Auszahlung und Einstellung diejenigen Termine, von welchen die Besoldung vor der Suspendirung des Beamten auszuzahlen war.

Ist die Alimentation der Theilbetrag eines Ruhegenusses, so hat deren Auszahlung und Einstellung nach den in dieser Beziehung für Ruhegenüsse bestehenden Vorschriften zu geschehen.

439.

Hofkanzlei-Decret vom 21. Mai 1840, an sämmtliche Länderstellen.

den 21ten.

Es gibt bekanntlich viele gräfliche Familien, denen in der Primogenitur der Fürstenstand zustehet. Insbesondere sind auch durch die im Jahre 1814 statt-

1840. Mai. gefundene Erwerbung mehrerer Provinzen der österreichischen Adelshierarchie viele Familien zugewachsen, denen der höhere Adelsgrad nur in der Primogenitur zukömmt.

Für die politische Verwaltung, welche über unbefugte Adelsprävalirungen zu wachen und sie zu hindern berufen ist, erscheint es wichtig, eine Evidenz über alle Aenderungen zu erhalten, die in adeligen Familien mit denjenigen Personen sich ergeben, welche vermöge ihres genealogischen Verhältnisses den nur der Primogenitur zukommenden höheren Adelsgrad oder besonderen Titel führen.

Um diese Evidenz herzustellen, welche nur mittelst der einschlägigen Verlassenschafts-Abhandlungs-Behörden erzielt werden könnte, wird die Landesstelle angewiesen, sich an das k. k. Appellationsgericht mit dem Belangen zu wenden, die erwähnten Verlassenschafts-Abhandlungs-Instanzen anzuweisen, daß sie von jedem einzelnen Falle, in welchem die bei einer adeligen Familie bloß allein der Primogenitur zustehende höhere Adelsstufe oder ein besonderer Titel an eine neue Person übergeht, der k. k. Landesstelle die Mittheilung zu machen.

440.

den 22ten. **Hofkanzlei-Decret vom 22. Mai 1840**, an das steiermärkische Gubernium; dem innerösterreichisch-küstenländischen Appellationsgerichte mitgetheilt durch Hofdecret vom 2. Juni 1840.

Die k. k. oberste Justizstelle hat sich mit der hierortigen Ansicht vereinigt, daß die Eintreibung von Urbarialgaben-Rückständen in Steiermark nur im Wege der politischen Execution zu geschehen habe, und ein gerichtliches Einschreiten hiebei unzulässig sei.

441.

den 22ten. **Staatsvertrag zwischen Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich und Seiner Majestät dem Könige von Sardinien, zur Sicherstellung der Eigenthumsrechte hinsichtlich der in Ihren beiderseitigen Staaten erscheinenden literarischen und artistischen Werke, abgeschlossen zu Wien den 22. Mai 1840**, mitgetheilt sämmtlichen Appellationsgerichten durch Hofdecret vom 14. Juli 1840.

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich ꝛc. und Seine Majestät der König von Sardinien ꝛc. von dem gleichen Wunsche beseelt, Wissenschaften und Künste zu begünstigen und zu beschützen, wie nicht minder zu nützlichen Unternehmungen aufzumuntern, haben im wechselseitigen Einverständnisse beschlossen, Schriftstellern und Künstlern für ihre Lebenszeit das Eigenthumsrecht auf ihre in den beidenseitigen Staaten veröffentlichten Werke zu sichern und die Zeit festzustellen, während welcher deren Erben desselben Schutzes genießen sollen,

indem zu diesem Zwecke die Mittel bestimmt würden, durch welche dem Nachdrucke und sonstigen mechanischen Nachbildungen am wirksamsten zu begegnen wäre.

Dem gemäß haben Ihre Majestäten zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich Seine Durchlaucht den Fürsten Clemens Wenzel Lothar von Metternich-Winneburg, Herzog von Portella, Grafen von Königswarth, Grand von Spanien erster Classe, Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des königlich-ungarischen St. Stephan-Ordens und des Civil-Verdienstzeichens, Ritter des hohen Ordens der heiligen Verkündigung &c., Kämmerer, wirklichen geheimen Rath Seiner k. k. Apostolischen Majestät, Allerhöchstihren Staats- und Conferenz-Minister, dann Haus-, Hof- und Staatskanzler &c., und

Seine Majestät der König von Sardinien den Herrn Don Victor Amadeus Balbo-Bertone, Grafen von Sambuy, Ritter-Großkreuz des Ordens der heiligen Mauritius und Lazarus und des kaiserlich-österreichischen Leopold-Ordens, General-Major in den königlichen Armeen und Höchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner k. k. Apostolischen Majestät &c., welche nach Mittheilung Ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Die Werke oder Produkte des menschlichen Geistes oder der Kunst, die in einem der contrahirenden Staaten veröffentlicht werden, bilden ein Eigenthum, welches den Verfassern oder Urhebern derselben zusteht, um es durch ihre ganze Lebenszeit zu genießen oder darüber zu verfügen. Nur sie selbst, oder ihre Rechtsnachfolger, haben das Recht, die Veröffentlichung jener Werke zu gestatten.

Artikel 2.

Die Werke der dramatischen Kunst sind gleichfalls ein Eigenthum ihrer Verfasser, und daher in Rücksicht ihrer Veröffentlichung und Vervielfältigung durch den Druck in den Bestimmungen des Artikels 1 begriffen. Dramatische Werke dürfen ohne die Zustimmung ihrer Verfasser oder deren Rechtsnachfolger nicht aufgeführt werden, unbeschadet übrigens der für die öffentlichen Vorstellungen theatralischer Werke in den respectiven Staaten geltenden oder noch zu erlassenden Normen.

Artikel 3.

Die in einem der contrahirenden Staaten verfaßten Uebersetzungen von Manuscripten oder Werken, welche in einer fremden Sprache außerhalb des Gebietes der gedachten Staaten erschienen sind, werden gleichfalls als Original-Produkte betrachtet, auf welche der Artikel 1 seine Anwendung findet. Eben so sind in diesem Artikel 1 die in einem der contrahirenden Staaten verfaßten Uebersetzungen von Werken, die in dem anderen erschienen sind, begriffen. Ausgenommen ist jedoch der Fall, wenn der Verfasser, Unterthan eines der contrahirenden Staaten, in dem von ihm veröffentlichten Werke selbst ankündiget, in einem dieser Staaten eine Uebersetzung erscheinen lassen zu wollen, und er dieses Vorhaben in dem Zeitraume von sechs Monaten wirklich aus-

1840. Mai. führt, wo ihm dann auch für diese Uebersetzung sein Eigenthumsrecht vorbehalten bleiben soll.

Artikel 4.

Ungeachtet der im Artikel 1 vorkommenden Bestimmungen sollen in Journalen und periodischen Schriften die Artikel anderer Journale oder periodischer Schriften ohne Anstand nachgedruckt werden dürfen, sobald diese Artikel nicht drei Druckbogen ihrer ersten Veröffentlichung überschreiten, und deren Quelle angegeben wird.

Artikel 5.

Bei anonymen und pseudonymen Werken werden deren Herausgeber in so lange als die Verfasser angesehen, als nicht diese selbst, oder ihre Rechtsnachfolger ihr eigenes Recht dargethan haben.

Artikel 6.

Jede Nachbildung (Nachdruck) von Werken, Kunst-Produkten, dann musikalischen und theatralischen Compositionen, wie sie in den Artikeln 1, 2 und 3 erwähnt werden, ist in den beiden contrahirenden Staaten untersagt.

Artikel 7.

Die Nachbildung (der Nachdruck) ist die Handlung, durch welche ein Werk, es sei im Ganzen oder in seinen einzelnen Theilen, durch mechanische Mittel ohne Zustimmung des Verfassers oder der Rechtsnachfolger desselben neuerdings hervorgebracht wird.

Artikel 8.

Es ist im Sinne des vorigen Artikels nicht allein dann ein Nachdruck vorhanden, wenn zwischen dem Original-Werke und dessen Nachbildung eine vollkommene Aehnlichkeit sich darstellt, sondern wenn unter dem nämlichen Titel, oder auch unter einem verschiedenen, der gleiche Gegenstand in derselben Ideenfolge und mit der nämlichen Eintheilung der Materie verhandelt wird.

Das spätere Werk ist in diesem Falle als ein Nachdruck anzusehen, wenn es auch bedeutend vermehrt oder vermindert worden wäre.

Artikel 9.

Versetzungen für verschiedene Instrumente, Auszüge und andere Bearbeitungen musikalischer Compositionen, wenn sie für sich als selbstständige Erzeugnisse des menschlichen Geistes angesehen werden können, sollen nicht als Nachdruck behandelt werden.

Artikel 10.

Rücksichtlich des Nachdruckes ist jeder Artikel eines encyklopädischen oder periodischen Werkes, welcher die Zahl von drei Druckbogen überschreitet, als ein für sich bestehendes Werk zu betrachten.

Artikel 11.

Der Verfasser eines literarischen oder wissenschaftlichen Werkes ist befugt, die Usurpirung des von ihm gewählten Titels zu verhindern, wenn dieselbe

das Publikum über die scheinbare Identität des Werkes in Irrthum führen könnte; in einem solchen Falle jedoch ist kein Nachdruck vorhanden, und der Verfasser hat nur das Recht auf einen dem erlittenen Schaden angemessenen Ersatz.

Demungeachtet begründet die Wahl eines allgemeinen Titels, als: Dictionär, Wörterbuch, Abhandlung, Commentar, und die Eintheilung eines Werkes nach alphabetischer Ordnung, für den Verfasser kein Recht zu verhindern, daß auch ein Anderer denselben Gegenstand unter demselben Titel und nach derselben Eintheilung behandle.

Artikel 12.

Kupferstiche, Lithographien, Medaillen, dann plastische Werke und Formen erfreuen sich des im 1. Artikel den Kunstwerken überhaupt eingeräumten Privilegiums. Die Nachbildung dieser Gegenstände ist sonach untersagt; in diesem Falle hat jedoch eine Nachbildung nur dann Statt, wenn die Vervielfältigung mit denselben mechanischen Mitteln, wie selbe bei dem Originalwerke angewendet worden, und mit Beibehaltung desselben Größen-Maßstabes geschieht.

Gemälde, Bildhauer-Arbeiten, Zeichnungen, sind gleichfalls in den Bestimmungen des Artikels 1 begriffen. Jedoch sollen Copien, welche hiervon mit freier Hand ohne Verheimlichung und ohne Einsprache von Seite des Eigenthümers des Kunstwerkes, genommen werden, keine verbotene Nachbildung begründen, außer, der Copist hätte mit böser Absicht gesucht, das Publikum hinsichtlich der Identität der Copie mit dem Urbilde irre zu leiten.

Artikel 13.

Die Verfertiger von Zeichnungen, Gemälden, Bildhauer- und anderen Kunstwerken oder deren Rechtsvertreter können, ohne ihr Eigenthumsrecht auf diese Werke zu verlieren, das ihnen ausschließend zustehende Recht der Vervielfältigung derselben durch den Stich, den Guß oder sonst ein mechanisches Mittel an Andere abtreten, unbeschadet jedoch der Bestimmungen des vorstehenden Artikels. Wenn sie aber das Original veräußern, so geht dieses Recht auf den neuen Erwerber über, der es durch die ganze Zeit, als der Künstler oder dessen Erben hätten davon Gebrauch machen können, zu genießen hat, ausgenommen, es wäre das Gegentheil ausdrücklich verabredet worden.

Artikel 14.

Die gegenwärtige Convention soll in den respectiven Staaten die freie Reproduction jener Werke nicht hindern, welche daselbst noch vor dem Zeitpuncte, als dieselbe in Kraft getreten ist, veröffentlicht wurden; nur muß besagte Reproduction bereits ihren Anfang genommen und die gesetzliche Genehmigung erhalten haben.

Wäre aber von einem Werke ein Theil vor der Rechtsgiltigkeit dieser Convention erschienen und ein Theil erst später, so soll die Nachbildung dieses letzteren Theiles nur mit Zustimmung des Verfassers oder dessen Rechtsnachfolger Statt finden dürfen, jedoch diese gehalten seyn, an die Theilnehmer die Fortsetzung des Werkes zu verkaufen, ohne sie zum Nachkaufe jener Bände verhalten zu können, in deren Besitz sie sich bereits befinden.

1840.
Mai.

Artikel 15.

Jene, zu deren Nachtheil ein Nachdruck Statt gefunden, haben ein Recht auf Ersatz des dadurch erlittenen Schadens.

Artikel 16.

Außer der von den Gesetzen der contrahirenden Staaten gegen den Nachdruck ausgesprochenen Strafen soll die Beschlagnahme und die Zerstörung der Exemplare oder nachgebildeten Gegenstände, und so auch der Formen, Stämpeln, Platten, Steine und anderen Gegenstände verhängt werden, welche zur Ausführung des Nachdruckes gedient haben. Jedenfalls kann der Beschädigte die Ueberlassung dieser Gegenstände, ganz oder zum Theile, auf Abschlag seiner Ersatzforderung begehren.

Artikel 17.

Der Verkauf nachgebildeter Werke ist in beiden Staaten, unter den im vorigen Artikel angedrohten Folgen, durchaus untersagt, welches auch in den Fällen zu gelten hat, wo die Nachbildung im Auslande bewerkstelliget worden seyn sollte.

Artikel 18.

Das Recht der Verfasser und ihrer Rechtsnehmer geht auf ihre gesetzlichen oder letztwilligen Erben in Gemäßheit der in den respectiven Staaten bestehenden Gesetze über. Dieses Recht kann jedoch nie im Wege der Erbschaft an den Fiscus gelangen, und soll in den contrahirenden Staaten durch dreißig Jahre nach dem Tode des Verfassers anerkannt und beschützt werden.

Artikel 19.

Für Werke, die nach dem Tode des Verfassers erscheinen, wird diese Frist auf vierzig Jahre, von dem Tage ihres Erscheinens angefangen, ausgedehnt.

Artikel 20.

Für Werke, die von gelehrten Instituten oder literarischen Vereinen herausgegeben werden, wird jene Frist auf fünfzig Jahre erweitert.

Artikel 21.

Bei Werken von mehreren Bänden und solchen, die in einzelnen Lieferungen herausgegeben werden, sollen die oberwähnten drei Termine für das ganze Werk erst von dem Erscheinen des letzten Bandes oder der letzten Lieferung an gerechnet werden, jedoch unter der Bedingung, daß zwischen den einzelnen Veröffentlichungen nicht mehr als drei Jahre verstreichen.

Bei Sammlungen von mehreren einzelnen Werken oder Memoiren sollen die obgedachten Termine nur von der Herausgabe jedes einzelnen Bandes an gerechnet werden, unbeschadet jedoch dessen, was im ersten Absatze des gegenwärtigen Artikels für den Fall angeordnet wurde, als das Werk oder das Memoire, welches einen Theil der ganzen Sammlung ausmacht, selbst in mehrere einzelne Bände zerfiele.

Artikel 22.

Für Werke, deren Herausgabe von dem Verfasser begonnen und von dessen Erben beendet wird, soll die Frist von vierzig Jahren gelten, wie bei ganz posthumen Werken.

Artikel 23.

Wenn der Verfasser vor Ablauf des Zeitraumes, für welchen er allenfalls seine Rechte abgetreten haben sollte, stürbe, so gebührt seinen Erben, nach Verlauf dieser Zeitfrist, der Genuß ihrer Rechte noch für die ganze ihnen in Folge der vorgehenden Artikel eingeräumte Zeit.

Artikel 24.

Nach Ablauf der in den Artikeln 18, 19, 20, 21 und 22 bestimmten Termine werden die Erzeugnisse der Wissenschaft und der Kunst ein Gemeingut des Publikums.

Die von den contrahirenden Regierungen selbst veröffentlichten Actenstücke, und die von denselben unmittelbar oder auf deren Befehl herausgegebenen Werke, wenn dieser Umstand aus dem Werke selbst ersichtlich ist, sollen auch in der Folge nach den in den respectiven Staaten dießfalls geltenden Bestimmungen behandelt werden.

Artikel 25.

Um die Ausführung der gegenwärtigen Convention zu fördern, werden sich die contrahirenden Regierungen wechselseitig die Gesetze und Verordnungen mittheilen, welche sie in den Fall kommen dürften, hinsichtlich des literarischen und artistischen Eigenthumes zu erlassen. Sie werden sich ferner die von der einen oder der anderen Seite getroffenen Verfügungen mittheilen, um die Originalität einer Ausgabe oder die Zeit-Priorität eines Kunstwerkes zu bestimmen.

Artikel 26.

Die Verfügungen gegenwärtiger Convention sollen die Ausübung der in den contrahirenden Staaten bestehenden Censur und sonstiger Verbotsbefugnisse durchaus in nichts beirren, welche, unabhängig von den vorliegenden Stipulationen, nach den in den respectiven Ländern giltigen oder noch zu erlassenden Vorschriften fortan bestehen sollen.

Artikel 27.

Die beiden contrahirenden Staaten werden die übrigen Regierungen Italiens und jene des Cantons Tessin einladen, der gegenwärtigen Convention beizutreten. Diese, durch das alleinige Factum der von ihnen geäußerten Zustimmung sollen als mitcontrahirende Theile angesehen werden.

Artikel 28.

Die gegenwärtige Uebereinkunft hat, von dem Zeitpuncte der Auswechslung der Ratificationen angefangen, durch vier Jahre und noch durch sechs darauf folgende Monate in Kraft zu bestehen, sobald einer der contrahirenden Theile nach Ablauf der vier Jahre die Absicht erklären sollte, die Wirkung be-

1840. Mai.

sagter Convention aufheben oder aber zu deren Erneuerung mit Anwendung jener Verbesserungen schreiten zu wollen, welche unterdessen die Erfahrung an die Hand gegeben haben wird. Jeder der beiden contrahirenden Theile behält sich das Recht vor, dem anderen eine solche Erklärung zu machen, und wird hiermit zwischen ihnen ausdrücklich festgesetzt, daß nach Ablauf von sechs Monaten, nach Abgabe der eben erwähnten Erklärung des einen Contrahenten an den Anderen, die gegenwärtige Convention und alle darin enthaltenen Stipulationen ihre Wirkung verlieren sollen.

Artikel 29.

Gegenwärtige Convention soll von Ihren Majestäten ratificirt und die Auswechslung der Ratificationen innerhalb vier Wochen, oder wo möglich noch früher, bewerkstelliget werden.

Urkund dessen die beiderseitigen Bevollmächtigten selbe unterzeichnet und ihre Insiegel beigedrückt haben.

So geschehen zu Wien den 22. Mai 1840.

Metternich. (L. S.) De Sambuy. (L. S.)

442.

den 24ten. **Hofkammer-Präsidial-Decret vom 24. Mai 1840,** an sämmtliche Länderstellen und Cameralbehörden.

In dem Patente vom 27. Jänner 1840, Nr. 404 der J. G. S., haben Seine k. k. Majestät zu erklären geruht, daß die Gesetze und Vorschriften, welche durch das neue Stämpel- und Taxgesetz außer Kraft gesetzt, oder in ihrer Wirksamkeit eingeschränkt werden, durch besondere Circularien werden bekannt gemacht werden.

Dieser Allerhöchsten Zusicherung gemäß, werden nachstehende Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1. Dürfen künftig bei den landesfürstlichen Civil-Gerichten außer den Taxen für die Verwahrung gerichtlich hinterlegter Güter, keine anderen Taxen, sondern nur die in dem neuen Stämpel- und Taxgesetze festgesetzten Gebühren eingehoben werden. Da hingegen bei den Patrimonial- (gutsherrlichen) und den Communal- (städtischen und Markt-) Gerichten, die bisher bestandenen Taxvorschriften fortan in Anwendung bleiben, und daher diese beiden Classen von Gerichtsbehörden mit den landesfürstlichen Civilgerichten keine gleiche Behandlung in Absicht auf die, für Rechnung der Staats-Finanzen mittelst des Stämpels einzuhebenden Gebühren zulassen, so wurden mit Rücksicht auf diesen Umstand für die, in die eine und die andere Classe gehörigen Gerichte eigene Stämpelgebühren angeordnet, und die darüber zu beobachtenden Vorschriften in dem Gesetze selbst von einander geschieden.

2. Hinsichtlich der Militärgerichte haben Seine k. k. Majestät insbesondere zu befehlen geruht:

a) daß bei dem k. k. Hofkriegsrathe als oberstem Militär-Gerichtshofe, bei dem k. k. allgemeinen Militär-Appellationsgerichte und bei den Judiciis deleg. milit. mixt. in den Provinzen, in welchen das neue Stämpel- und

Taxgesetz verbindlich ist, die in diesem Gesetze für die landesfürstlichen Civilgerichte ertheilten Vorschriften über den Papierstämpel in Anwendung gebracht werden, und somit auch bei diesen Gerichtsbehörden, außer den Taxen für die Verwahrung gerichtlich hinterlegter Güter, keine anderen Taxen, sondern nur die in dem neuen Stämpel- und Taxgesetze festgesetzten Stämpelgebühren eingehoben werden dürfen;

1840. Mai.

b) daß, wie es in dem Gesetze selbst angeordnet ist, der Militärstand und die zum Militärkörper gehörigen Personen in ihren der Gerichtsbarkeit der Auditoriate bei den Garden, Corps und Regimentern zugewiesenen Rechtsstreitigkeiten, wie bisher vom Gebrauche des Stämpels befreit bleiben, und

c) daß in den, bei den Auditoriaten der deutschen Garden, dann jener Corps und Regimenter, welche in den Ländern, wo das neue Stämpel- und Taxgesetz verbindlich ist, ihren Werbbezirk und ihre Standquartiere haben, zur Verhandlung kommenden Angelegenheiten, und zwar in Streitsachen die Civilpersonen, sie mögen als Kläger oder als Geklagte erscheinen, in Geschäften des adeligen Richteramtes aber sowohl die Civil-, als die Militärpersonen, nach den für die Patrimonial- und Communalgerichte in Absicht auf den Papierstämpel gegebenen Vorschriften behandelt werden sollen.

3. In Bezug auf die Depositengebühren haben Seine Majestät anzuordnen geruht, daß bei allen Civil- und Militärgerichten die Taxe für die Verwahrung gerichtlich hinterlegter Güter nach den bisher in Anwendung gewesenen Vorschriften auch ferner eingehoben werden soll.

4. Die in dem Patente vom 5. October 1802 (J. G. S. Nr. 577) enthaltenen Vorschriften über den Papierstämpel und über den Stämpel für Wechselbriefe, Wechselproteste und Handlungsbücher; die durch Patent vom 1. April 1812 (J. G. S. Nr. 983) kundgemachte allgemeine Landtafel-Taxordnung; das Erbsteuer-Patent vom 15. October 1810 (J. G. S. Nr. 914); das Hofdecret vom 5. October 1787 (J. G. S. Nr. 728), die Einführung des Mortuars bei den Landrechten, bei welchen es früher nicht bezogen wurde, betreffend; das Hofdecret vom 21. Juli 1788 (J. G. S. Nr. 859), wodurch auch bei dem niederösterreichischen Landrechte die Abnahme des Mortuars angeordnet wurde; das Hofdecret vom 15. Juli 1803 (J. G. S. Nr. 617), in so weit dadurch der Bezug der Sterbetaxe (Mortuar) bei den judiciis deleg. milit. mixt. bekannt gemacht wurde; der dritte Abschnitt des Patentes vom 31. März 1832 in Betreff der Taxen für ausschließende Privilegien und die in der niederösterreichischen Regierungs-Verordnung vom 3. December 1828, Nr. 67.011, über die Ausfertigungs- und die Stämpelgebühr für die Wanderbücher enthaltenen Bestimmungen, sind, sammt den auf diese Gesetze Bezug nehmenden nachträglichen Vorschriften und Verordnungen durch das neue Stämpel- und Taxgesetz ganz außer Kraft gesetzt.

5. Dagegen haben Seine k. k. Majestät in der Erwägung, daß die in der Gerichts-Verfassung bestehende Verschiedenheit die Einführung eines durchaus gleichförmigen Stämpel- und Taxgesetzes nicht gestattet, und daß in einigen Gesetzen Bestimmungen über Gegenstände enthalten sind, welche entweder wegen der Eigenthümlichkeit der dabei eintretenden Verhältnisse, oder wegen ihres Zusammenhanges mit anderen Abgabenzweigen den allgemeinen Stämpel- und Taxvorschriften nicht unterzogen werden können, zu befehlen geruht,

1840. Mai.

daß folgende Gesetze sammt den darauf Bezug nehmenden Verordnungen künftig nur noch bei den unten genannten Behörden und rücksichtlich in der unten bezeichneten Ausdehnung wie bisher fortan in Kraft bleiben sollen:

a) Die in dem Tractate de jur. incorp. tit. IV. §§. 5 und 26 hinsichtlich der grundherrlichen Mortuars- und Grundbuchstaxen enthaltenen Bestimmungen, dann die allgemeine Taxordnung in Streitsachen vom 1. November 1781 (J. G. S. Nr. 28) und jene in Geschäften des adeligen Richteramtes vom 13. September 1787 (J. G. S. Nr. 717) bei den Patrimonial- und Communal-Gerichten im Lande Oesterreich unter der Enns; und in sofern die erwähnten Taxordnungen Bestimmungen über die Taxe für die Verwahrung gerichtlich hinterlegter Güter enthalten, auch bei den landesfürstlichen Civilgerichten;

b) die durch Hofdecret vom 19. Jänner 1811 (J. G. S. Nr. 923) kundgemachte allgemeine Taxordnung in Streitsachen und in Geschäften des adeligen Richteramtes für die k. k. Militärgerichte, bei den Auditoriaten, den Garden, Corps und Regimentern; und, in sofern diese Taxordnung Bestimmungen über die Taxe für die Verwahrung gerichtlich hinterlegter Güter enthält, auch bei den übrigen Militärgerichten;

c) die Hof-Taxordnung vom 11. Juli 1785 und die Landes-Taxordnung vom 3. April 1786, in so weit als sie Vorschriften über die, für den Militärstand und die zum Militärkörper gehörigen Personen ausschließend vorgeschriebenen Taxen, über die Lehentaxen, über die Taxen für Seepatente und Seepässe, endlich über jene Taxen enthalten, welchen die Israeliten als solche unterworfen sind.

443.

den 25ten. **Hofdecret vom 25. Mai 1840,** an das niederösterreichische Appellationsgericht.

Dem Criminalsenate des Wiener Magistrates bleibt unbenommen, von den königlich-baierischen Behörden künftig wegen der auf ihr Ersuchen vorgenommenen Gerichtshandlungen die Vergütung angemessener Commissionskosten zu fordern.

444.

den 26ten. **Hofdecret vom 26. Mai 1840,** an sämmtliche Appellationsgerichte.

Gemäß Note der k. k. geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzlei vom 10. Mai 1840 wird die mit Hofdecret vom 27. März 1838 *) verfügte Einhaltung mit der Ausfolgung jener Erbschaften, deren Anfall vor dem 20. Mai 1837 zu Gunsten belgischer Erben Statt gefunden hat, wieder aufgehoben, und die

*) Hofdecret vom 27. März 1838, an sämmtliche Appellationsgerichte. Auf Veranlassung einer Note der geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzlei.

Die Verlassenschaftsabhandlungs-Behörden haben mit der Ausfolgung jener Erbschaften, deren Anfall vor dem 20. Mai 1837 zu Gunsten belgischer Erben Statt gefunden hat, in sofern sie nicht bereits vollzogen ist, bis auf weitere Verfügung zeitweilig inne zu halten, und als Grund der Sistirung die Schwierigkeiten, welche österreichische Erben in Belgien erfahren, anzugeben.

Einantwortung dieser Erbschaften gestattet, wovon das Appellationsgericht zum eigenen Benehmen und zur weiteren Kundmachung an alle ihm untergeordnete Verlassenschafts-Abhandlungsbehörden in Kenntniß gesetzt wird.

1840. Mai.

445.

Hofkammer-Decret vom 29. Mai 1840, an das galizische Gubernium; dem dortigen Appellationsgerichte bekannt gemacht durch Hofdecret vom 9. Juni 1840, und durch Hofkammer-Decret vom 17. Juli 1840 sämmtlichen Cameral-Gefällen-Verwaltungen.

den 29ten.

Ueber die von dem k. k. Gubernium an die k. k. vereinigte Hofkanzlei unterm 20. März 1840 vorgelegte Anfrage des Lemberger Cameral-Zahlamtes hinsichtlich der Behandlung der vor Kundmachung der Allerhöchsten Entschließung vom 26. Februar 1839, Nr. 356 der J. G. S., bereits mit Verbot belegten Pensionen unter dem Betrage jährlicher Einhundert Gulden, findet man dem k. k. Gubernium, im Einvernehmen mit der besagten Hofstelle und der k. k. obersten Justizstelle, zur angemessenen Belehrung des gedachten Zahlamtes hiermit zu bedeuten, daß durch diese Allerhöchste Entschließung die vor der Publication derselben von den Gerichten bewilligten und rechtskräftig gewordenen Verbote nicht aufgehoben worden seien, daher die Vollziehung solcher Verbots-Verordnungen gehandhabt werden müsse.

Uebrigens sind unter der in der Allerhöchsten Entschließung vom 26. Februar 1839 für Pensionen oder Unterhaltsgelder der Beamten und Diener oder ihrer Angehörigen ertheilten Vorschrift nebst den Ruhegenüssen der Beamten und Diener, auch Pensionen, Gnadenbezüge und Provisionen ihrer Witwen, so wie die Unterhaltungs-Beiträge bereits großjähriger Waisen verstanden.

446.

Juni.

Decret der Hofkammer in Münz- und Bergwesen vom 3. Juni 1840, an die k. k. Berggerichte zu Hall und Steyer; dem niederösterreichischen Appellationsgerichte bekannt gemacht durch Hofdecret vom 15. Juni 1840.

den 3ten.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Orts erflossenen Bestimmungen wird die gesammte bisher von dem Haller Berggerichte verwaltete berggerichtliche Cameral-, Lehens- und Justiz-Pflege erster Instanz in und außer Streitsachen für den Innkreis und für die von Baiern zurückgefallene Parzelle des Hausruckkreises dem k. k. Berggerichte zu Stadt Steier mit Beobachtung der für das Erzherzogthum Oesterreich geltenden Berggesetze zugewiesen.

Diese Allerhöchste Bestimmung hat mit 1. Juli 1840 in Kraft zu treten, von welchem Tage an die in diesen von der Krone Baierns zurückgefallenen zwei Ländertheilen bisher in Wirksamkeit gestandenen baierischen Berggesetze außer Kraft gesetzt werden.

Diese Verfügungen gelten jedoch nur für künftige Fälle. Bis zum 1. Juli 1840 erworbene Rechte und unternommene Geschäfte sind nach den

1840. Juni. Gesetzen zu beurtheilen, die zur Zeit der Erwerbung des Rechtes oder der Unternehmung des Geschäftes verbindlich waren.

447.

den 9ten. **Hofdecret vom 9. Juni 1840,** an sämmtliche Appellationsgerichte.

Seine k. k. Majestät haben, über den allerunterthänigsten, im Einverständnisse mit der obersten Justizstelle, von der vereinigten Hofkanzlei erstatteten Vortrag, mit Allerhöchster Entschließung vom 23. Mai 1840 zu genehmigen geruht, daß die Concurs-Ausschreibungen zur Wiederbesetzung erledigter Stellen der geprüften Bürgermeister, Magistratsräthe und Syndiker bloß durch die Amtsblätter der betreffenden Provinzial-Zeitung bekannt zu machen seien.

448.

den 9ten. **Hofdecret vom 9. Juni 1840,** an sämmtliche Appellationsgerichte.

Seine k. k. Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. Mai 1840, zufolge einer von der k. k. allgemeinen Hofkammer dem obersten Gerichtshofe am 25. Mai 1840 gemachten Eröffnung, zu genehmigen geruht, daß auf Vergehen eines verstorbenen Staatsdieners, welche nur eine Disciplinarstrafe mit Inbegriff der Degradirung und nicht die Entlassung, zur Folge haben könnten, bei Bestimmung der Pensionen und Unterhaltsgelder der Witwen und Waisen keine Rücksicht genommen werden soll, wenn nicht schon bei Lebzeiten des Staatsdieners gegen ihn ein die Degradirung auf einen minderen Dienstposten und Gehalt aussprechendes Erkenntniß wirklich erfolgt ist. Zugleich haben Seine Majestät anzuordnen geruht, daß hierüber, ohne förmliche Kundmachung, den Landesbehörden, in deren Wirkungskreis die Bewilligung solcher Bezüge liegt, Belehrung zu ertheilen sei.

449.

den 19ten. **Hofkanzlei-Decret vom 19. Juni 1840,** an sämmtliche Länderstellen.

Um für die Zukunft in den alljährlich einzusendenden Ausweisen über die schweren Polizei-Uebertretungen und über die wegen derselben untersuchten Personen die Uebersicht zu erhalten, wie viele von den stattgehabten Untersuchungen, und zwar mittelst Urtheilen oder mittelst Bescheiden, erlediget worden, und wie viele derselben unerlediget verblieben sind, ferner um zugleich eine Vergleichung mit den im Vorjahre vorgekommenen schweren Polizei-Uebertretungen anstellen zu können, wird die Landesstelle beauftragt, dem mit

der hierortigen Verordnung vom 28. Mai 1838 *) vorgeschriebenen objectiven Ausweise über die schweren Polizei-Uebertretungen, unter Beibehaltung aller gegenwärtig in demselben ertheilten Colonnen noch die in dem beiliegenden Formulare angedeutete Einrichtung zu geben. Hierbei versteht es sich von selbst, daß die Vergleichung der mittelst Urtheilen oder mittelst Bescheiden erledigten Fälle mit dem Vorjahre nicht gleich schon bei den Ausweisen für das laufende Jahr, sondern erst im nächsten Jahre wird Statt finden können.

1840. Juni.

---

*) Hofkanzlei-Decret vom 28. Mai 1838, an sämmtliche Länderstellen.

Die Vergleichung der in Folge hierortigen Decretes vom 9. März 1837 für das Jahr 1836 eingelangten Ausweise über die wegen schweren Polizei-Uebertretungen untersuchten Personen mit den in dieser Beziehung früher eingelangten, hat zur Ueberzeugung geführt, daß dabei nicht in allen Provinzen nach gleichen Grundsätzen vorgegangen wird.

Zur Erzielung einer Gleichförmigkeit wird die Verfügung zu treffen seyn, daß die Resultate der Provinzial-Hauptstadt selbst in dem Falle, wenn selbe zu einem Kreise gehört, auf die im beiliegenden Formulare des subjectiven Ausweises angedeutete Art für sich allein ersichtlich gemacht werden. Ferner ist vor der 16. Colonne dieses Ausweises, welche die Summe aller aus der Untersuchung getretenen Personen enthält, noch eine Colonne mit der Aufschrift: „Sonst aus der Untersuchung getreten“ einzuschalten, in welche alle in die Untersuchung wegen einer schweren Polizei-Uebertretung bereits gezogenen, jedoch wegen Mangels rechtlicher Inzichten, wegen Mangels eines Objectes, wegen Verjährung, wegen Ausgleichung mit dem Beschädigten vor der Aburtheilung, ferner jene, bei welchen die Untersuchung als gesetzmäßig im correctionellen Wege abgethan sich darstellt, so wie die sonst auf andere Weise entlassenen Individuen einzubeziehen kommen.

Was den objectiven, nämlich jenen Ausweis betrifft, in welchen die schweren Polizei-Uebertretungen nach ihrer Gattung eingetragen werden, so hat die Landesstelle die Einrichtung zu treffen, daß

a) wie es in dem angeschlossenen Formulare angedeutet ist, die schweren Polizei-Uebertretungen nach ihrem verbliebenen Stande im abgewichenen, beziehungsweise im Anfange des Jahres, dann ihr Zuwachs im Laufe des Jahres, wie dieses in dem subjectiven Ausweise mit den Inquisiten der Fall ist, ausgewiesen, und

b) die angezeigten schweren Polizei-Uebertretungen, rücksichtlich welcher die Thäter unbekannt oder flüchtig waren, mit den Fällen, wegen welchen gegen bestimmte Personen Untersuchungen eingeleitet wurden, nicht vermengt, sondern ganz abgesondert ersichtlich gemacht werden, wie es das Formular zu entnehmen gibt.

Hiebei wird es genügen, sowohl den sub a) erwähnten vom vorigen Jahre verbliebenen Stand der unbeendeten schweren Polizei-Untersuchungen, als auch die sub b bemerkten Uebertretungen, deren Thäter unbekannt oder flüchtig waren, summarisch für die ganze Provinz ersichtlich zu machen.

Nach diesen Vorschriften wird sich erst bei Einsendung der Ausweise für das Jahr 1838 zu achten seyn.

Zugleich wird der Landesstelle erinnert, daß ein Uebertretungsfall, an welchem mehrere Individuen Theil genommen haben, ohne Rücksicht auf die Zahl der Theilnehmer, im objectiven Ausweise als ein Factum, im subjectiven Ausweise aber die Zahl aller dabei betheiligten Personen aufgeführt werden muß, und daß von mehreren oder verschiedenen Uebertretungen, welche ein Individuum begangen hat, nur dann jeder Fall als eine abgesonderte schwere Polizei-Uebertretung aufzunehmen ist, wenn die von einem und demselben Individuum begangenen verschiedenen oder gleichartigen schweren Polizei-Uebertretungen abgesondert untersucht und durch abgesonderte Urtheile erlediget worden sind.

1840.
Juni.

Objectiver

Nachweisung sämmtlicher Polizei-

Nummer der Beilage	Bezirke	Gegen die Sicherheit des Staates durch							Gegen öffentliche Vorkehrungen zur Sicherheit durch										Durch Mißbrauch des Amtes	Gegen die Sicherheit des Eigenthumes durch							Gegen die Sicherheit der Ehre	Gegen die Sittlichkeit durch							
		Theilnahme an geheimen Gesellschaften	Auflauf	Uebertretungen der Druckgesetze	Verleitung zur Auswanderung	Aufwieglung	Ueberhaupt	Summe	Beleidigung der Wache	Beschädigung der Patente	Beschädigung der öffentlichen Anstalten	unterlassene und falsche Meldungen	Gesellen-Aufnahme ohne Kundschaft	Postbeförderungen ohne Postzettel	Rückkehr eines Abgeschafften	Verletzung der Münzgesetze	Ueberhaupt	Summe		feuergefährliche Handlungen	Diebstahl	Betrügereien	Theilnahme an Diebstahl	Verabredung der Gewerbsleute	Ueberhaupt	Summe		Unzucht	Ehebruch	ungiltige Ehe	Betteln	verbotenes Spiel	veraltete Trunkenheit	Ueberhaupt	Summe
		Schwere Polizei-Uebertretungen, wegen welchen gegen																																	
	Rest vom vorigen Jahre im ganzen Bezirke																																		
	Zuwachs im Jahre 18																																		
	Summe																																		
		Schwere Polizei-Uebertretungen, deren																																	
	im ganzen Bezirke																																		

Ausweis

Uebertretungen im Jahre 18

Uebertretungen zum Nachtheile der Gesundheit	Gegen die Sicherheit des Lebens															Gegen die körperliche Sicherheit							Haupt-Summe	Anmerkung.
	durch													Ueberhaupt	Summe	durch					Ueberhaupt	Summe		
									mit Gift							Beschädigungen		Mißhandlungen der						
	versuchten und verübten Selbstmord	Baden in Teichen und Flüssen	Verheimlichte Schwangerschaft	Beschädigung durch Fahren oder Reiten	unbefugte Ausübung der Heilung	unbefugten Verkauf der Arzeneien	Unwissenheit oder Nachlässigkeit der Aerzte, Wundärzte oder Apotheker	Vernachlässigung der Kranken durch Angehörige	unbefugten Handel	Unvorsichtigkeit	Unvorsichtigkeit mit Gewehren	Tragen verbotener Waffen	verschiedene Handlungen gegen Unterlassung zur Sicherheit der Personen			Selbstverstümmlung	durch Raufhändel	Aeltern od. Vormünder	Eheleute	Dienstboten				
bestimmte Personen Untersuchungen eingeleitet worden.																								
Urheber unbekannt oder flüchtig waren.																								

1840.
Juni.

Subjectiver

Nachweisung der wegen schwerer Polizei-Ueber-

Nummer der Beilagen	Benennung des Bezirkes	Stand der Inquisiten mit Anfang des Jahres			Zuwachs im Laufe des Jahres			Gesammtzahl der Inquisiten im Jahre 18			Aus der		
											Zu Strafen verurtheilt	Losgesprochen	
		Mit Verhaft	Auf freiem Fuße	Zusammen	Mit Verhaft	Auf freiem Fuße	Zusammen	Mit Verhaft	Auf freiem Fuße	Zusammen		gänzlich	ab instantia
	Summe												

Ausweis.

tretungen untersuchten Personen im Jahre 18 .

Untersuchung getreten					Stand der Inquisiten mit Ende des Jahres 18			Anmerkung
Vor der Aburtheilung gestorben	Aus dem Verhafte entwichen	An andere Gerichte abgegangen	Sonst aus der Untersuchung getreten	Zusammen	Mit Verhaft	Auf freiem Fuße	Zusammen	

1840.
Juni.

Objectiver Ausweis.

Kreise	Nachweisung sämmtlicher schweren Polizei-Uebertretungen im Jahre 1840												Anmerkung
	Schwere Polizei-Uebertretungen, wegen welche gegen bestimmte Personen Untersuchungen eingeleitet wurden.												
Rest vom vorigen Jahre in der ganzen Provinz													
Zuwachs im Jahre 1840 . . .													
Polizeidirection													
Stadtmagistrat													
Der übrige Kreis													
Wadowice													
Bochnia													
Sandec													
Jaslo													
Tarnow													
Rzeczow													
Sanok													
Sambor													
Przemysl													
Zolkiew													
Zloczow													
Stry													
Summe .													
Hierzu den oben nachgewiesenen Rest													
Hauptsumme .													
Hievon wurden mittelst Urtheil													
mit Bescheid													
erlediget													
unerlediget sind geblieben . .													
Vergleichung mit dem Vorjahre Zuwachs der Untersuchungen im Jahre 1840													
„ „ 1839													
Beendete Untersuchungen mittelst Urtheil im Jahre 1840													
„ „ 1839													
	Schwere Polizei-Uebertretungen, deren Urheber unbekannt oder flüchtig waren												
In der ganzen Provinz . . .													

1840.
Juni.

450.

Hofkanzlei-Decret vom 21. Juni 1840, an sämmtliche Länderstellen; sämmtlichen Appellationsgerichten mitgetheilt mit Hofdecret vom 3. August 1840. den 21ten

Seine k. k. Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. Juni 1840 anzuordnen geruht, daß für die Zukunft die Zahlungsbögen der Pensionisten, Quiescenten und der Provisionisten eben so wenig als diejenigen der dienenden Staatsbeamten verpfändet oder versetzt werden können, und daß die verpfändeten oder versetzten von den administrativen Behörden ohne weiters dem Besitzer abgefordert, und von diesen zurückgestellt werden sollen.

Auf bisher geschehene Verpfändungen oder Versetzungen von Zahlungsbögen der bezeichneten Personen hat jedoch diese Anordnung keinen Bezug.

451.

Patent vom 28. Juni 1840. den 28ten.

Wir Ferdinand der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen ꝛc. ꝛc.

Unseres in Gott ruhenden Vaters des Kaisers Franz Majestät, haben zur Ausführung Ihrer zu jeder Zeit auf Schutz und Erhaltung des deutschen Ritter-Ordens gerichteten Absichten, durch Handschreiben vom 17. Februar 1806, den damaligen Hoch- und Deutschmeister Erzherzog Anton in seiner Würde, und den Orden in dem Besitze seiner in dem Preßburger Friedensschlusse der Verfügung des Oberhauptes des Erzhauses Oesterreich anheimgegebenen Güter bestätiget, das Verhältniß des Ordens gegen den österreichischen Kaiserstaat bestimmt, und nachdem Ersterer in der Folge in den Genuß seiner Güter in Illirien und Tirol und der Commende zu Frankfurt am Main, wieder eingetreten war, ihn zu derjenigen Berichtigung und Ergänzung der Ordens-Statuten vom Jahre 1606 auffordern lassen, welche durch die Auflösung der deutschen Reichsverfassung und durch die neue Stellung des Ordens gegen das Oberhaupt des österreichischen Kaiserthumes nothwendig geworden, und zu welcher er durch die ihm vom Papst Innocenz IV. verliehenen Privilegien berechtiget war. Dem zu Folge sind die Statuten des Ordens mittelst einhelligen Beschlusses seines Groß-Capitels erneuert und durch mehrere den dermaligen Zeitumständen angemessene Abänderungen und Zusätze näher bestimmt worden. Wir haben in voller Uebereinstimmung mit den von des Höchstseligen Kaisers Franz Majestät gegen den Orden geäußerten wohlwollenden Gesinnungen den auf solche Art errichteten neuen Statuten Unsere landesfürstliche Genehmigung ertheilt, und wollen, um diejenigen Verfügungen der-

1840. Juni.

selben, welche sich auf die staats- und privatrechtlichen Verhältnisse des Ordens und seiner einzelnen Mitglieder beziehen, zur allgemeinen Kunde und Nachachtung zu bringen, hiermit Folgendes verordnen:

§. 1.

Der deutsche Orden soll in Unseren Staaten als ein selbstständiges geistlich ritterliches Institut, jedoch unter dem Bande eines unmittelbaren kaiserlichen Lehens angesehen und behandelt werden.

§. 2.

Wir erklären Uns, für Uns und Unsere Nachfolger, zum beständigen Schutz- und Schirmherrn des deutschen Ritter-Ordens.

§. 3.

Demselben werden in Unseren Staaten, in Rücksicht der Verwaltung seines beweglichen und unbeweglichen Vermögens, alle Rechte eingeräumt und alle Pflichten auferlegt, welche jedem Privat-Eigenthümer nach den Gesetzen und Landesverfassungen zustehen.

Der Orden wird von der allgemeinen Oberaufsicht der landesfürstlichen Behörden, unter welcher geistliche Gemeinden und ihre Güter stehen, befreit. Da Uns jedoch als oberstem Lehen-, Schutz- und Schirmherrn des deutschen Ordens die Oberaufsicht über die innere Einrichtung des Ordens, so wie über die Erhaltung seines Vermögens und die Verwaltung desselben gebührt, so behalten Wir Uns vor, Uns, so oft Wir es nöthig finden werden, von dem Ordens-Oberhaupte die erforderlichen Nachweisungen und Auskünfte vorlegen zu lassen.

§. 4.

Alle zur Dotation des Oberhauptes des Ordens bestimmten, oder zur Erhaltung der Ordensglieder gewidmeten Güter, Capitalien, Rechte, Gefälle und Einkünfte bilden das mit dem Lehenbande gegen Unser Kaiserhaus behaftete Gesammt-Eigenthum des deutschen Ritter-Ordens. Seine unbeweglichen Güter sowohl, als die zu dem Stammvermögen desselben gehörigen Capitalien, können ohne landesfürstliche Genehmigung weder verpfändet noch veräußert werden. Die Capitalien des Ordens sind nach den in dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche für die Gelder der Mündel und Pflegebefohlenen ertheilten Vorschriften zu versichern. Die Anlegung ersparter oder bar eingegangener Capitalien kann nur mit Genehmigung des Ordens-Oberhauptes erfolgen.

§. 5.

Dem deutschen Orden bleibt unbenommen, in allen Provinzen der österreichischen Monarchie sein bewegliches und unbewegliches Vermögen ungehindert zu vermehren; auch können über bedingte Dotationen von dem Ordens-Oberhaupte mit Einverständniß des Groß-Capitels verbindliche Urkunden ausgestellt werden.

§. 6.

In Rücksicht der Steuern und aller anderen Staats- und Provinzial-Lasten sind die Güter des deutschen Ordens den weltlichen Gütern gleich zu halten.

1840. Juni.

§. 7.

Das Oberhaupt des Ordens führt den Titel: Hoch- und Deutschmeister des deutschen Ritter-Ordens.

§. 8.

Die Hoch- und Deutschmeister haben als solche vor dem Antritte ihres Amtes, und bei jeder Veränderung in der Person des Landesfürsten, die landesfürstliche Belehnung für sich und den ganzen Orden anzusuchen, und, falls sie nicht ausdrücklich davon dispensirt werden, feierlich zu empfangen. Sie werden als österreichische geistliche Lehenfürsten behandelt, und genießen den Rang vor allen geistlichen und weltlichen Fürsten, deren Fürstenwürde jünger als die Zeit der ersten Gründung des deutschen Ritter-Ordens ist.

§. 9.

Der dermalige Hoch- und Deutschmeister Erzherzog Maximilian, so wie auch in Zukunft alle Hoch- und Deutschmeister und Ordensglieder aus Unserem kaiserlichen Hause, genießen den Rang und die Rechte ihrer Geburt. Dem zufolge gelten insbesondere in Ansehung des Gerichtsstandes für sie und ihre Dienerschaft die für andere Mitglieder des kaiserlichen Hauses, die keine Landesfürsten sind, und ihre Diener ertheilten Vorschriften.

§. 10.

Die Ordensritter und Priester werden nach ihren Ordensgelübden als Religiosen angesehen. Sie bleiben jedoch im Genusse ihres Vermögens. Sie können auch nach dem Eintritte in den Orden durch Handlungen unter Lebenden sowohl als durch Erbschaften, nicht nur freieigenes Vermögen, sondern auch Lehen und Fideicommisse, so weit es der Inhalt der Fideicommiß-Institute gestattet, erwerben. Sie haben zwar freie Macht durch Handlungen unter Lebenden über ihr Eigenthum zu verfügen, doch muß bei Schenkungen, welche den Betrag von dreihundert Ducaten übersteigen, hiezu früher die Einwilligung des Hoch- und Deutschmeisters eingeholt werden.

§. 11.

Kein Mitglied des Ordens kann eine Vormundschaft oder eine Bürgschaft übernehmen, in sofern ihm dieses nicht von dem Hoch- und Deutschmeister durch eine Dispensation von den Ordensgesetzen gestattet wird.

§. 12.

Letzte Willenserklärungen und Schenkungen von Todeswegen der Mitglieder des Ordens sind null und nichtig, wenn nicht der Hoch- und Deutschmeister entweder die besondere Genehmigung hiezu ertheilt, oder dem Ordensmitgliede im Allgemeinen das Recht zur Errichtung eines letzten Willens eingeräumt hat. Die Erlaubniß zur Errichtung eines letzten Willens oder einer Schenkung von Todeswegen kann einem Ordensmitgliede nur bei Lebzeiten desselben ertheilt, sie wird aber ohne besondere Gründe nie verweigert werden. Die vor dem Eintritte in den Orden bereits errichteten letztwilligen Anordnungen sind nur dann giltig, wenn der Erblasser die Erlaubniß zu testiren, nach seinem Eintritte von dem Hoch- und Deutschmeister erhalten hat. Das

1840. Juni. Ordens-Oberhaupt hat, wenn es einen letzten Willen zu errichten gesonnen ist, das Groß-Capitel des Ordens um die Ermächtigung dazu anzugehen.

§. 13.

Stirbt das Oberhaupt oder ein Mitglied des Ordens ohne giltigen letzten Willen, so fällt dessen freieigenes Vermögen dem Orden zu. Nur muß den Notherben desselben der ihnen allenfalls gebührende Pflichttheil verabfolgt werden. Der Orden haftet für keine Schulden des Erblassers. Er ist aber berechtiget, für Vernachlässigungen an Gebäuden, Abgang am fundus instructus und für andere Verkürzungen oder Beschädigungen an der Ordens-Substanz sich den Ersatz aus dem Nachlasse des Verstorbenen zu verschaffen.

§. 14.

Nach dem Ableben eines Mitgliedes des Ordens haben ein Ordensritter und ein Ordensbeamter auf dessen Nachlaß die enge Sperre anzulegen. Findet sich bei einem Ordensmitgliede, welches die Erlaubniß zur Errichtung eines letzten Willens erhalten hatte, eine letzte Willenserklärung, so hat der Land-Comthur dieselbe dem Hoch- und Deutschmeister zu übergeben, damit derselbe die Richtigkeit dieser dem Erblasser ertheilten Erlaubniß zur Errichtung eines letzten Willens bestätigen könne.

§. 15.

Der deutsche Orden ist über das freieigene Vermögen des Hoch- und Deutschmeisters, der Ordensritter und Ordenspriester, in sofern die Abhandlung zu pflegen berechtiget, als dadurch keine mit der Ausübung der streitigen Gerichtsbarkeit zusammenhängende Gerichtshandlung unternommen wird.

Der Orden kann Sperren anlegen, Erbserklärungen annehmen, Inventarien errichten, Convocations-Edicte ausfertigen, Erbschafts- und Testaments-Ausweisungen erledigen, Abhandlungs-Gebühren, unbestrittene Schulden und Vermächtnisse berichtigen lassen, und die Erbschaft dem anerkannten Erben oder der Ordenscasse einantworten. Dagegen ist über Klagen der Erbschaftsgläubiger oder Vermächtnißnehmer, über Verbote und andere rechtliche Vorsichtsmittel, über gerichtliche Execution, oder über die verhältnißmäßige Vertheilung einer zur Berichtigung der Schulden nicht hinreichenden Verlassenschaftsmasse, so wie über alle streitigen Erbschafts-Angelegenheiten bei der Gerichtsbehörde, welcher über die Person des Erblassers die Jurisdiction zugestanden hat, zu verhandeln und zu entscheiden. Das dem Orden eingeräumte Recht der Abhandlung erstreckt sich weder auf Fideicommiß- und Substitutionsmassen, noch auf die Verlassenschaften der Beamten und Diener des Ordens, oder der Beamten und Diener der einzelnen Ordensmitglieder. Die Ordens-Kanzleien haben bei den Verlassenschafts-Abhandlungen die Gesetze genau zu beobachten, und stehen in diesen Geschäften unter dem Appellationsgerichte des Landes.

§. 16.

Die Mitglieder des Ordens stehen nur in Ordens-Angelegenheiten unter den Ordens-Oberen, in jeder anderen Rücksicht unter den Behörden, welchen sie nach ihren übrigen Verhältnissen unterworfen sind. Die Vernachlässigung der durch den Eintritt in den Orden gegen denselben übernommenen, beson-

deren Pflichten wird von den Ordens-Oberen geahndet. Die Untersuchung und Bestrafung aller anderen Vergehen und Verbrechen gehört vor die von dem Staate dazu bestellten Behörden. Sollte sich ein Mitglied des Ordens muthwillig in Schulden stürzen, so kann das ordentliche Gericht von den Ordens-Oberen angegangen werden, dasselbe öffentlich für einen Verschwender zu erklären.

1840. Juni.

§. 17.

Kraft des Uns zustehenden Schutz- und Schirmrechtes wird Unsere geheime Haus-, Hof- und Staatskanzlei als diejenige Behörde bestimmt, welche in Unserem Namen über die Vollziehung der von Uns bei der Reorganisation des deutschen Ritter-Ordens erlassenen Bestimmungen zu wachen hat.

So geschehen in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien am acht und zwanzigsten Juni, nach Christi Geburt im Ein Tausend acht Hundert vierzigsten, Unserer Reiche im Sechsten Jahre.

452.

Juli. den 2ten.

Hofkanzlei-Decret vom 2. Juli 1840, an sämmtliche Länderstellen.

Seine Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. October 1839 die im §. 19 des Postgesetzes vom 5. November 1837, Nr. 240, J. G. S, vorbehaltene besondere gesetzliche Bestimmung der Verhältnisse der Eisenbahn-Unternehmungen zum Postregale mittelst folgender Anordnungen zu erlassen geruht:

a) Die Eisenbahn-Unternehmungen sind verpflichtet, auf Begehren der Postgefälls-Verwaltung alle Briefe, Schriften und Amts-Packete ohne Vergütung zur Transportirung zu übernehmen;

b) die Beförderung der übrigen, bei den Postämtern aufgegebenen, zur Fahrpost gehörigen Sendungen, liegt den Eisenbahn-Unternehmungen nur gegen ein Entgelt ob, in Ansehung dessen, so wie der Modalitäten der Beförderung von Seite jeder einzelnen Unternehmung mit der Postgefälls-Verwaltung ein besonderes Uebereinkommen zu treffen, und hierbei als Richtschnur anzunehmen ist, daß das Entgelt für den Transport solcher Sendungen den gewöhnlichen Tarif der Eisenbahn über Abzug von vier Percent nicht übersteigen darf;

c) Eben so steht es der Finanz-Verwaltung zu, bei Personen-Transporten, wenn sie auf Eisenbahnen zwischen solchen Orten Statt finden, welche durch Staats-Postanstalten verbunden sind, dann eine mäßige Gebühr und zwar in Form einer Abfindungs-Summe einzuheben, wenn die Ertrags-Verhältnisse mit Rücksicht auf die landesüblichen Zinsen und den bei anderen Industrie-Unternehmungen vorkommenden Ertrag günstig sind. Die Bemessung der Gebühr selbst hat im Einverständnisse mit der politischen Hofstelle zu geschehen.

1840.
Juli.

453.

den 10ten. **Hofkanzlei-Decret vom 10. Juli 1840,** an sämmtliche Länderstellen.

In Folge Allerhöchster Entschließung vom 23. Juni 1840 wird die Landesstelle angewiesen, nachstehende die Verlassenschaften türkischer Unterthanen in den österreichischen Staaten betreffende Verordnung gehörig kundzumachen.

Mit Beziehung auf den Firman der ottomanischen Pforte vom Jahre 1761 *), auf die entsprechende Reciprocitäts-Verordnung der k. k. obersten Justizstelle vom 23. December 1775 **) und auf die späteren Verordnungen, wornach die türkischen Unterthanen jeden Religions-Bekenntnisses von dem Besitze und Eigenthume unbeweglicher Güter in den österreichischen Staaten ausgeschlossen sind, dann auf den Passarowitzer Handels- und Schiffahrts-Vertrag vom 27. Juli 1718, §§. 5 und 6, Cod. Austr., III. Theil, Seite 916, wird in Rücksicht der in den österreichischen Staaten befindlichen, aus beweglichen Gütern bestehenden Verlassenschaften türkischer Unterthanen, welche in den österreichischen Staaten mit oder ohne letztwillige Anordnung sterben, in Folge Allerhöchster Entschließung vom 23. Juni 1840 Folgendes erklärt:

---

*) Hofdecret vom 11. Juli 1761, an die niederösterreichische Justiz-Banco-Deputation.

Nachdem die ottomanische Pforte durch feierlichen Ausspruch erklärt hat, daß die Unterthanen eines auswärtigen Hofes von einem ihrigen Unterthan keine Erben seien, so haben Allerhöchst Ihre k. k. Majestät beschlossen, in derlei Successions-Fällen das Reciprocum gegen die türkischen Unterthanen auszuüben zu lassen, und verordneten zu dem Ende gnädigst, daß sich für das Künftige hiernach geachtet, somit den türkischen Unterthanen aus dero Erblanden ebenfalls keine Erbschaft verabfolgt werden solle.

**) Hofdecret vom 23. December 1775, an die Gubernien in Böhmen, Mähren, Galizien, Innerösterreich und Oberösterreich, an das königliche Amt in Schlesien, an die niederösterreichische Regierung, an die niederösterreichische Justiz-Banco-Deputation, an das niederösterreichische Mercantil- und Wechsel-Appellatorium, an die Landeshauptmannschaft in Oesterreich ob der Enns und an die banatische Landes-Administration; in Folge Allerhöchster Cabinetschreibens vom 23. December 1775.

Demnach die ottomanische Pforte bereits Anno 1761 die Unterthanen der fremden Höfe platterdings als unfähig erklärt, von einem türkischen Unterthan eine Erbschaft oder Legat zu erlangen, so hätten Ihre k. k. Majestäten in dero Erblanden in dessen Gemäßheit die nämliche Regel in Ansehung der Unterthanen der Pforte festzusetzen, und hiernach allgemein anzuordnen für gut befunden, daß die türkischen Unterthanen von allen Erbschaften oder Legaten der Erbländischen jure reciproci ebenmäßig ausgeschlossen werden sollen.

Wovon das k. k. Gubernium hiermit in der Absicht verständiget werde, damit dasselbe in Folge dieses Normativi vorkommenden Fällen sich benehmen, und die untergeordneten Justizbehörden hiervon zur gleichmäßigen Nachachtung belehren möge.

1. In soferne österreichische Unterthanen durch letztwillige Anordnungen oder durch das Gesetz zu diesen Verlassenschaften oder zu einem Theile derselben, oder zu Vermächtnissen berufen sind, haben die österreichischen Gerichtsbehörden dafür zu sorgen, daß den österreichischen Unterthanen jenes Vermögen eingeantwortet werde, welches ihnen nach den ottomanischen Gesetzen zukommen würde, wenn sie türkische Unterthanen wären.

1840. Juli.

2. Bei jenen Verlassenschaften, auf welche österreichische Unterthanen keinen Anspruch haben, müssen die österreichischen Gerichtsbehörden für die einstweilige sichere Verwahrung derselben Sorge tragen, und sie im gehörigen Wege der ottomanischen Gesandtschaft, oder dem nächsten ottomanischen Consulate übergeben.

3. Daher kann der Fall der Einziehung einer solchen Verlassenschaft durch den österreichischen Fiscus als erblos nur in sofern eintreten, als die oben erwähnten ottomanischen Beamten den Nachlaß nicht übernehmen, und auch keine türkischen oder fremden Unterthanen darauf ein Recht als Erben oder Legatare ausweisen sollten.

454.

Hofkanzlei-Decret vom 15. Juli 1840, an sämmtliche Länderstellen. den 15ten.

In Gemäßheit einer zwischen der k. k. österreichischen Regierung und dem Senate der freien Stadt Frankfurt getroffenen Uebereinkommens wurde beiderseits erklärt, daß für die Zukunft die Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 23. Juni 1817 (Nr. 1652 der J. G. S.) über die, den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten bei Vermögens-Exportationen aus einem in den anderen Bundesstaat zustehende Freiheit von allen Nachsteuern (jus detractus gabella emigrationis) auch auf die Provinzen des österreichischen Kaiserstaates, welche nicht zum deutschen Bunde gehören, ihre Anwendung finden sollen, so daß demnach bei allem Vermögen, welches aus den k. k. österreichischen Staaten in das Gebiet der freien Stadt Frankfurt, oder aus diesem Gebiete in die österreichischen Staaten exportirt wird, die im obigen Bundesbeschlusse enthaltenen Verabredungen volle Anwendung zu finden haben, und daß nur die ungarischen Länder hiervon eine Ausnahme machen, in soferne rücksichtlich derselben die Freizügigkeit sich bloß auf die Abgaben, welche in die landesherrlichen Cassen fließen, erstreckt; ferner wurde gegenseitig erklärt, daß sich hiernach in allen Vermögens-Exportationsfällen, die bis zum Tage der erfolgten Auswechslung gegenwärtiger Erklärung, das ist bis 27. Mai laufenden Jahres, nicht vollzogen sind, geachtet werden solle.

455.

Hofkammer-Präsidialschreiben vom 20. Juli 1840, an sämmtliche Länderstellen und Cameral-Behörden. den 20ten.

In dem Kundmachungs-Patente zu dem Stämpel- und Taxgesetze vom 27. Jänner 1840 (Nr. 404 der J. G. S.) ist der Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes auf den 1. November 1840 festgesetzt.

1840. Juli.

Mit Bezug auf diese Bestimmung und rücksichtlich ihrer Anwendung auf die vorkommenden stämpel- und taxpflichtigen Geschäfte wird Nachstehendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

A. Bei gerichtlichen Verhandlungen in Streitsachen ist bei den landesfürstlichen Taxämtern die Taxgebühr für das Urtheil oder für den gerichtlichen Vergleich (jedoch ohne Stämpelgebühren), dann noch nach den vor der Wirksamkeit des Stämpel- und Taxgesetzes vom 27. Jänner 1840 bestandenen und durch eben dieses Gesetz nunmehr aufgehobenen Vorschriften zu bemessen und einzuheben, wenn die Inrotulirung der Acten oder der Schluß der mündlichen Verhandlung schon vor dem Tage, an welchem das neue Stämpel- und Taxgesetz verbindende Kraft erhielt, Statt gefunden hat, die Streitsache aber in erster Instanz erst später zum gerichtlichen Spruche oder Vergleiche gediehen ist, wie auch, wenn die Appellation oder Revision schon vor dem bemerkten Tage angemeldet, das Appellations- oder Revisions-Urtheil aber erst an oder nach diesem Tage geschöpft worden ist.

B. Bei gerichtlichen Verhandlungen außer Streitsachen ist nur dann die landesfürstliche Sterbtaxe (Mortuar), jedoch mit Ausschluß der übrigen kleinen Taxen und Stämpelgebühren, von den landesfürstlichen Taxämtern zu bemessen und einzuheben, wenn der Erblasser vor dem Tage der Wirksamkeit des neuen Stämpel- und Taxgesetzes gestorben ist, die Verlassenschafts-Abhandlung aber erst an oder nach diesem Tage die Beendigung erhält.

In diesem Falle ist der Stämpel, womit nach dem neuen Stämpel- und Taxgesetze die Verordnung zur Verlassenschafts-Einantwortung versehen seyn muß, von dem entfallenden Mortuars-Betrage in Abzug zu bringen und der Partei zu Guten zu rechnen. Eben so ist die Raittaxe nur von jenen Pupillar- und Curatels-Rechnungen zu bemessen, vorzuschreiben und einzuheben, welche vor dem obbesagten Tage zur gerichtlichen Erledigung überreicht wurden, worüber jedoch die Erledigung erst nach diesem Zeitpuncte erfolgt.

C. In Landtafel-, Grundbuchs- und Hypothekensachen ist die nach den früher bestandenen Vorschriften entfallende Taxgebühr nur in jenen Fällen von den landesfürstlichen Taxämtern zu bemessen und einzuheben, wenn das Ansuchen um eine dießfällige Amtshandlung der Gerichtsbehörde, die es betrifft, schon vor dem Tage, mit welchem das neue Stämpel- und Taxgesetz in Wirksamkeit trat, übergeben, die richterliche Entscheidung hierüber aber erst nach diesem Zeitpuncte ausgespochen worden ist.

D. In politischen und Cameral-Gegenständen endlich sind nur dann die landesfürstlichen Taxen (mit Hinweglassung der Berichtstaxen und Stämpelgebühren) noch nach den, vor dem Stämpel- und Taxgesetze vom 27. Jänner 1840 bestandenen und durch eben dieses Gesetz nunmehr aufgehobenen Vorschriften zu bemessen und einzuheben, wenn der Grund der Taxforderung vor dem Tage der Wirksamkeit des neuen Gesetzes eingetreten ist, das ist, wenn von Seite der Behörden eine Ernennung, Verleihung oder Bewilligung bereits vor diesem Termine erfolgt ist, die dießfälligen Geschäftsstücke aber erst nach demselben zur Ausfertigung und taxämtlichen Amtshandlung gelangt sind.

Der Tag der Ernennung, Verleihung oder Bewilligung hat hierbei als Richtschnur zu dienen.

Außer diesen, unter den Buchstaben A, B, C und D angedeuteten Fällen werden von dem Tage der Wirksamkeit des Stämpel- und Taxgesetzes vom

27. Jänner 1840 an für Bescheide und Ausfertigungen keine Taxen mehr nach den früher vor dem eben erwähnten Gesetze bestandenen, und durch eben dieses Gesetz nunmehr aufgehobenen Vorschriften bemessen und eingehoben werden.

1840. Juli.

456.

Hofkanzlei-Decret vom 21. Juli 1840, an die Gubernien von Böhmen, Mähren und Schlesien, Galizien, Steiermark, Illirien, Küstenland, an die Landesregierungen von Niederösterreich und Oesterreich ob der Enns, dann an die Erbsteuer-Hofcommissionen in Böhmen, Mähren und Schlesien, in Steiermark, Illirien, Küstenland, in Niederösterreich und in Oesterreich ob der Enns.

den 21ten.

In Folge Allerhöchster Entschließung vom 27. Jänner 1840 hat die Auflassung der landesfürstlichen Erbsteuer gleichzeitig mit der Einführung des neuen Stämpel- und Taxgesetzes in der Art Statt zu finden, daß bei allen jenen Verlassenschaften, deren Erblasser nach dem 31. October 1840 mit Tod abgeht, keine Erbsteuer mehr abzunehmen, dagegen aber, wenn der Erblasser vor dem auf den 1. November 1840 festgesetzten Tage der Wirksamkeit des neuen Gesetzes gestorben ist, die Erbsteuer noch zu bemessen seyn wird.

457.

Hofkammer-Präsidial-Decret vom 26. Juli 1840, an sämmtliche Länderstellen und Cameral-Behörden.

den 26ten.

Mit Bezug auf die §§. 85 und 90 des Stämpel- und Taxgesetzes vom 27. Jänner 1840, Nr. 404 der J. G. S., werden in Betreff der Stämpelfreiheit der Armen und Abwesenden und der Stämpelvormerkung für die Letzteren nachstehende Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

§. 1.

Als arm in Absicht auf die Entrichtung der Stämpelgebühren wird Derjenige betrachtet, welcher von seiner Realität, seinem Capitale, seiner Rente oder durch Arbeit oder Dienste kein größeres Einkommen bezieht, als der in dem Wohnorte des Armen übliche gemeine Taglohn beträgt.

§. 2.

Das Zeugniß, welches zum Beweise der Armuth dienen soll, muß nebst der Angabe des Zweckes, zu welchem das Armuthszeugniß ausgestellt wird, die in dem §. 1 angedeuteten Gründe der Armuth klar, bestimmt und umständlich ausdrücken. Das Zeugniß muß von dem Pfarrer des Ortes, wo die arme Partei wohnt, ausgestellt, und von der politischen Obrigkeit bestätiget seyn.

1840.
Juli.

§. 3.

Diejenigen, welche das Armuthszeugniß auszufertigen oder zu bestätigen haben, sind bei Vermeidung der gesetzlichen Bestrafung verpflichtet, über die Vermögens- und Erwerbs-Verhältnisse des Zeugnißwerbers genaue und verläßliche Erkundigungen einzuziehen, und im Falle eines gegründeten Zweifels über die Richtigkeit der von dem Zeugnißwerber angegebenen Umstände die Ausstellung oder Bestätigung des Zeugnisses zu versagen.

Wer ein Armuthszeugniß, worauf er keinen gesetzlichen Anspruch hat, durch Täuschungen, oder auf sonst eine Weise erschleicht, macht sich der im §. 408 des Strafgesetzes über Gefälls-Uebertretungen bezeichneten Gefällsverkürzung schuldig.

§. 4.

Die streitende Partei, welche das Armenrecht anspricht, hat das vorschriftmäßig ausgestellte Zeugniß dem Richter erster Instanz, vor welchem der Streit anhängig ist, vorzulegen, und jede Satzschrift oder sonstige auf den Rechtsstreit sich beziehende Eingabe oder Schrift auf dem ersten Bogen an der Stelle, wo sonst der Stämpel aufgedrückt wird, mit dem Worte „Armenrecht" zu bezeichnen, und den Tag der Uebergabe des Armuthszeugnisses an das Gericht beizufügen.

Diese Armuthszeugnisse haben in derselben Angelegenheit auch in zweiter und dritter Instanz zu gelten.

§. 5.

Das Gericht in erster Instanz hat das Armuthszeugniß in den Acten aufzubewahren. Ueberhaupt haben derlei, die Stämpelfreiheit begründende Armuthszeugnisse nur für den besonderen Fall, für den sie ausgestellt wurden, zu gelten, und sind den Parteien nicht wieder zurückzustellen.

§. 6.

In dem Falle, daß unter mehreren Streitgenossen nur einige arm sind, haben die wohlhabenderen Streitgenossen den Stämpel im vollen Betrage allein zu entrichten, und es tritt die Befreiung vom Gebrauche des Stämpels nur dann ein, wenn alle Streitgenossen mit vorschriftmäßigen Armuthszeugnissen versehen sind. Auch steht den als Cessionäre auftretenden Klägern die Befreiung vom Gebrauche des Stämpels nicht zu, wenn sie nicht persönlich auf das Armenrecht nach dem Gesetze Anspruch haben.

§. 7.

In dem Falle, in welchem nach §. 90 des Stämpel- und Taxgesetzes die in dem Rechtsstreite eines Abwesenden auflaufenden Stämpelgebühren vorzumerken sind, ist der Vertreter des Abwesenden verpflichtet, mit Berufung auf den oben angedeuteten, die Stämpel-Vormerkung begründenden Paragraph des Stämpel- und Taxgesetzes, jeder Satzschrift oder sonstigen auf den Rechtsstreit sich beziehenden Eingabe oder Schrift ein von ihm unterfertigtes Verzeichniß der Stämpel anzuschließen, womit die Schrift oder ihre Beilagen nach dem Gesetze hätten versehen seyn müssen.

1840. Juli.

Diese Stämpel-Verzeichnisse, in welche auch die Stämpel, die zu Protokollen, gerichtlichen Abschriften, Urtheilen oder die Stelle der Urtheile vertretenden Bescheiden zu verwenden gewesen wären, von dem Vertreter der Partei einzutragen sind, haben bis zur Beendigung des Rechtsstreites in den Gerichtsacten zu verbleiben. Nach Beendigung des Rechtsstreites, folglich wenn das Urtheil in Rechtskraft erwachsen ist, hat das Expedit des Gerichtes erster Instanz, wenn die abwesende Partei den Proceß behauptet hat, diese Verzeichnisse zu sammeln und sie der Cameral-Bezirksverwaltung desjenigen Bezirkes, in welchem das Gericht aufgestellt ist, mitzutheilen, damit dieselbe die Stämpelgebühren von der zahlungspflichtigen Partei, in sofern sie durch die Behauptung des Processes in dem Sinne des §. 90 des Stämpel- und Taxgesetzes Zahlungsmittel erlangt hat, nachträglich einbringen.

Die Gerichtsstellen erster Instanz werden angewiesen, zum Behufe der Mittheilung dieser Stämpelverzeichnisse an die Bezirksverwaltung die vorkommenden Rechtsstreite der Abwesenden gehörig in Evidenz zu halten.

458.

August. den 1ten.

Hofkammer-Decret vom 1. August 1840, an sämmtliche Länderstellen und Cameral-Gefällenverwaltungen.

Seine Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 4. Juli 1840 anzuordnen geruht, daß von dem Zeitpuncte des Eintrittes der Wirksamkeit des neuen Stämpel- und Taxgesetzes angefangen, die bisherige Vorschreibung des Postporto's für Geschäftsverhandlungen und Erlässe in Parteisachen, welche von einer Behörde an die andere ergehen (des taxämtlichen Parteiporto's) aufzuhören hat; dann, daß von demselben Zeitpuncte an bei der Aufgabe von Briefen an postportobefreite Behörden statt des bisher geforderten halben das ganze Postporto, dagegen bei der Aufgabe von Briefen an postportobefreite Personen fortwährend wie bisher das halbe Postporto bezahlt werden soll.

459.

den 4ten.

Hofdecret vom 4. August 1840, an das tirolisch-vorarlbergische Appellationsgericht.

In Erledigung des appellatorischen Berichtes, die Frage betreffend, welche Urkunden zum Behufe des Beweises der Löschung der in den sogenannten Verfach- oder Hypothekenbüchern vorkommenden Hypotheken bezüglich der unbeweglichen, in Folge eines eröffneten Concurses oder einer geführten Execution gerichtlich veräußerten Güter gegenüber von nicht angemeldeten, oder zwar angemeldeten, aber nicht vollständig zu befriedigenden Hypothekar-Gläubiger, welche ihre Hypothek während der italienischen Regierung nicht conservirt haben, zum Verfachbuche gebracht werden sollen, wird dem Appellationsgerichte zur eigenen Wissenschaft bedeutet:

1840. August.

1. Derjenige, welcher aus einer Concursmasse ein liegendes Gut gerichtlich erstanden, und darüber von dem Concursrichter die Eigenthums-Uebertragungsurkunde erhalten hat, bedarf, um die Löschung einer bei dem Concurse nach Inhalt des Classificationsurtheiles nicht angemeldeten, vor der Concurseröffnung allenfalls auf diesem Gute haftend gewesenen Hypothekarforderung zu erwirken, weder einer Verzichtleistung dieses bei dem Concurse sich nicht angemeldeten Hypothekar-Gläubigers, noch einer Einwilligung desselben, oder eines weiteren abgesonderten Urtheiles gegen ihn.

Nach eben diesem Grundsatze ist sich in Beziehung auf die außer dem Concurse im Wege der gerichtlichen Execution nach den Vorschriften der mit Hofdecret vom 19. November 1839 (Nr. 388 der J. G. S.) kundgemachten Allerhöchsten Entschließung vom 12. November 1839 veräußerten unbeweglichen Güter zu benehmen.

2. Wenn der Ersteher einer Realität sich durch die Quittung des berechtigten Zahlungsnehmers ausweiset, den Kaufpreis nach dem gerichtlichen Auftrage, oder nach der in Rechtskraft erwachsenen Concursmasse- oder Kaufschillings-Vertheilung vollständig und gehörig erlegt zu haben, bedarf derselbe einer besonderen Bewilligung des nach dem Vertheilungsacte, oder über Anweisung des Richters, wenngleich nur zum Theile befriedigten Hypothekargläubigers zum Behufe der Löschung der auf dem erstandenen Gute vorher bestandenen Hypothek nicht.

3. Dem Besitzer eines liegenden Gutes, welcher sich gegen eine unter der bestandenen italienischen Regierung gar nicht, oder nicht in gehöriger Form conservirte Hypothek schützen will, und die Löschung derselben von dem Gläubiger durch seine Einwilligung nicht erlangen kann, steht es frei, den ordentlichen Rechtsweg zu betreten.

Ueber vorstehende Erläuterungen ist jedoch weder eine allgemeine Kundmachung, noch eine besondere Belehrung durch Circulare an die dem Appellationsgerichte untergeordneten Behörden zu veranlassen.

460.

den 4ten. **Hofdecret vom 4. August 1840,** an sämmtliche Appellationsgerichte.

Die königlich preußische Regierung hat über die Vollziehung der in Oesterreich geschöpften Urtheile folgende Erklärung abgegeben: Von Seite der preußischen Gerichte werden den Requisitionen der österreichischen Gerichte, um Vollziehung der von ihnen geschöpften Urtheile, auch ferner, wie bisher, genügt werden, falls nicht etwa nach den Vorschriften der preußischen Gesetze Bedenken gegen die Competenz der österreichischen Gerichte, von denen die Urtheile geschöpft worden sind, eintreten. Diese Zusicherung erstrecke sich jedoch nicht auf Rheinpreußen. Nach der in der preußischen Rheinprovinz bestehenden Gesetzgebung könne dort nur eine Vollstreckung derjenigen Erkenntnisse Statt finden, welche von einem rheinischen Gerichte mit der executorischen Clausel versehen worden sind; letztere Clausel dürfe nur ertheilt werden, nachdem von demjenigen Richter, in dessen Sprengel die Partei wohnt, gegen welche das Urtheil vollstreckt werden soll, über die Zulässigkeit der beantragten Vollstreckung unter Zuziehung der Parteien verhandelt, und über diejenigen Ein-

wendungen, welche etwa von der betreffenden Partei gegen die Vollstreckung erhoben werden, erkannt worden ist. 1840. August.

Die österreichischen Gerichte haben daher, zufolge Allerhöchster Entschließung vom 16. Juni 1840, auch ihrer Seits, in Ansehung der Execution der sowohl in Rheinpreußen als in den übrigen preußischen Staaten geschöpften Urtheile, eben die Grundsätze, welche nach der angeführten Erklärung in einem und dem anderen Theile der preußischen Monarchie befolgt werden, zur Anwendung zu bringen, mithin auf das Urtheil eines rheinpreußischen Gerichtes nur wenn vorher bei einem österreichischen Gerichte über die Execution verhandelt und erkannt worden ist, auf die in anderen preußischen Staaten geschöpften Urtheile aber nur, wenn das erkennende Gericht nach österreichischen Gesetzen competent gewesen ist, die Execution zu bewilligen.

461.

Hofkammer-Präsidial-Decret vom 4. August 1840, an das küstenländische Gubernium. den 4ten.

Um die Gebühren für die in Betreff der Notifikenbücher (libri delle notifiche) im Küstenlande vorkommenden Urkunden und Amtshandlungen mit dem Allerhöchsten Tax- und Stämpelpatente vom 27. Jänner 1840 (J. G. S. Nr. 404) in Uebereinstimmung zu setzen, werden folgende Vorschriften bekannt gemacht, welche mit dem Tage der Wirksamkeit des angeführten Allerhöchsten Patentes in Kraft zu treten haben.

§. 1.

Für die in Bezug auf die Notifikenbücher vorkommenden Documente und Amtshandlungen sind in den Bezirken Capodistria, Pirano, Buje, Montona, Parenzo, Rovigno, Pola, Dignano, Albona, Pinquente, Veglia, Cherso und Lussin des Istrianer-, und in dem Bezirke Monfalcone des Görzer-Kreises, nur die in den folgenden Paragraphen vorgeschriebenen Gebühren zu entrichten, und mittelst des Stämpels einzuheben.

§. 2.

Die in einer besonderen Urkunde ertheilte Einwilligung des Eigenthümers zur Einverleibung was immer für eines Rechtes in die Notifikenbücher, ferner die Einwilligung zur Löschung eines in den Notifikenbüchern eingetragenen Rechtes, unterliegt dem Stämpel von fünfzehn Kreuzer für den Bogen. Wird diese Einwilligung nicht abgesondert ausgestellt, sondern in der Urkunde ertheilt, welche über das damit in Verbindung stehende Geschäft errichtet wird, so tritt die Anwendung des §. 96 des allgemeinen Tax- und Stämpelpatentes vom 27. Jänner 1840 ein.

§. 3.

Alle Gesuche um Eintragung oder Löschung was immer für eines Rechtes oder Anspruches in die Notifikenbücher, sie mögen nun bei dem Gerichte, oder unmittelbar bei dem Notifikenamte, im Wege der gerichtlichen Execution

1840. August. oder außer demselben angebracht werden, unterliegen dem Stämpel von zwei Gulden für den Bogen.

Wird jedoch über ein bei dem Gerichte überreichtes, und nach dieser Vorschrift gestämpeltes Gesuch die Eintragung oder Löschung von dem Richter erster Instanz oder aber, über den ergriffenen Recurs, von den höheren Richter bewilliget, und in Folge dieser Bewilligung entweder unmittelbar bei dem Notifikenamte, oder bei dem ersten Richter ein neues Eintragungs- oder Löschungsgesuch überreicht, so unterliegt dieses Letztere nur mehr dem Stämpel von zehn Kreuzer für den Bogen.

Werden endlich dergleichen Gesuche nicht unmittelbar bei der Real-Instanz, sondern bei einer anderen Gerichtsbehörde zur Beförderung an die Erstere, und zur Veranlassung der Vornahme der bemerkten Acte überreicht, so müssen diese Gesuche mit demjenigen Stämpel versehen seyn, welcher für derlei bei der Real-Instanz unmittelbar überreichte Gesuche bestimmt ist.

§. 4.

Wird in den im §. 3 bezeichneten Fällen nicht eine schriftliche Eingabe überreicht, sondern mündlich das Ansuchen gestellt, so muß jederzeit ein Protokoll aufgenommen werden, und dieses mit dem für die schriftliche Eingabe vorgeschriebenen Stämpel versehen seyn, wozu die ansuchende Partei das Stämpelpapier beizubringen hat.

§. 5.

Die Auszüge aus den Notifikenbüchern unterliegen dem Stämpel von fünf und vierzig Kreuzern für den Bogen, wozu die ansuchende Partei das Stämpelpapier beizubringen hat.

§. 6.

Dem für das Notifikenamt vorgeschriebenen Ueberreichungs-, Einschreibungs- und Namens-Register ist unbedingte Stämpelfreiheit zugestanden.

§. 7.

Alle im dritten Hauptstücke des ersten Theiles des allgemeinen Tax- und Stämpelpatentes vom 27. Jänner 1840, über den Gebrauch des Stämpels, die Verpflichtung zur Entrichtung der Stämpelgebühr und zum vorschriftsmäßigen Gebrauche des Stämpels, so wie über die Haftung dafür und die Gesetzes-Uebertretungen enthaltenen Bestimmungen haben auch auf die in der gegenwärtigen Verordnung vorgeschriebenen Stämpelgebühren vollkommene Anwendung.

462.

den 6ten. **Hofkanzlei-Decret vom 6. August 1840,** an sämmtliche Länderstellen.

Seine k. k. Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. Juli 1840 anzuordnen geruht, daß in Ansehung von gesellschaftlichen Privatvereinen

rücksichtlich ihres Verhältnisses zu der Staatsverwaltung künftig die beiliegenden Bestimmungen zur Richtschnur zu dienen haben.

Die gesellschaftlichen Vereine sind in ihren Beziehungen zu der Staatsverwaltung und in ihren privatrechtlichen Beziehungen gegenüber anderen Personen und ihren eigenen Mitgliedern zu beurtheilen.

Hier handelt es sich nur um die legislativen Bestimmungen in Rücksicht des Verhältnisses der Privatvereine zu dem Staate und der Staatsverwaltung. Aus diesem Gesichtspuncte ergeben sich folgende Grundsätze:

1. Die Errichtung von Privatgesellschaften und Vereinen ist dem freien Einverständnisse der Betheiligten überlassen, in soferne sie nicht durch bestimmte Gesetze verboten, oder von vorläufigen Concessionen der dazu berufenen Behörden bedingt sind.

2. Die Verbote finden sich in schon bestehenden Gesetzen, und bleiben der Staatsverwaltung vorbehalten.

3. An vorläufige Concessionen sind die Privatvereine theils nach Maßgabe ihrer Zwecke (Objecte), theils nach der Beschaffenheit der Form ihrer Einrichtung, theils nach speciellen Bestimmungen gebunden.

4. In Ansehung der Zwecke (Objecte) sind Privatgesellschaften und Vereine als moralische Personen anzusehen, und, sowohl in Rücksicht der etwa erforderlichen vorläufigen Concession zur Ausübung, als in Rücksicht der Bedingungen derselben, nach denjenigen Gesetzen und Vorschriften zu behandeln, welche bei gleichen oder ähnlichen Zwecken für physische Personen bestehen, wenn nicht in Beziehung auf die Form einer solchen Gesellschaft oder ihrer Specialität ein besonderes Verfahren vorgezeichnet ist.

5. In Absicht auf die formelle Beschaffenheit der Vereine theilen sich dieselben in solche, welche aus genau bestimmten Personen, und in solche, welche aus unbestimmten Individualitäten bestehen.

Bei den Ersteren ist die Persönlichkeit der Mitglieder, bei den Letzteren die Beitragsleistung die Hauptsache. Das unterscheidende Merkmal beider ist, daß bei Vereinen bestimmter Personen (namentlichen Gesellschaften) der Austritt, der Wechsel der Mitglieder und die Aufnahme neuer an die Zustimmung der Gesellschaft wesentlich gebunden ist, bei den Vereinen unbestimmter Individuen (anonymer Gesellschaften) aber der Wechsel der Mitglieder von der Uebertragung ihrer Antheile abhängt, wobei also der Umstand, ob die Mitglieder namentlich erscheinen, oder nicht, die Wesenheit nicht ändert.

6. Die Gesellschaften kommen ferner im Wege eines von den Mitgliedern unter sich vorläufig verabredeten Vertrages, oder durch bloßen Beitritt zu einem vorläufig oder nachträglich verfaßten Statut zu Stande (paciscirte und statutarische Gesellschaften).

7. Bei namentlichen und auf vorläufig unter den Mitgliedern verabredeten Verträgen gegründeten Gesellschaften ist eine Concession nur dann und in soferne erforderlich, als der Zweck, das Object derselben (§. 4) einer Concession bedarf, wo dann sich wie bei physischen Personen zu benehmen, und auf die Association nur jene Rücksicht zu tragen wäre, welche von dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche und den Handels- und Gewerbegesetzen vorgeschrieben ist.

8. Alle statutarischen und alle anonymen Gesellschaften (nach den oben bezeichneten Begriffen) sind von der vorläufigen Bewilligung der Behörden, auch abgesehen von ihren Zwecken, abhängig.

1840. August.

9. Einer speciellen Behandlung sind vorbehalten:

a) Akademische Vereine für Wissenschaften und Künste,
b) Ackerbaugesellschaften für allgemeine oder specielle Gegenstände der Boden-Erzeugung,
c) allgemeine Gewerbsvereine,
d) Versorgungsvereine,
e) Sparcassen,
f) Eisenbahn-Gesellschaften,
g) Dampfschiffahrts-Gesellschaften, und
h) Canalbau- und Benützungs-Gesellschaften.

10. Ueber die Zulässigkeit statutarischer namentlicher Gesellschaften haben die Länderstellen, in soferne die Concession der Ausübung des Objectes der Gesellschaft nicht einer Hofstelle zukommt, und zwar mit Vorbehalt des Recurses an die Hofkanzlei, über anonyme Gesellschaften die Hofkanzlei zu entscheiden, die Entscheidung über die Zulässigkeit der §. 9 speciell bezeichneten Vereine ist Seiner Majestät vorbehalten.

Es versteht sich von selbst, daß, wenn eine Gesellschaft Begünstigungen erbittet, deren Gewährung höheren Behörden oder Seiner Majestät vorbehalten ist, die Angelegenheit dahin vorgelegt werden müsse.

11. Die berufenen Behörden haben bei Beurtheilung dieser Angelegenheit nachstehende Puncte in das Auge zu fassen:

a) Vor allem ist zu untersuchen, ob der Zweck der projectirten Gesellschaft ein Geschäft betrifft, das nach den bestehenden Gesetzen einer eigenen Concession bedarf, und es ist in dieser Hinsicht nach den auf den Fall anwendbaren Gesetzen vorzugehen.
b) Ist zu erwägen, ob die Persönlichkeiten, welche das Project fassen, nach ihrer Eigenschaft als Inländer oder Fremde, nach ihrer Rechtlichkeit und ihren Vermögens-Umständen keinen gegründeten Anlaß zu einem Bedenken über unlautere Nebenzwecke erregen und aus dieser Ursache abzuweisen wären.
c) Ist zu untersuchen, ob die projectirten Statuten keine Bestimmungen enthalten, welche den bestehenden Gesetzen entgegen sind, oder gegen öffentliche Rücksichten verstoßen, in welcher Beziehung sie gehörig abzuändern sind.
d) Ist zu erwägen, welche Maßregeln zur Ausübung der erforderlichen Aufsicht festzustellen, ob insbesondere die Aufstellung eines eigenen landesfürstlichen Commissärs nothwendig sei.

   Diese Aufsicht hat jedenfalls sich nur negativ darauf zu beschränken, daß nichts gegen die concedirten Statuten und Reglements der Gesellschaft verfügt werde.
e) Wenn die Behörde nach den vorausgegangenen Prüfungen zu der Entscheidung der Zulässigkeit der Gesellschaft mit oder ohne Modificationen der Statuten und Begehren gelangt, so ist in der Ausfertigung ausdrücklich zu erklären, daß die Bewilligung keine Genehmigung oder besondere Gutheißung der Gesellschaft von Seite der Staatsverwaltung enthalte, sondern nur die Bedeutung einer Concession oder Zulassung habe.
f) Bei Actien-Gesellschaften ist auf den Verkehr der Actien nach vollständig constituirter Gesellschaft von Seite der Staatsverwaltung kein Einfluß

1840. August.

zu nehmen, nur dürfen Actienscheine eben so wenig, wie Actien-Interimsscheine, oder Promessen, auf den Ueberbringer lautend, ausgefertiget, sondern dieselben müssen auf bestimmte Namen ausgestellt werden.

Vor der definitiven Constituirung der Gesellschaft ist sich in nachfolgender Art zu benehmen:

Ehe einem Projecte die Zulässigkeit zur Kundmachung und Theilnahme gewährt wird, ist von den Behörden in Ueberlegung zu nehmen, ob die Subscription auf die Actien mit der baren Einlage des ganzen Betrages, oder nur eines und welchen Theiles desselben zu verbinden sei. Bei der dießfälligen Bestimmung ist auf die Größe und den Umfang des Unternehmens, den Grad des Bedürfnisses der Geldkräfte in der Zeit, und die Größe des Betrages jeder Actie gehörige Rücksicht zu nehmen. Sobald darüber die Bestimmung gefaßt wurde, ist die vorläufige Concession an die Bedingung zu knüpfen, daß jede Subscription mit der baren Einlage des bestimmten ganzen oder Theilbetrages der Actie verbunden seyn müsse. Der eingelegte Betrag ist dem Staatsschulden-Tilgungsfonde gegen die übliche Verzinsung zu übergeben, dessen Direction hierüber die Empfangsbestätigung zu ertheilen hat.

Erst nachdem diese erfolgt und die betreffende Bestätigung der geschehenen baren Einlage auf den ausgestellten Promessen beigesetzt worden ist, dürfen diese Letzteren gleich den wirklichen Actien in den freien Verkehr treten. Ohne diese Bestätigung in den Verkehr gebracht, sind sie als rechtsunwirksam zu betrachten, der behandelte Betrag ist jederzeit dem Armenfonde verfallen, und hat nebstbei im Falle eines betrügerischen Vorganges die Amtshandlung nach den Strafgesetzen einzutreten.

Wenn die Gesellschaft definitiv constituirt ist, hat sie dann auch über die Behandlung des bei dem Tilgungsfonde erliegenden Fondes zu beschließen, der ihr dann nach Maßgabe ihres Beschlusses zur Verfügung zu stellen ist.

g) Bei Actien-Gesellschaften ist ferner der Verein vor Genehmigung der Statuten einzuladen, ohne ihn dazu zu verhalten, entweder einen Rechtsgelehrten, oder einen kleinen beständigen Ausschuß aus seiner Mitte zu bestellen, der das Recht und die Pflicht der vollkommensten Einsicht der Gebarung der Direction und bei den Versammlungen die Verbindlichkeit hätte, nach dem Berichte der Direction alle Bemerkungen und Andeutungen vorzutragen, welche er in dem Interesse der Gesellschaftszwecke und der Vereinsmitglieder findet, nach welchen Andeutungen und allfälligen Aufklärungen der Direction erst die Abstimmung der Versammlung eintreten sollte.

h) Endlich ist auf geeignete Art bekannt zu machen, daß es gestattet ist, das Verfahren und die Zwecke der concedirten Gesellschaften einer freien Kritik und Beleuchtung in den öffentlichen Blättern zu unterziehen gegen die entsprechende Berechtigung der Gesellschaften, ihre Interessen zu vertreten und gegen Beachtung der allgemeinen Censursvorschriften.

12. Was das Verfahren der Behörden betrifft, so haben die Länderstellen, nach Vernehmung der Polizei-Directionen und Kammerprocuraturen, sich stets mit dem Appellationsgerichte und der Cameralgefällen-Verwaltung, die Hofkanzlei bei anonymen, insbesondere Actiengesellschaften aber stets mit der Polizei-Hofstelle, der allgemeinen Hofkammer und der obersten Justizstelle, nach

1840. August.

Umständen auch mit dem Hofkriegsrathe zu vernehmen. Bei den anonymen Gesellschaften wird das Verfahren der Behörden übrigens in der Regel sich theilen in den vorläufigen Act der Bewilligung zur Zustandebringung und den definitiven Act der Concessions-Erklärung der Statuten und Instituirung der Gesellschaft auf der Grundlage der Beschlüsse ihrer versammelten Mitglieder, wobei sich nach den eben aufgestellten Grundsätzen zu benehmen ist.

13. Die Auflösung einer concedirten Gesellschaft kann von Amtswegen nur von derjenigen Behörde verfügt werden, welche die Concession zu ertheilen berechtiget war, und nur dann Statt finden, wenn die Bedingungen, auf deren Vernachlässigung die Zurücknahme oder das Erlöschen der Concession ausdrücklich vorausbestimmt wurde, nicht in der Sache und der Zeit aus Schuld der Gesellschaft gehörig erfüllt werden, oder wenn solche Umstände eintreten, unter welchen die Gesetze die Zurücknahme eines Befugnisses zur Ausübung einer Beschäftigung oder Unternehmung auch bei physischen Personen anordnen.

463.

den 24sten.

Hofdecret vom 24. August 1840, an das innerösterreichisch-küstenländische Appellationsgericht; zufolge Allerhöchster Entschließung vom 8. August 1840 über einen Vortrag der obersten Justizstelle.

Seine k. k. Majestät haben über den von der obersten Justizstelle erstatteten alleruntertänigsten Vortrag vom 22. Juni 1840 mittelst Allerhöchster Entschließung vom 8. August 1840 zu genehmigen geruht, daß

1. derjenige, der aus dem Handelsstande dem Triester Mercantil- und Wechselgerichte beisitzt, das Befugniß habe, so lange er diese Stelle bekleidet, sich als wirklicher k. k. Rath bei dem Mercantilgerichte zu unterzeichnen und zu betragen;

2. denjenigen, die sich durch ausgezeichnetes Betragen ihre öftere Bestätigung erworben, und also auch durch mehrjährige Dienste Verdienste gesammelt haben würden, stehe bevor, um die Beibehaltung des k. k. Rathstitels anzulangen, der ihnen auch nach Seiner Majestät Befund zu Theil werden könnte.

464.

den 24sten.

Hofdecret vom 24. August 1840, an das niederösterreichische Appellationsgericht; zufolge Allerhöchster Entschließung vom 8. August 1840, über einen Vortrag der obersten Justizstelle.

Seine k. k. Majestät haben über alleruntertänigsten Vortrag durch Allerhöchste Entschließung vom 8. August 1840 hinsichtlich der Maßregeln, welche in Ansehung der Taz- und Umgelds-Gefälle in Oesterreich unter der Enns zur Sicherheit der Gläubiger und dritter Personen zu ergreifen wären, die anliegenden Entwürfe der zu erlassenden Verordnung, über die Sicherstellung der Ansprüche auf die Entschädigung für aufgehobene Taz- und Umgelds-Gefälle, und des hierauf sich beziehenden Edictes zu genehmigen geruht.

Das niederösterreichische Appellationsgericht wird hievon zur Veranlassung der Kundmachung der oberwähnten Verordnung und des Edictes in Kenntniß gesetzt.   1840. August.

Entwurf der Verordnung

über die Sicherstellung der Ansprüche auf die Entschädigung für aufgehobene Tax- und Umgelds-Gefälle.

Zur Sicherstellung und näheren Bestimmung der Rechte Derjenigen, welche auf die Entschädigung für die bei Einführung der Verzehrungssteuer aufgehobenen Tax- und Umgeldsrechte in Oesterreich unter der Enns Anspruch haben, wird hiermit zufolge Allerhöchster Entschließungen vom 19. October 1839 und 8. August 1840 nachstehende Vorschrift ertheilt.

1. Die Tax- und Umgeldsrechte in Oesterreich unter der Enns sind keine Zugehör oder Bestandtheile unbeweglicher Güter und kein Gegenstand der Landtafel. Davon soll nur in Rücksicht der sehr geringen Zahl von Tax- und Umgelds-Gefällen eine Ausnahme statt finden, welche in den Landtafelbüchern selbst als Zugehör unbeweglicher Güter ausdrücklich bezeichnet sind.

2. Bei den Verhandlungen über die Entschädigung für die bei Einführung der Verzehrungssteuer aufgehobenen, in den Landtafelbüchern nicht als Zugehör unbeweglicher Güter bezeichneten Gefälle, dann bei der Ausbezahlung der zur Entschädigung für den Genuß dieser Gefälle bestimmten Capitalien und der Interessen derselben, sind daher die in den Amtsbüchern der niederösterreichischen Stände und in den letzten Fassionen erscheinenden, mit den nöthigen Urkunden über die Erwerbung des Rechtes versehenen dermaligen Besitzer solcher Tax- und Umgelds-Gefälle in der Regel als freie Eigenthümer derselben zu behandeln.

3. Alle anderen Personen, welche kraft einer Abtretung oder Verpfändung der Gefälle, oder aus was immer für einem Rechtsgrunde auf die Entschädigung für erloschene Tax- und Umgeldsrechte solcher Art Anspruch zu haben glauben, sollen jedoch von dem niederösterreichischen Landrechte durch Edict aufgefordert werden, diese Ansprüche längstens binnen einer Frist von einem Jahre so gewiß bei dem niederösterreichischen Landrechte anzumelden, als im widrigen Falle bei der Ausbezahlung des zur Entschädigung bestimmten Capitales und der Zinsen desselben, auf ihre Rechte keine Rücksicht genommen werden würde.

Die eingegangen Anmeldungen sind bei dem niederösterreichischen Landrechte in das Einreichungsprotokoll und zugleich in ein eigenes Verzeichniß einzutragen, und der für Oesterreich unter der Enns zur Liquidation der Entschädigungsansprüche zusammengesetzten Commission, dann der k. k. Hof- und niederösterreichischen Kammer-Procuratur mitzutheilen.

4. Nach Verlauf Eines Jahres wird in Rücksicht derjenigen Tax- und Umgeldsrechte, worauf kein Anspruch angemeldet worden ist, bloß mit dem aus den Amtsbüchern der niederösterreichischen Stände und den vorgelegten Urkunden bekannten Eigenthümer der Gefälle verhandelt, und der Betrag der Entschädigung sammt Zinsen bar oder in Staatspapieren an ihn bezahlt.

5. Sind Anmeldungen erfolgt, so hat die Liquidations-Commission alle Theilnehmenden zu einem Vergleichsversuche vorzuladen, und wenn eine Ueber-

1840. August. einkunft zu Stande kommt, derselben gemäß die Entschädigung zu leisten. Sind die Theilnehmenden nicht erschienen, oder ist der Vergleichsversuch fehlgeschlagen, so wird der Betrag der Entschädigung bar oder in Staatspapieren, in welchen ihre Bestimmung zur Sicherstellung der Rechte aller Theilnehmenden auszudrücken ist, zu dem niederösterreichischen Landrechte deponirt, und den Parteien überlassen, ihre Ansprüche im Wege Rechtens auszuführen.

6. Das niederösterreichische Landrecht hat sogleich von Amtswegen ein Verzeichniß der nach den Amtsacten desselben zu Fideicommissen gehörigen Taz- und Umgeldsgefälle, welche in der Landtafel nicht als Zugehör eines unbeweglichen Gutes bezeichnet sind, zu verfertigen, und dasselbe der Liquidations-Commission mitzutheilen. Die zur Entschädigung für Taz- und Umgelds-Gefälle, die zu Fideicommissen gehören, bestimmten Capitalien, Renten und Zinsen sind nur an die mit der Bewilligung der Fideicommißbehörde zur Erhebung dieser Gelder versehenen Personen zu bezahlen, und in den zur Entschädigung für dergleichen Gefälle dienenden Schuldverschreibungen ist die fideicommissarische Eigenschaft derselben auszudrücken.

Entwurf des Edictes.

Da zufolge Allerhöchster Entschließungen vom 19. October 1839 und vom 8. August 1840 die Taz- und Umgeldsrechte in Oesterreich unter der Enns kein Zugehör oder Bestandtheil unbeweglicher Güter und kein Gegenstand der Landtafel sind, und davon nur in Ansehung der wenigen in den Landtafelbüchern selbst als Zugehör unbeweglicher Güter ausdrücklich bezeichneten Taz- und Umgelds-Gefälle eine Ausnahme statt findet, so werden bei den Verhandlungen über die Entschädigung für die bei Einführung der Verzehrungssteuer aufgehobenen, in den Landtafelbüchern nicht als Zugehör unbeweglicher Güter bezeichneten Gefälle, dann bei der Ausbezahlung der zur Entschädigung für den Genuß dieser Gefälle bestimmten Capitalien und der Interessen derselben die in den Amtsbüchern der niederösterreichischen Stände erscheinenden dermaligen Besitzer solcher Taz- und Umgeldsrechte in der Regel als freie Eigenthümer derselben behandelt werden. Alle anderen Personen, welche kraft einer Verpfändung oder Abtretung der Gefälle, oder aus was immer für einem Rechtsgrunde auf die Entschädigung für erloschene Taz- und Umgeldsrechte solcher Art Anspruch zu haben glauben, werden jedoch hiermit aufgefordert, diese Ansprüche längstens binnen Einem Jahre bei dem k. k. niederösterreichischen Landrechte so gewiß anzumelden, als im widrigen Falle auf ihre Rechte keine Rücksicht genommen, und das zur Entschädigung für die Gefälle bestimmte Capital sammt Interessen an die in den Amtsbüchern der niederösterreichischen Stände angegebenen Besitzer der Gefälle ausgezahlt werden würde.

1840. Septemb.

465.

Staatsvertrag zwischen Oesterreich und Rußland vom 5. September 1840, in Betreff der Donau-Schiffahrt.

den 5ten.

Im Namen der allerheiligsten und untheilbaren Dreieinigkeit!

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, und Seine Majestät der Kaiser aller Reußen, König von Polen, von dem Wunsche beseelt, den Handelsverkehr zwischen Ihren beiderseitigen Staaten dadurch zu erleichtern, zu erweitern und zu vermehren, daß der Donau-Schiffahrt eine größere Entwickelung gegeben wird, und von der Ueberzeugung ausgehend, daß Sie diesen Zweck nicht besser erreichen können, als wenn auf diesen Strom die nämlichen Grundsätze angewendet werden, welche der Wiener Congreß für die freie Schiffahrt der Flüsse, welche verschiedene Länder scheiden oder durchströmen, aufgestellt hat, haben in gemeinsamer Uebereinstimmung beschlossen, Alles, was sich auf diesen Gegenstand gegenseitigen Interesses bezieht, durch eine besondere Convention zu reguliren.

Zu diesem Ende haben Ihre Majestäten Bevollmächtigte ernannt, und zwar:

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich: den Grafen Carl Ludwig von Ficquelmont rc. rc., Ihren außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Seiner Majestät dem Kaiser aller Reußen, und

Seine Majestät der Kaiser aller Reußen: den Grafen Carl Robert von Nesselrode, Ihren wirklichen geheimen Rath und Vice-Kanzler rc. rc., und den Grafen Michael Woronzow, Ihren General der Infanterie und General-Adjutanten, General-Gouverneur von Neu-Rußland und Bessarabien rc. rc.;

welche, nachdem sie sich ihre in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten gegenseitig mitgetheilt, die nachstehenden Artikel festgesetzt und unterzeichnet haben:

Artikel I.

Die Schiffahrt auf dem ganzen Donaustrome, sowohl von dem Puncte an, wo er das russische Gebiet berührt, bis zu seinem Ausflusse ins schwarze Meer, als auf der ganzen Strecke, wo er die Staaten Seiner k. k. Apostolischen Majestät bespült, soll, sowohl auf- als abwärts, gänzlich frei seyn; sie soll in Bezug auf den Handel Niemand verwehrt, keiner Hemmung noch irgend einem Zoll unterworfen werden können, und es sollen für diese Schifffahrt keine anderen Gebühren, als die weiter unten festgesetzten, entrichtet werden.

Artikel II.

Die österreichischen Handelsfahrzeuge, so wie die einer jeden anderen Nation, die das Recht hat, im schwarzen Meere zu schiffen, und die mit Rußland in Frieden ist, können frei in die schiffbaren Mündungen der Donau

1840. Septemb.

einlaufen, diesen Strom auf- und abwärts befahren, und aus demselben auslaufen, ohne deßhalb irgend einer Zoll- oder Durchfahrts-Abgabe, außer den unten erwähnten Gebühren, unterworfen zu seyn.

Auf gleiche Weise können die russischen Handelsfahrzeuge die Donau auf der ganzen Strecke, wo sie die Staaten Seiner k. k. Apostolischen Majestät bespült, frei auf- und abwärts befahren, ohne deßhalb irgend einer Gebühr zu unterliegen.

Artikel III.

Die österreichischen Schiffe und Fahrzeuge, die auf der Donau fahren, sollen das Recht haben, längs des Stromes und auf dem ganzen Umfange der Inseln St. Georg, Leté und Tschatal sich stromaufwärts ziehen zu lassen (se faire haler), wenn sie den von der kaiserlich-russischen Regierung auf beiden Ufern angelegten Leinpfaden nach Erforderniß der, in Gemäßheit der Quarantaine-Vorschriften, getroffenen Sanitäts-Vorsichtsmaßregeln folgen; wobei übrigens die Aufsicht, welche diese Maßregeln erheischen, der Schiffahrt kein Hemmniß in den Weg legen darf.

Was insonderheit das Schiffziehen längs des Quai's der Stadt Reni anlangt, so werden die beiden hohen contrahirenden Theile gemeinschaftlich auf die zu ergreifenden Mittel denken, um dieses Schiffziehen ausführbar zu machen, ohne die Aufrechthaltung der Sanitäts-Vorschriften und den Stand der freien Pratica der Stadt Reni zu gefährden.

Artikel IV.

Die österreichischen Fahrzeuge werden weder bei ihrer Einfahrt in die Mündung der Donau, noch bei ihrer Ausfahrt, irgend einer Untersuchung unterliegen. Sie dürfen bei ihrer Einfahrt in die Mündung von Sulina nur so lange aufgehalten werden, als nöthig ist, damit sich der Officier des Wachtschiffes die Schiffspapiere vorzeigen lassen kann. Sobald sie diese Formalität erfüllt und den Sanitäts-Vorschriften Genüge geleistet haben, soll ihnen gestattet seyn, ihre Fahrt fortzusetzen, ohne daß sie länger in diesem Orte aufgehalten werden können.

Die nämlichen Erleichterungen sollen den russischen Schiffen und Fahrzeugen gewährt seyn, die auf demjenigen Theile der Donau fahren, welcher die Staaten Seiner k. k. Apostolischen Majestät bespült oder durchströmt.

Artikel V.

Die kaiserlich-russische Regierung verpflichtet sich, sobald als möglich die erforderlichen Arbeiten beginnen zu lassen, um den Fortschritten der Versandung der Sulina-Mündung Einhalt zu thun, und diesen Paß dergestalt fahrbar zu machen, daß er der Schiffahrt kein Hinderniß mehr in den Weg legen kann.

Diese Arbeiten sollen so oft, als es für nöthig erachtet wird, und die Jahreszeit und das Wetter es erlauben, wieder aufgenommen und fortgesetzt werden, um eine neue Versandung in besagter Sulina-Mündung zu verhindern.

Artikel VI.

Die kaiserlich-russische Regierung verpflichtet sich ferner, in möglichst kurzer Frist einen Leuchtthurm auf der angemessensten Stelle an der Sulina-

Mündung errichten und auf selbem ein Leuchtfeuer nach den besten gegenwärtig befolgten Principien, mit starken Reflectoren unterhalten zu lassen. Dieses Leuchtfeuer soll regelmäßig jedes Jahr am 1. März neuen Styls angezündet werden und bis zum Monat December brennen.

1840. Septemb.

Artikel VII.

Um zu den Kosten der im Artikel V stipulirten Reinigungs- und Unterhalts-Arbeiten, so wie zu den Ausgaben, welche die Erbauung und der Unterhalt des Leuchtthurmes, der gleichfalls im gemeinsamen Interesse der Schifffahrt der beiden Reiche errichtet wird, erheischen, beizutragen, werden die mit Ladung oder Ballast durch die Sulina-Mündung fahrenden österreichischen Schiffe ein für alle Mal für die Ein- und Ausfahrt, die nachstehend fest und unabänderlich stipulirten Gebühren entrichten, nämlich für Reinigungskosten

die Schiffe mit zwei Masten, zwei spanische Piaster oder Talaris;
die Schiffe mit drei Masten, drei spanische Piaster oder Talaris;
die Dampfschiffe ohne Unterschied, drei spanische Piaster oder Talaris.

Als Leuchtthurms-Gebühr werden alle österreichischen Schiffe, ohne Unterschied der Größe und des Tonnengehaltes, einen Talari oder spanischen Piaster bezahlen.

Beide Gebühren werden bloß beim Auslaufen der Schiffe aus der Donau-Mündung und nicht bei ihrem Einlaufen erhoben, damit die Schiffe dort nicht aufgehalten werden und den günstigen Wind benützen können, um ohne Zeitverlust den Strom aufwärts zu fahren.

Die Erhebung der Gebühren für die Reinigung soll von dem Zeitpuncte an Statt finden, an welchem die dießfallsigen Arbeiten begonnen haben werden. Jedoch würde jedes österreichische Fahrzeug, das, vom Jahre 1842 an, sich in der Nothwendigkeit befinden dürfte, Leichtschiffe zur Einfahrt in die Donau oder zur Ausfahrt aus derselben zu gebrauchen, dadurch ipso facto von der Reinigungsgebühr befreit seyn.

Die Leuchtthurms-Gebühr soll von dem Augenblicke an, wo das Leuchtfeuer angezündet wird, entrichtet werden.

Artikel VIII.

Um den Handelsverkehr zwischen den längs der Donau liegenden Ländern mit den russischen Häfen des schwarzen Meeres noch mehr zu erleichtern, willigt die kaiserlich-russische Regierung ein, die österreichische Donau-Dampfschiffahrt, in Bezug auf die Sanitäts-Vorsichtsmaßregeln, auf gleichen Fuß mit der Dampfschiffahrt des schwarzen Meeres durch die Dardanellen zu stellen, indem sie gestattet, daß die von Wien oder aus Ungarn an Bord österreichischer Dampfschiffe auf der Donau versendeten Waaren zu Odessa oder in den anderen russischen Häfen, gleich denen, die aus Triest, aus Livorno oder aus anderen Häfen des mittelländischen Meeres kommen, behandelt werden, so oft diese Waaren und die Packete oder Ballen, welche sie enthalten, mit dem Siegel der russischen Botschaft zu Wien oder dem Siegel des russischen Consulates zu Orsowa versehen sind.

Artikel IX.

Indem die beiden hohen contrahirenden Theile solchergestalt die Aufrechthaltung des Grundsatzes der freien Donau-Schiffahrt als permanent anerken-

1840. Septemb. nen, sind sie übereingekommen, daß die Stipulationen der gegenwärtigen Convention während des Zeitraumes von zehn Jahren, vom Tage der Auswechslung der Ratificationen an gerechnet, in Kraft bleiben und ihre volle und gänzliche Wirkung haben sollen.

Artikel X.

Gegenwärtige Convention soll ratificirt und die Ratificationen sollen binnen zwei Monaten, oder früher, wenn es seyn kann, in St. Petersburg ausgewechselt werden.

Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die gegenwärtige Convention unterzeichnet und selber ihre Insiegel beigedruckt.

466.

den 28ten. **Hofdecret vom 28. September 1840,** an das dalmatinische Appellationsgericht.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat an das dortländige Gubernium die Verordnungen erlassen, daß die Erlassung der von dem obersten Gerichtshofe den Parteien oder ihren Vertretern auferlegten Geldstrafen nicht mehr von dem Gubernium zu bewilligen sei.

467.

den 28ten. **Hofdecret vom 28. September 1840,** an das dalmatinische Appellationsgericht.

Da der Zweifel entstanden ist, ob in dem durch die Allerhöchste Entschließung vom 29. September 1838, Nr. 358 der J. G. S., vorgeschriebenen Verfahren für die in den §§. 386 und 387 der italienischen Gerichtsordnung bezeichneten Fälle der Versuch der vorläufigen Conciliation Statt haben soll, oder nicht, so haben Seine k. k. Majestät über zwischen der k. k. obersten Justizstelle, dann der k. k. Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen gepflogenes Einvernehmen und von Ersterer erstatteten allerunterthänigsten Vortrag zu erklären geruht, daß in dem obgedachten Verfahren der Versuch der vorläufigen Conciliation gänzlich ausgeschlossen sei, daß aber der Richter bei den Tagsatzungen sich zu Erzielung einer gütlichen Ausgleichung der Parteien nach Vorschrift des §. 347 der italienischen Gerichtsordnung zu verwenden habe.

October.

468.

den 15ten. **Hofkammer-Decret vom 15. October 1840,** an sämmtliche Länderstellen; sämmtlichen Appellationsgerichten mitgetheilt durch Hofdecret vom 10. November 1840.

Seine Majestät haben aus Anlaß eines speciellen Falles über allerunterthänigsten Antrag der allgemeinen Hofkammer, zufolge Allerhöchster Entschließung

vom 29. September 1840 zu genehmigen geruht, daß, so wie dem k. k. Hofkriegsrathe mit Allerhöchster Entschließung vom 20. September 1839 gestattet ist, für die Waisen von Officieren und Militärbeamten, welche durch ihren Eintritt in das Militär als Cadeten oder Gemeine ex propriis des Genusses ihrer Pension oder Erziehungsbeitrages verlustig werden, die Allerhöchste Gnade wegen Bewilligung einer Gnadengabe von Amtswegen in Anspruch zu nehmen, von nun an, unbeschadet des Allerhöchsten Cabinetschreibens vom 21. Februar 1837 auch für die als Regiments-Cadeten oder Gemeine ex propriis assentirten Civilbeamtens-Waisen und die Bewilligung einer Gnadengabe statt des bis zum Assentirungstage bezogenen Erziehungsbeitrages oder Pension bis zum erreichten Normal-Alter oder bis zur Erlangung einer Oberofficiersstelle, respective bei der Artillerie, bis zur Beförderung zum wirklichen Feldwebel oder Feuerwerker, bei Seiner Majestät von Amtswegen unter der Bedingung eingeschritten werden dürfe, daß der Vater solcher Waisen lange, gut oder mit besonderer Auszeichnung gedient habe, dann, daß die Mittellosigkeit, so wie die gute Conduite und Verwendung des betreffenden Waisen nachgewiesen werde.

1840. October.

469.

Hofkanzlei-Decret vom 16. October 1840, an sämmtliche Länderstellen; zufolge Allerhöchstem Cabinetschreibens vom 12. October 1840.

den 16ten.

Seine k. k. Majestät haben mit Allerhöchsten Cabinetschreiben vom 12. October 1840 zu befehlen geruht, daß das Verbot der Glückspiele neuerlich allgemein bekannt zu machen sei.

Als Glückspiele sind bisher namentlich untersagt worden:

Pharao, Bassette, Würfeln, Passadieci, Lansquenet, Quinze (Quindici), Trenta, Quaranta, Rauschen, Färbeln, Straschak sincere, Breneten, Molina, Walacho, Maccao, Halbzwölf (Mezzo dodici, Undici e mezzo), Vingt-un, Biribis (Wirbisch), Oka (Gespenst), Häufeln, das Zupferlspiel (Trommel-Madame) Rouge et noir, das Hanserlspiel auf Kegelbahnen, das Krügel- und das Hirschelspiel, das Schiffziehen, das Billard-Kegelspiel, wo der Lauf der Kugel durch eine Feder oder Maschine bewirkt wird, Zwicken oder Labet, Riemstechen und Zapparln; endlich in öffentlichen Schank- und Kaffehhäusern das Lotto, Lotto-Dauphin und Tarteln.

Außer allen vorgenannten sind überhaupt alle dergleichen Spiele verboten, bei welchen Gewinn und Verlust nicht sowohl von der Geschicklichkeit der Spieler, als von dem Zufalle abhängt.

Das Strafgesetzbuch vom 3. September 1803 erklärt die Uebertretung dieses Verbotes als eine schwere Polizei-Uebertretung, und nach dessen II. Theile, §. 266, unterwirft das Spielen eines verbotenen Spieles sowohl alle Spielenden, als denjenigen, der in seiner Wohnung spielen läßt, für jeden Fall der Strafe von neunhundert Gulden, wovon das eingebrachte Drittheil dem Anzeiger zufällt, und wäre er selbst im Falle der Strafe, auch diese ganz nachgesehen wird. Bei denjenigen, welche die Strafe zu bezahlen außer Stande sind, ist die Geldstrafe in strengen Arrest von Einem bis zu drei Monaten

1840. October. umzuändern. Ausländer, welche über verbotenen Spielen betreten werden, sind aus den k. k. Staaten abzuschaffen.

Neben dieser Bestrafung unterliegen überdieß bei dem Biribis und allen dem Zahlen-Lotto verwandten Spielen die Bankhälter der im Allerhöchsten Lotto-Patente vom 13. März 1813, §. 30, festgesetzten Geldbuße von 50 Ducaten oder zweihundert fünfundzwanzig Gulden, so wie überhaupt durch gegenwärtige Kundmachung die bestehenden Lotto-Vorschriften unbeirrt aufrecht bleiben.

Allen Behörden, die es betrifft, wird die strengste Invigilirung auf die Befolgung des vorstehenden Spielverbotes, so wie die unnachsichtliche Bestrafung der Uebertreter hiermit zur Pflicht gemacht.

470.

den 21ten. **Hofkammer-Decret vom 21. October 1840,** an sämmtliche Länderstellen; sämmtlichen Appellationsgerichten bekannt gemacht mit Hofdecret vom 9. November 1840.

Bereits mehrere Male hat sich der Fall ergeben, daß sich Behufs der Vormerkung der gerichtlichen Verbote auf Cautionen und Depositen, welche bei dem Staatsschulden-Tilgungsfonde fruchtbringend angelegt sind, die diese Verbote bewilligenden Gerichtsstellen sich unmittelbar an die Staatsschulden-Tilgungsfonds-Hauptcasse gewendet haben.

Nach der für diese Casse bestehenden Instruction ist jedoch derselben die Vormerkung gerichtlicher Verbote auf die bei ihr erliegenden Cautionen und Depositen aus dem Grunde untersagt, weil die Staatsschulden-Tilgungsfonds-Hauptcasse bei der Verzinsung und Rückzahlung dieser Cautionen und Depositen nicht mit den betheiligten Parteien, sondern nur mit den zur unmittelbaren Anlegung und Behebung der Cautionen und Depositen, und rücksichtlich ihrer Zinsen berufenen Aemter und Cassen in Verbindung zu treten hat. Um demnach in dieser Beziehung in allen Länderstellen der österreichischen Monarchie, mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreiches, ein gleichmäßiges Verfahren herzustellen, und weiteren Beirrungen zum Nachtheile der berechtigten Parteien vorzubeugen, wurde im Einvernehmen mit der k. k. obersten Justizstelle die Einleitung getroffen, daß künftighin die gerichtlichen Verbote auf solche Cautionen und Depositen und rücksichtlich deren Zinsen von Seite der, selbe bewilligenden Gerichtsstellen nicht mehr der Staatsschulden-Tilgungsfonds-Hauptcasse, sondern nur den unmittelbar anlegenden Aemtern und Cassen intimirt und gleichzeitig im vorgeschriebenen Wege den zur dießfälligen Anweisung der anlegenden und behebenden Aemter und Cassen berufenen vorgesetzten Behörden angezeigt werden.

In Uebereinstimmung mit dieser Maßregel ist es daher nothwendig, daß die unmittelbar anlegenden und behebenden Aemter und Cassen die gerichtlichen Verbots-Intimationen sogleich nach ihrem Einlangen berücksichtigen, und sonach bis zum Empfange des Verbots-Vormerkungs-Auftrages der vorgesetzten Behörde zu Gunsten der mit Verbot belasteten Partei bei dem Staatsschulden-Tilgungsfonde nichts mehr beheben, oder das bereits Behobene einstweilen zurückbehalten, nach erhaltenem Auftrage der vorgesetzten Behörde aber das

gerichtliche Verbot selbst ordnungsmäßig vormerken, und dafür Sorge tragen, daß die bei der Staatsschulden-Tilgungsfonds-Hauptcasse behobenen Cautions- und Depositen-Capitalien und Zinsen nur an denjenigen, welcher hierauf ein Recht hat, erfolgt werden.

1840. October.

471.

Hofkanzlei-Decret vom 30. October 1840, an das Laibacher Gubernium; dem innerösterreichisch-küstenländischen Appellationsgerichte bekannt gemacht mit Hofdecret vom 21. December 1840.

den 30ten.

Seine k. k. Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 26. October 1840 die Heimsagung der delegirten Bezirksverwaltung von Kreutberg im, Laibacher Kreise Krains, in Gnaden anzunehmen und zu verordnen geruht:

1. Daß zur Verwaltung dieses Bezirkes in Verbindung mit den bereits in unmittelbar landesfürstlicher Administration stehenden Bezirken Ponowitsch und Egg ob Podpetsch zwei provisorische landesfürstliche Bezirks-Commissariate zweiter Classe in der Art aufzustellen seien, daß das eine dieser Commissariate seinen Amtssitz in Wartenberg, das andere aber in Egg ob Podpetsch erhalte.

2. Daß diese Commissariate vollkommen nach dem für das Küstenland systemisirten Personal- und Salarial-Status mit der einzigen Modification zu bestellen seien, daß jedes derselben statt eines Actuars erster Classe mit dem Jahresgehalte von fünfhundert Gulden, einen eigenen Bezirksrichter mit der Besoldung von sechshundert Gulden erhält.

3. Daß gleichzeitig das zur vereinigten Verwaltung der schon früher heimgesagten Bezirke Ponowitsch und Egg ob Podpetsch zu Wartenberg aufgestellte landesfürstliche Bezirks-Commissariat erster Classe als solches wieder einzugehen, und das Gubernium zu Laibach, im Einverständnisse mit dem k. k. Appellationsgerichte zu Klagenfurt, für die Unterbringung der dermal bei dem eingehenden Bezirks-Commissariate erster Classe zu Wartenberg angestellten Beamten und Diener angemessen zu sorgen habe.

472.

Hofkanzlei-Decret vom 31. October 1840, an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme von Mähren und Schlesien, dann Mailand und Venedig.

den 31ten.

Es ist mit Beziehung auf das Hofdecret vom 1. December 1788, Nr. 926 der J. G. S., der Zweifel vorgekommen, ob, wenn ein Erblasser in seiner letztwilligen Anordnung ohnehin schon den Normalschulfond gehörig bedacht hat, von der Verlassenschaft — vorausgesetzt, daß das reine Vermögen mehr als 300 fl. beträgt — doch auch noch der gesetzliche Normalschulfonds-Beitrag kategorieweise einzubringen komme oder nicht.

1840. October

Um nun diesem Zweifel zu begegnen, wird derselben, im Einverständnisse mit der k. k. obersten Justizstelle und der k. k. Studien-Hofcommission, zur Benehmung für die mit der Einhebung der Normalschulfonds-Legate beauftragten Aemter bedeutet, daß schon durch eine Allerhöchste Entschließung vom 11. Juni 1833, Nr. 2622 der J. G. S., worüber aber damals vor der Hand die Eröffnung nur an die Behörden in Mähren und Schlesien gemacht worden war, ausdrücklich angeordnet worden sei, es solle eine weitere Entrichtung an den Normalschulfond in dem Falle nicht statt finden, wenn der Erblasser für selben bereits einen die kategoriemäßige Summe erreichenden, oder noch höheren Betrag bestimmt hat.

473

Novemb. den 2ten.

Hofdecret vom 2. November 1840, an das dalmatinische Appellationsgericht.

Ueber eine eingelangte Erklärung des in Wien residirenden königlich-neapolitanischen Geschäftsträgers im Auftrage seiner Regierung, vermöge welcher im Königreiche beider Sicilien ein in das Ausland gehendes Vermögen keiner Abgabe unterliege, wird die abzugsfreie Ausfolglassung der Verlassenschaften an die in diesen Königreichen befindlichen Erben gestattet.

474.

den 4ten.

Hofdecret vom 4. November 1840, an das böhmische Appellationsgericht; zufolge Allerhöchster Entschließung vom 24. October 1840, über einen Vortrag der obersten Justizstelle.

Seine Majestät haben mittelst Allerhöchster Entschließung vom 24. October 1840 zu genehmigen geruht, daß in Hinkunft bei Ausschreibung des Concurses für auf dem Lande in Böhmen zu besetzende Advocatenstellen in die auszufertigenden Edicte die Bestimmung aufzunehmen sei, daß zwar auch solche Individuen, welche, nebst den ohnehin erforderlichen Eigenschaften, der vollkommenen Kenntniß der böhmischen Sprache und einer tadellosen Moralität, die erlangte juridische Doctorswürde und die bestandene Advocatenprüfung ausweisen, zur Competenz zugelassen, daß jedoch bei der Mitbewerbung zur Parteien-Vertretung auf dem Lande bereits fähiger Individuen auf diese, wenn ihnen sonst nichts im Wege stehen sollte, vorzugsweise werde Bedacht genommen werden.

475.

den 9ten.

Hofkanzlei-Decret vom 9. November 1840, an sämmtliche Länderstellen.

Die deutsche Bundes-Versammlung hat in ihrer Sitzung vom 22. October 1840 nachstehenden Beschluß gefaßt: daß den Werken des verstorbenen

Legationsrathes Jean Paul Friedrich Richter, von Bundeswegen, der Schutz gegen den Nachdruck und Verkauf des Nachdruckes in den mit seiner oder seiner Erben Bewilligung davon veranstalteten oder noch zu veranstaltenden Ausgaben, in allen zum deutschen Bunde gehörigen Staaten für den Zeitraum von zwanzig Jahren, vom Tage der Beschlußfassung an, gewährt werde.

1840. Novemb.

476.

Hofdecret vom 10. November 1840, an das böhmische Appellationsgericht.

den 10ten.

Dem böhmischen Appellationsgerichte wird in Erledigung seines Berichtes bedeutet, daß das Hofkanzlei-Decret vom 8. Juli 1835, Zahl 17.077 *), auch in Böhmen in Anwendung zu bringen sei.

477.

Hofkanzlei-Decret vom 13. November 1840, an das küstenländische Gubernium; dem inneröſterreichisch-küstenländischen Appellationsgerichte mitgetheilt durch Hofdecret vom 21. December 1840.

den 13ten.

Seine k. k. Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. November 1840 die Erhebung des landesfürstlichen Bezirks-Commissariates III. Classe in Piquente in die Kategorie der II. Classe nach dem übereinstimmenden Antrage der Hofstellen zu genehmigen geruht.

478.

Hofdecret vom 16. November 1840, an das inneröſterreichisch-küstenländische Appellationsgericht; zufolge Allerhöchster Entschließung vom 10. November 1840 über einen Vortrag der obersten Justizstelle.

den 16ten.

Auf den allerunterthänigsten Vortrag der obersten Justizstelle vom 14. September 1840 haben Seine Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 10. November 1840 die ordnungsmäßige Bestellung eines zweiten Advocaten

*) Dasselbe lautet wörtlich:

Ueber die Anfrage, ob und in wiefern dem Verlangen eines ausländischen Gerichtes, ein daselbst geschöpftes Straferkenntniß zu vollstrecken, entsprochen werden könne, wird erinnert, daß von Seite der österreichischen Behörden die Straferkenntnisse ausländischer Behörden nicht vollzogen werden können, dem ausländischen Gerichte daher zu erklären ist, daß, in sofern die nöthigen Actenstücke mitgetheilt, und die Aburtheilung nach den österreichischen Gesetzen überlassen werden wollte, man sich bereit finde, das Vergehen von der nach Ausweis der Acten dazu berufenen Behörde in Verhandlung nehmen zu lassen.

1840. Novemb. in Pirano unter der Bedingung zu bewilligen geruht, daß dieser Posten nur mit einem vorzüglichen Individuum besetzt, und lieber offen gelassen, als einem Mittelmäßigen verliehen werde.

479.

den 16ten. **Hofdecret vom 16. November 1840,** an das innerösterreichisch-küstenländische Appellationsgericht; zufolge Allerhöchster Entschließung vom 10. November 1840 über einen Vortrag der obersten Justizstelle.

Auf den allerunterthänigsten Vortrag der obersten Justizstelle vom 14. September 1840, wegen Bestellung eines zweiten Advocaten zu Dignano, im Istrianer Kreise, und Ermächtigung zur Einleitung einer Verhandlung in Bezug auf die Regulirung der Advocaten in dem genannten Kreise haben Seine Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 10. November 1840 die ordnungsmäßige Bestellung eines zweiten Advocaten zu Dignano unter der Bedingung, daß dieser Posten nur mit einem vorzüglichen Individuum besetzt, und lieber offen gelassen, als einem Mittelmäßigen verliehen werde, zu bewilligen geruht.

480.

den 24ten. **Hofkanzlei-Decret vom 24. November 1840,** an die niederösterreichische Regierung, dem niederösterreichischen Appellationsgerichte mitgetheilt durch Hofdecret vom 9. December 1840.

Die verschiedenen in einer Verhandlung über einen speciellen Fall herausgestellten Gebrechen, bezüglich der von mehreren nicht magistratischen Grundgerichten inner den Linien Wiens gepflogenen Vergleichsverhandlungen, haben zur Wahrnehmung geführt, daß die Ertheilung einer eigenen Instruction, wie von den Grundgerichten bei Aufnahme der Vergleiche vorzugehen sei, und wie dieselben beschaffen seyn müssen, wenn darauf von den Gerichten die Execution ertheilt werden soll, sich als nothwendig darstelle; indem das Hofdecret vom 25. Juli 1818 (Nr. 1477 der J. G. S.), welches die grundgerichtlichen Vergleiche zum Gegenstande hat, bloß den Beisatz enthält, daß die Vergleiche gehörig protokollirt seyn müssen, ohne deßhalb etwas Näheres vorzuzeichnen. Um diesem Mangel abzuhelfen, ist die hier folgende Instruction entworfen worden, welche zur genauen Darnachachtung mitgetheilt wird.

Instruction.

1. Die Grundgerichte sollen in Rechtsangelegenheiten nur dann Vergleiche aufnehmen, wenn derjenige, von dem etwas gefordert wird, auf dem betreffenden Vorstadtgrunde wohnhaft oder in Aufenthalt ist, und nicht einen persönlichen Charakter besitzt, vermöge welchem er seinem Gerichtsstande nicht entsagen kann, wie die Militärs und geistlichen Personen.

2. Soll bei der Commission der Grundrichter oder dessen Stellvertreter, zwei Beisitzer und der Gerichtsschreiber anwesend seyn.

1840. Novemb.

3. Sollen im Sitzungs-Protokolle die Gegenwärtigen aufgeführt, und solches vom Grundrichter und den Beisitzern, dann dem Protokollsführer am Ende gefertiget werden, so wie bei jedem Vergleiche zuerst die Parteien und der Gegenstand, um den es sich handelt, anzuführen kommen.

4. Die Parteien müssen ihr Einverständniß selbst angeben, und nicht bloß aufgesetzte, außergerichtliche Verträge zur Bestätigung vorlegen, noch dürfen Schuldurkunden, deren Erfüllungszeit noch nicht eingetreten ist, zur Schuld-Contestation vorgebracht werden.

5. Darf kein Vergleich aufgenommen werden, wo der Gerichtsschreiber oder die Beisitzer dieses Grundgerichtes oder deren Gattinnen, Kinder oder Aeltern als Partei oder einer der Ersteren dieses Grundgerichtes selbst als Partei oder als Bevollmächtigter einer Partei einschreitet.

6. Das aufgenommene Protokoll und rücksichtlich die Ausgleichung soll den Parteien vorgelesen, sie sohin, ob es so ihrem Willen gemäß sei, befragt, und sodann solches von ihnen, oder wenn ein Theil des Schreibens nicht kundig seyn sollte, mit drei Kreuzzeichen gefertiget werden.

7. Den Parteien sind auf Verlangen Abschriften hiervon unter Fertigung des Grundrichters oder seines Stellvertreters zu ertheilen.

8. Sollen diese aufgenommenen Protokolle am Ende jeden Jahres zusammen gebunden, und das Buch mit der Aufschrift des Grundgerichtes bezeichnet werden.

481.

Hofkammer-Decret vom 24. November 1840, an die k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung für Oesterreich ob der Enns; dem niederösterreichischen Appellationsgerichte bekannt gemacht mit Hofdecret vom 28. December 1840.

den 24ten.

Der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung wird im Einverständnisse mit der k. k. vereinigten Hofkanzlei Folgendes bedeutet:

In soferne die landesfürstlichen Pfleggerichte im Inn- und Salzburgerkreise die Gerichtsbarkeit in Streitsachen und außer Streitsachen (adeliges Richteramt) ausüben, sind sie in Folge der Allerhöchsten Entschließungen vom 19. Juni 1818 und vom 22. October 1819, Nr. 1472 und 1630 der J. G. S., landesfürstliche Gerichte.

Die Ausübung der Gerichtsbarkeit ist bei den Pfleggerichten eine unmittelbare, indeß sie bei den Patrimonial- und Communal-Gerichten jure delegationis von Privaten ausgeübt wird.

Da nun die Pfleggerichte landesfürstliche Gerichte sind, so werden nach der Circular-Verordnung vom 1. September 1840, Nr. 455 der J. G. S., bei diesen Pfleggerichten für gerichtliche Acte in Streitsachen und außer Streitsachen, vom 1. November 1840 an, mit Ausnahme der Depositen-Gebühren, keine Taxen, sondern nur die in dem Stämpel- und Taxgesetze vom 27. Jänner 1840, Nr. 404 der J. G. S., vorgeschriebenen Gebühren einzuheben seyn, und die Vorschriften, nach welchen derlei Taxen bei den Pfleggerichten bisher

1840. Novemb. eingehoben wurden, nämlich die Taxordnung vom 1. November 1781, Nr. 28 der J. G. S., und jene vom 13. September 1787, Nr. 717 der J. G. S., und das Grundbuchs-Patent vom 2. November 1792, Nr. 66 der J. G. S., dann die westgalizische Taxordnung vom 6. Juli 1797, Nr. 358 der J. G. S., und die altsalzburgische Taxordnung für die Grundbuchshandlungen vom 2. December 1785 sind bei den landesfürstlichen Pfleggerichten im Inn- und Salzburgerkreise als aufgehoben zu betrachten.

Die landesfürstlichen Pfleggerichte des Inn- und Salzburgerkreises sind jedoch zugleich landesfürstliche Rentämter, und administriren in dieser Eigenschaft Domänengefälle und Laudemial-Giebigkeiten, die auf der Getheiltheit des Eigenthumes beruhen, die dem Staate jure privatorum angehören, mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit nichts gemein haben, und durch das neue Stämpel- und Taxgesetz vom 27. Jänner 1840 nicht aufgehoben sind, das nur jene Taxen berührt, die für die Ausübung der Gerichtsbarkeit bezogen werden.

Es werden daher bei den landesfürstlichen Pfleggerichten, so wie bei den Patrimonial-Gerichten und Privat-Gutsbesitzern die unter den Benennungen Freigelder, Anlaiten und Commune-Behausungs-Willengelder vorkommenden Gebühren und sonstigen Laudemial-Giebigkeiten fernerhin noch, wie bisher, zu entrichten, und das Laudemial-Patent vom 8. April 1791, so wie die sonstigen die grundherrlichen Gerechtsamen bestimmenden Gesetze und Urbarsgepflogenheiten in Wirksamkeit zu erhalten seyn.

482.

den 25ten. **Hofdecret vom 25. November 1840,** an das niederösterreichische Appellationsgericht.

Ueber Ersuchen der k. k. allgemeinen Hofkammer wird dem k. k. Appellationsgerichte zur weiteren Verfügung eröffnet, daß der von einem landesfürstlichen Beamten seiner Ehegattin aus seinem Gehalte abzureichende Unterhalt als ein Theil seiner Besoldung zu betrachten, und demnach als von der Execution befreit zu behandeln sei.

483.

den 26ten. **Hofkanzlei-Decret vom 26. November 1840,** an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme jener von Mailand, Venedig und Zara.

Die deutsche Bundesversammlung hat in ihrer Sitzung vom 9. November 1837 in Betreff der Aufstellung gleichförmiger Grundsätze gegen den Nachdruck nachstehenden Beschluß gefaßt.

Die im deutschen Bunde vereinigten Regierungen kommen überein, zu Gunsten der im Umfange des Bundesgebietes erscheinenden literarischen und artistischen Erzeugnisse folgende Grundsätze in Anwendung zu bringen:

Artikel I.

Literarische Erzeugnisse aller Art, so wie Werke der Kunst, sie mögen bereits veröffentlicht seyn oder nicht, dürfen ohne Einwilligung des Urhebers oder Desjenigen, welchem Derselbe seine Rechte an dem Originale übertragen hat, auf mechanischem Wege nicht vervielfältiget werden.

Artikel II.

Das im Artikel I bezeichnete Recht des Urhebers oder dessen, der das Eigenthum des literarischen oder artistischen Werkes erworben hat, geht auf dessen Erben und Rechtsnachfolger über, und soll, in soferne auf dem Werke der Herausgeber oder Verleger genannt ist, in sämmtlichen Bundesstaaten **mindestens** während eines Zeitraumes von zehn Jahren anerkannt und geschützt werden.

Diese Frist von zehn Jahren ist für die in den letzt verflossenen zwanzig Jahren im Umfange des deutschen Bundesgebietes erschienenen Druckschriften oder artistischen Erzeugnisse vom Tage des gegenwärtigen Bundesbeschlusses bei den künftig erscheinenden Werken vom Jahre ihres Erscheinens an zu rechnen.

Bei den in mehreren Abtheilungen herauskommenden Werken ist diese Frist für das ganze Werk erst von Herausgabe des letzten Bandes oder Heftes zu zählen, vorausgesetzt, daß zwischen der Herausgabe der einzelnen Bände oder Hefte kein längerer als ein dreijähriger Zeitraum verflossen ist.

Artikel III.

Zu Gunsten von Urhebern, Herausgebern oder Verlegern von großen, mit bedeutenden Vorauslagen verbundenen Werken der Wissenschaft und Kunst (Artikel 1) wird das ausgesprochene Minimum des Schutzes der Gesammtheit gegen den Nachdruck (Artikel II) auch bis zu einem längeren, höchstens zwanzigjährigen, Zeitraume ausgedehnt, und hinsichtlich derjenigen Regierungen, deren Landesgesetzgebung diese verlängerte Schutzfrist nicht ohnehin erreicht, dießfalls eine Vereinbarung am Bundestage getroffen werden, wenn die betreffende Regierung drei Jahre nach dem öffentlichen Erscheinen des Werkes hierzu den Antrag stellt.

Artikel IV.

Dem Urheber, Verleger oder Herausgeber der Originalien nachgedruckter oder nachgebildeter Werke steht der Anspruch auf volle Entschädigung zu.

Außer den in Gemäßheit der Bundesgesetze gegen den Nachdruck zu verhängenden Strafen soll in allen Fällen die Wegnahme der nachgedruckten Exemplare, und bei Werken der Kunst auch noch die Beschlagnahme der zur Nachbildung gemachten Vorrichtungen, also der Formen, Platten, Steine u. s. w., Statt finden.

Artikel V.

Der Debit aller Nachdrucke und Nachbildungen der unter I bezeichneten Gegenstände, sie mögen im deutschen Bundesgebiete oder außerhalb desselben veranstaltet seyn, soll in allen Bundesstaaten, bei Vermeidung der Wegnahme und der durch die Landesgesetze angedrohten Strafen, untersagt seyn. Es ver-

1840. Novembr. steht sich übrigens von selbst, daß die Bundesregierungen, in deren Staaten bis jetzt der Nachdruck gesetzlich nicht verboten war, selbst zu bestimmen haben, ob und auf wie lange sie im Bereiche ihrer Staaten den Vertrieb der vorräthigen, bisher erschienenen Nachdrücke gestatten wollen.

Artikel VI.

Es wird der Bundesversammlung davon, wie die vorstehenden allgemeinen Grundsätze von den Bundesregierungen durch specielle Gesetze oder Verordnungen in Ausführung gebracht werden sollen, Nachricht gegeben, und dabei zugleich angezeigt werden, welche Förmlichkeit in den einzelnen Staaten erforderlich sei, um den Charakter einer Original-Ausgabe und den Zeitpunct des Erscheinens nachzuweisen.

Da übrigens eine große Mehrheit der Bundesregierungen sich dafür erklärt hat, daß den Schriftstellern und Verlegern eine noch ausgedehntere Schutzfrist im gesammten Umfange des Bundesgebietes gesichert werden möge, als diejenige ist, welche in dem Artikel II des gegenwärtigen Bundesbeschlusses als Minimum ausgesprochen wird, so soll mit Eintritte des Jahres 1842, wenn sich das Bedürfniß hierzu nicht früher zeigen sollte, am Bundestage sowohl die Frage wegen einer verlängerten Dauer des den Rechten der Schriftsteller und Verleger von der Gesammtheit der Bundesglieder zu bewilligenden Schutzes neuerdings gemeinsam berathen, als auch überhaupt der Einfluß in Erwägung gezogen werden, welchen nach den inmittelst gesammelten Erfahrungen die gegenwärtigen Bestimmungen auf Kunst und Literatur, auf die Interessen des Publikums und auf den Flor des Kunst- und Buchhandels bewährt haben.

484.

den 26ten **Hofkanzlei-Decret vom 26. November 1840,** an sämmtliche Länderstellen.

Gemäß einer Mittheilung der k. k. geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzlei sind laut officieller Ministerialerklärungen die päpstliche, die modenesische und die luchesische Regierung der zwischen Oesterreich und Sardinien unterm 22. Mai 1840 (Nr. 441 der J. G. S.) abgeschlossenen und am 10. Juni ratificirten Convention, wegen Beschützung des literarischen und des artistischen Eigenthumes, beigetreten, und somit in Gemäßheit des 27. Artikels derselben für die Zeit der Dauer besagten Convention, nämlich bis zum 10. Juni 1844 ausschließlich, nebst einer sechsmonatlichen Aufkündigungsfrist, von der k. k österreichischen Regierung als dießfällige Mitcontrahenten anerkannt worden.

485.

December. den 9ten. **Hofdecret vom 9. December 1840,** an das niederösterreichische Appellationsgericht.

Dem Appellationsgerichte wird auf seinen Bericht bedeutet, daß die oberste Justizstelle zwar dem Antrage, das Dominium Stift Schotten zur Einführung

einer eigenen Gerichtsverwaltung auf den schottischen Vorstadtgründen Wiens, nach Art der magistratischen Grundgerichtsverwaltung, zu verhalten nicht Folge zu geben befunden, jedoch eine Instruction, wie die Grundgerichte auf nicht magistratischen Vorstadtgründen bei Aufnahme von Vergleichen vorzugehen haben, wenn selbe executionsfähig seyn sollen, entworfen habe, welche im Wege der k. k. Hofkanzlei durch die niederösterreichische Regierung an die Grundgerichte erlassen worden ist.

1840. December.

Diese Instruction wird im Anschlusse auch dem niederösterreichischen Appellationsgerichte zur Wissenschaft und mit dem Auftrage zugemittelt, um solche den Gerichtsbehörden in Wien mit der Weisung mitzutheilen, daß sie, wenn die Execution auf einen grundgerichtlichen Vergleich in Gemäßheit des Hofdecretes vom 25. Juli 1818, Nr. 1477 der J. G. S., angesucht wird, auf diese Instruction Rücksicht zu nehmen, und wenn sich hiebei ein Gebrechen gegen die Instruction ergäbe, die Execution zu verweigern haben.

Instruction

für die Grundgerichte auf den nicht magistratischen Vorstadtgründen Wiens, wie dieselben bei Aufnahme von Vergleichen vorzugehen haben.

1. Die Grundgerichte sollen in Rechtsangelegenheiten nur dann Vergleiche aufnehmen, wenn Derjenige, von dem etwas gefordert wird, auf dem betreffenden Vorstadtgrunde wohnhaft oder im Aufenthalte ist, und nicht einen persönlichen Charakter besitzt, vermöge welchem er seinem Gerichtsstande nicht entsagen kann, wie die Militärs- und geistlichen Personen.

2. Soll bei der Commission der Grundrichter oder dessen Stellvertreter, zwei Beisitzer und der Gerichtsschreiber anwesend seyn.

3. Sollen im Sitzungsprotokolle die Gegenwärtigen aufgeführt, und solches vom Grundrichter und den Beisitzern, dann dem Protokollsführer am Ende gefertiget werden, so wie bei jedem Vergleiche zuerst die Parteien und der Gegenstand, um den es sich handelt, anzuführen kommen.

4. Die Parteien müssen ihr Einverständniß selbst angeben, und nicht bloß aufgesetzte außergerichtliche Verträge zur Bestätigung vorlegen, noch dürfen Schuldurkunden, deren Erfüllungszeit noch nicht eingetreten ist, zur Schuld-Contestation vorgebracht werden.

5. Darf kein Vergleich aufgenommen werden, wo der Gerichtsschreiber oder die Beisitzer dieses Grundgerichtes, oder deren Gattinen, Kinder oder Aeltern als Partei, oder einer der Ersteren als Bevollmächtigter einer Partei einschreitet.

6. Das aufgenommene Protokoll, und rücksichtlich die Ausgleichung, soll den Parteien vorgelesen, sie sohin, ob es so ihrem Willen gemäß sei, befragt, und sodann solches von ihnen unterschrieben, oder wenn ein Theil des Schreibens nicht kundig seyn sollte, mit drei Kreuzzeichen gefertiget werden.

7. Den Parteien sind auf Verlangen Abschriften hiervon unter Fertigung des Grundrichters oder seines Stellvertreters zu ertheilen.

8. Sollen diese aufgenommenen Protokolle am Ende jeden Jahres zusammen gebunden und das Buch mit der Aufschrift des Grundgerichtes bezeichnet werden.

1840.
December.

486.

den 15ten. **Decret der Hofkammer in Münz- und Bergwesen vom 15. December 1840,** an das böhmische Gubernium.

Da das Hofdecret vom 17. September 1839, Nr. 378 der J. G. S., die vierwochentliche Frist zur Einbringung von Recursen gegen berglehensämtliche und Cameral-Entscheidungen der unteren Montanbehörden an höhere Instanzen ausdrücklich als eine Präclusivfrist bezeichnet, so liegt es auch nicht in dem ämtlichen Wirkungskreise der unteren Montanbehörden, ein dießfälliges Fristverlängerungsgesuch zu bewilligen; derlei Frist-Erweiterungsgesuche sind daher jederzeit ungesäumt anher vorzulegen.

487.

den 24ten. **Hofkanzlei-Decret vom 24. December 1840,** an sämmtliche Länderstellen.

Die mit dem hierortigen Decrete vom 21. Juni 1840, Nr. 450 der J. G. S., intimirte Allerhöchste Entschließung vom 13. Juni 1840, hinsichtlich des Verbotes der Verpfändung der Zahlungsbögen der Pensionisten, Quiescenten und Provisionisten, hat sich auch auf mindere ämtliche Diener zu beziehen.

488.

den 30ten. **Hofkanzlei-Decret vom 30. December 1840,** an sämmtliche Länderstellen.

Gemäß einer Mittheilung der k. k. geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzlei sind nunmehr auch die toscanische und die parmesanische Regierung, und zwar Erstere mittelst eines förmlichen vom 31. October 1840 datirten Staatsvertrages, worüber die Ratificationen am 12. December 1840 in Florenz ausgewechselt wurden, und Letztere mittelst einer officiellen Ministerial-Erklärung, ddo. Parma den 25. November 1840, der zwischen Oesterreich und Sardinien am 22. Mai 1840, Nr. 441 der J. G. S., abgeschlossenen, und am 10. Juni ratificirten Convention, wegen Beschützung des literarischen und des artistischen Eigenthumes, ihrem ganzen Inhalte nach, beigetreten.

489.

den 12ten. **Circulare der niederösterreichischen Regierung vom 31. December 1840.**

Mit dem Hofkanzlei-Decrete vom 16. October 1840, Nr. 469 der J. G. S., sind nachfolgende Glücksspiele als bisher namentlich untersagt bezeichnet worden:

Pharao, Bassete, Würfeln, Passadieci, Lansquenet, Quinze (Quindici), Trenta, Quaranta, Rauschen, Färbeln, Strafschak sincere, Brennten, Molina, Walacho, Maccao, Halbzwölf (Mezzo dodici, Undici e mezzo), Vingt-un, Biribis (Wirbisch), Oka (Gespenst), Häufeln, das Zupferlspiel (Trommel-Madame), Rouge et noir, das Hanserlspiel auf Kegelbahnen, das Krügel- und das Hirschelspiel, das Schiffziehen, das Billard-Kegelspiel, wo der Lauf der Kugel durch eine Feder oder Maschine bewirkt wird, das Zwicken oder Labet, Riemstechen und Zapparln; endlich in öffentlichen Schank- und Kaffehhäusern das Lotto, Lotto-Dauphin und Tarteln.

1840. December.

In sofern in jenem Hofkanzlei-Decrete das Allerhöchste Lotto-Patent vom 13. März 1813 und die bestehenden Lotto-Vorschriften überhaupt bezogen werden, so wird hiermit nachträglich bekannt gemacht, daß auf Glücksspiele aller Art dermal das Strafgesetz über Gefälls-Uebertretungen vom 11. Juli 1835, und insbesondere der §. 6, Nr. 5, dann der §. 446 dieses Gesetzes, Anwendung finden.

Die übrigen Bestimmungen des Hofkanzlei-Decretes vom 16. October 1840 bleiben durch gegenwärtige Kundmachung unverändert.

Gesetze und Verordnungen

im

Justiz-Fache

vom Jahre 1841,

für die deutschen Staaten der österreichischen Monarchie.

Gesetze und Verordnungen

im

Justiz-Fache.

1841. Jänner. den 4ten.

490.

Hofdecret vom 4. Jänner 1841, an sämmtliche Appellationsgerichte.

Das k. k. General-Rechnungs-Directorium hat den obersten Gerichtshof um die Uebermittlung der statistischen Ausweise der Justizgeschäfte für 1840 längstens bis Ende Mai 1841 mit dem Beisatze ersucht, zur mehreren Vervollkommnung dieser Ausweise den mit der Anfertigung derselben beauftragten Gerichten außer der Genauigkeit bei ihrer Zusammenstellung eine Vergleichung der Ergebnisse des letzten Jahres mit jenem des vorausgegangenen und die Erhebung und Bemerkung der Ursachen der sich herausstellenden betreffenden Differenzen zur Aufgabe zu machen.

Dem Appellationsgerichte wird demnach aufgetragen, sich in Gemäßheit dieses Ansinnens des k. k. General-Rechnungs-Directoriums genau zu benehmen.

den 7ten.

491.

Hofkanzlei-Decret vom 7. Jänner 1841, an sämmtliche Länderstellen.

Der Landesstelle wird zur Wissenschaft und Richtschnur in vorkommenden Fällen eröffnet, daß der durch die Vertilgung der Effecten einer an der Hundswuth verstorbenen Person herbeigeführte Schade wohl nicht den Eigenthümer oder seine Erben treffen könne, weil die Vertilgung durch ausdrückliche Vorschriften angeordnet, und aus öffentlichen sanitätspolizeilichen Rücksichten für unbedingt nothwendig erkannt ist.

492.

den 8ten. **Hofkanzlei-Decret vom 8. Jänner 1841,** an die Länderstellen von Niederösterreich, Oesterreich ob der Enns, Steiermark, Böhmen, Mähren und Schlesien, Tirol, Illirien, dem Küstenlande und Galizien.

Im Anschlusse wird der Landesstelle eine Abschrift des von der k. k. geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzlei hieher mitgetheilten Bundestags-Beschlusses vom 3. December 1840, die zur Abstellung unerlaubter Verbindungen und sonstiger Mißbräuche unter den Handwerksgesellen getroffenen Maßregeln enthaltend, mit dem Auftrage zugefertiget, die Kundmachung dieses Beschlusses unverweilt im vorschriftmäßigen Wege zu veranlassen, und über die genaue Vollziehung der dadurch festgesetzten Anordnungen zu wachen.

Beschluß.

Sämmtliche Regierungen vereinigen sich, übereinstimmende Maßregeln hinsichtlich derjenigen Handwerksgesellen zu treffen, welche durch Theilnahme an unerlaubten Gesellen-Verbindungen, Gesellen-Gerichten, Verrufs-Erklärungen und dergleichen Mißbräuchen gegen die Landesgesetze sich vergangen haben; und zwar sollen

1. den Handwerksgesellen, welche sich in einem Bundesstaate, dem sie nicht durch Heimat angehören, derlei Vergehen zu Schulden kommen lassen, nach deren Untersuchung und Bestrafung, ihre Wanderbücher oder Reisepässe abgenommen, in denselben die begangene und genau zu bezeichnende Uebertretung der Gesetze nebst der verhängten Strafe bemerkt, und diese Wanderbücher oder Reisepässe an die Behörde der Heimat des betreffenden Gesellen gesendet werden.

2. Solche Handwerksgesellen sollen nach überstandener Strafe mit gebundener Reiseroute in den Staat, woselbst sie ihre Heimat haben, gewiesen, und dort unter geeigneter Aufsicht gehalten, sonach in keinem anderen Bundesstaate zur Arbeit zugelassen werden.

Ausnahmen von dieser Bestimmung werden nur dann statt finden, wenn die Regierung der Heimat eines solchen Handwerksgesellen sich durch dauerndes Wohlverhalten desselben zur Ertheilung eines neuen Wanderbuches oder Reisepasses nach anderen Bundesstaaten veranlaßt finden sollte.

3. Die Regierungen behalten sich vor, Verzeichnisse der wegen jener Vergehen abgestraften und in die Heimat zurückgewiesenen, so wie der ausnahmsweise zur Wanderung wieder zugelassenen Handwerksgesellen sich gegenseitig mitzutheilen.

4. Jedem Handwerksgesellen sind beim Antritte seiner Wanderschaft die vorstehenden Bestimmungen, vor Aushändigung seines Wanderbuches oder Reisepasses, ausdrücklich bekannt zu machen, und daß dieses geschehen, in der Reise-Urkunde ämtlich zu bemerken.

5. Die Bekanntmachung des gegenwärtigen Beschlusses soll in allen Bundesstaaten im landesverfassungsmäßigen Wege geschehen, und binnen zwei Monaten hiervon bei der Bundesversammlung die Anzeige gemacht werden.

493.

Hofkanzlei-Decret vom 14. Jänner 1841, an sämmtliche Länderstellen. den 14ten.

Es ist zur hierortigen Kenntniß gekommen, daß das k. k. General-Rechnungs-Directorium mittelst Decretes vom 23. März 1836, sämmtliche Provinzial-Staatsbuchhaltungen angewiesen hat, bei Liquidirung von Reiseparticularien in der Regel die Entscheidung der administrirenden Behörde in jenen Fällen einzuholen, wenn ein Beamter, welchem die Postpferde zu ämtlichen Reisen auf Poststraßen bewilliget sind, im lombardisch-venetianischen Königreiche in den Wintermonaten, vom 1. October bis letzten März, nicht wenigstens fünf, und in den übrigen Monaten nicht wenigstens sechs Posten, in den anderen Provinzen aber in der bezeichneten Winterperiode nicht wenigstens vier, und in den Sommermonaten nicht wenigstens fünf Posten täglich zurückgelegt hat. Zugleich wurden die Buchhaltungen nach Maßgabe eines am 27. Jänner 1830 im Einvernehmen mit der k. k. allgemeinen Hofkammer erlassenen Decretes ermächtiget, die Reiseparticularien selbst nach einem niederen täglichen Meilenausmaße zu adjustiren, wenn die Verzögerung der Reise durch die Umstände, oder durch beigebrachte legale Beweise als nothwendig dargethan und gerechtfertiget sind, so wie es andererseits den Buchhaltungen unbenommen bleibt, die Adjustirung selbst nach einem höheren, als dem oben festgesetzten Meilenausmaße gegen den Stand des Particulars zu vollziehen, sobald besondere Umstände dieses Verfahren begründen.

494.

Hofkanzlei-Decret vom 14. Jänner 1841, an das mährisch-schlesische Gubernium. den 14ten.

Ueber die Frage, ob künftighin der Abzug des Diäten-Fünftheiles auch bei Adjustirung der aus Privat-Cassen zu berichtigenden Reiseparticularen stattzufinden habe, wird angeordnet, daß in jenen Fällen, wo das Diäten-Normale vom Jahre 1813 (J. G. S. Nr. 1048) Anwendung findet, auch der mit Allerhöchster Entschließung vom 1. August 1825 (J. G. S. Nr. 2131) angeordnete Abzug des Diäten-Fünftheiles statt zu finden habe; daß dagegen in jenen Fällen, wo andere im administrativen Wege aufgestellte Diätenbestimmungen Anwendung finden, auch der erwähnte Abzug nicht Platz zu greifen habe.

1841.
Jänner.

495.

den 16ten. **Allerhöchste Entschließung vom 16. Jänner 1841,** über einen Vortrag der allgemeinen Hofkammer.

Bei Verhandlungen, welche die Dienst-Entlassung der niederen Diener, seien dieselben beeidet oder unbeeidet, zum Gegenstande haben, hat die Beiziehung von zwei Justizräthen nur in so weit statt zu finden, als dieß schon durch die bestehenden Gesetze angeordnet ist.

Die mit dem Justiz-Hofdecrete vom 27. August 1830, Nr. 2477, in die Justiz-Gesetzsammlung aufgenommene Vorschrift des Wirkungskreises der Cameral-Gefällen-Verwaltungen ist daher genau nach ihrem Wortlaute anzuwenden, und nicht dahin auszudehnen, daß den Berathungen der allgemeinen Hofkammer, wenn dieselben einen von Seite der Cameral-Gefällen-Verwaltung vorgelegten Act der Entlassung eines unteren beeideten Dieners betreffen, zwei Hofräthe Meines obersten Gerichtshofes beigezogen werden müssen.

Diese Meine Entschließung ist der vereinigten Hofkanzlei, dem obersten Gerichtshofe und dem General-Rechnungs-Directorium mitzutheilen.

496.

den 25ten. **Hofdecret vom 25. Jänner 1841,** an das niederösterreichische Appellationsgericht; zufolge Allerhöchster Entschließung vom 5. Jänner 1841, über einen Vortrag der obersten Justizstelle.

Auf die Anfrage des k. k. Appellationsgerichtes, wie nach den Bestimmungen der Gerichtsordnung und der Allerhöchsten Entschließung vom 29. December 1838 bei Ertheilung der Execution bis zur Sicherstellung vorzugehen sei? haben Seine Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 5. Jänner 1841, über von der obersten Justizstelle, nach vorläufiger Rücksprache mit der k. k. Hof-Commission in Justiz-Gesetzsachen, erstatteten allerunterthänigsten Vortrag, die Belehrung zu genehmigen geruht, „daß im Grunde der Allerhöchsten Entschließung vom 29. December 1838 (Nr. 358 der J. G. S.) nicht bloß im Falle, wenn bei der Tagsatzung über eine, sich auf eine vollglaubige Urkunde gründende Klage solche Einwendungen vorgebracht werden, worüber nicht sogleich entschieden werden kann, und daher das weitere Verfahren nach den Gesetzen eingeleitet wird, sondern auch sowohl im Falle, wenn dem Geklagten über sein Ausbleiben von der Tagsatzung, oder über sein Geständniß, oder über dessen Anerkennung der Richtigkeit der Schuld die Zahlung binnen 14 Tagen durch Bescheid verordnet wird, oder wenn über die vom Geklagten vorgebrachten Einwendungen ohne Weiteres das Endurtheil auf Zahlung erfolgt, die Execution bis zur Sicherstellung auf das dießfalls in der Klage gestellte Begehren ohne vorläufigen Auftrag zur Sicherstellung stattfinde."

Wovon das niederösterreichische Appellationsgericht zur eigenen Wissenschaft und Mittheilung an die demselben untergeordneten landesfürstlichen Gerichtsbehörden in die Kenntniß gesetzt wird.

497.

Hofdecret vom 25. Jänner 1841, an sämmtliche Appellationsgerichte; in Folge Allerhöchsten Cabinetschreibens vom 16. Jänner 1841.

den 25ten.

Mit Allerhöchstem Cabinetsschreiben vom 16. Jänner 1841 haben Seine k. k. Majestät, über einen von dem lombardisch-venetianischen Senate der k. k. obersten Justizstelle im Einvernehmen mit den Wiener Senaten derselben und mit der k. k. Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen erstatteten allerunterthänigsten Vortrag, allergnädigst zu bestimmen geruht, daß in den Qualifications-Tabellen der Beamten reiner Justizbehörden ihre Eigenschaften so, wie es in den Wahlfähigkeitsdecreten geschieht, zu bezeichnen seyn, mit dem, daß

1. in den gedachten Tabellen eine Motivirung der Qualification nicht zu erscheinen, wohl aber

2. wenn es um Besetzung eines Dienstpostens zu thun ist, das Präsidium oder die Behörde, von welcher die Qualification ausgeht, sich in der Tabelle zu erklären habe, ob und in wieferne der Beamte zu der angesuchten Stelle geeignet sei, und im Falle sich der Behörde, welche den Besetzungsvorschlag zu erstatten, oder mit der Besetzung vorzugehen hat, über die Eigenschaften eines Competenten gegründete Zweifel ergäben, ihr obliege, sich darüber Aufklärung zu verschaffen.

Welches dem Appellationsgerichte zur genauen Darnachachtung und Verständigung der ihr unterstehenden reinen Justizbehörden erster Instanz mit dem Beisatze bekannt gemacht wird, daß hinsichtlich der Anwendung dieser Allerhöchsten Bestimmungen auch bei gemischten Justizbehörden die Allerhöchsten Verfügungen nachträglich erfolgen werden.

498.

Hofdecret vom 25. Jänner 1841, an das niederösterreichische Appellationsgericht.

den 25ten.

Dem Appellationsgerichte wird auf seinen Bericht vom 28. December 1840 zur weiteren Verständigung des Wiener Magistrates bedeutet: der k. k. Hofkriegsrath habe mit Note vom 16. Jänner 1841 anher eröffnet, daß nur in Fällen, wo es sich um Einbringung von Verbrechern handelt, deren Entweichung dem Staate oder der Gesellschaft besonders gefährlich wäre, die von den Civilbehörden angesprochene militärische Hilfe zur Escortirung nicht verweigert werden könne; zur Transportirung aller Gattungen aber von Civil-Uebelthätern die Armee keineswegs als beruffen betrachtet werden könne.

1841.
Jänner.

499.

den 25ten. **Hofkanzlei-Decret vom 25. Jänner 1841**, an sämmtliche Länderstellen; sämmtlichen Appellationsgerichten bekannt gemacht mit Hofdecret vom 5. April 1841.

Seine k. k. Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. Jänner 1841 Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die von der allgemeinen Hofkammer im Einverständnisse mit den übrigen Hofstellen für das lombardisch-venetianische Königreich erlassene Vorschrift vom 14. April 1837 (Nr. 193 der J. G. S.), wegen der dem ärztlichen Personale und anderen Kunstverständigen bei außerordentlichen, in Verwaltung der Strafgerichtsbarkeit und Polizei, von den Behörden aufgetragenen Leistungen, zu bestimmenden Gebühren, auch auf die übrigen Provinzen ausgedehnt werde.

500.

den 30ten. **Hofkanzlei-Decret vom 30. Jänner 1841**, an das Laibacher Gubernium; in Folge Allerhöchster Entschließung vom 23. Jänner 1841, über einen Vortrag der vereinten Hofkanzlei. Dem innerösterreichisch-küstenländischen Appellationsgerichte mitgetheilt durch Hofdecret vom 8. März 1841.

Seine Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. Jänner 1841 die Heimsagung der delegirten Bezirksverwaltung von Weißenfels in Krain und die Errichtung eines landesfürstlichen provisorischen Bezirks-Commissariates dritter Classe mit dem Amtssitze im Orte Kronau Allergnädigst zu genehmigen geruht.

501.

Februar.
den 1ten. **Hofdecret vom 1. Februar 1841**, an das innerösterreichisch-küstenländische Appellationsgericht.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat die oberste Hofpostverwaltung angewiesen, den Oberpostverwaltungen zu Triest und Laibach zu bedeuten, daß alle Verhandlungen und Erlässe in Parteisachen, welche von einer portofreien Behörde der Post zur Beförderung an eine andere Behörde übergeben werden, ganz portofrei zu behandeln sind.

Hiervon wird das Appellationsgericht zur eigenen Wissenschaft und weiteren Verfügung in Kenntniß gesetzt.

502.

Hofkanzlei-Decret vom 5. Februar 1841, an das Gubernium in Steiermark; dem innerösterreichisch-küstenländischen Appellationsgerichte bekannt gemacht mit Hofdecret vom 22. Februar 1841.

den 5ten.

Die Anstände, welche das Gubernium, hinsichtlich der Competenz der Behörden in Ansehung der Führung des Vormerkbuches über die verkäuflichen Gewerbe und der anderen dahin einschlagenden Amtshandlungen, zur Sprache gebracht hat, beruhen im Wesentlichen darauf, daß man die in dem mit der Hofverordnung vom 7. April 1802, 17. Th. der pol. Ges. Samml., S. 86, Nr. 28, in der dortigen Provinz in Wirksamkeit gesetzten Circulare der niederösterreichischen Regierung vom 12. März 1795, §. 3, vorkommende Bestimmung, daß auf dem flachen Lande die Dorf-Obrigkeiten ordentliche Vormerk-Protokolle über die verkäuflichen Gewerbe zu führen haben, dortlandes auf die Grund-Obrigkeiten in Anwendung gebracht zu haben scheine, während die Dorf-Obrigkeiten in Niederösterreich die politischen Obrigkeiten, folglich nicht mit den Grund-Obrigkeiten in Steiermark, sondern mit den dortigen Bezirks-Obrigkeiten identisch sind.

Da es aus der Berichtigung dieses Irrthumes sich ergibt, daß die Führung der erwähnten Vormerk-Protokolle, und Alles, was sich daran knüpft, zum Wirkungskreise der politischen Obrigkeiten gehört, so wird das Gubernium angewiesen, nach diesem Grundsatze sich zu benehmen, und da, wo sich eine demselben widerstreitende Uebung gebildet haben sollte, die Abstellung derselben zu veranlassen.

503.

Hofkammer-Decret vom 7. Februar 1841, an sämmtliche Cameral-Gefällen-Verwaltungen; mitgetheilt sämmtlichen Appellationsgerichten durch Hofdecret vom 6. April 1841.

den 7ten.

Seine Majestät haben aus Anlaß eines speciellen Falles über allerunterthänigsten Antrag der allgemeinen Hofkammer, zufolge Allerhöchster Entschließung vom 25. Jänner 1841, zu genehmigen geruht, daß, unbeschadet des Allerhöchsten Cabinetsschreibens vom 21. Februar 1837 (Hofdecret vom 27. Februar 1837, Nr. 177 der J. G. S.), in Zukunft bei rücksichtswürdigen Umständen Anträge auf den Fortbezug der Erziehungsbeiträge und Pensionen für Civil-Beamtens-Waisen als Gnadengabe nach erreichtem Normal-Alter bis zur Vollendung der Berufsstudien, oder, wenn sie bei einer öffentlichen Behörde prakticiren, bis zur Erlangung eines Adjutums oder einer besoldeten Anstellung, jedesmal auch ohne besondere Allerhöchste Aufforderung von Amtswegen der Allerhöchsten Schlußfassung unterzogen werden dürfen.

1841. Februar. Weiters haben auch noch Seine Majestät in Bezug auf die Allerhöchste Entschließung vom 29. September 1840, von welcher dieselbe mit hierortigem Decrete vom 15. October 1840 verständiget wurde, gleichzeitig allergnädigst zu gestatten geruht, daß für Civil-Beamtens-Waisen, welche als Gemeine ex propriis oder als Cadeten in der k. k. Armee dienen, und denen der Fortgenuß des Erziehungsbeitrages oder eines Theiles ihrer Pension nach der Assentirung zum Militär in Folge der vorangeführten Allerhöchsten Ermächtigung vom 29. September 1840 bis zum Normal-Alter bereits erwirkt worden war, in soferne sie bis dahin nicht schon in eine wirkliche Feldwebels-, Wachtmeisters-, Feuerwerkers- oder Ober-Officiers-Stelle mit der vollen competenten Löhnung oder Gage eingerückt seyn sollten, in gleicher Art auf die Verlängerung des Gnadengenusses auch über das Normal-Alter hinaus bis zu dem letzt erwähnten späteren Zeitpuncte unter den gewöhnlichen Bedingungen eingeschritten werden dürfe.

504.

den 8ten. **Hofdecret vom 8. Februar 1841,** an sämmtliche Appellationsgerichte.

In Gemäßheit des vom k. k. Hofkriegsrathe mit der Note vom 14. Mai 1840 an die k. k. oberste Justizstelle gestellten Ersuchens wird dem Appellationsgerichte mit Beziehung auf die in Folge der Allerhöchsten Entschließungen vom 22. August 1837 und 29. April 1839 erlassenen Circular-Rescripte des k. k. Hofkriegsrathes vom 8. Februar 1838, Zahl 245, und 17. Mai 1839, Zahl 1498, hiemit aufgetragen, die demselben untergeordneten Criminal-Gerichte unter Anschluß einer Abschrift von diesen zwei Rescripten anzuweisen, daß sie die im Militär dienenden Individuen, wenn sie während der Militär-Dienstleistung ein Verbrechen begangen haben, und wenn bei der militärgerichtlichen Untersuchung die Gesetzwidrigkeit, somit die Ungiltigkeit des Assentirungs-Actes aus dem Titel des zur Zeit der imperativen Abstellung oder des freiwilligen Eintrittes in das Militär noch nicht erreichten gesetzlichen Alters gehörig erhoben und bestätiget worden ist, ohne Anstand von den competenten Militär-Behörden zur entsprechenden weiteren Amtshandlung übernehmen.

Abschrift

eines Circular-Rescriptes des k. k. Hofkriegsrathes an sämmtliche Länder- und Gränz-General-Commanden, Marine-Obercommando, Festungs-Commando zu Mainz, General-Artillerie-Direction, Genie-Hauptamt, und das allgemeine Militär-Appellationsgericht vom 8. Februar 1838, K. 245.

Um den Unzukömmlichkeiten vorzubeugen, welche daraus hervorgehen, wenn sich nach der Hand entdeckt, daß ein Soldat zur Zeit seiner imperativen Stellung zum Militär, das gesetzliche Alter noch nicht erreicht hatte, haben Seine Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 22. August 1837 für die Zukunft zu genehmigen geruht, was hier mit Folgendem festgesetzt wird:

§. 1.

Die erste und jüngste gesetzlich zur Militärstellung verpflichtete Alters-Classe wird in den militärisch-conscribirten Provinzen von allen jenen Individuen gebildet, welche das 19. Lebensjahr, im lombardisch-venetianischen Königreiche, und unter gewöhnlichen Verhältnissen auch in Tirol und Vorarlberg, von allen jenen, welche das 20. Lebensjahr in dem der Recrutirung vorausgegangenen Solarjahre, d. i. vom 1. Jänner bis inclusive letzten December des vorhergegangenen Jahres vollstreckt haben.

§. 2.

Die Verbindlichkeit der Militär-Behörden, einen vor diesem gesetzlichen Alter Gestellten mit Nichtigerklärung der Assentirung zu entlassen, ist auf den Fall beschränkt, wenn der Gestellte, oder derjenige, welcher zur Wahrung und zum Schutze der Rechte eines Minderjährigen gesetzlich berufen ist, sich über die ungesetzliche Stellung beschwert, und die Entlassung verlangt.

§. 3.

Wenn es in dem, §. 2, vorausgesetzten Falle sich um eine simple Entlassung handelt, muß der Beweis über die gesetzwidrige Stellung und über das daraus abgeleitete Recht zur Entlassung von dem Gestellten oder von dem nach §. 2 zur Beschwerde Berufenen selbst hergestellt werden; in dem Falle jedoch, wenn eine gesetzwidrige Stellung erst nach einem im Militär begangenen Verbrechen noch während der Untersuchung und vor vollzogener Bestrafung angemeldet wird, liegt die Erhebung der gesetzwidrigen Stellung dem Untersuchungsrichter ob.

§. 4.

Ein solches, §. 2, angedeutetes Verlangen um die Militär-Entlassung, so wie die, §. 3, geforderte Beweisführung oder ämtliche Erhebung der gesetzwidrigen Stellung hat aber nicht mehr Statt, wenn das Ansuchen um die Entlassung erst damals vorgebracht wird, oder das Verbrechen begangen worden ist, nachdem der Gestellte ruhig fortgedient, und so jenes Lebensalter im Dienste oder Militär-Verbande vollendet hat, welches mit Rücksicht auf die Provinz, aus welcher derselbe gebürtig, oder woselbst er nationalisirt ist, die erste und jüngste gesetzliche Alters-Classe in dem Sinne des §. 1 bildet; wornach also in beiden Fällen die Verbindlichkeit zur Entlassung eines Gestellten, welcher in dem der Recrutirung vorangegangenen Solarjahre das betreffende gesetzliche Alter noch nicht vollstreckt hatte, wenn er dasselbe auch schon bei der Recrutirung selbst erreicht hätte, nur bis inclusive letzten December des Solarjahres beschränkt ist, in welchem der Gestellte nach den Bestimmungen des §. 1 das gesetzliche Lebensalter wirklich vollendet haben wird. Die nach diesem Zeitpuncte aus was immer für einem Anlasse vorgebrachte Beschwerde über die ursprüngliche gesetzwidrige Stellung hat nur die Wirkung einer Verantwortlichkeit der betreffenden Obrigkeit und Recrutirungs-Commissäre.

§. 5.

Muß nach genauer Beobachtung der in den vorausgeschickten vier Paragraphen vorgezeichneten Directiven ein Mann vom Militär entlassen werden,

1841. Februar. so sind von den an der gesetzwidrigen Stellung Schuldtragenden sämmtliche in Folge dieser Stellung dem Militär-Aerar verursachten Unkosten zu ersetzen, und von dem betreffenden Dominium ist ein anderer Mann zum Militär zu stellen. Der Entlassene tritt in die früheren Verhältnisse zurück, und unterliegt in seiner Altersclasse der imperativen Stellung in den militärisch-conscribirten Provinzen, der Losung im lombardisch-venetianischen Königreiche und in Tirol und Vorarlberg, und es wird ihm, wenn ihn die Militär-Widmung wieder trifft, die frühere Militär-Dienstzeit eingerechnet.

§. 6.

Die gegenwärtige Norm hat vom Tage der Publication für die Zukunft zu gelten. Was die vergangenen betreffenden Fälle anbelangt, so hat es in Ansehung derselben bei den bisher bestandenen Vorschriften zu verbleiben, und es sind solche vergangene Fälle nicht mehr, wie es in neuester Zeit angeordnet war, zuvörderst dem Hofkriegsrathe anzuzeigen, sondern es ist darüber von der betreffenden Behörde gleich selbst zu entscheiden.

Abschrift

eines hofkriegsräthlichen Circular-Rescriptes, an die Präsidien der sämmtlichen Länder- und Gränz-General-Commanden, an das Artillerie-Hauptzeugamt, Genie-Hauptamt, Festungs-Commando zu Mainz, Marine-Obercommando, allgemeine Militär-Appellationsgericht vom 17. Mai 1839, Nr. 1498.

Ueber einen allerunterthänigsten Vortrag, welcher vom Hofkriegsrathe in Bezug auf die Behandlung derjenigen Individuen, die bis zu der mit hierortigem Rescripte vom 12. September 1837, K. 2410, kundgemachten Allerhöchsten Entschließung vom 22. August 1837 unter dem bis dahin bestandenen Minimal-Alter freiwillig zum Militär eingetreten sind, erstattet wurde, haben Seine Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 29. April 1839 zu entscheiden geruht, daß, da der Eintritt eines Freiwilligen in das Militär unter dem bestandenen Minimal-Alter als ein eben so illegaler Act betrachtet werden muß, wie der Eintritt eines imperativ Gestellten unter dem recrutirungspflichtigen Minimal-Alter; ein solcher Freiwilliger, wenn er aus obigem Titel die Entlassung verlangt, oder wenn im Laufe einer kriegsrechtlichen Untersuchung dessen zu frühe Aufnahme hervorkommt, eben so behandelt werden muß, wie im gleichen Falle ein zu früh imperativ Gestellter. — In Gemäßheit dieser Allerhöchsten Entscheidung werden also die bis zur Allerhöchsten Entschließung vom 22. August 1837 unter dem früher festgesetzt gewesenen Minimal-Alter in den Militärdienst aufgenommenen Freiwilligen nach den nämlichen Grundsätzen und Vorschriften zu behandeln seyn, welche nach Weisung des hierortigen Circular-Rescriptes vom 8. Februar 1838, K. 245, in dergleichen Fällen der illegalen imperativen Stellung für das Vergangene zu gelten haben.

Solche Freiwillige sind daher, wenn sie es verlangen, vom Militär zu entlassen, und wenn im Laufe einer kriegsrechtlichen Untersuchung ihre zu frühe Annahme hervorkommt, dem betreffenden Civilgerichte zur weiteren Amtshandlung in Bezug auf das ihnen zur Last fallende Verbrechen oder Vergehen zu übergeben, und bei ihren Truppenkörpern außer Stande zu bringen, voraus-

gesetzt jedoch, daß die Illegalität ihrer Annahme aus dem Titel des beim Militär-Eintritte noch nicht erreicht gewesenen Minimal-Alters gehörig erwiesen ist.

1841. Februar.

Es versteht sich hierbei von selbst, daß diese Bestimmungen keine Anwendung finden auf Zöglinge von Militär-Bildungsanstalten, welche vor dem zum Eintritte in den wirklichen Militärdienst vorgeschrieben gewesenen Minimal-Alter assentirt worden sind, noch auf jene Individuen, deren Aufnahme mit einem jüngeren Lebensalter mit den hofkriegsräthlichen Rescripten vom 29. März 1822, G. 1004, und vom 23. Juni 1826, G. 2136, und in Folge sonstiger besonderer Vorschriften gestattet war, noch endlich auf jene freiwilligen, die in Folge specieller fallweiser höherer Bewilligungen, die Nachsicht des Abganges vom Minimal-Alter erhalten haben. — Vor der Hand und bis über einen weiteren allerunterthänigsten Vortrag, den der Hofkriegsrath unter Einem erstattet, die Allerhöchste Entscheidung herabgelangt, finden die obigen Bestimmungen auch auf geborene Ungarn und Siebenbürger, welche in ihren National-Regimentern und in deutschen oder in lombardisch-venetianischen Truppenkörpern als freiwillige dienen, keine Anwendung, dagegen aber sind nach diesen Bestimmungen die in ungarischen oder siebenbürgischen Regimentern dienenden freiwilligen zu behandeln, welche aus anderen als aus den ungarischen und siebenbürgischen Provinzen der Monarchie gebürtig sind; diesem zufolge müssen bis auf weitere Anordnung in den Fällen, in welchen ein solcher unter dem bestandenen Minimal-Alter angenommener aus Ungarn oder Siebenbürgen gebürtiger freiwilliger wegen Verbrechen in kriegsrechtliche Untersuchung geräth, von den betreffenden Truppenkörpern die Kriegsrechts-Acten vor Publication des Urtheiles nach Weisung des hierortigen Rescriptes vom 27. Mai 1838, K. 1324, fortan im Wege des allgemeinen Militär-Appellationsgerichtes an den Hofkriegsrath eingesendet werden.

505.

Hofkanzlei-Decret vom 9. Februar 1841, an das Tiroler Gubernium.

den 9ten.

Die Gehalte der Schullehrer, diese mögen landesfürstlich oder Privat-Patronates seyn, können in Gemäßheit Hofdecretes vom 3. Juli 1801 (Nr. 532 der J. G. S.) nicht mit gerichtlichem Verbote belegt, oder in die gerichtliche Execution gezogen werden; die Meßner hingegen, da sie nicht in die Classe der Beamten gehören, können darauf keinen Anspruch machen, und es ist kein Grund vorhanden, ihnen die gleiche Begünstigung zukommen zu lassen.

506.

Hofkammer-Decret vom 10. Februar 1841, an die Oberst-Hof-Postverwaltung; mitgetheilt durch Hofkanzlei-Decret vom 6. März 1841 sämmtlichen Länderstellen.

den 10ten.

Seine k. k. Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 30. Jänner 1841 Allergnädigst zu gestatten geruht, daß die Correspondenz der sämmtlichen Kreis- und Districts-Physikate der Monarchie in Sanitätssachen portofrei behandelt werde.

1841. Februar. Diese Correspondenz ist daher jedesmal auf dem Couverte mit den Worten: „In Sanitätssachen" zu bezeichnen.

In so ferne aber die Kreisärzte keine besondere Behörde und kein selbstständiges Organ bilden, und an der Seite des Kreisamtes stehen, hat dieses die Expeditionen ihrer Correspondenz in Sanitätssachen zu besorgen.

507.

den 11ten. **Hofkanzlei-Decret vom 11. Februar 1841,** an das böhmische Gubernium.

Nach der Instruction für Aerzte und Wundärzte bezüglich der gerichtlichen Leichenbeschauen vom Jahre 1815 (J. G. S. Nr. 1125) steht auf dem flachen Lande zufolge §. 2 den Kreisärzten und Kreiswundärzten der Regel nach die Besorgung der gerichtlichen Leichenbeschauen zu, und nur in Krankheits- und legalen Verhinderungsfällen derselben können hiezu auch andere Aerzte und Wundärzte verwendet werden, es ist aber in keiner der bestehenden Vorschriften die Bestimmung enthalten, daß die zu auswärtigen gerichtlich medicinischen Untersuchungen in Verhinderung des Kreisarztes und des Kreiswundarztes zu verwendenden Sanitäts-Individuen schon vorhinein bezeichnet und in ein Verzeichniß gebracht werden sollen, und es kann keine Beschränkung bezüglich der in einem solchen Falle beizuziehenden Sanitäts-Individuen Platz greifen, sondern es muß die Auswahl derselben dem Ermessen des betreffenden Criminalgerichtes, welches schon aus dem Gesetze verbunden ist, zu solchen Erhebungen nur jene Aerzte und Wundärzte beizuziehen, welche die erforderlichen Kunstkenntnisse besitzen, überlassen bleiben, indem hierüber als einen criminalgerichtlichen Act den politischen Behörden kein weiterer Einfluß zusteht.

508.

den 12ten. **Hofkammer-Präsidial-Schreiben vom 12. Februar 1841,** an die Herren Länderchefs in Niederösterreich, Oesterreich ob der Enns, Galizien, Steiermark, Böhmen, Mähren und Schlesien, Illirien, Tirol, Dalmatien und Küstenland.

Die Amortisationsfrist für die den Staats-Schuldverschreibungen beigegebenen Talons oder Anweisungen auf neue Zinsen-Coupons hatte nach der bisher bestandenen Uebung immer erst von dem Zeitpuncte des letzten mit dem Talon zugleich ausgegebenen Zinsen-Coupon zu laufen.

Die k. k. allgemeine Hofkammer ist mit der k. k. obersten Justizstelle übereingekommen, in Ansehung der in Verlust gerathenen, zur Zurückzahlung aufgekündigten, mit Talons versehenen Obligationen, die Amortisationsfrist für den Talon, ohne Rücksicht auf den Termin des letzten zugleich ausgegebenen Coupon, so wie für die Obligation selbst, auf Ein Jahr sechs Wochen und drei Tage vom Verfallstage des Capitales, oder, wenn dieser Tag bereits verstrichen wäre, von der Ausfertigung des Edictes an gerechnet, festzusetzen, wornach die Amortisations-Erklärung des in Verlust gerathenen Talons zugleich mit jener der Obligation erfolgen, und die Zahlung nach dieser Erklärung mit Rücksicht auf die etwa abgängigen

Coupons vor sich gehen kann, und es bei der Amortisirung der zu aufgekündigten Obligationen gehörigen Talons von der bisherigen Bestimmung abzukommen hat, daß die Amortisationsfrist erst von dem Zeitpuncte des letzten mit dem Coupon zugleich ausgegebenen Zinsen-Coupon zu laufen habe.

1841. Februar.

509.

Hofkanzlei-Decret vom 17. Februar 1841, an sämmtliche Länderstellen, in Folge Allerhöchster Entschließung vom 30. Jänner 1841; über einen Vortrag der k. k. vereinigten Hofkanzlei.

den 17ten.

In Folge Allerhöchster Entschließung vom 30. Jänner 1841 wird erklärt, daß bei den politischen und polizeilichen Uebertretungen oder Vergehen, für welche durch die mit Hofkanzlei-Decret vom 19. März 1833 polit. Ges. Samml. 61. Band, S. 80, Nr. 41 bekannt gemachte Allerhöchste Entschließung vom 16. März 1833 eine Verjährungsfrist von drei Monaten bestimmt worden ist, die Erfüllung von keiner der im §. 274, II. Theiles des Strafgesetzbuches bestimmten Bedingungen erforderlich sei.

Wovon die Landesstelle zur Wissenschaft, Nachachtung und weiteren Verfügung verständiget wird.

510.

Hofdecret vom 22. Februar 1841, an das dalmatinische Appellationsgericht; in Folge Allerhöchsten Handschreibens vom 24. October 1840.

den 22ten.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Entschließung vom 24. October 1840 wird Folgendes verordnet:

Im §. 150 der italienischen Gerichtsordnung ist nicht vorgeschrieben, daß die Einwendungen gegen die Vertheilung der Concursmassen mittelst einer ordentlichen Klage angebracht, im eigentlichen Rechtswege verhandelt, und durch ein förmliches Urtheil entschieden werden müssen, sondern es wird darin nur befohlen, daß derlei Einwendungen innerhalb der peremtorischen Frist von vierzehn Tagen angebracht werden sollen, und daß sohin, nach vorläufiger Einvernehmung jener Gläubiger, die dabei ein Interesse haben, darüber die Entscheidung zu fällen sei. Die nicht in Form einer ordentlichen Klage angebrachten Einwendungen dürfen daher keineswegs zurückgewiesen werden. Eben daraus, daß die Abführung eines ordentlichen Rechtsstreites weder ausdrücklich vorgeschrieben, noch nothwendig ist, indem die Rechte der Parteien sich schon auf frühere, vor der Vertheilung des Concursvermögens erfolgte richterliche Entscheidungen gründen, und die Einwendungen gegen jene Vertheilung auf dieselben Entscheidungen gestützt seyn müssen, folget nun, daß die gedachten Einwendungen mittelst eines einfachen Gesuches bei der Gerichtsbehörde anzubringen seien, welche, nach Einvernehmung der dabei interessirten Parteien, darüber durch Decret zu entscheiden hat, wogegen der Weg des Recurses offen bleibt.

1841. Februar. den 23ten.

511.

Hofkanzlei-Decret vom 23. Februar 1841, an sämmtliche Länderstellen.

Der Landesstelle wird mit Beziehung auf das Hofkanzlei-Decret vom 9. October 1829 (Hofdecret vom 13. October 1829, Nr. 2433 der J. G. S.), hiermit bedeutet, daß in der gräflichen Familie Harrach zwei Linien, nämlich die ältere und die jüngere Linie bestehen; daß jedoch nicht dem Haupte der älteren, sondern jenem der jüngeren Linie der Titel Erlaucht gebühre.

Hiernach ist sich in vorkommenden Fällen zu achten.

März. den 2ten.

512.

Hofkanzlei-Decret vom 2. März 1841, an das böhmische Gubernium.

Aus Anlaß eines besonderen Falles wurde bereits mit hierortigem Decrete vom 3. Februar 1814, Zahl 1013 *), der Grundsatz aufgestellt, daß der Fall, wo eine Judengemeinde zur Herstellung einer Synagoge oder Schule ein Gebäude oder einen Grund an sich bringen will, nicht nach den für einzelne jüdische Familien in Beziehung auf die Erwerbung des Grundeigenthumes bestehenden Vorschriften beurtheilt werden könne, indem das Juden-Systemal-Patent vom 3. August 1797, polit. Ges. Samml. 11. Band, S. 27, Nr. 13 welches den Juden die freie Ausübung der väterlichen Religion einräumt, ihnen auch den Besitz jener Realitäten zugesteht, welche zu dieser Ausübung unumgänglich nothwendig sind, und nach dem Wortlaute der §§. 11 und 12 dieses Gesetzes jüdische Gemeinden dort, wo es die Ausübung ihres öffentlichen Gottesdienstes erfordert, daher auch berechtiget seien, Realitäten zu besitzen und zu erkaufen. Aehnliche Fälle sind künftighin und unter Beachtung der nachfolgenden, schon in dem Allerhöchsten Judenpatente vom 3. August 1797 begründeten Bedingungen zu behandeln, nämlich, daß die jüdischen Gemeinden von den betreffenden Realitäten die Lasten tragen, und Letztere zu keinem anderen als dem angegebenen Zwecke benützt werden dürfen, falls jedoch die Synagoge oder die jüdische Schule wieder einmal aufgehoben werden sollte, an einen besitzfähigen Christen zurück verkauft werden müßten.

den 2ten.

513.

Hofdecret vom 2. März 1841, an sämmtliche Appellationsgerichte.

Gemäß Eröffnung der k. k. allgemeinen Hofkammer hat seit der mit 1. November 1840 in Wirksamkeit getretenen Auflassung des durch die Taxämter

*) Dieses an das böhmische Gubernium ergangene Hofkanzlei-Decret lautet wörtlich:

Das für die Juden in Böhmen erflossene Systemalpatent vom 3. August 1797, das ihnen die freie Ausübung der väterlichen Religion und der angeerbten Gebräuche einräumt, gesteht ihnen auch den Besitz jener Realitäten zu, die zu dieser Ausübung unumgänglich nothwendig sind. Zu diesem Ende wird in dem §. 11 dieses Patentes festgesetzt, daß — wo zu den Religionsübungen eine Synagoge oder ein zur Verrichtung des öffentlichen Gottesdienstes bestimmtes Privathaus besteht, solche beibehalten, ausgebessert oder neu erbaut werden können. Auch darf das Kreisamt, wenn die Familien zahlreich genug und die Kosten zu tragen vermögend sind, die Erbauung einer Synagoge erlauben. Im §. 12 wird jeder Versammlung, die einen Rabbiner hat, eine eigene Begräbnißstätte zu haben und den Grund dazu von der Herrschaft oder von der christlichen Gemeinde zu erkaufen erlaubt. Nach dem Wortlaute dieses Gesetzes sind daher jüdische Gemeinden da, wo es die Ausübung ihres öffentlichen Gottesdienstes erfordert, berechtiget, Realitäten zu besitzen und zu erkaufen.

vorgeschriebenen und eingehobenen Porto in Parteisachen bei Erlässen an portopflichtige Parteien die Bezeichnung: „ex offo franco tutto“ die Folge, daß von den portopflichtigen Adressaten kein Porto abgenommen werden kann.

1841. März.

Da jedoch durch Allerhöchste Entschließung vom 4. Juli 1840, Nr. 458 der J. G. S., der Porto für die Correspondenz in Parteisachen zwischen portofreien Aemtern und Behörden, keineswegs aber auch für die Correspondenz von portofreien Behörden an portopflichtige Aemter und Personen aufgelassen worden ist, so wird, in Folge Ersuchens der genannten Hofstelle, aus Anlaß eines vorgekommenen Falles, zur Vermeidung von Mißverständnissen und Beeinträchtigungen des Postgefälles, das Appellationsgericht zur Darnachachtung und Mittheilung an die unterstehenden Gerichte angewiesen, daß künftig bei Erlässen derselben an portopflichtige Aemter und Parteien die Bezeichnung: „ex offo franco tutto“ mit Ausnahme jener Fälle ganz zu unterbleiben habe, in welchen die Correspondenz der Gerichtsstellen an Aemter und Parteien des Gegenstandes wegen, um den es sich handelt, portofrei ist, in welchen Fällen weder in Beziehung auf die Behandlung derselben, noch in Absicht auf die für die einzelnen Befreiungstitel vorgeschriebenen Bezeichnungen eine Aenderung eintritt.

514.

Hofkanzlei-Decret vom 4. März 1841, an sämmtliche Länderstellen, den sämmtlichen Appellationsgerichten, mit Ausnahme des dalmatinischen, bekannt gemacht mit Hofdecret vom 13. April 1841.

den 4ten.

Sein k. k. Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. Februar 1841, wegen Behandlung der Annual-Erbsteuer, der sicher gestellten Erbsteuerbeträge und des Erbsteuer-Aequivalentes der Geistlichkeit bei Gelegenheit der Aufhebung der landesfürstlichen Erbsteuer, Folgendes zu bestimmen geruht:

1. Die bloß zugefristeten Erbsteuerbeträge, rücksichtlich deren das Recht der Forderung vor dem 1. November 1840 eintrat, sind bis zur vollen Einzahlung einzuheben.

2. Die Annual-Erbsteuerbeträge sind bis zum Eintritte des Zeitpunctes ihres Erlöschens noch fortan zu entrichten; ausgenommen hiervon sind jene Annual-Erbsteuerbeträge, welche von Bezügen solcher Betheilten herrühren, die vor dem 1. November 1840 gestorben sind, und die nach diesem Tage nicht mehr eingefordert werden dürfen, weil dann die im §. 50 des Erbsteuer-Patentes vom 15. October 1810 für sicher gestellte Capitals-Erbsteuerbeträge geltende Regel eintritt.

3. Die sicher gestellten Erbsteuerbeträge sind dann einzuheben, wenn der Verlassenschafts-Bestandtheil, für dessen Versteuerung die Sicherstellung geleistet wurde, einbringlich gemacht wird.

4. Von Militär-Cautions-Capitalien, welche den Witwen von Officieren als Erbschaft oder Vermächtniß eigenthümlich zufallen, ist die Erbsteuer nur dann einzuheben, wenn der Tod der Officiere, welche Eigenthümer dieser Capitalien waren, vor dem 1. November 1840 erfolgt ist, wenn jedoch dieser Tod am 1. November 1840 oder später eintrat, so ist keine Erbsteuer abzunehmen.

1841. März.

5. Das Erbsteuer-Aequivalent der Geistlichkeit hat mit dem Eintritte des neuen Tax- und Stämpelgesetzes, das ist: mit 1. November 1840 aufzuhören.

6. Bei Leibrenten-Verträgen, welche vor dem 1. November 1840 rechtswirksam abgeschlossen waren, ist die Erbsteuer nach dem Tode des Renten-Besitzers zu entrichten, wenn die im §. 14 des Erbsteuer-Patentes gestellte Bedingung vorhanden ist, dieser Todesfall möge vor oder nach dem 1. November 1840 eingetreten seyn. Ebenso hat

7. bei lebenszeitigen Verträgen, in welchen sich vom Eigenthümer der Fruchtgenuß ganz oder zum Theile vorbehalten wurde, nach Aufhören des bedungenen Fruchtgenusses die Erbsteuer-Entrichtung einzutreten, der Eigenthümer mag vor oder nach dem 1. November 1840 gestorben seyn.

515.

den 9ten.

Hofdecret vom 9. März 1841, an das niederösterreichische Appellationsgericht; zufolge Allerhöchster Entschließung vom 6. März 1841 über einen Vortrag der obersten Justizstelle.

Seine k. k. Majestät haben über, nach Einvernehmen der vereinigten Hofkanzlei von der obersten Justizstelle, erstatteten allerunterthänigsten Vortrag, hinsichtlich der Frage, ob die sogenannte Urbarsteuer aus der niederösterreichischen Landtafel auszuscheiden sei, durch Allerhöchste Entschließung vom 6. März 1841 Folgendes anzuordnen geruht:

„In der niederösterreichischen Landtafel ist bei jeder der 134 Rubriken, zu welchen vorhin Urbarsteuer gehört haben, anzumerken, daß darunter eine als Entschädigung für die aufgehobene Urbarsteuer bei dem ständischen Ober-Einnehmeramte angewiesene Rente begriffen sei. Dabei ist der jährliche Betrag dieser Rente anzugeben. Bei dem ständischen Ober-Einnehmeramte ist jede wegen Aufhebung der Urbarsteuer übernommene Schuld als eine unter der landtäflichen Rubrik N. N. begriffene, zur Entschädigung für die aufgehobene Urbarsteuer bestimmte Rente zu bezeichnen.

Die Rente ist nur an die mit einem Legitimationsbescheide des Landrechtes versehene Person zu bezahlen, und jede Legitimation hat so lange zu gelten, als sie nicht von dem Landrechte widerrufen wird.“

Von dieser Allerhöchsten Anordnung wird das Appellationsgericht zur Darnachachtung und Belehrung des niederösterreichischen Landrechtes in Kenntniß gesetzt.

516.

den 10ten.

Hofkanzlei-Decret vom 10. März 1841, an sämmtliche Länderstellen.

Seine k. k. Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. Februar 1841 die in Erledigung gekommene Unterthans-Hof-Agentenstelle eingehen zu lassen geruht.

Hiervon wird die Landesstelle zur weiteren Verfügung mit dem Beisatze in die Kenntniß gesetzt, daß die k. k. Polizei-Oberdirection in Wien angewiesen worden ist, die Unterthanen aus den Provinzen, die in Wien Beschwerden vorbringen wollen und mit Päßen versehen sind, an die betreffenden Herren Länder-Referenten der k. k. vereinigten Hofkanzlei zu weisen, die Paßlosen aber nach den bestehenden Vorschriften zu behandeln.

1841. März.

517.

Hofkanzlei-Decret vom 25. März 1841, an sämmtliche Länderstellen.

den 25sten.

Zur Erläuterung des hierortigen Decretes vom 25. Jänner 1841 (Nr. 499 der J. G. S.), wird der Landesstelle bedeutet, daß die Vergütung der Reise- und Zehrungskosten, welche das ärztliche Personale und andere Kunstverständige bei außerordentlichen in Verwaltung der Strafgerichtsbarkeit und Polizei von den Behörden aufgetragenen Leistungen anzusprechen berechtiget sind, im lombardisch-venetianischen Königreiche durch den Gebührentarif vom Jahre 1824, und in den übrigen Provinzen durch das bestehende Diäten- und Reisekosten-Normale vom Jahre 1812 bestimmt werde.

518.

Hofkanzlei-Decret vom 27. März 1841, an sämmtliche Länderstellen, mitgetheilt durch Hofdecret vom 19. April 1841 sämmtlichen Appellationsgerichten, in Folge Allerhöchster Entschließung vom 6. März 1841, über einen Vortrag der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen.

den 27sten.

Zur Vermeidung der über die Beweisführung durch den Haupteid in den gegen Concursmassen anhängigen Processen vorgekommenen Zweifel, wird zu Folge Allerhöchster Entschließung vom 6. März 1841 erklärt:

Das jedem streitenden Theile zustehende Recht, seinem Gegner den Haupteid, so weit dieses Rechtsmittel nach der Gerichtsordnung zuläßig ist, aufzutragen, kann auch dem Gläubiger eines in Concurs verfallenen Gemeinschuldners nicht benommen werden. Ist dem Cridatar der Haupteid aufgetragen worden, so hat der Massevertreter, nach Vernehmung des Creditoren-Ausschusses, und dem Beschlusse desselben gemäß, zu erklären, ob der Eid angenommen oder zurückgeschoben werde. Wird der vom Massevertreter angenommene Haupteid von dem Gemeinschuldner nicht abgelegt, so treten die rechtlichen Folgen ein, die nach der allgemeinen Vorschrift der Gerichtsordnung mit der unterbliebenen Ablegung des Haupteides verbunden sind.

519.

April.

Hofdecret vom 5. April 1841, an sämmtliche Appellationsgerichte; in Folge Allerhöchsten Cabinetsschreibens vom 26. Jänner 1841.

den 5ten.

Ueber die Zählung der Stimmen und über die Fassung der Rathsbeschlüsse bei den Gerichtsstellen in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten sind mehrere

1841. April.

Zweifel erhoben worden, zu deren Beseitigung, in Folge Allerhöchsten Cabinetschreibens vom 26. Jänner 1841, für künftige Fälle folgende Erläuterung kundgemacht wird:

§. 1.

Der Vorsitzende hat in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten das Conclusum nach der Meinung zu fassen, über welche sämmtliche Stimmführende, oder die größere Zahl derselben, vollkommen einig sind. Wenn unter mehreren Meinungen eine die Hälfte der sämmtlichen Stimmen für sich hat, kann der Vorsitzende durch seinen Beitritt für dieselbe den Ausschlag geben.

§. 2.

Sind die Stimmen bei der Berathschlagung zwischen zwei Meinungen so getheilt, daß jede Meinung eine gleiche Anzahl, nämlich die Hälfte, für sich hat, so muß der Vorsitzende mit seiner Stimme für die eine oder die andere entscheiden. Jedoch steht ihm frei, vorher, wenn es thunlich ist, die Sache in einem verstärkten Senate vortragen zu lassen. Weichen die zwischen zwei Meinungen gleichgetheilten Stimmen nur in Summen oder Beträgen ab, so kann er eine Mittelzahl annehmen.

§. 3.

Wenn die Stimmen zwischen drei oder mehreren bei derselben Angelegenheit vorkommenden Meinungen dergestalt getheilt sind, daß über keinen Antrag die Mehrzahl aller Stimmführenden vollkommen einig ist, mithin jede der verschiedenen Meinungen die größte Zahl sämmtlicher anwesender Räthe gegen sich hat, oder wenn einer dieser Anträge die Hälfte sämmtlicher Räthe für sich hat, und der Vorsitzende nicht durch seinen Beitritt für denselben den Ausschlag gibt, so ist, in soferne es sich thun läßt, die Berathschlagung nach den einzelnen Sätzen, worüber ein Beschluß gefaßt werden soll, abzutheilen, die Vorfrage von der Hauptsache, die Form von dem Wesentlichen der Entscheidung abzusondern. Es ist über die Rechtsgiltigkeit der Forderung im Allgemeinen, und über den Betrag derselben, über die zur Erörterung der Sache allenfalls nothwendige weitere Verhandlung und über das Erkenntniß in der Hauptsache, über das Wesentliche und über die Form der Entscheidung, über die Frage: was als Gegenstand des Erkenntnisses anzusehen sei, und über den Ausspruch des Gerichtes selbst, besonders abzustimmen.

§. 4.

Die verschiedenen Streitfragen sind, so wie es ihre natürliche Ordnung mit sich bringt, zu erörtern. Der über einen Punct gefaßte Beschluß muß in solchem Falle der Berathschlagung über die folgenden zum Grunde gelegt werden, wobei auch die Stimmführenden, welche dem Beschlusse nicht beigetreten sind, denselben als eine rechtsbeständige Entscheidung ansehen, und ihre Stimme auf dieser Grundlage abgeben müssen.

§. 5.

Sollte sich auch auf diese Art noch die größere Anzahl von sämmtlichen Stimmführenden über den Beschluß nicht vereinigen, so hat der Vorsitzende

entweder noch einige Räthe zuzuziehen, oder das Conclusum nach dem Antrage, dem die meisten Stimmführenden beitreten, zu fassen, oder bei gleichgetheilten Stimmen nach seiner eigenen Meinung den Ausschlag zu geben.

1841. April.

Welches dem Appellationsgerichte zur eigenen Darnachachtung und zur Verständigung sämmtlicher demselben untergeordneten Collegialgerichte bekanntgemacht wird.

520.

Hofdecret vom 5. April 1841, an das galizische Appellationsgericht; in Folge Allerhöchster Entschließung vom 27. März 1841, über einen Vortrag der obersten Justizstelle.

den 5ten.

Dem Appellationsgerichte wird in Erledigung der Berichte vom 17. Juli 1837 und vom 6. August 1838, mit welchen die Beschwerden einiger galizischen Gränzkämmerer gegen die Einhebung der Tax-, Postporto- und Stämpel-Gebühren von ihren Gesuchen um Anweisung und Execution der denselben und ihren Amtsboten für ihre Amtshandlungen zuerkannten, von den Parteien einzubringenden Gebühren, vorgelegt wurden, in Folge Allerhöchster Entschließung vom 27. März 1841 bedeutet, daß die Beschwerde bezüglich der Taxen und des Postporto durch das Stämpel- und Taxgesetz vom 27. Jänner 1840, welches die Justiztaxen und das Parteiporto aufhebt, behoben sei, daß jedoch die erwähnten Gesuche der Gränzkämmerer und ihrer Amtsboten dem Stämpel unterliegen, denselben aber der Regreß für die Auslage auf die zu den gedachten Gesuchen verwendeten Stämpel gegen die betreffenden Parteien, zustehe, und daß ihnen demnach unbenommen bleibe, jene Auslage in den besagten Gesuchen mit ihren sonstigen Gebühren zur Passirung auszuweisen.

Von dieser Allerhöchsten Entschließung sind die galizischen Landrechte und durch diese die Gränzkämmerer in die Kenntniß zu setzen.

521.

Hofkanzlei-Decret vom 9. April 1841, an sämmtliche Länderstellen.

den 9ten.

Von Seite der königlich belgischen Regierung ist das Ansinnen gestellt worden, daß bei Sterbefällen belgischer Unterthanen in den k. k. Staaten Todtenscheine ausgefertiget, und dieselben im diplomatischen Wege ihr zukommen gemacht werden.

Mit diesem Einschreiten hat die belgische Regierung die Zusicherung eines reciproken Verfahrens, das von ihr auch bereits in Gang gesetzt worden ist, verbunden, und man findet sich demnach im Einverständnisse mit der k. k. geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzlei bestimmt, dem gedachten Begehren in gleicher Art, wie es mit der Hofverordnung vom 31. März 1836 (Nr. 136

1841. April.

der J. G. S.), rücksichtlich der französischen Unterthanen angeordnet wurde, zu entsprechen.

Die Landesstelle hat demnach die Einleitung dahin zu treffen, daß in Sterbefällen notorisch belgischer Unterthanen von den Seelsorgern (welche bei sich ergebenden Zweifeln über die Nationalität der Verstorbenen bei den Orts-Obrigkeiten die nöthige Erkundigung einzuziehen haben), Todtenscheine von Amtswegen ausgefertiget, und mittelst der Ordinariate an die Landesstelle eingesendet werden, von der sie mit den Legalisirungen versehen periodisch hieher vorzulegen sind.

522.

den 10ten. **Hofkammer-Decret vom 10. April 1841,** an sämmtliche Länderstellen und Cameral-Gefällen-Verwaltungen.

Ueber die vorgekommene Frage, ob die Quartiergelder und Natural-Quartiere bei der Bemessung der Diensttaxen in Anschlag zu bringen seien, ist mit Allerhöchster Genehmigung vom 3. April 1841 entschieden worden, daß die Quartiergelder und Natural-Quartiere, als in dem §. 178 des Stämpel- und Taxgesetzes vom 27. Jänner 1840 nicht begriffen, der Diensttaxe nicht unterliegen.

523.

den 13ten. **Hofdecret vom 13. April 1841,** an das niederösterreichische Appellationsgericht.

Die k. k. allgemeine Hofkammer habe sich anher geäußert, daß nach den bestehenden Dienstbeziehungen, nur gleichgestellte Behörden Noten zu wechseln pflegen, und in Fällen, wo an eine Hofstelle Bericht, Anzeigen oder Insinuate gerichtet werden, auch das einer solchen gebührende Prädicat: „Hochlöblich“ nicht außer Acht zu lassen sei.

Um dieser Aeußerung nach den bestehenden Gesetzen zu entsprechen, wird das Appellationsgericht hiermit angewiesen, nach Vorschrift der Hofdecrete vom 9. Jänner 1783 und 26. November 1819, Nr. 114 und 1629 der Justiz-Gesetzsammlung, dann der Amts-Instruction vom 9. September 1785, Nr. 464 der Justiz-Gesetzsammlung, §. 79, erste Abtheilung, den Schriftenwechsel mit der k. k. allgemeinen Hofkammer mittelst Noten des Präsidiums des Appellationsgerichtes an das Präsidium der k. k. allgemeinen Hofkammer zu pflegen.

524.

Hofdecret vom 13. April 1841, an das niederösterreichische Appellationsgericht; zufolge Allerhöchster Entschließung vom 25. März 1841 über einen Vortrag der vereinigten Hofkanzlei.

den 13ten.

Seine Majestät haben hinsichtlich der Modalitäten der Trennung der drei Senate des Magistrates der Haupt- und Residenzstadt Wien, zur Vollziehung der in der Allerhöchsten Entschließung vom 30. Juni 1838 ausgesprochenen Anordnungen, mit Allerhöchster Entschließung vom 25. März 1841 Folgendes zu bestimmen geruht:

1. Der bisherige politisch-ökonomische Senat des Wiener Stadt-Magistrates hat die Benennung Magistrat der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien, der bisherige Civilsenat den Namen Civilgericht der erwähnten Stadt, und ebenso der Criminal-Senat, Criminal-Gericht der Stadt Wien, zu führen. An der bisherigen Gerichtsbarkeit der beiden Gerichts-Abtheilungen wird nichts geändert.

2. Der Vorstand des Magistrates allein hat den Titel; „Bürgermeister" zu führen, und wollen Seine Majestät denselben für immer mit dem Charakter eines wirklichen niederösterreichischen Regierungsrathes bekleidet haben. Die Vorstände der beiden städtischen Gerichte führen den Titel: „Präses-Vicebürgermeister," und haben zugleich Titel und Rang als k. k. Appellationsräthe. Der Bürgermeister hat jedenfalls den Rang vor beiden, welche unter sich nach den allgemeinen Vorschriften rangiren, und den Vorrang vor dem Vicebürgermeister des Magistrates haben.

3. Die Präses der beiden städtischen Gerichte haben einen Gehalt von dreitausend Gulden, und jener des Civilgerichtes insbesondere ein Quartiergeld von fünfhundert Gulden zu beziehen. Die Räthe der beiden städtischen Gerichte behalten ihren bisherigen Titel und Rang bei.

4. Jene Beamte und Diener, welche schon gegenwärtig einer Gerichts-Abtheilung zugewiesen sind, haben in den Personalstand derselben einzutreten. In ihren Bezügen hat bis auf Weiteres keine Aenderung einzutreten.

5. Die Vorrückung in die höheren Gehaltsstufen hat nach der bisherigen Gepflogenheit stattzufinden.

6. Die Ernennung der beiden Präsides ist über Vorschlag des Appellationsgerichtes und des obersten Gerichtshofes Seiner Majestät Schlußfassung vorbehalten. Die Räthe, Secretäre, Rathsprotokollisten und Auscultanten dieser Abtheilungen benennt die oberste Justizstelle über Vorschlag der Abtheilung und des niederösterreichischen Appellationsgerichtes nach dem Grundsatze, daß die Wahl immer den Würdigsten unter den Bewerbern zu treffen habe, er möge dem Wiener Magistrate angehören oder nicht. Die Ernennung der Criminal-Actuare, so wie der Vorsteher der Hilfsämter der beiden städtischen Gerichte, bleibt unter Beobachtung des oberwähnten Grundsatzes dem niederösterreichischen Appellationsgerichte, jene der Kanzleibeamten und der Dienerschaft dem Gremium des betreffenden Gerichtes überlassen. Was die Ernennung der Beamten des politisch-ökonomischen Magistrates betrifft, hat es vor der Hand bei der bisherigen Gepflogenheit zu verbleiben.

1841. April.

7. Hinsichtlich der Eidesablegung ist die dermalige Gepflogenheit dahin zu ändern, daß die Beamten des Civil- und des Criminalgerichtes nicht mehr in die Hände des Bürgermeisters, sondern in jene ihres Präses den Eid zu leisten, und die Räthe dem Präses, die übrigen Beamten am Rathstische dem Präses, so wie den Räthen des Gerichtes, die Beamten der Aemter endlich auch noch dem Vorsteher des Amtes in Dienstsachen Gehorsam zu schwören haben.

In der Form der Correspondenz zwischen dem Magistrate und den beiden städtischen Gerichten ist nichts zu ändern, sondern sie ist wie bisher durch Referatsbogen-Abschriften oder Protokolls-Auszüge, von Seite der Vorstände aber gegenseitig durch Noten, zu führen. Eben so ist hinsichtlich der Correspondenz der beiden städtischen Gerichte mit der k. k. niederösterreichischen Regierung das Bestehende aufrecht zu erhalten.

8. Bei dem Wirthschaftsrathe haben die Präsides der beiden städtischen Gerichte nach der bisherigen Gepflogenheit zu interveniren. Dem Bürgermeister dagegen liegt es ob, bei jenen Verhandlungen, welche bei den zwei städtischen Gerichten gepflogen werden, und in Folge deren für die Wiener Stadtgemeinde neue Auslagen und Lasten entstehen können, im Wege der Correspondenz, oder auf eine andere entsprechende Weise Theil zu nehmen, so wie derselbe berechtiget ist, dort, wo es sich um ein wichtiges Gemeinde-Interesse und um eine Rechtsfrage handelt, die Mitwirkung der städtischen Gerichte in der Art anzusprechen, daß sie einen oder zwei Mittelsräthe zur Mitwirkung bei den magistratischen Verhandlungen absenden. Dem Bürgermeister liegt es ferner ob, in jenen Angelegenheiten des städtischen Civilgerichtes, wo die Rechte der Stadtgemeinde als Patrimonial-Gerichtsherr betheiliget sind, den Präses bei vorkommenden Anlässen auf die Wahrung der städtischen Interessen aufmerksam zu machen, und nach Erforderniß hierüber zur beiderseitigen Verständigung eine Verhandlung einzuleiten.

9. Bei den gottesdienstlichen Handlungen haben der Magistrat und die zwei Gerichte der Stadt nach den bestehenden Vorschriften und Gepflogenheiten zu erscheinen und nach ihrem Dienstrange den Platz einzunehmen.

10. Die Leitung des Haupt-Depositenamtes in Absicht auf die Verwaltung und die Ernennung der dabei angestellten Beamten und Diener wird dem politisch-ökonomischen Magistrate zugewiesen.

11. In Ansehung des Grundbuchswesens hat es bei der bisherigen Gepflogenheit zu verbleiben, die Ernennung der dabei angestellten Beamten und Diener gebührt dem politisch-ökonomischen Magistrate.

12. Die Verwaltung sämmtlicher im neuen Criminalhause befindlichen drei Anstalten in allen Beziehungen, so wie die Ernennung des Verwaltungs-, Aufsichts-, ärztlichen und sonstigen Personales für die Inquisiten-, Spital- und Strafanstalten, mit Inbegriff der im Spitale untergebrachten schweren Polizei-Uebertreter, werden ausschließlich und ohne jeden Einfluß des politisch-ökonomischen Magistrates, dem Criminalgerichte eingeräumt.

Zur Durchführung dieser Maßregel wird angeordnet, daß das Criminalgericht jährlich über das Gesammt-Erforderniß an Geldmitteln für das Gerichtshaus ein genaues, nach den verschiedenen Rubriken specificirtes Präliminare zu verfassen und an den politisch-ökonomischen Magistrat zu übergeben habe, welcher die Berichtigung desselben im commissionellen Wege mit dem Criminalgerichte vorzunehmen, und es als einen integrirenden Theil des gan-

zen städtischen Präliminars mit letzteren an die k. k. niederösterreichische Regierung zu befördern hat. 1841. April.

Die Dotation, welche für den Criminaldienst festgesetzt werden wird, ist sodann dem Criminalgerichte aus der städtischen Casse in monatlichen Raten auf gleiche Art flüssig zu machen, wie dieß bei jener für den Local-Polizeifond Platz greift.

Ueber die Verwendung der jährlichen Dotation ist vom Criminalgerichte genaue Rechnung zu legen, welche durch den politisch-ökonomischen Magistrat der ordentlichen buchhalterischen Verhandlung und Erledigung zu unterziehen ist. In sofern durch diese Verfügung nicht allen Conflicten zwischen dem politisch-ökonomischen Magistrate und dem städtischen Criminalgerichte vorgebeugt wäre, hat die k. k. niederösterreichische Regierung einverständlich mit dem niederösterreichischen Appellationsgerichte, zur Erzielung einer bestimmten und einfachen Regulirung der Gebarung und ihrer Controle bei dem Criminalgerichtshause ein wohlerwogenes Gutachten zu erstatten.

525.

Hofdecret vom 20. April 1841, an das mährisch-schlesische Appellationsgericht. den 20ten.

Dem Appellationsgerichte wird in Erledigung seines Berichtes vom 17. Februar 1841 eröffnet, daß man im Einverständnisse mit der k. k. vereinten Hofkanzlei bei der übereinstimmenden Ansicht der Landesbehörden, daß die Eintreibung der Stollgebühren der politischen Amtswirksamkeit zustehe, nichts zu erinnern finde.

526.

Hofkanzlei-Decret vom 23. April 1841, an das küstenländische Gubernium; dem innerösterreichisch-küstenländischen Appellationsgerichte mitgetheilt mit Hofdecret vom 1. Juni 1841. den 23ten.

Seine k. k. Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. April 1841 die Errichtung eines landesfürstlichen Bezirks-Commissariates zweiter Classe zu Cormons mit dem für das Küstenland systemisirten Personalstande und Regie-Aufwande Allergnädigst zu bewilligen geruht.

527.

Hofdecret vom 26. April 1841, an das niederösterreichische Appellationsgericht. den 26ten.

Gemäß Eröffnung der k. k. vereinigten Hofkanzlei vom 10. April 1841 haben Seine k. k. Majestät über die angeregten Fragen:

1841. April.

a) ob dem Wiener Magistrate durch eine neue Vorschrift das Recht zum Mortuarsbezuge von den Verlassenschaften unadeliger, vormals unter dem Universitätsgerichte gestandener Personen einzuräumen sei, und

b) ob im verneinenden Falle die Befreiung vom Mortuar den Erben der Universitätsmitglieder bloß in auf- und absteigender Linie, oder allen Erben derselben zuzukommen habe?

mit Allerhöchster Entschließung vom 6. April 1841 die erste Frage verneinend, die zweite aber dahin zu entscheiden geruht, daß die Befreiung vom Mortuar den Erben der Universitätsmitglieder bloß in auf- und absteigender Linie zuzukommen habe.

528.

den 27ten

Decret der Hofkammer in Münz- und Bergwesen vom 27. April 1841, an die Länderstellen in Wien, Linz, Prag, Brünn, Lemberg, Gratz, Laibach, Triest und Innsbruck, dann an die Ober-Bergämter zu Leoben und Klagenfurt, an das Berggericht zu Steier, an die vereinigte salzburgisch-tirolische Berg- und Salinen-Direction, an die Berggerichts-Substitution in Brünn und an die Districtual-Berggerichte zu Stanislawow, Sambor und Wieliczka.

Ueber eine hier vorgekommene Anfrage des Steirer Berggerichtes, in Betreff der Concessionirung und Ueberwachung der Pfannenhammer, findet diese Hofstelle der Landesstelle (den Berggerichten) zur eigenen Wissenschaft und zur weiteren Verständigung zu erinnern, daß jene Pfannhämmer, welche ein der Montan-Jurisdiction unterstehendes Produkt ganz oder theilweise verarbeiten, der Montan-Jurisdiction; diejenigen hingegen, welche kein dem Montanisticum unterstehendes Materiale verbrauchen, der Concessionirung der politischen Behörden unterliegen.

529.

den 30ten.

Hofkanzlei-Decret vom 30. April 1841, an die niederösterreichische Regierung.

Die Behauptung, daß die Directon über das Eisenbahn-Concessions-System (Hofkanzlei-Decret vom 30. Juni 1838, Nr. 282 der J. G. S.), Nr. 8, ein Ausnahmsgesetz von den Anordnungen des §. 444 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, rücksichtlich der Erlöschung und Erwerbung von Eigenthumsrechten statuirt haben, ist nicht gegründet.

Bei der in Folge jener Directiven statt findenden Expropriation zum Behufe einer Eisenbahn-Unternehmung geht das Eigenthum des betreffenden Grundes allerdings auf eine der im §. 444 bezeichneten Arten, nämlich durch das Gesetz verloren, welches §. 365 die Bestimmung enthält, daß, wenn es das allgemeine Beste erheischt, ein Mitglied des Staates gegen eine angemessene Schadloshaltung selbst das vollständige Eigenthum einer Sache abtreten müsse.

Die Bestimmung ist in den erwähnten Directiven nur auf die für gemeinnützig anerkannten Eisenbahn-Unternehmungen ausdrücklich bezogen und angewendet worden, und weil die Beurtheilung, ob und wann der vom Gesetze vorgesehene Fall eintrete, nur den zur Wahrnehmung des allgemeinen Besten aufgestellten Behörden zustehen kann, wurde auch das Erkenntniß über die Zulässigkeit der von einer Eisenbahn-Unternehmung angesprochenen Expropriation der politischen Landesstelle vorbehalten.

1841. April.

Mit diesem Ausspruche ist jedoch in der Regel die Wirksamkeit der politischen Behörde in den Expropriationsfällen beschlossen, er gewährt den, nach §. 424 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches erforderlichen Titel zur Erwerbung des Eigenthumes, welches aber sofort gemäß den, im 5. Hauptstücke des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches festgesetzten Bestimmungen, und nach vorläufiger Erfüllung der in den Eisenbahn-Concessions-Directiven, §. 8, enthaltenen Bedingungen, erst wirklich erworben werden muß.

In soferne nun hierin die Vollstreckung des Expropriations-Erkenntnisses besteht, und hierbei eine Amtshandlung der Behörden einzutreten hat, steht dieselbe allerdings nur den competenten Gerichtsbehörden und zwar um so mehr zu, als das Eigenthum unbeweglicher Sachen nur durch die Eintragung des Erwerbungsgeschäftes in die dazu bestimmten öffentlichen Bücher erworben wird, und es sich somit hier wieder um einen nur der Gerichtsbehörde zuständigen Act handelt.

So wie aber dadurch der neue Eigenthümer nach §. 441 in den rechtmäßigen Besitz der erworbenen Sache tritt, kommen ihm auch alle zur Erhaltung des Besitzstandes dienenden Rechtsmittel zu, und wie es der politischen Behörde nach §. 344 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches im Allgemeinen obliegt, bei Besitzstörungen für die Erhaltung der öffentliche Ruhe zu sorgen, wird dieselbe auch in Bezug auf Eisenbahn-Unternehmungen insbesondere, jeden unerlaubten faktischen Vorgang, durch welchen dieselbe in der Ausübung ihrer Rechte beirrt oder gehindert wird, auf wirksame Weise hintanzuhalten haben, wodurch auch der dießfälligen Bestimmung der Concessions-Directiven, §. 8, entsprochen ist.

In dieser Art ist der Wirkungskreis der politischen und der Justizbehörden, in Expropriationsfällen überhaupt schon durch die bestehenden Vorschriften genau bestimmt, und das Einschreiten der politischen Behörde zur physischen Uebergabe des Grund-Eigenthumes, wenn sie verweigert wird, stellt sich weder als nothwendig, noch in soferne es sich um die Einräumung von Besitz und Eigenthumsrechten handelt, als zuläßig dar.

530.

Mai. den 3ten.

Hofdecret vom 3. Mai 1841, an sämmtliche Appellationsgerichte.

Im Nachhange zum Hofdecrete vom 9. November 1840 (Hofkammer-Decret vom 21. October 1840, Nr. 470 der J. G. S.), erhält das Appellationsgericht, in Folge Note der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 6. April 1841, in der Anlage eine Abschrift jener Verfügung, welche die eben genannte Hofstelle wegen Einführung eines gleichmäßigen Verfahrens hin-

1841. Mai.

sichtlich der Vormerkung gerichtlicher Verbote auf die bei dem hiesigen Staatsschulden-Tilgungsfonde fruchtbringend angelegten ungarischen und siebenbürgischen Cautionen, Vadien und Depositen und deren Zinsen, an das königlich-ungarische Hofkammer-Präsidium und das königlich-siebenbürgische Thesaurariat erlassen hat, zur eigenen Darnachachtung und jener der von dieser Verfügung in Kenntniß zu setzenden untergeordneten Justizgerichte.

Abschrift

eines Erlasses der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 6. April 1841,
1. an den Herrn königlich-ungarischen Hofkammer-Präsidenten,
2. an das königlich-siebenbürgische Thesaurariat.

Für beide. Bereits mehrere Male hat sich der Fall ergeben, daß sich Behufs der Vormerkung der gerichtlichen Verbote auf Cautionen, Vadien und Depositen, welche bei dem hiesigen Staatsschulden-Tilgungsfonde fruchtbringend angelegt sind, die diese Verbote bewilligenden Gerichtsstellen unmittelbar an die Staatsschulden-Tilgungsfonds-Hauptcasse gewendet haben. Nach den für diese Casse bestehenden Directiven ist jedoch derselben die Vormerkung gerichtlicher Verbote auf die bei ihr erliegenden Cautionen, Vadien und Depositen aus dem Grunde untersagt, weil die Staatsschulden-Tilgungsfonds-Hauptcasse bei der Verzinsung und Rückzahlung dieser Cautionen und Depositen nicht mit den betheiligten Parteien, sondern nur mit den zur unmittelbaren Anlegung und Behebung der Cautionen, Vadien oder Depositen und rücksichtlich ihrer Zinsen berufenen Aemtern und Cassen in Verbindung zu treten hat.

Diese für
für 1. Ungarn
für 2. Siebenbürgen
für beide zur unmittelbaren Anlegung und Behebung berufenen Aemter und Cassen sind, nach Verschiedenheit der betheiligten Parteien:
für 1. das Ofner Cameral-Hauptzahlamt,
für 2. das Hermannstädter Cameral-Zahlamt,
für beide das Universal-Kriegszahlamt, die hiesige Bergwesen-Administrations- und Produkten-Verschleiß-Directions-Casse, die Obersthofpost-Casse und die Lotto-Directions-Casse.

Um demnach in dieser Beziehung weiteren Beirrungen zum Nachtheile der berechtigten Parteien vorzubeugen,
für 1. bin ich mit der königlich-ungarischen,
für 2. ist die allgemeine Hofkammer mit der königlich-siebenbürgischen,
für beide Hofkanzlei dahin übereingekommen, gleich den in den übrigen Ländern der österreichischen Monarchie mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreiches bereits bestehenden, auch in dem
für 1. Königreiche Ungarn
für 2. Großfürstenthume Siebenbürgen
für beide folgendes gleichmäßiges Verfahren einzuführen:

	Die zur Bewilligung gerichtlicher Verbote berufenen	1841.
für 1.	ungarischen	Mai.
für 2.	siebenbürgischen	
für beide	Aemter und Behörden haben von der jedesmaligen Bewilligung eines gerichtlichen Verbotes auf bei dem hiesigen Staatsschulden-Tilgungsfonde fruchtbringend angelegte Cautionen, Vadien oder Depositen und deren Zinsen sogleich	
für 1.	das königlich-ungarische Hofkammer-Präsidium	
für 2.	im Wege des königlich-siebenbürgischen Guberniums das königliche Thesaurariats-Präsidium	
für beide	zu dem Zwecke in Kenntniß zu setzen, damit von Letzterem die Vormerkung des gerichtlichen Verbotes entweder dem genannten Zahlamte sogleich unmittelbar aufgetragen, oder im Wege des k. k. Hofkriegsrathes oder der k. k. Hofkammer im Münz- und Bergwesen, oder des Präsidiums der allgemeinen Hofkammer bei dem Universal-Kriegszahlamte oder der hiesigen Bergwesens-Administrations- und Produkten-Verschleiß-Directionscasse, oder der Oberst-Hofpostamts- oder der Lotto-Directions-Casse veranlaßt werde.	
	Diese unmittelbar erlegenden Cassen werden dann Sorge zu tragen haben, daß die bei der Staatsschulden-Tilgungsfonds-Hauptcasse behobenen Cautions-, Vadien- oder Depositen-Capitale oder Zinsen nur an denjenigen, welcher hierauf ein Recht hat, erfolgt werden.	
	In diesem Sinne wurde nach einer Eröffnung der königlich-	
für 1.	ungarischen Hofkanzlei vom 11. Februar 1841, Zahl 1932-192, von Letzterer die königlich-ungarische Statthalterei	
für 2.	siebenbürgischen Hofkanzlei vom 18. v. M., Zahl 503, von Letzterer das königlich-siebenbürgische Gubernium	
für beide	zur Darnachachtung und geeigneten Anweisung der unterstehenden Behörden und Aemter beauftragt, sowie sich auch dem entsprechend gleichzeitig an den k. k. Hofkriegsrath und die k. k. Hofkammer im Münz- und Bergwesen gewendet wird.	
für 1.	Euere Excellenz werden daher um die gefällige Einleitung ersucht, daß in diesem Geiste in Hinkunft auch von dem königlich-ungarischen Hofkammer-Präsidium vorgegangen werde.	
für 2.	Hiernach hat sich das königlich-siebenbürgische Thesaurariat in Zukunft zu benehmen.	

531.

Hofdecret vom 4. Mai 1841, an sämmtliche Appellationsgerichte; zufolge Allerhöchster Entschließungen vom 12. September 1840 und 27. März 1841 über Vorträge der obersten Justizstelle. — den 4ten.

Seine k. k. Majestät haben über erstatteten allerunterthänigsten Vortrag der obersten Justizstelle mit Allerhöchster Entschließung vom 12. September 1840

1841. Mai. festzusetzen geruht, daß einer durch beiderseitige Schuld geschiedenen Gattin in der Regel ein Anspruch auf anständigen Unterhalt nicht zustehe, dem Richter jedoch überlassen bleibe, über ihr Ansuchen von Fall zu Fall mit Berücksichtigung aller Verhältnisse und der für sie sprechenden Billigkeitsgründe ausnahmsweise den Ehemann zur Verabreichung des anständigen Unterhaltes an seine Gattin zu verhalten.

532

den 5ten. **Hofkanzlei-Decret vom 5. Mai 1841,** an die niederösterreichische Regierung, in Folge Allerhöchster Entschließung vom 1. Mai 1841, über einen Vortrag der vereinigten Hofkanzlei; dem niederösterreichischen und innerösterreichisch-küstenländischen Appellationsgerichte bekannt gemacht durch Hofdecret vom 19. Juli 1841.

Seine k. k. Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 1. Mai 1841 wegen Anheimsagung lehenbarer Landgerichte Folgendes anzuordnen geruht:

Wenn das landesfürstliche Lehen bloß in einem Landgerichte besteht, ist dem Vasallen dessen Zurücklegung, in soferne sie nicht zur Unzeit geschieht, zu gestatten.

Sollte aber die zum Lehen gegebene Landgerichtsbarkeit auch mit dem Besitze eines unbeweglichen Gutes oder anderer nutzbarer Rechte verbunden, und alle diese Lehens-Objecte in ein und demselben Lehensbriefe verliehen worden seyn, dann darf der Zurückstellung der Criminalgerichtsbarkeit allein, ohne gleichzeitiger Verzichtleistung auf das unbewegliche Gut und auf die nutzbaren Rechte keine Folge gegeben werden.

Was das bei derlei Heimsagungen zu beobachtende Verfahren betrifft, so wird in dieser Hinsicht zur Richtschnur für die Lehenbehörden bestimmt, daß für jeden einzelnen Fall einer Lehensheimsagung bei der competenten Lehensbehörde eine ordentliche Verhandlung einzutreten habe, in welcher die Lehens-Urkunden, die Beschaffenheit und der Umfang des Lehens, die Ansprüche aller Lehens-Interessenten so wie ihre Einwilligung zur Heimsagung, und überhaupt alles, was in Beziehung auf die Annahme der Heimsagung erforderlich ist, einer genauen Erörterung zu unterziehen kommt.

Das Resultat derselben ist zur Einholung der Allerhöchsten Schlußfassung von Fall für Fall hierher vorzulegen.

Uebrigens bleibt dem Lehensherrn, vom Tage der erfolgten Annahme der Heimsagung an gerechnet, ein Termin von Einem Jahre, sechs Wochen und drei Tage vorbehalten, innerhalb dessen die Fortsetzung der Verwaltung des Lehensgerichtes noch in der Verpflichtung des Vasallen liegt.

1841. Mai. den 6ten.

533.

Hoffanzlei-Decret vom 6. Mai 1841, an das böhmische Gubernium; dem dortigen Appellationsgerichte bekannt gemacht mit Hofdecret vom 1. Juni 1841.

Ueber die zwischen dem Gubernium und dem Appellationsgerichte aus Anlaß der Zählgelder-Erhebung von Depositen bei dem Brürer Magistrate entstandenen abweichenden Ansichten, betreffend die Eigenschaft der Zählgelder von gerichtlichen Depositen, wird dem Gubernium im Einverständnisse mit der k. k. obersten Justizstelle Folgendes bedeutet:

Das Gubernium ist nämlich der Meinung, daß die Zählgelder den Gerichts-Taxen gleich zu achten, und daß daher nur die politischen Behörden berufen sind, über Beschwerden wegen Abnahme des Zählgeldes zu entscheiden. Das Appellationsgericht dagegen hält nur die Justizbehörden zur Amtshandlung über solche Beschwerden für competent.

Nach der bestehenden Uebung sind bisher Beschwerden wegen der Abnahme des Depositen-Zählgeldes, es möge sich um das Recht zu dem Bezuge oder um den Betrag desselben gehandelt haben, und sie mögen gegen landesfürstliche oder nicht landesfürstliche Gerichtsstellen erster Instanz gerichtet gewesen seyn, stets in zweiter Instanz an das betreffende Appellationsgericht, und in letzter Instanz an den obersten Gerichtshof geleitet, und von diesen Gerichtsstellen ganz unabhängig von dem Einflusse der politischen Behörden entschieden worden, welche Uebung durch die bestehenden Gesetze vollkommen begründet wird, da das Depositen-Zählgeld eine Gebühr ist, auf welche nach den Hofkanzlei-Decreten vom 19. September 1783, Zahl 189, vom 4. Jänner 1788, Zahl 762, und 5. März 1792, Zahl 2 der J. G. S., die Taxämter gar keinen Anspruch haben, und die den Gerichtsstellen selbst, wegen der auf ihnen für die Depositen lastenden Haftung, sowie deren Vertheilung unter ihre Glieder zugestanden und überlassen ist, woraus die Folge hervortritt, daß eben so, wie die Beschwerden gegen Taxämter nur bei den denselben vorgesetzten politischen Behörden einzubringen sind, und von denselben selbstständig entschieden werden; jene gegen die Gerichtsstellen erster Instanz wegen Prägravirung bei Abnahme des Zählgeldes, gleichwie über jede andere Syndicats-Beschwerde, den vorgesetzten Gerichtsstellen ganz unabhängig vom Einflusse der politischen Behörden zur Amtshandlung vorbehalten bleiben müssen.

Die den administrativen Behörden zustehende Oberaufsicht über die Gebarung mit dem Vermögen der Städte, und die daraus entspringende Pflicht, die Gefahr eines diesen Gemeinden zur Last fallenden Ersatzes hintanzuhalten, begründet übrigens allerdings nicht nur das Recht, sondern sogar die Pflicht derselben, sich von Zeit zu Zeit die Ueberzeugung zu verschaffen, ob die Magistrate sich die in Ansehung der Verwaltung der Depositen bestehenden gesetzlichen Vorschriften gegenwärtig halten, und es wird auch zu diesem Behufe das Appellationsgericht von Seite der obersten Justizstelle angewiesen werden, in allen vorkommenden Fällen, wo die Concurrenten als haftend für ihre Beamten rücksichtlich derlei nicht ordnungsmäßig eingehobenen Zählgelder einzutreten in die Lage kommen könnten, mit der politischen Behörde die erforderliche Rücksprache zu pflegen, allein, außer den Fällen einer offenbaren Ge-

1841. Mai.

fahr am Verzuge, sind die politischen Behörden nicht berufen, selbst Aufträge oder Weisungen an den betreffenden Magistrat in obiger Beziehung zu erlassen, sondern sie haben sich darauf zu beschränken, die wahrgenommenen Gebrechen dem competenten Appellationsgerichte zur Abstellung bekannt zu geben, welches dann nach den gesetzlichen, für die Gerichtsbehörden vorgeschriebenen, einen Abschnitt der Gerichts-Instruction vom 9. September 1785, Nr. 464 der Justiz-Gesetzsammlung, ausmachenden Bestimmungen, das Weitere verfügen wird.

534.

den 10ten.

Hofkammer-Decret vom 10. Mai 1841, an die Vorsteher sämmtlicher Cameral-Gefällen-Verwaltungen; sämmtlichen Länderstellen bekannt gemacht mit Hofkanzlei-Decret vom 24. Mai 1841, und sämmtlichen Appellationsgerichten bekannt gemacht mit Hofdecret vom 1. Juni 1841.

Um Anstände und Nachtheile ferne zu halten, welche aus Anlaß der gefällsämtlichen Stämpel-Revisionen und Untersuchungen in Bezug auf solche Acten sich ergeben könnten, deren besondere Geheimhaltung im Interesse des Dienstes liegt, werden Sie mit Bezug auf den §. 21 der Instruction zu dem Stämpel- und Taxgesetze vom 27. Jänner 1840 (Nr. 404 der J. G. S.), und im Sinne dieses Paragraphes beauftragt, jedesmal die Untersuchungs-Commissäre, welche von der Gefällsbehörde zu einer Revision abgesendet werden, anweisen zu lassen, daß, wenn von der zu revidirenden Behörde aus Rücksicht auf die erforderliche sorgfältigere Geheimhaltung die Einsicht eines Actes verweigert würde, der Untersuchungs-Commissär auf der Einsicht eines solchen Actes nicht zu bestehen, jedoch über eine derlei Weigerung an den Vorstand der Cameral-Gefällen-Verwaltung sogleich zu relationiren habe.

In einem solchen Falle wird es dann Ihre Pflicht seyn, von dieser vorgekommenen Weigerung an die allgemeine Hofkammer die Anzeige zu erstatten, und die fernere Weisung derselben abzuwarten.

535.

den 11ten.

Hofkammer-Decret vom 11. Mai 1841, an sämmtliche Cameral-Gefällen-Verwaltungen.

In Beziehung auf das Rechtsverhältniß des bei den Verlegern vorhandenen Tabak-Materiales findet die k. k. allgemeine Hofkammer nachstehende Bestimmungen zu erlassen:

Den mit dem hierortigen Decrete vom 14. April 1840 in Wirksamkeit gesetzten Abrechnungs-Vorschriften gemäß, erhalten die Tabak- und Stämpel-Verleger das Material nur bis zu dem Belaufe des gesetzmäßig sicher gestellten Geldbetrages auf Credit, und müssen, sobald dieser Credit erschöpft ist, das verlangte Materiale gleich bar bezahlen. Hierdurch werden dieselben, sie mögen nun das Material unter dem Titel eines Darleihens oder eines Kaufes an sich bringen, Eigenthümer des bezogenen Tabakes, und es ergibt

sich hieraus, daß die Bestimmungen des Hofdecretes vom 25. October 1790 (Nr. 68 der J. G. S.), welchem zufolge das bei den Tabak-Verlegern sich vorfindende, noch unverkaufte Tabak-Materiale als ein Eigenthum des Aerars erklärt wird, seit der Wirksamkeit der oben bezogenen Abrechnungs-Vorschriften keine Anwendung mehr finden könne. Wenn nun durch die erwähnten Vorschriften das Aerar den Verlegern gegenüber dadurch gesichert ist, daß es denselben das Material entweder nur gegen bare Bezahlung, oder auf einen gehörig cautionirten Credit erfolgt, so erhält dasselbe dritten Personen gegenüber die erforderliche Sicherheit durch die Bestimmungen der §§. 425, 427 und 448 der Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung, indem das bei den Verlegern vorhandene Tabak-Materiale, wegen eines aus was immer für einem privatrechtlichen Titel entspringenden Anspruches, ohne Bewilligung der Gefälls-Behörden weder mit Pfand belegt, noch im Executions- oder Concurs-Wege veräußert werden kann.

1841. Mai.

536.

Decret der Hofkammer in Münz- und Bergwesen vom 11. Mai 1841, an das böhmische Gubernium.

den 11ten.

Die k. k. Hofkammer in Münz- und Bergwesen findet die aus Anlaß eines einzelnen Falles vorgelegte Frage, in Betreff des Ranges zwischen den wirklichen k. k. Bergbeamten und Berggerichts-Assessoren, und zwischen den zu den berggerichtlichen Sitzungen beigezogenen Magistrats-Räthen dahin zu erledigen, und das in Folge einer Protokollsbemerkung hinausgegebene Hofdecret vom 24. October 1783 *) dahin abzuändern, daß den Magistratsräthen, welche bloß gegen ein bestimmtes Entgelt, den Sitzungen beigezogen werden, und gegen wandelbare Remunerationen die Referatsstücke bearbeiten, mithin nicht in wirklichen k. k. Staatsdiensten stehen, der Sitz erst nach den sämmtlichen, den berggerichtlichen Sitzungen mit Stimmrecht beiwohnenden k. k. Beamten und respective k. k. Berggerichts-Assessoren gebühre, der Rang unter den Magistratual-Beisitzern aber nach dem Senium ihrer Ziehung zum Berggerichte zu reguliren sei.

*) Hofkammer-Decret vom 24. October 1783, an das böhmische Oberstmünz- und Bergmeisteramt.

Nachdem der Rang der Räthe und Assessoren bei allen Gerichtsstellen ohne all' anderer Consideration lediglich nach dem Senium der Anstellung regulirt wird, so ist, um allen Controversen wegen des Ranges bei den Berggerichten zwischen den Beamten und Magistrats-Individuen vorzukommen, dabei ebenfalls das Senium dergestalten zur Regel zu nehmen, daß das zum Berggerichts-Assessor früher ernannte Magistrats-Individuum dem in dieser Eigenschaft später eingetretenen Bergbeamten, und so vice versa dieser jenem vorzusitzen haben wird.

1841.
Mai.

537.

den 15ten. **Hofkanzlei-Decret vom 15. Mai 1841,** an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme von Mailand, Venedig und Zara.

Die deutsche Bundesversammlung hat in ihrer zehnten Sitzung vom 22. April 1841 zum Schutze der inländischen Verfasser musikalischer Compositionen und dramatischer Werke gegen unbefugte Aufführung und Darstellung derselben im Umfange des Bundesgebietes folgende Bestimmungen in Anwendung zu bringen beschlossen:

1. Die öffentliche Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werkes, im Ganzen oder mit Abkürzungen, darf nur mit Erlaubniß des Autors, seiner Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger statt finden, so lange das Werk nicht durch den Druck veröffentlicht worden ist.

2. Dieses ausschließende Recht des Autors, seiner Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger soll wenigstens während zehn Jahren von der ersten rechtmäßigen Aufführung des Werkes an, in sämmtlichen Bundesstaaten anerkannt und geschützt werden; hat jedoch der Autor die Aufführung seines Werkes ohne Nennung seines Familien- oder offenkundigen Autor-Namens irgend Jemanden gestattet, so findet auch gegen Andere kein ausschließendes Recht statt.

3. Dem Autor oder dessen Rechtsnachfolgern steht gegen jeden, welcher dessen ausschließliches Recht durch öffentliche Aufführung eines noch nicht gedruckten dramatischen oder musikalischen Werkes beeinträchtiget, Anspruch auf Entschädigung zu.

4. Die Bestimmung dieser Letzteren und der Art, wie dieselbe gesichert und verwirklicht werden soll, so wie die Festsetzung der etwa noch neben dem Schadenersatze zu leistenden Geldbußen, bleibt den Landesgesetzen vorbehalten, stets ist jedoch der ganze Betrag der Einnahme von jeder unbefugten Aufführung ohne Abzug der auf dieselben verwendeten Kosten, und ohne Unterschied, ob das Stück allein, oder in Verbindung mit einem anderen, den Gegenstand der Aufführung ausgemacht hat, in Beschlag zu nehmen.

538.

den 18ten. **Hofkammer-Decret vom 18. Mai 1841,** an die galizische Cameral-Gefällen-Verwaltung.

Die Geldstrafen, welche von Civilgerichtsbehörden verhängt werden, erscheinen ihrer Natur nach zunächst als Zwangsmittel, eine gerichtliche Anordnung in Ausübung zu bringen. Bei Verhängung und Eintreibung dieser Geldstrafen handelt es sich also nicht um eine Besteuerung, wie es die Taxen und auch die zu deren Einbringung gesetzlichen Strafbeträge sind, sondern vielmehr um die Handhabung der richterlichen Gewalt.

Die Würdigung der von Parteien vorgebrachten Gründe zur Nachsicht solcher Geldstrafen kann daher den Gerichtsbehörden nicht vorenthalten und eben so denselben nicht verweigert werden, die

im Civil-Rechtsverfahren verhängten Geldstrafen, selbst nach bereits erfolgter Einzahlung, nachzusehen. 1841. Mai.

539.

Hofkanzlei-Decret vom 21. Mai 1841, an sämmtliche Länderstellen. den 21ten.

Da es sich ergab, daß eine k. k. Criminalbehörde auf Ansuchen einer Anderen Amtshandlungen vorzunehmen hatte, und sodann den Ersatz der hiefür aufgelaufenen Kosten von der Landesstelle aus dem Landes-Criminalfonde ansprach, so wird der Landesstelle zur künftigen Richtschnur erklärt, daß in ähnlichen Fällen von der Behörde, welche die Amtshandlung vorzunehmen hatte, kein weiterer Ersatz anzusprechen komme, diese Auslage folglich, zur Vermeidung weitläufiger Verhandlungen, dem Criminalfonde der betreffenden Provinz zur Last falle, wo die Amtshandlung statt fand.

540.

Hofkanzlei-Decret vom 21. Mai 1841, an das galizische Gubernium. den 21ten.

In jenen Fällen, wo das Kreisamt nach §. 284 und 285, II. Theiles des Strafgesetzes, als untersuchende Behörde eintritt, wenn gleich nach dem Resultate der Untersuchung das Factum als ein einfaches Polizeivergehen erklärt wird, ist sich hinsichtlich der Commissionskosten eben so zu benehmen, wie es bei schweren Polizei-Uebertretungen der §. 444, II. Theiles des Strafgesetzbuches, und insbesondere das hierortige Decret vom 22. März 1821 *) vorschreibt; solche hat daher der Staatsschatz zu tragen, den Kreis-Commissären gebühren aber keine Diäten.

---

*) Hofkanzlei-Decret vom 22. März 1821, an das galizische Gubernium.

Auf den Bericht vom 21. Juli 1820, Z. 30211, wird dem k. Gubernium erwidert:

1. Ist das k. Gubernium recht daran, daß es der Verordnung vom 5. October 1815, Nr. 111 des 43. Bandes der politischen Gesetzsammlung, die Auslegung gegeben hat, daß jene Obrigkeit, welche zur Untersuchung einer schweren Polizei-Uebertretung gesetzlich berufen ist, auch die außer denen in den §§. 446, 447 und 448 des Strafgesetzes aufgeführten, für die Untersuchung selbst allenfalls entstehenden Kosten zu tragen habe: hieraus folgt, daß

a) bei Delegirungen benachbarter Obrigkeiten statt der zur Untersuchung nach dem Gesetze berufenen Jurisdictions-Obrigkeit, diese Letztere die entstehenden Untersuchungskosten zu tragen habe, daß aber

b) in Fällen, wo nach den §§. 284 und 285 des Strafgesetzes die Untersuchung vom Kreisamte vorzunehmen ist, sie mag nun von diesem selbst vorgenommen werden oder eine andere Obrigkeit statt des Kreisamtes delegirt werden, der Staatsschatz diese Kosten zu tragen hat.

2. Unter derlei Unkosten können aber die Diäten der Kreisbeamten nicht unbedingt begriffen werden, da in der Regel zu allen kreisämtlichen Local-Commissionen, welche

1841.
Mai.

541.

den 21ten. **Hofkanzlei-Decret vom 21. Mai 1841,** an sämmtliche Länderstellen; sämmtlichen Appellationsgerichten bekannt gemacht mit Hofdecret vom 7. Juni 1841.

Seine k. k. Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. Mai 1841 hinsichtlich der Competenz der politischen und Justizbehörden in Stiftungssachen, nachstehende Bestimmungen Allergnädigst zu genehmigen geruht:

Die Entscheidung über die Annehmbarkeit einer zu errichtenden Stiftung, über deren Abänderung und Aufhebung, so wie über die Anlegung und Verwaltung des Stiftungsfondes, dann die Obsorge, um von Seite der politischen Behörden und Derjenigen, welche die Stiftung genießen, die Erfüllung ihrer Pflichten zu erzwecken, steht den administrativen Behörden, bei geistlichen Stiftungen einverständlich mit dem Ordinariate zu.

Der Civilrichter hingegen hat einzuschreiten, wenn derjenige, welcher als Stifter oder an dessen Statt — verpflichtet ist, die Stiftung zu bedecken, oder die Stiftungsrenten zu verabfolgen, — zu der unterlassenen oder gar ausdrücklich verweigerten Erfüllung seiner Verbindlichkeit verhalten werden muß; — ferner wenn Jemand aus der Nichterfüllung oder nicht vollständigen Erfüllung der Stiftungs-Anordnung, Rechte auf das Stiftungsvermögen oder dessen Ertrag ableiten will, — oder wenn aus was immer für einem privatrechtlichen Titel die Herausgabe eines bestifteten Vermögens angesprochen wird.

Der Civilrichter hat sich jedoch in Betreff der Frage: ob die Stiftungs-Anordnungen erfüllt worden seien, mit der Bestätigung der, zur Aufsicht über die Stiftung zunächst berufenen politischen Behörden zu begnügen, gegen welche demjenigen, welcher sich durch diese Bestätigung beschwert erachtet, die Berufung an die höheren politischen Behörden vorbehalten ist.

Streitigkeiten aber über die Frage: ob Jemanden der Genuß einer Stiftung gebühre, oder zu entziehen sei, dann ob und unter welchen Modalitäten Jemanden das Verleihungsrecht zustehe, sind nur von dem Civilrichter zu entscheiden, wenn sie auf einen privatrechtlichen Titel beruhen, oder wenn es auf gerichtsordnungsmäßige Beweisführung ankommt.

---

von Amtswegen vorgenommen werden, mithin auch zur Untersuchung von schweren Polizei-Uebertretungen Kreis-Commissäre zu verwenden, und diesen dafür keine Diäten, sondern bloß die Reisekosten — so wie bei anderen officiosen Commissionen — zu vergüten sind.

3. Da sich in den Fällen, wo der Untersuchte für straffällig erkannt, oder die Untersuchung aus Mangel rechtlicher Beweise aufgehoben wurde, der Regreß der Obrigkeit an den Untersuchten nach der Vorschrift der §§. 444 und 449 des Strafgesetzes auf jene Kosten beschränkt, welche in den §§. 446, 447 und 448 aufgeführt sind, so kann dieser Regreß nicht auf die oben ad 2. bemerkten Kosten ausgedehnt werden, und die dieser Vorschrift entgegenstehenden Präjudicate können daher zu keiner Richtschnur für künftige Fälle dienen.

1841.
Mai.

542.

Hofkanzlei=Decret vom 24. Mai 1841, an sämmtliche Länderstellen. den 24ten.

Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage, ob Straferkenntnisse ausländischer Behörden, über von diesen gestellten Ansuchen, hierlandes in Vollzug gesetzt werden können, wird der Landesstelle, im Einvernehmen mit der k. k. obersten Justizstelle, zur Wissenschaft und weiteren Kundmachung bedeutet, daß von Seite der österreichischen Behörden die im Auslande gefällten Straf=Erkenntnisse nicht vollzogen werden dürfen, und daß, in sofern von einer ausländischen Behörde ein solches Ansuchen gemacht wird, derselben zu erklären sei, man finde sich bereit, wenn die verhandelten Acten mitgetheilt, und die Aburtheilung des Vergehens nach den österreichischen Gesetzen überlassen werden wollte, den Gegenstand von der dazu berufenen hierländigen Behörde in die Verhandlung nehmen zu lassen.

543.

Juni.

Hofkammer=Decret vom 5. Juni 1841, an das galizische Gubernium. den 5ten.

Mit Rücksicht auf die Bestimmungen des hierortigen Decretes vom 19. Mai 1823, Nr. 1942 der J. G. S., und auf die bestehende Uebung sind den in Commissions=Geschäften reisenden Sanitäts=Individuen rücksichtlich der verwendeten halben Tage nur die halben Diäten zu bewilligen.

544.

Hofkanzlei=Decret vom 6. Juni 1841, an die Länderstellen in Oesterreich ob und unter der Enns, Böhmen, Mähren, Galizien, Steiermark und Illirien. den 6ten.

Seine k. k. Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 1. Juni 1841 Allergnädigst zu bestimmen geruht, daß die für legirte Currentmessen, mit der Finanz=Verordnung vom 29. Mai 1811 mit dreißig Kreuzern Wiener Währung an die niederösterreichische Regierung ausgesprochene Gebühr in allen Provinzen, für welche diese Verordnung erlassen worden ist, in Conventions=Münze von nun an zu gelten habe.

Was jedoch die Manualmessen betrifft, so wird es bei der bisherigen Uebung belassen, indem es den Bischöfen nicht verwehrt werden kann, dießfalls Anordnungen zu treffen, falls sie es in canonischer Beziehung nothwendig finden.

1841.
Juni.

545.

den 20ten. **Hofkammer-Decret vom 20. Juni 1841**, an die steiermärkisch-illirische Cameral-Gefällen-Verwaltung.

Aus Anlaß einer Anfrage des Haupt-Taxamtes, ob die Dienst-Taxfreiheit bei den ersten Anstellungen österreichischer Beamten in den neu acquirirten Provinzen nach dem Erscheinen des Stämpel- und Taxgesetzes vom 27. Jänner 1840, Nr. 404 der J. G. S., noch fortbestehe? wird der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung zur weiteren Verfügung bemerkt, daß diese bestandene Taxbefreiung, da in dem neuen Gesetze keine Erwähnung davon geschieht, rücksichtlich der seit der Kundmachung dieses Gesetzes erfolgten Anstellungen als aufgehoben zu betrachten ist.

546.

den 23ten. **Hofkanzlei-Decret vom 23. Juni 1841**, an die obderennsische Regierung.

Seine k. k. Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. Juni 1841 den in der Salzburger Diöcese einzuführenden Orden der barmherzigen Schwestern von dem Amortisationsgesetze zu entheben geruht.

Juli.

547.

den 1ten. **Patent vom 1. Juli 1841**, noch insbesondere dem niederösterreichischen Appellationsgerichte zur Darnachachtung mitgetheilt mit Hofdecret vom 20. October 1841.

Wir Ferdinand der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Ungarn und Böhmen rc. rc.

Auf die an Uns gerichtete Bitte des Ausschusses der Bankgesellschaft finden Wir Uns mit Rücksicht auf die seit ihrem Bestande gewonnenen Erfahrungen und nach Anhörung der Bank-Direction bestimmt, der österreichischen National-Bank zugleich mit der Erneuerung ihres Privilegiums vom 15. Juli 1817, Nr. 1347 der J. G. S., die nachstehenden Statuten zu ertheilen.

I. Von dem Fonde der National-Bank und der Bankgesellschaft im Allgemeinen.

§. 1.

Der bis jetzt für die Bewegung und für die Zwecke der National-Bank erforderliche Fond ist gebildet. Sollte sich in der Folge die Nothwendigkeit

zeigen, so ist die Bank verpflichtet, ihren Fond nach Maßgabe des sich dar- stellenden Bedürfnisses zu erweitern.

1841. Juli.

§. 2.

Die Bank empfängt und leistet alle Zahlungen und führt auch alle ihre Rechnungen in solcher Silbermünze, welche dergestalt ausgeprägt ist, daß zwanzig Gulden eine kölnische Mark feinen Silbers enthalten (Conventions-Münze genannt).

Ihre Zahlungsmittel sind Banknoten und die gesetzlich circulirenden Silbermünzen sammt den ihnen beigegebenen Theilungsmünzen.

§. 3.

Die gesammten Actionäre bilden die Bankgesellschaft. Die Actien werden auf die angegebenen Namen in ein eigenes Vormerkbuch bei der Bank eingetragen.

§. 4.

Den Actionären gebührt für jede Actie, welche sie besitzen, ein gleicher Antheil an dem Fonde der Bank und an den davon entfallenden Erträgnissen. Nur der aus den Geschäften der Bank sich ergebende Gewinn ist zur Vertheilung geeignet.

§. 5.

In den Bank-Angelegenheiten eine Stimme zu führen sind nur jene Actionäre berechtiget, welche in den Vormerkungen der Bank mit ihren Namen als Actionäre erscheinen, und sich über den vorgeschriebenen Besitz der jährlich von der Bank-Direction zu verkündenden Anzahl von Actien auszuweisen vermögen.

§. 6.

Wenn Actien auf Gesellschaften oder mehrere Theilnehmer lauten, wird Derjenige das Stimmrecht auszuüben haben, welcher sich hierzu mit einer Vollmacht der Gesellschaft oder der Theilhaber an den Actien gehörig ausweiset.

§. 7.

Zur Umschreibung einer Actie wird die Zurückstellung derselben an die Bank und die beigefügte Indossirung des letzten Besitzers der früher ausgefertigten Actie erfordert.

§. 8.

Wenn Actien in Folge einer ämtlichen Verhandlung in oder außer Streit an einen neuen Erwerber übergehen, hat die zuständige Behörde auf dem Actienscheine selbst, jedoch für den ganzen untheilbaren Betrag die gerichtliche Uebergabe (Einantwortung) zu bestätigen und dem Eigenthümer den Schein auszufolgen, der sodann die Umschreibung auf die übliche Weise bewirken kann.

§. 9.

Von den Erträgnissen, welche die Bank durch ihre Geschäfte erhält, wird halbjährig ein verhältnißmäßiger Antheil als Dividende an die Actionäre er-

1841. Juli.

folgt. Als gewöhnliche Dividende sind jährlich von dem erzielten Ueberschusse dreißig Gulden in Banknoten an die Actionäre zu vertheilen.

Bleibt nach Bedeckung dieser Dividende von dem Gewinne der Bank noch eine Summe zur freien Verfügung übrig, so wird der Bank-Ausschuß jährlich vorschlagen, welcher Betrag davon zur Vertheilung an die Actionäre als Dividende gewidmet werden soll; der Rest wird in den Reservefond gelegt.

§. 10.

Die Bank-Direction wird in ihrer nächsten, nach dem Bank-Ausschusse abzuhaltenden Sitzung bestimmen, auf welche Art die jährlich in den Reservefond gelegte Summe fruchtbringend zu machen sei.

II. Von den Geschäften und Verrichtungen der National-Bank.

§. 11.

Die Geschäfte der National-Bank zerfallen in folgende Abtheilungen:

a) in das Escompte-Geschäft;
b) in das Giro-Geschäft;
c) in die Ausgabe und Verwechslung der von ihr ausgefertigten Noten;
d) in das Depositen-Geschäft;
e) in die Erfolgung von Vorschüssen und Darlehen;
f) in das Anweisungsgeschäft.

§. 12.

Bei der Escompte-Anstalt wird die Bank förmliche, auf den Wienerplatz unmittelbar gezogene, und hier zahlbare Wechselbriefe, und eigene auf sich selbst von hiesigen wechselfähigen Personen hier zahlbar ausgestellte Wechsel, welche auf eine zur Bank-Valuta geeignete Münzsorte lauten, zur Discomptirung übernehmen. Die Bank-Direction kann die angesuchte Escomptirung der präsentirten Wechsel gewähren oder verweigern, ohne eine Ursache ihres Beschlusses anzugeben.

§. 13.

Als Giro-Bank übernimmt sie Banknoten oder bankmäßige Silbermünze und zur Eincassirung bestimmte in Wien zahlbare Wechsel in Bank-Valuta auf laufende Rechnung (Conto corrente), worüber durch Anweisung und Abschreibung auf dem zu diesem Behufe eröffneten Folium verfügt werden kann.

Die Bank-Direction kann die angesuchte Eröffnung eines Foliums gewähren oder abweisen, ohne eine Ursache ihres Beschlusses anzugeben.

§. 14.

Die National-Bank besitzt während der Dauer ihres Privilegiums in dem ganzen Umfange der österreichischen Monarchie das ausschließende Recht, Banknoten auszufertigen und auszugeben.

§. 15.

Die Banknoten sind im Umlaufe ein durch die Gesetze begünstigtes Zahlungsmittel, zu deren Annahme zwar im Privatverkehre kein Zwang statt

findet, denen jedoch ausschließend die Begünstigung zugestanden ist, daß sie bei allen öffentlichen Cassen nach ihrem Nennbetrage für bankmäßige Silbermünze angenommen werden müssen. Sie sind Anweisungen der Bank auf sich selbst, und von ihren Cassen auf jedesmaliges Verlangen des Ueberbringers sogleich in bankmäßiger Silbermünze nach ihrem vollen Nennwerthe auszubezahlen. Der Bank-Direction liegt daher ob, von Zeit zu Zeit ein solches Verhältniß der Noten-Emission zu dem Münzstande festzusetzen, welches die vollständige Erfüllung dieser Verpflichtung zu sichern geeignet ist.

1841. Juli.

§. 16.

Bei dem Einziehen der einzelnen Gattungen, oder einer ganzen Auflage von Banknoten, dann bei der Auflösung der Bankgesellschaft, ist dieselbe verpflichtet, die im Umlaufe befindlichen, von ihr ausgegebenen Banknoten nach den von ihr jedes Mal festzusetzenden Bestimmungen nach ihrem vollen Nennbetrage einzulösen.

§. 17.

Bei der Depositen-Anstalt übernimmt die National-Bank Gold und Silber in Barren, Gold- und Silbergeräthe, aus- und inländische Gold- und Silbermünzen, deren Verkehr durch die Gesetze erlaubt ist, nach ihrem inneren Werthe zur Bank-Valuta, dann Staatspapiere und Privat-Geldurkunden gegen eine zu entrichtende Gebühr, in Verwahrung.

§. 18.

In der Abtheilung der Leihanstalt kann sie auf Gold und Silber, und auf inländische Staatspapiere verzinsliche Vorschüsse geben.

§. 19.

Sie ist berechtiget, von den Vorschüssen auf Pfänder jährlich bis zu Sechs vom Hundert an Zinsen abzunehmen. Sollten außerordentliche Verhältnisse eine höhere Verzinsung räthlich machen, so ist hierwegen Unsere besondere Genehmigung anzusuchen.

§. 20.

Im Anweisungs-Geschäfte weiset die Bank-Central-Casse in Wien die von den Parteien erlegten Geldbeträge an die Filial-Verwechslungs-Banken, und diese umgekehrt an die Central-Casse in Wien zur Zahlung an. Die Anweisungen werden nach Begehren einfach auf den Namen des Uebernehmers, oder an dessen Ordre, und entweder gleich bei Vorzeigen derselben am Zahlungsorte (a vista) oder in einer bestimmten Zeit zahlbar ausgestellt.

§. 21.

Bei der Amortisation verloren gegangener Anweisungen wird von dem niederösterreichischen Mercantil- und Wechselgerichte nach den Vorschriften, welche für die Amortisation von Wechseln gegeben sind, verfahren.

1841.
Juli.

III. Von der Repräsentation der Bank-Gesellschaft und von der Verwaltung des Bankfondes.

§. 22.

Die Bankgesellschaft wird durch einen Ausschuß und durch eine Direction repräsentirt, welche beiden Körper alle Angelegenheiten der Bank zu besorgen haben.

§. 23.

An dieser Repräsentation und Mitwirkung können nur jene Actionäre, welche österreichische Unterthanen sind, in der freien Verwaltung ihres Vermögens stehen, und die erforderliche Zahl der Actien besitzen, Theil nehmen. Insbesondere sind davon diejenigen ausgeschlossen, über deren Vermögen ein Concurs (Aufruf der Gläubiger) angeordnet wurde, oder welche durch die Gesetze für unfähig erklärt sind, vor Gericht ein giltiges Zeugniß abzulegen.

§. 24.

Der Bank-Ausschuß hat aus hundert Mitgliedern zu bestehen.

§. 25.

Jene Actionäre sind Mitglieder des Ausschusses, welche nach dem Ausweise des Actienbuches sechs Monate vor, und zur Zeit der Einberufung des Ausschusses, die größte Anzahl Actien besitzen. Bei einer gleichen Anzahl entscheidet die frühere Nummer des Blattes im Actienbuche. Der Besitz der Actien selbst ist jedoch durch Depositirung oder Vinculirung derselben, Einen Monat vor der Versammlung des Ausschusses, bei der Bank auszuweisen.

§. 26.

Der Ausschuß ist für Ein volles Jahr unveränderlich. Er versammelt sich der Regel nach Ein Mal des Jahres, im Monate Jänner, in Wien. Ist während des Jahres die Zusammentretung des Ausschusses nach Vorschrift der Statuten erforderlich, so wird er von der Direction außerordentlich einberufen.

§. 27.

Jedes Mitglied des Ausschusses kann nur in eigener Person und nicht durch einen Bevollmächtigten erscheinen; hat auch bei Berathungen und Entscheidungen, ohne Rücksicht auf die geringere oder größere Anzahl Actien, die ihm gehören, und wenn es auch in mehreren Eigenschaften an den Verhandlungen Theil nehmen würde, nur Eine Stimme.

§. 28.

Der Vorsitz bei dem Ausschusse gebührt dem Gouverneur der Bank, oder, in Verhinderung desselben, seinem Stellvertreter. Der Vorsitzer hat dem Ausschusse alle Anträge vorzulegen, selbst darüber zu stimmen, in der Versammlung die Berathung zu leiten, und nach Stimmenmehrheit die Beschlüsse des Bank-Ausschusses zu fassen. Bei einer sich ergebenden Stimmengleichheit wird der Beschluß nach der Meinung gefaßt, welcher der Vorsitzende beigestimmt hat.

§. 29.

Die Verwaltung des Bankvermögens und die Besorgung der dabei vorfallenden Geschäfte steht der Bank-Direction zu. Diese besteht aus dem Gouverneur, dessen Stellvertreter und zwölf Directoren.

§. 30.

Der Gouverneur und sein Stellvertreter werden von Uns ernannt werden.

§. 31.

Zum Behufe der Uns ebenfalls vorbehaltenen Ernennung der Directoren hat Uns der Bank-Ausschuß jedesmal die Wahllisten vorzulegen, nach deren Einsichtnahme Wir unter den Vorgeschlagenen die Geeignetsten ernennen werden. Das Amt der Directoren dauert durch drei Jahre. Diejenigen, welche die Reihe zum Austritte trifft, können jedoch unmittelbar wieder in Vorschlag gebracht werden.

§. 32.

Der Stellvertreter des Bank-Gouverneurs muß beim Antritte seines Amtes zwölf und jeder Director sechs Actien als sein Eigenthum ausweisen, welche sodann während der Dauer der Amtsführung unveräußerlich sind.

§. 33.

Die Direction schließt die ihr zugewiesenen Geschäfte unter der Firma: „Privilegirte österreichische National-Bank“ vollgiltig ab, und führt das Mittelschild Unseres Staatswappens mit dieser Umschrift in ihrem Siegel.

§. 34.

Zur Oberaufsicht über die vorschriftmäßige Verwaltung der Bank werden sich die Directoren in die einzelnen Hauptzweige der Geschäfte theilen.

§. 35.

Der Direction steht es zu, im Namen der Bank Beamte aufzunehmen oder zu entlassen, und ihren Beamten Gehalte, Belohnungen und Unterstützungen zu bewilligen.

§. 36.

Die Direction ist der Bankgesellschaft und dem Staate für eine redliche, aufmerksame und den Statuten entsprechende Geschäftsführung verantwortlich.

§. 37.

Der Bank-Ausschuß hat bei seinen jährlichen Versammlungen nebst der demselben im §. 31 zugewiesenen Verrichtung noch insbesondere

a) die jährlichen Rechnungs-Abschlüsse der Direction und die Gebarung derselben zu prüfen und zu beurtheilen;

b) die von der Direction angetragenen Abänderungen bei den Statuten oder bei dem Reglement in Erwägung zu nehmen, und die Direction nöthigen Falls zur Ansuchung Unserer Genehmigung hierüber zu ermächtigen;

1841. Juli.

c) über den ordnungsmäßigen Antrag der Direction die Frage wegen einer Erneuerung oder Trennung der Bankgesellschaft zu erörtern.

§. 38.

Die dem Ausschusse vorgelegten und von demselben gebilligten **Rechnungs-Abschlüsse sind öffentlich kund zu machen.**

IV. Von den Verhältnissen der National-Bank zur Staats-Verwaltung.

§. 39.

Der Bank-Direction sowohl, als dem Bank-Ausschusse, wird ein von der Staatsverwaltung zu bestimmender Hof-Commissär zur Seite stehen, der das Organ ist, durch welches Wir Uns die Ueberzeugung verschaffen, daß die Bankgesellschaft sich den Statuten gemäß benimmt.

§. 40.

Dieser Hof-Commissär wird jedesmal den Berathungen beiwohnen, die von ihm geäußerte Meinung ist jedoch bloß als berathend anzusehen. Er hat alle schriftlichen Ausfertigungen, welche im Namen der Bank-Direction erlassen werden, Bekanntmachungen, Rechnungs-Abschlüsse und dergleichen Acte vorläufig einzusehen; er ist berechtiget, von den Hilfsämtern oder Cassen der Bank alle Aufklärungen zu verlangen, welche zur Erfüllung seiner Bestimmung nothwendig sind, und muß insbesondere, unter seiner Verantwortung, darüber wachen, daß die in Umlauf gesetzten Banknoten, immer ihre volle Bedeckung haben, und das nach Vorschrift des §. 15 festgesetzte Verhältniß zum Münzschatze nicht überschreiten.

§. 41.

Wenn der landesfürstliche Hof-Commissär eine von der Bank-Direction oder dem Bank-Ausschusse beschlossene Maßregel den gegenwärtigen Statuten nicht angemessen oder mit dem Interesse des Staates im Widerspruche findet, so hat er sich gegen die Ausführung derselben schriftlich zu erklären, und zu verlangen, daß hierüber mit den Verwaltungsbehörden, in deren Gebiet die Maßregel eingreift, vorläufig das Einvernehmen eröffnet werde.

Diese Erklärung hat eine aufhaltende Wirkung, und die Bankgesellschaft ist verpflichtet, das verlangte Einvernehmen zu pflegen.

§. 42.

Dem Hof-Commissär wird ein zweiter Commissär beigegeben, welcher das Escompte- und das Darlehens-Geschäft in Absicht auf die Zulässigkeit der eingereichten Effecten, auf die Unparteilichkeit des Verfahrens in der Credits-Bewilligung und auf die genaue Einhaltung der für diese zwei Geschäftszweige bestimmten Fonds zu überwachen, und wenn sich ihm in einer dieser Beziehungen ein Anstand ergibt, den Fall durch den Hof-Commissär vor die Bank-Direction zu bringen hat, vor und gegen deren Entscheidung in der Sache nicht vorgegangen werden darf.

§. 43.

Ueber Geschäfte, welche die Bank für die Staatsverwaltung übernimmt, ist zwischen dieser und der Bank-Direction jedes Mal ein eigenes Uebereinkommen zu treffen.

§. 44.

In allen Gegenständen, bei welchen die Mitwirkung der Staatsverwaltung oder Unsere besondere Genehmigung erforderlich ist, hat sich die Bank an Unsere Finanzverwaltung ausschließend zu wenden. Der genaueren Uebersicht wegen werden als Gegenstände, die der Zustimmung der Finanzverwaltung bedürfen, folgende insbesondere namhaft gemacht: wenn es sich um die Erweiterung des Bankfondes, um die Festsetzung oder Veränderung des Verhältnisses des Münzschatzes zu den in Umlauf gesetzten Banknoten, um außerordentliche Maßregeln zur Verstärkung des Münzvorrathes, um die Festsetzung oder Veränderung des Zinsfußes für das Escompten- oder Darleihens-Geschäft, um die Bestimmung des von den Erträgnissen des Bank-Institutes unter die Actionäre als außerordentliche Dividende zu vertheilenden Betrages, um die Art der fruchtbringenden Verwendung des Reservefondes und seiner Zuflüsse, um die außerordentliche Einberufung des Bank-Ausschusses, um die Errichtung von Filial-Bank-Anstalten, um die Auflösung der Bankgesellschaft vor der Erlöschung des ihr ertheilten Privilegiums, oder endlich um Beschlüsse handelt, gegen deren Ausführung der landesfürstliche Hof-Commissär Einspruch zu thun findet.

V. Von den besonderen Vorrechten des Bank-Institutes und von der Dauer des Privilegiums.

§. 45.

Das gesammte Vermögen der Bank und die Einkünfte, welche die Bankgesellschaft als ein vereinigter Körper bezieht, sollen mit Ausnahme der Realitäten steuerfrei seyn.

§. 46.

Alle Bücher und Vormerkungen der Bank, so wie alle im Namen der Bankgesellschaft ausgefertigten Geld-Urkunden sollen die Stämpelfreiheit genießen.

§. 47.

Die National-Bank ist berechtiget, im ganzen Umfange der Monarchie Filial-Anstalten für einen oder mehrere ihrer Geschäftszweige, mit den ihr selbst zustehenden Rechten, zu errichten.

§. 48.

Auf die Verfälschung und Nachahmung der Noten der Bank sind dieselben Strafen verhängt, welche auf die Verfälschung und Nachahmung des vom Staate ausgegebenen Papiergeldes gesetzt sind. Die Behörden sind verpflichtet, die dießfälligen Verbrecher aufzusuchen, anzuhalten und zu bestrafen.

1841. Juli.

§. 49.

Die Verfälschung und Nachahmung der Actien oder Schuldverschreibungen, der Depositenscheine und anderer Urkunden der Bank, ist mit den, gegen die Verfälschung öffentlicher Urkunden, in Unserem Gesetzbuche über Verbrechen ausgesprochenen Strafen zu ahnden.

§. 50.

In allen Rechtsstreitigkeiten, die Bank mag als Klägerin oder als Geklagte erscheinen, wird Unser niederösterreichisches Landrecht zu ihrem privilegirten Gerichtsstande erklärt. Hievon sind die Wechselgeschäfte ausgenommen, welche in beiden Fällen bei Unserem niederösterreichischen Mercantil- und Wechselgerichte zu verhandeln sind.

§. 51.

Da die Bank auf Actien, Pfänder, Depositen, Darleihen und Capitalien, welche bei ihr hinterlegt werden, keine Verbote, Pränotationen oder Superpränotationen unmittelbar annimmt, so haben alle Parteien und Behörden sich ausschließend an das niederösterreichische Landrecht zu wenden, wenn sie eine vorläufige Sicherheitsmaßregel erwirken wollen. Diese Letztere kann aber nur darin bestehen, daß das niederösterreichische Landrecht der Bank eröffne, mit einer Zahlung, Erfolglassung oder Umschreibung bis zum Ausgange des Streites inne zu halten. In diesem Falle ist die Bank berechtiget, während der Dauer des Rechtsstreites die fälligen Zinsen, Dividenden, Pfänder, Depositen und Capitalien bei dem niederösterreichischen Landrechte zu hinterlegen.

§. 52.

Wenn nach Bestimmung des vorstehenden Paragraphes Actien oder andere der Bank anvertraute Capitalien und Effecten zu einer gerichtlichen Verwaltung und Obsorge gehören, oder darauf eine Substitution oder andere Beschränkung vorgemerkt werden soll, so ist gleichfalls durch das niederösterreichische Landrecht der Bank das Gehörige zur Vormerkung auf den Bankbüchern und wegen der Erfolglassung der Zinsen, Dividenden, Depositen u. s. w. genau mitzutheilen.

§. 53.

Die Amortisationen von Actien-Briefen und sonstigen Bank-Urkunden, welche in Verlust gerathen sind, müssen bei dem niederösterreichischen Landrechte nachgesucht werden. Dasselbe verfährt hierbei nach den für die Amortisation öffentlicher Staatspapiere bestehenden Vorschriften.

§. 54.

Die in der Giro-Bank inliegenden Gelder können keinem vorläufigen Beschlage unterworfen, sondern erst nach bewirkter gerichtlicher Pfändung ausgefolgt werden.

§. 55.

Kein Anspruch eines Dritten kann die Bank in ihrer statutenmäßigen Gebarung hindern, oder ihr unbedingtes Vorzugsrecht zur Erholung ihrer

eigenen Ansprüche an den in ihrem Besitze befindlichen Geldern und Effecten schmälern. Die Bank hat das Recht, nach Maß dieser Statuten und des weiteren besonderen Reglements sich selbst ohne gerichtliche Dazwischenkunft aus den obigen Mitteln zahlhaft zu machen, und hat somit den Ausgang eines anhängigen Rechtsstreites zwischen dritten Personen nicht abzuwarten.

1841. Juli.

§. 56.

Wenn die Gesellschaft durch Erlöschung des Privilegiums aufgelöst wird, so ist das gesammte Bank-Eigenthum, d. i. ihr bewegliches und unbewegliches Vermögen, in Bank-Valuta umzusetzen, sämmtliche fremde Barschaft hinauszubezahlen, alle Kosten und Rechnungen auszugleichen, endlich der erübrigte Betrag unter die Gesellschaftsglieder nach dem Verhältnisse der Actien zu vertheilen.

§. 57.

Die Bankgesellschaft kann mit Unserer Zustimmung auch vor Erlöschung ihres Privilegiums aufgelöst werden. Das Begehren dazu kann jedoch nur mit wenigstens drei Viertheilen der anwesenden Stimmen in dem Bank-Ausschusse beschlossen werden. Von Seite der Bank-Direction ist vier Wochen früher in der Wiener Zeitung zu verkündigen, daß die Frage über die Auflösung der Gesellschaft in dem nächsten Bank-Ausschusse verhandelt werden solle.

§. 58.

Bei einer vor Erlöschung des Privilegiums eintretenden Trennung wird sich auf gleiche Weise wie oben im §. 56 benommen.

§. 59.

Wenn sich während der Dauer der Gesellschaft über die Anwendung dieser Statuten auf einzelne Fälle Anstände ergeben, so hat der Ausschuß die Entscheidung oder Weisung der Finanz-Verwaltung einzuholen. Wenn aber Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Direction und dem Ausschusse entstehen, oder, wenn bei der Trennung der Gesellschaft über die Ausgleichung Widersprüche eintreten, welche nicht gütlich beigelegt werden sollten, so sind solche dem obersten Gerichtshofe zu unterziehen, welcher sie in der Eigenschaft einer höchsten schiedsrichterlichen Behörde, ohne weitere Berufung, zu entscheiden hat.

§. 60.

Das gegenwärtige Privilegium soll mit allen der Bank durch dasselbe verliehenen Vorrechten bis zum letzten December 1866 dauern, und Wir behalten Uns vor, dasselbe mit den, den Umständen angemessenen Abänderungen über diesen Zeitraum zu verlängern, wenn von dem Bank-Ausschusse darum das Ansuchen gestellt wird.

Wir machen daher allen Behörden zur Pflicht, die Bankgesellschaft in dem Genusse dieses Privilegium zu schützen, und über die genaue Befolgung der gegenwärtigen Statuten zu wachen.

Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien am ersten Tage des Monates Juli, im Jahre nach Christi Geburt Eintausend achthundert einundvierzig, Unserer Reiche im siebenten Jahre.

1841.
Juli.

548.

den 13ten. **Hofdecret vom 13. Juli 1841,** an sämmtliche Appellationsgerichte; zufolge Allerhöchster Entschließung vom 3. Juli 1841 über einen Vortrag der obersten Justizstelle.

Durch Hofdecret der obersten Justizstelle vom 7. November 1812, Zahl 1010 der J. G. S., wurde erklärt, die königlich-baierische Regierung habe ihre Verordnung vom 9. October 1807 dahin näher zu bestimmen befunden, daß sich dieselbe nicht auf den Fall erstrecke, wenn bei den Gerichten des auswärtigen Staates, welches wider einen baierischen Unterthan erkannt hat, entweder der allgemeine Gerichtsstand des Wohnortes, oder einer der besonderen Gerichtsstände der gelegenen Sache, des Arrestes, des Contractes oder der geführten Verwaltung begründet war.

Da laut Ministerial-Note der königlich-baierischen Regierung vom 21. Juni 1840 nach den in Baiern geltenden Gesetzen zur Begründung des Gerichtsstandes des Vertrages rücksichtlich der an einem bestimmten Orte versprochenen Zahlung oder Leistung einer Verbindlichkeit gegen einen von österreichischen Unterthanen geklagten baierischen Unterthan der persönliche Aufenthalt des Geklagten in foro contractus zur Zeit der Ladung erforderlich ist, und aus diesem Grunde zwei von einem österreichischen Unterthane gegen einen baierischen Unterthan bei dem österreichischen Gerichte angebrachte, von diesem verbeschiedene, und zur Zustellung an das gehörige baierische Gericht gelangte Klagen auf die an einem bestimmten Orte Oesterreichs zugesicherte Zahlung zurückgelegt wurden, so haben Seine k. k. Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 3. Juli 1841 anzuordnen geruht, daß künftighin über derlei von baierischen Unterthanen gegen österreichische Unterthanen bei einem baierischen Gerichte angebrachte Klagen sich von österreichischen Gerichten nach dem Reciprocitätsrechte auf gleiche Weise zu benehmen ist.

Es ist demnach die von einem baierischen Unterthane wider einen österreichischen Unterthan in Folge des Gerichtsstandes des Vertrages bei einem baierischen Gerichte angebrachte, und von diesem verbeschiedene Klage weder von dem österreichischen Gerichte zur Zustellung anzunehmen, noch das Urtheil zu vollstrecken, wenn nicht der Geklagte zur Zeit der Vorladung im Gerichtssprengel, wo der Vertrag zu erfüllen ist, sich aufhält.

Es bleibt übrigens den österreichischen Unterthanen als Kläger, in Folge Allerhöchster Entschließung vom 16. Februar 1833, kundgemacht durch Hofdecret vom 11. Mai 1833, Zahl 2612 der J. G. S., unbenommen, wenn baierische Gerichte die Zustellung der Klage an den geklagten baierischen Unterthan verweigern, die Aufstellung eines Curators für denselben anzusuchen, um gegen diesen rechtswirksam verhandeln und ein in den österreichischen Staaten vollziehbares Urtheil erwirken zu können.

Hiervon wird das Appellationsgericht zur Darnachachtung und Verständigung der untergeordneten Collegialgerichte mit dem Beisatze in Kenntniß gesetzt, daß die allgemeine Kundmachung von der k. k. vereinten Hofkanzlei verfügt werden wird.

1841.
Juli.

549.

Hofdecret vom 19. Juli 1841, an das böhmische Appellationsgericht. den 19ten.

Dem Appellationsgerichte wird über die gestellte Anfrage, ob dann, wenn ein Criminalgericht den Inquisiten, wegen eines der obergerichtlichen Beurtheilung unterliegenden Verbrechens, rechtlich beanzeigt erklärt hat, und nach ordnungsmäßig vollendeter Untersuchung das geschöpfte Urtheil vorlegt, das Appellationsgericht aber findet, daß gleich ursprünglich kein Verbrechen vorhanden war, das Urtheil sammt dem Beanzeigungsbeschlusse und dem Verfahren aufzuheben, oder mittelst Appellations-Urtheil die Schuldlosigkeit des Inquisiten auszusprechen sei, bedeutet, es bleibe dem Ermessen des Appellationsgerichtes überlassen, in Fällen, wo nach seinem Dafürhalten das Criminalgericht ohne allen rechtlichen Anlaß eine Criminal-Untersuchung eingeleitet hat, dieselbe als nichtig aufzuheben.

550.

Hofdecret vom 19. Juli 1841, an sämmtliche Appellationsgerichte, in Folge Allerhöchsten Cabinetschreibens vom 10. Juli 1841. den 19ten.

Seine k. k. Majestät haben mittelst am 10. Juli 1841 an den obersten Justiz-Präsidenten erlassenen Allerhöchsten Cabinetschreibens der obersten Justizstelle aufzutragen geruht, die als allgemeine Norm zu beobachtende Verfügung zu treffen, daß die betreffenden Gerichtsbehörden, wenn sie in die Lage kommen, mit den ungarischen Jurisdictionen unmittelbar zu correspondiren, ihre dießfälligen Erlässe in der lateinischen Sprache, in welcher ihnen gegenseitig die ungarischen Gerichtsbarkeiten zu schreiben verpflichtet sind, zu verfassen haben.

Von diesem Allerhöchsten Befehle wird das Appellationsgericht zur Darnachachtung und Verständigung der untergeordneten Collegialgerichte in Kenntniß gesetzt.

551.

Hofkanzlei-Decret vom 22. Juli 1841, an sämmtliche Länderstellen. den 22ten.

Jener Theil, der auf die unbefugte Tanzmusikhaltung und sonstige Umgehung der Musikal-Impost-Abgabe in dem Allerhöchsten Patente vom 7. Jänner

1841. Juli.

1708 *) und dem hierortigen Hofdecrete vom 21. December 1839 **) fest-

*) Patent vom 7. Jänner 1708.

Wir Joseph rc. rc.

Entbieten allen Unseren getreuen Inwohnern und Unterthanen der vier Stände des Königreiches Böhmen und der dazu einverleibten Provinzen, weß Standes, Ordens und Würden sie immer seyn mögen, Unsere kaiserliche und königliche Gnade.

Und so wie Jedermann schon vorlängst wohl bekannt ist, wienach während des dermaligen mehrere Jahre bereits dauernden Krieges, außer der Uns von Unseren getreuen Königreichen und Erblanden, zum Beweise der getreu gehorsamen Ehrfurcht freiwillig bewilligten Geldaushilfe, annoch von Jahr zu Jahr von den zum Unterhalte Unseres kaiserlichen Hofes und Bestreitung anderer verschiedener Auslagen angewiesenen eigenen Renten, große Summen zur Erleichterung der Staaten zu den Kriegsbedürfnissen verwendet, und dadurch Unser kaiserliches Aerarium oder Kammerrenten so geschwächt und angegriffen wurden, daß Wir, um solche wieder in besseren Stand zu bringen, auf irgend ein außergewöhnliches Hilfsmittel fürzudenken, und von der Uns gehorsamst angerathenen und dargebotenen Steuer, welche lediglich aus dem, einem Jeden freistehenden Genusse der Lustbarkeit und des Vergnügens, keineswegs aus dem Genusse eines nothwendigen Bedürfnisses folgen soll, anzunehmen bewogen zu seyn geruhten.

Demnach haben Wir gnädigst zu beschließen geruht, in allen in Unseren Königreichen und Erblanden befindlichen Städten, Märkten, Dörfern, Herrschaften, Gemeindehäusern, Mühlen, Schlössern, Burgen, Frei- und anderen Höfen, Einschichten und überhaupt allenthalben, wo nur immer bei Hochzeiten, Kindstaufen und Kirchweihen, öffentlichen Spielen, Mai-, Ernte- und Weinlesefesten, während der Faschingszeit, dann in Wirths-, Schank- und derlei Häusern, auf öffentlichen Plätzen bei dem Schalle gemeiner und lärmender musikalischer Instrumente, getanzt wird, kein Instrument und keine Art von Musik ausgenommen, eine nur geringe und mäßige Zahlung entrichtet, und in Unsere zu dem Ende zur künftigen Einnahme gestissentlich bestellte k. k. Hofamtscasse auf folgende Art und Weise erlegt werde.

1. Wollen, verordnen und befehlen Wir, damit diese Zahlung oder Steuer in sämmtlichen Erbländern und Königreichen ohne Unterschied, mit Anfang des innlebenden 1708ten Jahres in Wirksamkeit und Anwendung trete, und von solcher Niemand, außer den, zu den beiden höheren Ständen gehörigen Personen, dann Unseren wirklichen Räthen, im Falle, wenn selbe einzig ihres Vergnügens wegen, und ohne Beziehung eines Entgeltes oder sonstigen Nutzens mit ihren Hausgenossen oder Gästen in eigenen oder gemietheten Häusern und Stuben mit Tanzen sich erlustigen wollen, ausgenommen und befreit seyn soll.

2. Ein jeder Wirth, der sein eigenes Gast-, Wein- oder Bierschank- und Einkehrhaus hält, so wie jeder ein derlei Haus als Pächter benützende Bewohner soll, wenn er bei Hochzeiten, Kindstaufen, Kirchweihen, öffentlichen Ausspielungen, bei Mai-, Ernte- und Weinlese-Festen, und in der Faschingszeit bei musikalischen, wie immer Namen habenden Instrumenten Tanzbelustigungen hält, oder zu halten erlaubt, was in seinem freien Willen steht, die bestimmte Zahlung oder Steuer zu entrichten schuldig oder verbunden seyn, und zwar:

3. Außer den zur Abhaltung der Bälle und Tänze privilegirten Oertern, von welchen das für jeden einzelnen Fall ausgesetzte Quantum zu entrichten kömmt, soll ein jeder Eigenthümer oder Pächter der in Unseren Haupt- und Residenzstädten, als Prag, Breslau, Olmütz und Brünn, und in deren Vorstädten gelegenen Einkehr-, Wirths-, Wein- und Bierschankhäusern ganzjährig fünf Gulden, in kleinen landesfürstlichen und Herrnstädten drei Gulden, in Städteln Einen Gulden dreißig Kreuzer, und in Dörfern und einschichtig gelegenen Wirthshäusern Einen Gulden, und zwar vom Lande an die respectiven Landeshauptleute, Regierungen, verordnete Aemter und Kreishauptleute, von königlichen, landesfürstlichen und Herrnstädten aber an die Stadtämter, unter weiter unten ausgesetzter Geldstrafe anticipato zu gehöriger Zeit und Terminen zu erlegen haben. Damit man aber

4. wissen könne, welche Wirthe, dann Wein- und Bierschänker in diesem bereits eingetretenen 1708ten Jahre die Befugniß zur Abhaltung der Tanzmusik in ihren Schank- und Wirthshäusern haben sollen, so müssen von den vorgesetzten Obrigkeiten der königlichen Städte, der Stadteln, Märkte und Gemeinden, dann von allen weltlichen und geistlichen

gesetzten Geldstrafe, welcher in den Local-Armenfond einzufließen hat, kann

1841. Juli.

Obrigkeiten ordentliche, mit Unterschrift und Siegel legalisirt ausgefertigte Verzeichnisse aller eigenen, als auch anderer ihrer Jurisdiction und Verwaltung unterworfenen Wirths- und Gasthäuser, mit Benennung der Stadt, des Stadtels und des Dorfes, dann des einschichtigen Wirthshauses, des dem Hause anhängenden Schildes und des Eigenthümers oder Pächters, innerhalb vierzehn nach einander folgenden Tagen, vom Tage der allerorten intimirten Publication dieses Patentes, unter Strafe von Einhundert Reichsthalern an die Landeshauptleute, Regierungen, verordneten Aemter und k. Kreishauptleute niedergelegt, und in diese Verzeichnisse zugleich alle Wirths-, Gast- und Einkehrhäuser, dann Tavernen und Schänkstuben, getreulich einbezogen werden. Im Gegentheile, wenn in obberührten Verzeichnissen irgend ein Betrug gefunden, und ein oder mehrere Wirths-, Gast-, Schankhäuser und Stuben, es mag in solchen gewöhnliche Tanzmusik gehalten werden oder nicht, ausgelassen und verschwiegen worden wären, soll von einem jeden derlei verschwiegenen und ausgelassenen Orte fünfzig Reichsthaler als Strafe exequirt und wirklich erlegt werden.

5. Von einem jeden Haus-Eigenthümer, Wirth und Schänker, wie auch von jedem in herrschaftlichen Höfen und Häusern ausgesetzten Schank, in welchen Obrigkeiten, Bürger, Unterthanen, Wirthe, Schänker durch das ganze 1708te Jahr Tanzmusik halten wollen (welches in dem obbemerkten zu erlegenden Verzeichnisse einbezogen seyn soll), soll der im §. 3 ausgesprochene Steuerbetrag innerhalb der vierzehn Tage an die Landeshauptleute, Regierungen, verordnete Aemter und Kreishauptleute, gegen Erhaltung einer gedruckten, besonders bezeichneten Erlaubniß-Bollete, bar erlegt von allen den in obangeführtem Verzeichnisse zwar einbezogenen, jedoch zur Abhaltung der Tanzmusik nicht angetragenen Schank-, Gast- und Wirthshäusern, nichts entrichtet werden.

6. Soll allen jenen, welche mittelst des eingelegten Verzeichnisses sich erklärt haben, in ihren Einkehr-, Gast- und Schankhäusern keine Tanzmusik halten, und abhalten lassen zu wollen, und welche den bestimmten Steuerbetrag innerhalb der einberaumten vierzehn Tage nicht erlegt haben, nicht erlaubt seyn, in diesem Jahre Musik zu halten, selbst wenn sie zur nachträglichen Steuerbezahlung und Entrichtung sich anheischig machten.

Wenn jedoch selbe bei sich ereignenden Zusammenkünften, Hochzeiten, Gastereien und anderen Gelegenheiten, Tanzmusik zu halten sich beigehen ließen, sollen sie für jeden Fall in den obengenannten königlichen Residenz- und Hauptstädten fünfzehn Reichsthaler, in anderen Städten zehn Reichsthaler, in Stadteln acht Reichsthaler, in Dörfern und Einschichten sechs Reichsthaler Strafe unnachsichtlich erlegen. Was jedoch

7. die großen Bälle und Tanzlustbarkeiten anbetrifft, welche bei Gelegenheit öffentlicher Spiele, bei Hochzeiten, Kindstaufen und derlei Vorfallenheiten an verschiedenen Orten außergewöhnlich abgehalten werden, da verordnen Wir gnädigst, daß, wenn in Unseren Haupt- und Residenzstädten Prag, Breslau, Olmütz und Brünn, so wie in ihren Vorstädten, in eigenen oder gemietheten Häusern, große Gastereien und Feste, Komödien, Bälle, Tänze, Spiele und derlei Lustbarkeiten um Geld abgehalten und gegeben werden, von einem jeden Musikanten und Spieler dreißig Kreuzer bezahlt, von dieser Zahlung aber die Eingangs erwähnten privilegirten zwei höheren Stände, und Unsere wirklichen Räthe nicht ausgenommen seyn sollen, wenn sie gegen Entgelt oder gegen bezahlte Einlaßkarten irgend eine Lustbarkeit, Tanz, Ballet und dergleichen abhalten oder etwas zum öffentlichen Ausspielen ausbieten, und dabei tanzen lassen sollten, sondern sie haben ebenfalls für jeden Musikanten die bemessenen dreißig Kreuzer zu erlegen; jene aber, so eine derlei abzuhaltende Lustbarkeit verschweigen, ohne Anmelden wirklich abhalten, oder die Anzahl der gebrauchten Musikanten geringer angeben sollten, haben für jeden einzelnen Fall eine Strafe von fünfzig Reichsthalern zu erlegen.

8. Weiter verordnen und setzen Wir fest, damit in obengenannten Residenz- und Hauptstädten bei gelegenheitlich eintretenden Hochzeitsfesten, abhaltenden Tänzen, für jeden Musikanten täglich dreißig Kreuzer, zu anderen als Faschings- und derlei Zeiten zu fünfzehn Kreuzer, so auch wenn außer den Hauptstädten an anderen Orten bei Hochzeiten, Kindstaufen, Spielen und anderen Lustbarkeiten bei gedungener Instrumentalmusik öffentlich getanzt wird, für jeden Musikanten ebenfalls täglich fünfzehn Kreuzer in die verordnete Casse erlegt, und die Uebertreter, so oft sie die Abhaltung derlei Tanzmusik verschweigen,

1841. Juli.

in jenen Fällen, wo der Uebertreter dieser Vorschriften zahlungsunfähig ist,

sechs Reichsthaler, für jeden verschwiegenen Musikanten aber vier Reichsthaler zu bezahlen schuldig seyn.

9. Damit hierinfalls aller Bevortheilung und allen Zweideutigkeiten vorgebeugt werde, haben Wir in Gnaden zu verordnen geruht, womit (die gegen Erlag der gewöhnlichen Taxe zur Tanzmusik bereits befugten Schank-, Wirths- und Gasthäuser ausgenommen), Niemanden vom höheren und niederen Stande erlaubt seyn solle, bei Hochzeitslustbarkeiten, Tanzmusik und Ballete zu geben, er wäre denn mit einem gedruckten Erlaubnißscheine, welcher jedem gegen Erlag der bestimmten Taxen auszuhändigen ist, versehen. Der ohne dieser Erlaubniß Tanzmusik hält, oder halten läßt, soll fünfzig Reichsthaler Strafe, jeder Musikant, der sich bei derlei unbefugter Tanzlustbarkeit gebrauchen läßt, zehn Reichsthaler Strafe erlegen, bei wiederholtem Verschulden aber nebstdem noch empfindlich gestraft werden.

10. Alle Erlaubnißscheine und Bolleten sollen von den in Haupt- und anderen Städten verordneten Filialämtern, oder von den zu diesem Behufe auf dem Lande bestellten Beamten unentgeltlich, das heißt ohne Entrichtung einer Schreibgebühr, ausgefolgt werden, daher von Personen der höheren Stände und Unseren Räthen für Ausfolgung der Bollete durchaus nichts anzunehmen ist.

11. Auch wollen Wir gnädigst verordnen und festsetzen, daß, wenn in Bezug dieses Patentes und dessen Inhaltes irgendwo Streitigkeiten und Mißverständnisse entstehen sollten, solche gleich anderen Fiscal-Angelegenheiten und Processen an Unsere höchsten Landesämter, Landes- und Kreishauptleute, Regierungen und andere Aemter, cum derogatione aliarum instantiarum übergeben, in Kürze instruirt, sofort geschlichtet, und salva revisione beurtheilt werden sollen. In Fällen, wenn über einen oder den anderen Punct dieses Patentes ein Anstand oder Zweifel aufstoßen sollte, soll die Aufklärung dessen, bei Unserer böhmischen Hofkanzlei gerade angesucht werden, worüber die Entscheidung dem Ansuchenden ebenfalls mittelst gleicherwähnter böhmischer Hofkanzlei zu ertheilen gnädigst nicht anstehen, dagegen aber jeden diesem Patente Entgegenhandelnden und dasselbe frevelnd Uebertretenden empfindlich strafen wollen.

Wornach sich Jedermann zu benehmen, und vor Schaden und Nachtheil zu hüten wissen wird. Hieran geschieht Unser gnädigste endliche Wille.

Geben in Unser Stadt Wien ut supra.

**) Hofkanzlei-Decret vom 21. December 1839, an das böhmische Gubernium.

Ueber die Anstände und Anfragen, welche das Gubernium bei der in Folge Allerhöchster Entschließung vom 5. September 1838 eingeleiteten Zurückführung der Einhebung des Musik-Impostes in Böhmen auf die Vorschriften des Patentes vom 7. Jänner 1708 hieher angezeigt hat, wird demselben in Folge Allerhöchster Entschließung vom 22. October 1839, Folgendes bedeutet:

1. Die von dem Gubernium bereits verfügte Eintheilung der Städte, nach welcher unter die kleineren Städte die mit Magistraten, und unter die Märkte die mit Stadt- oder Marktgerichten versehenen Städte oder Märkte zu rechnen sind, wird genehmigend zur Wissenschaft genommen.

Durch die mit Allerhöchster Entschließung vom 5. September 1838 †) angeordnete Zurückführung des Musikal-Impostes auf die Bestimmungen des Patentes vom 7. Jänner 1708 sind die von der Stadthauptmannschaft angeführten späteren Vorschriften keineswegs behoben worden, sondern können anstandslos neben den Vorschriften des erwähnten Patentes vom Jahre 1708 bestehen, besonders als das Letztere die für die Stände zu bezahlende Musik-

†) Hofkanzlei-Decret vom 17. September 1838, an das böhmische Gubernium.

Seine Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. September 1838 Allergnädigst anzuordnen geruht, daß die Einhebung des Musikal-Impostes in Böhmen auf die Vorschriften des Allerhöchsten Patentes vom 7. Jänner 1708 zurückzuführen sei, und in Conventionsmünze statt zu finden habe.

Hievon wird das k. k. Gubernium zur weiters erforderlichen Verfügung mit dem Beisatze verständiget, daß durch diese Allerhöchste Entschließung auch die von einigen Schänkern, gegen die bisherige Bemessung und Einhebung des Musikal-Impostes eingebrachten Beschwerden ihre Erledigung erhalten.

in eine angemessene arbiträre Arreststrafe umgewandelt wer- 1841 Juli.

Impost, die Ersteren aber davon unabhängige Polizei-Vorschriften festzusetzen, und als die Erklärung des Wirthes zur Pauschirung, denselben an und für sich keineswegs schon zur Abhaltung von Tanzmusiken, ohne hierzu von der betreffenden Behörde besonders eingeholter Bewilligung, berechtiget.

Was den von der Stadthauptmannschaft angeregten Umstand betrifft, daß, wenn ein oder der andere Wirth sich zur Musikhaltung fatirt, hiernach mit dem Musikal-Impost belegt, später aber von Seite der Polizeibehörde ihm die Bewilligung zur Musikhaltung verweigert wird, diese Verweigerung mit der durch die Steuerzahlnng erhaltenen Berechtigung in Collision träte, so entfällt selber dadurch, weil, wie gesagt, die Steuerzahlung allein zur Musik-Abhaltung noch nicht berechtiget.

Es wird übrigens auch allen dießfälligen Anständen schon dadurch begegnet, daß auf dem Lande die Erklärungen der Wirthe ohnehin an die, die Polizei-Aufsicht führende Ortsbehörde gelangen, in Prag aber die Ausweise über die eingelangten Pauschirungs-Anträge vorläufig der Stadthauptmannschaft zur Einsicht und um ihre Bemerkungen mitzutheilen seyn werden, mithin hierdurch die betreffenden Behörden schon in die Lage gestellt sind, einen sich für die Pauschirung antragenden Wirth, wenn ihm Polizei-Rücksichten entgegen stehen, mit seinem Anbote zurückzuweisen. Für den Fall aber, wo einem bereits pauschirten Wirthe die Abhaltung von Tanzmusiken aus Polizei-Rücksichten in der Folge eingestellt werden müßte, bleibt es demselben unbenommen, um die ganze oder theilweise Rückerstattung des schon erlegten Pauschirungsbetrages einzuschreiten, worüber dann die politischen Behörden zu erkennen haben werden.

Was aber den Umstand betrifft, daß das Patent vom Jahre 1708 für die Abhaltung von Tanzmusiken ohne bezahlten Musik-Impost besondere, und die nachgefolgten Polizeivorschriften für die nicht eingeholte Polizeibewilligung abermals eigene Geldstrafen festsetzen, so können diese zweierlei Strafen, da sie abgesonderte Uebertretungen betreffen, auch neben einander bestehen, nur haben nach der Analogie des in Abschrift beiliegenden für Niederösterreich erflossenen Hofkanzlei-Decrete vom 25. Juni 1819 ††) im Falle, wo einem Individuum beide Uebertretungen zur Last fallen, die aburtheilenden Behörden bei Bemessung der Strafe auf diesen Umstand gehörige Rücksicht zu nehmen.

2. Die in dem Musik-Impostpatente festgesetzten Strafen haben, wie andere Geldstrafen, in den Local-Armenfond einzufließen, nur ist hiervon jener Betrag abzuziehen, und dem Domesticalfonde zuzuwenden, welcher demselben bei ordnungsmäßiger Beobachtung der Patents-Vorschriften gebührt hätte.

3. Das Erkenntniß über die Strafe und deren Einhebung in erster Instanz steht den competenten Magistraten und Ortsobrigkeiten, mit Freilassung des Recurses an die Kreisämter und an die Landesstelle, zu; in jenen Fällen aber, wo den Magistraten und Ortsobrigkeiten eine unterlassene Amtshandlung zur Last fällt, wird die Entscheidung in erster Instanz den Kreisämtern eingeräumt.

††) Hofkanzlei-Decret vom 25. Juni 1819, an die niederösterreichische Regierung.

Der Umstand, daß das Lotto-Patent vom Jahre 1813 in Ansehung des als Hazardspiel verbotenen Spieles Biribis die besondere Strafe von 50 Ducaten gegen die Bankhälter verhängt; — hindert keineswegs gegen diejenigen, die sich dieses verbotenen Spieles schuldig machen, zugleich die dagegen, als eine schwere Polizei-Uebertretung durch das Strafgesetz ausgesprochene Strafzurechnung eintreten zu lassen, denn beide gesetzliche Verfügungen haben eine in sich ganz verschiedene Tendenz; jene des Lotto-Patentes geht bloß dahin, das Gefäll vor Beeinträchtigungen zu schützen, während das Strafgesetz die Handlung als Verletzung der öffentlichen Sittlichkeit bestraft.

Daher kann die Bestimmung des §. 30 des Lotto-Patentes füglich neben jener des §. 266 des Strafgesetzes über schwere Polizei-Uebertretungen bestehen, und sind nicht nur die Bankhälter, sondern (zufolge des gedachten §. 266) auch die Theilnehmer als schwere Polizei-Uebertreter zu behandeln, wobei es jedoch der Beurtheilung des Richters überlassen bleibt, bei Bestrafung der Bankhälter, wenn dieselben unvermögend sind, auf die gegen sie zugleich verhängte Gefällsübertretungs-Strafe Rücksicht zu nehmen.

1841. Juli. den; die Behörden erster Instanz haben aber in solchen Strafumwand-

4. Der Antrag — die außer dem gewöhnlich fatirten Musikal-Imposte für besonders noch abzuhaltende Bälle und Lustbarkeiten zu entrichtenden in ihrem Ertrage ungewissen, veränderlichen Gebühren in der Hauptstadt Prag auch in Zukunft im Wege der Verpachtung einheben zu lassen, auf dem Lande aber die Einhebung solcher Gebühren den Magistraten und Ortsobrigkeiten gegen eine zweipercentige Remuneration zu überlassen, wird genehmiget.

5. Da in dem sechsten Absatze des Patentes ausdrücklich verordnet ist, daß denjenigen Wirthen u. dgl., welche sich zum Impost nicht fatirt haben, in demselben Verwaltungsjahre, einigen Tanz zu halten, nicht bewilliget werden könne, selbst, wenn sie sich herbeilassen wollten, die Gebühr ex post oder noch mehr zu bezahlen, ferner hierbei ausdrücklich festgesetzt ist, daß, wenn selbe gleichwohl bei unvorhergesehenen Begebenheiten, als: Hochzeiten, Gastmahlen u. dgl. Tanz zu halten sich unterfangen, mit den dort festgesetzten Strafen geahndet werden sollen, so kann solchen nicht fatirten Wirthen auch die Musikhaltung bei derlei eintretenden besonderen Anlässen nicht gestattet werden.

Aus dem Einbekenntnisse der Gast- und Schankhausbesitzer, Musik zu halten oder abhalten zu lassen, fließt nicht die Folge, daß durch derlei Einbekenntnisse ihnen auch alles Recht auf die Abhaltung von besonderen Bällen und Tanzlustbarkeiten gegen Eintrittsgeld verloren gehen sollte, weil das Allerhöchste Patent vom 7. Jänner 1708 einen Unterschied zwischen der Abhaltung der Tanzmusiken und Bälle oder Tanzlustbarkeiten feststellt, beide einer besonderen Besteuerung unterzieht, und insbesondere im 3. Absatze bestimmt, daß für einen großen Ball das ausgesetzte Quantum besonders bezahlt werden müsse. Hierfür spricht auch weiter nicht nur der für Bälle und Tanzlustbarkeiten allgemein geltende siebente Absatz des Allerhöchsten Patentes vom Jahre 1708, sondern auch die wesentliche Rücksicht, daß, wenn dieser siebente Absatz sich nicht auch auf die Gast- und Wirthsleute erstrecken sollte, diese weit besser daran wären, als die Privaten, die bei jeder Tanz-Unterhaltung für jeden Musikanten 30 oder 15 kr. an Musikal-Impost zu entrichten haben.

Aus diesem Grunde erschienen in dem Allerhöchsten Patente zweierlei Gebühren, und zwar eine allgemeine nach der Eigenschaft des Ortes für die Tanzmusiken, und eine besondere für Bälle und Tanz-Unterhaltungen festgesetzt. Zudem ist auch in dem 1. und 7. Absatze des Allerhöchsten Patentes vom Jahre 1708 das Kriterium zur Unterscheidung zwischen Tanzmusiken und Bällen, oder Tanzlustbarkeiten; nämlich: das Entgelt angedeutet, woraus sich ergibt, daß unter Tanzmusiken in dem Allerhöchsten Patente vom 7. Jänner 1708 jene Unterhaltungen bezeichnet seien, wo die Musikanten von den Tanzgästen selbst abgelohnt werden, und bei welchen der Wirth keinen anderen Gewinn, als den aus dem vermehrten Absatze der Eßwaaren und des Getränkes hat, und daß unter jenen Unterhaltungen, wo der Eintritt oder das Tanzen nur gegen einen bestimmten Betrag statt findet, gleichviel, ob diesen Betrag der Wirth oder ein Privater bezieht, schon Bälle rc. zu verstehen seien, bei welchen die Berichtigung des Musikal-Impostes nach dem siebenten Absatze des Allerhöchsten Patentes vom 7. Jänner 1708 einzutreten hat. Es versteht sich übrigens von selbst, daß auch die fatirten Gast- und Schankwirthe im Falle der beabsichtigten Abhaltung von Bällen und Tanzlustbarkeiten hiezu sich gleich jedem anderen Privaten die eigene Licenz zu verschaffen gehalten seien. Nichts desto weniger kann aber auch gegentheilig den zum Musikal-Imposte sich nicht fatirten Besitzern eines Einkehr-, Gast- oder Schankhauses in demselben Verwaltungsjahre die Abhaltung von Bällen und Tanzlustbarkeiten nicht gestattet werden, weil, wenn das im sechsten Absatze des Allerhöchsten Patentes vom 7. Jänner 1708 ausgedrückte Verbot sich nur auf Tanzmusiken und nicht auch auf Bälle und Tanzlustbarkeiten beziehen sollte, kein Wirth sich im Voraus zur Abhaltung von Tanzmusiken fatiren, sondern zur Bevortheilung des Gefälles immer erst besondere Fälle abwarten würde, und weil, wenn in den Localitäten derlei Individuen Bälle von einzelnen Privaten eingeleitet und abgehalten werden, in solchen Fällen die Privat-Unternehmer den Musikal-Impost für jeden Musikanten selbst zu zahlen haben, und für die Zahlung haftend sind.

6. Die nach dem Musik-Impost-Patente zu verhängenden Geldstrafen sind in Conventions-Münze abzunehmen, nur wird, bei dem Umstande, wo selbe zu hoch und nach Reichsthalern bemessen sind, festgesetzt, daß die Bemessung statt in Reichsthalern nach derselben Zahl bloß in Conventions-Gulden zu geschehen habe, mithin statt einem Reichsthaler

lungsfällen strenge auf das wirkliche Vorhandensein der Zahlungsunfähigkeit zu sehen.

1841. Juli.

552.

Hofkanzlei=Decret vom 29. Juli 1841, an sämmtliche Länderstellen.

den 29ten.

Das in Brauereien vorkommende Verfahren, altes, bereits ausgegornes, zum Genusse minder geeignetes (nach dem herkömmlichen Sprachgebrauche ausgewittertes) oder gar schon sauer gewordenes Bier mittelst eines besonderen technischen Brau=Verfahrens wieder aufzufrischen, und dadurch zum Absatze und zum Genusse zu bringen, welches Verfahren mit Aufkreisen des Bieres und ähnlichen Benennungen bezeichnet zu werden pflegt, wird als der Gesundheit schädlich untersagt, und es werden die Gefälls=Angestellten bei der den Obrigkeiten obliegenden pflichtmäßigen Ueberwachung und Aufrechthaltung dieses Verbotes, entsprechend mitwirken.

553.

August.

Hofkanzlei=Decret vom 12. August 1841, an das galizische Gubernium.

den 12ten

Aus Anlaß eines besonderen Falles findet die Hofkanzlei dem Gubernium, mit Beziehung auf das hierortige Decret vom 30. Jänner 1835, Zahl 2118, galizische Prov. Ges. Samml., 17. Jahrgang, 1. Abtheil., S. 164, Nr. 53, zu erinnern, daß bei vorkommenden Klagen gegen die Geistlichkeit, diejenigen Beschwerdepuncte, welche als schwere Polizei=Uebertretung nur bürgerliche Vergehungen, somit den Gegenstand einer kreisämtlichen Amtshandlung, bilden, stets auszuscheiden, und nur vom Kreisamte ohne Zuziehung eines geistlichen Mit=Commissärs zu erheben und zu erkennen seien.

Für die Priester und Seelsorger gibt es zwar über die Frage: ob jede schwere Polizei=Uebertretung, oder wenn das Urtheil auf die Aufhebung derselben bloß aus Mangel der rechtlichen Ueberweisung lautet, auch die Entfernung von der Pfründe nach sich ziehe, keine besondere Vorschrift, dießfalls sind sie nach der allgemeinen Vorschrift für die in gleiche Lage gerathenen Staatsbeamten, was die Seelsorger zum Theile auch sind, nur mit dem Unterschiede zu behandeln, daß über die Frage, ob sie von der Pfründe zu entfernen sind, mit dem Ordinariate Rücksprache gepflogen werden muß, und dann in jenem Falle, wo das Ordinariat und das Gubernium verschiedener Meinung sind, der Gegenstand der hierortigen Entscheidung zu unterziehen ist; wobei sich von selbst versteht, daß in derlei Fällen die Justizräthe

nur ein Gulden Conventions=Münze auszusprechen seyn wird, wornach das Patent in diesem Puncte eine Aenderung erleidet. Endlich

7. dient die Anzeige, daß nach Herablangung der Entscheidung dem Prager städtischen Steueramte die Einhebung der Musik=Impost=Gebühren in Prag, der Stadthauptmannschaft aber die besonderen Gebühren zur Einhebung werden zugewiesen werden, lediglich zur Wissenschaft.

1841. August. nicht beizuziehen sind, sondern nach der Normal-Vorschrift vom 3. März 1792 *) zu verfahren ist.

---

*) Hofkanzlei-Decret vom 3. März 1792, an sämmtliche Länderstellen.

Da einerseits die Seelsorger, welche Vergehungen halber, von den geistlichen Behörden untersucht, und mit Absetzung von ihren Pfründen bestraft werden, über das bei ihrer Untersuchung und Aburtheilung beobachtete Verfahren bei den höchsten politischen Stellen häufige Beschwerde führen, dadurch aber zum Nachtheile des bischöflichen Ansehens neue Untersuchungen nothwendig machen, anderer Seits nicht gestattet werden kann, daß sie, da sie mit den übrigen Bürgern gleichen Anspruch auf den Schutz des Landesfürsten haben, ohne Vorwissen und Erkenntniß der politischen Behörde mit weltlichen Strafen belegt, ihres Amtes entsetzet, und der damit verbundenen Einkünfte verlustig erklärt werden: so haben Seine Majestät folgende Vorschrift zur Beobachtung bei Untersuchung und Bestrafung der Curatgeistlichkeit festzusetzen für nothwendig befunden:

Um zu wissen, wann und welchen Antheil die politische Behörde an Untersuchung und Bestrafung der Geistlichen nehmen soll, kömmt es darauf an, daß die eigentlich geistlichen Vergehungen, deren Bestrafung den Bischöfen zusteht, bestimmt, und von den übrigen Verbrechen, deren Bestrafung in Folge Hofkanzlei-Decretes vom 17. März 1791 (3. Theil der Leopoldinischen Ges. Samml., Nr. 515, Seite 247), von der politischen Behörde abhängt, genau unterschieden werden.

In dieser Absicht muß

1. jeder Geistliche, wenn er auch nicht zugleich Seelsorger ist, in der zweifachen Eigenschaft eines Priesters und Bürgers betrachtet werden; so wie er in dieser Hinsicht Priesterpflichten und Bürgerpflichten hat, so macht er sich durch Uebertretung derselben entweder geistlicher oder bürgerlicher Verbrechen schuldig; geistlicher Vergehungen, im eigentlichen Sinne des Wortes, macht er sich schuldig, indem er die Pflichten übertritt, zu welchen ihn die minderen, oder höheren Weihen, soferne dieselben für sich und ohne Beziehung auf die Seelsorger betrachtet werden, verbinden. Zum Beispiele, wenn ein Clerikus den ihm obliegenden Kirchendienst entweder gar nicht oder ordnungswidrig verrichtet, die kanonischen Vorschriften von der den Geistlichen zustehenden Ehrbarkeit im Wandel nicht beobachtet, durch Hang zum Spiele und Trunke, durch verdächtigen unzuläßigen Umgang gegen Zucht und Sittlichkeit handelt.

Ueber diese und ähnliche Vergehungen hat der Bischof allein die Untersuchung zu veranlassen, und zu erkennen, so wie auch angemessene Kirchen-Censuren und geistliche Strafen zu verhängen. Hierauf beschränkt sich aber auch gegenwärtig, nachdem der Staat die bürgerliche Gerichtsbarkeit über die Geistlichkeit zurückgenommen hat, die ganze bischöfliche Strafgewalt.

2. Durch Uebertretungen der Bürgerpflichten begeht der Geistliche politische oder Criminal-Verbrechen, deren Bestrafung nicht dem Bischofe, sondern mit Ausschlusse desselben, der politischen Behörde oder dem peinlichen Gerichte zusteht.

3. Ist der Geistliche zugleich Seelsorger, was er allzeit seyn soll, so muß er nicht nur, als Priester und Bürger, sondern auch, da die Verwaltung der Seelsorge unbeschränkten Einfluß auf die Gesinnungen des Volkes hat, und an den wichtigsten politischen Einrichtungen mittelbar und unmittelbar Theil nimmt, als ein Beamter des Staates in der Kirche angesehen werden; woraus von selbst folgt, daß die Aufsicht über die Verwaltung der Seelsorge, die Erkenntniß, ob ein Seelsorger sein Amt gehörig handle, und die Bestrafung desselben, wenn er schuldig befunden wird, nicht dem bischöflichen Consistorium allein, sondern zugleich der öffentlichen Verwaltung zusteht.

So wie nun den Bischöfen vermög ihres Hirtenamtes die unmittelbare Leitung der Seelsorge und der geistlichen Zucht obliegt, so sollen dieselben auch geringe Vergehungen der Seelsorger in ihrem äußeren Betragen, oder in Verwaltung ihres Amtes, so lange diese zur inneren Zucht gehören, und weder in Verbrechen ausarten, noch auf den Staat Beziehung haben, mit geistlichen Besserungsstrafen abthun; wenn aber diese Vergehungen durch geistliche Strafen nicht verhütet werden können, wenn sie öffentliches Aergerniß in der Pfarrgemeine, Klagen und Anzeigen veranlassen, auf den Staat überhaupt, oder auf einzelne politische Anstalten, deren Besorgung den Seelsorgern zusteht, z. B. auf die Füh-

554.

Hofkanzlei-Decret vom 13. August 1841, an sämmtliche Länderstellen. — den 13ten.

Die vereinigte Hofkanzlei findet den §. 80, II. Theiles des Strafgesetzes, auf folgende Weise zu erläutern:

Da die im §. 30, II. Theiles des Strafgesetzes vorausgesetzte Vorschrift wegen der Postzettel nicht mehr besteht, und es den Postmeistern bezüglich auf das Postregale unbedingt gestattet ist, Reisende, wenn sie auch nicht mit der Post ankommen, unaufgehalten mit Postpferden zu befördern, so ist ferner in polizeilicher Beziehung nur jene Vorschrift zu beobachten, welche in dem Anhange der neueren allgemeinen Verordnungen zu dem II. Theile des Strafgesetzbuches unter Nr. IV erscheint und mit Beziehung auf das Hofkanzlei-Decret vom 29. Juli 1813 also lautet:

„Postmeister dürfen keinen Reisenden, der nicht mit einem vorschriftmäßigen Passe (oder polizeiämtlichen Passierscheine) versehen ist, so wie auch keinen auf einer Route weiter befördern, der von der ihm in seinem Passe (oder Passierscheine) vorgezeichneten abweicht. Die vernachlässigte Beobachtung dieser Vorschrift ist mit der im §. 80 des II. Theiles vom Strafgesetzbuche festgesetzten Strafe, nämlich das erste Mal mit einer Geldstrafe von fünfzig Gulden, das zweite Mal mit einem doppelten Betrage, und das dritte Mal mit der Abschaffung von dem Posthause zu ahnden."

Dieses wird der Landesstelle mit der Weisung bekannt gemacht, die untergeordneten Behörden hievon zur Nachachtung in die Kenntniß zu setzen.

555.

Hofdecret vom 16. August 1841, an sämmtliche Appellationsgerichte; zufolge Allerhöchster Entschließung vom 10. August 1841 über einen Vortrag der obersten Justizstelle. — den 16ten.

Ueber die Frage, ob Streitigkeiten zwischen dem Aerar und landesfürstlichen Beamten, über Besoldungen und Gebühren, zur Competenz der Civilgerichte oder der politischen Behörden gehören, haben Seine k. k. Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 10. August 1841 zu verordnen geruht, daß

rung der Tauf- und Trauungsbücher, das Schulwesen, und die Armenversorgung sich erstrecken, wenn dadurch die Befolgung landesfürstlicher Verordnungen, und der Fortgang politischer Einrichtungen gehemmt wird; dann hören sie auf, ein Gegenstand der inneren Zucht zu seyn, und unterliegen nicht mehr bloß geistlichen, sondern weltlichen Strafen, sofort auch der gemeinschaftlichen Erkenntniß der geistlichen oder politischen Behörde, und die Untersuchung derselben ist nicht vom bischöflichen Ordinariate allein, sondern von einer aus geistlichen Ordinariats- und weltlichen Kreisbeamten zusammengesetzten Commission vorzunehmen, und von dieser ein gemeinschaftliches Gutachten darüber an die Landesstelle zu erstatten. Welches überhaupt auch bei allen Vergehungen der Seelsorger zu beobachten ist, welche die Absetzung von ihrer Pfründe, oder die Sperrung ihrer Einkünfte nothwendig machen, indem die Verhängung weltlicher Strafen lediglich den weltlichen Behörden zusteht.

1841. August. Forderungen des Staates an seine Beamte und Diener, oder der Letzteren an den Staat, welche lediglich aus dem Dienstverhältnisse abgeleitet werden, im administrativen Wege auszutragen seien.

Diese Allerhöchste Anordnung wird dem Appellationsgerichte zur eigenen Wissenschaft und weiteren Verständigung der untergeordneten Collegialgerichte bekannt gemacht.

556.

den 18ten. **Hofkanzlei-Decret vom 18. August 1841,** an die niederösterreichische, ob der ennsische, mährische, böhmische, steiermärkische, illirische, küstenländische Erbsteuer-Hofcommission, dann an das galizische und mährisch-schlesische Gubernium.

Im Einverständnisse mit der k. k. allgemeinen Hofkammer wird der Erbsteuer-Hofcommission (Gubernium) bedeutet, daß rücksichtlich der Verhandlung jener Verlassenschafts-Gegenstände, welche von den vor dem 1. November 1840 eingetretenen Todesfällen herrühren, und für welche die Erbsteuer noch zu bemessen ist, auch die im Erbsteuer-Patente zugesicherte Stämpelfreiheit noch fernerhin fortzubestehen habe.

557.

den 21ten. **Hofkanzlei-Decret vom 21. August 1841,** an das böhmische Gubermium.

Die Armen- und andere zu wohlthätigen Zwecken bestimmten Anstalten sind von der Abgabe des einhalbpercentigen Verlassenschaftsbeitrages zum weltlichen Stiftungs-, respective Krankenhaus-Fonde von den ihnen erbweise zufallenden Verlassenschaften frei zu lassen.

558.

den 26ten. **Hofkanzlei-Decret vom 26. August 1841,** an die niederösterreichische Landesregierung.

Um den Zweifeln zu begegnen, welchen bei einigen Jurisdictionen die Beurtheilung und Strafzurechnung der Glücks- oder Hazardspiele unterliegt, und zu deren Begründung sich hier und da auf das Hofkanzlei-Decret vom 13. August 1807 berufen wird, womit aus Anlaß eines besonderen Falles die Straffälligkeit des Zwickspieles erst von dem damals noch nicht bestandenen allgemeinen Verbote dieses Spieles abhängig gemacht wor-

den ist, hat die k. k. vereinigte Hofkanzlei unterm 26. August 1841 Nachstehendes erlassen:

1841. August.

Da das Spielpatent vom 1. Mai 1784 alle Glücks- oder Hazardspiele überhaupt, unter was immer für einem Namen die Spielsucht zur Vereitlung des Gesetzes dieselben erfunden hat, oder noch erfinden mag, verbietet, die aus Anlaß des sogenannten in Niederösterreich aufgetauchten Zwickspieles an die Regierung erflossene Hofkanzlei-Erledigung vom 13. August 1807, aber nur für diesen speciellen Fall erging, so kann selbe auch über diesen Fall hinaus nicht weiter ausgedehnt, und als eine dem Spielpatente eine nähere Bestimmung gebende Norm nicht angesehen, sondern muß mit dem berührten Falle als abgethan betrachtet werden.

Demnach ist bei vorkommenden Glücks- oder Hazardspielen nur das Spielpatent allein, und zwar um so mehr in seiner vollen Wirksamkeit zu nehmen, und nach seinem Inhalte sogleich in Anwendung zu bringen, als Seine k. k. Majestät dieses Patent gemäß Allerhöchsten Befehles vom 12. October 1840 (Nr. 469 der J. G. S.), erst neuerlich zu republiciren und dessen feste Handhabung anzuordnen geruhten.

559.

Hofdecret vom 30. August 1841, an das mährisch-schlesische Appellationsgericht, in Folge Allerhöchster Entschließung vom 14. August 1841, über einen Vortrag der obersten Justizstelle.

den 30ten.

Laut der über einen von der obersten Justizstelle, wegen Reorganisirung der schlesischen Landrechte, erstatteten alleruntertthänigsten Vortrag, unterm 14. August 1841 erfolgten Allerhöchsten Entschließung, haben die Landrechte zu Teschen und Troppau für nun noch fortzubestehen, gegen dem jedoch, daß

1. das Personale und dessen Bezüge auf die von der obersten Justizstelle angetragene Art regulirt werden, und von dieser Regulirung ohne Allerhöchster Bewilligung nicht abgegangen werden könne;

2. daß die Ernennung der Beamten ausschließlich den Gerichtsherren zustehe. Ueber den Rang und die Pension der herzoglichen Landrechtsbeamten und ihrer Familien, fanden Sich Seine Majestät nicht bestimmt, eine Verfügung zu treffen.

Der Personal- und Besoldungsstand wurde von der obersten Justizstelle festgesetzt, wie folgt, und zwar:

Für das herzogliche Landrecht zu Teschen.

Der Präsident mit dem jährlichen Gehalte von	2000	fl.	C. M.
Erster Landrath	1000	„	„
Zweiter Landrath	900	„	„
Secretär cum voto	700	„	„
Registrator, Taxator und Expeditor	600	„	„
Erster Kanzlist, zugleich Einreichungs-Protokollist	450	„	„
Zweiter Kanzlist	400	„	„
Ingrossist	300	„	„
Accessist	200	„	„
Gerichtsdiener	180	„	„

1841.
August.

Für das herzogliche Landrecht zu Troppau.

Der Präsident mit dem jährlichen Gehalte von	2000	fl.	C. M.
Erster Landrath	1100	„	„
Zweiter Landrath	1000	„	„
Secretär cum voto	800	„	„
Registrator, Taxator und Expeditor	650	„	„
Erster Kanzlist, zugleich Einreichungs-Protokollist .	500	„	„
Zweiter Kanzlist	450	„	„
Accessist	250	„	„
Gerichtsdiener	200	„	„

560.

den 31ten. **Hofdecret vom 31. August 1841,** an sämmtliche Appellationsgerichte, zufolge Allerhöchster Entschließung vom 14. August 1841, über einen Vortrag der geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzlei.

Zufolge einer von der k. k. geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzlei an die k. k. oberste Justizstelle erlassenen Note vom 24. August 1841, wird über eine dahin gelangte Allerhöchste Resolution vom 14. August 1841, hinsichtlich des den hierlandes domicilirenden Mitgliedern des französischen Königshauses anzuweisenden Gerichtsstandes, dem Appellationsgerichte zur eigenen Wissenschaft und Bekanntgebung an die unterstehenden Collegialgerichte eröffnet, daß die Gerichtsbehörden sich in vorkommenden Fällen rücksichtlich hierlandes domicilirender Mitglieder der königlich-französischen Familie und ihrer Angehörigen nach den für die Behandlung der Ausländer überhaupt bestehenden Gesetzen zu benehmen haben.

561.

Septemb.
den 2ten. **Hofkanzlei-Decret vom 2. September 1841,** an sämmtliche Länderstellen.

Mit Allerhöchster Entschließung vom 30. Juni 1840 geruhten Seine k. k. Majestät Sich geneigt zu erklären, den Betrieb des Bergbaues auf Steinkohlen und damit verwandte Produkte auch einzelnen Israeliten zu gestatten, und in dieser Beziehung die k. k. Hofkammer in Münz- und Bergwesen zu ermächtigen, vorkommende Gesuche, unter Rücksichtnahme auf die Eigenthümlichkeiten und Vorrechte der Provinzen und Corporationen, mit dem Antrage der für jeden einzelnen Fall zu beobachtenden Bedingungen, der Allerhöchsten Entscheidung vorzulegen.

1841. Septemb.

562.

den 6ten.

Hofdecret vom 6. September 1841, an das mährisch-schlesische Appellationsgericht.

Dem Appellationsgerichte wird zur Verständigung des herzoglichen Landrechtes zu Teschen eröffnet, daß die oberste Justizstelle im Einverständnisse mit der k. k. allgemeinen Hofkammer zu bestimmen befunden habe, daß im Sinne des Circulares des mährisch-schlesischen Guberniums vom 1. September 1840 die Landtafel-Taxordnung vom 1. April 1812 für das gedachte Landrecht noch fortwährend in Wirksamkeit zu bestehen habe, und hiernach die daselbst vorkommenden landtäflichen Gegenstände fortan in Gemäßheit der erwähnten Taxordnung zu behandeln seien.

563.

den 20ten.

Hofdecret vom 20. September 1841, an sämmtliche Appellationsgerichte.

Im Anschlusse wird dem Appellationsgerichte eine Abschrift des von der k. k. vereinigten Hofkanzlei unterm 3. September 1841 der obersten Justizstelle mitgetheilten Allerhöchsten Cabinetsschreibens vom 24. August 1841, in Betreff der Bestimmungen über das Verhalten des katholischen Curat-Clerus in den zum deutschen Bunde gehörigen Provinzen des österreichischen Kaiserstaates, bei eintretenden Ehen zwischen Katholiken und Akatholiken, und ein Exemplar von der darin erwähnten gedruckten Instruction Seiner päpstlichen Heiligkeit zur eigenen Wissenschaft zugefertiget.

Allerhöchstes Cabinetschreiben vom 24. August 1841, an den obersten Kanzler.

Lieber Graf Mittrowsky!

Die angebogene Instructio ad Archiepiscopos et Episcopos Austriacae Ditionis in Foederatis Germaniae Partibus, enthält die Maßregeln, welche Seine päpstliche Heiligkeit, der Bitte der Erzbischöfe in diesen Provinzen Meines Reiches willfahrend, angeordnet hat, nach welchen sich der katholische Curat-Clerus bei Eingehung gemischter Ehen in diesen Provinzen zu benehmen hat. Das Wesentliche dieser Maßregel ist die, für den Fall, als die Erziehung aller Kinder einer solchen Ehe in der katholischen Religion nicht zugesagt wird, für deren Eingehung vom katholischen Seelsorger zu leistende passive Assistenz. Da diese Assistenz den Anordnungen des bürgerlichen Gesetzbuches über das Eherecht nicht entgegen ist, so will Ich, daß diesem päpstlichen Erlasse das Placetum regium ertheilt werde, und daß die betreffenden Erz- und Bischöfe ermächtiget werden, davon den geeigneten Gebrauch zu machen.

1841.
Septemb.

INSTRUCTIO

ad Archiepiscopos et Episcopos Austriacae ditionis in foederatis Germaniae partibus.

Cum Romanus Pontifex, pro imposito sibi divinitus Apostolici officii munere, sacrae doctrinae ac disciplinae integritati cavere studiosissime debeat: non potest non moleste ferre graviterque improbare quidquid in earum discrimen induci fortasse contingat. Exploratum porro satis superque est quid Ecclesia de Matrimoniis Catholicos inter et Acatholicos perpetuo senserit. Ipsa nimirum tamquam illicitas planeque perniciosas semper habuit ejusmodi nuptias, tum ob flagitiosam in divinis rebus communionem, tum ob impendens catholico conjugi perversionis periculum, pravamque sobolis institutionem. Atque huc omnino pertinent antiquissimi Canones illas severe interdicentes, et recentiores Summorum Pontificum sanctiones, a quibus speciatim recensendis juvat abstinere; cum ea abunde sufficiant, quae in rem disseruit insignis memoriae Pontifex Benedictus XIV. in Encyclicis litteris ad Poloniae Regni Episcopos, atque in celebratissimo opere quod *de Synodo Dioecesana* inscriptum est. Quod si aliquid de Canonum severitate remittens Apostolica Sedes mixta istiusmodi matrimonia quandoque permisit, id gravibus dumtaxat de causis aegreque admodum fecit, et nonnisi expressa sub conditione de praemittendis opportunis cautionibus, non modo ut conjux catholicus ab acatholico perverti non posset, quin potius ille teneri se sciret ad hunc pro viribus ab errore retrahendum; sed insuper ut proles utriusque sexus ex hisce conjugiis procreanda in catholicae religionis sanctitate omnino educaretur. Quae certe cautiones in ipsa naturali ac divina lege fundantur, in quam procul

Weisung

an die Erzbischöfe und Bischöfe des österreichischen Staates in den deutschen Bundes-Ländern.

Da der römische Papst, kraft des ihm von Gott verliehenen apostolischen Amtes, für die Reinheit und Aufrechthaltung der heiligen Lehre auf das Eifrigste zu sorgen verpflichtet ist, so muß Ihm Alles mißfallen und Er Alles mißbilligen, wodurch jene auf irgend eine Art gefährdet werden könnte. Es ist ferner mehr als hinlänglich bekannt, wie die Kirche über die Ehen zwischen Katholiken und Akatholiken immer geurtheilt hat. Sie hat nämlich solche Heirathen stets für unerlaubt und verderblich gehalten, sowohl wegen der sündhaften Gemeinschaft in göttlichen Dingen, als wegen der dem katholischen Theile drohenden Gefahr der Verführung und schlechten Erziehung der Kinder. Hierher gehören die ältesten Satzungen (Canones), welche jene Ehen streng verbieten, und die neueren Beschlüsse römischer Päpste, die einzeln aufzuführen wohl überflüssig ist, indem das wohl hinreicht, was darüber Papst Benedict XIV., glorreichen Andenkens, in seinem Rundschreiben an die Bischöfe des Königreiches Polen und in seinem hochberühmten Werke: „De synodo dioecesana" erklärte. Wenn der apostolische Stuhl von der Strenge der Satzungen etwas nachlassend, dergleichen gemischte Ehen bisweilen zugelassen hat, so that er es ungern, und nur aus sehr wichtigen Ursachen, und nur unter der ausdrücklichen Bedingung, daß jede Verführung des katholischen Theiles von Seite des akatholischen durchaus verhütet werde, daß jener sich verpflichtet wissen sollte, den akatholischen von seinem Irrthum nach Kräften abzubringen, ferner, daß die aus

1841. Septemb.

dubio gravissime peccat quisquis se vel futuram sobolem perversionis periculo temere committat.

solchen Ehen entsprossenen Kinder beiderlei Geschlechtes in der heiligen katholischen Religion erzogen werden möchten. Diese Vorsichtsmaßregeln sind sowohl in dem natürlichen, als in dem göttlichen Gesetze gegründet, gegen welches sich jeder schwer versündiget, der sich oder seine zukünftigen Kinder der Gefahr der Verführung leichtsinnig aussetzt.

Jam vero accepit non ita pridem SSmus Dominus Noster GREGORIUS divina providentia PP. XVI, per istas Dioeceses Austriacae ditionis in foederatis Germaniae partibus abusum passim invaluisse, ut matrimonia catholicos inter et acatholicos, nulla licet accedente Ecclesiae dispensatione, nec praeviis necessariis cautionibus, per catholicos parochos benedictione, sacrisque ritibus honestarentur. Ac propterea facile intelligitur, quo dolore exinde affici debuerit; maxime cum invectam ita lateque propagatam perspiceret omnimodam mixtarum nuptiarum libertatem, atque adeo magis in dies promotum funestissimum, uti vocant, *indifferentismum* in religionis negotio intra vastissimae illius ditionis fines, quae catholico nomine tantopere gloriatur. Nec sane sanctissimi, quo fungitur, muneris partes fuisset praetermissurus, si res ante innotuisset. Hanc autem Pontificii silentii causam ex eo etiam pronum est conjicere, quod vel nuperis temporibus nulla prorsus ad promiscuas nuptias istic ineundas Apostolica dispensatio fuerit concessa, nisi praescriptis necessariis conditionibus, injunctisque regulis, quae ex Sanctae Sedis instituto servari consueverunt.

Nun hat Seine Heiligkeit von Gottes Gnaden Papst Gregor XVI. vor eben nicht langer Zeit vernommen, daß in den Diöcesen des k. k. österreichischen Reiches in den deutschen Bundes-Ländern hie und da der Mißbrauch Ueberhand genommen habe, daß Trauungen zwischen Katholiken und Akatholiken, ohne kirchliche Dispens, und ohne vorläufige nöthige Vorsichtsmaßregeln von katholischen Pfarrern unter Einsegnung und anderen heiligen Gebräuchen vorgenommen wurden. Daß Seine Heiligkeit darüber einen großen Schmerz empfinden mußte, läßt sich leicht einsehen, um so mehr, da Seine Heiligkeit erfuhren, daß sich eine völlige Freiheit gemischter Ehen eingeschlichen und weit verbreitet habe, und daß dadurch der unheilvolle Indifferentismus in Sachen der Religion innerhalb der ausgedehnten Gränzen jenes Reiches, das sich mit dem katholischen Namen so sehr brüstet, von Tag zu Tag mehr Ueberhand nehme. Gewiß würden Seine Heiligkeit die Pflicht ihres heiligen Amtes nicht außer Acht gelassen haben, wenn die Sache früher bekannt geworden wäre. Die Ursache des päpstlichen Stillschweigens läßt sich aber auch aus dem Umstande leicht ersehen, daß selbst in der neuesten Zeit durchaus keine apostolische Dispens zur Schließung gemischter Ehen ertheilt wurde, außer unter den vorgeschriebenen nothwendigen Bedingungen und gegebenen Vorschriften, welche dem apostolischen Stuhle gemäß beobachtet zu werden pflegen.

1841. Septemb.

Inter haec tamen non parum solatii Sanctitati Suae allatum est, quod una pariter noverit, plerumque earumdem Dioecesium Antistites, permotos praesertim Apostolicis in rem ipsam declarationibus ad alias regiones spectantibus, pastorali sollicitudine incubuisse ad praxim illam, uti Ecclesiae principiis ac legibus adversantem, pro viribus tollendam. Proinde debitas rependens laudes ipsorum zelo Sanctissimus Dominus eos hortari ac vehementius etiam excitare non desistit, ut constanti studio pergant Catholicae Ecclesiae doctrinam ac disciplinam tueri, solertissime curantes, ne pravus usus reviviscat, atque ubi adhuc superest illius germen, funditus eradicetur.

Indessen gewährte Seiner Heiligkeit der Umstand nicht wenig Trost, daß die Vorsteher jener Diöcesen, bewogen durch die in den anderen Ländern erflossenen apostolischen Erläuterungen über diesen Gegenstand, mit wahrer Hirtensorgfalt sich bemüht haben, jenen Gebrauch, der den Satzungen und Vorschriften der Kirche zuwider ist, nach Kräften zu beheben. Indem Seine Heiligkeit ihnen hierüber das verdiente Wohlgefallen zu erkennen gibt, unterläßt Sie nicht, sie dringend zu ermahnen und aufzumuntern, daß sie mit standhaftem Eifer fortfahren möchten, die Lehre und Verfassung der katholischen Kirche zu schützen, und die emsigste Sorge tragen möchten, daß jener Mißbrauch nicht auflebe, und daß, wo er allenfalls noch ist, sein Aufkeimen von Grund aus gestört werde.

Verum non potuit Sanctitas Sua non mature respicere ad maximas difficultates et molestias, quibus memorati Antistites subditusque iis Clerus identidem premuntur; quemadmodum liquet ex litteris, quas Archiepiscopi earum regionum ad ipsam Sanctitatem Suam miserunt, opportunum super gravissimo hoc negotio Apostolicae auctoritatis auxilium atque adjumentum implorantes. Cupiens hinc, salvis catholicae doctrinae principiis, unde nec minimum deflectere fas est, quantum pro supremi Apostolatus munere valeat, subvenire difficilibus istarum Dioecesium circumstantiis, ortasque inde Antistitum angustias minuere: eam ibidem statuit adhibendam, et praesenti Instructione significandam tolerantiae prudentiaeque rationem, qua Apostolica Sedes mala illa patienter solet dissimulare, quae vel impediri omnino nequeunt, vel, si impediantur, funestioribus etiam incommodis facilem aditum possunt patefacere.

Seine Heiligkeit verkennen demnach nicht die überaus großen Schwierigkeiten und Mühseligkeiten, mit denen die benannten Vorsteher und der ihnen unterstehende Clerus von Zeit zu Zeit zu kämpfen haben, — wie es aus den Berichten der Erzbischöfe jener Gegenden an Seine Heiligkeit, worin sie um Hilfe und Unterstützung von Seite des apostolischen Stuhles in so einer wichtigen Angelegenheit bitten, zu ersehen ist. Indem also Seine päpstliche Heiligkeit wünschen, — unter Aufrechthaltung der Grundsätze der katholischen Religion, von welchen nicht im Geringsten abgewichen werden darf, — Kraft der apostolischen Macht, den schwierigen Verhältnissen jener Diöcesen zur Hilfe zu kommen, und die daraus entstehenden Bedrängnisse der Vorsteher zu vermindern, beschließen dieselben: Man solle jene Art der Toleranz und Klugheit beobachten, mit welcher der apostolische Stuhl jene Uebel, welche entweder gar nicht verhindert werden können, oder wenn sie verhindert werden, noch größeren Nachtheilen den Weg bahnen, geduldig zu ignoriren pflegt.

1841. Septemb.

Siquidem igitur in praedictis Dioecesibus quandoque fiat ut, conantibus licet contra per debitas suasiones hortationesque sacris pastoribus, catholicus vir aut mulier in contrahendi mixti matrimonii citra necessarias cautiones sententia persistat, et aliunde res absque gravioris mali scandalique periculo in religionis perniciem intervertí plane non possit: simulque in Ecclesiae utilitatem et commune bonum vergere posse agnoscatur, si hujuscemodi nuptiae, quantumvis illicitae ac vetitae, coram catholico parocho potius, quam coram ministro acatholico, ad quem Partes facile fortasse confugerent, celebrentur; tunc parochus catholicus aliusve sacerdos ejus vice fungens poterit iisdem nuptiis materiali tantum praesentia, excluso quovis ecclesiastico ritu, adesse, perinde ac si partes unice ageret meri testis, ut ajunt, *qualificati*, seu *auctorizabilis:* ita scilicet ut, utriusque conjugis audito consensu, deinceps pro suo officio actum valide gestum in *matrimoniorum librum* referre queat. His tamen in circumstantiis haud impari, immo impensiori etiam conatu et studio per praenunciatos Antistites et Parochos elaborandum erit, ut a catholica parte perversionis periculum, quoad fieri possit, amoveatur; ut prolis utriusque sexus educationi in religione catholica, quo meliori liceat modo, prospiciatur, atque ut conjux catholicae fidei adhaerens serio admoneatur de obligatione, qua tenetur, curandi pro viribus acatholici conjugis conversionem, quod ad veniam patratorum criminum facilius a Deo obtinendam erit opportunissimum.

Ceterum Sanctissimus Dominus intime dolens, quod haec tolerantiae ratio erga ditionem catholicae fidei

Wenn daher in den genannten Diöcesen der Fall vorkommt, daß, ungeachtet dem Zureden und Ermahnen von Seite des Seelsorgers, ein katholischer Mann oder Weibsperson auf dem Entschlusse beharrt, eine gemischte Ehe, ohne den nothwendigen Verpflichtungen zu schließen, und übrigens die Sache (d. i. die Ehe), ohne Gefahr eines noch größeren Uebels oder Aergernisses, nicht völlig verhindert werden kann, wenn man ferner erkennt, daß es dem Vortheile der Kirche und dem gemeinen Besten zusagender wäre, daß dergleichen, wiewohl unerlaubte und verbotene Heirathen, lieber in Gegenwart des katholischen Seelsorgers, als des akatholischen, zu dem sich die Parteien vielleicht flüchten würden, geschlossen werden, dann kann der katholische Pfarrer oder ein anderer seine Stelle vertretende Priester, dergleichen Trauungen, aber nur in materieller Gegenwart, d. h. ohne allen kirchlichen Ritus, nur als Zeuge (testis qualificatus seu auctorisabilis), zu dem Ende beiwohnen, damit er nämlich nach vernommener Zustimmung beider Gatten, den giltig vollzogenen Act, seiner Pflicht gemäß, in das Trauungsbuch eintragen könne. Doch werden sich in solchen Fällen die vorbenannten Vorsteher und Seelsorger mit gleichem, ja noch größerem Eifer bemühen, damit von dem katholischen Theile die Gefahr der Verführung, so weit es thunlich ist, entfernt werde, ferner damit besser dafür gesorgt werde, daß die Kinder beiderlei Geschlechtes in der katholischen Religion erzogen werden, und endlich, daß der dem katholischen Glauben anhängende Gatte ernstlich an seine Verpflichtung erinnert werde, die Bekehrung seines akatholischen Gatten nach Kräften zu fördern, welches das beste Mittel seyn wird, Verzeihung der begangenen Sünden von Gott leichter zu erhalten.

Indem übrigens Seine Heiligkeit bedauern, gegen ein Reich, das sich durch seine Treue im katholischen Glauben aus-

1841. Septemb.

professione insignem fuerit ineunda, Antistites ipsos per viscera Jesu Christi, cujus personam in terris gerit, tota animi contentione obtestatur, ut id demum in tam gravi negotio agere studeant, quod, implorato Spiritus Sancti lumine, istiusmodi fini revera censuerint respondere: atque illud una simul satagant, ne tali tolerantiae ratione erga homines mixta connubia illicite contracturos contingat, ut in catholico populo extenuetur memoria Canonum ea matrimonia detestantium, et constantissimae curae qua Sancta Mater Ecclesia filios suos avertere studet ab illis in suarum animarum jacturam contrahendis. Quare eorumdem Antistitum et Parochorum erit, in erudiendis sive privatim sive publice fidelibus, flagrantiori in posterum zelo doctrinam et leges ad ea connubia pertinentes commemorare, accuratamque illarum custodiam injungere. Quae quidem omnia ex spectata ipsorum religione, fide, et in B. Petri Cathedram reverentia Sanctitas Sua sibi certissime pollicetur.

Datum Romae die XXII. Mai Anno Domini MDCCCXLI.

A. Card. Lambruschini.

zeichnet, einen solchen Weg der Duldung einschlagen zu müssen, — beschwören Dieselben die Vorsteher bei dem Herzen Christi, dessen Person Sie auf Erden vertreten, daß sie (die Vorsteher nämlich), in einer so wichtigen Angelegenheit, nur dasjenige veranlassen, was ihnen nach gehöriger Anrufung des heiligen Geistes, zweckdienlich erscheinen wird, daß sie aber zugleich auch dahin wirken, daß durch eine solche Art Toleranz gegen Menschen, welche gemischte Ehen unerlaubt schließen wollen, bei dem Volke das Andenken an die Satzungen, die solche Ehen verwerfen, nicht verschwinde, und daß sich selbe stets an die eifrigste Sorgfalt erinnere, mit welcher die heilige Mutter Kirche ihre Söhne abzubringen strebt, solche Ehen zum Schaden ihrer Seelen zu schließen, daher wird es Pflicht der Vorsteher und Seelsorger seyn, bei dem öffentlichen und Privat-Unterrichte der Gläubigen noch mit wärmerem Eifer, die Vorschriften und Gesetze, die sich auf solche Ehen beziehen, zu erwähnen, und ihm ihre genaue Beobachtung aufzulegen. Alles dieses versprechen sich Seine Heiligkeit auf das zuverlässigste, von ihrer erprobten Pflichtstreue, von ihrem Glauben, und von ihrer Ehrfurcht gegen den römischen Stuhl.

Gegeben zu Rom am 22. Mai 1841.

Cardinal Lambruschini m. p.

564.

den 24ten

Hofkammer-Decret vom 24. September 1841, an sämmtliche Länderstellen und Cameral-Gefällen-Verwaltungen.

Aus Anlaß einer bei einer Aerarial-Casse entdeckten Veruntreuung wird derselben aufgetragen, die unterstehenden Aerarial-Cassen anzuweisen, jedes Dienstschreiben, welches mit einer geldvertretenden Urkunde beschwert ist, und an eine andere Casse zur weiteren Behebung und dießfälligen Verrechnung übersendet wird, in Zukunft bei der Aufgabe auf die Post zu recommandiren.

1841.
Septemb.

565.

Hofkanzlei-Decret vom 24. September 1841, an das mährisch-schlesische Landesgubernium; dem dortigen Appellationsgerichte bekannt gemacht mit Hofdecret vom 19. October 1841. — den 24ten.

Seine Majestät geruhten über die Anträge wegen Unterstützung der Städte in Mähren und Schlesien, welchen die Ausübung der Criminal-Gerichtspflege obliegt, mit Allerhöchster Entschließung vom 12. September 1841, Folgendes zu bestimmen:

„In so lange es nicht möglich seyn wird, landesfürstliche Criminalgerichte aufzustellen, will Ich, daß mit dem Beginne des Militärjahres 1842 sämmtliche Auslagen der mährischen Criminalgerichte aus dem dortländigen ständischen Domesticalfonde, jene der schlesischen Criminalgerichte aus dem schlesischen Hauptlandes-Domesticalfonde bestritten werden. Uebrigens ist zur Erleichterung des Ersteren der bisher mit jährlichen 10.000 fl. C. M. zur Bestreitung der Criminal-Auslagen verwendete Cameral-Beitrag demselben auszufolgen, der sich bei dem Letzteren ergebende Abgang aber in der bis jetzt beobachteten Art auf sämmtliche Dominien und Städte nach dem Verhältnisse des Dominical- und Rustical-Steuerguldens umzulegen."

566.

Hofkanzlei-Decret vom 30. September 1841, an sämmtliche Länderstellen; sämmtlichen Appellationsgerichten bekannt gemacht mit Hofdecret vom 20. October 1841. — den 30ten.

Seine k. k. Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. September 1841, hinsichtlich der in Verhandlung gekommenen Frage, wegen Bestimmung des Betrages, für dessen fruchtbringende Anlegung die Waisenämter zu haften haben, Allergnädigst zu befehlen geruht, daß in der fruchtbringenden Anlegung der Waisengelder die obrigkeitlichen Waisenämter sich lediglich nach den Vorschriften der §§. 230 und 265 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zu benehmen haben, und daß hiernach alle übrigen hierwegen ergangenen besonderen Vorschriften, namentlich das Hofkammer-Decret vom 7. März 1806 (Nr. 757 der J. G. S.), außer Wirksamkeit gesetzt seien.

567.

October.

Hofdecret vom 18. October 1841, an sämmtliche Appellationsgerichte. — den 18ten

Wenn das Appellationsgericht die durch das Urtheil der ersten Instanz verhängte Strafe verschärft, und daher nach dem Sinne

1841. October. des §. 462, Lit. b, I. Theiles des Strafgesetzbuches, der Recurs statt hat, so ist es Pflicht des Appellationsgerichtes, seinem Urtheile die vollständigen Beweggründe seiner Entscheidung nach §. 464 des Strafgesetzbuches beizulegen, und es darf sich nicht auf die Mittheilung der von ihm ausgesprochenen Verschärfung allein beschränken.

Dieses wird in Befolgung der Allerhöchsten Entschließung vom 31. Juli 1841 dem Appellationsgerichte zur eigenen Richtschnur mit dem Auftrage eröffnet, diese Belehrung in die Provinzial-Gesetzsammlung einschalten und sie an die unteren Criminal-Gerichtsbehörden zu ihrer Wissenschaft gelangen zu lassen.

568.

den 22ten. **Hofkanzlei-Decret vom 22. October 1841,** an sämmtliche Länderstellen.

Um die Gleichförmigkeit im Verfahren bezüglich der Entfernung der Ortschaften sowohl als vereinzelter Gebäude von den Eisenbahnen mit Locomotiven herzustellen, hat man bis zur Erscheinung des allgemeinen Polizeigesetzes für den Betrieb auf Eisenbahnen mit Locomotiven als provisorische Norm festzusetzen befunden, daß die Distanz von 30 Klaftern, welche nach der Feuer-Ordnung als der räumliche Abstand feuergefährlicher Objecte von den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden gesetzlich festgesetzt ist, auch für die Entfernung der Locomotiv-Eisenbahnen von den Ortschaften und von den vereinzelten Wohn- und Wirthschaftsgebäuden dergestalt zu gelten habe, daß, wenn überwiegende Ursachen die Führung der Eisenbahn-Trace innerhalb dieser 30 Klafter an Wohn- und Wirthschaftsgebäuden unbedingt gebieten, sodann für die Eindeckung mit feuersicheren Materialien der innerhalb der Distanz von 30 Klaftern befindlichen Gebäude im gehörigen Wege gesorgt werden müsse. Die Distanz der 30 Klafter ist von der Achse des Rauchfanges der Locomotive zu bemessen, also bei doppelten Geleisen für die rechte Seite von der Achse des Rauchfanges der Locomotive auf dem rechten Geleise, und für die linke Seite von dem linken Geleise; übrigens versteht es sich von selbst, daß die bestehenden Vorschriften in Betreff der Vorsichten bei den Fahrten mittelst Sperrung des Dampfes und Schließung des Rauchfanges gehörig handzuhaben sind.

569.

Novemb. den 3ten. **Patent vom 3. November 1841.**

Wir Ferdinand der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Ungarn und Böhmen rc. rc.

Die getreuen Stände Unserer Königreiche Galizien und Lodomerien haben Uns die allerunterthänigste Bitte vorgebracht, durch einen freiwilligen Verein von Besitzern landtäflicher Güter, unter Garantie der Stände, eine Credit-

Anstalt, mit der Benennung: „Galizisch-ständische Credit-Anstalt“ bilden zu dürfen. — 1841. Novemb.

Nachdem Wir dieser Bitte Allergnädigst willfahrt haben, sind von der Landtags-Versammlung in Unseren Königreichen Galizien und Lodomerien, mit Einschluß der Bukowina, die Statuten der gedachten Credit-Antstalt entworfen, von Unseren Behörden geprüft und Uns zu Unserer Genehmigung vorgelegt worden.

Da Wir nun die beiliegenden Statuten in allen ihren Puncten hiermit zu bestätigen Uns Allergnädigst bewogen finden, so wollen Wir auch, daß solche von Jedermann, den es angeht, gebührend geachtet und befolgt werden.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien am 3. November nach Christi Geburt im Eintausend achthundert und Einundvierzigsten, Unserer Reiche im siebenten Jahre.

Statuten
der
galizisch-ständischen Credit-Anstalt.

Erstes Hauptstück.

Bildung der Credit-Anstalt.

§. 1.

Die galizisch-ständische Credit-Anstalt wird durch einen freiwilligen Verein von Besitzern landtäflicher Güter unter Garantie der Stände (75—b) gebildet.

§. 2.

Zur Aufnahme in den Credit-Verein sind alle in Galizien liegende Privatgüter, die in der Landtafel als selbstständige Gutskörper verbüchert sind, geeignet, in sofern der Verein auf jedes derselben nach den in dem §. 36 festgesetzten Grundsätzen ein Darleihen von wenigstens Eintausend Gulden Conventions-Münze ertheilen kann.

Die unmittelbar dem Staate oder den politischen Fonden, welche vom Staate verwaltet werden, gehörenden Güter, dann jene der Corporationen, Gemeinden, moralischen Körper und Fonde, die zwar nicht in der unmittelbaren Verwaltung, aber unter der Aufsicht der Regierung stehen, haben demnach, so lange sie diese Eigenschaft nicht ändern, von dem Credit-Vereine ausgeschlossen zu bleiben.

1841. Novemb.

Gehört ein Gut mehreren Eigenthümern, deren Antheile in der Landtafel nicht als selbstständige Gutskörper erscheinen, so kann der abgesonderte Beitritt eines solchen Antheilsbesitzers ebenfalls nicht statt finden.

Der Besitzer mehrerer landtäflich selbstständiger Gutskörper, die so klein sind, daß der Verein auf jedes derselben nicht wenigstens 1000 fl. Conventions-Münze darleihen könnte, kann jedoch dem Credit-Vereine beitreten, wenn diese kleinen landtäflich selbstständigen Gutskörper sämmtlich zu demselben Dominium gehören, und zusammengenommen ein Anleihen von wenigstens 1000 fl. Conventions-Münze ertragen können.

§. 3.

Der Beitritt zu dem Credit-Vereine ist an keinen bestimmten Zeitpunct gebunden.

§. 4.

Der Beitritt geschieht:

a) durch die Aufnahme eines Anleihens von der Anstalt;

b) durch die Erklärung des Erwerbers eines Gutes, auf dem ein solches Anleihen verbüchert ist, daß er dem Vereine beitreten wolle.

Wenn derselbe in der Fallfrist von sechs Wochen vom Tage der Zustellung es über die bewilligte landtäfliche Eintragung seines Eigenthumsrechtes erflossenen Bescheides in dieser Beziehung sich nicht ausdrücklich erklärt, wird der Beitritt als geschehen angenommen.

Erklärt sich hingegen derselbe in der bezeichneten Fallfrist, daß er dem Vereine nicht angehören wolle, so wird diese Erklärung als Aufkündigung der Schuld angesehen, und es treten dann die Bestimmungen des §. 19 ein.

§. 5.

Der Austritt aus dem Vereine geschieht:

a) durch die vollständige Abtragung der Schuld;

b) durch die Veräußerung des Gutes, auf dem das Darleihen des Vereines verbüchert ist.

Zweites Hauptstück.

Pfandbriefe.

§. 6.

Der Credit-Verein ertheilt Darleihen mittelst der Ausfertigung von Pfandbriefen.

§. 7.

Die Pfandbriefe sind öffentliche Urkunden, durch welche der Credit-Verein dem Besitzer derselben die regelmäßige Entrichtung der Zinsen und die Rückzahlung des Capitales unter den in den Grundsätzen des Institutes enthaltenen Bedingungen zusichert, deren halbjährige Aufkündigung der Credit-Anstalt vorbehalten, den Pfandbrief-Inhabern jedoch nicht eingeräumt wird.

§. 8.

Jeder Pfandbrief wird nach dem angeschlossenen Muster A ausgefertiget und enthält:

a) die Capitalssumme, über welche derselbe ausgestellt wird.
Es werden Pfandbriefe pr. 100 fl., 500 fl. und 1000 fl., dann 5000 fl. und 10000 fl. ausgefertiget werden.

b) Die Währung, in welcher die Summen und die davon gebührenden Zahlungen zu verstehen sind.
Alle Geschäfte bei dem Vereine werden in Silbermünze nach dem Conventionsfuße, zu 20 fl. auf eine feine Mark kölnisch und zu 3 Zwanziger auf 1 fl. gerechnet, vollzogen.
Sowohl die an den Verein, als auch die von ihm zu entrichtenden Zahlungen müssen daher immer in obiger Währung geleistet werden.

c) Den Zinsfuß.
Derselbe wird dermal mit 4 von 100 fl. festgesetzt.

d) Den Zeitpunct der Zins-Entrichtung.
Die Anstalt wird die Zinsen von den Pfandbriefen halbjährig decursive bezahlen. Hiernach werden auch die Pfandbriefe mit dem entsprechenden Termine zur Zahlung der Zinsen ausgefertiget.

e) Den Namen der Person, auf welche als Gläubiger der Pfandbrief ausgefertiget wird, oder die Bestimmung, daß derselbe auf den Ueberbringer laute.
Es wird nämlich der Wahl des Darleihenwerbers überlassen, ob er wünsche, sich die Pfandbriefe auf einen bestimmten Namen, oder auf den Ueberbringer ausstellen zu lassen.

f) Die Bestimmung, daß die Rückzahlung des in dem Pfandbriefe ausgedrückten Capitales nach dessen Verlosung, oder der der Anstalt vorbehaltenen Aufkündigung geschehen werde.

g) Die Unterschrift des Präsidenten der Vereins-Direction oder seines Stellvertreters, und eines Directors, unter Beidrückung des Siegels des Vereines.

h) Die von dem Präsidenten der Aufsichts-Commission oder seinem Stellvertreter und einem Beisitzer zu fertigende Bestätigung, daß der Pfandbrief im Grunde eines landtäflich verbücherten Darleihens der Vereins-Direction ausgefertiget sei.

§. 9.

Die auf einen bestimmten Namen lautenden Pfandbriefe werden durch rechtsgiltige Abtretungen (§. 79 a) von einem Eigenthümer auf den anderen

e) die Bewilligung, daß das Capital, die Zinsen und die sonstigen statutenmäßigen Gebühren, wie auch die Verpflichtung zur Entschädigung in dem Falle des §. 65 bis zum Betrage von 3 Percent des Capitales in dem Lastenstande des zur Hypothek angebotenen Gutes intabulirt werden. 1841. Novemb.

Der Umstand, daß die Entschädigung nur in dem Betrage von 3 Percent des Capitales verbüchert wird, enthebt den Schuldner keineswegs der Verpflichtung, dem Vereine auch einen größeren Schaden, wenn derselbe durch seinen Saumsal verursacht wurde, so wie auch die allfälligen Executionskosten zu ersetzen.

Endlich muß der Schuldschein enthalten:

f) die Unterschrift des Schuldners und zweier Zeugen.

§. 13.

Der Schuldschein, sowie die Vollmachten zur Erhebung der Pfandbriefe und die Quittungen über Empfänge, müssen hinsichtlich der Richtigkeit der Unterschriften von dem betreffenden Kreisvorsteher, worüber eine eigene Weisung von dem k. k. Landes-Gubernium ergehen wird, oder von dem betreffenden Gerichte legalisirt seyn.

§. 14.

Der Schuldschein muß vor der Ausfertigung der Pfandbriefe in dem Lastenstande der angebotenen Hypothek landtäflich verbüchert werden.

§. 15.

Die ausgefertigten Pfandbriefe überreicht die Vereins-Direction vor deren Ausfolgung an den Schuldner der Anstalt, der Aufsichts-Commission sammt der dießfälligen bereits verbücherten (§. 14) Schuldverschreibung, auf deren Grundlage die Pfandbriefe ausgefertiget worden sind.

Die Aufsichts-Commission wird nach geschöpfter Ueberzeugung, daß nur so viel und nur solche Pfandbriefe ausgefertiget worden sind, als auf der Grundlage der Schuldverschreibung auszufertigen waren, in einem jeden Pfandbriefe die in dem §. 8, h) erwähnte Bestätigung fertigen.

Auf gleiche Weise wird sowohl die Vereins-Direction als die Aufsichts-Commission zu verfahren haben:

a) bei Eintauschung der Pfandbriefe einer Gattung auf andere oder der beschädigten auf neue (§. 10);

b) bei Ausfertigung neuer Pfandbriefe an die Stelle der amortisirten.

In allen diesen Fällen wird die Aufsichts-Commission, bei Fertigung der Bestätigung, auf der Urkunde, welche die gehörig und richtig vollzogene Ausfertigung der Pfandbriefe beweist, das Datum, die Zahl und die Beträge der Pfandbriefe anzumerken haben. Diese Anmerkung wird demnach in dem ersten Falle auf der Schuldverschreibung in dem Falle zu a) auf den zur Eintauschung überreichten, von der Vereins-Direction vorläufig unbrauchbar gemachten Pfandbriefen, und in dem Falle zu b) auf dem Amortisations-Decrete zu geschehen haben.

§. 16.

Die an den Verein, und zwar an die Casse der Anstalt in Lemberg, zu leistenden fortlaufenden Gebühren sind:

1841. Novemb.

a) die Zinsen von dem dargeliehenen Capitale nach demselbem Zinsfuße, auf welchen die von dem Vereine ausgefertigten Pfandbriefe lauten;

b) die Tilgungsquote.

Der Schuldner der Anstalt hat die ersten halbjährigen Zinsen bei Empfang der Pfandbriefe vorhinein zu entrichten, die weiteren Zinsen, sowie die Tilgungsquoten in den im Schuldscheine festgesetzten Terminen ebenfalls halbjährig abzuführen.

c) Der Beitrag zur Bestreitung der Verwaltungs-Auslagen, der zugleich mit den Zinsen zu leisten ist, und Ein Viertel Percent des Capitales (1/4 %) nicht zu überschreiten hat.

Viertes Hauptstück.

Tilgung des der Credit-Anstalt schuldigen Capitales.

§. 17.

Mit der Credit-Anstalt ist ein regelmäßiger Tilgungsfond verbunden, welcher durch die von den Schuldnern zu leistende Rückzahlung an Capitalsraten gebildet wird. Die Rückzahlung besteht in 1 Percent jährlich vom Capitals-Nennwerthe, auf welchen die bezogenen Pfandbriefe lauten.

§. 18.

Dem Schuldner wird das dargeliehene Capital von Seite des Vereines in der Regel nicht aufgekündet, sondern es wird die in dem Schuldscheine bezeichnete Rückzahlungsart befolgt werden. Eine Ausnahme von diesem Grundsatze findet nur in den, in dem §. 63 bezeichneten Fällen statt.

§. 19.

Dagegen wird aber dem Schuldner freigestellt, die aufgenommenen Summen ganz oder theilweise vor Ablauf der bedungenen Tilgungszeit zu berichtigen.

In diesem Falle wird ihm diejenige Summe, die nach dem Tilgungsplane an den Pfandbriefen bereits eingezogen ward, zu Gute gerechnet. Im Falle einer, den Tilgungsplan übersteigenden baren Rückzahlung müssen jedoch überdieß von diesem Mehrbetrage die Zinsen für das nachfolgende halbe Jahr der Anstalt zugleich bezahlt werden.

§. 20.

Die halbjährige Rückzahlungsquote muß immer im Baren entrichtet werden; bei allen anderen Capitalszahlungen hingegen, die der Schuldner außer dem Tilgungsplane zu leisten beabsichtiget, bleibt es seiner Wahl überlassen, die Zahlung in Pfandbriefen oder im Baren zu vollziehen.

§. 21.

Die für den Tilgungsfond einfließende Barschaft darf zu keinem anderen Zwecke, als zur Einlösung verloster Pfandbriefe verwendet werden, sowie auch in dem Falle, wenn der Schuldner seine Schuld außer dem Tilgungsplane ganz oder theilweise im Baren abträgt, die hiedurch gezahlten Capitalsbeträge nur zur Einlösung und Vertilgung von Pfandbriefen verwendet werden können.

§. 22.

Die aus dem Tilgungsfonde einzulösenden Pfandbriefe werden jedenfalls durch Verlosung bestimmt.

§. 23.

Die aus dem Tilgungsfonde eingelösten Pfandbriefe, sowie jene Pfandbriefe, welche der Schuldner im Grunde der §§. 19 und 20 zur Abzahlung seiner Schuld außer dem statutenmäßigen Tilgungsplane dem Vereine übergibt, werden von der Vereins-Direction sogleich unbrauchbar gemacht, sohin der Aufsichts-Commission vorgelegt, welche nach geschöpfter Ueberzeugung über das gehörig vollzogene Verfahren von Seite der Vereins-Direction diese Pfandbriefe der Vereins-Direction zur weiteren Amtshandlung zurückstellt.

§. 24.

Da durch die regelmäßige Entrichtung der Tilgungsquote das dem Schuldner dargeliehene Capital, und mit diesem auch die Gebühr an Zinsen von sechs zu sechs Monaten sich vermindert, der Schuldner aber nach dem §. 16 außer der Tilgungsquote 4 Percent jährlich des dargeliehenen Capitales nach dem ursprünglichen Nennwerthe bis zur gänzlichen Tilgung der Schuld zu entrichten hat, so wird der in diesen Zahlungsraten enthaltene, die gebührenden Zinsen übersteigende Betrag zur Tilgung des schuldigen Capitales verwendet werden, wie die angeschlossene Tabelle D nachweiset.

§. 25.

Die Verlosung der Pfandbriefe wird alljährig in den ersten Tagen der Monate December und Juni vor sich gehen, die gezogenen Nummern aber werden in den ersten Tagen der Monate Jänner und Juli durch die Wiener und die Lemberger Zeitung bekannt gemacht werden.

Die Zahlung der im Monate December gezogenen Pfandbriefe wird am letzten Juni des nächsten Jahres, und jene der im Monate Juni gezogenen am letzten December desselben Jahres erfolgen.

Der Inhaber des Pfandbriefes, den das Los traf, ist gehalten, am nächsten statutenmäßigen Zahlungstermine die Zahlung zu erheben; sollte er dieses unterlassen, so wird zwar der entsprechende Geldbetrag bei der Anstalt aufbewahrt, jedoch hört der Zinsbezug von diesem Zeitpuncte auf.

Nach abgelaufener dreißigjährigen Verjährungszeit fallen diese aufbewahrten Beträge dem Reservefonde der Anstalt zu.

Die Anstalt ist befugt, die verlosten Pfandbriefe auch vor dem Zahlungs-Termine auf Verlangen der Inhaber zu escomptiren.

§. 26.

Das bei der Verlosung zu beobachtende Verfahren bestimmt ein besonderes Regulativ für die Vereins-Direction.

§. 27.

Sobald von der auf einem Gute lastenden Capitalsschuld wenigstens 100 fl. Conventions-Münze zurückgezahlt wurden, kann der Schuldner ver-

1841. Novemb.

langen, daß der berichtigte Capitalsbetrag in der Landtafel gelöscht werde. Die Beträge solcher theilweisen Zahlungslöschungen müssen immer durch 100, als den Betrag der kleinsten Pfandbriefe, theilbar seyn. Dabei bleibt jedoch die jährliche Entrichtung an Zinsen und an der Tilgungsquote ungeändert.

§. 28.

Wird wenigstens ein Viertheil der dargeliehenen Capitalssumme zurückgezahlt, so steht dem Schuldner nebst der Berechtigung des vorgehenden §. 27 das Recht zu, die Erweiterung des Tilgungsplanes dergestalt anzusuchen, daß der Rest des schuldigen Capitales in diejenige Anzahl Raten vertheilt werde, welche für die Zurückzahlung des ganzen Capitales ursprünglich bestimmt war.

Bei Darleihen jedoch, welche zu verschiedenen Zeitpuncten auf die nämliche Hypothek ertheilt wurden, können die von dem Einen entrichteten Zahlungsraten, nicht auf Abschlag des Anderen in Abrechnung gebracht werden.

Fünftes Hauptstück.

Erfordernisse der Hypothek.

§. 29.

Die Credit-Anstalt ertheilt Darleihen in Pfandbriefen nur auf die erste Hälfte des Gutswerthes in der Art, daß der Anstalt außer öffentlichen Staatsabgaben, Grundzehenten, Dienstbarkeiten und den auf den Früchten haftenden Grundlasten, die von dem Ertrage in Abzug gebracht werden, dann der Octava für die Ansprüche aus dem Unterthansbande, keine Passiven vorgehen dürfen.

§. 30.

Gleichwohl wird die Credit-Anstalt auch auf Güter, auf denen schon Passiven lasten, Darleihen ertheilen, wenn die verbücherten Gläubiger und deren Aftergläubiger die zu verbüchernde Erklärung abgeben, daß sie der Credit-Anstalt für das ihrem Schuldner zu ertheilende Darleihen, und die damit verbundenen statutenmäßigen Rechte die Tabular-Priorität abtreten.

§. 31.

Auch dann können von der Credit-Anstalt Darleihen in Pfandbriefen ertheilt werden, wenn eine auf dem Gute am ersten Platze intabulirte und in der ersten Hälfte des Gutswerthes enthaltene Schuldforderung der Credit-Anstalt abgetreten, und deren Priorität von den übrigen auf dem Gute hypothecirten Gläubigern anerkannt wird.

Diese abzutretende Post muß jedoch so beschaffen seyn, daß die Anstalt mittelst derselben die vollständige Sicherheit für das zu ertheilende Darleihen und für den regelmäßigen Bezug der mit demselben verbundenen Entrichtungen erhalte. Auch dürfen durch die Abtretung Privatrechte dritter Personen nicht gefährdet werden.

§. 32.

Die Urkunden, womit der Schuldner die Liquidität der Schuld anerkennt, und dem Vereine beitritt, die Gläubiger aber die Forderung und deren Priorität, oder nur die Letztere, der Credit-Anstalt abtreten, dann die darauf Bezug nehmenden Vollmachten sind vor Gericht zu errichten, wodurch sie die Kraft eines gerichtlichen Vergleiches erhalten.

§. 33.

Es wird auch von dem Ermessen der Credit-Anstalt abhängen, Darleihen auf Güter zu bewilligen, auf denen schon intabulirte Lasten haften, deren Löschung nicht thunlich ist, oder deren Vorrecht zu Gunsten der Credit-Anstalt nicht abgetreten werden kann. Dieß darf aber nur dann geschehen, wenn diese auf dem Gute mit dem Vorrechte vor den Forderungen der Credit-Anstalt zu belassenden Schuldposten im Capitale und den rückständigen Zinsen zusammen nur dem zwanzigsten Theile des Gutswerthes gleich kommen, dann, wenn diese Posten und das zu ertheilende Darleihen in der ersten Hälfte des Gutswerthes ihre volle Sicherheit finden.

§. 34.

Besitzern von Gütern, deren Eigenthum nach dem Inhalte der Landtafel streitig ist, kann, so lange der Streit nicht entschieden ist, ohne Einwilligung des Gegentheiles, mit welchem der Streit besteht, kein Darleihen ertheilt werden.

§. 35.

Der Gutseigenthümer, welcher ein Darleihen zu erlangen wünscht, muß sich ausweisen, daß an den, von der angebotenen Hypothek gebührenden Steuern keine Rückstände aushaften. Sind Steuern rückständig, die Rückstände aber nicht größer als der zwanzigste Theil des Gutswerthes und lasten sonst keine Privatschulden auf dem Gute, so kann die Credit-Anstalt bis zum halben Gutswerthe ein Darleihen bewilligen, hiervon jedoch einen den Steuerrückständen gleichkommenden Betrag in Pfandbriefen zurückhalten, die Pfandbriefe veräußern und aus dem Erlöse die Steuern tilgen.

§. 36.

Die Grundsätze, nach denen der reine Gutsertrag und rücksichtlich der Gutswerth auszumitteln ist, wird der Verein, sobald derselbe förmlich in Wirksamkeit getreten seyn wird, näher bestimmen, und der Bestätigung des Landtages unterziehen.

Bis dahin hat als provisorischer Maßstab zu gelten, daß die Zinsen des aufzunehmenden Anleihens sammt den Interessen der allenfälligen vorangehenden Schuldposten nicht mehr als den einjährigen Betrag der Dominical-, Grund-, Urbarial- und Zehentsteuer, dann der Gebäudesteuer, wie solche im Jahre 1825 sammt dem Zuschusse bestanden, und nach Abschlag der im Reclamationswege erlangten Erleichterungen festgesetzt wurden, endlich einen Viertheil der in jener Epoche bestandenen Tranksteuer auszumachen haben.

Es bleibt jedoch der Vereins-Direction vorbehalten, die nach dieser Berechnung entfallende Darleihenssumme zu vermindern, wenn aus der Zuhilfe-

1841. nahme anderer Nachweisungen die Ueberzeugung entstehen würde, daß die dar-
Novemb. zuleihende Summe die Hälfte des wirklichen Gutswerthes übersteigen dürfte.

Sechstes Hauptstück.

Rechtsverhältniß der Credit-Anstalt gegen ihre Schuldner.

§. 37.

Da die Credit-Anstalt nur auf schuldenfreie Güter, oder gegen Abtretung des Vorgangsrechtes der auf denselben verbücherten Schuldforderungen, oder gegen Abtretung von Forderungen, deren Vorgangsrecht von den übrigen auf dem Gute hypothecirten Gläubigern anerkannt wird, leihet, und diese Abtretungen und Anerkennungen ohnehin die Wirkung eines gerichtlichen Vergleiches haben (§. 32), so genießen die Forderungen der Credit-Anstalt an ihre Schuldner vor anderen Privat-Ansprüchen die Vorzüge, und in dem gerichtlichen Verfahren die Erleichterungen, welche in den nachfolgenden Paragraphen bestimmt sind.

§. 38.

Die Credit-Anstalt hat das Recht, ihre Forderungen aus den in ihren Händen befindlichen beweglichen Gütern des Schuldners, nach Maßgabe des 43. Artikels der Wechsel-Ordnung, und der dem Lemberger Versatzamte eingeräumten Befugnisse, zu befriedigen.

§. 39.

Der ordentliche Gerichtsstand des Credit-Vereines als Geklagten ist das Lemberger Landrecht, und in Mercantil- und Wechselsachen das Lemberger Mercantil- und Wechselgericht. Es findet jedoch die Ausdehnung dieses Forums auf jene Fälle, wo der Verein als Kläger auftritt, nur in Beziehung auf Klagen gegen Mitglieder des Vereines selbst Statt, dann gegen ehemalige Mitglieder des Vereines, welche als solche dem Vereine noch etwas schulden.

§. 40.

Die Hauptbücher der Credit-Anstalt über die ordentlichen, sowie über die außerordentlichen Gebühren, und die von der Vereins-Direction gefertigten Auszüge aus diesen Hauptbüchern, sind gegen die Mitglieder des Vereines, und gegen die dritten Besitzer des nach dem §. 12 dem Vereine verpfändeten Gutes, in Beziehung auf die Schuld, durch welche die Ersteren dem Vereine beigetreten sind, die Zinsen, die Tilgungsquote und andere Nebengebühren und Ersätze als öffentliche Urkunden zu betrachten, und geben demnach den vollen Beweis gegen dieselben.

§. 41.

In allen Streitigkeiten zwischen dem Credit-Vereine und seinen Mitgliedern, welche sich auf das Geschäft, oder auf das Gut, durch welches die Letzteren dem Vereine beigetreten sind, beziehen, hat der landständische Ausschuß, mit Ausnahme derjenigen Glieder, welche zugleich als Directoren (§. 81) benannt sind, mit voller schiedsrichterlicher Gewalt zu er-

kennen. Dabei soll das für Wechselgerichte in dem 41. Capitel der galizischen Gerichtsordnung vorgeschriebene Verfahren beobachtet werden.

1841. Novemb.

So lange der landständische Ausschuß im Grunde des §. 86 die Direction des Vereines zu vertreten haben wird, werden von der Landtags-Versammlung andere Schiedsrichter gewählt, und mit derselben Macht versehen.

§. 42.

Den Parteien, welche sich durch den Ausspruch des landständischen Ausschusses, oder der von der Landtags-Versammlung gewählten Schiedsrichter gekränkt glauben, steht das Rechtsmittel der Appellation an das Lemberger Appellationsgericht, und rücksichtlich der Revision an die oberste Justizstelle nach den Bestimmungen des erwähnten Capitels der Gerichtsordnung offen.

§. 43.

Sowohl dem Schiedsgerichte als dem Appellationsgerichte ist die Macht zugestanden, in dem Urtheile zugleich zu erklären, daß durch den Rechtsstreit zwischen dem Credit-Vereine und seinen Gliedern die Maßregeln zur Eintreibung der Zinsen, Rückzahlungsraten und anderen Gebühren nicht gehemmt oder unterbrochen werden dürfen.

§. 44.

In Absicht auf die Einbringung der rückständigen Zinsen, Rückzahlungsraten und anderen Gebühren bleibt die Wahl der Vereins-Direction überlassen, entweder die politische oder die gerichtliche Execution zu ergreifen.

§. 45.

Das bei der Einleitung und Vollziehung der politischen Execution zu beobachtende Verfahren wird durch eine besondere Vorschrift bestimmt.

§. 46.

Die gerichtliche Execution ist bei dem nach Maßgabe des §. 39 competenten Gerichte anzusuchen.

Dieselbe ist gegen die Mitglieder des Vereines und gegen die dritten Besitzer des nach dem §. 12 dem Vereine verpfändeten Gutes, nebst den in der Gerichtsordnung bezeichneten Fällen, auch über das lediglich mit einer Abschrift des betreffenden Schuldscheines und des Landtafel-Zeugnisses über dessen Einverleibung auf das Gut, dann mit dem Auszuge aus dem Hauptbuche des Vereines belegte gerichtsordnungsmäßige Gesuch der Vereins-Direction, oder über das mit dem schiedsrichterlichen Urtheile belegte Ansuchen des oben bestimmten Schiedsgerichtes, ohne Einvernehmung der Gegenpartei zu bewilligen, und falls das Gut des Schuldners in dem Bezirke eines anderen Landrechtes läge, dasselbe wegen Ausführung der Execution anzugehen, welchem Ersuchen das Letztere zu entsprechen hat.

§. 47.

Wird die Execution auf bewegliche Güter geführt, so ist mit der Pfändung, wenn an dem Orte oder in dessen Nähe geeignete Schätzleute zu finden sind, zugleich auch die Schätzung vorzunehmen. Im entgegengesetzten

1841. Novemb. Falle soll die Schätzung unmittelbar vor der Veräußerung geschehen. Ein eigenes Schätzungsgesuch ist in keinem Falle nothwendig.

Findet sich bei der ersten Versteigerung kein Käufer, der wenigstens den Schätzungswerth anbietet, so hat die Veräußerung bei derselben auch unter dem Schätzungswerthe zu geschehen.

§. 48.

Wird die Execution durch eine Sequestration des dem Vereine verpfändeten Gutes geführt, so bleibt dem Vereine vorbehalten, dieselbe auf alle Einkünfte des Gutes, oder nur auf eine gewisse Gattung derselben, in soferne deren Verwaltung und Bezug sich von den übrigen füglich trennen lassen, zu begehren und zu bestimmen, ob die sequestrirten Einkünfte unmittelbar von dem Sequester verwaltet und bezogen, oder durch Versteigerung verpachtet werden sollen.

§. 49.

Der Richter hat den von der Vereins-Direction in Vorschlag gebrachten Sequester, ohne vorläufiges Einvernehmen des Schuldners, auf Gefahr und Verantwortung des Vereines zu bestellen, und nur in dem Falle, daß er dagegen gegründete Bedenken finden sollte, die Vereins-Direction zur Vorschlagung eines anderen Sequesters aufzufordern, inzwischen aber, wenn Gefahr am Verzuge ist, einen Dritten zu wählen.

§. 50.

Dem Schuldner steht frei, binnen 14 Tagen gegen die Person des bestellten Sequesters seine Einwendungen anzubringen, widrigens er mit dessen Ernennung einverstanden gehalten würde.

Ueber dessen allenfällige Einwendungen hingegen, hat der Richter, ohne die Uebergabe der sequestrirten Gutseinkünfte deßhalb aufzuhalten, nach Vorschrift des §. 423 der galizischen Gerichtsordnung zu verfahren und zu entscheiden.

Nach erfolgtem stillschweigenden Einverständnisse oder nach erlassener Entscheidung des Richters, hören die Gefahr und Verantwortung der Anstalt für die Gebarung des Sequesters auf.

§. 51.

Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, in dem Kreise, wo es wohnet, das Geschäft eines Sequesters oder eines bei der Execution einschreitenden Vereins-Commissärs sowohl bei der politschen als bei der gerichtlichen Execution, zu übernehmen, und nur aus wichtigen Gründen kann die Vereins-Direction von dieser Verpflichtung lossprechen.

§. 52.

Der auf Ansuchen der Anstalt im gerichtlichen Wege aufgestellte Sequester ist verbunden, nach Berichtigung der Vorgangsposten, als der landesfürstlichen Steuern u. s. w., die rückständigen nebst den laufenden Gebühren an die Casse der Credit-Anstalt, den Ueberschuß der Einkünfte hingegen nach den jeweiligen Bestimmungen des Richters abzuführen.

§. 53.

Die Rechnungen des Sequesters müssen alljährig, und zwar längstens 30 Tage nach Verfließung jedes Jahres, oder, wenn die Sequestration nicht Ein Jahr dauerte, binnen 14 Tagen nach deren Aufhebung mit allen Belegen an den Richter überreicht, und von diesem nach Vernehmung des Schuldners erlediget werden.

§. 54.

Sollte wegen der Genehmigung der Rechnungen zwischen dem Vereine und seinen Schuldnern ein Streit entstehen, so ist ein Schiedsgericht zu bestellen, zu welchem einen Richter der Schuldner, den anderen der rechnungslegende Sequester, und den dritten die Vereins-Direction bestimmen wird.

Findet der Streit nur zwischen zwei Personen statt, so wählen dieselben jede Einen Richter, und die beiden gewählten wählen selbst den dritten. Falls sich dieselben über die Wahl des dritten Richters nicht vereinigen könnten, wird der dritte Richter von der Aufsichts-Commission ernannt.

§. 55.

Das so gebildete Schiedsgericht wird in diesen Fällen von der Beobachtung der Bestimmungen der Gerichtsordnung enthoben, und es wird ihm überlassen, dasjenige Verfahren zu wählen, welches dasselbe zur Erörterung der Streitfrage zweckmäßig erachten wird. Bei der Meinungsverschiedenheit der beiden ersten Richter über die Verfahrungsart entscheidet der dritte Richter.

§. 56.

Dieses Schiedsgericht verhandelt nöthigen Falles an Ort und Stelle des sequestrirten Gutes, ohne weitere Berufung, jedoch nur hinsichtlich der gelegten Rechnungen. Die Entscheidung wird durch Mehrheit der Stimmen gefällt.

Sind jedoch die drei Richter getheilter Meinungen, so sind die Acten mit den Meinungen dem landständischen Ausschusse zur Entscheidung vorzulegen.

So lange aber der landständische Ausschuß die Vereins-Direction vertreten wird, ist der, von den beiden Richtern gewählte oder von der Aufsichts-Commission ernannte dritte Richter als Vorsitzer des Schiedsgerichtes anzusehen, dem es obliegt, sich der Meinung des einen, oder des anderen Richters anzuschließen, und diese hiedurch zum Beschlusse zu erheben.

§. 57.

Im Falle der von der Vereins-Direction gewählten Verpachtung der einzelnen oder der gesammten Gutseinkünfte und Erträgnisse im Versteigerungswege, hat die Credit-Anstalt die Licitations-Bedingungen in Vorschlag zu bringen, der Richter dieselben ohne Einvernehmen des Schuldners zu prüfen, und wenn keine besonderen Bedenken dagegen obwalten, zu genehmigen; sohin die Versteigerung zu veranlassen, jedenfalls aber pflichtmäßig zu sorgen und die Pachtbedingungen in der Art festzusetzen, damit aus dem Pachtzinse nach Berichtigung der Vorgangsposten, als der landesfürstlichen Steuern u. s. w., dann mit Berücksichtigung der allfälligen in dem §. 394 der galizischen Gerichtsordnung vorgeschriebenen Entrichtungen an dritte Personen, die dem Vereine

1841. Novemb. gebührenden Zahlungen an die Casse der Anstalt geleistet werden, und nur der Ueberschuß dem Eigenthümer des Gutes, oder dem sonstigen Rechtserwerber ausgefolgt werde.

§. 58.

Sobald die in dem §. 36 vorgedachten Grundsätze zur Erhebung und Ausmittlung des reinen Gutsertrages und rücksichtlich des Gutswerthes festgesetzt seyn werden, wird, statt der gerichtlichen Schätzung eines feilzubietenden Gutes, der Capitalswerth, welcher sich nach diesen Grundsätzen zur Zeit des gemachten Darleihens aus dem reinen Einkommen ergeben hat, und als Gutswerth angenommen wurde, auch als Schätzungswerth und Ausrufspreis anzunehmen seyn. Bis dahin soll derjenige Capitalswerth des Gutes zum Ausrufspreise dienen, welcher bei Ertheilung des Pfandbrief-Darleihens im Grunde des §. 36 als Gutswerth ermittelt wurde.

Der auf die erstere, oder die letztere Art erhobene Werth wird überhaupt als der nach der Gerichtsordnung zu erhebende Schätzungswerth zu betrachten seyn.

§. 59.

Sowohl in dem Falle, wenn das dem Vereine verpfändete Gut auf Ansuchen der Anstalt, als auch in dem Falle, wenn dasselbe auf Ansuchen eines anderen Gläubigers im Wege der Execution veräußert werden soll, kann die Vereins-Direction die Licitations-Bedingungen in Vorschlag bringen. Der Richter hat dieselben zu prüfen, und wenn keine besonderen Bedenken dagegen obwalten, zu genehmigen, jedenfalls aber pflichtmäßig zu sorgen, damit solche Bedingungen festgesetzt werden, durch welche die gebührende Zahlung der Forderung des Vereines nicht verzögert wird.

Diese Vorschrift gilt auch für den Fall, wenn die Früchte des gedachten Gutes im Sequestrationswege verpachtet werden, und bei der Veräußerung desselben in einem Concurse der Gläubiger.

§. 60.

Wird von einem Gläubiger auf das nach dem §. 12 dem Vereine verpfändete Gut Execution geführt, dieselbe aber nicht gehörig betrieben, so steht dem Vereine frei, sobald die weiteren gesetzlichen Schritte des Verfahrens durch 14 Tage nicht verfolgt worden sind, diese Execution im eigenen Namen auf der Grundlage der bereits erfolgten Executionsmittel fortzusetzen.

§. 61.

Fällt der Schuldner in den Concurs, so muß der Verein seine Forderung auf das ihm nach dem §. 12 verpfändete Gut der Gerichtsordnung gemäß binnen der Edictalfrist bei dem Concursrichter anmelden. Darüber ist, ohne den Ablauf der Edictalfrist oder die Benennung des Creditoren-Ausschusses abzuwarten, und ohne allen unnöthigen Aufschub, mündlich zu verfahren.

Der Massevertreter soll zwar ohne Vernehmung des Ausschusses der Gläubiger weder über die Klage des Vereines verhandeln, noch über seinen Anspruch eine Erklärung abgeben; ist jedoch noch kein Ausschuß der Gläubiger

ernannt, so genügt es, wenn von dem Masseveertreter die im Gerichtsorte befindlichen, ihm bekannten Gläubiger vernommen werden.

1841. Novemb.

§. 62.

In dem Liquidations-Urtheile muß zugleich erkannt werden, ob dem Vereine auf das Gut ein Pfandrecht zustehe. Sobald das Urtheil, wodurch dem Vereine seine Forderung und das Pfandrecht zugesprochen worden ist, die Rechtskraft erlangt hat, kann der Verein fordern, daß das Gut ohne Aufschub feilgeboten, und wenn es bei der ersten und bei der zweiten Feilbietung nicht wenigstens um den Schätzungswerth an Mann gebracht wird, unaufgehalten, ohne Vernehmung der Gläubiger und ohne Rücksicht auf die Contractszeit, bei der dritten auch unter dem Schätzungswerthe veräußert, und dem Vereine durch den Preis desselben seine Forderung, jedoch unbeschadet der ihm vorgehenden Gläubiger, ohne Aufschub, und ohne das Classifications-Urtheil abzuwarten, bezahlt werde.

Sollte in der Folge vermöge des Classifications-Urtheiles und der Vertheilung des Concursmasse-Vermögens sich ergeben, daß dem Vereine mehr, als ihm gebührte, gegeben worden ist, so muß derselbe sogleich den empfangenen Mehrbetrag, nebst den vierpercentigen Zinsen, der Masse zurückersetzen.

§. 63.

Die Aufkündigung des Darleihens von Seite der Credit-Anstalt findet nur in folgenden drei Fällen Statt:

a) wenn der Gutseigenthümer das Gut so sehr verschlimmert, und die Bewirthschaftung in dem Maße vernachlässiget, daß die regelmäßige Entrichtung der Zinsen und der Rückzahlungsquote offenbar gefährdet wird;
b) wenn derselbe in zwei Jahren es dreimal auf die Execution der dem Vereine gebührenden Zahlungen ankommen läßt; deßgleichen
c) wenn auf das Gut die Execution für eine Privatschuld bewilliget wird, und der Eigenthümer hiebei eine halbjährige Zahlungsrate an die Anstalt zu leisten unterläßt.

In allen diesen drei Fällen wird die ganze, mittelst der Rückzahlungsquoten noch nicht abgetragene Schuld an Pfandbriefen, mit Benennung der entfallenden Summe, sechs Monate in voraus, mittelst dreimaliger Verlautbarung in der Lemberger Zeitung eingefordert.

Die Zinsen der aufgekündigten Schuld und andere Gebühren hat der Schuldner im Baren zu entrichten, das Capital hingegen kann derselbe im Baren oder in Pfandbriefen abtragen.

§. 64.

Da mittelst der Rückzahlungsquote die Capitalsschuld abgetragen wird, so ist derjenige, der dieselbe in den bestimmten halbjährigen Terminen zu entrichten unterläßt, schuldig, dem Credit-Vereine die Zinsen derselben nach dem Zinsfuße, auf den die ihm ertheilten Pfandbriefe lauten, bis zum Schlusse des halben Jahres, in welchem die Zahlung erfolgt, zu vergüten.

§. 65.

Diejenigen Glieder des Vereines unterliegen auch einem außerordentlichen Beitrage, welche durch ihr Zurückbleiben in der Zahlung der Ge-

1841. Novemb. bühren die Anstalt bemüssigten, zu ihrer Vertretung und zur Erfüllung der für sie übernommenen Verpflichtungen, Geld auf höhere Zinsen, als auf welche das Institut berechnet ist, aufzunehmen, oder eine andere Vorkehrung zu treffen, wodurch die Anstalt einen im anderen Wege nicht ausgeglichenen Nachtheil erlitt. Deßgleichen sind sie verpflichtet, alle Vorschüsse zu verzinsen, zu welchen sie durch ihr Verschulden die Anstalt veranlaßt haben.

§. 66.

Alle Erlässe der Vereins-Direction, des Schiedsgerichtes, oder des betreffenden Landrechtes, haben rechtsgiltig auf dem, dem Credit-Vereine verpfändeten Gute des Schuldners, falls derselbe nicht angetroffen wird, zu Handen des Verwesers des Wirthschaftsamtes übergeben, oder wenn auch dieser abwesend ist, an der Thür des Wirthschaftsamtes im Beisein zweier Zeugen angeschlagen zu werden, welche Zustellung jene zu eigenen Handen des Schuldners vertreten wird.

Die Gränzkämmerer sind verpflichtet, die Zustellung auf unmittelbares Ansuchen der Vereins-Direction, des landständischen Ausschusses und des Schiedsgerichtes zu besorgen.

Siebentes Hauptstück.

Rechtsverhältniß der Inhaber der Pfandbriefe gegen die Credit-Anstalt.

§. 67.

Die Rechte der Inhaber der Pfandbriefe gegen die Credit-Anstalt sind in den Pfandbriefen selbst angeführt, und wurden oben in dem zweiten Hauptstücke näher dargestellt. Zur Sicherung dieser Rechte werden übrigens die in den nachfolgenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen festgesetzt.

§. 68.

Der Credit-Verein hat, um die übernommenen Verpflichtungen erfüllen zu können:

a) gegen die säumenden Schuldner die vorgeschriebenen Executions-Maßregeln immer unverzüglich einzuleiten, und mit Strenge zu vollziehen;
b) den Tilgungsfond gehörig zu verwalten;
c) die demselben zu Gebote stehenden Hilfsmittel mit Klugheit zu benützen, und die gebührenden Zahlungen pünctlich zu leisten.

§. 69.

Sollte der Verein die Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen vernachlässigen, so steht dem Inhaber des Pfandbriefes das Recht zu, nach eigener Wahl

a) entweder die Credit-Anstalt durch das Lemberger Landrecht, welches diese Angelegenheit im Wege des mündlichen Verfahrens zu verhandeln hat, zur Leistung des Zugesagten verhalten zu lassen; oder

b) sich mittelst desselben Gerichtes gegen ein dem Vereine beigetretenes Gut zu wenden, und die Beschlaglegung der Zinsen oder der Rückzahlungsquote, welche das Gut an den Verein zu entrichten schuldig ist, zu verlangen, die hiernach auf richterliche Anordnung zur Tilgung der Ansprüche des Pfandbrief-Inhabers unmittelbar an den Letzteren zu zahlen seyn werden; endlich

c) seine Befriedigung im Grunde der von den Landständen übernommenen Haftung (§. 75, b) aus dem ständischen Domesticalfonde zu verlangen, und sich zu diesem Ende an das k. k. Landesgubernium zu wenden (§. 71), welches das Weitere einleiten wird, damit der ihm gebührende Betrag aus dem ständischen Domesticalfonde berichtiget werde.

§. 70.

Der Gutseigenthümer, der eine in dem vorstehenden §. 69 zu b) bezeichnete Zahlung leistet, behält das Recht der vollen Entschädigung gegen den Verein, kann vor Allem die Abrechnung an seiner Schuldigkeit und die Löschung des getilgten Capitals- und Zinsen-Betrages, dann die Löschung in der Landtafel der von dem Pfandbrief-Inhaber etwa auf sein Gut erwirkten Intabulirung oder Einantwortung der Schuldforderung verlangen.

§. 71.

Dem in dem §. 69 zu c) erwähnten Gesuche an das k. k. Landes-Gubernium muß die Bestätigung der Aufsichts-Commission beiliegen, daß gegen das Begehren des Pfandbrief-Inhabers kein Anstand obwalte.

§. 72.

Die Aufsichts-Commission ist verpflichtet, über eine jede ihr von Seite eines Pfandbrief-Inhabers mündlich oder schriftlich gemachte Anzeige, daß der Verein die Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen vernachlässige, ohne den geringsten Zeitverlust die entsprechende Untersuchung einzuleiten, sich von der Grundhältigkeit der Anzeige die Ueberzeugung zu verschaffen, und falls die Sache nicht sogleich beigelegt werden könnte, von Seite der Vereins-Direction aber keine Rechtseinwendungen gegen die Forderung erhoben werden, dem Pfandbrief-Inhaber binnen längstens drei Tagen die Bestätigung über die Anstandlosigkeit seines Begehrens zu ertheilen.

§. 73.

Die Amortisirung der Pfandbriefe und der Coupons geschieht nach denselben Grundsätzen, welche für die Amortisirung der Staatspapiere vorgeschrieben sind.

Achtes Hauptstück.

Hilfsmittel des Credit-Vereines.

§. 74.

Die besonderen Hilfsmittel, welche dem Credit-Vereine zugewendet werden, sind:

1841. Novemb.

a) die Summe, welche von dem Fonde zur Errichtung des Kaiser Uhlanen-Regimentes übrig blieb;

b) der ständische Theil des aufgehobenen Gemeindespeicherfondes.

Diese beiden Summen sind der Credit-Anstalt von den galizischen Ständen zur ersten Begründung eines Fondes zur Bestreitung der Administrations-Auslagen, und eines Reservefondes, in das Eigenthum überlassen worden.

§. 75.

Seine k. k. Majestät haben ferner Allergnädigst zu gestatten geruht:

a) daß Capitalien und Ueberschüsse der Städte, Gemeinden, Körperschaften, Stiftungen, unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, dann Pupillar- und Depositengelder in Pfandbriefen angelegt werden dürfen, in allen vorkommenden einzelnen Fällen jedoch immer nur mit Zustimmung der Interessenten und einzuholender ausdrücklicher Bewilligung der competenten Behörden;

b) daß die galizischen Stände für die Erfüllung der Verpflichtungen der Credit-Anstalt, nämlich für die richtige und pünctliche Bezahlung der von den Pfandbriefen entfallenden Zinsen, dann die statutenmäßige Einlösung der zur Vertilgung verlosten Pfandbriefe mit dem ständischen Domesticalfonde, zu welchem nach den Landesgesetzen alle landtäfliche Entitäten des Landes nach dem jeweiligen Erforderniſſe beizusteuern verpflichtet sind, haften.

Es versteht sich jedoch, daß jede Zahlung aus dem Domesticalfonde, aus den von den Vereins-Schuldnern einzutreibenden Rückständen und Ersätzen, dann aus den Zuflüssen des Reservefondes unverzüglich ersetzt werden muß.

§. 76.

Dem in dem §. 74 erwähnten Reservefonde werden nachfolgende Bezüge zugewiesen, als: die Zinsen, die durch Escomptirung der Pfandbriefe und Zins-Coupons, dann durch Darleihen auf Pfandbriefe und aus der nutzbringenden Verwendung der von den Schuldnern halbjährig in voraus gezahlten Beträge gewonnen werden, endlich alle Ersparnisse und außerordentlichen Zuflüsse.

§. 77.

Der Reservefond der Anstalt ist bestimmt:

a) augenblickliche Zahlungen, die wegen Zögerungen der Schuldner nothwendig werden, zu vertreten, und mögliche Ausfälle zu decken;

b) Gutsbesitzern, die dem Vereine beigetreten sind, und durch erhebliche Elementarschäden in eine mißliche Lage gerathen, bei Entrichtung der Zinsen und der Tilgungsquote nach Umständen eine Erleichterung zu verschaffen, jedoch hat Niemand das Recht, eine derlei Aushilfe zu verlangen, wenn die Direction des Vereines solche zu verweigern findet;

c) sobald sich die Anstalt befestiget, und der Reservefond ausgedehntere Kräfte erhält, die Verwaltungs-Auslagen der Anstalt ganz, oder zum Theile zu übernehmen und die Schuldner in Absicht auf den besonderen dießfälligen Beitrag zu erleichtern.

Wenn mit der Zeit die Anstalt aufgelöst werden sollte, wird ihr erübrigender Reservefond und all sein Habe in das Eigenthum der Stände übergeben, welche sodann zu bestimmen haben werden, welchem gemeinnützigen Zwecke derselbe gewidmet werden soll.

1841. Novemb.

§. 78.

Die in den Reservefond einfließende Barschaft muß, so weit sie nicht durch die oben angeführten Zwecke in Anspruch genommen wird, in Pfandbriefen angelegt werden. Die Anlegung geschieht durch Vorschüsse auf Pfandbriefe in drei Viertheilen des Courswerthes und auf Fristen von längstens drei Monaten, oder durch Ankauf von Pfandbriefen nach dem Courswerthe.

Die auf diese letztere Art für den Reservefond erworbenen Pfandbriefe können bei einem sehr dringenden, durch andere Mittel nicht gleich vortheilhaft zu befriedigenden Bedürfnisse im Wege des Verkaufes oder der Verpfändung zur Aufbringung der augenblicklich nothwendigen Barschaft verwendet werden.

Neuntes Hauptstück.

Begünstigungen der Credit-Anstalt.

§. 79.

Außer der Genehmigung der in dem vorhergehenden Hauptstücke angeführten Hilfsmittel des Credit-Vereines haben Seine k. k. Majestät ferner zur Begünstigung der Credit-Anstalt Allergnädigst geruht:

a) den Credit-Verein von dem Gebrauche des Stämpels für alle Schriften und Erlässe, Quittungen und Bestätigungen, welche derselbe ausfertiget, oder welche von seinen Vertretern in seinem Namen ausgegeben werden, einschließig der Pfandbriefe und der in dem §. 9 erwähnten Abtretungen, gänzlich zu entheben; dagegen bleiben aber die Interessen-Coupons, welche zur Verfallszeit bei der Behebung der Zinsen von den Pfandbrief-Inhabern statt der Quittungen beigebracht werden müssen, dem classenmäßigen Stämpel unterliegend;

b) zu bewilligen, daß die Pfandbriefe auf der Wiener Börse veräußert werden dürfen, und deren Cours in die Börsezettel aufgenommen werde; endlich

c) zu bestimmen, daß die Verfälschung der Pfandbriefe und ihrer Coupons eben so bestraft werde, wie dieß bei der Verfälschung anderer von einer öffentlichen Casse des In- oder Auslandes ausgestellten Schuldverschreibungen gesetzlich zu geschehen hat.

Zehntes Hauptstück.

Leitung der Anstalt und Geschäfts-Verwaltung.

§. 80.

Die Credit-Anstalt ist dem k. k. Landes-Gubernium untergeordnet.

1841. Novemb.

Dieselbe wird von einer Direction, welche ihren Sitz in Lemberg haben wird, repräsentirt und geleitet werden.

Die Direction hat aus einem Präsidenten, vier Directoren, einem Syndicus, einem Secretär, einem Buchhalter, einem Cassier und dem erforderlichen Kanzlei-Personale zu bestehen.

§. 81.

Den Präsidenten der Direction und dessen Stellvertreter wählt der versammelte Landtag. Die Bestätigung beider haben Seine k. k. Majestät sich Allergnädigst vorzubehalten geruht.

Der Landtag bestimmt auch zwei Directoren aus der Mitte des landständischen Ausschusses und einen Stellvertreter derselben.

Die zwei anderen Directoren und zwei Stellvertreter wählt der Landtag in Gemeinschaft mit den Vereinsgliedern aus den Letzteren, welche ohne Unterschied, ob sie Landstände sind oder nicht, stimmfähig und wählbar seyn sollen.

Zu diesem Behufe wird während der Landtags-Versammlung jedesmal eine besondere Sitzung abgehalten, und es werden zu derselben auch alle Vereinsglieder, die nicht Landstände sind, durch eine allgemeine Kundmachung geladen werden.

In außerordentlichen Fällen des Abganges oder der Verhinderung von Directoren und ihren Stellvertretern in der Art, daß die Direction ihre Berathungen nicht abhalten könnte, bestimmt das k. k. Landes-Präsidium einstweilen, bis zur Behebung des Hindernisses, die Aushilfs-Directoren. Die Direction hingegen ernennt den Syndicus, den Secretär, den Buchhalter, den Cassier und das erforderliche Kanzlei-Personale.

§. 82.

Der Präsident, die Directoren, so wie sämmtliche Glieder und Angestellte der Direction werden beeidet werden.

Der Präsident und dessen Stellvertreter, die Directoren und deren Stellvertreter werden den Eid in die Hände des Landes-Chefs vor dem versammelten Gremium des k. k. Landes-Guberniums während einer Rathssitzung nach den angeschlossenen Formeln E und F leisten.

Die übrigen Angestellten der Direction werden von dem Präsidenten der Direction nach den in den Reglements enthaltenen Formeln in Eid und Pflicht genommen werden.

§. 83.

Der Direction liegt die Verwaltung der Anstalt in ihrem ganzen Umfange ob, und somit auch jene des Tilgungsfondes, des Reservefondes, und die Gebarung mit den Geldmitteln zur Deckung der Verwaltungs-Auslagen mit möglichster Sparsamkeit.

Unter ihrer Aufsicht und Leitung muß die vollständige Rechnungs-Evidenz erhalten, und für jeden Schuldner Buch und Rechnung geführt werden.

Am Ende eines jeden halben Jahres, das ist, mit Ende des Monates Juni und des Monates December, wird die Rechnung abgeschlossen, eine vollständige Bilanz über das Vermögen der Anstalt verfaßt, und über ihren Zustand eine umfassende Darstellung der Aufsichts-Commission übergeben werden, welche dieselbe der nächsten General-Versammlung vorzulegen hat.

Uebrigens wird die Direction ermächtiget, bei dem Entstehen der Anstalt über Auftrag und für Rechnung der Vereinsglieder den Verkauf ihrer Pfandbriefe collectiv zu besorgen.

§. 84.

Bei Ertheilung von Darleihen müssen die Directoren, als Referenten, die Sicherheit der Hypotheken, und den Werth des zur Hypothek angebotenen Gutes prüfen, darüber das Referat zum Behufe der Berathung und des Beschlusses durch Stimmenmehrheit entwerfen, und für ihre Meinung haften.

Der Syndicus hat bei den Verhandlungen der Direction eine bloß berathende Stimme.

§. 85.

Der Präsident oder sein Vertreter führt den Vorsitz bei den Berathungen. Bei gleich getheilten Meinungen der Directoren, ob ein Darleihen auf eine gewisse Hypothek ertheilt werden soll, oder nicht, hat die verneinende Meinung als Beschluß zu gelten. Der Präsident ist übrigens verpflichtet, wenn er etwas Gesetz- oder Statutenwidriges bemerkt, den Beschluß der Direction zu suspendiren, und sogleich die Anzeige hievon an die Aufsichts-Commission zu machen, deren Pflicht es ist, im Sinne des §. 88 ihr Amt zu handeln.

§. 86.

Die Direction wird förmlich constituirt werden, sobald wenigstens 50 Gutsbesitzer mit einer Gesammtsumme von Einer Million Gulden Conventions-Münze beigetreten sind.

Um bis dahin dem Lande die Wohlthat der Anstalt nicht zu entziehen, wird einstweilen der landständische Ausschuß unter Zuziehung eines von dem k. k. Landes-Präsidium bestimmten Regierungs-Commissärs, dann eines Syndicus, eines auf Kosten der Direction aufzunehmenden Secretärs, eines Buchhalters und eines Cassiers, die Direction vertreten, und die Geschäfte der Credit-Anstalt provisorisch verwalten, sowie auch das mindere Concepts-, dann Kanzlei-Personale des landständischen Ausschusses die Verrichtungen für den Credit-Verein so lange besorgen wird, als dessen Geschäfte nicht einen so ausgedehnten Umfang erreichen, daß eigene Individuen hiezu aufgenommen werden müßten.

§. 87.

Die Controle über den Verein und dessen Direction wird eine Aufsichts-Commission führen. Diese hat, sobald die Vereins-Direction förmlich constituirt ist, aus dem landständischen Ausschusse, mit Ausnahme derjenigen Glieder, welche zugleich als Directoren (§. 81) benannt sind, zu bestehen. So lange aber der landständische Ausschuß die Vereins-Direction zu vertreten haben wird (§. 86), wird die Landtags-Versammlung eine eigene Aufsichts-Commission, aus einem Präses, einem Stellvertreter desselben, und zehn Beisitzern bestehend, wählen, und das k. k. Landes-Präsidium derselben einen Regierungs-Commissär beigeben.

§. 88.

Die Bestimmung der Aufsichts-Commission besteht in der ununterbrochenen strengen Aufsicht, daß von Seite der Direction nichts unter-

1841. Novemb. nommen werde, was den Statuten, oder den Reglements der Anstalt zuwider wäre, oder ihre Sicherheit gefährden könnte.

Dieselbe hat in alle Verhandlungen der Direction Einsicht zu nehmen, sich die Cassestände wöchentlich, die Journale monatlich vorlegen zu lassen, und die Casse wenigstens viermal im Jahre, sowie die Bücher der Anstalt, worin die Ausfertigung und Tilgung der Pfandbriefe evident gehalten wird, daß davon nicht mehr circuliren, als Hypotheken verschrieben sind, zu untersuchen.

Die Aufsichts-Commission kann vorschriftwidrige Vorgänge in der Manipulation sogleich abstellen, die Vollstreckung von Beschlüssen der Direction, durch welche die Statuten oder Reglements verletzt werden, oder die Sicherheit der Anstalt gefährdet würde, bis zur Entscheidung der General-Versammlung des Vereines innehalten, über die von dem Präsidenten der Direction, oder dem derselben beigegebenen Regierungs-Commissär etwa vorgenommene Suspendirung des Beschlusses der Direction (§§. 85 und 92) entscheiden, jedoch auf keinen Fall die Letztere zur Ertheilung von Darleihen, oder zur Zahlung von Geldern, welche dieselbe zu verweigern fand, verhalten.

§. 89.

Die vermöge des §. 81 zu einer besonderen Landtags-Sitzung zu berufenden sämmtlichen Vereinsglieder bilden sammt den Landständen die General-Versammlung, welche die Rechnungen bis zum letzten halbjährigen Abschlusse prüfen, die wichtigeren Verhandlungen der Anstalt berathen, und über die Erfolge den Bericht mittelst der Wiener und der Lemberger Zeitung öffentlich kundmachen wird.

§. 90.

Eine Aenderung an den Statuten des Vereines kann von demselben nur mit Zustimmung des Landtages und mit Allerhöchster Genehmigung statt finden, und darf weder den Rechten der Besitzer von Pfandbriefen, welche früher ausgegeben wurden, zum Nachtheile gereichen, noch dieselben verbinden.

§. 91.

Zur Besorgung der Geschäfte der Credit-Anstalt auf dem Lande hat der landständische Ausschuß in jedem Kreise einen Kreis-Ausschuß zu ernennen, welcher der Direction der Credit-Anstalt untergeordnet wird.

Die Gutsbesitzer, welche dem Vereine beitraten, sind unbedingt verpflichtet, die Stelle, die ihnen bei einem solchen Kreis-Ausschusse zugewiesen wird, anzunehmen und diesem Berufe redlich zu entsprechen.

Nur aus wichtigen Gründen kann die Vereins-Direction von dieser Verpflichtung lossprechen.

§. 92.

Sowohl zu der Direction der Credit-Anstalt, als zu der Aufsichts-Commission wird von Seite des k. k. Landes-Präsidiums ein Regierungs-Commissär bestimmt werden, welcher den Sitzungen beizuwohnen, und ohne daß ihm eine entscheidende Stimme zusteht, bei bemerkten gesetz- oder statutenwidrigen Vorgängen den Beschluß einzustellen hat.

Die Ernennung des Kreisausschusses ist jedesmal von dem landständischen Ausschusse dem k. k. Landes-Gubernium anzuzeigen, welches das betreffende Kreisamt hievon mit der Weisung verständigen wird, einen politischen Commissär vorzuschlagen, dessen Benennung dem k. k. Landes-Gubernium vorbehalten bleibt.

1841. Novemb.

Dieser politische Commissär hat sich sodann in steter Kenntniß der Verhandlungen des Kreisausschusses, die in der Kreisstadt zu pflegen seyn werden, zu erhalten, und denselben mit gleicher Bestimmung, wie die obbesagten Regierungs-Commissäre beizuwohnen.

§. 93.

Im Falle der eingetretenen Sistirung eines Beschlusses hat der Kreisausschuß an die Direction, diese aber an die Aufsichts-Commission den Gegenstand binnen drei Tagen vorzulegen; wird jedoch ein Beschluß der Aufsichts-Commission eingestellt, so ist derselbe dem k. k. Landes-Gubernium anzuzeigen, welches, sofern eine Verfügung, die keinen Aufschub gestattet, erforderlich wäre, dieselbe einleitet, außerdem aber die Angelegenheit der nächsten General-Versammlung zur Entscheidung zuweiset.

§. 94.

Die Geschäftsbehandlung der Direction und der Kreisausschüsse, die Bezüge der Directionsglieder und der übrigen Angestellten, die Erfordernisse zur Erlangung einer der genannten Stellen, die Dauer ihrer Dienstleistung, dann das Casse- und Rechnungswesen, die Formen der Ausfertigungen, endlich das Verfahren der Aufsichts-Commission, werden durch besondere, von dem landständischen Ausschusse abzufassende, und von dem k. k. Landes-Gubernium zu bestätigende Instructionen und Reglements bestimmt werden.

§. 95.

Der erste Personal- und Besoldungs-Status der galizisch-ständischen Credit-Anstalt muß der k. k. vereinigten Hofkanzlei zur Genehmigung vorgelegt werden.

Besoldungs-Erhöhungen jener Beamten, welche bereits mit einem Gehalte von jährlich 500 fl. Conventions-Münze systemisirt sind, können nur über die vorläufig einzuholende Bewilligung der k. k. vereinigten Hofkanzlei, Vermehrungen des minderen Personales hingegen, die nach den erweiterten Bedürfnissen der Anstalt sich als nothwendig darstellen dürften, nur mit vorläufiger Genehmigung des k. k. Landes-Guberniums statt finden.

Zu §. 8. Beilage A. 1841. Novemb.

Formular des Pfandbriefes.

Galizisch-ständischer Credit-Verein.

Serie Nr.

100

Gulden Conventions-Münze

Pfandbrief.

Ueber Einhundert Gulden Conventions-Münze, Zwanzig Gulden auf eine kölnische Mark fein Silber und drei k. k. österreichische Zwanzigkreuzerstücke auf einen Gulden gerechnet, welche mit Vier von Hundert jährlich verzinset werden.

Das Capital wird nach der statutenmäßigen Verlosung, oder der der Anstalt vorbehaltenen Aufkündigung (dem Ueberbringer) (dem N. N.), gegen Rückstellung dieses Pfandbriefes, die Zinsen aber werden halbjährig am letzten Juni und letzten December eines jeden Jahres dem Ueberbringer des gehörigen Zinscoupons und gegen Abgabe desselben von der Casse der Credit-Anstalt in Lemberg bezahlt werden.

Dieser Pfandbrief ist unter der Controle und Garantie der galizischen Stände in Folge Directions-Beschlusses zur Zahl 1841 ausgestellt worden.

Lemberg den 1. Jänner 1841.

Für die galizisch-ständische Credit-Anstalt:

Präsident der Direction.
N. N.

Director.
N. N.

Dieser Pfandbrief ist im Grunde eines landtäflich verbücherten Darleihens der Vereins-Direction ausgefertiget worden.

Lemberg den 1. Jänner 1841.

Präsident der Aufsichts-Commission.
N. N.

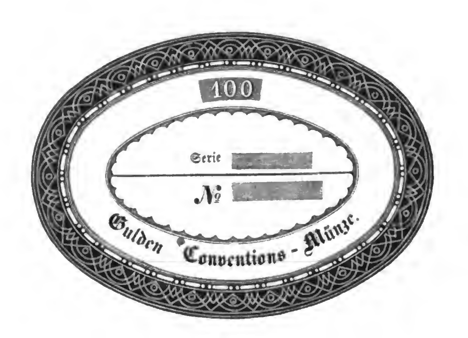
Beisitzer.
N. N.

Ord. Z.

Secretär.
N. N.

Buchhalter.
N. N.

Ein Hundert Gulden Conventions-Münze.


100
Serie
№
Gulden Conventions-Münze.

1841.
Novemb.

Auszug
aus den Statuten.

§. 7.

Die Pfandbriefe sind öffentliche Urkunden, durch welche der Credit-Verein dem Besitzer derselben die regelmäßige Entrichtung der Zinsen und die Rückzahlung des Capitales unter den in den Grundsätzen des Institutes enthaltenen Bedingungen zusichert, deren halbjährige Aufkündigung der Credit-Anstalt vorbehalten, den Pfandbrief-Inhabern jedoch nicht eingeräumt wird.

§. 9.

Die auf einen bestimmten Namen lautenden Pfandbriefe werden durch rechtsgiltige Abtretungen (§. 79, a) von einem Eigenthümer auf den anderen übertragen. Die auf den Ueberbringer lautenden Pfandbriefe bedürfen hingegen keiner eigends auszufertigenden Abtretung, sondern der jedesmalige Inhaber derselben wird bei der Anstalt als der Eigenthümer betrachtet.

§. 10.

Es steht Jedermann frei, die auf den Ueberbringer lautenden Pfandbriefe auf einen bestimmten Namen umschreiben zu lassen, wie auch beschädigte gegen neue, oder größere Pfandbriefe gegen mehrere kleinere umzutauschen und umgekehrt.

Es werden mäßige Kanzleigebühren bestimmt werden, die sowohl für die Ausfertigung, als für die Umschreibung der Pfandbriefe von dem Uebernehmer derselben zu entrichten sind.

§. 11.

Mit jedem Pfandbriefe werden zugleich Zins-Coupons auf 20 halbjährige Fristen und ein Talon auf weitere Zins-Coupons nach dem angeschlossenen Muster B hinausgegeben. Die entfallenden Zinsen werden gegen Beibringung des nicht amortisirten Zins-Coupons auch in dem Falle entrichtet werden, wenn der Pfandbrief selbst bereits eingelöst, oder amortisirt worden wäre.

Nach der Verfallszeit sämmtlicher Zins-Coupons werden, in soweit der Pfandbrief noch giltig ist, gegen Beibringung des Talons neue Zins-Coupons auf 20 halbjährige Fristen, nebst einem neuen Talon ausgefolgt.

Wenn bei der Auszahlung eines verlosten Pfandbriefes ein oder mehrere zur Auszahlung noch nicht fällige Zins-Coupons abgehen, so ist der Verein berechtiget, von dem auszuzahlenden Capitale eine dem Zinsbetrage der abgängigen Coupons gleichkommende Summe zurückzubehalten.

Die einzelnen Zinsraten werden erst in 30 Jahren verjährt.

§. 22.

Die aus dem Tilgungsfonde einzulösenden Pfandbriefe werden jedenfalls durch Verlosung bestimmt.

§. 25.

Die Verlosung der Pfandbriefe wird alljährig in den ersten Tagen der Monate December und Juni vor sich gehen, die gezogenen Nummern aber werden in den ersten Tagen der Monate Jänner und Juli durch die Wiener und die Lemberger Zeitung bekannt gemacht werden. Die Zahlung der im Monate De-

1841. Novemb. cember gezogenen Pfandbriefe wird am letzten Juni des nächsten Jahres, und jene der im Monate Juni gezogenen am letzten December desselben Jahres erfolgen.

Der Inhaber des Pfandbriefes, den das Los traf, ist gehalten, am nächsten statutenmäßigen Zahlungs-Termine die Zahlung zu erheben. Sollte er dieses unterlassen, so wird zwar der entsprechende Geldbetrag bei der Anstalt aufbewahrt, jedoch hört der Zinsbezug von diesem Zeitpuncte auf.

Nach abgelaufener dreißigjähriger Verjährungszeit fallen diese aufbewahrten Beträge dem Reservefonde der Anstalt zu.

Die Anstalt ist befugt, die verlosten Pfandbriefe auch vor dem Zahlungs-Termine auf Verlangen der Inhaber zu escomtiren.

§. 69.

Sollte der Verein die Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen vernachlässigen, so steht dem Inhaber des Pfandbriefes das Recht zu, nach eigener Wahl

a) entweder die Credit-Anstalt durch das Lemberger Landrecht, welches diese Angelegenheit im Wege des mündlichen Verfahrens zu verhandeln hat, zur Leistung des Zugesagten verhalten zu lassen, oder

b) sich mittelst desselben Gerichtes gegen ein dem Vereine beigetretenes Gut zu wenden, und die Beschlaglegung der Zinsen oder der Rückzahlungsquote, welche das Gut an den Verein zu entrichten schuldig ist, zu verlangen, die hiernach auf richterliche Anordnung zur Tilgung der Ansprüche des Pfandbrief-Inhabers unmittelbar an den Letzteren zu zahlen seyn werden; endlich

c) seine Befriedigung im Grunde der von den Landständen übernommenen Haftung (§. 75, b) aus dem ständischen Domesticalfonde zu verlangen, und sich zu diesem Ende an das k. k. Landes-Gubernium zu wenden (§. 71), welches das Weitere einleiten wird, damit der ihm gebührende Betrag aus dem ständischen Domesticalfonde berichtiget werde.

§. 71.

Dem in dem §. 69 zu c) erwähnten Gesuche an das k. k. Landes-Gubernium muß die Bestätigung der Aufsichts-Commission beiliegen, daß gegen das Begehren des Pfandbrief-Inhabers kein Anstand obwalte.

§. 72.

Die Aufsichts-Commission ist verpflichtet, über eine jede ihr von Seite eines Pfandbrief-Inhabers mündlich oder schriftlich gemachte Anzeige, daß der Verein die Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen vernachlässige, ohne den geringsten Zeitverlust die entsprechende Untersuchung einzuleiten, sich von der Grundhältigkeit der Anzeige die Ueberzeugung zu verschaffen, und falls die Sache nicht sogleich beigelegt werden könnte, von Seite der Vereins-Direction aber keine Rechtseinwendungen gegen die Forderung erhoben werden, dem Pfandbrief-Inhaber binnen längstens drei Tagen die Bestätigung über die Anstandlosigkeit seines Begehrens zu ertheilen.

§. 73.

Die Amortisirung der Pfandbriefe und der Coupons geschieht nach denselben Grundsätzen, welche für die Amortisirung der Staatspapiere vorgeschrieben sind.

§. 74.

Die besonderen Hilfsmittel, welche dem Credit-Vereine zugewendet werden, sind:

a) die Summe, welche von dem Fonde zur Errichtung des Kaiser Uhlanen-Regimentes übrig blieb;

b) der ständische Theil des aufgehobenen Gemeinde-Speicherfondes.

Diese beiden Summen sind der Credit-Anstalt von den galizischen Ständen zur ersten Begründung eines Fondes, zur Bestreitung der Administrations-Auslagen und eines Reserve-Fondes in das Eigenthum überlassen worden.

§. 75.

Seine k. k. Majestät haben ferner Allergnädigst zu gestatten geruht:

a) daß Capitalien und Ueberschüsse der Städte, Gemeinden, Körperschaften, Stiftungen, unter öffentlicher Aufsicht stehender Anstalten, dann Pupillen- und Depositen-Gelder in Pfandbriefen angelegt werden dürfen, in allen vorkommenden einzelnen Fällen jedoch immer nur mit Zustimmung der Interessenten und einzuholender ausdrücklicher Bewilligung der competenten Behörden;

b) daß die galizischen Stände für die Erfüllung der Verpflichtungen der Credit-Anstalt, nämlich für die richtige und pünctliche Bezahlung der von den Pfandbriefen entfallenden Zinsen, dann die statutenmäßige Einlösung der zur Vertilgung verlosten Pfandbriefe mit dem ständischen Domesticalfonde, zu welchem nach den Landesgesetzen alle landtäfliche Entitäten des Landes nach dem jeweiligen Erfordernisse beizusteuern verpflichtet sind, haften.

§. 79.

Außer der Genehmigung der in dem vorhergehenden Hauptstücke angeführten Hilfsmittel des Credit-Vereines haben Seine k. k. Majestät ferner zur Begünstigung der Credit-Anstalt Allergnädigst geruht:

a) den Credit-Verein von dem Gebrauche des Stämpels für alle Schriften und Erläße, Quittungen und Bestätigungen, welche derselbe ausfertiget, oder welche von seinen Vertretern in seinem Namen ausgegeben werden, einschließig der Pfandbriefe und der in dem §. 9 erwähnten Abtretungen, gänzlich zu entheben. Dagegen bleiben aber die Interessen-Coupons, welche zur Verfallszeit bei der Behebung der Zinsen von den Pfandbrief-Inhabern statt der Quittungen beigebracht werden müssen, dem classenmäßigen Stämpel unterliegend;

b) zu bewilligen, daß die Pfandbriefe auf der Wiener Börse veräußert werden dürfen, und deren Cours in die Börsezettel aufgenommen werde; endlich

c) zu bestimmen, daß die Verfälschung der Pfandbriefe und ihrer Coupons eben so bestraft werde, wie dieß bei der Verfälschung anderer von einer öffentlichen Casse des In- oder Auslandes ausgestellten Schuldverschreibungen gesetzlich zu geschehen hat.

9 0.

Eine Aenderung an den Statuten des Vereines kann von demselben nur mit Zustimmung des Landtages und mit Allerhöchster Genehmigung statt finden, und darf weder den Rechten der Besitzer von Pfandbriefen, welche früher ausgegeben wurden, zum Nachtheile gereichen, noch dieselben verbinden.

Zu §. 11. Beilage B. 1841. Novemb.

Formular
der Zins-Coupons und des Talons.

Serie ▬▬ des Pfandbriefes vom Jahre 1841 pr. 100 Gulden Conventions-Münze Capital.
Nr. ▬▬

Erster halbjähriger Zins-Coupon, zahlbar dem Ueberbringer am 30. Juni 1841 mit 2 fl. C. M., sage Zwei Gulden C. M., drei Zwanziger auf Einen Gulden gerechnet, bei der Casse der Credit-Anstalt in Lemberg.

Für die galizisch-ständische Credit-Anstalt.
Unterschrift eines Directors und Siegel.

Serie ▬▬ des Pfandbriefes vom Jahre 1841 pr. 100 Gulden Conventions-Münze Capital.
Nr. ▬▬

Zweiter halbjähriger Zins-Coupon, zahlbar dem Ueberbringer am 31. December 1841 mit 2 fl. C. M., sage Zwei Gulden C. M., drei Zwanziger auf Einen Gulden gerechnet, bei der Casse der Credit-Anstalt in Lemberg.

Für die galizisch-ständische Credit-Anstalt.
Unterschrift eines Directors und Siegel.

Serie ▬▬ des Pfandbriefes vom Jahre 1841 pr. 100 Gulden Conventions-Münze Capital.
Nr. ▬▬

Dritter halbjähriger Zins-Coupon, zahlbar dem Ueberbringer am 30. Juni 1842 mit 2 fl. C. M., sage Zwei Gulden C. M., drei Zwanziger auf Einen Gulden gerechnet, bei der Casse der Credit-Anstalt in Lemberg.

Für die galizisch-ständische Credit-Anstalt.
Unterschrift eines Directors und Siegel.

Serie ▬▬ des Pfandbriefes vom Jahre 1841 pr. 100 Gulden Conventions-Münze Capital.
Nr. ▬▬

Vierter halbjähriger Zins-Coupon, zahlbar dem Ueberbringer am 31. December 1842 mit 2 fl. C. M., sage Zwei Gulden C. M., drei Zwanziger auf Einen Gulden gerechnet, bej der Casse der Credit-Anstalt in Lemberg.

Für die galizisch-ständische Credit-Anstalt.
Unterschrift eines Directors und Siegel.

Serie ▬▬ des Pfandbriefes vom Jahre 1841 pr. 100 Gulden Conventions-Münze Capital.
Nr. ▬▬

Fünfter halbjähriger Zins-Coupon, zahlbar dem Ueberbringer am 30. Juni 1843 mit 2 fl. C. M., sage Zwei Gulden C. M., drei Zwanziger auf Einen Gulden gerechnet, bei der Casse der Credit-Anstalt in Lemberg.

Für die galizisch-ständische Credit-Anstalt.
Unterschrift eines Directors und Siegel.

u. s. f.

Galizisch-ständischer Credit-Verein.

Talon.

Anweisung
auf Zins-Coupons zu dem Pfandbriefe

Serie ▬▬ vom Jahre 1841 pr. 100 fl. C. M. Capital und 4 von 100 Zinsen.
Nr. ▬▬

Die galizisch-ständische Credit-Anstalt erfolgt dem Ueberbringer gegen Abgabe dieser Anweisung bei ihrer Direction in Lemberg die zu dem Pfandbriefe Serie ▬▬ Nr. ▬▬ vom Jahre 1841 im Monate ...... gebührenden Zins-Coupons, so lange der bezeichnete Pfandbrief noch giltig, nicht aus dem Umlaufe gezogen, oder nicht umgeschrieben worden ist.

Lemberg den 1. Jänner 1841.

Unterschrift eines Directors und Siegel.

1841.
Novemb.

$\frac{1}{41}$	1. Zins-Coupon auf 2 fl. Conventions-Münze zu dem Pfandbriefe Serie ___ / Nr. ___ Erhibiten-Zahl ___ vom Jahre 1841. Ordnungs-Zahl ___ vom Jahre 1841.
$\frac{2}{41}$	2. Zins-Coupon auf 2 fl. Conventions-Münze zu dem Pfandbriefe Serie ___ / Nr. ___ Erhibiten-Zahl ___ vom Jahre 1841. Ordnungs-Zahl ___ vom Jahre 1841.
$\frac{1}{42}$	3. Zins-Coupon auf 2 fl. Conventions-Münze zu dem Pfandbriefe Serie ___ / Nr. ___ Erhibiten-Zahl ___ vom Jahre 1841. Ordnungs-Zahl ___ vom Jahre 1841.
$\frac{2}{42}$	4. Zins-Coupon auf 2 fl. Conventions-Münze zu dem Pfandbriefe Serie ___ / Nr. ___ Erhibiten-Zahl ___ vom Jahre 1841. Ordnungs-Zahl ___ vom Jahre 1841.
$\frac{1}{43}$	5. Zins-Coupon auf 2 fl. Conventions-Münze zu dem Pfandbriefe Serie ___ / Nr. ___ Erhibiten-Zahl ___ vom Jahre 1841. Ordnungs-Zahl ___ vom Jahre 1841.

u. s. f.

Talon zu dem Pfandbriefe Serie ___ / Nr. ___

Erhibiten-Zahl ___ vom Jahre 1841.

Ordnungs-Zahl ___ vom Jahre 1841.

Zu §. 12. Beilage C.

Formular des Schuldscheines.

Schuldschein.

Ueber Eintausend Gulden Conventions-Münze in k. k. österreichischen Zwanzigkreuzerstücken, drei Stück auf Einen Gulden und sechszig Stück auf eine kölnische Mark fein Silber gerechnet, welche ich von der Direction der galizisch-ständischen Credit-Anstalt in vierpercentigen, auf einen gleichen Betrag von 1000 fl. lautenden Pfandbriefen erhalten zu haben hiemit bestätige.

Ich verpflichte mich:

a) das Capital von 1000 fl. mit jährlichen Vier von Hundert in gleicher Währung in halbjährigen vorhinein zu bezahlenden Raten in Lemberg zu verzinsen;

b) die Zinsen für das erste halbe Jahr sogleich bei Empfang der Pfandbriefe mit Zwanzig Gulden Conventions-Münze zu entrichten, dann aber am 1. Juli 1841 und sofort halbjährig immer am 1. Jänner und am 1. Juli jeden Jahres einen Betrag von Zwanzig fünf Gulden in k. k. österreichischen Zwanzigkreuzerstücken, drei Stück auf Einen Gulden und sechszig Stück auf eine kölnische Mark fein Silber gerechnet, in Lemberg bei der Casse der galizisch-ständischen Credit-Anstalt als allmälige halbjährige anticipative Rückzahlung des Darleihens-Capitales und Berichtigung der für den jeweiligen Capitals-Restbetrag halbjährig anticipativ zu entrichtenden Zinsen in so lange zu bezahlen, bis das Capital sammt Zinsen vollständig getilgt seyn wird. Zugleich willige ich ein, daß die bei der Berechnung der Zinsen und Capitals-Rückzahlungen entfallenden Bruchtheile von Kreuzern zu Gunsten der Credit-Anstalt wegfallen. Ferner verbinde ich mich

c) jedes halbe Jahr vorhinein, vom 1. Jänner 1841 angefangen, ununterbrochen, bis ich die ganze bisher bezeichnete Schuld getilgt haben werde, Einen Gulden fünfzehn Kreuzer Conventions-Münze in obbezeichneter Münzgattung, als Beitrag zur Bestreitung der Verwaltungskosten, in Lemberg bei der Casse der galizisch-ständischen Credit-Anstalt zu entrichten. Ich gelobe

d) den für die galizisch-ständische Credit-Anstalt Allerhöchst bewilligten Statuten, so wie den damit in Verbindung stehenden Reglements und Instructionen zu entsprechen, denen ich mich hiermit in allen Puncten unterwerfe. Namentlich unterziehe ich mich dem schiedsrichterlichen Ausspruche des Ausschusses der hohen galizischen Stände, oder der von den hohen Ständen gewählten Schiedsrichter, und allen der Credit-Anstalt statutenmäßig zu Gebote stehenden Executionsmitteln und den Arten ihrer Durchführung. Endlich verpflichte ich mich

e) den etwa durch meinen Saumsal in der Zahlung der bisher aufgeführten Gebühren der galizisch-ständischen Credit-Anstalt verursachten Schaden, und die veranlaßten Auslagen, nicht minder die in dem §. 65 der Sta-

1841. Novemb.

tuten bezogenen Verzugszinsen und Zinsen für die gemachten Vorschüsse und Auslagen, dann selbst höhere als vierpercentige Zinsen, nach Maßgabe als die Anstalt diese bezahlt hätte, so wie alle Tax-, Stämpel-, In- und Extabulations-Gebühren in der Art zu tragen, daß die galizisch-ständische Credit-Anstalt nie eine dießfalls sich ergebende Auslage treffen soll.

Zugleich unterwerfe ich mich unter Entsagung meines competenten Gerichtsstandes dem Ausspruche des k. k. Lemberger Landrechtes.

Zur Sicherheit des Capitales, der Zinsen, des Beitrages zu den Verwaltungskosten, dann des etwa zu leistenden Schadenersatzes, verschreibe ich die Hypothek auf meinem im . . . . Kreise gelegenen Gute . . . . und erlaube, daß die Capitalssumme und die bedungenen vierpercentigen Interessen, auch die unter a) b) und c) angeführten Verpflichtungen, endlich zur Sicherheit der in dem Puncte e) versprochenen Ersatzleistungen ein Betrag von Dreißig Gulden Conventions-Münze in dem Lastenstande des oben genannten Gutes intabulirt werde.

Urkund dessen meine und der erbetenen Zeugen Unterschrift.

Lemberg am 1. Jänner 1841.

Unterschrift des Schuldners.

Unterschriften zweier Zeugen.

1841.

Zu §. 24. Beilage D. Novemb.

Tilgungs-Plan

eines vierpercentigen Capitales von 1000 fl.

Zeit der Rückzahlung am Anfange eines jeden Semesters			Am Anfange eines jeden Semesters zu bezahlender Pauschalbetrag		Hievon entfällt am Anfange jedes Semesters				Mit Anfang jedes Semesters			
					an bezahlten Interessen		an bezahltem Capitale		bezahlte Schuld		verbliebene Schuld	
Jahr	Monat	Tag	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1841	Jänner	1	25	—	20	—	—	—	—	—	1000	—
	Juli	1	25	—	20	—	5	—	5	—	995	—
1842	Jänner	1	25	—	19	54	5	6	10	6	989	54
	Juli	1	25	—	19	48	5	12	15	18	984	42
1843	Jänner	1	25	—	19	42	5	18	20	36	979	24
	Juli	1	25	—	19	36	5	24	26	—	974	—
1844	Jänner	1	25	—	19	29	5	31	31	31	968	29
	Juli	1	25	—	19	23	5	37	37	8	962	52
1845	Jänner	1	25	—	19	16	5	44	42	52	957	8
	Juli	1	25	—	19	9	5	51	48	43	951	17
1846	Jänner	1	25	—	19	2	5	58	54	41	945	19
	Juli	1	25	—	18	55	6	5	60	46	939	14
1847	Jänner	1	25	—	18	48	6	12	66	58	933	2
	Juli	1	25	—	18	40	6	20	73	18	926	42
1848	Jänner	1	25	—	18	33	6	27	79	45	920	15
	Juli	1	25	—	18	25	6	35	86	20	913	40
1849	Jänner	1	25	—	18	17	6	43	93	3	906	57
	Juli	1	25	—	18	9	6	51	99	54	900	6
1850	Jänner	1	25	—	18	1	6	59	106	53	893	7
	Juli	1	25	—	17	52	7	8	114	1	885	59
1851	Jänner	1	25	—	17	44	7	16	121	17	878	43
	Juli	1	25	—	17	35	7	25	128	42	871	18
1852	Jänner	1	25	—	17	26	7	34	136	16	863	44
	Juli	1	25	—	17	17	7	43	143	59	856	1
1853	Jänner	1	25	—	17	8	7	52	151	51	849	9
	Juli	1	25	—	16	58	8	2	159	53	840	7
1854	Jänner	1	25	—	16	49	8	11	168	4	831	56
	Juli	1	25	—	16	39	8	21	176	25	823	35

1841.
Novemb.

Zeit der Rückzahlung am Anfange eines jeden Semesters			Am Anfange eines jeden Semesters zu bezahlender Pauschalbetrag		Hievon entfällt am Anfange jedes Semesters				Mit Anfang jedes Semesters			
					an bezahlten Interessen		an bezahltem Capitale		bezahlte Schuld		verbliebene Schuld	
Jahr	Monat	Tag	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1855	Jänner	1	25	—	16	29	8	31	184	56	815	4
	Juli	1	25	—	16	19	8	41	193	37	806	23
1856	Jänner	1	25	—	16	8	8	52	202	29	797	31
	Juli	1	25	—	15	58	9	2	211	31	788	29
1857	Jänner	1	25	—	15	47	9	13	220	44	779	16
	Juli	1	25	—	15	36	9	24	230	8	769	52
1858	Jänner	1	25	—	15	24	9	36	239	44	760	16
	Juli	1	25	—	15	13	9	47	249	31	750	29
1859	Jänner	1	25	—	15	1	9	58	259	30	740	30
	Juli	1	25	—	14	49	10	11	269	41	730	19
1860	Jänner	1	25	—	14	37	10	23	280	4	719	56
	Juli	1	25	—	14	24	10	36	290	40	709	20
1861	Jänner	1	25	—	14	12	10	48	301	28	698	32
	Juli	1	25	—	13	59	11	1	312	29	687	31
1862	Jänner	1	25	—	13	46	11	14	323	43	676	17
	Juli	1	25	—	13	32	11	28	335	11	664	49
1863	Jänner	1	25	—	13	18	11	42	346	53	653	7
	Juli	1	25	—	13	4	11	56	358	49	641	11
1864	Jänner	1	25	—	12	50	12	10	370	59	629	1
	Juli	1	25	—	12	35	12	25	383	24	616	36
1865	Jänner	1	25	—	12	20	12	40	396	4	603	56
	Juli	1	25	—	12	5	12	55	408	59	591	1
1866	Jänner	1	25	—	11	50	13	10	422	9	577	51
	Juli	1	25	—	11	34	13	26	435	35	564	25
1867	Jänner	1	25	—	11	18	13	42	449	17	550	43
	Juli	1	25	—	11	1	13	59	463	16	536	44
1868	Jänner	1	25	—	10	45	14	15	477	31	522	29
	Juli	1	25	—	10	27	14	33	492	4	507	56
1869	Jänner	1	25	—	10	10	14	50	506	54	493	6
	Juli	1	25	—	9	52	15	8	522	2	477	58
1870	Jänner	1	25	—	9	34	15	26	537	28	462	32
	Juli	1	25	—	9	16	15	44	553	12	446	48

Zeit der Rückzahlung am Anfange eines jeden Semesters			Am Anfange eines jeden Semesters zu bezahlender Pauschalbetrag		Hievon entfällt am Anfange jedes Semesters				Mit Anfang jedes Semesters			
					an bezahlten Interessen		an bezahltem Capitale		bezahlte Schuld		verbliebene Schuld	
Jahr	Monat	Tag	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1871	Jänner	1	25	—	8	57	16	3	569	15	430	45
	Juli	1	25	—	8	37	16	23	585	38	414	22
1872	Jänner	1	25	—	8	18	16	42	602	20	397	40
	Juli	1	25	—	7	58	17	2	619	22	380	38
1873	Jänner	1	25	—	7	37	17	23	636	45	363	15
	Juli	1	25	—	7	16	17	44	654	29	345	31
1874	Jänner	1	25	—	6	55	18	5	672	34	327	26
	Juli	1	25	—	6	33	18	27	691	1	308	59
1875	Jänner	1	25	—	6	11	18	49	709	50	290	10
	Juli	1	25	—	5	49	19	11	729	1	270	59
1876	Jänner	1	25	—	5	26	19	34	748	35	251	25
	Juli	1	25	—	5	2	19	58	768	33	231	27
1877	Jänner	1	25	—	4	38	20	22	788	55	211	5
	Juli	1	25	—	4	14	20	46	809	41	190	19
1878	Jänner	1	25	—	3	49	21	11	830	52	169	8
	Juli	1	25	—	3	23	21	37	852	29	147	31
1879	Jänner	1	25	—	2	58	22	2	874	31	125	29
	Juli	1	25	—	2	31	22	29	897	—	103	—
1880	Jänner	1	25	—	2	4	22	56	919	56	80	4
	Juli	1	25	—	1	37	23	23	943	19	56	41
1881	Jänner	1	25	—	1	9	23	51	967	10	32	50
	Juli	1	25	—	—	40	24	20	991	30	8	30
1882	Jänner	1	8	41	—	11	8	30	1000	—	—	—

Anmerkung. Der vorstehende Tilgungsplan ist unter Weglassung der Bruchtheile eines Kreuzers zu Gunsten der Credit-Anstalt im Sinne der §§. 12, 16, 17, 19, 24 und 27 der Statuten berechnet worden, so daß die 4percentigen Interessen halbjährig vorhinein, die 1percentigen Capitals-Rückzahlungen auch halbjährig vorhinein, Letztere jedoch erst mit Anfang des zweiten Semesters von der Zeit an, als die Schuld zu laufen anfängt, folglich im ersten Semester 20 fl., dann in jedem folgenden Semester 25 fl. vorhinein, endlich im letzten Semester bloß der Rest mit 8 fl. 41 kr. zu bezahlen kommen.

1841.
Novemb.

Zu §. 82. Beilage E.

Eidesformel für den Präsidenten und dessen Stellvertreter.

Sie werden zu Gott dem Allmächtigen schwören, daß Sie Seiner Majestät Unserem Allergnädigsten Herrn, Ferdinand dem Ersten, Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, der Lombardie und Venedig, von Galizien und Lodomerien rc., und den von Ihm abstammenden rechtmäßigen Nachfolgern in der Regierung stets treu und gehorsam seyn werden, und nachdem Sie (zum Präsidenten) (zum Stellvertreter des Präsidenten) der Direction der galizisch-ständischen Credit-Anstalt ernannt worden sind, so werden Sie hiemit insbesondere verpflichtet, die Statuten, Reglements und Instructionen der Anstalt genau zu befolgen, auf deren pünctliche Befolgung zu halten, für das Gedeihen der Anstalt in allen Wegen nach Ihrem besten Wissen und Gewissen zu sorgen, die Verwaltung der Anstalt in ihrem ganzen Umfange, somit auch jene des Tilgungsfondes, des Reservefondes, und die Gebarung mit den Geldmitteln zur Deckung der Verwaltungs-Auslagen mit möglichster Sparsamkeit zu überwachen, bei den Berathungen der Direction den Vorsitz zu führen, und wenn Sie etwas gesetz- oder statutenwidriges bemerken, den Beschluß der Direction zu suspendiren, und sogleich die Anzeige hiervon an die Aufsichts-Commission zu machen, in allen Angelegenheiten, die Ihnen zur Begutachtung oder zur Ausführung zukommen werden, ohne Rücksicht auf Personen, den eigenen Vortheil oder Nebenabsichten, nur den Nutzen der Anstalt und die Absichten Seiner Majestät und Allerhöchst Dero Hauses, so wie die öffentliche Wohlfahrt sowohl der österreichischen Monarchie überhaupt, als insbesondere dieser Königreiche Galizien und Lodomerien fest und unausbleiblich vor Augen zu haben, und bei allen Verhandlungen dieses genau zu beobachten, auch zu allen Zeiten sich so zu betragen, wie es einem getreuen und gehorsamen Unterthan zusteht und geziemt.

„Wie mir gegenwärtig vorgehalten worden, und ich in Allem klar und deutlich verstanden habe, demselben soll und will ich getreulich nachkommen. So wahr mir Gott helfe.“

Zu §. 82. Beilage F.

Eidesformel für die Directoren und deren Stellvertreter.

Sie werden zu Gott dem Allmächtigen schwören, daß Sie Seiner Majestät Unserem Allergnädigsten Herrn, Ferdinand dem Ersten, Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, der Lombardie und Venedig, von Galizien und Lodomerien ꝛc., und den von Ihm abstammenden rechtmäßigen Nachfolgern in der Regierung stets treu und gehorsam seyn werden, und nachdem Sie (zum Director) (zum Stellvertreter eines Directors) bei der galizisch-ständischen Credit-Anstalt ernannt worden sind, so werden Sie hiemit insbesondere verpflichtet, die Statuten, Reglements und Instructionen der Anstalt pünctlich zu befolgen, die Verwaltung der Anstalt in ihrem ganzen Umfange, somit auch jene des Tilgungsfondes, des Reservefondes, und die Gebarung mit den Geldmitteln zur Deckung der Verwaltungs-Auslagen mit möglichster Sparsamkeit, nach Ihrem besten Wissen und Gewissen zu besorgen, bei Prüfung der Sicherheit der Hypotheken und des Werthes der zur Hypothek angebotenen Güter mit der größten Genauigkeit vorzugehen, in allen Angelegenheiten, die Ihnen zur Begutachtung oder zur Ausführung zukommen werden, ohne Rücksicht auf Personen, den eigenen Vortheil oder Nebenabsichten, nur den Nutzen der Anstalt und die Absichten Seiner Majestät und Allerhöchst Dero Hauses, sowie die öffentliche Wohlfahrt sowohl der österreichischen Monarchie überhaupt, als insbesondere dieser Königreiche Galizien und Lodomerien fest und unausbleiblich vor Augen zu haben, und bei allen Verhandlungen dieses genau zu beobachten, auch zu allen Zeiten sich so zu betragen, wie es einem getreuen und gehorsamen Unterthan zusteht und geziemt.

„Wie mir gegenwärtig vorgehalten worden, und ich in Allem klar und deutlich verstanden habe, demselben soll und will ich getreulich nachkommen. So wahr mir Gott helfe."

1841
Novemb.

570.

den 8ten. **Hofdecret vom 8. November 1841,** an das innerösterreichisch-küstenländische Appellationsgericht; zufolge Allerhöchster Entschließung vom 30. October 1841 über einen Vortrag der obersten Justizstelle.

Seine Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 30. October 1841 anzuordnen geruht, daß die Vorschrift des in Betreff des Gerichtsstandes der Bezirks-Commissäre und Bezirksrichter des Küstenlandes erlassenen Hofdecretes vom 18. Juli 1818, Zahl 1476 der J. G. S., auch auf die Bezirks-Commissäre, Bezirks-, Orts- und Criminal-Richter auf dem Lande in Kärnthen ausgedehnt werde. Diese werden daher für sich, ihre Gattinnen und Kinder in und außer Streitsachen der Gerichtsbarkeit des kärnthnerischen Stadt- und Landrechtes zugewiesen. Doch gilt diese Zuweisung nur für die Zeit, als ihr Amt dauert, und nach Erlöschung desselben, durch Austritt oder Tod, hat sogleich, jedoch unbeschadet der damals bei Gericht schon anhängigen Geschäfte, die Gerichtsbarkeit des nach den Bestimmungen der allgemeinen Jurisdictionsnorm competenten Gerichtes einzutreten.

Eben so wird in Fällen, wenn ein solcher Bezirks-Commissär oder Richter wider eine dem Gerichte, bei welchem er angestellt ist, unterstehende Person, oder wegen eines zur Realgerichtsbarkeit dieses Gerichtes gehörigen Gutes auftritt, die Gerichtsbarkeit dem kärnthnerischen Stadt- und Landrechte zugewiesen. Das Stadt- und Landrecht hat in allen diesen Fällen die nöthigen provisorischen und executiven Maßregeln vorzunehmen, und nur, wenn mit dem Bezirks-Commissariate oder Richteramte zugleich die Führung eines Grundbuches oder städtischen Buches verbunden wäre, hat die Eintragung in dasselbe durch den Justiz-Bezirks-Actuar, oder den eigens beeideten Grundbuchsführer, an welche hierwegen der Auftrag unmittelbar zu erlassen ist, in deren Ermanglung oder Verhinderung aber durch ein nahe gelegenes, hierwegen zu delegirendes Gericht zu geschehen.

571.

den 23ten. **Hofdecret vom 23. November 1841,** an sämmtliche Appellationsgerichte.

Gemäß Note der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 19. October 1841 ist die sämmtliche Correspondenz zwischen postportobefreiten somit allen landesfürstlichen Gerichtsbehörden unter einander ohne Unterschied, ob diese officios sei oder Parteisachen betrifft, portofrei.

Diese Portofreiheit erstreckt sich jedoch nicht auf jene Geschäftsverhandlungen und Erlässe, welche von einer postportobefreiten (landesfürstlichen) an eine portopflichtige (nicht landesfürstliche) Behörde ergehen.

Da die Letzteren nur in den gesetzlich bestimmten Fällen portofrei sind, so ist es für dieselben nothwendig, daß der portofreie Gegenstand, um den es sich handelt, jedesmal durch die von Außen anzusetzende Bemerkung: „officioser Judicial-Gegenstand" ersichtlich gemacht werde.

1841. Novemb.

Sollte diese Bezeichnung in dem Falle, wo ein landesfürstliches Gericht an ein nicht landesfürstliches Gericht schreibt, oder ein Schreiben des Letzteren empfängt, fehlen, so würde die für das Schreiben entfallende Portogebühr von der portopflichtigen Behörde, und zwar im ersten Falle bei der Abgabe, im zweiten Falle bei der Aufgabe entrichtet werden müssen.

Die Unerläßlichkeit dieser äußeren Bezeichnung des portofreien Gegenstandes bei der Correspondenz zwischen portopflichtigen Behörden versteht sich von selbst.

Diese Bezeichnung hat demnach nur bei der Correspondenz zwischen landesfürstlichen Gerichten ihren praktischen Nutzen verloren, bei allen übrigen Gerichten aber liegt sie im Interesse derselben.

Hiernach haben sich künftig sowohl das Appellationsgericht, als die von ihm zu belehrenden untergeordneten Civil-Justizgerichte zu benehmen.

572.

Hofdecret vom 30. November 1841, an das mährisch-schlesische Appellationsgericht, in Folge Allerhöchster Entschließung vom 9. August 1841, über einen Vortrag der vereinigten Hofkanzlei.

den 30ten.

Zufolge Allerhöchster Entschließung vom 9. August 1841 hat in Ansehung der Führung der Grundbücher, der Einfluß der Wirthschafts-Aemter in Mähren und Schlesien vor der Hand in der Art zu verbleiben, in welcher er vor dem Erscheinen der für diese Provinz erlassenen Verordnung der k. k. obersten Justizstelle vom 14. Mai 1839 *) bestanden hat.

Von dieser Allerhöchster Entschließung wird das Appellationsgericht zu seinem Benehmen, und zur Eröffnung an alle jene Behörden, welchen das Appellations-Circulare vom 10. November 1840 bekannt gemacht worden ist, in die Kenntniß gesetzt.

573.

Hofkanzlei-Decret vom 30. November 1841, an das böhmische Gubernium.

den 30ten.

Die k. k. vereinigte Hofkanzlei findet sich einverständlich mit der k. k. obersten Justizstelle bestimmt, die rücksichtlich der Behandlung der Successions-

*) Hofdecret vom 14. Mai 1839, an das mährisch-schlesische Appellationsgericht.

Dem Appellationsgerichte wird die angesuchte Belehrung dahin ertheilt: es sei das Hofdecret vom 21. August 1788, Nr. 879 der Justiz-Gesetzsammlung, dahin zu verstehen, daß in Grundbuchsgeschäften die Entscheidung bloß dem Justizamte, dem Wirthschaftsamte hingegen nur der Vollzug dieser Entscheidung zustehe.

1841. Novemb. fälle in die königlich-böhmischen Kronlehen erlassene Verordnung vom 1. December 1839 *) auf die deutschen Lehen in Böhmen, jedoch unbeschadet der aus besonderen Privilegien hervorgehenden Befreiungen, auszudehnen.

Decemb. den 3ten.

574.

Hoffanzlei-Decret vom 3. December 1841, an die niederösterreichische Landesregierung.

Gemäß der gesetzlichen Bestimmung hat die zur Untersuchung in schweren Polizei-Uebertretungen nach dem Strafgesetze berufene Behörde die damit verbundenen Unkosten zu tragen, und die §§. 449 und 450 bestimmen, welche dieser Kosten sie von dem schuldig Befundenen wieder hereinzubringen berechtiget ist.

Bei einer Delegation, wo die Untersuchung von der gesetzlich verpflichteten Behörde abberufen, und an eine andere übertragen wird, besorgt Letztere bloß in Vertretung der Ersteren die Amtshandlung, und repräsentirt sie für diesen Fall; sie ist daher auch berechtiget, wie es bereits das Hofdecret vom 5. October 1815, Nr. 111 des 43. Bandes der politischen Gesetzsammlung, ausspricht, den Ersatz der aus solchen delegirten Untersuchungen aufgelaufenen Unkosten von der dafür gesetzlich bestimmten Obrigkeit in Anspruch zu nehmen.

Ein Unterschied zwischen Verpflegs- und sonstigen dabei auflaufenden gerichtlichen Auslagen kann hierbei nicht statt finden, denn da alle diese Kosten die eigentlich zur Untersuchung berufene Behörde zu tragen hat, und die delegirte Obrigkeit, wie schon berührt, die Erstere bloß supplirt, so ist selbe auch von der eigentlichen Jurisdictions-Behörde alle dießfalls gehabten Auslagen zurück zu fordern berechtiget, auch macht das oben bezogene Hofdecret hierbei keinen Unterschied, sondern spricht im Allgemeinen von den aufgelaufenen Untersuchungskosten; endlich wäre es unbillig, der delegirten Behörde, welche ohnehin die Mühe der Untersuchung hat, noch einen Theil der hierbei gehabten Auslagen entziehen zu wollen.

---

*) Hoffanzlei-Decret vom 1. December 1839, an das böhmische Gubernium; dem dortigen Appellationsgerichte bekannt gemacht mit Hofdecret vom 10. December 1839.

Die k. k. vereinigte Hoffanzlei hat einverständlich mit der k. k. obersten Justizstelle beschlossen, daß das von dem Landrechte und dem Obersthoflehen-Richteramte in Bezug auf die Art der Geltendmachung und die Anerkennung des Nachfolgerechtes eines in der ersten Belehnung begriffenen böhmischen Kronlehen bisher beobachtete Verfahren als den bestehenden Gesetzen, namentlich der Bestimmungen in dem Hofdecrete vom 1. Februar 1793, Nr. 87, in den Hofkammer-Decreten vom 23. Juli und 3. September 1799, 14. Band der politischen Gesetzsammlung, in dem Patente vom 15. October 1810, Nr. 914, §§. 5, 32 und 33, endlich in der allgemeinen Gerichts-Instruction vom 9. September 1785, Nr. 464 der Justiz-Gesetzsammlung, §. 43, II. Abschnitt, 5. Abtheilung, entsprechend, auch in Hinkunft beizubehalten sei.

575.

Hofdecret vom 6. December 1841, an das innerösterreichisch-küstenländische Appellationsgericht. — den 6ten.

Das Appellationsgericht hat bei Erstattung der Vorschläge zu Advocatenstellen in Kärnthen und Krain den geeigneten Bedacht auf solche Individuen zu nehmen, welche zur Ausübung der Praxis bei Berggerichten befähiget sind.

576.

Hofdecret vom 7. December 1841, an das böhmische, und vom 20. September 1842 an das niederösterreichische Appellationsgericht, in Folge Allerhöchster Entschließung vom 27. November 1841, über einen Vortrag der obersten Justizstelle. — den 7ten.

Zufolge Allerhöchster Entschließung vom 27. November 1841 wird dem Appellationsgerichte die angesuchte Belehrung dahin ertheilt, daß die Theilnahme an einem Diebstahle, welcher bloß aus der Eigenschaft des Thäters nach §. 156, I. Theiles des Strafgesetzes, diesem als Verbrechen zuzurechnen ist, nicht als Verbrechen zu behandeln sei.

577.

Hofkanzlei-Decret vom 16. December 1841, an das Gubernium von Galizien und Lodomerien; zufolge Allerhöchster Entschließung vom 11. December 1841 über einen Vortrag der vereinigten Hofkanzlei, dem galizischen Appellationsgerichte mitgetheilt durch Hofdecret vom 31. December 1841. — den 16ten.

Seine k. k. Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. December 1841 über die zur Sicherung eines wirksamen Verfahrens in der Steuer-Einbringung in Galizien in Antrag gebrachten Maßregeln, folgende Bestimmungen Allergnädigst zu erlassen geruht:

„Pachtverträge über Güter zur Einbringung von Steuerrückständen dürfen über die Dauer Eines Jahres hinaus nie auf längere Zeit geschlossen werden, als nöthig ist, um durch den Pachtzins den Steuerrückstand mit Nebenverbindlichkeiten zu tilgen.

Wenn diese Tilgung durch eine dem Steuerrückstande entsprechende Vorausbezahlung des Pachtzinses erfolgt ist, darf das Steuer-Aerar eine weitere Vorausbezahlung des Pachtzinses nicht mehr annehmen, oder wenn der Rückstand nachgesehen werden sollte, so ist der vorausbezahlte Pachtzinsbetrag dem Eigenthümer des Gutes zu erfolgen, der Pächter aber hat im Genusse des Pachtgutes bis zum Ablaufe der Pachtzeit zu bleiben.

1841.
December.

Die Einverleibung von sequestratorischen Pachtverträgen, welche kreisämtlich genehmiget sind, ist in den öffentlichen Büchern vorzunehmen auch dann gestattet, wenn der in dem Rückstande befangene Gutseigenthümer in die Pachtung überhaupt, oder in die Bedingungen des Pachtvertrages insbesondere nicht gewilliget hat; den politischen Behörden ist aber zur Pflicht zu machen, in solche Pachtverträge keine der zweckmäßigen Bewirthschaftung und dem Interesse des Eigenthümers widersprechende Bedingungen aufzunehmen.

Solche Pachtverträge sind, so weit es thunlich, nach Formularien aufzusetzen, welche Letztere in Absicht auf die Zweckmäßigkeit der darin allgemein vorkommenden Bestimmungen zu prüfen, sohin der Hofstelle vorzulegen, und von dieser, nach gepflogener Rücksprache mit der obersten Justizstelle und der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen, zu genehmigen sind.

Uebrigens sind die dießfälligen Verpachtungen der exequirten Güter immer im Licitationswege zu bewirken."

578.

den 20ten.

Staats-Vertrag zwischen Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland, zur Unterdrückung des afrikanischen Sclavenhandels; unterzeichnet zu London am 20. December 1841. Die Ratifications-Urkunden wurden am 24. Jänner 1842 ebendaselbst zwischen Oesterreich, Großbritannien, Preußen und Rußland, nachdem Frankreich davon zurückgetreten war, ausgewechselt.

Im Namen der allerheiligsten und untheilbaren Dreieinigkeit.

Ihre Majestäten der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, der König von Preußen und der Kaiser aller Reußen, von dem Wunsche beseelt, jene Grundsätze unbeschränkt und vollständig in Vollzug zu setzen, welche bereits in den feierlichen Erklärungen Oesterreichs, Preußens und Rußlands, gemeinschaftlich mit anderen europäischen Mächten, im Congresse zu Wien am 8. Februar 1815, und im Congresse zu Verona am 28. November 1822 ausgesprochen wurden; Erklärungen, wodurch die genannten Mächte kundgegeben, daß sie in Allem, was immer die vollständige und endliche Abstellung des Sclavenhandels zu sichern und zu beschleunigen vermöchte, mitzuwirken bereit seien, und da Ihre Majestäten von Ihrer Majestät der Königin des vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland, und von Seiner Majestät dem Könige der Franzosen eingeladen wurden, einen Tractat wegen wirksamer Unterdrückung des Sclavenhandels abzuschließen, so haben besagt Ihre Majestäten beschlossen, einen Vertrag zur endlichen Abstellung dieses Handels zu unterhandeln und einzugehen, und zu diesem Ende folgende Bevollmächtigte zu ernennen, und zwar:

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, den Herrn August Baron von Koller, Ritter des heiligen Ferdinand- und Verdienst-Ordens von Sicilien, Botschaftsrath, Geschäftsträger und Bevollmächtigter in London;

Seine Majestät der König von Frankreich, den Herrn Ludwig de Beaupoil, Grafen von St. Aulaire, Pair von Frankreich, Groß-Officier des königl. Ordens der Ehrenlegion, Großkreuz des belgischen Leopold-Ordens, Einer der Vierzig der französischen Akademie, außerordentlicher Gesandter bei Ihrer britannischen Majestät;

1841. Decemb.

Ihre Majestät die Königinn des vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland den ehrenwerthen George Earl von Aberdeen, Viscount Gordon, Viscount Formartine, Lord Haddo, Methlick, Tarvis and Kellie, Pair des vereinigten Königreiches, Mitglied Ihrer Majestät geheimen Rathes, Ritter des sehr alten und sehr adeligen Distel-Ordens, und Ihrer Majestät erster Staats-Secretär für auswärtige Angelegenheiten;

Seine Majestät der König von Preußen den Herrn Alexander Gustav Adolph, Baron von Schleinitz, Ritter des königl. Ordens St. Johann von Jerusalem, Kämmerer, Legationsrath, Geschäftsträger und Bevollmächtigter in London;

Seine Majestät der Kaiser aller Reußen, den Herrn Philipp Baron von Brunnow, Ritter des weißen Adler-Ordens, des St. Annen-Ordens erster Classe, des heil. Stanislaus-Ordens erster Classe, des St. Wladimir-Ordens dritter Classe, Commandeur des ungarischen St. Stephan-Ordens, Ritter des rothen Adler- und des Ordens des heil. Johann von Jerusalem, geheimer Rath, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister bei Ihrer britannischen Majestät; —

Welche, nachdem sie ihre in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten sich gegenseitig mitgetheilt, nachstehende Artikel festgesetzt und unterzeichnet haben:

Artikel I.

Ihre Majestäten der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, der König von Preußen und der Kaiser aller Reußen verpflichten sich, allen Sclaven-Handel zu verbieten, er mag von ihren respectiven Unterthanen oder unter ihren respectiven Flaggen, oder mittelst Capitalien, die ihren respectiven Unterthanen gehören, ausgeübt werden, und solchen Handel als Seeräuberei zu erklären.

Ihre Majestäten erklären ferner, daß jedes Schiff, welches den Sclaven-Handel zu treiben versuchen wird, schon durch dieses Factum allein alles Recht auf den Schutz seiner Flagge verlieren soll.

Artikel II.

Um den Zweck des gegenwärtigen Tractates vollständiger zu erreichen, kommen die hohen contrahirenden Theile durch gemeinschaftlichen Beschluß überein, daß diejenigen ihrer Kriegsschiffe, welche mit speciellen Ermächtigungen und Befehlen, nach dem Formulare der Beilage A des gegenwärtigen Tractates abgefaßt, versehen seyn werden, jedes einem der contrahirenden Theile gehörige Kauffahrteischiff durchsuchen können, gegen welches aus zureichenden Gründen der Verdacht besteht, sich mit dem Sclaven-Handel zu befassen, oder zu diesem Zwecke ausgerüstet worden zu seyn, oder sich mit diesem Handel während der Fahrt, wo es von den obbezeichneten Kreuzern begegnet wurde, befaßt zu haben, — und daß diese Kreuzer solche Schiffe anhalten, wegführen lassen,

1841. Decemb. oder selbst mitnehmen können, damit sie einer gerichtlichen Untersuchung auf die weiter unten bezeichnete Weise unterzogen werden können.

Immerhin soll das oberwähnte Recht, Kauffahrteischiffe von einem oder dem anderen der hohen contrahirenden Theile zu durchsuchen, nur von Kriegsschiffen ausgeübt werden, deren Befehlshaber den Rang eines Capitäns oder den eines Lieutenants in der kaiserlichen oder königlichen Marine bekleiden, wenn nicht das Commando in Folge eines Todfalles oder wegen einer anderen Ursache an einen Officier untergeordneten Ranges übertragen worden ist. Der Commandant eines solchen Kriegsschiffes wird mit Vollmachten versehen werden, die in Gemäßheit des dem gegenwärtigen Tractate angeschlossenen Formulares lit. A ausgefertiget sind.

Dieses gegenseitige Durchsuchungsrecht soll innerhalb des mittelländischen Meeres nicht ausgeübt werden. Ueberdieß soll der Raum, innerhalb dessen das besagte Recht beschränkt seyn wird, zur Gränze haben: nördlich den 32 Grad der nördlichen Breite; westlich die östliche Küste von Amerika, von dem Puncte, wo der 32. Grad nördlicher Breite diese Küste berührt, hinunter bis zum 45. Grade der südlichen Breite; südlich den 45. Grad südlicher Breite, von dem Puncte, wo dieser Grad die östliche Küste von Amerika berührt bis zum 80. Grad der Länge östlich vom Meridian von Greenwich; und östlich den nämlichen Längegrad von dem Puncte an, wo er durch den 45. Grad südlicher Breite durchschnitten wird, bis zur Küste von Indien.

Artikel III.

Jeder der hohen contrahirenden Theile, welcher Kreuzer zur Unterdückung des Sclaven-Handels verwenden, und das gegenseitige Recht der Durchsuchung ausüben will, behält es sich vor, je nach seiner Convenienz, sowohl die Anzahl der Kriegsschiffe festzusetzen, welche zu dem im zweiten Artikel dieses Vertrages stipulirten Dienste verwendet werden sollen, als auch die Stationen zu bestimmen, an welchen die besagten Schiffe kreuzen sollen.

Die Namen der zu diesem Zwecke bestimmten Schiffe und jene ihrer Befehlshaber sollen durch jeden der hohen contrahirenden Theile an die anderen mitgetheilt werden, so wie sie sich gegenseitig auch jedesmal einer dem anderen bekannt geben werden, daß ein Kreuzer auf eine Station gewiesen oder von dieser abberufen wird, damit die erforderlichen Vollmachten sowohl von denjenigen Regierungen, welche die Durchsuchungen autorisiren, ausgestellt, als auch ihnen von jener Regierung, welche diese Vollmachten empfangen hat, wieder zurückgestellt werden können, wann diese Vollmachten zum Vollzuge des gegenwärtigen Tractates nicht mehr nöthig sind.

Artikel IV.

Gleich nachdem die Regierung, welche Kreuzer verwendet, der Regierung, welche die Durchsuchung zu gestatten hat, die Anzahl und Namen der Kreuzer, die es zu verwenden beabsichtiget, bekannt gegeben haben wird, sollen die Vollmachten, welche zu den Durchsuchungen autorisiren, in Gemäßheit des dem gegenwärtigen Tractate beigefügten Formulares, lit. A, ausgestellt, und von der Regierung, welche die Durchsuchung gestattet, an jene, welche die Kreuzer verwendet, übermacht werden.

In keinem Falle soll das gegenseitige Recht der Durchsuchung gegen Kriegsschiffe der hohen contrahirenden Theile ausgeübt werden.

Die hohen contrahirenden Theile werden über ein besonderes Signal übereinkommen, welches ausschließend nur von jenen Kreuzern anzuwenden ist, denen das Recht der Durchsuchung übertragen wird.

1841. Decemb.

Artikel V.

Die Kreuzer der hohen contrahirenden Theile, die in Vollziehung des gegenwärtigen Tractates autorisirt sind, das Recht der Durchsuchung und Anhaltung auszuüben, haben sich genau an die dem erwähnten Tractate, lit. B, beigefügten Instructionen in Allem zu halten, was sich sowohl auf die Formalitäten der Durchsuchung und Anhaltung, als auf die Maßregeln bezieht, welche bei der Uebergabe eines des Sclaven-Handels verdächtigen Schiffes an die competenten Gerichte zu beobachten sind.

Die hohen contrahirenden Mächte behalten sich das Recht vor, in diesen Instructionen mit gemeinschaftlicher Uebereinstimmung jene Aenderungen vorzunehmen, welche die Umstände erheischen könnten.

Die Kreuzer der hohen contrahirenden Theile sollen sich gegenseitig einer dem anderen in allen jenen Fällen Unterstützung leisten, wo es nützlich seyn kann, daß sie in Uebereinstimmung handeln.

Artikel VI.

Wenn immer ein unter der Flagge eines der hohen contrahirenden Theile segelndes Kauffahrteischiff von einem zu diesem Ende gehörig autorisirten Kreuzer des anderen Theiles angehalten wird, so sollen in Gemäßheit der Bestimmungen des gegenwärtigen Tractates ein solches Kauffahrteischiff sowohl, als der Capitän, das Schiffsvolk und die Sclaven, welche sich an Bord befinden dürften, an einen solchen Ort, welchen die hohen contrahirenden Theile, für diesen Zweck bezeichnet haben werden, gebracht und jenen Behörden überliefert werden, welche in dieser Absicht von jener Regierung aufgestellt sind, innerhalb deren Besitzungen ein solcher Ort gelegen ist, damit hiernach das Verfahren vor den competenten Behörden auf die nachfolgend specificirte Weise eintreten könne.

Wenn der Befehlshaber des Kreuzers nicht für angemessen hält, sich selbst mit dem Einbringen und dem Ueberliefern des angehaltenen Schiffes zu befassen, so hat er diese Obliegenheit einem Officiere mit dem Range eines Lieutenants in der kaiserlichen oder königlichen Marine anzuvertrauen, oder wenigstens dem Officiere, welcher zu dieser Zeit der dritte im Range an Bord des Schiffes ist, welches die Anhaltung machte.

Artikel VII.

Wenn der Befehlshaber eines Kreuzers von einem der hohen contrahirenden Theile Grund zu dem Verdachte haben sollte, daß ein unter dem Geleite oder in Gesellschaft eines Kriegsschiffes von einem der hohen contrahirenden Theile segelndes Kauffahrteischiff sich mit dem Sclaven-Handel befaßt habe, oder für diesen Handel ausgerüstet worden sei, so soll er seine Verdachtgründe dem Befehlshaber des Kriegsschiffes bekannt geben, welcher allein zur Durchsuchung des verdächtigen Schiffes zu schreiten hat; und im Falle der letzterwähnte Befehlshaber sich überzeugen sollte, daß der Verdacht wohl gegründet ist, so soll er das Schiff sowohl als den Capitän, das Schiffsvolk, die Ladung und die Sclaven, welche sich an Bord befinden könnten, in

1841. Decemb. einen Hafen bringen, welcher der Nation des angehaltenen Schiffes gehört, um dort das Verfahren vor den competenten Gerichten auf die nachfolgend bezeichnete Art einzuleiten.

Artikel VIII.

Sobald als ein angehaltenes und zur Aburtheilung eingeschicktes Kauffahrteischiff in dem Hafen ankommt, wohin es in Gemäßheit der Beilage B des gegenwärtigen Vertrages gebracht werden muß, so hat der Befehlshaber des Kreuzers, welcher es angehalten hat, oder der Officier, welcher es einbrachte, den zu jenem Zwecke bestimmten Behörden eine durch ihn unterzeichnete Copie aller Verzeichnisse, Erklärungen und anderen in den dem gegenwärtigen Tractate, lit. B, beigefügten Instructionen aufgeführten Documente zu übergeben; — die genannten Behörden sollen dann zur Untersuchung des angehaltenen Schiffes und seiner Ladung, sowie zur Inspection des Schiffsvolkes und der an Bord befindlichen Sclaven schreiten, nachdem der Zeitpunct einer solchen Durchsuchung und Inspection dem Befehlshaber des Kreuzers oder dem Officiere, der das Schiff eingebracht haben wird, vorläufig bekannt gegeben worden ist, damit er oder diejenige Person, die er zu seinem Stellvertreter bestimmen wird, dabei gegenwärtig seyn könne.

Ueber diese Verhandlungen soll ein Protokoll in duplo aufgenommen werden, welches von den Personen, die dießfalls Theil genommen haben oder dabei gegenwärtig waren, zu unterzeichnen ist. Eine dieser Urkunden ist dem Befehlshaber des Kreuzers oder dem von ihm zur Einbringung des angehaltenen Schiffes bestimmten Officiere zu übergeben.

Artikel IX.

Von jedem Kauffahrteischiffe der einen oder anderen der fünf Nationen, welches kraft der Bestimmungen des gegenwärtigen Tractates durchsucht und angehalten wird, ist — wenn nicht der Beweis des Gegentheiles hergestellt wird — anzunehmen, daß es sich mit dem Sclaven-Handel befaßt, oder daß es zu diesem Handel ausgerüstet wurde, wenn in der Ausrüstung, in der Einrichtung oder an Bord des besagten Schiffes während seiner Fahrt, in welcher es angehalten wurde, Einer der nachfolgend specificirten Artikel aufgefunden wird, nämlich:

1. Lucken mit offenen Gittern anstatt der geschlossenen Lucken, welche sich gewöhnlich auf Kauffahrteischiffen befinden.

2. Abtheilungen oder Breterverschläge in dem Kielraume oder auf dem Verdecke in einer größeren Anzahl als für jene Schiffe nothwendig ist, die zu gesetzmäßigem Handel verwendet werden.

3. Reservebreter, welche so eingerichtet sind, um ein zweites Verdeck oder sogenanntes Sclavendeck zu bilden.

4. Ringe, Fesseln oder Handschellen.

5. Eine größere Menge Wassers in Tonnen oder Wasserbehältern als für den Bedarf des Schiffsvolkes eines solchen Kauffahrteischiffes nothwendig ist.

6. Eine außerordentliche Anzahl von Wasserfässern oder von anderen Behältnissen, welche geeignet sind, Flüssigkeiten aufzunehmen; ausgenommen der Capitän producirt ein Certificat vom Zollamte des Ortes, von welchem er ausfuhr, des Inhaltes, daß die Eigenthümer eines solchen Schiffes zureichende Gewährleistung gegeben haben, daß eine solche Mehrzahl von Fässern oder

anderen Behältnissen nur zum Einnehmen von Palmöhl oder für andere Zwecke erlaubten Commerzes bestimmt sei.

1841. Decemb.

7. Eine größere Anzahl von Eßnäpfen oder Trinkgefäßen, als für den Gebrauch des Schiffsvolkes eines solchen Kauffahrteischiffes nothwendig ist.

8. Ein Kochkessel oder ein anderer Koch-Apparat von ungewöhnlicher Größe und größer, oder geeignet, größer gemacht werden zu können, als für den Gebrauch des Schiffsvolkes eines solchen Kauffahrteischiffes erforderlich ist, oder mehr als Ein Kochkessel oder Koch-Apparat von gewöhnlicher Größe.

9. Eine außerordentliche Quantität Reis oder Mehl aus brasilianischem Manioc oder Cassada, gewöhnlich „Farina“ genannt, oder von Mais oder indischem Korn, oder von was immer für einem Nahrungs-Artikel, welche den wahrscheinlichen Bedarf der Schiffsmannschaft überschreitet, ausgenommen, wenn eine solche Quantität von Reis, Farina, Mais, indischem Korn oder von anderen Nahrungs-Artikeln in dem Schiffs-Manifeste als ein Theil der Handelsladung des Schiffes eingetragen wäre.

10. Eine Quantität von Matten oder Mattengeweben, welche größer ist, als es der Bedarf für ein solches Kauffahrteischiff erheischt; ausgenommen, wenn solche Matten oder Mattengewebe im Schiffs-Manifeste als ein die Schiffsladung bildender Theil aufgeführt sind.

Wenn es sich gezeigt hat, daß einer oder mehrere der oben specificirten Gegenstände sich an Bord befinden, oder während der Fahrt, auf welcher das Schiff genommen wurde, an Bord befunden haben, so soll dieses Factum als ein prima facie Beweis angesehen werden, daß das Schiff zu dem Handel verwendet wurde; dasselbe wird demnach verurtheilt und als gesetzmäßige Prise erklärt, wenn nicht der Capitän oder die Eigenthümer den klaren, unbestreitbaren Beweis liefern, woraus zur Zufriedenstellung des Gerichtes dargethan wird, daß zur Zeit seiner Anhaltung oder Wegnahme das Schiff zu einer erlaubten Unternehmung verwendet wurde, und daß diejenigen der oben specificirten verschiedenen Gegenstände, die sich zur Zeit der Anhaltung an Bord befanden, oder welche während der Fahrt eingeschifft wurden, auf welcher das Schiff bei seiner Anhaltung begriffen war, — zur Erfüllung des erlaubten Zweckes der Reise unerläßlich nothwendig waren. —

Artikel X.

Das gerichtliche Verfahren gegen ein auf oben bemerkte Art angehaltenes Schiff, so wie gegen den Capitän, die Schiffsmannschaft und Ladung tritt sogleich vor den competenten Gerichtsbehörden des Landes ein, zu welchem das Schiff gehört; sie werden nach den bestehenden Formen und Gesetzen jenes Landes gerichtet und abgeurtheilt werden, und wenn aus dem Verfahren hervorgeht, daß das besagte Schiff zum Sclaven-Handel verwendet wurde, oder für denselben ausgerüstet war, so wird das Schiff, seine Einrichtung und Waarenladung confiscirt, und über den Capitän, das Schiffsvolk und ihre Mitschuldigen in Gemäßheit jener Gesetze entschieden werden, nach welchen sie in gerichtliche Untersuchung gezogen wurden.

Im Falle der Confiscation wird der Erlös des Verkaufes des vorbesagten Schiffes innerhalb des Zeitraumes von sechs Monaten (vom Datum des Verkaufes an gerechnet), der Regierung des Landes, zu welchem das genommene

1841. Decemb. Schiff gehört, zur Disposition gestellt, um sodann den Gesetzen jenes Landes entsprechend verwendet zu werden.

Artikel XI.

Wenn irgend einer der im Artikel IX des gegenwärtigen Tractates specificirten Gegenstände an Bord eines Kauffahrteischiffes gefunden wird, oder wenn bewiesen wird, daß er sich während der Fahrt, auf welcher es genommen wurde, an Bord befunden hat, so wird kein Ersatz für Verluste, Schaden oder Auslagen in Folge der Anhaltung eines solchen Schiffes in irgend einem Falle bewilliget; weder dem Capitän, noch dem Eigenthümer oder irgend einer in der Ausrüstung oder Ladung betheiligten Person, selbst dann nicht, wenn in Folge seiner Anhaltung eine Verurtheilung gegen das Schiff nicht ausgesprochen wurde.

Artikel XII.

In allen Fällen, wo ein Schiff in Gemäßheit des gegenwärtigen Tractates, weil es zum Sclaven-Handel verwendet oder für dieses Geschäft ausgerüstet wurde, angehalten und hiernach verurtheilt und confiscirt worden ist, kann die Regierung des Kreuzers, welcher die Prise gemacht hat, oder die Regierung, deren Gerichtsbehörde das Schiff verurtheilt hat, das verurtheilte Schiff für den Dienst ihrer Kriegs-Marine um den Preis erkaufen, welcher durch eine geeignete und von dem Gerichte hierzu gewählte Person festgestellt worden ist. Die Regierung, deren Kreuzer die Prise gemacht hat, wird das Vorzugsrecht im Ankaufe des Schiffes haben. Wenn aber das verurtheilte Schiff auf die oben erwähnte Weise nicht angekauft werden sollte, so soll es gleich nach dem Urtheile der Confiscation gänzlich abgebrochen, und nachdem es abgebrochen ist, in abgesonderten Abtheilungen verkauft werden.

Artikel XIII.

Wenn durch den Ausspruch des competenten Gerichtes erkannt worden ist, daß ein — kraft des gegenwärtigen Tractates — angehaltenes Kauffahrteischiff sich nicht mit dem Sclaven-Handel befaßt hat, oder für diesen Handel nicht ausgerüstet war, so soll es dem gesetzmäßigen Eigenthümer oder Eigenthümern zurückgestellt werden. Und wenn im Laufe des gerichtlichen Verfahrens bewiesen worden wäre, daß das Schiff ungesetzlich oder ohne zureichenden Verdacht durchsucht und angehalten wurde, oder daß die Durchsuchung und Anhaltung mit Mißbrauch und Plackerei begleitet gewesen, so soll der Befehlshaber des Kreuzers oder der Officier, welcher das besagte Schiff geentert hat, oder der Officier, dem das Einbringen desselben übertragen wurde, und unter dessen Autorität, je nach der Verschiedenheit des Falles der Mißbrauch oder die Plackerei eingetreten ist, für die Kosten und den Schaden dem Capitän und den Eigenthümern des Schiffes und der Ladung ersatzpflichtig seyn.

Diese Kosten und Schaden können von der Gerichtsbehörde zuerkannt werden, vor welcher das Verfahren wider das angehaltene Schiff, seinen Capitän, das Schiffsvolk und die Ladung eingeleitet wurde, und die Regierung des Landes, zu welchem der Officier gehört, der zu einem solchen Erkenntnisse Veranlassung gegeben, soll den Betrag der besagten Kosten und des Schadens innerhalb des Zeitraumes von sechs Monaten von dem Datum des Urtheiles

an, wenn das Urtheil von einem in Europa befindlichen Gerichte gefällt wurde, und innerhalb des Zeitraumes von Einem Jahre, wenn das gerichtliche Verfahren außerhalb Europa statt fand, bezahlen.

1841. Decemb.

Artikel XIV.

Wenn bei dem — kraft dieses Tractates — bewirkten Durchsuchen oder Anhalten eines Kauffahrteischiffes irgend ein Mißbrauch oder Plackerei begangen wurde, und wenn das Schiff der Jurisdiction seiner eigenen Nation nicht überliefert worden ist, so soll der Capitän unter Eid, eine Erklärung, sowohl hinsichtlich der Mißbräuche und Plackereien, worüber er sich zu beklagen hat, als auch in Ansehung der Kosten und des Schadens, abgeben, auf welche er einen Anspruch erhebt, und diese Declaration hat er vor den competenten Behörden des ersten Hafens seines Landes, wo er ankommen wird, oder vor dem Consular-Agenten seiner Nation in einem fremden Hafen abzugeben, wenn das Schiff zuerst in einem fremden Hafen landet, wo ein solcher Agent sich befindet.

Diese Declaration soll durch eigene mit Beeidigung vorgenommene Verhöre der vorzüglichsten Personen unter dem Schiffsvolke und der Passagiere, die bei der Durchsuchung und Anhaltung Zeugen waren, verificirt, und ein förmliches Protokoll über das Ganze aufgenommen werden, wovon zwei Copien dem Capitän zu übergeben sind, welcher eine derselben seiner Regierung zur Unterstützung seines Anspruches für Kosten und Schaden vorlegen wird.

Es versteht sich übrigens, daß, wenn der Capitän durch irgend einen außer seiner Macht liegenden Umstand gehindert ist, seine Erklärung abzugeben, sie durch den Eigenthümer des Schiffes oder durch irgend eine andere Person, die bei der Ausrüstung oder bei der Ladung des Schiffes betheiliget ist, abgegeben werden kann.

Ueber die ämtliche Zusendung der Copie des oberwähnten förmlichen Protokolles soll die Regierung des Landes, welchem der Officier, dem diese Mißbräuche und Plackereien zugerechnet werden, angehört, alsogleich eine genaue Erhebung einleiten, und wenn sich die Anklage in Kraft bewährt, dem Capitän oder Eigenthümer oder was immer für einer in der Ausrüstung oder Ladung des belästigten Schiffes betheiligten Person den gebührenden Betrag der Kosten und des Schadens auszahlen lassen.

Artikel XV.

Die hohen contrahirenden Theile verbinden sich, über dießfälliges Verlangen, sich gegenseitig Abschriften der Untersuchungs-Acten und der ausgesprochenen Urtheile in Betreff der — in Vollzug der Bestimmungen dieses Tractates — durchsuchten und angehaltenen Schiffe kostenfrei mitzutheilen.

Artikel XVI.

Die hohen contrahirenden Theile verpflichten sich, allen Sclaven, welche sich an Bord von Schiffen befinden, die kraft der Bestimmungen des gegenwärtigen Tractates angehalten und verurtheilt wurden, die alsogleiche Freiheit zuzusichern.

1841.
Decemb.

Artikel XVII.

Die hohen contrahirenden Theile verbinden sich, diejenigen Seemächte von Europa, welche noch keine Verträge zur Abstellung des Sclaven-Handels abgeschlossen haben, zu dem Beitritte zu gegenwärtigem Tractate einzuladen.

Artikel XVIII.

Die dem gegenwärtigen Vertrage beigefügten Acten und Urkunden, welche dem gegenseitigen Uebereinkommen zufolge als ein integrirender Theil desselben zu betrachten sind, sind die folgenden:

A. Formularien von Vollmachts-Urkunden und Befehlen für die Kreuzer jeder Nation bei den Durchsuchungen und Anhaltungen, welche kraft des gegenwärtigen Tractates vorzunehmen sind.

B. Instructionen für die Kreuzer der Seemächte, welche in Gemäßheit des gegenwärtigen Tractates zur Unterdrückung des Sclaven-Handels verwendet werden.

Artikel XIX.

Der gegenwärtige aus neunzehn Artikeln bestehende Tractat soll ratificirt, und die Ratificationen hiervon sollen zu London binnen zwei Monaten von diesem Datum gerechnet, oder wenn möglich früher, ausgewechselt werden.

Urkund dessen haben die respectiven Bevollmächtigten den gegenwärtigen Tractat in englischer und französischer Sprache unterzeichnet und ihre Insiegel beigedrückt.

So geschehen zu London den zwanzigsten December im Jahre Unseres Herrn Eintausend achthundert und einundvierzig.

(L. S.) Koller.
(L. S.) St. Aulaire.
(L. S.) Aberdeen.
(L. S.) Schleinitz.
(L. S.) Brunnow.

1841.
Decemb.

Beilage A

zu dem Tractate zwischen Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland, zur Unterdrückung des afrikanischen Sclaven-Handels, unterzeichnet zu London am 20. December 1841.

Formular I.

Vollmachten,

kraft welcher ein Kreuzer von einem der hohen contrahirenden Theile ein Kauffahrteischiff durchsuchen und anhalten kann, welches einem anderen der contrahirenden Theile gehört oder dessen Flagge führt, und verdächtig ist, sich mit dem Sclaven-Handel zu befassen oder zu diesem Handel ausgerüstet worden zu seyn.

Nachdem durch einen zwischen Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland abgeschlossenen Tractat, unterzeichnet zu London am zwanzigsten December 1841, wegen gänzlicher Unterdrückung des afrikanischen Sclaven-Handels, festgesetzt wurde, daß gewisse zu besagten respectiven Ländern gehörige Kreuzer angewiesen werden sollen, Kauffahrteischiffe von den anderen contrahirenden Theilen, welche sich mit Sclaven-Handel befassen, oder verdächtig sind, für diesen Handel ausgerüstet zu seyn, innerhalb gewisser Gränzen zu durchsuchen und anzuhalten; und nachdem die Regierung von zu bestimmen fand, daß das Schiff, welches Sie befehligen, einer von den Kreuzern sei, welche mit den besagten speciellen Instructionen versehen werden, Sie diesem gemäß von der erwähnten Regierung Instructionen erhalten, die Ihnen zur Richtschnur in dem bezeichneten Dienste dienen sollen: — so werden Sie hiermit ermächtiget, kraft dieser Instructionen und der gegenwärtigen Vollmacht, Kauffahrteischiffe unter Flagge, die verdächtig sind, Sclaven-Handel zu treiben, innerhalb der im zweiten Artikel des besagten Tractates festgesetzten Gränzen zu durchsuchen, und rücksichtlich solcher Schiffe, die sich mit Sclaven-Handel befassen oder verdächtig sind, für diesen Handel ausgerüstet zu seyn, so vorzugehen, wie es in dem erwähnten Tractate und in den nachfolgend beigefügten Instructionen vorgeschrieben ist.

Gegeben unter Unserer Unterschrift und dem Siegel des Amtes am

An den Befehlshaber des

1841.
Decemb.

Formular II.

Befehle,

welche dem Befehlshaber eines Kreuzers einer der hohen contrahirenden Mächte bei dem Durchsuchen und Anhalten eines Kauffahrteischiffes, welches einem anderen der hohen contrahirenden Theile gehört oder dessen Flagge führt, zur Richtschnur zu dienen haben.

Nachdem durch einen zwischen Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland abgeschlossenen und zu London am zwanzigsten December 1841 unterzeichneten Tractat, zur gänzlichen Unterdrückung des afrikanischen Sclaven-Handels, festgesetzt wurde, daß gewisse, einer oder der anderen der genannten Mächte gehörige Kreuzer, ermächtiget sind, nach den darin erwähnten speciellen Instructionen, Kauffahrteischiffe der anderen contrahirenden Theile, wenn sie sich mit dem Sclaven-Handel befassen, oder verdächtig sind, für diesen Handel ausgerüstet zu seyn, innerhalb besonderer Gränzen zu durchsuchen und anzuhalten, und nachdem Wir es angemessen finden, das Schiff, welches Sie befehligen, zu einem der Kreuzer zu bestimmen, und mit besagten speciellen Instructionen zu versehen, so übergeben Wir Ihnen hiermit eine Copie des erwähnten Tractates vom 20. December und der obgedachten hier beigefügten Instructionen. Sie sind somit kraft der gegenwärtigen Verordnung und der beiliegenden Vollmacht von der Regierung von ermächtiget, innerhalb der im zweiten Artikel des besagten Tractates festgesetzten Gränzen, Kauffahrteischiffe unter der Flagge, die verdächtig sind, sich mit Sclaven-Handel zu befassen, zu durchsuchen, und gegen solche Schiffe, die Sclaven-Handel treiben, oder für diesen Handel ausgerüstet sind, auf die Weise vorzugehen, wie es in dem erwähnten Tractate, der Vollmacht und den Instructionen vorgezeichnet ist; und Wir tragen Ihnen auf, und fordern von Ihnen, sich vollkommen genau an alle darin enthaltenen Bestimmungen und Stipulationen zu halten, und dafür zu sorgen, daß die Ihnen somit übertragene Ermächtigung auf die mildeste Art und mit aller Aufmerksamkeit, die man alliirten und befreundeten Nationen schuldig ist, ausgeübt werde; — so wie Sie auch mit den Befehlshabern von jedem der für denselben Dienst verwendeten Kriegsschiffe freundschaftlich zusammen zu wirken haben. —

Gegeben unter Unserer Unterschrift und dem Siegel des
Amtes von
den

An den Befehlshaber des

Diese Formularien von Vollmachten und Befehle werden dem an diesem Tage zwischen Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland zur Unterdrückung des afrikanischen Sclaven-Handels unterzeichneten Tractate beigefügt und als ein integrirender Theil jenes Tractates angesehen werden.

1841. Decemb.

Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der hohen contrahirenden Theile diese Beilage unterzeichnet und darunter ihr Insiegel beigedrückt.

Gegeben zu London den zwanzigsten December im Jahre Unseres Herrn Eintausend achthundert einundvierzig.

(L. S.) Koller.
(L. S.) St. Aulaire.
(L. S.) Aberdeen.
(L. S.) Schleinitz.
(L. S.) Brunnow.

Beilage B

zu dem Tractate zwischen Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland, zur Unterdrückung des afrikanischen Sclaven-Handels, unterzeichnet zu London am 20. December 1841.

Instructionen für die Kreuzer.

1. Wenn immer ein Kauffahrteischiff, welches einem der hohen contrahirenden Theile gehört oder dessen Flagge führt, von einem Kreuzer einer der hohen contrahirenden Mächte durchsucht wird, so soll der Befehlshaber des Kreuzers, bevor er zur Untersuchung schreitet, dem Capitän eines solchen Schiffes die speciellen Befehle vorweisen, durch welche ihm das ausnahmsweise Recht es zu durchsuchen eingeräumt ist, und er soll einem solchen Capitän ein von ihm unterfertigtes Certificat übergeben, welches seinen Rang in der Seemacht seines Landes, den Namen des Schiffes, das er commandirt, und die Erklärung enthält, daß der einzige Zweck seines Durchsuchens darin bestehe, sich zu überzeugen, ob das Schiff sich mit Sclaven-Handel befasse, oder zu diesem Zwecke ausgerüstet sei, oder sich mit diesem Handel während der Fahrt, auf welcher es von dem besagten Kreuzer getroffen wurde, befaßt habe.

Wenn die Durchsuchung von einem anderen Officier des Kreuzers als dem Befehlshaber selbst vorgenommen wird, so soll ein solcher Officier nicht unter dem Range eines Lieutenants in der Marine seyn, ausgenommen der Officier wäre zu dieser Zeit der Zweite im Commando des Schiffes, durch welches die Untersuchung vorgenommen wird, und in diesem Falle soll ein solcher Officier dem Capitän des Kauffahrteischiffes eine von dem Befehlshaber des Kreuzers unterzeichnete Copie der erwähnten speciellen Befehle vorweisen, und zugleich soll er ein von ihm selbst signirtes Certificat übergeben, welches den Rang, den er in der Marine seines Landes bekleidet, den Namen des Commandanten, unter dessen Befehle er handelt, den Namen des Kreuzers, zu dem er gehört, und den Zweck seiner Durchsuchung enthält, sowie es oben angeführt worden ist.

1841. Decemb.

Wenn aus der Untersuchung hervorgeht, daß die Schiffspapiere in Ordnung und das Unternehmen gesetzmäßig sind, so soll der Officier in dem Logbuche des Schiffes bestätigen, daß die Untersuchung kraft der oberwähnten speciellen Befehle statt gefunden habe, und wenn diese Formalitäten vollendet sind, so soll es dem Schiffe gestattet seyn, seinen Lauf fortzusetzen.

2. Wenn in Folge der Untersuchung der den Kreuzer commandirende Officier der Meinung ist, daß zureichende Gründe vorhanden sind, zu glauben, daß das Schiff sich mit Sclaven-Handel befasse, oder für diesen Handel ausgerüstet wurde, oder sich damit während der Fahrt, auf welcher es von dem Kreuzer getroffen wurde, befaßt habe, und er in dieser Gemäßheit es anzuhalten und der Jurisdiction der competenten Behörden zu überliefern beschließt, so soll er ohne Aufschub ein Verzeichniß in duplo von allen an Bord befindlichen Papieren machen lassen, und dieses Verzeichniß sammt dem Duplicate unterfertigen, indem er seinen Namen, seinen Rang in der Marine und den Namen des von ihm commandirten Schiffes beifügt.

Auf dieselbe Art soll er in duplo eine Erklärung ausstellen und unterzeichnen, welche den Ort und die Zeit der Anhaltung, den Namen des Schiffes und jenen des Capitäns, die Namen der Personen, welche die Schiffsmannschaft ausmachen, und die Anzahl und Beschaffenheit der an Bord gefundenen Sclaven enthält.

Diese Erklärung soll überdieß eine genaue Beschreibung des Zustandes des Schiffes und seiner Ladung enthalten.

3. Der Commandant des Kreuzers soll ohne Verzug das angehaltene Schiff mit seinem Capitän, Schiffsvolk, Passagieren, Ladung und den an Bord gefundenen Sclaven in einen der weiter unten specificirten Häfen führen oder schicken, damit das gerichtliche Verfahren in Gemäßheit der Gesetze des Landes, unter dessen Flagge das Schiff segelt, gegen sie eingeleitet werde; und er soll dieselben an die competenten Behörden oder an diejenigen Personen übergeben, welche von der Regierung, der der Hafen gehört, zu diesem Zwecke speciell bestimmt sind.

4. Kein Individuum soll aus dem angehaltenen Schiffe weggenommen werden; eben so wenig darf irgend ein Theil seiner Ladung oder irgend einer der an Bord gefundenen Sclaven von demselben weggeschafft werden, als bis das Schiff den Behörden seiner Nation überliefert seyn wird; ausgenommen die Entfernung des ganzen oder eines Theiles des Schiffsvolkes oder der an Bord gefundenen Sclaven wird entweder zur Erhaltung ihres Lebens, oder aus anderen Rücksichten der Menschlichkeit, oder wegen Sicherstellung der Personen, welche mit der Leitung des Schiffes nach seiner Anhaltung beauftragt werden, für nothwendig erachtet.

In irgend einem dieser Fälle soll der Commandirende des Kreuzers oder der Officier, welcher bestimmt ist, das angehaltene Schiff einzubringen, eine Erklärung über eine solche Wegschaffung verfassen, worin die Gründe derselben anzuführen sind; die auf diese Art entfernten Capitäne, Matrosen, Passagiere oder Sclaven werden in denselben Hafen gebracht und auf dieselbe Art übernommen werden, wie das Schiff und seine Ladung, in Gemäßheit der hier nachfolgenden Bestimmungen.

Wobei jedoch immer der Vorbehalt gemacht wird, daß keine Bestimmung dieses Paragraphes anwendbar seyn soll auf Sclaven, die an Bord von österreichischen, preußischen oder russischen Schiffen gefunden werden; über

solche Sclaven wird so verfügt werden, wie es in den folgenden Paragraphen bestimmt ist.

1841. Decemb.

5. Alle österreichischen Schiffe, welche von Kreuzern der anderen contrahirenden Theile an den Stationen von Afrika oder Amerika angehalten werden, sollen nach Triest geführt und dort den österreichischen Gerichten überliefert werden.

Wenn aber an Bord eines solchen österreichischen Schiffes zur Zeit seiner Anhaltung Sclaven vorgefunden werden, so soll das Schiff bei seiner Anhaltung zur Abgebung der Sclaven in jenen Hafen gesendet werden, wohin es zur Aburtheilung gebracht worden wäre, wenn es unter englischer oder französischer Flagge gesegelt wäre. Das Schiff soll hierauf an die österreichischen Gerichte in Triest gesendet und überliefert werden, wie oben festgesetzt wurde.

Alle französischen Schiffe, welche an der westlichen Küste von Afrika von Kreuzern der anderen contrahirenden Theile angehalten werden, sollen nach Gorea (Gorée) gebracht, und den dortigen französischen Gerichten überliefert werden.

Alle französischen Schiffe, welche von Kreuzern der anderen contrahirenden Theile an der östlichen Küste von Afrika angehalten werden, sollen nach der Insel Bourbon geführt und den dortigen französischen Gerichten überliefert werden.

Alle französischen Schiffe, welche von Kreuzern der anderen contrahirenden Theile an der Küste von Amerika im Süden des 10. Grades nördlicher Breite angehalten werden, sollen nach Cayenne gebracht und den dortigen französischen Gerichten überliefert werden.

Alle französischen Schiffe, welche von Kreuzern der anderen contrahirenden Theile in Westindien oder an der Küste von Amerika im Norden des 10. Grades der nördlichen Breite angehalten werden, sollen nach Martinique geführt und den dortigen französischen Gerichten überliefert werden.

Alle brittischen Schiffe, welche von Kreuzern der anderen contrahirenden Theile an der westlichen Küste von Afrika angehalten werden, sollen nach Bathurst am Flusse Gambia geführt und den dortigen brittischen Gerichten überliefert werden.

Alle brittischen Schiffe, welche von Kreuzern der anderen contrahirenden Theile an der östlichen Küste von Afrika angehalten werden, sollen zum Vorgebirge der guten Hoffnung gebracht und den dortigen brittischen Gerichten überliefert werden.

Alle brittischen Schiffe, welche von Kreuzern der anderen contrahirenden Theile an der Küste von Amerika angehalten werden, sollen entweder nach der Colonie Demerara oder nach Port Royal auf Jamaica gebracht und den dortigen brittischen Gerichten überliefert werden, je nachdem der Commandant des Kreuzers es am angemessensten finden wird.

Alle brittischen Schiffe, welche von Kreuzern der anderen contrahirenden Theile in Westindien angehalten werden, sollen nach Port Royal auf Jamaica gebracht und den dortigen brittischen Gerichten überliefert werden.

Alle preußischen Schiffe, welche von Kreuzern der anderen contrahirenden Theile an den Stationen in Afrika oder Amerika angehalten werden, sollen nach Stettin gebracht und den dortigen preußischen Gerichten übergeben werden.

Wenn aber Sclaven an Bord eines solchen preußischen Schiffes zur Zeit der Anhaltung gefunden werden, so soll das Schiff gleich bei seinem ersten

1841. Decemb. Anhalten zur Absetzung der Sclaven in jenen Hafen gesendet werden, wohin es zur Aburtheilung gebracht worden wäre, wenn es unter englischer oder französischer Flagge gesegelt wäre. Hierauf soll das Schiff nach Stettin gebracht und den dortigen preußischen Gerichten überliefert werden.

Alle russischen Schiffe, welche von den Kreuzern der anderen contrahirenden Theile an den Stationen von Amerika oder Afrika angehalten werden, sollen entweder nach Kronstadt oder nach Reval geführt, und dort den russischen Gerichten überliefert werden, je nachdem die Jahreszeit es gestatten wird, den einen oder anderen jener Häfen zu erreichen.

Wenn aber an Bord eines solchen russischen Schiffes zur Zeit seiner Anhaltung Sclaven gefunden werden, so soll das Schiff gleich bei seiner ersten Anhaltung zur Absetzung der Sclaven in jenen Hafen gesendet werden, wohin es zur Aburtheilung gebracht worden wäre, wenn es unter englischer oder französischer Flagge gesegelt wäre; das Schiff soll nachher nach Kronstadt oder Reval gebracht und den dortigen russischen Gerichten überliefert werden, wie es oben festgesetzt wurde.

6. Sobald ein Kauffahrteischiff, welches auf vorerwähnte Art angehalten wurde, in einem der obbezeichneten Häfen oder Orte ankommt, so soll der Commandant des Kreuzers oder der Officier, welcher beauftragt wurde, ein angehaltenes Schiff einzubringen, ohne Aufschub denjenigen Behörden, welche von der Regierung, in deren Gebiete sich der besagte Hafen befindet, zu diesem Zwecke regelmäßig bestimmt sind, daß Schiff sammt Ladung, so wie den Capitän, die Schiffsmannschaft, die Passagiere und die an Bord gefundenen Sclaven, ferner die Papiere, die an Bord des Schiffes ergriffen worden, und endlich eines der Duplicats-Verzeichnisse der erwähnten Papiere überliefern, das andere Exemplar dieser Verzeichnisse bleibt dagegen in seinem Besitze.

Derselbe Officier soll gleichzeitig an die genannten Behörden eine der Original-Erklärungen, wie sie oben specificirt wurden, übergeben, und einen Bericht über die Veränderungen beifügen, welche von dem Zeitpuncte der Anhaltung des Schiffes bis zu seiner Ablieferung eingetreten seyn mögen, so wie er zugleich auch eine Copie des Berichtes über jene Wegschaffungen, welche nach den obigen Bestimmungen etwa Statt gefunden haben, denselben Behörden zu überreichen hat.

Der Officier, welcher diese verschiedenen Documente übergibt, soll schriftlich und unter Eid die Wahrheit derselben bezeugen.

7. Wenn der Commandant eines Kreuzers von einem der hohen contrahirenden Theile (welcher mit den vorbesagten speciellen Instructionen gehörig versehen seyn wird), Ursache zum Verdachte haben sollte, daß ein Kauffahrteischiff unter dem Geleite oder in Gesellschaft eines Kriegsschiffes von einem der anderen contrahirenden Theile sich mit dem Sclaven-Handel befasse oder für diesen Handel ausgerüstet wurde, oder sich während der Fahrt, auf welcher es von dem Kreuzer getroffen wurde, mit dem Sclaven-Handel befaßt habe, so soll er sich darauf beschränken, dem Befehlshaber des Kriegsschiffes seine Verdachtgründe mitzutheilen, und es dem Letzteren überlassen, in der Durchsuchung des verdächtigen Schiffes allein vorzugehen, und es der Jurisdiction seines Landes zu überliefern, wenn Ursache dazu vorhanden ist.

8. Durch den Artikel IV des Tractates ist festgesetzt, daß das wechselseitige Recht der Durchsuchung in keinem Falle gegen Kriegsschiffe der hohen contrahirenden Theile ausgeübt werde.

Es wird bestimmt, daß diese Ausnahme gleichfalls auf Schiffe der russisch-amerikanischen Compagnie Anwendung finden soll, welche von Officieren der kaiserlichen Marine commandirt und durch die kaiserliche Regierung ermächtiget sind, eine Flagge zu führen, welche sie von Kauffahrteischiffen unterscheidet, so wie sie auch gleich den Kriegs-Transportschiffen bewaffnet und ausgerüstet sind.

Es versteht sich ferner, daß besagte Schiffe mit einem russischen Patente zum Beweise ihres Ursprunges und ihrer Bestimmung versehen seyn müssen. — Die Form dieser Patente soll nach einem gemeinschaftlichen Uebereinkommen entworfen werden. Es wird bestimmt, daß dieses Patent, wenn es von der competenten russischen Behörde ausgestellt ist, zu St. Petersburg von den dort befindlichen großbritannischen und französischen Consulaten contrasignirt seyn müsse.

9. In dem dritten Abschnitte des Artikels IX des Tractates ist festgesetzt, daß, wenn nicht das Gegentheil bewiesen werden kann, ein Schiff als mit dem Sclaven-Handel sich befassend angesehen werden soll, wenn Reserve-Breter, welche dazu eingerichtet sind, um ein zweites Verdeck oder sogenanntes Sclavendeck zu bilden, an Bord gefunden werden.

Um jedem Mißbrauche vorzubeugen, welcher aus der willkürlichen Auslegung dieser Clausel entstehen könnte, wird den Kreuzern insbesondere empfohlen, selbe auf österreichische, preußische und russische Schiffe nicht anzuwenden, welche zum Holzhandel verwendet werden, und deren Manifeste den Beweis liefern, daß die Breter und Balken, die sie führen oder geführt haben, ein Theil ihrer Handelsladung sind oder waren.

Um daher den erlaubten Handel nicht zu belästigen, wird den Kreuzern ausdrücklich zur Pflicht gemacht, nur dann nach den Bestimmungen zu handeln, die in dem dritten Abschnitte des Artikels IX enthalten sind, wenn an Bord des angehaltenen Schiffes Reserve-Breter vorhanden wären, die augenscheinlich zu einem Sclavendeck bestimmt sind.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten sind kraft des Artikels XVIII dieses von ihnen am heutigen Tage signirten Tractates übereingekommen, daß diese Instructionen dem Tractate beigefügt werden sollen, welcher an diesem Tage zwischen Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland zur Unterdrückung des afrikanischen Sclaven-Handels unterzeichnet wurde, und daß sie als ein integrirender Theil dieses Tractates anzusehen sind.

Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der hohen contrahirenden Theile diese Beilagen unterfertiget und ihre Insiegel beigedrückt.

Gegeben zu London den zwanzigsten December im Jahre des Herrn Eintausend achthundert einundvierzig.

(L. S.) Koller.
(L. S.) St. Aulaire.
(L. S.) Aberdeen.
(L. S.) Schleinitz.
(L. S.) Brunnow.

1841.
Decemb.

579.

den 20ten. **Hofdecret vom 20. December 1841,** an sämmtliche Appellationsgerichte.

Dem Appellationsgerichte wird zur eigenen Nachachtung und weiteren Belehrung der ihm untergeordneten landesfürstlichen Gerichte hiermit bedeutet, daß künftighin, wenn gerichtliche Acte an Parteien, welche im Königreiche Sardinien wohnhaft sind, zugestellt werden sollen, diese Zustellung nur im diplomatischen Wege geschehen könne, und daß daher das dießfällige Ersuchschreiben der Unterbehörden durch das Appellationsgericht an die oberste Justizstelle zum weiteren Einschreiten bei der k. k. geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzlei einzubegleiten sei. Uebrigens wird durch diese Verfügung an den wegen Execution von Urtheilen bestehenden Vorschriften nichts geändert.

580.

den 21ten. **Hofdecret vom 21. December 1841,** an das mährisch-schlesische Appellationsgericht.

Dem Appellationsgerichte wird bedeutet, daß in den Quartals-Ausweisen ein Proceß als solcher nur dann auszutragen (als vorgetragen anzumerken) seyn wird, wenn derselbe wirklich definitiv erlediget wird. Tritt dieser Fall nicht ein, wird eine Ergänzung, oder eine ähnliche Zwischenvorkehrung verfügt, so ist solche entweder ad Numerum vorzutragen, und die Proceßzahl im Referenten-Ternion nicht zu löschen, oder aber in der Tabelle beizusetzen, daß eine Ergänzung angeordnet worden ist, und sonach der Proceß als unerlediget in die nächste Tabelle zu übertragen; auf keine Weise darf jedoch ein Proceß als solcher zweimal figuriren.

581.

den 28ten. **Decret der Hofkammer in Münz- und Bergwesen vom 28. December 1841,** an die galizische Cameral-Gefällen-Verwaltung.

Wenn der Fall eintritt, das Bergöhl im Sinne der hierortigen Verordnung vom 17. October 1838, Nr. 299 der J. G. S., wirklich mit Steinkohlen, erhärtetem Bergpech mit Asphalt, oder in einiger Verbindung mit anderen mineralischen Lagerstätten vorkommt, mithin als ein Accessorium solcher Fossile erscheint, welche bergmännisch abgebaut werden, oder ein Object der Bergbelehnung bilden, so hat die berggerichtliche Belehnung auch auf das Bergöhl sich auszudehnen, wo dann

dießfalls die bestehenden Berggesetze zu handhaben, und falls damit Salz erbaut werden sollte, die aus Gefällsrücksichten allgemein festgesetzten Normen zu beobachten sind.

1841. Decemb.

582.

Hofdecret vom 30. December 1841, an das niederösterreichische Appellationsgericht.

den 30ten.

Dem Appellationsgerichte wird über Einvernehmen der k. k. vereinigten Hofkanzlei hiermit bedeutet, daß die Erben alle zur Zeit des Todes des Erblassers vorhanden gewesenen Vorräthe an Getreide, sonstigen Früchten und Futter, das Vieh, die Wirthschaftsgeräthe und Werkzeuge in ihrem eidesstättigen Vermögens-Bekenntnisse anzugeben haben, und sohin durch beeidete Sachverständige nach §. 9 des Patentes vom 10. Juli 1786, Nr. 561 der J. G. S., zu bestimmen seyn werde, welche von diesen Stücken zum ordentlichen Betriebe der Wirthschaft gehören.

Alphabetisches Register

der

Sammlung der Gesetze und Verordnungen im Justizfache,

unter Seiner Majestät Kaiser Ferdinand.

Vom 2. März 1835 bis Ende December 1841.

A.

Abänderung. Vorschrift über die Hinausgabe der Beweggründe der obersten Justizstelle zur Abänderung gleichförmiger Beschlüsse der Unterbehörden an die Parteien.
Allerhöchste Entschließung vom 11. Februar 1840, S. 472, Nr. 408.

Abfahrtsgeld. Der Austritt einer Militärperson aus der Militär-Jurisdiction begründet für sich allein die Abnahme des Militär-Abfahrtsgeldes nicht.
Allerhöchste Entschließung vom 20. Mai 1835, S. 8, Nr. 21.

— Das nach Frankreich aus den österreichischen Staaten abgehende Vermögen unterliegt keinem Abfahrtsgelde.
Hofkanzlei-Decret vom 9. Juni 1835, S. 18, Nr. 30.

— Die Befreiung hievon in Betreff des aus sämmtlichen österreichischen Staaten, mit Ausnahme Ungarns und Siebenbürgens, nach Preußen, und aus sämmtlichen preußischen Staaten nach Oesterreich, mit Ausnahme Ungarns und Siebenbürgens, gehenden Vermögens.
Hofkanzlei-Decret vom 10. October 1835, S. 52, Nr. 89.

— Ausdehnung der bestehenden Vermögens-Freizügigkeit zwischen den zum deutschen Bunde gehörigen Ländern Oesterreichs und Sachsens auf sämmtliche österreichische Staaten, mit Ausnahme Ungarns und Siebenbürgens, und sämmtliche sächsische Staaten.
Hofkanzlei-Decret vom 11. November 1835, S. 54, Nr. 93.

— Vermögens-Freizügigkeits-Erweiterung mit der Schweiz.
Hofkanzlei-Decret vom 14. März 1837, S. 117, Nr. 185.

— Staatsvertrag mit dem Königreiche Hanover, wegen wechselseitiger Aufhebung des Abfahrtsgeldes.
Hofkanzlei-Decret vom 17. Juli 1837, S. 134, Nr. 213.

— Staatsvertrag mit dem Churfürstenthume Hessen, über die gegenseitige Vermögens-Freizügigkeit, dann Aufhebung des Abfahrtsgeldes.
Hofkanzlei-Decret vom 5. November 1837, S. 159, Nr. 241.

— Ausdehnung des mit dem Königreiche Würtemberg bereits abgeschlossenen Staatsvertrages über die Aufhebung des Abschoß- und Abfahrtsgeldes bei wechselseitiger Vermögens-Exportation.
Hofkanzlei-Decret vom 13. December 1837, S. 162, Nr. 245.

— Staatsvertrag mit Belgien, über die wechselseitige Freizügigkeit des Vermögens und der Verlassenschaften.
Hofkanzlei-Decret vom 9. Juli 1839, S. 344, Nr. 370.

B.

Beamte. Anwendung der Vorschrift vom 7. Juli 1832 über die Alimentation der Witwen in Untersuchung verfallener und vor Beendigung derselben verstorbener Beamten, auch auf Witwen bloß provisionsfähiger Individuen; die Alimentation darf jedoch nicht weniger als vier Kreuzer täglich betragen.
Hofdecret vom 17. August 1835, S. 41, Nr. 78.

— Die in gehöriger Form ausgesprochene Dienstentlassung eines Beamten hat keinen effectum suspensivum und kann die Vorstellung dagegen an höhere Behörden jederzeit überreicht werden.
Hofkanzlei-Decret vom 19. August 1835, S. 41, Nr. 79.

— Wann ein seinen Dienst eigenmächtig verlassender Beamte für entlassen aus dem Staatsdienste und seines Gehaltes gänzlich verlustig zu erklären sei.
Hofdecret vom 24. August 1835, S. 42, Nr. 81.

— landesfürstliche, dürfen die in Folge ihrer ämtlichen Stellung erlangten Notizen den Parteien zur Geltendmachung ihrer Privatansprüche nicht mittheilen.
Hofdecret vom 14. December 1835, S. 63, Nr. 104.

— Den böhmischen Landtafelbeamten ist die Verfassung von Stammbäumen nicht gestattet, auch nicht die Erfolgung von einzelnen Adelsnotizen oder genealogischen Tableaux an Parteien.
Hofkanzlei-Decret vom 14. December 1835, S. 63, Nr. 104.

— Anwendung der Vorschrift über die Einbringung oder Sicherstellung der aus dem Dienstverhältnisse entstehenden Aerarialforderungen an Staatsdiener auf alle städtische, ständische und Fondsbeamte bei Ersätzen aus ihren Dienstverhältnissen.
Hofkanzlei-Decret vom 11. Jänner 1836, S. 71, Nr. 115.

— Die Diensteide der Beamten sind in der Regel im Amtsorte abzulegen; wann deren Abnahme außer dem Amtsorte gestattet sei.
Hofdecret vom 8. Februar 1836, S. 74, Nr. 123.

— Die Schwägerschaft des Richters mit dem Vertreter der Partei hindert denselben an der Ausübung seines Amtes sowohl in als außer Streitsachen.
Hofkanzlei-Decret vom 16. Februar 1836, S. 75, Nr. 124.

— Wirkungskreis der landesfürstlichen Collegialgerichte erster und zweiter Instanz, in Rücksicht der Anstellung, Entlassung, Pensionirung, Degradirung und des Diensttausches ihrer Beamten.
Hofdecret vom 15. März 1836, S. 77, Nr. 131.

— Anwendung der Allerhöchsten Bewilligung zur Nebenbeschäftigung der landesfürstlichen Beamten auf alle städtische, ständische und Fondsbeamte.
Hofdecret vom 29. März 1836, S. 79, Nr. 135.

— Vorschrift für die Behörden bei Verleihung von Remunerationen und Geldaushilfen an landesfürstliche Beamte.
Hofkammer-Decret vom 6. Mai 1836, S. 81, Nr. 140.

— Bestimmung der erforderlichen Studien um als Beamter in den Kanzleien und Manipulationsämtern der Kreisämter, Delegationen, Landesstellen und Gerichtsbehörden angestellt werden zu können.
Hofdecret vom 24. Mai 1836, S. 83, Nr. 143.

— Vorschrift über den Dienstrang und das Vorrückungsrecht der mit und ohne Vorbehalt de non praejudicando ernannten überzähligen Beamten in den höheren Gehalt.
Hofdecret vom 17. August 1836, S. 88, Nr. 149.

— Den mit der Haftung für die Depositen beauftragten Beamten der landesfürstlichen Bezirksobrigkeiten und der landesfürstlichen Land- und Pfleggerichte in Tirol, Salzburg und dem Innviertel wird die Abnahme des gesetzlich entfallenden Zählgeldes gestattet.
Hofkammer-Decret vom 6. December 1836, S. 94, Nr. 160.

— Vorschrift über die Behandlung der von fremden Regierungen übernommenen Beamten in Pensionirungsfällen.
Hofkammer-Decret vom 30. December 1836, S. 95, Nr. 162.

C.

D.

E.

F.

H.

J.

M.

N.

O.

Oesterreich. Vorschrift für die Vormundschaftsämter und Magistrate in Oesterreich ob und unter der Enns, über die Verabfolgung des aufbewahrten Vermögens der Mündel, Pflegebefohlenen und Waisen.

Hofdecret vom 7. Februar 1837, S. 106, Nr. 172.

— Erweiterung des mit der Schweiz abgeschlossenen Vermögens-Freizügigkeits-Vertrages.

Hofkanzlei-Decret vom 14. März 1837, S. 117, Nr. 185.

— Staatsvertrag mit dem Königreiche Hannover, über die wechselseitige Vermögens-Freizügigkeit.

Hofkanzlei-Decret vom 17. Juli 1837, S. 134, Nr. 213.

— Staatsvertrag mit den deutschen Bundesstaaten, wegen Bestrafung der Verbrechen gegen dieselben.

Patent vom 24. October 1837, S. 149, Nr. 236, und Hofdecret vom 30. October 1837, S. 152, Nr. 239.

— Staatsvertrag mit dem Churfürstenthume Hessen, über die gegenseitige Vermögens-Frezügigkeit.

Hofkanzlei-Decret vom 5. November 1837, S. 159, Nr. 241.

— Ausdehnung des mit dem Königreiche Würtemberg bestehenden Vermögens - Freizügkeits-Vertrages.

Hofkanzlei-Decret vom 13. December 1837, S. 162, Nr. 245.

— Erläuterung des mit dem Großherzogthume Baden im Jahre 1819 geschlossenen Uebereinkommens, über die Vollziehung der gegenseitigen Urtheile.

Hofdecret vom 28. Mai 1838, S. 181, Nr. 272.

— Staatsvertrag mit Sardinien, über die wechselseitige Auslieferung der Verbrecher.

Hofkanzlei-Decret vom 30. Juli 1838, S. 270, Nr. 286.

— Staatsvertrag mit dem Königreiche Großbritannien und Irland, hinsichtlich des wechselseitigen Handels und der Schiffahrt.

Hofkanzlei-Decret vom 28. October 1838, S. 280, Nr. 301.

— Der 2. Artikel des Beschlusses der deutschen Bundesversammlung vom 18. August 1836, über die wechselseitige Auslieferung der Staatsverbrecher, wird auch in jenen zum deutschen Bunde nicht gehörigen Provinzen des österreichischen Staates, in welchen das Strafgesetz vom Jahre 1803 Anwendung findet, in Kraft gesetzt.

Hofdecret vom 25. Februar 1839, S. 333, Nr. 346.

— ob der Enns. Anstellung Eines Advocaten zu Schärding im Innkreise, und Eines zu Waizenkirchen im Hausruckkreise.

Hofdecret vom 11. Juni 1839, S. 340, Nr. 361.

— Staatsvertrag mit Belgien, über die wechselseitige Vermögens-Freizügigkeit, vom 9. Juli 1839, S. 344, Nr. 370.

— Staatsvertrag mit Baiern, wegen Hintanhaltung und Bestrafung der an den gegenseitigen Landesgränzen verübten Forst-, Jagd-, Fisch- und Feldfrevel.

Hofdecret vom 9. September 1839, S. 349, Nr. 376.

— Verlängerung des Staatsvertrages mit Parma, wegen wechselseitiger Auslieferung der Verbrecher.

Hofkanzlei-Decret vom 20. December 1839, S. 362, Nr. 398.

— Vermögens-Freizügigkeits-Vertrag mit dem Könige der Niederlande und Großherzoge von Luxemburg, vom 7. Februar 1840, S. 471, Nr. 406.

— Staatsvertrag mit Sardinien, zur Sicherstellung der Eigenthumsrechte der in den beiderseitigen Staaten erscheinenden literarischen und artistischen Werke, vom 22. Mai 1840, S. 492, Nr. 441.

— Staatsvertrag mit der freien Stadt Frankfurt, wegen Ausdehnung der Abfahrtsgeld-Befreiung bei wechselseitigen Vermögens-Exportationen auch auf die zum deutschen Bunde nicht gehörigen österreichischen Provinzen, mit Ausnahme der ungarischen Länder.

Hofkanzlei-Decret vom 15. Juli 1840, S. 515, Nr. 454.

P.

S.

Staatsvertrag. Ergänzung des unterm 25. März 1818 kundgemachten Staatsvertrages zwischen Oesterreich und Parma, wegen wechselseitiger Auslieferung der Deserteure.
Hofkanzlei-Decret vom 1. Februar 1836, S. 73, Nr. 121.

— Berichtigung des 9. Artikels des im Jahre 1835 zwischen Oesterreich und Griechenland geschlossenen Handels- und Schiffahrts-Vertrages.
Hofkammer-Decret vom 21. März 1836, S. 79, Nr. 133.

— mit der Schweiz, über die wechselseitige Vermögens-Freizügigkeit.
Hofkanzlei-Decret vom 14. März 1837, S. 117, Nr. 185.

— mit dem Königreiche Hannover, über die wechselseitige Vermögens-Freizügigkeit, dann Aufhebung des Abschoß- und Abfahrtsgeldes.
Hofkanzlei-Decret vom 17. Juli 1837, S. 134, Nr. 213.

— mit den deutschen Bundesstaaten, wegen Bestrafung der Verbrechen gegen dieselben.
Patent vom 24. October 1837, S. 149, Nr. 236, und Hofdecret vom 30. October 1837, S. 152, Nr. 239.

— mit dem Churfürstenthume Hessen, über die gegenseitige Vermögensfreizügigkeit, dann Aufhebung des Abschoß- und Abfahrtsgeldes.
Hofkanzlei-Decret vom 5. November 1837, S. 159, Nr. 241.

— mit Würtemberg. Ausdehnung des mit dem Königreiche Würtemberg bestehenden Vermögens-Freizügigkeits-Vertrages.
Hofkanzlei-Decret vom 13. December 1837, S. 162, Nr. 245.

— mit Baden. Erläuterung des mit dem Großherzogthume Baden im Jahre 1819 geschlossenen Uebereinkommens über die Vollziehung der gegenseitigen Urtheile.
Hofdecret vom 28. Mai 1838, S. 181, Nr. 272.

— mit Sardinien, über die wechseitige Auslieferung der Verbrecher.
Hofkanzlei-Decret vom 30. Juli 1838, S. 270, Nr. 286.

— der österreichischen Regierung mit dem Königreiche Großbritannien und Irland, hinsichtlich des wechselseitigen Handels und der Schiffahrt.
Hofkanzlei-Decret vom 28. October 1838, S. 280, Nr. 301.

— Der Staatsvertrag mit den deutschen Bundesstaaten, wegen Auslieferung der Staatsverbrecher, wird auf alle Provinzen des österreichischen Staates ausgedehnt, in welchen das Strafgesetz vom Jahre 1803 Anwendung findet.
Hofdecret vom 25. Februar 1839, S. 333, Nr. 346.

— mit Belgien, über die Erbfähigkeit der gegenseitigen Unterthanen und über die wechselseitige Freizügigkeit des Vermögens und der Verlassenschaften, vom 9. Juli 1839, S. 344, Nr. 370.

— mit Baiern, wegen Hintanhaltung und Bestrafung der an den gegenseitigen Landesgränzen verübten Forst-, Jagd-, Fisch- und Feldfrevel.
Hofdecret vom 9. September 1839, S. 349, Nr. 376.

— Verlängerung des Staatsvertrages mit Parma, wegen wechselseitiger Auslieferung der Verbrecher.
Hofkanzlei-Decret vom 20. December 1839, S. 362, Nr. 398.

— mit dem Könige der Niederlande und Großherzoge von Luxemburg, über die wechselseitige Vermögens-Freizügigkeit der beiderseitigen Unterthanen, vom 7. Februar 1840, S. 471, Nr. 406.

— mit Sardinien, zur Sicherstellung der Eigenthumsrechte der in den beiderseitigen Staaten erscheinenden literarischen und artistischen Werke, vom 22. Mai 1840, S. 492, Nr. 441.

— mit der freien Stadt Frankfurt, wegen Ausdehnung der Abfahrtsgeld-Befreiung bei wechselseitigen Vermögens-Exportationen auch auf die zum deutschen Bunde nicht gehörigen österreichischen Provinzen, mit Ausnahme der ungarischen Länder.
Hofkanzlei-Decret vom 15. Juli 1840, S. 515, Nr. 454.

T.

U.

V.

W.

Z.


ÖNB
+Z137413905

